HERMES

ZEITSCHRIFT FÜR CLASSISCHE PHILOLOGIE

HERAUSGEGEBEN

VON

GEORG KAIBEL UND CARL ROBERT

ZWEIUNDDREISSIGSTER BAND

Mit einer Tafel

BERLIN
WEIDMANNSCHE BUCHHANDLUNG
1897

INHALT.

MISCELLEN.

VERZEICHNISS DER MITARBEITER

von Band I—XXXII und ihrer Artikel in Band XXI—XXXII.[1])

1) Vgl. Generalregister zu Hermes, Zeitschrift für classische Philologie, Band I—XXV, bearbeitet von M. Wellmann, Berlin, Weidmannsche Buchhandlung 1893. (Preis: Mk. 7.)

ANTIPHONS TETRALOGIEN UND DAS ATTISCHE CRIMINALRECHT.

II.

(Vgl. Bd. XXXI S. 271.)

Nachdem erwiesen ist, dass und warum die antiphonteischen Tetralogien nicht als zuverlässige Quellen für das attische Recht gelten können, verlohnt es sich, diejenigen Fragen, für welche sie bisher als solche Verwendung fanden, einer erneuten Prüfung auf Grund der gewonnenen Einsicht zu unterziehen.[1])

Da liegt es denn zunächst auf der Hand, dass alle Betrachtungen und Vermuthungen darüber, an welcher der fünf Blutgerichtsstätten der Verfasser sich die einzelnen Fälle verhandelt denke, gegenstandslos sind. Denn wer die Grundsätze des materiellen Rechts, auf denen gerade diese Seite der Gerichtsverfassung und der Prozessordnung in Athen beruhte, ganz ignorirte und eine ihnen direct widersprechende fingirte Gesetzesbestimmung zu Grunde legte, für den kamen auch die Gerichtshöfe und ihre Competenz nicht in Betracht, er bewegte sich überhaupt nicht auf dem realen Boden des attischen Gerichtswesens. Wer das Gesetz über Straflosigkeit des *δίκαιος φόνος* nicht kannte oder nicht kennen wollte, der kannte auch den Gerichtshof am Delphinion nicht, und ebenso wenig irgend einen anderen. In der That findet sich nirgends eine Anspielung auf das Lokal oder das Personal[2]) (Areopagiten oder Epheten) des Gerichts, son-

1) Die Ausführungen von E. Szanto zu den Tetralogien des Antiphon (Archaeologisch-epigraphische Mittheilungen aus Oesterreich XIX p. 71 ff.) habe ich nur noch bei der Correctur berücksichtigen können.

2) Weder kommt die Anrede *ὦ βουλή* vor, obwohl doch die Fälle II (*Δ*) und IV (*Γ*), wenn in Athen verhandelt, sicher vor den Areopag gehört haben würden, noch irgend eine Andeutung, aus der man auf die Zusammensetzung des Richtercollegiums schliessen kann. Die Anreden *ὦ ἄνδρες τῶν μεγίστων κριταὶ καὶ κύριοι* II (*Δ*) *β*, 13 und *ὦ ἄνδρες ἀνοσίων ἔργων τιμωροί, ὁσίων*

dern alle Versuche, die drei Prozesse bestimmten Dikasterien zuzuweisen, beruhen ausschliesslich auf dem Thatbestand der verhandelten Fälle. Wenn demnach z. B. Philippi Der Areopag und die Epheten S. 26 im Referat über den Inhalt der ersten Tetralogie sich des Ausdrucks bedient ‚es wird jemand vor dem Areopag angeklagt', und entsprechend S. 27 von der zweiten ‚dieser wird vor dem Palladion wegen *ἀκούσιος φόνος* angeklagt', so schiebt er damit zwar dem Verfasser etwas unter, was dieser weder sagt noch gedacht haben kann, aber diese Verkennung der schriftstellerischen Intentionen desselben thut unserer Erkenntniss der attischen Einrichtungen keinen Schaden, da ja unbedingt nur aus der anderweitig bekannten Competenzabgrenzung der einzelnen Tribunale auf die Zuweisung der Rechtsfälle an das eine oder andere von ihnen geschlossen werden konnte, niemals umgekehrt.[1])

δὲ διαγνώμονες III (*B*) *γ*, 3 passen sachlich auf jedes Blutgericht in gleicher Weise. Uebrigens ist zu beachten, dass sie in ihrer Fassung dem stehenden Gebrauch der wirklich in attischen Gerichten gehaltenen Reden widersprechen. Denn so häufig in diesen die Mahnungen an die hohe Würde, den heiligen Ernst und die schwere Verantwortung des Richteramts sind (bei Antiphon z. B. I, 23. 31. VI, 3), so werden sie doch niemals in die im Vocativ auftretenden Anreden an die Richter verflochten, sondern diese lauten stets ganz kurz und geschäftsmässig *ὦ βουλή*, *ὦ ἄνδρες*, *ὦ ἄνδρες δικασταί*, *ὦ ἄνδρες Ἀθηναῖοι*. Die vor Gericht gehaltenen Reden des Antiphon stimmen darin mit denen aller anderen attischen Gerichtsredner überein (*ὦ ἄνδρες* I, 1. 3. 13. 19. 26. V, 1. 4. 7. 17. 45. 49. 52. 85. 86. VI, 7. 9. 14. 16. 20. 25. 28. 29. 33. 41. *ὦ ἄνδρες δικασταί* V, 84. VI, 1). Dagegen haben die Tetralogien neben jenen beiden pathetischem Apostrophen nur ein einziges Beispiel schlichter Anrede, und auch dies in einer Fassung (*ὦ ἄνδρες πολῖται* III [*B*] *α*, 1), die sonst nie vorkommt. Man sieht, der Verfasser steht zu den solennen Formen der attischen Gerichtsrede genau so, wie zu den attischen Gesetzen.

1) Beiläufig sei hier eine Bemerkung zur Competenzfrage eingeschaltet, die Antiphons Tetralogien nicht angeht und also nicht streng zur Sache gehört: Philippi S. 69 erkennt zwar an, dass die Rede des Lysias über die Tödtung des Eratosthenes am Delphinion, nicht vor dem Areopag gehalten ist, wie ja auch die Anrede nicht *ὦ βουλή*, sondern *ὦ ἄνδρες* ist, motivirt dies aber auf folgende Weise: 'Der Archon-König hatte nun diesen Fall vor das Delphinion zu bringen, weil ihm nach der Voruntersuchung die Einrede des Beklagten als begründet erschien'. Im entgegengesetzten Falle also hätte der König trotz des Einwandes des *δίκαιος φόνος* nach Ph.'s Ansicht die Sache vor den Areopag bringen müssen. Diese Auffassung ist nun aber einmal quellenwidrig, da das Gesetz alle Fälle, wo diese Einrede überhaupt gemacht ist (Dem. XXIII, 74 *ἄν τις ὁμολογῇ μὲν κτεῖναι, δικαίως δὲ φῇ δεδρακέναι*. Aristoteles *Ἀθ. πολ.* 57, 17: *ἐὰν δ' ἀποκτεῖναι μέν τις*

Viel wichtiger sind einige Punkte, wo man sonst ganz zuverlässig überlieferte Gesetzesvorschriften einzig auf Grund der Tetralogien geglaubt hat bezweifeln, einschränken oder modificiren zu müssen.

1) Dass das drakontische Gesetz unter den verschiedenen Kategorien der gesetzlich straflosen Tödtung auch die in Wettkämpfen unabsichtlich begangene aufgezählt hat, steht fest nicht nur durch die Berichte des Demosthenes XXIII, 55 und des Aristoteles *Ἀϑ. πολ.* 57, sondern durch den authentischen Text selbst, welcher bei Demosthenes § 53 eingelegt und, leider nur in sehr verstümmeltem Zustand, auf dem Steinexemplar aus dem J. 409 vor Chr. (C. I. A. I, 61) erhalten ist. Denn die Meinung, dass die Einlagen bei Demosthenes nicht authentisch, sondern von einem Fälscher aus den im Text des Redners selbst vorkommenden Berichten über den Inhalt der Gesetze zusammengestoppelt seien, lässt sich gegenüber der Inschrift nicht aufrechterhalten (S. *Syll. I. G.* 45 Anm. 13. 14. 19). Nicht ausgeschlossen ist es natürlich, dass die Ueberlieferung des Gesetzestextes bei Demosthenes allerlei Trübungen und Störungen erfahren hat, und gerade an unserer Stelle lässt sich das bei ihm Ueberlieferte in den Lücken zwischen den spärlichen Resten der Steinschrift nicht in unveränderter Gestalt unterbringen; indess gerade in einer Hauptsache wird die Fassung der Einlage bei Demosthenes durch die Inschrift bestätigt; wenn es bei ihm heisst *ἐάν τις ἀποκτείνῃ ἐν ἄϑλοις ἄκων*, so hat der Stein Z. 34 Ende. 35 Anf., wo man diese Bestimmung erwarten muss, die Worte *ἀέκων κ[τεί[νῃ]* erhalten, während die Berichte über den Inhalt des Gesetzes bei Aristoteles (*ἢ ἐν ἄϑλῳ ἀγωνιζόμενος*) und bei Demosthenes (*ἐάν τις ἐν ἄϑλῳ ἀποκτείνῃ τινά*), die den Wortlaut gar nicht wiedergeben wollen, diese Bestimmung als selbstverständlich weglassen. Gefehlt haben kann sie aber nicht, denn dass das attische Gesetz die absichtliche Tödtung in Kampfspielen nicht straflos lassen wollte, liegt auf der Hand.

ὁμολογῇ, φῇ δὲ κατὰ τοὺς νόμους), an das Delphinion verweist; sodann aber beruht dieselbe, soviel ich sehe, auf einer irrthümlichen Auffassung der Stellung des Beamten zu den Parteien und der Bedeutung der *ἀνάκρισις*; in dieser hatte der Gerichtsvorstand keineswegs sich eine persönliche Ansicht über den Werth und die Begründung der Parteibehauptungen zu bilden, sondern nur die Beweismittel entgegenzunehmen, durch die die Parteien in der Hauptverhandlung die Richter von ihrem Recht zu überzeugen gedachten. Ob ihm die Klagebehauptung oder die Klagebeantwortung begründet erschien, war rechtlich ganz irrelevant.

Nun behandelt die zweite Tetralogie den Fall eines Jünglings, durch dessen Wurfspeer während einer Uebung im *ἀκοντισμός* ein Knabe, der ihm unversehens in den Wurf lief, den Tod gefunden hatte. Die Verwandten des Knaben klagen wegen *ἀκούσιος φόνος*, der Angeklagte, ohne jene Gesetzesbestimmung mit einer Silbe zu erwähnen, stützt seine Vertheidigung darauf, dass nicht er, sondern der Getödtete selbst die Schuld an dem Tode trage. Wer daran festhält, dass die positive Gesetzgebung Athens die Grundlage dieser Rechtsdeduktionen bildet, der hat die Pflicht zu beweisen, dass jene Stelle des Gesetzes den vorliegenden Rechtshandel überhaupt nicht traf. Ein älterer Versuch der Art (von Bothe *de Antiphontis Rhamnusii tetralogiis*, Oldenburg 1876 p. 8), der darauf hinausläuft, dass jene Bestimmung ein späterer, zu Antiphons Zeit noch nicht eingeführter Zusatz zu dem Gesetze sei, ist von Brandenburger p. 15 schlagend widerlegt; in der That genügt es auf C. I. A. I, 61 zu verweisen, um jeden Gedanken daran auszuschliessen. Brandenburger selbst aber meint die Schwierigkeit damit aus dem Wege zu räumen, dass er mit Hinweis auf Demosthenes' Interpretation die Gesetzesbestimmung auf die Fälle einschränkt, wo keinen der Betheiligten irgend ein Verschulden trifft; so liege es aber hier nicht.[1]) Indessen schon dass Demosthenes das Gesetz so aufgefasst habe, muss ich bestreiten. Er sagt nämlich *ἄν τις ἐν ἄθλοις ἀποκτείνῃ τινά, τοῦτον ὥρισεν οὐκ ἀδικεῖν· διὰ τί; οὐ τὸ συμβὰν ἐσκέψατο, ἀλλὰ τὴν τοῦ δεδρακότος διάνοιαν.* Das kann doch nur heissen, dass der Gesetzgeber den Thäter straflos ausgehen lässt, weil er nicht die Absicht zu tödten gehabt hat[2]); diese Absicht aber liegt in dem Falle der zweiten Tetralogie nicht vor, und wird auch von den Klägern nicht behauptet. Ferner aber haben wir es bei der Entscheidung über die Anwendbarkeit des Gesetzes auf den vorliegenden Thatbestand doch in erster Linie nicht mit der Deutung zu

---

1) *'nam si quis in palaestra in iaculi ictum incurrens ab alio interficitur, apparet alterutrum peccasse; aut enim is, qui interfecit, aut is, qui interfectus est, incautus fuit'.* Nur beiläufig sei hier bemerkt, dass selbst diese thatsächliche Voraussetzung anfechtbar ist; ein solches Unglück kann sich ereignen, ohne dass einen der Betheiligten auch nur der Vorwurf der Unvorsichtigkeit trifft.

2) Die Schuld, die auf einem blossen Versehen beruht, kann unmöglich auf die *διάνοια* das Thäters zurückgeführt werden.

thun, die Demosthenes ihm gibt, sondern mit seinem Wortlaut; dieser kennt aber keine weitere Einschränkung der Straflosigkeit als das *ἄκων*, das auf den in der zweiten Tetralogie behandelten Vorgang doch ohne allen Zweifel zutrifft.[1]) Auch der an sich ansprechende Gedanke, das Gesetz berücksichtige nur die unbeabsichtigte Tötung eines Antagonisten, nicht die eines unbetheiligten Dritten, findet an seiner Wortfassung keinen Anhalt. Und wenn der Ankläger der Meinung war, es müsse irgend eine nicht ausgesprochene Einschränkung der gesetzlichen Vorschrift angenommen werden, die den vorliegenden Fall ausschliesse, so hatte er doch gar keine dringendere Aufgabe, als dies den ganz allgemein lautenden Worten des Gesetzes gegenüber zu beweisen. Sein völliges Schweigen hierüber erklärt sich nur daraus, dass er die positive Gesetzgebung Athens überhaupt ignorirt.

2) Bei einer anderen Kategorie der straflosen Tödtung hat man nicht nur die Tragweite, sondern selbst die Existenz einer einschlagenden Bestimmung im attischen Recht auf Grund der Tetralogien in Zweifel gezogen. Th. Thalheim Gr. Rechtsalterthümer 4. Aufl. S. 127 Anm. 3 erkennt zwar an, dass die in der Nothwehr begangene Tödtung nach älterer Rechtsansicht überall in Griechenland straflos sei, zieht dagegen das von Philippi, Herrlich, Lipsius und anderen angenommene Vorhandensein einer Bestimmung *ἐάν τις ἀμυνόμενος ἄρχοντα χειρῶν ἀδίκων κτείνῃ καθαρὸν εἶναι* im drakontischen Gesetz in Zweifel wegen IV (*Γ*) *β*, 2 ff.[2]) Es ist sein unbestreitbares Verdienst, auf den bis dahin über-

1) Dass die sonst für den *ἀκούσιος φόνος* dem Thäter aufgelegte Verantwortlichkeit ihm in diesem Specialfall durch das Gesetz abgenommen war, kann ja auf den ersten Blick befremden, und Brandenburgers Urtheil '*nimis autem temere egisset legumlator, si ei, qui sua culpa caedem commisisset, impunitatem tribuisset*' wird vom Standpunkt unserer Denk- und Empfindungsweise gewiss jeder unterschreiben. Allein man bedenke, was die Agone für die Griechen bedeuteten, wie sehr die in ihnen bewiesene Gewandtheit, Ausdauer, Geistesgegenwart und Unerschrockenheit gepriesen und bewundert wurde. Sollte es da undenkbar sein, dass der Gesetzgeber darauf verzichtete, den Eifer der Athleten durch eine auf bloss fahrlässiges Verschulden gesetzte Strafe zu zügeln?

2) ,Wie denn in diesem Falle eine derartige gesetzliche Bestimmung dem Vertheidiger alle seine Sophismen erspart hätte'. Sehr richtig! Nicht zutreffend ist übrigens die Auffassung der Vertheidigungsmethode des Angeklagten bei Philippi Der Areopag und die Epheten S. 91: ,Seine eigentliche Argumentation geht darauf hinaus, *φόνος ἀκούσιος* zu beweisen'. Ganz und

sehenen Widerspruch hingewiesen zu haben; die richtige Lösung aber hat er nicht gefunden, weil er so wenig wie einer seiner Vorgänger das Verhältniss der Tetralogien zum attischen Recht im Zusammenhang untersucht hat. Gewiss kennt der Tetralogienschreiber keine straflose Tödtung in der Nothwehr, aber einfach desshalb, weil er überhaupt keine straflose Tödtung kennt; und wer das eingesehen hat, der wird alle Lust verlieren, aus jenem Umstand einen Schluss auf das drakontische Gesetz zu ziehen. Was Thalheim an den positiven Zeugnissen für die Existenz jenes Passus bemängelt, ist nicht entscheidend.[1]) Und dann scheint er sich die Consequenz seines Standpunktes nicht klar gemacht zu haben, denn seine Aeusserung S. 42 § 7 Anm. 4 kann man nur so verstehen, als ob die Tödtung in der Nothwehr auch in Athen erlaubt gewesen sei, nur habe darüber nichts im Gesetz gestanden; das ist aber ein offenbarer Widerspruch.

3) Dass den wegen *φόνος ἀκούσιος* Verurtheilten Landesverweisung ohne Verlust des Vermögens und der bürgerlichen Ehrenrechte trifft (Dem. XXIII 44 *τῶν ἀνδροφόνων τῶν ἐξεληλυθότων, ὧν τὰ χρήματα ἐπίτιμα*), steht fest. Streitig aber ist die Befristung. Auf e i n J a h r wird die Dauer derselben angegeben von den Lexikographen und Scholiasten, deren Zeugnisse im Attischen Process S. 380 Anm. 522 zusammengestellt sind, und von Platon Legg. XI 865 E. Dass jene späten Schriftsteller nur aus der Etymologie des technischen Ausdrucks *ἀπενιαυτισμός*, dem in Wirklichkeit eine weitere Bedeutung von *ἐνιαυτός* zu Grunde liege, ihre Fristbestimmung gefolgert hätten, wie Lipsius und andere wollen, ist an sich gewiss nicht undenkbar. Aber entscheidend ist die platonische Stelle; denn dass Platon eine sehr erhebliche Milderung des

---

gar nicht; vielmehr behauptet der Sprecher aufs Nachdrücklichste, dass ihm keinerlei Art von *φόνος* zur Last falle. S. z. B. *β*, 3: *ἐγὼ δὲ δεύτερον καὶ τρίτον* *ο ὐ κ ἀ π ο κ τ ε ῖ ν α ί* *φημι.*

1) Richtig ist, dass die grosse Mehrzahl der von Mätzner zu Antiphon p. 184 angeführten Stellen, wo die Formel *ἄρχοντα χειρῶν ἀδίκων* vorkommt, sich nicht auf die Tödtung bezieht; dass aber die Spuren dieser Formel in dem Originaltext C. I. A. I, 61, 33 unsicher seien, kann ich nicht zugeben, ebensowenig, dass Platon *Legg.* IX, 869ᶜ zu unbestimmt rede, um einen Schluss zu gestatten. Vielmehr schreibt derselbe so deutlich wie nur möglich vor, dass Tödtung in Nothwehr straflos sein solle, ausgenommen allein den Fall des Sohnes, der von dem Vater, und des Sklaven, der von einem Freien angegriffen wird.

in Athen zu seiner Zeit geltenden Strafrechtes beabsichtigt hätte, ist bei seiner ganzen Denkweise ausgeschlossen. Wir werden demnach die Jahresfrist als wohlbezeugt anerkennen müssen, und wieder sind es nur[1]) die Tetralogien, die dem widersprechen und auf die sich auch Philippi und Lipsius berufen. Denn allerdings kann die Klage des Vaters III (*B*) *β*, 10: *ἐπί τε γὰρ τῇ τούτου διαφθορᾷ ἀβίωτον τὸ λειπόμενον τοῦ βίου διάξω, ἐπί τε τῇ ἐμαυτοῦ ἀπαιδίᾳ ζῶν ἔτι κατορυχθήσομαι* nicht wohl anders, als von einer lebenslänglichen Verbannung des Sohnes verstanden werden, ja sie wäre unter Voraussetzung einer nur einjährigen Landesverweisung geradezu lächerlich, und der Verfasser kann also an eine solche nicht gedacht haben.[2]) Dass daraus für das attische Recht nichts folgt, brauche ich kaum zu wiederholen.

4) In der ersten Tetralogie beruft sich der Ankläger auf den Sklaven der Erschlagenen, der noch lebend am Thatorte aufgefunden den Angeklagten als den Thäter bezeichnet habe. Diese Aussage sucht dieser durch Berufung auf die allgemeine Unzuverlässigkeit der Sklaven zu entkräften I (*B*) *β*, 7: *ἀπιστουμένων δὲ καὶ ἄλλων δούλων ἐν ταῖς μαρτυρίαις — οὐ γὰρ ἂν ἐβασανίζομεν αὐτοὺς — πῶς δίκαιον τούτῳ μαρτυροῦντι πιστεύσαντας διαφθεῖραί με;*[3]) Wenn hier die gesetzliche Vorschrift der Folterung der Sklaven darauf zurückgeführt wird, dass der Gesetzgeber den blossen Aussagen derselben kein Vertrauen schenke, so ist das zweifellos richtig, und von Wilamowitz in dies. Ztschr. XXII S. 205 Anm. 1 zieht daraus die unbedingt berechtigte Consequenz, ‚dass die Folter nöthig war, um der Aussage der Sklaven rechtliche Verbindlichkeit

---

1) Denn was Demosthenes XXIII, 72 sagt *φεύγειν ἕως ἂν αἰδέσηταί τινα τῶν ἐν γένει τοῦ πεπονθότος*, kann sich nur auf die Möglichkeit der Begnadigung durch die Verwandten des Getödteten vor Ablauf der Frist, mag diese nun ein Jahr oder länger gedauert haben, beziehen.

2) Dies letzte ist der einzige Punkt in Betreff des *ἀπενιαυτισμός*, wo ich von Wilamowitz in dies. Ztschr. XXII p. 195 Anm. 2 abweiche; dieser glaubt die Aeusserungen in der zweiten Tetralogie als blosse rhetorische Uebertreibungen auffassen zu sollen, und weist auf ähnliche in der Rede *περὶ τοῦ χορευτοῦ* hin. In dieser steht aber nichts, was mit der einjährigen Frist im Widerspruch wäre.

3) Davon dass der Sklave im vorliegenden Fall hätte gefoltert werden sollen, handelt es sich nicht; das Institut der *βάσανος* wird nur zu einem Rückschluss auf das Urtheil des Gesetzgebers über den Werth von Sklavenaussagen verwendet.

zu verleihen.' Wer daran zweifelt, der erinnere sich nur daran, wie bei der Abwägung des Wertes der verschiedenen Arten von *ἄτεχνοι πίστεις* gegen einander — bekanntlich einer der häufigsten *loci communes* der griechischen Rhetorik[1]) — immer einfach die *μαρτυρίαι* der Freien und die *βάσανοι* der Sklaven sich gegenüber gestellt werden. Desto befremdlicher aber ist die Antwort des Anklägers *γ*, 4: *οὐκ ὀρθῶς δὲ τὴν τοῦ ἀκολούθου μαρτυρίαν ἄπιστον λέγουσιν εἶναι. οὐ γὰρ ἐπὶ ταῖς τοιαύταις μαρτυρίαις βασανίζονται, ἀλλ' ἐλεύθεροι ἀφίενται. ὁπόταν δὲ ἢ κλέψαντες ἀπαρνῶνται ἢ συγκρύπτωσι τοῖς δεσπόταις, τότε βασανίζοντες ἀξιοῦμεν τἀληθῆ λέγειν αὐτούς.* Hier wird doch das allgemeine Erforderniss der Folter zur Gültigkeit einer Sklavenaussage so kategorisch als möglich in Abrede gestellt und die Anwendung derselben ausschliesslich von dem eigenen Verhalten des Sklaven abhängig gemacht.[2]) Wenn der Versuch, die sonstige Ueberlieferung über das in Athen geltende Recht nach den Tetralogien zu corrigiren, hier ausnahmsweise unterblieben ist, so liegt das nur daran, dass man den Widerspruch gar nicht wahrgenommen hat.

5) Der Gedanke, dass ein Ankläger, der eine ungerechte Verurtheilung und Hinrichtung bewirkt, sich des Mordes schuldig mache, ist ebenso berechtigt, wie naheliegend, und findet sich daher mehrfach bei den Rednern, z. B. bei Aeschines II, 87. 88. Nichts kann daher unanstössiger sein, als die Worte des Angeklagten IV (*Γ*) *β*, 7: *ἀδίκως δὲ θάνατον ἐπιβουλεύοντες τά τε νόμιμα συγχέουσι φονῆς τέ μου γίγνονται.* Ein ganz anderes Gesicht bekommt aber dieser Gedanke an zwei anderen Stellen, II (*Δ*) *α*, 3: *τῆς δ' ὑμετέρας ἁμαρτίας ἡ ποινὴ εἰς ἡμᾶς τοὺς μὴ δικαίως διώκοντας ἀναχωρεῖ.* IV (*Γ*) *α*, 4: *τοὺς δὲ καθαροὺς ἀδίκως ἀποκτείνοντες ἔνοχοι τοῦ φόνου τοῖς ἐπιτιμίοις εἰσί.* Denn hier ist nicht von einer moralischen

---

1) Vgl. *Rhetorica ad Alex.* c. 16 mit den reichhaltigen Zusammenstellungen in Spengels Commentar p. 171 ff.

2) Lykurg *in Leocr.* § 29 hat die *πρόκλησις* an den Gegner gerichtet, seine Sklaven zur Folterung auszuliefern; die Ablehnung wird dann in üblicher Weise als Schuldbeweis ausgebeutet mit den Worten *ὁ γὰρ τὸν* ⟨*ἐκ τῶν*⟩ *πάντ' αὐτῷ συνειδότων ἔλεγχον φυγὼν ὡμολόγηκεν ἀληθῆ εἶναι τὰ εἰσηγγελμένα.* Dies *συνειδέναι* im Gegensatz zu dem *συγκρύπτειν* der Tetralogien ist sehr bezeichnend.

Verantwortlichkeit die Rede, sondern davon, dass die Strafe des Mordes den falschen Ankläger treffe.[1] Nun wird in der That mehr als einmal in der Litteratur davon gesprochen, dass die Athener ungerechte Todesurtheile, zu denen sie sich hätten hinreissen lassen, bereut und die Ankläger zur Verantwortung gezogen hätten; vgl. Isocr. XV 19: *οἶμαι δ' ὑμᾶς οὐκ ἀγνοεῖν, ὅτι τῇ πόλει πολλάκις οὕτως ἤδη μετεμέλησε τῶν κρίσεων τῶν μετ' ὀργῆς καὶ μὴ μετ' ἐλέγχου γενομένων, ὥστ' οὐ πολὺν χρόνον διαλιποῦσα παρὰ μὲν τῶν ἐξαπατησάντων δίκην λαβεῖν ἐπεθύμησε, τοὺς δὲ διαβληθέντας ἡδέως ἂν εἶδεν ἄμεινον ἢ πρότερον πράττοντας.* Aischines II, 88: *εἰ γὰρ μηδεὶς ὑμῶν ἑαυτὸν ἀναπλῆσαι φόνου δικαίου βούλοιτο, ἦ που ἀδίκου γε φυλάξαιτ' ἂν τὴν ψυχὴν ἢ τὴν οὐσίαν ἢ τὴν ἐπιτιμίαν τινὸς ἀφελόμενος, ἐξ ὧν αὐτοὺς ἀνῃρήκασί τινες, οἱ δὲ καὶ δημοσίᾳ ἐτελεύτησαν.* Das genauere Verständniss dieser allgemeinen Andeutungen aber eröffnet der Bericht über einen concreten Fall der Art, den uns Xenophon *Hell.* I, 7, 35 erhalten hat. Unmittelbar nach der Erzählung von dem Process und der Hinrichtung der Feldherren aus der Arginusenschlacht fährt er fort: *καὶ οὐ πολλῷ χρόνῳ ὕστερον μετέμελε τοῖς Ἀθηναίοις, καὶ ἐψηφίσαντο, οἵτινες τὸν δῆμον ἐξηπάτησαν, προβολὰς αὐτῶν εἶναι, καὶ ἐγγυητὰς καταστῆσαι, ἕως ἂν κριθῶσιν, εἶναι δὲ καὶ Καλλίξενον τούτων. προὐβλήθησαν δὲ καὶ ἄλλοι τέτταρες, καὶ ἐδέθησαν ὑπὸ τῶν ἐγγυησαμένων, ὕστερον δὲ στάσεώς τινος γενομένης, ἐν ᾗ Κλεοφῶν ἀπέθανεν, ἀπέδρασαν οὗτοι πρὶν κριθῆναι. Καλλίξενος δὲ κατελθὼν ὅτε καὶ οἱ ἐκ Πειραιῶς εἰς τὸ ἄστυ, μισούμενος ὑπὸ πάντων λιμῷ ἀπέθανεν.*

---

1) An der zweiten Stelle lässt der Ausdruck *ἐπιτίμια*, der im Attischen (wie auch bei Herodot IV, 80) eine ganz feste Bedeutung hat, keinen Zweifel an dem oben angegebenen Sinn der Aeusserung; an der ersten könnte man ja allenfalls das den attischen Rednern nicht geläufige Wort *ποινή* von der Bestrafung des Frevels durch die Götter verstehen. Indessen wäre dann die Unterscheidung, dass die *ἁμαρτία* des ungerechten Urtheils den Richtern zugeschrieben wird, die *ποινή* aber ausschliesslich den Ankläger trifft, nicht motivirt: warum kann denn der göttliche Zorn nicht ebenso gut den ungerechten Richter heimsuchen, wie den ungerechten Ankläger? Dagegen von einer Criminalstrafe verstanden rechtfertigt sich die Unterscheidung durch den Grundsatz der absoluten Unverantwortlichkeit der Richter für ihre Urtheilssprüche. Für eine von Menschen verhängte Criminalstrafe braucht das Wort *ποινή* z. B. Herodot VII, 136.

An diese allbekannten Vorgänge haben wohl Isocrates und Aischines in erster Linie gedacht; dass dieselben aber für ein Gesetz, wonach die Strafe des Mordes auf eine zur Hinrichtung führende falsche Anklage gesetzt war, nichts beweisen können, leuchtet ein. Denn einmal ist es ein ganz aussergewöhnliches, durch ein besonderes Psephisma angeordnetes Verfahren, was eher für das Nichtvorhandensein einer gesetzlichen Norm spricht; sodann aber richtet sich die *προβολή* nicht gegen Ankläger vor den ordentlichen Gerichten, sondern gegen diejenigen *οἵτινες τὸν δῆμον ἐξηπάτησαν*, also Redner und Antragsteller in der Volksversammlung.[1]) Dass dagegen ein Todesurtheil gegen ungerechte Ankläger vor den heliastischen Gerichten möglich gewesen sei, ist nicht zu erweisen,[2]) und für die drakontischen Blutgerichtshöfe wird es geradezu ausgeschlossen durch das, was Aeschines II, 87 berichtet: *ἢ πῶς οὐκ εἰκότως οἱ πατέρες ἡμῶν ἐν ταῖς φονικαῖς δίκαις ἐπὶ Παλλαδίῳ κατέδειξαν τέμνοντας τὰ τόμια τοὺς νικῶντας τῇ ψήφῳ ἐξορκίζεσθαι (καὶ τοῦτο ὑμῖν πάτριόν ἐστιν ἔτι καὶ νῦν) τἀληθῆ καὶ τὰ δίκαια ἐψηφίσθαι τῶν δικαστῶν ὅσοι τὴν ψῆφον ἤνεγκαν αὐτῷ, εἰ δὲ μή, ἐξώλη αὐτὸν εἶναι ἐπαρᾶσθαι καὶ τὴν οἰκίαν τὴν αὑτοῦ, τοῖς δὲ δικασταῖς εὔχεσθαι πολλὰ καὶ ἀγαθὰ εἶναι;* Denn neben dieser feierlichen Selbstverfluchung ist eine gesetzliche Strafandrohung schon an sich nicht wahrscheinlich, und gar nicht zu begreifen wäre das Schweigen des Aeschines über dieselbe.

6) Endlich hat auch die II (*A*) *α*, 6 erwähnte *γραφὴ κλοπῆς ἱερῶν χρημάτων* Verwirrung angerichtet. Nicht als ob es irgend einen Grund gäbe, an ihrer Existenz im attischen Recht zu zweifeln;

---

1) *Καλλιξένου εἰπόντος* Xen. *Hell.* I, 7, 9.

2) Dass die Nachrichten über Bestrafung der Ankläger des Sokrates keinen Glauben verdienen, ist nach dem Vorgange Anderer von Zeller Philosophie der Griechen II, 1 S. 201 Anm. 1 (4. Aufl.) eingehend und überzeugend dargethan. Die *συκοφαντῶν προβολαί* (Aristoteles *Ἀθ. πολ.* 43, 24. Isocr. XV, 314. Aischines II, 145. Pollux VIII, 46) haben sich als regelmässig wiederkehrendes Verfahren wohl erst im vierten Jahrhundert aus solchen ausserordentlichen Massregeln, wie sie gegen die Ankläger der Arginusenfeldherren ergriffen worden waren, entwickelt; wir wissen nichts näheres über ihre Voraussetzungen und Folgen, und dass die Sykophantie nach attischem Gesetz mit dem Tode bestraft worden sei, hat Lipsius Att. Process S. 414 mit Recht in Zweifel gezogen.

wird sie doch durch Dem. XIX, 293 geradezu bezeugt.[1]) Allein ernstliche Schwierigkeiten bereitet ihr Verhältniss zur *γραφὴ ἱεροσυλίας*. Da nämlich für diese durch Xen. Hell. I, 7, 22 als gesetzliche und demnach in allen Fällen eintretende Strafe Tod, Versagung des Begräbnisses im heimathlichen Boden und Vermögenseinziehung überliefert war, wogegen der Angeklagte II (*A*) *β*, 9 (*ὡς δὲ τόνδε τὸν κίνδυνον οὐκ ἀσφαλέστερον τοῦ ἀπὸ τῆς γραφῆς ἡγούμην εἶναι, ἀλλὰ πολλαπλάσιον, εἰ μὴ παρεφρόνουν, διδάξω. ἁλοὺς μὲν γὰρ τὴν γραφὴν τῆς μὲν οὐσίας ἤδη ἐκστησόμενος, τοῦ δὲ σώματος καὶ τῆς πόλεως οὐκ ἀπεστερούμην*) für der Fall seiner Verurtheilung die Todesstrafe als ausgeschlossen bezeichnet, so sah man sich zu dem Schluss gedrängt, dass beide Klagen verschieden seien (Att. Process 2. Aufl. S. 459 Anm. 764).

Diese Ansicht ist jedoch unhaltbar. Denn da die Klageform und das Verfahren (*γραφή*) identisch ist, so könnte die Verschiedenheit nur auf dem Delictsbegriff beruhen. Dem steht aber im Wege, dass die Alten selbst in der bündigsten und unverdächtigsten Weise die *ἱεροσυλία* eben als *κλοπὴ ἱερῶν χρημάτων* definiren. Vgl. Xen. *Hell.* I, 7, 22: *τοῦτο δ' εἰ μὴ*

1) Denn dass hier nur *γραφὴν ἱερῶν χρημάτων ἐδίωκε* (ohne *κλοπῆς*) steht, ist irrelevant, da das an den Geldern begangene Delict gewiss kein anderes sein kann; s. Att. Proc. 2. Aufl. S. 455 Anm. 751. Da wir über den Fall, abgesehen von dieser beiläufigen Anspielung des Demosthenes, gar nichts wissen, so ist der Thatbestand schwer zu ermitteln. Böckh Staatshaushaltung der Athener I² S. 222 hält wohl mit Recht den Kephisophon für einen Schatzmeister der heiligen Gelder. Wenn er aber sagt, er sei angeklagt worden, ‚weil er 7 Minen drei Tage auf die Wechselbank gelegt habe‘, und hierin eine Verwendung der heiligen Gelder zum eigenen Vortheil sieht, so ist dieses weder in sich klar, noch mit den Worten des Demosthenes *εἰ τρισὶν ὕστερον ἡμέραις ἐπὶ τὴν τράπεζαν ἔθηκεν ἑπτὰ μνᾶς* im Einklang. Vielmehr ist wohl gemeint, dass dem Kephisophon eine Geldsumme, z. B. ein an den Tempelschatz zurückgezahltes Darlehn, zuging, die er nicht sofort ablieferte, sondern drei Tage bei sich liegen liess; diese geringfügige Verzögerung suchte Aeschines — nach Demosthenes' Darstellung — als Versuch einer Unterschlagung zu deuten, indem er wohl insinuirte, die Einzahlung sei nach den drei Tagen nur aus Furcht vor Entdeckung erfolgt. Ist die *τράπεζα* hier wirklich eine Wechselbank, so kann nur gemeint sein, dass das Geld dort für Rechnung der Gottheit deponirt wurde; denn nicht das *ἐπὶ τὴν τράπεζαν τιθέναι*, sondern die Verzögerung desselben um drei Tage bildete das Fundament der Anklage. Ob Demosthenes mit seiner harmlosen Darstellung des Falles Recht hat, ist eine andere Frage.

βούλεσθε, κατὰ τόνδε τὸν νόμον κρίνατε, ὅς ἐστιν ἐπὶ τοῖς ἱεροσύλοις καὶ προδόταις, ἐάν τις ἢ τὴν πόλιν προδιδῷ ἢ τὰ ἱερὰ κλέπτῃ, κριθέντα ἐν δικαστηρίῳ, ἂν καταγνωσθῇ, μὴ ταφῆναι ἐν τῇ Ἀττικῇ. Aristoteles *Rhetor.* I, 13 p. 1374 a 1ff. *ὁμολογοῦντες πολλάκις πεπραχέναι ἢ τὸ ἐπίγραμμα οὐχ ὁμολογοῦσιν ἢ περὶ ὃ τὸ ἐπίγραμμα, οἷον λαβεῖν μὲν ἀλλ' οὐ κλέψαι, καὶ πατάξαι πρότερον ἀλλ' οὐχ ὑβρίσαι, καὶ συγγενέσθαι ἀλλ' οὐ μοιχεῦσαι, ἢ κλέψαι μὲν ἀλλ' οὐχ ἱεροσυλῆσαι, οὐ γὰρ θεοῦ.* Auf demselben Gedanken beruht wohl auch die *ἀνακεφαλαίωσις* in der *Τέχνη πολιτικοῦ λόγου* § 214 (Spengel-Hammer *Rhet. Graeci* I, 2[2] p. 390, 23 ff.): *ἐπέδειξα τοίνυν μήτε ὑφῃρημένον Φειδίαν χρυσίον — εἰ δὲ καὶ ὑφείλετο, κλέπτης, οὐχ ἱερόσυλος ἦν.* Wodurch freilich der Beweis, dass das von Pheidias veruntreute Gold nicht *ἱερόν* sei, geführt war, wissen wir nicht; vermuthlich durch irgend eine sachlich ganz unhaltbare Spitzfindigkeit. Endlich sei noch auf Hesychios *ἱερόσυλος· τὰ ἱερὰ κλέπτων* und *ἱεροσυλημάτων· τῶν κλοπῶν τοῦ ἱεροῦ* verwiesen.

Ohne alle Schwierigkeit lässt sich mit diesen ganz unanfechtbaren Zeugnissen die Thatsache in Einklang bringen, dass allerdings nicht selten *κλέπτης* und *ἱερόσυλος*, *κλοπή* und *ἱεροσυλία* als zwei verschiedene Dinge neben einander gestellt werden. So Plato *Resp.* I, 344 B: *καὶ γὰρ ἱερόσυλοι καὶ ἀνδραποδισταὶ καὶ τοιχωρύχοι καὶ ἀποστερηταὶ καὶ κλέπται οἱ κατὰ μέρη ἀδικοῦντες τῶν τοιούτων κακουργημάτων καλοῦνται.* IV, 443 A: *οὐκοῦν καὶ ἱεροσυλιῶν καὶ κλοπῶν καὶ προδοσιῶν, ἢ ἰδίᾳ ἑταίρων ἢ δημοσίᾳ πόλεων, ἐκτὸς ἂν οὗτος εἴη.* Hier ist eben nach einem bekannten Sprachgebrauch der Genusbegriff *κλοπή* mit Ausschluss der einen vorher genannten Species zu verstehen: "Hierosylie und (sonstiger) Diebstahl."[1]) Ja daraus kann sich dann eine engere Bedeutung des Wortes für das Genus entwickeln, die auch unabhängig von einer vorhergehenden Erwähnung jener einen ausgenommenen Species Platz greift; und in der That sind z. B. in Platons Gesetzen die *κλέπται* gar nicht selten die „gewöhnlichen" Diebe im Gegensatz zu den *ἱερόσυλοι.* Mit anderen Worten, die Begriffe des *κλέπτης* und des *ἱερόσυλος* verhalten

1) Es ist also kein Zufall, dass an beiden Stellen bei Platon die *ἱερόσυλοι* den *κλέπται* vorangehen.

sich in allen Punkten genau so zu einander wie die allbekannten des *ξένος* und des *μέτοικος*. Vollends Dem. XXIV, 119 *τοῖς κλέπταις, τοῖς ἱεροσύλοις*. § 120 *καὶ κλέπται καὶ ἱερόσυλοι* beziehen sich beide Ausdrücke gar nicht auf verschiedene Handlungen des Androtion und seiner Genossen, sondern es liegt nur die rhetorische, gerade beim Schimpfen in allen Sprachen beliebte Häufung von Synonymen vor, die noch dazu hier beide in ganz uneigentlichem Sinne gebraucht sind.

Denn von dem juristischen Begriff der *κλοπή* (und folgeweise der *ἱεροσυλία*) ist streng zu scheiden die maasslose Ausdehnung, welche die Redner in ihren Invectiven dem Worte geben, indem sie alle möglichen Unredlichkeiten oder auch nur Unordnungen in Geldsachen, wie Säumniss in Rückzahlung geschuldeter Beträge, oder gar Bestechlichkeit (Aeschines I, 113), mit demselben bezeichnen. Ganz treffend beurtheilt aus diesem Gesichtspunkt Lipsius Att. Process S. 456 die Stellen der Timokratea, wo Androtion und Timokrates *κλέπται* oder *ἱερόσυλοι* genannt werden, obwohl sie doch nur säumige Schuldner sind. Nicht wesentlich anders verhält es sich mit Lysias XXX, 21. Nach der Darstellung des Sprechers hat Nikomachos durch seine Gesetzesredaction die Götter um Opfer gebracht, auf die sie nach den alten Gesetzen (*κατὰ τοὺς κύρβεις*) Anspruch haben. Desshalb heisst er ungenau und übertreibend *ἱερόσυλος*, während über den gleichartigen Vorwurf, den Nikomachos seinerseits jenem gemacht hat, § 17 zutreffender gesagt wird *πυνθάνομαι δὲ αὐτὸν λέγειν, ὡς ἀσεβῶ καταλύων τὰς θυσίας*. In dieser Weise, als Schimpfwort, dem weiter nichts zu Grunde liegt, als dass man dem Gegner irgend eine Gottlosigkeit vorwirft oder zutraut, mag *ἱερόσυλος*, das sich vor anderen Synonymen wie *ἀσεβής, ἀνόσιος* durch einen besonders kräftigen Klang auszeichnete, oft genug gebraucht worden sein.

Ganz anderer Art, aber ebenfalls von der technischen Verwendung so scharf wie möglich geschieden, ist der Gebrauch bei Platon *Legg.* IX, 869 B, wo vom Vater- oder Muttermörder gesagt wird: *πολλοῖς ἔνοχος ἔστω νόμοις ὁ δράσας τι τοιοῦτον· καὶ γὰρ αἰκίας δίκαις ταῖς ἐσχάταις ἔνοχος ἂν γίγνοιτο καὶ ἀσεβείας ὡσαύτως καὶ ἱεροσυλίας, τὴν τοῦ γεννητοῦ ψυχὴν συλήσας, ὥστ᾽ εἴπερ οἷόν τ᾽ ἦν τὸ πολλάκις ἀποθνήσκειν τὸν αὐτόν, καὶ τὸν πατροφόνον ἢ μητροκτόνον, ἐξεργασάμενον θυμῷ τοῦτο, δικαιότατον θανάτων πολλῶν ἦν τυγχάνειν.* Denn

dass hier etwa für das bestehende Recht oder auch nur für die von Platon entworfene Gesetzgebung der Elternmord ernstlich unter den Begriff der *ἱεροσυλία* subsumirt werden soll, wird niemand glauben.[1])

Also den Hellenen selbst ist nach ihren unzweideutigen Aussagen *ἱεροσυλία* und *κλοπὴ ἱερῶν χρημάτων* dasselbe. Kein Wunder, dass die Versuche der Neueren, einen positiven Unterschied zwischen beiden Delicten nachzuweisen, missglückt sind. Es will mir scheinen, als ob dabei die übliche Uebersetzung 'Tempelraub' schiefe und unklare Vorstellungen hervorgerufen habe. Liest man doch in einem so vortrefflichen Buche, wie der Attische Process ist, S. 458: "Als Raub wurde auch der Tempelraub (*ἱεροσυλία*) behandelt." Der Begriff des Raubes aber — der in dieser Weise freilich dem griechischen Criminalrecht überhaupt fremd ist —[2]) könnte

---

1) Die Inschriften aus Teos *Syll. I. Gr.* 349, 49. 50: [*ὁ δὲ εἴ*]*πας ἢ* [*πρή*|*ξ*]*ας τι παρὰ τόνδε τὸν νόμον ἢ μὴ ποιήσας τι τῶν προστεταγμένων ἐν τῷ* | *νόμῳ τῷδε ἐξώλης εἴη καὐτὸς καὶ γένος τὸ ἐκείνου καὶ ἔστω ἱερόσυλος καὶ συν*|*τελείσθω πάντα κατ' αὐτοῦ ἅπερ ἐν τοῖς νόμοις τοῖς περὶ ἱεροσύλου γεγραμμ*[*ένα ἐστίν*] und aus Syros *Syll. I. Gr.* 401, 7 sqq.: *εἰ δὲ ἐλεύθερος εἴη ὁ* | [*τὶ τῶν προδηλ*]*ουμένων δράσας εἴτε αὐτῶν τῶν τρεχόντων τις*, | [*δραχμὰς Ἀττικὰς*] *πεντ*[*ήκο*]*ντα κα*[*ὶ*] *ἑκατὸν εἰσπρασσέσθω, αἵτινες ὁμοίως* | [*ἔσ*]*ονται ἱεραὶ τῆς θεοῦ, κα*[*ὶ ἱ*]*ε*[*ρόσυ*]*λος ἔστω καὶ ἐναγὴς νομιζέσθω* kommen desshalb nicht für die Bestimmung dessen, was unter einem *ἱερόσυλος* zu verstehen ist, in Betracht, weil hier unverkennbar nicht eine Anwendung, sondern eine analogische Erweiterung dieses Begriffes vorliegt.

2) Dass die Griechen den Unterschied von Raub und Diebstahl wohl gekannt hätten, wie Att. Process S. 457 Anm. 755 gesagt wird, ist natürlich in dem Sinne wahr, dass ihnen der thatsächliche Unterschied der heimlich oder mit offener Gewalt ausgeführten Entwendung nicht entgehen konnte. Sollte aber gemeint sein, dass beides rechtlich unter verschiedene Kategorien subsumirt und durch verschiedene Klagen verfolgt wurde, so ist das irrthümlich. Dass es eine *γραφὴ ἁρπαγῆς* in Athen nicht gab, erkennen die Verfasser des Attischen Processes selbst an. Ebensowenig hat das Wort *λῃστεία* einen technisch-juristischen Charakter, und überdies bedeutet es nicht wie unser ‚Raub' jede gewaltsame Aneignung einer fremden Sache, sondern nur den See- und Strassenraub. Der Kleiderraub (*λωποδυσία*) und der Menschenraub (*ἀνδραποδισμός*) wurden allerdings in besonderen Verfahren verfolgt. Aber dass ersteres Wort im weiteren Sinn für ‚Raub' überhaupt gebraucht worden sei, ist eine unbewiesene Behauptung, und überdies stellen beide sich als Specialfälle nicht des ‚Raubes', sondern des weiteren, das Unterscheidungsmerkmal der angewendeten Gewalt ignorirenden griechischen Begriffs der *κλοπή* dar. Oder soll man zweifeln, dass wer mit List einen Menschen in seine Gewalt bringt, ebensowohl als *ἀνδραποδιστής* verfolgt wird, als wer es

doch im Unterschied vom Diebstahl nur die gewaltsame Aneignung fremden Gutes bedeuten. Dass jedoch diese Beschränkung dem Wesen der *ἱεροσυλία* gänzlich fremd ist, zeigt Platon, indem er *Legg.* X p. 885 A auf die zu Anfang des neunten Buches gegebenen Strafandrohungen gegen dieses Verbrechen mit den Worten zurückverweist *ἱεροσυλία μὲν γὰρ εἴρηται ξυλλήβδην, βίαιός τε καὶ λάθρα ἐὰν γίγνηται, τί χρὴ πάσχειν.* Gerade dass die Begriffe 'mit Gewalt' und ,heimlich' nur hier in der Recapitulation, nicht in dem Abschnitt über die Bestrafung der Hierosylie selbst vorkommen, beweist, wie völlig gleichgiltig der Unterschied für das Wesen des Delicts ist. Und so werden oft genug *in concreto* Handlungen, die durchaus nach unseren Begriffen Diebstahl, nicht Raub sind, als Hierosylie bezeichnet. Antisthenes *Odysseus* § 3 wird über die Entwendung des Palladion Folgendes ausgeführt: *ὅπου γὰρ ἦν κεχρημένον ἀνάλωτον εἶναι τὴν Τροίαν, εἰ μὴ πρότερον τὸ ἄγαλμα τῆς θεοῦ λάβοιμεν τὸ κλαπὲν παρ' ἡμῶν, τίς ἐστιν ὁ κομίσας δεῦρο τὸ ἄγαλμα ἄλλος ἢ ἐγώ; ὃν σύγε ἱεροσυλίας κρίνεις. σὺ γὰρ οὐδὲν οἶσθας· ὅστις τὸν ἄνδρα τὸν ἀνασώσαντα τὸ ἄγαλμα τῆς θεοῦ, ἀλλ' οὐ τὸν ὑφελόμενον παρ' ἡμῶν Ἀλέξανδρον ἀποκαλεῖς ἱερόσυλον.* Plutarch *de sollertia anim.* p. 969 E ff.: *παραρρυεὶς γὰρ ἄνθρωπος εἰς τὸν νεὼν τοῦ Ἀσκληπιοῦ τὰ εὔογκα τῶν ἀργυρῶν καὶ χρυσῶν ἔλαβεν ἀναθημάτων καὶ λεληθέναι νομίζων ὑπεξῆλθεν· ὁ δὲ φρουρὸς κύων, ὄνομα Κάππαρος, ἐπεὶ μηδεὶς ὑλακτοῦντι τῶν ζακόρων ὑπήκουσεν αὐτῷ, φεύγοντα τὸν ἱερόσυλον ἐπεδίωκε.* Auch in der delphischen Inschrift *Syll. I. Gr.* 184, 5 sqq.: *ἐπειδὴ Σάτυρος Νικομάχου Ἀχαρνὰν ἐκ Τυρβείου | καὶ Τείσανδρος Μικκίνου Αἰτωλὸς ἐγ Βόττου καὶ Φαινίων Καλ(λ)ικλέους | Μεγαρεὺς χρήματα τοῦ θεοῦ ἐμάνυσαν ἃ ἦσαν ἐκ τοῦ ἱεροῦ ἀπολ[ωλότα] | ἀπὸ τοῦ ἀναθέματος τῶν Φωκέων,*

auf gewaltthätige Weise thut? Vgl. Hypereides *in Athenogenem* 12 (p. V, 20): *πολλῶν δ' ἀνθρώπων συλλεγομένων καὶ ἐπακουόντων τοῦ πράγματος — κελευόντων δ' ἀπάγειν ὡς ἀνδραποδιστήν.* Wörtlich ist ja dieser Ausdruck hier nicht zu nehmen; ,als einen gemeinen Spitzbuben' erklärt Blass Jahrb. f. Phil. 1893 p. 159 ganz richtig. Indess da es gerade die raffinirte Hinterlist in dem Verfahren des Athenogenes ist, was die Entrüstung der Menge erregte, so wäre die Wahl des Wortes doch sehr befremdlich, falls dasselbe nur den gewaltsamen Raub bedeutete. Wegen des *λωποδύτης* vgl. Hesych. *λωποδύται· κλέπται, ἀποδύοντες, ἐν λουτροῖς κλέπτοντες.* Das Letztere kann sich doch unmöglich auf gewaltsamen ,Raub' beziehen.

καὶ ἐξήλεγξαν τοὺς ἱεροσυληκότας deuten doch die gebrauchten Ausdrücke eher auf einen heimlichen Diebstahl als auf einen Raub mit offener Gewalt.

In dem Begriff des ‚Tempelraubes' steckt aber noch eine andere Unklarheit. Nicht die Heiligkeit des Ortes, von welchem, sondern die des Gegenstandes, welcher entwendet wird, macht die *κλοπή* zur *ἱεροσυλία*. Dass auch derjenige, der nicht aus einem Tempel oder heiligen Bezirk, sondern aus einem Privathaus oder einer beliebigen anderen profanen Lokalität einen der Gottheit gehörigen Gegenstand stiehlt, *ἱερόσυλος* ist, wird wohl von keiner Seite bezweifelt. Minder anerkannt dürfte sein, dass die Entwendung eines nicht heiligen Gegenstandes aus einem Tempel oder heiligen Bezirk nicht als Hierosylie, sondern als gewöhnlicher Diebstahl aufzufassen ist. Und doch ist dieser Satz nicht nur das logische Correlat jenes anderen, sondern er ist auch ganz direct bezeugt. Nachdem Platon zu Anfang des neunten Buches der Gesetze über die Strafen der Hierosylie gehandelt hat, kommt er p. 857 A auf die *κλέπται* zu sprechen, und indem er irgend eine Abstufung der Strafe nach der Beschaffenheit des Falles ausdrücklich ablehnt, setzt er ganz allgemein den doppelten Ersatz des Gestohlenen als Busse. Da macht nun p. 857 B Kleinias folgenden Einwurf: *πῶς δή λέγομεν, ὦ ξένε, μηδὲν διαφέρειν τῷ κλέπτοντι μέγα ἢ σμικρὸν ὑφελομένῳ καὶ ἐξ ἱερῶν ἢ ὁσίων καὶ ὅσα ἄλλα ἐστὶ περὶ κλοπὴν πᾶσαν ἀνομοιότητα ἔχοντα, οἷς δεῖ ποικίλοις οὖσιν ἕπεσθαι τὸν νομοθέτην μηδὲν ὁμοίαις ζημίαις ζημιοῦντα;* Die Rede ist hier von dem gesammten Gebiet des Diebstahls im engeren Sinne, d. h. mit Ausschluss der Hierosylie[1]) und innerhalb desselben wird ausdrücklich unter den Verschiedenheiten der Fälle, die für die Strafabmessung unberücksichtigt bleiben sollen, auch die erwähnt, ob der Gegenstand aus einer heiligen oder einer profanen Räumlichkeit entwendet sei.

Ist demnach kein Zweifel daran gestattet, dass durch die *γραφὴ ἱεροσυλίας* Diebstahl an heiligem Gut und nichts anderes verfolgt wurde, so erscheint es fast als ein verzweifelter Ausweg, um daneben für eine von jener verschiedene *γραφὴ κλοπῆς ἱερῶν χρημάτων* Raum zu schaffen, wenn Lipsius Att. Process

1) Denn mit Einbeziehung dieser kann man doch wahrlich nicht sagen, dass Platon keinen Unterschied in der Strafe zulasse.

2. Aufl. S. 459 Anm. 765 es für fraglich erklärt, ob letztere im Falle eines eigentlichen Diebstahls heiligen Eigenthums überhaupt zulässig war. Da κλοπή nun einmal 'Diebstahl' bedeutet, so ist und bleibt eine γραφὴ κλοπῆς, die im Fall eines eigentlichen Diebstahls nicht zulässig ist, eine höchst bedenkliche Sache. Was gemeint sein muss, zeigt die Ausführung auf S. 464 f.: "Eine eigene Art Diebstahl ist die *κλοπὴ δημοσίων* und *ἱερῶν χρημάτων*; man bezeichnet aber mit der *γραφὴ κλοπῆς δημοσίων* und *ἱερῶν χρημάτων* weit häufiger die Klage auf Unterschlagung öffentlicher oder heiliger Gelder, als die auf eigentlichen an diesen Geldern verübten Diebstahl". Zunächst ist hier ein Widerspruch nicht zu verkennen. Denn sowohl das „häufiger" als die nach der ausgehobenen Stelle folgenden Ausführungen zeigen, dass hier nicht der mindeste Zweifel gelassen werden soll, dass auch im Falle des eigentlichen Diebstahls die *γραφὴ κλοπῆς ἱερῶν* (oder *δημοσίων*) *χρημάτων* zugelassen werde.[1]) Und damit wäre die Möglichkeit einer klaren Scheidung derselben von der *γραφὴ ἱεροσυλίας* wieder verloren. Viel wichtiger ist ein principielles Bedenken. Nicht so steht es, dass das attische Gesetz zwei verschiedene Verbrechen, Diebstahl und Unterschlagung, kennt, die es nur ungeschickter Weise mit demselben Ausdruck bezeichnet; sondern es verbindet mit dem Worte *κλοπή* einen einheitlichen Begriff, der nur wesentlich weiter ist als unser moderner Diebstahlsbegriff, und desshalb auch diejenigen Thatbestände mit umfasst, die wir heutzutage als Unterschlagung zu charakterisiren pflegen. Das Räthsel, wie es dann kommt, dass gerade bei Staats- und Tempelgeldern *κλοπή* 'weit häufiger' die Unterschlagung als den eigentlichen Diebstahl bezeichnet, löst sich überaus einfach: aus rein thatsächlichen Ursachen, über die man kein Wort zu verlieren braucht, kam das Delict der *κλοπή* bei den genannten Kategorien des Eigenthums viel öfter in der Gestalt der Unterschlagung als des Diebstahls (im modernen Sinne) vor.

Es bedarf keines Hinweises, dass diese Ansicht über das Ver-

---

1) Diese Ausführung stammt wörtlich aus der ersten Ausgabe, während Anm. 765 ein Zusatz von Lipsius ist. Wer wie ich die aufrichtigste Bewunderung für die Gewissenhaftigkeit, Sorgfalt und Umsicht empfindet, die Lipsius bei der Neubearbeitung des grundlegenden Werkes überall bewährt hat, der wird überzeugt sein, dass ich nur desshalb auf diese unbedeutende Discrepanz hinweise, weil es der Gang meiner Untersuchung nothwendig macht.

hältniss des altgriechischen Begriffes der *κλοπή* zu den uns geläufigen des Diebstahls und der Unterschlagung eine ganz genaue Analogie an dem römischen *furtum* findet. Die Consequenzen sind klar: ebensowenig danach die *κλοπή* auf die Unterschlagung beschränkt werden kann, kann die Unterschlagung von dem Begriff der *ἱεροσυλία* ausgeschlossen werden. Und dass in der That den Griechen auch der als *ἱερόσυλος* galt, der in seinem Gewahrsam befindliches heiliges Gut sich aneignete, zeigt die Erzählung bei Pseudoaristoteles *Oeconom.* II p. 1349a 14ff.: *Διονύσιος Συρακόσιος, βουλόμενος χρήματα συναγαγεῖν, ἐκκλησίαν ποιήσας ἔφησεν ἑωρακέναι τὴν Δήμητραν, καὶ κελεύειν τὸν τῶν γυναικῶν κόσμον εἰς τὸ ἱερὸν ἀποκομίζειν. αὐτὸς μὲν οὖν τῶν παρ' αὐτῷ γυναικῶν τὸν κόσμον τοῦτο πεποιηκέναι, ἠξίου δὲ καὶ τοὺς ἄλλους, μή τι μήνιμα παρὰ τῆς θεοῦ γένηται. τὸν δὲ μὴ τοῦτο ποιήσαντα ἔνοχον ἔφησεν ἱεροσυλίας ἔσεσθαι.* Die Drohung mit Strafe wegen Religionsfrevels ist ohne weiteres verständlich; dass aber hier, wo keiner der oben S. 11ff. besprochenen Gesichtspunkte Anwendung findet, nicht *ἀσέβεια*, sondern *ἱεροσυλία* genannt wird, das lässt wohl keine andere Deutung zu, als dass schon durch den Befehl der Göttin, ihr den Schmuck auszuliefern, dieser in ihr Eigenthum übergegangen ist; wer also jenem Gebote den Gehorsam weigert, der unterschlägt in seinen Händen befindliches heiliges Gut. Dass das Ganze nur ein Kniff des habgierigen Tyrannen ist, ändert nichts an der Bedeutung der Stelle für unsere Frage.

Giebt es demnach überhaupt keinen Unterschied zwischen *ἱεροσυλία* und *κλοπὴ ἱερῶν χρημάτων*, so könnte das Vorhandensein zweier Ausdrücke in der Rechtssprache für dieselbe Sache Befremden erregen. Indess ähnliches findet sich öfter; haben doch die Römer, deren Terminologie an Präcision und Consequenz gewiss der griechischen nicht nachsteht, in einem sehr nahe verwandten Falle die Namen *peculatus* und *furtum pecuniae publicae* gleichbedeutend neben einander gebraucht. Und für Athen scheint wenigstens insofern ein Unterschied erkennbar, als *ἱεροσυλεῖν* die gewöhnliche, in der Umgangssprache allgemein übliche Bezeichnung des Verbrechens war, das umständlichere *κλέπτειν χρήματα ἱερά* dagegen die technische, deren das Gesetz sich bediente. Denn wer den Stil und die Ausdrucksweise der attischen Gesetze kennt, wird nicht in Abrede stellen, dass Euryptolemos in der Rede bei Xen.

Hell. I, 7, 22 in dem Relativsatz *ὅς ἐστιν ἐπὶ τοῖς ἱεροσύλοις καὶ προδόταις* den Gegenstand des Gesetzes mit seinen eigenen Worten angiebt, in dem folgenden *ἐάν τις ἢ τὴν πόλιν προδιδῷ ἢ τὰ ἱερὰ κλέπτῃ, κριθέντα ἐν δικαστηρίῳ, ἂν καταγνωσθῇ μὴ ταφῆναι ἐν τῇ Ἀττικῇ, τὰ δὲ χρήματα αὐτοῦ δημόσια εἶναι* die Vorschrift desselben im authentischen Wortlaut oder doch mit engem Anschluss an ihn mittheilt.

Soviel über das Delict. Fragen wir nun nach der auf dasselbe gesetzten Strafe, so bedarf es keiner Bemerkung, dass die Tetralogienstelle aus dieser Erörterung ausscheidet. Was aus anderen Quellen feststeht, ist zunächst, dass dem sittlichen und Rechtsbewusstsein der Hellenen die Hierosylie im allgemeinen nicht nur als ein sehr schweres, sondern entschieden als ein todeswürdiges Verbrechen erscheint. Ausser bekannten Beispielen wirklich vollzogener Todesstrafe ausserhalb Athens, wie der Hinrichtung der gefangenen Phoker durch Philippos (Diodor. XVI, 35, 6), oder dem von Aristoteles *Polit.* V, 4, 1304ª 3 berichteten Vorgang in Delphi, sprechen dafür auch die Ausführungen bei Dem. LVII, 64, wo der Sprecher den Gegnern Hierosylie vorwirft, weil sie die von ihm der Athena geweihten Waffen entwendet hätten, und dann auf die Einwendung, er habe sie selbst im Interesse seiner Vertheidigung im Process weggenommen, erwidert: *καὶ τίς ὑμῶν ἂν καταγνοίη μου τοσαύτην μανίαν, ὦ ἄνδρες δικασταί, ὥστε τηλικούτων ἕνεκα πρὸς τὸ πρᾶγμα τεκμηρίων ἄξια θανάτου διαπράξασθαι.* Wenn im ‚Attischen Process' die *κλοπὴ ἱερῶν* und *δημοσίων χρημάτων* als nächstverwandte Delicte in engstem Zusammenhang behandelt und dem Diebstahl am Privateigenthum gegenübergestellt werden (s. oben S. 17), so ist das ja logisch durchaus berechtigt; unter dem Gesichtspunkt der Schwere der Schuld und der darauf begründeten Bemessung der Strafe aber scheint es mir den hellenischen Anschauungen entsprechender, wenn man den Gegensatz zwischen Hierosylie einerseits und jedem anderen Diebstahl andrerseits als die Hauptsache betrachtet. Diese Auffassung liegt vor Allem den gesetzlichen Normen bei Platon *Legg.* IX, 853 A ff. 857 A zu Grunde. Den *ἱερόσυλος* will er nur wenn er Sklave oder Fremder ist mit Geisselung, Brandmarkung und Landesverweisung davon kommen lassen, wogegen den Bürger immer die Todesstrafe trifft; die übrigen Arten des Diebstahls, einerlei ob schwerer oder leichter, werden sehr mild durch die *poena dupli*

gebüsst. Und wo die allerschwersten Versündigungen zusammengestellt werden, wie im Phaedon 113 E, da fehlt die *ἱεροσυλία* nicht unter ihnen.

Alles bisher Erwähnte kann zwar für das positive Recht Athens noch nichts beweisen, wohl aber dient es dazu, für den Fall, dass durch directe Zeugnisse der Tod als gesetzliche Strafe des *ἱερόσυλος* überliefert ist, deren Glaubwürdigkeit gegen jedes Bedenken aufrecht zu erhalten, weil wir einsehen, dass ein solches Gesetz den herrschenden Anschauungen des hellenischen Alterthums durchaus entspricht. Ein solches Zeugniss giebt es nun in der That, die mehrfach erörterte Stelle des Xenophon I, 7, 22; wie sie ihrem Wortlaut nach keinerlei Einschränkung kennt, so haben wir auch kein Recht und keine Veranlassung, ihr von aussen her eine solche aufzudrängen. Und namentlich giebt es keinen vernünftigen Grund zu bezweifeln, dass im Gegensatz zu anderen Arten des Diebstahls die Hierosylie gerade auch in dem ordentlichen Verfahren der Schriftklage (*γραφή*) gesetzlich mit dem Tode bestraft wurde. Denn an das ausserordentliche Verfahren der *ἀπαγωγὴ ἐπ' αὐτοφώρῳ*, bei dem auch Diebe anderer Art die Todesstrafe erlitten, ist für die Xenophonstelle auf keinen Fall zu denken; einmal weil nach Antiphon V, 10 höchst unwahrscheinlich ist, dass die *ἀπαγωγή* auf *ἱερόσυλοι* im fünften Jahrhundert überhaupt anwendbar war,[1]) und dann, weil das citirte Gesetz die *ἱερόσυλοι* nicht mit den Kategorien zusammenstellt, für welche dieses summarische Verfahren recht eigentlich erfunden war, den *βαλαντιοτόμοι, λωποδύται, τοιχωρύχοι* und anderen *κακοῦργοι*, sondern mit den *προδόται*, auf die es niemals ist angewendet worden.

Danach muss also auch die nicht capitale und von der *γραφὴ ἱεροσυλίας* verschiedene *γραφὴ κλοπῆς ἱερῶν χρημάτων* aus den Darstellungen des attischen Rechts verschwinden.

---

1) Mag es um die Behauptung, dass der Sprecher selbst zu Unrecht im Wege der *ἀπαγωγή* verfolgt werde, stehen wie es will, so ist doch für die von ihm als Analoga herangezogenen Verbrechen seine Aussage, dass bei denselben die *ἀπαγωγή* unanwendbar gewesen sei, absolut glaubwürdig. Denn wie hätte er, der doch die freie Wahl hatte, dazu kommen können, unzutreffende Beispiele zu wählen und damit sich selbst zu widerlegen? Dass auch hier neben dem *ἱεροσυλεῖν* das *προδιδόναι τὴν πόλιν* steht, ist wohl veranlasst durch die Zusammenfassung beider Delicte in dem von Euryptolemos bei Xenophon angeführten Gesetz.

Haben wir bisher unsere Aufmerksamkeit ausschliesslich der auf Strafrecht und Strafprocess bezüglichen Gesetzgebung Athens zugewendet und zu bestimmen versucht, wo und in welcher Weise unsere Kenntniss derselben durch die gewonnene Einsicht in den Charakter der Tetralogien als Quellen berührt und modificirt wird, so dürfte es nun an der Zeit sein, sie selbst als litterarische Erzeugnisse ins Auge zu fassen und die Frage aufzuwerfen, welches Licht etwa das oben charakterisirte eigenthümliche Verhalten zum positiven Recht Athens über die Absichten, Fähigkeiten und vielleicht weiterhin über die Person des Verfassers zu verbreiten geeignet ist.

III.

Auf keinen Fall können die Widersprüche zwischen dem Inhalt der Tetralogien und dem attischen Recht darin ihre Erklärung finden, dass der Verfasser die Gesetze irgend eines anderen griechischen Staates zu Grunde gelegt und treu wiedergegeben hätte. Denn zunächst sind die Reden unzweifelhaft in Athen, und wenn nicht ausschliesslich, so doch in erster Linie für athenische Leser geschrieben; zum Beweise genügt der für jene Zeit sonst höchst auffällige Gebrauch des attischen Dialekts. Sodann aber darf man wenigstens von einem Theil der vorausgesetzten Bestimmungen, vor Allem von derjenigen, die den Ausgangspunkt unserer ganzen Untersuchung bildet, getrost behaupten, dass sie für jede beliebige andere griechische Stadtgemeinde ebenso undenkbar sind, wie für Athen.

Nicht ganz so leicht ist die Entscheidung darüber, ob Absicht oder Unkenntniss die Schuld an jenen Verstössen gegen das positive Criminalrecht trägt, oder sie ist vielmehr in dieser Allgemeinheit überhaupt nicht zu entscheiden, da beides neben einander wirksam gewesen ist. Dass ein Grieche der perikleischen Zeit von der Straflosigkeit der Tödtung in der Nothwehr oder der unbeabsichtigten Tödtung in Kampfspielen nichts gewusst haben sollte, ist gewiss unglaublich, und ausserdem ist hier der Beweggrund der willkürlichen Abweichung vom bestehenden Recht mit Händen zu greifen. Die Fragen der Schuld und Zurechnung, auf die es dem Verfasser vor Allem ankommt und auf deren Erörterung von den entgegengesetzten Standpunkten der beiden Parteien aus er so viel Nachdenken und unverächtlichen Scharfsinn verwendet, würden ja

für die richterliche Entscheidung und damit für die Anklage- und Vertheidigungsreden gänzlich ausscheiden, so wie das *ἀμυνόμενος ἄρχοντα χειρῶν ἀδίκων* und das *ἐν ἄθλοις ἄκων* als geltende Gesetzesvorschrift anerkannt würden. Anders steht es mit der *γραφὴ κλοπῆς ἱερῶν χρημάτων*. Der Ankläger behauptet, von Seiten des Getödteten sei ein Criminalprocess gegen den Angeklagten anhängig gewesen, der diesen mit Vermögensverlust bedrohte; um dieser Gefahr zu entgehen, habe er jenen aus dem Wege geräumt. Hiergegen weist der Angeklagte auf die Absurdität des Gedankens hin, dass jemand, um nicht Geld und Gut einzubüssen, sich der viel grösseren Gefahr aussetzen sollte, als Mörder hingerichtet zu werden. Ersichtlich konnte für diese Argumentation der Verfasser jedes beliebige Delict brauchen, auf welches gesetzlich nicht Todesstrafe oder lebenslängliche Verbannung, sondern eine hohe Geldbusse gesetzt war. Gleich die *κλοπὴ δημοσίων χρημάτων* hätte seinem Zweck vortrefflich gedient. Wenn er also statt dessen ein Verbrechen nennt, das in Athen und soweit wir urtheilen können, auch sonst in Griechenland mit dem Tode bedroht war, so kann hier kaum etwas anderes als ein Irrthum vorliegen. Hat er sich die *κλοπή* hier in Gestalt der Unterschlagung vorgestellt, so konnte er leicht durch die gewiss viel häufiger vorkommenden Fälle der Unterschlagung von Staatsgeldern irre geleitet werden und so übersehen, dass an heiligem Gute verübt die Unterschlagung ebenso Hierosylie und demnach mit dem Tode bedroht war, als die heimliche oder gewaltsame Entwendung. Ein solcher Rechtsirrthum ist auch bei einem gebildeten und einsichtigen Mann durchaus glaublich, allerdings nicht bei einem durch langjährige Praxis mit dem athenischen Gesetz und Gerichtswesen vertrauten Anwalt.

Wenn nun aber neben diesem und vielleicht einigen anderen Irrthümern[1]) gerade für die wichtigsten Punkte die absichtliche

---

1) Ueber die Dauer des *ἀπενιαυτισμός* z. B. könnte der Verfasser sich ebenfalls geirrt haben. Doch kann es auch sein, dass er durch Annahme einer mehr als einjährigen Landesverweisung für die pathetischen Klagen des Vaters über seine *ἀπαιδία* Raum schaffen will. Die unbeabsichtigten Widersprüche gegen die attischen Gesetze scheinen mir schwer vereinbar mit der Annahme Szanto's, dass eine planmässige Kritik derselben das eigentliche Ziel des Verfassers sei; denn wenn das bestehende Recht auch nur in diesem negativ-polemischen Sinne Gegenstand seines besonderen Interesses gewesen

Ignorirung des bestehenden Rechtes erwiesen ist, so fällt damit eine Ansicht von der Intention des Verfassers, die von den Vertheidigern des antiphonteischen Ursprungs besonders betont und zur Wegräumung gewisser von ihnen selbst anerkannten Schwierigkeiten verwendet worden ist, die Ansicht nämlich, dass die Tetralogien zu Unterrichtszwecken verfasst seien, oder wie Brandenburger p. 4 sich präcis ausdrückt: *non videtur dubium esse, quin tetralogiae scriptae sint, ut iis qui artem rhetoricam amplecti et causas in foro agere vel orationes pro aliis scribere vellent, quasi exempla proponerentur.* Denn welche Schulung für die forensische Praxis wäre das, den Zöglingen vermittelst der Musterbeispiele ganz falsche Vorstellungen von dem Inhalt der Gesetze beizubringen, auf Grund deren sie später zu plädiren haben! Man wende nicht ein, dass doch in der römischen Kaiserzeit die Rhetorenschule thatsächlich so verfahren sei; denn diese diente einem ganz anderen Zweck. Wenn es auch, wie E. Rohde, Der griechische Roman und seine Vorläufer S. 303 Anm. 3 dargethan hat, ein Irrthum ist, zu meinen, die Sophisten des ersten bis dritten Jahrhunderts nach Chr. hätten sich der Gerichtspraxis ganz fern gehalten, so ist dieselbe doch bei ihnen allen Nebensache, ihr Lebensberuf dagegen war eben das fortzusetzen, was sie in der Schule begonnen hatten, zu declamiren, d. h. soweit das *δικανικὸν γένος* in Frage kommt, über unmögliche Thatbestände unter Anwendung unmöglicher Gesetze glänzende und geistreiche Anklage- und Vertheidigungsreden abzufassen und vorzutragen. Nun ist zwar die Declamation als solche schon dem fünften Jahrhundert vor Chr. nicht fremd. Aber dass ein Unterricht, der zur Abfassung von Gerichtsreden anleitete, damals nur wirkliche Gerichtsverhandlungen ins Auge gefasst und praktische Zwecke verfolgt haben kann, erkennt ja Brandenburger selbst an und wird kein Sachkundiger bestreiten. Und einem solchen Unterricht zu dienen konnten die Tetralogien nicht bestimmt sein.

Ist der Verfasser demnach kein Praktiker und dienen die Reden keinem praktischen Zweck, so muss man allerdings einräumen, dass ein solcher *lusus ingenii* in jenem Zeitalter recht vereinzelt dasteht. Denn was wir von Declamationen des fünften und

---

wäre, so würde er sich wohl über die Einzelheiten desselben genauer unterrichtet haben. Auch der Inhalt der ersten Tetralogie stimmt bei unbefangener Betrachtung nicht dazu.

vierten Jahrhunderts besitzen oder aus Anführungen kennen, das ist, wenn sich auch fingirte Gerichtsreden darunter befinden, doch wesentlich anderer Art. Indessen kann dieser Umstand an der gewonnenen Einsicht nicht irre machen, da die Tetralogien ja auch als Musterbeispiele für den praktischen Redeunterricht ein Unicum nicht nur in ihrer Zeit, sondern in der gesammten griechischen Litteratur sein würden. Und dass ein Mann, der nicht selbst als Rechtsbeistand oder Verfasser von Gerichtsreden zum Gebrauch anderer oder als Lehrer thätig war, den Gedanken einer solchen Arbeit fasste und ausführte, das ist am Ende gerade für das perikleische Zeitalter so verwunderlich nicht. Lenkte doch gerade damals ganz unabhängig von der Praxis der Gerichte auch die nach allen Seiten hin so überaus anregende und aufregende Geistesbewegung, die wir mit dem Namen Sophistik bezeichnen,[1]) die Aufmerksamkeit der Gebildeten auf die Fragen der Thäterschaft und Zurechnung, für deren Erörterung hier durch rücksichtslose Vergewaltigung der Gesetze die Möglichkeit geschaffen wird. Mit Recht hat v. Wilamowitz auf den Bericht des Plutarch Pericles 36 hingewiesen, wonach Perikles und Protagoras einen ganzen Tag darüber disputirt hätten, ob in einem Fall, der mit dem der zweiten Tetralogie so gut wie identisch ist, dem Wurfspeer oder dem Werfenden oder den Kampfordnern die Schuld an dem Tode des Getroffenen zuzurechnen sei. So schön diese Erzählung zeigt, wie vortrefflich Erörterungen wie die der Tetralogien in das perikleische Zeitalter passen und wie wenig desshalb Grund vorliegt, sie für Fälschungen einer späteren Zeit zu halten, so evident führt sie uns zugleich vor Augen, dass diese Beweisgründe nicht aus dem Bedürfniss der Gerichtspraxis, für die es nach Lage der Gesetzgebung hier gar kein Problem gab, sondern aus einem rein theoretischen, durch die sophistische Zeitströmung angeregten Interesse hervorgegangen sind. Sollte der Gedanke, derartige Ausführungen litterarisch in Gestalt einer fingirten Gerichtsverhandlung zu bearbeiten,

---

1) Grundverkehrt wäre es allerdings, allein daraus auf einen Sophisten als Verfasser der Tetralogien schliessen zu wollen, dass sich in den Argumentationen derselben recht vieles findet, was den Vorwurf der Sophistik in dem heute üblichen Sinne verdient. Denn das ist nicht anders bei den praktischen Rednern, und gerade bei solchen, die von Philosophen und Sophisten in keiner Weise beeinflusst sind, wie z. B. Isaios, und auch in den wirklichen Gerichtsreden des Antiphon fehlt es an Sophistereien durchaus nicht.

die für das *in utramque partem disputare* einen so bequemen Rahmen gab, einem Zeitgenossen des Perikles so fern gelegen haben? Zuzugeben ist allerdings, dass trotz aller Abweichungen im Einzelnen immer noch ein viel lebensvolleres und treueres Abbild wirklicher Processe herausgekommen ist, als wo in anderen Zeitaltern Laien Aehnliches unternommen haben, z. B. in den Declamationen der römischen Zeit oder auch in modernen Criminalromanen. Das kann aber auch nicht Wunder nehmen, da in dem damaligen Hellas die Volksthümlichkeit des Rechtes, die Oeffentlichkeit des gesammten Staatslebens, die sehr ausgedehnte active Betheiligung der Bürger an der Rechtspflege für weite Verbreitung einer anschaulichen und wenigstens in den Grundzügen richtigen Kenntniss dieser Dinge sorgten, die freilich vielfache Lücken und Irrthümer im Einzelnen nicht ausschloss.

Was bisher über den Verfasser ermittelt wurde, ist wenigstens geeignet, starke Zweifel an der Ueberlieferung, wonach die Reden von dem bekannten Staatsmann und Redner Antiphon von Rhamnus herrühren sollen, zu erwecken. Leider wissen wir über ihn, abgesehen von der Katastrophe des Jahres 411 vor Chr., die uns hier nicht angeht, und dem, was die erhaltenen Reden ergeben, so gut wie nichts Zuverlässiges. Aber unter den wenigen biographischen Notizen findet sich eine für unseren Zweck besonders wichtige gerade bei dem Zeitgenossen Thukydides. Wenn dieser sich VIII, 68, 1 über die praktische Wirksamkeit des Antiphon so ausdrückt *καὶ ἐς μὲν δῆμον οὐ παριὼν οὐδ' ἐς ἄλλον ἀγῶνα ἑκούσιος οὐδένα, ἀλλ' ὑπόπτως τῷ πλήθει διὰ δόξαν δεινότητος διακείμενος, τοὺς μέντοι ἀγωνιζομένους καὶ ἐν δικαστηρίῳ καὶ ἐν δήμῳ πλεῖστα εἷς ἀνήρ, ὅστις ξυμβουλεύσαιτό τι, δυνάμενος ὠφελεῖν*, so kann damit diejenige Form der Adocatenthätigkeit, wie sie uns in dem litterarischen Nachlass des Redners entgegentritt, die Abfassung von Reden, die von den Processparteien auswendig gelernt und in der Gerichtsverhandlung vorgetragen wurden, nicht gemeint sein. Denn für das Bestellen einer solchen Rede wäre doch ,um Rath fragen'[1])

---

1) Dies (*consulere aliquem*) heisst *συμβουλεύεσθαί τινι* ganz gewöhnlich nicht nur bei den Attikern, sondern auch anderwärts, z. B. bei Herodot. Viel seltener ist es soviel als *βουλεύεσθαι σύν τινι* (*deliberare*, *consultare cum aliquo*). Diese Thatsache des Sprachgebrauchs scheint auch tüchtigen Philologen unbekannt zu sein, denn während hiernach *τῇ συγκλήτῳ συνεβου-*

ein seltsamer Ausdruck.[1]) Vielmehr muss man annehmen, dass Antiphon den grössten Theil seines Lebens hindurch als juristischer Sachverständiger oder Consulent den Rechtsuchenden für die Führung ihrer Processe Rath ertheilt hat, und dass erst in den letzten zehn Jahren, über die keine chronologische Spur in einer erhaltenen oder aus Anführungen bekannten Rede hinaufweist,[2]) die neue Weise des Redenschreibens nicht sowohl an Stelle jener Thätigkeit, als neben dieselbe getreten ist. Denn immerhin mochten unter denen, die sich an ihn wendeten, auch jetzt noch genug Personen vorhanden sein, die zwar der Rechtsbelehrung sowie der Anweisung über die zweckmässigste Taktik in der Führung ihrer Sache bedürftig waren, die erforderliche Redefertigkeit aber sich selbst zutrauten.[3]) Stand es so, dann ist es begreiflich, dass Thukydides nur der gewöhnlichen Form, in der Antiphon seine forensische Thätigkeit ausübte, gedenkt, ohne das mehr ausnahmsweise Redenschreiben zu erwähnen. Die Ursache des für die griechische Litteratur so folgenreichen Wechsels der Methode liegt darin, dass namentlich seit dem Auftreten des Gorgias (427 v. Chr.) die Ansprüche des Publicums und also auch der Richter an die Processirenden nach der formalen Seite so gestiegen und damit

---

λεύσατο die denkbar genaueste und dem attischen Sprachgebrauch durchaus entsprechende Uebersetzung von *senatum consuluit* ist, bemerkt P. Viereck *Sermo Graecus* p. 79 Anm. 2 lakonisch: '*συμβουλεύεσθαι ita a Graecis non usurpatur*'. In griechischen Staatsacten kommt das Wort in diesem Sinne nur desshalb nicht vor, weil sie die Sache nicht kennen. Denn wer immer, Beamter oder Privater, bei einer griechischen *βουλή* einen Beschluss anregen will, der stellt einen bestimmten Antrag, während im römischen Senat der referirende Beamte, wenn auch nicht immer thatsächlich, so doch formell sich begnügt, am Schluss seines Berichtes den Rath der Versammlung zu erbitten (Mommsen Römisches Staatsrecht III, 2 S. 956).

1) Blass I² S. 92 Anm. 1 meint zwar, es könnte auch schriftlicher Beirath, d. i. gelieferte Reden, mitverstanden sein. Aber wenn ich einem anderen eine Rede übergebe, damit er sie sich wörtlich einprägt und dann vor Gericht davon Gebrauch macht, so ist das doch kein 'schriftlicher Beirath'.

2) S. Blass Att. Beredtsamkeit I² p. 107.

3) Es ist gewiss kein Zufall, dass eine Anzahl von Reden des Antiphon gerade für Nichtathener geschrieben sind, die solche Hilfe besonders nöthig hatten. Auch die verhältnissmässig geringe Zahl der Reden, die das Alterthum von ihm besass, mag damit zusammenhängen, dass das *λογογραφεῖν* nicht sofort die einzige Form wurde, in der er den Processparteien seine Dienste leistete.

die Befriedigung dieser Ansprüche auch für den Ausgang des Rechtsstreites so wichtig geworden waren, dass der Unbeholfene und rhetorisch Ungeschulte nicht mehr wagen konnte, sich auf die eigenen Kräfte zu verlassen.

War Antiphon demnach durch und durch Praktiker, und ist er Schriftsteller erst in vorgerückten Jahren auf einen äusseren Anlass und zu praktischen Zwecken[1]) geworden, so muss man anerkennen, dass der durch unsere Untersuchung festgestellte Charakter der Tetralogien und ihr Verhalten zu dem positiven Recht und den Bedürfnissen der Gerichtspraxis seine Autorschaft wenn nicht ausschliesst, so doch im allerhöchsten Grade unwahrscheinlich macht. Wollte man das aber auch nicht gelten lassen, so würde doch der angedeutete Entwicklungsgang seiner Wirksamkeit darauf führen, dass auch diese wie alle anderen schriftstellerischen Leistungen erst in seine letzte Lebenszeit fiele, und dies nimmt denn auch z. B. von Wilamowitz in dies. Ztschr. XII S. 334 an. Wenn L. Herbst Philologus XLIX S. 177 dagegen fragt, ‚warum können die Tetralogien nicht schon zwischen 450 und 440 geschrieben sein oder noch früher?‘, so scheint mir dies nicht nur für den Fall, dass sie von Antiphon sind, unglaublich, sondern, ganz abgesehen von der Autorfrage, aus allgemein litterarhistorischen

1) Vielleicht ausschliesslich zu dem einen Zwecke der advocatorischen Praxis. Denn selbst über Schriften, die Lehrzwecken dienten, wissen wir nichts Bestimmtes. Die Techne wurde schon im Alterthum für unecht gehalten (Pollux VI, 143); die Prooemien und Epiloge aber brauchen durchaus nicht Musterbeispiele für den Unterricht gewesen zu sein, sondern können sehr wohl genau demselben Zweck gedient haben, wie die vollständigen Reden. Dass Antiphon zuweilen ein mittleres Verfahren zwischen der blossen Consultation und der Ausarbeitung einer vollständigen Rede zum Gebrauch der Partei eingeschlagen habe, indem er nur jene beiden schwierigsten Theile dem Wortlaute nach fertig redigirt dem Clienten zur Verfügung stellte, im Uebrigen aber sich auf Beirath beschränkte, ist um so weniger unglaublich, als wir ja von der wiederholten Benutzung desselben Prooemiums durch mehrere Redner ein bekanntes Beispiel besitzen. Vgl. Blass Att. Beredtsamkeit I² S. 115. Wenn dieser meint, A. möge solche Stücke bereits abgefasst haben, ehe er ganze Reden für Clienten ausarbeitete, so passt dies zu unserer Auffassung von der Gesammtentwicklung seiner Thätigkeit sehr gut. Dass er Unterricht ertheilte, soll nicht bezweifelt werden, wenn es auch ausschliesslich auf Plat. *Menexenus* 236 A beruht, denn die Angaben der Biographen über das Schülerverhältniss des Thukydides zu ihm sind auf keinen Fall Ueberlieferung, mag man die Sache selbst für wahrscheinlich halten oder nicht.

Gründen höchst unwahrscheinlich.[1]) Je näher man sie aber zeitlich an die drei anderen Reden heranrückt, desto entschiedener schneidet man sich die einzige schwache Möglichkeit ab, die auffallenden Verschiedenheiten unter Voraussetzung der Identität des Verfassers plausibel zu erklären.

Denn so grosses Gewicht ich auch auf die aus dem Inhalt der Reden hergeleiteten Argumente lege, von denen ich ausgegangen bin, so giebt doch erst das Zusammentreffen derselben mit einem von allen bisherigen Erwägungen ganz unabhängigen Moment ihnen eine Ueberzeugungskraft, die jeden Zweifel ausschliesst. Ich will dabei Alles, was auf subjectiver Empfindung beruht und sich desshalb einem andern nicht aufdrängen lässt, möglichst bei Seite lassen. Dass sowohl in der Denk- und Empfindungsweise des Verfassers, in der Art der Beweisführung und Gedankenentwicklung, als auch in Ton und Färbung der Rede eine grosse Verwandtschaft zwischen den antiphonteischen Gerichtsreden und den Tetralogien obwaltet, wird Niemand bestreiten. Es fragt sich nur, ob diese Uebereinstimmung nicht durch Zeitalter, Litteraturgattung und Gegenstand der Reden genügend erklärt ist, wie etwa die zwischen zwei Reden des Lysias und Isaios über verwandte Rechtshändel, und ferner ob daneben nicht doch eine verschiedene Individualität hier wie dort sich kundgiebt. Alten und neuen Beurtheilern sind besonders zwei Charakterzüge in allen unter Antiphons Namen gehenden Reden aufgefallen, feierlicher Ernst und würdevolle Haltung einerseits, und andrerseits ein entschiedener, zuweilen zu sophistischer Spitzfindigkeit ausartender Scharfsinn. Allein in bei-

1) Die Bemerkung von Wilamowitz in dies. Ztschr. XXII S. 198, 'die Tetralogien schienen älter zu sein als die wirklich gehaltenen Reden, steht wohl in keinem Widerspruch mit der oben angeführten; denn an einen langen Zwischenraum zwischen der Abfassung jener und dieser braucht dabei nicht gedacht zu sein. Blass I² S. 154 ‚möchte die Tetralogien lieber in die Jahre nach 420 als in die vorhergehenden setzen'. Für diesen Ansatz darf man vielleicht II(*Δ*) *β*, 12 *πολλὰς καὶ μεγάλας εἰσφορὰς εἰσφέροντα* geltend machen. Freilich will Thuk. III, 19, 1 mit seinem *τότε πρῶτον* die Vermögensteuer des Jahres 428/7 v. Chr. nur als die erste seit Beginn des Krieges, nicht absolut, bezeichnen. Aber der Wortlaut der Tetralogie ist nur verständlich in einer Zeit, der zahlreiche rasch aufeinanderfolgende *εἰσφοραί* etwas Gewohntes waren, und das kann in den Friedensjahren vor Ausbruch des Krieges nicht der Fall gewesen sein. An attische Verhältnisse muss man ohne Zweifel denken, da der Verf. in Athen schrieb und wohl dauernd dort seinen Wohnsitz hatte.

den Richtungen meine ich doch deutlich individuelle Verschiedenheiten zu empfinden. In der umsichtigen und überzeugenden Beweisführung dafür, dass die Rede *περὶ ὁμονοίας* dem Sophisten, nicht dem Redner Antiphon gehöre (Att. Beredtsamkeit I² S. 110 ff.), spricht Blass einmal von dem ‘nüchternen Ernst des Rhamnusiers‘. Das ist ein durchaus zutreffender Ausdruck, aber freilich nur für den Verfasser der Gerichtsreden, während in den pathetischen Stellen der Tetralogien sich ein Element vordrängt, das alles eher als nüchtern genannt zu werden verdient. Wenn ich es vielmehr nur als schwülstig bezeichnen kann,[1]) so muss ich freilich auf den Vorwurf gefasst sein, die Werke einer längstvergangenen Zeit an unserer modernen Empfindung zu messen. Aber ich will ja gar nicht entscheiden, ob man diese Dinge damals als Vorzüge oder als Fehler betrachtete, ich will nur constatiren, dass sie von der ganzen Art und Kunst des Verfassers der drei Gerichtsreden abweichen.

Und wie mit der Würde, so ist es auch mit dem Scharfsinn. Wenn Cobet die Tetralogien ‚*pravi et vitiosi acuminis plenas*‘ nannte, so hat er gewiss nicht an die absichtlichen Sophismen gedacht, die sich bei dem echten Antiphon und bei allen attischen Gerichtsrednern ebenso gut finden, wie dort, und die ja vom technisch-rhetorischen Standpunkt überhaupt kein Fehler sind, sondern ein Vorzug. Vielmehr zeigt sich neben aller Spitzfindigkeit zuweilen ein Mangel an logischer Klarheit, eine Schiefheit der Auffassung und des Ausdrucks, die keinem Zwecke dient und demnach nur

---

1) Vgl. z. B. III (*B*) *β*, 10 *ἐπί τε τῇ ἐμαυτοῦ ἀπαιδίᾳ ζῶν ἔτι κατορυχθήσομαι.* *γ*, 12: *ἡμῖν τε τοῖς γονεῦσιν, οἳ ζῶντες κατορωρύγμεθα ὑπ᾽ αὐτοῦ.* Blass Att. Ber. I² S. 167 Anm. 2 findet hier ‚volksthümlich kräftige und hyperbolische Redeweise‘. Allein wenn dieser Ausdruck für grosses Unglück in Attika volksthümlich gewesen wäre, so müssten wir bei der Ueberfülle von Anlässen zu Klagen über eigenes Leid, die sich in der attischen Poesie und Prosa findet, doch wohl auch sonst noch etwas davon wissen. Sollte er aber anderswo im Munde des Volkes gelebt haben, so wäre das für die Echtheit der Tetralogien sehr bedenklich. Indessen die Hyperbeln, deren der Volksmund sich gern bedient, sehen doch anders aus. Dass ein Lebender den Verlust seines Sohnes mit den Worten beklagt: ‚ich bin lebendig begraben‘, das verräth vielmehr das individuelle Bestreben, mit aller Gewalt etwas ganz Neues und besonders Kräftiges zu sagen. Und Derartiges findet sich bei dem echten Antiphon nicht.

auf eine individuelle Unvollkommenheit der Begabung oder Ausbildung zurückgeführt werden kann.[1])

Aber wenn ich auch versichern kann, dass mein Gefühl hier ganz unbefangen ist, indem es nicht durch das Vorurtheil gegen die Echtheit beeinflusst, sondern umgekehrt der Zweifel an derselben zuerst durch jene Eindrücke hervorgerufen worden ist,[2]) so bleibt es doch immer subjectiv, und ich verweile daher nicht länger bei diesem Gesichtspunkt, sondern wende mich einer anderen Betrachtung zu, in der wir wieder auf den sicheren Boden objectiv festgestellter und unbestreitbarer Thatsachen gelangen.

Längst bekannt sind nämlich die auffallenden Differenzen des Sprachgebrauchs zwischen Antiphons Gerichtsreden und den Tetralogien. Schon vor fünfzehn Jahren hat H. van Herwerden, Mnemosyne N. S. IX (1881) p. 203 f. die entscheidenden Thatsachen kurz und bündig zusammengestellt und den Schluss auf die Unechtheit gezogen. Wenn diese Ausführung nicht den Eindruck gemacht hat, den sie verdiente, wenn auch nach ihr ausgezeichnete Sachkenner, wie Blass und v. Wilamowitz, an der Abfassung durch Antiphon festhielten, wenn Brandenburger S. 6—10 in ausführlicher Erörterung alle Bedenken glaubte beseitigen zu können, so ist an diesem Misserfolg Herwerden nicht ohne Schuld; denn bei ihm fällt das Schwergewicht durchaus auf die Behauptung, die Tetralogien seien Fälschungen einer späteren Zeit. Und diese, zu der ich mich allerdings früher auch hinneigte, ist nicht erweis-

1) Auch hierfür ein Beispiel: IV (*Γ*) *α*, 2: *ἵνα μὴ σπάνει τῶν ἀναγκαίων προαποθνήσκοιμεν τῆς γηραιοῦ τελευτῆς*. Blass I² S. 174 Anm. 1 nennt dies ‚poetisch'. Aber wohl zu unterscheiden ist hier, was der Verfasser dem Sprachgebrauch entnahm, und was er selbst dazu gethan hat. Denn wenn *γηραιὸς τελευτή*, *γηραιὸν τελευτᾶν*, *ἀποθνήσκειν πρὸ τοῦ γήρως* gar keinen Anstoss haben, so findet die Verbindung *προαποθνήσκειν τῆς γηραιοῦ τελευτῆς* nirgends ihres Gleichen, sie ist ganz sicher dem Kopf des Verfassers entsprungen und sehr bezeichnend für ihn. Denn ‚sterben vor dem Lebensende im Alter' — *πρὸ μοίρας* oder *πρὸ τῆς εἱμαρμένης* (Antiphon I, 21) ist ganz etwas anderes — das ist doch wohl nicht nur im neunzehnten Jahrhundert nach Chr. Unsinn, sondern ist es auch schon im fünften vor Chr. gewesen. Daraus folgt nicht, dass damals Niemand so geschrieben haben kann; denn auch heute wird viel geschrieben und gedruckt, was jeder klare Kopf als Widersinn erkennt; wohl aber folgt, dass der Verf. ein solcher nicht gewesen ist, und das unterscheidet ihn von Antiphon von Rhamnus.

2) Auch Cobets oben citirte Aeusserung kannte ich noch nicht, als ich zuerst Anstoss nahm.

bar; was sich überhaupt Stichhaltiges gegen Herwerden aufbringen liess, dass trifft ausschliesslich diese Zeitbestimmung. Wenn man mit Recht den ganzen Gedankenkreis, in dem der Verfasser sich bewegt, der Zeit des Antiphon durchaus angemessen gefunden hat, so ist auch in der Sprache nichts, was mit der Abfassung im fünften Jahrhundert vor Chr. unvereinbar wäre. Um so unerschütterlicher aber muss ich an der Ueberzeugung festhalten, dass die Sprache der Tetralogien e r s t e n s ihre Herkunft von demselben Verfasser, der die Reden *φαρμακείας κατὰ τῆς μητρυιᾶς* (I), *περὶ τοῦ Ἡρῴδου φόνου* (V) und *περὶ τοῦ χορευτοῦ* (VI) geschrieben hat, und z w e i t e n s überhaupt ihre Abfassung durch einen geborenen Athener, der sein Leben in seiner Vaterstadt zugebracht hat und namentlich mit dem Gerichtswesen derselben durch langjährige Thätigkeit vertraut war, a b s o l u t a u s s c h l i e s s t.

Geradezu typisch ist hierfür eine Thatsache, die viel besprochen und natürlich auch von Herwerden gebührend hervorgehoben worden ist: der Aorist von *ἀπολογεῖσθαι* heisst in den Tetralogien (II [*A*] *γ*, 1. *δ*, 3. III [*B*] *γ*, 2. IV [*Γ*] *γ*, 1) durchweg *ἀπελογήθην*, in den übrigen Reden ebenso ausnahmslos *ἀπελογησάμην* (V, 13. 60. 74 *bis*. 90. VI, 8). Und mit letzteren stimmt bekanntermaassen die gesammte attische Prosa überein. Denn das einzige in ihr überlieferte Beispiel für *ἀπελογήθην* bei Xen. *Hell.* I, 4, 13 kann nicht mitzählen, da die Stelle sicher corrumpirt und wahrscheinlich gerade das Verbum ein Zusatz von fremder Hand ist, während Xenophon sonst überall, z. B. eben im ersten Buch der Hellenika vier- oder fünfmal (*ἀπελογήσατο* I, 7, 5. *ἀπολογήσασθαι* I, 7, 19. 23 [in einem von W. Nitsche für unecht erklärten Satze]. 28. *ἀπολογησάμενος* I, 4, 20) den attischen Medialaorist hat. Ja auch der attischen Poesie ist die Passivform fremd, abgesehen davon, dass der Antiatticist p. 82, 5 Bekker (Meineke F. C. III p. 388 fr. 2. Kock C. A. F. II p. 301 fr. 12) sie aus den *Ἀμπελουργοί* des Alexis anführt, d. h. aus dem Werk einer Periode, in der die Komödie schon vieles Nichtattische aufgenommen hatte.[1])

Halten wir nun die beiden oben bezeichneten Gesichtspunkte zunächst auseinander, so hat auf die Frage, wie d e r s e l b e S c h r i f t-

---

1) Ob ein Aorist dieses Verbums bei Aristophanes vorkommt, kann ich nicht mit Bestimmtheit sagen. Wo man zunächst sucht, in den Wespen, finden sich nur Praesens- und Futurformen.

steller dazu kommen konnte, die beiden Formen nicht etwa promiscue, sondern ausschliesslich die eine in der einen, die andere in der andern Gruppe seiner Schriften zu brauchen, keiner der Vertheidiger der Echtheit eine Antwort zu geben versucht.[1]) Ich sehe auch keine Möglichkeit einer solchen. Denn wollte man annehmen, beide Gruppen gehörten ganz verschiedenen Lebensperioden des Verfassers an, und in der Zwischenzeit habe sich der Sprachgebrauch derselben geändert, so würden dagegen nicht nur die S. 27 erörterten chronologischen Momente ins Gewicht fallen, sondern noch entscheidender die Bedeutung und Anwendungsweise des in Rede stehenden Verbums, die es mehr als andere Wörter dem Einfluss wechselnder individueller Sprachgewöhnung entzog. Dies führt von selbst auf den zweiten Gesichtspunkt.

Den Widerspruch gegen den gesammten sonst bekannten attischen Sprachgebrauch nämlich sucht Brandenburger p. 8 durch folgende Erwägung zu erklären: Antiphon war der erste attische Prosaiker; er musste sich also eine neue Sprache bilden (*quoniam Antiphonti plane novus sermo fingendus erat*); desshalb nahm er seine Zuflucht zu den Dichtern und zu Herodot, und man darf sich nicht wundern, manches bei ihm zu finden, was bei den späteren Attikern nicht vorkommt. Das ist ein an sich richtiger, von Wilamowitz für die älteste attische Prosa mit Recht betonter Gedanke, aber für den vorliegenden Fall trifft er nicht zu.[2]) Denn dass Antiphon der erste gewesen sei und dass er sich seine Sprache ganz von neuem hätte bilden müssen, ist überhaupt nur mit Ein-

---

1) Denn als eine solche soll doch nicht etwa gelten, was Blass Attische Beredtsamkeit I² S. 152f. ausführt: 'Ferner bildet *ἀπολογοῦμαι* in den Tetralogien stets *ἀπελογήθην*, sonst in der guten Atthis *ἀπελογησάμην*. Wesshalb, wenn doch derselbe Verfasser? Indess hüten wir uns vor vorschnellem Urtheil. Denn anderes Auffällige — wird durch die Verschiedenheit der Aufgabe allerdings erklärt'. Was kann der Umstand, dass a n d e r e Abweichungen der Tetralogien von den wirklichen Gerichtsreden sich auch unter der Voraussetzung desselben Verfassers erklären lassen, für d i e s e beweisen, bei der das zugestandenermassen nicht der Fall ist?

2) Ueberhaupt sehe ich nicht ein, wie man meinen kann, uns, die wir den antiphonteischen Ursprung der Tetralogien aus sprachlichen Gründen bestreiten, mit dem Einfluss der Tragiker auf die altattische Prosa aus dem Felde zu schlagen, da doch die Erscheinungen, auf die wir uns stützen, ein *ἀπελογήθην*, ein *καταλαμβάνειν* ,verurtheilen', ein *ἀναγιγνώσκειν* ,überreden', ein *εἰκότερον*, in der Tragödie ebensowenig vorkommen als in der attischen Prosa.

schränkung wahr, und für den vorliegenden Fall sogar so unzutreffend als nur möglich. Hat es doch schon mehrere Generationen vor ihm in Athen ein ausgebildetes Gerichtswesen mit häufigen öffentlichen Verhandlungen und eine unverächtliche, wenn auch noch von keiner Theorie reglementirte forensische Beredtsamkeit gegeben. Und da will man behaupten, dass für die landläufigsten Begriffe dieses Gebietes, wie ‚anklagen, sich vertheidigen, verurtheilen, freisprechen' sich nicht schon längst ein fester Sprachgebrauch ausgebildet hatte, von dem es einem Athener gar nicht einfallen konnte, willkürlich abzuweichen? Desshalb erscheint es mir gänzlich irrelevant, dass zufällig aus vorantiphonteischer Zeit der Aorist von ἀπολογεῖσθαι weder in passiver, noch in medialer Form nachweisbar ist, und Brandenburgers Ansicht (p. 8), Antiphon habe überhaupt zuerst einen solchen Aorist gebildet, und zwar einen passiven, er habe dann später das Medium vorgezogen und die übrigen Attiker seien ihm darin gefolgt, kann ich nur als eine fast abenteuerliche Ueberschätzung des Einflusses, der dem Individuum in solchem Falle zuzutrauen ist, ansehen. Wollte man aber an Stelle jener Formulirung die minder seltsame setzen, die attische Gerichts- und Umgangssprache habe sich bis zum Ende der perikleischen Zeit des passiven Aorists bedient, um dann während des peloponnesischen Krieges zum medialen überzugehen, so böte dafür doch das alleinige Zeugniss der Tetralogien eine sehr unzuverlässige Grundlage, ganz abgesehen von der unten zu besprechenden Analogie anderer Deponentia, die schon lange vor Antiphon im Attischen nur Medialaoriste bilden gegenüber den Passivformen des Ionischen oder Dorischen.

Denn wenn uns ἀπελογήθην nach wie vor weder antiphonteisch noch attisch erscheint, so hat man doch irriger Weise für einen Unterschied der Zeit genommen, was in Wirklichkeit ein solcher des Ortes ist. Wenn Herwerden sagt, ἀπελογήθην sei ‚*Polybianae*, *i. e. labentis Graecitatis*', so verweist demgegenüber schon Brandenburger treffend auf das oben erwähnte Fragment des Alexis; weiter noch kommt man, wenn man das Verbum nicht vereinzelt betrachtet. Es ist nämlich bekannt genug, dass gerade in der Wahl des passiven oder medialen Aorists der Deponentia die Dialekte vielfach auseinander gingen, und obwohl auch entgegengesetzte Beispiele vorkommen, so ist doch das vorherrschende, dass das Attische im Gegensatz zu anderen Dialekten das Medium

bevorzugte. Wir würden natürlich viel klarer hierüber sehen, wenn wir von den Mundarten des alten Griechenlands mehr wüssten. Für das Ionische bietet Herodot ausser den öfter vorkommenden Passivaoristen von *μέμφεσθαι* und *φράζεσθαι* noch *πρηγματευθέντες* II, 87, *ἱμέρθη* VII, 44, *αὐλισθέντας* VIII, 9, allerdings neben *ἐναυλισάμενος* IX, 16.[1]) Wenn für das Dorische Beispiele wie *πονήθη* in der uralten korkyraeischen Inschrift des Menekrates (I. G. A. 342, 6) oder *ἐστρατεύθη* bei Pindar *Pyth.* I, 51 gerade in ihrer zufälligen Vereinzelung errathen lassen, wie viel gleichartiges verloren sein mag, so liegt die Vermuthung nahe, dass von den für uns erst in hellenistischer Zeit nachweisbaren Flexionen der Art ein erheblicher Theil aus den Dialekten der damals politisch so hervortretenden peloponnesischen Stämme herrührt, z. B. die bei Polybius so häufigen *ἐγενήθη*[2]) und *ἀπεκρίθην.*[3]) Kaum wird sich von irgend einem solchen Aorist mit Bestimmtheit behaupten lassen, dass er erst in hellenistischer Zeit entstanden sei. Demnach ist es nichts weniger als unwahrscheinlich, dass man an irgend einem Orte Griechenlands schon im fünften Jahrh. vor Chr. *ἀπελογήθην* sagte; nur war dieser Ort gewiss nicht Attika.

Ganz dieselben Gesichtspunkte finden Anwendung auf den Gebrauch von *καταλαμβάνειν* für ‚verurtheilen‘ (II [*Α*] *β*, 9. 10. *δ*, 4. III [*Β*] *γ*, 7. 11. *δ*, 9. IV [*Γ*] *β*, 8. *γ*, 2. *δ*, 7) mit dem Adjectivum *καταλήψιμος* IV (*Γ*) *δ*, 9. Dass sich diese Verwendung aus einer allgemein griechischen und auch in Attika nicht seltenen (‚einholen, fassen‘ z. B. Lys. III, 36. 37. 38) ungezwungen herleitet, kann an der Thatsache nichts ändern, dass der technische Gebrauch des Wortes im Gerichtswesen durchaus unattisch ist; der echte Antiphon hat denn auch in genauer Uebereinstimmung mit dem Gebrauch der übrigen Attiker nur *καταψηφίζεσθαι* (I, 12. V, 87. VI, 4. 10. *καταψηφίσεως* I, 3) und *καταγιγνώσκειν* (V, 12. 47. 70. 85. VI, 3). Hier brauchen wir uns aber nicht auf die Vermuthung zu beschränken, man werde irgendwo ausserhalb Attikas sich so ausgedrückt haben, sondern wir können auf Grund von drei Inschriften

---

1) Thukydides hat nur das Medium; dass bei Xenophon das Passivum sich findet, beweist bekanntlich nicht, dass es attisch ist.

2) Phrynichos p. 108 nennt dies dorisch und bezeugt sein Vorkommen bei Epicharmos.

3) Ionisch ist es wenigstens nicht; die Ionier brauchten für antworten zwar *ὑποκρίνεσθαι*, flectirten dies aber wie die Attiker.

mit Bestimmtheit diesen terminus technicus den kleinasiatischen Ioniern und Aeolern vindiciren. Nachdem ich zuerst *Syll. I. G.* 349 not. 20 auf eine Inschrift von Teos und eine von Olbia aufmerksam gemacht hatte, fügte Blass Att. Ber. I² p. 152 Anm. 6 die von Eresos bei Cauer *Delectus* 430 A, 20 hinzu. Beachtenswerth ist, dass die älteste dieser drei Urkunden, das am genauesten von Latyschew *Inscriptiones antiquae orae septentrionalis Ponti Euxini* I p. 21 n. 10 herausgegebene Decret von Olbia, nur wenige Jahrzehnte nach Antiphon's Zeit abgefasst ist.

Nicht minder sicher ist der ionische Ursprung von *καταδοκεῖν* (II [*A*] *β*, 2. *γ*, 7), das sich sonst nur bei Herodot findet und auch einer Sphäre angehört, für die das Nichtvorhandensein eines allgemein üblichen attischen Ausdrucks aus den oben angeführten Gründen undenkbar, und demnach die Entlehnung aus dem herodoteischen Sprachschatz durch einen Praktiker der attischen Gerichtshöfe ausgeschlossen erscheint. Kaum anders darf man über *ἀναγιγνώσκειν* ‚überreden' II (*A*) *β*, 7 urtheilen. Denn in der erhaltenen Litteratur kommt auch dies nur bei Herodot vor; das Citat aus Isaios ohne Nennung der Rede bei Harpokration s. v. *ἀναγιγνωσκόμενος*, das Blass anführt, kann sehr wohl aus einer unechten Rede stammen; und dass die namenlosen und oft sehr mittelmässigen Redner des vierten Jahrhunderts, von denen zahlreiche Producte unter den Nachlass der Koryphaeen attischer Beredtsamkeit gerathen sind, hinter diesen an Strenge und Reinheit des Ausdrucks weit zurückstehen, lässt sich ja an dem erhaltenen lysianischen und demosthenischen Corpus sehr deutlich nachweisen, und ist um so weniger auffallend, als viele Ausländer darunter waren.

Endlich ein Unicum in der gesammten griechischen Litteratur ist der Comparativ *εἰκότερον* von *εἰκός* II (*A*) *β*, 3. 8. *γ*, 5. *δ*, 4. IV (*Γ*) *γ*, 2. Der echte Antiphon (V, 74), so gut wie Lysias VII, 38, Isaeus IV, 18, Demosthenes XVIII, 223, umschreibt ihn durch *μᾶλλον εἰκός*, obwohl man nicht einsieht, warum sie eine so bequeme Form verschmäht haben sollten, wenn sie im Attischen existirte. Im Uebrigen trennt sich freilich gerade hier mein Urtheil völlig von dem Herwerden's. Denn wenn dieser sagt *'cuius absurdi usus mirum non est neque apud verum Antiphontem neque apud alium scriptorem ullum reperiri exemplum'*, so gestehe ich, absolut nicht zu begreifen, was hier absurd sein soll. Nichts ist doch gewöhnlicher, als dass

in Nominalableitung und Zusammensetzung der Stammauslaut seltenerer Stammclassen sich der Analogie der häufiger vorkommenden fügt, und in welchem Umfang gerade die *o*-Stämme der zweiten Declination um sich gegriffen haben, ist bekannt. Dass also das nichtattische *εἰκό-τερος* vom Stamme *εἰκοτ* absurder sein soll, als das attische *πιό-τερος* vom Stamme *πιον*, oder auf anderem Gebiete das attische *Ἀπολλό-δωρος* vom Stamme *Ἀπολλων*, das müsste doch erst bewiesen werden.[1]) Danach ist an eine willkürliche Erfindung der Form durch den Verfasser nicht zu denken, sondern sie ist ohne Zweifel irgendwo in der lebendigen Rede üblich gewesen, nur nach Ausweis der Ueberlieferung gerade nicht in Athen.

Andere Beobachtungen Herwerden's hier zu wiederholen wäre überflüssig;[2]) denn obwohl ich keineswegs Alles gegen sie Vorgebrachte als stichhaltig ansehe, so ist doch ihre Beweiskraft geringer, namentlich weil es nicht überall möglich ist, den echten Antiphon mit seinem Doppelgänger zu confrontiren, wie in den oben erörterten Fällen; dagegen möchte ich noch auf eine bisher unbeachtet gebliebene Discrepanz aufmerksam machen, die zwar für sich allein auch nicht allzu schwer ins Gewicht fällt, aber sich dem Bilde, das wir bisher von der Sprache der Tetralogien gewonnen haben, sehr gut einfügt. Das vom Comparativ abgeleitete Adverbium endigt in den Tetralogien in sechs Beispielen, die sich auf fünf Stellen vertheilen,[3]) auf *-ως* (*ἀπορωτέρως* III [*B*] *β*, 1. *σαφεστέρως* III [*B*] *β*, 5. *κρεισσόνως* — *ὑποδεεστέρως* IV [*Γ*] *δ*, 6.

1) Analogiebildungen in umgekehrter Richtung, wie das allgemein übliche *ἐρρωμενέστερος* von *ἐρρωμένος* oder die dialektischen *ἀρχαιέστερος*, *σπουδαιέστερος*, *ἀλλοιέστερος* (s. Kühner-Blass Ausführliche Grammatik I S. 563) sind doch auch nicht im geringsten rationeller als jenes als ‚absurd' getadelte *εἰκότερον*. Zugleich lehrt die reichhaltige Zusammenstellung von Blass, wie sehr in diesen Dingen die Localdialekte auseinandergingen: um so weniger braucht man zu bezweifeln, dass ein *εἰκότερος* in irgend einem Winkel Griechenlands im Munde des Volkes lebte.

2) Er beruft sich noch auf II (*A*) *α*, 2 *ἐπεξερχόμενοι* für *ἐπεξιόντες*, II (*A*) *γ*, 1 *πειρασόμεθα ἐλέγχοντες* für *ἐλέγχειν*; von anderer Seite ist namentlich die Häufigkeit der Verbindung *τε — τε* hervorgehoben worden.

3) So drücke ich mich aus, weil es unrichtig wäre, einer Stelle, wie III (*B*) *γ*, 4: *ἢ μὲν γὰρ πιστότερον ἢ ἀληθέστερον σύγκειται, ἡ δ' ἀδολώτερον καὶ ἀδυνατώτερον λεχθήσεται* dasselbe Gewicht beizulegen, wie vier vereinzelt stehenden Beispielen.

ἐλασσόνως ebend. [folgender Satz]. κρεισσόνως IV [Γ] δ, 7), wogegen sich neun Beispiele, ebenfalls an fünf verschiedenen Stellen (θερμότερον II [A] α, 7. ἐπιεικέστερον ἢ δικαιότερον II [A] β, 13. πιστότερον — ἀληθέστερον — ἀδολώτερον — ἀδυνατώτερον III [B] γ, 4. ὁσιώτερον IV [Γ] δ, 10) des adverbial gebrauchten Neutrums finden. Der echte Antiphon dagegen kennt nur die letztere Bildungsweise (χεῖρον V, 7. δικαιότερον V, 48. 59. σαφέστερον V, 53. θᾶσσον V, 63). Auch hier aber liegt nicht nur eine Verschiedenheit des individuellen Sprachgebrauchs vor. Vielmehr ist zu beachten, dass Aristophanes, Thukydides und die sämmtlichen attischen Redner, soweit sie die Form auf -ως überhaupt zulassen, dies doch in wesentlich engeren Schranken thun, als der Verfasser der Tetralogien. Genauer lassen sich folgende Nuancen unterscheiden: Wie der echte Antiphon, so enthalten sich ihrer auch Andokides, Lysias,[1]) Isaios,[2]) Lykurgos, Hypereides und Deinarchos durchaus; sehr nahe steht ihnen Demosthenes, indem er Comparativadverbia sehr selten anwendet, ferner nur von Comparativen auf -τερος, nicht auf -ων abgeleitet, und ausschliesslich in Verbindung mit dem intransitiven ἔχειν (ἐχθροτέρως σχήσουσιν V, 18. καταδεεστέρως — ἔχωσιν XLVIII, 55. δικαίως ἂν ἔχοιτ' εὐνοϊκωτέρως LI, 2 ἡπιωτέρως ἔχειν LVI, 44. ἐμπειροτέρως ἔχειν τῶν νόμων LIX, 15).[3]) Ein gleichartiges Beispiel hat Aischines (I, 82 ἐμπειροτέρως ἔχει), daneben allerdings auch eines in anderer Verbindung III, 260: καὶ εἰ μὲν καλῶς καὶ ἀξίως τοῦ ἀδικήματος κατηγόρηκα, εἶπον ὡς ἐβουλόμην, εἰ δὲ ἐνδεεστέρως, ὡς ἐδυνάμην. Der einzige von den zehn attischen Rednern, bei dem die Bildung auf

1) VII, 11 steht zwar φανερωτέρως bei den Zürichern und Scheibe im Text, aber das ist eine Markland'sche Conjectur für das handschriftliche φανερῶς; es muss natürlich φανερώτερον geschrieben werden.

2) XI, 3 συντομωτέρως Conjectur von Reiske für das überlieferte συντομωτέρας. Es ist aber vielmehr zu lesen ταύτας ποιεῖ τὰς ἀγχιστείας ὁ νομοθέτης, συντομωτέροις τοῖς ῥήμασιν ἢ ἐγὼ φράζων (φράζω die Hdschrn.). Die Verschreibung α für οι liegt sehr nahe.

3) Ich habe die pseudodemosthenischen Reden nicht von den echten getrennt, da sie in der That sich nicht von ihnen unterscheiden; zum Beweis, dass hier der individuelle Sprachgebrauch der einzelnen Verfasser wenig Abweichendes hatte.

-ως mehr ist als eine ganz vereinzelte Ausnahme, ist **Isokrates**;[1] er hat 17 Mal die Form auf -τέρως, die nur an vier Stellen (*βεβαιοτέρως ἂν ἔχοι* VIII, 60. *εὐμενεστέρως — διατεθῆναι* IV, 43. *φιλοτιμοτέρως διέκειντο* IX, 5. *φρονιμωτέρως διακεῖσθαι* XIII, 15) durch eine ähnliche Rücksicht wie bei Demosthenes entschuldigt werden könnte,[2] und dazu dreimal *μειζόνως* (IX, 21. XI, 24. XV, 39). Wenden wir uns aber von den Rednern zu anderen Litteraturgattungen, soweit deren Sprache rein attisch ist, so zeigt sich bei den Zeitgenossen des Antiphon ebenfalls die äusserste Seltenheit jener Bildung; in sämmtlichen Komödien des **Aristophanes** begegnet uns ein einziges Beispiel, Lysistrate 419 *ὅπως ἂν εὐρυτέρως ἔχῃ*, bezeichnender Weise unter denselben Bedingungen, die oben bei den Rednern nachgewiesen wurden. **Thukydides** ferner hat in den ersten vier Büchern zweimal *μειζόνως* (I, 130, 1. IV, 19, 3), einmal *ἀσφαλεστέρως ἔχειν* (IV, 71, 2) und sonst noch drei Adverbien auf -τέρως, wo diese Form gewählt zu sein scheint, um eine Amphibolie zu vermeiden, II, 35, 2: *ὅτε γὰρ ξυνειδὼς καὶ εὔνους ἀκροατὴς τάχ' ἄν τι ἐνδεεστέρως πρὸς ἃ βούλεταί τε καὶ ἐπίσταται νομίσειε δηλοῦσθαι.* II, 50, 1: *γενόμενον γὰρ κρεῖσσον λόγου τὸ εἶδος τῆς νόσου τά τε ἄλλα χαλεπωτέρως ἢ κατὰ τὴν ἀνθρωπείαν φύσιν προσέπιπτεν ἑκάστῳ.* IV, 39, 2: *ὁ γὰρ ἄρχων Ἐπιτάδας ἐνδεεστέρως ἑκάστῳ παρεῖχεν ἢ πρὸς τὴν ἐξουσίαν.*[3] Allen bisher erwähnten Autoren, also sämmtlichen Rednern und den Zeitgenossen des Antiphon unter den anderen attischen Schriftstellern, ist neben der äussersten Seltenheit der Bildung überhaupt gemeinsam die Beschränkung derselben auf die Comparative auf -τερος, mit alleiniger Ausnahme von *μειζόνως*. Diese Ausnahme erklärt sich leicht, aus den festen Verbindungen, in denen nicht das Adverbium, sondern der Accusativ des substantivisch gebrauchten

---

1) Immerhin kommt selbst bei ihm erst auf 11—12 Beispiele der regelmässigen Bildung eines auf -ως, also ganz anders als in den Tetralogien.

2) Ausserdem *ἀθυμοτέρως* IV, 116. *ἀπειροτέρως* XII, 37. *ἀπορωτέρως* IV, 109. *δικαιοτέρως* XV, 170. *ἐνδεεστέρως* XVI, 35. *ἐρρωμενεστέρως* II, 14 IV, 163. 172. XV, 278. *εὐλογωτέρως* VI, 28. *καταδεεστέρως* XII, 37 (*καταδεέστερον ΓΕ*). *κομψοτέρως* XV, 195. *νεαροτέρως* XII, 229. *περιττοτέρως* III, 44.

3) An allen drei Stellen würde *ἐνδεέστερον*, *χαλεπώτερον*, wenn Thukydides so geschrieben hätte, grammatisch ebensogut Adjectivum wie Adverbium sein können.

Adjectivs *μέγα* zu bestimmten Verben hinzutritt, wie *μέγα φρονεῖν*, *μέγα φθέγγεσθαι*. Hierzu gehörte der Comparativ *μεῖζον* und ebendesshalb wurde er als echtes Adverbium gar nicht gebraucht, sondern wie dem *μέγα* ein *μεῖζον*, entsprach dem *μεγάλως* ein *μειζόνως*.[1]) Schon desshalb sind *ἐλαττόνως* und *κρεισσόνως* in den Tetralogien unter Voraussetzung ihres antiphonteischen Ursprungs bedenklich, besonders wenn man erwägt, dass gerade in jener älteren Zeit[2]) die Schriftsteller sich der Formen auf *-ως* um so strenger enthalten, in je näherem Zusammenhang sie mit dem Volksleben und der Umgangssprache stehen (Komoedie und Gerichtsrede). Das spricht entschieden dafür, dass diese Bildungen wie so vieles andere aus der Fremde, d. h. aus der nichtattischen Litteratur, eingedrungen sind.[3]) Und wenn sowohl allgemeine litterarhistorische Erwägungen, als auch Alles, was wir bisher über die Sprache der Tetralogien wahrgenommen haben, auch hier auf die ionische Prosa verweist, so kann eine genaue Beobachtung der Sprache des Herodot diese Vermuthung nur bestätigen. Derselbe hat Adverbia auf *-τέρως* zweimal (*θειοτέρως* I, 122. *εὐπετεστέρως* III, 143); daneben stehen Formen auf *-τερον*, die an drei Stellen offenbar wegen der unmittelbaren Verbindung mit *μᾶλλον* bevorzugt sind (*μᾶλλον καὶ θειότερον* I, 174. *μᾶλλον*

---

1) Vgl. Herodot III, 128: *ὁρέων δὲ σφέας τά τε βυβλία σεβομένους μεγάλως καὶ τὰ λεγόμενα ἐκ τῶν βυβλίων ἔτι μεζόνως.*

2) Auch für das vierte Jahrhundert ergiebt sich dasselbe Verhältniss, wenn man die Meister der praktischen Rede, wie Lysias und Isaios, mit Platon vergleicht. Dieser unterscheidet sich zwar, was die erdrückende Ueberzahl der Formen auf *-ον* und *-τερον* gegenüber denen auf *-όνως* und *-τέρως* angeht, kaum wesentlich von anderen Attikern; aber in einigen wenigen Beispielen, und zwar ausschliesslich in seinen späteren Schriften, kommen auch jene bei Aristophanes und Thukydides wie bei sämmtlichen Rednern verpönten Formen bei ihm vor: *Theait.* 169 E: *καλλιόνως ἔχει*. *Respubl.* VI, 484 A: *δοκεῖ ἂν βελτιόνως φανῆναι*, wo die Absicht, ein Missverständniss zu verhüten, klar zu Tage liegt. *Legg.* II, 660 D: *καλλιόνως οὕτως εἶναι*. IX, 867 C *ἐλαττόνως*. Dass *μειζόνως* bei ihm ziemlich häufig ist (*Kratyl.* 407 B. *Polit.* 300 B. *Respubl.* IV, 222 E. VI, 509 A. *Timaios* 48 E. *Kritias* 107 A. *Legg.* III, 693 E. V, 740 A. VII, 789 B. 797 D. IX, 867 C. XI, 930 A. 932 B) kann nach dem oben Bemerkten nicht auffallen.

3) Sollte es richtig sein, dass solche Formen in attischen Inschriften überhaupt nicht vorkommen — ich kann mich nicht erinnern, eine gefunden zu haben, und auch Meisterhans hat nichts darüber — so würde dies eine kräftige Bestätigung abgeben.

καὶ προθυμότερον VIII, 41. *μᾶλλόν τε καὶ ταχύτερον* IX, 101), während fünf Beispiele ohne diese Veranlassung auftreten (*θειότερον* I, 174. *σοφώτερον* II, 4. *περισσότερον* II, 129. *προθυμότερον* IX, 100. 102). Von Comparativen auf *-όνως* kommt neben dem stehenden *μειζόνως* (II, 161. III, 128. V, 92, 7. VI, 84. 107) einmal *πλεόνως* (V, 18) vor, während sich sonst nur *ἔλασσον, θᾶσσον, κάκιον, κάλλιον* und sehr häufig *ἄμεινον* findet.[1]) Wesentlich ebenso verhält sich die unter dem Namen des Hippokrates überlieferte Schriftensammlung.[2]) Adverbia auf *-τέρως* sind hier ziemlich zahlreich, und zwar nicht nur bei dem intransitiven *ἔχειν* (*ὀχληροτέρως* *Epid.* I, 19 p. 659 [I, 196 K.]), sondern auch sonst (*ἐδείπνησεν ἀκαιροτέρως* ibid. *βιαιοτέρως παροξυνόμενοι* *Epid.* I, 7 p. 624 [I, 186 K.]. *ἀπέθνησκον δὲ ὀξυτέρως* *Epid.* I, 2 p. 606 [I, 181 K.]. *τὰ δὲ ἄλλα κουφοτέρως* *Epid.* I, ε p. 697 [I, 207 K.]. *ἐπύρεξεν ὀξυτέρως* *Epid.* III, 17, β p. 112 [I, 235, 1 K.]. Von Comparativen der dritten Declination findet sich *βελτιόνως* in dem nicht echt hippokratischen Theil[3]) der Schrift *περὶ διαίτης ὀξέων* 27 p. 449 [I, 161 K.]). Nach allem diesem ist man berechtigt anzunehmen, dass diese ganze Bildung aus dem Ionischen in die attische Litteratursprache gekommen ist, und ihr auffallend frühes und zahlreiches Auftreten in den Tetralogien mit unter die Spuren von der fremden Herkunft ihres Verfassers zu rechnen.

Das Ergebniss unserer Untersuchung wäre also in folgender Weise zusammenzufassen: Die Tetralogien sind in Athen von einem dort lebenden, aber aus dem ionisch redenden Osten der hellenischen Culturwelt stammenden Manne zu Ende des perikleischen Zeitalters oder wahrscheinlicher während des peloponnesischen Krieges verfasst; derselbe war gebildet und namentlich von der sophistischen Zeitströmung nicht unberührt, besass aber keine genauere auf praktischer Erfahrung beruhende Kenntniss des Rechts und des Gerichtswesens; er bediente sich des attischen Dialekts,

---

1) Abgesehen ist hier wie überall von *πρότερον, ὕστερον, μᾶλλον, ἧττον*, die solche Nebenformen überhaupt nicht haben.

2) Hier habe ich mich auf den ersten Band der Kühlewein'schen Ausgabe beschränkt, deren Seiten ich auch den Citaten in Klammern beifüge.

3) Da es hier nicht auf die Sprache des Hippokrates, sondern der ionischen Prosa überhaupt ankommt, kann die Stelle unbedenklich mit angeführt werden.

aber nicht ohne unabsichtlich mancherlei aus seiner eigenen Muttersprache einfliessen zu lassen.

Wie es zuging, dass der wahre Verfasser in Vergessenheit gerieth, ist nicht mehr zu sagen. Waren die Reden aber einmal anonym überliefert, so war nichts natürlicher, als dass sie wegen ihrer unverkennbaren Alterthümlichkeit auf den ältesten attischen Kunstredner und wegen ihres Gegenstandes auf den eigentlichen Classiker der *φονικοὶ λόγοι* übertragen wurden.

Halle a. S. W. DITTENBERGER.

ZUR TEXTGESCHICHTE DER GERMANIA.

Die Geschichte der Wiederauffindung der taciteischen *Germania* im J. 1458 und der Weiterverbreitung ihres Textes in den nächsten Jahrzehnten ist nicht nur für die Textgeschichte dieser einen Schrift von Bedeutung, sondern es knüpfen sich an sie verschiedene Probleme der Ueberlieferungsgeschichte, deren Lösung auch für andere Werke, die uns das ausgehende Mittelalter bescheert hat, von Nutzen sein wird. Doch handelt es sich, wie bei den meisten derartigen Fragen, ehe man zum Aufstellen positiver Resultate kommen kann, um Klarlegung des Negativen, dessen was wir mit Bestimmtheit verneinen können. So musste denn, ehe man beginnen kann, die italienische Handschriftenreihe der *Germania* zu ordnen, zuerst die Existenz einer gesonderten deutschen Ueberlieferung als nicht thatsächlich nachgewiesen werden[1]; was ich heute geben möchte, ist ein kleiner Nachtrag über eine verschollene deutsche Handschrift, die Zusammenfassung mehrerer italienischer Handschriften zu Gruppen, die das Operiren mit dem Material erleichtern soll, und Besprechung eines Hauptproblems in der Ueberlieferung des ‚goldenen Büchleins', das mir noch nicht genügend gelöst zu sein scheint.

Das Handschriftenverzeichniss, das Massmann seiner Germania-Ausgabe von 1847 vorausgeschickt hat, verzeichnet S. 2 unter B einen Codex Babenbergensis, den Franciscus Modius für Lipsius verglichen haben soll, und der später in der Bamberger Bibliothek nicht mehr vorhanden war, es fanden sich nur *paucae e libello de moribus Germanorum plagulae*, *eaeque recenti manu scriptae.* Da es nun eine junge Papierhandschrift giebt, die auf 8 Blättern cap. 8—43 der *Germania* enthält (S. 4, K = Longolianus), so vermuthete Massmann, diese verstümmelte Bamberger Handschrift, von

1) In der Dissertation *de Taciti Germaniae codicibus Germanicis*, Marburg 1893.

der nichts weiter bekannt ist, sei mit K identisch. Es befindet sich K im Anhange des Münchener Exemplars der Lottherschen Ausgabe von 1509, an dessen Rand Longolius seine Collation des Codex Hummelianus eingetragen hat; zu diesem geschriebenen Bruchstück hat Müllenhoff auf einem eingeklebten Zettel bemerkt: ‚Der Longolianus (d. i. die 8 Blätter) stimmt völlig mit dem Nürnberger Druck, und ist nur davon abgeschrieben, und nicht umgekehrt stammt der Druck aus der Handschrift. Beweis: Blatt 3ª cod. *extra* — Druck *extraque*, 3ᵇ cod. *iuuoluta* — Druck *iuuolata* (= *inuiolata*), *adcisam* — *adcisis*, *obsidiis* — *obsidibus*, 4ª fehlt *enim* — hat *enim* u. s. f.‘ Nun mag es wohl sein, dass das Bamberger Fragment mit K identisch ist, keinenfalls aber ist dann dieser Bamberger K derselbe wie der Bamberger des Lipsius: denn wenn dies der Fall wäre, müssten die von Lipsius aus cap. 8—43 angeführten Lesarten des Babenbergensis mit K, beziehungsweise dem Lottherschen Text, der mir zur Zeit allein zur Hand ist, stimmen. Dem ist aber nicht so; XI 10 z. B. hat der Babenbergensis nach dem Zeugniss des Lipsius (*C. Cornelii Taciti opera, Lugduni ex officina Plantiniana* 1595 II p. 550) *iussu* für *ut iussi*, während Lotther *iussi* bietet; XXIII 8 *vino* Bab., *vitiis* Lotth., XXXIV 11 *consuevimus* Bab., *consensimus* Lotth.

Wir müssen also des Lipsius *Exemplar Bambergense* für eine besondere, nicht mehr bekannte Handschrift ansehen, und es gilt alsdann, sie den bekannten Handschriften anzugliedern. Zu diesem Zweck waren die von Lipsius bezeugten Lesarten zu sammeln und mit den entsprechenden Stellen der Ausgabe zu vergleichen. Dabei zeigte sich nun, dass jener Codex beträchtlich von der gemeinen Ueberlieferung abweicht, und dass ihm nur e i n e Handschrift zur Seite steht, der Codex Arundelianus. Derselbe war zuerst im Besitze Wilibald Pirkheimers, dann in der Bibliotheca Arundeliana, die später in den Besitz des Brittischen Museums überging (Massmann p. 1); dort scheint die Handschrift gleichfalls verschollen zu sein, wenigstens ist sie mit der einzigen bekannten Londoner (Harleianus 1895) nach den von Massmann mitgetheilten Lesarten nicht identisch. Eine Collation des Arundelianus existirt jedoch in dem Leidener cod. Vossianus 7 (*Variantes lectiones ex ms. Pircheimeri, qui est in bibliotheca Arundelli, in librum Taciti de moribus Germanorum*), und ist in Jahns Archiv für Philol. und Pädag. XIX 1853 S. 459 ff. von Nolte veröffentlicht.

Cap. (nach Müllenhoff)	Vulgata.	Bambergensis.	Arundelianus.
I 3	*mutuo metu*	*mutuo victu*	
10	*Arbonae*	*Anribae*	*Arnibae*
II 22	*ac nunc Tungri*	*ac nunc Tungri*	*ac nunc Tungri*
	tunc Germani	*tunc Germani*	*ac Germani*
25	*Germani*	omisit	—
III 7	*quam virtutis concentus*	*quam mentis concentus*	
IV 3	*propriam et sinceram*	*perpetuam et s.*	*propterea et s.*
7	*magna corpora et tantum*	*corpora tantum*	*corpora tantum*
	ad impetum valida	*impetu valida*	*ad impetum valida*
V 1	*etsi aliquanto specie differt*	*etsi aliquanto specie aret*	
20	*serratos*	*servatos*	
XI 10	*nec ut iussi*	*nec iussu*	*nec ut iussu*
XII 12	*qui iura per pagos vicosque reddunt*	*qui vita per pagos vicosque excellunt*	
XIII 10	*aggregantur*	*aggregant* liber vetus	*aggregant*
XIV 6	*praecipuum sacramentum*	*principum sacr.* liber scriptus	*principum sacramentum*
13	*tueare*	*tueare* ,, ,,	*tueare*
XV 6	*ipsi hebent mira diversitate*	*ipsi habent miram diversitatem*	*ipsi habent intra diversitate*
XVI 13	*fimo onerant*	*fimo operiunt*	

Cap. (nach Müllenhoff)	Vulgata.	Bambergensis.	Arundelianus.
XVIII 6	*marito*	deest	
XIX 5	*praesens et maritis permissa*	*parentibus et maritis permissa*	
XXIII 8	*vitiis quam armis*	*vino quam armis*	—
XXVI 3	*ab universis in vices*	*ab universis vicis*	*ab universis vices*
	occupantur	*occupantur*	
XXVIII 9	*manet adhuc Boihaemi*	*manet adhuc Boiis*	*manet adhuc Bois*
	nomen	*e munere nomen*	
10	*veterem memoriam*	*veterem viae memoriam*	
XXX 12	*nec nisi Romanae disciplinae*	*nec nisi Romanae disciplinae*	*non nisi Romanae disciplinae*
XXXI 4	*nec nisi hoste*	*nec non hoste*	
XXXIII 10	*urgentibus*	*vergentibus*	
XXXIV 11	*consensimus*	*consueuimus*	
XXXVIII 16	*armantur, ornantur*	*armentur*	
XL 7	*Nerthum*	*Nerthum*, libri alii *Verthum*	*Verthum*
XLII 6	*peragitur*	*peragitur*	
XLIII 29	*adductius*	*adductius*	

Aus dieser Zusammenstellung ergiebt sich, dass der von Lipsius benutzte Bambergensis ein naher Verwandter des Arundelianus ist, mithin sich demselben Urtheil unterwerfen muss wie dieser, den wir aus der vollständigen Vossianischen Collation besser kennen: dass er nämlich eine der spätesten und corrumpirtesten Handschriften der *Germania* war, in dem die Interpolationen der Gelehrten besonders stark gewüthet hatten, so dass er für die Textrecension nicht in Betracht kommt, ja überhaupt nicht einmal dem Stemma der übrigen Handschriften angegliedert werden kann, da seine Lesarten sich viel zu weit von jeder handschriftlichen Treue entfernen. Wir haben daher keinen Grund, seinen Verlust sehr zu bedauern.

Von den italienischen Handschriften habe ich mich bei den drei besten: Vaticanus 1862 (A), Neapolitanus oder Farnesinus (C), Vaticanus 1518 (D) durch Stichproben überzeugt, dass die durch Müllenhoff gegebenen Collationen vollkommen erschöpfend und zuverlässig sind; die im Folgenden herangezogenen Lesarten anderer Handschriften beruhen auf meiner eigenen Neuvergleichung.

Unter den Italerhandschriften zweiten Ranges lässt ein Verwandtschaftsverhältniss sich zunächst feststellen zwischen dem Vaticanus lat. 2964 und dem Ottobonianus lat. 1795, bei Massmann Rd und Re. Der Ottobonianus, der nach seiner Schrift sehr wohl aus dem Beginn des 16. Jahrh. sein kann, enthält von f. 24r an die *Germania* (*Cornelij Taciti viri cons. de situ ac moribus Germaniae libellus incipitur*) bis XIII 21 *ipsa plerumque*, dann folgen 5 leere Blätter. Der Vaticanus beginnt f. 1 r: *Cornelius Tacitus de origine et situ Germanorum.* Um das Verhältniss der beiden Handschriften untereinander und zu der Vulgata festzustellen, gebe ich im Folgenden ihre Lesungen bis zum Ende von Re mit Berücksichtigung der beiden Handschriftenclassen AB (B = Leidensis) und CD.

I 3 *seperatur* RdABD *seperetur* Re
4 *latus* Rd *latos* ReABCD
10 *arnobe* RdAC *arbone* ReBD
II 7 *Aphrica* Rde
8 *peteretur* Rd *peteret* ReAB CD
10 *celebrant* RdABCD *celebrat* Re

II 11 *Tuisconem* Rde
12 *ei filium* RdeA
conditorisque RdeABC
15 *hermiones* RdeABD
vocantur Rd *uocentur* Re ABCD
20 *primum* Rd *primi* ReAB CD
24 *etiam* omis. RdeC

III 4 *barditum* RdABCD *baritum* ReC2
14 ACRIΠYPΓION Rd ACKIΠYPΓION ReACD
15 *quando* Rd *quin* ReABCD
16 *monimentaque* RdeD
IV 6 *cęruli* ReAB *ceruli* RdAB
10 *assueuerunt* RdeCD
V 13 *muneri* RdABCD omis. Re
20 *quoque* omis. Rde
21 *affectatione* RdeAB
VI 12 *varietate* RdeB
20 *centini* Rde
VII 5 *vincere* Rde
6 *neque verberare* Rde
16 *aut exigere* RdeAB
VIII 8 *sanctum*] *scūm* Rde
11 *habitam-Albrunam* desunt Rd
Auriniam, m. *ae. Albrini*.. ReAB
IX 3 *Herculem et Martem* Rde CD
X 5 *fortuitu* Rde
19 *sed* omis. RdeABC
22 *explorant* RdeCD
XI 10 *iniussi* Rde
12 *coetium* Rd, *coetuum* Re
XII 7 *ascondi* Rde
8 *penarum* RdeABCD
XIII 4 *pater*] *ipsi* Rde
21 *ipsa plerumque.* hier endet Re.

Es ergiebt sich hieraus, dass Rd und Re aus einer gemeinsamen Vorlage stammen, da sie in einer ganzen Anzahl von Stellen der Vulgata mit einer nur ihnen eigenen Lesart gegenüberstehen, und keine aus der andern abgeschrieben sein kann, da jede von beiden sich ihre eigenthümlichen Lesungen geschaffen hat, die in eine Abschrift unbedingt übergegangen sein würden. Die Vorlage von Rd und Re war eine Mischhandschrift, die sowohl die Lesarten der Classe AB wie der Classe CD enthielt. Man wird also Re künftighin, da es als kurzes Bruchstück nicht den Werth einer vollständigen Handschrift beanspruchen kann, als Appendix von Rd betrachten können. Dem Original näher zu stehen scheint Rd, wo die Germania zusammen mit dem Dialog überliefert ist, während Re offenbar von dem Bestreben ausging, verschiedene Tractate über römische Geschichte (f. 1 *tractatus de primis Italiae regibus* — f. 3 v *versus in Caesares* — aus einer Suetonhandschrift übernommen — f. 4 r *Ruffi Sexti viri consularis rerum gestarum populi romani Valenino augusto liber* — cf. Teuffel, Röm. LG[5] II 416, 1 — f. 17 r *tractatus anonymus imperfectus de antiquissimis Romanorum fabulis*) oder von römischen Historikern zu sammeln, und so die *Germania* aus dem Zusammenhang mit dem Dialog in einen anderen brachte.

Eine bis jetzt unbekannte Handschrift der *Germania* befindet sich unter den neuen Erwerbungen der Pariser Nationalbibliothek nr. 1180, ein Pergamentcodex des 15. Jahrhunderts, bestehend aus 41 Blättern, die eine Grösse von 27.20 Cm. haben; die Schriftfläche ist 18.12 Cm. gross. Die Handschrift ist mit Miniaturen verziert, auf f. 1 ist das Wappen des früheren Besitzers gemalt: ein Adler hält ein Schild, auf dem sich ein Zweig befindet, darüber steht als Wahlspruch *Vicissim*; auf f. 2 steht der Name *Comes Hercules Silua*. Die Handschrift enthält f. 1—32 den Pomponius Mela, f. 33—40 die *Germania* bis cap. 44, 15 *regia utilitas*, f. 41 eine Urkunde vom 19. Jan. 1454, wohl in Abschrift. Die *Germania* ist sorgfältig geschrieben und vom Schreiber durchcorrigirt, dann in späterer Zeit von anderer Hand mit Verbesserungen und Randbemerkungen versehen worden (m. 2). Von bekannten Handschriften steht sie der Venediger am nächsten; ich gebe im Folgenden die Collation der Pariser, unter Hinzufügung der Lesarten von AB, CD Ven. Die Ueberschrift: *Cornelius Tacitus de situ germanie et moribus germanorum* ist von zweiter Hand, und zwar stehen *situ* und *moribus* auf Rasur. Eine Correctur, zu der im Folgenden nichts bemerkt ist, stammt von der Hand des Schreibers der Handschrift.

I 1, 6 *Rhetijsque, Reticarum*
2, 9 *Danubio*, *Danubius Sarmathis*
3, 8 *occeano*, prius *c* del.
4 *imensas*
10 *Arbonę* m. *al. arnobę* D(AC)
plures CD
12 *septimum .n.os* Ven.
II 5 *aduersus*, *d* del.
oceanus
11 *genus sit* D Ven.
13 *conditorisque* ABC Ven.
tres, *i* suprascr. CD(AB)
14 *Inga(n)enones*, *n* del.
15 *Istaenones* Ven.
16 *plures*, *i* suprascr. CD (AB)
pluresque ABCD Ven.
II 17 *gambrinios*, corr. ante *n* Ven.
Suenos Ven.
18 *Vandalios* B Ven.
19 *coeterum*
24 *etiam* omis. C, Ven. & del.
III 4 *relactu*
baritum, m. *al. barditum* C
6 *torrent*
7 *uoces illae* Ven. ABCD
uidentur Ven. ABCD
9 *ad eos* A
13 *hodie, que* omis. CD
14 lacuna XIV litterarum
ἀσκιπυργιον Ven.
15 *quin et*
16 *monimentaque* D Ven.

III 18 *Rhetięque*
IV 2 *connubiis*
5 *quamquam*, m. *tamquam*
10 *assueuerunt* CD Ven.
V 10 *gnere, gi-* add. m 2.
12 *haut, haud* m 2.
proinde CD Ven.
21 *secuntur* CD
affectacione AB
VI 5 *cominus*
8 *atque imensum*, *in* suprascr.
vibrant vibrant, alterum del.
10 *distingunt* ABCD Ven.
11 *galeę* ABCD Ven.
12 *varietate* B Ven.
16 *existimanti* CD Ven.
20 *centerni, r* del.
23 *sancies*
27 *concilium*, m. *consi* (D) Ven.
VII 2 *ac libera* CD
6 *neque verberare* Ven.
13 *ululatus foeminarum* D Ven.
16 *numerare nec*, suprascr. *aut*
VIII 3 *ptorum, -ec* add. m 2.
monstrate, *-a* corr. m 2. D
7 *nobiles* ACD Ven.
9 *negligunt* BCD Ven.
11 *Auriniam* ABD Ven.
12 *complures, i* suprascr. C
nec adulatione
nec omis.
IX 3 *Herculem ac Martem* CD Ven.
IX 4 *sueuorum* BDC (*suen.* Ven.)
7 *adiectam* D
X 2 *frugiferre*, *r* del. m 2.
3 *noctis, c* del.
4 *distrectos*
8 *latam notam*, prius verbum del.
17 *hinnitus*, *que* om. C(D) Ven.
19 *proceres ut conscios apud sacerdotes*, m 2. *consocios. consocios*, m. *al. conscios* Ven.
20 *consotios*
22 *explorant* CD
24 *sit cum, sit* del.
XI 4 *subditum*
5 *inchoatur* BD Ven.
10 *nec iniussi, iniussu* Ven.
11 *contatione*, corr. *cun*·
12 *turbe* ABCD Ven.
13 *quibuscum* D, Ven. (corr. *qu. tum*)
XII 1 *consilium* CD Ven.
4 *ceno*, corr. *coeno* AD(B)
5 *p. aude*, unam litteram post *p* erasit et *l* post *a* add. m 2. — *plaude* D
8 *illud leuioribus, illud* del.
poenarum BCD Ven.
9 *multantur, multę* ACD
14 *assunt.* Ven. *adsunt*
XIII 1 *rei* omis.
4 *cum in ipso* AB (*tum? cum?* Ven.). *uel pater uel propinquus*, m. *al.*, *uel ipsi propinqui*, Ven. m. *uel. ipsi uel prop.*

XIII 5 *iuueni*
6 *hic toga primus, toga* del.
16 *globo iuuenum globo*, primum vocabulum del.
22 *perfligant*, m 2. corr. *pro-*
XIV 2 *ęquare* CD Ven.
11 *clarescunt* ABC *clarescant* D Ven.
13 *tueare* CD Ven.
14 *liberalitatorem*, m 2 m. *bellatorem*
uitricemque, c add. m 2.
15 *frameamque*, *que* del.
18 *expectare* ACD
XV 2 *sonno*
6 *hebent*] *hn̄t* D Ven.
12 *et* omis. D Ven.
XVI 11 *et splendente* Ven.
liniamenta BC Ven.
12 *subterreaneos*, *e* del. e medio
14 *hyemi* AD Ven.
frigibus, corr. *u*
16 *aut defossa*, corr. *et*
17 *ignoranter*
XVII 2 *intenti*
9 *atque*] *at*, corr. m 2. *aut*
XVIII 2 *barbororum*, corr. *a*
7 *prebent*, m. *al. prestant* item Ven.
11 *affert uxor, affert* del.
18 *hec ter*, terque *o* suprascr.
hoc AB, *haec* CD Ven.
19 *renuntiant* Ven.
pereundum (B), m. *al. sic uiuentes, sic parientes*
XVIII 21 *rursusquę quę*, prius del. (CD) Ven.
XIX 5 *acci.sis*, rasura unius litt. *accisis D*
12 *tantum*] *tamen* in corr.
16 *maritum: sed tamquam maritum*
sed — maritum del.
XX 1 *domo*] *n̄o*
artus, *c* suprascr.
2 *mirantur* D Ven. (*al. miramur* m 2 m.)
3 *nec nutricibus*, corr. *ac* (CD Ven.)
5 *dinoscas* AD
6 *separet ętas*
7 *inexhiaustas*, *i* del.
14 *in aīum* ABCD Ven.
18 *tanto maior* AD Ven.
19 *gratior*, i. m. *gratiosior* BC 2 Ven.
XXI 5 . *publicum*, *in* add. 2 in ras.
9 *nephas*
12 *aderunt*, *r* del.
14 *poposerit*, add. *c*
16 *facultas* C
17 *victus* } ABCD Ven.
18 *comis* }
XXII 1 *e*, m. *al. enim* CD(AB), *enim*, *al. e* Ven.
7 *uinulentos* D
8 *saepe ius*, *e* del.
9 *et de*] *et* omis. CD Ven.
reconciliatis D Ven.
inimicitijs D Ven.
10 *adscisendis*, *c* add. 2
14 *calida* D
XXIII 1 *ordeo*

XXIII 4 *ferra*, alterum *r* del. 2
5 *famen*, *m* corr. 2
XXIV 3 *infastas*, *e* corr. 2
4 *parat*, m. *al. parauit.* item V
6 *pręcipuum*, *pu* del. *expectantium*, *l. spec-* suprascr. BCD
13 *com̄tia*, *t* in *c* mut.
XXV 1 *descriptis* libri
6 *uerberare*, m. *al. rant* item Ven. (*verbere*, m. *-erare, erant*)
9 *est* omis. Ven.
XXVI 6 *prestant*, m. *al- prebent* AD(BC) Ven.
7 *laborare* BC 2 Ven.
9 *ortos*
XXVII 2 *signis*, *l* suprascr.
6 *peroperosum* Ven.
13 *in* omis., add. 2
XXVIII 1 *.n.*, corr. *olim* *auctorum* CD Ven.
5 *sedes* omis.
6 *diuersas* D
7 *herciniam*, *y* suprascr. *annes* Ven. *annis*
11 *aranisci* *a Boijs* ABCD Ven.
16 *heruli* B *neruli* ACD Ven.
17 *germanię* D Ven.
20 *treboci* D Ven.
21 *Hemetes*, *n* suprascr. *Nubij* ABCD Ven.
25 *collati*, m. *collocati* Ven: *collocati-collati m.*
XXIX 2 *Batauij* ACD Ven.
3 *chatorum*, *t* suprascr.

XXIX 6 *contenuntur*
10 *Mattiachorum*
17 *nuamus*, Ven. *numeramus* D *numeraverimus*, ABC *numeraverim*
XXX 1 *catti*, *h* suprascr. *hercinio*
4 *cathtos*, *h* suprascr.
6 *arcus* CD
10 *differe*
12 *rōne* (= *ratione*) D Ven.
15 *coonerant* Ven.
XXXI 1 *raro*, m. *rara* BD(AC). item Ven.
6 *reuellant* D, alterum *l* del. *frontes*
7 *noscendi* BD Ven. *rettulisse*, alterum *t* del.
9 *quique* *annullum*
XXXII 7 *haec iuuenum* omis.
XXXIII 3 *excissis*, alterum *l* del.
5 *quoddam*
7 *LX* Ven.
10 *in urgentibus* D Ven.
11 *iam n praestare*, *b* suprascr. 2 (*nobis*)
XXXIV 1 *dulgibini* m. *al. dulcubimi* CD Ven.
4 *frisis* AD
8 *herculis*, *H* corr.
XXXIV 9 *seu* Ven.
XXXV 3 *frisis* ABCD
4 *littoris*
6 *sinatur* (CD) m. *al. sinuetur* (AB); item Ven.

XXXV 12 *virium praecipuum argumentum* D Ven.
14 *arma* omis.
plurimorum
XXXVI 3 *iocundius* D Ven.
5 *prodibitas, di* del.
nomine ABCD Ven.
8 *tacti* ABD Ven.
ruina eorum, eorum del. Ven.
XXXVII 1 *Cymbri* B
4 *ambitum* CD
6 *sexcentesimum* C
XL Ven.
8 *coss.* Ven.
10 *cc^ti* D Ven.
X D Ven.
12 *longei ęui, e* del.
13 *sannis*
16 *et ipso et ipse* ABCD
17 *obiecerunt* Ven.
18 *Scaurio*
19 *M. quoque Manlio* B Ven.
21 *tresque* CD Ven.
28 *pulsi inde* Ven.
XXXVIII 1 *sueuis* libri
Thencterorumue
7 *ingeni, u* suprascr.
12 *uertice* ABCD
ligant CD Ven.
13 *inopię, m. innoxię* D(ABC), item Ven.
XXXVIII 15 *additurí*, alterum *d* del.
compti ut ABC Ven.
16 *armantur, m. al. ornantur* A(BCD), item Ven.

XXXIX 3 *statuto* Ven.
patr. augurijs, patr. del.
patrium ABD Ven.
5 *coheunt* D *cohęrent* Ven.
9 *est* omis.
attoli, -lli m 2.
13 *adducit*, m. *aditijt* (ABCD) item Ven.
14 *habitantur* ABCD Ven.
tempore, m. *corpore* AB(CD) item Ven.
XL 1 *Longobardos* CD Ven.
paucitas nobilitat] *nobilitas* D Ven.
2 *cinti*
7 *herthum.i.* (C) Ven.
9 *in* omis.
10 *ea* ABCD Ven.
13 *cum* omis. Ven.
17 *tunc*] *item* D Ven.
18 *satiata* D (*saciatam* Ven).
22 *idque* (D), *quod* corr. 2 *id* Ven.
XLI 1 *uerborum* ABCD Ven.
7 *passim et sine* CD Ven.
XLII 1 *Narisci* Ven.
3 *Bois* Ven.
6 *peragitus* ABCD Ven.
Quadisue D Ven.
XLII 8 *Marabodui* A
XLIII 1 *Gothini*
Burii CD Ven.
12 *patet*] *pet*
legiorum (Ven.), *i* suprascr. 2 (B)

XLIII 14 *Arios* Ven.
helueconas B Ven.
elysios Ven.
15 *naharualos* bis. B, semel Ven.
18 *eius*, m. *ea uis numinis* item Ven.
21 *alij* ABCD Ven.
22 *trucis* AD Ven.
25 *fertilis* D

XLIII 28 *ligios*
gothones ABCD
regnant ABD Ven.
31 *lemonij* B Ven.
XLIV 1 *ipse* A Ven.
4 *ministrantur* libri Ven.
5 *ordine*
10 *in*] *neque* D Ven.
12 *otiosa* C Ven.

Mit dem Ende von fol. 40 hört der Parisinus auf. Man sieht aus den Zusammenstellungen sofort, dass derselbe wie alle anderen, auf die eine Urhandschrift des 14. Jahrh., das sogenannte *Apographum Henochianum* zurückgeht, da er mit der italienischen Vulgata alle verderbten Stellen gemein hat (VI 11, XX 14, XXI 17, XXVIII 11, 21, XXXVI 5, XXXVII 16, XXXIX 14, XLI 1, XLII 6). Was die Zugehörigkeit der Pariser Handschrift zu einer bestimmten Classe der Itali angeht, so kann man darüber zwei verschiedene Ansichten haben; denn die Thatsache, dass sie sich ziemlich eng an CD anschliesst, daneben aber auch einzelne Lesarten von AB aufgenommen hat, kann man entweder so erklären, dass ihr Archetypus aus der Vorlage von CD abgeschrieben wurde, nachdem diese an der Hand eines Manuscripts der Classe AB durchcorrigirt war, oder aber, dass wir es hier mit dem Exemplar einer dritten, zwischen AB und CD stehenden Classe zu thun haben, die direct aus jenem Apographum abgeleitet ist. Ich schliesse mich der ersteren Ansicht an, da die aus der Classe AB übernommenen Lesarten zum Theil jüngere Interpolationen eben dieser Handschriften sind (II 18 *Vandalios*, V 21 *affectacione*, VI 12 *varietate*, XLII 8 *Marabodui*); so erklärt es sich auch, dass die Lesungen von AB noch nicht sämmtlich in den Text gedrungen sind, sondern theilweise als Varianten figuriren (II 14, 16, XVIII 18, XXXV 6).

Das Original der Pariser Handschrift muss ein Brudercodex von D gewesen sein, dessen kleine Fehler uns hier in treuer Copie wieder begegnen (II 11, III 16, VII 13, VIII 3, IX 7, XI 13 u. s. f.); was unsere Handschrift ausser den Lesungen ihrer Vorlage Eigenes bietet, ist geringfügig und beschränkt sich auf orthographische Kleinigkeiten oder leichte Verderbnisse, die meist schon durch den

Corrector des Codex gehoben sind; auch einige Conjecturen der Itali, die nichts Neues lehren, sind mit in den Kauf zu nehmen.

Genau ebenso wie der Parisinus ist seine Schwesterhandschrift, der Venetus zu taxiren (Massmann p. 19, Thomas, Münchener Gel. Anz. XXXVI 1853 1, 2), dessen Collation ich der Pariser zugesetzt habe. Wenn gleich die Uebereinstimmung beider in Lesarten und Varianten eine ungemein grosse ist, so haben sich doch beide ihre ganz eigenthümlichen Lesungen bewahrt, die wohl entstehen können, wenn zwei Handschriften auf dieselbe Vorlage zurückgehen, nicht aber, wenn eine aus der anderen abgeschrieben ist. Für den Parisinus sind solche III 6 *torrent* 9 *ad eos*, X 4 *distrectos*, XXI 16 *facultas*, XXVIII 6 *diversas*, XXXV 14 *arma* omis., für den Venetus — von dem ja bereits andere Collationen existiren — gebe ich sie für die Cap. I—X:

I 10 *donec* omis. — II 22 *expullerint*, 24 *au victorię*, corr. *a uictore*. — III 10 *ut Vlyxem*, 14 *constitutu*, *m* add. 2, 15 *Vlyxi*. IV 6 *audeli*, m 2 m *cerulei*. — V 1 *difert*, 2 *humilior*, 9 *tam*, *-men* corr. 2, *-uena*, *m* add. 2, ut saepe, 11 *scrutatus est illos*, m 2 m *apud*, 12 *principes eorum* (*eat* m 2) *possessione et usu haud proinde*, 20 *seratos*, corr. 2, 22 *argentorum*, corr. 2. — VI 5 *abili*, *h* add. 2, 11 *cassię*, 14 *coniuncto*, m. *cuncto*, 20 *centini*, 21 *primo*, m. *al. primum*. — VII 3 *ac animadvertere*, *uincere*. — VIII 2 *labentes*, 4 *cominus*, 10 *uespesiano*. — IX 5 [*parum*] *perum*, 6 *in modum*, *in* in corr., 10 & *nemora*. — X 3 *arborī*, *tenere*, corr. *temere* (*tenere* C, *temere* C 2), 6 *familias*.

Mithin bleibt als Resultat: Par. + Ven. sind beide aus einer Handschrift ausgeschrieben, die im Stammbaum neben D anzusetzen ist, und deren Vorlage einige Lesungen von AB aufgenommen hatte. Derselben Gruppe können wir vielleicht noch die einzige Handschrift, die ausser der Pariser den Mela neben der Germania enthält, anreihen, die von Cesena. Ueber sie berichtet Muccioli *Catalogus codicum Maletestianorum* T. II p. 103:

Plut. XVII, II, 2 (1 = Mela): *Cornelii Taciti Germaniae descriptio* *Initium*: *Germania omnis a Gallis: Rhetiisque et Pannonitis Rheno et Danubio fluminibus, a Sarmatis: Danisque mutuo metu aut montibus separatur.* *Finis*: *Cetera iam fabulosa Hellusios et oxionas ora hominum: vultusque: corpora atque artus ferarum gerere: quod ego ut incompertum: in medium relinquam.* *codex fortassis sub initio s.* XIV *scriptus*.

Die Bemerkung über das Alter der Handschrift kann für die Germania nicht richtig sein, da die Lesarten *Pannonitis*, *Danis* beweisen, dass wir es mit einem jungen interpolirten Exemplar zu thun haben. Auf den Mela allein aber — wie Voigt wollte (Wiederbel.[3] I 256) — kann man diese Bemerkung, die sich so eng an die Beschreibung der Germania anschliesst, nicht beziehen.

Eine andere feste Gruppe italienischer Handschriften bilden der Cod. Laurentianus plut. 73, 20 (Massmann F p. 2), Romanus Bibl. Angel. S. 4. 42 (Massmann Q. 5, 12 = Rf, p. 17) und Urbinas lat. 412 (Massmann 655 = Rb, p. 15), letzterer ausgezeichnet durch ein auf f. 1 befindliches Wappen mit vier Feldern; auf je zweien befindet sich ein Adler, auf den beiden anderen je drei Schrägbalken. Die Ueberschrift lautet: *C. Cornely taciti equitis r. de origine et situ germanie liber incipit* F, *De Germaniae situ opusculum foeliciter incipit* Rf, *Cornelii Taciti de situ Germanie liber incipit* Rb. Um das Verhältnis dieser Handschriften festzustellen, werden ihre Lesungen aus Cap. I—V genügen.

I 1 *Retiisque* F Rbf.
Danubio F.
fulminibus Rf. corr. 2.
dacysque Rf.
3 *meatu* F Rbf.
occeanus F Rb.
latus F Rbf.
5 *quibusdam gentibus* om. Rb.
6 *rateicarum* F Rbf.
7 *inaccessu et* Rb.
8 *septemtrionali* Rf.
occeano Rbf.
9 *misceretur* Rf.
molli, et omis. Rf.
10 *arnobe* FRbf, *al. arbone* FRb.
plures Rbf CD.
11 *sex*] *se* Rbf.
12 *haurit* F Rbf.
II 1 *indigninas* Rf in corr.
4 *immensis* Rf.
5 *aduersis* Rbf.
rarus Rb.
II 6 *porro* omis. Rbf.
9 *nisi patria* F Rbf B.
11 *Tyistonem* F Rbf.
12 *et*] *eius* F Rbf.
Magnum F *Magnum manuum* Rf.
13 *conditorisque* F Rbf ABC.
Magno F Rbf.
14 *equorum* F Rbf.
16 *ut in*] *autem* F Rbf.
deos F Rbf.
20 *aditum* F *editum* Rbf.
21 *titungri* F *totungri* Rbf.
22 *sunt* F Rbf D.
24 *etiam*] & F Rf D.
III 1 *apud eos et*] *et apud eos* FRbf.
3 *haec*] *huius* Rb.
4 *bardicum* F Rbf.
accendere F Rbf.
future Rbf.
9 *os*] *eos* Rf A.
12 *terre* F Rbf.

III 14 lacuna F Rbf.
17 *et tumulos*] *et* omis. F Rbf.
IV 1 *ipse*] *item* F Rbf.
IV 8 *patientia*] *potentia* F Rb, *pontentia* Rf.
V 2 *quam Galliae* F, *quam Gallicas* Rbf.
V 3 *qua*] *quam* F Rf.
8 *propitii, ne* om. F Rf., *propity dii, dii* del. Rb.
10 *aurum argentumve* F Rbf. *proinde* F Rbf. CD.
14 *utilitate* F Rbf.

Diese wenigen Capitel, die für das ganze Buch typisch sind, beweisen, dass wir es hier mit drei Abkömmlingen ein und derselben Handschrift zu thun haben, die aus einer Mischhandschrift (CD nach AB durchcorrigirt) stammend, von Verderbnissen und Interpolationen geradezu wimmelte, die denn auch in die zum Theil recht gut geschriebenen Apographa übergegangen sind. Einen besonderen Werth für die Textgestaltung hat diese Gruppe nicht, nur einen secundären für die Textgeschichte.

Der Laurentianus nämlich und der Angelicus enthalten beide hinter der Germania des Franciscus Aretinus Elegie an Pius II. (Aeneas Silvius Piccolomini), die mit dem Distichon beginnt:

Ad Vaticani praeclara Palatia Petri
Vade precor nostri diva Thalia memor.

Es folgt die poetische Praefatio des Aretinus zu den Briefen des Diogenes, die demselben Manne gewidmet sind, sodann die Briefe des Diogenes selbst.[1]) Wir kommen damit für die Provenienz des Archetypus in die Umgebung des Aeneas Silvius, auf dessen Interesse für die Germania ich schon gelegentlich, bei Besprechung der Stuttgarter Handschrift (Diss. p. 120) aufmerksam gemacht habe. Ebendahin weist uns auch die Handschrift in Venedig, die auf f. 1 das Wappen der Piccolomini, den Halbmond, zeigt, und auf ff. 1—166 nur Tractate, Reden und Bullen *Eneae de Piccolominibus Senensis episcopi, postea Pii Papae secundi* enthält. f. 167 beginnt *Suetonius de grammaticis.* f. 172v. *C. Cornelii Taciti Equitis Romani Dialogus de oratoribus* (den Massmann übersehen hat), dann folgt die *Germania.* Die Zusammenstellung ist eine ähnliche, wie die der Redaction des Pontanus[2]), der *Dialogus Germania Suetonius* geordnet hatte.

1) nach Massmann p. 3 könnte es scheinen, als ob die Briefe im Laurentianus fehlten.

2) Dial. c. 36 bemerkt Pontanus nach *cum ad veros iudices ventum*:

Die Redaction des Pontanus ist es aber, der wir jene Notiz der Leidener Handschrift verdanken, derzufolge die Germania mit dem Dialog und den Fragmenten des Sueton zusammen von Henoch v. Ascoli in Deutschland gefunden ist, und von da nach Italien kam, wo nun sämmtliche Handschriften der drei genannten Bücher, mittelbar oder unmittelbar, aus der Abschrift Henochs, dem *Apographum Henochianum*, abgeleitet wurden. Begründeten Zweifel an der Richtigkeit dieser Notiz hat Voigt ausgesprochen (Wiederbel.[2] I, 255, 3 II, 202 1): ich habe mich früher (Diss. p. 1) seinen Ausführungen nicht anschliessen können, bin aber jetzt nach nochmaliger Durcharbeitung des Materials von ihnen überzeugt. Die in Frage stehende Randbemerkung des Pontanus lautet:

C. Suetonius scripsit de viris illustribus, . . . nuper etiam Bartholomaeus Facius familiaris noster de viris illustribus temporis sui libros composuit, qui ne hos Suetonii illustres viros videre posset, mors immatura effecit [a. 1457]. *Paulo enim post eius mortem in lucem redierunt, cum multos annos desiderati a doctis hominibus essent. Temporibus enim Nicolai quinti pontificis maximi* [1447—1455] *Enoc Asculanus in Galliam et inde in Germaniam profectus conquirendorum librorum gratia hos quanquam mendosos et imperfectos ad nos retulit. Cui sic habenda est gratia, ut male imprecandum est Sicconio Polentono Patavino, qui cum eam partem quae est de oratoribus ac poetis invenisset, ita suppressit, ut ne umquam in lucem venire posset. Quam ego cum Patavii perquirerem, tandem reperi eam ab illo fuisse combustam ipsumque arrogantia ac temeritate impulsum de vitis illustrium scriptorum loquacissime pariter et ineptissime scripsisse.*

Falls Polentone die in Frage stehende Handschrift des Sueton wirklich verbrannt hätte, so konnte er nur den einen Zweck dabei verfolgt haben, den einzigen Zeugen seiner Plagiate aus dem römischen Historiker zu vernichten. Seitdem nun Ritschl nachgewiesen hat[1]), dass Polentone solche Plagiate überhaupt nicht begangen hat — eben, weil er eine solche Suetonhandschrift garnicht besass, erscheint die Notiz des Pontanus durchaus unglaubwürdig, und entweder der eigenen boshaften Erfindung oder einem

---

deerant in exemplari sex pagellae, während der Venetus — so viel ich sehe, allein — angiebt: *hic deficiunt quattuor parvae pagellae.*

1) *Parerga Plautina* I p. 632 sq.

unbegründeten Gerede zuzuschreiben: so wird diese Geschichte nunmehr auch allgemein aufgefasst und fallen gelassen (u. a. von Roth, Suet. p. LI, 288). Die Umgebung also, in der die Nachricht von dem Funde Henochs steht, ist durchaus nicht geeignet, ein günstiges Vorurtheil für ihre Glaubwürdigkeit zu erwecken. Henoch ist von der Reise, auf die ihn Nicolaus V zur Büchersuche ausgeschickt hatte, am 13. März 1455 zurück gewesen, wie ein Brief von Carlo di Medici beweist (Voigt II, 202), und zwar scheint es, dass er noch nicht lange zurück war. Da nun Nicolaus V am 25. März 1455 gestorben ist, so muss Pontanus offenbar jene Reise gemeint haben, von der Henoch im Anfange des Jahres 1455 zurückkam, sonst hätte er nicht schreiben können *temporibus Nicolai V*; die Annahme einer zweiten Reise, auf der Henoch seinen Fund gemacht haben könnte, ist also undenkbar. Nun haben wir aber Urtheile damaliger Humanisten über das Inventar der Handschriften, die Henoch von jener Reise mit nach Italien gebracht hatte (Voigt a. a. O.), und die so geringschätzig sind, wie sie nicht hätten sein können, wenn sich unter jenen Codices Werke des Sueton oder Tacitus befunden hätten. Hinzu kommt, dass Henoch nach seiner Reise der Bücherfinder schlechthin wird, wie die *Historia Papirii* in einem aus Rieti stammenden Codex Vallicellianus, die Mommsen (Herm. I, 134) als kecke Fälschung erwiesen hat, *ab Enoc in Dacia* gefunden sein soll. Wir werden uns also entschliessen müssen, auch diesen Theil der pontanischen Randbemerkung auf bewusste Fälschung oder ein unbegründetes Gerücht zurückzuführen. Zur ersteren konnte Pontanus veranlasst werden durch die Absicht, dem verhassten Polentone ein Gegenbild in dem ihm sympathischen Henoch zu geben, dessen Verdienste von befreundeten Schriftstellern leicht übertrieben wurden — man lese nur z. B. den Panegyricus, den ihm Josephus Lentus gewidmet hat, abgedruckt bei Massmann p. 11[1]. Doch konnte die Bemerkung des Pontanus immerhin einen thatsächlichen Anhalt haben. Wie wir wissen, hat Henoch von Ascoli wirklich gefunden den Apicius und Porphyrio — den von Voigt angeführten Stellen wäre noch zuzufügen die schon von Massmann angezogene Stelle bei Platina, *Vite e fatti di tutti i sommi Pontifici Romani* f. 216: [Enoch v. Asc.] *trovò Marco Celio Appitio et Pomponio Porfirione, egregio scrittore nelle opere d'Oratio* — und die Germania steht mit Apicius im Laurentianus, und mit Porphyrio, Sueton, dem

Dialog im Vaticanus 1518 zusammen. Enthielt nun die Handschrift, aus der Pontanus seine drei Schriften entnahm, dieselben mit Porphyrio oder Apicius zusammen, und fand sich bei diesen eine Notiz, die sich auf ihre Auffindung durch Henoch bezog, so konnte Pontanus durch eine willkürliche Verallgemeinerung leicht zu der Behauptung kommen, die uns die Zeilen des Leidensis aufbewahrt haben.

Von der Notiz des Pontanus bleibt für uns also nur das übrig, dass die Germania nach 1457, dem Tode des Facius, wieder ans Licht tritt: und das stimmt dazu, dass ihre erste nachweisliche Benutzung — eben durch Aeneas Silvius — in das Jahr 1458 fällt. Damals also kam die einzige Handschrift der Germania, die Mutter aller anderen, an den Tag, und zwar, wie es scheint, in der Nähe des Aeneas Silvius Piccolomini: und wenn wir diese auch nicht mehr mit dem bestimmten Namen des *Apographum Henochianum* bezeichnen dürfen, ihr Werth für die Textgestaltung bleibt derselbe: dagegen ist die Frage ihrer Benennung von Bedeutung für die Textgeschichte der Germania, und damit für ein Capitel der humanistischen Bestrebungen des XV. Jahrhunderts.[1])

Wetzlar. R. WUENSCH.

1) Nach Abfassung dieser Zeilen hatte ich Gelegenheit, eine Germania-Handschrift der Capitular-Bibliothek von Toledo einzusehen, über deren Vorhandensein Herr Oberbibliothekar Dr. A. Holder mich gütigst belehrt hatte. Sie ist signirt *num.* 49. 2, geschrieben 1468—1474 von M. Angelus Tuders, Stadtschreiber von Foligno, und enthält ausser der *Germania* (*Cor. Taciti de vita moribus et origine Germanorum opus elegantissimum feliciter incipit*) den *Agricola* und einige Pliniusbriefe. Einen besonderen Werth scheinen die Lesarten dieser Handschrift nicht zu haben.

ZU DIONYSIOS VON HALIKARNASS UEBER DIE ALTEN REDNER.

Die handschriftliche Grundlage für die *περὶ τῶν ἀρχαίων ῥητόρων ὑπομνηματισμοί* des Dionysios von Halikarnass ist, nachdem Usener, N. Jahrbüch. f. class. Philol. 107 (1874) S. 145 f. den Weg gewiesen hatte, von Sadée, *De Dion. Hal. scr. rhet. qu. cr.* Strassb. 1878, S. 19 f. (= Dissert. philol. Argentor. sel. 1. S. 103 f.) eingehender untersucht worden. Wir haben zwei auf einen gemeinsamen lückenhaften Archetypus zurückgehende Handschriftenklassen. Sie werden vornehmlich vertreten durch den Codex Laurentianus plut. 59, 15 in Florenz einerseits und durch den Codex Ambrosianus D 119 sup. in Mailand andererseits. Von diesen gehört der Laurentianus dem XII., der Ambrosianus dem XV. Jahrhundert an; der letztere zeigt seiner späten Entstehung gemäss mancherlei weitergeschrittene Verderbniss, ist aber zugleich, dank einer sorgfältigeren Zwischenabschrift, vielfach ein treuerer Vertreter des Archetypus, wie dies besonders die Andeutung von Lücken erweist, welche im Laurentianus verschleiert sind.

Bei seiner Ausführung über das gegenseitige Verhältniss der beiden Hauptbandschriften ist Sadée von einer Einlage in dem Abschnitt über Isokrates Cap. 16, S. 570 R. ausgegangen, die wir aus der directen Ueberlieferung von Isokrates *περὶ εἰρήνης* § 12 controliren können. Um dieselbe Zeit hat auch Fuhr Rhein. Mus. N. F. 33 (1878) S. 341 diese Stelle mit Unterstützung Useners behandelt. Nachdem dann noch B. Keil, *Anal. Isocr.* (1885) S. 48 sich geäussert hatte, ist dieselbe schliesslich von Blass in seiner ‚Hermeneutik und Kritik', Handb. d. klass. Alterthwsch., hrg. v. J. Müller I² S. 253 (vergl. S. 255) als typisches Beispiel verwendet worden. Eine von den bisher bekannt gewordenen abweichende Auffassung der textgeschichtlichen Vorgänge gedenke ich im Folgenden näher zu begründen.

Das Verhältniss der doppelten Ueberlieferung bei Dionysios (nach Sadée S. 19 f.) zum Isokratestext veranschauliche folgende Uebersicht:

<table>
<tr><th>Dion. Hal. cod. Laur.</th><th>Dion. Hal. cod. Ambr.</th><th>Isocr. De pace § 12.</th></tr>
<tr><td>ϑαυμάζω δὲ τὰ τῶν πρεσβυτέρων εἰ μηκετι μνημονεύουσι τὰ τῶν νεωτέρων [εἰ bis νεωτέρων von 2. Hand am Rande] εἰ μηδ' ἑνὸς ἀσύναπται δια μεν γὰρ τοὺς παραινοῦντας τῆς εἰρήνης οὐϑὲν πώποτε οὐδ' ἐλλειπῆ ἐπάϑομεν</td><td>ϑαυμάζω δὲ τὰ τῶν πρεσβυτέρων εἰ μηκέτι μνημονεύουσι τὰ τῶν νεωτέρων εἰ μηδενὸς (Lücke von 17—21 Buchst.) διὰ μὲν γὰρ τοὺς παραινοῦντας (Lücke von 13-15 Buchst.) οὐϑὲν πώποτε (Lücke von 13—15 Buchst.) ἐπάϑομεν</td><td rowspan="2">ϑαυμάζω δὲ τῶν τε πρεσβυτέρων, εἰ μηκέτι μνημονεύουσι, καὶ τῶν νεωτέρων, εἰ μηδενὸς ἀκηκοασιν, ὅτι διὰ μὲν τοὺς παραινοῦντας ἀντέχεσϑαι τῆς εἰρήνης οὐδὲν πώποτε κακ ὀνἐπάϑομεν, διὰ δὲ τοὺς ῥᾳδίως τὸν πόλεμον αἱρουμένους πολλαῖς ἤδη καὶ μεγάλαις συμφοραῖς περιεπέσομεν.</td></tr>
<tr><td colspan="2">διὰ δὲ τοὺς ῥᾳδίως πολεμεῖν αἱρουμένους μεγάλαις συμφοραῖς περιεπέσομεν.</td></tr>
</table>

Ich bespreche zunächst kurz die nicht mit den Lücken im Dionysiostexte unmittelbar zusammenhängenden, nur von Fuhr ausdrücklich behandelten Verschiedenheiten. Zweifellos verdorben ist *τὰ τῶν πρεσβυτέρων — τὰ τῶν νεωτέρων* bei Dionysios. Hier. Wolf hatte, ausgehend von der Vulgata *τὰ τῶν πρεσβυτέρων — καὶ τῶν νεωτέρων*, bemerkt: ‚*illud τὰ in vulgatis Isocratis editionibus rectius omittitur. Sed fortassis legendum τῶν τε, quia sequitur καί*', und damit hergestellt, was nach der durch Im. Bekker ans Licht gezogenen besseren Ueberlieferung für Isokrates selbst, wo man früher nur *τῶν πρεσβυτέρων* las, das Echte ist; für den Text des Dionysios möchte ich nicht, wie Fuhr thut, das Gleiche in Anspruch nehmen, vielmehr für diesen *καὶ τῶν πρεσβυτέρων — καὶ τῶν νεωτέρων* vermuthen. Eine Abweichung von unserem Isokratestexte liegt weiterhin auch vor in *πολεμεῖν αἱρουμένους* gegenüber *τὸν πόλεμον αἱρουμένους*, sowie in dem Fehlen von *πολλαῖς ἤδη καὶ* vor *μεγάλαις συμφοραῖς*. Auch in dem letztgenannten Falle sind wir in Ermangelung eines äusseren Anhalts in der Ueberlieferung und innerer zwingender Gründe mit Fuhr ein Abschreiberversehen anzunehmen und den Dionysiostext zu er-

gänzen schwerlich befugt. Wir werden in allen diesen Fällen urtheilen, dass Dionysios entweder einem minderwerthigen Isokratestexte gefolgt ist, oder (vergl. Sadée S. 143 f.) nachlässig citirt hat.

Anders natürlich bei den drei im Ambrosianus getreulich vermerkten Lücken. Hier ist die Ergänzung aus unserem Isokratestexte mit ἀκηκόασιν ὅτι — ἀντέχεσθαι τῆς εἰρήνης — καλόν gegeben. Dass der leergelassene Raum, der übrigens bei Fuhr nach dem ihm von Usener mitgetheilten handschriftlichen Material auf 18, 21, 13 Buchstaben angegeben wird, dem Umfang des Vermissten nicht genau entspricht, macht hierbei nichts aus, zumal da bis zum Archetypus der beiden Klassen mehrere Mittelglieder anzusetzen sein werden, und selbst die dem Ambrosianus nächstverwandte Handschrift, der Palatinus 58, ehemals in Heidelberg, jetzt im Vatican (Usener a. O. S. 148 f.), nach Fuhr andere Verhältnisse, nämlich Lücken von 11, 12, 8 Buchstaben, aufweist. Der Laurentianus hat von der mittleren der Lücken keine äussere Spur bewahrt, doch ist die thatsächlich vorhandene Textlücke hier noch minder gross, sie umfasst nur das Wort ἀντέχεσθαι. Den beiden anderen Lücken des Ambrosianus entsprechen im Laurentianus die Worte ἀσύναπται und οὐδ᾽ ἐλλειπῆ. Hierin hat man scharfsinnig Bemerkungen eines Lesers vermuthet, die als vermeintliche Ausfüllung der Textlücken späterhin im Texte fortgepflanzt worden seien. Ἀσύναπται ist, wie Sadée sowohl als Usener erkannt haben, verschrieben für ἀσύναπτα. In οὐδ᾽ ἐλλειπῆ steckt nach Sadée eine Randnote λείπει, nach Blass ἐλλιπῆ, nach Usener bei Fuhr ‚vielleicht ὧδ᾽ ἐλλειπῆ'. Dem Sinne nach haben die genannten Gelehrten beide Male — und dabei muss der Wechsel im Ausdruck wohl auffallen, — eine Bezeichnung der Lückenhaftigkeit gefunden; an der zweiten Stelle wäre paläographisch am wahrscheinlichsten die Vermuthung Useners, der das überlieferte οὐδ᾽ berücksichtigt und die Schreibweise ἐλλειπής beibehält. Keil hat neben der Usenerschen Vermuthung für die zweite Stelle auch eine eigene vorgetragen, statt οὐδ᾽ ἐλλειπῆ habe ursprünglich vielleicht οὐδὲν λείπει gestanden, und dies sei die Notiz eines Lesers, der zwischen οὐδὲν πώποτε und ἐπ᾽θομεν, wo er eine Lücke vorfand, Nichts vermisste. Es wird gleich klar werden, wie ein Theil des wahren Sachverhaltes hier wohl geahnt ist. Thatsächlich nun aber gestattet das sowohl im Lau-

rentianus als im Ambrosianus stehende interpolirte *γάρ* einen Einblick in die Textgeschichte. Sadée hat bezüglich desselben richtig geurtheilt, es beweise das Vorhandensein der Lücken im Archetypus, da es andernfalls nicht hätte hinzugefügt werden können. Ich meine, wir können weiter kommen. Warum wurde eigentlich so interpolirt? Nun, der Interpolator ist es, der sein Verfahren mit den Worten *ἀσύναπτα οὐδ' ἐλλειπῆ*, ‚unverknüpft und nicht lückenhaft', selbst begründet hat. Es liegt eine einheitliche, in zwei Zeilen geschriebene, Randbemerkung vor, deren Theile späterhin in der durch den Laurentianus vertretenen Ueberlieferung an verschiedenen Stellen als vermeintliche Lückenfüllung irrthümlich in den Text aufgenommen worden sind. Jener Leser, der statt *τὰ τῶν πρεσβυτέρων — τὰ τῶν νεωτέρων* wohl noch *καὶ τῶν πρεσβυτέρων — καὶ τῶν νεωτέρων* vor sich hatte, meinte zu *εἰ μηδενός* nochmals *θαυμάζω* verstehen zu sollen, er machte *τῆς εἰρήνης* von dem substantivischen *παραινοῦντας* abhängig (Krüger, Gr. Sprachl. § 47 m. Anm. 1), und liess sich an *οὐθὲν πώποτε ἐπάθομεν* genügen. So leugnete er alle Lückenhaftigkeit des Textes, und vermisste nur bei Beginn der vermeintlichen näheren Ausführung eine Verknüpfung durch das begründende *γάρ*, die herzustellen er kein Bedenken trug. All dies nicht eben scharfsinnig; wie gröblich er sich geirrt, lehrt die Vergleichung des unversehrten Isokratestextes. *Ἀσύναπτα* hat man bisher allgemein als ‚unzusammenhängend' gefasst, und darin einen Hinweis auf die erste Lücke erblickt; wie aber *συναπτός* (vergl. Stephanus Thesaur. Gr. ling.[3] VII S. 1234) *continuus* und *coniunctus* ist, so kann *ἀσύναπτος* natürlich auch ‚unverknüpft, unverbunden' bedeuten, wie z. B. bei Proklos *Inst. theol.* 110 S. 162 Cr. *ἐξ ἀνάγκης τὰ μὲν ὁμοφυῶς συζεύγνυται τοῖς ἐκ τῆς ὑπερκειμένης τάξεως, τὰ δὲ ἀσύναπτά ἐστι πρὸς ἐκείνην* (vergl. auch ebend. 35 S. 60 62, 175 S. 260, 181 S. 272). Die grammatische Terminologie kennt *συναπτικοὶ σύνδεσμοι*, und versteht darunter die Bedingungspartikeln; *γάρ* wird zu den *αἰτιολογικοί*, aber auch zu den *συμπλεκτικοὶ σύνδεσμοι* gerechnet (vergl. Dionys. Thrax *Ars gramm.* ed. Uhlig S. 90 f.). Unser Interpolator wollte nur den Begriff ‚unverknüpft' bezeichnen, und es hätte ihm nichts verschlagen, statt *ἀσύναπτα* etwa auch *ἀσύμπλεκτα* oder *ἀσύνδετα* zu schreiben. Wenn aber so ohne Aenderung des überlieferten *οὐδ' ἐλλειπῆ* der vorliegende Thatbestand einheitlich und

vollständig erklärt wird, so liegt hierin eine Bürgschaft für die Richtigkeit dieser Erklärung selbst.

An unserer Stelle weist, wie wir sahen, der Ambrosianus in einem Punkte dem Laurentianus und, dürfen wir hinzufügen, dem gemeinsamen Archetypus gegenüber einen weiteren im Verlauf der Sonderüberlieferung seiner Klasse eingetretenen Verlust auf: es fehlte das im Laurentianus bewahrte *τῆς εἰρήνης*. Aehnliches hat Sadée S. 22 f. in einigen anderen Fällen aufgezeigt. Zu ihnen gehört eine schwierige Stelle in dem Abschnitt über Lysias, Cap. 6 S. 466 R. Es heisst da: *ὁ δὲ προσέχων τὴν διάνοιαν τοῖς Λυσίου λόγοις οὐχ οὕτως ἔσται σκαιὸς ἢ δυσάρεστος ἢ βραδὺς τὸν νοῦν, ὃς οὐχ ὑπολήψεται τὰ δηλούμενα ὡς γινόμενα ὁρᾶν καὶ ὥσπερ παροῦσιν, οἷς ἂν ὁ ῥήτωρ εἰσάγῃ, προσώποις ὁμιλεῖν.* Nun haben:

cod. Laur.	cod. Ambr.
ἐπιζητήσει τε οὐθὲν εἰκός, τοὺς μεν ἄνδρας αἰτοῦσα εἰ ταθείη [Rasur über dem *α*] *τοὺς δὲ διανοηθῆναι τοὺς δὲ* [von 2. Hand verbess. aus *τούσδε*] *εἰπεῖν.*	*ἐπιζητήσει τὲ οὐθὲν εἰκὸς· τοὺς μὲν ἄνδρας αἰτοῦσα* [danach ein *ι* ausradirt, dann Lücke von 13—15 Buchst.] *τοὺς δὲ διανοηθῆναι τοὺς δὲ εἰπεῖν.*

Und es folgt: *κράτιστος γὰρ δὴ πάντων ἐγένετο ῥητόρων φύσιν ἀνθρώπων κατοπτεῦσαι καὶ τὰ προσήκοντα ἑκάστοις ἀποδοῦναι πάθη τε καὶ ἤθη καὶ ἔργα.* Sadée hat (S. 24) nur bemerkt, dass die Corruptel des Laurentianus und die Lücke im Ambrosianus auf eine schon verderbte gemeinsame Quelle schliessen lassen. Die Verbesserung war aber bereits angebahnt durch Markland, der scharfsinnig vermuthet hat: *ἐπιζητήσειν τε οὐθὲν εἰκός, τοὺς μὲν ἂν δρᾶσαι, τοὺς δὲ παθεῖν ἴδῃ, τοὺς δὲ διανοηθῆναι, τοὺς δὲ εἰπεῖν*, '*neque probabile est eum amplius aliquid requisiturum, si videat hos quidem agere, illos vero pati, hos vero cogitare, illos autem eloqui.*' Freilich kann diese Vermuthung schon darum nicht bestehen, weil in Abhängigkeit von *ἴδῃ* nicht Infinitive, sondern Participien zu erwarten wären. Markland hat seinen Verbesserungsversuch nicht mit Unrecht angesichts der allem Anschein nach ganz heillosen Verderbniss als einen leichten bezeichnet. In der That aber lässt der alte Schaden sich auch äusserlich noch leichter heben. Man setze nur für

ΑΝΔΡΑCΑΙΤΟΥCΑΕΙΤΑΘΕΙΗ

ein: ΑΝΔΡΑCΑΙΤΟΥCΔΕΠΑΘΕΙΝ,

und schreibe: *ἐπιζητήσει τε οὐθὲν εἰκὸς τοὺς μὲν ἂν δρᾶσαι, τοὺς δὲ παθεῖν, τοὺς δὲ διανοηθῆναι, τοὺς δὲ εἰπεῖν*, *,requiretque nihil, quod probabile sit alios acturos alios passuros, alios cogitaturos alios dicturos'*. Für die Ausdrucksform vergl. Plat. Crat. 43 p. 438e *διὰ τίνος ἄλλου οὖν ἔτι προσδοκᾷς ἂν αὐτὰ μαθεῖν;* Paläographisch verwandt ist *De Isocr.* 19 S. 583 R. = Isocr. *Trapezit.* § 12, wo (vergl. Sadée S. 23) einer im Ambrosianus angedeuteten Lücke gegenüber der Laurentianus die Spuren der Isokrateischen Worte *ἔλεγχον ἂν τοῦτον* mit *ελεγεν αὐτοῦ τό* bewahrt hat.

Anders beurtheilt und in einen anderen Zusammenhang gestellt hat Sadée (S. 21 f.) *De Isocr.* 6 S. 547 R. Er setzt diese Stelle in Verbindung mit *De Isocr.* 19 S. 579 R. = Isocr. Trapezit. § 4. Hier lautet unser Isokratestext: *πυνθανόμενος δὲ καὶ περὶ τῆσδε τῆς πόλεως καὶ περὶ τῆς ἄλλης Ἑλλάδος ἐπεθύμησ' ἀποδημῆσαι. γεμίσας οὖν ὁ πατήρ μου δύο ναῦς σίτου καὶ χρήματα δοὺς ἐξέπεμψεν ἅμα κατ' ἐμπορίαν καὶ κατά* (? vergl. Keil, *Anal. Isocr.* S. 67 Anm. 3) *θεωρίαν*. Nun hat aber bei Dionysios, um nur dies zu berühren, statt *ἐπεθύμησ' ἀποδημῆσαι· γεμίσας* der Laurentianus *ἐπεθύμησεν ἀποδημῆσαι. ἐπιδημήσας*, der Ambrosianus *ἐπεθύμησεν ἀποδημῆσαι* und darauf eine Lücke. Sadée sieht in *ἐπιδημήσας* eine leichtfertige Interpolation; Fuhr (S. 356 f.) erscheint *ἐπιδημήσας* insofern interessant, als es zeige, wie eine in der Isokratesüberlieferung sich findende Variante *ἐμπλήσας* entstanden sei, indem hierin eine Conjectur zur Erklärung des unverständlichen *ἐπιδημήσας* vorzuliegen scheine, falls nicht etwa erst *ἐμπλήσας* in *ἐπιδημήσας* übergegangen sei; bestimmter erklärt Keil (S. 67 Anm. 2) sich für die Annahme, dass *ἐπιδημήσας* aus *ἐμπλήσας*, einem in den Text gedrungenen Glossem zu dem ungewöhnlichen *γεμίσας*, unter Einfluss des vorhergehenden Wortes *ἀποδημῆσαι* verschrieben sei. Jedenfalls handelt es sich hier um ein Schreibversehen. Aber nach *ἐπεθύμησεν ἀποδημῆσαι* — Beides ist zu berücksichtigen, — konnte selbst für *γεμίσας* ohne jede *temeritas interpolandi* in psychologisch leicht erklärlicher Irrung *ἐπιδημήσας* geschrieben werden, um so eher, wenn dies vielleicht in Folge einer häufigen durch die Aussprache veranlassten Verwechslung als *γεμήσας* vorlag.

Noch leichter freilich aus etwa vorliegendem *ἐμπλήσας*. Mag aber Dionysios *γεμίσας* oder *ἐμπλήσας* citirt haben, was zu entscheiden unser Material nicht gestattet, von bewusster Interpolation im Laurentianus kann keine Rede sein. Sadée schliesst nun aber aus dieser Stelle weiter, dass auch *De Isocr.* 6 p. 547 R. der Laurentianus keinen Glauben verdiene. In diesem Capitel werden zum Belege der in Frageform gekleideten Behauptung: *τίς δ' οὐκ ἂν ἀγαπήσειε μέγεθος ἔχων ἀνὴρ καὶ δυνάμεώς τινος ἡγούμενος, ἃ πρὸς Φίλιππον αὐτῷ τὸν Μακεδόνα γέγραπται;* einige Hauptgedanken des *Φίλιππος* bei grossentheils wörtlichem Anschluss an die Ausdrucksweise des Isokrates doch im Ganzen in freierer Wiedergabe vorgeführt. Ich stelle der doppelten Ueberlieferung der fraglichen Partie bei Dionysios die Isokrateische Vorlage zur Vergleichung an die Seite:

<table>
<tr><th>Dion. Hal. cod. Laur.</th><th>Dion. Hal. cod. Ambr.</th><th>Isocr. Phil. § 136.</th></tr>
<tr><td>καὶ [sc. ἐνθυμουμένους] ὅτι τῶν μὲν ἄλλων, ἐφ' οἷς ἐὰν ἀνθρωπίναις [das zweite α auf Rasur von 1. Hand] τοῦ δὲ πλούτου καὶ ἀρχῆς καὶ δυναστείας πολλάκις τοὺς ἐχθροὺς συμβαίνει [αι auf Ras. v. 1. Hand] γίνεσθαι κυρίους,</td><td>καὶ [sc. ἐνθυμουμένους] ὅτι τῶν μὲν ἄλλων ἐφ' οἷς [Lücke von 19 Buchst.] τοῦ δὲ πλούτου καὶ ἀρχῆς καὶ δυναστείας πολλάκις τοὺς ἐχθροὺς συμβαίνει [danach ein ν ausrad.] γίνεσθαι κυρίους,</td><td rowspan="2">τὸ δὲ μέγιστον τῶν εἰρημένων, ὅτι συμβαίνει τοῦ μὲν πλούτου καὶ τῶν δυναστειῶν πολλάκις τοὺς ἐχθροὺς κυρίους γίγνεσθαι, τῆς δ' εὐνοίας τῆς παρὰ τῶν πολλῶν καὶ τῶν ἄλλων τῶν προειρημένων μηδένας ἄλλους καταλείπεσθαι κληρονόμους πλὴν τοὺς ἐξ ἡμῶν γεγονότας.</td></tr>
<tr><td colspan="2">τῆς δὲ ἀρετῆς καὶ τῆς παρὰ τοῖς πλήθεσιν εὐνοίας τοὺς οἰκείους ἑκάστου κληρονομεῖν.</td></tr>
</table>

Sadée nun urtheilt hier folgendermassen: *δέ* in *τοῦ δὲ πλούτου* sei an Stelle des in der Vulgata richtig hergestellten *τε* nach Entstehung der Lücke interpolirt; da auch der Laurentianus *δέ* habe, so sei dies ein Beweis dafür, dass hier die Worte *ἐὰν ἀνθρωπίναις* ‚*non temere solum, sed etiam insano modo intrusa*' seien; die Lücke selbst sei von Hier. Wolf richtig durch ⟨*χαίρουσιν οἱ πολλοί*⟩ ausgefüllt. Zunächst aber ist nicht abzusehen, warum *δέ* für *τε* nicht ein einfacher Schreibfehler sein soll, der jederzeit entstehen konnte. Ferner sind die Worte *ἐὰν ἀνθρωπίναις* im

Laurentianus so sinnlos, dass sie in dieser Gestalt ebensowenig absichtlich interpolirt als richtig überkommen sein können. Gewiss liegt *ἐν ἀνθρωπίνοις*, ‚unter den menschlichen Dingen‘, zu Grunde, dies aber gehört dem den Isokratestext hier frei behandelnden Dionysios selbst an, und die Stelle ist somit denjenigen zuzuzählen, an welchen der Laurentianus ohne Andeutung einer Lücke wenigstens einen Theil des Echten bewahrt hat, während der Ambrosianus lediglich eine Textlücke bezeichnet. Im Uebrigen aber ist die Wolfsche Ergänzung recht geschickt ersonnen. Für sicher kann allerdings *οἱ πολλοί* nicht gelten; gebracht hat Wolf hierauf der Isokratestext in § 135, wo wir jetzt mit dem Urbinas lesen: *ἴδοις δ' ἂν . . τοὺς μὲν τιμῆς ἐπιθυμοῦντας ἀεὶ μείζονος ἧς ἔχουσιν ὑπὸ πάντων ἐπαινουμένους, τοὺς δὲ πρὸς ἄλλο τι τῶν ὄντων ἀπλήστως διακειμένους ἀκρατεστέρους καὶ φαυλοτέρους εἶναι δοκοῦντας*, die Vulgata aber *τῶν ἀνοήτως φιλουμένων τοῖς πολλοῖς* statt *τῶν ὄντων* hatte. Und für *χαίρειν* wären auch andere Verba möglich, wie *γεγηθέναι, ἀγάλλεσθαι, σεμνύνεσθαι, μέγα φρονεῖν, φιλοτιμεῖσθαι*. Mit solchem Vorbehalt aber mag man nun vermuthen, dass Dionysios geschrieben habe: *ἐφ' οἷς ἐν ἀνθρωπίνοις ⟨χαίρουσιν οἱ πολλοί⟩*. Eine andere Möglichkeit, dass nämlich das jedenfalls herzustellende *ἐν ἀνθρωπίνοις* ursprünglich Randglosse eines Dionysioslesers gewesen wäre, dass also von dem ursprünglichen Texte der Laurentianus nicht mehr bewahrt hätte als der Ambrosianus, sei wenigstens erwähnt; für wahrscheinlich halte ich sie nicht. Was die Art jener Corruptel betrifft, so kann *De Isocr.* Cap. 17 S. 574 R. = Isocr. *De pace* § 50 verglichen werden. Hier erscheint in einer für Dionysios theilweise ebenfalls nur durch den Laurentianus erhaltenen Stelle *ἐάν* statt eines durch den citirten Isokratestext gewährleisteten *ἔν* in Folge einer Verschreibung, die dann auch die Conjunctivform *γνώσησθε* nach sich gezogen hat, — denn dass der ursprüngliche wohlverständliche Zwischensatz *ἓν γὰρ ἀκούσαντες γνώσεσθε καὶ περὶ τῶν ἄλλων* nach der voraufgehenden Textverstümmelung ‚*ut aliquo modo oratio procederet*‘, wie Sadée (S. 23) meint, zu dem doch sinn- und zusammenhanglosen *ἐὰν γὰρ ἀκούσαντες γνώσησθε καὶ περὶ τῶν ἄλλων* verändert sein sollte, ist nicht anzunehmen.

Berlin. EMIL THOMAS.

ZU DEN VIER ELEMENTEN DES EMPEDOKLES.

I.

Die berühmten Verse des Propheten von Akragas (33—35 ed. Stein)

> τέσσαρα τῶν πάντων ῥιζώματα πρῶτον ἄκουε
> Ζεὺς ἀργὴς, Ἥρη τε φερέσβιος, ἠδ' Ἀϊδωνεύς
> Νῆστίς θ' ἣ δακρύοις τέγγει κρούνωμα βρότειον

haben mit ihren allegorischen Ausdrücken ebenso den neuen wie schon den alten Auslegern Schwierigkeiten bereitet. Der dunkele Sinn namentlich des vierten rief einzelne Emendationsversuche hervor, deren Erfolglosigkeit gerade die Richtigkeit des durch Sextus Empiricus und Plutarch gebotenen Textes verbürgt.[1]) Aber viel mehr geben die Meinungen auseinander über die Vertheilung der vier Götternamen auf die vier Elemente. Diese sind nach Empedokles eigener Angabe V. 78 πῦρ καὶ ὕδωρ καὶ γαῖα καὶ αἰθέρος ἤπιον ὕψος; aber schon die alten Erklärer haben diesen Vers nicht beachtet und αἰθήρ und ἀήρ getrennt und jenen mit dem Feuer combinirt; als die Luft wird in den auf Aetius Placita (Diels *Doxogr.* p. 89, 287) zurückgehenden Stellen Hera definirt, als die Erde Aidoneus; nur versehentlich wechseln in einigen späteren Excerpten diese beiden ihre Stelle (Diels *Prol.* 22). Diese Definition der alten Erklärer ist auch für die meisten neueren massgebend gewesen,[2]) während die Meinung des Dichters, die sich aus seinen eigenen Worten ergiebt, eine andere war.

Zunächst hat uns Empedokles nicht im Zweifel darüber gelassen, wen er mit Zeus meint, nicht das Feuer, sondern die

---

1) Vgl. die Anmerkung in Steins Ausgabe, Schneidewin im Philologus VI, 1851, S. 155 ff. Panzerbieter, Meininger Programm 1894 u. a.

2) S. Zeller, Phil. d. Gr. I[5] S. 758. Anm. 3. Preller-Robert S. 160 Anm. 1. Diels a. a. O. u. a.

Luft. Denn der *Ζεὺς ἀργής* hat ein synonymes Epitheton mit dem *αἰθὴρ παμφανόων* 204 (*χθών, ὄμβρος, Ἥφαιστος, αἰθήρ*); zudem wird auch V. 99 der Aether *αἰγὴ ἀργής* genannt.[1]) Da zudem *Ἥφαιστος* das Feuer vertritt, so kann nicht an einer anderen Stelle ein so wenig ähnlicher Gott wie Zeus dasselbe bedeuten. Zeus ist also nicht das Feuer (= *ζέσις Doxogr.* p. 88), sondern es bleibt nur noch der *αἰθήρ* für ihn übrig; man hat natürlich auch nur zu jener Erklärung seine Zuflucht genommen, weil Hera die Luft sein musste; das ist aber höchstens stoische Götterphilosophie. An den *Ζεὺς αἰθέρι ναίων* bei Homer und Euripides braucht kaum erinnert zu werden. Für das Element der Erde bleibt demnach nur noch Hera übrig. Ausserdem sagt es aber auch der Dichter so deutlich als er es irgend sagen konnte; denn er giebt ihr das Epitheton *φερέσβιος*, das in der alten Poesie, deren Sprache er mit Fleiss zu wahren sucht, eben *Γαῖα* führt (Hesiod *Theog.* 693. hymn. Apoll. 341). Welchen Grund hätte aber Empedokles, dies Beiwort der alles Lebendige hervorbringenden weiblichen Göttin zu nehmen und einem männlichen Repräsentanten der Erde zu geben?[2]) Auf die uralte mythologische Deutung der Hera als Erde lege ich dabei kein Gewicht, denn darum brauchte auch Empedokles sich nicht zu kümmern. Wenn er aber Aidoneus zum Repräsentanten des Feuers macht, so appellirt er damit allerdings an eine religiöse Vorstellung seiner Landsleute und seiner Tage, da die Agrigentiner gewiss in dem Feuerberge auch den Herrn der Unterwelt vermutheten, wie schon die Legende von Empedokles Tod beweist. Knüpft er doch auch mit dem Namen des vierten Elementes an den Lokalcult einer Nymphe an.[3]) Aber natürlich nur mit dem Namen, denn das personificirte Element, das unendlich, gestaltlos im Weltraum gedacht wird, und dessen Abflüsse (*δάκρυα* = Niederschläge) jeden lebendigen Quell speisen

1) s. Diels in dieser Zeitschr. XV, S. 175. Anm. 1.

2) Schneidewin S. 158 vergleicht, indem er *φερέσβιος* zu *Ἀϊδωνεύς* ziehen will, den Versbau von Euphorion fr. 10 *ὅσσ' ἐδάη Πολύδαμνα Κυτηιὰς ἠ̑ ὅσα Μήδη*; aber dieser Vers ist zweigliedrig gebaut und zur Anfügung des zweiten Gliedes nicht *ἠδέ* verwandt. *ἠδέ* trennt aber das neue Glied bei Homer immer und gestattet kein Hyperbaton des Adjectivums.

3) Photios s. v. *Νῆστις· Σικελικὴ θεός. Ἄλεξις.* (fr. 222 Kock). [Alexis hat offenbar die Empedokleische *Νῆστις* citirt; ob er sie eine Sikelische Göttin genannt hat oder der Lexikograph, jedenfalls heisst sie nur Sikelisch, weil sie einzig bei Empedokles vorkam. G. K.]

(*τέγγει χροὐνωμα βρότειον*) hat nichts mehr mit einer bescheidenen Wassernymphe gemein.[1]) Dies Spielen des Empedokles mit den Götternamen, deren unendliche Menge ihm lächerlich erscheint (405 ff.) gegenüber der einen grossen Naturkraft der Liebe, artet ja (393 ff.) zur ironischen tendenziösen Nachbildung derselben aus. Auch wenn er (13. 340) in Nachahmung der epischen Gewohnheit die Muse anruft, so hat er damit nicht eine unglückliche Nachahmung des Parmenides versucht (Stein p. 20), sondern die *Καλλιόπεια*, welche (85) von der *Εὐσεβίη* kommend das gutgezügelte Gefährt lenkt, ist weiter nichts als eine Personification der menschlichen Stimme und Rede, welche die ‚frommen' Gedanken über die Natur seinen Mitbürgern vermittelt;[2]) denn mit sichtlichem Wohlgefallen hüllt er seine Gedanken in das bunte Gewand jener überschwänglichen sicilischen Bildersprache, welche von seinem Landsmann Gorgias später in der vielseitigsten Weise zu einer schwülstigen Kunstprosa umgebildet wurde.[3])

II.

Die in Obigem gerechtfertigte Vertheilung der vier Götternamen auf die empedokleischen Elemente, sodass Luft und Feuer männlichen, Erde und Wasser weiblichen Gottheiten zufallen, hat eine gewisse Analogie auf einigen bildlichen Darstellungen der Elemente, die nicht gerade zahlreich und ausserdem wenig bekannt sein dürften.

Die hier in 1/3 natürlicher Grösse reproducirte Federzeichnung befindet sich im Pergamentcodex Nr. 2600 der Wiener Hofbibliothek auf Blatt 30 recto. Diese nach Schrift und Bilderstil ins XII. Jahrhundert gehörende Handschrift ist einer der vielen noch der Ausbeutung harrenden astronomisch-astrologischen Sammelbände, in dem unsere Zeichnung augenscheinlich einen eigenen Bestandtheil bildet.[4]) Nach den Beischriften sind auf dem Blatte

---

1) Vgl. Gomperz, Gr. D. V. 197. 203.

2) anders Bider, Arch. f. Gesch. der Philos. 1896. S. 196.

3) vgl. Diels, Sitz.-Ber. Berl. 1884. S. 343 ff.

4) Auf einen Tractat über astronomische Instrumente und über die Finger-Zählkunst (mit Illustrationen) folgt von fol. 23—26 ein ähnlich in anderen Handschriften vorkommender aus Aratscholien geflossener Abschnitt *ordo et positio syderum*, kurze Beschreibungen der einzelnen Sternbilder enthaltend, mit farbigen Illustrationen. Fol. 26—27 Tractat über die Planeten.

die vier Elemente dargestellt, sämmtlich als menschliche Figuren, zwei männliche und zwei weibliche, auf Thieren sitzend. Die Luft, eine bartlose männliche Figur, sitzt mit wehendem, nur den rechten Oberkörper freilassenden Mantel bekleidet auf einem den Kopf zu ihr emporwendenden Adler. Unverständlich ist der von den Händen gehaltene Gegenstand; auf einen Windschlauch (Aiolos) würde der menschliche blasende Kopf, in welchen er ausläuft,

---

Fol. 28^{r} eine graphische Darstellung des Thierkreises, Fol. 29^{r} der Mensch als Mikrokosmus inmitten der Symbole der Elemente und der Winde, 29^{c} Notizen über Planetenauf- und -untergänge, fol. 30^{r} die obige Zeichnung, fol. 30^{r} ein Kalender u. s. w.

schliessen lassen. Das auf einem Löwen reitende ‚Feuer' ist eine ganz ähnliche, ebenfalls mit einem Mantel bekleidete Figur, die mit beiden Händen eine grosse Fackel hält. Viel fremdartiger ist die Darstellung der ‚Erde'; eine Frau mit nacktem Oberkörper, ein ganz antikes Diadem auf dem wallenden Haar, sitzt auf einem schreitenden Kentauren, dessen Kopf ihr linker Arm umfasst und der zu ihr emporgewendet an ihrer mit der rechten Hand dargebotenen Brust säugt. Der ‚Erde' gegenüber reitet das anscheinend auch weiblich dargestellte ‚Wasser' auf einem galoppierenden Greifen und giesst mit beiden Händen nach hinten ein Gefäss aus.

Von ähnlichen Darstellungen[1]) hebe ich zunächst als der Wiener Zeichnung am nächsten stehend hervor eine Miniatur des Münchener Sammel-Codex lat. 2655 aus dem XIII. Jahrhundert, der auf das Werk des französischen Dominicaners Thomas Cantipratensis *de natura rerum* sowie einen Physiologus auf einem selbständigen Binio fol. 104—5 eine farbige Darstellung des Mikrokosmus und Makrokosmus folgen lässt. Und zwar ist fol. 104ᵛ der nackte Mensch als Mikrokosmus inmitten der Gestirne, vier Jahreszeiten und der vier Elemente abgebildet, rechts der Makrokosmus, d. h. Christus, der das ganze symbolisch durch Ringe, Kreise und Quadrate dargestellte Weltall umfasst, in den Ecken die vier Cardinaltugenden. — Auf dem linken Blatte sind die Elemente, wenn auch roher und steifer, ganz ähnlich wie auf der Wiener Zeichnung gebildet: Aer auf sitzendem Adler, in der Rechten ein auch hier wieder missverstandenes Attribut, eine Art grünen Stern oder eine Blume haltend, Ignis auf einem Löwen mit einer Schale, in welcher Feuer brennt, Terra ganz wie im Vindobonensis den Kentauren säugend, jedoch ohne den Haarschmuck, Aqua männlich mit flatternden Haaren, auf einem delphinähnlichen Seethiere reitend, in der rechten Hand einen Fisch haltend. Die Darstellung der Elemente auf dem rechten Blatte weicht hiervon sehr ab; dort gruppieren sie sich um das quadratisch dargestellte Weltall in halber Figur mit in einander verschlungenen Händen. Zwar

1) Eine Zusammenstellung mittelalterlicher und antiker Darstellungen der vier Elemente giebt Piper, Myth. u. Symb. d. chr. K. I₂ S. 97 ff. Ihm lag auch bereits eine Durchzeichnung des Wiener Bildes vor I₂ S. 700 (Zusätze), vgl. I₂ S. 468. Er ist der einzige, wie es scheint, dem überhaupt dieser Codex bekannt war.

sind auch Wasser und Erde als weiblich durch riesige Brüste charakterisirt, mit denen sie je ein Paar riesiger liegender Häupter säugen, in deren Haar Land- resp. Seethiere sich tummeln. Ignis ragt aus Flammen, in denen ein Paar Vögel (Phönix), Aer aus einer Wolkenmasse, in der ebenfalls Vögel sichtbar sind, hervor. Aber wir haben hier augenscheinlich eine später von der ersten abgeleitete Darstellungsform vor uns, denn die phantastisch willkürliche mittelalterliche Kunst spielte mit diesen Figuren in launenhafter Abwechslung, ohne den ursprünglichen Sinn der Personification scharf zu erfassen. Eine Weiterbildung dieser Art müssen wir in der Gestalt der Luft sehen, welche die 4. Tafel des *hortus deliciarum* der Aebtissin Herrad von Landsberg[1]) aus dem XII. Jahrhundert zeigt; Aer reitet dort von Winden umblasen auf einem Greifen statt auf einem Vogel, in der gestreckten Rechten hat er einen Schlauch, aus dem nach den Beischriften Hagel, Schnee und Blitze hervorkommen. Aqua ist ebenda als Mann mit Kappe und Dreizack auf einem Fisch sitzend dargestellt. Piper[2]) beschreibt eine Darstellung in einem Bamberger Evangeliar aus dem X. Jahrhundert, die trotz des höheren Alters bereits sehr entstellt ist; Luft männlich, geflügelt, mit Sonne und Mond, Erde mit einem nackten Menschen in der Hand; ferner ein Epternacher Evangeliar in Gotha, aus derselben Zeit, wo die Luft in weissem Gewande die Hände ausbreitet, das Wasser eine Urne ausgiesst, die Erde Blumen in der Hand hält.[3]) — Jedoch beweisen diese beiden Darstellungen durch ihr Alter, dass der zu Grunde liegende Typus, also auch die Darstellung des Vindobonensis nicht eine Erfindung

---

1) Die Strassburger Zeichnungen dieses nicht mehr vorhandenen encyclopädischen Prachtwerkes werden publicirt von Straub im Auftrage der *Soc. p. la conservation des mon. hist. de l'Alsace.*

2) Myth. u. Symbolik d. chr. Kunst I₂ S. 97.

3) Eine ebenfalls von Piper beschriebene Bibel in Namur aus dem Kloster St. Hubert (XII. Jahrh.) zeigt in einer prachtvollen Initiale die Elemente in vier Medaillons um ein fünftes mit Christus gruppirt. Die in der christlich-archäologischen Sammlung der Universität Berlin befindliche Durchzeichnung konnte ich einsehen. Ignis, weiblich in weiss-rothem Gewand, Mond und Sonne in der Hand. Aer männlich mit Fackel (?) in der einen und Scheibe oder Ball (Weltkugel?) in der anderen Hand. Terra, hüpfender Mann mit Spaten und Pflanze. Aqua, bekleideter Mann mit Ruder und Wassergefäss. — 4 Bronzefigürchen in Bamberg im Privatbesitz beschreibt Piper S. 107.

des späteren Mittelalters sind, dass vielmehr ihre Vorbilder rückwärts zu vorfolgen sind. Die Wiener Zeichnung trägt aber auch an und für sich genügende Spuren antiker Herkunft. Namentlich die Figur der Terra. Haar und Kopfschmuck ist derjenige der Hera; jedoch kommt auch Gaia mit der gezackten Stephane vor, z. B. auf der Vase des Aristophanes mit der Gigantomachie (Roscher Lex. I, 1580). Dass die Terra den Kentauren säugt, ist freilich kein antikes, sondern durch Missverständniss hineingebrachtes Motiv.[1]) Personificationen wie Götter auf entsprechende Thiere zu setzen kam in der Kunst der Kaiserzeit allmählich wieder in Aufnahme.[2]) So sitzen die weiblichen Personificationen der Jahreszeiten auf Thieren in den Reliefs einer Situla aus Vienne, die in den *Annali* 1852 tav. L. (p. 216) abgebildet ist; die Thiere sind zweimal der Panther, ein Stier und ein Wildschwein. Der Löwe ist als Symbol des Feuers, namentlich in der von der Astrologie beeinflussten Mithrasreligion, nachgewiesen;[3]) schwerer dürfte aber der Kentaur als Träger der Terra zu erklären sein, da man eher einen Stier wie auf den Tellusdarstellungen erwartet; aber z. B. der Wagen der Kore oder Demeter (mit Dionysos) wird bisweilen von Kentauren gezogen.[4]) Dagegen der Greif als Träger des Wassers ist möglicherweise nur eine Verwechslung mit dem auf der Münchener Zeichnung angedeuteten Meerungeheuer, ebenso wie ein solcher bei der Figur des Aer im *hortus deliciarum* (Pl. IV Straub) missverständlich an Stelle des Vogels getreten ist.

Trotz der auffallenden Uebereinstimmung der Terra in der Wiener Zeichnung mit Hera darf man als antike Vorlage des Bildes doch kaum noch eine Illustration zu Empedokles Zeus, Hera, Aidoneus, Nestis sehen, sondern nur eine Personification der seit Empedokles allgemein bekannten vier Elemente. Ein ständiges Requisit der Physik aller philosophischen Systeme seit Empedokles, mit dem sich die verschiedenen Philosophenschulen verschieden abfanden, erhalten sie göttliche Gestalt erst wieder im sinkenden Alterthum, seit wann, lässt sich leider nicht ermitteln. Der Pariser

---

1) vgl. C. Meyer im Repertorium für Kunstwissenschaft XII S. 246.

2) vgl. Sittl, Adler u. Weltkugel. Jahrb. f. kl. Phil. Suppl. 14. S. 37.

3) Cumont, das III. Mithräum von Heddernheim, Westdeutsche Zeitschr. f. Gesch. u. Kunst 1894 S. 94, 100. Dieterich Abraxas, S. 52. Anm. 7.

4) Münze von Kyzikos Mionnet II. 542, 195. Müller-Wieseler II, 115. Cameo ebd. 116. Imhoof-Blumer Gr. M. Taf. VII, 3.

Zauberpapyrus, welchen Dieterich publicirt hat (Abraxas S. 57 v. 713) ruft sie als Götter an *δέσποτα ὕδατος*, *κατάρχα γᾶς*, *δυνάστα πνεύματος*, ebenso die Orphischen Hymnen V, 4 *ὑψιφανὴς Αἰθήρ, κόσμου στοιχεῖον ἄριστον* u. LXVI, 4 *ἐργαστήρ, κόσμοιο μέρος, στοιχεῖον ἀμεμφές* (d. i. Hephaistos). Kirchenschriftsteller erwähnen sie gleichfalls als Götter;[1]) bei denselben kommen sie auch zuerst in Verbindung mit dem Mikrokosmus vor.[2]) Wir werden also nicht fehlgehen, wenn wir uns den Typus der Elemente der Handschriften in der Zeit des ausgehenden Alterthums entstanden denken. Aber trotzdem erhalten auch ältere schon bekannte Darstellungen der Elemente durch sie neues Licht.[3])

Die eine Gruppe derselben, welche die Elemente nicht selbständig, sondern nur assistirend darstellt, zeigt freilich wesentlich verschiedene Typen. Zu dieser gehören folgende Bildwerke:

a) die Giebelgruppe des capitolinischen Jupitertempels, in welcher Ernst Schulze (Archäologische Ztg. XXX, 1873 S. 1 ff. mit Taf. 57) die vier Elemente nachgewiesen hat; der Giebel ist copiert auf einem von Brunn *Monumenti* V, t. 36 publicirten Relief im Conservatorenpalast, dazu passt ergänzend eine Zeichnung des Codex Coburgensis (Arch. Ztg. XXX. Taf. 57). Schulze kommt zu dem Resultat, dass in den Giebelecken Wasser und Erde als Tellus und Okeanos (oder Thalassa), und zweimal der mit je zwei Kyklopen schmiedende Vulcanus dargestellt sei — die Luft müsste dann consequenterweise durch den in der Mitte zu den Füssen Iupiters befindlichen Adler repräsentirt sein. Diese Manchem vielleicht recht unsicher erscheinende Deutung erhält eine unzweifelhafte Bestätigung durch die Darstellungen der Prometheussarkophage.

b) Capitolinischer Sarkophag, abgebildet bei Müller-Wieseler II, Taf. LXV, Nr. 838 a und öfter. s. bes. Jahn, *Annali* 1847 pl. Q p. 306 ff.

1) z. B. Gregor von Nyssa *de vita S. Macrinae* Migne Patr. XLVI, p. 964 B. Piper, Mythol. u. Symbolik d. chr. K. I₂ S. 93.

2) Siehe die Stellen in Suicer's *Thesaurus ecclesiasticus* s. v. *μικρόκοσμος*.

3) Die Darstellungen der vier Elemente durch blosse Symbole, Thiere oder Attribute im Alterthum sind zu wenig sicher, als dass es sich auf sie einzugehen verlohnt; namentlich gilt das von der durch Cumont, Westdeutsche Zeitschr. a. a. O. gegebenen Deutung der Attribute des löwenköpfigen Dämonen auf Mithrasdenkmälern. Denn mag der Löwe immerhin das feurige Element sein, so ist doch nicht genügend aufgeklärt, wie der Schlüssel in der Hand des Ungeheuers zum Symbol der Luft werden kann.

c) Neapler Sarkophag, ebd. Taf. LXVI, Nr. 841, ausführlich erklärt von Jahn, Ber. d. sächs. Ges. 1849 S. 158 ff. mit Taf. VIII.

Auf c ist Erschaffung, Beseelung und Entseelung des Menschen in Anwesenheit einer Versammlung von Göttern und Elementenwesen, auf b derselbe Vorgang mit einer beschränkten Anzahl göttlicher Wesen dargestellt, wobei c in offenbarer Beziehung zur Giebeldarstellung des capitolinischen Tempels steht. Auf b entspricht der Symmetrie der Composition wegen die Schmiede des Vulcanus der Gruppe des gefesselten Prometheus. Es kann aber nicht zweifelhaft sein, dass Vulcanus auch hier das Element des Feuers repräsentirt. Die Erde stellt Tellus mit nacktem Oberkörper, Füllhorn und zwei Kindern dar, das Wasser ein Okeanos mit Ruder und Ketos. Auf c liegt Tellus ohne Kinder mit Früchten und Füllhorn da; in ihrem Schoosse schmiedet allein Vulcanus. Das Wasser ist durch eine weibliche mit entblösstem Oberkörper daliegende Figur dargestellt, Attribute sind wieder Ruder und Ketos. Die Luft vertritt eine weibliche Figur *veste velificans* (vgl. Jahn S. 170), die aber der Symmetrie wegen, wie im capitolinischen Giebel das Feuer, auf der anderen Seite in der Nähe der Thalassa noch einmal dargestellt ist. Auf dem capitolinischen Sarkophag ist augenscheinlich wegen Platzmangel die Luft nur durch einen kleinen trompetenden Windgott vertreten, sodass hier sehr bedeutsam alle vier Elemente in einer Gruppe vereinigt sind. In diese Gruppe sind nur noch zwei kleinere Figuren eingeschlossen; wie es scheint Eros und Psyche, deren Bedeutung an dieser Stelle aber räthselhaft bleibt, da ja doch die Hauptdarstellung sich genügend mit Eros und Psyche beschäftigt. Wenn ich eine Vermuthung wagen darf, so könnten damit, wenn auch etwas ungenau, des Empedokles *Ἔρως* und *Νεῖκος* personificirt sein.

In viel näherer Beziehung stehen die durch die Handschriften erhaltenen Typen zu einer anderen Gruppe von Bildwerken. Ich meine die jetzt von Schreiber auf Taf. XXXI—XXXII der hellenistischen Reliefbilder aufs Neue herausgegebenen Reliefs in Florenz und im Louvre. Petersens Abhandlung in den römischen Mittheilungen von 1894 (S. 171 ff.) sichert dem Florentiner Relief die Zugehörigkeit zur *Ara pacis* des Augustus, an dessen Umfassungsmauer es den Mittelpunkt des aussen herumlaufenden Frieses der Opferzüge bildete. Zugleich hat Petersen sehr schön ausgeführt, wie die in der Mitte der Darstellung sitzende Tellus mit den

beiden Kindern, von Attributen des Segens und der Fruchtbarkeit umgeben, zugleich ein Sinnbild der Pax des Augustus geworden ist und die anderen beiden Figuren, die schon öfters als Personificationen von Luft[1]) und Wasser gedeutet sind, neben ihr zurücktreten und gleichsam nur als Folie für sie dienen. Trotzdem glaube ich, dass man zu weit gehen würde, wenn man ihr und den beiden Nebenfiguren die elementare Bedeutung überhaupt absprechen wollte. Wenn auch Tellus gewiss zu der innerhalb der Umfriedigung verehrten Pax in Beziehung gesetzt ist, so bleibt sie doch immer Tellus auf ihrem Felsensitze, die *κουροτρόφος* und *φερέσβιος Γαῖα*, denn das deuten ja gerade die beiden Nebenfiguren an. Diejenige links ist die Luft, da sie auf einem Vogel sitzt. Das Wasser ist nicht etwa durch eine bekannte Gottheit desselben vertreten, sondern auch personificirt und sitzt auf einem Meerdrachen, dem das Ungeheuer der Münchener Miniatur ähnelt. Wenn zur Erklärung der Urne und der Wasserpflanzen gerade unter der Luft neuerdings mit Heranziehung von Aristoteles (*de mundo* p. 394 b. 13) bemerkt worden ist, dass hierdurch auch den feuchten Bestandtheilen der Luft Rechnung getragen wird, so scheint es mir vielmehr evident zu sein, dass diese Attribute noch mit zur Darstellung der auch die Sümpfe beherrschenden Erde gehören sollen. Das zeigt deutlich die ganz ähnliche Darstellung des karthagischen Reliefs. Dieses nämlich ist nicht etwa bloss, wie auch Petersen annimmt, eine modificirte Kopie nach der Ara Pacis-Wand. Zwar stimmt die Figur der Tellus genau überein; es ist derselbe Typus der sitzenden *Κουροτρόφος*, und auch hier sind zwei Elemente als Nebenfiguren verwendet, aber die eine ist männlich; auch sitzen sie nicht auf Thieren, sondern das ‚Wasser‘ ragt aus einer Fluthenmasse hervor, die von Delphinen, Muscheln und einem Seeungeheuer belebt ist. Die andere Figur, deren Geschlecht zweifelhaft ist, ragt mit dem Oberkörper aus einer Wolke hervor und hält eine Fackel, bedeutet also offenbar nicht die Luft, oder gar die heisse Luft Afrikas, sondern das Feuer, das auch in den Miniaturen eine Fackel trägt. Dass aber die Erde so sehr in den Vordergrund getreten ist, setzt eine typische Gewohnheit, sie in Verbindung mit anderen Elementen, einmal mit Wasser und Luft, einmal mit Wasser und Feuer dar-

1) M. Mayer bei Roscher II, S. 2152. ‚Luftgöttin‘.

zustellen, voraus. Diesen feststehenden Typus benutzte der Künstler der Ara, indem er ihn für den gegebenen Zweck fein nüancirte, so dass die Darstellung, wie Petersen gezeigt hat, zugleich eine Illustration des friedlichen Zustandes der Erde bietet, wie er im *carmen saeculare* des Horaz geschildert ist. Die Gewohnheit aber, die Elemente in dieser Gruppierung darzustellen, ist älter als unsere Reliefs. Dass diese etwa mit Empedokles Elementen in einer directen Beziehung stehen, wird niemand behaupten wollen, aber ich glaube immerhin klar gemacht zu haben, dass an ähnliche Bildwerke die spätantiken Darstellungen der vier Elemente anknüpften.

Berlin. GEORG THIELE.

DIE VORREDE DER APULEISCHEN METAMORPHOSEN.

In seinen interessanten Abhandlungen über das wunderbare und wundervolle Eselsbuch hat Rohde mit vollem Rechte betont, dass in dieser Vorrede Lucius von Korinth, der Held der Erzählung, unmöglich allein das Wort haben kann, sondern dass die Persönlichkeit des Helden, in sonderbarer und schwer entwirrbarer Weise, mit der des Erzählers durcheinander schillert. Doch scheint er, bei aller Bewunderung, welche der Scharfsinn und Geist seiner Auseinandersetzungen verdienen, sich die Erklärung der Räthselworte der Einleitung, — an sich schon eine mühselige Aufgabe — noch unnöthigerweise erschwert zu haben. Schreibt er doch:[1] ‚Er (Apuleius) behauptet, die lateinische Sprache in Rom (was freilich schwer glaublich wäre) nicht erst erlernt, sondern ausgebildet zu haben (*excolui*) d. h. seinen lateinischen Ausdruck erst dort zum kunstgemässen Organ schriftstellerischer Mittheilung entwickelt zu haben'. Wenn auch wir, da wir des Apuleius Jugendleben und spätere Schicksale kennen, die Anspielungen auf seine eigenen Verhältnisse aus der Vorrede herauslesen, so ist das wahrscheinlich seine eigene Absicht nicht gewesen und brauchte ein Leser, der damit unbekannt war, davon nichts zu verspüren, ja konnte das eben nicht. Apuleius stellt sich dem Leser vor als ein Grieche, der nach Rom gekommen Lateinisch gelernt habe und jetzt in dieser ihm noch kaum geläufigen Sprache ein griechisches Märchen erzähle. Den Afrikaner lässt er, wenn auch nicht in seinen Gedanken, doch in seinen Worten, ganz bei Seite. Die Worte *aerumnabili labore, nullo magistro praeeunte* und *aggressus* weisen deutlich darauf hin, dass vom Erlernen einer neuen Sprache die Rede ist, sonst wäre es einem litterarisch entwickelten, studirten jungen Manne nicht so sauer geworden die Kenntniss seiner Mutter-

1) Rhein. Mus. 1885. p. 83; vgl. Sittl Archiv f. L. L. 1889 p. 558.

sprache, in welcher er schon in der Heimath rhetorischen Unterricht genossen haben wird,[1]) so auszubilden, dass er darin schriftstellern könnte. Wohl trägt die Sprache des Apuleius und seiner Zeitgenossen die deutlichen Spuren, dass sie *aerumnabili labore* zusammengelesen ist, doch brauchte man zu dieser Arbeit keinen *magister*, keinen *grammaticus* oder *litterator*. Wollte man in dieser compositareichen Sprache Nachdruck legen auf die Praeposition in *excolui*, so wird doch *sermonem aggressus excolui* kaum mehr bedeuten als: ich habe angefangen eine Sprache zu erlernen und habe es darin bis zu einer gewissen Vollkommenheit gebracht. Die mehr esoterische Deutung, dass Apuleius in Rom seinen lateinischen Ausdruck zum kunstgemässen Organ schriftstellerischer Mittheilung entwickelt habe, konnte wohl nur bei einem Gelehrten aufkommen, der des Apuleius Leben und Denkart mühsam erforscht hatte: doch hat der Madaurenser nicht für Caius Persius, sondern für Iunius Congus und Laelius Decumus geschrieben.

Der Gedankengang der Vorrede wäre also der folgende: ‚zu deinem Vergnügen, geneigter Leser, *in noua fert animus mutatas dicere formas;* du wünschst zu wissen, wer ich bin? Griechenland (Athen, Korinth und Sparta für ganz Hellas) ist die alte Urheimath meines Geschlechtes: dort (dass der Redende, der P r o l o g u s, dessen Person und die des wirklichen Apuleius genau auseinander zu halten sind, das Griechische in Athen erlernt habe, lässt sich aus dem rhetorischen *Attidem*[2]) = *Graecam* nicht folgern) habe ich in meinen Kinderjahren das Griechisch gelernt, später als fremder Student (*aduena*[3]) *studiorum*) nach Rom gekommen, habe ich ohne Lehrer, mit unsäglicher Mühe das Studium der Römersprache (*Quiritium indigenam*[4]) *sermonem*) angefangen und weiter getrieben. Entschuldige es also, wenn ich, der fremden Sprache ein noch ungeübter Sprecher, irgend einen Fehler mir zu Schulden

---

1) Rohde (l. l. p. 74) nimmt an er habe in Karthago seine Studien bis zum 19. oder 20. Jahre fortgesetzt.

2) cf. *de deo Socrat.* ed. Goldb. p. 4 *quapropter si ita uidetur, satis oratio nostra atticissauerit.*

3) cf. Met. p. 222, 10. *eram cultor denique adsiduus, fani quidem aduena, religionis autem indigena.*

4) Dass er seine eigene Muttersprache in Rom *aerumnabili labore* studirt haben würde, ist doch wohl gar undenkbar. Selbst wenn man *Quiritium* als Attribut von *studiorum* gelten lassen wollte, würde doch *indigenam sermonem* = *indigenarum sermonem* zu fassen sein.

kommen lasse.' Sittl erinnert daran, dass, wie der Florentinus (F) zeige, dieser Abschnitt unvollständig überliefert sei. F hat nämlich *si quid exotici* . . . . *ac si quid forensis sermonis rudis locutor offendero.* Wahrscheinlich ist die Lücke durch *sonuero*[1]) auszufüllen: *si quid exotici* ⟨*sonuero*⟩ *ac si quid forensis sermonis rudis locutor offendero. Forensis sermo* mit Sittl auf die Sprache des Forums zu beziehen, möchten wir uns nicht leicht entschliessen. Wenn man den wirklichen Apuleius in der Vorrede zu hören glaubt, entsteht doch wohl ein zu greller Gegensatz zwischen diesem *forensis sermonis rudis locutor* und dem angesehenen Advocaten des eilften[2]) Buches mit seinen *gloriosa in foro patrocinia.* Spricht, wie wir meinen, nur der Grieche, hinter dessen Maske sich Apuleius versteckt und der ein griechisches Märchen ins Lateinische übersetzt, so ist der *sermo forensis* in diesem Sinne erst recht unpassend. Wir übersetzen also einfach: der fremden Sprache unerfahrener Sprecher.

Besonders räthselhaft klingt der Passus: *iam haec equidem ipsa uocis immutatio desultoriae scientiae stilo, quem accessimus, respondet.* Er sieht fast aus, wie aus den Florida entlaufen, und den Augenblick andeutend, in welchem der Redner in der Mitte seines Vortrages die Sprache wechselt, wie es in dem sogenannten *Prologus* des Buches *de deo Socratis*, welcher wohl eher in die Florida gehört[3]), heisst: *quapropter si ita uidetur, satis oratio nostra atticissauerit. tempus est in Latium demigrare de Graecia; nam et quaestionis huius ferme media tenemus.* Uebrigens befriedigt von den bisher gegebenen, meist ziemlich gesuchten Erklärungen keine. Es scheint aber der Schriftsteller in seiner preciösen Sprache nur sagen zu wollen, dass mit der Erzählung der verschiedenen Metamorphosen, die Metamorphose der Sprache, d. h. die Uebersetzung, trefflich stimmt. Dass der Stil ,tändelnd und sophistisch sein soll' lässt sich aus den Worten schwerlich herauslesen.

So wenig die in der *Praefatio* redende Person mit dem Lucius von Korinth, dessen Schicksale im Folgenden erzählt wer-

1) Seneca. Suasor. 6, 27 *quales esse Cicero Cordubenses poetas ait, pingue quiddam sonantis atque peregrinum.* (cf. Cic. *pro Arch.* 26.)

2) p. 223, 29. *quae res — etiam uictum uberiorem subministrabat — quaesticulo forensi nutrito per patrocinia sermonis Romani;* p. 225, 2 *iam stipendiis forensibus bellule fotum.*

3) Goldb. p. 4.

den, ganz zusammenfällt (deutet er doch mit keinem einzigen Worte an, dass es seine eigene Geschichte ist), so wenig kommen die Ausdrücke der Einleitung ganz mit dem Inhalt der Metamorphosen überein. Von *figurae fortunaeque hominum in alias imagines conuersae et in se rursum mutuo nexu refectae* ist gar nicht die Rede: nur eines Menschen Metamorphose und seine endliche Entzauberung ist der Gegenstand des ganzen Buches.[1]) Eben so wenig erhellt, warum der Lucius-Esel ein goldener Esel heisst, ein Name der, wenn wir seinem Landsmanne Augustinus[2]) glauben können, vom Schreiber selbst herrührt, dessen eigene Unfälle und Irrsale er im Eselsbuch zu lesen glaubt. Soll der goldene Name darauf hindeuten, dass die Metamorphosen ein *aureus libellus* sind? oder ist der goldene Esel etwas mehr als ein gewöhnlicher Esel, sodass er mit dem Helden des mittelalterlichen Asinarius ausrufen könnte *non sum uulgaris asinus, nec sum stabularis?*[3]) oder endlich giebt es ein, wenn auch noch so fernes Band zwischen dem Eselsmärchen und der Midassage? Hatte doch gewissen Versionen dieser Sage gemäss der Midas nicht nur Eselsohren bekommen, sondern war ganz in einen Esel verwandelt.

Im Folgenden ist ein Versuch gemacht, die *Praefatio* zu illustriren und ihr durch einige leichte Aenderungen und Ausfüllungen eine lesbare Form zu geben.

At[1]) ⟨*ut*⟩ *ego tibi sermone isto Milesio uarias fabulas conseram*

1) *At* ⟨*ut*⟩ habe ich geschrieben, *ut* Oudend. *at* Fφ. Wenn auch *at* nirgend die Kraft des indischen *atha* hat, so ist es doch dem Apuleius wohl zuzutrauen damit ein Buch anzufangen, wobei das griechische ἀλλά mitgespielt haben wird. Uebrigens werden *at* und *ut* selbstverständlich oft verwechselt. 58, 3 schwankt die Lesart *atque* und *utque.* Im Anfang des zweiten Buches, das mit *ut primum* beginnt, hat der Doruillianus ein kapitales mit Gold und Farben illuminirtes A. Hier hat der Mediolanensis für *ut* nur ein *t*; offenbar sollte der Vocal später nachgetragen werden. Liest man *at ego,* so wird es fast unmöglich die Subiunctiue *conseram* und *permulceam* zu erklären. Dazu kommt, dass Fulgentius offenbar *ut permulceam* gelesen hat. *Mythol.* I. p. 3 (Munck.) *additur quia et mihi nuper imperasse dinosceris* (*dignatus es?*) *ut feriatas adfatim tuarum aurium sedes lepido quolibet susurro*

---

1) Eine Ausnahme macht nur die Metamorphose der Pamphile.

2) Augustin *C. D.* XVIII. 8. p. 278, 12. (Domb.) *sicut Apuleius in libris, quos asini aurei titulo inscripsit, sibi ipsi accidisse, ut accepto ueneno humano animo permanente asinus fieret, aut indicauit aut finxit.*

3) cf. Mone Anz. vol. VIII.

auresque tuas beniuolas[2]) *lepido susurro permulceam*[3]), *modo*[4]) *si papyrum Aegyptia*[5]) *argutia Nilotici calami inscriptam non spreueris inspicere, figuras fortunasque*[6]) *hominum in alias imagines conuersas et in se rursum mutuo nexu refectas*[7]), ⟨*en*⟩[8]), *ut mireris, exordior. quis ille* ⟨*ego*⟩[9]) *paucis accipe. Hymettos Attica et Isth-*

permulceam. Nur entsteht eine kleine Schwierigkeit durch das zweite *ut* am Ende der Periode, die aber leicht gehoben wird durch die Erwägung, dass *ut mireris* den Werth einer Parenthesis hat und einen adverbialen Ausdruck vertritt. *Ut mireris* = *ad tuam admirationem: ita ut mireris: ita ut admiratio tibi moueatur.*

2) *beniuolas.* Parisinus: *bibulas.*

3) *susurro permulceam* vgl. 4, 27 *fabulis permulceo*; 33, 27 *animum meum permulcebam cantationibus.*

4) *modo si* vgl. 206, 22 *si tamen.*

5) *papyrum Aegyptia argutia Nilotici calami.* Wer zweifeln möchte, ob die Eingangsworte aus der Feder des Apuleius selbst geflossen sind und sie vielleicht irgend einem griechischen Vorbild entlehnt denkt, erwäge, wie der in die Mysterien der Isis, des Osiris und Serapis eingeweihte Autor sich in Anspielungen auf ägyptische Dinge gefällt, wie, ausser aus dem ganzen elften Buche, am besten aus dem Gebet p. 35, 25 erhellt. Mit *Aegyptia argutia* wird Apuleius die Buchstaben, das Alphabet, eine ägyptische Erfindung, gemeint haben. Fulgentius *Mythol.* p. 19 *et quicquid libet Niliacis exarare papyris, feriatis aurium sedibus percipe.* Das Adiectiv *Niloticus* kehrt 35, 27 *incrementa Nilotica* wieder. Der Vatic. 3384 liest *Aegyptiam.*

6) *figuras fortunasque.* Wölfflin vermuthet *figuras formasque;* doch hat das Zeugma bei Apuleius nichts anstossendes, denn mit den *figurae* wechseln doch auch die *fortunae* der Menschen.

7) *refectas. reficio* in diesem Sinne hat Apuleius auch noch 57, 8 *ut ipse sentirem non asinum me uerum iam equum currulem nimio uelocitatis refectum* (*iam* schreibe ich für das *etiam* der Hss.; *nimio uelocitatis* mit Petschenig und Rohde, nach den Spuren der Hss. *nimio uelocitati* F φ, *nimia uelocitate* Eyss. Rohde will ohne Nothwendigkeit *refectum* in *effectum* umändern). Sonst gebraucht Apuleius *reformo in* 20, 26; 52, 25; 70, 12; 110, 25; 12, 11; oder *reformo ad* 214, 22.

8) ⟨*en*⟩, *ut mireris, exordior.* Durch das eingefügte ⟨*en*⟩ wird das Schleppen der Periode verhindert. Analog ist 163, 6 *fabulam denique bonam prae*[1]) *celeris suaue comptam ad aures uestras adferre decreui et en occipio.*

9) *quis ille* ⟨*ego*⟩. So habe ich geschrieben mit Erneuerung einer alten Conjectur. Der Verfasser spricht im Anfang in der ersten Person und geht gleich (vs. 6) wieder in derselben Person weiter. Höchst sonderbar wäre es, wenn er sich in dem kurzen Satze in der Mitte in dritter Person gedacht

1) Ich behalte die Eyssenhardtische Lesart, wenn sie mir auch verkehrt scheint weil es hier nur auf die letzten Worte ankommt.

mos Ephyraea et Taenaros Spartiaca, glebae[10]) *felices aeternum*[11]) *libris felicioribus conditae*[12]), *mea uetus prosapia*[13]) *est. ibi linguam*[14]) *Attidem primis pueritiae stipendiis merui, mox in urbe Latia aduena studiorum, Quiritium indigenam sermonem aerumnabili labore, nullo magistro praeeunte aggressus excolui.*[15]) *en ecce praefamur*[16]) *ueniam, si quid exotici*[17]) ⟨*sonuero*⟩ *ac si quid forensis*[18]) *sermonis rudis*[19]) *locutor offendero. iam haec equidem ipsa uocis immutatio desultoriae scientiae stilo, quem accessimus*[20]), *respondet.*[21]) *fabulam Graecanicam*[22]) *incipimus lector, intende: laetaberis.*

hätte. Uebrigens ist die Anwendung einer feststehenden Formel, wie das bekannte *ille ego* (vgl. auch Martial. X. 53 und *Anthol. Lat. Pars poster. Carm. Epigraph.* conlegit Buecheler. Pars I. 463. 1) ganz der Apuleianischen Manier entsprechend.

10) *glebae felices* cf. 205. 29 *nunc Eleusiniam glebam percolis.*

11) *aeternum.* 36, 1 steht *in aeternum.*

12) *libris felicioribus conditae.* Valer. Maxim. *I. Praefat. peregrinaeque historiae seriem felici superiorum stilo conditam.* Pacianus *Exhortatio ad Paen.* c. 1 (Migne XIII p. 1081) *tantae uirtutis exemplum etiam stilo condere.* vgl. auch 76, 25 *Milesiae conditorem.*

13) *prosapia*: Urheimath. 193, 11 steht das Wort mehr im gewöhnlichen Sinn.

14) *linguam* F **inquam* φ.

15) *excolui* = *exercui.* Val. Max. IIII 7 . . . *in excolendo iure amicitiae. Vita Iuuenalis* (Friedländ. p. 3) ⟨*satiricum*⟩ *genus scripturae industriose excoluit. Satiricam genus* oder *id genus* wird man schreiben müssen um den Sinn zu vervollständigen.

16) *praefamur ueniam*, 219, 23 *praefatur deum ueniam. Florida* ed. Krueg. p. 1. 2. *ita mihi — praefanda uenia.*

17) *exotici* 192, 4 *exotici iuris.*

18) *forensis* im Sinne von *peregrinus* kommt noch einmal vor 64, 26. Die Stelle ist aber sehr verdächtig und es wird wohl mit Heinsius *forinsecus* zu lesen sein.

19) *rudis* = *nouus*, cf. 115, 1. *doctorumque stilis rudis perpetuabitur historia.*

20) *quem accessimus*, vgl. 18, 18; 193, 15.

21) *respondet* ist Vulgata, *respondit* Fφ. *Respondet* hat auch der Mediolan.

22) *Graecanicam.* Dasselbe Adiectiuum hat Apuleius auch 200, 22. Sonst *Graeciensis* 44, 3.

Zuletzt noch eine Bemerkung zum Eselsmärchen selbst. In den Sitzungsberichten der Berliner Akademie hat Weinhold die Deutschen Sagen gesammelt, die in ihren Grundzügen zu der

griechischen Milesia stimmen. Dieser Gelehrte schreibt (S. 482): ,Das Mittel (wieder zur Menschengestalt zu gelangen) sind in den beiden antiken, in den süddeutschen und dem schlesischen Märchen Blumen: bei Apuleius, in der tiroler und der oberpfälzischen Fassung geweihte Processionsblumen, im Pseudolukian und in der schlesischen Geschichte einfache Blumen, dort Rosen, hier Lilien'. Und weiter ,an der Stelle der Blumen hat die elsässisch-harzische Gruppe geweihtes Wasser gesetzt. Für echtes Weihwasser hat der protestantische Harzer Taufwasser untergeschoben.' In dem von Rich. Schmidt ausgegebenen *Textus simplicior* der *Çukasaptati* werden die Erzählungen einem Papagei in den Mund gelegt, der sammt einer Predigerskrähe und einem Brahmanen von einem Fluche getroffen ist. Die Vögel sind, was aus anderen Redactionen derselben Erzählung hervorgeht, ursprünglich ein verzaubertes Gandharvenpaar, wie in einer indischen Version des Eselsmärchens, der verzauberte Esel ein Gandharva, der Thürsteher Indras, gewesen wäre. Auch zu ihrer Entzauberung sind Blumen das Mittel: ,Haridatta aber', heisst es am Ende der Çukasaptati ,veranstaltete ein grosses Fest. Bei diesem Feste fiel ein göttlicher Kranz herab: da waren der Papagei, die Predigerskrähe und Trivikrama (der Brahmane), als sie diesen erblickt hatten, von ihrem Fluche befreit und fuhren gen Himmel.'

Utrecht. J. VAN DER VLIET.

EISERNE GEGENSTAENDE AN DREI STELLEN DES HOMERISCHEN EPOS.

(Ilias Δ 123. 485. Σ 34)

Cauer Grundfragen der Homerkritik p. 180 wirft mir vor, dass ich, Beloch[1]) folgend, Verse wie Il. Δ 123, wo eine Pfeilspitze, und Σ 34, wo ein Schwert oder ein Messer aus Eisen erwähnt wird, nur desshalb für spätere Einschiebsel erklärt habe, weil diese Verse meiner Ansicht widersprechen, nach welcher in den älteren Theilen des Epos keine eisernen Waffen und Werkzeuge erwähnt werden könnten. Bei dem verdienten Beifall und der weiten Verbreitung, die sein Buch gefunden, scheint es mir geboten, mich gegenüber diesem Vorwurfe zu rechtfertigen. Jene Verse wurden nicht einer vorgefassten Meinung zu Liebe, sondern desshalb angezweifelt, weil sie innerhalb des Zusammenhanges, in dem sie sich vorfinden, Anstoss erregen. Da Belochs Untersuchung Herrn Cauer unzugänglich war und sie überhaupt jenseits der Alpen nur wenig bekannt geworden zu sein scheint, werde ich sowohl die Gründe wiederholen, welche Beloch zur Beanstandung der angegebenen Verse veranlassten, wie meinerseits einige Bemerkungen beifügen, welche seine Auffassung ergänzen und bestätigen.

Il. Δ 123 gehört zu der Episode, welche schildert, wie Pandaros seinen Pfeil gegen Menelaos abschiesst. Die betreffenden Verse lauten in unserem Texte der Ilias:

122 *ἕλκε δ' ὁμοῦ γλυφίδας τε λαβὼν καὶ νεῦρα βόεια·*
νευρὴν μὲν μαζῷ πέλασεν, τόξῳ δὲ σίδηρον.
αὐτὰρ ἐπειδὴ κυκλοτερὲς μέγα τόξον ἔτεινεν,
125 *λίγξε βιός, νευρὴ δὲ μέγ' ἴαχεν, ἆλτο δ' ὀϊστὸς*
ὀξυβελής, καθ' ὅμιλον ἐπιπτέσθαι μενεαίνων.

---

1) In der *Rivista di filologia ed istruzione classica* II (1873) p. 56—57.

Hierauf folgt die Beschreibung, wie der Pfeil die Rüstung des Menelaos durchschlägt, und nach dieser der Vers

139 *ἀκρότατον δ' ἄρ' ὀϊστὸς ἐπέγραψε χρόα φωτός.*

Aus den Scholien ergiebt sich, dass diese Verse in den verschiedenen Handschriften verschieden überliefert waren. Zenodot lass folgender Massen:

122 *ἕλκε δ' ὁμοῦ γλυφίδας τε λαβὼν καὶ νεῦρα βόεια.*
αὐτὰρ ἐπειδὴ κυκλοτερὲς μέγα τόξον ἔτεινεν,
νευρὴν μὲν μαζῷ πέλασεν, τόξῳ δὲ σίδηρον.
125 *λίγξε βιὸς κτλ.*
139 *ἀκρότατον δ' ἄρα χαλκὸς ἐπέγραψε χρόα φωτός.*

Unser Text der Ilias giebt in dem letzten Verse *ὀϊστός* statt *χαλκός*. Diese Lesart rührt von Aristarchos her, der zu ihrer Aufnahme durch die richtige Voraussetzung bestimmt wurde, dass ein und dieselbe Pfeilspitze nicht unmittelbar hintereinander als aus Eisen und als aus Bronze gearbeitet bezeichnet werden konnte. Doch scheint es unglaublich, dass *ὀϊστός* die ursprüngliche Lesart war; denn man sieht nicht ein, wie dieses Substantiv, wenn *νευρὴν μὲν μαζῷ πέλασεν, τόξῳ δὲ σίδηρον* vorherging, durch *χαλκός* hätte ersetzt werden können. Vielmehr spricht alle Wahrscheinlichkeit dafür, dass der Vers von Haus aus in der von Zenodot angenommenen Weise lautete. Ist dies aber richtig, dann kann ihm in der ursprünglichen Fassung der Stelle unmöglich der Vers vorausgegangen sein, welcher die Pfeilspitze als eisern bezeichnet. Doch erscheint dieser Vers auch an und für sich anstössig. Die Anfänge des Epos reichen bis in die mykenische Periode hinauf. Während dieser Periode wurden die auf die Waffen bezüglichen Ausdrücke festgesetzt und diese lauteten, da den damaligen Griechen nur bronzene Waffen bekannt waren, ausschliesslich auf Bronze. Die späteren Dichter hielten in den erzählenden Theilen des Epos consequent an der damals ausgebildeten Phraseologie fest und berichteten demnach nur von bronzenen Schwertern, Lanzen- und Pfeilspitzen.[1]) Die in dem fraglichen Verse erwähnte eiserne

---

1) Vgl. *Mémoires de l'Académie des Inscriptions et Belles-Lettres* XXXV (1896) p. 339—342. Ueber die von Nestor in einer Rede erwähnte eiserne Keule des Areïthoos (Il. *Η* 141, 144) wurde bereits in derselben Abhandlung p. 339 not. 2 das Nöthige bemerkt. Ausserdem setzt eiserne Waffen

Pfeilspitze wäre demnach ein ἅπαξ λεγόμενον. Ausserdem enthält dieser Vers nichts weiter als eine überflüssige Ausmalung der durch die Verse 122 und 124 bezeichneten Handlung und gewinnt die Schilderung an Schärfe, wenn man ihn weglässt. Endlich muss es Verdacht erwecken, dass er in den antiken Handschriften keinen festen Platz einnahm, sondern in den einen vor, in anderen hinter Vers 124 stand. Derartige Schwankungen wurden besonders häufig dadurch veranlasst, dass die Abschreiber einen auf dem Rande der zu copirenden Handschrift angemerkten Zusatz an verschiedenen Stellen in den Text einfügten. Nach alledem scheint die Vermuthung berechtigt, dass der anstössige Vers von einem späteren Dichter oder von einem improvisirenden Aoiden, dem eine weitere Ausmalung der geschilderten Handlung angezeigt schien, herrührt und dass er, nachdem er anfänglich als Variante angemerkt worden war, schliesslich in den Text aufgenommen wurde.

II. Σ 34 wurde bereits von Aristarchos beanstandet, der ihm die Diple beifügte. Unter den Modernen haben Jacob[1]), Benicken[2]), Erhardt[3]) und Beloch[4]) daran Anstoss genommen. Der Dichter schildert, wie sich Achill, nachdem ihm Antilochos den Tod des Patroklos gemeldet, den wildesten Schmerzausbrüchen hingiebt, wie die Mädchen, die er und Patroklos auf ihren Feldzügen erbeutet, aus dem Zelte herauseilen und ebenfalls an dem Jammer theilnehmen. Hierauf heisst es:

Ἀντίλοχος δ' ἑτέρωθεν ὀδύρετο δάκρυα λείβων,
χεῖρας ἔχων Ἀχιλῆος· ὁ δ' ἔστενε κυδάλιμον κῆρ·
34 *δείδιε γὰρ μὴ λαιμὸν ἀποτμήξειε σιδήρῳ.*
σμερδαλέον δ' ᾤμωξεν.

Der Vers 34 ist vollständig unklar. Wer fürchtet? Nach dem Sinne kann es nur Antilochos sein, während die Construction auf Achill deutet und der letztere auch das Subject des folgenden Satzes σμερδαλέον δ' ᾤμωξεν ist. Ferner kann man schwanken, um wessen Kehle es sich handelt, ob Antilochos fürchtet, dass

---

voraus der sprichwörtliche Ausdruck *αὐτὸς γὰρ ἐφέλκεται ἄνδρα σίδηρος*, welcher in zwei Reden der Odyssee (π 294, τ 13) vorkommt.

1) Ueber die Enstehung der Ilias und Odyssee S. 314.

2) In den Jahrbüchern für classische Philologie 109 S. 154.

3) Entstehung der homerischen Gedichte S. 372.

4) *Rivista di filologia* II p. 57.

Achill aus Verzweiflung mit einem eisernen Schwerte oder Messer sich selbst die Kehle abschneiden oder dass er diese Operation an ihm, als dem verhassten Unglücksboten, vornehmen werde. Streicht man den Vers, dann lässt die Schilderung in logischer wie in grammatischer Hinsicht nichts zu wünschen übrig. Wie Erhardt richtig erkannte, ist dieser Vers eingeschaltet, um das vorhergehende *χεῖρας ἔχων Ἀχιλῆος* zu motiviren. Wenn jedoch Antilochos die Hände des Achill in den seinigen hält, so ist dies ein ganz gewöhnlicher Ausdruck der Theilnahme, welcher der geschilderten Situation vollständig entspricht und keiner besonderen Motivirung bedarf.

Ebenso halte ich für späteres Einschiebsel eine dritte einen eisernen Gegenstand erwähnende Stelle der Ilias, die wunderbarer Weise bisher noch von Niemandem beanstandet worden ist, obwohl sie innerhalb des Zusammenhanges, in dem sie sich vorfindet, eine schroffe Dissonanz bildet. Es handelt sich um das Gleichniss Il. *Δ* 482—487, in welchem eines eisernen Beiles gedacht wird. Der Dichter erzählt, wie der Telamonier Aias dem Troer Simoeisios mit einem Speerwurfe die Brust durchbohrt. Die folgenden Verse lauten:

482 ὁ (Simoeisios) *δ᾽ ἐν κονίῃσι χαμαὶ πέσεν, αἴγειρος ὥς,*
ἥ ῥά τ᾽ ἐν εἱαμενῇ ἕλεος μεγάλοιο πεφύκῃ
λείη, ἀτάρ τε οἱ ὄζοι ἐπ᾽ ἀκροτάτῃ πεφύασιν·
485 *τὴν μέν θ᾽ ἁρματοπηγὸς ἀνὴρ αἴθωνι σιδήρῳ*
ἐξέταμ᾽, ὄφρα ἴτυν κάμψῃ περικαλλέϊ δίφρῳ·
ἡ μέν τ᾽ ἀζομένη κεῖται ποταμοῖο παρ᾽ ὄχθας.
τοῖον ἄρ᾽ Ἀνθεμίδην Σιμοείσιον ἐξενάριξεν
Αἴας διογενής.

Dieses Gleichniss wimmelt von logischen Ungeheuerlichkeiten. Das Tertium comparationis ist die Weise, in welcher der durch die Brust getroffene Simoeisios und eine gefällte Schwarzpappel zusammenstürzen. Doch wird es auf das Sonderbarste verwischt durch die das Gleichniss abschliessende Angabe, dass die Pappel vertrocknend auf dem Boden liegt. Diese Angabe erscheint um so störender, als die Schilderung unmittelbar darauf, durch *τοῖον* eingeleitet, wieder zu Simoeisios zurückkehrt und man hiernach annehmen könnte, dass der troische Held, als er von Aias getödtet wurde, einem Vertrocknungsprocesse unterlag. Ebenso wenig be-

greift man, wesshalb ein Stellmacher, der eine Pappel fällt, um daraus eine Radfelge zu zimmern, den Baum, nachdem er ihn gefällt, liegen und verdorren lässt. Ferner befremdet die verschiedene Angabe des Locales. Zu Anfange des Gleichnisses heisst es, dass die Pappel in einer sumpfigen Niederung steht, zu Ende, dass sie am Ufer eines Flusses liegt. Da Flüsse häufig übertreten und hierdurch in ihrer unmittelbaren Nachbarschaft Sümpfe erzeugen, so wird vielleicht ein ultraconservativer Homerkritiker den Verfasser des Gleichnisses durch die Voraussetzung zu rechtfertigen suchen, dass er die Absicht gehabt habe, mit dem Hinweis auf den Sumpf und auf den Fluss ein derartiges Landschaftsbild zu vergegenwärtigen. Doch wäre diese Absicht sehr ungeschickt ausgeführt; denn die Zuhörer konnten unmöglich aus zwei Motiven, deren Erwähnungen durch drei Verse von einander getrennt sind, ein einheitliches Bild abstrahiren.

In grammatischer Hinsicht endlich giebt das Gleichniss dadurch Anstoss, dass zwei Sätze (485. 487) mit *μέν* eingeleitet werden, ohne dass darauf ein durch *δέ* bezeichneter Gegensatz folgt. Ganz ungeheuerlich ist vollends das auf die beiden *μέν* folgende *τε*, welches offenbar nur beigefügt ist, um die durch das Metrum geforderten Spondeen zu erzielen.

Nach alledem kann dieses Gleichniss unmöglich von demselben Dichter herrühren, welcher die ihm vorhergehenden und nachfolgenden, ebenso lebensvollen wie klaren Kampfschilderungen schuf.

Bei dem improvisirenden Charakter ihres Vortrages musste es den Aoiden besonders nahe liegen, sowohl die Erzählung durch Einschaltung neuer Gleichnisse zu beleben, wie Gleichnisse, die in kürzerer Form überliefert waren, weiter auszumalen. Wie man sich den Vorgang in unserem Falle zu denken hat, ist schwer zu entscheiden. Vielleicht schloss die ursprüngliche Fassung des Textes mit *αἴγειρος ὥς* (482) ab, lag also ein Gleichniss vor, welches sich wie in dem vorhergehenden Verse 462 *ἤριπε δ' ὡς ὅτε πύργος* auf ein einziges Substantiv beschränkte, und schloss ein Aoide invita Minerva an die Erwähnung der Schwarzpappel die dieses Motiv ausmalenden Verse an, deren Ungereimtheiten im Obigen dargelegt wurden. Diese Erweiterung des Gleichnisses musste bei der Wiederaufnahme der Erzählung eine leichte Modi-

fication des ursprünglichen Textes zur Folge haben; denn τοῖον (488) kann unmöglich an das auf ein einziges Substantiv beschränkte Gleichniss αἴγειρος ὥς angeknüpft haben. Doch ist es auch denkbar, dass bereits der ursprüngliche Text eine weitere Ausmalung des Gleichnisses enthielt und diese von dem Aoiden durch die in unserem Texte der Ilias vorliegende ersetzt wurde, in welchem Falle es bei der Wiederaufnahme der Erzählung keiner Aenderung bedurfte.

Rom, Villa Lante. W. HELBIG.

CONIECTANEA.

1. Plautus Capt. 345:

Húnc mitte, hic omne transactum réddet, si illuc uénerit.

Dem metrischen Schaden half Guyet ab durch die Umstellung *hic tr. r. omne.* Man wird dagegen nicht einwenden können, dass das Neutrum Singularis in substantivischem Gebrauch auffällig sei, wenn man an Epid. 674, Men. 364 u. dergl. denkt. Aber ich denke, der Zusammenhang weist mit Evidenz auf eine andere Herstellung:

At nihil est ignotum ad illum mittere: operam luseris:
Hunc mitte, hic optime transactum reddet, si illuc uenerit.
Neque quemquam fideliorem neque quoi plus credat potes
Mittere ad eum neque qui magis sit seruos ex sententia,
Neque adeo quoi suom concredat filium hodie audacius.

Optimus verkürzt seine erste Silbe bekanntlich öfter nach dem Iambenkürzungsgesetz (Müller Prosodie 369 f.). Vergl. Epid. 291 f.

2. Merc. 82. Charinus wünscht, sein Vater soll auf Handelsreisen gehen, um sich unnütze Gedanken aus dem Kopf zu schlagen. Darauf, erzählt er selbst,

Amens amansque ut animum offirmo meum:
Dico esse iturum.

Den Buchstaben kommt am nächsten, was Ussing wollte: *ui animum off. m.*; richtig ist es natürlich nicht. Aber man füge noch einen Buchstaben hinzu, so ist der vortreffliche Sinn da, den Koch mit seiner graphisch unglaublichen Conjectur *tandem an. off. m.* erreichte:

Amens amansque uix animum offirmo meum.

3. Merc. 563:

De. *Me dicit.* Lv. *Quid ais, Demipho?* De. *Est mulier domi?*

Ich kann nicht finden, dass Leos Erklärung den Anstoss, der in

quid ais? liegt, behoben hat. Es ist gewiss ganz einfach *Quid agis?* zu lesen. Vergl. z. B. 963, Aul. 536, Curc. 610 und so überaus oft. Die Vertauschung von *ais* und *agis* ist häufig; siehe z. B. Epid. 17.

4. Merc. 920:

Omnibŭs hic lúdificátur mé modis. ego stúltior.

An der Kürze von *-bus* ist kein Zweifel; dass Plautus daktylische Worte als Kretiker habe brauchen können, glaube ich nicht. Dem Schaden hilft man am leichtesten ab durch Einsetzung von *istic* für *hic.* Mit *iste* bezeichnet Charinus den Eutychus auch 921. Der Vers lässt sich dann auf zweierlei (nimmt man Elisionsfähigkeit von *-us* mit Leo an, sogar auf dreierlei) Art skandiren, entweder mit Daktylus im ersten Fuss, was bekanntlich gestattet ist, *Ōmnĭbŭs īstic lúdificatur,* oder mit Verkürzung der ersten Silbe von *istic* unter Einfluss der vorausgehenden Schlusskürze, was bekanntlich ebenfalls gestattet ist: *Ōmnĭbŭ́s ĭstic lúdificatur.*

5. Mil. 1356:

Et si ita senténtia esset, tíbi seruire málui.

Im Schluss *mauelim* Itali, siehe darüber zuletzt Solmsen Stud. z. latein. Lautgesch. 55. Der zweite Fuss ist verschiedentlich gebessert worden, das einfachste aber noch nicht gefunden. *ita* und *ista*, *ista* und *istaec* sind so oft verwechselt (siehe z. B. Epid. 622, Cpt. 964, Mil. 474; Verf. Forschgn. I 141), dass man wohl zu schreiben hat: *Ét si i⟨s⟩ta⟨ec⟩ sententia esset.*

6. Terenz Andr. 936:

Tum illám relinquere hic est ueritus. postilla nunc primum aúdio
Quid illó sit factum.

Mit dem unmetrischen *postilla* wusste ich Forsch. I 121 nichts Rechtes anzufangen; dass der Fehler nur in ihm steckt, nicht in dem folgenden *nunc*, mag auch dafür der Bembinus *hunc* gehabt haben, erachte ich für zweifellos. Vielleicht nicht metrisch falsch ist die Vermuthung *postibi,* weil man dies in zwei Worten schreiben könnte: *post ibi.* Aber gewiss trifft diese Vermuthung wie die andere *postid* der Vorwurf, dass man nicht begreift, warum die Handschriften dafür *postilla* gesetzt haben sollten. Das richtige wird *poste* sein. Dass dieses Wort glossirt oder durch ein moderneres ersetzt wurde, begreift man und hat eine Parallele namentlich in Eun. 493. Denn dass dort mit Recht Fleckeisen das *postea*

oder *post huc* der Calliopiani als Interpolation verworfen, aus dem *post* des Bembinus ein ursprüngliches *poste* erschlossen hat, wissen wir heute durch das Glossarium Terentianum (CGlL. V 538, 62). Vielleicht wird man hiernach glauben, dass auch Andr. 917:

hodie in ipsis nuptiis
Vt ueniret, antehac numquam

das *ante* des Bembinus, von dem die Herausgeber nichts zu wissen scheinen, weil es sich in Umpfenbachs Corrigenda versteckt, vor dem *antehac* der Calliopiani den Vorzug verdient.

Fleckeisen hat, sicher richtig nach Ausweis des eben Gesagten, noch einmal *poste* für *post* eingesetzt Andr. 483, wo ich nie das nicht blos bei den alten Scenikern, sondern überhaupt vor Terentianus Maurus (L. Müller *de re metr.*[2] 313) unerhörte dreisilbige *dĕinde* hätte gutheissen sollen (a. a. O. 90). Zur Sühne sei *poste* noch an einer Andriastelle wiederhergestellt (509): *Ne tu hóc mihi poste*[*rius*] *dicas Daui fáctum consilio aút dolis.* Durch die übliche Streichung von *mihi* verliert für mich der Vers an Pointe.

7. Hec. 278:

ita animum induxerunt socrus
Omnis esse iniquas: *haud pol me quidem, nam* etc.

So lässt man Sostrata reden, der ihr Mann 198 ff. die bittersten Vorwürfe wegen angeblichen schlechten Benehmens gegen ihre Schwiegertochter gemacht hat. Also gerade von ihr glaubt man doch besonders, dass sie *iniqua* sei. Schon den Autoren der Donatscholien zur Stelle war der Widersinn aufgegangen; sie suchten ihn wegzudeuten: ‚*esse iniquam*: subaudiendum a superiore est, ut sit *pol* pro pleno iure iurando (d. h. wohl, es soll so viel sein wie ‚ich schwöre bei Pollux, dass‘) ‖ *Haud pol me quidem*: subaudiendum *scio esse* aut *novi esse* aut tale quid secundum *ἔλλειψιν*, quae familiaris est his qui secum loquuntur‘. Damit ist natürlich nicht zu helfen. Man streiche einen Buchstaben (wer mag, kann sich auf des Victorianus *pole‖quidem* (m übergeschrieben) berufen):

ita animum induxerunt socrus
Omnis esse iniquas: *haud pol equidem, nam* etc.

Wegen der Ellipse vergleiche man z. B. Plaut. Pers. 225 *Ecquid habes?* ‖ *Ecquid tu?* ‖ *Nil equidem*; Men. 1079 *Tun meo patre es prognatus?* ‖ *Immo equidem, adulescens, meo.* 369 *Quicum haec*

mulier loquitur? ‖ *Equidem tecum.* Aus zweien dieser Stellen geht, denke ich, auch hervor, dass *equidem* die Bedeutung *ego quidem* haben konnte, mag es auch schon von Plautus und Terenz gelegentlich zur zweiten und dritten Person des Verbums gesetzt worden sein. Ich möchte diese bekanntlich vor zwei Jahrzehnten viel verhandelte Frage nicht wieder im ganzen Umfang aufrühren (die Litteratur s. bei Schöll zu Pers. 639), aber doch bemerken, dass man über die Beweiskraft mehrerer Fälle heute anders denken muss als damals. *Atque quidem, esse quidem* statt *atque equidem, esse equidem* ist nach unseren heutigen metrischen Kenntnissen sowohl Epid. 16, Mil. 650, Pers. 639, Trin. 611 als Poen. 1240 zulässig: weder an einer Senkung noch an einer Hebung, die auf kurze End- und Anfangssilbe vertheilt ist, kann man im ersten (bezw. fünften) Fuss Anstoss nehmen. Aul. 714, Most. 1042 und Poen. 508 steht das Verbum bei *atque equidem* in erster Person. Ein Fall anderer Art ist Aul. 138 *decet te équidem uéra proloqui.* Hier liegt meines Erachtens die von Bücheler für andere Stellen nachgewiesene Verdunkelung eines alten *téquidem* so auf der Hand, dass man sich wundern muss, zumal nach der Bemerkung Seyfferts bei Götz-Schöll p. X, die handschriftliche Lesung auch in den neuesten Texten zu finden. Ebenso ist natürlich mit dem Palimpsest *mĕquidem* Stich. 329 zu lesen, gegen den Bembinus Ad. 899. Was Epid. 603:

Hínc Athenis ciuis eam emit Átticus:
Adulescentem equidem dicebant emisse

das *equidem* oder auch Ritschls *quidem* bedeutet, verstehe ich nicht; klar wäre z. B. *aliquem.* Es bleiben hiernach im ganzen Plautus und Terenz nur noch drei Fälle, Bacch. 974, Epid. 30, wo sogar *quidem* überliefert, Eun. 956:[1])

Quadringéntos filiós habet atque equidem ómnis lectos sine probro;
Pól illa ad hostes tránsfugerunt. Ármane? Atque equidém cito;
Cónligauit? Átque equidem orante út ne id faceret Tháide.

Diese Verse sind im Uebrigen völlig unverdächtig; selbst die auffällige Unreinheit der vierten Senkung des ersten, die G. Hermanns Streichung des *equidem* nur zu Gunsten eines wirklichen metrischen Fehlers (diiambischer Diäresenschluss) beseitigt, ist

1) Bei Torpil. 158 ist *Quandoquidem* statt *Quando equidem* schreiben.

unanstössig[1]) wie in den Versen 938, 943, 952, 958, 977 desselben Canticum, die alle *caesura latens inter coalescentes vocales* in der fünften Senkung haben. Darf man etwa in den drei genannten Fällen *atque quidem* schreiben in der Voraussetzung, dass man diese Verbindung als eine Worteinheit empfand, wie es für *hic quidem, ille quidem* feststeht, für andere Verbindungen mit *quidem* wahrscheinlich ist (meine Forsch. I 154)? Hat man doch auch für Verbindungen wie *seruos homo* wahrscheinlich genug vermuthet, dass sie mit ihren beiden Mittelsilben im *γένος διπλάσιον* in die Senkung treten dürfen, weil sie Worteinheit bilden (zuletzt Leo Plaut. Forsch. 236). Der Bau des Verses Bacch. 974 bleibt dann im Wesentlichen derselbe; er hat keine Diärese, sondern *caesura latens* im 5. Fuss. Dieser Cäsur geht zweisilbige Senkung voraus, die mit der davorstehenden Hebung durch Worteinheit verknüpft ist. Es ist das bekanntlich gestattet, wenn dieser daktylische Wortfuss wie hier durch Elision der Schlusssilbe zu Stande gekommen ist; vgl. Spengel zu Adelph. 827, Klotz Metrik 352 f. Dass *equidem*, wenn meine Vermuthungen berechtigt sind, ursprünglich nur zur ersten Person trat, kann seinen Grund im Ursprung des Wortes haben; heute wo wir *ĕcquis* neben *ēcquis* verstehen (meine Forsch. 9 A.), könnten wir auch *ĕquidem* aus *eg(ŏ)quidem* erklären. Sollte aber eine andere sehr einleuchtende Etymologie Recht behalten (Wackernagel, Beitr. z. Lehre v. griech. Accent S. 22), so müsste man wohl annehmen, dass *equidem* volksetymologisch an *ego* angelehnt worden ist.

8. Varro de ling. lat. V 7 ff.:

. . . . . *uerborum origines expediam, quorum quattuor explanandi gradus. Infimus is quo populus etiam uenit* . . . . *Secundus quo grammatica escendit* . . . . § 8. *Tertius gradus quo philosophia ascendens peruenit atque ea quae in consuetudine communi essent*

---

1) Aber ganz incorrect in dieser Hinsicht ist der Vers, um den kürzlich Birt Rhein. Mus. 52, 156 den Plautus bereichert hat. Es hat wahrscheinlich schon mancher ausser mir denselben Einfall wie Birt gehabt, dass *quomodo* so gut Quantitätsentziehung durch Tonanschluss möge erleiden können wie *hŏdie sĭquis* u. a., ihn aber bei näherer Prüfung gleich mir verwerfen müssen. Jedenfalls bleibt der Vers Poen. 1245

Et praédicabo quómodo uos furtá faciatis múlta

auch dann noch falsch, wenn man *quŏ* misst. Denn das *-dō*, in der Senkung alleinstehend, kann sich natürlich nicht verkürzen.

aperire coepit . . . Quartus ubi est adytum et initia r e g i s . . . § 9. ‚Wenn ich die höchste Stufe nicht erreiche, werde ich doch über die zweite hinauskommen, weil ich nicht nur bei des Aristophanes, sondern auch des Cleanthes Lampe gearbeitet habe‘. Die meisten Vorschläge zu dem verderbten *regis* bewegen sich in der Richtung von L. Spengels ‚*⟨uerborum Latini⟩ regis* coll. § 9‘. Aber beschäftigt sich mit diesen Worten etwa die Grammatik und Philosophie nicht? Nicht um eine Steigerung des Objects handelt es sich, sondern des Subjects. Was kann in der Stufenleiter Volksmeinung, Grammatik, Philosophie als viertes folgen? Ich dächte nur *re⟨li⟩gi⟨oni⟩s*, wozu auch *adytum et initia* vortrefflich stimmen.

9. ebda. VI 21:

Is cum eat, suffibulum ut habeat scriptum. id diciturne ab suffiendo subligaculum? Wie immer man über die Form des Satzes denke, wie immer von Varros etymologischer Kunst, dass von *suffire* ein Wort abgeleitet werden könne, das *subligaculum* bedeutet, ist ihm gewiss nicht eingefallen. Die neue grammatische Weisheit, dass man *suffibulum* nicht aus *suffig-bulum*, sondern aus *suffivi-bulum* herzuleiten habe, war ihm freilich fremd; aber jenes wusste er und schrieb sicher *id diciturne ab suffi⟨g⟩endo subligaculum*?

10. Marx schreibt in der Rhetorik ad Her. S. 369, 10 ff. nach den Handschriften: ‚*Per te*‘, *inquit*, ‚*et quae tibi dulcissima sunt in uita, miserere nostri*‘. Mir ist kaum zweifelhaft, dass *et* zu streichen ist. Es liegt hier genau dieselbe Ellipse vor wie Lucan X 370 ff.:

per te, quod fecimus una
Perdidimusque, nefas perque ictum sanguine Magni
Foedus, ades, subito bellum molire triumpho.

Danach ist offenbar bei Silius I 658:

Per uos culta diu Rutulae primordia gentis
Laurentemque Larem et genetricis pignora Troiae,
Conseruate pios

uos als Accusativ zu fassen. — Fünf Zeilen weiter hat sich Marx durch Lambin bestimmen lassen zu schreiben: *Illi nuntiatur interea uenisse istum et clamore maximo mortem minari. Quod simul ut audiuit*: ‚*Heus*‘, *inquit*, ‚*Gorgia pediseque puerorum, absconde pueros, defende*‘ etc. Die Handschriften führen aber deutlich auf ‚*Heus*‘, *in-*

quit, ‚*Gorgia*', *pedisequo puerorum*, ‚*absconde*' etc. So stand auch in älteren Ausgaben und so ist es zweifellos richtig. Denn den Diener mit Namen und Geschäft anzureden ist in jedem Falle so unnöthig wie es in diesem Falle, wo es sich für den Sprechenden um Secunden handelt, unangebracht ist. Nicht so stand da: ‚Heda', sagt er, ‚Johann, Kammerdiener meiner Söhne, verbirg die Söhne', sondern: ‚Heda', sagt er zum Kammerdiener seiner Söhne, ‚Johann, verbirg die Kinder'. Ueber *inquit* mit dem Dativ vergl. M. C. P. Schmidt Fleckeis. Jahrb. 1891, 197.

Breslau. F. SKUTSCH.

DIE XENOPHONTISCHE APOLOGIE.

Die xenophontische Apologie des Sokrates steht mit diesem eigentlich unzutreffenden Titel nicht nur in unserm Schriftencorpus, das bereits dem Demetrios aus Magnesia vorgelegen hat, sondern sie ist hundert Jahre früher von Herodikos von Babylon benutzt worden.[1]) Indem sie mit einer Verbindungspartikel anfängt, giebt sie sich als einen Nachtrag der Memorabilien, aus deren letztem Capitel sie ein grosses Stück in wenig veränderter

---

1) Athen V 218e ohne Buchtitel. In der Reihenfolge des Demetrios (Diog. 2, 57) ist sie von den sokratischen Schriften gesondert, ebenso in der Haupthandschrift Vat. 1335, was zwar keineswegs an sich ein Verdachtsmoment ist, aber auf ihre frühere Sonderexistenz deutet. Uebrigens rechnen viele nicht genügend damit, dass es ausser dem Corpus noch Schriften unter Xenophons Namen gab, eine Briefsammlung (neben den Stücken in den *Σωκρατικῶν ἐπιστολαί*), die Stobaeus benutzt hat, und in der ein Stück sich mit der Apologie berührt, ein Brief an Aischines (Stob. Ekl. II 1, 29, II p. 11 Wachsm.). Auch hier geht Xenophon von einer Mittheilung des Hermogenes aus, preist Sokrates über alles irdische und sagt (mit der Spitze gegen Platon, die dem Schreiber die Hauptsache ist) *πανσάσθωσαν ἐλεγχόμενοι ἢ πρὸς τὸ εἰκὸς ἴτωσαν οἷς Σωκράτης οὐκ ἤρκεσεν* (*ἤρεσκε* codd., aber das konnte doch nicht von Platon gesagt werden), *ᾧ ζῶντι μὲν ὁ θεὸς σοφίαν ἐμαρτύρησεν, οἱ δὲ ἑ κτείναντες τῆς μετανοίας ἀποκάθαρσιν οὐχ εὗρον.* Singulär ist der archaische Accusativ *ἕ*; er passt dazu, dass ein anderes Stück, eine veränderte Fassung von Mem. IV 3, 12, die ausser Stobaeus auch Clemens benutzt hat, (vgl. Schenkl z. d. St.) den Dativ *ἀνθρώποισιν* enthält. Und dazu wieder stimmt ein langer Dativ in einem Citate, das ein Lexikograph bei Athen. IV 174f. beifügt *γιγγραίνοισι γὰρ οἱ Φοίνικες, ὥς φησιν ὁ Ξενοφῶν, ἐχρῶντο αὐλοῖς, σπιθαμιαίοις τὸ μέγεθος, ὀξὺ καὶ γοερὸν φθεγγομένοις.* Ersichtlich wird die ganze Beschreibung auf Xenophon zurückgeführt, so dass es auch ohne Rücksicht auf die anderen Stellen unerlaubt wäre, Xenophanes den Dichter für das stockprosaische *νόμιμον βαρβαρικόν* in Anspruch zu nehmen. Seltsam genug, dass jemand solche Sprachformen für xenophontisch halten konnte; vermuthlich hat man ihn nach Platon behandelt, dem z. B. der Theages *εὐχαῖσι* nachmacht. *θεοῖσιν ἐχθροὺς νεκροῖσιν δὲ φίλους* steht auch in einem der Sokratikerbriefe (von Dion an Speusippos) S. 695 Herch.

Fassung wiederholt: wenn nicht ihr Verfasser, so doch der Herausgeber unseres Corpus muss sie so angesehen haben. Sie will xenophontisch sein; das zeigt nicht nur der Stil und die Wiederkehr xenophontischer Stücke, sondern ganz besonders, dass der Verfasser sich für die Berichte über den Process und Tod des Sokrates auf andere Zeugen beruft. Er sagt selbst, dass bereits zahlreiche Berichte über die Vertheidigung des Sokrates vorlagen, als er zur Feder griff, um die Berechtigung des Sokrates zu seiner stolzen Haltung besser ins Licht zu stellen. Man wird danach geneigt sein, die Abfassung nicht zu nahe an die geschilderten Ereignisse heranzurücken. Dies bestätigt sich durchaus. Wir hören hier (31), dass Anytos an einem Sohne eitel Schande erlebt hat und noch im Grabe unter übler Nachrede leidet. Anytos ist noch Anfang 386 am Leben und in allen Ehren gewesen,[1]) ja wir wissen überhaupt nichts von seinem Unglück ausser durch späte sokratische Apokryphen.[2]) Es lag aber nach der Episode des Pla-

---

1) Lysias 22. Aristoteles und Athen II 375. Die bekannte Anekdote, die den Anytos zum Liebhaber des Alkibiades macht, passt zu diesem Lebensalter ganz gut, da sie den Alkibiades als erwachsen einführt; in der einen Fassung (Plut. Alk. 7) nimmt sich Alkibiades das Silbergeschirr des Anytos, der seinen Verlust mit Würde trägt; in der anderen (Satyros Athen. XII 534[e]) beschenkt Alkibiades mit dem Silber des Anytos den armen Thrasyllos (den braven Demokraten): da haben wir die Fiktionen der Jahre bald nach Alkibiades Tod, die ihn theils angreifen, theils glorificiren, wozu die Verbindung mit dem damals mächtigen Demokraten Anytos geeignet war. 445 kann Anytos freilich noch kein Geschenk für Herodot beantragt haben: aber diese Datirung kann aus dem Zeugniss des Diyllos (Plut. *mal. Herod.* 26) und der ἀκμή des *Ἡρόδοτος Θούριος* construirt sein. Das Actenstück, das Diyllos fand, war natürlich nur auf den Schreiber datirt; ob er den Archon suchen mochte und finden konnte, ist unsicher. Da in den Acten nur *Ἄνυτος εἶπε* stehn konnte, ist auch die Identification der Personen nicht zweifellos. Wir können also zwischen den zwei Möglichkeiten nicht entscheiden: entweder Anytos Anthemions Sohn hat den Antrag gestellt, dann im Anfange des peloponnesischen Krieges, oder die Datirung bei Eusebius ist richtig: dann war es ein anderer Anytos. Das Zeugniss des Diyllos selbst zu bezweifeln, ist baare Willkür.

2) Zeller Gesch. d. Phil. II[4] 200 stellt die Zeugnisse zusammen. Von Werth ist Diogenes 2, 43 *Ἄνυτον ἐπιδημήσαντα ἐξεκήρυξαν Ἡρακλεῶται. οὐ μόνον δ᾽ ἐπὶ Σωκράτους Ἀθηναῖοι τοῦτο πεπόνθασιν, ἀλλὰ καὶ ἐπὶ πλείστων ὅσων, καὶ γὰρ Ὅμηρον, καθά φησιν Ἡρακλείδης, πεντήκοντα δραχμαῖς ὡς μαινόμενον ἐζημίωσαν* etc. Da die Athener durch die Herakleoten beschämt werden, wird es erlaubt sein, auch für diesen Satz die Autorschaft des He-

tonischen Menon sehr nahe, ihn die Folgen falscher Bildung an seinem Sohne erleben zu lassen, und die Erfahrung übler Nachrede wird ihm dort geradezu in Aussicht gestellt.[1] Als Wucherung auf Grund des Menon ist der Bericht dieser Apologie sehr leicht verständlich; sie wird dann freilich kaum in der ersten Hälfte des vierten Jahrhunderts verfasst sein.

Der Verfasser erzählt (28) von Apollodoros, den er einen beschränkten Biedermann schilt (*εὐήθη*), er habe den Sokrates bedauert, weil er einen ungerechten Tod erleiden müsse; da habe Sokrates ihm über den Kopf gestrichen und gesagt 'wolltest du denn, ich litte einen gerechten Tod?' Apollodoros erscheint im Phaidon als derjenige der Jünger, der sich am wenigsten beherrschen kann, seiner sonstigen Bezeichnung als *μανικός* entsprechend, und der desshalb von Sokrates zur Ruhe verwiesen wird (117[d]). Dem Phaidon aber streicht Sokrates in dem vielleicht ergreifendsten Momente des platonischen Dialoges über die Locken, die so bald der Trauer um den todten Meister fallen sollen, *εἰώθει γὰρ ὁπότε τύχοι παίζειν μου εἰς τὰς τρίχας* (89[b]). Diese Zwischenbemerkung stehe ich nicht an als historisch zu betrachten; dass Sokrates wirklich über die Locken des schönen peloponnesischen Epheben zu scherzen gepflegt hatte, lieferte dem Platon das Material, auf dem er seine Erfindung aufbaute — einen jener Züge, die in ihm den grössten Dichter am augenfälligsten offenbaren. Ich betrachte als ebenso augenfällig, dass die xenophontische Apologie diese Phaidonstellen plump nachahmt: oder wird sich die Ausrede

---

rakleides anzunehmen, und ihm steht die Erfindung gut zu Gesicht. Geschrieben hat er dies nach 330, denn er erwähnt im folgenden die Statuen der grossen Tragiker, die auf Lykurgos Antrag in dem neuen Theater gesetzt wurden.

1) 95[d] sagt Sokrates, nachdem Anytos mit einer Drohung (die der Process wahr gemacht hat) abgegangen ist, er wundere sich nicht über den Zorn des Anytos, denn dieser hielte die sokratische Kritik der demokratischen Heiligen für *κακηγορία* und fühlte sich in ihnen getroffen (wie die Demokratie und Polykrates den Sokrates als ihren Feind betrachtet hat). ‚Aber er weiss noch nicht, was *κακηγορεῖν* ist; wenn er's erst erfährt, wird er den Zorn fahren lassen'. Den Zorn überhaupt schwerlich; er wird nur einsehen, dass er dem Sokrates mit Unrecht gezürnt hat, weil er aus dem Regen in die Traufe gekommen ist. Aehnlich ist die Stelle der Apologie 39[c], wo Sokrates den Richtern sagt, nach seinem Tode würden ihnen jüngere rücksichtslosere Kritiker erstehen, die ihnen bitterer werden würden als er. Beide Male deutet er auf seine eigenen Schriften.

hervorwagen, dass die Jünger sich zwar erinnerten, der Herr habe einem von ihnen an dem letzten Tage über den Kopf gestrichen, und nur schwankten, ob über die Locken des Knaben oder die wüste Perrücke des Tollen? Dem Xenophon nun traue ich diese plumpe Entlehnung an sich nicht zu; aber sei es: nach dem Phaidon ist die Apologie unbedingt verfasst. Der Phaidon setzt den Menon und den Phaidros voraus; das ist ausgemacht. Der Phaidros kann nicht vor dem Ende der achtziger Jahre verfasst sein: das hat mich die Statistik zwar nicht allein gelehrt, aber ich sage offen *pater peccavi* und bekenne, dass sie allein hinreicht, so viel zu beweisen. Der Menon lässt sich zwar (wie ich zeigen kann) durch die (fälschlich herangezogene) angebliche Bestechung des Ismenias nicht datiren[1]), aber es ist ausgemacht, dass er die Anklage des Sokrates von Polykrates voraussetzt. Also ist die xenophontische Apologie nicht vor den siebziger Jahren, lange nach der Schrift des Polykrates verfasst. Um ihrer selbst willen ist das gar nicht anstössig; je später sie ist, desto weniger hatte sie Veranlassung den Sophisten zu bekämpfen. Es ist notorisch, dass sie ihn gar nicht berücksichtigt. Aber Xenophon kann sie dann freilich nicht verfasst haben, da er ja den apologetischen Theil seiner Memorabilien, mit dem sich wieder die Apologie inhaltlich berührt (10. 11[2]), eben wider Polykrates gerichtet hatte. Wer hier retten wollte, musste die Apologie nicht nur vor die Memorabilien, sondern vor

---

1) Auch die allgemein geglaubte Datirung des Symposions durch den διοικισμός von Mantineia ist hinfällig, da Mantineia von Platon gar nicht genannt wird und die Ereignisse von 383 nicht passen. Aristophanes bezieht sich im Jahre 416 auf ein Ereigniss der jüngsten Vergangenheit, die Auflösung des arkadischen Bundes, der die Münzen mit der Aufschrift Ἀρκαδικόν geprägt hat, die in Folge der Schlacht von 418 wirklich aufgehört haben. Ich deute für den Nachprüfenden genug an. Die Consequenzen daraus, dass der echte Platon keine gewollten Anachronismen enthält, hoffe ich einmal in grösserem Zusammenhange zu ziehen.

2) Es sollte einleuchtend sein, dass der Verfasser die eigentliche Anklage desshalb so kurz abthat, weil sie in den ersten Capiteln der Memorabilien, an die er anknüpfte, seiner Meinung nach ausgiebig erörtert war. Die Frage, ob Sokrates schuldig war oder nicht, war für Xenophon noch offen und daher die Hauptsache: für diesen Spätling ist sie längst erledigt, aber eben desshalb erscheint ihm Sokrates in den bisherigen Darstellungen nicht erhaben genug. Jede spätere Darstellung steigert den Helden. Der Verfasser des Johannesevangeliums hat Jesu auch die μεγαληγορία gegeben, die ihm bei den Synoptikern fehlt.

Polykrates rücken: mit der Datirung ist die Athetese zugleich gegeben.

Die Apologie zeigt die sokratische Legende über Platon und auch über Xenophon hinaus fortgebildet. Sie weiss, dass Sokrates Fürsprecher vor Gericht hatte (22), was nicht wahr ist und erst in ganz späten Fabeln wiederkehrt.[1] Sie lässt den Sokrates direct auf Inspiration, der Pythia vergleichbar, Anspruch erheben und kennt dafür Zeugen aus dem Kreise seiner Freunde (13). Das verweist ihren Ursprung in die Kreise, in denen der Theages entstanden ist, der uns für die Existenz solcher miraculösen Apokrypha der beste Beleg ist[2]). Der ehrliche und naive Bericht des Xenophon über seine Verhandlung mit Sokrates 402 sollte diesen frommen Rationalisten wahrlich von dem Verdachte freisprechen, seinen Sokrates zum Wundermann gemacht zu haben.[3])

Es heisst in der Apologie 26 von Palamedes *ἔτι καὶ νῦν πολὺ καλλίους ὕμνους παρέχεται Ὀδυσσέως τοῦ ἀδίκως ἀποκτείναντος αὐτόν*, im Anschluss an Mem. 4, 2, 33, wo es von ihm heisst *ὃν πάντες ὑμνοῦσιν ὡς διὰ σοφίαν φθονηθεὶς ὑπὸ τοῦ Ὀδυσσέως ἀπόλλυται*. Die Uebertreibung berührt sonderbar gegenüber der Odyssee und wird erst begreiflich, wenn man an den Palamedes des Euripides denkt, dessen Lied

ἐκάνετ' ἐκάνετε τὰν πάνσοφον, ὦ Δαναοί,
τὰν οὐδὲν ἀλγύνουσαν ἀηδόνα Μουσῶν

---

1) Iustus aus Tiberias bei Diogenes 2, 41. Die Rede des Lysias kann nicht getäuscht haben, da sie Sokrates in den Mund gelegt war; es mochten apokryphe Reden *ὑπὲρ Σωκράτους* umgehen.

2) Der Theages benutzt bekanntlich den Theaetet und die späteren Bücher des Staates (der Vers *σοφοὶ τύραννοι* 125^{d} ist aus VIII 568^{b} entlehnt), kann also nicht vor 370 verfasst sein. Die vielen Personalien, die für uns uncontrollirbar sind, sprechen dafür, dass er noch in lebendigem Contacte mit der sokratischen Gemeinde entstanden ist. Abhängigkeit vom ersten Alkibiades, die Schleiermacher annahm, kann ich nicht sicher fassen, wenn auch beide in ziemlich dieselbe niedre Schicht lediglich religiös angeregter Sokratiker gehören.

3) 15 vergleicht sich Sokrates mit Lykurg, indem er sich auf den delphischen Spruch genau in der Fassung bezieht, wie er bei Herodot 1, 65 steht. Der Verfasser wollte damit den Spartanerfreund Xenophon charakterisiren; aber Xenophon hat die delphische Legende von Lykurg nicht befolgt. Die Albernheit dieser sich selbst vergötternden *μεγαληγορία* würde ihm wohl eingeleuchtet haben, da er den Cult des Lykurgos in Sparta kennen musste, den die Pythia durch jenen Spruch erst sanctionirt. Oder hat Xenophon dem Sokrates opfern können?

auf Sokrates gedeutet ward.[1]) Aber das ist wieder ein sokratisches Apokryphon, und den Xenophon, dem die Tragoedie so fern wie kaum einem zweiten liegt, sollte man mit so etwas nicht behelligen.

Die Parallele des Palamedes stammt im Kerne aus der platonischen Apologie (41[b]), und zwar der letzten Rede des Sokrates, die dieser hält, nachdem das Todesurtheil gefällt ist. Nun halte ich es zwar für eine arge Verirrung, wenn die Apologie und die factischen Angaben in Kriton und Phaidon für fictiv erklärt werden, aber dass der Verurtheilte weder die Musse hatte, in dem Gerichtssaale mit den freisprechenden Richtern zu conversiren, noch gar den Verurtheilenden eine Strafpredigt zu halten, ist ohne weiteres klar. Nicht minder klar sollte sein, dass Platon, der doch die Apologie zu einem ganzen Kunstwerke abrunden musste, den Ausfall des Urtheils und die Superiorität des Verurtheilten darstellen und demgemäss den Eindruck, den die letzten Lebenstage des Sokrates gemacht hatten, irgend wie in der Art condensirt an die Vertheidigungsrede anschliessen musste, wie er es durch die letzte Rede gethan hat, für die Zeitgenossen und auch später für jeden nachdenkenden ohne Trübung der Wahrheit. Aber da Sokrates eine dritte Ansprache nicht gehalten hat, hat er auch den Palamedes mitsammt der ganzen Schilderung des Jenseits vor den Rich-

---

1) Hypothesis zu Isokrates Busiris. Diogen. 2, 44, wo Philochoros diese Deutung durch die Chronologie widerlegt, natürlich in seinem *βίος Εὐριπίδου*: sie war also vor ihm aufgebracht worden. Die Narrheit, der Chronologie, um die die Anekdote sich füglich nicht gekümmert hatte, durch die Einführung einer späteren Aufführung des Palamedes Genüge zu leisten ist den Modernen vorbehalten geblieben. Auch wenn zwar Sokrates aufgegeben, aber doch ein anderer Philosoph herangeholt wird, den Euripides gemeint hätte, so hat das nur für die Abneigung des Spürsinns gegen die einfache Wahrheit Bedeutung. Die Worte des Euripides sind mit der Beziehung auf den, dem sie direkt gelten, vollkommen erklärt. Man hat auch an den Palamedes des Gorgias gedacht, als ob der einen *ὕμνος* enthielte und diese Declamation, Decennien früher entstanden, noch so hohe Geltung hätte haben können, endlich als ob sie nicht die Parallele mit Odysseus geflissentlich vermiede (27 wird die *ἀντικατηγορία* unterdrückt, 3 ist nach dem Stile der Gerichtsrede der Name *Ὀδυσσεύς* zu streichen). Dass Gorgias im Eingang die Wendung braucht ‚die Natur hat jeden Menschen gleich bei seinem Geburtstage zum Tode verurtheilt‘, die hier 27 ähnlich steht, aber als etwas längst Bekanntes, ist Beweis eben nur für ein altes fliegendes Wort. Wirklich wird es nicht nur Sokrates, sondern auch Anaxagoras beigelegt (Diog. 2, 13. 35).

tern nicht vorgeführt: die xenophontische Apologie verdankt ihn also der platonischen.

In derselben letzten Rede leitet Sokrates seine Ansprache an die Richter, die ihn verurtheilt haben, also ein: *ἐπιθυμῶ ὑμῖν χρησμῳδῆσαι, καὶ γάρ εἰμι ἤδη ἐνταῦθα, ἐν ᾧ μάλιστ' ἄνθρωποι χρησμῳδοῦσιν, ὅταν μέλλωσιν ἀποθανεῖσθαι* (39[b]). Der Sokrates der xenophontischen Apologie leitet seine Prophezeihung wider Anytos so ein, dass er auf Homer verweist, der Sterbenden die Prophetengabe verliehen hätte (die doch Sokrates nach 13 auch sonst besass), *βούλομαι δὲ καὶ ἐγὼ χρησμῳδῆσαί τι.* Die Entlehnung darf nicht bezweifelt werden. Sie geht in Wahrheit viel weiter. Denn auch hier hält Sokrates vor Gericht drei Reden, die eigentliche Vertheidigung, die Ablehnung der Selbstschätzung seiner Strafe (23, wo eine andere geschichtliche Tradition befolgt ist, sicher falsch darin, dass die Schätzung der Freunde auf 30 Minen verworfen wird), endlich nach der Verurtheilung (24—26). Da ist also die Erfindung Platons als baare Münze genommen; den Irrthum mag einer dem Xenophon zutrauen: das eine soll er nicht bestreiten, dass dieser nirgend sonst eine solche Abhängigkeit von Platon zeigt.

Die xenophontische Schrift ist an sich genau so werthlos wie sie die ältere Philologie geschätzt hat; sie ist auch vollkommen verständlich, wenn man sie nur einfach nimmt wie sie sich gibt. Sie will ein Nachtrag der Memorabilien sein, und sie schmückt diese aus; sie will auf Grund einer reichen Ueberlieferung über das Ende des Sokrates dessen stolze Haltung noch mehr ins Licht setzen, und sie schmückt Platons Apologie und Phaidon aus; sie steigert die Göttlichkeit des Sokrates, der wirklich prophezeit, und zwar so, dass sich diese Prophezeihung bereits erfüllt hat. Das ist apokryph, und so ist das ganze ein Apokryphon. Der Verfasser hat allerdings die Maske des Xenophon vorgenommen, insofern ist die Schrift eine Fälschung; aber ich dächte, wir hätten an der neutestamentlichen und anderer ähnlicher Litteratur solche Fälschungen richtig beurtheilen und mindestens von dem moralischen Stigma befreien gelernt; auch dass ein Stück der Memorabilien mit wenig Aenderungen aufgenommen ist[1]), hat daran eine

1) Auf die Hypothesen, welche die Echtheit der Apologie um die Preisgabe des Capitels der Memorabilien kaufen, einzugehn scheint mir nicht der Mühe werth.

Parallele, wie der zweite Petrusbrief mit dem Judasbriefe verfährt. Dafür, dass auch die Sokratik solche Pseudepigrapha besessen hat, ist dies Stück lehrreich. Es war meine Absicht, diese Apologie mit ähnlichen Stücken, der nach dem Menon gearbeiteten Schrift *περὶ δικαίου* in dem platonischen Anhange, dem Kleitophon, etlichen Briefen zu behandeln, da ich meine, dass wir die nur in Auszügen alter Kataloge bekannten angeblichen Dialoge von Kriton Simon Glaukon u. s. w. hiernach am besten beurtheilen werden: denn es waren immer noch die verhältnissmässig gelungensten Nachahmungen, die sich unter die berühmten Namen drängten. Da ich aber sah, wie das Ding plötzlich als ein Hauptstück xenophontischer Kunst und ältester Sokratik immer mehr zu Ehren kam, schien es mir angezeigt, für das Urtheil der älteren Philologengeneration einzutreten.

Göttingen. U. v. WILAMOWITZ-MOELLENDORFF.

KRITISCH-EXEGETISCHE BEITRAEGE ZU PHILO.

In den Prolegomena zu dem vor Kurzem erschienenen ersten Bande der Ausgabe des Philo habe ich die Ueberlieferung des Philonischen Corpus im Allgemeinen und der Schriften des ersten Bandes im Besonderen ausführlich behandelt und die Hilfsmittel, die neben den Handschriften für Feststellung und Verbesserung des Textes in Betracht kommen, möglichst vollständig verzeichnet. Ebendaselbst habe ich über die kritische Behandlung, die der Text durch die früheren Herausgeber erfahren hat, in Kürze berichtet. Turnebus, der Herausgeber der editio princeps, hielt sich zwar im Ganzen streng an die Pariser Handschriften, die allein ihm zur Verfügung standen, in erster Reihe Parisinus 433 (L), machte aber doch auch Versuche zur Verbesserung corrupter Stellen und setzte hier und da stillschweigend statt der Lesart, die seine Vorlage bot, eine eigene Vermuthung in den Text. Die grössten Verdienste um Philo hat Thomas Mangey: seine Ausgabe bietet zwar im Allgemeinen denselben Text wie die früheren Ausgaben, enthält aber in den Noten eine Fülle von Hinweisen auf Verderbnisse der Ueberlieferung und von Vermuthungen, die zu einem sehr grossen Theil, da sie auf gründlicher Kenntniss der Philonischen Schriften und des Philonischen Stils beruhen, offenbare Fehler evident verbessern oder auf den richtigen Weg zur Verbesserung führen. Eine Reihe scharfsinniger Emendationen steuerte Markland zu Mangeys Ausgabe bei. Die späteren Ausgaben boten wieder einen verwahrlosten und vielfach völlig unlesbaren Text, da die Herausgeber von Mangeys Noten gar keinen Gebrauch machten. Da Mangey das ziemlich reiche handschriftliche Material, über das er verfügte, nicht in der richtigen Weise zu benutzen verstand, so konnte durch vollständigere und sorgfältigere Ausnutzung der Handschriften der Text von zahlreichen Fehlern gereinigt werden. Vielfach haben Verbesserungen von Mangey und Markland durch Handschriften ihre

Bestätigung gefunden. Die handschriftliche Ueberlieferung ist in den verschiedenen Schriften verschieden, in den einen besser, in den anderen schlechter, Corruptelen finden sich aber überall und ohne Zuhilfenahme der Conjectur ist ein lesbarer Text wohl in keiner Philonischen Schrift herzustellen. Ich habe die Vermuthungen Mangeys und Anderer, soweit sie mir evident erschienen, in den Text gesetzt und bin selbst, von meinem Freunde Wendland unterstützt, nach Kräften bemüht gewesen, Fehler und Verderbnisse, die früher nicht erkannt oder nicht richtig geheilt waren, zu beseitigen und zu emendiren. Im Folgenden will ich eine Reihe von Stellen des ersten Bandes besprechen, die in kritischer oder exegetischer Beziehung Schwierigkeiten bieten oder irgendwie verdächtig erscheinen, und mein kritisches Verfahren dabei rechtfertigen. Emendationen, deren Richtigkeit auf den ersten Blick einleuchtet und die einer ausführlichen Erörterung nicht bedürfen, habe ich ausser Betracht gelassen.

DE OPIFICIO MVNDI § 6[1]) *ὡς γὰρ τῶν κολοσσιαίων μεγεθῶν τὰς ἐμφάσεις καὶ ἡ βραχυτάτη σφραγὶς τυπωθεῖσα δέχεται.* Mangey schrieb nach Christophorsons Vermuthung *τυπωθείσας*, was auf den ersten Blick allerdings richtiger erscheint als *τυπωθεῖσα*. Die Aenderung ist jedoch unnöthig, denn genau denselben Ausdruck finden wir wieder *leg. alleg.* I § 100 *ὥσπερ γὰρ ἐν τῷ κηρῷ δυνάμει μέν εἰσι πᾶσαι αἱ σφραγῖδες, ἐντελεχείᾳ δὲ μόνη ἡ τ ε τ υ π ω μ έ ν η.*

§ 8 *Μωυσῆς δὲ καὶ φιλοσοφίας ἐπ' αὐτὴν φθάσας ἀκρότητα καὶ χρησμοῖς τὰ πολλὰ καὶ συνεκτικώτατα τῶν τῆς φύσεως ἀναδιδαχθεὶς ἔγνω δή, ὅτι ἀναγκαιότατόν ἐστιν ἐν τοῖς οὖσι τὸ μὲν εἶναι δραστήριον αἴτιον, τὸ δὲ παθητόν.* So habe ich hier mit der Mehrzahl der Hss. gegen die beste Ueberlieferung geschrieben: Eusebius und die beiden ältesten Hss. VM haben *ἔγνω δ ι ό τ ι ἀναγκαιότατόν ἐστιν.* Ich habe unbedenklich der jüngeren Ueberlieferung hier den Vorzug gegeben. Denn *διότι* ist bei Philo stets Causalpartikel, als Aussagepartikel statt des einfachen *ὅτι* findet sich *διότι* an keiner einzigen Stelle. Die etwaige Annahme, dass Philo wegen des Hiatus, der durch *ἔγνω*

---

1) Die Schriften des ersten Bandes citire ich nach Paragraphen unserer Ausgabe, die übrigen nach Paragraphen der Richterschen und Seitenzahlen der Mangeyschen.

ὅτι entstehen würde, hier einmal διότι statt ὅτι gebraucht habe, ist abzuweisen. Denn solche Hiate, wie ἔγνω ὅτι, gestattet sich Philo: vgl. *de somn.* I 39 (I 655, 27 M.) σαφῶς ἔγνω ὅτι κύριον μὲν οὐδέν. *quod deter. pot. insid. sol.* § 78 διδαχθήτω ὅτι τὸ ὁμώνυμον τοῦ Ἄβελ ἀνῄρηκε. *leg. alleg.* I § 18 ἔφη ὅτι. *leg. alleg.* III § 157 εἴσῃ ὅτι und § 244 ἐπισταμένη ὅτι. *de sacrif. Abelis et Caini* § 20 αἰσθήσῃ ὅτι u. a. An dem Hiatus δὴ ὅτι ist andererseits ebenso wenig Anstoss zu nehmen. Denn nach δή (und ἤδη) sind Hiate bei Philo sehr häufig: vgl. *leg. alleg.* I § 1 νῦν δὴ ἀμφοτέρων. *leg. alleg.* III § 205 εἰ δὴ ὄμνυσιν ὁ θεός. *de sacrif. Abelis et Caini* § 90 καιρὸς μὲν δὴ ἐπιτηδειότατος.

§ 17 παρελθὼν ἔστιν ὅτε τις τῶν ἀπὸ παιδείας ἀνὴρ ἀρχιτεκτονικὸς καὶ τὴν εὐκρασίαν καὶ εὐκαιρίαν τοῦ τόπου θεασάμενος διαγράφει. In meiner früheren Ausgabe der Schrift hatte ich auf Grund der besseren Ueberlieferung (VFGH und R) καὶ τὴν εὐκαιρίαν τοῦ τόπου geschrieben. Jetzt habe ich die Lesart εὐκρασίαν καὶ εὐκαιρίαν in den Text aufgenommen, obwohl sie nur durch MABP bezeugt ist. Denn Philo hatte hier wohl die Stelle des Platonischen Timaeus 24 C vor Augen ταύτην . . . τὴν διακόσμησιν καὶ σύνταξιν ἡ θεὸς κατῴκισεν, ἐκλεξαμένη τὸν τόπον ἐν ᾧ γεγένησθε, τὴν εὐκρασίαν τῶν ὡρῶν ἐν αὐτῷ κατιδοῦσα.

§ 24 οὐδὲ γὰρ ἡ νοητὴ πόλις ἕτερόν τί ἐστιν ἢ ὁ τοῦ ἀρχιτέκτονος λογισμὸς ἤδη τὴν νοητὴν πόλιν κτίζειν διανοουμένου. ‚Die gedachte Stadt (die Stadt in der Idee) ist nichts anderes als der Gedanke des Baumeisters, der bereits daran denkt, die Stadt zu bauen' — doch wohl die wirkliche, nicht die gedachte. τὴν νοητὴν πόλιν ist offenbar Unsinn. In MABP ist dafür richtig τὴν αἰσθητὴν πόλιν eingesetzt, die Correctur aber verdorben durch den Zusatz τῇ νοητῇ. Ich habe νοητήν als Glossem einfach gestrichen.

§ 30 τοσούτῳ γὰρ τὸ νοητὸν τοῦ ὁρατοῦ λαμπρότερόν τε καὶ αὐγοειδέστερον ὅσῳπερ ἥλιος, οἶμαι, σκότους καὶ ἡμέρα νυκτὸς καὶ τὰ κριτήρια νοῦς, ὁ τῆς ὅλης ψυχῆς ἡγεμών, ὀφθαλμῶν σώματος. So lautet der Satz nach der besten Ueberlieferung (Eusebius und V). In den anderen Hss. ist für τὰ κριτήρια der Genetiv eingesetzt: τῶν κριτηρίων M, τῶν αἰσθητῶν κριτηρίων ABP, τῶν αἰσθητικῶν κριτηρίων FGH. Ausserdem haben statt ὀφθαλμῶν σώματος die übrigen Hss. καὶ ὀφθαλμοὶ

σώματος. Die Vergleichung des *νοῦς*, des geistigen Auges, mit dem körperlichen Auge findet sich bei Philo ausserordentlich häufig, z. B. *de opif. mundi* § 53. Die Lesart *νοῦς ὀφθαλμῶν σώματος* ist also sicher richtig, während die Gleichung *καὶ ὀφθαλμοὶ σώματος* unsinnig ist. So bleibt für *τὰ κριτήρια* oder *τῶν κριτηρίων* kein Platz. *τὰ κριτήρια* scheint als Glosse an den Rand geschrieben und durch Unverstand eines Schreibers in den Text gerathen zu sein; um dann die gestörte Construction wieder herzustellen, ist *τῶν κριτηρίων* und weiter *τῶν αἰσθητῶν* (*αἰσθητικῶν*) *κριτηρίων* geändert und *καὶ ὀφθαλμοὶ σώματος* geschrieben. Demgemäss habe ich *τὰ κριτήρια* getilgt.

§ 49 *ἐπιφανείᾳ δὲ πρὸς τὴν τοῦ στερεοῦ φύσιν ἑνὸς δεῖ τοῦ βάθους, ὃ προστεθὲν τριάδι γίνεται τετράς*. Die von Wendland empfohlene Aenderung *οὗ προστεθέντος* schien mir unnöthig und unpassend; denn man kann nicht gut sagen: ‚wenn man die Tiefe zur Dreizahl hinzufügt, wird daraus die Vierzahl‘. Ich meine, dass *ὃ προστεθὲν* nicht auf *τοῦ βάθους* (was gewissermaassen als Epexegese anzusehen ist), sondern auf *ἑνὸς* bezogen werden muss: ‚die Fläche . . . bedarf einer Einheit (einer *μονάς*), die zur *τριάς* hinzugefügt zur *τετράς* wird‘.

§ 63 *ταῖς γὰρ συνεχέσι πληγαῖς γυμναζόμενα καὶ βίᾳ τὴν φορὰν ἀ ν ω θ ο ῦ ν τ α κραταιότερά τέ ἐστι καὶ παίεται μᾶλλον*. Abweichend von der ersten Ausgabe habe ich jetzt *ἀνωθοῦντα* mit MABP geschrieben. Denn *ἀνωθεῖν*, nicht *ἀντωθεῖν*, ist das Verbum, das Philo in solchen Verbindungen gewöhnlich gebraucht. *quod. det. pot. insid. sol.* § 100 haben alle Hss. *μηδενὸς τὴν βίαιον ὁρμὴν ἀνωθοῦντος*. *de poster. Caini* p. 139, 15 Tisch. *τοῦ δὲ ἀνωσμένου καὶ κλιθέντος ... Λώτ*. *de profug.* 34 (I 575, 1 M.) *ἅτε μηδενὸς τὴν φορὰν ἀνωθοῦντος*. *de vita Mos.* I 49 (II 123, 22 M.) *εἶτ᾽ ὥσπερ ἐξ ἐναντίας βίᾳ τινὸς ἀνωθοῦντος* (so die besten Hss.) *ἢ ἀναχαιτίζοντος*. Richtig ist *ἀντωθεῖν* nur *de concup.* 7 (II 354, 16 M.) *ὡς ὠθούμενά τε ἀντωθεῖν καὶ διωκόμενα ἀντεπιτρέχειν* und vielleicht *de somn.* II 21 (I 678, 8 M.) *οὕτω καὶ τὰς περὶ ψυχὴν δυνάμεις ἀντωθοῦσι πρὸς τἀναντία καὶ ἀντιμετακλίνουσιν*.

§ 67 *τὸ σπέρμα τῶν ζῴων γενέσεως ἀρχὴν εἶναι συμβέβηκε*. Wendland will *τῷ ζῴῳ* verbessern. Allerdings ist der Dativ in solchen Verbindungen bei Philo sehr häufig. Aber auch der Genetiv ist nicht selten. Vgl. *de opif. mundi* § 133 *ἐπειδὴ π ά ν τ ω ν*

αἰτία γενέσεως καὶ διαμονῆς ζῴων ὁμοῦ καὶ φυτῶν ἐστιν. leg. alleg. I § 8 *κοινωνίας καὶ ἑνώσεως ἀνθρώπων . . . οὖσα αἰτία. leg. alleg.* I § 19 *οὗτος ὁ . . . τέλειος λόγος ἀρχὴ γενέσεως τοῦ τε . . . νοῦ καὶ τῆς . . . αἰσθήσεως.*

§ 71 *ἐπεὶ δ' οὐ σύμπασα εἰκὼν ἐμφερὴς ἀρχετύπῳ παραδείγματι, πολλαὶ δ' εἰσὶν ἀνόμοιοι, προσεπεσημήνατο εἰπὼν τῷ κατ' εἰκόνα τὸ καθ' ὁμοίωσιν.* Man erwartet eigentlich *ἐπειπών*, wie Wendland vorschlägt. Die Aenderung scheint mir aber unnöthig, da dergleichen unlogische Ausdrücke auch sonst bei Philo vorkommen.[1])] Ganz ähnlich z. B. heisst es *quod. det. pot. insid. sol.* § 62 *ὁ δέ γε καὶ ἐπινεανιεύεται φάσκων* statt *νεανιεύεται ἐπιφάσκων* und § 100 *τὸν δὲ τρόπον, καθ' ὃν ἀπὸ τῆς γῆς κατάρατος ὁ νοῦς γίνεται, προσυπογράφει λέγων* statt *γράφει προσυπολέγων.*

§ 99 *τὴν δ' ὑπόσχεσιν ἀποδείξει βεβαιωτέον.* Dass *ὑπόσχεσις* bisweilen bei Philo soviel wie ‚Aussage, Behauptung' bedeutet, habe ich bereits in meiner früheren Ausgabe der Schrift *de opif. mundi* bemerkt (p. XLVI) und durch ein zweites Beispiel belegt *de septen.* p. 48, 3 Tisch. *ὡς ἀψευδὴς ἡ ὑπόσχεσις, ἐπισκεπτέον.* Ich kann jetzt noch drei andere Beispiele hinzufügen: *de agric.* 1 (I 300, 13 M.) *πολλαχοῦ μὲν οὖν τῆς νομοθεσίας τὴν ὑπόσχεσιν ἐπαληθεύοντα εὑρήσομεν. de congr. erud. gratia* 8 (I 525, 33 M.) *τὰ δ' ὀνόματα μεταβαλόντες εἰς τὴν ἡμετέραν διάλεκτον εἰσόμεθα τὴν ὑπόσχεσιν ἀληθῆ. de sacrificant.* 11 (II 260, 2 M.) *βεβαιοῦται δέ μου τὴν ὑπόσχεσιν ὁ νόμος.* Wendland's Conjectur *ὑπόθεσιν* erübrigt sich demnach.

§ 149 *ἀπεπειρᾶτο δ' ὡς ὑφηγητὴς γνωρίμου τὴν ἐνδιάθετον ἕξιν ἀνακινῶν καὶ πρὸς ἐπίδειξιν τῶν οἰκείων ἀνακαλῶν ἔργων. πρὸς ἐπίδειξιν* hatte Mangey statt der Vulgata *προσέτι* vermuthet unter Hinweis auf ein Fragment aus den *Quaestiones in Genesin* I § 21 (Harris *Fragments of Philo* p. 13) *καθάπερ ὑφηγητὴς γνώριμον κινεῖ πρὸς ἐπίδειξιν οἰκείαν.* Wendland fand eine Bestätigung dieser Conjectur in den Worten des Basilius *Hom. in Hexaem.* IV 1 *ἡμεῖς δὲ ἄρα οὓς ὁ κύριος . . . ἐπὶ τὴν ἐπίδειξιν συνεκάλεσε τῶν οἰκείων ἔργων.* Auf Wendlands Empfehlung habe ich *πρὸς ἐπίδειξιν* in den Text

---

[1]) vielmehr wirkt die Präposition des Verbum compositum auch im simplex nach, vgl. zu Soph. Elektra S. 164. G. K.]

gesetzt. In meiner früheren Ausgabe der Schrift *de opif. mundi* hatte ich *καὶ πρός τι τῶν οἰκείων ἀνακαλῶν ἔργων* auf Grund von M hergestellt. Es thut mir jetzt leid, dass ich nicht bei dieser Lesart verblieben bin. Denn *πρός τι τῶν οἰκείων* ist eine ebenso gut Philonische Wendung wie *πρὸς ἐπίδειξιν*. Vgl. *de sacrif. Abelis et Caini* § 75 *πρός τι τῶν οἰκείων ἑκάστην τείνασα ἔργων*. *quod det. pot. insid. sol.* § 127 *πρός τι τῶν οἰκείων ὁρμὴν λάβῃ*.

§ 171 *ἐπιμελεῖσθαι γὰρ ἀεὶ τὸ πεποιηκὸς τοῦ γενομένου φύσεως νόμοις καὶ θεσμοῖς ἀναγκαῖον, καθὼς καὶ γονεῖς τέκνων προμηθοῦνται*. Für das überlieferte *καθὼς* habe ich *καθ' οὓς* geschrieben, da die Form *καθώς* bei Philo sonst nicht vorkommt (er braucht *καθά* und *καθάπερ*) und nur bisweilen als Variante in Hss. erscheint, z. B. *quod det. pot. insid. sol.* § 28 *καθ' ἃ* F, *καθὰ* U, *καθὼς* HL.

LEGVM ALLEGORIARVM lib. I § 3 *δυὰς μέντοι καὶ τριὰς ἐκβέβηκε τὴν κατὰ τὸ ἓν ἀσωματότητα, ὅτι ἡ μὲν ὕλης ἐστὶν εἰκών, διαιρουμένη καὶ τεμνομένη καθάπερ ἐκείνη, τριὰς δὲ στερεοῦ σώματος, ὅτιπερ τριχῇ τὸ στερεὸν διαιρετόν*. Zu dem Worte *ὕλης* macht Mangey die Bemerkung: *Haud alibi ὕλην pro plana figura sumptam memini. si faverent codices, reponendum videtur ἐπιπέδου*. *ὕλης* ist aber ganz richtig. Philo giebt hier die pythagoreische Doktrin wieder, nach welcher die *δυάς* als das Princip der Materie gilt im Gegensatz zur *μονάς*, dem Princip der wirkenden Ursache oder Gottheit. Zeller Phil. d. Gr. I[5] 360.

§ 6 *ὅσα μὲν γὰρ ταῖς ἡμετέραις τέχναις δημιουργεῖται, τελειωθέντα ἵσταται καὶ μένει, ὅσα δὲ ἐπιστήμῃ θεοῦ, περαιωθέντα πάλιν κινεῖται· τὰ γὰρ τέλη αὐτῶν ἑτέρων εἰσὶν ἀρχαί, οἷον ἡμέρας τέλος νυκτὸς ἀρχή, καὶ μῆνα δὲ καὶ ἐνιαυτὸν ἐνισταμένους ἀρχὴν δήπου τῶν ἑξῆς ἰόντων ὑποληπτέον*. So die Vulgata. *περαιωθέντα* habe ich in *περατωθέντα* corrigirt. Schwer verderbt sind die Worte am Schlusse *ἀρχὴν δήπου τῶν ἑξῆς ἰόντων*, die aber so nur in den Hss. UFL lauten, welche in dieser Schrift im Allgemeinen die schlechtere Ueberlieferung repräsentiren. MAP haben dafür *πέρατα δὴ τούτων ἐξ οὐκ ὄντων*, ähnlich die armenische Uebersetzung *πέρατα δήπου ἐξ οὐκ ὄντων*. Mit Sicherheit ergiebt sich daraus zunächst, dass *πέρατα δήπου τῶν* statt *ἀρχὴν δήπου τῶν* zu schreiben ist. Für *ἑξῆς ἰόντων* bezw. *ἐξ οὐκ ὄντων* vermuthete ich zuerst *ἐξιόντων*. Das rich-

tige ἐξηκόντων, woraus beide Corruptelen sich leicht erklären, erkannte Diels.

§ 15 ἔτι πρῶτός ἐστιν (die Zahl sieben) ἀπὸ τελείου τοῦ ἓξ καὶ μονάδος κατά τινα λόγον ὁ αὐτός. Die Worte geben so keinen Sinn. Die Emendation wird auch hier Diels verdankt, der richtig erkannte, dass μονάδος aus μονάδι verderbt ist. Philo identificirt nach pythagoreischer Lehre die Siebenzahl mit der Einzahl. Vgl. *de post. Caini* p. 101, 13 Tisch. διὰ τοῦτο καὶ ἡ ἑβδόμη τάξει μὲν ἐπιγέννημά ἐστιν ἑξάδος, δυνάμει δὲ πρεσβυτάτη παντὸς ἀριθμοῦ, μηδὲν διαφέρουσα μονάδος. *quod deus sit immut.* 3 (I 274, 21) πῶς οὖν ἑπτὰ τετοκέναι φησίν (Ἄννα), εἰ μή τι μονάδα ἑβδομάδι τὴν αὐτὴν φυσικώτατα νομίζοι.

§ 16 ὅταν ἐπιγένηται τῇ ψυχῇ ὁ κατὰ ἑβδομάδα ἅγιος λόγος, ἐπέχεται ἡ ἑξὰς καὶ ὅσα θνητὰ τουτὶ ποιεῖν δοκεῖ. Der Sinn der letzten Worte ist unklar. Gelenius übersetzt: *quando in animam subintraverit illud iuxta septenarium verbum sanctum, compescitur senarius et quicquid occupatum videtur in faciendis hisce rebus mortalibus.* Er fasst also ὅσα als Subject und θνητὰ ταυτὶ (so scheint er für τουτὶ gelesen zu haben) als Object. Diese Auffassung ist darum abzuweisen, weil ὅσα θνητά offenbar zusammengehört und nicht ersichtlich ist, worauf ταυτί hinweisen soll. Mangey übersetzt die letzten Worte: *compescitur senarius et quicquid mortale videtur ab hoc fieri,* und bemerkt im Anhang: τουτὶ] *forsan* ταύτῃ, *scil.* ἡ ἑξάς. ταύτῃ ist wohl Druck- oder Schreibfehler für αὕτη. Auch diese Erklärung befriedigt nicht, da von einem Thun der ἑξάς schwerlich gesprochen werden kann. Scheinbar einfach ist Wendland's Vorschlag ἐπέχεται ἡ ἑξὰς καὶ ὅσα θνητὰ τοῦ τι ποιεῖν δοκεῖν, der Ausdruck für den dadurch entstehenden Gedanken kommt mir aber zu gekünstelt vor. Auch die Vermuthung von Diels καὶ ὅσα θνητὰ τοῦ τι ποιεῖν ⟨παύειν⟩ δοκεῖ (scil. ὁ λόγος) bringt einen Gedanken hervor, der nur mit Mühe in den Worten gefunden werden kann. Mir scheint, dass als Subject zu ποιεῖν δοκεῖ aus dem Vordersatze ἡ ψυχή zu ergänzen ist. Unter dieser Voraussetzung geben die Worte καὶ ὅσα θνητὰ ποιεῖν δοκεῖ einen ganz guten Sinn: ‚wenn der heilige λόγος der ἑβδομάς in die Seele eintritt, dann ruht die ἑξάς und alles Sterbliche (Vergängliche), was sie (die Seele) zu vollbringen scheint'. Vgl. *quod deus sit immut.* 3 (I 274, 27 M.) αὕτη δ' ἡ

κατάστασίς ἐστιν ἑβδομάδος, ἀναπαυομένης ἐν θεῷ ψυχῆς καὶ περὶ μηδὲν τῶν θνητῶν ἔργων ἔτι πονουμένης. Mit dem Ausdruck *ποιεῖν δοκεῖ* weist Philo auf seine frühere Bemerkung hin, dass alles menschliche Thun nur ein scheinbares ist im Vergleich mit dem göttlichen: § 6 *παύει μὲν γὰρ τὰ δοκοῦντα ποιεῖν οὐκ ἐνεργοῦντα.* Demnach scheint mir der Fehler ausschliesslich in dem Worte *τουτί* zu liegen. Entweder ist *τουτί* ganz zu tilgen (im Armenischen findet sich dafür nichts Entsprechendes) oder in *ταύτῃ* (scil. *τῇ ἑξάδι*) zu corrigiren: ‚ruht die *ἑξάς* und alles Vergängliche, was die Seele in dieser, d. h. in den sechs Werktagen, scheinbar vollbringt'.

§ 18 *αἰτία δ' ἡ δι' ἣν εὐλόγιστός τε καὶ ἅγιος γέγονεν ὁ κατὰ τὸ ἕβδομον καὶ τέλειον φῶς ἄγων ἑαυτόν, ἐπεὶ ἐν ταύτῃ τῇ φύσει παύεται ἡ τῶν θνητῶν σύστασις. αἰτία δ' ἡ δι' ἣν* habe ich mit M geschrieben, in den übrigen Hss. fehlt *δ' ἡ*. Den Vorschlag von Diels *αἰτία δ' ἥδε δι' ἣν* habe ich desshalb nicht aufgenommen, weil Philo mit Vorliebe dieses Pronomen in Verbindung mit *αἰτία* gerade umgekehrt von einer vorausgehenden Erörterung gebraucht und diese damit zum Abschluss bringt. Vgl. *de opif. mundi* § 47 *ἥδ' ἐστὶν αἰτία δι' ἣν προτέρα μὲν ἐβλάστησε καὶ ἐχλοηφόρησεν ἡ γῆ.* § 79 *ἥδε μὲν αἰτία πρώτη, δι' ἣν ἄνθρωπος ἐφ' ἅπασι γεγενῆσθαι δοκεῖ· δευτέραν δ' οὐκ ἀπὸ σκοποῦ λεκτέον.* § 82 *δευτέρα μὲν αἰτία ἥδε λελέχθω, τρίτη δ' ἐστὶ τοιάδε.* § 132 *μία μὲν αἰτία ἥδε, λεκτέον δὲ καὶ ἑτέραν.* *leg. alleg.* I § 34 *ἥδ' ἐστὶν αἰτία, δι' ἣν ἄγονον οὐδεμίαν ψυχὴν ἐδημιούργησεν ἀγαθοῦ· . . . ἕτερον δὲ λεκτέον ἐκεῖνο.* Philo gebraucht die Pronomina *ὅδε* und *οὗτος* ganz promiscue (wie Polybius: vgl. F. Kaelker Leipz. Stud. III 277), *ὅδε* steht oft in Beziehung auf Vorausgehendes, *οὗτος* auf Folgendes.

§ 65 ‚*ἀρχὰς*' *δὲ οὐ τὰς τοπικὰς λαμβάνει, ἀλλὰ τὰς ἡγεμονικάς.* Es handelt sich um die Erklärung der biblischen Worte *Gen.* 2, 10 *ἐκεῖθεν ἀφορίζεται εἰς τέσσαρας ἀρχάς.* Hier ist *λαμβάνει* ganz richtig. Als Subject ist, wie so oft bei Philo, ‚die heilige Schrift' (bezw. ‚Moses') zu ergänzen. Philo gebraucht hier *λαμβάνειν* wie sonst gewöhnlich *παραλαμβάνειν* in der Bedeutung ‚verstehen' in Bezug auf die Bibel. Vgl. *de opif. mundi* § 26 *φησὶ δ' ὡς ‚ἐν ἀρχῇ ἐποίησεν ὁ θεὸς τὸν οὐρανὸν καὶ τὴν γῆν', τὴν ἀρχὴν παραλαμβάνων οὐχ ὡς οἴονταί τινες τὴν*

κατὰ χρόνον. leg. alleg. I § 3 *ὅταν οὖν λέγῃ ,συνετέλεσεν ἕκτῃ ἡμέρᾳ τὰ ἔργα', νοητέον ὅτι οὐ πλῆθος ἡμερῶν παραλαμβάνει.* § 107 *ὅπου δ' ἂν λέγῃ ,θανάτῳ ἀποθανεῖν', παρατήρει ὅτι θάνατον τὸν ἐπὶ τιμωρίᾳ παραλαμβάνει* (*λαμβάνει* UFL). *leg. alleg.* III § 55 *ἀλλὰ καὶ διὰ τούτου βούλεταί σε διδάξαι, ὅτι γυμνότητα οὐ τὴν τοῦ σώματος παραλαμβάνει. de post. Caini* p. 110, 23 Tisch. *ὁ δέ γε νόμος τοσοῦτον δεῖ κακὰ ἀγαθῶν ἐπιτρέπειν ἀντικαταλλάττεσθαι, ὥστ' οὐδὲ καλὰ πονηρῶν ἐᾷ, πονηρὰ οὐ τὰ φαῦλα παραλαμβάνων* (p. 111, 7 *ἀλλ', ὅπερ ἔφην, τὸ ἐπίπονον ἀλλ' οὐ φαῦλον παρείληπται*). *quod deus sit immut.* 36 (I 297, 42 M.) *οὐ τὸν λεγόμενον ὦνον παρὰ τοῖς ποιηταῖς . . ., ἀλλὰ τιμὴν τὸ γέρας νῦν παραλαμβάνει.*

§ 93 *διαφέρει δὲ τρία ταῦτα· πρόσταξις, ἀπαγόρευσις, ἐντολὴ καὶ παραίνεσις. ἡ μὲν γὰρ ἀπαγόρευσις περὶ ἁμαρτημάτων γίνεται καὶ πρὸς φαῦλον, ἡ δὲ πρόσταξις* ⟨*περὶ*⟩ *κατορθωμάτων, ἡ δὲ παραίνεσις πρὸς τὸν μέσον, τὸν μήτε φαῦλον μήτε σπουδαῖον.* Mangey wollte nach *περὶ κατορθωμάτων* die Worte *πρὸς σπουδαῖον* einfügen, da anscheinend in diesem Satzglied eine dem *πρὸς φαῦλον* und dem *πρὸς τὸν μέσον* entsprechende Bestimmung fehlt. Die Ergänzung ist aber falsch, denn der *σπουδαῖος* oder *τέλειος* bedarf im Gegensatz zum *φαῦλος* und zum *μέσος* aller dieser Dinge gar nicht, wie Philo gleich darauf (§ 94) ausführt: *τῷ μὲν οὖν τελείῳ τῷ κατ' εἰκόνα προστάττειν ἢ ἀπαγορεύειν ἢ παραινεῖν οὐχὶ δεῖ, οὐδενὸς γὰρ τούτων ὁ τέλειος δεῖται, τῷ δὲ φαύλῳ προστάξεως καὶ ἀπαγορεύσεως χρεία, τῷ δὲ νηπίῳ* (= *μέσῳ*) *παραινέσεως καὶ διδασκαλίας.* Demnach gelten die Worte *ἡ δὲ πρόσταξις περὶ κατορθωμάτων* von dem *φαῦλος*, nicht vom *σπουδαῖος*, und die Worte *καὶ πρὸς φαῦλον* beziehen sich mit auf das zweite Satzglied.

LEGVM ALLEGORIARVM lib. II § 14 *τοῦτο μὲν οὖν τὸ εἶδος τῶν βοηθῶν εἴρηκε, τὸ δ' ἕτερον ὑπερτίθεται τὸ τῆς αἰσθήσεως, ὅταν ἐπιχειρῇ πλάττειν τὴν γυναῖκα.* Für *ὅταν*, das hier wohl kaum zulässig ist, vermuthete Mangey *ἕως ἄν*. Ich habe mit leichter Aenderung *ἔστ' ἂν* geschrieben. Umgekehrt findet sich *ὅτι* aus *ἐστί* verderbt § 31 *τοῦτο δὲ ὅτι τρέπεται*, wofür *τοῦτο δ' ἐστὶ τρέπεται* von Wendland richtig hergestellt ist.

§ 52 *οὐχ ὁρᾷς ὅτι καὶ τῇ δεκάτῃ τοῦ μηνος κελεύει δύο τράγους* [*κλῆρον*] *προσάγειν, ,κλῆρον ἕνα τῷ κυρίῳ καὶ κλῆρον*

ἕνα τῷ ἀποπομπαίῳ'. Vor *μηνός* habe ich *ἑβδόμου* eingeschoben, das mir für das Verständniss des Satzes unentbehrlich schien. Nachträglich aber sah ich, dass genau derselbe Ausdruck noch einmal vorkommt *de post. Caini* p. 96, 22 Tisch. *προστέτακται γὰρ τὰς ψυχὰς ταπεινοῦν δεκάτῃ τοῦ μηνός.* Auch *leg. alleg.* III § 174 heisst es einfach: *καὶ γὰρ τῇ δεκάτῃ κακῶν ἡμῶν τὰς ψυχὰς ἱλάσκεται.* Philo scheint also mit Absicht sich so kurz ausgedrückt zu haben im Anschluss an die Bibelworte *Lev.* 16, 29 *ἐν τῷ μηνὶ τῷ ἑβδόμῳ τῇ δεκάτῃ τοῦ μηνὸς ταπεινώσατε τὰς ψυχὰς ὑμῶν καὶ πᾶν ἔργον οὐ ποιήσετε.*

§ 66 *λέγεται καὶ ἐπὶ τῆς Μαριάμ, ὅτε κατελάλει Μωυσῇ.* Die in den Hss. überlieferte Form *Μαρίας*, die offenbar aus mönchischer Feder geflossen ist, habe ich ohne Bedenken in *Μαριάμ* corrigirt. Auch *leg. alleg.* I § 76 bieten MA, d. h. dieselben Hss., in denen allein *leg. alleg.* lib. II erhalten ist, die falsche Form *Μαρίας*, während die übrigen richtig *Μαριάμ* haben. *de agric.* 17 (I 312, 38 u. 48 M.) ist richtig *Μαριάμ* überliefert. Für *Μωυσῆ*, wie in allen Ausgaben gedruckt ist, habe ich hier und § 67 den Genetiv *Μωυσῇ* hergestellt, der allein bei dem Verbum *καταλαλεῖν* zulässig ist.

§ 85 *καὶ γὰρ ἐγὼ πολλάκις καταλιπὼν μὲν ἀνθρώπους συγγενεῖς καὶ φίλους καὶ πατρίδα καὶ εἰς ἐρημίαν ἐλθών, ἵνα τι τῶν θέας ἀξίων κατανοήσω, οὐδὲν ὤνησα.* An *ὤνησα*, das hier intransitive Bedeutung hat (,hatte keinen Nutzen'), ist kein Anstoss zu nehmen. Das Activ *ὀνινάναι* wird, wie *proficere* nicht selten intransitiv gebraucht. Klar zu erkennen ist die Bedeutung wie an unserer Stelle auch *de profug.* 3 (I 548. 10 M.) *δέδιε γὰρ μὴ πρὸς τῷ μηδὲν ἰσχῦσαι ὀνῆσαι ἔτι καὶ ζημιωθῇ.* Ebenso *quod det. pot. insid. sol.* § 86 *λογισάμενος δὲ μεγάλα ὀνήσειν τὸ δημιούργημα, εἰ λάβοι τοῦ δημιουργήσαντος ἔννοιαν.* Vgl. auch Plat. *Apol.* 27 C *ὡς ὤνησας ὅτι μόγις ἀπεκρίνω ὑπὸ τουτωνὶ ἀναγκαζόμενος.*

LEGVM ALLEGORIARVM lib. III ist eine der am schlechtesten überlieferten Schriften, da sie nur in der A- und H-Classe erhalten ist und sowohl in M und G als in UF fehlt. An manchen Stellen liess sich mit Hilfe der indirecten Ueberlieferung, da die Sacra Parallela zahlreiche Fragmente gerade aus dieser Schrift enthalten, der corrupte Text der Hss. verbessern. Um wieviel besser der

Text war, der dem Autor der Sacra Parallela vorlag, als der Text unserer Hss., zeigt sich besonders an folgenden Stellen:

Sacra Parallela (D)	Hss.
§ 47 εἰ ζητεῖς θεόν, ὦ διάνοια, ἐξελθοῦσα ἀπὸ σαυτῆς ἀναζήτει, μένουσα δὲ ἐν τοῖς σωματικοῖς ὄγκοις ἀζητήτως ἔχεις τῶν θείων, κἂν ἐπιμορφάζῃς ὅτι ζητεῖς· εἰ δὲ ζητοῦσα εὑρήσεις θεόν, ἄδηλον, πολλοῖς γὰρ οὐκ ἐφανέρωσεν ἑαυτόν, ἀλλ' ἀτελῆ τὴν σπουδὴν μέχρι παντὸς ἔσχον· ἐξαρκεῖ γὰρ πρὸς μετουσίαν ἀγαθῶν καὶ ψιλὸν τὸ ζητεῖν μόνον· αἱ γὰρ ἐπὶ τὰ καλὰ ὁρμαί, κἂν ἀτυχῶσι τοῦ τέλους, τοὺς χρωμένους προευφραίνουσιν.	§ 47 εἰ γὰρ ζητεῖς θεόν, ἐξελθοῦσα ἀπὸ σαυτῆς ἀναζήτει, μένουσα δὲ ἐν τοῖς σωματικοῖς ὄγκοις ἢ ταῖς κατὰ νοῦν οἰήσεσιν ἀζητήτως ἔχεις τῶν θείων, κἂν ἐπιμορφάζῃς ὅτι ζητεῖς· εἰ δὲ ζητῶν εὑρήσεις θεόν, ἄδηλον, πολλοῖς γὰρ οὐκ ἐγνώρισεν ἑαυτόν, ἀλλ' ἁπλῆν (ἃ πλὴν H) τὴν σπουδὴν ἄχρι παντὸς ἔσχον· ἐξαρκεῖ μέντοι πρὸς μετουσίαν ἀγαθῶν καὶ ψιλὸν τὸ ζητεῖν μόνον· ἀεὶ γὰρ αἱ ἐπὶ τὰ καλὰ ὁρμαί, κἂν τοῦ τέλους ἀτυχῶσι, τοὺς χρωμένους προευφραίνουσιν.
§ 78 ζητῶν ὁ δίκαιος Νῶε τὴν τῶν ὄντων φύσιν, ἓν τοῦτο εὑρίσκει ἄριστον εὕρημα χάριν ὄντα τοῦ θεοῦ τὰ σύμπαντα· γενέσεως δὲ οὐδὲν χάρισμα, ὅτι δὴ οὐδὲ κτῆμα· θεοῦ δὲ κτῆμα τὰ πάντα, διὸ καὶ μόνου τὴν ἀρχὴν οἰκεῖον· τοῖς γοῦν ζητοῦσιν, τίς ἀρχὴ γενέσεως, ὀρθῶς ταῦτα ἄν τις ἀποκρίνοιτο, ὅτι ἀγαθότης καὶ χάρις θεοῦ· δωρεὰ γὰρ καὶ εὐεργεσία καὶ χάρισμα θεοῦ τὰ πάντα.	§ 78 ζητῶν ὁ δίκαιος τὴν τῶν ὄντων φύσιν ἐν τούτῳ εὑρίσκει ἄριστον εὕρεμα χάριν ὄντα τοῦ θεοῦ τὰ σύμπαντα, γενέσεως δὲ οὐδὲν χάρισμα, ὅτι γε οὐδὲ κτῆμα, διὸ καὶ μόνου τὴν χάριν οἰκεῖον· τοῖς γοῦν ζητοῦσι, τίς ἀρχὴ γενέσεως, ὀρθότατα ἄν τις ἀποκρίναιτο, ὅτι ἀγαθότης κεχάριστο θεοῦ, ἣν ἐχαρίσατο τῷ μετ' αὐτὸν γένει· δωρεὰ γὰρ καὶ εὐεργεσία χάρις θεοῦ τὰ πάντα.
§ 79 βασιλεὺς ἐχθρὸν τυράννῳ, ὅτι ὁ μὲν νόμων, ὁ δὲ ἀνομίας ἐστὶν εἰσηγητής. ὁ μὲν οὖν τύραννος νοῦς ἐπιτάγματα ἐπιτάττει τῇ τε ψυχῇ καὶ σώματι βίαια καὶ βλαβερὰ καὶ	§ 79 βασιλεὺς δὲ ἐχθρὸν τυράννῳ, ὅτι ὁ μὲν νόμων, ὁ δὲ ἀνομίας ἐστὶν εἰσηγητής. ὁ μὲν οὖν τύραννος νοῦς ἐπιτάγματα ἐπιτάττει τῇ τε ψυχῇ καὶ τῷ σώματι βίαια καὶ βλα-

σφόδρα λύπας ἐργαζόμενα, τὰς κατὰ κακίαν λέγω πράξεις καὶ τὰς τῶν παθῶν ἀπολαύσεις· ὁ δὲ βασιλεὺς πρῶτον μὲν οὖν οὐκ ἐπιτάττει μᾶλλον ἢ πείθει, ἔπειτα τοιαῦτα παραγγέλλει, δι' ἂν ὥσπερ σκάφος τὸ ζῷον εὐπλοίᾳ τῇ τοῦ βίου χρήσεται κυβερνώμενον ὑπὸ ἀγαθοῦ καὶ τεχνίτου κυβερνήτου, οὗτος δέ ἐστιν ὁ ὀρθὸς λόγος. καλείσθω οὖν ὁ μὲν τύραννος ἄρχων πολέμου, ὁ δὲ βασιλεὺς ἡγεμὼν εἰρήνης.

§ 163 ἔστιν ἄμεινον τὰ αὐτάρκη λαβόντας ἀγαθὰ καὶ μεμετρημένα τῶν λοιπῶν ταμίαν οἰηθῆναι τὸν θεόν.

§ 164 πάντα μετιὼν ἀθρόα δυσελπιστίαν καὶ ἀνελπιστίαν μετὰ πολλῆς ἀνοίας κτᾶται· δυσελπιστίαν μέν, εἰ νῦν μόνον ἀλλὰ μὴ καὶ αὖθις νομίσει ὀμβρίσειν αὐτῷ ἀγαθὰ τὸν θεόν, ἀπιστίαν δέ, εἰ μὴ πεπίστευκε καὶ νῦν καὶ ἀεὶ τὰς τοῦ θεοῦ χάριτας ἀφθόνως τοῖς ἀξίοις προσνέμεσθαι, ἄνους δέ, εἰ οἴεται τῶν συναχθέντων ἱκανὸς ἔσεσθαι φύλαξ ἄκοντος θεοῦ.

βερὰ καὶ σφοδρὰς λύπας ἐργαζόμενα, τὰς κατὰ κακίαν πράξεις καὶ τὰς τῶν παθῶν ἀπολαύσεις· ὁ δὲ δεύτερος βασιλεὺς πρῶτον μὲν οὖν οὐκ ἐπιτάττει μόνον ἀλλὰ πείθει, ἐπεὶ τὰ τοιαῦτα παραγγέλλει, δι' ὧν ὥσπερ σκάφος τὸ ζῷον εὐπλοίᾳ τῇ τοῦ βίου χρήσεται κυβερνώμενον ὑπὸ τοῦ ἀγαθοῦ καὶ τεχνίτου κυβερνήτου, οὗτος δέ ἐστιν ὁ ἀληθὴς λόγος. καλείσθω οὖν ὁ μὲν τύραννος ἄρχων πολέμου, ὁ δὲ βασιλεὺς ἡγεμὼν εἰρήνης.

§ 163 ἔπειτ' ἔστιν αὐτάρκη λαβόντας καὶ μεμετρημένα τῶν λοιπῶν ταμίαν οἰηθῆναι θεόν.

§ 164 πάντα μετρῶν ἀθρόον δυσελπιστίαν μετὰ πολλῆς ἀνίας κτᾶται· δύσελπις γάρ, εἰ νῦν μόνον ἀλλὰ καὶ μὴ αὖθις ἐλπίζει τὸν θεὸν ὀμβρήσειν αὐτῷ ἀγαθά, ἄπιστος δέ, εἰ μὴ πεπίστευκε καὶ νῦν καὶ ἀεὶ τὰς τοῦ θεοῦ χάριτας ἀφθόνως τοῖς ἀξίοις προσνέμεσθαι, ἄνους δέ, εἰ οἴεται τῶν συναχθέντων ἱκανὸς ἔσεσθαι φύλαξ ἄκοντος θεοῦ.

In vielen Fällen muss nothwendig zur Conjectur gegriffen werden. Turnebus und Mangey haben, wie aus meinem Apparat ersichtlich ist, in der Beseitigung offenkundiger Fehler Verdienstliches geleistet, aber noch genug zu thun übrig gelassen.

§ 7 ὁ δὲ τοιοῦτος πεφυγάδευται θείου χοροῦ, καθάπερ ὁ λεπρὸς καὶ γονορρυής, ὁ μὲν θεὸν καὶ γένεσιν, ἀντιπάλους φύσεις, δύο χρωμάτων ὄντων, ἀγαγὼν εἰς ταὐτὸ ὡς αἴτια,

ἑνὸς ὄντος αἰτίου τοῦ δρῶντος, ὁ δὲ γονορρυὴς ἐκ κόσμου πάντα καὶ εἰς κόσμον ἀνάγων, ὑπὸ θεοῦ δὲ μηδὲν οἰόμενος γεγονέναι. Der Vergleich mit dem *λεπρός* (Anspielung auf *Lev.* 13, 9ff.) ist unklar ausgedrückt. Die Worte *δύο χρωμάτων ὄντων* sind sachlich unverständlich und grammatisch unmöglich. Mit Mangeys Verbesserungsvorschlag *ὄντως* statt *ὄντων* ist nicht viel gewonnen; man sieht nicht, inwiefern *θεὸς καὶ γένεσις* als *ἀντίπαλοι φύσεις δύο χρωμάτων* bezeichnet werden können. Der Ausdruck ist auch wegen *δύο* verdächtig, da Philo für den Genetiv sonst nur die Formen *δυοῖν* und *δυεῖν* gebraucht. Wendland vermuthet daher *ἀντιπάλους φύσεις δύο ⟨δυεῖν⟩ χρωμάτων ὄντων.* Die Erwähnung der zwiefachen Färbung scheint indessen eher am Platze zu sein, wenn sie sich auf den *λεπρός* bezieht. Die Worte haben vielleicht ursprünglich nach *ὁ μὲν* gestanden und sind durch Versehen an falsche Stelle gerathen, wo sie dann auch die falsche Form *δύο χρωμάτων ὄντων* erhalten haben.

§ 9 habe ich in dem biblischen Citat aus *Gen.* 18, 22 *ἔτι ἦν ἑστηκὼς ἐν τόπῳ κυρίου* das in den Hss. überlieferte *ἐν τόπῳ* in *ἐνώπιον* corrigirt. Die Hss. der LXX haben zwar an dieser Stelle *ἐναντίον* oder *ἔναντι* und so citirt auch Philo *de Cherub.* § 18 und *de post. Caini* p. 91, 11 Tisch. Aber *de somn.* II 33 (I 688, 35 M.) ist *ἐνώπιον κυρίου* überliefert.

§ 25 *ὁ γὰρ αἰὼν ἅπας τῷ σήμερον παραμετρεῖται, μέτρον γὰρ τοῦ παντὸς χρόνου ὁ ἡμέριος κύκλος.* Das Adjectiv *ἡμέριος* hat durchweg die metaphorische Bedeutung ‚kurzlebend, vergänglich'. An der einzigen Stelle, wo ausserdem *ἡμέριος* in der Bedeutung ‚täglich' überliefert ist, Xen. *Oecon.* 21, 3, schreiben die Herausgeber mit Recht *ἡμερινὸς πλοῦς.* Vgl. Lobeck Phryn. p. 53. Schon Turnebus verlangte daher auch an unserer Stelle *ἡμερινός* und fand Zustimmung bei H. Stephanus und Lobeck. Ich habe *ἡμερήσιος* vorgezogen, weil dies Wort auch sonst bei Philo vorkommt: *de vita Mos.* I 26 (II 104, 4 M.) *τοῦ ἡμερησίου φωτὸς ἐπιλάμποντος. de vict.* 3 (II 239, 15 M.) *τῶν ἡμερησίων ἀμνῶν. de concup.* 11 (II 357, 21 M.) *ἐφ' ἡμερήσιον* (Tagesmarsch) *ἀνδρὸς εὐζώνου.*

§ 30 *λέγεται γοῦν παρὰ πολλοῖς, ὅτι τὰ ἐν τῷ κόσμῳ πάντα φέρεται χωρὶς ἡγεμόνος ἀπαυτοματίζοντα.* Man erwartet *ἀπαυτοματιζόμενα*, denn *ἀπαυτοματίζειν* hat gewöhnlich transitive Bedeutung (‚von selbst hervorbringen') und das Passiv

ἀπαυτοματίζεσθαι kommt bei Philo öfter vor. Es finden sich aber noch mehr Stellen, wo das Activ *ἀπαυτοματίζειν* wie hier intransitiv gebraucht ist. *de mut. nom.* 31 (I 603, 39 M.) *οὔπω μέν μοι γέγονεν ἕως τοῦ νῦν ἄνευ μελέτης ἀπαυτοματίζον ἀγαθόν. ibid.* 39 (I 612, 2 M.) *τῶν δὲ ἄνευ τέχνης ἢ συνόλως ἀνθρωπίνης ἐπινοίας ἀπαυτοματιζόντων καὶ ἐξ ἑτοίμου γινομένων (ἀγαθῶν) οὐδ' ἐλπὶς ἐφικέσθαι. de spec. leg.* II p. 35, 22 Tisch. *προσοδευόμενοι καθάπερ ἐξ ἰδίων κτημάτων τοὺς ἀπαυτοματίζοντας, ὡς ἔφην, καρπούς* (kurz vorher Z. 10 dagegen heisst es *τοῖς ἀπαυτοματισθεῖσι καρποῖς*). Ich zweifle, ob wir berechtigt sind, an allen diesen Stellen die Ueberlieferung zu ändern.

§ 40 *ὥσπερ γὰρ ἐν ταῖς οἰκίαις τοῦ θαλάμου ἐκτὸς μέν ἐστιν ὁ ἀνδρών, ἐντὸς δὲ ὁ αὐλών, καὶ ἡ αὔλειος ἐκτὸς μὲν τῆς αὐλῆς, εἴσω δὲ τοῦ πυλῶνος, οὕτως καὶ ἐπὶ ψυχῆς δύναται τὸ ἐκτός τινος ἐντὸς εἶναι* [*τοῦ*] *ἑτέρου.* In den Worten *ἐντὸς δὲ ὁ αὐλών* steckt ein Fehler, denn *αὐλών* kann schwerlich einen Gegenstand innerhalb des *θάλαμος* bezeichnen. Eine Lösung weiss ich nicht. Die Conjectur von L. Dindorf *κοιτών* weicht von der Lesart der Hss. zu sehr ab, um für richtig gelten zu können.

§ 43 *,ὅταν ἐξέλθω τὴν πόλιν, . . . ἐκπετάσω τὰς χεῖρας'* (*Exod.* 9, 29), *καὶ ἀναπετάσω καὶ ἐξαπλώσω πάσας τὰς πράξεις θεῷ μάρτυρα καλῶν καὶ ἐπίσκοπον ἑκάστης, οὗ κακία κρύπτεσθαι οὐ πέφυκεν, ἐξαπλοῦσθαι δὲ καὶ φανερῶς ὁρᾶσθαι.* Den Fehler, der in den Worten *οὗ κακία κρύπτεσθαι πέφυκεν* liegt, habe ich durch die Aenderung *ὅν* statt *οὗ* beseitigt. Zweifelhaft ist mir aber auch, ob die folgenden Worte *ἐξαπλοῦσθαι δὲ καὶ φανερῶς ὁρᾶσθαι* richtig sind. Die Infinitive schweben in der Luft; zum wenigsten erwartet man ein Verbum des Müssens, von dem sie abhängen könnten. Früher vermuthete ich, dass *ὡς* ausgefallen ist und die Worte ursprünglich gelautet haben *ὡς ἐξαπλοῦσθαί τε καὶ φανερῶς ὁρᾶσθαι.* Die ungeschickte Wiederholung des Verbums *ἐξαπλοῦσθαι* (nach *ἐξαπλώσω*), das im nächsten Satze nochmals wiederkehrt, legt jedoch den Gedanken nahe, dass wir es hier mit einem Glossem zu thun haben. Zu dem gleich folgenden Worte *ἐξαπλωθῇ* hat vielleicht Jemand die erklärende Bemerkung an den Rand geschrieben *ἐξαπλοῦσθαι δὲ φανερῶς ὁρᾶσθαι* und diese Worte sind dann (durch *καὶ* erweitert) in den Text gerathen.

§ 57 *εἶδέ τε γὰρ ὁ ὀφθαλμὸς τὸ σῶμα καὶ εὐθὺς ὁ νοῦς*

ἀντελάβετο τὸ ὁραθέν, ὅτι μέλαν ἢ λευκὸν κτλ. Die eine Hss.-Classe (ABP) hat *ἀντελάβετο τὸ ὁραθέν*, die andere (H) *ἀντέλαβε τὸ ὁραθέν.* Beide Lesarten sind grammatisch falsch. Durch die leichte Aenderung *κατέλαβε* glaube ich das Richtige hergestellt zu haben. Wendland's Vorschlag *ἀντελάβετο τοῦ ὁραθέντος* entfernt sich weiter von der Ueberlieferung und scheint mir auch desshalb wenig annehmbar, weil nach *ἀντιλαμβάνεσθαι* ein Satz mit *ὅτι* wohl kaum irgendwo vorkommt. Ganz gewöhnlich dagegen ist diese Construction bei *καταλαμβάνειν*. Vgl. z. B. die im Gedanken ganz ähnliche Stelle *leg. alleg.* II § 7 *πῶς ἡμῶν ὁ νοῦς καταλαμβάνει, ὅτι τουτὶ λευκὸν ἢ μέλαν ἐστίν.*

§ 61 *ἡ δὲ ἡδονὴ οὐχ οἷόν ἐστι τὸ ὑποκείμενον, τοιοῦτον αὐτὸ γνωρίζει τῇ διανοίᾳ, ἀλλ' ἐπιψεύδεται τέχνῃ.* Das Verbum *γνωρίζει* ist auffallend, denn die causative Bedeutung ‚erkennen lassen, offenbaren', die der Gedanke hier erfordert, hat *γνωρίζειν* sonst bei Philo nirgends. Im 1. Bande findet sich *γνωρίζειν* noch 15 Mal: S. 17, 17. 53, 21. 54, 15. 85, 5. 104, 2. 125, 20. 30. 135, 14. 154, 5. 180, 3. 185, 4. 197, 14. 209, 9. 271, 11. 287, 24. An allen diesen Stellen hat *γνωρίζειν* die gewöhnliche Bedeutung ‚erkennen'. Nur an einer Stelle noch ist in den Hss. *γνωρίζειν* in der Bedeutung ‚offenbaren' überliefert, *leg. alleg.* III § 47 *πολλοῖς γὰρ οὐκ ἐγνώρισεν ἑαυτόν*: aber hier ist *ἐγνώρισεν* verderbt und das richtige *ἐφανέρωσεν* in dem Citat der Sacra Parallela überliefert. An unserer Stelle aber *φανεροῖ* statt *γνωρίζει* verbessern zu wollen, dürfte etwas gewagt erscheinen. Eine Aenderung ist auch gar nicht nöthig. Denn in der Vulgärsprache ist dieser Gebrauch des Verbums *γνωρίζειν* ganz gewöhnlich: in der LXX und im Neuen Testament finden sich Beispiele dafür in Menge. Auch aus der classischen Litteratur lässt sich ein Beispiel anführen: Aesch. *Prom.* 489 *κληδόνας τε δυσκρίτους ἐγνώρισ' αὐτοῖς ἐνοδίους τε συμβόλους.* Die Atticisten verwarfen diesen Gebrauch, wie wir aus der Gegenbemerkung des sog. Antiatticista ersehen: Bekk. *Anécd.* I 87, 26 *γνωρίσαι· ἀντὶ τοῦ ἑτέρῳ γνώριμα ποιῆσαι.*

§ 61 ff. *ἡ δὲ ἡδονὴ . . . ἐπιψεύδεται τέχνῃ τὸ ἀλυσιτελὲς εἰς συμφέροντος τάξιν ἐμβιβάζουσα· ὥσπερ καὶ τῶν ἑταιρῶν τὰς εἰδεχθεῖς ἰδεῖν ἔστι φαρματτούσας καὶ ὑπογραφομένας τὴν ὄψιν, ἵνα τὸ περὶ αὐτὰς αἶσχος ἐπικρύψωσι, καὶ τὸν ἀκρατῆ ἐπὶ τὴν γαστρὸς νενευκότα ἡδονήν· οὗτος τὸν πολὺν*

ἄκρατον καὶ τῶν σιτίων τὴν παρασκευὴν ἀποδέχεται ὡς ἀγαθόν, βλαπτόμενος καὶ τὸ σῶμα καὶ τὴν ψυχὴν ἀπ' αὐτῶν· πάλιν τοὺς ἐρῶντας ἰδεῖν ἔστι πολλάκις ἐπὶ γυναίων αἰσχίστων ὀφθῆναι ἐπιμεμηνότας, τῆς ἡδονῆς ἀπατώσης καὶ μονονουχὶ διεξιούσης, ὅτι εὐμορφία καὶ εὔχροια καὶ εὐσαρκία καὶ τῶν μερῶν ἀναλογία περὶ τὰς πάντα τὰ ἐναντία τούτοις ἐχούσας ἐστί· τὰς γοῦν πρὸς ἀλήθειαν ἀμέμπτῳ κεχρημένας κάλλει παρορῶσιν, ἐκείνων δὲ ὧν εἶπον ⟨ἔρωτι add. Mang.⟩ κατατήκονται. Im zweiten Satze sind die Worte *καὶ τὸν ἀκρατῆ ἐπὶ τὴν γαστρὸς νενευκότα ἡδονὴν* ohne entsprechendes Prädicat. Der Vorschlag von Diels *καὶ τὸν ἀκρατῆ ἐπὶ τὴν γαστρὸς νενευκότα ἡδονὴν* ο ὕ τ ω ς, ⟨ὥ σ τ ε⟩ *τὸν πολὺν ἄκρατον . . . ἀπο*δ έ χ ε σ θ α ι *ὡς ἀγαθόν, βλαπτόμεν* ο ν hilft diesem Mangel nothdürftig ab. Aber der Fehler scheint mir tiefer zu stecken. Die Erwähnung des *ἀκρατὴς ἐπὶ τὴν γαστρὸς νενευκὼς ἡδονὴν* ist ganz unmotivirt und stört den Gedankenzusammenhang in empfindlichster Weise. Das Bild von den hässlichen Hetären (*ὥσπερ καὶ τῶν ἑταιρῶν — αἶσχος ἐπικρύψωσι*) passt vortrefflich als Paradeigma der Alles in falschem Lichte darstellenden *ἡδονή*. Daran schliesst sich passend an das Gegenbild von den durch die *ἡδονή* getäuschten Liebhabern hässlicher Weiber (*πάλιν τοὺς ἐρῶντας — κατατήκονται*). Was dazwischen von dem *ἀκρατής*, dem Verehrer leiblicher Genüsse, gesagt ist, zerreisst die Verbindung zwischen den beiden zusammengehörigen Vergleichen und entbehrt selbst jedes Vergleichungspunktes mit der *ἡδονή*. Die Worte haben aber echt Philonisches Gepräge, sie können daher nicht ohne Weiteres als Glossem ausgeschieden werden. Es scheint, dass sie aus anderem Zusammenhange herausgerissen und in ungeschickter Weise hier interpolirt sind.

§ 82 *ἀλλ' ὁ μὲν Μελχισεδὲκ ἀντὶ ὕδατος οἶνον προσφερέτω καὶ ποτιζέτω καὶ ἀκρατιζέτω ψυχάς· . . . ἱερεὺς γάρ ἐστι λόγος κλῆρον ἔχων τὸν ὄντα καὶ ὑψηλῶς περὶ αὐτοῦ καὶ ὑπερόγκως καὶ μεγαλοπρεπῶς λογιζόμενος*. Wendland wollte *ἱερός* schreiben statt *ἱερεύς*. *ἱερεὺς λόγος* ist aber eine von Philo zur Bezeichnung priesterlicher Personen öfter gebrauchte Wendung. Vgl. *de Cherub.* § 17 *προστέτακται τῷ ἱερεῖ καὶ προφήτῃ λόγῳ* (dem Aaron). *quod det. pot. insid. sol.* § 132 *ὅτι μόνῳ τῷ Λευίτῃ καὶ ἱερεῖ καὶ σπουδαίῳ λόγῳ προσήκει μηνύειν τὰ ἐνθυμήματα*. *de gigant.* 11 (I 269, 44 M.) *ὁρᾷς ὅτι*

οἶδε ὁ ἀρχιερεὺς λόγος (der Hohepriester) *ἐνδιατρίβειν ἀεὶ καὶ ἐνσχολάζειν τοῖς ἁγίοις δώμασι δυνάμενος.* *de migr. Abrah.* 18 (I 452, 18 M.) *ἐὰν μέντοι καὶ τὸν ἀρχιερέα λόγον ἐξετάζῃς, εὑρήσεις συνῳδὰ φρονοῦντα καὶ τὴν ἱερὰν ἐσθῆτα αὐτῷ πεποικιλμένην ἔκ τε νοητῶν καὶ αἰσθητῶν δυνάμεων.*

§ 128 *ὁ μὲν οὖν Ἀαρὼν — δεύτερος γάρ ἐστι Μωυσῆς ἐκτέμνων τὸ στῆθος, ὅπερ ἐστὶ τὸν θυμόν — οὐκ ἐᾷ αὐτὸν ἀκρίτοις ὁρμαῖς ἐκφέρεσθαι.* So die Hss. Der in der Parenthese ausgedrückte Gedanke steht im Widerspruch mit der ganzen Ausführung Philos über die Bibelworte *Exod.* 28, 26. Philo erläutert allegorisch den Gegensatz zwischen Moses und Aaron: Moses ist das Sinnbild des *τέλειος*, der nach völliger *ἀπάθεια* strebt und desshalb *ὅλον τὸν θυμὸν ἐκτέμνειν καὶ ἀποκόπτειν οἴεται δεῖν τῆς ψυχῆς* (§ 129). Aaron dagegen ist das Symbol des *προκόπτων*, er übt die *μετριοπάθεια*, er kann sich des *θυμός* nicht ganz entledigen: § 132 *ἀλλ᾿ ὅ γε προκόπτων δεύτερος ὢν Ἀαρὼν μετριοπάθειαν ἀσκεῖ, ἐκτεμεῖν γὰρ ἔτι τὸ στῆθος καὶ τὸν θυμὸν ἀδυνατεῖ.* Den Fehler in unserer Stelle hat Markland richtig erkannt, er corrigirte *δεύτερος γάρ ἐστι Μωυσέως ἐκτέμνοντος τὸ στῆθος.* Im engeren Anschluss an die hsl. Ueberlieferung habe ich die Genetivform *Μωυσῆ* vorgezogen und unter Zustimmung von Diels und Wendland *δεύτερος γάρ ἐστι Μωυσῆ ἐκτέμνοντος τὸ στῆθος* geschrieben.

§ 130 *τοῦ γὰρ φιλαρέτου καὶ θεοφιλοῦς ἔργον ἦν τὴν ὅλην ψυχὴν θεασάμενον λαβέσθαι τοῦ στήθους, ὅπερ ἐστὶ τοῦ θυμοῦ, καὶ ἀφελεῖν αὐτὸν καὶ ἀποκόψαι.* An *θεασάμενον* nahm Mangey Anstoss, er vermuthete dafür *καθαγιασάμενον* unter Hinweis auf § 141 *ὅλην γὰρ τὴν ψυχὴν ἀξίαν οὖσαν θεῷ προσάγεσθαι . . . ὁ σοφὸς καθαγιάζει.* In der That scheint ein Verbum des Opferns hier am besten zu passen; denn Philo spricht wiederholt davon, dass man die Seele Gott zum Opfer darbringen solle. Vgl. *leg. alleg.* II § 56 *τούτου χάριν ὁ ἀρχιερεὺς εἰς τὰ ἅγια τῶν ἁγίων . . . γυμνὸς ἄνευ χρωμάτων καὶ ἤχων εἰσελεύσεται σπεῖσαι τὸ ψυχικὸν αἷμα καὶ θυμιᾶσαι ὅλον τὸν νοῦν τῷ σωτῆρι καὶ εὐεργέτῃ θεῷ.* *leg. alleg.* III § 11 *τρεῖς οὖν καιρούς, ὦ ψυχή, . . . ἐμφανὴς αἰεὶ γίνου θεῷ, μὴ τὸ θῆλυ αἰσθητὸν πάθος ἐφελκομένη, ἀλλὰ τὸν ἀνδρεῖον καὶ καρτερίας ἀσκητὴν λογισμὸν ἐκθυμιῶσα.* Ich dachte desshalb an *θυσάμενον*. Es wäre aber auch möglich, dass nach *θεα-*

σάμενον eine nähere Bestimmung ausgefallen ist. An sich ist die Verbindung *τὴν ὅλην ψυχὴν θεασάμενον* nicht anzufechten. Ganz ähnlich sagt Philo *leg. alleg.* III § 38 *περιβλεψάμενος δὲ τὴν ὅλην ψυχὴν ὧδε κἀκεῖσε.*

§ 137 *τότε γὰρ ἡ ψυχὴ σῴζεται, ὅταν καὶ ὁ θυμὸς ἡνιοχηθῇ ὑπὸ λόγου καὶ ὁ πόνος μὴ οἴησιν ἐγκατασκευάσῃ ἀλλὰ παραχωρήσῃ τῷ εὐεργέτῃ θεῷ.* Das Wort *παραχωρήσῃ* ist logisch falsch, denn der *πόνος* kann nicht *παραχωρεῖν*. Ich habe mit leichter Aenderung *παραχώρησιν* geschrieben, wodurch der richtige Gegensatz zu *οἴησιν* hergestellt ist (Dünkel — Demuth vor Gott). An dem Umstande, dass der Dativ *τῷ εὐεργέτῃ θεῷ* so von einem Substantiv abhängt, darf man nicht Anstoss nehmen. Genau dieselbe Construction liegt vor bei Epictet. *diss.* III 24, 10 *καὶ ἀνάγκη περίοδόν τινα εἶναι καὶ παραχώρησιν ἄλλων ἄλλοις.* Eine ähnliche Verbindung ist *leg. alleg.* III § 147 *ἱκανὴ γὰρ καὶ αὕτη παρὰ θεοῦ τῷ φιλαρέτῳ δωρεά.* Vgl. auch *de plant.* 33 (I 349, 25 M.) *Ἰούδας, ὃς ἑρμηνεύεται κυρίῳ ἐξομολόγησις.* Ueberhaupt ist die Anwendung eines von einem Substantiv abhängigen Dativs, das von einem mit dem Dativ construirten Verbum abgeleitet ist, gar nicht selten. Besonders Polybius gebraucht diese Construction mit Vorliebe: vgl. Kaelker Leipz. Stud. III 279.

§ 149 *οἶδα γοῦν πολλοὺς οὕτω πταίοντας περὶ τὴν τῆς γαστρὸς ἐπιθυμίαν, ὥστ᾽ ἔτι αὐτοῖς χρησόμενοι πάλιν ἐπὶ τὸν ἄκρατον καὶ τἆλλα ὥρμησαν.* Die Worte *ἔτι αὐτοῖς χρησόμενοι* geben keinen Sinn. Mangey vermuthete *ἔτι σιτίοις χρησάμενοι*, dabei bleibt aber *ἔτι* unverständlich und *σιτίοις χρησάμενοι* ist nach dem ganzen Zusammenhang ein zu matter Ausdruck. Der Vorschlag von Benzelius *ἔτι αὐτῇ χρησάμενοι* verdient keine Beachtung. Auf das Richtige kam wieder Markland, der für *ἔτι αὐτοῖς* sehr scharfsinnig *ἐμετικοῖς* vermuthete. Auf Empfehlung von Diels habe ich *ἐμέτοις* geschrieben, das der Ueberlieferung noch näher steht. Für ЄΜЄΤΟΙC war zuerst ЄΜΑΙΤΟΙC geschrieben, daraus wurde ЄΜΑΥΤΟΙC und schliesslich ЄΤΙ ΑΥΤΟΙC.

§ 151 *ἆρ᾽ οὖν ἡμᾶς ἐνδεδεμένους σώματι οἷόν τε σωματικαῖς ἀνάγκαις μὴ χρῆσθαι; καὶ πῶς ἔνεστιν; ἀλλ᾽ ὅρα. ὁ ἱεροφάντης τὸν τρόπον παραγγέλλει τῷ ἀγομένῳ ὑπὸ σωματικῆς χρείας αὐτῷ μόνῳ χρῆσθαι τῷ ἀναγκαίῳ.* Der Ausdruck

τὸν τρόπον ist unverständlich. Mangeys Vorschlag, καὶ προφήτης dafür zu schreiben, geht zu weit. Ich dachte zuerst daran, dass vielleicht umzustellen sei: ἀλλ' ὅρα τὸν τρόπον· ὁ ἱεροφάντης παραγγέλλει. Aber auch so ist τὸν τρόπον zum mindesten überflüssig. Vermuthlich ist τὸν τρόπον von irgend einem Leser zu ἀλλ' ὅρα an den Rand geschrieben und dann thörichter Weise in den Text aufgenommen worden.

§ 152 ἐπειδὰν γὰρ ἐξέλθῃ (ἡ ψυχὴ) τῶν ἱερῶν ἀρετῆς οἴκων, τηνικαῦτα ἐπὶ τὰς τὸ σῶμα πλημμελούσας καὶ πιεζούσας ὕλας τρέπεται. οἴκων ist von Wendland evident verbessert für das unsinnige ὁσιῶν, das die Hss. bieten. An πλημμελούσας nimmt Wendland Anstoss, weil πλημμελεῖν gewöhnlich intransitiv gebraucht wird (‚fehlen, sündigen'). πλημμελεῖν mit Accusativ (‚schädigen') findet sich aber auch *de agric.* 17 (I 312, 15 M.) τοῦτον οὖν ἔοικε τὸν τρόπον αὐτοῖς ἐπιβάταις τὸ τῆς ψυχῆς ὄχημα σύμπαν διαφθείρεσθαι πλημμελῆσαν τὴν ἡνιόχησιν, wo allerdings Wendland gleichfalls gegen die Ueberlieferung Bedenken hat und πλημμελῆσαν ⟨περὶ⟩ τὴν ἡνιόχησιν vermuthet. Oefter kommt das Passiv πλημμελεῖσθαι (‚geschädigt werden') vor. Vgl. *leg. alleg.* III § 72 ἵνα μὴ ὑπὸ κακοῦ καὶ νεκροῦ συνδέτου πλημμελῆται τὸ ἄριστον ἡ ψυχή. *quod deus sit immut.* 14 (I 282, 24 M.) περὶ δὲ τὰς ἐν παισὶ τροφὰς πλημμεληθέντες. Es scheint mir daher kein genügender Grund vorzuliegen, an unserer Stelle πλημμελούσας zu verdächtigen.

§ 163 πρῶτον μὲν γὰρ ἀθρόον οὐκ ὠνήσει (scil. ἡ ψυχή) τὸν πολὺν πλοῦτον τῶν τοῦ θεοῦ χαρίτων, ἀλλὰ τῇ φορᾷ χειμάρρου τρόπον ἐπικλυσθήσεται. Die Hss. haben οὐκ ὠνήσει, womit nichts anzufangen ist. In allen Ausgaben steht οὐ κενώσει, wie Turnebus aus Conjectur geschrieben hatte. Auch dies giebt keinen Sinn, wie Mangeys Uebersetzung zeigt: *primum enim non simul exhauriet immensas opes gratiarum Dei, sed torrentis in morem copia illorum* [*illarum?*] *exundabitur.* οὐ κενώσει und ἐπικλυσθήσεται bilden keinen passenden Gegensatz. Das Richtige liegt für den Philokenner sehr nahe: statt οὐκ ὠνήσει ist zu lesen οὐ χωρήσει (χωρεῖν in der Bedeutung ‚fassen, aufnehmen', wie gewöhnlich bei Philo). Der Gedanke, dass die Seele des Menschen nicht fähig ist, den ganzen Reichthum der göttlichen Gnade zu fassen und in sich aufzunehmen, kehrt in den Philonischen Schriften häufig wieder. Vgl. z. B. *de ebr.* 9 (I 362, 10 M.) οὐδὲ γὰρ τῶν θείων δωρεῶν

ἱκανὸς οὐδεὶς χωρῆσαι τὸ ἄφθονον πλῆθος, ἴσως δὲ οὐδ' ὁ κόσμος, ἀλλ' οἷα βραχεῖα δεξαμενὴ μεγάλης ἐπιρρεούσης τῶν τοῦ θεοῦ χαρίτων πηγῆς τάχιστα ἀποπληρωθήσεται, ὡς ἀναβλύζειν τε καὶ ὑπερεκχεῖσθαι.

§ 176 *ἀναγγελλέτω οὖν ὁ θεὸς τῇ ψυχῇ, ὅτι ‚οὐκ ἐπ' ἄρτῳ μόνῳ ζήσεται ὁ ἄνθρωπος' κατ' εἰκόνα, ‚ἀλλ' ἐπὶ παντὶ ῥήματι τῷ ἐκπορευομένῳ διὰ στόματος θεοῦ', τουτέστι καὶ διὰ παντὸς τοῦ λόγου τραφήσεται καὶ διὰ μέρους αὐτοῦ.* Was der Zusatz *κατ' εἰκόνα* bedeuten soll, ist nicht klar; man sieht nicht, wesshalb die citirten Bibelworte von dem *ἄνθρωπος κατ' εἰκόνα* gelten sollen. Die Worte sind auch grammatisch falsch, man erwartet entweder *ὁ κατ' εἰκόνα ἄνθρωπος* oder *ὁ ἄνθρωπος ὁ κατ' εἰκόνα*. Man vermisst endlich eine nähere Bestimmung zu *κατ' εἰκόνα*, nämlich *θεοῦ*. Aus allen diesen Gründen bezweifle ich, dass *κατ' εἰκόνα* hier von Philo herrührt. Irgend ein Leser, der sich der Lehre Philos von der doppelten Schöpfung des Menschen, des *κατ' εἰκόνα θεοῦ* geschaffenen Idealmenschen und des *ἄνθρωπος πεπλασμένος*, erinnerte, fand sich bemüssigt, durch den thörichten Zusatz *κατ' εἰκόνα* den Text hier zu interpoliren.

§ 180 *καὶ γὰρ αὕτη* (*Ῥαχήλ*) *ἐνόμισε δύνασθαί τι τὸ γενητόν, διὸ λέγει· ‚δός μοι τέκνα'. ἀλλ' ὅ γε πτερνιστὴς ἑαυτὸν μιμησάμενος ἐρεῖ· πλάνον πεπλάνησαι πολύν, οὐ γὰρ ἀντὶ θεοῦ ἐγώ εἰμι.* Die Worte *ἑαυτὸν μιμησάμενος* geben keinen Sinn. An der citirten Bibelstelle (*Gen.* 30, 2) heisst es von Jakob: *ἐθυμώθη δὲ Ἰακὼβ τῇ Ῥαχήλ.* Aber einfach *θυμωθεὶς* für *ἑαυτὸν μιμησάμενος* zu schreiben, wie Mangey wollte, geht nicht an. *leg. alleg.* II § 46 umschreibt Philo den Bibeltext mit den Worten: . . . *τῇ Ῥαχὴλ νομιζούσῃ ἐκ τοῦ νοῦ τὰ κινήματα εἶναι ἐπιπλήττει ὁ βλέπων.* In engstem Anschluss an die Ueberlieferung habe ich desshalb *αὐτὴν μωμησάμενος* geschrieben. Wendland vermuthete ähnlich *αὐτὴν μεμψάμενος.*

§ 181 Zu den Bibelworten *ἰδὼν δὲ κύριος, ὅτι μισεῖται Λεία, ἤνοιξε τὴν μήτραν αὐτῆς . . . καὶ συνέλαβε Λεία καὶ ἔτεκεν υἱὸν τῷ Ἰακώβ* (*Gen.* 29, 31. 32) bemerkt Philo: *ἀλλ' ὅρα πάλιν τὴν ἐν τούτῳ λεπτουργίαν· τῆς ἀρετῆς ὁ θεὸς τὰς μήτρας ἀνοίγει, σπείρων ἐν αὐταῖς τὰς καλὰς πράξεις, ἡ δὲ μήτρα, παραδεξαμένη τὴν ἀρετὴν ὑπὸ θεοῦ, οὐ τίκτει τῷ θεῷ — χρεῖος γὰρ οὐδενός ἐστιν ὁ ὤν — ἀλλ' ἐμοὶ τῷ Ἰακὼβ υἱούς· ἐμοῦ γὰρ ἕνεκα ἔσπειρεν ὁ θεὸς ἐν τῇ ἀρετῇ*

τάχα, οὐχ ἑαυτοῦ. In den Hss. und Ausgaben lautet der erste Passus ἀλλ' ὅρα πάλιν τὴν ἐν τούτῳ λεπτουργίαν τῆς ἀρετῆς. Dass nach λεπτουργίαν zu interpungiren und τῆς ἀρετῆς mit dem Folgenden zu verbinden ist, erkannte Markland. In den Worten παραδεξαμένη τὴν ἀρετὴν ὑπὸ θεοῦ kann τὴν ἀρετήν, wie Mangey gesehen hat, nicht richtig sein, da Lea selbst als Symbol der Tugend bezeichnet wird. ἀρετήν ist wohl Schreibfehler für σποράν (so Mangey) oder γονήν.

§ 185 ἀρχὴ δὲ ἡδονῆς μὲν οὐ τὸ πάθος, ἀλλ' ἄλογος ὁρμὴ αἰσθήσεως διὰ νοῦ· ἀπὸ γὰρ τούτου καθάπερ τινὸς πηγῆς αἱ αἰσθητικαὶ τείνονται δυνάμεις. Die Hss. bieten hier ein eclatantes Beispiel einer unsinnigen Interpolation, die von Wendland richtig erkannt und beseitigt ist. Der Gegensatz οὐ τὸ πάθος, ἀλλ' ἄλογος ὁρμή rührt vom Interpolator her. Offenbar steckt in den Worten die bekannte Definition τὸ πάθος ἐστὶν ἄλογος ὁρμή (ψυχῆς). Philo schrieb wahrscheinlich ἀρχὴ δὲ ἡδονῆς μὲν τὸ πάθος, ἄλογος ὁρμή. Die Worte αἰσθήσεως διὰ νοῦ sind aus αἰσθήσεως (scil. ἀρχή) δὲ ὁ νοῦς verderbt, wie der folgende Satz deutlich zeigt.

§ 190 ἀλλ' ὅμως πτερνίζειν δοκοῦσα καὶ ἀπατᾶν τὸν ἀστεῖον αὐτὴ (ἡδονὴ) πτερνισθήσεται πρὸς τοῦ πάλην ἠσκηκότος Ἰακώβ — πάλην δ' οὐ τὴν σώματος ἀλλ' ἣν παλαίει ψυχὴ πρὸς τοὺς ἀνταγωνιστὰς τρόπους αὐτῆς πάθεσι καὶ κακίαις μαχομένους. Nach σώματος ist vielleicht λέγω ausgefallen, das Philo in solchen Zwischensätzen mit Vorliebe gebraucht. Für μαχομένους habe ich μαχομένη geschrieben. Denn die ἀνταγωνισταὶ τρόποι der Seele, mit denen sie im Kampfe liegt, sind eben die πάθη καὶ κακίαι, die also nach der hsl. Lesart mit sich selbst kämpfen würden. Die Worte πάθεσι καὶ κακίαις μαχομένη geben die nähere Erläuterung zu παλαίει πρὸς τοὺς ἀνταγωνιστὰς τρόπους, indem sie diese τρόποι genauer bezeichnen.

§ 201 ὁ δ' ἀθλητὴς ἀντέχων καὶ ἀντιστατῶν καὶ τὰς ἐπιφερομένας ⟨πληγὰς⟩ ἀποσειόμενος. Das Substantiv πληγάς, das ich hinzugefügt habe, kann hier unmöglich entbehrt werden. Vgl. *de Cherub.* § 81 οὗτος μὲν οὖν τὰς ἐπιφερομένας πληγὰς ἑκατέρᾳ τῶν χειρῶν ἀποσείεται. *quod det. pot. insid. sol.* § 51 πληγὰς καὶ μεγάλας αἰκίας μετ' οὐ μετρίας αἰσχύνης ἐπιφέρει ἑαυτῷ.

§ 217 ἔμπαλιν δὲ τὴν ἀρετὴν εὑρήσεις μετὰ χαρᾶς ὑπερ-

βαλλούσης καὶ κυοφοροῦσαν καὶ τὸν σπουδαῖον σὺν γέλωτι καὶ εὐθυμίᾳ γεννῶσαν καὶ τὸ γέννημα ἀμφοῖν αὐτὸ γέλως ὄν. Aus den Worten *καὶ τὸ γέννημα ἀμφοῖν* ersieht man sofort, dass vorher von beiden Eltern (Isaaks) die Rede sein muss. *γεννῶσαν* ist also falsch und mit Recht von Mangey in *γεννῶντα* corrigirt. Die Worte *τὴν ἀρετὴν — κυοφοροῦσαν* beziehen sich auf Sarah, *τὸν σπουδαῖον — γεννῶντα* auf Abraham, wie auch der folgende Satz deutlich zeigt *ὡς μὲν οὖν ὁ σοφὸς* (Abraham) *χαίρων ἀλλ' οὐ λυπούμενος γεννᾷ.* Ich habe daher auch das *καί* vor *κυοφοροῦσαν* getilgt, das offenbar erst eingeschoben wurde, nachdem *γεννῶντα* in *γεννῶσαν* verderbt war und so der ganze Satz bis *γεννῶσαν* auf Sarah bezogen wurde. Ausserdem habe ich am Ende *γέλωτ' ὄν* verbessert.

§ 221 *ἴδε δέ τοι τὸν λίχνον, ὡς δουλεύει ταῖς παρασκευαῖς τῶν ὅσα ὀψαρτυταὶ καὶ σιτοπόνοι τεχνιτεύουσι, καὶ τὸν σεσοβημένον περὶ μέλος, πῶς ἐπικρατεῖται ὑπὸ κιθάρας ἢ αὐλοῦ ἢ καὶ ᾄδειν ἐπισταμένου.* Für das dem Zusammenhange nach unpassende *δέ* habe ich *γε* geschrieben. Die Wendung *ἴδε γέ τοι* liebt Philo sehr: vgl. z. B. *de sacrif. Abelis et Caini* § 81 *ἴδε γέ τοι τὸν ἀσκητὴν Ἰακὼβ ἕψοντα.* Wegen des *πῶς* im zweiten Satzgliede verlangt Wendland *πῶς* auch im ersten statt *ὡς*. Die Aenderung ist unnöthig. Denn Philo gebraucht häufig Interrogativa und Relativa in einem Satze neben einander. Vgl. *leg. alleg.* II § 69 *ἑαυτὸν γὰρ οἶδεν, ὅστις ὢν τυγχάνει ἢ πῶς ἐγένετο;* *quod det. pot. insid. sol.* § 88 *ἢ πάλιν δι' ἀέρος εἰς οὐρανὸν ἀπὸ γῆς ἀνίπτασθαι καὶ τὰς ἐν οὐρανῷ φύσεις ἐξετάζειν, ὡς ἔχουσιν, ὡς κινοῦνται, τίνες ὅροι τῆς κινήσεως ἀρχῆς καὶ τέλους αὐταῖς, πῶς ἀλλήλαις τε καὶ τῷ παντὶ κατά τι συγγενείας δίκαιον ἁρμόζονται;* und § 167 *οὔτε γὰρ τίνα ἐστὶ τὰ ἑπτὰ οὔτε πῶς ἐκδικούμενα οὔτε ὃν τρόπον παρίεται καὶ ἐκλύεται δεδήλωκεν.* *de plant.* 2 (I 330, 16 M.) *ὅπου ποτ' ἄρα τὰς ῥίζας καθῆκε καὶ τίς ἐστιν αὐτῷ βάσις, ἐφ' ἧς ὥσπερ ἀνδριὰς ἐρήρεισται, σκεπτέον.* *de migr. Abrah.* 39 (I 471, 21 M.) *διόδευσον μέντοι καὶ τὸν μέγιστον καὶ τελεώτατον ἄνθρωπον, τόνδε τὸν κόσμον, καὶ διάσκεψαι τὰ μέρη, ὡς τόποις μὲν διέζευκται, δυνάμεσι δὲ ἥνωται, καὶ τίς ὁ ἀόρατος οὗτος τῆς ἁρμονίας καὶ ἑνώσεως πᾶσι δεσμός ἐστιν.* Harris *Fragments* p. 98 . . . *καὶ σὺ ἔνοχος ἁμαρτίας σεαυτῷ ἔσῃ, ὁ μὴ ἐπισκεψάμενος, ὅπως καὶ πηνίκα καὶ πότε δεῖ λόγον προέσθαι σοφίας.*

§ 223 *καὶ ναῦς εὐθυδρομεῖ μέν, ἡνίκα τῶν οἰάκων λαβόμενος ὁ κυβερνήτης ἀκολούθως* (*ἀκωλύτως* vermuthete Mangey) *πηδαλιουχεῖ, περιτρέπεται δ' ὅτε πνεύματος ἐναντίου περιπνεύσαντος τῇ θαλάττῃ ὁ κλύδων ἐνῴκησεν.* An *ἐνῴκησεν* nahm Mangey Anstoss, er vermuthete *ὅταν — ἐνσκήψῃ.* Auch Diels und Wendland bezweifelten die Richtigkeit der Ueberlieferung. Wendland wollte *ὅτε — ἐνέσκηψεν* schreiben. Diels vermuthete *ἐνῴδησεν*, wofür ich jetzt als Stütze anführen kann *quod deus sit immut.* 6 (I 276, 27 M.) *ὅπου γοῦν ἀνθρώπων ψυχὴ τὸν πολὺν κλύδωνα καὶ σάλον . . . ἀποτίθεται καὶ τὸ κυμαῖνον καὶ* παρῳδηκὸς *ὑφεῖσα νηνέμῳ εὐδίᾳ χρωμένη γαληνιάζει.* Möglich wäre auch *ἐνίσχυσεν.* Ich habe indessen von einer Aenderung Abstand genommen, weil es mir nicht sicher zu sein scheint, dass *ἐνῴκησεν* wirklich corrupt ist.

§ 235 *νυνὶ δὲ καὶ ὁ τῶν αἰσθήσεων ὄχλος ἐπεισωδίασεν αὐτῇ* (*τῇ ψυχῇ*) *κηρῶν ἀμήχανον πλῆθος.* Für *ἐπεισωδίασεν* hat die Richter'sche Ausgabe *ἐπεισωδίωσεν.* Ich weiss nicht, ob dies bloss Druckfehler ist oder Conjectur von Richter. *ἐπεισωδίωσεν* (von *ἐπεισοδιοῦν* ,einschalten') ist jedenfalls hier ganz unpassend. Die hsl. Ueberlieferung ist unanfechtbar. *ἐπεισοδιάζειν* (,hineinbringen'), wahrscheinlich eine Neubildung Philo's, scheint sonst nicht vorzukommen (bei Passow fehlt das Wort ganz und gar), ist aber richtig gebildet. Bei Philo kommt es ausserdem vor *de mut. nom.* 14 (I 592, 14 M.) *τῶν ἔξωθεν ἐπεισοδιαζομένων καὶ προστιθεμένων τοῖς κατὰ φύσιν.* Es ist eine Weiterbildung von *εἰσοδιάζειν*, das in Verbindung mit *ἀργύριον* in der Septuaginta vorkommt.

§ 242 *Φινεὲς δὲ ὁ ἱερεὺς ὁ ζηλώσας τὸν ὑπὲρ θεοῦ ζῆλον οὐ φυγῇ τὴν ἰδίαν σωτηρίαν πεπόρισται, ἀλλὰ τὸν ,σειρομάστην' τουτέστι τὸν ζηλωτικὸν λόγον λαβὼν οὐκ ἀποστήσεται, πρὶν ἢ ,ἐκκεντῆσαι τὴν Μαδιανῖτιν' τὴν ἐγκεκρυμμένην θείῳ χορῷ φύσιν ,διὰ τῆς μήτρας αὐτῆς', ἵνα μηδέποτε ἰσχύσῃ φυτὸν ἢ σπέρμα κακίας ἀνατεῖλαι.* Die Bezeichnung der Midianiterin als *ἐγκεκρυμμένη θείῳ χορῷ φύσις* ist völlig unklar, der Ausdruck kann unmöglich richtig sein. Die Erzählung vom Priester Pinehas und der Midianiterin berührt Philo auch *de mut. nom.* 18 (I 594 M.). Dort übersetzt Philo den Namen *Μαδιάν* durch *ἐκ κρίσεως* und erläutert dies näher durch die *ἔκκρισις* (den Ausschluss) der Wettkämpfer bei den Festspielen. Gestützt auf diese

Stelle habe ich die obigen Worte in *ἐκκεκριμένην θείου χοροῦ φύσιν* corrigirt. *κεκριμένος* und *κεκρυμμένος* werden in den Hss. oft verwechselt, z. B. *leg. alleg.* III § 123 *τὸν κεκρυμμένον λόγον* statt *κεκριμένον*.

§ 245 *ἔπειτα ὅταν ἴδῃ (Σάρρα) τετελειωμένον αὐτὸν (τὸν Ἀβραάμ) καὶ ἤδη δυνάμενον σπείρειν,* *** *κἂν ἐκεῖνος εὐχάριστος ὢν πρὸς τὰ παιδεύματα, δι' ὧν ἀρετῇ συνεστάθη, χαλεπὸν ἡγῆται παραιτήσασθαι αὐτά, χρησμῷ πραϋνθήσεται θεοῦ τῷ κελεύοντι· ,πάντα ὅσα ἂν εἴπῃ Σάρρα, ἄκουε τῆς φωνῆς αὐτῆς'* (*Gen.* 21, 12). Vor *κἂν ἐκεῖνος* habe ich das Zeichen der Lücke gesetzt, denn der Gedanke ist unvollständig, es fehlt der Nachsatz zu dem Vordersatz *ὅταν ἴδῃ — σπείρειν*. Philo erläutert, wie Abraham der Sarah gehorchte, da sie ihm angemessene Rathschläge ertheilte: zuerst, als Abraham noch nicht *τέλειος* war, räth sie ihm *ἐκ τῆς παιδίσκης τουτέστι παιδείας τῆς ἐγκυκλίου παιδοποιεῖσθαι τῆς Ἄγαρ* (§ 244). Eine Angabe über das, was sie von ihm verlangte, als sie ihn *τετελειωμένον* sah, fehlt dann. Ausgefallen ist ein Satz, der die Aufforderung der Sarah enthielt, die Magd Hagar und ihren Sohn aus dem Hause zu vertreiben (*Gen.* 21, 10): etwa *παραινεῖ τὴν παιδίσκην καὶ τὸν υἱὸν αὐτῆς ἐκβάλλειν*. Daran schliesst sich passend an der Satz *κἂν ἐκεῖνος κτλ.*: Abraham sträubt sich zuerst im Gefühl der Dankbarkeit gegen Hagar, sie preiszugeben, wird aber durch einen göttlichen Ausspruch beruhigt und aufgefordert, Sarah zu gehorchen.

DE CHERVBIM § 7 *ὅταν δὲ ἤδη ὁ μὲν Ἀβρὰμ ἀντὶ φυσιολόγου γένηται σοφὸς καὶ φιλόθεος μετονομασθεὶς Ἀβραάμ, . . . Σάρα δὲ ἀντὶ τῆς ἀρχῆς μου γένηται Σάρρα, ἧς ἐστιν ἡ κλῆσις ἄρχουσα, . . . ἐπιλάμψῃ δὲ καὶ τὸ εὐδαιμονίας γένος, ὁ Ἰσαάκ, ἐκλιπόντων τὰ γυναικεῖα καὶ ἀποθανόντων τὰ πάθη χαρᾶς καὶ εὐφροσύνης, καὶ παιδιάς, οὐ τὰς παίδων, ἀλλὰ τὰς θείας οὐκ ἄνευ σπουδῆς μεταδιώκων, ἐκβληθήσεται μὲν τὰ ἐπώνυμα τῆς Ἄγαρ προπαιδεύματα, ἐκβληθήσεται δὲ ὁ σοφιστὴς αὐτῶν υἱὸς ἐπίκλησιν Ἰσμαήλ.* Eine heillos verderbte Stelle. Zu *ἐκλιπόντων τὰ γυναικεῖα καὶ ἀποθανόντων τά πάθη* fehlt das Subject, das sich nur mit Mühe aus dem Vorhergehenden ergänzen lässt; man müsste die Worte, wenn sie richtig überliefert wären, auf Abraham und Sarah beziehen, während doch das *ἐκλιπεῖν*

τὰ γυναικεῖα nur von Sarah gesagt werden kann. Der Ausdruck *ἀποθανόντων τὰ πάθη* ist verdächtig; denn ob man *ἀποθνήσκειν τὰ πάθη* sagen kann (‚den Leidenschaften absterben‘ = den Leidenschaften entsagen?), scheint mir sehr fraglich. Bedenken erregt ferner das *καί* in dem überhaupt nachschleppenden Participialsatz *καὶ παιδιᾶς — μεταδιώκων*, der auf die Apposition *ὁ Ἰσαάκ* bezogen werden muss. Markland wollte den Genetivus absolutus beseitigen und vermuthete *ἐκλιπὸν τὰ γυναικεῖα καὶ ἀπαθανατίζον τὰ πάθη χαρᾶς καὶ εὐφροσύνης καὶ παιδιᾶς . . . μεταδιῶκον*. Aber *ἐκλιπεῖν τὰ γυναικεῖα* kann von Isaak unmöglich gesagt werden und der Ausdruck *ἀπαθανατίζον τὰ πάθη χαρᾶς καὶ εὐφροσύνης* scheint mir selbst für Isaak, der ja allerdings das Symbol der Heiterkeit bei Philo ist, viel zu stark. Eine sichere Emendation der ganzen Stelle weiss ich nicht. Für *ἀποθανόντων* vermuthe ich *ἀπομαθόντων*. Für *χαρᾶς καὶ εὐφροσύνης* ist wohl mit Wendland *χαρὰς καὶ εὐφροσύνας* zu schreiben und dies mit *καὶ παιδιᾶς . . . μεταδιώκων* zu verbinden, wodurch wenigstens ein Anstoss beseitigt ist. Diese Worte enthalten übrigens eine Anspielung auf *Gen.* 26, 8 . . . *Ἀβιμέλεχ . . . ἴδεν τὸν Ἰσαὰκ παίζοντα μετὰ Ῥεβέκκας τῆς γυναικὸς αὐτοῦ.*

§ 17 *προστέτακται τῷ ἱερεῖ καὶ προφήτῃ λόγῳ, τὴν ψυχὴν ‚ἐναντίον τοῦ θεοῦ στῆσαι‘ ἀποκαλύφῳ τῇ κεφαλῇ.* Die citirte Bibelstelle (*Num.* 5, 18) lautet: *καὶ στήσει τὴν γυναῖκα ὁ ἱερεὺς ἔναντι κυρίου, καὶ ἀποκαλύψει τὴν κεφαλὴν τῆς γυναικός.* Mangey wollte *ἀποκαλύφῳ* in *ἀκαλύφῳ* ändern. Dazu liegt gar keine Veranlassung vor. *ἀποκάλυφος* scheint zwar sonst nicht vorzukommen (bei Passow fehlt das Wort), ist aber regelrecht gebildet, wie z. B. *ἀπόκρυφος*.

§ 21—23. Die Cherubim und das feurige Schwert am Eingange des Paradieses erklärt Philo als Allegorie der Bewegung der Himmelssphären. Die ganze Schilderung lehnt sich an die Stelle in Platos Timaeus 36 C an und wird erst durch Vergleichung dieser Quelle verständlich; auch einige Textverderbnisse lassen sich mit Hilfe der Platostelle beseitigen. Vgl. auch Diog. La. III 68.

Plato	Philo
ταύτην οὖν τὴν ξύστασιν πᾶσαν διπλῆν κατὰ μῆκος σχίσας πρὸς μέσην ἑκατέραν ἀλλή-	*εἶνα δέ ἐστιν ἃ διὰ τῶν Χερουβὶμ καὶ τῆς στρεφομένης ῥομφαίας φλογίνης αἰνίττεται,*

λαις οἷον χῖ προσβαλὼν κατέκαμψεν εἰς κύκλον, ξυνάψας αὐταῖς τε καὶ ἀλλήλαις ἐν τῷ καταντικρὺ τῆς προσβολῆς, καὶ τῇ κατὰ ταὐτὰ καὶ ἐν τῷ αὐτῷ περιαγομένῃ κινήσει πέριξ αὐτὰς ἔλαβε, καὶ τὸν μὲν ἔξω, τὸν δ' ἐντὸς ἐποιεῖτο τῶν κύκλων. τὴν μὲν οὖν ἔξω φορὰν ἐπεφήμισεν εἶναι τῆς ταὐτοῦ φύσεως, τὴν δ' ἐντὸς τῆς θατέρου. τὴν μὲν δὴ ταὐτοῦ κατὰ πλευρὰν ἐπὶ δεξιὰ περιήγαγε, τὴν δὲ θατέρου κατὰ διάμετρον ἐπ' ἀριστερά. κράτος δ' ἔδωκε τῇ ταὐτοῦ καὶ ὁμοίου περιφορᾷ· μίαν γὰρ αὐτὴν ἄσχιστον εἴασε, τὴν δ' ἐντὸς σχίσας ἑξαχῇ ἑπτὰ κύκλους ἀνίσους κατὰ τὴν τοῦ διπλασίου καὶ τριπλασίου διάστασιν ἑκάστην, οὐσῶν ἑκατέρων τριῶν, κατὰ τἀναντία μὲν ἀλλήλοις προσέταξεν ἰέναι τοὺς κύκλους, τάχει δὲ τρεῖς μὲν ὁμοίως, τοὺς δὲ τέτταρας ἀλλήλοις τε καὶ τοῖς τρισὶν ἀνομοίως, ἐν λόγῳ δὲ φερομένους.

νῦν ἐπισκεπτέον. μήποτε οὖν τὴν τοῦ παντὸς οὐρανοῦ φορὰν δι' ὑπονοιῶν εἰσάγει· κίνησιν γὰρ αἱ κατ' οὐρανὸν σφαῖραι τὴν ἐναντίαν ἔλαχον ἀλλήλαις, ἡ μὲν τὴν ἀπλανῆ ταὐτοῦ[1]) κατὰ δεξιά, ἡ δὲ τὴν πεπλανημένην θατέρου κατ' εὐώνυμα. ἡ μὲν οὖν ἐξωτάτω, τῶν λεγομένων ἀπλανῶν, μία, ἣ καὶ τὴν αὐτὴν ἀπὸ τῶν ἑῴων ἐπὶ τὰ ἑσπέρια εἱλεῖται περίοδον, αἱ δ' ἐντὸς ἑπτά, τῶν πλανήτων, ἐθελούσιόν τε καὶ βεβιασμένην, ὑπεναντίους ἅμα καὶ διττὰς ἴσχουσαι[2]) κινήσεις· καὶ ἔστιν αὐταῖς ἡ μὲν ἀκούσιος ὁμοία τῇ τῶν ἀπλανῶν, φαίνονται γὰρ καθ' ἑκάστην ἡμέραν ἀπ' ἀνατολῆς ἐπὶ δύσιν ἰοῦσαι, ἡ δὲ οἰκεία[3]) ἀπὸ τῶν ἑσπερίων ἐπὶ τὰ ἑῷα, καθ' ἣν συμβέβηκε τὰς περιόδους τῶν ἑπτὰ ἀστέρων καὶ μήκη χρόνων προσειληφέναι, τὰς μὲν ἰσοδρόμους ἴσα, ἡλίου καὶ ἑωσφόρου καὶ στίλβοντος ἐπίκλησιν — τρεῖς γὰρ τῶν πλανήτων ἰσοταχεῖς οὗτοι —, τὰς δὲ ἀνισοδρόμους[4]) ἄνισα μέν, ἀναλογίαν δ' ἔχοντα πρός τε ἀλλήλας καὶ τὰς τρεῖς ἐκείνας. γίνεται οὖν τὸ μὲν ἕτερον τῶν Χερουβὶμ ἡ ἐξωτάτω, τοῦ παν-

1) Die Hss. haben *αὐτοῦ*, verbessert von Mangey.

2) *ἴσχουσι* die Hss.

3) *ἑκουσία* vermuthete Mang.

4) *ἀνισοδρόμους* verbesserte Turnebus, die Hss. haben theils *μεσοδρόμους* theils *μὴ μεσοδρόμους*.

τὸς οὐρανοῦ ⟨ὁ⟩ ἔσχατος[1]), ἀψὶς ἐν ᾗ τὴν κατὰ τὰ αὐτὰ καὶ ὡσαύτως ἔχουσαν οἱ ἀπλανεῖς θείαν ὡς ἀληθῶς χορείαν χορεύουσι τάξιν οὐ λείποντες, ἣν ὁ γεννήσας πατὴρ αὐτοὺς ἔταξεν ἐν κόσμῳ· θάτερον δ' ἡ ἐντὸς περιεχομένη σφαῖρα, ἣν ἑξαχῇ[2]) σχίσας ἑπτὰ κύκλους ἀναλογοῦντας ἑαυτοῖς εἰργάζετο τῶν πλανήτων ἕκαστον εἰς αὐτοὺς ἁρμοσάμενος.

§ 30 φλογίνη δὲ ῥομφαία, διότι χρὴ τούτοις (den beiden δυνάμεις Gottes, Güte und Macht) παρακολουθεῖν τὸν μετὰ τῶν πραγμάτων ἔνθερμον καὶ πυρώδη λόγον. μετὰ kann nicht richtig sein, der Zusammenhang fordert einen Ausdruck, der die Vermittlereigenschaft des λόγος bezeichnet, von der hier die Rede ist. Daher scheint mir weder Wendlands Vorschlag τομέα noch das von Diels vorgeschlagene μετὰ ⟨κρίσεως⟩ für unsere Stelle passend. Ich habe μέσον für μετά geschrieben. So wird der λόγος auch vorher bezeichnet § 27 τρίτον δὲ συναγωγὸν ἀμφοῖν μέσον εἶναι λόγον. Vgl. auch *de plant.* 2 (I 331, 11 M.) τοῦ θείου λόγου μεθόριον τάττοντος αὐτόν, ... ἵνα τὸ ὅλον ... συνηχήσῃ, τὰς τῶν ἐναντίων ἀπειλὰς πειθοῖ τῇ συνόδῳ (συναγωγῷ Wendland) μεσιτεύοντός τε καὶ διαιτῶντος. *Quaest. in Exod.* II § 118 ... *ne laedatur unum ab altero et mundus imperfectus esset ab harmonia, ... propterea opus fuit peristomio convenienti medio, mediatore videlicet verbo Dei, quod ligamen est cunctis solidius ac firmius.* Dass μετά und μέσον leicht verwechselt werden, sieht man § 25 S. 176, 10, wo für τὸ μέσον τοῦ παντός die Hs. U τὸ μετὰ τοῦ παντός bietet.

§ 36 εἰ γὰρ ἐξ ἀρχῆς ἔμαθες, ὅτι οὐχ ἅττ' ἂν ἐπιτηδεύῃς ἀγαθῶν μετουσίας ἢ κακῶν ἐστιν αἴτια, ἀλλ' ὁ πη-

1) τοῦ παντὸς οὐρανοῦ ⟨ὁ⟩ ἔσχατος habe ich nach Analogie von τῆς γῆς ἡ πλείστη u. ä. geschrieben. Die Apposition ἀψὶς ἐν ᾗ ähnlich angeschlossen wie *de opif. mundi* § 91 διχῶς ἑβδομὰς λέγεται, ἡ μὲν ἐντὸς δεκάδος ..., ἡ δ' ἐκτὸς δεκάδος, ἀριθμὸς οὗ πάντως ἀρχὴ μονάς. Richter schreibt ἐσχάτη ἀψίς.

2) ἐξ ἀρχῆς die Hss., ἑξαχῇ Mangey.

δαλιοῦχος καὶ κυβερνήτης τοῦ παντὸς λόγος θεῖος, ῥᾷον ἂν ἔφερες τὰ συμπίπτοντα. Die Verbindung *πηδαλιοῦχος καὶ κυβερνήτης*, wie die Ausgaben und die meisten Hss. schreiben, enthält eine unerträgliche Tautologie, die Philo nicht zuzutrauen ist. Das Wort *πηδαλιοῦχος* kommt nach den Wörterbüchern in der ganzen Gräcität nicht vor (Passow citirt zwar noch Anna Comnena ohne nähere Angabe, im Reifferscheid'schen Index aber fehlt das Wort). Häufig dagegen gebraucht Philo das Verbum *πηδαλιουχεῖν* und zwar synonym mit *κυβερνᾶν* und immer in Verbindung mit dem Substantiv *κυβερνήτης*. Aus den Hss. UF, wo *δίοπτος* statt *πηδαλιοῦχος* steht, habe ich *δίοπος* hergestellt. Ein Leser mag als Erklärung zu dem in byzantinischer Zeit unbekannten Worte *δίοπος* das aus *πηδαλιουχεῖν* gebildete Substantiv *πηδαλιοῦχος* an den Rand geschrieben haben und dies ist dann im Archetypus der Hss. MAPGH in den Text gerathen. *δίοπος* ist ein poetisches Wort, das bei Philo, der bekanntlich überhaupt poetische Ausdrücke liebt, noch an zwei Stellen sicher überliefert ist: *de post. Caini* p. 141, 21 Tisch. *Φινεὲς ὁ τῶν σωματικῶν στομίων καὶ τρημάτων δίοπος* und *de creat. princ.* 10 (II 369, 9 M.) *τὸν δὲ πάντων ἔφορον καὶ δίοπον θεὸν οὐδέποτε λήσεσθε.* Ausserdem glaube ich mit diesem Worte eine verderbte Stelle heilen zu können: *de agric.* 29 (I 320, 11 M.) ist überliefert *καὶ τίνας δεῖ ὅσους ἐπ' αὐτὸ τοῦτο χειροτονεῖν τὸ ἔργον, οὓς ἔνιοι μωμοσκόπους ὀνομάζουσιν.* Hinter den verderbten Worten *δεῖ ὅσους* steckt offenbar ein Substantiv, das dem erklärenden Worte *μωμοσκόπους* entspricht. Für *καὶ τίνας δεῖ ὅσους* ist zu lesen *καί τινας διόπους*.

§ 37 *ἐὰν οὖν πάλιν καθελὼν ἐκεῖνος τὸν πόλεμον καὶ τὰς ἐπ' αὐτῷ ἐννοίας καὶ κατηφείας σκεδάσας εἰρήνην ἐπικηρυκεύσηται βίον.* Für *ἐννοίας*, das hier keinen Sinn giebt, vermuthete Mangey *ἀνίας*. Näher liegt *συννοίας*, das auch dem Zusammenhange besser entspricht und zugleich den Hiatus beseitigt. Die Verbindung *σύννοια καὶ κατήφεια* ist bei Philo ausserordentlich häufig. Vgl. *de plant.* 40 (I 354, 34 M.). *de Abrah.* 29 (II 23, 7 M.). *de Iosepho* 17 (II 54, 30 M.) und 29 (II 65, 39 M.). *de vita Mos.* III 19 (II 160, 21 M.) und III 29 (II 169, 35 M.).

§ 43 *μὴ δεξάμεναι δὲ παρά τινος ἑτέρου ἐπιγονήν, ἐξ ἑαυτῶν μόνον οὐδέποτε κυήσουσι.* Für *ἐπιγονήν* habe ich das nach dem Zusammenhange nothwendige *γονήν* hergestellt. So ist

auch der schwere Hiatus *ἑτέρου ἐπιγονὴν* beseitigt. *ἐπι* ist wohl Dittographie des in der vorhergehenden Zeile stehenden *ἐπιλαχεῖν*.

§ 57 *ὅταν ὁ ἐν ἡμῖν νοῦς — κεκλήσθω δὲ Ἀδάμ — ἐντυχὼν αἰσθήσει, παρ' ἣν ζῆν δοκεῖ τὰ ἔμψυχα — καλεῖται δὲ Εὔα — συνουσίας ἴσης ὀρεχθεὶς πλησιάζῃ, ἡ δὲ συλλαμβάνει καθάπερ δικτύῳ καὶ θηρεύει φυσικῶς τὸ ἐκτὸς αἰσθητόν, διὰ μὲν ὀφθαλμῶν τὸ χρῶμα, διὰ δὲ ὤτων φωνήν, διὰ δὲ μυκτήρων ἀτμόν, χυλόν γε μὴν διὰ τῶν γεύσεως ὀργάνων, καὶ διὰ τῶν ἁφῆς ἅπαν σῶμα, συλλαβοῦσα ἐγκύμων τε γίνεται καὶ εὐθὺς ὠδίνει καὶ τίκτει κακῶν ψυχῆς τὸ μέγιστον, οἴησιν· ᾠήθη γὰρ αὑτοῦ πάντ' εἶναι κτήματα, ὅσα εἶδεν, ὧν ἤκουσεν, ὧν ἐγεύσατο, ὧν ὠσφρήσατο, ὧν ἥψατο, καὶ πάντων ὑπέλαβεν εὑρετὴν καὶ τεχνίτην ἑαυτόν.* Dieser Satz bietet mancherlei Schwierigkeiten. Die Worte *συνουσίας ἴσης ὀρεχθεὶς* habe ich auf Anrathen von Diels eingeklammert, da sie kaum etwas anderes als eine müssige Interpolation sind. Sodann habe ich *ἡ δὲ συλλαμβάνῃ . . . καὶ θηρεύῃ* geschrieben, nicht wie in den bisherigen Ausgaben gelesen wird *ἥδε συλλαμβάνει . . . καὶ θηρεύει*, da der Vordersatz offenbar noch weiter geht. Im Nachsatz bieten die meisten Hss. *σ υ λ λ α β ὼ ν ἐγκύμων τε γίνεται κτλ.*: danach soll also der Nachsatz auf den *νοῦς* bezogen werden, wofür der Umstand sprechen könnte, dass im anschliessenden Satze *ᾠήθη γὰρ αὑτοῦ κτλ.*, wie nicht zu bezweifeln, *ὁ νοῦς* als Subject zu denken ist. Wir können aber unmöglich annehmen, dass Philo Ausdrücke wie *συλλαβεῖν ἐγκύμων ὠδίνειν τίκτειν* von dem männlichen *νοῦς* gebraucht haben sollte, zumal vorher von der *αἴσθησις* gesagt ist *ἡ δὲ συλλαμβάνῃ*. Ohne Zweifel also haben die Hss. UF hier mit *συλλαβοῦσα* das Richtige erhalten, in den übrigen Hss. ist es in *συλλαβών* fälschlich geändert, vielleicht um Gleichheit des Subjects in diesem und dem folgenden Satze herzustellen. Aehnlich ist *leg. alleg.* III § 47 *ζητοῦσα* in den Hss. in *ζητῶν* geändert, nachdem vorher *ἁ διάνοια* ausgefallen war (s. ob. S. 117). Vielleicht aber auch liegt einfache Corruptel vor. Mit den Worten *ᾠήθη γὰρ αὑτοῦ κτλ.* kehrt der Schriftsteller wieder zu dem Subject zurück, mit dem der ganze Satz begonnen hat *ὅταν ὁ ἐν ἡμῖν νοῦς*. Ein solcher Subjectswechsel ist wohl unbedenklich

§ 58 *τότε δὴ καθ' ἑαυτὸν ἐξεταζόμενος* (*ὁ νοῦς*) *σώματος οὐκ ἐφήπτετο, ἀθροῦν* (so A, *ἄθρουν* UF, *θροῦν* die übrigen Hss.) *τε ἔχων ὄργανον περὶ ἑαυτόν, ᾧ θηρεύσει τὸ ἐκτός, ἀλλ'*

ἦν τυφλὸς καὶ ἀδύνατος. Mit ἀθροῖν, was ich für das Participium von ἀθρεῖν (sehen) halte, scheint mir A hier das Richtige zu bieten. Mit dem τε vor ἔχων weiss ich nichts anzufangen. Um einen lesbaren Text herzustellen, habe ich ἀθροῖν ⟨οὐκ⟩ ἔχων geschrieben, worin wenigstens der richtige Gegensatz zu ἀλλ' ἦν τυφλός ausgedrückt ist. Markland vermuthete ἀρκοῦν ⟨οὐκ⟩ ἔχων.

§ 59 ἐκεῖνος δὲ (ὁ νοῦς) πάσας τὰς αἰσθητικὰς δυνάμεις περικεκομμένος, ἀδύνατος ὄντως, ἥμισυ ψυχῆς τελείας, ἐνδέων δυνάμεως, ᾗ καταλαμβάνεσθαι σώματα πέφυκε, τμῆμα καθ' ἑαυτὸν στερόμενον τοῦ συμφυοῦς οὐκ εὐτυχές, οὐκ ἄνευ βάκτρων τῶν αἰσθητικῶν ὀργάνων τυγχάνει, οἷς ἱκανὸς ἦν σκηρίπτεσθαι κραδαινόμενος. Das Satzglied οὐκ ἄνευ — τυγχάνει ist in den Hss. stark verderbt. Für οὐκ ἄνευ haben UF κἂν μετά, was auf dasselbe hinausläuft. οὐκ vor ἄνευ βάκτρων scheint nur aus Versehen wiederholt zu sein nach οὐκ εὐτυχές, Turnebus und Mangey lassen es einfach aus, ich glaube mit Recht. Ausserdem habe ich τυγχάνει, das wegen des folgenden Imperfects ἱκανὸς ἦν unmöglich ist, in ἐτύγχανεν geändert. So scheint mir wenigstens ein erträglicher Sinn herauszukommen. ἐτύγχανεν steht einfach für die Copula, da das Participium ὢν bei τυγχάνειν fehlen kann. Vgl. z. B. *de agric.* 1 (I 301, 19 M.) καὶ γὰρ ἐπ' ἀνθρώπων τυγχάνει ταὐτόν. Wendland vermuthet ἐὰν μὴ βάκτρων . . . τυγχάνῃ. Auch ich vermuthete zuerst etwas Aehnliches: ⟨εἰ μὴ ὡσ⟩ανεὶ βάκτρων τῶν αἰσθητικῶν ὀργάνων τυγχάνοι. In beiden Fällen müsste aber dann der Relativsatz lauten οἷς ἱκανός ἐστι oder ἔσται oder ἂν εἴη.

§ 72 In dem Citat aus *Exod.* 21, 5 habe ich das in den meisten Hss. überlieferte οὐκέτ' εἰμὶ ἐλεύθερος in οὐκ ἄπειμι ἐλεύθερος corrigirt. Denn so citirt Philo diese Bibelstelle *quis rer. divin. her.* 38 (I 499, 22 M.). οὐκ ἀποτρέχω ἐλεύθερος hat die Septuaginta und Philo *leg. alleg.* III § 198: daher stammt auch an unserer Stelle die Variante in M ἀποτρέχω οὐκέτ' ἐλεύθερος (in der Vorlage stand wahrscheinlich οὐκ ἄπειμι mit übergeschriebenem ἀποτρέχω). Die Lesart der Hss. UF οὐκ ἐξελεύσομαι beruht auf einer andern Uebersetzung, deren Spuren sich auch sonst in dieser Hss.-Klasse nachweisen lassen.

§ 91 καὶ γὰρ οὐδ' ὁ σύμπας ἀνθρώπων βίος ἐξαρκέσει πρὸς τὸ τὰς ἐνυπαρχούσας ἀτοπίας ἑκάσταις (den heidnischen πανηγύρεις) ἀκριβῶσαι· ἃς δ' ἀντὶ πολλῶν εἴποι τις ἐφ'

ἁπάσας ὀλίγα στοχαζόμενος τοῦ καιροῦ, λεκτέον. *ἑκάσταις* ist von Wendland statt *ἑκάστοις* verbessert. Für das unverständliche *ἃς* habe ich *ἃ* geschrieben, das mit *ὀλίγα* zu verbinden ist, und ausserdem *ἂν* vor *ἀντί* hinzugefügt: *ἃ δ' ⟨ἂν⟩ ἀντὶ πολλῶν εἴποι τις ἐφ' ἁπάσας ὀλίγα.* Vgl. *de opif. mundi* § 5 *ἐπιτολμητέον λέγειν . . . ὀλίγα δ' ἀντὶ πολλῶν.*

§ 94 *καὶ μέχρι μὲν ⟨ἐν⟩ οἰκίαις ἢ χωρίοις βεβήλοις ἀσχημονοῦσιν, ἧττον ἁμαρτάνειν μοι δοκοῦσιν· ἐπειδὰν δὲ ὥσπερ χειμάρρου φορὰ πάντῃ νεμηθεῖσα καὶ ἱερῶν τοῖς ἁγιωτάτοις προσπελάσασα βιάσηται, τὰ ἐν τούτοις εὐαγῆ πάντα εὐθὺς ἔρριψεν.* Zu *νεμηθεῖσα καὶ . . . προσπελάσασα βιάσηται* und *ἔρριψεν* fehlt das Subject (denn *ὥσπερ χειμάρρου φορά* ist Parenthese). Aus dem Verbum *ἀσχημονοῦσιν* kann aber wohl das entsprechende Substantiv (*ἀσχημοσύνη*) in Gedanken ergänzt werden.

§ 105 *οὕτως ἡ τῶν ἐγκυκλίων ἐπιστήμη τὸν ψυχικὸν οἶκον ἅπαντα διακοσμεῖ, γραμματικὴ μὲν ποιητικὴν ἐρευνῶσα καὶ παλαιῶν πράξεων ἱστορίαν μεταδιώκουσα, γεωμετρία δὲ τὴν κατ' ἀναλογίαν ἰσότητα περιποιοῦσα, τὸ δὲ ἐν ἡμῖν ἄρρυθμον καὶ ἄμετρον καὶ ἐκμελὲς ῥυθμῷ καὶ μέτρῳ καὶ μέλει διὰ μουσικῆς ἀστείου θεραπεύουσα, ῥητορικὴ δὲ τάς τε ἐν ἑκάστοις δεινότητας ἐξετάζουσα καὶ πᾶσιν* (so Mangey, *πᾶσαν* die Hss.) *τὴν πρέπουσαν ἑρμηνείαν ἐφαρμόζουσα, τονώσεις καὶ περιπαθήσεις καὶ ἔμπαλιν ἀνέσεις καὶ ἡδονὰς μετὰ στωμυλίας καὶ τῆς περὶ γλῶτταν καὶ τὰ φωνητήρια ὄργανα εὐπραγίας περιποιοῦσα.* Die vier Participialsätze erläutern den Inhalt der vier Abtheilungen der *ἐγκύκλιος παιδεία*, nämlich *γραμματική, γεωμετρία, μουσική* und *ῥητορική*. Die von Grammatik und Geometrie und Rhetorik handelnden Sätze verlaufen ganz regelmässig. Dagegen fällt der Satz von der Musik völlig aus der Construction heraus. Statt *μουσικὴ δὲ τὸ ἐν ἡμῖν ἄρρυθμον . . . καὶ μέλει θεραπεύουσα*, wie die Anlage der Periode verlangt, haben die Hss. *τὸ δὲ ἐν ἡμῖν ἄρρυθμον . . . καὶ μέλει διὰ μουσικῆς ἀστείου θεραπεύουσα.* Für *διὰ μουσικῆς ἀστείου* einfach *μουσικὴ ἀστεία* zu schreiben, wie Mangey wollte, geht nicht an: die Stellung, die das Subject *μουσικὴ ἀστεία* dann in dem Satze einnehmen würde, wäre zu sonderbar. Wenn die Worte *διὰ μουσικῆς ἀστείου* richtig überliefert sind, so lassen sich vielleicht die andern Sätze mit dem Satze über die Musik dadurch in Einklang bringen, dass die Nominative *γραμμα-*

τική γεωμετρία ῥητορική in die entsprechenden Dative verwandelt werden: die Participia würden dann sämmtlich zu *ἡ τῶν ἐγκυκλίων ἐπιστήμη* gehören und *γραμματικῇ γεωμετρίᾳ ῥητορικῇ* würden ebenso wie *διὰ μουσικῆς ἀστείου* die Werkzeuge bezeichnen, vermittelst deren die *ἐγκύκλιος παιδεία* dies Alles besorgt. Ich muss aber gestehen, dass dieses Aushilfsmittel mich wenig befriedigt.

§ 113 *καὶ γὰρ ἑαυτοὺς καὶ ὅσα περὶ ἡμᾶς χρῆσιν ἔχομεν.* Mangey wollte hier entweder *ἑαυτῶν* oder *εἰς χρῆσιν* verbessern. Die Ueberlieferung ist aber ganz richtig. *χρῆσιν* heisst hier ‚als Leben' im Gegensatz zu *κτῆσιν* ‚als Besitz', ebenso wie § 108 *ὅτι κτήσει μὲν τὰ πάντα θεοῦ, χρήσει δὲ μόνον γενέσεώς ἐστι.* Vgl. § 109 *κέχρηκε γὰρ ὁ θεὸς τὰ γενητὰ πάντα πᾶσιν.* Dieselbe Bedeutung hat *χρῆσις* auch *de sacrificant.* 6 (II 236, 17 M.) *τὸν μεταξὺ χρόνον γενέσεως καὶ θανάτου παρὰ τοῦ θεοῦ χρῆσιν λαβών.* Vgl. auch Ps.-Phokyl. 106 *πνεῦμα γάρ ἐστι θεοῦ χρῆσις θνητοῖσι καὶ εἰκών.* Dieser Gebrauch des Wortes *χρῆσις* stammt wohl aus der Vulgärsprache: vgl. 1 *Reg.* 1, 28 *κἀγὼ κιχρῶ αὐτὸν τῷ κυρίῳ πάσας τὰς ἡμέρας ἃς ζῇ αὐτός, χρῆσιν τῷ κυρίῳ.*

§ 120 *ἕκαστος γὰρ ἡμῶν ὥσπερ εἰς καινὴν* (*κενὴν* P) *πόλιν ἀφῖκται τόνδε τὸν κόσμον, ἧς πρὸ γενέσεως οὐ μετεῖχε, καὶ ἀφικόμενος παροικεῖ, μέχρις ἂν τὸν ἀπονεμηθέντα τοῦ βίου χρόνον διαντλήσῃ.* Für *καινήν* vermuthete Mangey *κοινήν*, das aber wegen *παροικεῖ* ebenso wenig passt; denn in einer *κοινὴ πόλις* müsste jeder *πολίτης*, nicht *πάροικος*, sein. Philo schrieb ohne Zweifel *εἰς ξένην πόλιν.* Vgl. *de agric.* 14 (I 310, 24 M.) *μετὰ παρρησίας αὐτῷ λεκτέον, ὅτι ‚παροικεῖν', οὐ κατοικεῖν, ‚ἤλθομεν'* (Gen. 47, 4). *τῷ γὰρ ὄντι πᾶσα μὲν ψυχὴ σοφοῦ πατρίδα μὲν οὐρανόν, ξένην δὲ γῆν ἔλαχε. de confus. ling.* 17 (I 416, 25 M.) *λέγεται γὰρ ὅτι ‚εὑρόντες τὸ πεδίον κατῴκησαν'* (Gen. 11, 2) *ὡς ἐν πατρίδι, οὐχ ὡς ἐπὶ ξένης παρῴκησαν. de profug.* 14 (I 557, 25 M.) *τῷ μὲν γὰρ ἑαυτοῦ λόγῳ ὁ θεὸς πατρίδα οἰκεῖν τὴν ἐπιστήμην ἑαυτοῦ ὡς ἂν αὐτόχθονι δεδώρηται, τῷ δ' ἐν ἀκουσίοις γενομένῳ σφάλμασι καταφυγήν, ὡς ὀθνείῳ ξένην, οὐχ ὡς πατρίδα ἀστῷ.*

DE SACRIFICIIS ABELIS ET CAINI § 2 *δύο τοίνυν δόξας εἶναι συμβέβηκεν ἐναντίας καὶ μαχομένας ἀλλήλαις, τὴν μὲν τῷ νῷ πάντα ἐπιγράφουσαν ὡς ἡγεμόνι τῶν ἐν τῷ λογίζεσθαι ἢ αἰσθάνεσθαι ἢ κινεῖσθαι ἢ ἴσχεσθαι, τὴν δὲ τῷ θεῷ ἐπο-*

μένην ὡς αὐτοῦ δημιουργίαν οὖσαν. Die Ueberlieferung der letzten Worte ist unsicher. Der Papyrus hat nur *τὴν δὲ τῷ θεῷ ἑπομένῳ* (dies wohl nur Schreibfehler für *ἑπομένην*). UF haben *τὴν δὲ τῷ θεῷ ἑπομένην ὡς αὐτοῖ δημιουργίαν*, die übrigen Hss. *τὴν δὲ τῷ θεῷ ἑπομένην δημιουργίαν οὖσαν αὐτοῦ.* Die drei (bezw. vier) letzten Worte sind zweifellos verderbt, da eine *δόξα* unmöglich als *δημιουργία θεοῦ* bezeichnet werden kann. Der Schluss ist offenbar unvollständig überliefert. Es scheint, dass in dem Archetypus die Worte nach *ἑπομένην* nicht recht lesbar waren: im Papyrus ist daher der Schluss ganz ausgelassen, in den Lesarten der Hss. liegen ungeschickte Versuche vor, den verstümmelten Text zu ergänzen. Ambrosius, der in den Büchern *de Abel et Cain* die Philonische Schrift ausschreibt und grösstentheils wörtlich übersetzt, scheint an unserer Stelle einen vollständigen Text noch vor sich gehabt zu haben. Seine Worte lauten (*de Abel et Cain* I 1, 4): *duae itaque sectae sunt sub duorum fratrum nomine compugnantes invicem et contrariae sibi; una quae totum menti suae deputat tamquam principali et quasi cuidam cogitationis et sensus et motus omnis auctori, hoc est quae omnes inventiones humano ascribit ingenio; altera quae tamquam operatori et creatori omnium Deo defert et eius tamquam parentis atque rectoris subdit omnia gubernaculo.* Danach dürfte die Lücke im Philonischen Text etwa folgendermaassen zu ergänzen sein: *τὴν δὲ τῷ θεῷ ἑπομένην ⟨ὡς δημιουργῷ καὶ τεχνίτῃ τῶν συμπάντων καὶ ἐπ' αὐτὸν πάντα ἀναφέρουσαν ὡς πατέρα καὶ ἡγεμόνα⟩.*

§ 8 *δηλοῖ δὲ καὶ ἕτερον τοιοῦτον νοῦν ἀθάνατον.* Die Worte *νοῦν ἀθάνατον* passen nicht recht zu *δηλοῖ δὲ καὶ ἕτερον τοιοῦτον.* Aus dem Papyrus ersehen wir, dass sie gar nicht dazu gehören und wahrscheinlich verderbt sind. Im Papyrus nämlich ist nach *τοιοῦτον* eine grössere Lücke bezeichnet und statt *νοῦν ἀθάνατον* steht dort *ην θανατον.* Was in der Lücke gestanden haben könnte, lässt sich nicht mehr ermitteln; auch Ambrosius giebt keinen Anhalt. In UF fehlt der ganze Satz ohne irgend welches Zeichen einer Lücke.

§ 37 *φρόνησις καὶ ἀνδρεία καὶ δικαιοσύνη καλαὶ πᾶσαι καὶ τέλεια ἀγαθά, ἀλλ' οὐ τῇ ῥᾳστώνῃ ταῦτα ληπτά, ἀγαπητὸν δέ, εἰ συνεχέσι ταῖς ἐπιμελείαις ἐξευμενισθήσονται.* Die Worte *οὐ τῇ ῥᾳστώνῃ ταῦτα ληπτά* sind nach dem Vorgange Mangeys aus der Hs. U aufgenommen, die hier allein das Richtige

erhalten hat. F, die Zwillingshs. von U, hat *οὐτη ληπτά* (sic), alle andern Hss. bieten *οὐχ ἁπλῶς ληπταί*, worin wir wohl einen Verbesserungsversuch für die verstümmelte Lesart des Archetypus erblicken dürfen. Auch der Papyrus zeigt, dass im Archetypus die Worte nicht ganz deutlich waren, er hat, wenn V. Scheil richtig gelesen hat, *ουθετερα λημπτα*. Zu dem Ausdruck *ῥαστώνῃ ληπτά* vgl. § 29 *τῶν δὲ περὶ αὐτὴν . . . διεξῆλθε (ἡ ἡδονή), τὰ δὲ ἄλλα ὅσα μὴ ῥαστώνην εἶχεν ἀμύθητα ὄντα ἐθελοκακοῦσα ἐπεκρύψατο* und *de migr. Abrah.* 39 (I 471, 25 M.) *ἐὰν μέντοι σκοπούμενος μὴ ῥαδίως καταλαμβάνῃς ἃ ζητεῖς, ἐπίμενε μὴ κάμνων· οὐ γὰρ τῇ ἐκεχειρίᾳ ληπτὰ ταῦτ᾽ ἐστίν, ἀλλὰ μόλις πολλοῖς καὶ μεγάλοις πόνοις ἀνευρισκόμενα*. Auch hier hat Philo vielleicht *οὐ γὰρ τῇ ῥαστώνῃ ληπτὰ* geschrieben; denn *τῇ ἐκεχειρίᾳ*, wie die Ausgaben bieten, beruht auf einer Correctur in der Hs. H, die hsl. Ueberlieferung ist *τῇ ἑτέρᾳ*. Das Wort *ἐξευμενισθήσονται* scheint nicht richtig zu sein: Mangey vermuthete ansprechend *ἐξευμαρισθήσονται*. Vgl. die Beispiele bei Siegfried Gloss. Philon.

§ 43 *μεμάθηκε δὲ ταῦτα* (scil. *Ἰακώβ*) *παρὰ τῷ πάππῳ τῆς ἑαυτοῦ παιδείας Ἀβραάμ*. Der Ausdruck *παρὰ τῷ πάππῳ τῆς ἑαυτοῦ παιδείας* klingt sonderbar. Mangey hielt die Worte für corrupt und conjicirte *παρὰ τῷ πάππῳ ἑαυτοῦ παιδευθέν* (? Druckfehler für *παιδευθείς*?): vgl. § 48 *ἅτε οὖν παρὰ πανσόφῳ πατρὶ παιδευθέντες οἱ τοῦδε υἱεῖς*. Ich selbst vermuthete, dass etwas ausgefallen ist, und ergänzte beispielsweise *παρὰ τῷ πάππῳ ⟨καὶ διδασκάλῳ⟩ τῆς ἑαυτοῦ παιδείας*. Eine derartige Ausdrucksweise wie *πάππος τῆς παιδείας* scheint indessen bei Philo nicht ganz unmöglich zu sein, sie wird durch ähnliche Beispiele ausreichend gestützt. *quod det. pot. insid. sol.* § 50 wird Lamech *ὁ τῆς Κάιν ἀσεβείας ἔκγονος* genannt und *quod deus sit immut.* 20 (I 286, 24 M.) lesen wir *ὁ γοῦν ἀσκητὴς πυθομένου τοῦ πατρὸς αὐτοῦ τῆς ἐπιστήμης τὸν τρόπον τοῦτον· ‚τί τοῦτο ὃ ταχὺ εὗρες, τέκνον'; ἀποκρίνεται καί φησιν· ‚ὃ παρέδωκε κύριος ὁ θεὸς ἐναντίον μου'*: hier kann meines Erachtens *αὐτοῦ τῆς ἐπιστήμης* nur mit *τοῦ πατρός* verbunden werden (in derselben Weise wie *πάππος τῆς παιδείας*), nicht, wie Mangey thut, mit *τὸν τρόπον τοῦτον*.

§ 63 *καὶ τὸ τελευταῖον ‚μετὰ σπουδῆς' ἐντραφῆναι* scil. *τῷ Πάσχα* (cf. *Exod.* 12, 11). Für *ἐντραφῆναι* vermuthet Wend-

land *ἐντραγεῖν*. Aber daran ist doch wohl kaum Anstoss zu nehmen, dass *ἐντρέφεσθαι* hier einfach die Bedeutung ,essen' hat. Denn ebenso ist *τρέφεσθαι* in dieser Bedeutung gebraucht § 85 *ὡς τό γε ἀψαμένους ἐπιστήμης μὴ ἐπιμεῖναι ὅμοιόν ἐστι τῷ γευσαμένους σιτίων ἢ ποτῶν εἰς κόρον κωλυθῆναι τραφῆναι.*

§ 80 *πέφυκε δὲ ὁ λόγος οὐ μόνον π ή τ τ ε ι ν ἐν ψυχῇ τὰ θεωρήματα διαρρεῖν αὐτὰ κωλύων, ἀλλὰ καὶ τὴν τοῦ ἀλόγου πάθους ὁρμὴν εὐτόνως ἐκλύειν.* Mangey schreibt *πέπτειν* ohne hsl. Gewähr, die meisten Hss. haben *πέττειν* (so Turnebus), U *πέσσειν*. Aus F habe ich *πήττειν* hergestellt, worauf auch die Lesart des Papyrus *πηπτειν* hinweist. Dass *πήττειν* allein richtig ist, ergiebt sich aus dem Zusammenhang und bestätigt Ambrosius *de Abel et Cain* II 6, 20 *sermo igitur . . . rationabilia quoque inventa c o r r o b o r a t dissolvitque omnem vim irrationabilium passionum. πήττειν*, die Vulgärform für *πηγνύναι*, gebraucht Philo auch sonst, z. B. *quod det. pot. insid. sol.* § 160 *διὸ καὶ Μωυσῆς λαβὼν τὴν αὐτοῦ σκηνὴν ἔξω πήττει τῆς παρεμβολῆς.* Vgl. auch Strab. XI 2, 8 *πηττομένης τῆς Μαιώτιδος κατὰ τοὺς κρυμούς.* Epict. *diss.* I 19, 4 *πάσσαλον πήσσω.* Sext. Emp. *adv. math.* IX 247 *καὶ πήττει μὲν τὸν πηλόν.*

§ 92 *ἐῶ λέγειν ὅτι ὁ μαρτυρῶν, παρόσον μαρτυρεῖ, κρείττων ἐστὶ τοῦ ἐκμαρτυρουμένου· ὁ μὲν γὰρ δεῖται, ὁ δὲ ὠφελεῖ, τὸ δὲ ὠφελοῦν ἀξιοπιστότερον ἀεὶ τοῦ δεομένου.* Mangey erkannte, dass *ἀξιοπιστότερον* hier nicht richtig sein kann, er vermuthete dafür *ἀξιοπρεπέστερον*. Die Lesart des Papyrus *αξιηκοτερον* ist zwar verderbt, führt aber auf die richtige Spur: Philo schrieb *ἀ ξ ι ο ν ι κ ό τ ε ρ ο ν*, das hier vortrefflich passt und auch sonst bei Philo vorkommt; vgl. *de migr. Abrah.* 33 (I 465, 31 M.) *προμηθούμενος οὐ τῶν ἀξιονικοτέρων αὐτὸ μόνον, ἀλλὰ καὶ τῶν ἀφανεστέρων εἶναι δοκούντων.* Die Lesart der Hss. MAGHP *ἀξιοπιστότερον* (in UF fehlt der ganze Passus *ὁ μὲν — τοῦ δεομένου*) ist allem Anschein nach eine verunglückte Conjectur für das verderbte *ἀξιηκότερον*.

§ 101 *τὸ γοῦν σπείρειν καὶ γεννᾶν κατ' ἀρετὴν ἀνδρῶν ἴδιον, οὐκ ἂν εὕροι τοῦτό γε γυνή.* Für *κατ' ἀρετήν* verlangt Wendland *κατ' ἐξαίρετον*. Ich glaube aber nicht, dass an dem Ausdruck *κατ' ἀρετήν* in der Bedeutung ,als Vorzug' irgendwie Anstoss zu nehmen ist. *ἀρετή* bedeutet hier genau dasselbe wie in dem unmittelbar vorhergehenden Satze *ἐνίας δὲ ἀρετὰς ἡ φύσις*

οὕτως διακέκρικεν, ὡς μηδὲ ἐξ ἐπιτηδεύσεως εἰς κοινωνίαν ἀχθῆναι δύνασθαι. In demselben Sinne steht κατ' ἀρετὴν *de migr. Abrah.* 18 (I 452, 36 M.) ἄγαν δ' ἐξητασμένως ἐπιφέρει ὅτι ἔσται ἀκουστὴ φωνὴ αὐτοῦ εἰσιόντος εἰς τὰ ἅγια (*Exod.* 28, 31), ἵνα πρὸς τὰ νοητὰ καὶ θεῖα καὶ ὄντως ἅγια εἰσιούσης τῆς ψυχῆς καὶ αἱ αἰσθήσεις ὠφελούμεναι κατ' ἀρετὴν συνηχῶσι. Ebenso *de sacrif. Abelis et Caini* § 18 τὰ δυνάμει πρῶτα καὶ κατ' ἀρετὴν τίμια φαύλου μέν ἐστιν οὐδενός. Vgl. auch § 9 οἱ μὴν οὐδὲ . . . ἄρχοντος ἢ βασιλέως κοινήν τινα ἀ ρ ε τ ὴ ν ἀνῆπτεν αὐτῷ, καθ' ἣν ἀνὰ κράτος ἡγεμονεύσει τῶν τῆς ψυχῆς παθῶν, wo Mangeys Vorschlag ἀρχὴν mir durchaus unnöthig scheint.

§ 101 ὥστε οὐδὲ τὰ ὅσα ἀνθρώποις ἐπὶ θεοῦ κυριολογεῖται, κατάχρησις δὲ ὀνομάτων ἐστὶ παρηγοροῦσα τὴν ἡμετέραν ἀσθένειαν. So die Lesart der meisten Hss., die der grammatischen Construction entbehrt und keinen erträglichen Sinn gibt. Eine Spur des Richtigen scheint in UF erhalten zu sein: F hat τὰ ἴσα ὡς ἄνθρωπος, U τὰ ὅσα ὡς ἄνθρωποι. Wendland erkannte, dass in den Worten eine Anspielung auf *Deuter.* 1, 31 ὡς ἐπαίδευσέ σε κύριος ὁ θεός σου, ὡς εἴ τις παιδεύσει ἄνθρωπος τὸν υἱὸν αὐτοῦ enthalten ist, sowie vorher § 94 im Gegensatz dazu die Worte aus *Num.* 23, 19 οὐχ ὡς ἄνθρωπος ὁ θεός erwähnt werden. Diese beiden Bibelstellen werden öfter so von Philo zusammengebracht. Vgl. *quod deus sit immut.* 11 (I 280, 39 M.) τῶν γὰρ ἐν ταῖς προστάξεσι καὶ ἀπαγορεύσεσι νόμων . . . δύο τὰ ἀνωτάτω πρόκειται κεφάλαια περὶ τοῦ αἰτίου· ἓν μὲν ὅτι ‚οὐχ ὡς ἄνθρωπος ὁ θεός', ἕτερον δὲ ὅτι ‚ὡς ἄνθρωπος'. ἀλλὰ τὸ μὲν πρῶτον ἀληθείᾳ βεβαιοτάτῃ πεπίστωται, τὸ δὲ ὕστερον πρὸς τὴν τῶν πολλῶν διδασκαλίαν εἰσάγεται· παρὸ καὶ λέγεται ἐπ' αὐτοῦ· ‚ὡς ἄνθρωπος παιδεύσει τὸν υἱὸν αὐτοῦ'. ὥστε παιδείας ἕνεκα καὶ νουθεσίας, ἀλλ' οὐχὶ τῷ πεφυκέναι τοιοῦτον εἶναι λέλεκται. *de somn.* I 40 (I 656, 20 M.) καὶ σχεδὸν δύο εἰσὶν αὗται μόναι αἱ τῆς νομοθεσίας πάσης ὁδοί· μία μὲν ἡ πρὸς τὸ ἀληθὲς ἀπονεύουσα, δι' ἧς κατασκευάζεται ⟨τὸ⟩ ‚οὐχ ὡς ἄνθρωπος ὁ θεός'· ἑτέρα δὲ ἡ πρὸς τὰς τῶν νωθεστέρων δόξας, ἐφ' ὧν λέγεται ‚παιδεύσει σε κύριος ὁ θεός, ὡς εἴ τις παιδεύσει ἄνθρωπον τὸν υἱὸν αὐτοῦ'. Aus Philo hat Origenes den Gedanken übernommen: s. meine Prolegomena p. LXXXXVI. Demgemäss habe ich an unserer Stelle nach Wendland's Vorschlag ὥστε οὐδὲ τὸ ‚ὡς ἄνθρωπος' ἐπὶ θεοῦ κυριο-

λογεῖται geschrieben. Zu dem Ausdruck vgl. *quod deter. pot. insid. sol.* § 58 *ἀλλὰ ῥητέον ὅτι τοιαῦτα οὐ πέφυκεν ἐπὶ* (so habe ich für das hsl. *ὑπὸ* geschrieben) *τοῦ αἰτίου κυριολογεῖσθαι. de post. Caini* p. 137, 4 Tisch. *τὸ δ' ὁρατὸν εἶναι τὸ ὂν οὐ κυριολογεῖται, κατάχρησις δ' ἐστίν. quod deus sit immut.* 15 (I 283, 31 M.) *τὸ δὲ κυριολογούμενον ἐπ' ἀνθρώπων πάθος ὁ θυμὸς εὐθυβόλως εἴρηται τροπικώτερον ἐπὶ τοῦ ὄντος. de Abrah.* 24 (II 18, 38 M.) *μὴ μέντοι νομισάτω τις ἐπὶ θεοῦ τὰς σκιὰς κυριολογεῖσθαι· κατάχρησις ὀνόματος αὐτὸ μόνον ἐστί.*

§ 130 *ὅτε γοῦν ἡ ψυχὴ τραπεῖσα τὸν Αἰγύπτιον θεόν, τὸ σῶμα, ὡς χρυσὸν ἐξετίμησε, τόθ' οἱ ἱεροὶ λόγοι πάντες αὐτοκέλευστοι μεθ' ὅπλων ὁρμήσαντες ἀμυντηρίων, τῶν κατ' ἐπιστήμην ἀποδείξεων, ἡγεμόνα προστησάμενοι καὶ στρατηγὸν τὸν ἀρχιερέα καὶ προφήτην καὶ φίλον τοῦ θεοῦ Μωυσῆν πόλεμον ἀκήρυκτον ὑπὲρ εὐσεβείας* π ο λ ε μ ο ῦ σ ι *καὶ οὐ πρότερον ἀπηλλάγησαν, ἢ πάντα τὰ τῶν ἐναντιουμένων δογματα καταλῦσαι.* Das Präsens *πολεμοῦσι* zwischen den beiden Aoristen *ἐξετίμησε* und *ἀπηλλάγησαν* erregt starkes Bedenken. Wendland verlangte *ἐπολέμησαν*. Der leichteren Aenderung wegen habe ich *ἐ π ο λ έ μ ο υ ν* vorgezogen. Imperfect und Aorist gebraucht Philo sehr häufig in demselben Satze neben einander ohne Unterschied der Bedeutung: vgl. meine Ausgabe der Schrift *de opificio mundi* p. LV. Das Präsens im Nachsatz nach einem Aorist im Vordersatz findet sich zwar auch sonst bei Philo, z. B. *quod det. pot. insid. sol.* § 170 *ὁπότε γοῦν τὴν γῆν ὕδατι καθαίρειν ὁ δημιουργὸς διενοήθη . . ., παραινεῖ τῷ φανέντι δικαίῳ . . . εἰσάγειν εἰς τὴν κιβωτόν.* An unserer Stelle aber scheint das Präsens *πολεμοῦσι* wegen des unmittelbar folgenden *ἀπηλλάγησαν* unerträglich.

§ 139 *τοῦτο δὲ τὸ ἡγεμονικὸν διακεχώρηκεν.* Für *διακεχώρηκεν* der Hss. wird mit Recht *διακεχώρικεν* geschrieben. Aber auch so bleiben die Worte unverständlich. Vorher hat Philo auseinandergesetzt, aus welchem Grunde im Gesetz nirgends geboten ist, Kopf und Herz des Thieres zu opfern, die gewöhnlich als Sitz des *ἡγεμονικόν* angesehen werden. Diese Erörterung wird mit obigen Worten abgeschlossen. Nach dem Zusammenhange also erwarten wir einen Satz dieses Inhaltes: ‚aus diesem Grunde hat (das Gesetz) das *ἡγεμονικὸν* (vom Altare) ausgeschlossen'. Philo wird demnach etwa so geschrieben haben: ⟨*διὰ*⟩ *τοῦτο* δ ὴ *τὸ ἡγεμονικὸν διακεχώρικεν.* So scheinen auch Gelenius und Mangey

den Satz verstanden zu haben, denn sie übersetzen: *et hoc est cur principalis vis (pars* Mangey) *a sacris arcetur.*

QUOD DETERIVS POTIORI INSIDIARI SOLEAT § 25 *ἐὰν δὲ φάσκῃ (ἡ ψυχή) ζητεῖν τοὺς ἐπιστήμης λόγους καὶ ποθεῖν ὡς τοὺς ἐγγυτάτω γένους ἀδελφούς, μὴ πάνυ πιστεύωμεν αὐτῇ· οὐ γὰρ ἀνεπυνθάνετο ‚ποῦ βόσκουσιν', ἀλλὰ ‚ποῦ ποιμαίνουσιν'. ἀνεπυνθάνετο* haben die Ausgaben. Mangey macht dazu die Bemerkung: *ποιμαίνουσιν*] *videtur Philo notanter sic legisse Gen. XXXVII, 16. atqui hodierni codices Graecae versionis e contra habent βόσκουσι.* Mangey hat nicht beachtet, dass vorher § 5, wo die ganze Stelle vollständig angeführt wird, richtig *ποῦ βόσκουσιν* überliefert ist. Der Fehler liegt darin, dass die Hs. L, auf der die Vulgata beruht, *ἀνεπυνθάνετο* hat, während die übrigen Hss. das richtige *ἂν ἐπυνθάνετο* bieten, wodurch der Satz natürlich den entgegengesetzten Sinn erhält.

§ 28 *θήλεα δὲ φύσει τὰ πάθη, ὧν ἔκλειψιν ἐπιτηδευτέον παρὰ τοὺς ἄρρενας τῶν εὐπαθειῶν χαρακτῆρας.* Wendland nimmt an dem Satze Anstoss und vermuthet *παράγοντας* statt *παρά*. Die Ueberlieferung lässt sich aber meines Erachtens sehr wohl halten. Wir haben es hier mit einer prägnanten Construction der Präposition *παρά* zu thun: *ὧν ἔκλειψιν ἐπιτηδευτέον παρὰ τοὺς ... χαρακτῆρας* steht in dem Sinne von *ὧν ἔκλειψιν ἐπιτηδευτέον καὶ μετιτέον παρὰ τοὺς ... χαρακτῆρας.* Ebenso prägnant steht *πρός* nach *ἀπόλειψιν χρηματίζειν de Cherubim* § 115 *ἀπόλειψίν τε ὅταν ἐθέλῃ πρὸς τὸν ἄρχοντα χρηματίσασα μεταναστήσεται ἔρημον καταλιποῦσα ζωῆς τὸν ἡμέτερον οἶκον.* Es ist dieselbe Construction wie bei Xen. *Anab.* I 2, 24 *ταύτην τὴν πόλιν ἐξέλιπον οἱ ἐνοικοῦντες μετὰ Συεννέσιος εἰς χωρίον ἐχυρὸν ἐπὶ τὰ ὄρη,* oder bei Lys. XIV 5 *ἐάν τις λίπῃ τὴν τάξιν εἰς τοὔπισω.*

§ 41 *τοῦτον μὲν οὖν τὸν τρόπον ἐναντιοῦσθαι τοῖς περὶ τὰ δόγματα ἐριστικοῖς χρήσιμον· γεγυμνασμένοι γὰρ περὶ τὰς τῶν λόγων ἰδέας οὐκέτ' ἀπειρίᾳ σοφιστικῶν παλαισμάτων ὀκλάσομεν, ἐξαναστάντες δὲ καὶ διερεισάμενοι τὰς ἐντέχνους αὐτῶν περιπλοκὰς εὐμαρῶς ἐκδυσόμεθα. οἱ δ' ἅπαξ εὑρεθέντες σκιαμάχων ἀλλ' οὐκ ἀγωνιστῶν ἐπιδείκνυσθαι δόξουσι δύναμιν· καὶ γὰρ ἐκεῖνοι καθ' ἑαυτοὺς μὲν χειρονομοῦντες εὐδοκιμοῦσι, πρὸς δ' ἅμιλλαν ἐλθόντες οὐ μετρίως ἀδοξοῦσιν.* Für *εὑρεθέντες* verlangt Wendland einen Begriff wie *συμβα-*

λόντες. Ich möchte aber glauben, dass der Sinn, den der Zusammenhang fordert, auch in *εὑρεθέντες* enthalten ist. Es ist zu übersetzen: ‚wenn man sie überhaupt findet‘ (nämlich auf dem Kampfplatz), wenn sie sich überhaupt zum Kampfe stellen. Die Sophisten und Redekünstler ernten Ruhm und Ehre durch ihr Grossthun und Prahlen, so lange ihnen Niemand mit ihren Waffen entgegentritt, und sie suchen sich auch möglichst solchen Wettkämpfen zu entziehen; wenn sie sich aber einmal zu einem Kampfe mit einem philosophisch gebildeten und zugleich redegeübten Gegner einfinden, ziehen sie den Kürzeren.

§ 74 *οὐ μὴν ἔτι γε ἐν ταῖς ὑμετέραις ψυχαῖς τέθνηκε τὰ καλὰ, ζωπυρηθέντων κακῶν.* An *οὐ μὴν ἔτι γε* ist mit Recht Anstoss genommen. Mangey vermuthete *οὐ μὴν ἤδη γε*, Wendland *οὐ μέντοι γε*. Keiner der beiden Vorschläge befriedigte mich, desshalb liess ich den Text unverändert. Jetzt glaube ich mit leichter Aenderung das Richtige herstellen zu können. Für *ἔτι* ist *ὅ τ ι* zu schreiben und der ganze Satz, mit Interpunction nach *μήν* und nach *ψυχαῖς*, so zu lesen: *οὐ μήν, ὅτι γε ἐν ταῖς ὑμετεραις ψυχαῖς, τέθνηκε τὰ καλά, ζωπυρηθέντων κακῶν.* [Aehnlich Asmus Wochenschr. f. class. Phil. 1896 Sp. 1175 *οὐ μήν, εἴγε κτλ.*]

§ 86 *λογισάμενος δὲ μεγάλα ὀνήσειν τὸ δημιούργημα, εἰ λάβοι τοῦ δημιουργήσαντος ἔννοιαν . . ., ἄνωθεν ἐνέπνει τῆς ἰδίου θειότητος· ἡ δ' ἀόρατος ἀοράτῳ ψυχῇ τοὺς ἑαυτῆς τύπους ἐνεσφραγίζετο.* Für *ἀόρατος*, wie die Hss. haben, schreibt Mangey stillschweigend *ἀοράτως*, vermuthlich weil er bei *ἀόρατος* das Participium *οὖσα* für unentbehrlich hielt. Philo hat aber hier wohl absichtlich das Particip weggelassen, damit *ἀόρατος* und *ἀοράτῳ* neben einander stehen. Die Fortlassung des Particips *ὤν οὖσα ὄν* ist aber überhaupt in solchen Fällen nicht ungewöhnlich. Vgl. z. B. *de opif. mundi* § 170 *οἱ δὲ τολμηρότεροι καὶ κατεθρασύναντο φάμενοι μηδ' ὅλως εἶναι.* — Für *ἐνεσφραγίζετο* ist im Text der Druckfehler *ἐνεσφαγίζετο* stehen geblieben und leider auch in dem Druckfehlerverzeichniss nicht corrigirt.

§ 95 *ὁ γὰρ ἀνασκιδνὰς καὶ ἀπορρίπτων τὰς περὶ τῶν καλῶν δόξας ὅταν ἐν ἡμῖν ζωπυρῆται Φαραὼ καὶ ὑγιαίνειν δοκῇ, εἰ δή τινα τῶν φαύλων ὑγιαίνειν λεκτέον, τὴν ἡδονὴν ἀποδεχόμεθα ἐγκράτειαν πέραν ὅρων ἐλαύνοντες· ὅταν δὲ ἀ π ό κ ρ α τ ο ς γένηται καὶ τρόπον τινὰ τελευτήσῃ ὁ τοῦ βδελυρῶς καὶ ἀσελγῶς ζῆν αἴτιος, τὸν σώφρονα ἐναυγασθέντες*

βίον μετακλαίομεν καὶ μεταστένομεν τῆς παλαιᾶς διαίτης ἑαυτούς, ὅτι ἡδονὴν ἀρετῆς προτιμήσαντες θνητὸν βίον ἀθανάτῳ ἐπεζεύξαμεν. C. Siegfried Philo S. 46[3] fragt: ‚Was ist *ἀπόκρατος* in *quod det. pot. insid. sol.* 25 (I 209)? So bei Turneb., Hoesch., Mang., Richter, Tauchn. — Koch vermuthet *ἀποκόρεστος*‘. Das vorgeschlagene *ἀποκόρεστος* (*ἀποκορεστός*?) wäre ebenso *ἅπαξ λεγόμενον* wie *ἀπόκρατος*, ist aber jedenfalls weniger passend als dieses. *ἀπόκρατος*, dessen Bedeutung (‚machtlos, ohnmächtig‘) nicht zweifelhaft sein kann, kommt zwar nur an unserer Stelle vor (bei Passow wird es gar nicht erwähnt), passt aber sehr gut als Gegensatz zu *ὅταν ζωπυρῆται καὶ ὑγιαίνειν δοκῇ* und in natürlicher Steigerung schliesst sich daran *καὶ τρόπον τινὰ τελευτήσῃ*. Die Bildung ist durchaus regelrecht und unterliegt keinem Bedenken: eine gleiche Bildung zeigen die Adjectiva *ἀπόδημος, ἀπόδρομος, ἀπόθεος* (= *ἄθεος*), *ἀπόθριξ, ἀπόκληρος, ἀπόμαχος, ἀπόμισθος, ἀπόμορφος, ἀπόμουσος, ἀπόσιτος, ἀπότιμος*. Demnach liegt durchaus kein Grund vor *ἀπόκρατος* zu verdächtigen, zumal da Neubildungen und *ἅπαξ λεγόμενα* bei Philo nichts Ungewöhnliches sind. Am Schlusse habe ich *ἐπεζεύξαμεν* corrigirt, da *ὑπεζεύξαμεν*, wie die Hss. haben, dem Satze einen verkehrten Sinn giebt. Mangey wollte *θνητῷ βίῳ ἀθάνατον ὑπεζεύξαμεν*.

§ 108 *ἐξ ὧν ἀμφοτέρων μία δένδρου φύσις ἡνωμένη γίνεται, ἑκατέρου μέρους ἀντίδοσιν τῆς ὠφελείας θατέρῳ ποιουμένου· αἱ μὲν γὰρ ῥίζαι τὸν ἐφαρμοσθέντα τρέφουσι καὶ κωλύουσιν ἀφαναίνεσθαι κλάδον, ὁ δ' εὐκαρπίαν ἀμοιβὴν τροφεῖα ἀντιχαρίζεται ταύταις.* So lautet die hsl. Ueberlieferung, in der die letzten Worte nicht richtig sein können. Vorher ist vom Pfropfen der Bäume die Rede. Der Gedanke, der in dem Satze *αἱ μὲν — ταύταις* ausgesprochen wird, ist offenbar dieser: die Wurzeln (des gepfropften Baumes) geben dem aufgepfropften Zweige N a h r u n g und dieser trägt dafür r e i c h e F r ü c h t e. Der Gegensatz liegt in den Worten *τρέφουσι* und *εὐκαρπίαν ἀντιχαρίζεται*. So übersetzt auch Gelenius (und ebenso Mangey) ganz richtig: *at ille uberes fructus reponit pro nutricationis gratia.* Durch die drei Accusative aber (*εὐκαρπίαν ἀμοιβὴν τροφεῖα*) wird der an sich klare Gedanke ganz undeutlich. In den Ausgaben steht *εὐκαρπίας* statt *εὐκαρπίαν*: auf diese Weise aber kommt ein ganz verkehrter Sinn heraus, indem nun der Zweig *τροφεῖα* den Wurzeln giebt als *ἀμοιβὴ εὐκαρπίας*, nachdem im

ersten Satzgliede das *τρέφειν* richtig den Wurzeln zugeschrieben ist. Man sieht, dass *εὐκαρπίαν* nicht anzutasten ist und der Fehler vielmehr in dem Worte *τροφεῖα* stecken muss. Ich habe *τ ρ ο φ ῆ ς* dafür geschrieben und glaube damit das Richtige hergestellt zu haben. Zu dem Ausdruck *ἀμοιβὴν τροφῆς* (‚als Entgelt für die Nahrung') vgl. beispielsweise *de monarch.* II 14 (II 231, 28 M.) *ὁμοίως μέντοι μηδὲ μισθωτῷ μηδεὶς παρεχέτω μήτε μισθὸν μήτε ὑ π η ρ ε σ ί α ς ἀ μ ο ι β ὴ ν ἱερὸν γέρας.*

§ 127 *καὶ βουλόμενος ἀποτεκεῖν ἀδυνατεῖ, μέχρις ἂν ἡ διὰ γλώττης καὶ τῶν ἄλλων φωνητηρίων ὀργάνων ἠχὴ δεξαμένη μαίας τρόπον εἰς φῶς προαγάγῃ τὰ νοήματα· φωνὴ δὲ τηλαυγεστάτη νοημάτων ἐστὶν αὕτη.* Mangey nahm an dem Worte *φωνή* Anstoss, er verlangte dafür *φῶς* oder *φέγγος*. Eine solche Aenderung ist natürlich grammatisch unmöglich. Markland hielt umgekehrt *αὕτη* für corrupt und wollte dies in *αὐγή* ändern. Auch dies ist unmöglich; denn dann müsste *φωνή* als Subject gefasst und als Prädicat *τηλαυγεστάτη νοημάτων αὐγή* angenommen werden; die Verbindung *τηλαυγεστάτη αὐγή* wäre aber unerträglich. Jede Aenderung, die an den Worten vorgenommen werden könnte, hebt nicht sondern vergrössert nur die Schwierigkeit. *φωνή* muss hier in einem weiteren Sinn verstanden werden: ‚der klarste A u s d r u c k der Gedanken ist diese' (nämlich *ἡ διὰ γλώττης . . . ἠχή*). So lässt sich wohl die Ueberlieferung halten.

§ 138 *ἐπιδεδειχότες οὖν, ὡς ἐνῆν, διὰ μάρτυρος ἀψευδεστάτου Μωυσέως ὅτι σοφοῦ τὸ χαίρειν ἴδιον, αὖθις ἐπιδείξωμεν, ὅτι καὶ τὸ ἐλπίζειν, οὐχ ἑτέρῳ χρώμενοι μάρτυρι. τὸν γὰρ τοῦ Σὴθ υἱὸν ὄνομα Ἐνὼς — ἑρμηνεύεται δὲ ἐλπίς —· ‚οὗτος ἤλπισε πρῶτον' φησίν ‚ἐπικαλεῖσθαι τὸ ὄνομα κυρίου τοῦ θεοῦ'* (*Gen.* 4, 26). Die Worte *τὸν γὰρ τοῦ Σὴθ υἱὸν — ἐλπίς* sind verderbt und lückenhaft. Die griechische Uebersetzung (*ἑρμηνεία*) des Namens *Ἐνώς* ist nicht *ἐλπίς*, sondern *ἄνθρωπος*. Vgl. *de Abrah.* 2 (II 2, 38 M.) *Χαλδαῖοι γὰρ τὸν ἄνθρωπον Ἐνὼς καλοῦσιν, ὡς μόνου πρὸς ἀλήθειαν ὄντος ἀνθρώπου τοῦ τὰ ἀγαθὰ προσδοκῶντος καὶ ἐλπίσι χρησταῖς ἐφιδρυμένου*, und weiterhin (II 3, 20 M.) *τὸν ὑπὸ μὲν Χαλδαίων Ἐνώς, Ἑλλάδι δὲ διαλέκτῳ προσαγορευόμενον ἄνθρωπον.* *de praem. et poenis* 2 (II 410, 32 M.) *τοῦτον Χαλδαῖοι μὲν προσονομάζουσιν Ἐνώς, εἰς δ' Ἑλλάδα γλῶτταν μεταβληθεὶς ἐστιν ἄνθρωπος, . . . ὡς δέον μηδένα νομίζεσθαι*

τὸ παράπαν ἄνθρωπον, ὃς ἂν μὴ ἐπὶ θεὸν ἐλπίζῃ. Es war daher zunächst nach *ἑρμηνεύεται δὲ* das Wort *ἄνθρωπος* einzusetzen. Dann aber müssen vor *ἐλπίς* noch einige Worte ausgefallen sein. Die Ergänzung ⟨*ἔστι δὲ συμβολικῶς*⟩ *ἐλπίς*, an die ich zuerst dachte, genügt nicht, denn es fehlt noch das Prädicat zu den Worten *τὸν γὰρ τοῦ Σὴθ υἱὸν ὄνομα Ἐνώς.* Wendlands Ergänzungsvorschlag ⟨*ἔλαχεν*⟩ *ἐλπίς* befriedigt nicht: Philo würde eher umgekehrt gesagt haben *ὁ τοῦ Σὴθ υἱὸς Ἐνὼς ἔλαχεν ἐλπίδα.* Ich denke, dass ⟨*πρῶτον λέγεται κατασχεῖν*⟩ *ἐλπίς* oder etwas Aehnliches ergänzt werden muss, wie es *de Abrah.* a. a. O. heisst *τὸν πρῶτον ἐλπίδος ἐραστὴν προσεῖπεν Ἐνώς.* Es ist aber auch leicht möglich, dass vor *ἐλπίς* noch etwas mehr ausgefallen ist und dass in der Lücke ein ähnlicher Gedanke gestanden hat wie in *Quaest. in Gen.* I § 79 *Enos explicatur homo; accipitur autem nunc non totum mixtum* (*σύγκριμα*), *sed animae pars rationalis, cui convenit proprie sperare.*

§ 153 *καὶ τί παράδοξον, εἰ μηδενὶ τῶν γενομένων ἐφικτὸν κρύπτεσθαι τὸ ὄν, ὁπότε οὐδὲ τὰς ὑλικὰς ἀρχὰς ἔνεστι διεκδῦναι, ἀλλ' ἀνάγκη τῷ μίαν διαφυγόντι εἰς ἑτέραν μεταβῆναι; εἴτ' οὖν, καθ' ἣν τέχνην ἐποίει τὰ ἀμφίβια, κατὰ ταύτην καὶ ζῷον πανταχοῦ βιωσόμενον ἐβουλήθη καινουργῆσαι, τοῦτο τὸ ζῷον . . . πρὸς τὰ τῇ φύσει κοῦφα ἀέρα καὶ πῦρ ἧκεν ἄν. εἴτ' οὖν* (*εἴτουν* F) giebt keinen Sinn. Mangey schreibt dafür stillschweigend *εἰ γοῦν.* Aber auch so fehlt zu *ἐποίει* und *ἐβουλήθη καινουργῆσαι* das Subject, das nicht ohne Weiteres aus dem vorhergehenden Satze ergänzt werden kann. Ich habe daher mit leichter Aenderung *εἰ τὸ ὄν* hergestellt.

§ 162 *ἀλλ' ὅταν μὲν τῷ ὄντι παραβάλληται, ἄνθρωπος εὑρεθήσεται θεοῦ, ὅταν δὲ ἄφρονι ἀνθρώπῳ, θεὸς πρὸς φαντασίαν καὶ δόκησιν, οὐ πρὸς ἀλήθειαν καὶ τὸ εἶναι, νοούμενος.* Wendland will *οὐ πρὸς ἀλήθειαν καὶ* ⟨*κατὰ*⟩ *τὸ εἶναι* schreiben. Die Wendung *κατὰ τὸ εἶναι* von dem wahren Sein Gottes ist allerdings bei Philo ganz gewöhnlich. Dennoch scheint mir die Hinzufügung von *κατά* hier nicht nothwendig. Denn Philo gebraucht auch bisweilen die Wendung *πρὸς τὸ εἶναι* in demselben Sinne. Vgl. *quod deter. pot. insid. sol.* § 89 *τὴν ἀκατάληπτον θεοῦ φύσιν, ὅτι μὴ πρὸς τὸ εἶναι μόνον, καταλαβεῖν, ἣν δύνηται.*

Breslau. LEOPOLD COHN.

ZU ARISTOPHANES' FRÖSCHEN UND ZU AISCHYLOS' CHOEPHOREN.

Aristophanes *Ran.* V. 12 ff. Xanthias:

Τί δῆτ' ἔδει με ταῦτα τὰ σκεύη φέρειν,
εἴπερ ποήσω (RVA) *μηδὲν ὧνπερ Φρύνιχος*
εἴωθε ποιεῖν καὶ Λύκις κἀμειψίας
σκεύη φέρουσ' ἑκάστοτ' ἐν κωμῳδίᾳ;

Die Variante *σκευηφοροῦσ'* (VA) hilft nichts gegen die zu Tage liegenden Schwierigkeiten dieser Stelle, unter denen die erste ist, dass Xanthias sich mit den Komödiendichtern selbst und nicht mit Personen dieser Dichter vergleicht. Dem kann man aber mit einfacher Besserung abhelfen: *ὧνπερ* (vgl. 1414) *Φρυνίχοις εἴωθε ποιεῖν καὶ Λύκισι κἀμειψίαις σκεύη φέρων κτέ.* Der Dativ ‚bei Phr.', vgl. Aristot. Polit. 8, 4, 7 (p. 1339 b 7) *οὐ γὰρ ὁ Ζεὺς αὐτὸς ᾄδει καὶ κιθαρίζει τοῖς ποιηταῖς*, u. a. St. (Kühner Gr. II 350; vgl. auch Vesp. 58); der Plural wie Av. 1699 *Γοργίαι τε καὶ Φίλιπποι.* Den letzten V. streichen Dindorf u. A.; das *ἑκάστοτε* indess sieht nicht wie unecht aus, vgl. 833 *ἅπερ ἑκάστοτε ἐν ταῖς τραγῳδίαισιν ἐτερατεύετο.* Wenn *Φρυνίχοις* einmal, was fast unvermeidlich, in *Φρύνιχος* (*εἴωθε ποιεῖν*) verderbt war, so folgten die andern Namen von selber, und dann wurde auch *φέρων* in den Plural geändert. Ich habe übrigens auch an *εἴωθα* gedacht.

V. 269 Charon:

ὦ παῦε παῦε, παραβαλοῦ τῷ κωπίῳ.

Das *παραβαλοῦ*, ohne Zusatz, stand schon 180 in demselben Sinne, da der Moment beidemale der des Anlegens ist. Was aber soll dann überhaupt hier *τῷ κωπίῳ*? und wesshalb heisst *παραβάλλεσθαι* (Med.) anlegen? Es muss doch von Haus aus ‚neben sich legen' bedeuten, Object nicht das Schiff, sondern das Ruder, welches man beim Aufhören des Ruderns lang neben sich hinlegt. Dionysos nun hat den kleinen Kahn als Einziger gerudert, doch nicht mit einem kleinen Ruder (*κωπίον*), sondern mit zweien. Also Dual *τὼ κωπίω* ist zu schreiben, hübsch entsprechend dem *τὠβολώ* im folgenden Verse; *ἐπὶ κώπην καθίζειν* 197. 199 steht natürlich nicht im Wege.

V. 404 Chor, Lied an Iakchos:
σὺ γὰρ κατασχισάμενος (Meineke st. κατασχίσω μὲν R) ἐπὶ γέλωτι
κἀπ' εὐτελείᾳ τόνδε τὸν σανδαλίσκον
καὶ τὸ ῥάκος,
ἐξηῦρες (Meineke) ὥστ' ἀζημίους παίζειν τε καὶ χορεύειν.
Es scheint hier alles erledigt bis auf τόνδε τὸν (⏑⏑⏑) σανδαλίσκον, wofür man τόν τε σ. (Bentley) schreibt. Aber die Deminutiva dieser Bildung sind nicht etwa alle Masculina, wie die auf -ιον Neutra, sondern sie wahren das Geschlecht des Stammwortes: -ίσκος -ίσκη -ίσκον, und es heisst τὸ σάνδαλον (τὰ σαμβαλίσκα Hipponax 18 Bgk.). Also τόδε τὸ σανδαλίσκον, womit der Vers richtig wird; aber nun folgt auch κατασχισάμενον, in Bezug auf ἀζημίους mit demselben Wechsel, wie Eur. Her. 201 f. δρῶντα . . ὡρμισμένους.

Ode der Parabase 680, Antode 711:
δεινὸν ἐπιβρέμεται — ψευδολίτρου τε κονίας.
Man tilgt hier 711 τε, hat aber dann κονίας mit ῑ, was homerische Prosodie ist, nicht attische: *Ach.* 18 οὕτως ἐδήχθην ὑπὸ κονίας τὰς ὀφρῦς. *Lys.* 470 (iamb. Tetr.) καὶ ταῦτ' ἄνευ κονίας. Also lieber in der Strophe zufügen: δεινὸν ἐπιβρέμεταί ⟨τις⟩ Θρῃκία χελιδών. Vgl. *Av.* 1559 σφάγι' ἔχων κάμηλον ἀμνόν τιν', *Lys.* 791 καὶ κύνα τιν' εἶχεν, u. s. w.

V. 788 ff. der Sklave des Pluton, von Sophokles:
μὰ Δί' οὐκ ἐκεῖνος, ἀλλ' ἔκυσε μὲν Αἰσχύλον,
ὅτε δὴ κατῆλθε, κἀνέβαλε τὴν δεξιάν,
κἀκεῖνος ὑπεχώρησεν αὐτῷ τοῦ θρόνου·
νυνὶ δ' ἔμελλεν, ὡς ἔφη Κλειδημίδης,
ἔφεδρος καθεδεῖσθαι κτέ.
Mit Recht hat man es anstössig gefunden, dass nach V. 790 Aischylos dem Sophokles den Ehrensessel habe abtreten wollen, was übrigens, nach Kock's richtiger Bemerkung, ὑπεχώρει und nicht -ησεν heissen müsste. Wie A. über sich und Sophokles denkt, zeigt V. 1518 f.: τοῦτον γὰρ ἐγὼ σοφίᾳ κρίνω δεύτερον εἶναι. Kock sucht nun so zu drehen, dass κἀκεῖνος auf Soph. ginge, was klärlich unmöglich, indem niemand ὑποχωρεῖ von dem was er nicht besitzt. v. Velsen giebt (nach Dobree) den Vers als Frage dem Xanthias: die Frage wäre vielleicht motivirt, aber um so mehr müsste sie Antwort finden. Nun lesen wir zu dem V. das Scholion: Καλλίστρατος, οὐχ ὡς παραδεδωκότος Αἰσχύλου τὸν θρόνον, ἀλλ' ὡς παραδεδεγμένου αὐτὸν καὶ ὑποκεχωρη-

κότος. Sehr gut im Sinne; nur kann dies in *ὑποχωρεῖν* nicht liegen, denn das heisst ‚zurückweichen‘. Vielleicht *ἐπεχώρησεν αὐτῷ τοῦ θρόνου*, machte ihm neben sich Platz, mit partitivem Genitiv, wie derselbe bei den verschiedensten Verben steht, Kühner II 296 f. *Τὸ μὴ 'πιχωρεῖν τοῖς ἀπιστοῦσιν τάδε* Soph. Antig. 219, und öfter Spätere. Ginge auch das nicht, so bliebe nur die ultima ratio den V. zu tilgen (Dobr.), als von einem Verehrer des Soph. eingeschwärzt.

932 Dionysos:

τὸν ξουθὸν ἱππαλεκτρυόνα ζητῶν τίς ἐστιν ὄρνις.

Den Vers der Myrmidonen des Aisch., auf den hier und anderswo (*Pac.* 1177. *Av.* 800) angespielt wird, citiren die Scholien, die zu unsrer St. so: *ἐπὶ νεώς· ἐπὶ δ' αἰετὸς ξουθὸς ἱππαλεκτρυών*, genauer die zu *Pac.* l. c. (Ven.): *ἀπὸ δ' αὖτε ξ. ἱ. στάζει κηρο . . . . θεν τῶν φαρμάκων πολὺς πόνος*. G. Hermann (Op. V, 143 f.) macht hieraus: — *στάζει χριθέντων φαρμάκων πολὺς πόνος* (oder *πολὺν πόνον*), und bezieht die Stelle auf das Schiff des Nestor, welches in den Myrmidonen als *δεκέμβολος* vorkam; dies Schiff, nicht wie bei Homer das des Protesilaos, sei das von den Trojanern angezündete gewesen. Der braune Rosshahn nun war ein aufgemaltes Schiffszeichen (Aristoph. V. 933), aufgemalt natürlich mit Wachsfarbe. Sollte es also Zufall sein, dass der Ven. *κηρο . . . . θεν των* bietet, d. i. doch *κηρωθέντων*? In den Vers geht das freilich auf keine Weise, überhaupt nicht *κηροῦν*, so lange *στάζει* bleibt. Ich ändere also zunächst dies in *ἔσταζε*, und schreibe dann *κηρωθέντα φαρμακῶν πολὺν πόνον* (dies mit Herm.). Sodann stosse ich mich bei Herm. daran, dass der Rosshahn als bei dem Brande des Schiffes, dessen Emblem er war, mit zu Grunde gehend vorgeführt sein soll. So kleinlich war der Dichter doch nicht. Anders schon machte es sich, wenn das Schiff des Nestor mit seinem Emblem dem brennenden des Protesilaos benachbart war, und das Emblem nun von der sich verbreitenden Hitze zu schmelzen anfing. Für die metrische Schwierigkeit im 1. V. *ἀπὸ δ' αὖτε* hat Hermann die passende Lösung gefunden: es sei ein Wort wie *χροία* vorhergegangen, *χροία· 'πὸ δ' αὖτε*.

1163 ff. Aischylos:

ἐλθεῖν μὲν εἰς γῆν ἔσθ' ὅτῳ μετῇ πάτρας,
χωρὶς γὰρ ἄλλης συμφορᾶς ἐλήλυθεν·
φεύγων δ' ἀνὴρ ἥκει τε καὶ κατέρχεται.

Man hat (Hirschig) ἥκειν für ἐλθεῖν geschrieben; denn um die Erklärung und Vertheidigung des ἥκω τε καὶ κατέρχομαι in den Choephoren handelt es sich. Ich halte indess die Conjektur für falsch, und die beiden ersten Verse (wie Blaydes) für ein, vielleicht zurechtgemachtes Citat aus einer (aeschyleischen) Tragödie, worauf namentlich auch das bei ὅτῳ fehlende ἄν weist; daraus kann ἐλθεῖν statt ἥκειν erklärt werden. So nur giebt der 2. Vers einen genügenden Sinn: der kann in ein Land kommen, der daselbst Heimathsrecht hat; denn wenn er kommt, so ist er da (Perfectum; die Sache ist abgemacht), ohne dass ihn weiter ein Missgeschick desswegen treffen kann. Vgl. übrigens Wilamowitz Orestie II, 151.

V. 1227 Dionysos zu Euripides:

ὦ δαιμόνι' ἀνδρῶν, ἀποπρίω τὴν λήκυθον.

Nicht ‚kaufe ihm ab' (Kock), was eher ἐκπρίω heissen könnte, auch nicht ‚kaufe weg' (Blaydes), sondern ‚kaufe ihm wieder', nämlich dem der sie verloren hat, von Aesch., der sie hat und damit sein schlimmes Spiel treibt, vgl. 1229 Eur. ἐγὼ πρίωμαι τῷδε; Als dann das nächste Mal wieder A. die Flasche angehängt hat, wiederholt Dion. seine Aufforderung an Eur.: 1235 f. ἀλλ' ὠγάθ', ἔτι καὶ νῦν ἀπόδος πάσῃ τέχνῃ· λήψῃ γὰρ ὀβολοῦ πάνυ καλήν τε κἀγαθήν. Auch ἀπόδος muss sein ‚gieb zurück', dem der sie verloren hat; die Vorstellung, dass Aesch. die verlorene habe, ist allerdings jetzt aufgegeben, E. soll vielmehr seine eigne geben, da er sich leicht eine wieder kaufen könne. Kock geht hier mit Brunck in seiner Erklärung wunderlich in die Irre; Blaydes erklärt ‚zahle (dem Aesch.) den Preis', wozu indess der folgende Vers nicht stimmt.

V. 1238 Euripides:

Οἰνεύς ποτ' ἐκ γῆς — ΑΙ. ληκύθιον ἀπώλεσεν.

Aus dem Meleagros, sagt der Scholiast, aber μετὰ ἱκανὰ τῆς ἀρχῆς, und er fügt hinzu, dass der erste Vers dieses Stückes lautete: Καλυδὼν μὲν ἥδε γαῖα, Πελοπίας χθονός. Also, folgert man, hat eben des ληκύθιον wegen der jüngere Euripides oder wer sonst den Prolog später umgedichtet. Das ist grundfalsch: niemals konnte Οἰνεύς ποτ' ἐκ γῆς πολύμετρον λαβὼν στάχυν u. s. w., ohne Bezeichnung des Landes und ohne Angabe, wer Oineus war, Anfang des Prologs sein; vielmehr hat Aristophanes sich die sehr entschuldbare Freiheit genommen, nicht V. 1, sondern den Anfang der Erzählung vorzunehmen, und dabei auch Οἰνεύς für (etwa) οὗτος zu setzen. Auch die andern Fälle, wo die Neueren eine

Berücksichtigung des *ληκύθιον* als Grund nachmaliger Umarbeitung vermuthen, sind ohne diese Annahme zu erklären. V. 1206 *Αἴγυπτος, ὡς ὁ πλεῖστος ἔσπαρται λόγος κτέ.*, Anfang des Archelaos Schol., aber mit dem Zusatze: *ὥς τινες, ψευδῶς — — οὐ γάρ ἐστι, φησὶν Ἀρίσταρχος, τοῦ Ἀρχελάου, εἰ μὴ αὐτὸς* (Eur.) *μετέθηκεν ὕστερον, ὁ δὲ Ἀριστοφάνης τὸ ἐξ ἀρχῆς κείμενον εἶπεν.* Also, sagen Fritzsche u. s. w., Euripides der Jüngere, oder wer sonst, hat nachmals den neuen Prolog gedichtet, dessen Anfang wir kennen: *Δαναὸς ὁ πεντήκοντα θυγατέρων πατὴρ κτέ.* Das meinte aber Aristarch nicht, sondern er vermuthete ganz zutreffend, Eur. habe umgedichtet, natürlich nicht des *ληκύθιον* wegen, sondern für eine neue Aufführung. Es ist sehr möglich, wenn auch nicht bezeugt, dass dies Stück zunächst in Athen aufgeführt, dann aber in Makedonien, dessen Herrscher Euripides sich damit empfohlen hatte, in etwas andrer Form wiederholt war, oder umgekehrt in Makedonien zuerst aufgeführt (vgl. Vita Eurip.) und dann in Athen. Ferner 1225: *Σιδώνιόν ποτ' ἄστυ Κάδμος ἐκλιπὼν κτέ.*, Schol. *τοῦ δευτέρου Φρίξου Εὐριπίδου ἡ ἀρχή*, und dazu wieder Tzetzes: das sei falsch: der erste Phr. fange so an, der zweite aber: *εἰ μὲν τόδ' ἦμαρ πρῶτον ἦν κακουμένῳ, καὶ μὴ μακρὰν δὴ διὰ πόνων ἐναυστόλουν, εἰκὸς σφαδᾴζειν ἦν ἂν κτέ.* (frg. 818 N.). Das soll Anfang eines Drama gewesen sein? Mit Recht hat Wilamowitz und nach ihm Nauck dies in Abrede gestellt. Ersterer leugnet überhaupt (*Anal. Eurip.* 158) die Existenz von mehr als einem Phrixos; gab es aber zwei, so waren das verschiedene Stücke, nicht dasselbe Stück mit verschiedenen Prologen. Also die Vermuthungen über den jüngeren Euripides und die Vermeidung des *ληκύθιον* sind auch hier nicht am Platze. Eine Schwierigkeit andrer Art macht der an letzter Stelle (1244) gebrachte Prolog der *Μελανίππη* (*ἡ σοφή*): *Ζεύς, ὡς λέλεκται τῆς ἀληθείας ὕπο.* Hier nämlich bezeugt einmal Plutarch einen andern Anfang, den Euripides selbst für eine spätere Aufführung in die eben citirte Form umgewandelt hätte: *Ζεύς, ὅστις ὁ Ζεύς, οὐ γὰρ οἶδα πλὴν λόγῳ*, und andrerseits ist bezeugt, dass *Ζεύς, ὡς λέλεκται κτέ.* auch im Peirithus vorkam, in dessen Prolog Herakles von seiner Erzeugung durch Zeus mit diesen Worten spricht (frg. 594, V. 4). Hier passt diese Form, dagegen in dem Munde der weisen Melanippe passt sie grundschlecht, und die andre vorzüglich. Wir sehen, dass in letzterem Stücke zwei Les-

arten für den ersten Vers waren, die zwar Plutarch beide auf Euripides zurückführt, von denen aber doch wohl nur die anstössige von ihm und die unanstössige von einem Andern ist, der den Vers des Peirithus substituirte. Wenn dem so ist, so ist freilich auch der Vers des Aristophanes mit umgewandelt worden. Aristophanes hat, scheint mir, auf niedliche Weise nahegelegt, dass man sagen könne *Ζεύς, ὅστις ὁ Ζεύς, ληκύθιον ἀπώλεσεν*; wirklich sagen durfte das freilich sein Aischylos nicht. Allenfalls ginge auch *Ζεὺς ὡς λέλεκται ληκύθιον ἀπώλεσεν*, aber schlechter, da zu *λέλεκται* doch eine Ergänzung gehört.

V. 1291 ff. Euripides:

κυρεῖν (od. *κύρειν*) *παρασχὼν ἰταμαῖς κυσὶν ἀεροφοίτοις,*
τὸ φλαττοθράττο φλαττόθρατ,
τὸ συγκλινές τ' ἐπ' Αἴαντι,
τὸ φλαττοθράττο φλαττόθρατ.

Es ist dies der Schluss der Blumenlese, die Euripides aus aeschyleischen Liedern giebt. Die Scholien (RV) bemerken zu 1291 *καὶ τοῦτο ἐξ Ἀγαμέμνονος*, welches Scholion offenbar zu 1289 gehört (*σὺν δορὶ καὶ χερὶ κτέ.*, wozu nichts bemerkt ist); dann zu 1293 R *ἐκ Θρησσῶν Αἰσχύλου*, V *Τιμαχίδας φησὶ τοῦτο ἐν ἐνίοις μὴ γράφεσθαι, Ἀπολλώνιος δέ φησιν ἐκ Θρησσῶν αὐτὸ εἶναι.* Bei dieser kleinen Verwirrung ist gleichwohl klar, dass *κυρεῖν παρασχὼν κτέ.* aus den *Θρῆσσαι* ist, und das folgende Stück, welches in alten Exemplaren fehlte, ebenfalls. Dies Fehlen aber erweckt grossen Verdacht der Unechtheit, welcher dadurch gesteigert wird, dass dies Stück einen Rhythmus überhaupt nicht hat, viel weniger den durch die vorangehenden Verse geforderten daktylischen oder iambisch-daktylischen. Ist es aber zugeschrieben, so ist es als (unvollständige) Fortsetzung des V. 1291 zugeschrieben; wir haben also als Fragment der *Θρῆσσαι: κύρειν παρασχὼν ἰταμαῖς κυσὶν ἀεροφοίτοις τὸ* (? zu *φλαττοθράττο* gehörig?) *συγκλινές τ' ἐπ' Αἴαντι.* Der Sinn kann im Allgemeinen nicht zweifelhaft sein: von der, unbegraben hinzuwerfenden, Leiche des Aias ist die Rede, und man kann verbinden *κύρειν ἐπ' Αἴαντι*, wie Homer *ὥστε λέων ἐχάρη, μεγάλῳ ἐπὶ σώματι κύρσας* (*Γ* 23). Schwierigkeit macht nach wie vor (*τὸ*) *συγκλινές τ'*, in Bezug auf den Sinn und in Bezug auf den Rhythmus. Ich möchte es auf die zusammensitzenden Raubvögel beziehen; ist *τὸ* und ist das Neutrum Sing. echt, so fehlt natürlich ein Substantiv. Auch

an das zusammengeschlagene Gefieder kann man denken, wie Homer: *ἀλλ' οἰωνοὶ ὠμησταὶ ἐρύουσι, περὶ πτερὰ πυκνὰ βαλόντες* (*Λ* 454). Der Rhythmus würde ohne *τὸ* und ohne *τ'* als möglich erscheinen: *συγκλῖνὲς ἐπ' Αἴαντι* ⏑–⏑⏑–⏑⏑ . . . — Dass Aischylos bereits eine Scene vorgeführt hatte, wo die Leiche des Aias unbestattet hingeworfen werden sollte, scheint eine gewisse Bestätigung durch Schol. Ai. 134 zu erhalten (Aisch. frg. 77): *τὸ δὲ τῶν αἰχμαλώτων κηδεμονικὸν μέν, ὡς Α. ἐν Θρ., οὐ μὴν εὐπρόσωπον· ὅρα γὰρ οἷον τὸ αἰχμαλώτους ἐπιτιμᾶν τῷ Μενελάῳ*, wiewohl dieser Schein etwas unsicher ist. Indessen, da die Anfänge dieser Sage auf die kleine Ilias zurückgehen, so ist nicht im mindesten unwahrscheinlich, dass schon Aischylos derartig gedichtet hat.

V. 1384 f. 1393 Dionysos:

κόκκυ, μεθεῖτε· καὶ πολύ γε κατωτέρω
χωρεῖ τὸ τοῦδε.

— — —

μεθεῖτε μεθεῖτε· καὶ τὸ τοῦδέ γ' αὖ ῥέπει.

Porson (Blaydes) überall *μέθεσθε*, was auch Kock billigt, obwohl er die Zulässigkeit des Activs constatirt. Man will aber einen Imperativ, und der heisst freilich *μέθετε*, welches nicht in die Verse passt. Aber wie wenig wahrscheinlich ist diese Corruptel! Ich meine, dass V. 1384 zu übersetzen ist: ‚Kuckuck (verabredetes Zeichen des Loslassens, 1380) — ihr habt jetzt losgelassen, und weit tiefer geht seine Schale'. Wie soll sich denn *καὶ . . . χωρεῖ* an den Imperativ anschliessen? Wir haben beide Male *καὶ . . . γε*, also ist auch das erste Mal nicht etwa ‚sogar viel' zu übersetzen, sondern etwa ‚und zwar'. Hingegen 1393 ist kein *κόκκυ* gerufen; also hier ist das erste *μεθεῖτε* in *μέθετε* zu emendiren, wobei man auch den schlechten Anapäst los wird: *μέθετε· μεθεῖτε, καὶ τὸ τοῦδέ γ' αὖ ῥέπει.*

Aischylos *Choephor.* 683 ff. Orestes, Worte des Strophios:

εἴτ' οὖν κομίζειν δόξα νικήσει φίλων,
εἴτ' οὖν μέτοικον ἐς τὸ πᾶν ἀεὶ ξένον
θάπτειν, ἐφετμὰς τάσθε πόρθμευσον πάλιν.

Wilamowitz nimmt an dem ersten *εἴτ' οὖν* (Ag. 491. 843 *εἴτ' οὖν . . εἴτε*) Anstoss, und vermisst das Object, schreibt also 683 *τὸν δ' εἰ κομίζειν*. Das Object indess, *Ὀρέστην*, steht 682; dagegen das Subject zu *θάπτειν*, verschieden von dem zu *κομίζειν*, muss angezeigt werden: *θάπτειν ⟨μ'⟩*.

696 ff. Klytaimestra:

> καὶ νῦν Ὀρέστης, ἦν γὰρ εὐβούλως ἔχων,
> ἔξω κομίζων ὀλεθρίου πηλοῦ πόδα,
> νῦν δ' ἥπερ ἐν δόμοισι βακχείας καλῆς
> ἰατρὸς ἐλπὶς ἦν, παροῦσαν ἐγγράφει.

Wilamowitz 696 Ὀρέστην, 699 ἐγγράφεις; aber die Hauptschwierigkeit lässt er noch ungelöst. Ich glaube allerdings an die Echtheit von παροῦσαν, aber nur weil es Gegensatz zu ἐκποδὼν κείμενα 693, ἔξω κομίζων 697 sein muss, was es bei W. nicht recht ist. Meine Erklärung ist folgende. In dem Todesurtheil über Antiphon *V. X Or.* 834 A heisst es: προδοσίας ὦφλον Ἀρχεπτόλεμος Ἱπποδάμου Ἀγρυλῆθεν π α ρ ώ ν, Ἀντιφῶν Σωφίλου Ῥαμνούσιος π α ρ ώ ν. Also die wurden παρόντες ἐνεγράφησαν, als anwesend eingetragen, und es war das Todesurtheil an ihnen vollstreckt; an den ἀπόντες natürlich nicht. Orestes ist vermeintlich ἀπών, aber die hier angeredete Ἀρά (V. 692) lässt ihn als παρών eintragen (ἐγγράφεται), da sie auch an ihm das Todesurtheil vollstreckt hat. Das ist für einen Athener ganz verständlich, und für uns auch, sowie wir uns der Einrichtung erinnern. Dann ist also nichts wesentliches zu ändern als v i e l l e i c h t Ὀρέστ η ν; man kann nämlich auch καὶ νῦν, Ὀρέστης ἦν γὰρ interpungiren, vgl. *Ag.* 222. *Ch.* 753. Ἐγγράφει ist gleich ἐγγράφῃ, also eigentlich dies zu schreiben; dass παροῦσαν statt παρόντα wegen ἐλπίς steht, bemerkt schon der Scholiast. Καλῆς nehme ich als ironisch, wie *Eum.* 209, und lasse es von ἰατρὸς abhängen; ἐν δόμοισι ziehe ich dazu: τῆς καλῆς βακχείας τῆς ἐν τῇ οἰκίᾳ.

755 ff. Kilissa:

> οὐ γάρ τι φωνεῖ παῖς ἔτ' ὢν ἐν σπαργάνοις,
> ἢ (M; εἰ Stanley) λιμὸς ἢ δίψη τις ἢ λιψουρία
> ἔχει· νέα δὲ νηδὺς αὐτάρκης τέκνων.

Wenn man εἰ schreibt, so meint man ,wenn', und der Gedanke wird schief, denn wenn das Kind nichts sagt (φωνεῖ), so schreit es doch in diesen Fällen: 752 καὶ νυκτιπλάγκτων ὀρθίων κελευμάτων (wo man mit κἀκ statt καὶ sich die Annahme einer Lücke sparen kann). Vielmehr εἰ . . ἢ ,ob — oder', wenn nicht ἢ . . ἢ einfach beizubehalten, mit Subordination (Blaydes vergleicht *Prom.* 779) oder mit der für diese Ammenrede ganz passenden Coordination; damit wird man auch δ ί ψ η los: ἢ λιμός (entweder ist es Hunger), ἢ διψῇ τις (so Elmsley: oder ein Kind ist durstig), ἢ u. s. w.

Jetzt ist auch 758 richtig: *τούτων πρόμαντις οὖσα*, was nämlich hiervon der Grund des Schreiens sei. Aber hier ist eine Correctur nöthig:

τούτων πρόμαντις οὖσα, πολλὰ δ' οἴομαι
ψευσθεῖσα παιδὸς σπαργάνων φαιδρύντρια,
γναφεὺς τροφεύς τε ταὐτὸν εἰχέτην τέλος.

Ich sehe hier keine Construction, und was schlimmer, keinen richtigen Gedanken. Nicht Amme und Wäscherin hatten dasselbe Geschäft, sondern dieselbe Person hatte diese zwei verschiedenen Geschäfte. Also das ist ein unterbrechender Zwischensatz: *γναφεὺς τροφεύς τ' ⟨οὐ⟩ ταὐτὸν εἰχέτην* (hatten sonst, eigentlich; oder *ἐσχέτην* haben bekommen?) *τέλος*, und nun mit Rückkehr zu dem angefangenen Gedanken: *ἐγὼ διπλᾶς δὲ τάσδε χειρωναξίας ἔχουσ' Ὀρέστην ἐξεθρεψάμην* (Weil) *πατρί*. Was soll bei der überlieferten Lesart der Gegensatz *ἐγὼ δέ*?

839 ff. Aigisthos:

νέαν φάτιν δὲ πεύθομαι λέγειν τινὰς
ξένους μολόντας οὐδαμῶς ἐφίμερον,
μόρον δ' Ὀρέστου.

Wozu *δ'* mit Portus in *γ'* ändern, wo doch *δέ* zu *οὐδαμῶς* einen richtigen Gegensatz macht? Auch Hermann ist gegen die Aenderung. Weiterhin:

καὶ τόδ' ἀμφέρειν δόμοις
γένοιτ' ἂν ἄχθος αἱματοσταγὲς (Portus st. *δείματος τάγ' ἐς*) *φόνῳ*
τῷ πρόσθεν ἑλκαίνουσι καὶ δεδηγμένοις (Bamberger st. *-νοντι* und *-μένῳ*).

Die letzte Aenderung halte ich für richtig; Weil corrigirt mir zu viel. Aber da von einem gewaltsamen Tode des Orestes nichts gesagt ist, so ist *αἱματοσταγές* zu *ἄχθος* unpassend, und man corrigirt somit weiter *αἱματοσταγεῖ*, zu *φόνῳ* (R. Menzel; auch Hartung ähnlich). Jetzt aber steht *ἄχθος* ohne Attribut zu kahl, und die Frage entsteht, ob überhaupt der Begriff *δεῖμα* zu eliminiren war. Der Verlust lastet auf dem Hause, und Angst vor weiterem bevorstehenden Unheil kommt naturgemäss dazu (vgl. *Pers.* 598 ff.); also der Begriff *δεῖμα* passt, und bringt etwas Neues hinzu, was *αἷμα* nicht thut. Dann aber ist schliesslich gar nichts zu ändern. Denn wenn Aischylos (*Ag.* 179) *στάζει . . πρὸ καρδίας μνησιπήμων πόνος* gesagt hat, so kann er auch *ἄχθος δειματοσταγές* gesagt haben, mit derselben Metapher.

851 Aigisthos:

ἰδεῖν ἐλέγξαι τ' αὖ θέλω τὸν ἄγγελον.

In M soll zuerst εὖ für αὖ gewesen sein, was sich am Facsimile leider nicht constatiren lässt. Sicher aber ist εὖ sehr viel besser als αὖ.

877 ff. Sklave (ἐξάγγελος):

ἀλλ' ἀνοίξατε
ὅσον τάχιστα, καὶ γυναικείους πύλας
μοχλοῖς χαλᾶτε· καὶ μάλ' ἡβῶντος δὲ δεῖ,
οὐχ ὡς δ' ἀρῆξαι διαπεπραγμένῳ. τί γάρ;

Wilamowitz übersetzt: ‚von dem Frauengemache zieht die Riegel fort'. Heisst das πύλας μοχλοῖς χαλᾶν? Den richtigen Sinn zeigt schon Eur. *Or.* 1475: δόμων θύρετρα μοχλοῖσιν ἐκβαλόντες (auch *I. T.* 99, von Blaydes verglichen), ganz deutlich aber Aristophanes *Lysistr.* 428 ff.: οὐχ ὑποβαλόντες τοὺς μοχλοὺς ὑπὸ τὰς πύλας ἐντεῦθεν ἐκμοχλεύσετ', ἐνθενδὶ δ' ἐγὼ συνεκμοχλεύσω; Dazu also μάλ' ἡβῶντος δεῖ, freilich (δὲ) nicht mit dem Erfolge, dass (ὡς = ὥστε wie oft) man dem Hülfe leistete, mit dem es aus ist; also die Streichung von δὲ oder die Correctur ὥστ' ist zu verwerfen.

983 ff. Orestes:

ἐκτείνατ' αὐτό (Aurat. st. *αὐτόν*), *καὶ κύκλῳ παρασταδὸν*
στέγαστρον ἀνδρὸς δείξαθ', ὡς ἴδῃ πατήρ,
οὐχ οὑμός, ἀλλ' ὁ πάντ' ἐποπτεύων τάδε
Ἥλιος ἄναγνα μητρὸς ἔργα τῆς ἐμῆς.

Was heisst παρασταδόν? Die Diener sollen, sagt Wilamowitz, mit dem Mantel an jeden Einzelnen herantreten, das heisst doch, an Jeden unter dem, wie W. über die Scene setzt, sich allmählich vor dem Schlosse ansammelnden Volke. Mit dem hat freilich Or. nachher gar nichts zu thun, sondern allein mit dem Chor; auch ist das nicht der Zweck des Zeigens (δείξατε), dass das Volk den Mantel sieht, sondern dass Helios ihn sieht. Zu dem dazu nöthigen Ausbreiten treten die Diener freilich an das Gewand heran, da sie es ja halten; aber das brauchte doch nicht bezeichnet zu werden. Ich meine (wie auch Paley), es ist περισταδόν zu schreiben; schon Dindorf im Lex. Aesch. z. d. St. sagt: *quod etiam περισταδόν dici poterat, quae permutata sunt in libris Homeri Il. 13, 551.* Vgl. κύκλῳ περίστητε Frg. 407, Eur. *Andr.* 1136 f. περισταδὸν κύκλῳ.

V. 997 ff.

Die Umstellung der acht Verse 997—1004 hinter 1013, d. h aus der ersten Rede des Orestes in die zweite, ist eine so belang-

reiche Entdeckung Weil's, wie sie selten geglückt ist. Sie wird durch viele Gründe erfordert, zunächst schon dadurch, dass jetzt die zweite Rede im Vergleich zur ersten und dritten ganz unverhältnissmässig kurz ist. Sodann ist der Uebergang von 996 auf 997 so hart wie möglich, da man das *νιν* 997 jetzt durchaus auf die Mutter beziehen muss; dessgleichen ist sehr unbequem der Rückweg von dem Gewand zur Mutter 1004, und *πατροκτόνον θ' ὕφασμα προσφωνῶν τόδε* 1015 soll sich nicht auf dieselbe Rede, sondern auf die vorige zurückbeziehen. Endlich aber lässt sich der Hergang der Vorstellung sehr gut erklären. Das Auge war abgeirrt von *πολλὰς βαφὰς φθείρουσα κτἑ.* (1013) auf 1004 *πολλοὺς ἀναιρῶν κτἑ.* und der Schreiber hatte darum die acht Verse zunächst ausgelassen. Als er (oder man) nachtrug, fand wieder eine Verwechslung statt: zwischen *πολλὰς βαφὰς φθείρουσα τοῦ ποικίλματος* 1013 und *τόλμης ἕκατι κἀκδίκου φρονήματος* 996. — Ich bemerke noch zu dieser zweiten Rede, dass zu 1011 *ὥς ἔβαψεν Αἰγίσθου ξίφος* Klytaim. Subject ist, gleichwie zu *ἔδρασεν* 1010; vgl. *Prom.* 863 *δίθηκτον ἐν σφαγαῖσι βάψασα ξίφος*. Und es ist dabei nicht an das *μασχαλίζειν* zu denken (Wilam.), sondern an die Ermordung selbst; Orestes hat diese doch nicht gesehen, und könnte somit an Stelle des Beiles das von Aig. der Mörderin geliehene Schwert (Klausen, Weil) setzen. Das Beil kommt aber überhaupt in Agamemnon gar nicht und in den *Choeph.* nur 889 vor, wo Kl. diese Waffe verlangt; dagegen steht *Ag.* 1262 *φάσγανον*, 1528 *ξιφοδηλήτῳ* (aber Soph. *El.* 99. Eur. *Hek.* 1279 *πέλεκυς*). Also wo ist hier überhaupt eine Schwierigkeit? So wenig eine wie in 1014 *νῦν αὐτὸν αἰνῶ, νῦν ἀποιμώζω παρών*, wo Wilamowitz seltsamerweise die so nahe liegende Schreibung *αὑτὸν* (Hermann) gleichwie Kirchhoff gar nicht einmal erwähnt, obwohl doch *αὑτοῦ* statt *ἐμαυτοῦ* und *σαυτοῦ* bei Aesch. unzweifelhaft feststeht. Endlich 1016 *ἀλγῶ μὲν ἔργα καὶ πάθος γένος τε πᾶν*, ohne Antithese zu *μέν*, muss nach Analogie von 978 erklärt werden: *ξυνώμοσαν μὲν θάνατον ἀθλίῳ πατρί, καὶ ξυνθανεῖσθαι, = (ξυνώμοσαν δὲ) καὶ ξυνθ.* (vgl. Wilam.); ebenso also hier: *ἀλγῶ μὲν τὰ ἔργα τῆς μητρός* (1015 *πατροκτόνον ὕφασμα*), *ἀλγῶ δὲ καὶ τὸ πάθος αὐτῆς* (nicht *πάθας* mit Weil zu schreiben). Wilamowitz' Erklärung ist mir hier zu künstlich.

Halle. F. BLASS.

ADDENDVM

ad Pseudodioscoridis De herbis femininis ed. Hermae XXXI 578.[1])

[*p. 610*] Cap. XXXI. (Diosc. — Apul. —)

n. h. †S p i e r i t i s. habet folia minuta lanuginosa, ex una radice multos ramos emittit per terram fusos, florem croceum bu*ft*h*a*lm*o* similem, hodorem murtheum si digitis conteratur. h*aec* herba, si in oleo decoquatur et ex eo *is* qui cum rigore febri-
5 cit*a*t sub initio accessionis unguatur, sanus fiet. haec tunsa et cribrata, pleno cocliario ex aqua calida pota, hydrofobas et canis rabidi morsus sanat. huius fascicul*us* in sextario lactis decoquatur: ex quo dimidium mane, dimidium vespere acceptum spleni medetur. huius tunsae et cribratae pulvis, cocliarium plenum ex cya*th*o vini,
10 si mulier post purgationem ⟨menstrua⟩ bibat et cum viro coeat, concipit, quae non concipiebat.

⟨Herba †spieritis febres, qu*ae* cum rigore sunt, curat, hydrofobas sanat, spleni medetur, ad conceptum valet.⟩

[*p. 635*] Cap. LXIX. (Diosc. II, 153. Apul. — Plin. n. h. 22, 84.)

n. h. S i o n. quae a latinis laber appellatur, alii †aurum virid*e* dicunt. nascitur locis aquosis. folia eius ol*ere* atro minora, gustu aromatic*a*. quae manducata vel elixa vel cruda cauculosis prodest, quia cauculos defricat et per urinam foris eicit. menstrua
5 movet et disintericis subvenit. ⟨mirabiliter.⟩

Cap. XXXI. 1 Spieritis †: L^1; is fieritis: LP. 2 florem croceum: L^1; florem quoque croceum: L^2P. 3 bufthalmo: *correxi;* bustalmon: L^1; bustalmos: L^2P. hodorem murtheum: L^1; (*om.* hodorem) murte: L^2P. hec herba: L^1; *om.* herba: L^2P. 4 is . . . febricitat: *scripsi; codd.:* his . . . febricitant. 5 accessionis: L^1; recessionis: L^2P. 7 fasciculus in sext.: *scripsi;* fasciculum si in sext.: L^1; fasciculos si sext.: L^2P. 8 dimidium mane dimidium vespere: *restitui;* L^2P: dimidium mane dimidio vespere; L^1 *tantum:* dimidium vespere. acceptum: L^1; exceptum: L^2P. 9 tunsae et cribratae: L^1; tunsa et cribrata: L^2P. 10 ⟨menstrua⟩ *inclusi, nam glossema videtur.* et cum viro: L^2P; *om.* et: L^1. 11 quae non concipiebat: L^1; *om.* L^2P.

Cap. LXIX. 1 laber: L^2P; liber: L^1. aurum viridem: L^1; aun uridem: L^2; aridem?: P (Diosc. *ἴον δάρην*). 2 olere atro: *corr.* olisatro: *codd.* 3 aromatica: *ego;* aromatico: *codd.* 4 prodest quia cauculos defriat: L^1; prodest — defriat *desunt in* L^2P, *exh. tantum:* lapides friat. foris: L^1; *deest* L^2P. 5 movet et: L^1; et *deest in* L^2P. ⟨mirabiliter: *deest in* L^2P.⟩

H. KAESTNER.

[1) Diese beiden Capitel sind durch ein Versehen beim Abdruck im vor. Heft d. Z. ausgefallen. Die Numerirung der Cap. XXXI—LXVII. LXIX. LXX ist demgemäss in XXXII—LXVIII. LXX. LXXI zu ändern. Die Red.]

DIE DELPHISCHE AMPHIKTIONIE
IM JAHRE 178 VOR CHRISTUS.

Wenn das dritte vorchristliche Jahrhundert und namentlich die mittleren Jahrzehnte desselben zu den dunkelsten Zeiträumen der griechischen Geschichte gehören, so war hier Ergänzung der litterarischen Tradition durch Inschriftfunde dringender erwünscht als anderswo, und sie ist auch nicht ausgeblieben. Doch ist alles Andere geringfügig im Vergleich mit der reichen Fülle historischer Belehrung, die aus den delphischen Inschriften zu gewinnen ist. Vor Allem fällt hier Licht auf eine Thatsache, die in der historischen Litteratur kaum einmal gestreift wird, auf die Entwicklung des aetolischen Bundes und die merkwürdige Verflechtung der delphischen Amphiktionie in seine Interessen und Bestrebungen. Indessen liegt das, was hierüber aus den Inschriften zu lernen ist, keineswegs auf der Oberfläche, es bedarf vielmehr mühevoller, tiefeindringender Untersuchungen. Seit Jahren ist Hans Pomtow's unermüdlicher Forschungseifer am Werke, diesen Schatz zu heben, und ehe seine Arbeiten zu dem nun bald zu erwartenden Abschluss gediehen sind, dürfte es kaum rathsam erscheinen, hier dareinzureden, da doch keinem Anderen dieselbe vollkommene Beherrschung und allseitige Durchdringung des weitschichtigen, zur Zeit noch ungeordneten Materials zu Gebote steht.

Anders steht es mit dem Rückbildungsprocess, durch welchen der amphiktionische Staatenverein nach der Ueberwucherung und Zerrüttung durch die Aetoler im Wesentlichen zu den Ordnungen des vierten vorchristlichen Jahrhunderts zurückgekehrt ist. Dass dieser im zweiten Jahrzehnt des zweiten Jahrhunderts einsetzt und durch die Niederlage der Aetoler im Kriege gegen die Römer veranlasst ist, konnte nie verkannt werden. Sonst aber kannte man nur sein Endresultat, bis der Fund eines Amphiktionendecrets auf ein bemerkenswerthes Zwischenstadium ein überraschendes Licht warf. Dieses Document ist zuerst nach B. Haussoulliers Abschrift

veröffentlicht von P. Foucart *Bulletin de correspondance Hellenique* VII (1883) p. 427 n. VI. Dann hat H. Pomtow Jahrbücher für Philologie CXLIX (1894) p. 663 n. 3 die ersten 20 Zeilen, die für die Geschichte der Amphiktionie allein in Betracht kommen, nach nochmaliger genauer Vergleichung des Steins abgedruckt und erläutert. Beide Herausgeber haben sich durch ihre Bemerkungen um das geschichtliche Verständniss der Urkunde sehr verdient gemacht. Da ich aber in einem historisch und staatsrechtlich nicht unwichtigen Punkte mich ihren Ausführungen nicht anschliessen kann, so sei es verstattet, meine abweichende Ansicht hier darzulegen und zu begründen. Zunächst setze ich den Text der Inschrift her, so weit er für meinen Zweck in Betracht kommt:

Ἄρχοντος ἐν Δελφοῖς Πραξία (Ol. 150, 2, 178/7 vor Chr.),
*Πυθίοις· ἔδοξε τοῖς ἱερομνημόνοις Δελφῶν Ξενοκράτει |
Πραόχου, Μελισσίωνι Εὐαγγέλου, Θεσσαλῶν Ἱπ|πολόχωι
5 Ἀλεξίππου, Πολυξένωι Θρασίππου | Λαρισαίοις, παρὰ
βασιλέως Περσέως Ἁρπάλωι | Πολεμαίου Βεροιαίωι,
Σιμωνίδῃ Ἀπολλωνίδου | Βεροιαίωι, Βοιωτῶν Ὀφελήμωι
Ὀφελήμου Θηβαί(ωι),*[1] | *Ἑρμίᾳ Ζωΐλου Ὠρωπίωι, Ἀχαιῶν
Φθιωτῶν Ξε|νοφά(ν)ει*[2] *Ἄγιδος Λαρισαίωι, Κρατησι-
10 μάχωι Κλεάνδρου | Θηβαίωι, Μαγνήτων Χαρικλεῖ Νίκω-
νος, Γενθίωι Φρασι|σθένους Δημητριεῦσιν, Δολόπων Συ-
άγρωι Δατυιάδου,*[3] | *Αἰνιάνων Λοχάγῳ Ἀγήτα Καλλιπο-
λίτῃ, Νικίαι Ἀλεξάν|δρου Καλυδωνίωι, Ἡρακλεωτῶν
Φαινέᾳ Νικέα*[4] *Σωσθενεῖ, Μα|λιέων Διοδώρωι Κριτο-
15 βούλου Λαμιεῖ, Εὐβοέων Ἀπολλοφάνει | Διονυσίου Χαλ-
κιδεῖ, Ἀθηναίων Ἑρμαγόραι Λυσιστράτου, Λο|κρῶν*

---

1) Auf dem Stein fehlerhaft *Θηβαίου* nach übereinstimmendem Zeugniss von Haussoullier und Pomtow.

2) So Pomtow; in der That dürfte sich *Ξενοφάης* kaum rechtfertigen lassen.

3) Sollte *(Λ)ατυιάδου* gemeint sein, und der Name des Vaters mit der *πόλις Λάτυια* in dem Epigramm aus Hypata *Bull. corr. Hell.* I p. 120 (Kaibel *Epigr. Gr.* 856a. Fick in Collitz' Sammlung Gr. Dialektinschriften II p. 32 n. 1438) etymologisch zusammenhängen? Warum bei dem Doloper allein — denn für die beiden Stadtgemeinden Delphi und Athen liegt die Sache anders — kein Heimathsort genannt wird, ist mir nicht klar.

4) Dies steht nach Pomtow's ausdrücklicher Versicherung auf dem Stein. Haussoullier las *Νικίδα*. Im Uebrigen bestätigte die Revision lediglich die grosse Genauigkeit der ersten Abschrift.

ἑκατέρων Προάνδρωι Προάνδρου Φόλαι, Νικάνδρωι Βίτ|του Τριχονεῖ, Δωριέων τῶν ἐν μητροπόλει Ἀναξάνδρωι Τε|λεσάρχου Ἀπειρικῶι, Περραιβῶν Ἀπολλοδώρωι Ἀσκληπιο|δώρου Φαλανναίωι.

Auf den ersten Blick könnte man meinen, hier sei bereits jede Spur aetolischen Einflusses geschwunden und die alte Ordnung, wie sie von der Aufnahme des Philippos in die Amphiktionie bis zu dem Beginn des Uebergewichts der Aetoler bestanden hatte, wiederhergestellt. Foucart glaubte sogar die alte Normalzahl von 24 Hieromnemonen hier wiederzufinden, indem er Z. 13 *Σωσθένει* las und somit den Herakleoten zwei Stimmen beilegte. Da aber Herakleia der Hauptort des Stammbundes der Oetaeer[1]) ist (s. meine Bemerkung zu *I. G. Sept.* III, 230) und diese in allen übrigen Amphiktionenverzeichnissen nur e i n e Stimme haben, so wären die beiden herakleotischen sehr auffallend.[2]) Und ausserdem hat

---

1) Warum hier statt der sonst üblichen Bezeichnung *Οἰταῖοι* die Träger *Ἡρακλεῶται* heissen, darüber sei wenigstens eine Vermuthung gestattet. In den delphischen Freilassungsurkunden erscheint einmal ein *Ὁμι(λ)ιάδας* (Wescher-Foucart 130, *ἄρχοντος ἐν Δελφοῖς Ἀρχελάου* 175/4 v. Chr.), zweimal je ein *Δρυοπαῖος* (Wescher-Foucart 362, *ἀρχ. Μελισσίωνος* 177/6 v. Chr., Wescher-Foucart 198 *ἀρχ. Ξενοχάρεος* 176/5 v. Chr.) als Freilasser, und alle drei Urkunden tragen das Datum nach den aetolischen Strategen an der Spitze. Diese Gemeinden also gehörten damals zum aetolischen Bunde, während Herakleia (s. u.) durch den römischen Friedensvertrag von 189 v. Chr. demselben auf immer entzogen war. Dagegen wenige Jahre später, zur Zeit, wo nach den weiterhin zu besprechenden Indicien überhaupt die Herrschaft der Aetoler ausserhalb der Stammlandschaft auf die Neige ging (um 165 v. Chr.), tritt in den Inschriften aus Drymaea *Bull. de corr. Hell.* V (1881) p. 137 (*I. G. Sept.* III, 226—230) ein Bund der Oetaeer auf, dessen Haupt Herakleia ist und unter dessen Mitgliedern uns die Homiliaden und Dryopaeer begegnen. Ich nehme daher an, dass diese Orte ursprünglich oetaeisch waren, aber in dem Bunde mit den Aetolern blieben, als Herakleia losgerissen wurde. Das durch das Ausscheiden jener Glieder verkleinerte Gemeinwesen wurde nun einfach mit dem Namen der Hauptstadt bezeichnet. Nach der Wiedervereinigung der getrennten Theile lebte natürlich der alte Name der Oetaeer wieder auf.

2) Foucart's Hypothese, die Stimme der peloponnesischen Dorier sei den ebenfalls dorischen Herakleoten zu ihrer altoetaeischen hinzugefügt worden, hat, ganz abgesehen von dem, was oben nach Pomtow über die wahre Stimmenzahl ausgeführt ist, wenig Ansprechendes. Und warum sollte dem vermeintlichen Sosthenes allein von allen Hieromnemonen der Name des Vaters nicht beigefügt sein?

Pomtow darauf aufmerksam gemacht, dass in dem geographisch geordneten Proxenenverzeichniss von Delphi *Bull. de corr. Hell.* VII (1883) p. 189 n. 93 Col. III Z. 6. 15 zweimal *ἐν Σωσϑενίδι* vorkommt, und dass der eine der beiden als Proxenoi von Delphi verzeichneten Bürger dieser sonst unbekannten Stadt[1]) *Νικέας Φαινέα* heisst, wonach weiter kein Zweifel bestehen kann, dass unsere Urkunde nur einen Hieromnemon der Herakleoten, *Φαινέας Νικέα Σωσϑενεύς*, nennt. Es sind demnach nur 23 Stimmen, die fehlende ist die der peloponnesischen Dorier, und Pomtow hat gewiss Recht, deren Ausschluss auf das gespannte Verhältniss zurückzuführen, in dem König Perseus und sein Anhang damals zum achäischen Bunde standen.

Die grösste Aufmerksamkeit beider Herausgeber hat aber mit Recht die Thatsache auf sich gezogen, dass während der Name der Aetoler in der Urkunde nirgends erscheint, doch als Hieromnemonen zweier anderer Bundesglieder, der Lokrer und Aenianen, vier Männer auftreten, die nicht nur dem eigentlichen Kernlande des aetolischen Bundes angehören, sondern bis auf einen gerade damals unter seinen leitenden Staatsmännern mit in der vordersten Reihe standen.[2]) Wenn Foucart dies daraus erklären will, dass König Perseus, um sich die Majorität im Amphiktionenrathe für seine römerfeindliche Politik zu sichern, die Lokrer und Aenianen veranlasst habe, jene allerdings entschieden antirömisch gesinnten aetolischen Staatsmänner zu wählen, so überheben mich Pomtows einsichtige und treffende Bemerkungen einer eingehenden Kritik dieser Hypothese. Vor Allem ist es doch einleuchtend, dass Perseus, wenn er in der That auf jene beiden Stämme einen so unbedingt maassgebenden Einfluss hatte, viel einfacher und zweckmässiger zuverlässige Anhänger aus ihrer eigenen Mitte hätte in die Bundesversammlung delegiren lassen. Gefügigere Werkzeuge seiner Politik hätte er in ihnen jedesfalls gefunden, als in den allezeit hochfahrenden und schwer zu behandelnden Aetolern.

---

1) Nur beiläufig sei hier die Frage aufgeworfen, ob sie nicht etwa zu Ehren des makedonischen Strategen und Galliersiegers Sosthenes (Droysen Gesch. des Hellenismus II, 2 S. 344 Anm. 3) gegründet und benannt war.

2) Wie Foucart und Pomtow nachweisen, war Lochagos 179/8, Nikandros 177/6, Proandros 171/70 v. Chr. Strateg der Aetoler. Der vierte, *Νικίας Ἀλεξάνδρου Καλυδώνιος*, ist zwar für seine Person unbekannt, aber zweifellos der Sohn desjenigen Alexandros von Kalydon, der etwa ein Menschenalter vorher dreimal (203. 196. 185 v. Chr) das höchste Bundesamt bekleidet hatte.

Nicht so überzeugend, wie seine Einwendungen gegen Foucart, erscheint mir aber Pomtows eigener Erklärungsversuch. Er meint nämlich, ‚dass der aetolische Einfluss in diesen mehr als ein Jahrhundert dem grossen Nachbarstaat unterworfen gewesenen Ländern noch immer bedeutend genug war, um die Wahl der ehemaligen[1]) Herren zu Pylaea-Gesandten durchzusetzen, so dass diese wenigstens auf solchem Umwege zur Theilnahme an den amphiktionischen Beschlüssen kamen‘.

Bevor ich auf eine nähere Würdigung dieses Gedankens eingehe, sei bemerkt, dass nach meiner Meinung nicht vier, sondern fünf Aetoler sich unter den Hieromnemonen anderer Stämme verstecken. Denn wenn wir Z. 17. 18 lesen *Δωριέων τῶν ἐν μητροπόλει Ἀναξάνδρωι Τε|λεσάρχου Ἀπειρικῶι*, so scheint mir die Beziehung dieses sonst unbekannten Ethnikon auf eine Stadt der Landschaft Doris am Parnass aus dem einfachen Grunde ausgeschlossen, weil die Existenz von mehr als den bekannten drei oder vier Städtchen in jenem engen und dürftigen Hochthal nicht nur den ausdrücklichen Zeugnissen der Alten über die dorische *τρίπολις* oder *τετράπολις* (s. Bursian Geogr. von Griechenland I p. 154 f.) widerspricht, sondern auch nach den localen Verhältnissen kaum denkbar ist. Dagegen ist Aetolien wie eine der grössten, so eine der litterarisch am wenigsten bekannten Landschaften Griechenlands, so dass das Auftreten eines Ethnikon von einer im Uebrigen gänzlich verschollenen Ortschaft[2]) hier weniger befremden kann als irgendwo sonst. Wer diese *Ἀπειρικοί* waren, wissen wir nicht,

1) Ich hebe diejenigen Worte im Druck hervor, welche keinen Zweifel lassen, dass nach Pomtow's Ansicht die Lokrer und Aenianen im Jahr 178 v. Chr. nicht mehr zum aetolischen Bunde gehörten. Denn hier liegt, wie sich zeigen wird, ein hauptsächlicher Differenzpunkt zwischen ihm und mir.

2) Ausserdem findet sich zwar das Ethnikon noch einmal, in dem Amphiktionendecret *Bull. de corr. Hell.* XVIII (1894) p. 235 n. II, wo *Τελέσαρχος Ἀπειρικός*, den chronologischen Verhältnissen nach zweifellos der Vater unseres Anaxandros, als Hieromnemon der Aetoler verzeichnet ist. Der Ort aber wird nirgends genannt, denn wenn Latyschew *Philologičesnoje Obosrenije* (Philol. Rundschau) VIII, Mosk. 1895, p. 149 bei Herodian II p. 449, 1 sqq. *τὰ διὰ τοῦ ῑρος ἐπὶ πόλεως λεγόμενα καὶ μὴ οὐδέτερα διὰ τοῦ ῑ γράφεται, Πίστιρος, Στάλιρος, Κύστιρος, Δύσιρος, Σίτιρος, Βεδίσιρος, Κάμιρος ὄνομα πόλεως· τὸ Ἤπειρος οὐκ ἀντίκειται ἡμῖν. οὐκ ἐπὶ πόλεως γὰρ ἀλλ' ἐπὶ χωρίου* eine Spur desselben entdeckt haben will, so ist wohl eher *χωρίου* als corrumpirt aus *χώρας* zu betrachten. L. sucht übrigens den Ort in Doris.

waren sie aber keine Dorier vom Parnass, so können sie nur Aetoler gewesen sein; denn dass solche, und nur solche, unter dem Namen anderer amphiktionischer Stämme auftreten, davon giebt dieselbe Urkunde vier sichere Beispiele.[1])

Treten wir nun in die Prüfung von Pomtows Hypothese ein, so fällt von vorn herein auf, dass sie sich auf eine stillschweigende Voraussetzung stützt, die sich nicht nur nicht beweisen lässt, sondern sich bei näherer Prüfung als völlig unhaltbar herausstellt. Hat es jemals einem amphiktionischen Stamme freigestanden, jemand anderen als einen seiner eigenen Angehörigen zum Hieromnemon zu wählen? Einen positiven Beweis, dass es thatsächlich je geschehen sei, giebt es gegenüber zahllosen Belegen für das normale Verhältniss meines Wissens nicht,[2]) und jedesfalls hätten Foucart und Pomtow — in diesem Punkt sind sie ja einer Meinung —, wenn sie einen kannten, ihn anführen und überhaupt diese wichtige Rechtsfrage nicht unerörtert lassen sollen. Denn ausser dem Fehlen eines Zeugnisses speciell für die delphische Amphiktionie spricht dagegen mit grossem Nachdruck die Analogie aller der anderen in staunenswerther Mannigfaltigkeit entwickelten Staatenverbindungen, die das alte Hellas aufweist. Ueberall setzt sich der Bundesrath aus Bürgern

1) An einen Epiroten zu denken, verbietet ausser der Form des Ethnikon und der Unbestimmtheit der Bezeichnung, wo man einen Stadt- oder Gaunamen erwartet, auch der bekannte Umstand, dass die Stämme von Epeiros niemals zum amphiktionischen Bunde gehört haben. Dass dieser fünfte Aetoler nicht ein anderweitig bekannter Staatsmann ist, thut nichts zur Sache. Nikias ist es ja auch nicht, sondern nur der Sohn eines solchen.

2) Die neuerdings erkannte Thatsache, dass unter den Hieromnemonen der Aetoler im dritten Jahrhundert eine Zeit lang regelmässig ein Chier gewesen ist (Pomtow Jahrb. f. Phil. CXLIX (1894) p. 513 ff.) hat mit dieser Frage nichts zu thun. Man muss aus ihr eben schliessen, dass Chios damals zum aetolischen Bunde gehörte, der ja auch sonst überseeische und mit dem Hauptland geographisch nicht zusammenhängende Glieder gehabt hat (s. G. Gilbert Gr. Staatsalterthümer II p. 24. W. Feldmann *Analecta epigraphica ad historiam synoecismorum et sympolitiarum*, Argentorati 1885, p. 120 [216]). Solche — d. h. einzelne Stadtgemeinden, nicht etwa landschaftliche Stammbünde — mögen in mancher Hinsicht eine Sonderstellung eingenommen haben, und so mag es kommen, dass, während die übrigen aetolischen Hieromnemonen von dem *κοινὸν τῶν Αἰτωλῶν* aus der Gesammtheit der Bundesangehörigen gewählt wurden, für die Chier ein Platz reservirt blieb.

der einzelnen Bundesstaaten zusammen.[1]) Und den Lokrern und Aenianen soll es erlaubt gewesen sein, zu ihren Hieromnemonen Männer aus einem anderen Stamme zu wählen, und zwar nich einmal aus einem der übrigen bundesverwandten, wie z. B. den Boeotern oder Herakleoten, sondern aus einem bundesfremden; denn das wären doch *de iure* damals die Aetoler nach Foucarts und Pomtows Ansicht gewesen.

Nun könnte man erwidern: Gut; gehabt haben mögen die Lokrer und Aenianen das Recht nicht, Aetoler zu wählen, aber sie haben es vielleicht usurpirt. Indessen diese Ausflucht verwickelt erst recht in unauflösliche Schwierigkeiten. Denn Pomtows ganze Auffassung des Sachverhältnisses kommt doch darauf hinaus, dass die Urheber der damaligen Organisation, als deren treibende Kraft wohl das makedonische Königthum anzusehen wäre, bei derselben die Absicht verfolgt hätten, die Aetoler nicht nur nominell, sondern auch thatsächlich aus dem amphiktionischen Bunde auszuschliessen, dass diese Absicht aber durch den localen Einfluss der Aetoler bei den Lokrern und Aenianen vereitelt und die Aetoler durch eine Hinterthür wieder hereingelassen wären. Und das hätte die Majorität der Versammlung, die doch nicht unter aetolischem Einfluss gestanden haben kann,[2]) sich ruhig gefallen lassen, obwohl jene Wahlen handgreiflich illegal waren? Nach diesen Erwägungen kann ich Pomtows Erklärungsversuch ebenso wenig für zulässig halten als den Foucartschen.

Um zu einer befriedigenden Lösung des Problems zu gelangen, ist zunächst ein Blick auf die Verfassung der Amphiktionie im

---

1) So werden unter dem bekannten Ehrendecret für den Athener Phylarchos (*Syll. I. G.* 167) die Mitglieder der *βουλὴ τῶν Ἀρκάδων* (die *δαμιοργοί*) unter den Rubriken *Τεγεᾶται, Μαινάλιοι, Λεπρεᾶται* u. s. w. aufgezählt, weil es sich ganz von selbst versteht, dass jede Stadt sich nur durch ihre Bürger in der Rathsversammlung vertreten lassen kann. Uebrigens verhält sich hier das *ἔθνος* zum *κοινὸν τῶν Ἀμφικτιόνων* oder die *πόλις* zum *κοινόν* des einzelnen *ἔθνος* nicht wesentlich anders, als die *φυλή* (oder der *δῆμος*, die *κώμη*) zur einzelnen *πόλις*.

2) Sonst hätte es keiner Hinterthür bedurft, sondern man hätte nur einfach die Ordnungen des dritten Jahrhunderts vor Chr. wiederherzustellen brauchen. Ueberhaupt ist ein Ueberwiegen des aetolischen Einflusses im Amphiktionenbund für jene Zeit durch die Mitgliedschaft des makedonischen Königs und durch die gesammten seit 189 v. Chr. in Hellas bestehenden Machtverhältnisse ausgeschlossen.

dritten Jahrhundert erforderlich. Hier erscheint als charakteristisch eine ausserordentliche Unbeständigkeit in der Zusammensetzung des Hieromnemonencollegiums, in der als fester Punkt nur die sehr starke Stimmenzahl der Aetoler hervortritt. Auch diese Zahl ist freilich nicht constant, sie schwankt zwischen dem Minimum von 5 und dem Maximum von 15 (14 eigentliche Aetoler und 1 Chier); daneben erscheinen die ursprünglichen amphiktionischen Stämme nirgends vollzählig, in einigen Inschriften bleiben neben der Ueberzahl aetolischer Hieromnemonen nur noch zwei Delpher und zwei Boeoter übrig. Chronologische Ordnung hat zuerst Pomtow in dies Chaos gebracht; aus seinen Untersuchungen geht hervor, dass seit der Zeit (bald nach 277 v. Chr.), wo das aetolische Uebergewicht begann, zunächst längere Zeit 9, dann nur 5 aetolische Abgeordnete im Bundesrath sassen, während gegen Ende des Jahrhunderts die Zahl wieder stark anschwillt, auf 7, 11, 15 (14 + 1), 13 (12 + 1). Die historischen Zusammenhänge, aus denen dieser Wechsel sich erklärt, im Einzelnen aufzudecken, hat Pomtow der Fortsetzung seiner delphischen Untersuchungen vorbehalten; aber den dafür maassgebenden principiellen Gesichtspunkt hat er Jahrb. f. Philol. CXLIX (1894) p. 555 ff. an einem einzelnen Beispiel mit schlagender Ueberzeugungskraft dargelegt, indem er zeigte, dass der Rückgang der aetolischen Stimmen von 15 (14 + 1) *Bulletin de corr. Hell.* VII S. 417 n. II (*ἐπὶ Καλλίου ἄρχοντος*), Wescher-Foucart *Inscriptions rec. à Delphes* 2 (*ἐπὶ Νικάρχου ἄρχοντος*) auf 13 (12 + 1) *C. I. G.* 1689 (Archontenname nicht erhalten) auf der Thatsache beruht, dass hier zwei phthiotische Achaeer neben den Aetolern selbstständig erscheinen, während dort deren Abgeordnete in der Zahl der aetolischen mit inbegriffen sind. Man darf demnach für die Zeit des aetolischen Uebergewichts mit Pomtow die Regel aufstellen, dass sobald ein Glied der Amphiktionie in den aetolischen Bund eintrat, die Stimmen desselben den Aetolern zuwuchsen.[1])

---

1) Als Ergänzung tritt der andere Grundsatz hinzu, dass alle amphiktionischen Gebiete, die sich zur Zeit in der Gewalt von Feinden der Aetoler befanden, als aus dem Amphiktionenrathe ausgeschieden galten und ihre Stimmen ruhten. Daher kommt es, dass niemals während der aetolischen Vorherrschaft Hieromnemonen der Thessaler erscheinen; denn Thessalien war damals eine Dependenz von Makedonien. Auch der Umstand, dass die Gesammtzahl der Abgeordneten in dieser Zeit nie die alte Norm von 24 erreicht,

Von den praktischen Consequenzen dieses Vorgangs aber macht sich Pomtow eine meines Erachtens durchaus unzutreffende Vorstellung. Er meint, jene in den aetolischen Bund eingetretenen amphiktionischen Stämme, also z. B. die Lokrer, Oetaeer, Aenianen, Malier, phthiotischen Achaeer, hätten nach wie vor jeder für sich auf seiner speciellen Bundesversammlung und aus seiner eigenen Mitte die verfassungsmässige Zahl von Hieromnemonen (einen oder zwei) gewählt, die dann nur in der Bundesversammlung nicht unter dem eigenen Namen, sondern unter dem der Aetoler aufgetreten wären und gestimmt hätten. In jenen grossen Zahlen aetolischer Bundesrathsmitglieder steckten also neben zwei Altaetolern[1]) die erwählten Vertreter aller jener kleinen, von dem aetolischen Bund annektirten amphiktionischen Völkerschaften. So kann die Sache nicht geordnet gewesen sein, und zwar aus rechtlichen sowohl als aus praktisch-politischen Gründen.

Der achaeische und aetolische Bund in der Gestalt, in der wir sie als Vormächte Griechenlands im hellenistischen Zeitalter kennen, sind entstanden durch Erweiterung landschaftlicher Stammbünde über die ursprünglichen Grenzen der Landschaft und des Stammes hinaus, und haben daher allezeit in den Grundzügen die Structur solcher landschaftlicher Stammbünde beibehalten. Für diese ist aber, im Gegensatz z. B. zu der delphischen Amphiktionie, deren einzelne Glieder der grossen Mehrzahl nach selbst schon bündisch organisirte Bevölkerungen ganzer Landschaften sind, das hauptsächlichste Charakteristicum die Zusammensetzung aus einzelnen Stadtgemeinden.[2]) Dass solche Stammbünde über ihre natürlichen Grenzen hinübergreifen, ist gar kein so vereinzelter Vorgang, und wenn die dorischen Städte Megara, Pagae und Aegosthena sowie das euböisch-ionische Oropos eine Zeit lang im boeotischen Bunde gewesen sind, oder wenn wir aus einer noch

sondern zwischen 11 und 19 sich bewegt, ist darauf zurückzuführen. Uebrigens leuchtet ein, dass die Anwendung dieser beiden Regeln genügte, um den Amphiktionenrath zu einem willenlosen Werkzeug der aetolischen Politik zu machen.

1) Dass die Aetoler zwei Stimmen im eigenen Namen führten, zeigt das Decret aus dem Jahr des delphischen Archon Hieron (*C. I. A.* II, 551), das etwa 277 v. Chr. fällt (Pomtow Jahrb. CXLIX p. 500 f.).

2) Die kleinen Gaue ohne befestigten Hauptort, die es z. B. in der *Αἰτωλία ἐπίκτητος* und im südlichen Arkadien gab, stehen den Städten gleich.

ungedruckten Inschrift von Magnesia am Mäander (s. Hiller von Gärtringen bei Pauly-Wissowa Realencyklopaedie II 1 p. 1134) die überraschende Thatsache erfahren haben, dass 194 v. Chr. das dorische Phleius und die achaeischen Städte Pellana, Tritaia und Karyneia zu den Arkadern gehörten, so unterscheidet sich dies von den Vorgängen, die zu der Ausdehnung des achaeischen Bundes über den grössten Theil des Peloponnes, des aetolischen über viele Landschaften Mittel- und Nordgriechenlands geführt haben, wohl nach der historischen und politischen Bedeutung ganz gewaltig, aber rechtlich ist es genau dasselbe. Ueberall ist es die einzelne Stadtgemeinde, die zu den im Bunde bereits vorhandenen als coordinirtes Glied hinzutritt, selbstverständlich unter Austritt aus dem bisherigen landschaftlichen Verband, wenn sie einem solchen angehört hat. Sehr bezeichnend heisst es *Syll. I. G.* 178, 12. 13. 16 von dem Eintritt der Orchomenier in den achaeischen Bund *οἱ Ὀρχομένιοι Ἀχαιοὶ ἐγένοντο.* Sie hören eben dadurch im staatsrechtlichen Sinn auf, Arkader zu sein und werden zu Achaeern. So erklären sich die in Inschriften jener Zeit nicht seltenen Bezeichnungen *Ἀχαιὸς ἀπ' Ἄργους, Ἀχαιὸς ἀπὸ Κορίνθου, Ἀχαιὸς ἀπὸ Μεσσήνης, Ἀχαιὸς ἀπὸ Σικυῶνος* (*C. I. A.* Vol. II Index unter *Ἀχαιός*), *Αἰτωλὸς ἐξ Ἀμφίσσας* (Olympionikenverzeichniss bei Euseb. *Chron.* I p. 208, 23 Schoene), *Αἰτωλὸς ἀπὸ Μελιτείας* (*I. G. Sept.* I, 287, 5. 2467[a], 1). Immerhin sind sie gegenüber den einfachen Ethnika wie *Ἀμφισσεύς, Σικυώνιος* u. s. w. vereinzelte Ausnahmen, aber das erklärt sich leicht aus ihrer Umständlichkeit; da die Stadtgemeinde als solche nach Beitritt zum Bunde unverändert fortbestand, so konnte man die Bezeichnung nach ihr und nur nach ihr, die altherkömmlich und bequem war, Niemand verwehren. Dagegen muss es durchaus unzulässig gewesen sein, während der Zugehörigkeit ihrer Heimathstädte zum achaeischen und aetolischen Bund in einem amtlichen Schriftstück einen Tegeaten oder Mantineer als Arkader, oder einen Physkeer oder Chaleer als Lokrer zu bezeichnen, und es ist mir auch kein Beleg dafür bekannt, dass dies jemals geschehen wäre. Waren nun alle Städte einer Landschaft, die früher unter sich einen Verein gebildet hatten, in den achaeischen oder aetolischen Bund eingetreten, so war nicht jener Verein ein Mitglied des grossen Bundes geworden, sondern er hatte aufgehört zu existiren. Für den Fall, dass der Eintritt der einzelnen Städte nach und nach erfolgt war, liegt dies

auf der flachen Hand. Aber auch bei gleichzeitiger Aufnahme Aller kann es sich nicht anders verhalten haben, denn das würde dem Wesen des achaeischen und aetolischen Bundes widersprechen. Dies ist keineswegs eine theoretische Speculation. sondern thatsächlich treten überall, wo in der Verfassung der Bünde die Glieder, aus denen sie sich zusammensetzen, bemerkbar werden, einzelne Städte, nicht landschaftliche Gruppen, als solche hervor. So beruhte der grosse Rath der Aetoler auf einer Repräsentation der Stadtgemeinden; vgl. die bekannte Urkunde von Meliteia (Ussing *Inscr. ined.* p. 2 n. 2. Rangabé *A. H.* 692. Lebas II, 1179. Cauer *Delectus*² 239. Fick in Collitz's Sammlung der gr. Dialektinschriften II p. 22 n. 1415) Z. 16 f.: *εἰ δέ κα ἀποπολιτεύωντι Πηρεῖς ἀπὸ Μελ[ι]ταέων — ἔχοντες ἀποπορευέσθων βουλευτῶν ἕνα* mit den Erläuterungen von W. Feldmann *Analecta epigraphica ad historiam synoecismorum et sympolitiarum Graecorum*, Argentorati 1885 p. 116 [212] sqq. Dass bei den Achaeern die Bundesversammlung nach Städten abstimmte, hat man längst mit Recht aus einigen Stellen des Livius geschlossen (G. Gilbert Gr. Staatsalterthümer II p. 119 mit Anm. 1). Ob man Veranlassung hat, denselben repräsentativen Charakter auch für die Volksgemeinde des aetolischen Bundes, über deren Organisation und Abstimmungsmodus nichts überliefert ist, vorauszusetzen, erscheint allerdings zweifelhaft. Es ist mir vielmehr nicht unwahrscheinlich, dass sie wie die Ekklesie eines Einzelstaates einfach nach Köpfen abstimmte; dafür spricht das gänzlich verschiedene Ergebniss der von der Bundesgemeinde zu vollziehenden Wahlen bei beiden Völkern. Während die achaeische Geschichte fast auf jedem Blatte Arkader und peloponnesische Dorier (Argiver und Sikyonier) als Strategen und Hipparchen aufweist, ist die Wahl zu Bundesfeldherren der Aetoler so gut wie immer auf Angehörige des Stammlandes gefallen. Agelaos (Wescher-Foucart 223) und Chalepos von Naupaktos (Wescher-Foucart 407. *Bulletin de corr. Hell.* V p. 410 n. 16. *C. I. G. Sept.* III, 357) und Lykiskos von Stratos (Wescher-Foucart 386. *Bulletin de corr. Hell.* V p. 421 n. 34) sind kaum als Ausnahmen zu betrachten, da beide Städte lange vor der grossen Machtentfaltung der Aetoler von dem übrigen Lokris und Akarnanien getrennt und für immer in Aetolien aufgegangen waren. Aber auch die Wahl der Schiedsrichter für Meliteia und Pereia (s. die oben angeführte Inschrift Z. 2), sowie die der Hieromnemonen in unserem Amphiktionendecret ist aus-

schliesslich auf eigentliche Aetoler gefallen. Das erklärt sich doch bei weitem am einfachsten dadurch, dass in den ordentlichen Versammlungen, die diese Wahlen vollzogen und immer in dem Stammlande stattfanden, die näher wohnenden Aetoler zahlreicher anwesend sein konnten, als die entfernten bundesverwandten Stämme. Indess wie man auch hierüber urtheilen mag, an der Thatsache, dass wo überhaupt eine Gliederung hervortritt, diese auf den Stadtgemeinden beruht, wird dadurch nichts geändert. Pomtows Voraussetzung also, dass die *κοινά* der Lokrer, Aenianen, Phthioten u. s. w. auch zu der Zeit, wo sie im aetolischen Bunde waren, ihre eigenen Hieromnemonen gewählt hätten, scheitert an der Thatsache, dass diese *κοινά* damals überhaupt nicht vorhanden waren. Die Wähler derjenigen Abgeordneten, die in den Inschriften *ἱερομνήμονες Αἰτωλῶν* heissen, sind demnach Niemand anders gewesen, als eben die Aetoler, d. h. die allgemeine Bundesversammlung derselben. Eher könnte man als möglich einräumen, dass für die Wählbarkeit zu den einzelnen Stellen Beschränkungen bestanden hätten und auf diese Weise den verschiedenen Theilen des aetolischen Gebietes eine einigermaassen proportionale Vertretung im Amphiktionenrathe gesichert gewesen wäre. Zur Entscheidung dieser Frage reicht unser Material nicht aus, namentlich weil die Amphiktionendecrete des dritten Jahrhunderts im Unterschied von unserer Praxias-Urkunde meistens die Heimath der einzelnen Hieromnemonen nicht nennen.[1]) Wenn ich dennoch für wahrscheinlicher halte, dass die Hieromnemonen nicht nur von sondern auch aus der Gesammtheit der Bundesangehörigen gewählt

---

1) Eine Ausnahme machen die drei dem Ende des dritten Jahrhunderts angehörigen Urkunden *Bull. de corr. Hell.* XVIII (1894) p. 235 n. II. p. 240 n. 471. p. 241 n. 508. Davon ist die dritte nicht brauchbar für die Entscheidung unserer Frage, weil hier die Rubriken *Αἰτωλῶν*, *Βοιωτῶν* u. s. w. fehlen und nur die Ethnika der einzelnen Hieromnemonen angegeben werden, die erste nicht, weil zu viele unbekannte Orte vorkommen. Die zweite aber zeigt unter elf aetolischen Hieromnemonen neben zwei unbestimmbaren vier aus Städten altamphiktionischer Landschaften (*Ἀμφισσεύς*, *Ὑπαταῖος*, *Θηβαῖος*, *Λαμιεύς*) und fünf aus dem eigentlich aetolischen Land: *Φυταιεύς*, *Ἀρσινοεύς*, *Εἰτεαῖος* (cf. *I. G. Sept.* III 427: *τέρμων Εἰτεαίων Ἐοιτάνων*, gefunden im Gebiet der Eurytanen), *Στράτιος*, *Ἀργεῖος*. Die beiden letzten müssen, da Akarnanen und Amphilocher nie zum Amphiktionenbund gehört haben, als aetolische gerechnet werden. Mit der von Pomtow vorausgesetzten Wahlordnung ist diese Vertheilung, wie man sieht, unvereinbar.

wurden, dass also für jede der 5—14 Stellen jeder Aetoler ohne Unterschied der speciellen Heimath[1]) wählbar war, so bestimmt mich dazu die Betrachtung der politischen Bedeutung, die diese Frage für den aetolischen Bund hatte.

Denn ich verkenne nicht, dass man meinen bisherigen Ausführungen über die rechtliche Unmöglichkeit, dass ein *κοινὸν τῶν Λοκρῶν, τῶν Αἰνιάνων* u. s. w. innerhalb des *κοινὸν τῶν Αἰτωλῶν* fortbestanden habe, den Einwand entgegen halten kann, es könne doch aus Rücksichten der politischen Nützlichkeit ein Institut geduldet oder gar begünstigt worden sein, das eigentlich der rechtlichen Consequenz der Bundesverfassung widersprochen hätte. Allein ganz im Gegentheil wäre die Existenz solcher Unterverbände mit einer wenn auch beschränkten Autonomie und dem Recht, für sich Beschlüsse zu fassen,[2]) gegen das handgreifliche Interesse der Bundesgewalt gewesen, deren Macht ganz wesentlich darauf beruhte, dass ihr die einzelnen Stadtgemeinden jede für sich direct untergeordnet waren. Jene kleineren Stammbünde hätten unvermeidlich eine Stütze des Particularismus werden müssen, zumal die wahren Gesinnungen gegen die Aetoler in den annektirten Landschaften gewiss zum Theil nichts weniger als freundlich waren. Konnte es nach diesen Erwägungen vom Standpunkt der leitenden aetolischen Staatsmänner überhaupt nichts Thörichteres geben, als die Duldung eines solchen Mittelgliedes zwischen dem Bund und den einzelnen Stadtgemeinden, so wäre vollends der Modus der aetolischen Hieromnemonenwahlen, den Pomtow annimmt, der Gipfel politischer Verkehrtheit gewesen. Denn hätten hier unter den aetolischen Hieromnemonen, die in ihrer Gesammtheit immer einen erheblichen Theil und sehr oft die absolute Mehrheit des Amphiktionenraths

---

1) Also auch rechtlich ohne Unterschied zwischen eigentlichen Aetolern und später zugetretenen Bundesverwandten. Dagegen werden factisch die Alt-Aetoler durch ihren grossen und rücksichtslos gebrauchten Einfluss in der Bundesversammlung gewiss stets unverhältnissmässig stark im Amphiktionenrathe vertreten gewesen sein. Dass sie sich hier mit den zwei Stimmen begnügt hätten, die sie im eigenen Namen führen durften, sieht ihnen gar nicht ähnlich. Und unsere Urkunde vom Jahr 178 v. Chr. giebt einen Begriff davon, wie sie es auf dem Höhepunkte ihrer Macht und ihres Uebermuthes gehalten haben mögen.

2) Etwas anderes ist die Eintheilung des Bundesgebiets in Verwaltungsbezirke, die wenigstens vorübergehend versucht zu sein scheint (s. unten S. 183).

bildeten, sich nur zwei wirkliche Aetoler neben 3—13 nicht nur aus, sondern auch von den einzelnen altamphiktionischen Stammbünden gewählten befunden, so wäre der Rath nicht, wie in Wirklichkeit, ein Machtmittel der aetolischen Bundesregierung, sondern ein gefährliches Gegengewicht gegen die ganz anders zusammengesetzte aetolische Bundesversammlung und der Heerd wenn nicht der offenen Opposition, so doch der gefährlichsten Intriguen von Seiten der annektirten Stämme gegen das führende Volk geworden. Wurden dagegen sämmtliche aetolische Hieromnemonen von der Bundesversammlung gewählt, so konnte von einem Zwiespalt oder Gegensatz zwischen dem *κοινὸν τῶν Αἰτωλῶν* und dem *συνέδριον τῶν Ἀμφικτιόνων* nie die Rede sein, und das Bestehen des letzteren neben dem ersteren gewährte die erwünschte Möglichkeit, die wenigen amphiktionischen Staaten, die nicht in den Aetolerbund aufgegangen waren, im Sinne der aetolischen Politik zu beeinflussen.

Kehren wir nun zu den Verhältnissen des Jahres 178 v. Chr. zurück, so ist zunächst eine Thatsache festzustellen, die von Foucart und Pomtow völlig verkannt worden ist, und an der doch kein Zweifel sein kann: Zur Zeit der Abfassung unserer Urkunde sind die westlichen und östlichen Lokrer, die Dorier und die Aenianen — und von den amphiktionischen Stämmen nur diese — noch Mitglieder des aetolischen Bundes gewesen. Bevor der Beweis für jede dieser Völkerschaften einzeln geführt wird, erscheinen ein Paar Worte der Rechtfertigung erforderlich für den Gebrauch, den ich dabei von den Datirungen der delphischen Freilassungsurkunden[1]) mache. Natürlich ist gar nichts zu schliessen aus denjenigen Stücken, wo sich der Aussteller begnügt, den eponymen Beamten seiner heimathlichen Stadtgemeinde neben dem von Delphi zu nennen, denn ob er ihm den des weiteren Verbandes, dem jene angehörte, hinzufügen wollte, stand ganz bei ihm.[2]) Wenn also zahlreiche Frei-

---

1) Dieselben werden im Folgenden nur nach den Nummern der ersten Publicationen (namentlich Wescher-Foucart *Inscriptions recueillies à Delphes*) citirt, da sie sich nach diesen auch in der verdienstlichen Neubearbeitung von Johannes Baunack (Collitz's Sammlung der griechischen Dialektinschriften B. II Heft 3. 4. 5) leicht auffinden lassen.

2) Sehr bezeichnend sind hierfür die unter sich fast vollkommen gleichzeitigen Freilassungsurkunden, die W. J. Woodhouse aus dem von ihm entdeckten Asklepiosheiligthum von Krunoi bei Naupaktos im *Journal of Hellenic*

lassungsurkunden aus den genannten Gebieten keines Bundesbeamten Erwähnung thun, so wäre das *argumentum ex silentio* hier sehr verkehrt angewendet; vielmehr kann die Heimathgemeinde des Freilassers desshalb doch einem Bunde angehört haben; finden sich doch häufig gleichzeitige Urkunden derselben Orte mit und ohne Namen des Bundesstrategen.[1]) Wo dagegen der eponyme Beamte eines solchen Städtebundes an der Spitze des Instruments genannt wird, da ist der Schluss auf die Zugehörigkeit der Heimathstadt des Ausstellers der Regel nach durchaus berechtigt und zwingend. Wie die einzige der in Delphi gefundenen Manumissionen, die nach einem achaeischen Strategen datirt (Wescher-Foucart 109 *στραταγέοντος τῶν Ἀχαιῶν Ἄρχωνος Αἰγιράτα*) zugleich die einzige ist, in der als Freilasser ein peloponnesischer Achaeer (*Πρατίας Τελεσία Αἰγιεύς*) auftritt, wie ferner der Thessaler [*Δ*]*ασυμένης*

---

studies XIII (1893) p. 342ff. herausgegeben hat (danach wiederholt *I. G. Sept.* III 379—387). Da das Heiligthum zum Gebiete eines Städtchens *Βουττός* gehörte, das in einem nicht genau zu definirenden Abhängigkeitsverhältniss von der damals im aetolischen Bunde befindlichen Stadt Naupaktos stand, so ergiebt sich eine dreifache Abstufung eponymer Beamten: *στραταγέοντος τῶν Αἰτωλῶν — γραμματεύοντος τῶν θεαρῶν ἐν Ναυπάκτῳ — ἄρχοντος ἐν Βουττῷ.* Vollständig kommen diese, offenbar der grossen Umständlichkeit wegen, nirgends vor, aber die Auswahl ist ganz willkürlich und schwankend: Drei Inschriften (p. 342 n. 6. p. 345 n. 10. p. 346 n. 11) nennen allein den Eponymen von Naupaktos, eine (p. 345 n. 9) allein den Archon der Buttier, eine (p. 346 n. 12) diese beiden zusammen, endlich zwei (p. 344 n. 7. 8) den aetolischen Bundesfeldherrn und den Archon von Buttos. Die staatsrechtlichen Verhältnisse haben sich zwischen den Abfassungszeiten der einzelnen Urkunden gewiss nicht geändert.

1) Namentlich Freilassungsurkunden von Amphissa, die neben dem delphischen Archon ausschliesslich den der Amphisseer nennen, sind recht zahlreich; darunter rührt z. B. Wescher-Foucart 351 aus einem Jahre her (*ἀρχ. Κλεοδάμου τοῦ Πολυκλείτου*, 188/7 v. Chr.), aus dem wir auch eine nach den aetolischen Strategen datirte Manumission eines Amphisseers (*Bull. de corr. Hell.* V p. 418 n. 31) besitzen, ebenso Wescher-Foucart 360 (*ἀρχ. Ξένωνος*, vgl. Wescher-Foucart 359: *στραταγέοντος Νικάνδρου Τριχονέος μηνὸς Πανάμου, ἐν Δελφοῖς δὲ ἄρχοντος Ξένωνος τοῦ Ἀτεισίδα μηνὸς Βουκατίου*). Selten ist es, dass überhaupt kein Datum nach dem Eponymen der Heimath des Freilassers erscheint, sondern dieser sich mit der Nennung des Archon von Delphi begnügt: Wescher-Foucart 300. 305. 307 (Freilasser *Ἀμφισσεύς, Ἀμφισσαῖς*). 98 (Freilasserin *Τιθορίς*). 297 (Freilasserin *Χαλειίς*). 331 (Freilasser *Σκαρφεύς*). Auch dies hat keinen andern Grund, als das Belieben des Ausstellers der Urkunde.

Σωστρατίδου Μελιταιεύς Bulletin de corr. Hell. V (1881) p. 423 n. 37 den Namen des thessalischen Bundeshauptes (*στραταγέοντος τῶν Θεσσαλῶν Ὁμήρου Λαρισαίου*), oder der einzige hier auftretende Boeoter *Φαλακρίων Θεσπιεύς* (Wescher-Foucart 207) den des boeotischen Strategen (*στραταγέοντος τῶν Βοιωτῶν Εὐρέα*) an die Spitze stellt, so giebt es gar keinen vernünftigen Grund, die zahlreichen Datirungen nach aetolischen und phokischen Strategen und lokrischen Agonotheten anders zu beurtheilen. Es soll nicht geleugnet werden, dass Ausnahmefälle vorkommen konnten, wo diese Datirungsweise eine andere, als diese natürlichste und nächstliegende Veranlassung hatte, aber wenn irgendwo, so ist hier der Grundsatz methodisch gerechtfertigt, dass dem Behauptenden der Beweis obliegt. Nur ein ernstlicher Einwand kann, soviel ich sehe, erhoben werden. Da es stehende Sitte ist — einzelne Ausnahmen kommen allerdings vor — im Datum auch den Archon von Delphi zu nennen, so könnte man meinen, der aetolische Strateg stehe zuweilen am Kopfe der Urkunden mit Rücksicht auf die Zugehörigkeit nicht der Heimath des Freilassers, sondern des Ortes der Freilassung, eben der Stadt Delphi, zum aetolischen Bunde. Das ist auch in der That manchmal der Fall,[1]) aber auf unsere Untersuchung, die sich ausschliesslich auf die Jahre nach 190 vor Chr. erstreckt, hat es keine störende Wirkung, da sich ergeben wird, dass Delphi entweder kurz vor dem römischen Frieden oder durch denselben endgültig der Gewalt der Aetoler entzogen wurde, also jene Veranlassung zur Nennung des Strategen damals nicht mehr bestand. Die Probe auf die Berechtigung des Schlusses von der Datirung nach dem Strategen auf die Zugehörigkeit zum Bunde aber giebt die Durchführung *in concreto*. Liefert sie in sich widerspruchslose und mit den aus der Litteratur be-

---

1) Abgesehen von den noch zu erwähnenden Freilassungen durch delphische Bürger, die nach dem obersten Bundesbeamten der Aetoler datirt sind, gilt dies namentlich von Wescher-Foucart 336, wo unter dem delphischen Archon Emmenidas (197/6 v. Chr.) Dameas *ὁ παρὰ τοῦ βασιλέως Ἀττάλου ὁ ἐπὶ τῶν ἔργων τῶν βασιλικῶν* dem pythischen Apollon die *βασιλικὴ παιδίσκη* Artemidora verkauft. Wenn diese Urkunde beginnt *στραταγέοντος* (sc. *τῶν Αἰτωλῶν*) *Φαινέα μηνὸς Πανάμου*, so kann das keinen anderen Grund haben, als dass damals der aetolische Strateg auch für Delphi der höchste Beamte war. Zwei Beispiele, wo die Nennung des Bundesfeldherrn in Urkunden von Nichtaetolern eine andere bestimmt nachweisbare Ursache hat, werden unten zur Sprache kommen.

kannten Thatsachen übereinstimmende Resultate, so kann kein Urtheilsfähiger mehr an der Berechtigung des Verfahrens zweifeln.

1. Dies ist nun namentlich der Fall für denjenigen unter den genannten Stämmen, für den die Quelle der delphischen Manumissionen aus naheliegenden Gründen am reichlichsten fliesst, den der westlichen Lokrer. Von der bedeutendsten und zugleich von der Grenze des eigentlichen Aetoliens am weitesten entfernten Stadt derselben, Amphissa,[1]) giebt es für den ganzen Zeitraum von 190 bis 170/69 v. Chr., wo die von A. Mommsen chronologisch fixirte Reihe der delphischen Archonten abbricht, fast aus jedem Jahr eine Freilassungsurkunde, die nach dem aetolischen Strategen datirt, wie folgende Zusammenstellung lehrt:

Jahr 190/89 *ἄρχοντος ἐν Δελφοῖς Καλλικράτεος*: Wescher-Foucart 316; Freilasser *Κλεύμαχος Ἀμφισσεύς*. Wescher-Foucart 339; Freilasserin *Θευκρίτα Ἀμφισσίς*.

" 189/88 *ἄρχ. Ξένωνος τοῦ Ἀτεισίδα*: Wescher-Foucart 359; Freilasser mehrere Amphisseer.

" 188/87 *ἄρχ. Κλεοδάμου τοῦ Πολυκλείτου*: *Bulletin de corr. Hell.* V p. 418 n. 31; Freilasser *Τιμάσιος Θεογένεος Ἀμφισσεύς*.

" 186/85 *ἄρχ. Νικοβούλου*: Wescher-Foucart 179; Freilasser *Λαμπρίας Ἀλεξομενοῦ Ἀμφισσεύς*.

" 185/84 *ἄρχ. Κράτωνος*: Wescher-Foucart 388; Freilasser *Καλλίμαχος Μνασιδάμου Ἀμφισσεύς*.

" 183/82 *ἄρχ. Ἀρισταινέτου*: *Bulletin de corr. Hell.* V p. 419 n. 32; Freilasser *Μεγακλῆς Θηβαγόρα Ἀμφισσεύς*.

" 182/81 *ἄρχ. Δαμοσθένεος*: Wescher-Foucart 371; Freilasser *Εὔνικος Εὐνίκου Ἀμφισσεύς*. Wescher-Foucart 382; Freilasser *Αὐτοκλῆς Δαμαινέτου Ἀμφισσεύς*.

" 179/78 *ἄρχ. Εὐαγγέλου*: Wescher-Foucart 252; Freilasser mehrere Amphisseer.

---

1) Die Zeit ihres Uebertritts zu den Aetolern ist nicht genau bekannt. Was Pausanias X, 38, 4 berichtet, würde keinen Anhalt geben, auch wenn es (wie seltsamer Weise G. Gilbert Staatsalterthümer II S. 22 Anm. 2 annimmt) auf dieses Factum ginge. Aber der Perieget spricht doch ganz deutlich von viel späteren Zeiten, nach der Gründung von Nikopolis durch Augustus. Dass die westlichen Lokrer schon früh im dritten Jahrhundert in den aetolischen Bund aufgegangen sind, ist nicht zu bezweifeln.

Jahr 178/77 *ἄρχ. Πραξία:*[1]) Wescher-Foucart 386; Freilasser mehrere Amphisseer.
„ 177/76 *ἄρχ. Μελισσίωνος*: Wescher-Foucart 190; Freilasserin *Ἀγησὼ Ἀμφισσίς.*
„ 176/75 *ἄρχ. Ξενοχάρεος*: Wescher-Foucart 199; Freilasserin *Εὐαγόρα Πάτρωνος Ἀμφισσίς.*
„ 173/72 *ἄρχ. Αἰακίδα*: Wescher-Foucart 191; Freilasser *Λαϊάδας Ἀριστάρχου Ἀμφισσεύς.*
„ 171/70 *ἄρχ. Μένητος*: Wescher-Foucart 145; Freilasser *Μνασίλαος Δαμοκλέος Ἀμφισσεύς.*
„ 170/69 *ἄρχ. Λαϊάδα*: Wescher-Foucart 124; Freilasser *Πραξίδαμος Κράτητος Ἀμφισσεύς.*

Wenn man nun schon *a priori* schliessen darf, dass zu der Zeit, wo Amphissa aetolisch war, gewiss auch die viel unbedeutenderen und Aetolien näher liegenden übrigen Städte der Landschaft sich der Herrschaft des mächtigen Nachbarvolkes nicht haben entziehen können, so fehlt auch hier die urkundliche Bestätigung nicht:

Jahr 182/81 *ἄρχ. Δαμοσθένεος*: Wescher-Foucart 372; Freilasser *Ἀρίστων Ἐπηράτου Χαλειεύς.*
„ 181/80 *ἄρχ. Ἀνδρονίκου*: Wescher-Foucart 411; Freilasser *Ἀντιφάνης Δαμέα Μυανεύς.*
„ 179/78 *ἄρχ. Εὐαγγέλου*: Wescher-Foucart 384; Freilasser mehrere *Πλυγονεῖς.*
„ 176/75 *ἀρχ. Ξενοχάρεος*: Wescher-Foucart 80; Freilasser *Κλεύμαντις Φιλοδάμου Τολφώνιος.*
„ 173/72 *ἄρχ. Αἰακίδα*: Wescher-Foucart 65; Freilasser *Φιλλέας Φίλωνος Τριτεύς.*
„ 170/69 *ἄρχ. Λαϊάδα*: Wescher-Foucart 74; Freilasser *Στράταγος Πορθάονος Φυσκεύς.*

Absichtlich nicht berücksichtigt habe ich zwei Manumissionen von Naupaktiern, die aus diesem Zeitraum stammen und das Datum nach dem aetolischen Bundesfeldherrn tragen, Wescher-Foucart 285 (185/84 vor Chr.) und 75 (170/69 vor Chr.). Sie können nichts

1) Es trifft sich gut, dass gerade auch aus dem Archontenjahr unseres Amphiktionenbeschlusses ein urkundliches Zeugniss für die Zugehörigkeit Amphissas zum aetolischen Bunde sich erhalten hat. Doch würden zum Beweise auch die übrigen genügt haben.

beweisen, weil Naupaktos immer bei Aetolien geblieben ist.[1]) Wer aber jene übrigen zweiundzwanzig mit dem Namen des aetolischen Strategen versehenen Manumissionen nicht als urkundlichen Beweis anerkennen wollte, dass das gesammte westliche Lokris, wie schon vorher, so auch noch von 190—169 vor Chr. zum aetolischen Bunde gehört hat, der müsste doch zwei Fragen in plausibler Weise beantworten können; erstens: wie kommt es denn, dass in dieser ganzen Zeit niemals in einer jener Städte nach dem Haupte eines speciell lokrischen Bundes datirt wird, während bald nach dem Jahr 169 v. Chr. ein lokrischer Agonothet den aetolischen Strategen aus den Präscripten der Urkunden verdrängt? Und zweitens: wie erklärt sich denn der Gegensatz zwischen den von westlichen Lokrern und den von Delphern und Phokern ausgestellten Urkunden in dem genannten Zeitraum? Im ersten Jahrzehnt des zweiten Jahrhunderts, zur Zeit der noch ungebrochenen Aetolermacht, existirt ein solcher Gegensatz nicht. Damals tragen nicht nur zahlreiche Urkunden ozolischer Lokrer (Wescher-Foucart 319. 323. 325. 333. 335. 337. 345. 346. 377. 379. 385. 403. 404. 407. 416. 417; *Bulletin de corr. Hellénique* V p. 408 n. 15. p. 410 n. 16. p. 412 n. 19. 20. 21. p. 413 n. 22. 23. p. 416 n. 26. p. 417 n. 27. 28. p. 418 n. 29. 30) den Namen des Bundesfeldherrn der Aetoler an der Spitze, sondern ganz dieselbe Datirung findet sich auch, wo der Freilasser ein Bürger von Delphi ist (Wescher-Foucart 376 *ἄρχ. Ἐμμενίδα* 197/6 vor Chr., W.-F. 310 *ἄρχ. Ὀρθαίου τοῦ Μαντία* 196/5 vor Chr., W.-F. 329 *ἄρχ. Διοδώρου τοῦ Μνασιθέου* 195/4 vor Chr.; *Bulletin de corr. Hell.* V p. 410 n. 17 [aus demselben Jahr]. *Bull. de corr. Hell.* V p. 415 n. 25 *ἄρχ. Πειθαγόρα* 194/3 v. Chr.; Wescher-Foucart 324 *ἄρχ. Κλευδάμου* 192/1 v. Chr.) oder ein Phoker (Wescher-Foucart 318 *ἄρχ. Πειθαγόρα* 194/3 v. Chr.,[2]) Freilasser mehrere *Ἐχεδαμιεῖς*

1) Dass es sich an der Reconstruirung des Bundes der westlichen Lokrer, die, wie wir sehen werden, zwischen 170 und 160 v. Chr. stattfand, nicht betheiligt hat, sondern damals im Besitz der Aetoler war, steht fest. Dass aber selbst Bursians Ansicht (Geographie von Griechenland I S. 145 Anm. 3), wonach es in der Kaiserzeit wieder zu Lokris gehört haben soll, auf einem Irrthum beruht, habe ich zu *I. G. Sept.* III, 357 gezeigt.

2) Zwei Amphiktionenbeschlüsse, die denselben Archontennamen tragen Lebas II, 840 (*Syll. I. G.* 206) und *Bull. de corr. Hell.* VII (1883) p. 421 n. IV, weisen je zwei Hieromnemonen der Phoker auf. Dies widerspricht der Zu-

ἐν Τειθρωνι κατοικέοντες. *Bull. de corr. Hell.* V p. 414 n. 24, aus demselben Jahr, Freilasser ein *Ἀμβρύσσιος*. Wescher-Foucart 304 *ἄρχ. Ἐχεφύλου* 193/2 v. Chr., Freilasser ein *Δαυλιεύς*). Dagegen aus den beiden folgenden Jahrzehnten steht jenen zweiundzwanzig lokrischen Beispielen nicht ein einziges delphisches oder phokisches gegenüber. Wer will da noch bestreiten, dass die Phoker und Delpher um 190,[1]) die ozolischen Lokrer dagegen erst nach dem Jahre 169 v. Chr. aus dem Aetolerbund ausgeschieden sind?

Wie lange nachher, ist nicht genau zu bestimmen, indess verdient folgender Umstand Beachtung. Nach 169 v. Chr. finden sich Urkunden der westlichen Lokrer, die keinen lokrischen Bundesbeamten, sondern neben dem Archon der Einzelstadt den Strategen der Aetoler nennen, nur zwei aus einem und demselben Archontenjahr (*ἄρχ. Ξενέα*), Wescher-Foucart 64, Freilasser *Πάτρων Γλαυκίωνος Χαλειεύς*, und Wescher-Foucart 189, Freilasser *Κριτόδαμος Δάμωνος Φυσκεύς*; und dieses delphische Archontenjahr fällt noch in die Amtsperiode der Apollonpriester Amyntas und Tarantinos, die mit dem Jahr 170 v. Chr. beginnt. Dagegen kommt die

---

gehörigkeit derselben zum aetolischen Bund. Der Widerspruch löst sich aber durch den ganz unabhängig von dieser Frage durch Pomtow geführten Nachweis, dass der Peithagoras jener Amphiktionendecrete mit dem gleichnamigen Archon unserer Freilassungsurkunde und des bekannten Proxenenkatalogs (*Syll. I. G.* 198, 30. 33. 41. 45) nicht identisch, sondern ein älterer (um 230 v. Chr.), vielleicht der Grossvater jenes, ist.

1) Allerdings behauptet G. Gilbert, Gr. Staatsalterthümer II S. 24 Anm. 3, bei Wescher-Foucart 312 (*ἄρχ. Πραξίας* 178/7 v. Chr.) komme der Phoker Polyxenos von Tithronion als aetolischer Strateg vor. Indessen ist dies ein Versehen. Denn die Aetoler werden nicht genannt, die Formel lautet vielmehr einfach *στραταγέοντος Πολυξένου Τειθρωνίου*, und dass damit vielmehr der Strateg des phokischen Bundes gemeint ist, kann nicht dem geringsten Zweifel unterliegen. Der Freilasser ist ein Phoker, *Πολύξενος Λεοντομένεος Λιλαιεύς*, und solche datiren in jenen Jahren, wenn sie überhaupt einen Bundesbeamten nennen, immer nach dem *στραταγὸς τῶν Φωκέων*. Zum Ueberfluss haben wir aus demselben Jahr zwei weitere Manumissionen, Wescher-Foucart 368. 383 mit dem Datum *στραταγέοντος τῶν Φωκέων Πολυξένου Τειθρωνίου*. Sonst finden sich Urkunden von Phokern nach phokischen Strategen datirt aus den Jahren 181/80 (Wescher-Foucart 50), 177/6 (W.-F. 411), 173/2 (W.-F. 105), 172/1 (W.-F. 90), 170/69 (W.-F. 222) und sehr zahlreich auch in den folgenden Jahrzehnten (W.-F. 35. 47. 53. 62. 63. 81. 83. 122. 128. Lebas II, 899). Dagegen datirt während dieser ganzen Zeit niemals ein phokischer Freilasser nach dem aetolischen Strategen.

Datirung *ἀγωνοθετέοντος τῶν Λοκρῶν* in dieser Periode nicht nur in neun Urkunden aus sieben verschiedenen Jahren vor, sondern was besonders beachtenswerth ist, von diesen fallen nur zwei (Wescher-Foucart 186 *ἄρχοντος Θευξένου* und Wescher-Foucart 213 *ἄρχοντος Μενεστράτου*) auch noch in die Priesterzeit des Amyntas und Tarantinos,[1]) dagegen vier (Wescher-Foucart 236. 243 *ἄρχοντος Φιλοκράτεος τοῦ Ξένωνος*,[2]) 354. 363 *ἄρχοντος Ἀρχία*) in die spätere (sechste) des Praxias und Andronikos, die nach Pomtow zwischen 153 und 151 v. Chr. beginnt, eine (*Bulletin de corr. Hell.* V p. 425 n. 29, *ἄρχοντος Δάμωνος τοῦ Ξενοστράτου*) gar erst in die noch erheblich jüngere (achte) des Archon und Dromokleidas.[3]) Man sieht, die beiden Formeln wechseln nicht mit einander ab, sondern der lokrische Agonothet tritt an die Stelle des aetolischen Feldherrn, und der Zeitpunkt dieses Wechsels, d. h. des Austrittes der ozolischen Lokrer aus dem aetolischen Bunde und der Wiederherstellung ihres landschaftlichen Städtevereins, fällt in die Amtsperiode der Priester Amyntas und Tarantinos, und zwar wie es scheint in die früheren Jahre derselben, nicht lange nach 168 vor Chr.

Freilich bereitet die Inschrift W.-F. 243 hier eine ernstliche Schwierigkeit, denn sie nennt n e b e n dem Agonotheten der Lokrer und den Archonten von Oiantheia und Delphi auch den aetolischen Strategen. Das sonst ganz reine Ergebniss um dieses einen Steines willen aufzugeben, das heisst die ganz scharfe und glatte chronologische Scheidung zwischen den Datirungen *στραταγέοντος τῶν*

---

1) Dies ist das vierte der chronologisch fixirten Priesterpaare. S. Pomtow Jahrb. f. Philologie CXXXIX (1889) S. 575.

2) Die Priester werden in diesen beiden Urkunden zufällig nicht genannt, ergeben sich aber aus den gleichzeitigen Wescher-Foucart 237. 246. 247.

3) Zwei Freilassungsurkunden (Wescher-Foucart 177 *ἀγωνοθετέοντος Φιλονίκου Δυμᾶνος, ἐν δὲ Φυσκέοις ἄρχοντος Πολυκλέος.* W.-F. 289 *ἀγωνοθετέοντος τῶν Λοκρῶν Νικέα τοῦ Δαμαρμένου Οἰανθέος τὸ δεύτερον μηνὸς δωδεκάτου, ἄρχοντος δὲ ἐν Τολφωνίᾳ [Ἀ]νδρονίκου τοῦ Φιλοδάμου μηνὸς Ἀπελλαίου*) können chronologisch nicht genau bestimmt werden, weil im Datum der Name des delphischen Archon fehlt und auch sonst im Text der Urkunden kein Delpher genannt wird. Ausserhalb Delphis findet sich die Datirung nach dem Agonotheten der Lokrer in einer von Lolling in dem Dorfe Malandrino auf der Stelle des alten Physkos gefundenen Freilassungsurkunde, die sich nicht genau datiren lässt, aber nach den darin erwähnten Personen nicht viel jünger als 170 v. Chr. zu sein scheint (*I. G. Sept.* III 350).

Αἰτωλῶν und *ἀγωνοθετέοντος τῶν Λοκρῶν* für einen täuschenden Zufall zu halten, wäre gewiss nicht methodisch. Vielmehr gilt es, eine Erklärung der Anomalie zu suchen, und diese findet sich leicht: Allerdings sind nämlich die Freilasser zwei Lokrer von Oiantheia; aber von den *βεβαιωτῆρες* ist nur der eine ebenfalls ein solcher, der andere ein Aetoler aus Stratos,[1]) unter den Zeugen sind nur drei Lokrer (zwei Oiantheer und ein Chaleer) gegenüber acht Aetolern (fünf Stratier, zwei Arsinoeer, ein Trichoneer) und die Hinterlegung der Verkaufsurkunde findet nicht in Oiantheia, sondern bei zwei Bürgern von Stratos statt. Diese Umstände, und namentlich der letzterwähnte, berechtigen zu dem Schluss, dass die Lokrer Ariston und Theodotos von Oiantheia zur Zeit, als sie den Sklaven Nikostratos durch Verkauf an den delphischen Gott in Freiheit setzten, als M e t o e k e n z u S t r a t o s i n A e t o l i e n gelebt haben; desshalb nennen sie neben dem einheimischen Agonotheten den eponymen Oberbeamten der Aetoler.[2])

Wenn dagegen in zwei Freilassungsurkunden ozolischer Lokrer aus einem und demselben Jahr (Wescher-Foucart 405 und *Bulletin de correspondance Hellénique* V p. 424 n. 38 *ἄρχ. Ξένωνος τοῦ Ἀτεισίδα* 189/8 v. Chr.) die sonst in Delphi unerhörte Formel *βουλαρχέοντος*, in der erstgenannten mit dem Zusatz *τοῦ Λοκρικοῦ τέλεος* auftritt, so beweist dies nicht nur nicht gegen, sondern sogar direct für die zeitige Zugehörigkeit des westlichen Lokris zu den Aetolern. Denn dieser Bularch ist ein Beamter des aetolischen Bundes, wie daraus hervorgeht, dass wie dem delphischen Archon der delphische, so dem Bularchen der aetolische, nicht etwa ein lokrischer, Kalendermonat beigefügt wird (*Ἀγυείου* Wescher-Foucart 405, 2; demnach ohne Zweifel richtig ergänzt *Δ*[*ιονυσίου*]

1) Diese ursprünglich akarnanische Stadt ist ebenso wie das lokrische Naupaktos auch dann in den Händen der Aetoler geblieben, als sie alle sonstigen Besitzungen und Verbindungen ausserhalb der alten Grenzen ihrer Landschaft hatten aufgeben müssen.

2) Ein Seitenstück bietet unter den nicht von Lokrern ausgehenden Manumissionen Wescher-Foucart 286: *στραταγέοντος Ἀλεξάνδρου τὸ τρίτον Καλυδωνίου μηνὸς Εὐθυαίου, | ἐν δὲ Δελφοῖς ἄρχοντος Εὐκράτεος* (185/4 v. Chr.) *μηνὸς Ἀμαλίου.* Der Freilasser ist nämlich *Κρινόλαος πατρὸς Πυσπάλου Ἄξιος*, also ein Kreter. Der aetolische Strateg wird genannt sein, weil Krinolaos sich in Aetolien dauernd aufhielt; dafür spricht auch, dass Inselgriechen aus dem aegaeischen Meer sonst in den delphischen Freilassungsurkunden gar nicht vorkommen.

Bull. de corr. Hell. V p. 424 n. 38, 2). Ueberdies zeigt die Titulatur selbst, dass es sich nicht um ein Organ eines autonomen Gemeinwesens der Lokrer handelt; denn *τὸ Λοκρικὸν τέλος* kann doch nur ein Theil eines grösseren Ganzen sein.[1])

Man wird also hier eine Bezirkseintheilung des aetolischen Bundesgebiets erkennen dürfen, wie sie sich für das achaeische in einer fast ebenso isolirten Spur bei Polybius V, 94, 1 *διὰ τὸ τοῦτον ὑποστράτηγον εἶναι τότε τῆς συντελείας τῆς Πατρικῆς*[2]) nachweisen lässt. Bei den Achaeern scheint sie freilich — ob ausschliesslich, können wir nicht wissen[3]) — militärischen Zwecken gedient zu haben, was für die Aetoler weder durch den Titel des Beamten noch durch seine Nennung in den Freilassungsinstrumenten wahrscheinlich gemacht wird. Die Seltenheit der Erwähnung unter so zahlreichen Inschriften führt auf die Vermuthung, dass es ein vorübergehendes Experiment war, vielleicht aus der Absicht hervorgegangen, nach der Katastrophe von 189 v. Chr. in dem den Aetolern verbliebenen Theil des Bundesgebiets bessere Ordnung zu schaffen; allerdings darf man aus den beiden delphischen Urkunden nicht schliessen, dass es überhaupt nur im Jahre 189/8 v. Chr. einen solchen Bularchen gegeben habe. Denn dass

---

1) Wenn R. Meister, Berichte der Kgl. sächs. Ges. der Wissensch. 1896 S. 25 Anm. 1 unter dem *Λοκρικὸν τέλος* den lokrischen Bund versteht, so wird das durch die von ihm angeführte Wendung *ἐς Λοκροὺς τελεῖν* sprachlich nicht gerechtfertigt. Denn das Substantivum *τέλος* bedeutet nie ein selbstständiges Gemeinwesen, wohl aber eine Abtheilung. Im militärischen Sinn ist dies seit Homer ganz gewöhnlich, die Uebertragung auf das Politische kann bei dem engen Zusammenhang der Heeres- und Staatsverfassung nicht auffallen.

2) Der Hypostrateg ist ein Beamter des Bundes, braucht also keineswegs aus einer der Städte zu sein, deren Contingent er commandirt. Es ist demnach unzulässig, wegen des *Λύκος Φαραιεύς* die beste Ueberlieferung *Πατρικῆς* zu Gunsten der in einer minderwerthigen Handschrift stehenden Lesart *Φαραϊκῆς* zu verwerfen.

3) Wenigstens kommt in unserer Ueberlieferung keine Spur von anderweitiger Verwendung vor. Denn Polyb. XXXIX, 9, 4 *Πατρεῖς δὲ καὶ τὸ μετὰ τούτων συντελικὸν βραχεῖ χρόνῳ πρότερον ἐπταίκει κατὰ τὴν Φωκίδα καὶ ἦν τὸ συμβαῖνον πολλῷ τῶν κατὰ Πελόποννησον ἐλεεινότερον* ist zwar gewiss dieselbe Einrichtung gemeint, aber auch hier handelt es sich um das Contingent, welches Patrai und sein Bezirk zum achaeischen Bundesheer stellte. Mit Unrecht findet W. Feldmann *Analecta epigraphica*, Argentorati 1885, p. 106 [202] hier die Andeutung einer Sympolitie Patrais mit einigen Nachbarstädten.

ich in der von Lolling abgeschriebenen Manumission von Naupaktos *I. G. Sept.* III, 369 die beiden ersten Zeilen richtig ergänzt habe [*Βουλαρ*]*χεόντος τ*[*οῦ Λο*|*κρικοῦ*] *τέλεος*, wird wohl kaum Jemand bestreiten; dass aber dieser Bularch von dem des Jahres 189/8 verschieden ist, zeigt der in Z. 3 erhaltene Rest des Ethnikon ΙΝΙΕΟΣ.[1])

Die historische Ueberlieferung schweigt zwar über das Schicksal der meisten Städte der westlichen Lokrer gänzlich. Aber in Betreff des Hauptortes Amphissa bestätigt sie das aus den Inschriften gewonnene Ergebniss insofern, als sie uns belehrt, dass die Stadt während des aetolischen Krieges von den Römern zwar belagert (Polybius XXI, 4, 1. 9. Livius XXXVII, 5, 4. 6, 2. 3. 7, 7), aber nicht eingenommen wurde,[2]) und demnach auf Grund der unten

---

1) In den *I. G. Sept.* habe ich [*Κυτ*]*ινιεύς* ergänzt, da Aiginion in Epirus überhaupt nicht in Frage kommt, Agrinion in Alt-Aetolien aber desshalb nicht wahrscheinlich ist, weil in den beiden delphischen Urkunden ein Physkeer, also Lokrer, Bularch ist und man also dieses Amt mit einem Angehörigen des Bezirks besetzt zu haben scheint, eine gerade damals sehr begreifliche Rücksicht auf die Stimmung der Unterthanen. Da Kytinion zur Doris gehört, und in Z. 1. 2 von *Λοκρικοῦ* keine Spur erhalten ist, so könnte man fragen, warum ich nicht lieber *Δωρικοῦ* ergänze, da ja die Erwähnung einer Abtheilung eo ipso die Existenz mehrerer voraussetze. Indessen wenn alle Lokrer einen Bezirk bildeten, so wird man sich diesen doch zusammenhängend denken müssen, und dann ist es nicht wahrscheinlich, dass man das winzige, zwischen den beiden Zweigen jenes Volkes mitten inne liegende Ländchen Doris zu einem eigenen Bezirk gestaltet habe, immer vorausgesetzt, dass es sich hier unmöglich um autonome Städtebünde der einzelnen Stämme, sondern nur um zu Verwaltungszwecken abgegrenzte Provinzen des aetolischen Bundesgebiets handeln kann.

2) Unbegreiflicherweise behauptet Marcel Dubois *Les ligues Étolienne et Achéenne* (*Bibliothèque des écoles françaises d'Athènes et de Rome* fasc. 40) p. 42 unter Berufung auf dieselben Stellen des Polybius und Livius das directe Gegentheil nicht nur für Amphissa, sondern gar auch für Naupaktos, dessen dauerndes Verbleiben bei Aetolien doch über allen Zweifel erhaben ist, und nennt dem entsprechend unter den Landschaften, die durch den Frieden von 189 v. Chr. ihre Unabhängigkeit von den Aetolern wiedererlangten, p. 43 *la Locride et la Phocide.* Vollends die Karte hinter p. 46 lässt den Aetolern nach jenem Frieden nichts als den grössten Theil des eigentlichen Aetoliens; sie schliesst sogar Hypata und Stratos aus, während man doch 1885 schon so gut wie heute wusste, dass 178/7 v. Chr. Lykiskos von Stratos aetolischer Bundeshauptmann war (Wescher-Foucart 386. *Bull. de corr. Hell.* V p. 421 n. 34) und über Hypata nach dem bündigen Zeugniss des Livius (s. unten) überhaupt nie ein Zweifel bestehen konnte. Gründlicher kann man doch der sichersten historischen Ueberlieferung nicht ins Gesicht schlagen!

näher zu besprechenden Clausel des römischen Friedensvertrags auch über das Jahr 189 vor Chr. hinaus den Aetolern verblieb.

2. Recht dürftig ist das epigraphische Quellenmaterial für die östlichen Lokrer, aber es genügt doch zum Erweise, dass auch sie im Jahre 178 vor Chr. und später noch zu den Aetolern zählten. Denn wie vor der Katastrophe des römischen Krieges 191/90 vor Chr. (*ἄρχ. Φαίνιος*) zwei Angehörige dieses Stammes (*Μενοίτας Κριτολάου Θρονιεύς* Wescher-Foucart 320 und *Θέρσιππος Νίκωνος Ὀπούντιος* Wescher-Foucart 321) ihren Urkunden den Namen des aetolischen Bundesfeldherrn vorsetzen, so thut dasselbe noch nach 170/69 vor Chr. *Πατρὼ Ἐχεσθένεος Σκαρφίς* (Wescher-Foucart 91). Aus der Zwischenzeit sind Manumissionen opuntisch-epiknemidischer Lokrer überhaupt nicht vorhanden, aber auch für unsern Zweck entbehrlich, da es unter damaligen Verhältnissen ganz gewiss ausgeschlossen war, dass ein Staat nach 189 vor Chr. aus dem aetolischen Bund ausgeschieden und vor 170 vor Chr. in den gerade damals in rapidem Verfall begriffenen von Neuem eingetreten wäre.

3. Genau so steht es mit den Doriern. Nach dem Strategen der Aetoler datiren schon 196/5 (*ἄρχ. Ὀρθαίου*, Wescher-Foucart 409) *Τιμόλοχος Βοαῖος*,[1]) und dann wieder in den Jahren der Priesterzeit Amyntas-Tarantinos unter dem Archon *Κλείδαμος Μαντία*, den A. Mommsen mit Wahrscheinlichkeit in 169/8 v. Chr. setzt, *Νίκαιος Νίκωνος Ἐρινaῖος* (Wescher-Foucart 223), unter *Ξενέας*, der nach dem zu den lokrischen Inschriften Bemerkten auch in eins der ersten Jahre nach dem Ende der genau fixirten Reihe gehören dürfte, derselbe *Νίκαιος* (Wescher-Foucart 118), ferner unter *Σωσίνικος* (Wescher-Foucart 121) *Μίκκος Ἐρινaῖος*. Dagegen hat eine Inschrift (Wescher-Foucart 365), *ἄρχων Ἐμμενίδας Καλλία*, zwar ebenfalls noch aus der Priesterperiode des Amyntas und Tarantinos, aber wohl aus einem späteren Jahr derselben, das Datum *ἐν δὲ Ἐρινεῷ δωριαρχέοντος Φιλοκράτεος τοῦ Καλλικράτεος*. Mit Unrecht zieht Haussoullier auch *Bull.* V p. 433 n. 18 hierher, indem er den *ἄρχων ἐν Ἐρινεῷ* mit dem Doriarchen identificirt. Chronologisch würde dies sehr gut stimmen, da die Inschrift in die (neunte) Priesterzeit des Archon

1) Dass dieses Ethnikon trotz seiner etwas abnormen Bildung zu dem dorischen Städtchen *Βοιόν* gehört, ist um so weniger zweifelhaft, als sich unter den Zeugen ein Bürger der Nachbarstadt Erineos befindet.

und Athambos fällt, also viel jünger ist als alle, die den aetolischen Strategen nennen. Aber ich sehe nicht ein, mit welchem Recht man unter der Bezeichnung *ἄρχων ἐν Ἐρινεῷ* etwas Anderes suchen kann, als den vom Bundesarchon der Dorier natürlich verschiedenen eponymen Beamten der Stadt Erineos, wie ja auch die dürftigste hellenische Gemeinde einen hatte und nach ihm datirte.

4. Bei den Aenianen allein lassen die Inschriften uns im Stich. Denn der einzige Mann dieses Stammes, der in einer delphischen Urkunde als Freilasser vorkommt, *Ἀξίοχος Ὑπαταῖος*, Wescher-Foucart 408, datirt allerdings nach dem aetolischen Strategen, gehört aber einer früheren Zeit (196/5 v. Chr. *ἄρχοντος Ὀρθαίου*) an. Eine um so deutlichere Sprache reden dafür hier die Zeugnisse der Schriftsteller. Zwar ist von dem Volk der Aenianen in der Literatur über jene Zeit kaum jemals die Rede;[1]) wohl aber besitzen wir genügende Kunde über die Schicksale ihrer Hauptstadt Hypata. Während der Kriegsereignisse von 191 und 190 vor Chr. war sie fortwährend im Besitz der Aetoler (Polyb. XX 9, 6. 10, 13. 11, 4. 8. XXI 4, 7: *οἱ δὲ περὶ τὸν Ἐχέδημον προδιαπεμψάμενοι καὶ μετὰ ταῦτα πορευθέντες εἰς τὴν Ὑπάταν αὐτοὶ διελέγοντο τοῖς ἄρχουσι τῶν Αἰτωλῶν.* 5, 7: *οἱ δὲ περὶ τὸν Ἐχέδημον ἐπακολουθήσαντες εἰς τὴν Ὑπάταν συνεβούλευσαν τοῖς Αἰτωλοῖς.* Livius XXXVI, 14, 15. 16, 4. 26, 1: *Aetoli, concilio Hypatam coacto, legatos ad Antiochum miserunt,* 27, 4). Das Letzte, was wir aus den Aetolerkämpfen der Römer über die Stadt erfahren, ist die Nachricht bei Livius XXXVII, 6, 2: (*L. Scipio consul* 190) *in sinum Maliacum venerat; et praemissis Hypatam qui tradere urbem iuberent postquam responsum est nihil nisi ex communi Aetolorum decreto facturos, ne teneret se obpugnatio Hypatae nondum Amphissa recepta, praemisso fratre Africano Amphissam ducit.* Damals also fiel die Stadt nicht in die Hände der Römer. Wäre es im weiteren Verlauf dieses oder im

---

1) Die *Aenianum gens* bei Livius XL, 4, 4 hat, wie der weitere Fortgang der Erzählung zeigt, mit jenem zwischen Oeta und Othrys ansässigen hellenischen Stamm nichts zu thun, sondern es ist damit die Bevölkerung der makedonischen Stadt Aineia gemeint. Die incorrecte Bildung des Ethnikon sowie die ganz unpassende Bezeichnung einer Stadtbevölkerung (*populus, civitas*) als *gens* kommt wohl auf Rechnung des Livius. Der in solchen Dingen weder sehr sorgfältige noch sehr unterrichtete Schriftsteller mag die makedonischen Aeneaten mit den immerhin bekannteren Aenianen verwechselt haben.

folgenden Kriegsjahre geschehen, so würden wir das in der einerseits durch umfangreiche Excerpte, andrerseits durch Livius uns erhaltenen ausführlichen Erzählung des Polybios zweifellos erwähnt finden. Behaupteten sich aber die Aetoler bis zum definitiven Friedensschluss im Besitz der Stadt, so lassen die genau bekannten Friedensbedingungen keinen Zweifel, dass dieselbe ihnen auch für die Folgezeit erhalten blieb. Denn während in dem ersten Entwurf des Vertrags nach Polybios XXI, 30, 4 die Bestimmung stand *πόλιν δὲ μηδεμίαν ἔχειν (τοὺς Αἰτωλοὺς) ἐν τῇ συμπολιτείᾳ μηδὲ μετὰ ταῦτα προσλαβέσθαι τούτων ὅσαι μετὰ τὴν Λευκίου Κορνηλίου διάβασιν ἑάλωσαν ὑπὸ Ῥωμαίων ἢ φιλίαν ἐποιήσαντο πρὸς Ῥωμαίους*, so wurde in dem Definitivfrieden (Polyb. XXI, 32, 13) diese Vorschrift zwar durch Zurückschiebung des Termins auf das Consulat des L. Quinctius und Cn. Domitius (192 v. Chr.)[1]) verschärft, sonst aber unverändert aufrecht erhalten. Auf Hypata, das die Aetoler immer behauptet hatten, fand dieselbe also keine Anwendung.[2]) Und wenn wir danach erwarten müssen, die Stadt noch später aetolisch zu finden, so fehlt es auch nicht an einem directen Zeugniss. Bei Livius XLI, 25, 3 nämlich wird die heimtückische Ermordung der heimberufenen Verbannten durch die Hypataeer im Jahr 174 v. Chr. als das ***novum facinus*** bezeichnet, durch welches die nach heftiger Raserei des Parteikampfes und mannigfachen Gräuelthaten eingeleitete Versöhnung bei den Aetolern wieder vereitelt wurde. Also damals, vier Jahre nach unserem Amphiktionenbeschluss, war die Stadt noch aetolisch, und dass die übrigen Aenianen ihre Schicksale theilten, kann um so

---

1) Livius berichtet über beide Verträge XXXVIII, 9, 10 und 11, 9 treu nach Polybios, nur mit Irrthümern in den Consulnamen, die aber von Nissen Kritische Untersuchungen über die Quelle der vierten und fünften Decade des Livius p. 203 erledigt sind.

2) Wohl aber auf das benachbarte Herakleia am Oeta, das 191 v. Chr. von den Römern genommen war (Polyb. XX, 9, 1. Liv. XXXVI, 24, 11), also zwar vor dem im Präliminarvertrag, aber nach dem im endgültigen Frieden gesetzten Termin, und also auf Grund des letzteren den Aetolern für immer verloren ging. Daher kommt es, dass die Herakleoten in unserer Amphiktioneninschrift einen einheimischen Hieromnemonen haben, die Aenianen dagegen aetolische. Wenn bei Wescher-Foucart 294 *Μελάντας Ἡρακλεώτας* noch im Jahr 185/4 v. Chr. (*ἄρχ. Εὐκράτεος*) nach dem aetolischen Strategen datirt, so kann das nichts beweisen, da wir nicht wissen, welche von den zahlreichen Städten Namens *Ἡράκλεια* hier gemeint war.

weniger zweifelhaft sein, als allem Anschein nach die Hauptstadt hier die zugehörige Landschaft noch viel entschiedener an Volkszahl und Bedeutung überwog, als z. B. Opus bei den östlichen Lokrern. Die Aenianen dieser Zeit sind wohl wesentlich die Hypataeer mit einem Anhang von ein paar kümmerlichen Landorten. Wie lange ihre Zugehörigkeit zu den Aetolern über 174 vor Chr. hinaus gedauert hat, lässt sich nicht genau bestimmen.[1]) Gerade die grauenhafte Zerrüttung der inneren Verhältnisse, in die uns die Liviusstelle einen Blick thun lässt, hat wohl hier wie anderwärts ausserhalb des alten Aetoliens der aetolischen Herrlichkeit ein unrühmliches Ende bereitet. Das *κοινὸν τῶν Αἰνιάνων* kommt zuerst wieder vor in der Ehreninschrift des *Κάσσανδρος Μενεσθέως Syll. I. G.* 211, deren Zeit sich nicht genau bestimmen lässt, aber von der des Krieges gegen Perseus nicht allzuweit abliegen dürfte,[2]) dann auf der Basis des Q. Caecilius Metellus Macedonicus bei Le Bas II, 1121 (Collitz Gr. Dialektinschriften II, 1433).

Das Ergebniss für die Zusammensetzung des Amphiktionenrathes ist also folgendes. Diejenigen amphiktionischen Stämme, deren Zugehörigkeit zum aetolischen Bunde im Jahre 178 v. Chr. ganz unabhängig von dem Decret aus diesem Jahre erwiesen ist, finden sich hier durch Aetoler vertreten, alle anderen durch ihre

---

1) Worauf die Annahme von Fick beruht (bei Collitz Dialektinschriften II p. 31 zu n. 1431), der Austritt der Aenianen aus dem Aetolerbund falle schon in das Jahr 195 v. Chr., weiss ich nicht. Richtig ist sie aber auf keinen Fall, wie die angeführten Quellenstellen beweisen. Dagegen setzt Percy Gardner *Catalogue of Greek coins, Thessalo to Aetolo, Introduction* p. XXXII das Ausscheiden der Aenianen aus dem aetolischen Bund 168 oder 167 v. Chr., was der Wahrheit gewiss sehr nahe kommt. Seine Bemerkung freilich, dieser Austritt habe bei Gelegenheit der von den Schriftstellern mit Stillschweigen übergangenen, aber beinahe zweifellos in eines jener beiden Jahre zu setzenden ‚*dissolution of the* (*Aetolian*) *league*' stattgefunden, ist kaum zutreffend. Viel glaublicher ist es, dass nach dem Ausscheiden der letzten nichtaetolischen Stämme der Bund in der Beschränkung auf Alt-Aetolien einschliesslich Naupaktos und Stratos noch bis 146 v. Chr. bestand und dann von den Römern mit allen anderen landschaftlichen Bünden aufgelöst wurde. Von ihnen wurde er bald darauf wieder hergestellt (*I. G. Sept.* III, 396 mit meiner Anmerkung).

2) Derselbe Mann ist nämlich nach *Syll.* 198, 39 von den Delphern unter dem Archon Theoxenos, der nicht lange nach 169 v. Chr. im Amte war, zum Proxenos ernannt worden. Der positive Beweis, dass sein Ehrendenkmal erst nach dem Perseuskrieg errichtet sei, den ich zu *Syll.* 211 führen zu können glaubte, ist allerdings hinfällig, da er sich auf die durch Pomtow als irrig erwiesene Datirung der delphischen Inschrift *Syll.* 212 stützt.

eigenen Angehörigen. Dies beweist, im Zusammenhang mit dem oben über das dritte Jahrhundert Erörterten, dass weder ein Befehl des Königs Perseus, noch die vermeintlichen aetolischen Sympathien der Lokrer und Aenianen zu diesem Ergebniss geführt haben, sondern dass jene fünf Hieromnemonen einfach von und aus der aetolischen Bundesgemeinde gewählt worden sind, wo es dann kein Wunder war, dass die Wahl auf Altaetoler und zwar für drei von den fünf Stellen auf die anerkannten politischen Führer des Volks fiel. Gegen die Periode vor 189 v. Chr. hatte sich also in Betreff der Aetoler nur zweierlei geändert: einmal waren ihnen die zwei Stimmen entzogen, die sie seit 278 v. Chr. in eigenem Namen geführt hatten, entzogen ohne Zweifel weil das Eindringen der Aetoler als solcher in den Bund als Usurpation galt und weil die neue Ordnung in ihrer äusseren Gestalt ersichtlich als Restauration der alten, durch die Verwirrung der Zwischenzeit unterbrochenen, auftrat. Sodann aber führten aus demselben Grund die Aetoler die Stimmen derjenigen amphiktionischen Stämme, die in ihren Bund aufgegangen waren, nicht unter ihrem eigenen Namen, sondern unter dem jener altamphiktionischen landschaftlichen Stammesbünde, die freilich damals keine staatsrechtliche und politische Existenz hatten und also auch keine Hieromnemonen wählen konnten.[1])

Die ganze Ordnung jener Zeit trägt also den Charakter eines Compromisses zwischen den Ansprüchen der überwiegenden makedonischen und der in die zweite Linie zurückgedrängten, aber noch keineswegs vernichteten aetolischen Macht. Es ist zu bedenken, dass das aetolische Gebiet immer noch die Westhälfte von Mittelgriechenland fast vollständig umfasste und mit Amphissa bis dicht an den Bundessitz Delphi heranreichte, wenn auch dieser selbst und damit die unbeschränkte Herrschaft über die Amphiktionie den Aetolern entzogen war. Da begreift es sich wohl, dass die von König Perseus geleitete Mehrheit des Rathes in dem Dilemma, jene fünf altberechtigten Stimmen entweder zu cassiren

---

1) Das Verhältniss ihres Hieromnemonen ist also das genaue Gegentheil von dem, was Pomtow (s. oben S. 165 f.) für die aetolischen Abgeordneten im dritten Jahrhundert angenommen hatte. Dem oben S. 169 ff. erörterten Rechtsgrundsatze widerspricht meine Auffassung in keiner Weise. Denn nach ihr waren das zur Führung der lokrischen, dorischen und aenianischen Stimmen berechtigte Volk damals eben die Aetoler, und diese wählten die Abgeordneten aus ihrer eigenen Mitte.

oder den Aetolern zu belassen — denn andere legitimirte Träger derselben existirten damals nicht — sich für letzteres entschied. Allerdings ist der Beweggrund für dieses gemässigte und versöhnliche Verhalten des makedonischen Königs gegen die Erbfeinde seines Hauses wohl in erster Linie der Hinblick auf den von ihm wie schon von seinem Vater ins Auge gefassten und mit zäher Energie vorbereiteten Entscheidungskampf gegen Rom gewesen, und insofern liegt der verfehlten Foucartschen Combination ein richtiger Gedanke zu Grunde. Man sieht aber, dass in Betreff der Rechte der Aetoler die Restauration der ursprünglichen Ordnung mehr die äussere Form als das Wesen der Sache betraf.

Aehnlich ist wohl über die Ausschliessung der Phoker zu urtheilen. Gewiss waren ihre beiden Stimmen eben die, welche einst nach dem heiligen Krieg auf Philippos übertragen worden waren, und man könnte meinen, dass desshalb in dem restaurirten Bunde für Perseus und die Phoker neben einander kein Platz gewesen sei. Aber dass man bloss aus diesem formalen Grunde ein Bundesglied, an dessen ursprünglicher Berechtigung kein Zweifel war, wieder ausgeschlossen hätte, ist nicht glaublich. Vielmehr haben wohl hier ähnliche politische Zerwürfnisse und Abneigungen mitgespielt, wie bei der Ausstossung der peloponnesischen Dorier, obwohl wir von der Geschichte Mittelgriechenlands in jenen Jahren zu wenig wissen, um das positiv nachweisen zu können.

Endlich ist die Frage, wie es von dem für 178/7 vor Chr. nachgewiesenen Zustande aus zur vollen Wiederherstellung der ursprünglichen Ordnung gekommen ist, nunmehr leicht zu beantworten. Nach dem Sturz des Perseus (168 v. Chr.) traten an seiner Stelle die Phoker mit zwei Stimmen wieder ein. Und in den nächsten Jahren (s. oben S. 181. S. 185. S. 188) brach die aetolische Herrschaft ausserhalb des Stammlandes, wohl ohne grosse Kämpfe in Folge ihrer eigenen Schwäche zusammen, die Lokrer, Aenianen, Dorier constituirten sich wieder unter ihren *ἀγωνοθέται, Δωριάρχαι* (s. o.) *Αἰνιάρχαι* (Gr. Dialektinschriften 1431. 1432) als selbstständige landschaftliche Städtebünde und wählten jeder für sich ihre Hieromnemonen. Dies ist die Ordnung, die uns für die Zeit kurz vor 130 v. Chr. (Pomtow Jahrb. CXLIX [1894] p. 673) die bekannten, zuerst von C. Wescher *Étude sur le moment bilingue de Delphes*, Paris 1868, veröffentlichten Amphiktionenbeschlüsse bezeugen.

Halle a. S. W. DITTENBERGER.

ZUR KENNTNISS DER ALTEN VON DER NORDSEE.

Bei einem Versuche, die Nachrichten der Alten über die Entdeckungsfahrten in der Nordsee zusammenzustellen, war ich besonders oft auf die Benutzung von Müllenhoffs Deutscher Alterthumskunde angewiesen, in deren erstem, 1870 erschienenen Bande die erhaltenen Bruchstücke von des Pytheas Reisebericht mit umfassendster Gelehrsamkeit behandelt sind. Wie weit Pytheas seine Fahrt ausgedehnt, und was darüber thatsächlich Wichtiges erhalten ist, hat Müllenhoff wohl durchweg mit Sicherheit ermittelt, doch möchte ich auf einige unsere Nordsee betreffenden Punkte kurz eingehen, die er mir nicht ganz richtig zu beurtheilen scheint.

Eine grundlegende Stelle darüber findet sich bei Plin. *N. H.* 37, 35. Sie handelt vom Ursprungslande des Bernsteins und enthält die ältesten überlieferten Namen von Oertlichkeiten und Völkerschaften unserer Küste; sie verdient daher die allergewissenhafteste Prüfung. Müllenhoff gab den Text der Stelle ohne weitere kritische Bemerkung nach den Ausgaben von Sillig und von Jan: *Pytheas (credidit) Gutonibus Germaniae genti adcoli aestuarium oceani, Mentonomon nomine, spatio stadiorum sex milium. ab hoc diei navigatione abesse insulam Abalum: illo per ver fluctibus advehi* (scil. *sucinum*) *et esse concreti maris purgamentum, incolas pro ligno ad ignem uti eo proxumisque Teutonis vendere. huic et Timaeus credidit, sed insulam Basiliam vocavit.* Dass hier von den an der Ostsee wohnenden Goten und der dortigen Bernsteinküste die Rede sein könne, wird nach Müllenhoffs Untersuchung wohl Niemand mehr behaupten, aber dass er Recht hat mit der Annahme (S. 479), Plinius möge in dem ihm vorliegenden griechischen Excerpte aus Pytheas den verwischten oder undeutlich geschriebenen Namen ΤΕΥΤΟΝΕϹ fälschlich ΓΥΤΟΝΕϹ oder ΓΟΥΤΟΝΕϹ gelesen und so *Gutonibus* statt *Teutonibus* geschrieben haben, ist doch nicht eben wahr-

scheinlich, wenn man beachtet, dass kurz darauf im selben Excerpt derselbe Name im selben Casus in der Form *Teutonis* wiederkehrt.

Aber *Gutonibus* ist gar nicht die Ueberlieferung der besten Handschrift, der Bamberger, die allen anderen, meist recht jungen gegenüber auch im letzten Buch der *N. H.* mindestens gleichwerthig ist. Sillig selbst las in ihr *guionibus* und führt das auch unter den Varianten an; dasselbe habe ich dort gefunden und mich daher verpflichtet gefühlt, es in den Text meiner 1873 erschienenen Ausgabe zu setzen. Diese Form wird daher sicher das Recht haben, als Name einer germanischen Völkerschaft angesehen zu werden, und man wird sich zunächst nach ihrer Deutung umzusehen haben. Da scheint es mir durchaus nahe zu liegen, darin die *Inguaeones* wieder zu erkennen, mag nun Pytheas diesen Namen nicht ganz richtig aufgefasst, oder mögen seine Ab- und Ausschreiber ihn verstümmelt haben. Mit dieser Deutung scheint mir aber auch einige Klarheit über die Nachrichten des Pytheas gewonnen zu sein.

Plinius, der im 4. Buch die Beschreibung der oceanischen Küste Europas mit dem scythischen Osten beginnt, nennt § 96 die *gens Inguaeonum, quae est prima in Germania*; von ihr *incipit clarior aperiri fama,* und nachdem er § 99 von den *Germanorum genera quinque* erst die östlichen *Vandili* mit ihren Stämmen genannt hat, fährt er fort: *alterum genus Inguaeones, quorum pars Cimbri, Teutones ac Chaucorum gentes.* Mag man nun den Namen der Inguäonen sammt dem der Istävonen und Herminonen, die zu den Zeiten des Plinius und Tacitus nur noch eine antiquarische Bedeutung gehabt zu haben scheinen, mit ethnogonischen Dichtungen der Germanen in Verbindung bringen, sie müssen doch früher einmal wirklich zur Bezeichnung der verschiedenen Stammesgruppen gedient haben, ganz wie in späteren Zeiten die Namen der Sachsen, Franken, Alemannen, und eben für die Bestimmung des Alters jener Bezeichnung scheint mir die Ueberlieferung des Pytheas von hervorragendem Werthe zu sein.

Auch in der Behandlung der folgenden Worte desselben ist Müllenhoff wohl nicht umsichtig genug verfahren. Pytheas sagt, die *Guiones* seien die Anwohner eines *aestuarium oceani* von 6000 Stadien in die Länge. Damit ist in der That die Ausdehnung der deutschen und jütischen Nordseeküste annähernd richtig angegeben. Pytheas fuhr vom kentischen Vorgebirge in England aus nordostwärts längs dieser Küste, die Entfernung bis zur Elb-

mündung entspricht rund 75 deutschen Meilen, d. i. 3000 Stadien; von da nordwärts bis zur Spitze von Skagen sind es rund 60 Meilen oder 2400 Stadien. Das Gesammtmaass des Pytheas ist also verhältnissmässig genau; das Missverhältniss der Messungen oder Schätzungen erster Entdecker zu den thatsächlichen Entfernungen ist meistens beträchtlich grösser. Die Maassangabe des Pytheas stimmt also vollauf genügend zu der Annahme, dass wir in seinen *Guiones* eben die Gesammtheit der längs der Nordseeküste wohnenden inguäonischen Stämme zu sehen haben. Müllenhoff hat also (S. 481) schwerlich Recht, wenn er meint, ‚nach den bei Britannien gemachten Erfahrungen muss man die 6000 Stadien wenigstens auf die Hälfte reduciren, um die wahre Länge der etwa von Pytheas befahrenen Strecke zu erhalten'. Er wird zu dieser Behauptung eben durch die Annahme veranlasst, dass bei Plinius *Teutonibus* zu schreiben, unter ihrem *aestuarium* also nur etwa die Küstenstrecke von der Elbe bis nach Jütland zu verstehen sei.

Wenn nun Pytheas die ganze deutsch-jütische Nordseeküste ein *aestuarium oceani* nennt, so entspricht das durchaus sowohl den Anschauungen der Alten als auch der Wirklichkeit. Jene Küste wird von den Alten stets als eine oceanische angesehen, nie als ein Meerbusen. Ein solcher ist der *sinus Codanus*, das j. Kattegat, solche sind an der Ostsee der *sinus Cylipenus* und der *sinus Lagnus* (s. Plin. 4, 96 f.), aber nie heisst die Nordsee ein *sinus*. Da die Alten sie nur längs der Küsten befuhren, nie überquerten, vermochten sie an ihr keinen Meerbusen zu erkennen, und zudem machte die Wildheit dieses Meeres auf sie wohl einen zu gewaltigen Eindruck, als dass sie hier nicht alle Schrecknisse des Oceans wiederfanden. Den Eindruck eines *aestuarium*, einer εἴσχυσις oder ἀνάχυσις, bietet aber diese deutsch-jütische Küste auf ihrer ganzen Strecke von der Scheldemündung bis zum Süden von Jütland, ja, bis zu dessen Nordspitze auch jetzt noch, um wie viel mehr zur Zeit des Pytheas und der Römer. Damals war die See noch nicht durch Deiche abgesperrt; weite Marschniederungen und vor ihnen ausgedehnte Watten umsäumten die Küsten von der Schelde, der Maas, dem Rhein her über die Ems-, Weser-, Elbe- und Eidermündungen längs der schleswigschen Küste bis nach Jütland hin, und dieses hatte, wie noch heute, seine lagunenartigen Meerbusen, seine Dünen, seine langsam weit ins Meer sich hinabsenkenden, sandigen Ufer und Untiefen, die

von jeder Ebbe entblösst, von jeder Fluth wieder bedeckt wurden. Mit Recht führt Müllenhoff (S. 489 ff.) die bei Diod. 5, 22 nach Timaeus gegebene, diesen Zuständen völlig entsprechende Schilderung des Inselgebietes zwischen Europa und Brittannien, sowie die des Mela 3, 3, 31 vom Nordseegebiet (mit ihrer Wiederholung 3, 6, 55 für die Ostsee) auf dieselbe Urquelle, den Pytheas, zurück. Er hätte als Bestätigung dieser Natur des *aestuarium* aus der Römerzeit noch die bekannten Schilderungen des Chaucenlandes bei Plin. 16, 2 ff. und der friesischen Küste bei Tac. *Ann.* 1, 70 anführen können.

Die für diese Gegend von Pytheas weiter überlieferten Namen zu deuten, macht Müllenhoff (S. 483 ff.) grosse Schwierigkeit; aber auch hier geht er zunächst von einer trügerischen Grundlage aus, er bleibt mit Sillig bei der aus jüngeren Handschriften und älteren Ausgaben überkommenen Form *Mentonomon* für den Namen des *aestuarium* stehen und bekennt, damit nichts anfangen zu können. Die Bamberger Handschrift hat hier leider eine Lücke, aber die entschieden beste Ueberlieferung der Leidener F meiner Ausgabe lautet vielmehr *metuonidis*, und diese Form, die sich aus andern Handschriften auch unter den Varianten bei Sillig findet, muss ohne Zweifel zunächst als die berechtigtste angesehen werden. Leider ist mir bisher kein Versuch eines Germanisten, sie zu erklären, vor Augen gekommen. Ich selbst bin nur Laie auf diesem sprachlichen Gebiet, doch möchte ich mir ein paar Bemerkungen über sie erlauben, wenn auch nur, um dadurch den Anstoss zu weiterer Forschung zu geben.

Zunächst scheint mir die Endung *-is*, *-idis* des Namens auf eine griechische Ueberlieferung zurückzuweisen und damit eine gewisse Gewähr für die Richtigkeit der Ueberlieferung aus dem Texte des Pytheas zu bieten. Die Silbe *-on-* oder *-non-* aber findet sich in den germanischen Namen der *Inguaeones* (*Guiones*), *Istaevones*, *Frisiavones*, der *Herminones*, *Burgundiones*, *Teutones* wieder. Möge man es dem Spiel einer Laienphantasie verzeihen, wenn ich endlich noch auf den Anklang der ersten Silbe des Namens an den *Midgard* der altnordischen Mythologie hinweise, den Mittelgarten, der den Menschen zur Wohnung angewiesen ist. Doch es wird richtiger sein, das schlüpfrige Feld zu verlassen; jedenfalls aber glaube ich für eine kundigere, eindringendere Forschung im Obigen die Grundlagen richtig gestellt zu haben.

Müllenhoff führt (S. 476 und 484) auf Pytheas auch folgende von Plinius 4, 94 am Beginn seiner Beschreibung der oceanischen Küste Europas gegebene Nachricht zurück: *insulae complures sine nominibus eo situ traduntur, ex quibus ante Scythiam, quae apellatur Baunonia, unam abesse diei cursu, in quam veris tempore fluctibus electrum eiciatur, Timaeus prodidit;* und wie ich glaube, hat er darin völlig Recht. Mit Unrecht aber scheint er mir die Worte so zu fassen, dass er den Relativsatz *quae appellatur Baunonia* auf das vorhergehende *Scythiam* bezieht. Danach wäre *Baunonia* ein anderer Name für *Scythia* oder mindestens für einen Theil desselben, und des Präsens *appellatur* wegen wäre er, genau genommen, noch zu des Plinius Zeit dafür in Gebrauch gewesen. Das ist aber doch kaum anzunehmen, da der Name in der ganzen Litteratur sonst nicht wieder vorkommt. Meines Erachtens wird der Relativsatz daher richtiger auf das folgende *unam* scil. *insulam* bezogen, deren Namen also Plinius noch als gültig ansähe. Wenn Müllenhoff nun (S. 484) erklärt, der Name könne vom alten *bauna*, althochdeutsch *bôna*, die Bohne, abgeleitet werden, so entspricht er demjenigen der von den Römern zu des Augustus Zeiten (nach Plin. 4, 97) *Fabaria* genannten Nordseeinsel. Das Bedenken Müllenhoffs, ‚dass die alten Teutonen i h r e K ü s t e nach den Bohnen . . . . benannt haben', ist hinfällig, da es sich nach der obigen Erklärung nicht um einen Küstenstrich, sondern um eine Insel des Namens *Baunonia* und auch nicht um die Teutonen handelt. Dass sie von Timaeus oder richtiger schon von Pytheas vor die scythische Küste gelegt wird, ist begreiflich, da Pytheas das ganze Land östlich vom Rhein noch nicht Germanien nennt, welcher Name damals noch gar nicht vorhanden war, sondern nach älterer Anschauung Scythien. Da wir aber nach der ganzen bisherigen Untersuchung zugeben müssen, dass die Nachrichten, welche Pytheas von den Nordseeküsten giebt, in der That mit den Natur- und Völkerverhältnissen seiner Zeit und noch der Gegenwart recht gut zusammenstimmen, ist der Schluss kaum abzuweisen, dass unter der Insel *Baunonia* das jetzige Helgoland zu verstehen ist. Sie ist die einzige unter den Nordseeinseln, von der man mit Recht sagen kann, dass sie eine Tagefahrt ins Meer hinaus liegt, und so wird man wohl genauer die Worte *u n a m* (d. i. sie allein) *abesse diei cursu* fassen dürfen. Freilich entstehen dann Schwierigkeiten aus den verschiedenen Namen, die dieser einen Insel ge-

geben werden; denn auf sie wird man wohl auch den Namen *Abalus* in der Stelle des Plin. 37, 35 beziehen müssen, und unklar bleibt auch die Stellung von *Basilia* bei Diod. 5, 23 (vgl. Plin. 4, 95) zu ihr. In den Namen scheint also Verwirrung zu sein, mag sie nun dadurch entstanden sein, dass Pytheas mehrere Inseln oder Oertlichkeiten nannte, an denen besonders reichliche Bernsteinfunde gemacht wurden oder Mittelpunkte des Bernsteinhandels waren, oder mögen die Inseln wirklich Doppelnamen, einheimische, phönizische, griechische gehabt haben, oder endlich mag die Verwirrung durch die grosse Zahl der vorhandenen Inseln entstanden sein, deren Namen durcheinander geworfen wurden.

Doch ich wende mich jetzt einer späteren Zeit zu. Der erste Originalbericht, wenn er in der That ein solcher ist, den wir nach Pytheas über die Nordsee haben, ist ein römischer aus der Zeit des Augustus. Er ist unter ganz anderen Verhältnissen entstanden und trägt einen ganz anderen Charakter. Wenn Pytheas die Nordsee als Kaufmann und Gelehrter durchforschte, so geschah das im Frieden; die Römer standen unter Augustus mit den Germanen auf Kriegsfuss. Unter Drusus und später unter Germanicus befuhren Flotten, angeblich bis zu 1000 Segeln, die südliche Nordsee, und auch die Schiffe, welche Augustus im Jahre 5 n. Chr. an der deutschen und jütischen Küste hinaufsandte, wurden nicht zum Zweck des Handels ausgerüstet. Von der ersteren Fahrt ist uns das Bruchstück eines Berichtes erhalten, das mir noch in einigen Punkten einer genaueren Erklärung zu bedürfen scheint, als ihm bisher zu Theil geworden ist.

Das von Seneca *Suas.* 1, 15 aufbewahrte Bruchstück umfasst kaum 23 Hexameter aus einem Gedichte des augusteischen Dichters (Albinovanus) Pedo. Es nennt zwar keinen Namen eines Volkes oder einer Oertlichkeit, aber es fordert doch als Schilderung der Nordsee aus Römermunde einige Beachtung. Am besten scheint mir O. Haube (Beitrag zur Kenntniss des Albinovanus Pedo, Progr. von Fraustadt, 1880) den schwierigen, von M. Haupt mit wenig Glück (in dies. Ztschr. III, 208 ff. = *Op.* III, 412) behandelten Text erklärt zu haben. Haube hat mit Recht die gewöhnliche Annahme zurückgewiesen, dass die Worte des Pedo sich auf die unglückliche Fahrt des Germanicus im Jahre 16 n. Chr. beziehen (s. Tac. *Ann.* 2, 23), sie passen dagegen vollkommen auf die Fahrt seines Vaters Drusus, der auch den Beinamen Germanicus führte, im Jahre 12 v. Chr., von der Dio Cass. 54, 32 und Tac. *Germ.* 34 berichten. Tacitus schreibt:

Ipsum quin etiam oceanum illa (scil. *via*, von der Rheinmündung aus) *temptavimus: et superesse adhuc Herculis columnas fama vulgavit, sive adiit Hercules, seu quidquid ubique magnificum est, in claritatem eius referre consensimus. nec defuit audentia Druso Germanico: sed obstitit oceanus in se simul atque in Herculem inquiri. mox nemo temptavit, sanctiusque et reverentius visum de actis deorum credere quam scire.* Tacitus kennt dem Anschein nach entweder nicht die Entdeckungsfahrt, welche Augustus im Jahre 5 n. Chr. (*Res gestae* 5, 14 ff., Vell. 2, 106, Plin. 2, 167) bis zur nördlichen Spitze von Jütland ausführen liess, oder er sah sie nur als Küstenfahrt, nicht als Erforschung des Oceans an. Die Fahrt des Drusus dagegen wird ihm bedeutungsvoller erschienen sein, vielleicht eben des Gedichtes wegen, durch das Pedo sie verherrlicht hatte, mit dessen Pathos und Gedankenkreis die Worte des Tacitus sich berühren. Der Rhetor Seneca rühmt a. O. die volltönende Weise, in der Pedo die Nordsee geschildert habe: *nemo potuit tanto spiritu dicere quanto Pedo, qui navigante Germanico dicit*

iam pridem pos terga diem solemque relictum,
iam pridem notis extorres finibus orbis
per non concessas audaces ire tenebras
Hesperii ad metas extremaque litora mundi.
5 *Nunc illum, pigris inmania monstra sub undis*
qui ferat, oceanum, qui saevas undique pistris
aequoreosque canes, ratibus consurgere prensis
— accumulat fragor ipse metus —, iam sidere limo
navigia et rapido desertam flumine classem
10 *seque feris credunt per inertia fata marinis*
iam non felici laniandos sorte relinqui.
Atque aliquis prora caecum sublimis ab alta
aera pugnaci luctatus rumpere visu
ut nihil erepto valuit dinoscere mundo,
15 *obstructa in talis effundit pectora voces:*
Quo ferimur? fugit ipse dies orbemque relictum

v. 1 *relictum*, für das Haupt *relincunt* schreiben wollte, stellte Haube aus allen Handschriften wieder her. — v. 4 statt *Hesperii ad* geben die Handschriften *asperum* oder *hesperii*. Haube will *in* statt *ad* schreiben. Haupt ändert *ad rerum metas*. — v. 9 *flumine* schreibt Haube statt des handschriftlichen *flamine*. — v. 11 *iam* ist eine alte Conjectur statt *tam* der Handschriften. — v. 15 *obstructa in* und *pectora* schrieb Bursian; die Handschriften geben *obstructum* und *pectore*. — v. 16 *fugit* schrieb Gronov, die Handschriften

ultima perpetuis claudit natura tenebris.
Anne alio positas ultra sub cardine gentes
atque alium libris intactum quaerimus orbem?
20 *Di revocant rerumque vetant cognoscere finem*
mortales oculos: aliena quid aequora remis
et sacras violamus aquas divumque quietas
turbamus sedes?

rugit oder *ruit.* — v. 19 statt *libris* geben die beiden besten Handschriften *liberis.*

Dass kein Zug dieser Schilderung, die offenbar einen Höhepunkt in der Entwickelung malen soll, mit der durch einen Südsturm in verhängnissvoller Weise gestörten Fahrt der 1000 Schiffe starken Flotte des Germanicus im Jahre 16 zusammenstimmt, hat Haube gewiss richtig gesehen, und dass er mit Recht V. 9 *flumine* statt *flamine* schrieb, wird sich unten ergeben. Es wird eine Fahrt in die Nordsee hinein fern von allen Küsten geschildert. Mögen die Vv. 1—4 nun unmittelbar vom einführenden *dicit* abhängen, dem im Dichtertexte vielleicht ein ähnliches Wort entsprach, zu dem als Subject ein einzelner Theilnehmer der Fahrt, etwa der Steuermann oder gar Germanicus selbst, oder ein Appellativum wie *nauta* anzusehen sein wird, die Vv. 5—11 werden meines Erachtens mit Ausnahme der Parenthese V. 8 von *credunt* in V. 10 regiert, als dessen Subject aus V. 2f. die *extorres* und *audaces* heranzuziehen sind, während von V. 16 an einem zum Ausguck auf dem Vorderdeck stehenden Schiffer das Wort gegeben ist. Alle drei redenden Subjecte ergehen sich in demselben Gedankenkreise über das Wagniss der Fahrt.

Gleich in den ersten Versen wird die Lage der Schiffer deutlich geschildert, sie glauben sich in andauernder, von Stunde zu Stunde steigender Gefahr. Die Finsterniss, in der sie sich schon seit lange befinden, kann daher nicht auf die Nacht, sondern nur auf einen lang andauernden Nebel gedeutet werden, wie ein solcher auf der Nordsee nicht selten eintritt. Man hat das bekannte Land hinter sich gelassen (V. 2) und steuert ins unbekannte Meer hinaus den äussersten Gestaden der abendländischen Welt zu.

Diesen allgemeinen Angaben, zu denen Haube aus den bei Seneca vorhergehenden anderen Citaten entsprechende Wendungen beibringt, folgen von V. 5 an einige, die mehr die eigenthümliche Natur der Nordsee und die seit Alters über sie herrschenden Vor-

stellungen wiedergeben. Haube deutet zwar den Ausdruck *oceanum consurgere* (V. 6f.) auf einen ausbrechenden Sturm und bringt für diesen Gebrauch von *consurgere* Parallelstellen aus Verg. *Aen.* 3, 196f. und 7, 529f. bei, wie auch dem *ratibus prensis* (V. 7) in diesem Sinne Worte bei Hor. *carm.* 2, 16, 1f., Verg. *Georg.* 4, 421., Catull. 25, 12f. entsprechen. Aber auf einen Sturm weist doch kein Zug in der weiteren Ausführung hin, auch passt der Sturm nicht zu dem V. 12f. noch fortdauernden Nebel, der fast nur bei stillem Wetter einfällt und vom Winde zerrissen wird. Daher glaube ich, dass der Dichter vielmehr die Erscheinungen von Fluth und Ebbe hat schildern wollen, die schon an und für sich auf die Bewohner der Mittelmeerküsten einen tiefen Eindruck machen mussten, wenn sie den Ocean befuhren, in besonders eigenthümlicher Weise aber in der Nordsee und an ihren Küsten auftreten. Da scheinen mir die Vv. 5—7 das Steigen der Fluth, den *accessus aestus*, V. 8—11 ihr Sinken, den *recessus*, zu schildern. Am gewaltigsten treten diese Erscheinungen an den Küsten hervor, doch auch auf der See selbst wechseln mit Ebbe und Fluth die Strömungen in entgegengesetzter Richtung, und das Einsetzen des Fluthstromes ist oft mit einem Rauschen der Meereswogen, dem *fragor* in V. 8, verbunden. Letzteres Wort gebraucht Verg. *Aen.* 1, 154 ebenfalls vom Meere, dessen Unruhe nach einem Sturme sich legt: *cunctus pelagi cecidit fragor.* Man braucht aus den Worten von V. 8f. *iam sidere limo navigia credunt* nicht zu schliessen, dass das Schiff wirklich habe im Schlamme versinken wollen, sich also noch im Wattenmeere, etwa innerhalb der friesischen Inseln, befinde, wo in der That die Schiffe des Drusus (nach Dio Cass. a. O.: *τῶν πλοίων ὑπὸ τῆς τοῦ ὠκεανοῦ παλιρροίας ἐπὶ τοῦ ξηροῦ γενομένων*) dieses Schicksal erfahren hatten; denn die Vv. 1—4 lassen es schon auf der hohen See treiben; aber die Schiffer bilden sich ein, sie könnten auch in der See auf solche Untiefen gerathen, die Fluth könne auch hier gänzlich unter ihnen verschwinden. Diesem Zusammenhange entspricht die von Haube vorgeschlagene Lesung *flumine*, das den Fluthstrom bezeichnet, besser als das überlieferte *flamine*; denn vom Tosen des Windes und vom Sturme ist, wie gesagt, sonst hier gar nicht die Rede.

In V. 12ff. steigern sich die Angstgefühle noch mehr. ‚Wohin treiben wir? Der Tag ist entflohen, und das Ende der Schöpfung schliesst den verlassenen Erdkreis durch beständige Finsterniss von

uns ab. (Treiben wir denn nur so dahin?) Oder aber suchen wir wirklich Völker auf, die über den Erdkreis hinaus unter einem anderen Himmelsbogen wohnen, und einen anderen Erdkreis, der noch unberührt ist?' Die Ueberlieferung von V. 19 nennt diesen *libris* oder *liberis intactum orbem*, welcher Ausdruck bisher vielfach beanstandet worden ist. Abgeschmackt wäre es schon an sich, noch mehr aber unter Vergleichung von V. 2—4, anzunehmen, der Dichter habe sagen wollen, dieser neue Erdkreis sei bisher in keinem Buche erwähnt. Man hat daher *libris* durch *lembis* (Oudendorp), *lauris, labaris, nimbis, flabris* (Haupt), *terris* (Haube) ersetzen wollen; die Verschiedenheit der Vorschläge beweist die Rathlosigkeit der Urheber. Da ist es vielleicht gerathen, bei der besten Ueberlieferung *libris* stehen zu bleiben und das Wort in einem Sinne, in dem es mehrfach vorkommt, gleich *libella*, d. i. ein Nivellirinstrument, zu nehmen. Die Ansicht des Dichters ist danach die: wenn die Grenzen des bewohnbaren Erdkreises überschritten seien, versage die *libra*, ein dreieckiges Instrument, von dessen Spitze ein freischwebendes Loth herabhängt, wie es bei Maurern und Steinmetzen noch jetzt zur Bestimmung der senkrechten Linie in Gebrauch ist, ihren Dienst. Er lebt also in der Vorstellung, die ja noch bis zu den Zeiten des Columbus herrschte, man gleite schliesslich am Rande der Erdfläche hinab, die Lothlinie der *libra* berühre dann nicht mehr den Boden, auf dem man fahre, sondern weise seitwärts in den Abgrund, und da denkt er sich dann den Anschauungen der Epikureer entsprechend V. 22 die *divum quietas sedes*. Dass diesen Anschauungen die oben aus Tac. *Germ.* 34 angeführte Gedankenreihe sich zwar nicht unmittelbar anschliesst, aber doch durchaus parallel läuft, bedarf nur eines Hinweises.

Bedenken wir aber, dass diese Fahrt des Drusus sich nur auf den südlichen Theil der Nordsee erstreckt zu haben scheint, und dass von wirklichen Entdeckungen derselben uns nichts überliefert ist und daher wahrscheinlich auch nichts Wesentliches zu überliefern war, so erkennen wir auch an diesem Beispiel und an der Schilderung, welche Pedo von dieser Fahrt macht, die geringe Seetüchtigkeit der Römer jener Zeit. Nicht einmal die von Pytheas gesteckten Ziele erreichten sie damals, erst im Jahre 5 n. Chr. gelangten die Schiffe des Augustus wieder bis zur Nordspitze von Jütland. Wie ganz anders klingt den Versen des Pedo gegenüber die Schilderung

des alten angelsächsischen Dichters aus dem 7. Jahrhundert vom Wettschwimmen des Beowulf und des Berka. Von den Sunden, sei's der dänischen, sei's der cimbrischen Küste, aus beginnt es, sieben Tage und sieben Nächte dauert es ununterbrochen fort längs der inselreichen Küste Norwegens bis hinauf zum Lande der Finnen. Mit der Brünne angethan, das blosse Schwert in der Faust, um sich gegen Walfische zu wehren, durchschwimmen die Helden das wallende Gewässer, die nebelhüllende Nacht im wirbelnden, wuthgrimmen Nordsturm. Wie viel gewaltiger weiss die Phantasie des Seevolks die Schrecken des Meeres zu erfassen als der pathetische Römer.

Glückstadt. D. DETLEFSEN.

DER CODEX NAZARIANUS DES SALLUSTIUS.

In den im I. Bande dieser Zeitschrift (1866) S. 229 ff. enthaltenen ‚Bemerkungen zur Kritik des Sallustius‘[1]) handelte H. Jordan S. 240 ff. über den ‚codex Nazarianus Gruters‘, nach welchem er umsonst in der Vaticana gesucht hatte, wie auch nach dessen andern ‚Palatini‘. Er stellte nämlich aus Gruters Ausgabe selbst (Francofurti MDCVII) fest, dass er kein anderer ist, als desselben ‚Palatinus primus‘, ein Verhältniss, das R. Dietsch (Ausg. 1859) entgangen war — wie übrigens schon J. Wasse (MDCCX, praef. S. IX) und F. Kritz (1834, zu Jug. 97, 5). Die Handschrift galt auch seither (vgl. Jordan, i. d. Zeitschr. III S. 461) für verschollen — und doch ist sie seit mehr als 20 Jahren bekannt (vgl. A. Eussner in Bursian Jahresb. Bd. X 1877 S. 167), wohl von den Germanisten benutzt, aber von den zünftigen Philologen nicht agnoscirt!

Im XX. Bande der Germania (1875) S. 402 f. theilte K. Zangemeister Proben ahd. Glossen aus dem Sallustcodex Vatic. n. 889 mit und in E. Steinmeyers Glossenwerk II. Bd. (1882) S. 608 ff. stehen sie zu Hauf, den aus dem von Echternach stammenden cod. Parisinus Lat. 10195 (vgl. M. Bonnet i. d. Ztschr. XIV S. 158 f.) geschöpften gegenüber geordnet. Der Vaticanus n. 889 gehört aber zum Bestand der Palatina und war in diese aus Lorsch gekommen, der dem heiligen Nazarius geweihten Benedictinerabtei im vordem Mainzischen Gebiet. Es lag also nahe zu vermuthen, dass Vat. Pal. 889 identisch sei mit dem Nazarianus.

---

1) Darin sind einige Versehen und Druckfehler so störend, dass ich sie hier zur Correctur anmerke: 1. S. 241 Z. 12 v. u. lies die 5 ersten Palatini; 2. die Fussnote *) S. 243 zu ‚jungen Handschriften‘ (Z. 1) gehört zu denselben auf S. 242 Z. 5 v. u. vorkommenden Worten; in derselben lies dann Z. 1 ‚sollten sie‘ (die Worte) u. s. f. (statt ‚sollte er‘); 3. S. 244 Z. 16 lies ‚Wolfenbütteler‘ (statt ‚Leidener‘) ‚Handschrift‘; 4. S. 247 Z. 18 v. u. ‚die Lesart von P_4‘ (statt ‚P‘); 5. S. 248 Z. 19 ‚wie P_2‘ (statt ‚P‘); 6. S. 234 Z. 20 ist Dietsch's Angabe missverstanden, lies ‚die Züricher Hdschr. (T) *strenui boni atque nobiles ignobiles*‘.

Nun erwähnt Gruter aus seinem Naz. = Pal. pr. eine Anzahl so hervorstechender Varianten, dass, wenn sie im Vat. 889 sich vorfinden, jener in diesem gefunden ist. In der That ist es mir von der Studierstube aus gelungen, die Identiät beider festzustellen durch die gütige Beihülfe des Herrn Dr. H. Graeven in Rom, der auf mein Ersuchen und nach meinen Angaben einige solcher Stellen für mich nachsah.

So wurden bestätigt folgende Lesungen Gruters: Cat. 8, 3 *facta proxumis* (so nur P_1 bei Dietsch 1859, nach meiner Collation); 14, 1 urspr. *actu* (für *factu*, E!); 14, 7 *quam quod cuiquam*] *quod* gestrichen (ebenso E!); 15, 4 urspr. *extitam* (statt *excitam*); 17, 1 *primos appellare* (ohne *singulos*, vgl. m und E!); 18, 3 *legitimas*] corr. *-o-*; 19, 5 *multo antea* (G!); 20, 3 zwischen *eadem* und *mihi* fehlt *quae* (vgl. m); 20, 7 *sumus* aus *fuimus* (2. Hand); 36, 1 *ḡ. flaminium flammam* (m!)] am Rand *ł. flaccum*; 55, 4 *incultu* (vgl. Dietsch); 55, 5 *lentulus dices* (s. nachher); Jug. 11, 2 *iusta*] Interlinearglosse *ł iusticium*; 17, 6 Rasur von etwa 12 Buchstaben; 41, 1 *senatus* od. dergl. (vgl. Dietsch) fehlt; 54, 9 *nocturnis ita visis et aviis*; 64, 1 *igitur ubi Marius cum aruspicis dicta eodem*] am Rand: *intendere videt* (vgl. PP_1!); 73, 7 *sed paulo decreverat ea res*] über *paulo: senatus decio pro* von späterer Hand; 74, 1 *vanus* (! Dietsch falsch und unvollständig, *varius* z. B. T!); 75, 4 *eo*] ohne *-que* (vgl. PP_1, sowie Leid. Voss. 73 nach eig. Coll.); 83, 1 urspr. *aecerrime* (so! *-ma* bei Gruter ist Druckfehler); 92, 2 *atque cohostes* (so! bei Gruter *cohortes*, vgl. *s* nach Cortius und Dietsch); 93, 5 urspr. *uti escenderat* (P_1 1. H., gew. *asc.*); 113, 3 *quae scilicet ita tacente ipso occultare et oris patefecissent*] am Rand *ore patefecit*.

Im Catalog der codd. Palatini latini der Vaticana, den die hiesige Stadtbibliothek seit Kurzem als Geschenk der bibliotheca apostolica Vaticana besitzt, tom. I (1886) p. 318 ist die Handschrift dem X. bis XI. Jahrhundert (‚*saec. X vel XI*') zugewiesen, von Dr. Dressler (Germania a. O.) dem Anfang des XI.; Dr. Graeven äussert sich über das Alter nicht. Als Format giebt dieser an: 0,275 × 0,23 m, als Bestand XIII Quaternionen = 104 Blätter. ‚*Sallustii liber historiarum*' = b. Catil. beginnt erst auf dem 2. Blatt, das als f. 1 gezählt ist; der Jugurtha schliesst auf f. 102^r. Auf dem 1. Blatt (a) steht von H. des XI. Jahrh. ‚*paraphrasis orationis dominicae, cum neumis*', danach von H. des XV. vier Epigramme,

zwei auf Catilina, je eines auf Cicero und Marius; f. 102' und 103 enthalten den Bericht über die Auffindung der Leichname der Heiligen Benedictus und Scholastica etc. (XI.? oder XV. Jahrh.?). Das für mich Wichtigste sagt der Catalog nicht, aber mein Gewährsmann: ‚Darunter steht mehrfach die Notiz über die Herkunft der Handschrift: *codex de monasterio sti Nazarii quod nominatur lauresham*'.[1])

Es ist klar, warum Gruter diesen als ‚Nazarianus' von den ‚Palatini' schied und doch wieder als zu diesen gehörig mit ‚Pal. pr.' bezeichnete: die Bücherschätze von Lorsch wurden 1555 grösstentheils der Palatina einverleibt, der seit 1602 Janus Gruter, Professor zu Heidelberg, vorstand (vgl. auch L. Gurlitt, Zur Ueberlieferungsgesch. von Cic. epp. libri XVI im XX. Supplbd. der Jahrbb. f. Ph. S. 517 und A. 9). Während er aber z. B. im cod. n. 898 Suetons Caess. die Bemerkung eintrug, dieser sei von ihm Pal. primus genannt (s. Catal. I S. 320), hat er dergleichen hier einzuzeichnen unterlassen. Sonach steht die Identität der ‚*membranae Palatini primi Nazarianae*' (Gruter zu Jug. 94, 2) mit ‚*Vatic. Palat. 889 membr. in 4*' ausser Zweifel.

Dass Gruters Angaben nicht völlig genau und auch nicht vollständig sind, ist nicht zu verwundern. Er unterscheidet zwar öfter zwei Hände, merkt Rasuren, Streichungen, Verbesserungen an, aber wie sowohl die Mittheilungen des Catalogs als auch Dr. Graevens herausstellen, nach Zufall und Laune. Jener sagt: ‚*cum glossis varia manu, scilicet coaeva, saec. XII et saec. XV*' (von ahd. wird nichts bemerkt); dieser schreibt: ‚Es sind mindestens drei Hände zu scheiden; — es ist oft schwer, erste und zweite Hand zu scheiden, zumal wenn man nur eine geringe Zahl von Stellen zu prüfen hat. Die Glossen der älteren Hände scheinen mit fol. 13 etwa auszugehen, aber andere finden sich mehr oder minder zahlreich bis f. 64. Auch ausführlichere Randbemerkungen sind nicht selten'. Von alledem meldet Gruter nichts.

Zunächst also Ergänzungen zu den oben gegebenen Varianten: Cat. 8, 3 steht von 3. H. *ma* über (corr.) *proximis*; 14, 1 *f* von 3. H. vor *actu* gesetzt; 15, 4 *excitam* von 2. H. verb.; 17, 1 *primo*] *s* ausrad., am Rand mit Zeichen von 2. H. *singulos*; 55, 5

1) Die gleiche Angabe findet sich z. B. im cod. Pal. n. 814, s. A. Wilmans, Der Catalog der Lorscher Klosterbibl. aus dem X. Jahrh., im Rhein. Mus. XXIII (1868) S. 393; in diesem ist kein Sallust verzeichnet, a. O. S. 410.

nach *lentulus* Rasur, nach dieser Zeilenschluss, in die Rasur und an den Rand schrieb 2. H. *et per in*; Jug. 11, 2 die Variante von 2. H.; 54, 9 *ita visis* von 2. H. getilgt; 73, 7 über *ea* von 3. H. *ſ*, d. h. wohl *sed* (so zwei geringe Hdschr. bei Dietsch); 113, 3 die Randbemerkung von 2. H.; — *tare et oris pate* — von 3. H. gestrichen, am Rand von 3. H *tilyte eis* (?). Von zwei Stellen berichtet Dr. Graeven anderes als Gruter; zu Jug. 6, 1 jener *luxui* schlechtweg (darüber von 3. H. *voluptatis*), dieser *luxu*] *i* sei nachträglich angefügt; zu 39, 2 jener *exercitu*] ‚*i* scheint von 2. oder 3. H. angehängt', dieser: *habuit primo vel, exercitu, vel, exercitus*'. Wer wird aber mit dem Gelehrten des XVI. Jahrh.s zu scharf ins Gericht gehen, wenn man am Ende des XIX. über Lesarten aus längst bekannten und Jedermann zugänglichen Handschriften nur mangelhaft unterrichtet ist?

Nach den Varianten zu schliessen, die Herr Dr. Graeven festzustellen die Gefälligkeit hatte, glaube ich nun nicht, dass aus N für den Text des Sallust eine bessere Grundlage zu gewinnen sei als aus dem von H. Jordan in erste Linie gestellten Paris. Sorb. 500 (P) und dem von mir diesem unmittelbar zur Seite gestellten Paris. Sorb. 1576 (P_1, vgl. diese Ztsch. III S. 459 f.). Aber Gewinn für die Textconstituirung lässt sich auch aus diesem, wie noch andern, ziehen, und er ist auch besser als der Ruf, den ihm Jordan in den Eingangs erwähnten Bemerkungen gemacht hat.

Das zeigt gleich die a. O. S. 248 behandelte Stelle Cat. 55, 5, wo die Angabe der Rasur in N von Wichtigkeit ist. Nicht ‚P mit *et indices*' — dem P_1 mit *ei indices* gleichwerthig ist — ‚steht dem Wahren' (*vindices*, so sicher der Einsiedler von 1. H., über P_2 würde ich Dietsch's indirecter Bestätigung nicht trauen), ‚so nahe als möglich', wie Jordan sagt, sondern N, der *indices* (oder *uīdices*?) gehabt hat; seinen Werth kann doch die Corr. 2. H. *et per indices* nicht beeinträchtigen.

Ich durchgehe nunmehr, unter Mittheilung der authentischen Varianten aus N, die Stellen alle, welche Jordan a. O. S. 246 ff. besprochen hat.

Cat. 6, 7 *libertatis* (darüber 2. H. *integritatis*) *causa*] dieses den Genetiv erklärende Wort, in M_2 übergeschrieben, ist, wie in P_2s, in den Text gedrungen.

15, 5 *colore* | *exsanguis* darüber *pallidus* 2. H.] -*e* am Zeilenschluss ausradiert; die Thatsache genügt, um den Fehler — Fehlen

von *-i* (zu *ei*) — zum Minimum herabzudrücken (P: *colo|rei exanguis*] also auch Zeilenschluss, nachher verb. *color ei*).

31, 7 *postulare patribus* ///] über der Rasur, in der *c* stand: *.f. coepit* von 2. H.; wie in PP_1E u. a. fehlt die Präpos. *a*, die man sich aus dem geringern P_4 leihen muss. *c* statt *coepit* (so PT u. a.) haben auch P_1E.

Ebenso sind 36, 1 *flammam* (s. o.) und 51, 27 *domesticis* (darüber 3. H. *bonis*) in den Text gedrungene Glossen, wie man Jordan (S. 247 f.) zugeben muss.

Anders aber verhält es sich Jug. 3, 1: N hat *quibus per fraudem* | ////*is* (darüber 3. H. *honos*) *fuit tuti aut*, während in P steht: *iis fuit uti tuti aut*, vgl. dazu P_1: *his fuit uti* (darüber *tuti*) *aut*. Die Fehler sind sehr lehrreich: im Archetyp stand falsch in Folge Haplographie *fuituti*, darüber *tuti* als Correctur, aber schon war zu *uti* ein Ablativ eingeschwärzt worden: *iis* oder *his* (so auch urspr. N), d. h. *magistratibus et imperiis*. Das Richtige bietet E, sowie m, der sog. ‚beste' der sog. ‚interpolati': *is fuit tuti aut*; zunächst steht N, dann folgt P_1, erst im vierten Rang P, worauf M_2 (*ius fuit tuti*), endlich BP_4 (*ius fuit utique tuti*) und P_2M (*vis fuit utique tuti*).

Zu 94, 1 kann ich zwar nichts anderes beibringen als was aus Gruter bekannt ist: *qui et centuriae praeerant*, aber es ist in einer Beziehung gut genug, — da hier wieder was P hat schlecht genug ist: *qui e centuriis erant* ist im Ausdruck beispiellos und wird von Jordan S. 249 nur mit Zögern empfohlen. Ich glaube die Controverse mit Hilfe von P_1 erledigen zu können. Hier steht (von 1. H.): *qui///·/cen//uri erant*; in der 2. Rasur ist *s* deutlich erkennbar; die erstere umfasst zwei Buchstabenzüge unmittelbar vor *c*. Ich glaubte *a* zu erkennen, mein Freund und College Hr. Dr. E. Hafter in Glarus, der die Stelle zweimal prüfte, glaubte *ef* zu erspähen. Den Weg weist vielmehr gerade N mit dem unsinnigen aber desto unverdächtigern *et*: dies stand wohl im Archetypos (in P_1 die Abbreviatur von *et*: &?), d.h. ein Schreibfehler für *es*. Vgl. in den Varianten zu Jug. 31, 14: *censes* aus urspr. *censet* verbess. in PP_1; Jug. 61, 1 *ex insidiis niti* PP_1Em, *nisi* P_1 (1. H. übergeschr.) und N (nach Gruter, der sich dafür auf *consensum mss.* beruft), ferner T und, wenn aus Dietschens Schweigen etwas zu schliessen ist: MM_1M_2, *ni* F, die man nicht berechtigt ist schlechtweg ‚die schlechtern der 1. Classe' zu nennen; vielmehr verschieben und vertheilen

sich die richtigen Lesarten recht ungleich über und unter die verschiedenen Handschriftengruppen. Schon Carrio wollte *escensuri* und auch Jordan hielt diese Lesung in petto für denjenigen, der *qui e centuriis erant* unmöglich finde. Aber nicht ‚P steht', wie er meint, ‚dem Wahren am nächsten', denn schon *e centuriis* ist Conjectur, sondern P_1 mit *etcensuri*, theilweise näher NMM_1M_2TF; denn deren *et centuriae praeerant* ist zwar qualitativ geringer, aber quantitativ halten sich P und N u. s. f. die Wage: dort *t* gestrichen und *-is* zugesetzt, hier *-ae* angehängt und *prae-* vorgesetzt. Noch eine Stufe schlechter stehen BP_2P_4: *qui centuriis praeerant* (ohne *et*). E fehlt hier.

Es mögen zum Schluss Angaben, gleichviel ob sie Gruter schon hat oder ob er sie unvollständig oder gar nicht hat, über Stellen folgen, die für die Werthung der Handschriften überhaupt und des N insbesondere von Bedeutung sind, wofür ich auf Jordans knappe Adn. crit. oder auf Dietschens verworrenen und trügerischen Apparat verweisen muss:

Cat. 2, 8 *trunsigere*] *g* von 2. oder 3. H. getilgt, Glosse *consumpsere*; 5, 4 *cuius rei libet*; 6, 2 urspr. *alius alio more*] aus Ras. *alii*, Glosse 2. H. *uti consuetudo erat*; 7, 6 *se quisque*] über *se*: 2 H. *ł sic*; 10, 2 *optanda aliis*] 3. H. *optandae,* so E und die meisten, richtig P und Leid. 73 *optanda alias*, P_1 *-da alia*, also N im dritten Grade; 11, 7 *fatigant, ne*] *-ba-* über *-ant*; 12, 5 *victores reliquerant*] ohne *hostibus*, aber über der Z. 2. H. *f. sociis*; 13, 1 *constrata*] 2. H. darüber *pontibus constructa*; 13, 3 *incesserat viros*; 14, 1 *factu* (s. o.) *facillimum*] 3. H. *nihil facilius quam conscios congregare*; 14, 5 *molles et aetate fluxi*] 3. H. *teneri et flexibiles* | *labiles et inconstantes*; 15, 2 *adultum*] 2. H. *provectum*; 15, 5 *exsanguis*] 2. H. *pallidus*; 17, 2 *primum* (2. H. darüber *plurimum*) *audatiae* (*primum* auch P_2T von 1. H.!); 19, 4 *dicant*; 20, 2 *spes magna dominatio in manibus frustra*] über *magna: f. quae est* 2. H. | über *dominatio: futurae -nis* 3. H. | über *manibus: potestate* 3. H. | zu *manibus: f. meis* 2. H.; 20, 11 *ingenium est*] 3. H. *cui naturale est ingenium*; 20, 14 *omnia ea victoribus*; 21, 3 *cum eo se consule*/|||] *m* ausrad.; 23, 6 *aestuabat* (so E und die sog. ‚schlechtern', PP_1 u. a. *aestimabat*), darüber *ardebat* 3. H.; 25, 3 *libido sic accensa* (so P und die sog. ‚schlechtern', P_1 u. a. *libidine*; 36, 2 *praeter illis rerum capitalium condempnatis*] 2. H. corrig. zweimal *-o-* | über *capit.: supplicia capitis*; 54, 6 *eo magis illum adsequebatur*.

Jug. 1, 5 *multaque*] *al multum* 2. H.; 14, 21 *oriatur, ne*] † *ut* 2. H.; 40, 3 *iusserat* (so)] ohne *decreverit voluerit*; 43, 3 *milites scribere praesidia*] ohne *eligere*; 49, 4 *postremo cuiusque*; 63, 6 *consulatum* ÷ *nobilitas*] am Rand 2. (1.?) H.: *appetere .... plebs consulatum*; 69, 4 *civis ex collatio* (richtig *ex latio* P_1T 1. H. *sμ*, nach eig. Coll.); 72, 2 *pavescere alio loco*; 78, 2 *alta*; *alia*] Satzzeichen von 2. H., darüber *f. s̄t* (d. i. *sunt*); 83, 3 *probare partim abnuere*] ohne *alia*; 92, 3 *deserta* fehlt; 93, 6 *qua ipse* ////*descenderat*; 94, 2 *facilius ascenderent* (so auch P_2T! — dagegen *escenderent* nur PP_1, dieser 1. H.); 100, 1 *dein Marius cęperat in hiberna propter commeatum*; 100, 2 *apud extremos*; 103, 2/112, 3 *necessariorum pacem*] dazwischen das Zeichen ⩚ von junger H. (Gruters?); 114, 1 *quinto cepione et m. manlio*; 114, 2 *illique et usque*] ohne *inde*; 114, 3 *factus esset ei*.

Das sind alle Varianten, über die ich für jetzt verfüge. Die hier mitgetheilten alle genügen indessen völlig, um als Ergebniss Folgendes festzustellen: N ist eine vorzügliche Handschrift, die um so mehr auch zur Textconstituirung herangezogen werden muss, je weniger P allein mit seinen vielen Fehlern aller Art ausreichen kann. Wenn N deren öfter mit P gemeinsam hat, so kann dies unmittelbar seinen Werth zwar nicht erhöhen, aber es weist mittelbar auf denselben Ursprung; öfter vertritt N mit P und ganz wenigen das Richtige, was seinen Werth steigert; nicht selten aber hat er mit andern als P, die sonst fehlerhafter sind, die richtigen Lesarten; das lenkt hinwieder die Aufmerksamkeit auch auf diese. Die Eigenschaft recht oft fehlerhaft zu sein, theilt er mit allen, P nicht ausgenommen. Ein bis ins einzelste zuverlässiges Bild von P gewinnt man übrigens ja auch aus Jordans *adn. crit.* nicht (vgl. denselben in dies. Ztschr. XI [1876] S. 330 ff. und dagegen meine Rec. der 2. Aufl. in ZfGw. XXXI [1877] S. 272 ff., sowie H. Meusel Jahresb. des phil. Ver., Berlin VI [1880] S. 16 f. 83 und F. Schlee ebd. XVI [1890] S. 46 und 48).

Ob an irgend einer Stelle N allein das Richtige überliefere, entzieht sich für jetzt der Beurtheilung, indessen bezweifele ich es. Doch ist bemerkenswerth die Lesung 63, 6: sie scheint die Lücke im Text und den Nachtrag am Rande zu geben, wie sie im Archetypos vorlagen; so erklärt sich am besten das Fehlen des ersten *consulatum* in P u. a., die Verschiebung der Worte *appetere non audebat* nach vorn in m, nach hinten in E (mit neuem Fehler).

Der Schreiber irrte vom ersten *consulatum* gleich auf *nobilitas* ab (der gleiche Fehler zweimal in P Cat. 20, 11 und Jug. 36, 1/2). Also wiederum gelingt es, mit Hilfe des N den Archetypos zu restituiren.

Bemerkenswerth ist ferner die Treue der Ueberlieferung Jug. 40, 3; 73, 7; 100, 1; ferner Jug. 43, 3 das Fehlen der Glosse *eligere* (ebenso E, in m übergeschrieben, aber sonst steht sie im Text); hier, wie öfter, die Beziehungen zu E, auch zu P_1. Man wird sonach nicht fehl gehen mit der Vermuthung, Jug. 17, 7 habe in der Rasur *serpentes dicit* gestanden, wozu gerade der Platz reicht (zu erkennen ist nach Dr. Graevens Aussage nichts mehr), wie in P_1E im Text steht.

Die Beleuchtung mancher Stellen von N und andern Handschriften aus dürfte aber im Weitern den Zweifel wachgerufen haben, ob P die einsame Höhe, zu der Jordan ihn gehoben, über welche ihn noch hinaufzuschrauben Andere bemüht sind, in der Folge behaupten kann, ob er nicht vielmehr die Domäne mit einigen andern zu theilen haben wird; dazu gehört der im Vatic. Pal. 889 wiedergefundene Nazarianus Gruters, dessen Werth C. Nipperdey längst (*Ind. lect. aest.* 1872 S. 10 ff. = *Opusc.* S. 540) erkannt hat.

Zürich. H. WIRZ.

ZUR CHRONOLOGIE DER PRAEFECTI AEGYPTI IM ZWEITEN JAHRHUNDERT.

Die jüngsten Stein- und Papyrus-Funde auf ägyptischem Boden lassen den Versuch nicht aussichtslos erscheinen, etwas mehr Licht in die Chronologie der praefecti Aegypti zu bringen. In erster Linie können wir uns dabei einen Erfolg für die Zeit von Trajan bis Septimius Severus versprechen. Neue Ergebnisse für das erste Jahrhundert werden sich auch jetzt nur in geringerem Umfange erzielen lassen.

Zwei praefecti Aegypti des ersten Jahrhunderts[1]) mit Namen Vitrasius Pollio.

[C.?] Vitrasius C. f. Pollio, der unter Augustus procurator Galliarum Aquitaniae et Narbonensis (CIL. X, 3871) gewesen war, wird im vierten Jahre des Tiberius (16/17) als praef. Aeg. genannt (CIGr. 4963). Um die Mitte des Jahres 17 wird er die ägyptische Statthalterschaft als Nachfolger des Aemilius Rectus und des Seius Strabo (Dio 57, 19; Borghesi O. IV, 441 sqq.) angetreten und sie bis zum Jahre 20/21 (achtes Jahr des Tiberius) innegehabt haben, in dem er von C. Galerius (CIGr. 4711; Plin. *n. h.* 19, 1, 3) abgelöst wurde, um dann nach dessen kurzer Amtsführung zum zweiten Male dieses Amt bis zu seinem Ende 31 erfolgten Tode (Dio 58, 19) zu bekleiden.

Es folgt ein kurzes Provisorium[2]) unter Ti. Iulius Severus, einem Freigelassenen des Tiberius (Philo *in Flaccum* p. 965 [§ 1];

---

1) Ueber die trilingue in Philae gefundene Inschrift des ersten praef. Aeg. C. Cornelius Gallus s. Mahaffy *Athenaeum* 1896 n. 3568 p. 352; A. H. Sayce *Academy* 1245; Sitzungsber. d. Berl. Akad. 1896 S. 469 ff.; Mommsen Cosmopolis 1896.

2) Wohl hervorgerufen durch den Tod des Pollio, so dass die Bestimmung des *caput ex mandatis* (Ulpian. *Dig.* 1, 17): *praefectus Aegypti non prius deponit praefecturam et imperium . . ., quam Alexandriam ingressus sit successor eius,* nicht innegehalten werden konnte.

Dio 58, 19 nennt ihn Ἴβηρος), bis Anfang 32 A. Avillius Flaccus die Verwaltung Aegyptens übernimmt, die er nach dem Tode des Tiberius noch ein Jahr unter Gaius (Philo *in Flaccum* p. 966 [§ 3], p. 965 [§ 1]; CIGr. 4716 = Lepsius Denkmäler XII, 76 *inscr. gr.* 27; CIGr. 4957, 27) bis Ende 37 oder Anfang 38 beibehält.

Sein Nachfolger ist C. Vitrasius Pollio, der auf einer kürzlich in Assuan gefundenen (*Acad. des Inscript. et Belles-Lettres* 1896 p. 39) und vom 28. April 39 (*anno III. C. Caesaris Augusti Germanici IIII. Kal. Maias*) datirten Inschrift als praef. Aeg. genannt wird. Er ist der Sohn des gleichnamigen Präfecten unter Tiberius. Ob der bei Plinius (*n. h.* 36, 57) erwähnte Finanzprocurator unter Claudius sein Sohn oder Bruder ist, muss dahingestellt bleiben.

Im zweiten Regierungsjahre des Claudius (41/42) finden wir als praef. Aeg. L. Aemilius Re[ctus?] in einer Inschrift aus Denderah (*Bull. de corr. hell.* 1895 p. 524 = Cagnat *Rev. arch.* 1896 n. 79) genannt, in der Ti. Iulius Alexander als Epistratege erscheint.[1])

L. Iulius Vestinus.

Man hat schon immer (Franz CIGr. III p. 311 a anknüpfend an CIGr. 4957, 28) seine Präfectur zwischen der des Ti. Claudius Balbillus (CIGr. 4699, 4730; Seneca *quaest. nat.* 4, 2, 12), der 56 nach Aegypten gesandt wurde (Tacit. *ann.* 13, 22; Plin. *n. h.* 19, 1, 3), und der des Caecina Tuscus angesetzt, der, ursprünglich bei Nero in hoher Gunst stehend (Tacit. *ann.* 13, 20), aber im Jahre 67 während seiner Verwaltung Aegyptens in Ungnade fiel (Suet. Nero 35; Dio *ep.* 63, 18).

Jetzt werden wir besser über den aus Vienna stammenden Freund des Claudius (Bruns *fontes* I[6] p. 189, Col. II v. 11; Jung Wiener Studien 1892, 257 A. 258) unterrichtet.

Im sechsten Jahre des Nero (59/60) wird er als praef. Aeg.

1) Ist die Ergänzung richtig, dann haben wir wiederum zwei Männer derselben Familie vor uns, welche die ägyptische Präfectur im Beginne der Kaiserzeit bekleidet haben: den Vitrasii Polliones sind die Aemilii Recti an die Seite zu stellen (vgl. auch Mettius Modestus unter Claudius, Mettius Rufus unter Domitian). Dio (57, 10) — dem zu misstrauen keine Veranlassung vorliegt — erwähnt einen praef. Aeg. Aemilius Rectus im Zusammenhang mit einer zur Charakteristik des Tiberius dienenden Aeusserung, die auch von Suet. *Tib.* 32, Orosius 7, 4, 4, Suidas v. *Τιβέριος* berichtet wird, im Beginne seiner Darstellung der Regierung dieses Kaisers.

erwähnt in einer *Rev. des Études grecques* VII (1894) p. 298 (= Cagnat *Rev. arch.* 1895 n. 25) veröffentlichten Inschrift aus Coptus, sowie auf einem fast gleichlautenden broncenen Gewichtstück aus Alexandria (Allmer u. Terrebasse, *inscr. ant. de Vienne* II add. p. 1 sqq.).

Im siebenten Jahr des Nero (60/61) nennt ihn uns eine Dedicationsinschrift der Stadt Ptolemais für jenen (Flinders Petrie, *Illahun, Kahun and Gurob* 1889—90, London 1891 pl. XXXII u. p. 321.).

Frühestens in das achte Jahr des Kaisers (61/62) ist die Urkunde (Aeg. U. d. Berl. Mus. n. 112, vgl. Wilcken in dies. Ztsch. XXVIII, 235) zu setzen, die eine auf Anordnung des Vestinus abgegebene Steuerprofession (*ἀπογραφή*) enthält.[1])

C. Septimius Vegetus und der praef. Aeg. des Jahres 90.

C. Septimius Vegetus lernen wir als Statthalter in den Jahren 86 (CIL. III p. 856 u. 1130) und 88 (26. Febr.: *Bull. de corr. hell.* 1896 p. 167) kennen.

Der Name des im Jahre 90 fungirenden praef. Aeg. ist auf zwei neuerdings veröffentlichten Inschriften (Flinders Petrie, *Coptos* [1896] p. 26 = Cagnat *Rev. arch.* 1896 n. 129; Flinders Petrie *Coptos* p. 27 = *Bull. de corr. hell.* 1896 p. 169 ff. = Cagnat *Rev. arch.* 1896 n. 130) ebenso wie der des Kaisers Domitian eradirt.

Mettius Rufus wird als Präfect bei Suet. *Domit.* 4 erwähnt (s. auch *Rev. des Études grecques* I p. 313 = *Eph. ep.* VII p. 427). Es ist der Vater des Legaten von Lycien (CIGr. 4279. 4280; Petersen und v. Luschan Reisen in Lycien 1889 n. 100) Mettius Modestus, der später proconsul Asiae (CIL. III, 355 B, 7; s. dies. Ztschr. IV, 178), als Vorgänger des Avidius Quietus — dieser ist schon 97 wieder in Rom (Plin. *ep.* 9, 13, 15) —, wurde und dann von Domitian relegirt wird (Plin. *ep.* 1, 5, 5).

Es ist nicht ausgeschlossen in diesem Mettius Rufus den eradirten praf. Aeg. des Jahres 90 zu sehen.[2])

Praefecti Aegypti unter Trajan.

Pompeius Planta.

Zwischen 76 und 79 war er procurator Pisidiae (Mommsen in dies. Ztsch. IV 1870, 110 A. 2). Am Anfang der Regierung

1) Ueber seine Söhne s. Friedländer Sittengesch. I^{6}, 186; Jung a. O. 257 f.
2) CIL. XII, 671 und CIL. VI, 1462 beziehen sich nicht auf ihn.

des Trajan erscheint er als praef. Aeg. in einer Dedicationsinschrift aus Ptolemais (*Rev. arch.* 1889^I p. 70: Trajan hat nur den Beinamen *Γερμανικός*). Die Erwähnung seiner Präfectur in dem Briefwechsel zwischen Trajan und Plinius (Plin. *ep. ad Traianum* 7 [23] u. 10 [5]) weist auf das Jahr 98 (Mommsen in dies. Ztsch. III 1869, 54 A. 1). Auf dasselbe Jahr führt uns eine kürzlich in Assuan gefundene Inschrift (*Acad. des Inscr. et B.-L.* 1896 p. 40), die zwischen den 1. Januar und den 18. September 98 zu setzen ist.

U. B. M. 226 zeigt ihn uns noch am 26. Februar 99 (zweites Jahr des Trajan, 1. Phamenoth) im Amt.

Plinius *ep.* 9, 1 erwähnt ihn als vor Kurzem verstorben. Chronologisch[1]) lässt sich dieser an einen Maximus, der als persönlicher Gegner des Planta geschildert wird, gerichtete Brief nicht näher fixiren. Es ist sehr wahrscheinlich, dass der Adressat der auch sonst, so im letzten Briefe des neunten Buches (24), genannte Messius Maximus ist. An den praef. Aeg. des Jahres 104 C. Vibius Maximus ist nicht zu denken.

Wann demnach Planta gestorben, ob er die Statthalterschaft bis zu seinem Tode innegehabt, lässt sich nicht feststellen.

C. Vibius Maximus.

Wir finden ihn, der im Jahre 93 noch praef. coh. III. Alpinorum in Dalmatien war (Militärdiplom 23), am 16. Februar 104 (im siebenten Jahre des Trajan) als praef. Aeg. auf der Memnonssäule verewigt (CIL. III, 38). Sein Name und seine Präfectur werden auch noch erwähnt in einer Urkunde aus der Mitte des zweiten Jahrhunderts (U. B. M. 329, 25).

Im Jahre 105 (CIL. V, 875) hat er schon einen Nachfolger erhalten in

C. Minicius Italus.

Seinen cursus honorum kennen wir jetzt aus zwei Inschriften, von denen die eine schon länger bekannte aus Aquileia (CIL. V, 875; s. Jung a. O. 235), die andere kürzlich (s. G. Botti, *il museo di Alessandria* 1893 p. 18 = Cagnat, *Rev. arch.* 1893 n. 91) gefundene aus Alexandria stammt.

Die von einem centurio der leg. III. Gallica dedicirte alexan-

1) Ueber die Chronologie des neunten Buches s. Mommsen in dies. Ztsch. III (1869), 53.

drinische Inschrift, die sehr lückenhaft erhalten ist, ist minder sorgfältig abgefasst,[1]) bestrebt sich möglichster Kürze,[2]) gipfelt in der Ehrung des derzeitigen praef. Aeg., ohne sein amtliches Vorleben aufs genaueste zu erschöpfen.

Die Ehreninschrift des Stadtrathes von Aquileia dagegen giebt den vollständigen und officiellen cursus honorum ihres Mitbürgers; ihr ist mehr Gewicht beizulegen. Es bleibt nur ein Bedenken: wenn auch *provinc. Hellespont.* (CIL. V, 875) als Finanzdistrict der Provinz Asia aufgefasst werden kann (Le Bas-Waddington, *Voyage arch.* III, 1, 710), so bleibt doch beim Mangel einer sonstigen Erwähnung die Ersetzung dieser Procuratur durch [*proc.* . . . . .] *Tusciae* in der alexandrinischen Inschrift zu bemerken. Deswegen möchte ich aber keineswegs (schon aus chronologischen Gründen) der Lesung der letzteren — es wäre etwa an eine analoge Stellung wie die des CIL. III, 1464 (aus dem Jahre 211) genannten *proc. stationis privatarum per Tusciam et Picenum* (s. auch CIL. VIII, 822 Ende des dritten Jahrhunderts) zu denken — den Vorzug geben.

Dioscurus.

Am Piedestal der jetzt im Giardino della Pigna im Vatican befindlichen Antoninus-Säule befindet sich folgender Vermerk des Pächters der Steinbrüche, aus dem das Material entnommen:

Διοσκούρου (!) | *∠ $\overline{\vartheta}$ Τραιανοῦ* | . . *δύο ἀνὰ πόδες* (sic) *ν̄* |
. . [*Ἀριστε*]*ίδου ἀρχιτέκτου* (Kaibel *Inscr. Sic. Ital.* 2421, 1).

Ziehen wir zum Vergleich die zwei Inschriften (Kaibel 2421, 2): *ἐπὶ Λούπωι ἐπάρχωι* | *Αἰγύπτου. διὰ Ἡρακλείδου ἀρχιτέκτονος*, und CIL. III, 6588: *∠ $\overline{ιη}$ Καίσαρος Βάρβαρος ἀνέθηκε ἀρχιτεκτονοῦντος Ποντίου* | *anno XVIII Caesaris Barbarus*[3]) *praef. Aegypti posuit architectonte Pontio*, heran, so erscheint es wahrscheinlich, dass wir es trotz der formlosen Bezeichnung[4]) mit

1) Darauf ist wohl *leg. V. Vict.* statt *VI. Vict.*; *Coh. I. Britan.* . . . statt *Breucor. equit. c. R.* zurückzuführen.

2) So fehlen u. A. die municipalen, sacralen Aemter, die militärischen Decorationen.

3) Ueber den praef. Aeg. P. Rubrius M. f. Maecia Barbarus (741/742 p. u. c.) s. *Bull. dell' Inst.* 1866 p. 51 = Sitzungsber. d. Berlin. Akad. 1896 S. 469 A. 1 = Cagnat *Rev. arch.* 1886 n. 119; CIL. X, 5169.

4) S. auch U. B. M. 388 Col. III v. 11: *ὁμοίως τοῦ αὐτοῖ Ποστούμου τοῖ αὐτοῖ ἔτους Ἀθὺρ ε*, wo ein praef. Aeg. (s. Mommsen Zeitschr. d. Savignyst.

dem praef. Aeg. im neunten Jahr des Trajan (105/106) zu thun haben.

C. Vibius Maximus, C. Minicius Italus und Dioscurus haben sich danach sehr rasch als praef. Aeg. abgelöst. Dioscurus hat vielleicht ein ähnliches Provisorium (hervorgerufen durch den plötzlichen Tod des C. Minicius Italus) bekleidet wie der Freigelassene des Tiberius, Ti. Julius Severus (s. S. 210 A. 2).

C. Sulpicius Simius.

Labus, *di un' epigrafe latina d' Egitto* 1826 p. 100 sqq., Borghesi O. III, 127 sq., Mommsen zu CIL. III, 24 wollen nichts von einem Präfecten des Namens wissen, setzen vielmehr an dessen Stelle den als praef. annonae (*frgm. Vatic.* § 233; Hirschfeld, Philologus 29 S. 30) und als praef. praet. im Beginn der Regierung des Hadrian (Hirschfeld V. G. 225 n. 33) bekannten Sulpicius Similis.

Das lässt sich nicht aufrecht erhalten. In der CIL. III, 24 und CIGr. 4713c veröffentlichten Inschrift ist zu lesen: *An. XII. Imp. Nerva Traiano Caesare Aug. Germanico Dacico per Sulpicium Simium praef. Aeg.* In der griechischen Inschrift aus Panopolis (CIGr. 4714; Letronne *Rec.* I p. 106 n. 115) heisst es ebenfalls nach der Lesung bei Lepsius, Denkmäler aus Aegypten XII, 75, *inscr. gr.* 24, wie dies schon Schwarz in Fleckeisens Jahrbüchern 1895, 640 betont hat: — *ἐπὶ Γαΐου Σουλπικίου Σιμίου ἐπάρχου Αἰγύπτου ἤρξατο τὸ ἔργον, συνετελέσθη δὲ ∟ ιβ' Αὐτοκράτορος Καίσαρος Νέρουα Τραιανοῦ Σεβαστοῦ Γερμανικοῦ, Παχὼν ιϑ* (= 14. Mai 109).

Wir finden also in zwei Inschriften C. Sulpicius Simius[1]) als praef. Aeg. im zwölften Jahre des Trajan (108/109) erwähnt. Zu diesen kommt nun U. B. M. 140: hier steht ein an *Σίμμιος*[2]) ohne weiteren Zusatz (*Σίμμιέ μου*) gerichtetes Mandat Trajans, das den im

---

f. Rechtsgesch. R. A. 1895 (16), 181 ff.), dessen Zeit unbestimmt ist (nach der Schriftform 2/3. Jahrh.), ebenso formlos bezeichnet wird.

1) Analogien zu seinem eigenartigen Cognomen führt an Letronne *Rec.* I p. 421.

2) Das Doppel-*μ* im Namen kann nicht verwundern, es bezeichnet nur den Vocal, auf dem der Ton liegt (vgl. Joseph. *b. J.* 7, 10, 4; Euseb. *hist. eccl.* 4, 2 p. 141: *Λούππου*). U. B. M. 484 v. 5, 6 lesen wir auch *τοῦ λαμπροτάτου ἡγεμόνος Σουβατ'τιανοῦ Ἀκύλου* (Subatiani Aquilae, s. u. S. 230). Und andere Beispiele mehr, so bes. *Αὐρήλλιος*.

suspendirten[1]) matrimonium iustum geborenen Kindern der activen und emeritirten Legionare der leg. III. Cyrenaica und XXII. Deiotariana die *bonorum possessio unde cognati* gewährt.

Am Schlusse (v. 28 sqq.) heisst es: *ταύτην μου τὴν δωρεὰν καὶ τοῖς στρατιώταις ἐμοῦ καὶ τοῖς οὐετρανοῖς εὔγνωστόν σε ποιῆσαι δεήσει.* An den praefectus exercitus qui est in Aegypto (= praefectus castrorum), der, so lange die legio III. Cyrenaica und XXII. zusammen in Nicopolis-Alexandria in Garnison lagen, diese beiden commandirte (Wilmanns, *Eph. ep.* I p. 81 sqq., Mommsen, *Eph. ep.* V p. 577, Jung a. O. 260 ff.), ist also nicht zu denken. Das Mandat richtet sich vielmehr an den obersten Militär- und Verwaltungsbeamten, den praef. Aeg.

Die Jahresziffer ist leider sowohl nach ägyptischer (v. 2) als römischer Zählung (v. 4) nicht erhalten und auch nicht nach den kümmerlichen Buchstabenfragmenten der Consulnamen zu ergänzen; nur den Tag und Monat kennen wir (v. 8/9: *πρίδιε νόνας Ἀουγούστας, ὅ ἐστιν Μεσορὴ ια̅* = 4. August). Als terminus ante quem ist aber das Jahr 109 anzusehen, da die legio II. Traiana Fortis,[2]) die uns zuerst (kurz nach ihrer Bildung) im Februar 109 (CIL. III, 79) begegnet, noch nicht genannt ist. Es kommt also nur der 4. August des neunten, zehnten oder elften Jahres des Trajan in Betracht, der 4. August 106, 107 oder 108. Der für die Jahresziffer des Trajan vorhandene Raum gestattet nun nur eine einstellige Ziffer: es bleibt daher als Datum nur der 4. August 106 oder 107, wahrscheinlich der 4. August 107 (zehntes Jahr des Trajan: ι̅∠).

Betrachten wir die Amtsführung des Dioscurus als Provisorium, dann können wir den Beginn der Verwaltung des C. Sulpicius Simius schon in das Jahr 106 setzen.

M. Rutilius Lupus, (Q. Marcius Turbo),[3])
Q. Rhamnius Martialis.

Lupus (s. Kaibel 2421, 2 vgl. oben S. 214; Franz zu CIGr. 4713 d) wird im Papyr. Cattaoui (*Bull. dell' Ist. di diritto romano*

1) S. P. Meyer, Concubinat S. 106, 108, 114. Ein näheres Eingehen auf U. B. M. 140 muss ich mir für eine demnächstige Interpretation (abweichend von Mitteis in dies. Ztsch. 1895 S. 614) in der Zeitschr. d. Savignyst. f. R. A. aufsparen.

2) S. Trommsdorff, *quaestiones duae ad historiam legionum Romanarum spectantes*, Lipsiae 1896.

3) Labus a. O. p. 104 sqq.; Letronne *Rec.* I p. 119 sqq., 164, 430 sqq.;

1895 p. 155 sqq.) Col. III, der vor das Jahr 115 zu setzen ist, als praef. Aeg. genannt: er war also schon Präfect, als im 18. Regierungsjahr des Trajan (114/115) der jüdische Aufstand ausbrach (s. Schürer Gesch. d. jüd. Volkes I, 556 ff., bes. 557 A. 42 u. 43).[1]) Bei der Schilderung desselben erwähnt ihn Eusebius (*hist. eccl.* 4, 2) im neunzehnten Jahre des Kaisers (115/116) als Statthalter.

Eine Inschrift vom 24. Mai 116 (CIGr. 4948) nennt Lupus als praef. Aeg. Auch nach Annahme des Beinamens Parthicus durch Trajan — der in Aegypten urkundlich nicht vor dem zwanzigsten Regierungsjahr begegnet (Letronne *Rec.* I p. 121) — finden wir ihn in dieser Stellung (CIGr. 4843), die er auch noch am 5. Januar 117 inne hat (U. B. M. 114 I).

Derselben Zeit (s. Wilcken in dies. Ztschr. XXVII, 478) gehört wohl der von Wilcken neu herausgegebene und commentirte Pariser Papyrus 68 an, in dem von einem Edict und andern Maassnahmen unseres noch im Amte befindlichen (III, 21 sqq.) Präfecten (I, 4 sqq.) die Rede ist. Wir haben es hier mit der Vertheidigung der nach theilweiser Niederwerfung des Aufstandes vor dem Kaiser angeklagten jüdischen Führer zu thun, die den verkehrten und für die Juden schimpflichen Maassregeln des Lupus das Umsichgreifen der Empörung in Aegypten in die Schuhe schieben. Da es sich hier um die Untersuchung der Ursachen und Anfänge der Bewegung handelt, wird Q. Marcius Turbo nicht genannt, der erst in Folge der Ausdehnung des Aufstandes gegen die Juden der Cyrenaica, des Hauptheerdes der Empörung, und Aegyptens in ausserordentlicher militärischer Mission gesandt wurde.

Diese in die kurze Zeit zwischen Anfang und Ende 117 zu setzen, halte ich nach den Worten des Eusebius a. O.: *ὁ δὲ πολλαῖς μάχαις ἐν οὐκ ὀλίγῳ τε χρόνῳ τὸν πρὸς αὐτοὺς διαπονήσας πόλεμον*, wenn sie auch vom Parteistandpunkte aus übertrieben sein mögen, für unmöglich. Turbo wird vielmehr noch im Jahre 116 nach Afrika gekommen sein, Lupus unter Entbindung von seinen militärischen Functionen die Präfectur weiter bekleidet haben und erst nach der Niederwerfung des Aufstandes und der

---

Borghesi O. V, 23; Ruggiero *dizionario ep.* I p. 280; Wilcken in dies. Ztsch. XXVII (1892), 464 ff.; Mommsen R. G. V, 544.

1) Der im *Pap. Paris.* 68 Col. II v. 4 genannte *Ἄνθιμος* kann also nicht sein Vorgänger gewesen sein, unter dem der Aufstand ausbrach, wie dies Wilcken (in dies. Ztsch. XXVII, 476) vermuthungsweise annimmt.

im Anschluss daran erfolgten Abberufung des Turbo im Anfang der Regierung des Hadrian (*vit. Hadr.* 5) durch Q. Rhamnius Martialis (CIGr. p. 312, Hirschfeld V. G. index) ersetzt worden sein, den wir am 23. April 118 als praef. Aeg. finden (CIGr. 4713f., 4713).

Q. Marcius Turbo scheint bis zu seiner praefectura praetorio (s. Hirschfeld V. G. 225 n. 34, CIGr. III p. 312a, Letronne *Rec.* I p. 164) nur zu ausserordentlichen Missionen vorzugsweise militärischen Charakters (Dio *ep.* 69, 18: *στρατηγικώτατος ἀνήρ*) verwandt worden zu sein, ohne die sonst übliche procuratorische Carriere einzuschlagen. Das zeigen uns die Worte der *vita Hadriani* 5, 8: *Marcio Turbone, Iudaeis compressis, ad deprimendum tumultum Mauretaniae destinato.* — 6, 7: *Marcium Turbonem post Mauretaniae [bellum] praefecturae infulis ornatum Pannoniae Daciaeque ad tempus praefecit.* — 7, 3: *Dacia Turboni credita titulo Aegyptiacae praefecturae, quo plus haberet auctoritatis, ornato.* Zuerst erhält er den Auftrag — zugleich mit Lusius Quietus, der gegen die Aufständischen in Mesopotamien gesandt wurde —, die cyrenäischen und ägyptischen Juden niederzuwerfen (von einer ägyptischen Präfectur ist nicht die Rede). Dann wird ihm eine ähnliche Aufgabe in Mauretanien zuertheilt. Nach Beendigung des dortigen Krieges wird er, wiederum in vorübergehender Mission *(ad tempus)*, mit einem ausserordentlichen Commando in Pannonien und Dacien betraut und erhält Charakter und Amtszeichen eines praefectus[1]) (s. Dio *ep.* 69, 18: *Τούρβων μὲν — ὃς καὶ ἔπαρχος*[1]) *γεγονώς, εἴτ' οὖν ἄρχων τῶν δορυφόρων*). Als auch diese Provinzen beruhigt sind, überträgt ihm der Kaiser die Verwaltung Daciens, mit ausserordentlichen Machtbefugnissen, die ihn — jetzt erst — an Rang dem praef. Aeg. gleichstellen. Hierauf gelangt er zur praef. praet. (*vit. Hadr.* 9; CIL. III, 1462).[2])

1) Die Vorsteher der Nichtsenatoren unterstellten Provinzen hiessen anfänglich vorzugsweise praefecti (CIL. V p. 809; s. auch Henzen *Annali* 1860 44; Mommsen St. R. III, 557). *Ἔπαρχος*, das ohne weiteren Zusatz von Dio meistens = praef. praet. gebraucht wird (z. B. *ep.* 71, 3; 77, 21; 78, 35), wird hier von ihm — entsprechend den Worten der *vit. Hadr.* — absolut als praefectus verstanden (s. auch Mommsen R. G. V, 565 A. 3 gegen Hirschfeld V. G. 271 A. 4, Jung a. O. 228 A. 6, 232 A. 28). *Praefecturae infulis ornatus* steht dem *titulo Aegyptiacae praefecturae ornatus* gegenüber; es werden zwei verschiedene Stadien seiner Laufbahn bezeichnet.

2) Ein Vergleich dieser ausserordentlichen Missionen des Turbo mit den

Praefecti Aegypti unter Hadrian.

Q. Rhamnius Martialis.

s. S. 218.

T. Haterius Nepos.

Wir finden ihn im Jahre 121 als Präfecten, nachdem er kurz vorher praefectus vigilum gewesen war (CIL. XI, 5213; Hirschfeld V. G. 146 n. 10; Borghesi O. V, 3 sqq.). Auch im Jahre 124 amtirt er noch, wie uns ein in der zweiten Hälfte des achten Jahres des Hadrian sich abspielender Erbschaftsprocess (Pap. Erzh. Rain. 1492 = Wessely, Corp. Pap. Rain. I n. 18) zeigt, bei dem es sich um die rechtlichen Unterschiede zwischen *ἔγγραφοι* und *ἄγραφοι γάμοι* handelt (Wessely, Sitz.-Ber. d. Wien. Akad. 124, 22 f.; Mommsen, Zeitschr. d. Savignyst. f. R. A. 1892, 284 ff.).

T. Flavius Titianus.[1])

Am 20. März 126 verzeichnet er sich als Präfect auf der Memnonssäule (CIL. III, 41). Zwei Steuerprofessionen zeigen ihn uns noch in dieser Stellung im fünfzehnten Jahre des Hadrian (130/131), und zwar am Ende desselben (U. B. M. 459 ist datirt vom 2. August 131, *Μεσορὴ θ̄*; U. B. M. 420 fehlt das Monatsdatum).

T. Flavius Titianus verwaltet die ägyptische Statthalterschaft also mindestens von 126—131; in die Zeit seiner Präfectur fällt der Aufenthalt des Hadrian in Aegypten (Herbst 130 bis Herbst 131: s. Dürr, Reisen des Kaisers Hadrian 59—66).

Sex. Petronius [Sura] Mamertinus.[2])

Er ist als praef. Aeg. am 10. März 134 auf dem Memnonskoloss verewigt (CIL. III, 44 = Lepsius XII, 101 *inscr. lat.* 7);

Procuratoren, die in kaiserlichen und senatorischen Provinzen in ausserordentlichen Fällen (meist in Folge Todesfalles z. B. CIL. V, 875: *proc. provinciae Asiae quam mandatu principis vice defuncti pro cos. rexit;* s. Marquardt St. V. I, 556 A. 8 u. 9) vice praesidis provisorisch die Verwaltung übernahmen, erscheint mir nicht statthaft. Diese Procurationen lassen sich höchstens der provisorischen Verwaltung des Ti. Iulius Severus und des Dioscurus an die Seite stellen (s. S. 210 A. 2, S. 215).

1) Ueber die drei praef. Aeg. mit Namen Flavius Titianus s. CIGr. III p. 312 sq.; Rossi *Bull. di archeol. crist.* 1875 p. 40, 63—69 (bes. 65); Ruggiero *dizion.* p. 279.

2) Sein Vater ist der CIL. VI, 977 genannte procurator M. Petronius Sura; s. Hirschfeld V. G. 225 n. 36. — Ueber seine frühere Carriere lässt sich

eine metrische Inschrift aus Nubien (CIL. III, 77) spricht von einem von ihm in die äthiopische Wüste unternommenen Zuge. Aus der Zeit seiner Präfectur sind uns zwei wichtige Urkunden erhalten, die einen Auszug geben aus dem Tagebuch (ὑπομνηματισμοί) von Beamten, denen die Rechtsprechung vom Präfecten delegirt ist (ἐξ ἀναπομπῆς): U. B. M. 114² vom 25. Febr. 134 zeigt uns den Journalauszug eines ἀρχιδικαστής, U. B. M. 19 (Col. I, 2/3, 11; Col. II, 11) mit einem Enderkenntniss vom 11. Febr. 135 den eines nicht näher bezeichneten κριτής.[1])

Unter Antoninus Pius, wahrscheinlich im Jahre 140 (CIL. VI, 1009; Hirschfeld V. G. 225 n. 36; Pauly V, 1407; Letronne *Rec.* II p. 376) ist Mamertinus praef. praet. Er wird die ägyptische Präfectur bis zum Tode Hadrians bekleidet haben.

Praefecti Aegypti unter Antoninus Pius.

C. Avidius Heliodorus.[2])

Er war ein Günstling des Hadrian, unter dem er zwischen 120 und 122 (Hirschfeld V. G. 257 A. 4; Friedländer Sittengesch. I⁶, 185 f.) Vorstand des Bureaus ab epistulis war, später aber in Ungnade fiel (*vit. Hadr.* 15, 5). Erst unter Antoninus Pius wurde er, der Rhetor und Philosoph (*vit. Hadr.* 16, 10),[3]) wegen seiner rhetorischen Fähigkeiten (Dio *ep.* 71, 22) zum praef. Aeg. ernannt: es nennen ihn zwei in Assuan gefundene Inschriften (CIL. III, 6025, frühestens aus dem Jahre 139, und *Acad. des Inscr. et B.-L.* 1896 p. 41), welche nicht derselben Zeit angehören, da die in beiden unter dem praef. Aeg. als Vorgesetzte der coh. I. Fl. Cilicum equit.

---

nichts Sicheres feststellen. Auf die Inschrift bei Marini, *atti e m. degli Arvali* II p. 728: *Petronio Ma . . sacr. fac. praef. . . (alle)cto inter quaes(torios)* möchte ich kein grosses Gewicht legen; aus ihr aber eine praef. annonae zu entnehmen (Labus a. O. p. 110; Letronne *Rec.* II p. 376) halte ich für kühn.

1) Ueber die beiden Urkunden s. Wilcken, Philologus 1894, 107; über U. 19 s. Th. Reinach, *Nouv. Rev. hist. de droit fr. et étr.* 1893, 5 ff., Mommsen, Zeitschr. d. Savignyst. f. R. A. 1893, 1 ff.

2) Letronne *Rec.* I p. 129 sqq., II p. 376; Franz CIGr. p. 312; Waddington, *Acad. des Inscr. et B.-L.* 26 (1867) p. 243 sqq.; Petermanns Mittheilungen 1875 S. 385; Napp, *de rebus imperatore M. Aurelio Antonino in Oriente gestis*, Bonn 1879, p, 58 sqq.; Jung a. O. 236 f.; W. Schmid, Rhein. Mus. XLVIII 1893, 53 f.; Lacour-Gayet, *Antonin le Pieux* 140 sqq.

3) Die Identität des Rhetors und Philosophen ist meines Erachtens nicht zu bezweifeln.

genannten praef. castrorum [leg. II. Tr. F.] verschieden sind. Sodann erscheint sein Name in einer dritten Inschrift aus der grossen Oase (CIGr. 4955), die, aus dem dritten Jahre des Kaisers stammend, vom 12. August 140 datirt ist.

Der Papyrus Cattaoui Col. IV, 16 zeigt ihn uns als Präfecten im fünften Jahre des Kaisers, *ἐπαγομένων γ̄*, also am 26. August 142.

U. B. M. 113 (v. 1 u. 7ff.) giebt einen Auszug aus den Acten über die Ausmusterung für sämmtliche ägyptischen Truppentheile (Legion, auxilia, Flotte), die unter dem Vorsitz des Heliodor als praef. Aeg. vom 15. Februar bis 16. Mai 143 stattfand (*ἐπίκρισις*).[1]

Sein Name ist auch U. B. M. 256, 1 zu ergänzen.

Im Jahre 148 finden wir als praef. Aeg. Petronius Honoratus (s. S. 222).

Bei Ioannes Antiochenus (Malalas), *Chronogr.* XI, 367 (p. 280 ed. Niebuhr), aus dessen Worten Labus a. O., 114 und Letronne *Rec.* I 133 sq. einen praef. Aeg. Dinarchus als Nachfolger Heliodors entnehmen, ist wohl zu lesen: *ἐπεστράτευσε δὲ κατὰ Αἰγυπτίων τυραννευσάντων καὶ φονευσάντων τὸν Αὐγουστάλιον ἔπαρχον* (oder *ὕπαρχον*, statt *Δείναρχον*): *Αὐγουστάλιος ἔπαρχος* entspricht dem *praefectus Augustalis* (s. *D.* 1, 17; *Cod. Theod.* 14, 27, 1; *Not. Dign. Or.* ed. Seeck 23, 24; *Cod. Just.* 10, 32, 57 und 59; s. auch CIL. III, 35: *praef. Aug.*). Die Worte beziehen sich auf M. Sempronius Liberalis (s. S. 224) und das Jahr 156.

Der Aufenthalt des Rhetors Aristides in Aegypten, aus dem Letronne *Rec.* I, 129 sqq. Rückschlüsse zieht auf die Amtsdauer des Heliodorus, fällt, wie jetzt nach der von W. Schmid (Rhein. Mus. 1893 [48], 53ff.) neu aufgestellten Aristideschronologie sicher feststeht, zwischen 149 und 155 (Aristid. *orat.* 26, 508 Dindorf; s. Schmid a. O. 80). Damals war also Heliodorus nicht mehr im Amte; die Bekanntschaft zwischen den beiden Männern ist nicht in Aegypten, sondern während des Aristides Anwesenheit in Rom, im ersten Jahre der Krankheit geschlossen (Schmid a. O. 56).

Im zehnten Jahre der Krankheit, unter dem proconsul Asiae Severus (Schmid 79. 81), also Anfang 165, erhält Aristides aus Italien Briefe der ‚Kaiser' (Schmid 76ff.) und des früheren Statthalters von Aegypten Heliodorus (Aristid. *orat.* 26, 524). Wir finden

---

1) Hierüber s. einen demnächst im Philologus zu veröffentlichenden Aufsatz.

diesen also noch unter Marcus am Leben und am Kaiserhofe in Gunst stehend. Die Nachricht der *vit. Avidii Cassii* 1 § 2 u. 3, dass er im Anfang der Regierung des Marcus in vollem Ansehen gestorben, gewinnt dadurch an Glaubwürdigkeit.

M. Petronius Honoratus.[1])

Den cursus honorum des M. Petronius M. f. Quir. Honoratus giebt uns CIL. VI, 1625b (s. auch VI, 1625a); die letzten Stationen desselben sind die praefectura annonae und die praef. Aegypti. Labus a. O. p. 126 setzt diese in die letzten Jahre des Marcus.

U. B. M. 265 zeigt uns nun aber eine durch einen trib. mil. leg. II. Tr. F. auf Befehl des praef. Aeg. M. Petronius Honoratus im elften Jahre des Antoninus Pius (vom 12. Januar 148 ab) vorgenommene Nachprüfung und Ausmusterung (*ἐπίκρισις*) des Recrutirungsmaterials (Auxiliar- und Flotten-Veteranen) für die legio II. Traiana Fortis.[2])

Honoratus war also im Jahre 148 praef. Aeg.; als solcher wahrscheinlich Nachfolger des Heliodorus.

L. Valerius Proculus.

In einer Inschrift (CIL. II, 1970), die ihm seine Landsleute, die Bürger von Malaga, setzen, wird sein ganzer cursus honorum aufgeführt, als dessen letzte Stationen wir (unter Hinzunahme von CIL. II, 1971) gleichfalls die praefecturae annonae und Aegypti kennen lernen.

Nach Rénier (*Mélanges d'épigraphie* 1854 p. 86 sq.), dem Jung a. O. 240 folgt, fällt der Anfang seiner Laufbahn unter Caracalla, das Ende unter Severus Alexander. Hirschfeld hat dagegen schon Philologus 29 (1870) S. 30 A. 11 seine praef. annonae in das Jahr 144 gesetzt (s. Friedländer a. O. I[6], 174).

Dass das Ende seiner Carriere — und damit auch die Inschriften aus Malaga — unter Antoninus Pius fällt, beweist uns jetzt U. B. M. 288; hier ist zu lesen:

v. 1: [*Λούκιος Οὐαλέριος Πρό*]*κλος ἔπαρχος Α*[*ἰγύπ*]*του λέγει*

v. 12: [∠ ? . . . . *Αὐτοκράτο*]*ρος* [*Καί*]*σαρος* [*Τίτου Αἰλ*]*ίου Ἀδριανοῦ* [*Ἀ*]*ντωνί-*

v. 13: [*νου Σεβαστοῦ Εὐσεβοῦς*] *Φαμ*[*εν*]*ὼθ* $\overline{ιδ}$.

1) Hirschfeld, Philologus 29 S. 31 Nr. 15; Jung a. O. 238 f.

2) s. S. 221 A. 1.

Proculus war also praef. annonae 144 und wird dem nur kurze Zeit amtirenden Honoratus als praef. Aeg. gefolgt sein, um seinerseits bald darauf (noch vor 150) von L. Munatius Felix abgelöst zu werden.

L. Munatius Felix.

Eine im *Recueil de travaux rél. à la philol. et à l'archéol. Égypt. et Assyr.* 1894 p. 44 n. 94 (= Cagnat *Rev. arch.* 1894 n. 162) veröffentlichte Inschrift besagt:

Αὐτοκράτορος Καίσαρος Τίτου Αἰλίου Ἀδριανοῦ
Ἀντωνίνου Σεβαστοῦ Εὐσεβοῦς Παχὼν ἐπὶ Λουκίου
Μουνατίου Φήλικος ἐπάρχου Αἰγύπτου ἐπ' ἀγαθῷ.

Danach ist U. B. M. 448, 5 zu ergänzen:

Λουκίῳ Μουν[ατίῳ Φήλικι ἐπάρχῳ] Αἰγύπτου.

Wir müssen weiter CIGr. 4863 Col. III folgendermaassen lesen:

∠ ? *Ἀντωνίνου*
Καίσ[α]ρος τοῦ κυρίου —
— ἐπὶ Λουκίου [Μουνατίου Φήλικος]
ἐπάρχου Αἰγύπτου ἐπ' ἀγαθῷ.

Endlich erhalten wir durch die Angabe eines praef. Aeg. Felix für das Jahr 150 (s. Labus a. O. p. 115, CIGr. p. 312 b) bei Justin. Martyr. *Apolog.* I, 29 p. 6 ed. 1742 für die Präfectur des L. Munatius Felix die nähere Datirung um das Jahr 150.[1]) Sie fällt dem-

1) Vielleicht beziehen sich auf ihn auch die Worte der U. B. M. 613, 28: *ἐκ τοῦ ἀναγνωσθέντος ὑπομνήματος Μουνατίου* (das Rescript eines früheren praef. Aeg. wird verlesen). — Hingegen ist der Name des L. Munatius Felix nicht zu ergänzen U. B. M. 378 (s. Mitteis in dies. Ztschr. 1895 577), v. 11: *Λ[ου]κίωι [. . . . .]. ωι ἐπάρχωι Αἰγύπτου*, in der zugleich genannt wird:
1. v. 1: [. . . . . *Καλ]πουρνιανῶι δ[ι]καιοδότηι*
v. 23: *κρατίστου δικαιοδότου Καλπουρνιανοῦ —*
2. v. 17 18: — *Κλαυδίου [Ν]εοκύδους [. .] γενομένου δικαιοδότου.*
Claudius Neocydes erscheint auch U. B. M. 245 II v. 1 (nach Viereck aus dem 2. Jahrh.?): *Κ[λ]αύδιος Νεοκύδης ὁ δικαιοδότης εἶπεν*, ist aber nicht näher hinsichtlich seiner Person und Zeit zu bestimmen. Calpurnianus dürfte dagegen — die Schriftform der U. B. M. 378 weist nach Krebs auf das 2/3. Jahrh. — zu identificiren sein mit dem in einer aus dem Ende des zweiten oder Anfang des dritten Jahrhunderts stammenden ägyptischen Inschrift (*Rev. arch.* 1883 I p. 207) genannten T. Aurelius Calpurnianus Apollonides (s. Jung a. O. 250), welcher zur Zeit der Abfassung derselben *ἐπί(τροπος) Αἰγύπτου ἰδίου λόγου* war. Nach Bekleidung dieser Procuratur wird er in Aegypten als iuridicus geblieben sein. Jedenfalls fällt der in Aegypten absolvirte Theil der Carriere dieses Mannes in eine viel spätere Zeit als die Regierung des

nach zwischen die Amtsführung des L. Valerius Proculus und die des Sempronius Liberalis.

M. Sempronius Liberalis.

Erst durch die Urkunden des Berliner Museums ist sein Name und seine Präfectur bekannt geworden.

In dem *Eph. ep.* VII p. 456 sqq. von Mommsen herausgegebenen *laterculus coh. I. Aug. pr. Lusitanorum equit.* (einer Art Präsenzstärke-Journal der Cohorte) vom Jahre 156 erscheint der praef. Aeg. Sempronius Liberalis als die Recrutirungsangelegenheiten persönlich ordnend und beaufsichtigend (I, 19 sqq., 30 sqq.), ebenso die Strafversetzungen aus der Legion unter die Auxiliartruppen vermittelnd (II, 13 sq.).

Für die vorhergehenden Jahre bezeugen ihn als Präfecten U. B. M. 372 und 447 (= 26). U. 372 enthält ein Edict (I v. 1: [*Μᾶ*]*ρκος* [*Σεμπρώνιος Λ*]*ιβ*[*ερ*]*ᾶλ*[*ις*] *ἔπαρ*[*χος*] *Αἰγύπ*[*του λέγ*]*ει*) aus dem 17. Jahre des Antoninus Pius vom 29. August 154 (II, 24 sq.).

U. 447 (= 26) erwähnt einen von ihm als praef. Aeg. im achtzehnten Jahre des Kaisers ausgemusterten eques alae I. Mauretanorum, (v. 21 sq.: *ἐπικεκρ(ιμένῳ) ὑπὸ Σεμπρωνίου Λιβερ*[*αλίου ἡγ*]*εμονεύσαντ(ος) τῷ ιη∠ θεοῦ Αἰλίου Ἀντωνεὶν*[*ου*].

M. Sempronius Liberalis hat also mindestens von 154 bis 156 Aegypten verwaltet. Nur er kann der *Αὐγουστάλιος ἔπαρχος* (s. S. 221) sein, welcher nach Malalas (*Chronogr.* XI, 367), dem wir hier Glauben schenken können,[1]) von den aufständischen Aegyptern ermordet wurde, so dass ein persönliches Eingreifen des alten Kaisers nothwendig erschien (s. auch *vit. Antonini Pii* 5, 5). Antoninus hat nicht vor 153 Italien verlassen und ist am 30. November 157 nach Rom zurückgekehrt.[2]) In diese Zeit muss der Aufstand der Aegypter, die Ermordung des praef. Aeg. fallen. Nach Niederwerfung der Empörung begiebt sich der Kaiser von Aegypten, wo er noch in Alexandria längere Zeit verweilt (vgl. Malal.) nach Antiochia und kehrt von dort nach Italien zurück.[3])

Antoninus Pius, so dass an L. Munatius Felix als damaligen praef. Aeg. nicht zu denken ist.

1) s. Müller u. Bossart bei Büdinger, Untersuchungen zur R. K. G. II, 314.

2) Le Bas-Waddington 3, 866.

3) Die Ansetzungen Waddington's (Le Bas-Wadd. 3, 863; Wadd. *Aristide* 261), der den Aufstand in Aegypten ins Jahr 153/154, den Aufenthalt des

Die erwähnten Ereignisse sind also noch in das Jahr 156 zu setzen, sie können sich nur auf den noch in diesem Jahr als Präfecten erwähnten Sempronius Liberalis beziehen.

Während des Aufenthaltes des Kaisers in Aegypten wird wohl kein neuer Präfect ernannt worden sein. (Vgl. die analogen Verhältnisse im Jahre 175/176 während des Aufenthaltes des Marcus in Aegypten nach dem Aufstande des Avidius Cassius [s. S. 226].)

Wer nach der Abreise des Antoninus praef. Aeg. wurde, ist nicht bekannt: Borghesi O. III, 370 sqq. (bes. 376; s. auch zu CIL. X, 4860/61) will auf Grund des Militärdiploms CIL. III p. 886 n. 44 (= 70 Suppl.) für das Jahr 158 als praef. Aeg. den M. Macrinius Vindex aufstellen, der im Jahre 172 als praef. praet. gegen die Marcomannen fiel (Dio *ep.* 71, 3). Doch ist die Lesung des Diploms viel zu unsicher,[1]) um irgendwelche Schlüsse zu ziehen. Im Beginn der Regierung des Marcus und Verus finden wir M. Annius Suriacus (s. u.) als Präfecten.

Die Reihenfolge und Chronologie der praefecti Aegypti unter Antoninus Pius gestaltet sich demnach folgendermaassen: im Beginne der Regierung ist der schon unter Hadrian ernannte C. Avidius Heliodorus Präfect. Ihm folgt c. 147/148 M. Petronius Honoratus und wohl bald darauf L. Valerius Proculus. Dieser erhält vor dem Jahre 150 L. Munatius Felix zum Nachfolger, der durch M. Sempronius Liberalis (bis 156) ersetzt wird. Wer, nach der Ermordung desselben durch die aufständischen Aegypter und einem etwaigen Provisorium während des Aufenthaltes des Kaisers, in den letzten Regierungsjahren das Statthalteramt bekleidet hat, ist unsicher.

Praefecti Aegypti unter Marcus, L. Verus und Commodus.

M. Annius Suriacus.

Als erster praef. Aeg. unter M. Aurelius und L. Verus galt bisher M. Bassaeus Rufus (CIGr. III p. 312; Hirschfeld V. G. 226 n. 41, Philologus 1870, 31 n. 14; Jung a. O. 237).

U. B. M. 198 zeigt uns aber als Präfecten im dritten Jahr der beiden Kaiser (162/163) *Ἄννιος* [*Συρι*]*ακός* (v. 6). Den vollstän-

Kaisers in Antiochia ins Jahr 155 setzt, erweisen sich danach als unrichtig; s. auch Schmidt a. O. 57.

1) Sicher ist nur: *et sunt in . . . . . en. sub Macrinio . . . .*; s. Henzen zu Borghesi O. III, 373 not. 1, *Annali* 1855 p. 31 not.

digen Namen gewährt uns eine von Cagnat veröffentlichte Inschrift aus Assuan (*Acad. des Inscr. et des B.-L.* 1896 p. 41) aus dem Jahre 162 (*Imp. Caesari L. Aurelio Vero Aug. — pont. max. trib. potest. II. cos. p. p. per M. Annium Suriacum praef. Aeg.*).

M. Annius Suriacus war also Statthalter in den ersten[1]) Jahren der Divi fratres, sicher noch im Jahre 163. Ihm folgen als Präfecten

T. Flavius Titianus (Hirschfeld V. G. index; Napp a. O., 74 sq.; Franz CIGr. III p. 312b), der in zwei Inschriften aus dem vierten (163/164: CIGr. 4831b, s. vol. III p. 1215) und dem sechsten Jahre (10. Mai 166: CIGr. 4701) der Kaiser Marcus und Verus erwähnt wird, und

M. Bassaeus Rufus (CIL. VI, 1599; III, 5171; Hirschfeld V. G. 226 n. 41; Jung a. O. 237f.), der schon im Jahre 168 als praefectus praetorio genannt wird (CIL. IX, 2438), also höchstens von 166 bis 168 im Amte war.[2])

Der Name des praef. Aeg., der U. B. M. 347 im elften Jahre des Kaisers Marcus am 14. Januar 171 auf einer Inspectionsreise in Memphis erwähnt wird (s. Krebs, Philologus 1894, 580), ist nicht genannt. Ob damals schon

Flavius Calvisius

Aegypten verwaltete, muss dahingestellt bleiben. Ihn lernen wir als Präfecten zur Zeit des Ausbruches der Empörung des Avidius Cassius gegen Marcus kennen, und zwar auf der Seite des Empörers stehend. Er ist es wohl auch, der Cassius durch seinen Einfluss (Dio *ep.* 71, 28, 3) — das würde für eine schon längere Verwaltung Aegyptens sprechen — die Wege zur Herrschaft ebnet und dafür von ihm zu seinem praef. praet. ernannt wird.[3])

1) [Der Name des Präfecten ist zwar in der aus dem ersten Jahre der gemeinsamen Regierung stammenden U. B. M. 195 nicht genannt, aber in der ins zweite Jahr (161/162) gehörigen Urkunde des Brit. Mus., die Kenyon so eben in der *Rev. de phil.* XXI 1897 p. 4 veröffentlicht, erscheint in der That M. Annius Suriacus als Präfect. Correcturnote.]

2) Unter ihm finden wir als iuridicus Ulbius Gaianus (U. B. M. 240, 12: [Οὐλβίο]υ Γαιανο[ῦ] το[ῦ κρ]ατίστου δι[καιο]δότου: October 167). Er ist identisch mit dem CIL. III, 4807 und CIL. V, 5797 als praef. vehiculorum genannten Ulbius Gaianus (s. Hirschfeld V. G. 102 A. 1), der wohl (ebenso wie L. Baebius Iuncinus: s. Jung a. O. 245) nach dieser Procuratur iuridicus Aegypti wurde.

3) *vit. Avidii Cassii* 7, 4: *imperatorio animo cum processisset, eum qui sibi aptaverat ornamenta regia, statim praefectum praetorio fecit; qui et ipse occisus est Antonino invito ab exercitu, qui et Maecia-*

An seiner Stelle wird vom Rebellen dem einstigen Vertrauten des Marcus, dem Juristen (Rudorff R. G. 1, 177 f.) und derzeitigen iuridicus Alexandreae (Hirschfeld V. G. 227)

L. Volusius Maecianus

(Napp a. O. 48 A. 7; CIGr. III p. 313) die Verwaltung Alexandrias und Aegyptens übertragen (*vit. Avid. Cassii* 7, 4; *vit. Marci* 25, 4). Er führt den Titel eines praef. Aeg., wie uns U. B. M. 613, 9 zeigt ([Οὐολ]ουσίῳ Μαικιανῷ ἐπάρχ(ῳ) Αἰγύπ[το]υ), die in den März-April 175 zu setzen ist.[1])

Beide werden in den Untergang des Cassius, der, ehe es zum Kampfe mit Marcus gekommen war, im Herbst 175 ermordet wurde (s. Napp a. O. 49), hineingezogen.[2])

Während des Aufenthaltes des Kaisers in Aegypten und Alexandria (175/176) (*vit. Marci* 26, 1 u. 3; CIL. III, 13) wurde die praefectura Aegypti noch nicht wieder definitiv besetzt. Das lehrt uns U. B. M. 327, die datirt ist vom 1. April 176 (6. Pharmuthi des 16. Jahres des Marcus); v. 1 lautet: *Γαΐῳ Καικιλίῳ Σαλουιανῷ τῷ κρατίστῳ δικαιοδότῃ* δ ι α δ ε χ ο μ έ ν ῳ κ α ὶ τ ὰ κ α τ ὰ τ ὴ ν ἡ γ ε μ ο ν ί α ν.[3]) Während der Anwesenheit des Kaisers in Aegypten,

---

num, cui erat commissa Alexandria quique consenserat spe participatus Cassio — interemit; s. auch *vit. Marci* 25, 4.

1) Als ἐπιστράτηγος wird Liberalis (v. 41), als στρατηγός Apollinaris genannt (v. 38; s. U. B. M. 353—355; 357).

2) Nach der *vit. Avidii Cassii* und *vit. Marci* wurden sie beide zusammen mit Cassius getödtet; Dio *ep.* 71, 28, 3 berichtet nur von Relegation des Calvisius.

3) ὁ διαδεχόμενός τινα (= ὁ παρ' αὐτοῦ = ὁ διάδοχος) ist der nächste Untergebene Jemandes (Wilcken in dies. Ztsch. XXIII, 599), der seine Stelle vertritt oder zu vertreten befugt ist. Ausnahmsweise kann auch ein ganzes Collegium oder ein Repräsentant desselben diese Vertretung ausüben (s. U. B. M. 15 I, 8 u. 9; Wessely Corp. Pap. Rain. I, 20 Col. I; Wilcken a. O. 598). Drei Kategorien derselben lassen sich, soweit ich sehe, unterscheiden:

1. Stellvertretung des in der Centrale (Ἀλεξάνδρεια) residirenden Vorgesetzten durch den Untergebenen in der Provinz (χώρα), U. B. M. 362, 7, 20 ff. (s. Wilcken a. O. 597 ff.);
2. Stellvertretung des verhinderten oder nicht vorhandenen Beamten (Fälle der Vacanz) durch
   a) einen Untergebenen, U. B. M. 18, 1. 82, 8. 168, 23 f. 529, 1. 327, 1. Joseph. *b. J.* 7, 10, 4,
   b) einen Collegen, U. B. M. 199,
   c) ein ganzes Collegium, U. B. M. 15 I, 8 u. 9; Wessely *CPRain.* I, 20 Col. I; Wilcken a. O. 598;

den in seiner Eigenschaft als ägyptischen König und Nachfolger der Ptolemaeer der praef. Aeg. ja nur vertrat (Mommsen R. G. V, 566; Jung a. O. 228 A. 6), war die Neuernennung eines solchen staatsrechtlich unnöthig und wohl auch aus politischen Gründen unerwünscht. So wird denn der — wahrscheinlich neu ernannte — iuridicus Alexandreae

C. Caecilius Salvianus

provisorisch mit den amtlichen Functionen des Königsstellvertreters betraut. Nach der Abreise des Kaisers wird die Amtsthätigkeit des neuen Präfecten begonnen haben:

T. Pactumeius Magnus.

Dass er zwischen 177 und 180 fungirte, zeigt uns CIGr. 4704 und neuerdings U. B. M. 525 v. 6/7 u. 10. In beiden Urkunden ist zu lesen: *Αὐτοκρατόρων Καισάρων, Μάρκου Αὐρηλίου Ἀντωνίνου καὶ Λουκίου* (*Λ.* CIGr. 4704, nicht *Μ.* [erst seit 180]) *Αὐρηλίου Κομμόδου, Σεβαστῶν* (nicht *Ἀντωνίνου,* wie U. B. M. 525 ergänzt) *Ἀρμενιακῶν Μηδικῶν Παρθικῶν Γερμανικῶν Σαρματικῶν Μεγάλων* .... Bis zum Ende der gemeinschaftlichen Regierung von Vater und Sohn wird Magnus wohl in Aegypten geblieben, dann von Commodus abberufen sein: wir finden ihn 183 als consul suffectus (*Bull. dell' Ist.* 1845 p. 30; Henzen *acta fr. arv.* p. 193).

Flavius Priscus.

Bisher nicht bekannt. Er war im Jahre 181 praef. Aeg., wie uns die aus der zweiten Hälfte dieses Jahres stammende U. B. M. 12 zeigt. Hier ist v. 13 zu lesen: *ὑπὸ Φλαουΐου* [*Π*]*ρεισ*[*κου*

---

3. Stellvertretung als ständige Institution, als ständiger technischer Titel: ein als ‚Vice' (untere Instanz) zugleich und an demselben Orte mit seinem Vorgesetzten fungirender Beamter, U. B. M. 347 II, 8.

Ein Vicepräfect von Aegypten wurde ursprünglich, wie in unserem Fall, nur in Fällen der Vacanz (2a) ernannt: s. Joseph. *b. J.* 7, 10, 4: *Λούππου* (Ti. Iulius Lupus unter Vespasian) *δὲ μετὰ βραχὺ τελευτήσαντος Παυλῖνος διαδεξάμενος τὴν ἡγεμονίαν* (Valerius? Paulinus: Tacit. *hist.* 3, 42 f.); später, je weiter der Principat zum Absolutismus und zur Beamtenhierarchie ausgebildet wurde, war er ständiger Stellvertreter des ägyptischen Oberbeamten (3.). In diesem Sinne ist der CIL. VI, 1638 (s. Ruggiero *diz. ep.* I p. 280; Jung a. O. 247) genannte iuridicus Alexandreae vicepraefectus Aegypti aus der Zeit Gordians III. oder seiner nächsten Nachfolger aufzufassen.

τοῦ κρ(ατίστου)] *ἡγεμ[όνος . . . .]*. Vergleichen wir hiermit U. B. M. 142 u. 143, wo der *ἔπαρχος κλάσ[σ]ης Ἀλεξανδρίνης* im Jahre 159 das eine Mal *Πρ[ίσ]κος* (142), das andere Mal *Κρ[ίσ]πος* (143), wofür natürlich gleichfalls *Πρ[ίσ]κος* zu lesen ist, heisst, dann dürfte es sehr wahrscheinlich sein, dass der 159 als praefectus classis Alexandrinae fungirende Priscus und der 181 die praefectura Aegypti bekleidende Flavius [P]ris[cus] identisch sind. (Vgl. mit dieser Differenz von c. 20 Jahren zwischen den beiden Aemtern den Abstand der praefectura classis Alexandrinae et potamophylaciae und der praef. Aeg. im cursus honorum des L. Valerius Proculus [CIL. II, 1970 u. 1971; s. S. 222 f.].)

Der Nachfolger des Flavius Priscus wird P. Alanius Flavianus gewesen sein (CIGr. 4863), der nach Franz (CIGr. III p. 331) zwischen 180 und 183 die Präfectur bekleidet hat.

Von jetzt ab beginnt das uns zur Verfügung stehende Material spärlicher zu werden, so dass wir oft grosse Lücken constatiren müssen. Der einzige uns noch unter Commodus bekannte praef. Aeg. ist

M. Aurelius Papirius Dionysius.[1])

Als praef. annonae wird er im Jahre 189 von Commodus getödtet (Dio *ep.* 72, 13, 2; 14, 3), nachdem er auf Betreiben des praef. praet. Cleander von der praefectura Aegypti zu diesem Amte degradirt worden war (Suidas a. v. *ἐλοιδόρησε*). Er wird also Ende der achtziger Jahre des zweiten Jahrhunderts praef. Aeg. gewesen sein.[2])

Fassen wir die Präfecten unter den Regierungen des Marcus und Verus, des Marcus und des Commodus zusammen. In den ersten Jahren der Divi Fratres ist M. Annius Suriacus im Amt; ihm folgen T. Flavius Titianus (wohl 164 bis 166) und M. Bassaeus Rufus (bis höchstens 168). Für die nächsten Jahre verlassen uns unsere Hülfsmittel. Zur Zeit des Aufstandes des Avidius Cassius (175) ist Flavius Calvisius Präfect; er erhält, von Cassius zum praef. praet. gemacht, L. Volusius Maecianus zum Nachfolger. Nach

---

1) CIGr. 5895 = Kaibel *Inscr.* 1072; Orelli 2648; Franz CIGr. III p. 313 a; Friedländer I[6], 179; Hirschfeld, Philologus 1870 S. 32 n. 16, V. G. 101 A. 1, 269 A. 5; Jung a. O. 239.

2) Der U. B. M. 64; 266; 614 als *στρατηγὸς Ἀρσινοείτου Ἡρακλείδου μερίδος* (a. d. J. 216/17) genannte Aurelius Dionysius ist nicht identisch mit dem praef. Aeg.

Bewältigung der Empörung herrscht während des Aufenthaltes des Kaisers und ‚Königs' in Aegypten (175/176) ein Provisorium: der iuridicus C. Caecilius Salvianus versieht als Vicepräfect interimistisch die Functionen des Präfecten. Dann wird T. Pactumeius Magnus zum Vicekönig ernannt und bleibt bis zur Alleinherrschaft des Commodus im Amt. Unter diesem finden wir zuerst Flavius Priscus, nach ihm P. Alanius Flavianus, der die Präfectur höchstens bis 183 bekleidet hat. Aus den späteren Jahren kennen wir nur noch M. Aurelius Papirius Dionysius, der 189 nach seiner Degradation als praef. annonae getödtet wird.

Spätere praefecti Aegypti.

Aus dem zweiten Jahrhundert ist uns nur noch bekannt M. Ulpius Primianus. Er wird als Präfect erwähnt im dritten Jahre des Septimius Severus (194/195: CIGr. 4863) und am 24. Februar 196 (CIL. III, 51). Von sonstigen Präfecten des Septimius Severus kennen wir

Maecius Laetus und Subatianus Aquila.

Euseb. *hist. eccl.* 6, 2 erwähnt Laetus als praef. Aeg. im zehnten Jahre des Severus = 201/202. Als sein Nachfolger hat Subatianus Aquila (Euseb. *h. e.* 6, 3 [Labus. a. O., 140]; CIL. III, 75; U. B. M. 484, 9: [Σουβα]τ'τιανὸς Ἀκ[ύλ]ας) zu gelten. Er wird zwar in dem eben erwähnten Papyrus (484) als Statthalter auch im zehnten[1]) Jahre des Severus (201/202) genannt, wo unter ihm eine *ἐπίκρισις κατ' οἰκίαν ἀπογραφῆς* (Eintragung bestimmter Classen der Bevölkerung in die auf Grund der Provincialcensus- und Volkszählungs-Listen aufgestellten militärischen Zwangsaushebungslisten)[2]) stattfindet. Doch lassen sich die gleichzeitigen Angaben für die beiden Präfecten gut nebeneinander aufrecht erhalten, wenn wir annehmen, dass Maecius Laetus,[3]) den wir 205

---

1) 484, 3 heisst es: *ιL τῶν κυρίων ἡμῶν Αὐτοκρατόρων Σεουήρου καὶ Ἀντωνίνου Εὐσεβῶν Σεβαστῶν καὶ Γέτα τοῦ ἱερωτάτου Καίσαρος Σεβαστοῦ* (s. Cagnat, *Cours d'épigr.* p. 192 n. 1). — CIL. III, 75, derselben Zeit angehörend, nennt ausserdem noch Julia Domma Aug. m(ater) k(astrorum), Geta heisst nur nobilissimus Caesar (s. auch die dem Jahre 201 angehörende Inschrift *Rev. de philol.* 1896 p. 60 sqq., und die dem Jahre 202 zuzuweisenden CIL. III, 471 und *Bull. de corr. hell.* 1891 p. 419).

2) s. S. 221 Anm. 1.

3) Unter Maecius Laetus fungirt der im Monate Epiphi des neunten Jahres

zusammen mit Aemilius Papinianus als praef. praet. finden (Hirschfeld V. G. 231 n. 60), wohl seit dem Tode des Plautianus (Januar 203) fungirend, noch am Anfang des zehnten Regierungsjahres des Kaisers, also Ende 201, durch Aquila ersetzt worden ist (Euseb. a. O.). Die alljährlich abzugebenden Steuerprofessionen (ἀπογραφαί), von denen uns U. B. M. 139 ein Exemplar erhalten ist, werden schon unter diesem stattgefunden haben. (Die Vermerke des στρατηγός und des βασιλικὸς γραμματεύς stammen aus dem Februar 202.) —

Aus der Regierungszeit des Caracalla lassen sich mit Sicherheit fixiren nur die drei aufeinanderfolgenden Präfecten

Septimius Heraclitus, Flavius Titianus
und Valerius Datus.

Septimius Heraclitus beehrt als Präfect (s. Jung a. O. 239 f.) den Tempel des capitolinischen Iupiter zu Arsinoe am 16. März 215 mit seinem Besuch, welcher der Tempelverwaltung theuer zu stehen kommt, wie uns die Tempelrechnungen zeigen (U. B. M. 362 p. VII v. 8 sqq., 20 sqq.; s. Wilcken in dies. Ztsch. XX (1885), 468 f.).

Flavius Titianus (s. Jung a. O. 238, 240 A. 101; Napp a. O. 75) wird, ἐπιτροπεύων[1]) ἐν τῇ Ἀλεξανδρείᾳ, von Theocritus, dem Günstling Caracallas, getödtet (Dio *ep.* 77, 21), und zwar 215, spätestens Anfang 216.

---

des Severus (Juni—Juli 201) genannte Ἀκύλιος Φῆλιξ ὁ κράτιστος ἐπίτροπος [Αἰγύπτου resp. Ἀλεξανδρείας (τοῦ) ἰδίου λόγου] als procurator idiulogu, wie aus dem Inhalt der U. B. M. 156 hervorgeht. Er ist identisch mit dem 193 als procurator operum publicorum (CIL. VI, 1585; Mommsen Zeitschr. d. Savignyst. R. A. 15, 335 ff.; Hirschfeld V. G. 157) genannten M. Aquilius Felix, dessen Carriere zwischen dieser Procuratur und der ägyptischen wir aus CIL. X, 6657 kennen lernen. — Ein bisher unbekannter proc. idiulogu erscheint U. B. M. 250, 20: Julius Pardalas (ὁ γενόμενος πρὸς τῷ ἰδίῳ λόγῳ), vor dem sechsten Jahre des Hadrian (122/123) fungirend. — Der Pap. Cattaoui (col. IV, s. S. 216) nennt als proc. idiulogu im Jahre 142 Eudaimon (s. Momms. St. R. III, 561 A. 1; Jung a. O. 256; CIL. III, 431; *Bull. de corr. hell.* III p. 257 = CIL. III, 7116; *vit. Hadr.* 15).

1) Ammian. Macellin. 17, 4, 5 nennt Cornelius Gallus *Aegypti procurator* Philo *in Flaccum* p. 965 § 1 bezeichnet A. Avillius Flaccus als τῆς Ἀλεξανδρείας καὶ τῆς χώρας ἐπίτροπος, Suet. *vit. Neron.* 35 nennt Caecina Tuscus procurator, Tacit. *Ann.* 12, 60 begreift die praefectura Aegypti unter dem allgemeinen Begriff *procurationes.* — Vielleicht haben wir in dem διασημότατος *(perfectissimus)* ἐπίτροπος Ἄννιος Διογένης, der in einem Papyrus des 3. Jahrh. (U. B. M. 620, 5) genannt wird, einen (bisher unbekannten) Präfecten zu sehen.

Valerius Datus wird als praef. Aeg. erwähnt am 11. *Παϋνί* des 24. Jahres des Antoninus — Caracalla setzt die Jahreszählung seines Vaters fort —, also am 5. Juni 216 (U. B. M. 159 v. 6 u. 14 sq.). Auf das Jahr 216/217 beziehen sich die U. B. M. 266 (s. v. 16) geschilderten Thatsachen, welche den Zeitraum zwischen den *ἀπογραφαί* des 24. und denen des 25. Jahres des Kaisers umfassen. U. B. M. 614 zeigt ihn uns am 26. December 216 und 17. Februar 217 im Amt, das er bis zum Tode Caracallas behält.

Septimius Heraclitus wird also noch im Jahre 215 von Flavius Titianus abgelöst, der seinerseits nach kurzer Amtsführung ermordet (Ende 215, Anfang 216) und durch Valerius Datus ersetzt wurde. Ihm folgt unter Macrinus

Basilianus.

Macrinus ernennt, zum Kaiser ausgerufen (April 217), den bisherigen a censibus (*ὁ τότε τὰς τιμήσεις ἐγκεχειρισμένος*: Dio *ep.* 78, 4) Ulpius Iulianus zum praef. praet. (*vit. Macrini* 10) zusammen mit Iulianus Nestor (Dio *ep.* 78, 15). Zugleich wird von ihm Basilianus zum praef. Aeg. ernannt. Dio *ep.* 78, 35 in. heisst es: *τὰ δὲ ἐν τῇ Αἰγύπτῳ γενόμενα κεφαλαιώσας ἐρῶ. ἦρχε μὲν αὐτῆς ὁ Βασιλιανός, ὃν καὶ ἐς τὴν τοῦ Ἰουλιανοῦ χώραν ἔπαρχον ὁ Μακρῖνος ἐπεποιήκει.*[1]) ,Nach dem Tode des praef. praet. Ulpius Iulianus', den Dio *ep.* 78, 34 geschildert, sagt der Epitomator im folgenden Capitel mit den eben von uns citirten Worten, ,wurde Basilianus, der damalige praef. Aeg., von Macrinus zu seinem Nachfolger designirt (trat aber, da er bald darauf ermordet wurde, sein Amt niemals an)'. Eine praefectura Aegypti des Ulpius Iulianus aus dieser Stelle herauszuinterpretiren (wie es Franz CIGr. III p. 313, Zumpt folgend, thut), halte ich für ganz unmöglich.[2]) Für eine solche wäre auch kein Platz, da Iulianus beim Tode des

---

1) Die folgenden Worte: *διῆγε δέ τινα καὶ Μάριος Σεκοῦνδος, καίπερ βουλευτής τε ὑπὸ τοῦ Μακρίνου γεγονὼς καὶ τῆς Φοινίκης προστατῶν*, weisen nur auf ein Eingreifen des (dem Senatorenstande angehörigen) Legaten von Syria Phoenice in ägyptische Verwaltungsangelegenheiten hin. Marius Secundus ist nicht Präfect von Aegypten gewesen, das Basilianus bis zum Sturze des Macrinus verwaltete (cf. Dio *ep.* 78, 35 fin.).

2) *Ἔπαρχος* hier als praef. Aeg. (s. zu Q. Marcius Turbo, S. 218 A. 1) zu fassen, dagegen spricht, abgesehen von der sachlichen Unmöglichkeit, die Partikel *καί*.

Caracalla das Amt a censibus bekleidete, vor Allem aber Valerius Datus bis zu jenem Zeitpunkt Präfect von Aegypten war.[1])

Hiermit wollen wir unsere Liste der praefecti Aegypti schliessen. Am Ende nur einige Bemerkungen über Stand und Titel derselben am Ausgang des zweiten und im dritten Jahrhundert.

Die Präfecten wurden auch im dritten Jahrhundert aus dem Ritterstande genommen. Häufig führen sie zwar den Titel *ὁ λαμπρότατος ἡγεμών*; doch lässt dieser keineswegs auf senatorischen Stand schliessen, wie schon Wilcken in dies. Ztsch. (XX) 1885, 470 betont.

Als ersten praef. Aeg., der diese Titulatur führt, finden wir M. Annius Suriacus (s. S. 225) im Jahre 162/163 (U. B. M. 198). Vielleicht ist durch die Beamtenrangordnung des Marcus und Verus, welche dann in den Anfang ihrer Regierung zu setzen wäre (s. Mommsen St. R. III, 565 A. 4), den ägyptischen Statthaltern, die in die Kategorie der *διασημότατοι* (viri perfectissimi) gehörten, ausnahmsweise für Aegypten jener senatorische Titel verliehen. Er steht an und für sich im Widerspruch mit den Principien, auf denen die Verwaltung des Landes von Augustus aufgebaut war.

Die nächsten Präfecten (T. Flavius Titianus, M. Bassaeus Rufus) werden inschriftlich (andere Urkunden sind nicht von ihnen erhalten) nicht so bezeichnet, dagegen wieder der ungenannte Statthalter des Jahres 171 (U. B. M. 347; Flavius Calvisius?) und der praef. Aeg. des Avidius Cassius, L. Volusius Maecianus (U. B. M. 613, 3). Nach der Katastrophe des Jahres 175 scheint dieses titulare Privileg den praef. Aeg. genommen zu sein; denn weder unter der weiteren Regierung des Marcus noch unter Commodus werden sie *λαμπρότατοι* genannt (Flavius Priscus ausdrücklich *ὁ κράτιστος ἡγεμών*: U. B. M. 12: Jahr 181). Mit Beginn der Regierung des Septimius Severus wird die senatorische Titulatur von Neuem eingeführt sein, natürlich ohne senatorischen Rang und Stand

1) Nach Verneinung der Möglichkeit, einen Iulianus als Vorgänger des Basilianus in der praefectura Aegypti anzunehmen, können wir die Frage nach der Identität der verschiedenen Iuliani (bes. des praef. annonae vom Jahre 201/202 Claudius Iulianus und des Collegen des Ulpius Iulianus in der Gardepräfectur Iulianus Nestor [s. Henzen zu CIL. VI, 1603]), als für unsere Frage irrelevant, ausser Acht lassen (s. darüber Hirschfeld, Philologus 1870, S. 32 A. 19, V. G. 232 n. 64/65).

(Dio 51, 17; *ep.* 78, 35). Als *λαμπρότατοι* erscheinen Ulpius Primianus (CIGr. 4863), Subatianus Aquila (U. B. M. 484; 139); unter Caracalla: Septimius Heraclitus (U. B. M. 362 p. VII), Valerius Datus (U. B. M. 159; 266; 614, 13); unter Severus Alexander: Maevius Honoratus (resp. Honoratianus[2-4]): *Pap. Paris.* 69); unter Decius: Aurelius Appius Sabinus[1]) (Corp. Pap. Rain. I, 20), Und so blieb es weiter im dritten Jahrhundert, in dem allgemein der Gebrauch der Titulatur ein freierer wurde.

Dass aber an senatorische praef. Aeg. auch in dieser Zeit nicht zu denken ist, zeigt uns am besten das Beispiel des Maevius Honoratus (Honoratianus). Nach seiner praefectura Aeg.[2]) wird er, noch unter Severus Alexander,[3]) zum praef. praet. ernannt, aber als solcher nicht vir clarissimus, sondern vir eminentissimus titulirt,[4]) gemäss der nur dem höchsten ritterlichen Beamten seit Marcus und Verus zukommenden Titulatur (Mommsen St. R. III, 565; s. auch Hirschfeld V. G. 235): er bleibt auch als praef. praet. Ritter. Daraus ersehen wir, dass die Verfügung des Severus Alexander (*vit. Sev. Alex.* 21) selbst unter ihm nicht strenge durchgeführt wurde. Nicht nur unter seinen Nachfolgern (s. Hirschfeld a. O.), sondern auch in seinen letzten Regierungsjahren finden wir ritterliche Gardepräfecten. So liegt gar kein zwingender Grund vor, aus der sowohl dem praef. Aeg. als dem praef. praet. im *Pap. Paris.* 69 zuertheilten Titulatur *λαμπρότατος*, wie Wilcken Philologus 1894, 94 es thut, auf den senatorischen Stand der damaligen Gardepräfecten zu schliessen.

Berlin. PAUL MEYER.

---

1) Im ersten Jahre des Decius (23. Epiphi: Juli 250).

2) CIGr. 4705; Parthey, *frammenti di papiri greci, asservati nella regia bibliotheca di Berlino* (Lipsiae 1865) n. 17 verso; *Pap. Paris.* 69 (s. Wilcken, Philologus 1894, S. 83 Col. III, 14, S. 94 A. 9).

3) Maximinus wird auch keinen höheren Beamten des Sev. Alex. beibehalten haben (Herodian. 7, 1, 2).

4) s. Botti, *Rev. égyptienne* 1893 p. 241: [*Maevium*] *Honoratum praef. praetor.* | *em. v. P. Acilius Tychianus* | *7. leg. II. Tr. F. G. Sever.* In dem Berliner Papyrus (s. Parthey a. O. n. 17) heisst es dagegen: *χρόνων Μηου[ΐ]ου Ὀνωρατιανοῦ ἡγεμόνος.* Hiernach ist CIGr. 4705 (aus dem elften Jahre des Sev. Alex. = 231/32) zu lesen: *Μηουΐου Ὀνωρ[άτο* oder *ατιανο]ῦ ἐπάρχου Αἰγύπτου*; ebenso *Pap. Paris.* 69 zu ergänzen *τοῦ λαμπροτάτου ἡγεμόνος Μηουΐου Ὀνωράτου* oder *Ὀνωρατιανοῦ.*

ΟΥΛΑΙ.

P. Stengel hat in dieser Ztschr. (Bd. XXIX S. 627 ff.) einige Mittheilungen über *οὐλαί* gemacht und festgestellt, dass man sie sich im Anschluss an die Scholiasten zu Arist. *Equ.* 1167 (= Suid. s. v. *ὀλαί*), zu Homer *γ* 441 und *Α* 449 gesalzen zu denken hat, obgleich es natürlich nicht ausgeschlossen war, dass auch Opfer existirten, bei denen das Salz fehlen konnte. Dies ist für die Ceremonien anzunehmen, welche in sehr alte Zeiten zurückgehend alterthümlichen Charakter bewahrt hatten, wie es sich ebenso bei dem Opfer der *σπλάγχνα* in den Athenionversen versteht (Athen. XIV p. 661ᵃ = Kock, *com. att. fr.* III. S. 370). Hier erinnert der Komiker an die Epoche, in der man das Salz noch nicht kannte. Mit Recht stellt Stengel das Salz mit Wein und Oel auf dieselbe Stufe. Sobald man sich dieser Producte zur Nahrung bediente, finden sie Eingang in die Cultgebräuche.

Es wird verlohnen, die *οὐλαί* hinsichtlich ihrer Stellung im griechischen Opferdienste einer eingehenderen Betrachtung zu unterwerfen. Sie nehmen schon bei Homer eine ganz bestimmte Stelle im Ritual ein. Wir gewinnen davon folgendes Bild. Nachdem sich die am Opfer Theilnehmenden um den Altar und das Opferthier aufgestellt haben, beginnt die heilige Handlung mit der Waschung (*χερνίπτεσθαι*) und den *οὐλαί*. Diese werden emporgehoben während des nun folgenden Gebetes des Priesters (*Α* 447 ff. *Β* 408 ff. *γ* 441 ff.). Nach dem Gebete werfen alle die *οὐλαί*; wohin ist bei Homer nirgends gesagt (*αὐτὰρ ἐπεί ῥ' εὔξαντο καὶ οὐλοχύτας προβάλοντο*); dann beginnt die Schlachtung und Zerlegung des Opferthieres u. s. w. — Zwei interessante Stellen der Odyssee kommen noch besonders für unser Thema in Betracht. *δ* 761 schickt sich Penelope zu einem Gebet an; sie ergreift zu diesem Zwecke den Opferkorb (*κανοῦν*) und füllt ihn mit den *οὐλαί*, ein deutlicher Beweis für deren enge Zusammengehörigkeit mit dem Gebete; ihr Vorstrecken ist hier die einzige ihm beigegebene Culthandlung.

μ 357 ff. vertreten Blätter die Stelle der *οὐλαί*, als diese den Genossen des Odysseus bei dem Opfer der Heliosrinder mangeln. Hierin documentirt sich wieder einmal, dass die homerischen Gedichte betreffs des Opfers an die Olympier eine Epoche repräsentiren, die in einem gewissen Formelwesen erstarrt ist und um jeden Preis das feierliche Ritual durchführt[1]), welches auf lange Zeit hinaus die feststehende Norm geblieben ist.

Das beweist die spätere Litteratur; sie bietet zwar nur wenige ausführlichere Beispiele eines Thieropfers; aber es genügt, als Stichproben Stellen aus Aristophanes und Euripides heranzuziehen. Aristoph. *Pac.* v. 942 ff. zeigt folgende Situation: nach Aufstellung des Altars wird das Nothwendige herbeigeschafft und zwar *τὸ κανοῦν*, welches neben den *ὀλαί* noch *στέμμα* und *μάχαιρα* enthält, der Feuerbrand und das Thier. Die heilige Handlung beginnt mit dem Herumtragen von *κανοῦν* und *χέρνιψ* um den Altar in der Richtung von links nach rechts. Das *δάλιον* (der zum Feueranzünden dienende Zweig) wird vom Leiter des Opfers (in Wasser) eingetaucht und während der eine der Ministrirenden es umherschwingt, um die symbolische Waschung auf die ganze Umgebung auszudehnen, werden von dem zweiten die *ὀλαί* dargereicht (*προτείνειν*). Es folgt v. 961, in dem der amtirende Trygaios zum Sklaven sagt: *καὐτός τε χερνίπτου παραδοὺς ταύτην ἐμοί.* Dieser also soll sich waschen, nachdem er sie, d. h. die *χέρνιψ* (v. 956), dem Trygaios übergeben hat. Dann soll er endlich den Zuschauern von den *κριθαί* zutheilen. Es folgt, nachdem dies geschehen, das Gebet (v. 967 ff.). Ergeben sich auch einige Abweichungen von Homer — wie das Herumtragen des Opfergeräthes um den Altar und die Einführung des *δάλιον* — so ist das doch nur als eine Detaillirung des Ritus aufzufassen, dessen Gerippe dasselbe geblieben ist: die Waschung vor Beginn der Ceremonie, das Darreichen der *οὐλαί*, die hier wie Hom. *μ* 338 als *κριθαί* interpretirt werden und

1) In demselben Sinne glaube ich auch die daselbst vorkommende Ersetzung des Weines durch Wasser bei der Spende auffassen zu müssen. Nicht so sehr der ursprünglich wirksame Gedanke, dass die Menschen das Wasser, weil sie es trinken, auch den Göttern darbringen (so P. Stengel, Gr. Sacralalt. S. 80), kann hier maassgebend sein. Vielmehr gehört der Spendeguss einmal zum Ritual und darf als solcher nicht fehlen. Desshalb würde auch eine von den Menschen nicht genossene Flüssigkeit als Auskunftsmittel dienen können, wie das Analogon mit den Blättern statt des *κρῖ λευκόν* zeigt.

endlich deren Verbindung mit dem Gebete. Den Anfang des Opfers, den γ 444 f. wie folgt bezeichnet: *γέρων δ' ἱππηλάτα Νέστωρ | χέρνιβά τ' οὐλοχύτας τε κατήρχετο*, giebt Aristophanes (*Av.* 850) mit der Aufforderung an den Ministranten: *παῖ, παῖ, τὸ κανοῦν αἴρεσθε καὶ τὴν χέρνιβα.*[1]) Es ist dieselbe Eröffnung der heiligen Handlung, die sich auch beiderseits im Gebet fortsetzt. Der Priester erklärt sich zum Opfer bereit (Arist. *Av.* 864) und ruft *ἀλλὰ ποῦ 'στιν ὁ τὸ κανοῦν ἔχων* und erst dann fährt er fort: *εὔχεσθε τῇ Ἑστίᾳ* u. s. w.

Auch das Opfer Aegisths an die Nymphen bei Euripides *El.* v. 800 ff. lässt dieselben Grundzüge erkennen. Die Thiere werden herbeigeführt, die *κανᾶ* erhoben, das Feuer entzündet, die *λέβητες* um die *ἐσχάρα* gestellt; dann heisst es v. 803 f. *λαβὼν δὲ προχύτας μητρὸς εὐνέτης σέθεν | ἔβαλλε βωμοὺς τοιάδ' ἐννέπων ἔπη* .... Es erfolgt also auch hier im engen Anschluss an das Gebet das Werfen der *οὐλαί*[2]) und zwar wird uns gesagt, wohin man sie wirft, nämlich auf den Altar.

Damit berichtigt sich die in den Handbüchern vertretene Angabe, man habe die *οὐλαί* auf das Haupt des Opferthieres gestreut (Schömann Griech. Alterth. II³ S. 229, vgl. Lasaulx Die Sühnopfer d. Gr. u. R. S. 21 f.; Nitzsch Erklär. Anmerk. z. Od. I. S. 220). Wenn nun Stengel (Sakralalt. S. 77) hinzufügt ‚oder wohl auch in die auf dem Altar lodernde Flamme', so scheint mir dies vielmehr das Gewöhnliche und Wesentliche zu sein. Quellen für die erstere Annahme sind, soviel mir bekannt, zunächst die Worte der Scholiasten zu Aristoph. *Nub.* 260 und zu *Equit.* 1167. Der Inhalt der letzteren besagt zudem nur: *τοῖς θύμασιν ἐπιβαλλόμενοι.* In dieser Aussage liegt jedoch nichts, was zu der Annahme eines Streuens der Opfergerste über das Haupt des Thieres veranlassen könnte. Weder das *ἐπιβάλλεσθαι* noch *θῦμα* geben dazu An-

---

1) Vgl. Eur. *Iph. Aul.* v. 955 f.: *πικροὺς δὲ προχύτας χέρνιβάς τ' ἐνάρξεται Κάλχας ὁ μάντις* ...., vgl. v. 1470 f. Demosth. *Androt.* p. 618, 78, vgl. p. 758, 186.

2) Ganz dasselbe sagen die Worte des Apollonios *Arg.* I 425 *Ἦ, καὶ ἅμ' εὐχωλῇ προχύτας βάλε*, wie auch die Anfangsformel gleichen Inhalts ist mit den oben citirten Stellen Homers und der Dichter des fünften Jahrhunderts; vgl. v. 408 f.: *οἱ δ' ἄρ' ἔπειτα | χέρνιβά τ' οὐλοχύτας τε παρέσχεθον* (= *προτείνειν* bei Aristoph. a. a. O.). — *'Ολαί* unter den Opferlieferungen der *ἱεροποιοί* nennt die Opferinschrift von Mykonos, Dittenb. *Syll.* 373 Z. 18.

lass; ich bin geneigt, das letztere hier ganz allgemein als Opfer zu verstehen, wie Schol. Hom. γ 44: *κριθὰς δὲ ἐνέβαλον τοῖς θύμασι*, wo es nur ‚Opfer' bedeuten kann, da *ἱερεῖον* eben vorhergeht. Aber wenn man es auch als ‚Opferthier' auffasst, so ist der Sinn doch kein anderer, als in den Iliasscholien. Diese sagen nämlich zu *Α* 449: *κριθὰς δὲ μετὰ ἁλῶν μεμιγμένας ἐπέχεον τοῖς ἱερουργουμένοις ζῴοις πρὸ τοῦ θύεσθαι*. Sicherlich könnte man hieraus schliessen, dass die Gerste über die Thiere gestreut sei, entsprechend dem homerischen *χερσὶν ὕδωρ ἐπιχεῦαι*. Das wird aber unwahrscheinlich, sobald man beachtet, dass der Scholiast im Anfang zu demselben Verse bemerkt: *οὐλοχύτας] τινὲς τὰ κανᾶ δι' ὧν ἐπέχεον τὰς οὐλάς*. Hier fehlt der abhängige Dativ und es bedarf nicht seiner Ergänzung. Der Sprachgebrauch setzt hier das compositum absolut anstatt des simplex im Sinne von ‚Beiopfer'. Die obige Stelle heisst danach: ‚Die mit Salz vermengte Gerste pflegten sie beim Thieropfer vor der Opferung (sc. Schlachtung) zu streuen.' Eine klare Bestätigung bietet der Scholiast zu γ 441. Hier heisst es: *ἐμίγνυον γὰρ κριθὰς καὶ ἅλατα χυτῷ ἢ ὕδατι ἢ οἴνῳ, καὶ ἔθυον αὐτὰ πρὸ τοῦ ἱερείου, εἶτα τὸ ἱερεῖον*. Deutlicher kann man nicht reden. Nicht uninteressant ist die Erklärung des im Uebrigen vom Scholiasten abhängigen Eustathios (zu *Α* 449): *οὐλοχύτας γὰρ πρὸ τῆς θυσίας μετεχειρίζοντο* . . . . und weiter: *κριθαὶ μετὰ ἁλῶν, ἃς ἐπέχεον τοῖς βωμοῖς πρὸ τῆς ἱερουργίας* (vgl. denselben zu δ 761). Es ist die richtige Paraphrase der etwas zweifelhaften Scholionworte. Auch Athen. VII. p. 297 D, der sich auf Agatharchides, den alexandrinischen Historiker, als Quelle für das böotische Aalopfer beruft, sagt nichts von einem Werfen der *οὐλαί* über die Thiere, sondern nur, dass Gebet und *οὐλαί* bei diesem Opfer vorkamen. Es bleibt also nur Schol. zu Arist. *Nub.* v. 260: *συναγαγὼν τὰ ἀπὸ τούτων θραύσματα βάλλει τὸν πρεσβύτην, καθάπερ τὰ ἱερεῖα ταῖς οὐλαῖς οἱ θύοντες*. Ein Missverständniss aus dem Text scheint mir zwar ausgeschlossen, nicht aber ein Missverständniss überhaupt. Denn in den Texten selbst ist nirgends davon die Rede; dagegen sprechen vielmehr ausser jenem Zeugniss der euripideischen Electra noch v. 1470 f. der Iphig. Aulid, welche lauten: *κανᾶ δ' ἐναρχέσθω τις, αἰθέσθω δὲ πῦρ | προχύταις καθαρσίοισι*. Denn dies kann nichts anderes heissen, als: ‚es beginne einer mit dem Korbe und das Feuer soll auflodern durch die zur

Reinigung dienende Gerste'. Aehnliches besagt v. 1111 derselben Tragödie. Dagegen scheint mir die Scholiastennotiz nicht ins Gewicht zu fallen und sich im besten Falle auf eine bestimmte, jedenfalls seltene Eventualität zu beziehen, die vielleicht locale Bedeutung hatte und durch fremde Bräuche beeinflusst war.

Keineswegs aber hat man sie als Regel aufzufassen. Das starke Schwanken in den Scholiastennachrichten über die Interpretation der *οὐλαί* veranlasst uns überhaupt zu einer gewissen Zurückhaltung ihnen gegenüber. Man vergleiche nur die Schol. zu Apollonios *Arg.* I 409 u. 426. Bei ersterem scheint mir allerdings bemerkenswerth, dass es in Uebereinstimmung mit den oben citirten Dichterzeugnissen heisst: *ἐπειδὴ οὐλὰς ἐνέβαλλον τοῖς βωμοῖς*. Eine Identificirung der *οὐλαί* mit der römischen *mola salsa* ist nicht statthaft. Diese wurde allerdings über das Haupt des Thieres gestreut. Das bezeugt z. B. Horaz *Serm.* II 3 v. 199: *spargisque mola caput, inprobe, salsa*, vgl. Festus s. v. u. Val. Max. 2, 5 no. 5. Hier haben wir es aber deutlich mit Mehl zu thun, und es wird die Sitte eben durch keinen griechischen Autor bestätigt. Ich halte es aber für das Wahrscheinlichste, dass der Aristophanesscholiast durch jenen römischen Brauch beeinflusst ist. Dazu stimmt die, wie es scheint, auch sonst beliebte fälschliche Identificirung der römischen *mola salsa* mit den *οὐλαί*. Denn Dionys von Halikarnass (*Ant. rom.* VII 72, 15 ff. ed. Jacoby) verfällt demselben Irrthum. Die Tendenz, eine Beeinflussung des alten Rom durch griechische Colonisation nachzuweisen (a. a. O. VII 70, 1), führt ihn auch zur Betrachtung der Cultformen. Er beschreibt ein Fest und seine religiösen Riten auf Grund einer Darstellung des Q. Fabius, der es in die Zeit des A. Postumius verlegt. Dionysios constatirt dabei die Uebereinstimmung einerseits mit den Gebräuchen der Römer seiner Zeit, andrerseits mit den hellenischen, für die er vorzugsweise Homer als Zeugen benutzt. Bei der Schilderung des Opfers giebt er Folgendes: *χερνιψάμενοί τε γὰρ αὐτοὶ καὶ τὰ ἱερὰ καθαρῷ περιαγνίσαντες ὕδατι καὶ Δημητρίους καρποὺς ἐπιρράναντες αὐτῶν ταῖς κεφαλαῖς, ἔπειτα κατευξάμενοι, θύειν τότε τοῖς ὑπερέταις αὐτὰ ἐκέλευον κτλ.* Da es sich um ein römisches Opfer handelt, können die *Δημήτριοι καρποί* nur auf die *mola salsa* gehen, für die das ‚aufs Haupt streuen' auch sonst oft bezeugt ist. Um nun eine Analogie mit griechischen Riten festzustellen, citirt er den

homerischen Vers: *χερνίψαντο δ' ἔπειτα καὶ οὐλοχύτας ἀνέλοντο.* Dass aber weder hier noch in späteren Texten griechischer Autoren von einem Streuen der Gerste auf das Haupt des Thieres die Rede ist, habe ich oben hervorgehoben. Die Stelle des Dionysios beweist also nichts für diese Sitte beim griechischen Opfer, giebt uns aber den Weg an, auf dem jene Scholiastennotiz zu ihrer irrthümlichen Angabe gelangt ist. Genaue Detailforschung war nicht Sache des Dionysios, dem nicht selten unzutreffende Angaben in dieser Hinsicht nachzuweisen sind.

Was waren nun die *οὐλαί*? Da sie nicht nur von den Scholiasten (z. B. zu Ar. *Equ.* v. 1167 = Suid s. v. *ὀλαί*, Schol. Hom. *A* 449 und zu *γ* 441), sondern auch in den Texten selbst mit *κριθαί* identificirt werden, so wissen wir, dass es der sacrale Terminus für Gerste war. Nicht mit Unrecht hat man ihr Vorkommen im Opfercult damit erklärt, dass man sagt, die Götter bedürfen der Brodfrucht, wie des Weines und Fleisches nach Analogie des menschlichen Mahles (Stengel, Sacralalt. S. 77). Doch scheint es mir von Wichtigkeit, darauf hinzuweisen, dass es eben die Brodfrucht und nicht das Brod ist, welches man hier den Göttern darbringt. Das zeigt eine frühe Epoche der Gottesverehrung an. In alter Zeit nämlich legte man der Gottheit die Feld- und Gartenfrucht auf einen Tisch oder Altar (z. B. Paus. I 24, 4);[1]) brachte man flüssige Gaben, so wurden sie entweder darüber gegossen oder daneben in kleinen Behältnissen aufgestellt. Beispiele bieten hierfür u. A. die Beschreibungen von Opferriten bei Paus. VIII 42, 5, Athen. IX. 56, vgl. Sophokles *Μάντεις fr.* 366 (bei Nauck. *trag. gr. fr.*[2] p. 218). Sie entsprechen der Periode, welche Benndorf (Eranos Vindob. S. 374) als erste Stufe der Brodbereitung bezeichnet; hier geniessen die Menschen die Getreidekörner selbst. Diese werden abgelöst durch den Mehlbrei, als dessen Vertreter im Ritual Stengel den *πέλανος* erkannt hat (in dies. Ztschr. XXIX S. 281 ff.). Sieht dieser nun in den homerischen Gedichten die Uebergangsepoche vom Mehlbrei zum gebackenen Brode (*ἄρτος*), so trifft er damit zweifellos das Rechte. Sagt er dann weiter (S. 283): ‚Das wohlschmeckendere

---

1) Hier tritt eine bemerkenswerthe Notiz des Plutarch (*quaest. graec.* VI p. 292 C) hinzu, die ebenfalls von dem Gebrauch der Gerste als *ἀπαρχή* bei den *πάνυ παλαιαὶ θυσίαι* der meisten Hellenen redet, deren Bedeutung sich dadurch documentirt, dass sich nach Plutarch von ihr bei den Opuntiern sogar ein Titel des dieses Opfer überwachenden Archon ableitete, des *κριθολόγος*.

Brod trat als Nahrungsmittel an die Stelle. Aber der *πέλανος* blieb Opfergabe', so kann man als weitere Bestätigung für die Stabilität des Ceremoniells hinzufügen: auch die *οὐλαί* als Repräsentanten der frühesten Epoche blieben in Geltung.[1]) Noch in später Zeit vereinigte der Opferbrauch alle drei Formen.

Nicht uninteressant ist es, hier abschweifend einen Blick auf das Cultritual eines anderen alten Culturvolkes zu werfen, dessen historische Entwickelung uns Dank neuerer Forschungen und methodischer Kritik der reichen Tradition klar vor Augen liegt — ich meine das Volk Israel. J. Wellhausens Scharfblick ist es gelungen, den israelitischen Hauptfesten ihren ursprünglichen Charakter wiederzugeben. Das Osterfest deutet auf den Beginn des Getreideschnittes; sein Ritus bestand im Darbringen einer Gerstengabe.[2]) Dies entspricht der Gewohnheit, das frische Gewächs zu geniessen und zwar geröstet. Wir haben es mit demselben Grundgedanken des Erstlingsopfers zu thun, wie bei den hellenischen *οὐλαί*, und vielleicht geht die Uebereinstimmung in diesem speciellen Falle noch weiter, wenn wir eine Notiz des Thukydides heranziehen, die für uns einen hohen objectiven Werth besitzen muss. Bei ihm heisst es VI 22 in der Rede des Nikias, wo es sich um die Beschaffung des Mundvorrathes für den bevorstehenden Krieg handelt: *τὸν δὲ αὐτόθεν σῖτον ἐν ὁλκάσι, πυροὺς καὶ πεφρυγμένας κριθὰς ἄγειν* u. s. w. Es dürfte kein Zufall sein, wenn wir an dieser Stelle gerade von ,gerösteter Gerste' hören. In welche Zeit diese Gewohnheit hinaufreicht, ist freilich nicht festzustellen; doch scheint sie einer sehr frühen Epoche anzugehören. Die thukydideische Angabe hat aber noch einen weiteren Vortheil, indem sie einer Glosse bei Hesych. II p. 814 grössere Bedeutung verleiht. Hier heissen nämlich die *οὐλαί* ,*πεφρυγμέναι*'.[3]) Die

---

1) Dass gerade die Gerste von allen Getreidearten als Vertreterin erscheint, hat seinen Grund vermuthlich darin, dass man sie zuerst zu bauen gelernt hat. Das hat schon Chr. Heyne *Opusc.* I p. 368 Anm. ausgesprochen. Vgl. Hehn, Culturpfl. u. Hausth.[6] S. 540.

2) Prolegomena zur Geschichte Israels[3], Berlin 1886, S. 88. Vgl. Nowack, Lehrb. d. hebr. Archaeol. II S. 146.

3) Das Rösten des frischen Getreides scheint nicht sowohl des Wohlgeschmacks wegen, als vielmehr in der Absicht geschehen zu sein, das Herauslösen der Körner aus den Hülsen zu erleichtern. Vgl. dementsprechende Angaben bei Serv. *ad Aneid.* I 179. Plin. *N. H.* XVIII 10, 23. (Chr. Heyne

uns als älteste bezeugte Culturstufe des israelitischen Volkes kennt nun aber schon das Backen des Getreides, eine Praxis, die den Juden nach Benndorf a. a. O. S. 375 erst in Aegypten durch die Benutzung des dort üblichen Sauerteigs bekannt wurde. Um Pfingsten, wenn der Schnitt mit dem Weizen abgeschlossen hat, bringt man Weizenbrode dar. Von einer Uebergangsperiode des Mehlbreis vermögen wir keine Spuren zu entdecken. Noch schärfer aber gestaltet sich die Differenz, wenn wir aus der Ueberlieferung des Priestercodex entnehmen müssen, dass es später Sitte geworden, statt des gebackenen Brodes das Mehl roh Javeh darzubringen (Wellhausen a. a. O. S. 71). Es ist der umgekehrte Process, wie ihn das hellenische Ritual darstellt. Vielleicht hat die Vermuthung einiges für sich, dass die das mosaische Gesetz redigirenden Priester beeinflusst durch jene Thatsache, die Alterthümlichkeit und Ursprünglichkeit des mosaischen Cultus dadurch zu legitimiren und zu stützen suchten, dass sie auf die einfachere Form des Mehlopfers zurückgingen. Nur so aufgefasst scheint mir die von Wellhausen als ‚Verfeinerung‘ des Cultes bezeichnete Aenderung des Rituals erklärlich. Es ist dasselbe, wenn wir die ursprünglich gekocht dargebrachten Fleischstücke im Priestercodex roh Gott geopfert finden.

Doch zurück zu den *οὐλαί*. Wir haben die Meinung geäussert, dass die am Anfang der Ceremonie verwandten *οὐλαί* als Ueberreste einer früheren Form des Opfers aufzufassen seien. Wir können aber noch weiter gehen in der Vermuthung, wie sich die Aufnahme alter Bräuche in das detailreiche Ritual der homerischen Zeit vollzogen hat, ohne freilich im Stande zu sein, eine genaue Stufenfolge zu reconstruiren. Auf Grund einer Reihe litterarischer Belege wissen wir, dass in weit zurückliegenden Epochen griechischer Cultur neben oder gleichzeitig mit dem Niederlegen der Erstlinge von Feld- und Gartenfrüchten gespendet wurde.[1]) In homerischen sowohl wie in späteren Opferbeschreibungen ist aber die Weinspende, um die es sich bei dem Opfer an die olympischen Götter vorzugsweise handelt, nicht mit den *οὐλαί* vereint, wie man nach Obigem annehmen sollte, sondern sie findet bei Gelegenheit

---

Opusc. I p. 390). Hehn, Culturpfl. u. Hausth.[6] S. 535 hält ebenfalls das Essen des Korns unmittelbar aus den gerösteten Aehren für ‚urälteste Sitte‘.

1). Vgl. meine Dissertation *De libatione vet. Graec.* Berol. 1893, p. 6—11.

der Verbrennung der Fleischstücke durch den Priester statt. Diese Aenderung erklärt sich sehr einfach durch das Hinzukommen des Opferthieres und dessen dominirende Stellung im Ritual. Fleisch ist die Hauptspeise jener Generationen; dazu gehört das Getränk. Die *οὐλαί* sind dagegen zurückgetreten, haben aber ihre erste Stelle im Opferritual behalten. Das erklärt sich für ein uraltes Opfer, das des Zeus Polieus, aus der frühen Legende, die sich an die Einführung der Buphonien in diesen Cult knüpft (vgl. Stengel in dies. Ztsch. XXVIII S. 489 ff.). Das unblutige, aus Getreide bestehende Opfer liegt auf dem Altar; ein Stier frisst davon und wird von dem darob ergrimmten Priester mit einem Beil erschlagen. Er flieht und das Beil wird als der Urheber verurtheilt. Von nun an fällt jährlich dem versöhnten Gotte ein Opferstier am Altar. Stengel a. a. O. S. 497 sieht in dieser Legende mit Recht eine Erklärung des Uebergangs vom unblutigen zum blutigen Opfer. Die Gerste bleibt hier das prius auch in der Reihenfolge der Riten beim grossen Thieropfer, insofern sie dem Fleischopfer vorangeht.

Eine interessante Bestätigung der Auffassung von den *οὐλαί* als Bestandtheil frühester Opferweise findet sich in einem auf Theophrast zurückgehenden Abschnitt bei Porphyrios (*de abstinent.* II 6). Dort heisst es: *τοῦ δὲ Δημητρείου καρποῦ μετὰ τὸν χέδροπα πρώτου φανέντος κριθῶν, ταύταις ἀπ' ἀρχῆς μὲν οὐλοχυτεῖτο κατὰ τὰς πρώτας θυσίας τὸ τῶν ἀνθρώπων γένος.* Nach den vorstehenden Betrachtungen ist es klar, dass wir auch hier wieder[1]) ein theophrastisches Zeugniss von historischem Werthe vor uns haben, das weiter keines Commentars bedarf. Dann wird bei Porphyrios zu jenem Opfer der *οὐλαί* in Gegensatz gebracht das der *ψαισθείσης τροφῆς,* die einer vorgeschritteneren Technik bedarf. Dies berührt die Frage, ob man sich die *οὐλαί* ganz oder geschroten vorzustellen hat. An und für sich liegt für mich kein Grund vor, die Richtigkeit der theophrastischen Angabe zu bezweifeln, aus der deutlich hervorgeht, dass es ganze Körner gewesen sein müssen. Nur möchte ich dies nicht auf Grund etymologischer Betrachtungen annehmen, wie sie z. B. durch Suidas (II. p. 738) überliefert sind. Schon Buttmann hat den Unwerth

1) Vgl. die Ausführungen in meinem ‚Rauchopfer bei den Griechen', Berlin 1894, S. 10 ff. Theophrasts Anschauungsweise ist in die Homerscholien übergegangen. Schol. *Α* 449 wird er citirt und auch Schol. *γ* 441 ist sie erkennbar. Zu vgl. Eustath. zu *Α* 449 p. 109, 22 und zu *μ* 357 p. 29, 37.

dieser Deuteleien genügend hervorgehoben (Lexil. I. S. 191).[1]) Sie gehören zu den häufigen etymologischen Spielereien der Grammatiker und Lexikographen. Mir ist vielmehr erstens die Ueberlegung maassgebend, dass es dem Laufe der Dinge entspricht, zuerst die Frucht als solche der Gottheit darzubringen, da wir voraussetzen dürfen, dass es auch in Hellas eine Zeit gab, in der man die Feldfrucht genoss, wie sie gewachsen war. Eine Analogie fanden wir in dem Essen der gerösteten Gerste bei den Israeliten. Andererseits ist nicht zu bestreiten, dass das uralte Opfer der *παγκαρπία*, wie es z. B. Athen. IX. 56 in seinen Einzelheiten aufführt, unter denen auch *κριθαί* genannt werden, nur in den betreffenden ganzen Früchten bestanden hat. Das bezeugt z. B. das von Theophrast a. a. O. angeführte Fruchtopfer an Helios und die Horen. Er nennt hier neben den ganzen Früchten, wie *ὄσπρια, δρῦς, μιμαίκυλα, κριθαί, πυροί,* ausdrücklich *ἀλεύρων πυρίνων καὶ κριθίνων φθοῖς.* (Vgl. Bernays, Theophrastos Schrift über Frömmigkeit S. 52 über die Wichtigkeit dieser Nachricht). Darauf weisen auch die Worte des Sophokles a. d. S. 240 citirten Stelle *fr.* 366 *ἐνῆν δὲ παγκάρπεια συμμιγὴς ὀλαῖς.* Denn hierunter kann unmöglich eine mit Mehl vermengte *lanx satura* verstanden werden. Charakteristisch ist ferner bei dieser Stelle, dass die Gerste nicht mehr, wie z. B. bei Athenaios zur *παγκάρπεια* gerechnet, sondern in Folge ihrer fest ausgeprägten und isolirten Rolle im Opferritual als besonderer Bestandtheil aufgeführt wird, der doch wieder zur *παγκάρπεια* im eigentlichen Sinne gehört.

Wenn ich mich durch solche Gedanken veranlasst sehe, die *οὐλαί* für ganze Körner zu halten, so könnte die Notiz des Homerscholiasten zu *γ* 441: *ἐμίγνυσαν γὰρ κριθὰς καὶ ἅλατα χυτῷ ἢ ὕδατι ἢ οἴνῳ καὶ ἔθυον αὐτὸ πρὸ τοῦ ἱερείου,* dazu veranlassen, hier einen Brei von Mehl und Wasser oder Wein vorauszusetzen. Vgl. Nitzsch a. a. O. I S. 220. Angenommen, die Beobachtung des Scholiasten sei richtig und für die ältere Zeit gültig, so braucht man dennoch nicht zu der Auffassung eines ‚Mehlbreies'

1) Gegen Buttmann wendet sich Sverdsjö (Jahns Jahrb. f. Phil. 1836. Suppl.-Bd. IV. S. 439 ff.). Bin ich zwar mit seinem Resultate vollkommen einverstanden, so hat für mich seine Beweisführung, die sich auf etymologische Untersuchungen und Grammatikernachrichten stützt, ebenso wenig Zwingendes, wie Buttmanns Ausführungen, der sich für ‚geschrotene Gerste' ausspricht.

zu kommen. Eine Nachricht bei Pausanias (VIII 42, 5), nämlich über den Demetercult in Phigaleia, lehrt, dass über die auf den Altar gelegten ganzen Früchte — denn nur an solche ist bei dem Wortlaut zu denken möglich — Oel als Spende gegossen wird.[1]) Das daraus sich ergebende Mixtum könnte wohl als alterthümliche Opferweise ein Vorbild für das Mischen der Gersten k ö r n e r mit Wein und Wasser geworden sein. Wollen wir den Ausdruck bei Suidas a. a. O. *καὶ τὰς μὲν κριθὰς μέχρι νῦν ὅλας*[2]) *χέουσιν οἱ ἐπιθύοντες ταῖς σπονδαῖς, ἐπεὶ σύμβολον τῆς παλαιᾶς τροφῆς* pressen, so würde sich ungefähr derselbe Sinn ergeben. Unbefangen aufgefasst weisen die Worte nur auf die älteste Opferform, die aus Fruchterstlingen und Spenden bestand. — Sicher scheint es mir aber, dass die *οὐλαί* gewöhnlich nicht mit Flüssigkeiten gemischt wurden, wie schon der Umstand beweist, dass sowohl bei Homer (*μ* 358), wie bei Aristophanes (*Pac.* 961) für den Sacralterminus *οὐλαί*, der profane *κρῖ* resp. *κριθαί* angesetzt wird. Könnte man unter jenen ein Gemisch verstehen, so scheint dies mir bei letzteren von vornherein ausgeschlossen. Wenn es ferner *δ* 761 heisst: *ἐν δ' ἔθει' οὐλοχύτας κανέῳ*, so geht aus dem Wortlaut ebenfalls hervor, dass von einem flüssigen Gemisch keine Rede sein kann. Fast ebenso deutlich redet *γ* 441. Ausschlaggebend aber ist Eurip. *Iph. Aul.* v. 1470 ff., wo das Feuer auflodern soll durch die hineingeworfene Gerste. Hier ist ein Vorhandensein von Wein oder Wasser klärlich ausgeschlossen. Wiederum also komme ich zu der Anschauung, dass sich die Scholiastennotiz höchstens auf locale, sicherlich aber zeitlich beschränkte Gepflogenheiten beziehen muss.

Es bleibt noch übrig, kurz auf die gleichbedeutenden Worte *οὐλαί* und *οὐλοχύται* hinzuweisen. An und für sich ist es das Wahrscheinliche, dass das einfache Wort das ursprüngliche ist; das zusammengesetzte schliesst bereits die rituelle Handlung in sich. Bei Homer erscheint dieses siebenmal, während *οὐλαί* nur einmal (*γ* 441) vorkommt. Letztere Stelle beweist, dass beide Bezeichnungen völlig synonym gebraucht sind (vgl. v. 445). Erwähnenswerth ist es, dass in der späteren Litteratur das numerische

---

1) Vgl. meine Dissertation p. 7 f.

2) Dass ich die thatsächliche Angabe des Suidas für richtig halte, geht aus dem Voraufgehenden hervor; ebenso aber, dass seine Begründung nicht zu acceptiren ist.

Verhältniss umgekehrt zu sein scheint, insofern sich fast nur *ὀλαί* findet (Sverdsjö a. a. O. S. 440 f.), dem dann das gleich zu besprechende *προχύται* zur Seite tritt. Aus dem in *οὐλοχύται* enthaltenen *χεῖν* auf eine Flüssigkeit schliessen zu wollen, ist nicht nothwendig, bedenkt man, wie frei der Sprachgebrauch z. B. mit den Verben des Ausgiessens der Libation schaltet. Wendete der Hellene doch neben *χεῖν* auch *βάλλειν, πέμπειν, διδόναι* u. s. w. ebenso gut wie *σπένδειν* und *λείβειν* an. Aus diesem Grunde ist es auch nicht angängig, das aristophanische *ῥίπτειν* (*Pac.* 962 *καὶ τοῖς θεαταῖς ῥῖπτε τῶν κριθῶν*) als Beweis für den trockenen Zustand der Gerste zu verwerthen, eher freilich für das Vorhandensein von Körnern, da in Verbindung mit Mehl sich gewöhnlich *παλύνειν* oder *σπείρειν* findet. Das *οὐλοχυτεῖν* besagt sicher nur das Eine, dass es sich nicht um ein *τιθέναι*, sondern um ein Werfen handelt, wie es bei Homer das supplementäre *προβάλλεσθαι* bestätigt. Auch das fünfte Jahrhundert kennt das *βάλλειν* in dieser Verbindung. Zu vergl. Eurip. *Electr.* 804. *Iph. Aul.* 1111.

Dass diese Wandlung in der Art des Darbringens mit dem Eindringen des Feuers in den Cult zusammenhängt, ist wohl die natürlichste Erklärung. Denn hier ist ein *τιθέναι* unmöglich.[1]) Das Feuer brennt bereits vor dem Werfen der *οὐλαί* auf dem Altar. Zwar geben die homerischen Schilderungen keine Auskunft über den Zeitpunkt der Entzündung des Feuers auf dem Altar; doch können wir aus *ξ* 422 entnehmen, dass bei Eumaios das Heerdfeuer in Brand ist, noch ehe das Thier geschlachtet wird. Aus Euripides Opferschilderung *Electr.* v. 801 ff., eine Stelle, die wir als locus classicus für unsere Frage bezeichnen dürfen, geht aber hervor, dass das Anzünden des Feuers zu den Opfervorbereitungen gehört, es also schon vor Beginn der Ceremonie brennt. Ebenso klar bezeugen es *Iphig. Aul.* 1111 und 1470 ff. Dann ist aber nur ein W e r f e n der *οὐλαί* möglich.

Schon durch das Citiren der letztgenannten Euripidesstellen habe ich angedeutet, dass ich *προχύται* als drittes sacrales Wort für Opfergerste den beiden anderen gleichstelle. Dies bedarf einer Begründung, da dies Wort an sich nur in seinem zweiten Bestandtheil mit *οὐλοχύται* übereinstimmt, also des Charakteristicums ent-

1) Den Gegensatz zwischen *ῥίπτειν* und *τιθέναι* hebt auch Schol. Ar. *Plut.* 661 hervor.

behrt, und unsere Handbücher das Wort entweder gar nicht oder sehr oberflächlich behandeln. K. F. Hermann (Gottesd. Alt.[2] 28, 10) setzt z. B. *προθύματα* und *προχύται* ohne weiteres gleich und sieht zwar im Speciellen die Gerste damit bezeichnet, begreift aber auch ‚alles sonstige, was zum Beginn des Opfers in die Flamme geworfen ward', darin. Zieht er dann den Scholiasten zu Ar. *Plut.* 660 als Erklärung heran, so glaube ich in dem Wortlaut eine Notiz zu dem an der Stelle überlieferten *προθύματα* zu sehen. Und wir werden unbedenklich zugeben, dass man darunter alle zeitlich vor dem eigentlichen *θῦμα*, dem Opferthier dargebrachten Opfer, wie *κριθαί* oder *ὀλύραι* oder *λιβανωτός* u. s. w. verstehen kann. Einen so allgemeinen Begriff aber auch in *προχύται* zu sehen, ist auf Grund der Tradition nicht möglich. Schon bei Homer finden wir die enge Verbindung der *οὐλοχύται* mit den *χέρνιβες* (*A* 449. *γ* 440 f. u. *γ* 445). Dasselbe zeigt Arist. *Pac.* 965. Ergiebt sich nun bei Euripid. *Iph. Aulid.* 955 und 1111 f. dieselbe Zusammenstellung für *προχύται* und *χέρνιβες*, so könnte dies wohl schon eine Identität jener beiden Termini beweisen.[1]) Aber noch mehr: Herodot I 160 überliefert uns folgenden Passus: *οὔτε οὐλὰς κριθέων πρόχυσιν ἐποιέετο θεῶν οὐδενί.* Hier haben wir in *κριθέων πρόχυσιν* einen deutlichen Commentar für die *οὐλαί* in sacralem Wortlaute und damit ist die Bedeutung der *προχύται* in unserem Sinne gesichert. Sie bezeichnen nichts anderes als die ‚Gerste'. Das *προ-* ist also nicht zeitlich wie in *πρόθυμα* zu fassen, sondern in demselben localen Sinne, wie in *προβάλλεσθαι.* Diese beschränkte Bedeutung von *προχύται* bestätigt endlich auch Apollon. *Argon.*, der sie den *οὐλοχύται* gleichsetzt (I 409 und 425).

Zum Schlusse bedarf es noch einer Erörterung über die Arten von Opfern, bei welchen man *οὐλαί* verwandte. In erster Linie fanden wir sie für Speiseopfer charakteristisch, wie sie die homerischen Gedichte sowohl, als auch die beispielsweise angeführte aristophanische Culthandlung im ‚Frieden' darstellen. Nicht anders steht es mit dem Nymphenopfer des Aegisth bei Eurip. *Electr.* 800 ff. Denn hier schliesst sich ebenfalls unmittelbar an das Ceremoniell das Mahl, wie die Verse 635—638 beweisen (vgl. v. 784 ff.). Es

---

1) Man vergleiche besonders *γ* 945: *χέρνιβά τ' οὐλοχύτας τε κατήρχετο* mit Eurip. *Iph. Aulid.* 455: *προχύτας χέρνιβάς τ' ἐνάρξεται.*

erklärt sich diese Gewohnheit sehr natürlich. Einmal brachte man die *οὐλαί* den Göttern, denen die Feldfrucht verdankt wurde, dann aber in weiterem Sinne allen den Gottheiten, mit denen sich die Menschen zur Gemeinschaft bei Speise und Trank zusammenfanden. Dieser Umstand muss die Opfergerste folgerichtig von den Opfern ausschliessen, von denen man nicht genoss. Da ergiebt sich nun sofort die befremdende Thatsache, dass ein Sühnopfer *κατ' ἐξοχήν*, das der Iphigeneia bei Euripides, genau wie ein Speiseopfer anhebt. Eurip. *Iph. Aul.* v. 1467 (Kirchh.) ruft nämlich Iphigeneia:

v. 1467 *ὑμεῖς δ' ἐπευφημήσατ', ὦ νεάνιδες,*
παιᾶνα τἠμῇ συμφορᾷ Διὸς κόρην,
Ἄρτεμιν. ἴτω δὲ Δαναΐδαις εὐφημία.
v. 1470 *κανᾶ δ' ἐναρχέσθω τις, αἰθέσθω δὲ πῦρ*
προχύταις καθαρσίοισι,[1]) *καὶ πατὴρ ἐμὸς*
ἐνδεξιούσθω βωμόν.

Demgemäss verläuft Alles in dem pseudoeuripideischen Schlusszusatz in derselben Weise. Achill geht um den Altar mit *κανοῦν* und *χέρνιβες* (v. 1568) und ruft die Artemis an zur Entgegennahme des Opfers. Die der Jungfrau substituirte Hirschkuh wird ganz verbrannt, nachdem ihr Blut über den Altar geflossen (v. 1601 f.). — Wenden wir uns, um dies eigenthümliche Vorkommniss zu erklären, zu der bestmöglichen Parallelstelle, der Opferung der Polyxena, so machen wir die merkwürdige Entdeckung, dass der Beginn des Ritus hier völlig von dem eben besprochenen abweicht. Das ist um so auffallender, als es nicht nur dieselbe Veranlassung ist, ungünstiger Wind zur Seefahrt, sondern auch vom selben Dichter für dieselbe Epoche berichtet wird. Hier nämlich beginnt Neoptolemos mit Spenden und Gebet, um dann erst zu dem Opfer der Polyxena überzugehen, das sich nun in derselben Weise vollzieht wie oben. Wie erklärt sich diese Discrepanz? Die ganze Handlung scheidet sich deutlich in zwei Theile, in das eigentliche Sühnopfer und in ein Voropfer. Dieses *πρόθυμα* ist ein verschiedenes und zwar soll es nur dazu dienen, die zürnende Gottheit zur Entgegennahme des Opfers herbeizurufen. Zu diesem Zwecke bedarf es aber verschiedener Gaben, je nach der Persönlichkeit des zu versöhnenden Wesens. In der Iphigeneia ist es die

---

1) Der Zusatz *καθαρσίοισι* ändert nichts an der Sache. Als Theil des ganzen Sühnopfers heissen auch die *οὐλαί* so.

himmlische Göttin Artemis; ihr gebühren die οὐλαί, wie sonst;[1]) in der Hekabe ist es der Heros Achill, dem wiederum die χοαί zukommen. Sie werden v. 535|6 κηλητήριοι und νεκρῶν ἀγωγοί genannt und das bestätigt meine Interpretation. Es ist dasselbe, wenn Achill während des Umhertragens des κανοῦν die Artemis herbeiruft durch Gebet, eine Scene, die ihr Analogon in dem Gebet der Penelope (δ 761) findet. Das eigentliche Sühnopfer bleibt sich also stets gleich, nur das Voropfer wechselt.

Bei dem Reinigungsopfer des Herakles nach der Tödtung des Lykos (Eurip. *Heracl.* v. 922 ff.) werden wir nichts anderes denken können, wenn wir die Ceremonie mit κανοῦν und χέρνιβες beginnen sehen. Zwar ist hier nicht speciell von der Opfergerste die Rede — die Handlung bricht durch den Wahnsinnsanfall des Herakles gleich nach der Einleitung ab — aber der Begriff κανοῦν schliesst sie, wie ich oben hervorgehoben habe, ein. Trifft die Auffassung zu, so stehen die οὐλαί hier den θυμιάματα gleich, welche wir nach dem Zeugniss des Scholiasten zu Aeschines (p. 724, 11 Reisk.) in der athenischen Ekklesie als Voropfer dargebracht finden, um die Götter herbeizulocken, nicht sowohl zum Schutze der Versammlung, wie als Zeugen der kathartischen Scene, des nun folgenden Schweineopfers.[2])

Die οὐλαί müssen nach unserer Interpretation von Opfern an die chthonischen Götter im engeren Sinne, d. h. die unterirdischen Mächte, ausgeschlossen sein, und mir ist in der That keine Stelle bekannt, wo man ihnen οὐλαί widmet. Als Ersatz dafür scheint der πέλανος gegolten zu haben, den Stengel mit vollem Recht bereits in Gegensatz zu den οὐλαί gesetzt hat (in dieser Ztschr. XXIX S. 289). Dieser fehlt aber im Todtencult, soweit er Mehlbrei und nicht Spende bezeichnet; vgl. Stengel, Chthonischer und Todtencult (Festschrift f. L. Friedländer S. 419). Da tritt uns nun eine Notiz bei Pausanias entgegen über den Cult des alten Megarerkönigs Tereus (I 41, 9). Sein Grab ist in Megara; man opfert ihm jährlich καὶ θύουσιν ἀνὰ πᾶν ἔτος, ψηφῖσιν ἐν τῇ θυσίᾳ ἀντὶ οὐλῶν χρώμενοι. Mit auch nur annähernder Sicherheit eine Erklärung des Opferns von Steinen geben

1) Auch dies spricht gegen O. Kerns Auffassung der Artemis als Todesgottheit. Vgl. Stengel, Chthon. u. Todtencult, Festschr. f. Friedländer S. 421 Anm. 1.

2) Vgl. meine Schrift Die Rauchopfer bei den Griechen S. 39.

zu wollen, ist unmöglich,[1]) wenn man nicht schon zur Annahme eines Missverständnisses des Pausanias greifen will.[2]) Aber auch die Erwähnung der *οὐλαί* in Verbindung mit einem Todten- oder besser Heroenopfer bedarf eines Commentars. Eine Aushülfe zu suchen in der Vermuthung, dem Tereus sei nicht *ὡς ἥρωι*, sondern *ὡς θεῷ* geopfert, ist nicht nothwendig. Da man den Todten das darbrachte, was sie lebend genossen hatten, so würde die *οὐλαί* durchaus passen, nähme man an, dass jener Cult in eine sehr frühe Epoche hinaufreicht. Als Unicum bleibt freilich die Pausaniasnotiz immerhin zweifelhaft, besonders wenn man bedenkt, dass sich die rituellen Bräuche im Todtencult der späteren Zeit in anderen Bahnen bewegen, wie in der homerischen Periode. Sicheres wird man auf Grund dieser vereinzelten Angabe kaum gewinnen können.

Berlin. H. VON FRITZE.

---

1) Man könnte vielleicht eine Erinnerung an ein altes Nothopfer darin sehen, wie die Genossen des Odysseus bei der Opferung der Heliosrinder statt der *οὐλαί* Blätter verwenden.

2) In diesem Falle könnte man an eine *ψηφομαντεία* denken; vgl. C. F. Hermann a. a. O. S. 247 §§ 39, 15. Orakel bei dem Heiligthum eines alten Landeskönigs sind nichts Ungewöhnliches. Ueber Verwendung von *ψῆφοι* für Orakelzwecke vgl. auch Diels Sibyll. Blätter S. 56 Anm. 4.

DER CHOR DER HAGESICHORA.

Die tiefgreifende Behandlung, der H. Diels im vorigen Jahrgange dieser Zeitschrift (XXXI 339) das Pariser Bruchstück des Alkman unterzogen hat, ist mir Veranlassung geworden, diesem unschätzbaren Reste lakonischer Poesie von Neuem meine Arbeit zuzuwenden; ich habe viel umgelernt, aber bin doch schliesslich auf den selben Weg zurückgekommen, den ich vor Jahren einschlug, als Fr. Blass im dreizehnten Jahrgange dieser Zeitschrift (S. 15) den Grund für die Constituirung des Textes meisterlich gelegt hatte. So meine ich nun für die fünf letzten Strophen eine Deutung vortragen zu können, die mir unanfechtbar scheint, weil sie ganz einfach ist.

Die Vergleichung der Handschrift durch Diels hat als wichtigstes und erfreulichstes Resultat die Bestätigung der ausgezeichneten Lesungen von Blass ergeben, über die hinaus also wohl nur noch ganz vereinzelt von besonders scharfsichtigen und geübten Augen ein Weniges erzielt werden wird. Es ist somit ausgemacht, dass am Schlusse nur vier Zeilen fehlen, nicht unwahrscheinlich, dass vorn nur eine Columne abgebrochen ist;[1]) aber von der ersten Hälfte des Gedichtes ist nur die Strophe, in der die gefallenen Hippokoontiden aufgezählt werden, leidlich verständlich, und in welchem Zusammenhange diese That erzählt ward, welche Rolle Polydeukes und das Geschlecht des Deritas dabei spielten, bleibt zunächst ungewiss. Welchem Zwecke das ganze Gedicht diente, dafür ist dieser ganzen Partie auch nicht einmal eine Andeutung zu ent-

1) Die Rechnung von Diels macht die Voraussetzung, dass der Papyrus kein anderes Gedicht vor diesem enthielt. Ich wüsste für oder gegen sie nichts Gewichtiges zu sagen, aber es ist leider nichts mehr als eine pure Hypothese: ein schwaches Indicium für sie wird sich am Schlusse dieser Abhandlung herausstellen. Sicher bezeugt ist nur, dass das Gedicht im ersten Buche stand und nicht das zweite war. Der von Bergk sogenannte Hymnus an den Zeus ist sowohl was seine Stellung wie was seine Existenz angeht eine sehr unwahrscheinliche Erfindung.

nehmen. Um so eher darf der zweite Theil für sich behandelt werden. Ich schreibe nicht den ganzen Text noch einmal ab, gebe aber eine Uebersetzung in ziemlich engem Anschlusse.

‚Es giebt eine Strafe der Götter; der aber ist selig, der vergnügt den Tag dahin lebt, ohne weinen zu müssen.‘[1]) Das ist das sehr wenig tiefe Facit aus der heroischen Geschichte; an die Gnomen, mit denen Pindar von der Erzählung zu dem concreten Anlass seiner Enkomien überleitet, ist mit Recht oft erinnert worden. Natürlich liegt darin nichts mehr, als dass der Chor hofft und wünscht, im Gegensatze zu dem schrecklichen Schicksale derer, die Uebles im Schilde geführt haben, diese Seligkeit eines ungestörten Lebensgenusses sich durch seine Gottesverehrung zu sichern

‚Ich aber singe das Licht der Agido . . . . . . mich lässt die Chorführerin über sie nichts aussagen, weder in Lob noch in Tadel, denn sie meint selbst so schön zu sein, wie wenn Jemand einen siegreichen Renner aus der Rasse der geflügelten Träume unter die Pferde seiner Koppel stellt.[2]) Siehst du nicht? Der Renner ist venetischen Blutes, und die Mähne (d. i. das Haar)

---

1) *ὃ δ' ὄλβιος ὅστις εὔφρων ἁμέραν διαπλέκει ἄκλαυτος* (*ἄκλαυστος* ist aus späterer Sprache eingeschwärzt, wie so oft auch in der athenischen Poesie). Man darf nicht hinter *εὔφρων* interpungiren; die Sprache Alkmans ist einfach und klar und von solchen Härten frei. Aber *εὔφρων* ist auch nicht *σώφρων*; von einem Menschen und ohne Relation zu einer andern Person gesagt gehört es zu *εὐφροσύνη*, und das ist die homerische Bedeutung. Als Amphitryon sterben soll, sagt er bei Euripides *σμικρὰ μὲν τὰ τοῦ βίου, τοῦτον δ' ὅπως ἥδιστα διαπεράσετε ἐξ ἡμέρας εἰς νύκτα μὴ λυπούμενοι* (Eur. *Her.* 504), wo ich die entsprechende Schätzung des Lebens durch den Schatten des Dareios citirt habe, die jetzt seltsamer Weise sardanapalisch sein soll. Ich hätte auch Alkman citiren können: die Freude des Diesseits, das *carpe diem*, sitzt der hellenischen Lyrik tief im Herzen, und Horaz hat es aus ihr entlehnt.

2) *ὥσπερ αἴτις ἐν βοτοῖς στάσειεν ἵππον παγὸν ἀεθλοφόρον καναχάποδα τῶν ὑποπετριδίων ὀνείρων.* Darin entspricht der Genetiv der Angabe über die Herkunft in den späteren Stellen: da die Winde Rossesgestalt haben, und die Erinyen und Harpyien auch, da selbst hohe Götter in dieser Bildung gedacht werden, so ist solche Bildung für die Träume ganz eigentlich zu verstehen. Ich habe *ὑποπετρίδιος* mit Dionysios von Sidon als ‚gefiedert‘ gefasst; sicher ist das nicht. Die Träume können ebenso gut ‚unter dem Felsen‘ in einer Höhle wohnen wie die Winde im *Ψ*. Es ist nicht zu verlangen, dass wir in solchen Stücken volle Kenntniss der lakonischen Phantasie erreichen könnten. Wie Alkman das homerische Lehnwort *παγός* verstanden hat, bleibt auch ungewiss, doch passt eine Farbe am besten, da die

meiner Cousine Hagesichora blüht darauf wie lauteres Gold, und silbern ist ihr Angesicht.[1]) Ich wills dir mal rund heraussagen: das ist Hagesichora, aber sie wird neben Agido doch nur als zweite, ein skythisches neben einem lydischen Rosse, laufen.'[2])

Diese Partie reicht vollkommen hin, um zuversichtlich zu erklären: es spricht hier eine Person, die von sich im Singular redet und so auch das Publicum anredet; sie ist die Cousine der Hagesichora. Diese ist Chorführerin[3]) und hat ein Commando auch über die Redende; demgemäss verbietet sie ihr die Agido zu feiern, was jene gerne möchte. Und trotz scheinbarem Gehorsam kommt heraus, dass Agido die schönere ist und bleibt, während Hagesichora, so schön sie auch ist, doch nur auf den zweiten Preis Anspruch machen kann. Wer und was Agido war, steht hier nicht; nur gehören die beiden irgendwie zusammen, und da Hagesichora an Rang höher steht und (was schon das auf sie angewandte Gleichniss andeutet) Erfolge bereits errungen hat, so mag Agido jünger sein — worauf übrigens gar nichts ankommt.

Diese Erkenntniss reicht auch hin, die zunächst unverständliche Stelle V. 40 zu erledigen, wo überliefert ist *ἐγὼν δ' ἀείδω Ἀγιδῶς τὸ φῶς· ορῶ|ρωτ ἅλιον ὅνπερ ἅμιν Ἀγιδὼ μαρτύρεται φαίνην.* Wir haben kein Recht, für Alkman eine andere Bedeutung einfacher Wörter anzunehmen als im sonstigen Griechisch. Da heisst aber *μαρτύρεσθαι* ‚zum Zeugen machen'; es ist immer medial, weil der Redende für sich den Zeugen anruft, und

---

Schnelligkeit, die den Preis errungen hat, durch *καναχαπόδα* schön zum Ausdruck gebracht wird. Wer erwägt, dass nicht das Pferd, sondern das siegreiche Pferd den *βοτά* entgegengesetzt wird, kann nicht zweifeln, dass Kaibel die *βοτά* für Pferde richtig erklärt hat.

1) *ἁ χαίτα ἐπανθεῖ*, natürlich auf dem *κέλης* (oder *κέληξ*, wie Alkman wohl gesagt hat); *τό τ' ἀργύριον πρόσωπον* ist *καὶ τόδε ἀργυροῦν ἐστι τὸ πρόσωπον.*

2) *δευτέρα πεδ' Ἀγιδῶν τὸ ϝεῖδος ἵππος Ἰβηναι Κολαξαῖος δραμεῖται.* Darin hat Diels den ibenischen Hengst vortrefflich aus Stephanos (d. h. Alexander Polyhistor eben zu Alkman) erklärt. Der Dativus ethicus ist nicht bequem; aber man setze Genetiv und Accusativ, die auch gehen würden, um überall einen Anstoss zu finden; welcher dem Dichter der geringste schien, ist nur nach der Ueberlieferung zu entscheiden.

3) Dass Hagesichora die Chorführung im Namen trägt, beweist wie bei Stesichoros für die Person nichts, wohl aber für die Herkunft aus einer Familie, die dasselbe Geschäft übte.

transitiv. Wenn die Handlung, die bezeugt werden soll, von dem Subjecte ausgeht, so steht sie im Particip: ἥλιον μαρτυρόμεσθα δρῶσ' ἃ δρᾶν οὐ βούλομαι (Eur. *Her.* 858). Soll aber das bezeichnet werden, was der Zeuge thut, so muss der Infinitiv eintreten: ὑμᾶς δ' ἀκούειν ταὖτ' ἐγὼ μαρτύρομαι (Aisch. *Eum.* 643). Ein Dativ der Person, der bei μαρτυρεῖν ‚Zeuge sein', nothwendig st, hat bei μαρτύρεσθαι ‚zum Zeugen machen' keinen Sinn.[1]) Folglich steht hier ‚die Sonne, welche Agido zum Zeugen dafür anruft, dass sie (die Sonne) uns — scheine oder zeige'; dies letzte ist den griechischen Worten ἅμιν φαίνην nicht zu entnehmen, muss also aus dem vorigen erschlossen werden. Da deutet nun Diels einen Haken über dem ω auf ein tachygraphisches εν, so dass der Erklärer ὀρῶρεν ὥτ' ἅλιον — φαίνην gemeint hätte. Ich traue der Lesung nicht, da weder eine solche interlineare Erklärung noch ein solches Compendium sonst vorkommt; es wäre doch viel natürlicher gewesen, ein ε zu setzen. Der Sinn befriedigt Diels selbst nicht: ‚Sie ist aufgegangen, so dass die Sonne scheint, die Agido zum Zeugen anruft', wozu, wofür? Und dieser Sinn wird mit einem sehr üblen Accente ὀρῶρε und mit einem unbezeugten consecutiven ὥτε erkauft. Aber sei das alles gut und schön: unerträglich bleibt es doch, weil es einen metrischen Fehler hineinbringt. Wir haben Strophen genug, um zu sagen, dass nach jedem der zehn ersten Verse der Strophe Fermate ist; die beiden letzten Perioden sind von den Grammatikern willkürlich in zwei Verse zerlegt: da ist überall Synaphie, was bei den Daktylen selbstverständlich ist,[2]) aber auch für die vier Trochaeen zutrifft, wo also die Elision 17 ganz in Ordnung ist. Also hat der Grammatiker, der den Text constituirte und accentuirte, verstanden, was Blass vertheidigt hat, ὁρῶ ῥ' ὥτ' ἅλιον; hat Jemand ὄρωρεν gewollt, so beging er einen Fehler. Nun ist jenes aber auch falsch, weil ῥα so nicht stehen kann, mindestens ebenso sehr, weil das Object nicht fehlen darf. Also hat Alkman geschrieben ὁρῶ ϝ' ὥτ' ἅλιον,

---

1) Blass durfte sich auf ἐπομνυμί τοι (Herodot 1, 212) nicht berufen: man kann wohl Jemandem schwören, aber man ruft sich Jemanden zum Zeugen; das sagt das Medium.

2) Falsch ist also die Ergänzung von Diels 6 Εὐτείχη τε ϝάνακτα τ' Ἀρήιον [Δορκέ]α τ' ἔξοχον ἡμιθέων. Leider ist der Name nicht zu finden, und so reicht unser mythographisches Fundament für die Herstellung der alkmanischen Sage überhaupt nicht hin.

eine Vermuthung, die ich schon vor Jahren gefasst und in meinen Vorlesungen vorgetragen habe, die jetzt Diels auch gefunden, aber verworfen hat. In den Texten, die den Veranstaltern der alexandrinischen Ausgabe vorlagen, war das ϝ ganz vereinzelt erhalten (6), oft, wo der Vers es fordert, ganz fortgelassen, einmal mit falschem Aeolismus als *υ* geschrieben (63): es ist nicht wunderbar, dass es auch graphisch entstellt wurde.[1]) Wir haben nun also den Sinn: ‚Ich singe das Licht der Agido; ich sehe sie vor mir wie die Sonne, die Agido zum Zeugen dafür anruft, dass sie es uns zeige; mir erlaubt die Chorführerin keine Bemerkung über sie.' Nun ist Sinn darin. Da die Chorführerin ein Lob der Agido nicht gestattet, sagt diese: ‚Sonne, ich rufe dich zum Zeugen an, dass du es denen da zeigest', d. h. ‚Worte sind nicht nöthig; seht mich nur an, dann zeigt euch Helios, wer die schönste ist.' Daraus schöpft die Redende ihr Compliment für Agido. Sie könnte sagen: ‚Ich sehe sie an wie die Sonne, die uns ihre Schönheit zeigt', *ὥσπερ ἅμιν φαίνει* (*αὐτήν*); ob der Zug von Rivalität und Siegesgewissheit, den der Dichter der Agido leiht, seine Erfindung ist, oder ob sie wirklich so stolz geredet hatte, mag dahin stehen: ich bin geneigt, ihn beim Worte zu nehmen.

Nebenher ist abgefallen, dass das Lied bei Sonnenschein gesungen wird. Das ist wichtig für die Worte, mit denen es weiter geht. ‚Agido und Hagesichora werden nebeneinander laufen wie zwei edle Rosse, aber Agido als die erste. Denn die Pleiaden (oder Tauben) kämpfen mit uns, wenn wir der Orthia den Pflug bringen, sich durch die göttliche Nacht erhebend wie der Siriusstern. Denn es giebt keine solche Ueberfülle von Purpur um abzuwehren, noch einen goldnen Schlangenring, noch ein lydisches Kopftuch,[2]) noch Nannos Haare, noch' — es folgen weitere sieben

1) Der Zustand seiner Ueberlieferung lässt nur die Erklärung zu, dass die Veranstalter der grundlegenden Ausgabe Handschriften hatten, die in Sparta im dritten Jahrhundert geschrieben waren, in denen sich die Sprache natürlich ungleichmässig modernisirt hatte. Hätten die Gedichte weitere Verbreitung gefunden, wären also die Handschriften etwa attisch gewesen, so würde der Text ähnlich dem des Pindar aussehen. Wer die Citate älterer Zeit, bei Chamaileon, Antigonos, Dikaiarchos vergleicht, wird sich davon leicht überzeugen. Der Gegenstand, der für die ganze Ueberlieferung der Lyrik fundamentale Bedeutung hat, bedarf ausführlicherer Darlegung.

2) *μίτρα λυδία, νεανίδων ἰανογλεφάρων ἄγαλμα.* An der Lesung ist kein Zweifel; das Iota kann junglakonische Entstellung sein wie in *σιαί*, das

Mädchennamen. Wenn wir *μάχεσθαι* und *ἀμῖναι* dicht bei einander lesen, so wird es gerathen sein, sie im Wortsinne zu fassen und aufeinander zu beziehen; daran kann die Autorität der trefflichsten Grammatiker nichts ändern. Und der Sinn ist auch vortrefflich. Die beiden Schönheiten, deren gegenseitiges Rangverhältniss bisher besprochen war, treten in Vergleich zu einer zunächst unbestimmten Mehrheit, und da sind sie keine ‚Tauben‘, wie sie zunächst genannt werden (so sagt auch der Scholiast), sondern sie leuchten wie der Sirius, der nun einmal der allerhellste Stern ist. Der Scherz, der in dem Doppelsinne der Tauben und Pleiaden liegt (wie oben in *χαίτα*), ist leicht verständlich, und es bedarf für ihn keiner besonderen Veranlassung. Da aber von Sternbildern die Rede ist, kann das ‚Erscheinen in der Nacht‘ nicht auf das Fest bezogen werden, bei dem diese Concurrenz stattfand. Wir haben den Sosibios nicht, der einst aus dem Brauche seines Landes *φάρος* auf den Pflug gedeutet hat, und müssen uns bescheiden, nicht mehr zu wissen.[1]) An die gegenwärtige Festfeier ist nicht zu denken. Wenn katholische Mädchen sagen, ‚die beiden sind die hübschesten von uns, wenn wir in der Fronleichnamsprocession gehen‘, so werden sie es auch bei der Gelegenheit sein, wo das Wort fällt, aber diese Gelegenheit ist alles andere eher als jene Procession.

Gegen diese Schönheiten kommt aller Schmuck nicht auf, der sonst wohl mangelhaften Reizen der Natur nachhilft, und wenn

---

98 ebenso geschrieben ist, obwohl Contraction eintritt, also Alkman *θεαί* schrieb und sprach. Aber was ist *ἑανογλέφαρος*? *ἑᾱνός*, das Adjectiv, das unklar ist, soll *λεπτός* bedeuten, und die Hesychglosse *ἱανόχροκα· λεπτά* fasst es so; dagegen sucht die Erklärung von *ἱανοκρήδεμνος* bei demselben Veilchenfarbe darin. Beide Glossen darf man für Alkman beanspruchen. An die Farbe ist schwerlich zu denken; das wäre einfach *ϝιογλέφαρος*; die Wimpern statt der Lider könnte man dagegen wohl verstehen. Nur ist überhaupt nicht leicht zu sagen, wieso die lydische Kopfbinde gerade für Mädchen mit bestimmt geformten Lidern besonders passen soll; es muss ein starkes Raffinement der Toilette zu Grunde liegen. Ich denke mir, dass im Gegensatz zu den weitgeöffneten Augen, die in der archaischen Kunst vorwiegen, Mädchen mit züchtig enggeschlossenen Lidern für schön galten und diesen die Verhüllung des Haares gut stehen sollte. Aber ein Archaeologe wird dies besser erläutern.

1) Die Lesart des Textes *ὀρθρίαι* kann neben der Orthia der Scholien gar nicht in Betracht kommen. ‚Des Morgens‘ gehen die Sterne nicht besonders hell auf.

die Nanno besonders hübsche Haare und die Areta ein himmlisches Gesicht hat, so hilft das alles nichts, und auch die andern alle sind nicht *οἷαι ἀμῦναι*. So wird das Publicum auch die vier Mädchen, die bei Ainesimbrota wohnen, nicht verlangen — sondern die beiden, die so schön wie die Gestirne sind.

‚Aber Hagesichora passt mir auf (ich muss hier abbrechen). Ist nicht Hagesichora auf ihren schönen Füssen hier, bleibt sie nicht dicht neben Agido (also in Frieden, ohne *διάστασις*), lobt sie nicht unser Fest (das also gut und programmmässig verläuft)? So nehmt denn deren Gebet an, Götter. Denn an wem guter Fortgang und Ausgang liegt, das ist ja die Chorführerin.[1]) Ich mag wohl sagen, ich selbst habe als Mädchen (als Choreutin) eitel gekrächzt, wie ein Käuzchen auf dem Dachbalken, und wenn ich auch natürlich der Aotis am meisten gefällig zu sein wünschte, da sie uns das Heilmittel für unsere Mühen gegeben hat, so liegt es doch an Hagesichora, dass die Mädchen den lieblichen Frieden erreicht haben.‘[2])

So geht die Redende zu dem Lobe Hagesichoras über, die als verantwortliche Führerin des Chores (neben der Schutzgöttin, die *νόμου χάριν* nebenher erwähnt wird) das Verdienst des Erfolges hat. Der Erfolg wird *εἰρήνα* genannt, nicht des Staates, sondern der Mädchen, derselben, von denen und deren Eitelkeit vorher *μάχεσθαι* und *ἀμῦναι* stand. Ein Chor kann nur durch Disciplin etwas leisten; die einzelnen müssen das *πλημμελεῖν* und *παρακρούειν* lassen, wenn etwas herauskommen soll. Offenbar war das in den nächstfolgenden Worten, die noch nicht ent-

1) Da die Lesung von Blass [*δυᾶ*]*ν γὰρ ἄνα καὶ τέλος· χοροστάτις, εἴποιμί κε* von Diels völlig beseitigt ist, sein *δυᾶν γὰρ ἄνα καὶ τέλος χοροστάτις* desswegen unmöglich, weil *δύαι ἄνονται* nicht bedeuten kann *ἐκποδὼν γίγνονται*, sondern *αὔξονται*, so halte ich *δι' ἂν γὰρ ἄνα καὶ τέλος χοροστάτις* für sicher: das erst giebt den Sinn ganz scharf. *διὰ τὸς θεὸς τόσδε νικῶντι τοὶ Σελινόντιοι* heisst es auf deren Weihung *Inscr. Sicil.* 268.

2) *ἐγὼν μὲν αὐτὰ παρσένος μάταν ἀπὸ θράνω λέλακα γλαύξ, ἐγὼν δὲ τᾶι μὲν Ἀώτι μαλίσται ἁνδάνην ἐρῶ, πόνων γὰρ ἇμιν ἰάτωρ ἔγεντο· ἐξ Ἁγησιχόρας δὲ νεάνιδες εἰρήνας ἐρατᾶς ἐπέβαν*, d. h. *ἐγὼ μὲν αὐτὴ οὐδὲν ἤνυσα ᾄδουσα, ἐγὼ δὲ διὰ τῆς κορυφαίου, μετά γε τὴν θεόν, ὡς εἰκός, οἶδα νικήσασα*. Wie die Göttin hier *πόνων ἰατρός* ward, d. h. die Mühen des Einstudirens lohnte, so suchen die olympischen Kämpfer *μεγάλαν ἀρετὰν θυμῷ λαβεῖν, τῶν δὲ μόχθων ἀμπνοάν*, und Zeus giebt es ihnen auf Intervention der Iamiden, Pind. *Ol.* 8, 5.

ziffert sind, an Beispielen ausgeführt, da *σηραφόρος* (Leinpferd?) und *κυβερνήτης* vorkam. Die Redende selbst, die sich mit unter die Untergebenen der Hagesichora rechnet, hat uns den Beweis geliefert, dass es in dem Chore an widerstrebenden Elementen nicht fehlte, sie hat der Führerin den Preis der Schönheit bestritten; es steht ihr wohl zu, jetzt zu erklären, dass alles unbeschadet des Gehorsams und Respectes geschehe und der Friede in dem kleinen Reiche Hagesichoras erreicht sei. Und so fährt sie in dem Lobe fort: ‚sie singt schöner als die Sirenen, was viel sagen will.[1]) Und statt elf Mädchen singt eine Zehnzahl, und deren Stimme klingt wie die eines Schwans an den Fluthen des Xanthos[2]) und auf den lieblichen blonden Löckchen‘[3]) . . . da reisst es ab, und die Beziehung der letzten Worte ist schon unverständlich; es mag etwa die dem Feste entsprechende Bekränzung mit der oder jener Blume bezeichnet gewesen sein. Da nur noch vier Verse folgten, für die man doch noch irgend einen an die Götter gerichteten Segenswunsch verlangt, kann sachlich kaum etwas Weiteres fehlen.

In den Textworten steht nicht mehr, als dass in diesem Falle zehn Mädchen sangen und elf die gewöhnliche Zahl war. Aus dem Scholion ist mit Sicherheit nicht mehr zu entnehmen, als dass der Erklärer diese Veränderung der Zahl auf das Belieben

---

1) *ἃ δὲ τῶν Σηρηνίδων ἀοιδοτέρα · μέγ' ἀ[υδῶ] · σιαὶ γάρ.* Diese meine Ergänzung passt zu den von Blass bemerkten Spuren, und der Zwischensatz scheint mir ganz nothwendig. Die Ergänzung von Weil *τᾶν Σηρηνίδων ἀοιδοτέρα μὲν οὐχί* streitet mit den überlieferten Resten; ich könnte sie auch in den Gedanken der Umgebung nicht einordnen.

2) *ἀντὶ δ' ἕνδεκα παιδῶν δεκὰς . . ἀείδει* steht durch die Lesung des Textes von Blass und des Scholions von Diels ganz fest. Aber die Ergänzung der Silbe ist schwer, und mit ihr hängt die der nächsten Zeile *φθέγγεται δ.. ὥτ' ἐπὶ Ξάνθω ῥοαῖσι κύκνος* zusammen. Sollte Blass mit *οἷ' ἀείδει* Recht haben, so müsste das exclamativ sein; aber man erwartet dann in dem erklärenden folgenden Verse eher *μέν* als *δέ*. Am liebsten schriebe ich *δεκὰς [ἅδ'] ἀείδει*; aber Blass scheint für zwei grosse Buchstaben keinen Raum zu gewähren. Jedenfalls musste der Gesang des Chores hier qualificirt werden; Hagesichora kann nach den Sirenen nicht wohl dem Schwane gleichgestellt werden. Auch die *ξανθὰ κομίσκα* ist schwerlich die goldene *χαίτα* der Hagesichora. Mit dem Xanthos wird der lykische Fluss gemeint sein; in jenes Land passt der apollinische Vogel.

3) *ἁ δ' ἐφιμέρωι ξανθᾶι κομίσκαι*: ein persönliches Subject scheint nicht zu passen. Ich erwarte etwas wie *ὑάκινθος ἐπανθεῖ*.

der Chorführerin zurückgeführt hat. Ob er von gerade und ungerade geredet hat, bleibt ungewiss; und die Parallelen, unter denen *αἱ ὀλυμπικαί* . . . kenntlich sind, wären zwar interessant genug, würden aber für Alkman nichts entscheiden, selbst wenn man sie verstände. Nichts führt darauf, dass der Erklärer ausser dem Gedichte thatsächliches Material über den hier zu Grunde liegenden Cult zur Verfügung hatte, und so erfreulich es ist, wenn wir mit dem antiken Collegen übereinstimmen,[1]) so wenig könnte er für sich unbedingte Autorität beanspruchen. Constatiren wir also aus dem erhaltenen Texte heraus vor allem, dass nicht die leiseste Spur auf einen Gegenchor führt. Diese Mädchen singen nicht um den Sieg; ihr Ziel ist *εἰρήνα*, nicht *νίκη*; man sollte die attischen Bürgerchöre füglich fern halten. Es ist ein Chor von *παῖδες, παρθένοι, νεάνιδες*; das ist dasselbe. An der Spitze steht Hagesichora, die *χοραγός, χοροστάτις* mit einer ziemlich militärischen Machtbefugniss. In der Regel waren es elf, in diesem Falle zehn Mädchen. Sie sind nicht für dieses eine Mal zusammengetreten; sie pflegen vereint der Orthia den Pflug zu bringen: sie sind also ein geschlossener Thiasos. Hagesichora hat die Führung, weil sie's am besten versteht; da sie aber dies Amt in ihrem Eigennamen hat, so wird sie die Anwartschaft darauf ererbt haben. Zu dem Chore gehört als die, neben der die Führerin steht, also als zweite, Agido, die nach der Ansicht der Sprechenden an Schönheit die erste ist: dem Range nach muss sie *δευτεροστάτις* heissen. Ausserdem werden die acht Mädchen Nanno, Areta, Thylakis, Kleesithera, Astaphis, Philylla, Damareta, Vianthemis namhaft gemacht. Man kann sich kaum denken, dass eine oder ein paar übergangen wären; im Gegentheil, solche Aufzählung hat nur Zweck, wenn sie vollständig ist. Nun ergiebt die Summe der Namen 10. Zehn waren diesmal die Sängerinnen. Und die Redende? Es ist eine: *ἐγώ* wird immer scharf vom Plural geschieden. Sie gehört zum Thiasos: *ἁμές* schliesst ihn und sie zusammen. Sie ist die Cousine der Hagesichora: das steht da und lässt sich füglich nur im einfachen Wortsinne fassen. Sie ist unter den Namen der Zehn nicht zu suchen: also ist diesmal die Ausnahme, dass die elfte ein

---

1) Ich habe auf die Scholien nicht immer verweisen wollen; es ist mir aber angenehm, dass ich so gut wie immer mit ihnen übereinstimme. Sie sind öfter geringschätzig behandelt worden.

Solo singt. Also ist der Einschnitt vor der fünftletzten Strophe noch viel stärker als es schien. Nach dem feierlichen Liede des Chores mit heroischem erzählendem Inhalte setzt eins der Mädchen ein und redet ausschliesslich von Dingen, die die Mädchen angehen. ‚Es giebt ein göttliches Strafgericht (das haben wir eben gehört), glücklich wer das Leben froh geniessen kann (wie wir zu thun hoffen). Ich singe die Agido.' Damit sind wir in dem engen Kreise der Mädchen und ihrer Interessen. Sie haben sich verunеinigt um das, was ihnen das höchste ist: wer die hübscheste wäre. Das ist eine Weile so gegangen; die Chorführerin hat aber ihre Autorität durchgesetzt und mit Energie Frieden gestiftet: so ist das Fest und sein Reigen glücklich zu Stande gekommen. Das wird ihr bereitwillig zugestanden, aber nicht ohne einige Neckerei, und den Preis der Schönheit bekommt sie doch nicht: auch dieser Friede wird durch ein Compromiss geschlossen. Die sie neckt, ist ihre eigene Cousine; hoffentlich hat das dem Spotte die verletzende Spitze genommen und ist der Friede dauernd gewesen.

Wir haben also einen weiblichen Thiasos, in dem elf Sängerinnen sind, zum Theil mit einander verwandt. Vier wohnen im selben Hause und unter Aufsicht der Ainesimbrota, sei es nun ihre Mutter oder die Inhaberin einer *μουσοπόλων οἰκία*, wie die Lesbierin Sappho, also einer Musikschule. Wir werden uns den Thiasos sei es rechtlich, sei es factisch, auf wenige Familien beschränkt denken. Mit Recht hat Diels an die zwei Collegien von Dionysiaden, von denen eins auch elf Mitglieder hatte, und das der Leukippiden (Pausan. 3, 13, 3) erinnert. Der Thiasos der Hagesichora hat der Orthia einmal einen Pflug zu bringen; dies Lied singt er den ‚Göttern'. Näheres ergiebt der erhaltene Theil nicht, und auch die Combinationen von Diels sind, so weit sie an die Gräber der Hippokoontiden und die diesen benachbarten Heiligthümer anknüpfen, zwar sehr ansprechend, allein er hat selbst gezeigt, dass diese Sage nicht die einzige erwähnte war, so dass der Schluss zu unsicher bleibt. Sühnfest und Nachtfest sind weggefallen. Von einer politischen Bedeutung ist keine Spur; sie ist auch durch den privaten und weiblichen Cult ziemlich fern gerückt. Selbst dass der Cult städtisch war, folgt aus der Orthia keineswegs. Und etwas Vornehmes kann ich den Mädchen nicht anmerken. Hagesichora führt den Chor wie Hagesilaos das Volk: dazu muss er ein König, sie braucht nicht mehr als Vortänzerin zu sein,

und Agido kann Kurzname so gut von diesem wie von jenem sein; sie wird mit der Hagesichora verwandt gewesen sein. Das Fest der ‚Götter‘, bei dem dieses Lied vorgetragen ward, das sich die Mädchen bei Alkman bestellt hatten, heisst *θωστήρια:* das sind die *epulae*, zu denen sich die Mitglieder zusammenfinden; auf solche durch die Opfer motivirte gemeinsame Schmäuse läuft doch das Vereinsleben zumeist hinaus, und wenn in Sparta die Männer jeden Mittag beim *ἀνδρεῖον* waren, kann man den Mädchen ihr ‚Zweckessen‘ durchaus nicht verdenken.[1]) Es bleibt schliesslich die *Ἀῶτις*, die dem Chore *πόνων ἰάτωρ ἔγεντο.* Die Worte würden nicht verbieten, dass es eine Dame wäre, die sich um den Thiasos Verdienste erworben hätte;[2]) aber das Wort sieht wenig nach einem Eigennamen aus, und der Zusammenhang lässt auch mich wie die früheren Erklärer an eine Gottheit denken — seltsam, dass weder die Scholien noch die Lexica diese *ἐπίκλησις* erklären. Aber der nächstliegende Gedanke an *ἀώς* lässt sich grammatisch nicht halten, und so evident Diels *ἀῶιοι θεοί* für Sparta reclamirt hat,[3]) so spricht diese normale Bildung nicht für eine Anomalie. *ἀῶτις* ist ein Ethnikon; das sagt auch Diels, also von einem Orte *ἄα* etwa. Den giebt es nicht, wohl aber *Αἶα*, und es wird ausdrücklich gesagt, dass auf dem Papyrus auch *Αἰῶτις* stehen kann. Von *Αἶα* bildet man gewöhnlich *Αἰήτης*, aber diese Ableitungen wechseln. Eine Göttin aus dem Lande der Sonne ist die Gönnerin des Chores auch so; Medeia hätte das erste Anrecht darauf, so zu heissen, sei es dass sie wirklich einen alten Cult hatte, sei es dass man der ‚Göttin aus dem Sonnenlande‘ den epischen Namen

---

1) Pindar sagt von der thessalischen Jungfrau Kyrene *ἃ μὲν οὔθ' ἱστῶν παλιμβάμους ἐφίλησεν ὁδοὺς οὔτε δείπνων οἰκοαρᾶν μεθ' ἑταιρᾶν τέρψιας* (*Pyth.* 9, 18). Die Stelle wird für *θωστήρια* im Vorstellungskreise Pindars trotz modernen Zweifeln beweiskräftig sein; ich meine sie durch *οἰκοαρᾶν* (*ὡς χεριαρᾶν, χαλκοαρᾶν*) für *οἰκουριᾶν* geheilt zu haben.

2) Getanzt haben nur die elf Mädchen; aber ich denke, beim Essen werden die ‚alten Damen des Vereins‘ nicht gefehlt haben. Die Aufführung ist zwar vielleicht nicht öffentlich, aber natürlich sind auch männliche Zuschauer da.

3) Hesych *Ἀῶιοι θεοί· οἱ ἐκ τοῦ Δρόμου, μετακομισθέντες εἰς Σαμοθράικην ⟨καὶ⟩ Λῆμνον*, wo offenbar *ἐκ Σαμ. καὶ Λήμνου* zu schreiben ist: die Herleitung war durch die lemnischen Minyer in Sparta wenigstens für Sosibios gegeben, der natürlich der erste Gewährsmann auch dieser lakonischen Glosse ist.

gab. Und Medeia ist bei Alkman als Göttin vorgekommen[1]): es liegt wahrlich nahe, sie hier geradezu zu verstehen. Doch um vorsichtig zu bleiben, so genügt es ja an Pasiphae zu erinnern, damit der Cultus einer solchen Lichtgöttin gerade in Lakonien nicht auffalle; *Αὔγη* wohnt ja auch nicht weit. Höhere Bedeutung als für den Thiasos braucht diese Gottheit oder dieser Rufname für sie nicht gehabt zu haben.

Schliesslich die Frage, ob die Absonderung eines Theiles von dem Gedichte und die Einführung einer Solostimme nicht etwas gar zu Gewaltsames sei. Gerade dass diese Personalien nicht für den ganzen Chor passten, habe ich mir immer gesagt; und wenn ich sah, dass Alkman selbst in seinen Versen in erster und in dritter Person vorkam, so konnte ich nicht an einen gleichartigen Vortrag glauben. Daher schien mir die Vergleichung mit den Tanzliedern Neidhards bezeichnend. Ich habe früher im Einzelnen fehlgegriffen: jetzt scheint mir alles sich rund zusammenzuschliessen. Darin liegt der Reiz der dörflichen Poesie Alkmans, dass seine Chöre noch nicht das charakterlose Instrument sind, dessen sich Pindar und seine Zeit bedient. Wenn sie aber aus Individuen bestanden, so lösten sich leicht auch andere Personen ausser dem Dichter, dem *κιθαριστής*, ab.[2]) Bei dem antiken musikalischen Vortrage hat es nichts Auffälliges, dass dasselbe Versmaass auch für das Solo bleibt; aber wir wissen auch, dass Alkman öfter in demselben Gedichte plötzlich zu einer neuen Strophenform überging:[3]) in solchen Fällen ist ein Wechsel des Vortrages an sich wahrscheinlich. Aber überhaupt, was wissen wir denn wirklich von der alten Lyrik? sicherlich zu wenig, um die Grenzen des Möglichen für sie zu ziehen. Wir müssen einfach annehmen, was die gesunde Interpretation ergiebt. Das scheint mir in diesem Falle etwas sehr viel Niedrigeres zu sein als ein Sühnlied an die vornehmsten Götter Spartas in schwerer Zeit des Bürgerzwistes; das Geplauder

---

1) Athenagoras 14 S. 15 Schwartz, dessen Heilung der verderbten Stelle gar zu radical ist.

2) Als solcher bedient er sich des Hexameters, wo er aus eigner Person spricht.

3) Hephaestion *π. ποιήματος* S. XXX Consbruch. Der Wechsel des Versmaasses fand genau in der Mitte stand: dem würde gut entsprechen, wenn hier fünf Strophen dem Chor, fünf der Einzelstimme gehörten.

der Mädchen ist weder tief noch die Poesie glänzend: aber ein Stück individuellsten und intimsten Lebens eines engen Kreises scheint mir in einfacher Klarheit vorzuliegen. Weder die Mädchen noch Alkman dichteten für Andere als für sich; sie dachten an die Nachwelt gar nicht: gerade desshalb hat der Wiesenstrauss zwar die Farbe zum Theil, aber nicht den Duft verloren. *διαφάδαν τί τοι λέγω; Ἁγησιχόρα μὲν αὔτα.*

Göttingen. U. v. WILAMOWITZ-MOELLENDORFF.

ZUR PROVENIENZ VON CICEROS BRIEFEN AD FAMILIARES.

Wie kommen grosse Briefmassen für die Publication zusammen? Entweder der Verfasser lässt sich von dem Empfänger oder dessen Erben seine Briefe wiedergeben und sichtet sie dann für die Herausgabe, so hat es Goethe mit seinen Briefen an Schiller gemacht, oder der Empfänger sammelt und ordnet sie, um sie früher oder später der Gesammtheit zugänglich zu machen, so geschah es mit Schillers Briefen an Körner, oder endlich die Texte werden aus Concepten des Verfassers oder zurückbehaltenen Abschriften entnommen. Von Ciceros Correspondenz wissen wir, dass ein Theil das Schicksal von Schillers Briefen an Körner gehabt hat; die Atticusbriefe hat der Empfänger gesammelt, geordnet, bei Lebzeiten als einen seltenen Schatz nur Freunden gezeigt, aus seinem Nachlass sind sie in die Oeffentlichkeit gekommen. Ebenso steht es mit den Caeliusbriefen, die das achte Buch ad familiares bilden, nur dass hier der Empfänger und Ordner Cicero ist, der die Briefe des hochbegabten jungen Freundes offenbar als theures Andenken hütete. Aber wie steht es mit den übrigen 15 Büchern ad familiares? Die Briefe des 16. Buches hat natürlich der Herausgeber, Tiro, aus seinen Papieren entnommen, sie sind sämmtlich an ihn gerichtet; die des 14. Buches wird er, schwerlich Cicero selbst, von der geschiedenen Gattin des Redners, die eine steinalte Frau wurde, erhalten haben; aber die übrigen? Für die Bücher X. XI. XII und die beiden Bücher der Brutusbriefe hat Gurlitt eine Hypothese aufgestellt, die sich bisher durchaus zu bestätigen scheint; sie stammen durchweg aus der Zeit von den Iden des März bis zum Juli 711, sind also entstanden, als Cicero bereits den Gedanken gefasst hatte eine Sammlung seiner Briefe zu veranstalten, und seitdem lag es nahe die neu hinzukommende Correspondenz von vornherein zu ordnen und zu registriren; von diesen soll hier nicht die Rede sein.

Zwei Stellen — sie sind in den letzten 36 Jahren mehrfach behandelt worden[1]) — zeigen, dass Cicero selbst in den letzten Jahren an die Publication seiner Briefe dachte: *ad fam.* XVI 17 (an Tiro): *video quid agas : tuas quoque epistulas vis referri in volumina.* Die Abfassungszeit steht nicht völlig fest, aber die Combination von O. E. Schmidt Briefwechsel S. 367 f. hat viel für sich, der den Brief in den Juli 709 setzt. Auch die Auslegung ist streitig; entweder heissen die Worte: ‚auch deine Briefe‘ — wie meine, oder: wie der übrigen Correspondenten, deren Briefe du in die Sammlung aufgenommen sehen möchtest. Beide Auffassungen haben gleichmässig zur Voraussetzung — und nur darauf kommt es hier an —, dass Cicero damals an eine Sammlung seiner Briefe dachte; ob er bereits damit beschäftigt war, oder ob etwa die Sache noch nicht über die ersten Besprechungen mit dem vertrauten Freigelassenen hinaus gediehen war, ist nicht zu erkennen. Etwa ein Jahr später, Ende Juni 710, antwortet Cicero auf eine Anfrage des Atticus, die ungefähr dahin gelautet haben muss, ob in seinen Papieren eine geordnete, für die Herausgabe fertige Sammlung seiner Briefe vorhanden sei, *ad Att.* XVI 5, 5: *mearum epistularum nulla est συναγωγή, sed habet Tiro instar septuaginta. Et quidem sunt a te quaedam sumendae. Eas ego oportet perspiciam, corrigam: tum denique edentur.*[2]) Also: ‚Eine geordnete, für die Publication fertige Sammlung ist nicht vorhanden, aber Tiro hat eine Anzahl Briefe (von der Zahl ist abzusehen, die überlieferte kann nicht richtig sein, s. unten), die meiner Ueberarbeitung vor der Herausgabe bedürfen:‘ welches waren diese Briefe? Sicher nicht die 79 Empfehlungsbriefe des 13. Buches, aber sie müssen unter den 259 Briefen sein, die in den Büchern I—VII, IX, XIII, XV stehen; diese Briefe sind alle bis auf einen (IX 24) älter als der Brief *ad Att.* XVI 5 und gehören bis auf wenige ältere (XIII 76. V 1. 2. 5. 6. 7) in die Jahre 692—710.

Woher stammen nun diese Briefe? Sind sie von den Empfängern zurückerbeten, oder sind es Concepte und zurückbehaltene Abschriften? Ich glaube, einige Auskunft darüber geben die Briefe selbst.

---

1) 1860 u. öfter Fr. Hofmann, 1861 Br. Nake, 1863 G. Boissier, 1877 R. F. Leighton, 1879 u. öfter L. Gurlitt.

2) M: *inistar — equidem — sumenda.*

1. Das erste Buch enthält neun Briefe an den Proconsul P. Lentulus, Ciceros zweiten Vorgänger in Cilicien, fast durchweg hochpolitischen Inhalts, äusserst sorgfältig gearbeitet, am Schlusse stehen ein paar Zeilen an L. Valerius, ‚den Rechtsgelahrten, denn ich weiss nicht, warum ich ihm nicht den Gefallen thun soll, ihn so zu nennen, da heutzutage die Naseweisen die Weisen spielen dürfen', ein Brief, so geringfügig, wie der Empfänger unbekannt ist. Wie kommt der Brief an diese Stelle?

Vom Empfänger zurückgefordert wird er schwerlich sein, das lohnte nicht der Mühe, aber die Worte *Lentulo nostro egi per litteras tuo nomine gratias diligenter* helfen weiter. Diese sind zu verstehen nach der köstlichen Anleitung, die Cicero einmal dem Atticus giebt, *ad Att.* II 25, 1: man dankt, nicht weil man etwas erhalten hat, sondern damit man etwas erhält. Demnach hatte Cicero den Valerius an Lentulus empfohlen, und Valerius war bei diesem in der Provinz, wie er noch unter dem folgenden Statthalter da war, *ad fam.* III 1, 3. Für solch ein Brieflein an Valerius wurde natürlich kein Sclave nach Asien geschickt, sondern dessen Briefschaften gingen mit den Courieren des Proconsuls, wie die des Q. Cicero mit denen Caesars nach Gallien. Wie kommt nun der Brief zu den Lentulusbriefen? Die Reinschrift hat Valerius natürlich weitergegeben; aber das Concept wird bei dem Concept des zugehörigen Briefes an Lentulus gelegen haben und wurde vermuthlich wegen des schönen Eingangswitzes würdig befunden, in die Sammlung aufgenommen zu werden. Dabei braucht man, weil der Dank an Lentulus sich nirgends findet, keineswegs anzunehmen, dass ein Brief verloren gegangen sei, oder gar, dass Cicero den Valerius mit der Mittheilung angeführt habe; die Bemerkung wird m neunten Briefe gestanden haben und wird als geringfügig[1]) gestrichen worden sein, als dieser zu einer hochpolitischen Brochure zurechtgearbeitet wurde.[2])

Sind diese Vermuthungen zutreffend, so stammt der zehnte

---

1) wie geringfügige Bemerkungen auch *ad fam.* III 10, 11 bei der Vorbereitung für die Publication gestrichen wurden.

2) Dass der Empfehlungsbrief VII 5 vor den Briefen an Trebatius steht, beweist nichts für die Provenienz dieses Briefes; denn die Empfehlungsbriefe gehen unverschlossen, und dass Trebatius sich von diesem Musterexemplar eines verbindlichen Briefes vor Uebergabe eine Abschrift genommen hätte, wäre sehr möglich.

Brief und somit wohl das ganze erste Buch aus Ciceros Concepten oder zurückbehaltenen Abschriften; der folgende Fall führt, wie mich dünkt, über das Gebiet der Vermuthungen hinaus.

2. Cicero und Crassus haben sich nie leiden mögen; so oft sie sich auch die Hände reichten, die alte Abneigung brach immer wieder hervor, und Cicero liess sich bei dem Eintreten des Crassus für Gabinius durch sein leidenschaftliches Naturell zu einem besonders heftigen Ausfall hinreissen. Der dadurch herbeigeführte Zustand missfiel den beiden anderen Triumvirn, schriftlich und mündlich, aus Gallien und aus Rom, vom Schwiegervater und vom Schwiegersohne kamen Mahnungen zur Versöhnlichkeit, und Cicero war seit dem verunglückten Versuche die julischen Gesetze zu erschüttern, nicht mehr in der Lage Freunde und Feinde nach eignem Ermessen zu wählen; das Bemühen des P. Crassus, der zwischen dem Vater und dem Freunde einen üblen Stand hatte, kam hinzu, und so bot denn Cicero die Hand, begleitete Crassus, um die Versöhnung gleich der Oeffentlichkeit mitzutheilen, eines Tages aus dem Senate nach Hause, und Crassus folgte vor seinem Abgange in den Partherkrieg einer Einladung Ciceros zur Tafel, die in den Gärten von Ciceros Schwiegersohne Crassipes gehalten wurde. Seitdem bestand grosse Freundschaft, und diese galt es zu besiegeln durch ein Schreiben, das Cicero nach Syrien senden wollte. Der Brief liegt vor, *ad fam.* V 8, aber in seltsamer Gestalt. Zwischen dem ersten (§ 1. 2) und dem zweiten Abschnitt besteht ein Parallelismus, den man sich nicht besser veranschaulichen kann, als indem man beide nebeneinander liest.

§ 1. 2.	§ 3. 4.
1. *Quantum Idibus meum studium exstiterit dignitatis tuae vel tuendae vel etiam augendae, **non dubito, quin ad te omnes tui scripserint**;*	1. *Quae sint acta quaeque agantur, **domesticorum tibi litteris declarari puto**:*
2. ***non enim** fuit aut **mediocre** aut obscurum aut eiusmodi, quod silentio posset praeteriri: nam et cum consulibus et cum multis consularibus tanta contentione decertavi, quanta numquam antea ulla in causa, suscepi-*	2. *de me sic existimes ac tibi persuadeas vehementer velim, **non me repentina** aliqua voluntate aut fortuito ad tuam amplitudinem meis officiis amplectendam incidisse, sed, ut primum forum attigerim, spectasse semper, ut tibi*

que mihi perpetuam propugnationem pro omnibus ornamentis tuis

3a. *veterique nostrae necessitudini iam diu debitum, sed multa varietate temporum interruptum officium cumulate reddidi.*

4. *neque mehercule unquam mihi tui aut colendi aut ornandi voluntas defuit;*

3b. *sed quaedam pestes hominum laude aliena dolentium et te nonnunquam a me abalienarunt et me aliquando immutarunt tibi.*

5. *sed exstitit tempus optatum mihi magis quam speratum, ut florentissimis tuis rebus mea perspici posset et memoria nostrae voluntatis et amicitiae fides;*

6. *sum enim consecutus non modo ut domus tua tota, sed ut cuncta civitas me tibi amicissimum esse cognosceret.*

7. *Itaque et praestantissima omnium feminarum, uxor tua, et eximia pietate, virtute, gratia tui Crassi meis consiliis, monitis, studiis actionibusque nituntur,*

possem quam maxime esse coniunctus;

4. *quo quidem ex tempore memoria teneo neque meam tibi observantiam neque mihi tuam summam benevolentiam ac liberalitatem defuisse.*

3. *si quae interciderunt non tam re quam suspicione violata, ea cum fuerint et falsa et inania, sint evulsa ex omni memoria vitaque nostra.*

5. *is enim tu vir es et eum me esse cupio, ut quoniam in eadem reipublicae tempora incidimus, coniunctionem amicitiamque nostram utrique nostrum laudi sperem fore. quam ob rem tu, quantum tuo iudicio tribuendum esse nobis putes, statues ipse, et, ut spero, statues ex nostra dignitate, ego vero tibi profiteor atque polliceor eximium et singulare meum studium in omni genere officii, quod ad honestatem et gloriam tuam spectet.*

6. *In quo, etiamsi multi mecum contendent, tamen cum reliquis omnibus,*

7. *tum Crassis tuis iudicibus omnes facile superabo; quos quidem ego ambo unice diligo, sed in Marcum benevolentia pari hoc magis sum Publio deditus, quod me, quamquam a pueritia sua semper, tamen hoc tempore ma-*

	xime sicut alterum parentem et observat et diligit.
8. *et senatus populusque Romanus intellegit tibi* a b s e n t i *nihil esse tam promptum aut tam paratum quam in omnibus rebus, quae ad te pertineant, operam, curam, diligentiam, auctoritatem meam.*	8. *has litteras velim existimes foederis habituras esse vim, non epistulae, meque ea, quae tibi promitto ac recipio, sanctissime esse observaturum diligentissimeque esse facturum: quae a me suscepta defensio est* t e a b s e n t e *dignitatis tuae, in ea iam ego non solum amicitiae nostrae, sed etiam constantiae meae causa permanebo.*

Gedankengang b e i d e r Abschnitte: 1. Das Neueste wirst du von den Deinen gehört haben; 2. nicht geringfügig, sondern sehr bedeutsam ist meine Thätigkeit für dich; 3. zwar hat es in unseren Beziehungen Zwischenfälle und Missverständnisse gegeben; 4. aber an Zuneigung hat es im Grunde nie gefehlt; 5. diese Tage bieten die erwünschte Gelegenheit alles ins Gleiche zu bringen; 6. alle Mitbürger können sich von unserm guten Einvernehmen überzeugen; 7. und die Deinen besonders; 8. so bin ich denn des Abwesenden kräftiger Schutz.

Das sind nicht zwei Theile e i n e s Briefes, — eine solche Wiederholung von Punkt 1—8 wäre keinem elenden Scribenten, geschweige einem so ausgezeichneten Briefschreiber wie Cicero zuzutrauen —, das sind auch nicht zwei Briefe, wie einst Reiz annahm, sondern das sind zwei Variationen auf dasselbe Thema, das ist derselbe Brief zweimal. Was uns vorliegt, entstammt also nicht den aus dem Blutbade von Sinnaka etwa geretteten Briefschaften des Crassus, sondern den Papieren Ciceros, wo neben dem ersten Entwurfe die Umarbeitung lag. Diesen Theil der Correspondenz kann weiter der Verfasser nicht mehr für die Herausgabe vorbereitet haben, denn diesem konnte wohl begegnen, dass er eine vor Jahr und Tag schon verwendete Vorrede noch einmal vor ein Buch setzte, aber nicht, dass er zwei Texte desselben Briefes hintereinander in die Sammlung einreihte.

Es eröffnet sich hier einmal ein Einblick in die Werkstatt des grossen Stilmeisters, der die Mühe nicht scheut, das schon fertig gestellte Bild Linie für Linie und Farbenton für Farbenton mit subtilster Sorgfalt nachzuprüfen und umzugestalten, und wenn man

diese Bemühung, schliesslich doch unwahre Gefühle zarter als zart und rücksichtsvoller als rücksichtsvoll auszudrücken, kleinlich finden darf, so ziemt es sich doch, ehe man urtheilt, die aufgewandte Kunst zu verstehen.

In 1 ist die directe Hinweisung auf den geleisteten Dienst durch eine Andeutung ersetzt, bei 2 erschien es unter der Würde des grossen Mannes, ihm zu sagen, dass er Consuln und Consulare zu Gegnern habe, und an Stelle der Anpreisung der geleisteten Dienste, die klingen konnte, als wollte man Dank einmahnen, trat die Betonung dauernd freundschaftlicher Gesinnung; nicht von Abreissen der alten Bande und von Scheusalen in Menschengestalt, die die beiden verhetzten (3), ist die Rede, sondern viel zarter nur von verletzenden Zwischenfällen. Die Wendung, dass er eine Verständigung zwar gewünscht aber kaum gehofft habe (4), konnte empfindlich berühren — sie ist beseitigt, und der Blick richtet sich dafür gleich auf eine schönere Zukunft. Der dick aufgetragene Preis der Tertulla (7), auf deren Kosten Cicero dereinst die boshaftesten Witze gemacht hatte, konnte plump erscheinen — er wurde gestrichen, und um das Gleichgewicht herzustellen, wurde das über die Söhne Gesagte voller und runder ausgestaltet. Der Ton des letzten Absatzes (8) wird gesteigert, indem dieser Brief höchst pretiös als ein ‚Bundesvertrag' bezeichnet und noch ein besonders inbrünstig gehaltener Schluss (§ 5) neu hinzugefügt wird.

Es dürfte damit der urkundliche Beweis erbracht sein, dass *ad fam.* V. 8 aus Ciceros Concepten stammt, und steht das fest, so werden wohl noch viele Briefe ebendaher stammen, aber es wäre unbesonnen, dasselbe von allen anzunehmen; warum sollten nicht Männer wie Trebatius und Varro, die Cicero lange überlebten, dem Herausgeber der Correspondenz die in ihren Händen befindlichen Briefe gegeben haben?

Nebenbei traten Anzeichen dafür hervor, dass die von Cicero beabsichtigte Bearbeitung der Briefe doch wohl wenigstens für einen Theil der Sammlung ausgeführt worden ist, und mit dieser Möglichkeit wird künftig die Interpretation rechnen müssen. Aber hat eine Bearbeitung stattgefunden, so scheint sie keine tiefgreifende gewesen zu sein, und Niemand wird desshalb die Briefe ad familiares auf das Niveau der Pliniusbriefe herunterrücken wollen.

Excurs zu S. 265. Die Stelle *ad Att.* XVI 5, 5 muss schlimmer verdorben sein, als man gewöhnlich annimmt; an der kleinen Zahl

nahm schon Orelli Anstoss, sehr mit Recht, denn allein in dem Jahre, seit uns der Gedanke der Sammlung zuerst begegnet, muss Cicero viel mehr als 70 Briefe geschrieben haben, und wer Briefe sammelte, wird doch gewiss die neuhinzukommenden aufgehoben haben; denselben Anstoss nahm Boissier und muss auch Gurlitt genommen haben, aber sie ziehen sich aus der Verlegenheit, indem sie annehmen, Cicero sage die Unwahrheit und habe in der That eine viel grössere Menge von Briefen gehabt; aber ist dann nicht die Annahme einfacher, dass die Zahl falsch sei, namentlich da Gurlitts Annahme mit den folgenden Worten schwer verträglich ist? Ferner heisst *instar* mit einem blossen Zahlwort, noch dazu einem, dem man den Genetiv nicht ansieht, bei Cicero schwerlich ‚ungefähr'. Gewiss hat sich die Bedeutung des Wortes allmählich so weit abgeblasst, dass es gleichbedeutend mit *circiter* gebraucht wird, aber Cicero fühlte noch die eigentliche Bedeutung, er sagt *instar puncti, viri, orbis, vitae, mortis, fundi suburbani, immortalitatis*; es würde auch nicht befremden bei kleinen Zahlen, die ein Bild geben, den Uebergang zu der blasseren Bedeutung sich anbahnen zu sehen; aber 70 giebt kein Bild, und diese bedenkliche Stelle allein kann den Gebrauch für Cicero nicht beweisen. Endlich verlangt das *‚et quidem'*, das wohl mit Recht aus *equidem* gemacht wird, nothwendig vor sich einen Satz, der durch den folgenden näher bestimmt wird. Mit Sicherheit wird Niemand entscheiden wollen, was dort gestanden hat, aber mich dünkt, sämmtliche Anstösse wären gehoben, wenn man sich vorstellt, die Stelle hätte etwa gelautet:

> *sed habet Tiro instar ἑπτα-*
> [*τευχον*;[1]) *hae sunt diligenter au-*]
> *gendae, et quidem a te sunt quaedam sumendae.*

Dann wäre die zweite Zeile ausgefallen, und aus *hepta-genda* wäre durch Schlimmbesserung *septuaginta* geworden.

Gurlitts Hypothese, dass unter den ‚etwa 70' Briefen die 79 Empfehlungsschreiben des XIII. Buches zu verstehen seien, hat zur Voraussetzung, dass Tiro viel mehr als 70 Briefe gehabt hat, denn wer so viele Briefe gleichen Inhalts zusammenbringt, dem muss eine sehr viel grössere Zahl zur Auswahl vorliegen; die Voraussetzung ist richtig, aber die daraus erwachsene Hypothese zu-

---

1) oder *‚septem librorum'*.

rückzuweisen, denn sie ruht auf der unzulässigen Annahme, dass Cicero den vertrautesten Freund ohne jeden einleuchtenden Grund — belogen habe. Sie ist auch sonst abzuweisen, denn sie führt zu einer äusserst gequälten Interpretation der Schlussworte unserer Stelle. Woran ist denn zu denken bei dem *a te sunt quaedam sumendae*? An die Atticusbriefe schwerlich, denn diese konnten zumeist um ihres intimen Charakters willen durch keine Bearbeitung für das Publicum geeignet gemacht werden, aber Boissier hat mit sicherem Tacte erkannt, dass an die zahlreichen hochpolitischen Briefe zu denken ist, die, wie wir wissen, Cicero gelegentlich dem Atticus mitgetheilt hat, und die dieser nach seiner sorgfältigen Weise gewissenhaft aufbewahrt haben wird, an Pompeius, Caesar, Antonius, Calenus, Dolabella, Cassius, Brutus. Dagegen ist Gurlitt genöthigt anzunehmen, Cicero habe von Atticus — noch einige Empfehlungsbriefe, die etwa unter seine Papiere gerathen wären, haben wollen, was freilich Atticus aus diesen Worten schwer herauslesen konnte. Nach diesen speciellen Argumenten gegen die verfehlte Hypothese desselben Mannes, dem wir für die treffliche Belehrung über die Empfehlungsbriefe so dankbar sein müssen, darf vielleicht noch eine allgemeine Erwägung zu Worte kommen. Wenn Tiro, der keine Zeile von der verehrten Hand umkommen lassen wollte, auch die Empfehlungsbriefe aufnahm, sie aber als sui generis in eine besondere Abtheilung der grossen Sammlung brachte, so ist das ganz in der Ordnung; aber um zu glauben, dass Cicero, der Staatsmann und Consular, der recht gut wusste, welche Fülle von Geschichte in seinen politischen Briefen steckte, wenn er eine Auswahl seiner Correspondenz in die Oeffentlichkeit schicken wollte, grundsätzlich nur solche ausgesucht haben sollte, die für das Alterthum inhaltlich ganz ohne Interesse waren, um das zu glauben, müssten wir doch die stärksten und unzweideutigsten Zeugnisse vor uns haben.

Berlin. C. BARDT.

Weidmannsche Buchhandlung, Berlin.

Lichtdruck von Alb. Frisch, Berlin.

EIN RÖMISCHER KAUFVERTRAG AUF PAPYRUS AUS DEM JAHRE 166 n. Chr.

(Mit einer Tafel.)

Im 54. Bande (Jahrgang 1895) des von der Londoner Gesellschaft von Alterthumsfreunden *(Society of Antiquaries of London)* herausgegebenen Jahrbuchs *Archaeologia* ist auf p. 433 ein römischer Kaufvertrag auf Papyrus mitgetheilt, der es verdient, an dieser Stelle ‚ubi undique de plano recte legi possit' besprochen zu werden.[1])

Die Urkunde ist 1893 der Papyrussammlung des British Museum einverleibt worden (Pap. 229). Als Fundort scheint Faijûm, die Schatzkammer der Papyri, zu gelten. Herr Edward Maund Thompson hat das interessante Stück der oben genannten Gesellschaft vorgelegt und auf p. 433—438 der *Archaeologia* einen kurzen Commentar, der sich aber nur auf Aeusserlichkeiten bezieht, gegeben.

Ich theile zunächst die Urkunde nach der Lesung Thompsons mit, der sich H. Kenyons kundiger Hülfe bei der Entzifferung erfreuen konnte.

1 *C. Fabullius Macer optio classis praetor. Misenatium III* (= *triere*)
2 *Tigride emit puerum, natione Transfluminianum*
3 *nomine Abban quem Eutychen sive quo alio nomine*
4 *vocatur annorum circiter septem pretio denariorum*
5 *ducentorum et capitulario portitorio de Q. Iulio*
6 *Prisco milite classis eiusdem et triere eadem. Eum pue-*

1) Cagnat hat in seiner trefflichen Uebersicht über neue epigraphische Funde den Papyrus abgedruckt (*Revue archéolog.* 1896). Ein vorzügliches Facsimile, das auf der beigegebenen Tafel verkleinert reproducirt ist, giebt die *Palaeographical Society* Serie II Vol. II (London 1894) Tafel 190.

7 *rum sanum esse ex edicto et si quis eum puerum*
8 *partemve quam eius evicerit simplam pecuniam*
9 *sine denuntiatione recte dare stipulatus est Fabul-*
10 *lius Macer, spopondit Q. Iulius Priscus; id fide sua*
11 *et auctoritate esse iussit C. Iulius Antiochus mani-*
12 *pularius III* (= *triere*) *Virtute.*
13 *Eosque denarios ducentos qui s. s. sunt probos recte*
14 *numeratos accepisse et habere dixit Q. Iulius Priscus*
15 *venditor a C. Fabullio Macro emptore et tradedisse ei*
16 *mancipium s. s. Eutychen bonis condicionibus.*
17 *Actum Seleuciae Pieriae in castris ⟨in⟩*[1]) *hibernis vexilla-*
18 *tionis clas. pr. Misenatium VIIII Kal. Iunias Q. Servilio*
19 *Pudente et A. Fufidio Pollione cos.*
20 *Q. Iulius Priscus mil. III Tigride vendedi C. Fabullio Macro optioni*
21 *III eadem puerum meum Abbam quem et Eutychen et re-*
22 *cepi pretium denarios ducentos ita ut s. s. est.*
23 *C. Iulius Titianus suboptio III Libero Patre et ipse*[2]) *rogatus pro C. Iulio Antihoco manipulario III Virtute, qui ne gavit se literas*
24 *scire, eum spondere et fide suam et auctoritate esse Abban, cuen ed Eutychen, puerum ed pretium eius denarios ducentos*
25 *ita ut s. s.* (sic!) *scr[i]ptum est.*
26 *C. Arruntius Valens suboptio III Salute signavi.*
27 *C. Iulius Isidorus* 7 *(centurio) III Providentia signavi.*
28 *C. Iulius Demetrius bucinator pri[n]cipalis III Virtute signavi.*
29 (unleserliche griechische Schrift)
30 *Ἔτους $\overline{\delta}$ος Ἀ[ρτεμισ]ίου $\overline{\delta}$κ Δομέτιος Γερμα[νὸς] [μ]ι-σθωτὶ̣ς κυιντα[νὸ]ς Μεισηνατῶν* (?) *ἐκ . . . . κα*
31 *τῇ πρά[σει τοῦ παιδ]είου Ἄββα τοῦ καὶ Εὐτύχου.*

Der Papyrus ist 37 cm lang und 27 cm breit. Z. 29 ff. sind durch mehrere Löcher bedenklich lädirt. Für die Lesung der griechischen Schrift (Z. 30 und 31) übernimmt der englische Editor keine Gewähr. Doch ist die Jahreszahl *ἔτους $\overline{\delta}$ος* auf dem Facsimile der *Palaeografical Society* gut zu lesen; sie wird durch das römische Datum (Z. 19) bestätigt.

---

1) *in* zu streichen.
2) em.: *scripsi.*

Der obere Rand des Papyrus ist um c. 2 cm nach der Schrift zu umgebogen; auf der umgebogenen Fläche sitzen sieben Siegel auf entsprechenden Fäden, welche die Falte schliessen. Auf den Siegeln sind kenntlich zweimal eine Nike, eine Gewandfigur, ein Zweig(?), ein Löwe und ein Steinbock; das siebente Zeichen ist unkenntlich.

Auf der Art der Siegelung beruht nicht zum wenigsten das Interesse des Documents. Während auf den Wachstafeln aus Pompei und Siebenbürgen die Namen der Zeugen neben den Siegeln stehen (s. die Abbildungen des CIL. III und Bruns *fontes*[6] p. 371 f.), sind hier Siegel und Zeugennamen äusserlich und innerlich ohne Zusammenhang. Dies wird unten weiter ausgeführt werden.

Das Charakteristische der römischen Rechtsurkunde ist bekanntlich ihre Ausfertigung auf mehreren mit einander verbundenen Holztafeln mit Wachsschicht oder Kupfertafeln, Diptychen oder Triptychen, die durch ein *filum triplex* mit sieben Siegeln verschlossen wurden.

Holz- und Kupferurkunde unterscheiden sich dadurch, dass die Siegel bei jener auf der ersten Seite der ersten Tafel, bei dieser auf der zweiten Seite der vorletzten (ersten oder zweiten) Tafel — die letzte wurde nicht mitgebunden — liegen. Die römischen Diptychen sind nicht Dispositivurkunden wie die heutige oder mittelalterliche Urkunde, d. h. durch Unterschriften beglaubigte schriftliche Erklärungen mit Beweiskraft für den Vertrag, sondern sie sind Protokolle (so möchte ich sagen) eines mündlichen Actes, der Stipulation.[1]) Die römische Tafelurkunde soll beweisen, dass ein Verbalcontract stattgefunden hat, sie ist nicht selbst ein Litteralcontract wie die moderne Urkunde. Die Siegel der sieben (oder weniger) Zeugen dienen nicht wie in der mittelalterlichen und heutigen Urkunde zur Bestätigung der Namensunterschrift, sondern umgekehrt bestätigt die Beischrift — denn *signo adscribitur* (Bruns p. 90) — das Siegel. Heute wird das Siegel ‚beigedrückt', damals wurde der Name ‚beigeschrieben'. Die Bezeichnung des Siegelns mit *adsignare* (Bruns p. 44) entspricht nicht unserem ‚das Siegel beidrücken', sondern drückt das Nebeneinandersiegeln der Zeugen

1) Vgl. zum Folgenden die classische Abhandlung von Bruns Die Unterschriften in den römischen Rechtsurkunden (Kl. Schriften II S. 37 f.); ferner Gneist Die formellen Verträge (1845) und Brunner Zur Rechtsgesch. d. röm. u. griech. Urkunde.

aus. Das Siegel hat nämlich nicht wie heute eine ideale, sondern eine sehr reale Bedeutung: es hält den die Tafel schliessenden Faden fest, so dass man nur durch Aufschneiden des Fadens oder Bruch des Siegels die Urkunde öffnen kann. Dadurch ist eine Fälschung der Urkunde ohne Mitwissen der Siegelinhaber ausgeschlossen. Da aber der Inhaber der Urkunde, also bei emptio venditio der Käufer, mit den Zeugen hätte conspiriren und mit ihrer Zustimmung den Vertrag alteriren können, so befindet sich unter den Siegeln in der Regel auch das des Vertragsgegners, also bei Kaufurkunden das des Verkäufers.

Die Namen neben den Siegeln sollen die Zugehörigkeit der Siegel in Evidenz halten, haben also mit unseren ,Unterschriften' nichts zu thun. Darum brauchen die Namen auch nicht eigenhändig geschrieben zu sein, sind vielmehr meist von einer Hand geschrieben. Das den Zweck der Namensbeischrift bezeichnende Verbum ist nicht *subscribere*, sondern *signare*. So heisst es in der Urkunde der emptio domus (Bruns *fontes*[6] p. 291): *L. Vasidius Victor sig(navit)*. Die Namen der Zeugen stehen im Genetiv *(T. Fl. Felicis)*, weil *signum* zu ergänzen ist, nicht etwa wie Unterschriften im Nominativ.

Eine Umgestaltung des römischen Urkundenwesens trat mit der Einführung der Papyrusurkunde statt der klassischen Wachstafeln ein (Bruns p. 105 f.). Da die Papyrusurkunde keine *scriptura exterior* hatte,[1]) sondern einfach abgefasst war, musste sie offen bleiben; damit fiel die Zusiegelung fort. ,Die Urkunde musste fortan ihre Beglaubigung in sich selber tragen' (Bruns p. 105), sie musste vom Aussteller durch eigene Schrift beglaubigt werden. An die Stelle der blossen adscriptio, des Siegelbekenntnisses, tritt ein eigenhändiges schriftliches Bekenntniss des Contractes, indem der Vertragsgegner denselben selbst schreibt oder mindestens unterschreibt. Statt der adsignatio und adscriptio giebt er jetzt das chirographum (eigenhändig geschriebene Urkunde) oder die subscriptio (Unterschrift). Falls der Aussteller der Urkunde nicht schreiben kann, wird das von seinem Stellvertreter vermerkt *(scripsi rogatus)* und dessen Schrift gilt für die seine. In dem ravennatischen

1) Auf den griechischen Papyri steht in verso eine kurze Angabe über den Inhalt, also z. B. *ὠνὴ Γ. Σηἱου*, ebenso auf den pompeianischen Chirographa *chirographum Privati . . ob fullonicam* (s. Bruns *f.*[6] p. 319).

Papyrus macht in solchem Falle der *litteras nesciens* das ‚*signum sanctae crucis*'. Durch eigene Schrift den Inhalt der Urkunde, also z. B. ein Zahlungsbekenntniss, bestätigen kann nun aber der Aussteller so wohl durch eigenhändige Ausfertigung des Documents als durch blosse Unterschrift. Beides schliesst sich aus, denn ein eigenhändig abgefasstes Schriftstück (*C. Seius . . scripsi me accepisse*) bedarf nicht noch einer Unterschrift. Das römische *subscribere* bezeichnet allgemein jede schriftliche unter ein Document gesetzte Erklärung; die blosse Unterschrift des Namens ist eigentlich keine subscriptio, da sie nur implicite eine Erklärung enthält. Desshalb ist die übliche Form der subscriptio *consensi et subscripsi*. So in der *donatio Statiae Irenes*. Bei den pompeianischen Chirographa ist die alte Diptychenform beibehalten und der quittirende Gläubiger pflegt auf den Verschluss mehrfach sein Siegel aufzudrücken, daneben erscheinen ein oder zwei Zeugen. Die geringe Zahl zeigt, dass sie nur secundär sind. Die Namen der Signatoren stehen, wie bei den nichtchirographischen Tafeln, im Genetiv, sind also adscriptio, nicht subscriptio. Das ist normal, wenn der Quittirende die Quittung selbst geschrieben hat, nicht aber wenn er für sich hat schreiben lassen. In den dacischen Chirographa (Bruns *f.*[6] p. 328) steht denn auch die adscriptio der Siegel im Nominativ, ist also zugleich subscriptio.

Wie der Name sagt, ist das Chirographum aus der griechischen Reichshälfte in den römischen Rechtsverkehr eingedrungen und zwar schon früh, denn in Pompei, wo natürlich viel griechischer Einfluss vorhanden war, tritt das erste Chirographum im Jahre 54 n. Chr. auf (s. Mommsen Die Quittungstafeln des Caecil. Iucundus, in dies. Ztschr. XII S. 109). Wie der römische auf dem gesprochenen, so beruht der griechische Rechtsverkehr auf dem geschriebenen Wort. Es scheint in der griechischen Welt zwei Formen des schriftlichen Contractes gegeben zu haben, die *συγγραφή* und das *χειρόγραφον*. Jenes muss dem Namen nach eine doppelseitige von beiden Contrahenten ausgestellte Urkunde gewesen sein, während das *χειρόγραφον*, welches wir aus den Faijumer Papyri genau kennen, die einseitige Erklärung der Gegenpartei des Destinatärs ist. Es kann also entweder eine dem Gläubiger ausgestellte Schuldverschreibung (*ὁμολογῶ . . ἔχειν παρὰ σοῦ ἐπὶ χρήσει δραχμὰς ἑκατόν*) oder eine dem Schuldner ausgestellte Quittung (*ὁμολογῶ . . ἀπέχειν παρὰ σοῦ*) sein. Die *συγγραφή* dagegen scheint eine von beiden

Parteien unterzeichnete, bei der Behörde deponirte objective Urkunde gewesen zu sein. Für die Geschichte der römischen Urkunde kommt nur das Chirographum in Betracht.

Eine eigenthümliche Art des Ch. ist die ausdrücklich als *chirographum* bezeichnete auf einem Grabstein niedergeschriebene Schenkungsurkunde Bruns *f.*[6] p. 295. Dies Ch. unterscheidet sich in nichts von den anderen, eine Mancipation oder Stipulation beurkundenden Cautionen. Statt des zu erwartenden *scripsi me* oder *scripsit se . . mancipio dedisse* finden wir die objective Fassung des über einen mündlichen Act aufgenommenen Documents. Und doch ist das Ganze überschrieben CHIROGRAPHVM. Die Ueberschrift ist gerechtfertigt, wenn man annimmt, dass bei der Uebertragung des Ch. auf den Grabstein die Subscription weggelassen ist, die wie diejenige der Statia Irene (Bruns *f.*[6] p. 295) gelautet haben muss: *T. Flavius Artemidorus donationi monumenti s. s. sicut supra scriptum est consensi, subscripsi.*

Wir haben also in der *donatio Fl. Artemidori* und in der der Statia Irene chirographisch abgefasste Schenkungsurkunden. Beide ergänzen sich. Bei der einen wird die Stipulationscaution bezeichnet als chirographum, die Caution war also vom donator unterzeichnet, aber die subscriptio fehlt; bei der *donatio Statiae Irenes* fehlt die Bezeichnung chirographum, aber die subscriptio zeigt, dass wir es nicht mit einer von einem Beliebigen, sondern mit einer eigenhändig ausgestellten Urkunde, also einem Ch. zu thun haben.

Man muss sich bei der Beurtheilung des römischen Ch. hüten, es mit dem griechischen zu identificiren. Das griechische *χειρόγραφον* ist eine rechtsverbindliche D i s p o s i t i v urkunde, ein Litteralcontract, ihm geht keine mündliche Abrede voraus. Dagegen ist das römische Ch. nichts mehr und nichts weniger als eine über eine mündliche Stipulation aufgenommene B e w e i s - urkunde, ganz wie die alten Tafeln.

Darum treten auch in den pompeianischen Wachstafeln beide Formen der Beweisurkunde nebeneinander auf: als *scriptura interior* die Stipulation *(d i x i t se accepisse)*, als *scriptura exterior* das Ch. *(s c r i p s i me* oder *s c r i p s i t se accepisse)*. Und wenn sich unter den Quittungstafeln des Caecilius Iucundus solche finden, die n u r ein Ch. enthalten, so ist dies Ch. darum noch kein Litteralcontract, sondern das einen Verbalcontract, eine Stipulation, bezeugende schriftliche Bekenntniss des Gläubigers.

Wenn nicht bei dem einen Dokument die Ueberschrift ,Chirographum', bei dem anderen das *consensi, subscripsi* wäre, würde man, wie schon gesagt, die *donatio Fl. Artemidori* und die der Statia Irene nicht für chirographisch halten, denn die donatio selbst ist weder vom Donator selbst *(scripsi me donasse)* noch von einem Mandatar *(scripsi eum donasse et donavit)* also in persönlicher Form, sondern in der unpersönlichen Form der Protokolle abgefasst *(donavit)*. Das einzige chirographische Element ist die subscriptio *(donationi s. s. consensi et subscripsi)*. Wir haben hier mithin eine zweite Form des Ch., eine Verbindung von Protokoll und Ch. Wenn sich auch in dem halbgriechischen Pompei das reine Ch. schon so früh findet, so möchte man doch annehmen, dass das unvollkommene Ch. der *donatio Irenes,* das chirographisch unterzeichnete Protokoll, die ältere Form ist. Denn wie die als scriptura interior das Protokoll, als scriptura exterior das Ch. enthaltenden Quittungen des Caecilius Iucundus älter als die nur chirographisch abgefassten sind, so wird auch das subscribirte Protokoll älter sein, als das reine Chirographum. Jenes bedeutet einen Compromiss zwischen Protokoll und Ch., dieses den Sieg des Ch. In Siebenbürgen kommen reine Ch. zuerst im Jahre 163 vor. Chirographisch sind nämlich die beiden locationes aus den Jahren 163 und 164 (Bruns *f.*[6] p. 328).

Dass die *donatio Irenes* vom Jahre 252 noch die primitivere Form des Compromisses zeigt, macht nichts aus, denn fremdem Rechtsbrauch schliesst sich der eine früher, der andere später an. Es ist bezeichnend, dass das reine Ch. zuerst in Campanien und Dacien auftritt. Für Gaius (III, 134),[1]) also um 150, ist das Ch. ohne Stipulation noch eine peregrine Institution, aber dass er es erwähnt, spricht für ein beginnendes Eindringen des usus peregrinorum, nicht eine Stipulation, sondern das sie bekundende Ch. für die causa obligationis zu halten. Paulus (um 200) theilt schon ein Chirographum mit: *L.* 40 *D.* 12, 1: *L. Titius scripsi me accepisse a P. Maevio quindecim mutua numerata mihi de domo et haec quindecim probe recte dari Kal. futuris stipulatus est P. Maevius; spopondi ego L. Titius.* Aus diesem Beispiel sieht man zugleich

---

1) *praeterea litterarum obligatio fieri videtur chirographis et syngraphis, id est si quis debere se aut daturum se scribat; ita scilicet si eo nomine stipulatio non fiat. quod genus obligationis proprium peregrinorum est.*

deutlich, dass das römische Ch. auch jetzt nichts als ein vom fidepromissor ausgestelltes Stipulationsbekenntniss ist. Nur desshalb lag es nahe, das römische mit dem griechischen Ch. zu vermengen, weil sich die Römer gewöhnt hatten, die Stipulationsformel, das Zeichen eines mündlichen Pactes, wegzulassen. So steht in der chirographischen locatio aus Siebenbürgen (s. o.) nicht *operas sanas valentes esse . . stipulatus est C. Seius spopondit L. Titius,* sondern *L. Titius operas sanas valentes edere debebit.*

Vielfach mag wirklich gar keine Stipulation stattgefunden haben, so dass äusserlich die Ausstellung des Chirographum der eigentliche Rechtsact zu sein, also ein Litteralcontract vorzuliegen schien. Aber durch die *querela* und *exceptio non numeratae pecuniae* wurde der Aussteller eines Schuldscheins gegen die Beweiskraft desselben gesichert. Wenn der Aussteller des Ch. schreibt *scripsi me accepisse* oder für ihn geschrieben wird *scripsi eum accepisse* oder *dixit se accepisse*, so gilt dieses Bekenntniss des *accepisse*, einerlei ob es ein bloss schriftliches oder das schriftliche Bekenntniss einer mündlichen Erklärung ist, als Antwort auf eine als vorausgegangen fingirte Stipulationsfrage (Mommsen Quittungstafeln S. 108). Wie sehr die mit den römischen Contracten verbundene Stipulation herrschend geblieben ist, zeigen die griechischen Papyri aus Aegypten, in denen sich oft genug die Formel *ἐπερωτηθεὶς ὡμολόγησα* = *fide rogatus fide promisi* findet. Nur scheinbar bedienen sich die in Aegypten angesiedelten römischen Veteranen des reinen griechischen Ch. Ein mutuum hat z. B. folgende Form: *Γ. Σήιος Λ. Τιτίῳ χαίρειν. ὁμολογῶ ἔχειν παρὰ σοῦ χρῆσιν ἔντοκον . . . δραχμῶν ἑκατόν, ἃς καὶ ἀποδώσω σοι . . . καθάπερ ἐκ δίκης; τὸ δὲ χειρόγραφον τοῦτο κύριον ἔστω πανταχῇ καὶ παντὶ τόπῳ ἐπιφέροντι ὡς ἐν δημοσίῳ κατακεχωρισμένον* (vgl. Aegypt. Urkunden aus den kgl. Museen Nr. 69; 272). Die Stipulation fehlt hier wie ja auch bei den dacischen mutua (s. o.). Die griechische Art Verträge in Briefform abzuschliessen und die Formeln *καθάπερ ἐκ δίκης* und *ὡς ἐν δημ. κατακεχωρισμένον* sind jedoch nur Aeusserlichkeiten, die diesem mutuum nicht den römischen Charakter, vor allem nicht den Charakter eines Realcontractes, nehmen. *Ὁμολογῶ* muss als Antwort auf eine vorausgegangene Stipulationsfrage *ὁμολογεῖς;* gelten, vgl. Gaius III 93: *ὁμολογεῖς; — ὁμολογῶ.*

Es wird nach dem Gesagten möglich sein, über die vorliegende

neue Urkunde ein Urtheil zu fällen; sie wird künftig, wenn man über das Verhältniss von Caution und Chirographum handeln wird, Beachtung und bessere Interpretation finden, als der Schreiber dieser Zeilen zu geben vermag. Für manche Belehrung bin ich Herrn Professor Joh. Merkel zu grossem Dank verpflichtet.

Der Kaufvertrag zwischen C. Fabullius Macer und Q. Iulius Priscus unterscheidet sich bis Z. 19 in nichts von den siebenbürgener Mancipationsurkunden, z. B. der auch im Kaufobject gleichartigen *emptio pueri* (Bruns *fontes*[6] p. 288) vom Jahre 142 n. Chr. Wie jene, so zerfällt auch unsere Urkunde in die üblichen drei Paragraphen der Mancipationsurkunden: 1. Angabe von Käufer, Verkäufer, Kaufobject, Preis; 2. Garantieclausel wegen Schäden in Gemässheit des *edictum aedilicium* und Eviction mit Stipulation der *simpla pecunia* für den Fall der Eviction; 3. Quittung des Verkäufers über das Kaufgeld.

Etliche nova innerhalb dieser Formeln seien gleich hier besprochen. Hinter *emit* (Z. 2) fehlt das sonst übliche *mancipioque accepit*. Wäre es hinzugefügt, so dürften wir vielleicht noch nicht auf einen vorausgegangenen Mancipationsact schliessen, da es formelhaft sein könnte; umgekehrt ist aber aus dem Fehlen des *manc. accepit* sicher zu folgern, dass eine Mancipation nicht stattgefunden hat. Dem Fehlen der Mancipation entspricht unten (Z. 15) die Angabe, dass Priscus dem Macer den Sklaven t r a d i r t habe. Es liegt also eine emptio neueren Stils vor, die nicht durch Mancipation, sondern durch blosse Tradition geschlossen wurde. Ausser dem Kaufpreis soll der Käufer noch das *capitularium portitorium* leisten.

Capitularium kommt auch in der *lex metalli Vipascensis* (Z. 12) vor, als vom Käufer eines mancipium zu erlegende Kaufsteuer.[1]) *Portitor* ist der Douanier, hier ein Pächter, *cap. portitorium* also die von dem *portitor* erhobene Steuer. In der *lex portus*[2]) von Zarai am Gebel Aurès in Numidien (Wilmanns *Exempla* 2738) giebt

---

1) In einer sehr merkwürdigen Inschrift aus Chersonesos (Sevastopol) (s. *Revue Archéol.* 1893 p. 401) kommt ein *c a p i t u l u m lenocinii*, also wohl eine vom leno zu entrichtende Kopfsteuer vor.

2) Zarai liegt im Binnenland, *portus* ist hier = *portorium* ‚Einfuhrsteuer‘ (s. Cagnat *les impôts indirects* p. 5); die Steuern sind die Accise der Stadt Zarai. In derselben Bedeutung steht *portus* auch C. II 1085 *(dispensator portus Ilipensis).*

es ein Capitel *,lex capitularis'*, welches als zu besteuernde Objecte Sklaven und Vierfüssler nennt. Da der vorliegende Kauf in der Hafenstadt Seleukeia stattfindet (Z. 17), könnte das *capitularium portitorium*, als Zoll aufgefasst, nur eine Exportsteuer sein, denn der Sklave kommt aus dem Binnenlande jenseits des Euphrat oder Tigris (*Transfluminianus* Z. 2). An eine Accise der Stadt Seleukeia ist nicht zu denken, da die schon vom bisherigen Eigenthümer bezahlt gewesen sein müsste und eine Rückerstattung derselben ein Unding ist. Es kann sich ebenso wenig um die Importsteuer des Bestimmungsortes der Waare handeln, also etwa die der Hafenstadt, welche die Flotte von Seleukeia aus bezog. Der englische Herausgeber liest im Vermerk des Steuerbeamten am Schluss der Urkunde μισθωτὴς κυιντα[νὸ]ς Μεισηνατῶν. Was darin steckt, ist mir völlig unklar, jedenfalls nicht ein misenatischer Steuerpächter, obwohl μισθωτὴς und Μεισηνατῶν sicher zu sein scheint. Ein misenatischer Steuerpächter schreibt nicht griechisch, datirt nicht nach der syro-makedonischen Weise und hat vor Allem bei einem in Seleukeia abgeschlossenen Kauf nichts zu thun. Hält man — wie ich bisher gethan — daran fest, dass *cap.* *portitorium* ein *portorium*, ein Zoll ist, so könnte es sich um eine Importsteuer nicht handeln, denn importirt ist ja der Sklave bereits. Aber eine Exportsteuer (s. Kniep Die societas publicanorum p. 47) liegt auch nicht vor, da der Sklave noch nicht exportirt ist. Trotz des Zusatzes *portitorium* muss vielmehr eine Kaufsteuer vorliegen, sie allein hat mit dem Kaufe etwas zu thun. Der Empfang der Kaufsteuer wird auch in der *emptio pueri* (Bruns *f.*[6] p. 324) vom μισθωτὴς, der in Seleukeia natürlich ein Grieche war, quittirt.

Mit dieser Bestimmung, dass der Käufer die Kaufsteuer zu zahlen habe, ist zu vergleichen die Abmachung einer siebenbürgener Urkunde, dass der Verkäufer eines Hauses die Grundsteuer bis zum *recensus*, bis zum neuen Quinquennium, zahlen soll (Bruns *f.*[6] p. 291).

Neu ist im Folgenden der Ausdruck *sanum ex edicto*. Gewöhnlich folgen noch andere Qualitäten wie *furtis noxaque solutum, erronem fugitivum non esse* (*emptio pueri* Bruns *f.*[6] p. 288), aber auch in der *emptio ancillae* (p. 290) steht nur *sanam esse*. Die *stipulatio simplae pecuniae* (Z. 7 f.) geht auf die Rückerstattung des Kaufpreises, *simpla* bezeichnet sie als das Gegenstück der üblicheren *stipulatio duplae*, wie sie z. B. in der *emptio puellae* (Bruns *f.*[6] p. 289) vorkommt.

Simpla pecunia im Evictionsfall wird stipulirt auch *L.* 60 *D. de evict.* (21. 2): . . *nihil venditor praestabit praeter simplam (pecuniam) evictionis nomine.* — *sine denuntiatione* (Z. 9) bedeutet, ohne Zahlungsaufforderung'. Die Formel ist neu, der Begriff *denuntiare* bekannt (s. Kipp Die Litisdenuntiation S. 44). *Denuntiatio* hat nichts mit der *litis denuntiatio*, der Aufforderung zum Process zu thun. *Denuntiatio* ist jede Aufforderung zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung. Als Zahlungsaufforderung kommt es vor *L.* 10 Cod. 8, 13: *debitores praesentes prius denuntiationibus conveniendi sunt*, *L.* 32 *D.* 22, 1: *non sufficit ad probationem morae, si servo debitoris absentis denuntiatum est a creditore.* Gleichbedeutend ist *interpellatio.* Zahlt der Schuldner auf die Denuntiation hin nicht, so geräth er in Verzug. Hier wird Fortfall der Denuntiation stipulirt, es tritt also *mora* ein, wenn der Verkäufer nach eingetretener Eviction den Kaufpreis nicht sofort zurückerstattet. Der Eintritt der Eviction gilt als Termin der stipulatio simplae. Der Terminus *fide sua et auctoritate esse iussit* (Z. 10) ist mit der Unterschrift eines fideiussor der siebenbürgener Tafeln zu vergleichen: der fideiussor der *emptio ancillae* (Bruns *f.*[6] p. 290) bezeichnet sich als *σεκοδο αυκτωρ*, *secundus auctor.* Damit ist *L.* 4 p. *D.* 21, 2 zu vergleichen: *fide iussorem . . . quem vulgo auctorem secundum vocant.*

Ueber den Zusatz *et tradidisse ei mancipium s. s.* ist oben gesprochen. Dieser Traditionsvermerk findet sich auch in dem ägyptischen Kaufpapyrus Bruns *f.*[6] p. 325 (. . . *καὶ παρέδωκεν αὐτῷ . . τὸν δοῦλον*). Vielleicht ist daher der Zusatz griechische Sitte. Neu ist auch der Ausdruck *bonis condicionibus.* Das kann wohl nur bedeuten ‚in gutem Zustand', so dass es der oben ausgesprochenen Garantie wegen Schäden entspricht.

Bis Z. 19 ist demnach unsere Urkunde eine gewöhnliche über einen Kauf aufgenommene Beweisurkunde (*cautio*). In den Wachstafeln folgen auf die scriptura interior die Siegel mit den Namen der Siegelinhaber, bei einem Papyrus giebt es eine scriptura interior und die Siegel tragende Tafel nicht: der Papyrus kann überhaupt nicht wohl versiegelt sein. Und doch giebt es auch bei unserem Papyrus einen offenen und einen versiegelten Theil. Der obere Rand ist umgefaltet und mit sieben Fäden, auf denen sieben Siegel liegen, verschlossen.

Diese Art der Siegelung, d. h. der Usus, die Siegel auf den

umgebogenen Rand der Urkunde zu legen, ist griechisch. Herrn Dr. Viereck in Berlin, einem der Editoren der dortigen Papyri, verdanke ich folgende Mittheilung: ‚Wir haben eine Reihe von meist byzantinischen Quittungen und einen ptolemäischen Kaufcontract mit Siegeln. Diese Siegel haben nicht die ganze Urkunde verschlossen, sondern nur den linken oder untern Rand, der mehrfach zusammengefaltet war und auf dem Datum, Namen, Höhe der Summe u. dergl. noch einmal niedergeschrieben ist. Um den zusammengefalteten Rand ist ein kleines Band gelegt, dessen Enden mittels des Thonsiegels zusammengehalten werden, etwa so‘:

Text
der
Urkunde

Man hat bisher den umgebogenen und zugesiegelten Rand noch nicht entfaltet, aber auf ihm würde sich zweifellos, wie in den griechischen Urkunden, eine Wiederholung der Hauptelemente der Urkunde finden. Es giebt also auch bei diesen Urkunden eine scriptura exterior und interior, nur ist der offenliegende Theil der ausführlichere: er enthält den eigentlichen Contract, der verschlossene kürzere Theil soll nur zu Beweiszwecken entfaltet werden. Sicherlich ist diese Art der römischen vorzuziehen: statt die Urkunde selbst zuzusiegeln, was eine scriptura exterior nöthig macht, versiegelte man nur eine kurze Recapitulation der Hauptpunkte. Die beiden Systeme sind wohl unabhängig von einander, da wir das griechische schon unter den Ptolemäern finden. Beide sind originell, wie die tabellae und der Papyrus originell sind.

Statt des einen notariellen Thonsiegels finden wir nun aber hier die sieben Siegel der römischen Urkunde, die hier Verschlusssiegel wie bei den Tafeln sind. Ueber die Siebenzahl ist eingehender zu handeln.

Schon bei den siebenbürgener und pompeianischen Wachstafeln ist die von der Mancipation herstammende Siebenzahl der Siegel eine Reminiscenz, da ihr *mancipioque accepit* eine leere Formel war (s. Bruns Die sieben Zeugen, Kl. Schriften S. 132), noch mehr ist sie das hier, wo nicht einmal die Formel *m. accepit* vorkommt. Immerhin sind aber die sieben Zeugen der älteren pompeianischen Quittungen wirkliche Zeugen, d. h. beim Contract selbst unbetheiligte Personen, anders bei den dacischen Cautionen und anders hier.

Bruns hat (Die sieben Zeugen S. 132) darauf hingewiesen, dass den sieben Siegeln der dacischen Wachstafeln keineswegs sieben Zeugen entsprechen, da unter den Siegelnamen sich auch der Aussteller der Urkunde und zuweilen auch der fideiussor findet, die doch nicht in eigener Sache zeugen können.

Offenbar sind die sieben Siegel aus dem Testament, für das sie Vorschrift sind (s. Bruns a. a. O.), übernommen, ohne dass man sich die Mühe gab, auch sieben wirkliche Zeugen beizubringen. Die pompeianischen Quittungschirographa haben denn auch den leeren Brauch beseitigt; sie sind nicht wie die pompeianischen Cautionen von sieben Zeugen, sondern von höchstens vier Personen gesiegelt, einerlei ob Betheiligten oder Unbetheiligten. Einmal siegelt der quittirende Gläubiger ganz allein viermal (s. Mommsen Die pomp. Quittungstafeln S. 106). Diesen pompeianischen Chirographa entspricht die vorliegende Urkunde insofern gar nicht, als sie eine Stipulationscaution, kein Chirographum ist, aber die Beschränkung der Zeugenzahl hat sie mit jenen und den dacischen Cautionen gemein. Unser Schriftstück ist unterzeichnet von 1. dem Verkäufer, 2. dem fideiussor oder vielmehr seinem Vertreter, da er selbst nicht schreiben kann, 3. 4. 5. von drei Zeugen, mit dem Vermerk ‚*signavi*'. In Z. 29 steht griechische Schrift, also keine Zeugenunterschrift, denn wie die anderen Zeugen würde wohl auch ein vierter Zeuge Flottensoldat gewesen sein und lateinisch geschrieben haben.

Den sieben Siegeln stehen die fünf Unterzeichner, nämlich der Verkäufer, der fideiussor (C. Iulius Antiochus) und drei Zeugen gegenüber. Die beiden übrigen Siegel sind offenbar das des Käufers und des für den fideiussor unterzeichnenden C. Iulius Titianus. Die sieben Siegel haben also mit den ursprünglichen Zeugensiegeln nur die Zahl gemein. Zum grössten Theil gehören sie den bei der Vollziehung des Contracts betheiligten Personen an. Das ist der Uebergang zu der modernen Praxis, dass nur die Betheiligten siegeln.

Die Unterschriften sind eigenhändig, wie schon der Augenschein zeigt. Das Document selbst ist von geübter Hand geschrieben, offenbar von einem der aus den anderen ägyptischen Papyri bekannten *συμβολογράφοι*. Wenn ich nicht irre, gehört diesem Notar der griechische Vermerk in Z. 29.

Ueber Unterschriften in Stipulationscautionen ist oben gehandelt. Eine so umfangreiche Subscription wie die vorliegende lag

bisher nicht vor. Sie hat ihres Gleichen nur in den ravennatischen Papyri, die in der Regel von fünf Zeugen (einschliesslich des Ausstellers der Urkunde) unterschrieben sind (s. Bruns a. a. O. S. 131). Die römische *subscriptio* ist, wie oben gezeigt, nicht blosse Namensunterschrift, sondern eine unter ein Document gesetzte Erklärung. So heisst die kaiserliche unter die Eingabe gesetzte Verfügung *subscriptio*.

Wie in den ravennatischen Schenkungsurkunden erklärt der an erster Stelle subscribirende venditor: *vendidi . . et pretium recepi* (vgl. z. B. die Urkunde des Gudilebus, Spangenberg Tabulae negotiorum p. 262). An zweiter Stelle steht die subscriptio des fideiussor C. Iulius Antiochus; für ihn, der des Schreibens unkundig ist, schreibt ein Vertreter. In Z. 23 ist offenbar *et ipse* in *scripsi* zu emendiren. Die Emendation ist zwingend, sonst fehlt ein Verbum, von dem *spondere* etc. abhängt. Die Formel *scripsi rogatus* hätte dem englischen Herausgeber bekannt sein sollen (vgl. z. B. Bruns *f.*[6] p. 317).

Eigenthümlich ist die Construction (Z. 24) *eum spondere et fide sua . . esse iubere puerum Abban et pretium eius*, wo doch *spondeo* einen Infinitiv, also hier etwa *puerum A. sanum praestari et pretium eius recte dari*, verlangt. Dass *idem dare spondere* und *idem dare fideiubere* verschiedene Dinge sind (vgl. Gaius III 115), wusste C. Iulius Antiochus offenbar nicht.

Auf die subscriptio des Verkäufers und seines Adpromissors folgen die einfachen Unterschriften der drei Zeugen in der Form *C. Seius signavi*. Die Zahl der römischen Zeugen betrug in der Regel entweder sieben, fünf oder drei. Sieben (oder mehr) wurden zugezogen bei Acten von öffentlicher Bedeutung, wie es das Testament ist; sieben Zeugen haben desshalb auch die Militärdiplome (Bruns Sieben Zeugen S. 136). Unter den pompeianischen Chirographa stehen dagegen nur zwei oder drei Zeugen (s. oben).

Ueberblicken wir nun die ganze Urkunde, so finden wir von Z. 1—19 eine der bekannten Cautionen. Mit dem Datum ist die Urkunde eigentlich schon abgeschlossen. Es folgen in den Tafelurkunden noch die Siegel und die Namen der Siegelinhaber. Die Siegel liegen hier wie anderwärts über dem umgebogenen oberen Rande, aber ohne Beischrift. An deren Stelle folgt vielmehr eine subscriptio des Verkäufers, seines Bürgen und dreier Zeugen. Dieser zweite Theil bildet äusserlich ein richtiges Chiro-

graphum des Verkäufers, welches sich nur dadurch von den pompeianischen Quittungen unterscheidet, dass ausser den Zeugen ein fideiussor unterschreibt und dass er und der Verkäufer sich auf die vorstehende Stipulationsurkunde beziehen *(ut supra scriptum est)*. Dieser zweite chirographische Theil könnte sonst eine selbstständige Urkunde bilden. Er giebt nicht etwa die den sieben Siegeln entsprechenden Unterschriften — es fehlt ja auch die des Käufers, der mitsiegelt —, sondern der Verkäufer und Bürge geben eine vollständige chirographische Erklärung, die völlig überflüssig ist. Unsere Urkunde ist eine merkwürdige Verschmelzung einer Stipulationscaution mit einem Chirographum, ein Mixtum compositum, wie es eben nur im griechischen Orient, wo sich römischer und griechischer Rechtsbrauch kreuzten, entstehen konnte. Dass die sieben Siegel über dem Ganzen abweichenden Brauch zeigen, indem vier von ihnen den betheiligten Personen gehören, ist oben ausgeführt. Dass nicht allein der Verkäufer, wie in den Wachstafeln, sondern auch der Käufer, also beide Parteien siegeln, kann man wohl mit dem griechischen Brauch der beiderseitigen Unterschrift vergleichen.

Was die griechische Schrift in Zeile 29 enthielt, ist nicht mehr zu erkennen. Wie bereits gesagt, ist es wohl der Vermerk des Schreibers der Urkunde (*συμβολογράφος*), wie wir ihn in den ägyptischen Urkunden finden. In Z. 30 steht zunächst das griechische Datum nach der mit dem Jahre 108 v. Chr. beginnenden Aera von Seleukeia (s. Eckhel *doct. num.* III, 327). Das Jahr *δοσ̄* (274) entspricht dem Jahre 166 n. Chr. Dann folgt der Monat. Wegen des römischen Datum, *a. d. VIIII. Kal. iunias* (= 24. Mai) hat der Herausgeber richtig *Ἀ[ρτεμισ]ίου* ergänzt. Dem römischen Mai entspricht der syro-makedonische *Ἀρτεμίσιος* (Idler Chronologie I 434). Dass Servilius und Fufidius im Mai 166 Consuln waren, ist neu. Bisher kannte man nur das am 23. März fungirende Consulpaar Vibius Liberalis und Martius Verus (s. Klein *fasti* p. 77). Die unleserlichen auf das Datum folgenden Worte entziehen sich einer sicheren Deutung. Dass es sich um die Quittung des Accisepächters handelt, ist, weil eine solche auf anderen Urkunden der griechischen Reichshälfte vorkommt, wahrscheinlich. So steht unter der *emptio praedii* (Bruns *f.*[5] p. 324): *Ἑρμογένης Καικιλίου μισθωτὴς εἴδους ἐγκυκλίου . . . Θινσεμπῶτι* (dem Käufer) *χαίρειν. Ἔσχαμεν παρὰ σοῦ τὸ γενόμενον τέλος τῆς προκειμένης ὠνῆς· ἔτους ις̄ αὐτοκράτορος* etc.

Ich bespreche nun einige Einzelheiten. Der Kauf wird abgeschlossen in Seleukeia, dem Hafen von Antiocheia am Orontes, zwischen einem *optio* und einem *miles* der Triere Tigris der *vexillatio classis praetoriae Misenatium*, die dort überwintert. Kaufbürge ist ein manipularius der Triere Virtus von derselben Flotte. Für ihn schreibt (Z. 23) ein suboptio des Schiffes Liber Pater. Als Zeugen fungiren ein suboptio der Triere Salus, ein centurio der Triere Providentia und ein bucinator principalis der schon genannten Virtus. Die Mannschaften der Flotte haben auf dem Lande die *castra hiberna* bezogen. Die agirenden Personen sind Gemeine und niedere Chargirte. Die höchste Charge ist der *centurio* (Z. 27), dann folgt ein *optio*, der Käufer, zwei *suboptiones* (Z. 23. 26), ein *principalis bucinator* (Z. 28). Gemeine sind der Verkäufer *(miles)* und sein fideiussor *(manipularius)*.

Der Preis des Sklaven beträgt 200 Denare. 205 Denare kostet die puella, das Kaufobject einer siebenbürgischen Wachstafel (Bruns *f.*[6] p. 289). Sonst treten dort höhere Sätze auf (puer: 600 Denare; ancilla: 420). Der Sklave der ägyptischen Kaufurkunde Bruns *f.*[6] p. 325 kostet 18 solidi (= c. 260 Denare),[1]) höhere Sätze findet man bei Marquardt Röm. Privatl.[2] S. 174.

Die Steuer auf Sklaven beträgt im Zolltarif von Zarai $1\,^1/_2$ Denare (Wilmann *exempla* 2738). Im *metallum Vipascense* erhebt der Monopolienpächter *(conductor metalli)* von mehr als fünf verkauften Sklaven als *capitularium* drei Denare; bei fünf oder weniger Sklaven ist die Steuer höher (Bruns *f.*[6] p. 267, Zeile 12 der *lex metalli Vipascensis*).

Recht interessant ist die Schrift der Urkunde. Der von der geübten Hand eines Schreibers (s. oben S. 285) verfasste eigentliche Kaufact zeigt die nachlässige Capitale oder Majuskelcursive der besser geschriebenen siebenbürgener Wachstafeln und pompeianischen Graffiti. Man vergleiche z. B. die Schrift der fast gleichzeitigen *emptio ancillae* vom J. 159 bei Arndt Schrifttafeln Taf. 27^F. Dagegen unterschreibt Q. Iulius Priscus, wie es des Schreibens ungewohnte Leute thun, in veralteten Lettern, nämlich in bester Capitale, die der des bekannten Papyrus mit dem Gedicht auf Actium gleichsteht. Aehnlich ist die Kalligraphie des letzten der drei Zeugen.

1) 1 solidus = $^1/_{72}$ Pfund Gold, 1 neronischer Denar = $^1/_{96}$ Pfund Silber = (Gold: Silber 1 : 11) $^1/_{1056}$ Pfund Gold, 1 solid. also = $^{1056}/_{72}$ = c. 13,5 Denare, 18 sol. = c. 260 Denare.

Der Papyrus ist einer der wenigen lateinischen Papyri aus den ersten Jahrhunderten der Kaiserzeit und hat desshalb ein hervorragendes paläographisches Interesse. Bis vor wenigen Monaten war er nach den paar Fetzen aus Herculaneum der älteste lateinisch geschriebene Papyrus, den wir besitzen; jetzt liegen im letzten Heft der Berliner Papyri zwei noch ältere lateinische Papyri vor, Nr. 610 aus dem Jahre 140 und Nr. 611, den Gradenwitz in die Zeit des Claudius setzt. Sein nächster Nachfolger ist wohl der Papyrus der *formula Fabiana* aus dem IV—V. Jahrh. (Papyri Rainer Bd. 4).

Last not least ist zu bemerken, dass unser Papyrus ein historisches Document ist, was der englische Editor übersehen hat. Das Jahr 166 ist das letzte Kriegsjahr des bellum Armeniacum Parthicum. Der Papyrus führt uns mitten in die Ereignisse. Der *puer Transfluminianus* ist eine jenseits der grossen Flüsse Euphrat und Tigris gemachte Kriegsbeute. Die Flottille der classis pr. Misenas, welcher die agirenden Soldaten angehören, ankert im Hafen von Antiocheia, dem Hauptquartier des Verus. Für die Chronologie des Krieges lernen wir nur, dass am 24. Mai 166 ein Theil der Flotte noch vor Seleukeia lag. Damals waren die kriegerischen Operationen wohl schon beendet, wenn wir auch genauere Daten dafür nicht haben (s. Napp a. a. O. p. 33f.). Auch die *emptio servi* lässt wohl darauf schliessen, denn die Kriegsbeute wird erst nach Beendigung der Campagne verkauft.

Göttingen. A. SCHULTEN.

BOCKSCHÖRE UND SATYRDRAMA.

Die Tragödie ist aus dem Satyrdrama entstanden. Dieser von Aristoteles bezeugte Satz ist von allen Forschern, welche die Entstehung des attischen Dramas behandelt haben, als eine der sichersten Thatsachen betrachtet worden. Das Wort τραγῳδία bedeutet ‚Bocksgesang'; die natürliche Folgerung wäre, dass zu der Zeit, als die Tragödie aus dem Satyrdrama entstand, das letztere von ‚Böcken', d. h. als Böcke verkleideten Darstellern, gegeben wurde. Diese Folgerung ist aber neuerdings von hervorragenden Gelehrten für unrichtig erklärt worden. Nach manchen fruchtlosen Versuchen Anderer, in das Chaos der Begriffe Silen, Satyr, Pan, wie sie im archäologischen Jargon durcheinander geworfen wurden, Ordnung zu bringen,[1]) hat zuerst Furtwängler in zwei scharfsinnigen und einschneidenden Untersuchungen[2]) das Wesentliche klar gestellt. Als wichtigstes Ergebniss seiner Darlegungen darf wohl die Thatsache gelten, dass die frechen, ausgelassenen Gesellen der attischen Vasen, mit Pferdeohren und Pferdeschwänzen ausgestattet, nicht wie üblich Satyrn zu nennen sind, sondern dass wir in ihnen vielmehr das altionischem Glauben angehörige Geschlecht der Silene vor uns haben. Auch hier wäre der Schluss natürlich gewesen, dass der Chor des Satyrdramas eben nicht so ausgesehen habe, wie man ihn sich dachte, als man die fraglichen Figuren gewöhnlich Satyrn nannte, sondern anders, da es ja nicht ein Chor von Silenen, sondern ein Chor von Satyrn war. Aber hiergegen sprach

---

1) Hier sind besonders Stephani (*Compte rendu* 1869, 64 ff. 1874, 66 ff.) und Wieseler (*Commentatio de Pane et Paniscis atque Satyris cornutis* etc., Index Gotting. aest. 1875. Zur Kunstmythologie Pans, Gött. Nachr. 1875, 433—478) zu nennen. Aber ihre Arbeiten über diese Frage lassen die nothwendige Schärfe der Kritik vermissen, so dass sie auch als Materialsammlungen nur mit Vorsicht benutzt werden dürfen.

2) *Ann. d. Inst.* 1877 p. 184—245. Der Satyr aus Pergamon, 40. Berliner Winckelmannsprogr. 1880.

zu offenbar das unanfechtbare Zeugniss der bekannten Neapeler Satyrspielvase (Wiener Vorlegeblätter Ser. E Taf. VII. VIII). So glaubte U. v. Wilamowitz[1]) nothgedrungen die entgegengesetzte Folgerung ziehen zu müssen: ‚Die aus der spätgriechischen und römischen Zeit uns so sehr geläufigen Satyrn, die in der Bildung der Ohren, des Halses, oft auch der Nase, und durch das Schwänzchen ihre Bocksnatur offenbaren, hat das alte Athen nicht gekannt; . . . . . ein Unterschied zwischen *Σιληνοί* und *Σάτυροι* ist für die alte Kunst derselben Gegend nicht vorhanden. . . . So haben wir also ein Spiel, das Bocksspiel heisst, aber von Halbgäulen aufgeführt wird'. Ja, selbst das directe Zeugniss des Aischylos schien der Gewalt der Thatsachen weichen zu müssen: ‚Der Satyr, den Aischylos einen Bock genannt hat, ist in seiner äusseren Erscheinung keiner gewesen'. Noch weiter ging Loeschcke[2]) in seinen Schlüssen: wie den aus Ross und Mensch gemischten Wesen der Name *Σιληνοί* gehöre, so eigne der Name *Σάτυροι* ursprünglich jenen ithyphallischen Dickbäuchen, die am bekanntesten von den korinthischen Vasen her sind, aber auch im Culturkreise von Chalkis vorkommen, und die, wie A. Koerte[3]) und Bethe[4]) nachgewiesen haben, das Material für die Schauspieler der Komödie gewesen sind. Und das Aischylosfragment wird so gedeutet, dass der Angeredete überhaupt nicht als Bock bezeichnet, sondern nur wegen seiner Geilheit Bock genannt werde.

Allein, um mich zuerst gegen den letzten Punkt zu wenden: Prometheus hat das Feuer entzündet, ein ‚Halbgaul' tritt heran. ‚Du Bock wirst dir den Bart verbrennen!' ruft der Titan. Ist es wirklich denkbar, dass die Athener die Bezeichnung ‚Bock' auf die doch auch nur uneigentlich zu verstehende Geilheit gedeutet, und nicht vielmehr es in hohem Grade ungeschickt, ja unerträglich gefunden hätten, einen Halbgaul Bock zu nennen und den Eindruck dieser Bezeichnung noch durch das Hervorheben des für einen Bock so charakteristischen Bartes zu steigern? Ich meine, schon diese Erwägung ist geeignet, um an der unumstösslichen Richtigkeit der gefundenen Resultate irre zu machen. Und die einmal erweckten Zweifel müssen sich noch steigern, wenn wir

1) Euripides Herakles I S. 82.
2) Athen. Mittheilungen XIX 1894 S. 518 ff.
3) Jahrbuch d. Arch. Instituts VIII 1893 S. 61 ff.
4) Prolegomena z. Gesch. d. Theaters im Alterthum S. 48 ff.

uns die äussersten Consequenzen vergegenwärtigen, zu denen Loeschckes Ansicht führt. Danach wäre die Komödie in Wahrheit das *δρᾶμα σατυρικόν*, aufgeführt von *Σάτυροι*; das Satyrdrama würde von *Σιληνοί* gegeben; und aus diesem von Halbgäulen aufgeführten Satyrdrama wäre die Tragödie, der ‚Bocksgesang' entstanden!

Man braucht sich dies eigentlich nur klar vorzustellen, um zu der Ueberzeugung zu gelangen, dass es so nicht gewesen sein kann. Mit Recht hat sich daher G. Koerte in einem lehrreichen kleinen Aufsatz[1]) gegen diese Theorie gewandt, indem er mit besonnener Methode auf die festen Punkte hinweist, die in dieser Frage für die Forschung gegeben sind. Aber ich glaube, dass man mit Hilfe einer sorgfältigen Prüfung des gesammten Materials noch zu genaueren Ergebnissen gelangen kann.

Bereits U. v. Wilamowitz hat hervorgehoben, dass die dem attischen Volksglauben fremden Bocksdämonen in der Peloponnes zu Hause sind; er wies darauf hin, dass Herodot V 67 für das Sekyon des Kleisthenes, also die erste Hälfte des sechsten Jahrhunderts, Bockschöre[2]) bezeugt, und dass diese Bockschöre nicht an den Cult des Dionysos gebunden waren. Herodot berichtet an jener Stelle über die gewaltsamen Cultreformen des Kleisthenes; unter anderem habe er die Bocksreigen, die bisher dem Adrastoscult angehört hätten, auf den Dionysoscult übertragen. Bereits damals waren also die Bockschöre in Sekyon etwas Althergebrachtes; sie reichen mithin in eine sehr alte Zeit hinauf. Sie galten dem Adrastos, einer altpeloponnesischen Gottheit, die man lediglich desshalb für dionysosähnlich erklärt hat,[3]) weil Kleisthenes den Cult auf Dionysos übertrug; dieser Grund kann aber nicht als zwingend angesehen werden. Dagegen ist uns der Cult des Adrastos durch Paus. I 43, 1 auch für das benachbarte Megara bezeugt,

---

1) Bei Bethe a. a. O. S. 339ff.

2) Ed. Meyer Gesch. d. Alterthums II S. 789 erklärt die Uebersetzung des Ausdrucks *τραγικοὶ χοροί* bei Herodot mit ‚Bockschöre' für unzulässig. Er versteht also hier ‚tragische Chöre' im späteren Sinne; aber da wir beobachten können, wie sich diese erst in Athen allmählich entwickeln, so können wir sie für eine so frühe Zeit für Sekyon nicht annehmen, zumal ja für Attika auch die Monumente (s. u.) das frühere Vorhandensein von Bockschören beweisen.

3) Vgl. Welcker Griech. Götterl. I 447. Kl. Schr. I S. 24. Stoll, Roschers Lexikon I Sp. 81. Bethe in Pauly-Wissowa Realenc. I Sp. 415ff.

und wir werden auch dort für jene alte Zeit ähnliche Bockschöre voraussetzen dürfen. Hier ist noch eine weitere, ebenfalls von U. v. Wilamowitz gestreifte Beobachtung von Bedeutung. Ausser jenen nordpeloponnesischen Bockstänzen ist uns noch ein urpeloponnesischer Bockscult bekannt, der des Bockes *κατ' ἐξοχήν*, des grossen arkadischen Gottes Pan. Unter welcher Gestalt man sich diesen Gott in der älteren Zeit dachte, ist uns zwar nicht direct überliefert. Wenn wir aber in Betracht ziehen, wie der mindestens seit dem Tage von Marathon, wahrscheinlich schon früher, an der Akropolis von Athen localisirte Gott auf den gewiss die alte Vorstellung getreu bewahrenden Nymphenreliefs uns vor Augen tritt, dass ferner Herodot II 46 es als seinen Lesern bekannt voraussetzt, dass man Pan *αἰγοπρόσωπον καὶ τραγοσκελέα* darstelle, und dass auch der von Miltiades geweihte Pan von Simonides (PLG.[2] III 479, 133) als *τραγόπους* bezeichnet wird, so ist der Schluss unabweislich, dass der aus der Peloponnes in den attischen Cult eingedrungene Pan die Gestalt eines ‚Halbbockes' hatte. Die Rossezucht, die in anderen Theilen der hellenischen Welt blühte und dort die Vorstellung von Pferdedämonen veranlasste, konnte in dem unwegsamen peloponnesischen Bergland nicht gedeihen. Hier, in der Klippenwelt des arkadischen Hochlandes, war das Reich der Ziegenheerden, das Reich der Bocksdämonen, und, gerade wie die Aegypter ihren ‚Bock von Dedet' (Mendes) als ‚Bock der Böcke' bezeichneten,[1]) das Reich des Bocks der Böcke, des Pan. Es ist an sich natürlich, wenn wir eine enge Beziehung des Pan zu den nordpeloponnesischen Böcken annehmen; aber es ist mehr als nur eine wahrscheinliche Hypothese. Pan, der Ziegengott, galt als Sohn des altarkadischen Gottes ‚vom Steinhaufen', des Hermes — eine durchaus verständliche Verknüpfung. Nun finden wir auf einer attischen, etwa der zweiten Hälfte des fünften Jahrhunderts angehörigen Vase[2]) eine Darstellung, welche den

---

1) Vgl. Eduard Meyer in Roschers Lexikon II Sp. 2771 ff.

2) Es ist das bekannte Oxybaphon des Museums zu Gotha, abg. *Mon. dell' Inst.* IV 34. *Elite céramogr.* III 90. K. Purgold, den ich brieflich um Untersuchung der Vase bat, hatte die Güte, mir ausführliche Mittheilungen über dieselbe zu machen. Danach sind Inschrift und Darstellung unzweifelhaft echt und frei von modernen Zusätzen. Besonders die ja gewiss merkwürdige Inschrift ist wiederholt der Gegenstand zweifelnder Anfragen von verschiedenen Seiten gewesen, so dass es von Werth scheint, den Thatbestand

sitzenden, die Leier spielenden ΕΡΜΗΣ zeigt, umtanzt von drei nackten bärtigen Figuren; diese Figuren sind Halbböcke, sie entlehnen vom Bocke die Hörner, Ohren und gespaltenen Hufe, sowie das Schwänzchen; an ihren menschlichen Schenkeln ist zottige Behaarung angedeutet, und ihr Gesicht ist dem Bockstypus angenähert; ithyphallisch sind sie nicht. Dieselbe Verbindung der Böcke mit Hermes zeigt auch ein 1854 in Chiusi bei den François'schen Ausgrabungen gefundener Krater,[1]) ‚den Hermes in Umgebung bocksfüssiger Pane darstellend, wobei auch Inschriften sich befinden'. Wo sich diese Vase jetzt befindet, ist mir unbekannt; mit der Gothaer Vase kann sie nicht identisch sein, da sich diese, wie mir K. Purgold mittheilt, bereits seit 1808 in Gotha befindet. Eine dritte Vase, ebenfalls ein Krater, zeigt die Böcke (leider sind ihre Beischriften bis zur Unkenntlichkeit zerstört) in derselben Mischgestalt wie die Gothaer Vase, gleichfalls in Verbindung mit Hermes; es ist die lange verschollene, jetzt in der Dresdener Sammlung befindliche Vase mit der aufsteigenden *Φερέφαττα*.[2]) Den attischen Vasenmalern waren also im fünften Jahrhundert Bockstänze bekannt, die in Verbindung mit Hermes standen; die Böcke beruhen auf keiner altattischen Vorstellung;[3]) woher sonst

zu veröffentlichen. K. Purgold schreibt: ‚Von den fünf Buchstaben hat nur der mittelste einen Rest der röthlich gelben Farbe in fühlbarem Relief erhalten, die übrigen nur die bekannte Mattirung des glänzenden Firnisses hinterlassen, welche die Spuren verschwundener Vaseninschriften zu bezeichnen pflegt und für moderne Fälschung unnachahmbar ist. Die Reste des *M* sowohl wie diese übrigen Spuren haben ausserdem schon oft wiederholten Waschungen mit Spiritus etc. widerstanden'.

1) Arch. Zeitung XIII 1855, Anzeiger S. 6*.

2) Abg. früher bei Noël des Vergers *L'Étrurie* pl. X (ungenau), jetzt mit sorgfältiger Wiedergabe der erhaltenen Reste von P. Herrmann, Arch. Jahrb. VII 1892 Anz. S. 166.

3) Zu beachten sind hier allerdings die Thatsachen, dass Dionysos in schwarzfigurigen attischen Vasenbildern nicht selten von einem Bocke begleitet wird, und dass derselbe Gott an der boiotischen Grenze in Eleutherai den Beinamen Melanaigis führte (Preller Robert I 667 Anm. 1). Ist doch dies derselbe Dionysos Eleuthereus, dem man in Athen die grossen Dionysien feierte. Aber auch hierin sehe ich keine Veranlassung, die oben vorgetragene Ansicht zu modificiren. Dass es Ziegenheerden in Attika seit alter Zeit gab, wird Niemand bezweifeln, der einmal auf attischen Pfaden gewandelt ist; und dass der Bock, der die Reben benagt und lustige Sprünge liebt, dem Dionysos heilig war, ist natürlich und wird durch die Monumente bewiesen. Aber so oft auch der Bock neben Dionysos auf älteren attischen Darstellungen

sollte also die Kunde von solchen Bockstänzen stammen, wenn nicht aus der Peloponnes, wo uns Jahrhunderte früher Bockstänze bezeugt sind, und wo Hermes eine der vornehmsten Gottheiten war?

Es ist wohl kaum möglich, diese Bocksdämonen anders denn als Schützer der Viehzucht aufzufassen; der Gott, dem sie dienen, dem zu Ehren sie ihre Tänze aufführen, ist also ganz mit Recht Hermes Nomios, der Gott der Weiden und Heerden. Im Frühling, wenn Hermes die Persephone aus der Unterwelt heraufführt, wenn die Weiden sich mit frischem Grün bedecken, tanzen die Böcke ihm zu Ehren. In diesem Zusammenhange darf jetzt wohl auch die Vermuthung gewagt werden, dass Adrastos, der ‚Unentrinnbare', dessen *πάθεα* in Sekyon nach Herodot mit Bockstänzen geehrt wurden, und die ebenfalls in Sekyon heimische Adrasteia[1]) auch mit Dionysos keine innere Verwandtschaft haben, sondern ein Paar von chthonischen, von Unterweltsgottheiten sind.

Welchen Namen führten nun diese Bocksdämonen, die das Vieh segneten und die geheimnissvollen Mächte der tiefen Erde mit Reigentänzen feierten? Der Name ist überliefert, es sind die Tityroi, attisch Satyroi genannt.[2]) Als weitere Stütze für diese

---

wiederkehrt, das Gefolge des Gottes bilden stets die allgemein-ionischen Silene, während die Bocksdämonen erst in verhältnissmässig später Zeit — zugleich mit dem Satyrspiel — auftauchen, um zu verschwinden, sobald auch in das Satyrspiel die Silene eingedrungen sind. Der Beiname Melanaigis in dem halbboiotischen Eleutherai scheint mir nur ein weiteres Beispiel für die vielfach bezeugte enge cultliche Verbindung Boiotiens mit der Peloponnes, denn wir finden ihn in Hermion wieder (Paus. II 35, 1). Ist doch auch der peloponnesische Gott Pan nach Boiotien importirt und dort mit der Göttermutter verbunden worden. Dass man aber in Attika den Ziegenbock als Thier des Dionysos ansah, musste natürlich die Einführung der Bockschöre am Dionysosfest erleichtern.

1) Vgl. Tümpel bei Pauly-Wissowa Realenc. I 410 f.

2) Schol. Theokr. III 2 *τοὺς τράγους τιτίρους λέγουσι.* Hesych. s. v. *τράγους· σατύρους, διὰ τὸ τράγων ὦτα ἔχειν.* s. v. *τίτυρος· σάτυρος* Serv. Verg. Ecl. prooem.: *Laconum lingua tityrus dicitur aries maior, qui gregem anteire consuevit.* Ael. *V. H.* III 40: *οἱ συγχορευταὶ Διονύσου Σάτυροι ἦσαν, οἱ ὑπ' ἐνίων Τίτυροι ὀνομαζόμενοι.* Vgl. auch Schol. Theokr. III prooem.: *τὸν Τίτυρον οἱ μὲν κύριον, οἱ δὲ Σάτυρον εἶναί φασι.* Demnach waren *σάτυρος* und *τίτυρος* synonyme dialektische Formen desselben Wortes (und zwar die letztere Form die peloponnesische) und bedeuteten ‚Bock'. Einen Grund, an diesen Angaben zu zweifeln, kann ich nicht erkennen. Wenn Strabon an drei Stellen des zehnten Buches, stets in demselben Zusammenhang, unter den *πρόπολοι* des Dionysos neben einander

Behauptung kann freilich nicht angeführt werden, dass die Tragödie, der ‚Bocksgesang‘, aus dem Satyrspiel entstand, die Satyroi also wie Böcke aussahen; denn es ist ja gerade der Zweck meiner Darlegungen, diesen natürlichen Schluss anderweitig zu stützen und als richtig zu erweisen. Die Bestätigung giebt uns eine altpeloponnesische Sage, die zu den zahlreichen Resten vordorischen Volksglaubens in der Peloponnes gehört, welche noch in unserer Ueberlieferung durch die dorische Tünche hindurch leuchten.[1]) Es ist längst erkannt, dass, was Apollodors Bibliothek von den Thaten des Argos Panoptes erzählt, in Wahrheit zu Argos, dem Sohne der Niobe, dem argivischen Landesheros, gehört. Von ihm also gilt II 1, 2, 3: *Σάτυρον δὲ τοὺς Ἀρκάδας ἀδικοῦντα καὶ ἀφαιρούμενον τὰ βοσκήματα ὑποστὰς ἀπέκτεινε.* Was war das für ein Satyros? War es vielleicht einer jener gemüthlichen ithyphallischen Dickwanste der korinthischen Vasen? Oder war es nicht vielmehr der Bocksgott selbst, der *Τίτυρος* oder *Σάτυρος κατ' ἐξοχήν*, der, wie er sonst die friedliche, segnende Seite seiner Macht zeigte, auch einmal sich feindlich, verderblich erwies? Dass dieselbe Gott-

---

Σάτυροι und *Τίτυροι* nennt, sie also von einander zu unterscheiden scheint (X p. 466. 468. 470), so ist abgesehen davon, dass die eine dieser Stellen (p. 468) verderbt ist, zu beachten, dass er neben *Σάτυροι* und *Τίτυροι*, von denen mindestens ein Name doch auf die Böcke gehen muss, auch die *Πᾶνες* nennt, die doch auch nicht anders ausgesehen haben können, vielmehr ebenfalls die Böcke sind (s. weiter unten). Gerade so nennt er auch *Βάκχαι*, *Λῆναι*, *Θυῖαι*, *Ναΐδες* neben einander. Es liegt ihm also gar nichts an scharfen Unterscheidungen, er will nur die Figuren und Namen des dionysischen Kreises mit möglichster Vollständigkeit zusammenstellen. Zu der Bedeutung von *Τίτυρος* als Bock oder Bocksgott passt auch die Verwendung bei Theokritos (danach bei Vergilius) als Hirtenname: der Hirt heisst nach dem Hirtengott. Wäre *τίτυρος* = *ἰθύφαλλος* (Bücheler), so hätte Theokrit den Hirten schwerlich so genannt. Uebrigens sind die Böcke keineswegs auf allen Vasen ithyphallisch. Dass schliesslich *τίτυρος* auch die Bezeichnung einer Art Affen sei, wie ein Scholiast zu Theokr. III 2 behauptet, ist eine lediglich durch falsche Interpretation von Theophr. *Char.* 5 entstandene Annahme.

1) U. v. Wilamowitz (Euripides Herakles I S. 83 Anm. 47) erklärt die Sagen von den Thaten des Argos (arkadischer Stier, Echidna und Satyros) für Nachbildungen der Thaten des Herakles. Stier und Echidna möchten gehen (vgl. Stier und Hydra); aber wenn der Satyros den Kentauren entsprechen sollte, so müsste es ein Silen gewesen sein. Ich glaube umgekehrt, dass diese Argosthaten sehr alte Sagen sind, die auf Herakles erst übertragen wurden.

heit in ihrem Machtgebiete bald freundlich, bald feindlich wirkt, ist ein der griechischen Religion durchaus geläufiger Gedanke. Ich brauche nur an Artemis zu erinnern, die zugleich Entbindungsgöttin, *κουροτρόφος*, und Todesgöttin ist. Dieser Bocksgott, der die Heerden bald weidet, bald plündert[1]), ist aber im Grunde nichts anderes als Pan selbst. Vielleicht wird es auf diesem Hintergrunde verständlicher, wie durch falsche Interpretation des Beiwortes *ἀργειφόντης* sich die Sage von Hermes, dem Argostödter, bilden konnte.[2])

Dass die peloponnesischen Böcke dem Athen des fünften Jahrhunderts bekannt waren, zeigen die Vasenbilder. Ich kenne die folgenden:

1. rothfiguriger sog. Guttus aus Nola, einst in der Sammlung Durand Nr. 142.
   zwei ithyphallische Satyrn mit Bocksköpfen laufen kriechend auf Händen und Knieen und scheinen wie Ziegen zu springen.[3])
2. rothfiguriger Guttus der Sammlung Pourtalès Nr. 399.
   A) Satyr mit Bockskopf und Bocksschwanz kriecht auf Händen und Knien.
   B) *une femme(?) dans la même attitude, ayant la tête et la queue d'une chèvre.*
3. rothfiguriger Skyphos aus der Certosa im Museo Civico zu Bologna. Brizio *Bull. d. Inst.* 1872, 112, 86. Heydemann Mittheilungen a. d. Antikens. Ober- u. Mittelit. (3. Hallesches Winckelmannsprogr. 1879) S. 63, Nr. 150.[4])
   A) Satyr[5]) (Bockskopf, Bocksschwänzchen, Bocksbeine, Rücken behaart) hebt beide Hände und hielt durch diese Gebärde einen vor ihm stehenden Ziegenbock auf den Hinterfüssen.

---

1) Hierher gehört auch die bekannte hesiodische Charakteristik der Satyrn *fr.* 44 Rzach: *γένος οὐτιδανῶν Σατύρων καὶ ἀμηχανοεργῶν.*

2) Vgl. Pauly-Wissowa Realenc. II 792. 798.

3) Es ist mir unverständlich, wie E. de Chanot (*Gaz. arch.* III 1877 p. 129) diese Vase mit der folgenden für identisch erklären kann, obwohl er sie offenbar nur durch die Beschreibungen der citirten Cataloge kennt, Beschreibungen, deren Verschiedenheit ihm nicht entgangen ist.

4) Bei Zannoni leider nicht abgebildet.

5) Heydemann nennt ihn Pan; ich wähle der Deutlichkeit halber lieber die Bezeichnung Satyr.

B) Satyr (mit Ausnahme von Armen und Händen ganz Bock) hüpft auf allen Vieren vorwärts; hinter ihm entfernt sich ein Ziegenbock.

4. rothfiguriger Krater älteren schönen Stils in Dresden. Abg. Noël des Vergers *L'Étrurie* pl. X. Jahrb. d. Inst. VII 1892 Anz. S. 166.

Aufsteigende Kora (s. o.). Dabei Hermes sowie zwei tanzende und ein über den Grottenrand blickender[1]) Satyr; diese entlehnen die Hörner, das kurze Schwänzchen und die gespaltenen Hufe vom Bocke.

5. rothfiguriger Skyphos im Dresdener Museum Nr. 37 (Hettner). jederseits ein tanzender Satyr (Hörner, Unterschenkel, Hufe und Schwänzchen vom Bock, Pferdeohren).[2])

6. rothfiguriger Skyphos aus Vico Equense in der Sammlung Bourguignon zu Neapel. Abg. *Ann. d. Inst.* 1884 tav. M. Robert, Arch. Märchen S. 194f.

A) aufsteigende weibliche Figur (von Robert als Quellnymphe gedeutet) zwischen zwei ithyphallischen Satyrn (Bocksköpfe und -schwänze,[3]) aber menschliche Füsse), von denen der eine erstaunt im Tanz innehält, während der andere noch tanzt.

B) Mänade von zwei Silenen umtanzt.

7. rothfiguriger Krater des älteren schönen Stils aus Altamura, im British Museum F 113. Abg. *Journ. Hell. Stud.* XI 1890 pl. 11. 12.

---

1) Hierzu lässt sich auch der Pan des natürlich späteren Oxybaphon Berlin 2646 vergleichen, der in ähnlicher Weise über den Grottenrand blickt (*Mon. d. Inst.* XII 4. Robert Arch. Märch. Taf. IV). Er hat hier Bockshörner und -Ohren sowie veritable Bocksbeine; wie es scheint, auch einen Bocksschurz.

2) Von dieser Vase liegt mir durch Paul Herrmanns Freundschaft eine Pause und genaue Beschreibung vor; während auf der einen Seite das Schwänzchen des Satyrs durchaus denen der Satyrn auf der Pandoravase und dem Skyphos Bourguignon entspricht, hat der Satyr der anderen Seite (sonst vollkommen gleich) einen längeren, deutlichen Pferdeschwanz. Beide sind nicht ithyphallisch.

3) Ich glaubte zuerst hier ganz kurze Pferdeschwänze erkennen zu müssen; aber die Schwänze sind auf beiden Vasen zu auffällig von denen der Silene auf der andern Seite unterschieden, als dass dies nicht beabsichtigt sein sollte. Obwohl also die Form nicht eigentlich die von Ziegenschwänzen ist, werden doch wohl solche gemeint sein.

Obere Reihe:

A) Schmückung der Pandora.

B) Tanz von sechs Mädchen zu der Musik eines Flötenbläsers, dabei ein bärtiger bekränzter Mann im Mantel, der die rechte Hand auf einen Stab stützt.

Untere Reihe:

A) ein jugendlicher Flötenbläser wird von vier ithyphallischen Satyrn (Hörner, Ohren,[1]) Schwänze[2]) und Hufe vom Bock; die Gesichter dem Bockstypus angenähert; Phallos und Schwanz sind an einem Schurz befestigt) umtanzt.

B) zwei Silene reiten vergnügt auf den Schultern zweier anderen, die sie im Ballspiel besiegt haben, angestaunt von einer Mänade, sowie einem als Kampfrichter mit Mantel und Stab versehenen fünften Silen, der den Ball hält, und einem Silenknaben, der einen Reifen hat.

8. rothfiguriges Oxybaphon des Museums zu Gotha, abg. *Mon. d. Inst.* IV 34. *Élite céram.* III 90 (vgl. oben S. 293 Anm. 2).
Der leierspielende Hermes wird umtanzt von drei Satyrn (Hörner, Ohren, Schwänzchen, Hufe vom Bock; die Schenkel zottig, aber mit menschlichen Formen; Gesichter dem Bockstypus angenähert).

9. (wohl sicher rothfiguriger) Krater aus Chiusi, erwähnt Arch. Zeit. XIII 1855 S. 6*.
Hermes ‚in Umgebung bocksfüssiger Pane'.

10. schwarzfigurige Schale aus Tanagra, in der Sammlung Kyros Simos zu Theben, abg. von Koerte bei Bethe a. a. O. S. 339.
Ein im Lauf zurückblickender Satyr (Bockshörner, aber Pferdeschwanz, anscheinend bartloses Gesicht — vielleicht ist es nur flüchtige Darstellung eines beabsichtigten bockähnlichen Gesichts) trägt eine Spitzamphora.

Es liegt mir fern, diese Vasen sämmtlich als Darstellungen des Satyrdramas anzusehen; was sie beweisen, ist nur, dass die peloponnesischen Böcke und ihre Tänze dem athenischen Handwerker des fünften Jahrhunderts vollkommen geläufig waren. Wie

---

1) Koerte a. a. O. S. 342 ist zweifelhaft, ob hier Ziegenohren oder Pferdeohren gemeint sind; im Hinblick auf Hörner und Gesichtstypus möchte ich doch das erstere annehmen.

2) Vgl. S. 298 Anm. 3.

ist diese Thatsache zu erklären? Freilich ist Sekyon nicht gar weit von Athen, und man möchte meinen, es könne die altpeloponnesische Sitte der Bockstänze den Athenern nicht unbekannt geblieben sein. Aber diese anscheinend so einfache Erklärung kann nicht Stich halten, wenn man einmal bedenkt, dass die attischen Vasenmaler nie und nimmer fremde Sitten zu schildern unternehmen, im Gegentheil auch das Fremde nach der Weise attischen Lebens darstellen. Da geht Herakles wie ein trotziger attischer Schulknabe zur Musikstunde; da sind die Helden des troischen Krieges im Schiffslager wie attische Bürger gekleidet, wenn sie ihren Stimmstein zu Athenas Füssen niederlegen. Und dann wäre es doch auffallend, dass die Sitte der Bockstänze, die wenigstens in Sekyon bis ins siebente Jahrhundert zurückreicht, auf attischen Vasen ihren Ausdruck erst im fünften Jahrhundert gefunden hat, und dass sie nach dieser Zeit auf Nimmerwiedersehen von den Vasen und damit auch unserer Kenntniss entschwindet. Es giebt hierfür meines Erachtens nur e i n e Erklärung: im fünften Jahrhundert sah man auch in Athen Bockstänze. Diese Tänze der *Τίτυροι* oder *Σάτυροι* können füglich nichts anderes gewesen sein, als die *τραγικοὶ χοροί,* aus denen sich nach Aristoteles die Tragödie entwickelt hat, das Satyrdrama. Ein äusserer Anlass muss es gewesen sein, der die bei den Nachbarn schon lange üblichen Bockstänze mit einem Schlage auch in Athen populär machte; das war die Neuordnung der Dionysien durch Peisistratos. Mag Dionysos früher in den Demen Attikas seine Epiphanie unter Assistenz seiner Halbgäule, der Silene, gefeiert haben,[1]) fortan tanzten die Böcke an den Dionysien zu Ehren des Gottes. Die Verbindung der Böcke mit Dionysos war bereits in Attika bekannt (s. S. 294 A. 3); die der Bocksdämonen mit dem Gotte war in Sekyon durch Kleisthenes hergestellt; indem Peisistratos diese Einrichtung nach Athen übertrug, gab er damit den Anstoss zu einer folgenschweren Entwickelung.

Ausser diesen Folgerungen jedoch, von denen eine an der andern hängt, besitzen wir auch zwei sichere Beweise, dass im fünften Jahrhundert der Chor des Satyrdramas im Costüm von Böcken auftrat; ich habe diese Beweise bis zuletzt aufgespart,

---

1) Vgl. die schwarzfigurige attische Vase in Bologna, welche Dümmler (Rhein. Mus. XLIII 1888 S. 353) publicirt hat.

weil sie erst auf dem Hintergrunde der allgemeinen Erwägungen recht gewürdigt werden können. Zuerst das Zeugniss des Aischylos.[1]) In dem Satyrdrama *Προμηθεὺς πυρκαεύς* wird der Chor als *τράγος* angeredet. Ich habe bereits oben zu zeigen versucht, wie unwahrscheinlich es ist, hier einen Chor von Halbgäulen anzunehmen. So lange es kein litterarisches oder monumentales Zeugniss giebt, das der natürlichen Auffassung, es sei ein Bockschor gewesen, widerspricht, so lange sind wir verpflichtet, an dieser Auffassung festzuhalten. Ein litterarisches Zeugniss lässt sich dagegen nicht anführen; und auf die monumentalen Zeugnisse, die etwa in Betracht kommen können, werde ich gleich eingehen. Das Satyrspiel Prometheus gehört zur Persertetralogie von 472; damit haben wir ein festes Datum gewonnen. Damals war also der Satyrchor wirklich ein Chor von *Σάτυροι* oder Böcken. Den zweiten Beweis liefert die Pandoravase (oben Nr. 7); sie liefert zu dem litterarischen auch den monumentalen Beleg, gewissermassen die Illustration. Hier haben wir nicht Bocksdämonen, sondern deutlich als Böcke maskirte Menschen, einen Bockschor. So sah also der Bockschor des Satyrdramas aus; er trug Masken, die das Bocksgesicht nicht nur in Hörnern und Ohren, sondern auch in den Gesichtszügen nachahmten; Schwanz und Phallos waren an einem Lendenschurz befestigt; ja sogar die sehr wesentlichen, gespaltenen Hufe hatte man nicht vergessen.[2]) Die Pandoravase ist einige Jahre jünger als das Aischylosfragment; sie gehört, wie Körte a. a. O. S. 341 richtig gegen Bethe bemerkt, in die Mitte des Jahrhunderts. Bis in diese Zeit hinab hat sich also die Sitte der Bockstänze im Satyrdrama nachweislich erhalten.

Ehe ich weiter gehe, muss ich jetzt noch einen Einwand beseitigen, der, wenn er berechtigt wäre, die Ergebnisse der vorstehenden Untersuchung mindestens zu erschüttern geeignet wäre. Von den zahlreichen Darstellungen der Silene und ihres Treibens auf den rothfigurigen Vasen des strengen wie des älteren schönen

---

1) fr. 207 Nauck².

2) Dass die Hufe unbeqem gewesen sein müssen, ist ja zweifellos; bei der Einführung des Silenchors hat man sie ja auch fortgelassen. Aber wenn man in Betracht zieht, was alles mit den doch gewiss nicht sehr viel bequemeren Kothurnen ausgeführt wurde (vgl. Bethe a. a. O. S. 320 ff.), so wird man nicht zweifeln, dass die Hufe wirklich ebenfalls ein Theil des Costüms waren.

Stils wird Niemand behaupten wollen, dass sie in directem Zusammenhang mit der Bühne ständen. Sie bilden ja nur die Fortsetzung dessen, was nicht minder geschwätzig und unermüdlich schon die schwarzfigurigen Vasen berichten; lustige Schwänke, wie sie das Volk sich erzählte, oder auch einmal in einer glücklichen Stunde die heitere Phantasie eines ehrsamen Handwerkskünstlers erfand: das ist es, was wir auf diesen Vasen finden. Nur zwei Vasen sind es, die mit einigem Anschein von Wahrheit auf scenische Darstellung bezogen werden können: die Silenschale des Brygos[1]) und der Silenpsykter des Duris.[2]) Ich will nicht einwenden, dass diese Vasenbilder jedenfalls älter sind als das Aischylosfragment, und dadurch den Kern der Frage umgehen. Ich meine vielmehr, dass eine aufmerksame Betrachtung beider Vasen lehrt, dass sie unmöglich auf ein Satyrdrama zurückgehen können.

Auf der Brygosschale finden wir keine Hindeutung auf Theatercostüm; im Gegentheil, es ist deutlich, dass der Vasenmaler wirkliche Silene meint, nicht verkleidete Schauspieler; denn die Silene sind nackt, und der lange Pferdeschweif sowie der erigirte Phallos sind ihnen angewachsen. Dass die Darstellung mit dramatischer Lebendigkeit auf den Beschauer wirkt, ist kein Beweis für den Einfluss einer dramatischen Aufführung, sondern lässt nur die Eigenart des Brygos, seine hohe Begabung für Composition lebhaft bewegter Scenen, an dem letzten, vollendetsten seiner erhaltenen Werke in besonders hellem Lichte erscheinen. Die zeitlich am nächsten stehende Iliupersisschale zeigt genau dieselbe dramatische Kraft der Darstellung, und doch wird hier Niemand an ein dramatisches Vorbild denken wollen.[3]) Aber nehmen wir einmal an,

---

1) *Mon. d. Inst.* IX 46. Wiener Vorlegeblätter VIII 6. British Museum E 65.

2) Wiener Vorlegeblätter VI 4. British Museum E 768.

3) Man hat die Darstellung der einen Seite (Iris von Silenen verfolgt) auf das Satyrdrama Iris des Achaios zurückführen wollen (zuerst Jahn Telephos u. Troilos 91, dem Matz *Ann. d. Inst.* 1872 p. 300, Helbig *Bull. d. Inst.* 1872 p. 41, Robert Bild und Lied S. 28 Anm. 29, zweifelnd auch M. Mayer Roschers Lexikon II Sp. 345 und Cecil Smith *Catalogue of Vases* III zu E 65, gefolgt sind). Aber einmal ist die Brygosvase ebensowohl wie die gleich zu erwähnenden anderen Irisvasen doch wohl älter als das Stück des Achaios; und dann wissen wir von dem Inhalt dieses Stückes weiter nichts, als dass Dionysos darin krank (doch wohl trunken) oder rasend erschien (Philod. *π. εὐσεβ.* p. 30 Gomperz), was zu der würdevollen Erscheinung des Dionysos auf der Brygosschale gar nicht passt. Dass der Inachos des Sophokles, an den man

es habe ein Satyrspiel gegeben, in dem Iris von dem Chor verfolgt wurde, so häufen sich alsbald die Schwierigkeiten. Denn auf der andern Seite der Brygosschale sehen wir Hera von den Silenen belästigt. Nun ist es doch kaum denkbar, dass diese beiden Scenen in einem und demselben Stücke vorgekommen sein sollten. Wir stehen also vor der Alternative, entweder zu glauben, es habe zwei verschiedene Satyrdramen mit demselben Motiv gegeben, von denen das eine das Motiv auf Iris, das andere es auf Hera anwandte; oder anzunehmen, dass nur eine dieser Scenen im Drama vorgebildet war, während Brygos die andere frei hinzu erfand. Beide Annahmen sind gleich unwahrscheinlich und erledigen sich durch eine richtige Interpretation der Vase. Man hat bisher stets die zwei Seiten der Vase gesondert betrachtet. Wenn wir aber die erhaltenen Werke des Brygos überschauen, so müssen wir in ihnen stets das Bestreben erkennen, einen Zusammenhang zwischen den beiden äusserlich durch die Henkel getrennten Seiten der Schale herzustellen. Bei der Parisvase des Louvre (Wiener Vorlegebl. VIII 3) ist dieser Zusammenhang nur ein gegenständlicher;[1]) auch auf der obscönen Schale in Florenz erinnere ich mich nicht, eine äusserliche Verbindung der beiden gegenständlich verbundenen Seiten bemerkt zu haben. Bereits die Frankfurter Schale (Wiener Vorlegebl. VIII 2) zeigt jedoch den Versuch einer Verknüpfung, obwohl die beiden Scenen in keinem gegenständlichen Zusammenhang stehen;[2]) die Verknüpfung ist noch sehr äusserlich, der Vasenmaler setzte den Kasten, aus dem die Erichthoniosschlange kam, einfach auf die Triptolemosseite und liess die Schlange sich unter dem Henkel herüberwinden. Von verfeinertem Geschmack zeugt die Würzburger Schale (Wiener Vorlegebl. VIII 5). Ringsum ist ein durchaus gleichartiger Komos dargestellt; die Einschnitte der Henkel sind zwar durch darunter gesetzte Palmettenranken maskirt, aber der Maler hat dafür gesorgt, dass die Darstellung nicht in zwei Scenen auseinanderfällt: unter der einen Ranke überschneiden sich die Füsse zweier Figuren, und zum Ueberfluss blickt die eine dieser Figuren noch nach den Komasten der anderen Seite zurück; so markirt in

---

auch gedacht hat, hier nicht in Betracht kommen kann, hat M. Mayer a. a. O. Sp. 346f. wahrscheinlich gemacht; vermuthlich spielt Iris in diesem Stücke überhaupt gar keine Rolle.

1) Vgl. Robert Bild und Lied S. 89ff.

2) Zur Deutung vgl. Robert a. a. O. S. 88.

Wahrheit nur die andere Ranke zugleich Anfang und Ende der Darstellung. Einen weiteren Schritt thut die Iliupersisschale (Wiener Vorlegebl. VIII 4); hier ist überhaupt nur noch eine Palmettenranke vorhanden, unter dem Henkel, welcher die Künstlerinschrift trägt; hier ist also Anfang und Ende der ringsum laufenden Darstellung noch deutlicher bezeichnet, während unter dem zweiten Henkel das Fortlaufen der Handlung durch den sterbenden Gegner des Odysseus[1]) angedeutet ist. Bei der Silenschale endlich fehlt jede Trennung; es ist dem Gefühl des Beschauers überlassen, sie unter dem Henkel zu empfinden, durch welchen getrennt sich Herakles und Dromis den Rücken kehren; auf der andern Seite haben wir wieder das Ueberschneiden der Beine. Ich halte es für methodisch richtig, diese beiden äusserlich verbundenen Schalenseiten, welche auch gegenständlich eng zusammengehören, nicht von einander zu trennen, sobald sie eine einheitliche Interpretation zulassen. Nun scheint mir vor allem klar, dass die Silene sich nicht aus eigenem Antrieb an Iris und Hera vergreifen wollen; dann müsste doch in erster Linie der anwesende Dionysos ihrem zuchtlosen Treiben Einhalt gebieten. Ihr Beginnen scheint aber vielmehr seine Billigung zu finden; wenigstens steht er mit ruhiger Aufmerksamkeit da, auf sein Scepter gestützt, und schlägt sogar ein Bein über das andere. Es kann kein Zweifel sein: die Silene handeln in seinem Auftrage. In irgend einer der vor dem Drama vorhandenen Litteraturgattungen, vielleicht auch nur im Volksmunde, mag der übermüthige Schwank erzählt worden sein: Dionysos, der Allbezwinger, duldet in seinem Reiche keinen Widerstand; selbst die Götterkönigin Hera, seine alte Widersacherin, und ihre Dienerin Iris liess er durch seine lustigen Gesellen, die Silene, gefangen nehmen, so dass sie sich mit ihm vertragen musste.

Die Charakteristik aller Figuren dieses anekdotenhaften Vorganges ist vortrefflich von Brygos durchgeführt. Ob das Erscheinen des Herakles als des olympischen Polizeisoldaten (er trägt unter seinem Löwenfell Kleidung und Bewaffnung der skythischen Polizisten)[2]) dem Brygos selbst oder schon der ihm vorliegenden Erzählung zuzuschreiben ist, lasse ich dahingestellt. Man muss sich hüten, wegen der Schärfe der Charakteristik eine dramatische Vor-

---

1) Robert a. a. O. S. 70f.

2) Vgl. diese Zeitschr. XXVI 1891 S. 66ff.

lage anzunehmen, schon desswegen, weil bei einer solchen mindestens drei Schauspieler nothwendig gewesen wären, was bei einer dramatischen Vorlage der Brygosschale aus chronologischen Gründen nicht möglich wäre. Dass eine Reihe ähnlicher Geschichten im Schwange war, beweisen andere attische Vasen, welche Iris in der Gewalt der Silene[1]) oder der ihnen verwandten Kentauren[2]) zeigen. Die Popularität der Motive wird schliesslich durch die Verwendung in den Vögeln des Aristophanes bestätigt. Aus allem Gesagten geht endlich hervor, dass ich auch für den Altar und den in seiner Nähe befindlichen rechteckigen Gegenstand keine Beziehung auf Altar und Thymele des Dionysostheaters zugeben kann.[3]) Der Altar ist natürlich ein Altar des Dionysos, wie schon seine Umkränzung mit Epheu andeutet; es ist nur in der Ordnung, dass der Gott an der Stätte, wo er gebietet, die Gefangenen empfangen will. Der Kasten mag ein *βῆμα* sein, auf welches Iris getreten war oder treten wollte, um die in ihrer Hand befindliche Botschaft zu verkünden, als auf ihres Herrn Befehl die Silene auf sie eindrangen.

---

1) 1. rothfiguriger Skyphos älteren schönen Stils in Berlin Nr. 2591 (Gerhard Antike Bildw. 48, Welcker Alte Denkm. III Taf. 16, 2): A. Iris (geflügelt, in der R. das Kerykeion, in der L. einen Gegenstand, den Furtwängler für den Schwanz eines Opferthieres, andere für ein Trinkhorn erklären; vielleicht nach Analogie der Brygosschale eine flüchtig gezeichnete Schriftrolle) wird von zwei Silenen angefallen; B. Dionysos (ruhig stehend, auf Thyrsos gestützt) zwischen einem tanzenden und einem mit Kantharos und Schlauch forteilenden Silen. 2. rothfiguriger Skyphos älteren schönen Stils in der Sammlung Luynes (Luynes *Descr.* pl. 30. 31. Welcker a. a. O. Taf. 16, 1): A. Iris (geflügelt, ohne Attribute) schreitet angstvoll umblickend und mit beiden Handen die Rockzipfel fassend zwischen zwei ihr zudringlich nahenden Silenen; B. Mänade mit Thyrsos von zwei Silenen umtanzt. Besonders das erstgenannte, sachlich der Brygosvase ebenso sehr verwandte wie stilistisch ihr fernstehende Vasenbild zeigt deutlich, dass das gemeinsame Vorbild in litterarischer (also nicht Bühnen-)Tradition zu suchen ist.

2) Rothfiguriges Vasenfragment streng schönen Stils, abg. *Journ. Hell. Stud.* I pl. 3. Roschers Lexikon II Sp. 345 f. Wohin das Aufspüren dramatischer Einflüsse führen kann, zeigt der Umstand, dass M. Mayer (Roschers Lex. II Sp. 347) auch hier an Einfluss des Achaios (seines Peirithoos) denkt. Seit Il. *Ψ* 200 ff. waren ähnliche Scenen der Volksphantasie gewiss geläufig.

3) Auffallend ist, dass auch auf einer anderen Vase des Brygos, der Triptolemosschale, an gleicher Stelle ein vollkommen gleicher Gegenstand erscheint, dort von Robert mit Wahrscheinlichkeit auf die Lade des Erichthonios gedeutet.

Eher als bei der Brygosvase könnte man bei dem Psykter des Duris wenigstens in einem Punkte an eine Einwirkung der Bühne denken.[1]) Inmitten einer Schaar von zehn nackten Silenen erscheint dort ein elfter im Costüm eines Heroldes (Chlamys, Gamaschen, Petasos im Nacken, in L. Kerykeion). Aber der Sinn dieser Darstellung ist undeutlich, und die Tracht ist keine dem Theater speciell eigenthümliche. Ferner können die wundersamen Exercitien, welche die Silene des Duris vollbringen, unmöglich von dem Chor eines Satyrdramas ausgeführt worden sein. Auch trifft wiederum zu, was oben von den Silenen des Brygos gesagt wurde: es sind wirkliche Silene, nicht verkleidete Menschen gemeint, denn ihre Schwänze sind angewachsen.

Wir müssen also ungeachtet der zahlreichen Silendarstellungen auf den gleichzeitigen attischen Vasen an der Thatsache festhalten, dass der Chor des Satyrdramas bis zur Mitte des fünften Jahrhunderts aus Böcken bestand. Erst jetzt wenden wir uns zu dem letzten monumentalen Zeugniss, das wir über das Satyrdrama besitzen, dem rothfigurigen Krater des Museo Nazionale zu Neapel Nr. 3240, abg. *Mon. d. Inst.* III 31. Wiener Vorlegebl. E. 7. 8. Hier kann bei dem Bilde der Hauptseite[2]) kein Zweifel bestehen, dass es dem Beschauer Einblick gewährt in den Ankleideraum für den Chor und die Schauspieler eines Satyrdramas. Uns interessiren hier nur die Choreuten; es sind mit Einschluss des mit ganz behaartem Körper und als Greis dargestellten Papposilen zwölf an der Zahl. Die Masken, welche sie theils in der Hand halten, theils bereits aufgesetzt haben, zeigen nicht die gehörnten Bocksgesichter wie sie auf der Pandoravase erscheinen, es sind vielmehr deutliche Silensmasken. Ebenso haben die Choreuten die Pferdeschwänze der Silene und ermangeln der Bockshufe. Dagegen tragen sie gleich denen der Pandoravase den Lendenschurz, an dem Phallos und Schwanz befestigt sind; aber während dieser Schurz dort aus gewebtem Stoffe besteht, ist dies hier nur bei Eunikos (l. oben) der Fall; bei den übrigen besteht er aus (Bocks-)Fell. Der Chorführer ist durch Chiton und Mantel ausgezeichnet.

Die Vase ist etwa um das Jahr 400 bemalt worden.[3]) Damals

1) Vgl. Robert Bild und Lied S. 28 Anm. 29.

2) Die Rückseite enthält eine nicht theatralische Silendarstellung.

3) Furtwängler Roschers Lex. I Sp. 2191. Koerte bei Bethe a. a. O. S. 342.

hat mithin der Chor des Satyrdramas aus Silenen bestanden, die nur durch den Bocksschurz daran erinnerten, dass sie eigentlich Böcke vorstellten.[1]) Die Frage muss aufgeworfen werden, wann sich dieser Umschwung vollzogen hat und wie er zu erklären ist. Hier helfen uns die oben zusammengestellten Vasenbilder weiter, ohne dass wir darum einen directen Zusammenhang derselben mit der Bühne anzunehmen brauchten. Wir ersehen aus ihnen, wie sich allmählich in der Phantasie des Volkes in die von aussen her importirte Vorstellung von den Böcken wieder Züge von den altattischen Spiessgesellen des Dionysos, den Silenen, einschleichen; es kehren die Ohren (Nr. 5) und Schwänze (Nr. 5? 10) der Pferdesilene wieder, und selbst wo unzweifelhaft Bocksschwänze gemeint sind, werden sie oft wie ganz kurze Pferdeschwänze gemalt (vgl. S. 298 Anm. 3);[2]) die Hufe werden bisweilen fortgelassen (Nr. 6. 10). Vor allem aber zeigt die wiederholte Gegenüberstellung von Satyrn und Silenen (Nr. 6. 7), dass man beide als gleichartig empfand; so ist es begreiflich, dass schliesslich die fremden Satyrn von den heimischen Silenen auch aus der officiellen Feier verdrängt wurden und als Erinnerung an jene nur den Schurz annahmen. Aber auch dies geschah nicht unvermittelt; wir kennen ein Uebergangsstadium, in dem die Silene noch als verkleidete Böcke auftraten, indem sie sich ein Bocksfell um die Schultern warfen. Der später

---

1) Dass dieser Bocksschurz auch später beibehalten wurde, zeigt eine im vierten Jahrhundert gearbeitete vortreffliche Chalcedongemme des Berliner Museums (Furtwängler Gemmencatalog Nr. 350): ein mit diesem Schurze versehener Choreut des Satyrspiels ist im Begriff, sich die Silensmaske aufzusetzen. Für die Fortdauer der Sitte auch in hellenistischer Zeit beweist das bereits von Koerte citirte pompeianische Mosaik (Schreiber Kulturhistorischer Bilderatlas Taf. V 1).

2) Mit Absicht habe ich in der Liste die schwarzfigurige Vase an das Ende gestellt, was ich erst jetzt rechtfertigen kann. Es ist die einzige in der Liste ausser dem Dresdener Skyphos, welche den Satyrn den langen Pferdeschwanz giebt. Nun gehört sie zu den späten Ausläufern des schwarzfigurigen Stils, die sich aus technischen Gründen nur sehr unsicher datiren lassen; Anfang und Ende des fünften Jahrhunderts bilden, wie Koerte S. 341 richtig hervorhebt, die Grenzen der Möglichkeit. Wenn er die Vase dann doch mit allem Vorbehalt in den Anfang dieses Zeitraums setzt, wegen des archaischen Eindrucks der Figur, so ist er der nachlässigen Pinselei gegenüber wohl zu feinfühlig. Im Zusammenhang der übrigen Satyrdarstellungen wird man eher geneigt sein, das Bild nicht vor der Mitte des Jahrhunderts entstanden zu denken.

übliche Bocksschurz ist nur ein Ueberbleibsel davon. Dieses Uebergangsstadium ist uns in dem Kyklops des Euripides erhalten. Dort klagt Vers 76ff. der Chor

> *ἐγὼ δ' ὁ σὸς πρόπολος*
> *θητεύω Κύκλωπι*
> *τῷ μονοδέρκτᾳ, δοῦλος ἀλαίνων*
> *σὺν τᾷδε τράγου χλαίνᾳ μελέᾳ.*

,So wenig', sagt hierzu U. v. Wilamowitz,[1]) ,war dem Dichter die Bedeutung der conventionellen Tracht gegenwärtig, dass er sie als etwas Besonderes motivirte'. Ich möchte dem Euripides eine solche Gedankenlosigkeit nicht zutrauen; für die sonst nackt gedachten Silene war die Tracht des Bocksfelles in der That etwas Besonderes, zumal wenn sie noch nicht lange eingeführt war. Und ich kann es weder als eine Gedankenlosigkeit noch als eine Ungeschicklichkeit des Dichters ansehen, möchte es ihm vielmehr zum hohen Lobe anrechnen, dass er es verstand, diese den Silenen so fremdartige Tracht im Zusammenhang des Stückes so ansprechend zu motiviren. Der Kyklops ist in unserer Ueberlieferung nicht datirt; ist die vorgetragene Auffassung aber richtig, so wird man darin eine neue Bestätigung der von Kaibel[2]) von ganz anderer Seite und mit guten, auch von Bethe (a. a. O. S. 202 Anm. 22) keineswegs hinreichend widerlegten Gründen aufgestellten Ansicht finden müssen, dass der Kyklops eines der ältesten Stücke des Euripides ist, jedenfalls älter als die Hekabe (also schwerlich später als 430), wahrscheinlich sogar älter als die Alkestis (438).

Wann zu dem Chor der Silene der eine Silen hinzutrat, lässt sich nicht mit Sicherheit bestimmen. Fast möchte man glauben, es sei eine Erfindung des Euripides gewesen, der bei seinem auch in der Motivirung der Tracht sich aussprechenden Bestreben, den Chor in Zusammenhang mit der Handlung des Stückes zu bringen, einen Mittelsmann zwischen Chor und Schauspielern brauchte; auch diesen führt er nicht unmotivirt ein: es ist der Vater der Anderen. Die Erfindung dieses Mittelsmannes ist nicht zu weit hergeholt; wie den Panen ein Einzelpan, der Pan, gegenüber stand, so mochte auch den Silenen der Einzelsilen gegenüber treten. Das Volk von Athen kannte seit Alters den Gott Pan; da oben an der Akropolis

1) Euripides Herakles I S. 82 Anm. 46.
2) Vgl. diese Zeitschr. XXX 1895 S. 82ff.

bei den Langen Felsen hauste er in seiner Grotte und blies den Nymphen auf seiner Syrinx liebliche Weisen vor. Er hatte ein Bocksgesicht und Bocksbeine — gerade wie die Satyroi, die im Theater zu Ehren des Dionysos tanzten. Diese Analogie hatte zwei folgenschwere Wirkungen. Der Volksmund mochte leicht dazu kommen, auch die Theaterböcke Pane zu nennen, und so vollzieht sich im Laufe des fünften Jahrhunderts auf attischem Boden der Process der Vervielfältigung der Pane. ‚Der Pan‘ kauert alt, grämlich und hässlich in seiner Höhle;[1]) ‚die Pane‘ sind muntere, jugendliche Gesellen, wie sie die bildende Kunst gegen Ende des Jahrhunderts zu gestalten unternimmt,[2]) und wie sie auch auf den Vasen dieser Zeit vorkommen, bald selbstständig,[3]) bald schon im Gefolge des Dionysos.[4]) Mythologisch hat schon Aischylos in dem leider chronologisch unbestimmbaren Satyrspiel Glaukos Pontios die Mehrheit der Pane zu begründen gesucht;[5]) im vierten Jahrhundert ist sie schon ganz geläufig,[6]) und die hellenistische Zeit hat daraus ein ganzes Völkchen von Panen mit Weibern und Kindern gemacht. Die andere Folge war, dass Pan wenigstens vorübergehend auch den Bocksschurz des Theatercostüms annahm. So trägt er ihn auf den Vasen Berlin 2646 und Ermitage 2007. Und Anfang des vierten Jahrhunderts erscheint Pan sogar auf den

---

1) Auf der mehrfach erwähnten Vase Berlin 2646 beugt er sich über die Grotte, in der die weibliche Figur aufsteigt, nicht als Gefolgsmann des Dionysos, wie die beiden Silene, sondern als Besitzer der Quellgrotte. Er ist von kleinerer Statur als die übrigen, hat Pferdeohren und struppiges Haar und Bart; vom Bocke entlehnt er Hörner, Schwänzchen und Beine.

2) Vgl. Furtwängler, Meisterw. d. gr. Plastik S. 422. 479 ff.

3) Rothfigurige attische Vase des jüngeren schönen Stils, abg. Millingen *Anc. Unedited Monum.* pl. A 1: Peleus entführt Thetis. Dabei u. A. *Πάν*, jugendlich, fast knabenhaft gebildet, ohne Hörner, mit gesträubtem Stirnhaar, in der Stellung des *ἀποσκοπεῖν*.

4) Rothfigurige Deckelschale des jüngeren schönen Stils aus der Krim in St. Petersburg (*Ermitage* Nr. 2007), abg. Stephani *Compte rendu pour 1861* pl. II. Vgl. Heydemann, Dionysos Geburt und Kindheit (10. Hall. Winckelmannsprogr. 1885) S. 38 f. Ein Silen übergiebt das Dionysoskind einer sitzenden Nymphe zur Pflege. Unter den dabei anwesenden Gruppen des Thiasos ist auch Pan, der tanzend eine nackte Mänade umarmt. Er ist jugendlich, hat wirres Haar, ferner Ohren und (kurzen) Schwanz vom Pferde, Hörner und Hufe vom Bock.

5) Schol. Rhes. 36. Schol. Theokr. IV 62.

6) Vgl. z. B. Stellen wie Plat. *Leg.* VII p. 815 C.

Münzen von Pantikapaion[1]) mit den Gesichtszügen eines bärtigen Silens, ohne Hörner. Die vorausgesetzte Anspielung auf den Namen der Stadt würde zur Deutung des Münzbildes auf Pan kaum genügen; desshalb hat Furtwängler diese von ihm selbst früher[2]) angenommene Deutung neuerdings[3]) wieder aufgegeben und deutet den Typus, dem äusseren Anschein entsprechend, auf Silen. Wenn wir jedoch denselben Münztypus auf Münzen von Abdera[4]) mit Hörnern versehen finden, so werden wir doch an der Deutung auf Pan festhalten müssen, und der Anklang an den Stadtnamen tritt dann allerdings als Bekräftigung hinzu. Gemeint ist also Pan, dargestellt in Anlehnung einerseits an locale Dämonen der barbarischen Nachbarschaft,[5]) andererseits an die Silene der Bühne.

Berlin. KONRAD WERNICKE.

---

1) *Mon. d. Inst.* III 35, 16. Mionnet *Descr.* I 347, 7 pl. LXIX 3. Stephani *Ant. du Bosph. Cimm.* pl. 85, 1. 2. *Brit. Mus. Cat. of Coins, Thrace* p. 4 ff Head *Hist. Num.* p. 238 fig. 170. Beschr. der ant. Münzen des Berl. Mus Taf. I 11, 12 (Gold). II 15 (Silber). 16. 17 (Kupfer).

2) *Ann. d. Inst.* 1877 p. 199f.

3) Satyr v. Pergamon S. 27 Anm. 1.

4) Imhoof-Blumer *Monnaies grecques* p. 39, 8 (mit Abbildung).

5) Vgl. U. v. Wilamowitz Göttinger Nachr., phil.-hist. Classe 1894 S. 195 Anm. 5.

MISCELLEN.

ZU CICERO DE LEG. II 12, 29.

Der Priesterordnung seiner Sacralverfassung legt Cicero (de leg. II 8, 20) eine Dreitheilung zu Grunde: entsprechend der im römischen Sacralrechte bestehenden Scheidung der Amtskreise von Pontifices, XV viri sacris faciundis und Augures setzt er drei Arten von *sacerdotes publici* an, *unum quod praesit caerimoniis et sacris, alterum quod interpretetur fatidicorum et vatium ecfata incognita*, endlich die *interpretes Iovis optumi maximi, publici augures.* Für die erste Gattung, die Träger des Cerimoniells und Opferdienstes, geben die im Texte vorhergehenden Worte eine Untertheilung: *divisque † aliis sacerdotes, omnibus pontifices, singulis flamines sunto, virginesque Vestales in urbe custodiunto ignem foci publici sempiternum*, es soll die Aufsicht über den Dienst der Staatsgötter in ihrer Gesammtheit den Pontifices zustehen, den Opferdienst im Einzelnen sollen Flamines, für jeden Gott ein eigener, wahrnehmen, nur die Verehrung der Vesta und insbesondre die Bewachung des heiligen Feuers soll in andrer Weise, durch die vestalischen Jungfrauen, ausgeübt werden. Die Geschäftsvertheilung zwischen Pontifices und Flamines findet in den dem Gesetzestexte beigegebnen Motiven (12, 29) nur eine ganz knappe Begründung in dem Sinne, dass durch die Uebertragung der Gesammtaufsicht an eine Mehrheit von Priestern, also ein Priestercollegium, ebenso die Angemessenheit der sacralrechtlichen Entscheidungen gesichert werde, wie durch die Vertheilung des Specialdienstes der verschiedenen Götter an Einzelpriester die sorgfältige Ausführung der Culthandlungen: *plures autem deorum omnium, singuli singulorum sacerdotes et respondendi iuris et conficiendarum religionum facultatem adferunt*; *conficiendarum* ist alte Conjectur für das in ABH überlieferte *confitendarum*, dessen Vertheidigung mir, auch wenn man es mit Gesner und Vahlen für gleichbedeutend mit *profitendarum*

ansehen wollte, unmöglich erscheint, da *profiteri religiones* auf keinen Fall die passende Bezeichnung für die Thätigkeit der Flamines sein kann, wie *ius respondere* für die der Pontifices. Etwas ausführlicher wird die Institution der Vestalinnen motivirt, und in den diesen gewidmeten Worten liegt eine bisher noch nicht erkannte Trübung der Ueberlieferung vor: *quomque Vesta quasi focum urbis ..... complexa sit, ei colendae virgines praesint, ut advigiletur facilius ad custodiam ignis et sentiant mulieres in illis* (*illis* fehlt in den Hss., hinzugefügt von Vahlen) *naturam feminarum omnem castitatem pati*. Die Schlussworte sind ohne Weiteres verständlich, nicht so der erste Grund. Warum soll die Bewachung des Feuers leichter sein, wenn sie in der Hand von Jungfrauen liegt? ,Weil diese nicht durch häusliche Geschäfte, wie Verheirathete, von ihrer Obliegenheit abgezogen werden', sagt man. Aber dieser Gedanke ist doch, abgesehen von seiner Plattheit, so weit hergeholt, dass man ihn nicht ohne Weiteres Cicero unterschieben darf. Man vergegenwärtige sich, was zu motiviren war. In doppelter Hinsicht bilden die Vestalinnen eine Ausnahme von der Grundregel der ciceronischen Priesterverfassung: einerseits sind sie, obwohl dem Dienste einer Einzelgottheit geweiht, eine Mehrheit, andererseits bilden sie das einzige Beispiel eines weiblichen Priesterthums. Der zweite Punkt wird motivirt durch den Hinweis *ut sentiant mulieres in illis naturam feminarum omnem castitatem pati*, ihre Jungfräulichkeit soll den Beweis dafür liefern, dass die geschlechtliche Reinheit für die Frauennatur durchaus nichts Unmögliches ist (*omnem* gehört gewiss nicht zu *castitatem*, sondern zu *naturam*); der andre Satz aber *ut advigiletur facilius ad custodiam ignis* begründet nicht die Jungfräulichkeit der Priesterinnen, sondern ihre Mehrzahl: während für den Opferdienst des Juppiter, Mars, Quirinus u. s. w. je ein Flamen genügt, verlangt die unausgesetzte Bewachung des Feuers eine Mehrheit sich ablösender Dienerinnen. Ich glaube, die Emendation kann mit voller Sicherheit gegeben werden: vor *VIRGINES* ist *VI* ausgefallen und der Text lautete: *quomque Vesta quasi focum urbis . . . complexa sit, ei colendae VI virgines praesint* u. s. w.

Halle a. S. GEORG WISSOWA.

ZU DEN HISTORIEN DES SALLUST.

1. Silius Italicus und Sallust. Dem Tode Sullas ist in Italien der Tumult des Lepidus gefolgt. Als Lepidus hier sich nicht mehr halten kann, geht er nach Sardinien, wo er indessen an dem Propraetor Triarius einen überlegenen Gegner findet. Dieser Zug des Lepidus nach Sardinien bot dem Sallust die Gelegenheit zu einem seiner geographisch-historischen Excurse; Natur und Geschichte Sardiniens war im Eingange des zweiten Buches der Historien behandelt. Den Inhalt der sallustischen Ausführungen hat Müllenhoff uns vergegenwärtigt und in seiner deutschen Alterthumskunde I S. 457 ff. ihre Spuren bei den Benutzern Sallusts ermittelt; Müllenhoffs Arbeit hat Maurenbrecher S. 59 ff. verwerthet. Auch den Excurs über Sardinien bei Silius Italicus 12, 355—375 hat Müllenhoff S. 457 auf Sallust zurückgeführt, und Maurenbrecher ist ihm mit Recht gefolgt. Er hätte sich indessen nicht so ängstlich auf die von Müllenhoff citirten Verse 355—375 zu beschränken brauchen; hätte er seine Aufmerksamkeit schon dem Verse 354 und noch dem Verse 376 zuwenden wollen, so würde er auch hier Benutzung des Sallust haben feststellen können.

Silius hat die Beschreibung Sardiniens 12, 355—375 seiner Schilderung des Kampfes des Torquatus gegen den Karthager Hostus eingefügt.

12, 350 *isque ubi Torquatum raptim properata ferentem*
signa videt pugnaeque avidas accedere dextras,
fraude loci nota, latebrosa per avia saltus
evolat et, provisa fugae compendia captans,
354 *virgulta tegitur valle ac frondentibus umbris.*
376 *hoc habitu terrae nemorosa per invia crebro*
Torquatum eludens Hostus, Sidonia pugnae
tela expectabat sociosque laboris Hiberos.

Man braucht nicht erst den singulären Gebrauch von *virgultus* (nach den scholia Danielis für *virgultosus*) zu betonen, um durch die blosse Vergleichung des Fragmentes nachzuweisen, dass die Worte Sallusts, die Maurenbrecher S. 50 als Fragment I 120 giebt, von Silius für Vers 354 und 376 benutzt sind: *consedit in valle virgulta nemorosaque.*

De Brosses, dem Maurenbrecher sich anschliesst, hat (*Salluste* I p. 514) diese *vallis* nach Spanien, auf den Schauplatz des serto-

rischen Krieges verlegt; er verweist auf eine Schrift, in der Sallust unzweifelhaft zu Grunde liegt, auf Plutarchs Sertorius 13: *αἰσθόμενος δὲ ὁ Σερτώριος καὶ προλοχίσας τὴν ὁδὸν ἐπανερχομένῳ τῷ Ἀκυΐνῳ τρισχιλίους ἄνδρας ἔκ τινος συσκίου χαράδρας ἐπανίστησιν.* Die scholia Danielis zu Verg. *Aen.* 3, 516 haben das Fragment ohne Buchzahl gegeben, die eine Entscheidung erleichtert hätte. Unmöglich ist die Beziehung auf den sertorischen Krieg nicht, denn Silius Italicus braucht seine Lectüre des Sallust doch nicht auf den sardinischen Krieg des Lepidus eingeschränkt zu haben; aber ein zwingender Anlass zu einer Loslösung des Fragmentes aus dem Zusammenhange, in dem es bei Silius erscheint, liegt auch nicht vor. Von Triarius erfahren wir: *sollertissime tutando provinciam effecit, ut Lepidi consilia vana forent* (Iulius Exuperantius rec. Bursian p. 4, 3). Zu den Massnahmen des Triarius mochte sehr wohl auch ein Hinterhalt gehören.

2. Die Rede des Licinius Macer und der Principat. Den Historiker Licinius Macer würdigt man als ‚Forscher' wohl am besten nach der Art, mit der er die Consuln alter Zeit, die Cognomina noch gar nicht kannte, mit Cognomina begabte. Der Politiker aber, der Demagoge, lebt für uns in jener Rede, die Sallust im dritten Buche der Historien ihm in den Mund legt. Es ist eine Rede aus Macers Tribunate vom Jahre 73, sie fordert die volle Wiederherstellung der von Sulla beseitigten oder untergrabenen tribunicischen Rechte. Wenn sein Geschichtswerk, wie es wahrscheinlich ist, mit dieser Wiederherstellung im ersten Consulate des Pompeius, mit der *lex Pompeia tribunicia* vom Jahre 70 seinen naturgemässen Abschluss fand, so hat er auch über sein Tribunat, seine Agitation und seine Reden noch berichtet. Hier fand Sallust zum mindesten die Anknüpfung. Aus der Rede bei Sallust haben wir zu entnehmen, in welchem Geiste Licinius Macer die neuere Geschichte behandelt hatte. Auch die Angaben über die wiederholten Secessionen der plebs sind unbedenklich als das eigenste Eigenthum des Licinius Macer zu betrachten. Im Gegensatze zu der die Freiheit ausschliessenden Herrschaft des Catulus und der anderen Sullaner setzt Macer seine Hoffnung auf Pompeius. *Mihi quidem,* lässt ihn Sallust § 23 sagen, *satis spectatum est Pompeium, tantae gloriae adulescentem, malle principem volentibus vobis esse quam illis dominationis socium auctoremque imprimis fore tribuniciae potestatis.*

Dass diese Worte nicht im Jahre 73 gesprochen wurden, bedarf keines Beweises. Ich will nicht geltend machen, dass Pompeius damals bereits 33 Jahre zählte; gerade seine Bezeichnung als *adulescens* musste das Unverhältnissmässige seines Ruhmes auf das stärkste hervorheben. Aber schwerlich fasste man im Jahre 73 einen Principat des Pompeius ins Auge; noch war Sertorius am Leben. Zum mindesten bildet des erste Consulat des Pompeius die Voraussetzung dieser Worte. Ja, man kann weiter gehen: sie ruhen auf der späteren Stellung des Pompeius. Im Jahre 54 bezeichnet ihn Cicero *ep.* 1, 9, 11 als *princeps vir in re publica.*

Es handelt sich um eine Vorrangstellung, die Cicero *ep.* 1, 9, 21 *summorum civium principatum* nennt. Eine solche Stellung bestreitet er 1, 9, 12 auch nicht dem Caesar; und für die Jahre 63—60 nimmt er sie in aller Bescheidenheit auch für sich in Anspruch, wenn er die platonische Lehre, *quales in re publica principes essent, talis reliquos solere esse cives*, an der Wirkung exemplificirt, die sein Einfluss während seines Consulates bis zum Consulate Caesars (exclusive) geübt habe.

Es sind nicht die Worte des Licinius Macer, die denen Ciceros vorausgehen, es sind vielmehr Worte des Sallust, die ihnen fast um zwanzig Jahre folgen. In den Jahren unmittelbar vor 34 sind die fünf Bücher der Historien geschrieben, deren Vollendung Sallusts Tod verhindert hat; die Abfassung des dritten Buches mit der Rede des Licinius Macer wird etwa im Jahre 36 erfolgt sein. Es sind die Worte des Sallust selber, die wir angeführt haben; und wären es wirklich die des Licinius Macer, so hätte auf jeden Fall Sallust im Jahre 36 seine eigenen Gedanken mit ihnen verbunden. Von politischen Zielen, von der Rücksicht auf die Gegenwart ist sein Geschichtswerk bewegt, vom Catilina durch den Jugurtha bis auf die Historien. Schon die Wahl der Stoffe zeigt seine Tendenz. Es kommt ihm niemals darauf an, einfach zu sagen, wie es gewesen ist; er meint immer zugleich ein Zweites, er will in der Gegenwart Stimmung machen.

Mihi quidem satis spectatum est Pompeium, tantae gloriae adulescentem, malle principem volentibus vobis esse quam illis dominationis socium auctoremque imprimis fore tribuniciae potestatis.

An wen dachte unwillkürlich, wer im Jahre 36 reden hörte von einem *tantae gloriae adulescens*? An wen dachte, wer von ihm

sprach? Caesar der Sohn[1]) stand eben im Alter von 26 oder 27 Jahren. An ihn dachte Caesars Schützling, der nach der Ermordung des Dictators die caesarischen Ideen historiographisch commentirte. Welche *dominatio* bedrängt den Staat, wie vor 37 Jahren die des Catulus und der Sullaner? Die der Triumvirn. Wohl ist der junge Caesar selbst einer der Triumvirn. Aber in der Form der Ueberzeugung wird für ihn die Hoffnung ausgesprochen: *mavult princeps volentibus nobis esse quam illis dominationis socius.*

Und diese Hoffnung konnte eben damals ihre Begründung in dem Verhalten Caesars bei seiner Rückkehr nach dem Siege über Sextus Pompeius finden. Am 13. November 36 ist er ovirend in Rom eingezogen. Schon vor dem Einzuge hatte er vor Senat und Volk seine Handlungen gerechtfertigt, und welchen Eindruck das in der Verbindung mit dem Erlass von Steuern und Rückständen machte, erhellt sogar schon aus der Deutung jener missgünstigen Leute, die sein Verhalten auf den Wunsch zurückführten, die Verantwortung für alles Frühere auf Antonius und Lepidus abzuwälzen (Dio 49, 15, 3. 4; App. b. c. 5, 130). Wie musste es aber vollends wirken, als er nach der Ovatio *πολλὰ τῆς πολιτείας ἐφίει τοῖς ἐτησίοις ἄρχουσι διοικεῖν κατὰ τὰ πάτρια*, als er *τὴν ἐντελῆ πολιτείαν ἔλεγεν ἀποδώσειν, εἰ παραγένοιτο ἐκ Παρθυαίων Ἀντώνιος* (App. b. c. 5, 132). Ihn bei solcher Stimmung festzuhalten, verlieh man ihm die *tribunicia potestas* ,mit der ausgesprochenen Absicht, durch sie das Triumvirat zu ersetzen' (Mommsen Staatsrecht II 2³ S. 872): *ἐφ' οἷς αὐτὸν εὐφημοῦντες εἵλοντο δήμαρχον ἐς ἀεί, διηνεκεῖ ἄρα ἀρχῇ προτρέποντες τῆς προτέρας ἀποστῆναι* (App. a. a. O.). Man kann kaum verkennen, wie die Worte des Sallust der damaligen Stimmung Ausdruck geben.

Und sie entsprechen auch den Intentionen des jungen Caesar. Zwar vergingen noch einige Jahre. Caesar hatte die Rückgabe der Gewalt davon abhängig gemacht, dass Antonius das Gleiche thue: *πείθεσθαι γὰρ κἀκεῖνον ἐθέλειν ἀποθέσθαι τὴν ἀρχήν, τῶν ἐμφυλίων καταπεπαυμένων* (App. a. a. O.). Daran war freilich nicht zu denken. Aber nach der Beseitigung des Antonius hat

1) Ich unterlasse einen Hinweis auf den ,schönen Jüngling Caesar' der hieroglyphischen Inschrift von Philae in den Sitzungsberichten der Berliner Akademie 1896 S. 474, denn Herr Dr. Spiegelberg theilt mir mit, dass ,der schöne Jüngling' aus den Ptolemaeertitulaturen Ptolemaeus XIII. Neos Dionysos und Ptolemaeus XVI. Caesarion übernommen sei.

Caesar thatsächlich jene Staatsverfassung begründet, in der er sich selber als *princeps* bezeichnet. Die Anrede als *dominus* hat er nicht geduldet (Suet. *Aug.* 53), und eben der Gegensatz des *princeps* und des *dominus* ist von dem Volke empfunden worden (Ovid. *fasti* 2, 142). Wenn der Principat des Augustus eine Abwendung von der thatsächlichen *dominatio* der Triumvirn bedeutet, so hat diese Abwendung bereits im Jahre 36 begonnen. Die Bedeutung der sallustischen Worte für uns liegt darin, dass sie uns die Idee des augustischen Principates in ihrem Keime erkennen lassen.

Strassburg i. Els. K. J. NEUMANN.

ΕΝΙΑΥΤΟΣ.

Im XXXI. Bande dieser Zeitschrift S. 647 ist S. Türk nach Prellwitz und Bechtel auf die Bedeutung des Wortes *ἐνιαυτός* ‚Jahrestag' und seine Unterscheidung von *ἔτος* zurückgekommen. Es wird erlaubt sein, eine hierfür, wie mir scheint, besonders bezeichnende Stelle nachzutragen. In nicht näher kenntlichem Zusammenhange liest man in einer von E. Hule und E. Szanto in Mylasa gefundenen Inschrift, veröffentlicht in den Sitzungsberichten der Wiener Akademie phil.-hist. Cl. 132 II S. 12, 1: . . . *ἐ]ν τε τῶι καθ' ἔτος ἐνιαυτῶι πάλιν* . . .[1]) Leider stehen mir hier weder Prellwitz' Ausführungen noch andere einschlägige Werke zu Gebote, ich glaube aber aussprechen zu dürfen, dass aufmerksame Suche gerade den Inschriften noch manchen lehrreichen Beleg für den Gebrauch von *ἐνιαυτός* und *ἔτος* wird abgewinnen können.

Athen. ADOLF WILHELM.

EIN VERGESSENES THEOPHRASTFRAGMENT.

Gregorius Corinthius, der Scholiast zu des Rhetors Hermogenes Schrift *περὶ μεθόδων δεινότητος*, erwähnt bei der Besprechung der *καθολικοὶ λόγοι* (Walz VII 1154, 23) eine von Theophrast

1) Z. 14 zu Anfang, wo Szantos Abschrift *χειροκρίτης* giebt, ist augenscheinlich nach LeBW. 419 *ὀν]ειροκρίτης* zu lesen. Z. 6 zu Ende ist, wie mir Szanto freundlichst schreibt, *μετουπι* für *μετ' οἰ πο[λί* ein Druckfehler. Beiläufig sei bemerkt, dass in der von Euting Sitzungsberichte der Berliner Akademie 1887 S. 418 herausgegebenen Inschrift aus Palmyra (jetzt in Strassburg) Z. 3 *καθ' ἔτος* zu lesen und Z. 2 sicherlich *καὶ τὸν προσό]ντα αὐτῶ κῆπον* (vgl. z. B. CIA. II 1141 *ὅρος] οἰκίας κα]ὶ κήπου τοῖ προσό[ντος* nach meiner Herstellung) zu ergänzen ist. Es handelt sich um eine Stiftung. Die Zeilen der Inschrift sind länger gewesen als Euting annimmt.

gegebene Definition der Gnome: *κατὰ γὰρ τὸν Θεόφραστον γνώμη ἐστὶ καθόλου ἀπόφασις ἐν τοῖς πρακτέοις· εἰσὶ δὲ τούτων αἱ μὲν παράδοξοι, αἱ δὲ ἔνδοξοι, αἱ δὲ ἀμφισβητούμεναι. καὶ αἱ μὲν παράδοξοι δέονται κατασκευῶν, οἷα ἐστὶν αὕτη ‚χρὴ δ' οὔ ποθ', ὅστις ἀρτίφρων πέφυκ' ἀνήρ, παῖδας περισσῶς ἐκδιδάσκεσθαι σοφούς'. τὰς δὲ ἐνδόξους χρὴ λέγειν ἄνευ ἀποδείξεως, οἷον ‚ἀνδρὶ ὑγιαίνειν ἄριστόν ἐστι'. τῶν δὲ μὴ παραδόξων μὲν ἀδήλων δὲ καὶ ἀμφιβόλων προστιθέναι δεῖ τὰς αἰτίας σὺν ἀποφθέγμασιν· οἷον εἴ τις λέγει, ὅπερ Στησίχορος εἶπεν, ὅτι οὐ δεῖ ὑβριστὰς εἶναι, ὅπως μὴ οἱ τέττιγες αὐτοῖς χαμόθεν ἀντᾴσωσιν· ἐὰν γὰρ ὦσιν οἱ ὑβρίζοντες δυνατώτεροι, δενδροτομήσουσι τὴν χώραν ἅπασαν τοσοῦτον ὥστε μηδὲ τοὺς τέττιγας ἔχειν ἔνθα καθεσθέντες ᾄσουσι.*

Spengel im Commentar zur Rhetorik des Aristoteles citirt p. 276 gelegentlich der Erläuterung der aristotelischen Definition der Gnome die Stelle aus Gregorius und bemerkt: *nescio quo errore Theophrastum, non Aristotelem auctorem dicit.* Einen Grund für seine Behauptung giebt Spengel nicht an. Doch ich sehe nicht, warum Theophrast jene Definition nicht gegeben haben sollte. — Erstlich steht fest, dass er ausser andern rhetorischen Schriften ein Buch *περὶ γνώμης* geschrieben hat (vgl. Usener *Analecta Theophrastea* p. 20). Ferner ist es unwahrscheinlich, dass der Scholiast irrthümlich die Namen Aristoteles und Theophrast vertauscht hat. Es ist psychologisch kaum erklärlich, dass er des Aristoteles Rhetorik ausgeschrieben und das Excerpt unter Theophrasts Namen habe gehen lassen. Schliesslich ist ja die von Gregorius angeführte Eintheilung [1]) der Gnomen in verschiedene Arten gar nicht so, wie sie Aristoteles gegeben hat. Aristoteles theilt die Gnomen *μετ' ἐπιλόγου* und *ἄνευ ἐπιλόγου* *rh. gr.* II, 100, 6 Sp. *ἀποδείξεως μὲν οὖν δεόμεναί εἰσι, ὅσαι παράδοξόν τι λέγουσι ἢ ἀμφισβητούμενον. ὅσαι δὲ μηδὲν παράδοξον, ἄνευ ἐπιλόγου.* Theophrast theilt *παράδοξοι ἀμφισβητούμεναι ἔνδοξοι.* Den Ausdruck *ἔνδοξος* hat Aristoteles nicht, auch rechnet er die *γνῶμαι παράδοξοι* und *ἀμφισβητούμεναι* zu einer Klasse.

1) Auch die Definitionen der Gnome berühren sich äusserlich nur wenig, wenn auch der Inhalt schliesslich derselbe ist. Doch auch die Definitionen der Progymnasmatiker berühren sich mit der aristotelischen. Ich lasse diese folgen *rh. gr.* I, 99, 16 Sp. *γνώμη ἀπόφανσις οὐ μέντοι περὶ τῶν καθ' ἕκαστον, οἷον ποῖός τις Ἰφικράτης, ἀλλὰ καθόλου, καὶ οὐ περὶ πάντων, οἷον, ὅτι τὸ εὐθὺ τῷ καμπύλῳ ἐναντίον, ἀλλὰ περὶ ὅσων αἱ πράξεις καὶ αἱρετὰ ἢ φευκτά ἐστι πρὸς τὸ πράττειν.*

Nachher *rh. gr.* II, 100, 27 streift Aristoteles noch einmal, nachdem er bereits über die Arten der Gnomen gesprochen hat, kurz die Worte ἀμφισβητούμεναι und παράδοξοι: solche Gnomen dürfen nie ἄνευ ἐπιλόγου sein. Dann erwähnt er eine Nebenart II, 101, 1 μὴ παράδοξον, ἄδηλον δέ, solche Gnomen bedürften einer ganz kurzen Begründung. —

Hätte der Scholiast den Aristoteles vor sich gehabt, er hätte sich sicher an dessen klar hervorgehobene Eintheilung gehalten und nicht eine beiläufige Nebenbemerkung aufgenommen. Wenn man beider Worte vergleicht, so zeigt sich deutlich, dass die Stelle aus Theophrast eine genauere Ausführung der aristotelischen enthält. Doch darüber nachher noch ein Wort.

Aristoteles	Theophrast
περὶ δὲ τῶν μὴ παραδόξων ἀδήλων δέ, προστιθέντα τὸ διότι στρογγυλώτατα. ἁρμόττει δ' ἐν τοῖς τοιούτοις καὶ Λακωνικὰ ἀποφθέγματα καὶ τὰ αἰνιγματώδη, οἷον εἴ τις λέγει ὅπερ Στησίχορος ἐν Λοκροῖς οὐ δεῖ ὑβριστὰς εἶναι, ὅπως μὴ οἱ τέττιγες χαμόθεν ᾄδωσι.	τῶν δὲ μὴ παραδόξων μὲν ἀδήλων δὲ καὶ ἀμφιβόλων προστιθέναι δεῖ τὰς αἰτίας σὺν ἀποφθέγμασι· οἷον εἴ τις λέγει, ὅπερ Στησίχορος εἶπεν, ὅτι οὐ δεῖ ὑβριστὰς εἶναι, ὅπως μὴ οἱ τέττιγες αὐτοῖς χαμόθεν ἀντᾴσωσιν. ἐὰν γὰρ ὦσιν οἱ ὑβρίζοντες δυνατώτεροι, δενδροτεμήσουσι τὴν χώραν ἅπασαν τοσοῦτον, ὥστε μηδὲ τοὺς τέττιγας ἔχειν, ἔνθα καθεσθέντες ᾄσουσι.

Die Ausführung und Begründung des Beispiels ist schwerlich des Scholiasten eigenes Werk. Aristoteles hat sie nicht. Auch im Ausdruck ist einiges selbständig geändert. — Theophrast hat eine Dreitheilung der Gnomen ἔνδοξοι παράδοξοι ἀμφισβητούμεναι vorgenommen, während Aristoteles offenkundig nur eine Zweitheilung hat. Wir kommen damit zu einer Eigenthümlichkeit Theophrasts, der öfter, wenn er dieselben Gegenstände wie der Meister behandelte, ihnen eine genauere Ausführung gegeben hat. Ueberzeugend hat dies Diels in seinem Aufsatz über das III. Buch der Rhetorik des Aristoteles dargelegt (Abhdl. der Berl. Akademie 1886 p. 28/29). Diels führt ein dem vorliegenden Fall ähnliches Beispiel an. Bei der Figur der Antithese unterscheidet Aristoteles zwei Arten, wogegen Theophrast die eine Art in einen Doppelfall auseinandergelegt hat.

Ich glaube somit, dass nichts dagegen, alles dafür spricht, jene Stelle aus Gregorius unter die Fragmente des Theophrast aufzunehmen.

Berlin. GEORG ROSENTHAL.

ΘΗΡΑ — ΚΛΕΟΘΗΡΑ.

Polygnot malte in der Lesche der Knidier zu Delphi die beiden Töchter des Pandareos, Kamiro und Klytie, die Eponymen von Kamiros auf Rhodos und Kos, der Insel des Merops, dessen Tochter nach anderer Ueberlieferung Klytie heisst. Dies hat C. Robert im XVI. Halleschen Winckelmannprogramm (1892) S. 81 f. (vgl. S. 13 f.) nachgewiesen, und er hat auch gezeigt, dass in der Parallelüberlieferung beim Odysseescholiasten (zu *υ* 66) von den dort genannten drei Pandareostöchtern sicher die eine, Merope, der Klytie des Polygnot entspricht und demnach nach Kos gehört. Die zweite, Aëdon, ist auszuscheiden, da sie aus anderer Quelle stammt (*τ* 518); für die dritte, Kleothera, wünscht Robert eine Beziehung auf Kamiros, ohne im Augenblick eine Anknüpfung an rhodische Culte oder Sagen nachweisen zu können. Hier hilft vielleicht Stephanos von Byzanz aus, s. v. *Θήρα* — . . . *ἔστι καὶ Ῥόδου πόλις ταπεινή*. Diesen Ort hat Selivanov in seiner Topographie von Rhodos S. 33 f. und auf der Karte bei dem heutigen Dorfe Mallona angesetzt, soviel ich sehe — der Text ist ja leider russisch — ohne zwingende Gründe; er verweist auf Biliotti *L'île de Rhode* S. 447, welcher ein *vallon Thyra (porte)* erwähnt. Das spätere rhodische Staatsrecht kannte nur eine *μεγάλη πόλις*, Rhodos, und die drei alten *πόλεις* Lindos Ialysos Kamiros. Indessen hatte Achaia, die hohe Burg des in der Küstenebene gelegenen Ialysos, den Namen ‚Stadt' bewahrt (*I. G. Ins.* I 677, 18), und im Gebiet von Kamiros finden wir unter den Demotika nebeneinander *Πολῖται*, die Bewohner der damaligen Stadt, *Παλαιοπολῖται* und *Νεοπολῖται* — um von den *Ἀστυπαλαιεῖς* zu schweigen, deren Sinn ja bestritten ist. Wir kennen die Lage der *παλαιὰ πόλις* nicht, aber die Möglichkeit ist vorhanden, dass in ihr die Stadt der Kleothera = Kamiro zu suchen ist; eine Möglichkeit, die man ohne Schaden aussprechen kann, da der rhodische Boden noch nicht aufgehört hat durch Spendung neuer epigraphischer Schätze die vielerlei Fragen, die wir an ihn stellen, zu beantworten.

Berlin. F. HILLER VON GAERTRINGEN.

ZU PLINIUS NATURALIS HISTORIA.

DIE AUSSCHREIBER DER ERSTEN BUECHER UND VERBESSERUNGEN ZU BUCH II.

Die Herstellung des ursprünglichen Textes der *N. H.* des Plinius leidet wohl mehr als die irgend eines anderen lateinischen Schriftstellertextes an der bruchstückartigen und lückenhaften Ueberlieferung beträchtlicher Theile. Erst verhältnissmässig junge und vielfach von den Abschreibern zurechtgestutzte Handschriften enthalten das ganze umfangreiche Werk. Besonders Buch 2, zum Theil auch die folgenden vier sind nur in wenigen guten alten Handschriften erhalten, und auch sie nur verstümmelt. Da ist es ein günstiges Verhängniss, dass gerade diese Bücher, die eine Uebersicht des Weltsystems und der Geographie enthalten, welche während der späteren Kaiserzeit und des Mittelalters im Abendlande als Grundstock des Wissenswürdigen auf diesen Gebieten galt, von früh her durch eine Reihe von Schriftstellern planmässig ausgeplündert, und dass zudem mehrere besondere Excerptensammlungen aus ihnen gemacht sind. Auch letztere sind zum Theil wiederholt abgeschrieben und in Handschriften erhalten, deren einige die vollständigeren Pliniushandschriften an Alter überragen.

Ueber den Werth dieser Quellen für die Pliniuskritik ist verschiedentlich gehandelt, doch weder im grösseren Zusammenhange noch überall in abschliessender Weise. Eine kurze Besprechung der Frage dürfte daher am Platze sein; ist sie doch auch schon dadurch lehrreich, dass sie Beweise dafür bringt, wie schwierig bereits den Schriftstellern des fünften Jahrhunderts, noch mehr den späteren das Verständniss des Pliniustextes in manchen Beziehungen geworden war. Als ich in den Jahren 1866—73 meine Ausgabe der *N. H.* ausarbeitete, hatte ich noch keine klare Einsicht über diese Textesquellen gewonnen, deren manche auch erst später aufgedeckt wurden; ich versuche hier nachzuholen, was mir damals noch nicht möglich war zu leisten.

Ueber Solin, der gegen den Schluss des vierten Jahrhunderts lebte und die umfangreichsten Excerpte aus dem ganzen Werke des Plinius giebt, genügen nach Mommsens Musterausgabe vom Jahre 1864 wenige Worte. Dass ihm ein an manchen Stellen besserer Text des Plinius vorlag, als der uns sonst erhaltene, beweisen die von Mommsen *praef.* p. X gesammelten Belegstellen, dass er auch Corruptelen in ihm vorfand, die Beispiele auf p. IX. Eine nähere Verwandtschaft seines Textes mit einer einzelnen oder einer ganzen Klasse der Pliniushandschriften nachzuweisen ist mir nicht gelungen; er nimmt neben der besseren Ueberlieferung seinen selbstständigen Platz ein. Auffallend ist es, dass Solin fast ängstlich vermieden hat, Zahlenangaben aus dem Plinius herüberzunehmen. Zur Ergänzung und Berichtigung der von Mommsen S. 249 ff. zusammengestellten Concordanzen diene folgende Liste: Pl. 2, 153 = Sol. 86, 8; 3, 100 = 48, 13; 4, 66 = 83 (nicht 65), 12; 4, 104 = 234, 21; 6, 187 = 148, 4; 6, 188 = 148, 6 u. 9; 7, 83 = 22, 17; 7, 93 = 29, 17; 7, 130 = 33, 1; 7, 137 = 33, 2; 7, 155 = 12, 22; 9, 49 = 90, 5; 31, 26 (nicht 2, 231) = 63, 8; zu streichen sind 8, 212 = 166, 2; 31, 77 = 57, 3 und 37, 204 = 215, 18.

Im Anfang des fünften Jahrhunderts benutzte Martianus Capella in seinem sechsten Buch *de geometria* § 593—703 in weitem Umfang B. 2—6 der *N. H.*, nicht bloss, wie ich glaube, eine epitome derselben (vgl. dagegen Eyssenhardt in seiner Ausgabe *praef.* p. XXXI), daneben besonders den Solin. Eyssenhardt giebt die benutzten Stellen unter dem Texte an, doch nicht immer genau. Zur Berichtigung und Ergänzung mögen folgende Angaben dienen: Capella § 593 = Pl. 2, 184 f. u. 177; 596 = 2, 247; 609 = 2, 247; 617 = 2, 166 f.; 625 = 3, 3; 635 = 3, 33 u. 31; 638 = 3, 38 u. 5; 640 = 3, 44; 661 = 4, 75 f.; 664 = 4, 89, 91 u. 90; 677 = 5, 65; 687 = 5, 147 (nicht 6, 4); 689 = 6, 5 f.; 697 = 6, 88; 699 = 6, 97; 700 = 6, 133, 126 u. 137.

Auch über das Verhältniss des dem Capella vorliegenden Textes der *N. H.* zu dem unserer Handschriften lässt sich nichts Bestimmtes angeben, doch war er dem der älteren Classe näher verwandt als dem der jüngeren. Das beweisen die Lesarten *Cirta* § 669 = *N. H.* 5, 22; *inter se* § 673 = 5, 45; *galatia* § 689 = 6, 5. Durch ein Homoioteleuton ist § 678 = 5, 66 f. eine ganze Zeile

zwischen *Cilicia* und *et Arabia* ausgefallen, doch kann der Fehler auch erst von den Abschreibern Capellas verschuldet sein (vgl. § 701 = 6, 122). Dagegen hat er auch allerlei Verderbnisse mit den Handschriften der *N. H.* gemein, wie § 594 *servius nobilis*, wo die Pliniushandschriften 2, 180 *saepius nobili*, R nach Correctur *sepius nobis* bieten, und kurz darauf *arabia*, wo nur R² *arbelam*, die andern Handschriften *arabiam* haben. Jedenfalls steht der Pliniustext des Capella der Quelle der älteren Pliniushandschriften nahe.

Dreierlei bei Capella wiederholt vorkommende Fehler sind noch zu beachten. Nicht selten folgt er einer falschen Interpunktion; er setzte bei Pl. 3, 6 einen Punkt nach *Tarraconensis* und schrieb den Satz § 627 bis dahin, die folgenden Worte *ad Pyrenaei iuga* stehen § 628 mit dem nächsten Satze verbunden. Er bezieht § 648 die bei Pl. 3, 92 vorkommenden Zahlen stets statt auf den vorhergehenden Satztheil fälschlich auf den folgenden, er setzt § 650 = Pl. 3, 97 einen Punkt nach *oppidum Croto* statt davor, § 651 = Pl. 4, 1 fälschlich einen nach *omnis Graecia(e)*; vgl. auch § 662 mit Pl. 4, 76. An all diesen Stellen hat er den Plinius falsch verstanden. Dagegen ist § 648 mit ihm bei Pl. 3, 91 f. zu interpungiren *Zanclaei Messeniorum. In Siculo freto sunt insulae* u. s. w.

Ferner hat Capella mehrere Male die allergewöhnlichsten notae oder litterae singulares des Pliniustextes völlig missverstanden. Er giebt § 621 die lächerliche Nachricht: *idem Cornelius post captos Indos per Germaniam navigavit*; sie ist aus Pl. 2, 170 entlehnt, aber er hat die Note PCOS. = *proconsuli* durch *post captos* aufgelöst. Ebenso lächerlich ist das Versehen § 651: *Tertius autem Europae sinus . . . Hellesponto terminatur ac sinus habet decem et novem provinciasque quam plures. nam ibi sunt Epirus* u. s. w. Ausgeschrieben ist hier Pl. 4, 1: *Tertius Europae sinus . . . complectitur praeter minores sinus* |*XIX*|*XXV* *passuum. In eo Epirus* u. s. w. Capella hat die Zahl, welche 1925000 bedeutet und den Küstenumfang von den Acroceraunien bis zum Hellespont in passus angiebt, nicht verstanden. Er bezieht *XIX* zu *sinus* und löst die Note P. oder PAS. = *passuum* unglaublicher Weise durch *provincias* auf; da aber unmittelbar darauf nur 20 Ländernamen, die jenem Gebiet angehören, folgen, schreibt er statt *XXV* vielmehr das unbestimmte *quam plures* = *quam plurimas.*

Endlich ist ihm wie hier auch sonst das plinianische System der Zahlenschreibung unklar geblieben. Nur der letzte von ihm ausgeschriebene § 703 = Pl. 6, 206—209 giebt eine Reihe von Zahlen in Ziffern wieder, sonst setzt er dieselben stets in Worte um; denn dass auch seine Pliniushandschrift, wie die unsern, Ziffern enthielt, beweisen die obigen Stellen. Man wird also seine Zahlenangaben stets erst in Ziffern umschreiben müssen, um sie für die Kritik des Plinius zu verwerthen. Wenn er § 662 z. B. *sexaginta ter triginta septem milia passusque quingentos* schreibt, so hat er bei Pl. 4, 78 statt |*XIII*|*XXXVII D* vielmehr *LXIII · XXXVII D* gelesen, eine Verunstaltung des Textes, wie wir sie auch sonst oft in unserer Ueberlieferung des Plinius finden.

Nach England und in den Anfang des achten Jahrhunderts hinüber führt uns Beda, der besonders in den drei Schriften *de natura rerum (n. r.), de temporibus (d. t.)* und *de temporum ratione (t. r.)* oft, einmal auch im Beginn seiner *historia ecclesiastica* den Plinius citirt und noch öfter ohne ihn zu nennen abschreibt.[1]) Ich benutze die Ausgabe seiner Werke von Giles, vol. VI, London 1843, die den sicheren Eindruck macht, nicht aus Pliniushandschriften interpolirt zu sein, wenn ihr Text auch an manchen Stellen noch der Besserung bedarf.

Beda scheint nur die ersten sechs Bücher der *N. H.* zur Hand gehabt zu haben, die ganze aus 7, 154 ff. der *N. H.* angeführte Stelle in *t. r.* 37 ist aus dem hier ebenfalls genannten Augustin *c. d.* 15, 12 entlehnt, während ebd. 31 irrthümlich *in septimo libro* citirt wird, weil Beda *VII* stattt *IIII* verlesen hat; denn das Citat stammt aus der *N. H.* 4, 104. Bei weitem am meisten ist B. 2 der *N. H.* von ihm benutzt, dessen anderweitige Ueberlieferung am mangelhaftesten ist. Welzhofer giebt S. 41 ein Verzeichniss der von Beda dem Plinius entlehnten Stellen; es ist noch durch folgende zu ergänzen: Pl. 2, 5 f. = Beda *n. r.* 5; 2, 111 = *n. r.* 32 (W. nennt fälschlich 29); 2, 123 = *n. r.* 11; 2, 150 f. = *n. r.* 31; 2, 162 = *n. r.* 45; 2, 173 = *n. r.* 42; 2, 177 = *n. r.* 6; 2, 181 = *n. r.* 23; 2, 184 = *n. r.* 6; 2, 187 = *t. r.* 31; endlich 4, 104 = *t. r.* 31 u. 34 und *n. r.* 9.

Von der in den jüngeren Pliniushandschriften vorhandenen

---

1) Vgl. K. Welzhofer, Bedas Citate aus Plinius, in den Abhandlungen aus dem Gebiet der kl. Alterthumsw. W. von Christ dargebracht, S. 25—41.

Versetzung grösserer Theile der ersten Bücher ist in Bedas Auszügen keine Spur zu finden; ihren Lesarten nach stimmen sie am nächsten zu gewissen Excerpthandschriften, von denen noch zu handeln sein wird, die der älteren Handschriftenclasse angehören, wie schon Welzhofer S. 34 ff. erkannte, der aus Beda manche Berichtigung des Plinius zog.

Der irische Mönch Dicuil, der sein Büchlein *de mensura orbis terrae* (nach Letronne zuletzt 1870 von G. Parthey herausgegeben) im Jahre 825 verfasste (s. 9, 13, 28) ist wohl der geistloseste Expilator des Plinius, der noch weniger als Capella die richtigen Sinnabschnitte des Textes finden konnte; vgl. 8, 33 = Pl. 3, 80; 4, 3 (wo nicht mit Letronne und Parthey eine Lücke nach *regi renuntiat*, sondern nur eine unsinnige Interpunction Dicuils anzunehmen ist) = Pl. 6, 198.

Im ersten Theil seiner Schrift arbeitet er Angaben der *Dimensuratio provinciarum* mit entsprechenden des Plinius zusammen; jene stellt er voran (s. *prol.* 1), diese lässt er ihnen folgen, *quod exemplaria codicum naturalis historiae Plinii Secundi, quae scrutatus fui, nimis a scriptoribus ultimorum temporum dissipata praevidi* (ebd. 2). Dass er ausserdem in ihnen Zahlencorruptelen zu bemerken glaubte, sagt er § 4: *at ubi in libris Plinii Secundi corruptos absque dubio numeros fieri cognovero, loca eorum vacua interim fore faciam, ut, si non invenero certa exemplaria, quicumque reppererit, emendet. nam ubi dubitavero, utrum certi nec ne sint numeri, sicut certos crassabo,*[1] *ut praedictos* (so ist mit den älteren Ausgaben statt *praedictus* zu schreiben) *quisquis veros viderit, veraciter corrigat.* Die aus Plinius entnommenen Stellen werden jedesmal mit den Worten *iuxta Plinium Secundum* und der beigefügten Buchzahl eingeleitet. Letronne und Parthey beachteten das nicht genügend und haben diese Worte an den Schluss von 1, 8; 13; 16; 2, 2; 4, 1 gesetzt, während sie jedesmal an den Anfang der folgenden Paragraphen gehörten, was dann wieder mehrfach zu falschen Quellenangaben geführt hat.

Mit c. 5 ist der im Prolog angegebene Inhalt des Buches *de mensura provinciarum orbis terrae* eigentlich abgeschlossen; die folgenden vier Capitel bilden Anhänge: *de quinque fluminibus, de*

---

1) *crassare, carassare*, ohne Zweifel ein spätes, öfters vorkommendes Lehnwort = *χαράσσειν*; vgl. Haupt in dies. Zeitsch. V, 1871, 47.

aliquibus insulis u. s. w. Der Anfang von c. 6 enthält eine Art von neuem Prolog mit folgenden, auf den ersten sich beziehenden Worten: *iuxta Plinium Secundum numerorum loca, quae in prologo praedixi relinquere vacua, repertis illis supplevi. sed si quisquis meliora exemplaria invenerit, videat, si placuerit, ne impiger corrigere fuerit.* Demnach behauptet Dicuil eine ganze Reihe von Pliniushandschriften vor Augen gehabt zu haben, aus denen er nach seiner Auswahl die Zahlenangaben entnommen habe. Ob er damit die Wahrheit sagt, lassen wir hier noch dahin gestellt.

Ganz bestimmte Anzeichen beweisen, dass seine Haupthandschrift am nächsten mit cod. D und R des Plinius verwandt war. In diesen ist durch eine Quaternionenversetzung in ihrem Archetypus eine Verwirrung angerichtet, es folgen aufeinander *praef.* 1 — B. 2, 187; 4, 67 — 5, 34; 2, 187 — 4, 67; 5, 34 ff. Daher zählen in den Seitenüberschriften von DR, nicht in den Subscriptionen der Bücher:

B. 2, 1 — 187 + 4,67 — Schluss = lib. II,
B. 5, 1 — 34 + 2,187 — Schluss = lib. III,
B. 3 = lib. IV,
B. 4, 1 — 67 + 5,34 — Schluss = lib. V.

Mit dieser falschen Zählung stimmt nun die Dicuils fast immer überein (s. 1, 7 = Pl. 3, 37; 1, 8 f. = 3, 38; 1, 10 = 3, 43; 1, 12 = 4, 32; 1, 13 f. = 4, 46; 1, 16 f. = 4, 81; 3, 1 = 5, 21; 5, 1 = 2, 242; 5, 2 = 2, 245; 8, 3 ff. = 3, 86 ff.; 8, 13 = 3, 80; 8, 14 = 3, 83 ff.; 8, 24 = 2, 217; 8, 25 = 2, 224). Nur zwei Stellen machen eine Ausnahme: 7, 7, wo Worte aus dem Anfang von Pl. 2, 187 fälschlich dem *liber quartus*, und 1, 6, wo Worte aus Pl. 4, 105 richtig dem *liber quartus* zugeschrieben werden. An ersterer Stelle, wo der Zusammenstoss von 2, 187 mit 4, 67 erfolgte, kann der Schreiber seiner Pliniushandschrift arglos aus seinem Archetypus die Seitenüberschrift *lib. IV* herübergenommen haben, und dasselbe kann auch noch im weiteren Verlauf dieses Theiles geschehen sein. Dass Dicuil selbst etwas Argwohn wegen dieser Buchzahlen fühlte, folgt wohl aus der Auslassung derselben 7, 19 bei einem Citat aus Pl. 4, 94, und Parthey hätte hier nicht mit Letronne ein *quarto* einschieben sollen. Auf andere Weise umgeht Dicuil die Bezeichnung des benutzten Buches 7, 19 und 7, 22, welche Stellen aus Pl. 4, 94 f. und 96 f. entlehnt sind. Aus diesem Thatbestande ergiebt sich die Erklärung der Worte Dicuils

im Prolog, seine *exemplaria* des Plinius seien *nimis dissipata*; das muss heissen ‚in Unordnung gerathen'.

Für die Geschichte der Textüberlieferung des Plinius lernen wir aus alle dem, dass die obige Quaternionenversetzung schon vor 825 in einem Exemplar erfolgt sein muss, auf das nicht nur die Excerpte des Dicuil, sondern auch die Ueberlieferung der ganzen jüngeren Handschriftenclasse des Plinius DR und E zurückgeht (s. Rhein. Mus. XV, 368 ff.). Die nahe Verwandtschaft dieser, zumal die von DR, mit Dicuil wird auch durch eine genaue Vergleichung der einzelnen Lesarten bestätigt.

Ob aber Dicuil wirklich mehr als eine einzige Pliniushandschrift benutzt hat, ist mir trotz seiner oben angeführten Worte doch recht zweifelhaft; jedenfalls müssten sie ganz auffallend zusammengestimmt haben; denn ich finde keine Stelle, in der eine Spur von einer Handschrift anderer Classe sich zeigte, auch nicht in ein paar Zahlenangaben, die noch eine besondere Betrachtung erfordern.

Dicuil hatte so wenig wie Capella eine klare Einsicht in das Ziffernsystem des Plinius. Schon Letronne gab dafür einen merkwürdigen Beweis. Nach Dicuil 5, 3 soll die Länge der Erdfläche *milia passuum* $\overline{VI}$ *et DCXXX*, die Breite $\overline{III}$ *et CCCXLVIII* betragen. Diese Zahlen erklären sich daraus, dass Dicuil bei Pl. 2, 242 als Längenmaass $\overline{LXXXV} \cdot \overline{LXXVIII}$, als Breitenmaass 2, 245 $\overline{LIIII} \cdot \overline{LXII}$, beide Mal wie in cod. D las; da er aber das richtige Verhältniss dieser Zahlengruppen zu einander nicht verstand, multiplicirte er LXXXV und LXXVIII, ebenso LIIII und LXII mit einander, wodurch er die obigen Zahlen erhielt. Diese hat er dann auch c. 5, 1 und 5, 2 bei Anführung der beiden Pliniusstellen eingesetzt und in Buchstaben folgendermaassen ausgedrückt: *centum mil. sexagies et sexies et XXXta simpliciter* [*triginta*, was als offenbare Wiederholung zu streichen ist] *milia passuum* und *trigies atque ter et XLVIII simpliciter milia passuum.* Ganz ebenso verfuhr Dicuil aber noch an zwei anderen Stellen. Er bestimmt 3, 3 die Länge Afrikas auf *C trigies et quater et LXXVIII mil. passuum*, was er auf dieselbe Weise aus Pl. 6, 208 herausgerechnet hat, wo D $\overline{XXXVII} \cdot \overline{XCIIII}$ bietet, und ferner 4, 2 die Länge Oberägyptens mit Aethiopien auf *C decies et quater et semel LXX passuum*, was er aus Pl. 6, 196 entnommen hat, wo die Handschriften $\overline{XXI} \cdot \overline{LXX}$ haben. Da alle anderen Zahlenangaben Dicuils

aus Plinius offenbar aus einer D ähnlichen Handschrift desselben entlehnt sind, schwindet die Wahrscheinlichkeit, dass er irgend eine andere Handschrift als diese zu Rathe gezogen habe, wohl immer mehr.

Nach alle dem sinkt aber die Bedeutung Dicuils für die Pliniuskritik dazu herab, dass er nur ein älterer, mit Vorsicht zu gebrauchender Zeuge für die in D und daneben in R und E vorliegende Ueberlieferung ist.

Damit ist die Reihe der Schriftsteller, welche besonders die ersten Bücher der *N. H.* in grösserem Umfange ausschrieben, abgeschlossen; denn die zerstreuten Citate bei Servius und Philargyrius zu behandeln unterlasse ich hier, da sie zum guten Theil auf eine pseudo-plinianische Schrift zurückzugehen scheinen. Für Isidor ist mir kein ausreichendes Material zur Hand.

Dagegen sind noch die Excerptenhandschriften zu bewerthen, von denen mir bei der Ausarbeitung des ersten Bandes meiner Pliniusausgabe nur zwei wesentlich verschiedene vorlagen, der cod. Paris. 4860 und der Frising. 164 = Monac. 6364. Zunächst handle ich von letzterem, zu dem sich inzwischen nicht weniger als zehn Brüder und Genossen gefunden haben. Ueber sie ist eine eingehende Untersuchung angestellt von R. Rück, Auszüge aus der Naturgesch. des C. Pl. Sec. im Programm des Ludwig-Gymnasiums München 1888, der jedoch die zehnte, im Programm von Krefeld 1887 durch J. Vogels veröffentlichte Handschrift, den Harleianus 647 aus dem neunten oder zehnten Jahrhundert mit seinen beiden Abschriften noch nicht berücksichtigt. Rück unterscheidet sieben kleinere Gruppen von Excerpten, deren fünf aus B. 2 der *N. H.* entlehnt sind (sie betreffen die §§ 12—44, 83 f., 59—70, 62—80, 76—79), zwei aus B. 18 (§§ 220—277 und 340—365, letztere in vollständiger Abschrift). Aber keine einzige der elf Handschriften enthält alle Gruppen zusammen, höchstens sechs finden sich vereinigt, bisweilen nur zwei, drei oder vier. Der Harleianus ist am nächsten mit dem Paris. 12117 (ϰ bei Rück) verwandt. Das erste Excerpt findet sich in allen elf Handschriften, die folgenden in zehn, acht, fünf oder noch wenigern. Aber aus ihrem Wortlaut ergiebt sich, dass sie einen gemeinsamen Ursprung aus einem astronomisch-komputistischen Sammelwerk des achten Jahrhunderts haben, und dass sie aus einer einzigen Pliniushandschrift entnommen sind.

Indess geben diese Excerpte nicht überall eine genaue Abschrift des Pliniustextes, sondern sie haben ihn nach verschiedenen Richtungen verändert, bald um Zusammenhang zwischen den Bruchstücken herzustellen, bald um ungewöhnliche Ausdrücke durch bekanntere zu ersetzen, bald um durch das Excerpt hervorgerufene Unklarheiten zu beseitigen. Aus der Gleichartigkeit dieser Veränderungen sowie aus den Zeichnungen, welche in den meisten Handschriften beigefügt sind, ergiebt sich die Zusammengehörigkeit aller. Rück hat ihren Archetypus mit Sorgfalt und Geschick hergestellt, ich bezeichne ihn nach seinem Vorgange im Folgenden mit J; auch weist er überzeugend nach, dass er in nächster Verwandtschaft steht zu den Verbesserungen, die sich von zweiter Hand in DFR finden, und die ich aus einer Handschrift der älteren Classe ableitete. Auch mit Beda, E^2 und A berühren sie sich. Durch diese Uebereinstimmung wird nicht allein die Bedeutung dieser zweiten Hände an den Stellen, wo sie mit J zusammentreffen, sondern auch an allen übrigen wesentlich verstärkt und gesichert.

Allein steht dagegen bis jetzt wenigstens noch das im cod. Paris. 4860, einst Colbertinus 240 enthaltene, grössere Pliniusexcerpt, auf das ich bereits im Rhein. Mus. XV, 269 und in der praef. des ersten Bandes meiner Ausgabe aufmerksam machte. Eine genaue Abschrift desselben verdankte ich H. Jordan, ich habe sie nochmals nach der Handschrift nachverglichen. Der Miscellanband ist zwischen 937 und 954 für Erzbischof Friedrich von Mainz geschrieben; er enthält nach dem *Catal. cod. manuscr. bibl. reg. Par.*: 1. *Eusebii chron.*, 2. *Cassiodori chron.*, 3. *Iordanis chron.*, 4. *Brevis temporum expositio auctore Mellito*, 5. *Bedae chron.*, 6. *Synopsis de sex aetatibus mundi*, 7. *Idem*, 8. *Chron. Wirziburgense*, 9. die Pliniusexcerpte, 10. *Isidori de nat. rer.*, 11. *Bedae de nat. rer.*, 12. *alia quae pertinent ad chronologiam*. Den Pliniusexcerpten geht die Zusammenstellung von siebzig Kapitelüberschriften voran, die der Excerptor den einzelnen Excerpten vorgesetzt, aber nicht aus B. 1 des Plinius entlehnt hat. Die Auszüge selbst umfassen zum grossen Theil vollständig: 2, 12; 10; 13; 32—47; 56; 47 f.; 56—58; 49—53; 82 f.; 85; 90; 89; 94; 91; 96—101; 105—107; 109—111; 114; 116; 114 f.; 122—130; 135—137; 142—146; 149—151; 154 f.; 160—162; 186—190; 192—196; 212—219; 223; 232—236; 3, 88; 2, 242—247; 3, 3 f.; 4, 102—104; 6,

81—83; 82; 86—91; 2, 184—186; 220—223; 172. Die Stellen aus dem 4. B. betreffen Brittannien und Thule, die aus dem 6. Taprobane, das Land der Antichthones. Aus dieser Wahl darf man wohl schliessen, dass der Verfasser dieses Auszuges ein Angelsachse oder Ire war. Der Text zeigt zwar mannigfache, besonders orthographische Verderbnisse, doch unterliegt es keinem Zweifel, dass er am nächsten mit dem des cod. A und der zweiten Hand von E² verwandt ist. Eine Schwesterhandschrift dieser Excerpte ist bisher nicht bekannt geworden. Der Paris. 7701, auf den ich im Rhein. Mus. XV, 269 aufmerksam machen zu dürfen glaubte, enthält ausser der praef. nur einen Theil der indices des 1. Buches.

Endlich füge ich noch hinzu, dass im *Catalogue of the extraordinary collection of splendid manuscripts . . formed by M. G. Libri*, welche Büchersammlung vom 28. März 1859 ab in London verauctionirt wurde, p. 245 unter n. 1112 eine Handschrift des achten oder neunten Jahrhunderts verzeichnet ist, die an elfter Stelle einen *libellus plenii secundi de diversis in orbe signis* enthielt. Wohin die Handschrift gekommen, weiss ich nicht.

Die hier aufgezählten Expilatoren und Excerptoren der *N. H.* vervollständigen nicht unwesentlich die Quellen, aus denen die Recension der ersten Bücher der *N. H.* zu bewerkstelligen ist. Diese ganze Arbeit hier durchzuführen ist nicht meine Absicht, ein neuer Herausgeber wird sich aber dieser Mühe nicht entziehen dürfen. Ich möchte nur, zum Theil auf diese Quellen Rücksicht nehmend, der Reihe nach einzelne Stellen behandeln, deren Verständniss ich wesentlich fördern zu können meine. Auch mit jener Beihülfe ist meines Erachtens noch nicht alles zu erreichen, was am Texte des Plinius zu bessern ist. Scheint es doch, dass der Inhalt der *N. H.* wegen seiner Buntscheckigkeit und theilweise wegen seiner Entlegenheit von früh her für die Abschreiber schwer verständlich gewesen ist, zumal da sie ihm nicht überall ein gleiches Interesse entgegenbringen konnten. Den Beweis dafür geben nicht bloss die aufgezählten groben Missverständnisse der Abschreiber, sondern ebenso sehr die zahlreichen Textverbesserungen, welche die in der neueren Zeit aufgefundenen Uncialhandschriften, der *Moneus, Sessorianus, Paris.* 10318, *Vindob.* 233, die Excerpte und die genauer untersuchten zweiten Hände verschiedener Manuscripte geboten haben. Noch möchte ich darauf aufmerksam machen, dass besonders in den Excerpten manche kleine Auslassungen vorkom-

men, und zwar nicht selten an verderbten oder schwer verständlichen Stellen. Wie die Schreiber hier einzelne Worte entbehren zu können glaubten, wenn ohne sie noch ein ihnen genügender Sinn vorhanden zu sein schien, so dürften es wohl auch manchmal die Schreiber der Urhandschriften gethan haben, aus denen die uns erhaltenen entstanden sind. Eine langjährige Beschäftigung mit dem Schriftsteller hat mich zu der Ansicht gebracht, dass es an manchen Stellen eines kühneren, divinatorischen Eingreifens bedarf, um den richtigen Sinn zu gewinnen. Hoffentlich wird man bei einer Nachprüfung finden, dass ich nicht zu viel gewagt habe; sollte ich aber einmal Vermuthungen als die meinigen vorbringen, die bereits von anderen gemacht sind, so bitte ich das zu entschuldigen; denn bei dem stets wachsenden Umfang der Schriftstellerei auch auf diesem Gebiete ist es mir, der ich an einem entlegenen Orte wohne, nicht möglich, mir von allem Einschlägigen, das erschienen ist, Kunde zu verschaffen.

Kurz muss ich noch die Verhältnisse der Handschriften zu einander angeben, denen wir die Ueberlieferung der *praef.* und zunächst des 2. Buches der *N. H.* verdanken. Es unterscheidet sich eine jüngere Handschriftenclasse

Archet. X^2

— (D¹, R¹); D¹ | F¹ — E¹ | e

von einer älteren[1])

Archet. X^1

A (E², F²) — — | R² — — | D²

Wie sich dazu die Expilatoren und Excerpte stellen, ist oben angegeben. Es enthalten

A (*Leid. Voss.* fol. IV) aus dem 9. Jahrh. B. 2, 196 — Schluss;
D (*Vat.* 3861) aus dem 11. Jahrh. . . B. 2, 187 — Schluss;
E (*Paris.* 6795) aus dem 10. oder 11. Jahrh.[2]) . . . . . . *praef.* 1 — B. 2 Schl.;
F (*Leid. Lipsii* VII) aus dem 11. Jahrh. B. II, 1 — Schluss;

---

1) S. Jenaer Littzt. 1874, 396.

2) Wo er unleserlich ist, tritt die Abschrift *e* (Paris. 6796 A) ein.

R (*Riccard.*) aus dem 11. Jahrh. . . . { *praef.* 1—27, B. 2, 26—Schluss.

Es ergiebt sich daraus, auf wie mangelhafter Grundlage unser Text bis B. 2, 196 beruht. Gerade dieser Theil scheint mir daher an manchen Stellen der Besserung zu bedürfen.

Praef. § 7 hat L. Müller *Lucilii sat.* p. 78 (vgl. p. 245) das Citat folgendermaassen hergestellt:

nec doctissimis. nam Gaium
Persium haece legere nolo, Iunium Congum volo,

während die Handschriften statt *nam gaium* vielmehr *manium* und weiterhin *haec* bieten. Aber auch der zweite Name ist zu ändern, und zwar in *Congium.* Eine Inschrift des Lagers von Lambaese aus dem 2. Jahrhundert n. Chr. CIL. VIII, 2564, 1, 81 nennt einen Soldaten *Iunius Congius.* Ohnehin ist *congus* gar kein lateinisches Wort.

§ 9 liest man: *Cum apud Catonem . . . flagrantibus comitiis pecunias deponerent candidati, hoc se facere, quod tum pro innocentia rebus humanis summum esset, profitebantur.* Die Worte *pro innocentia* haben schon die alten Herausgeber nicht befriedigt, die hier allerlei änderten, Urlichs *Vind. Plin.* 1 will *innocentia pro* schreiben, was mir ebenso wenig zu genügen scheint. Es wird wohl *pro* aus *P. Ro,* einer häufigen Abkürzung für *populo Romano* verlesen sein. Dann möge man noch *in* nach *innocentia* einschieben.

§ 14 spricht Plinius sich darüber aus, dass er in seinem Werke manche verlassene Pfade beschreiten werde, eine Encyklopädie alles Wissenswerthen zu geben, habe bisher nicht nur kein Römer versucht, sondern selbst noch kein Grieche. *Magna pars studiorum amoenitates quaerimus, quae vero tractata ab aliis dicuntur inmensae subtilitatis, obscuris rerum in tenebris premuntur.* Hier verstehe ich das Wort *rerum* nicht; Plinius kann doch nicht in einem Athem behaupten, es gebe Schriften *inmensae subtilitatis,* und, sie seien von einem natürlichen Dunkel umhüllt; auch scheint mir dann *in* unpassend gedacht und fehlen zu müssen. Daher möchte ich *librorum* statt *rerum* schreiben. Dann sagt Plinius, man rede wohl viel von tiefsinnigen Schriften, aber Niemand lese sie, wie er sich § 17 rühmt, an 2000 volumina durchgearbeitet zu haben, *quorum pauca admodum studiosi attingunt propter secretum materiae.*

B. II § 7 hat Welzhofer, Beitrag zur Handschriftenkunde der N. H., München 1878, S. 73, aus dem *Chiffletianus* Dalechamps *de-*

ciduis terrenorum (statt *rerum*) *omnium seminibus* geschrieben. Die Lesart wird durch meine Vergleichung von F² bestätigt.

§ 10 geben E und die Vulgata *ignium summum*, F dagegen *gnium* (nach Dalechamp *ignitum*) *summo*, was F² in *ignem summum* ändert. Mir scheint das die ansprechendste Lesart, während Welzhofer S. 74 *ignis in summo* vorschlägt.

§ 14 handelt von den Göttern, welche die Menschheit anbete. *Innumeros quidem credere atque etiam ex vitiis hominum, ut Pudicitiam* u. s. w. sei gedankenlos. Genannt werden lauter Tugenden, nur zuletzt nach Demokrit *Poena* und *Beneficium*. Statt *etiam ex vitiis* geben E² *etiam ex virtutibus vitiisque*, F² *tam ex virtutibus quam ex vitiis*. Mir scheint letztere Lesart dem Gedankenzusammenhang am besten zu entsprechen und der Ausfall durch ein Homoioteleuton entstanden zu sein.

§ 22 wird die Macht der Fortuna geschildert, Plinius schliesst die Tirade nach der Vulgata mit den Worten: *adeoque obnoxiae sumus sortis, ut sors ipsa pro deo sit, qua deus probatur incertus.* Mit Recht bemerkt Sillig, dass *Sors* als Gottheit nicht vorkomme und auch kaum als solche gedacht werden könne. Aber von den maassgebenden Handschriften hat E die Worte *sors ipsa* erst von zweiter Hand übergeschrieben, F bietet: *ut pro se ipsa deo sit*, aber von zweiter Hand *prope* statt *pro se*, und zwischen *ipsa* und *deo* ist *sola pro* eingeschoben. Damit ergiebt sich die verständliche Fassung: *ut prope ipsa sola pro deo sit* u. s. w., denn damals hatte in der That die Verehrung der Fortuna eine ausserordentlich weite Ausbreitung gefunden.

§ 24 werden die verschiedenen Vorhersagungen und Vorzeichen aufgezählt: *oraculorum praescita, haruspicum praedicta atque etiam parva dictu in auguriis, sternumenta et offensiones pedum.* Die Worte *parva dictu* genügen nicht recht, auch ist *parvus* mit dem zweiten Supinum wohl kaum sonst belegt. Dem Zusammenhang entspricht *prave dicta*, beim Opfer falsch gesprochene und Unglück bedeutende Worte.

§ 38 heisst es nach der Vulgata von der Macht des Gestirns der Venus: *in alterutro exortu* (d. h. sowohl wenn sie als Morgenstern, wie wenn sie als Abendstern erscheint) *genitali rore conspergens non terrae modo conceptus inplet, verum animantium quoque omnium stimulat.* Da scheinen zwei nicht unwesentliche Satztheile zu fehlen, ein Object zu *conspergens* und eins zu *sti-*

mulat; denn dem Sinne nach passt es nicht gut, zu beiden Verben aus dem Zusammenhang *conceptus* zu ergänzen. In richtiger Weise füllt, meine ich, F die Lücken aus; er giebt von erster Hand *alterutro quae exortu* und ergänzt durch die zweite *quae* zu *quaeque*, sodann schiebt letztere *naturam* nach *omnium* ein. Die freilich auffällige Verbindung von *quaeque* und *alterutro* scheint mir dem sonstigen Gebrauche des Pronomens ganz analog zu sein; der Sinn der Stelle muss doch der sein, dass die Venus einmal als Morgenstern alle dann in Betracht kommenden Pflanzen mit Thau befruchtet und dann wieder als Abendstern die Triebkraft aller Lebewesen steigert. Der *Paris.* 4860 enthält diese Stelle, weicht aber in den entscheidenden Worten nicht von der Vulgata ab.

§ 42 schildert das wechselnde Aussehen des Mondes. Die Vulgata nennt ihn *crescens semper aut senescens et modo curvata in cornua falcis, modo aequa portione divisa.* Hier lässt *Paris.* 4860 das Wort *falcis* einfach aus, schreibt aber *et* vor dem ersten *modo*, während die Freisinger und Berner Excerpte und die von S. Emmeram, wie mir scheint, bessere Lesarten geben, indem sie *et* auslassen und mit F^2 *facie* statt *falcis* setzen. Bei einer *falx* wird man kaum von *cornua* reden können, der Ausdruck *facies* dagegen vom Gesicht des Mondes ist allbekannt. Ich verstehe nicht, wesshalb Rück a. a. O. S. 68 diese Lesart für eine augenscheinliche Interpolation des Archetypus J ansieht.

§ 46 heisst es, dass die Gestirne sich von der Erdfeuchtigkeit nähren, wofür es zum Beweise diene, dass der Mond, wenn er nur erst einen Halbkreis bilde, bisweilen fleckig sei, *scilicet nondum suppetente ad hauriendum ultra iusta vi*; die Flecken kämen von dem Schmutze, den der Mond noch mit der Feuchtigkeit aufsauge. Das Wort *iusta* geben nur E^2 und *Paris.* 4860, dagegen R und F^1 das sinnlose *iuxta*. Auch *iusta* scheint mir ungenügend, es enthält neben *suppetente* eine Tautologie. Statt seiner giebt F^2 *lucis*, was mir durchaus richtig zu sein scheint.

§ 49 wird von der Grösse der Sonne im Verhältniss zum Mond und zur Erde gehandelt: *tertia ex utroque* (scil. *defectu solis et lunae*, wovon vorher gesprochen ist) *vastitas solis aperitur.* In allen Handschriften, auch im *Paris.* 4860 findet sich *tertia*, welcher Ausdruck recht ungeschickt ist; denn eine *vastitas terrae et lunae* ist vorher nicht behauptet. Beda citirt *t. r.* 27 die Stelle, schreibt aber *certior* statt *tertia*, und dadurch wird die Schwierigkeit gehoben.

§ 64 schiebt von allen Quellen nur Beda *n. r.* 14 nach *in capricorno* die Worte *Lunae in tauro* ein; dass diese Ueberlieferung richtig ist, beweist die Aufzählung in § 65.

§ 65 muss wohl nach F[2] *XVIIII* statt *XXVIII* geschrieben werden, wie schon Barbarus wollte und Harduin aus Firmicus bestätigt.

§ 66 ist nach Beda *n. r.* 16 *in* zwischen *duas* und *medio* einzuschieben, ebenso § 71 nach J *solis* zwischen *latere* und *radio.*

§ 79 scheint mir Beda *n. r.* 15 entschieden das Richtige erhalten zu haben: *utralibet alieni circuli meatus, circulus frigidior* u. s. w., während alle Handschriften des Plinius *circuli* auslassen.

§ 82 wird erklärt, dass die Blitze von den drei oberen Planeten kommen, deren Feuer falle auf die Erde herab, *maxime ex his medio loco siti.* Die Auslassung eines Substantivs zum Particip *siti* und dessen Ergänzung aus dem weit vorhergehenden *siderum* ist ziemlich hart. Mir scheint *Iovis* hinter *ex his* ausgefallen zu sein. Dass dieser Planetenname hier gestanden habe, wird auch wahrscheinlich durch den Schluss des Satzes: *ideoque dictum Iovem fulmina iaculari,* der erst durch die Einfügung jenes Namens eine deutliche Beziehung erhält.

§ 93 geben die Handschriften: *Cometes in uno totius orbis loco colitur in templo Romae.* Die nackte Bezeichnung *in templo* scheint mir nicht zu genügen, die Worte können nicht als Apposition zu *in loco* gefasst werden, ebenso unbequem werden sie enger mit *colitur* verbunden, so dass die Verehrung in einem Tempel vor anderen Verehrungen hervorgehoben wäre. Mir scheint daher *Caesaris* hinter *templo* ausgefallen; im Tempel des divus Iulius war der Komet dargestellt, von dem Plinius hier redet. Als *templum Caesaris* bezeichnet er diesen Tempel auch 35, 27 und 91.

§ 96 ist die Rede von einer Art von Kometen, *quale Mutinensibus malis visum est.* Der Ausdruck *malis* ist sehr gesucht und wenig bezeichnend; er scheint mir durch *bellis* ersetzt werden zu müssen.

Dass § 98 statt *L.* vielmehr *C. Porcio* zu schreiben sei, sah schon Pighius *ann.* 3, 104. Der richtige Name kehrt § 147 wieder.

§ 101 wird von der Erscheinung gehandelt, die wir das S. Elmsfeuer nennen; ein einzelner Stern, der am Mast erscheine, sei ein Vorzeichen der Gefahr, zwei zugleich erscheinende dagegen seien heilbringend, *quarum adventu fugari diram illam ac minacem*

appellatamque Helenam ferunt, et ob id Polluci ac Castori id numen adsignant eosque in mari deos invocant. Nach F[2] schrieb ich mit älteren Ausgaben und Jan *numen*, während ER *nomen* bieten. Bei Quintil. 12, 10, 41 findet sich dieselbe Redeweise: *Quid attinet . . . circuitu res ostendere et translationibus, . . . cum sua cuique sint assignata nomina?* Daher wird auch Plinius *nomen assignare* verbunden haben, da jedoch von zwei Namen die Rede ist, wird nicht *id nomen*, sondern *is nomina* zu schreiben sein; *is* bezieht sich dann auf das im selben Satze kurz vorhergehende *(stellae) geminae.*

§ 102 beginnt Plinius von der Luft, dem *aer*, zu handeln. *Infra lunam haec sedes multoque inferior (ut animadverto propemodum constare) infinitum ex superiore natura aeris, infinitum et terreni halitus miscens utraque sorte confunditur.* So ist die hergebrachte Lesart und Interpunction. Sie scheint mir an mehreren Unebenheiten zu leiden; es wird von der *sedes* ausgesagt, was doch nur vom *aer* ausgesagt werden kann, er sei aus himmlischen und irdischen Theilen gemischt, und als einer dieser beiden Theile wird *infinitum aeris* genannt, wo doch offenbar der himmlische Bestandtheil mit einem anderen Namen als das Ganze zu bezeichnen wäre. Beiden Schwierigkeiten entgeht man mit leichten Aenderungen, wenn man liest: *Infra lunam* *h u i c* (scil. *aeri*) *sedes multoque inferior, ut animadverto propemodum constare. infinitum ex superiore natura* *a e t h e r i s*, *infinitum et terreni halitus miscens* (scil. *aer*) *utraque sorte confunditur.* Freilich spielt der Aether in der sonstigen Weltconstruction des Plinius keine Rolle, den äussersten Kreis des *mundus* weist er dem Element des Feuers zu, aber an unserer Stelle kann jener nicht entbehrt werden.

Im weiteren Verlauf schildert Plinius § 103 die gegenseitige Einwirkung der Luft und der Erde auf einander. Regengüsse fallen nieder, Nebel steigen auf, Flüsse werden ausgetrocknet, Hagelschauer stürzen herab, *vapor ex alto cadit rursumque in altum redit, venti ingruunt inanes iidemque cum rapina remeant.* Im letzten Satztheil muss, wie in allen vorhergehenden, das Aufsteigen der Winde in das Reich der Luft deutlich ausgedrückt sein, was bei obiger Lesart nicht der Fall ist, wohl aber, wenn *in inane* statt *inanes* gelesen wird. Die *rapina* der Winde sind die vorhergenannten *imbres* und *grandines.*

§ 104. Die Luft ist das Reich der Winde, denen Einige auch den Ursprung von Donner und Blitz zuschreiben, *quin et ideo*

lapidibus pluere interim, quia vento sint rapti. Mir scheint *interim* nicht angemessen; denn Steine fallen doch nicht immer mit Donner und Blitz zur Erde; vgl. § 149f. Es wird daher *interdum* zu schreiben sein.

§ 106. Von den Gestirnen wird das Wetter mächtig beeinflusst und nicht bloss von den Planeten, sondern auch von einigen Fixsternen. *quotiens errantium accessu inpulsa aut coniectu radiorum exstimulata sunt.* Unsere Pliniushandschriften geben alle *coniectu*, der *Paris.* 4860 *coniecta*; Beda *n. r.* 11 lässt den letzten Satztheil ganz aus und schreibt nur *cum errantium fuerint accessu vel radiis impulsu*, vielleicht weil ihm *coniectu* nicht richtig zu sein schien. Es wird statt dessen *contactu* zu schreiben sein, wie § 59 in derselben Verbindung.

§ 108 in einer Aufzählung der Einwirkungen des Wechsels der Jahreszeiten auf die Pflanzen stören die eingeschobenen Worte *rumpuntur intentae spiritu membranae.* § 113 kehren in einem andern Zusammenhang die Worte *edito fragore, cum erumpat* (scil. *spiritus*), *ut in membrana spiritu intenta* wieder. Man möchte sie daher wohl an ersterer Stelle als Glossem streichen. Behält man sie bei, so muss man dem Plinius eine vergessliche Nachlässigkeit zuschreiben. Die Entscheidung wird dadurch erschwert, dass § 108 dieselbe Quelle benutzt scheint, wie bei Varro *r. r.* 1, 46, wo auch von der *membrana* nicht die Rede ist (vgl. Theophr. *h. pl.* 1, 10, 1), während sie bei Cic. *de div.* 2, 14, 33 in ähnlichem, auf einen Stoiker zurückgehenden Zusammenhange mit angeführt wird.

§ 114. Die Winde entspringen nach unseren Pliniushandschriften *e fluminibus ac nivibus et e mari.* Statt *nivibus* schreibt der *Paris.* 4860 *nubibus*, und dasselbe bietet Robertus Crikeladensis, ein mittelalterlicher Excerptor. Weder *nivibus*, noch *nubibus* scheint in diesen Zusammenhang zu passen, wie auch Seneca *Quaest. nat.* 5, 1 ff., wo er von den Winden handelt, weder den Schnee noch die Wolken als Ursprung nennt, ausser letztere für den *ecnephias* wohl aber die Sümpfe; es dürfte also *paludibus* zu schreiben sein.

§ 120. Die älteren Handschriften des Plinius bieten alle: *sunt enim quidam peculiares . . . venti,* nur die ganz junge Pollinger *etiam* statt *enim.* Diese Lesart wird bestätigt durch Beda *n. r.* 27, so dass das im Zusammenhange völlig unpassende *enim* mit Sillig zu beseitigen ist.

§ 140 ist die Rede vom Blitz und seine Beschwörung. König

Numa habe sich darauf verstanden, Tullus Hostilius seinen Tod dabei gefunden, *ictum fulmine. Lucosque et aras et sacra habemus interque Statores ac Tonantes et Feretrios Elicium quoque accepimus Iovem.* Mir scheint in der ersten Hälfte dieses Satzes eine Bezeichnung der *sacra* als auf den Blitz bezügliche gar nicht entbehrt werden zu können. Geweihte Puteale für ein *fulgur conditum* sind uns mehrere erhalten, von einem dem Blitz geweihten Haine habe ich sonst keine Nachricht gefunden. Man möchte auf den Gedanken kommen, statt *lucosque* etwa *eliciasque* zu schreiben, aber das Adjectiv findet sich sonst nicht mit *ara* verbunden. Da scheint es gerathen, hinter *sacra* ein *fulminum* einzuschieben.

Die Bedeutung der Blitze ist für den Menschen glücklich oder unglücklich je nach dem Himmelsstrich, in dem sie erscheinen. In sechzehn solcher Striche hatten die Etrusker den Himmel eingetheilt Am meisten Glück brachte nach § 144 ein Blitz dem Sulla, *cum a prima caeli parte venerit.* Dann heisst es *cetera ipsius mundi portione minus prospera aut dira.* Mir scheint hier ein *pro* nach *cetera* gar nicht entbehrt werden zu können; denn es muss gesagt werden, dass die verschiedenen Blitze nach Verhältniss des Himmelsstrichs mehr oder weniger Glück oder Unglück bringen.

§ 165 ist die Rede von der Oberfläche des Meeres: *cum e sublimi in inferiora aquae ferantur et sit haec natura earum confessa, nec quisquam dubitet in litore ullo accessisse eas quo longissime devexitas passa sit.* Mir scheint *ullo* hier ein überflüssiger Zusatz, für den ich *ultro* setzen möchte.

§ 170. Die Handschriften FR bieten *Sueborum*, nicht *Suevorum*, was in E stehen soll, und damit stimmt auch die Schreibung von 4, 81 und 100.

§ 179 wird durch die Ueberlieferung bei Beda *n. r.* 6 in folgender Weise berichtigt: *Neque . . mundus hoc polo excelsiore se attollit, ut undique cernantur haec sidera*, während EFR *aut* statt *ut* und weiter *cernerentur* bieten. Auch fehlt bei Beda im nächsten Satze das in ER offenbar fälschlich aus dem obigen wiederholte *haec.*

§ 185 geben die Pliniushandschriften *et ea loca appellari ascia,* Beda *t. r.* 31 *ex eo* statt *et ea,* jenes wird zu schreiben sein. Auch der Anfang des nächsten Satzes wird nach Beda und F *Et tota Trogodytice* herzustellen sein; R hat *ex,* E² *at in.*

§ 193 sind in DR die Worte *prostratis moenibus, alibi* durch

ein Homoioteleuton ausgefallen, sie sind uns nur durch E und seine zahlreichen Abkömmlinge erhalten. Es ist die Rede von den wunderbaren Erscheinungen, welche die Erdbeben begleiten, aufgezählt werden sonst nur die grossartigen Veränderungen der Erdoberfläche, das Hervorbrechen von Erdmassen und Feuer, das Entstehen von Flüssen und heissen Quellen, die Umleitung von Wasserläufen. In dieser Reihe scheint mir das Umfallen und Versinken von Gebäuden nicht bedeutend genug; ich möchte *montibus* statt *moenibus* lesen; die Wirkungen an den Bergen durften nicht unerwähnt bleiben.

§ 195. In dem Satze: *maximi autem motus existunt matutini vespertinique, sed propinqua luce crebri, interdiu autem circa meridiem* scheint mir das adversative *sed* zu stark, um den Gegensatz zwischen *maximi* und *crebri* hervorzuheben; denn in den Zeitbestimmungen liegt kein Gegensatz. Die Schwierigkeit schwindet, wenn wir *sed* in *sub* ändern. Uebrigens hat auch *Paris.* 4860 *sed.*

§ 199 ist der auch auf Inschriften (s. CIL. IX, 3019) vorkommende Name wie 17, 245 *Vetti Marcelli* nicht *Vecti* zu schreiben.

§ 201 ist die Rede von Landanschwemmungen: *Nascuntur enim (terrae) nec fluminum tantum invectu, sicut . . . pars Aegypti a Nilo (congesta), in quam a Pharo insula noctis et diei cursum fuisse Homero credimus, nec recessu maris, sicut idem Circeis.* Hier geben nur A und R² *idem*, E² *eidem*, sämmtliche andern guten Handschriften *eodem.* In die Construction passt nur *eidem*, doch redet Homer selbst nicht von der Anschwemmung bei Circei, sondern seine Erklärer, während er selbst nur von einer Insel der Circe spricht. Mir scheint das Wort in *pridem* verändert werden zu müssen.

§ 224 werden Flüsse aufgezählt, deren in einen See abfliessendes Wasser von dem des Sees sichtlich zu unterscheiden ist, *ut in Fucino lacu invectus amnis, in Lario Addua* u. s. w., es werden noch verschiedene Namen hinzugefügt. Die Analogie fordert, dass auch der in den Fucinersee fallende Fluss mit Namen genannt sei. Nun heisst der beim alten Marruvium in den See fallende Fluss heutzutage Giovenco, er wird im Alterthum *Iuvencus* geheissen haben und dies bei Plinius statt *invectus* einzusetzen sein. Der Schreibfehler wird durch das am Schluss des vorhergehenden Satzes stehende *invecta* hervorgerufen sein. Jener Name scheint für einen Fluss

sonst zwar nicht vorzukommen, aber nach dem Stiere, dem Hunde, der Ziege und andern Thieren sind Flüsse oft benannt.

§ 230 ist nicht mit den Handschriften *Astaces*, sondern vielmehr *Asiaces* zu schreiben, wie 4, 82, Mela 2, 7.

§ 233 ist mit R² *Syrium lapidem* zu schreiben, während die meisten älteren Handschriften *tyreum* geben. Harduin hatte unter Vergleichung von 36, 130 *Scyrium* geschrieben, aber an dieser Stelle steht ebenso wie 1, 36, 26 vielmehr *Syrius lapis*. Er hat seinen Namen von der Kykladeninsel Syros.

§ 236 wird unter den wunderbaren Bergen die *Chimaera* genannt; *ignem eius accendi aqua, extingui vero terra aut faeno Cnidius Ctesias tradit*. Dasselbe berichtet Antig. Caryst. c. 166 nach Ktesias, schreibt aber statt des Heus φορυτῷ, man wird also wohl *caeno* statt *faeno* zu schreiben haben.

Glückstadt. D. DETLEFSEN.

DIE ALTE ΤΕΧΝΗ ΡΗΤΟΡΙΚΗ UND IHRE GEGNER.

Die folgenden Untersuchungen sollen einen Beitrag zur Geschichte der Rhetorik und im Besonderen ihrer Lehrmethode vor dem Auftreten des Isokrates und Platons liefern und sodann deren Angriff beleuchten. Es sind alte Probleme, die aber wohl eine Zusammenfassung verdienen und in Einzelheiten vielleicht eine Lösung finden, auch wo diese durch moderne Arbeiten in weite Ferne gerückt schien. Philologische Interpretation der erhaltenen Quellen ist der Ausgangspunkt wie der Endpunkt dieser scheinbar historischen Arbeit.

1. Die Techne des Gorgias.

Die Ansichten der modernen Kritiker gehen darin auseinander, ob sie dem Gorgias eine Techne zuschreiben sollen oder nicht. Spengel[1]) nimmt zwar theoretische Schriften *περὶ καιροῦ* und andere an, streicht aber mit Entschiedenheit die Techne, obwohl eine Techne durch den Peripatetiker Satyros (*Γοργίαν . . ὑπερέχοντα ἐν ῥητορικῇ καὶ τέχνην ἀπολελοιπότα* bei Laert. Diog. 8, 58) und Sopatros (Proleg. zu Hermog. Techne V 7 W.), *τέχναι* durch Dionysios von Halikarnass (aus dem zweiten Buche *περὶ χαρακτήρων* bei Max. Plan. V 548 Anm. Walz) bezeugt sind, wozu ein Zeugniss ersten Ranges hinzukommt, nämlich Platons. Aehnlich setzt Blass[2]) technische Schriften (*τέχναι*) *περὶ καιροῦ* und andere an, leugnet aber, dass Gorgias ‚ein vollständiges schriftlich niedergelegtes Lehrgebäude‘ verfasst habe, und will das Zeugniss des Satyros corrigiren. Mir scheint Gorgias weder ein vollständiges Lehrgebäude noch einzelne theoretische Schriften verfasst zu

---

1) *Συναγωγὴ τεχνῶν*, Stuttg. 1828, 81—84.

2) Die att. Beredtsamkeit I², Leipz. 1887, 57. — In R. Volkmanns Rhetorik der Griechen und Römer findet sich über die wesentlichen Begriffe und die Lehrmethode nichts.

haben, aber doch eine ‚vollständige Techne'; und das lässt sich mit voller Sicherheit beweisen.

Zunächst ist das Zeugniss Platons heranzuziehen, der im Phaidros 261 B f. den Sokrates mit dem Schüler des Lysias sich so unterreden lässt:

ΦΑΙ. . . μάλιστα μέν πως περὶ τὰς δίκας λέγεταί τε καὶ γράφεται τέχνῃ, λέγεται δὲ καὶ περὶ δημηγορίας· ἐπὶ πλέον δὲ οὐκ ἀκήκοα.

ΣΩ. ἀλλ' ἢ τὰς Νέστορος καὶ Ὀδυσσέως τέχνας μόνον περὶ λόγων ἀκήκοας, ἃς ἐν Ἰλίῳ σχολάζοντε συνεγραψάτην, τῶν δὲ Παλαμήδους ἀνήκοος γέγονας;

ΦΑΙ. καὶ ναὶ μὰ Δί' ἔγωγε τῶν Νέστορος (sc. *τεχνῶν*), *εἰ μὴ Γοργίαν Νέστορά τινα κατασκευάζεις ἤ τινα Θρασύμαχόν τε καὶ Θεόδωρον Ὀδυσσέα.*

ΣΩ. ἴσως. ἀλλὰ γὰρ τούτους ἐῶμεν.

Spengel meinte dies Zeugniss damit leicht aus der Welt schaffen zu können, dass ja nicht Sokrates von einer technischen Schrift des Gorgias als vorhanden spreche sondern Phaidros nur vermuthungsweise, und diese Vermuthung könne falsch sein; Platon rede aber absichtlich dunkel und abgerissen, weil eben eine Techne des Gorgias überhaupt nicht existirte. Daraufhin hat Reinhardt in einer eingehenden Untersuchung[1]) die Stelle auf kunstvolle Reden ähnlich denen des Isokrates statt auf *τέχναι* gedeutet, trotz Platons Zusatz *περὶ λόγων*. Und Blass, der diese Abhandlung nicht kennt, führt Platons Zeugniss für die Technai überhaupt nicht an, sondern verweist nur an einer anderen Stelle seines Werkes (S. 55) auf die Stelle als einen ‚noch so sehr ironischen Vergleich' des Gorgias mit Nestor, ‚dem süssstimmigen Redner der Pylier, dem er ja auch in Anbetracht seines Alters zur Seite gestellt werden konnte'. Aehnlich haben auch die Ausleger des Phaidros die Zusammenstellung des Odysseus und Nestor erklärt, indem sie das Vielgewandte und Ränkevolle auch dem Theodoros und Thrasymachos zuschreiben. Diese Erklärung ist besser als die Reinhardts, der mit dem Pergamener Telephos (Spengel 210 ff.) dem Nestor das *γένος συμβουλευτικόν*, dem Odysseus das *δικανικόν* zuweisen möchte;[2]) und die gewöhnliche Erklärung genügt in der That,

1) *Commentationes . . ed. a societ. phil.* Bonn 1873, 12—19.

2) Dass Nestor bei Homer und Späteren Rathschläge ertheilt, beweist nichts; Gorgias ist von den andern nicht so zu scheiden. Vollends kann

wenn man nachweisen will, warum nicht Odysseus mit Gorgias und Nestor mit Thrasymachos oder Theodoros verglichen ist. Aber nichts ist damit gewonnen, wenn man Platons wunderbaren, launigen Einfall aufhellen will, warum er von geschriebenen Technai Nestors und des Odysseus spricht, und nichts, wenn man das Zeugniss für Gorgias' Techne beseitigen will. Denn technische Schriften der homerischen Helden kennt Phaidros nicht, wohl aber solche von Gorgias, Thrasymachos und Theodoros; und bei den beiden letzten bezweifelt Niemand die Existenz ihrer Technai. Also ist auch die des Gorgias durch einen Zeitgenossen ausdrücklich bezeugt, und dies Zeugniss wird nicht in Frage gestellt durch den vorläufig unaufgeklärten Witz des Sokrates. Erhärtet wird es aber dadurch, dass im Verlaufe des Platonischen Gespräches die Lehren der Technographen Thrasymachos, Theodoros, Euenos, Teisias, Gorgias, Polos und mehrerer Sophisten ausführlich besprochen werden. Jenes Abbrechen des Sokrates (*ἴσως· ἀλλὰ γὰρ τούτους ἐῶμεν*) bezieht sich also nur auf jenen Scherz, nicht auf die wirklichen Technai, deren Inhalt gerade untersucht werden soll. Wenn es nun Phaidr. 267 A f. heisst *Τεισίαν δὲ Γοργίαν τε ἐάσομεν εὕδειν, οἳ πρὸ τῶν ἀληθῶν τὰ εἰκότα εἶδον ὡς τιμητέα μᾶλλον τά τε αὖ σμικρὰ μεγάλα καὶ τὰ μεγάλα σμικρὰ φαίνεσθαι ποιοῦσι διὰ ῥώμην λόγου καινά τε ἀρχαίως τά τ' ἐναντία καινῶς συντομίαν τε λόγων καὶ ἄπειρα μήκη περὶ πάντων ἀνηῦρον*, so darf man wohl annehmen, dass hiermit der Inhalt eben jener Technai angegeben wird, zumal Platon fortfährt: *ταῦτα δὲ ἀκούων ποτέ μου Πρόδικος ἐγέλασε καὶ μόνος αὐτὸς ηὑρηκέναι ἔφη ὧν δεῖ λόγων τέχνην, δεῖν δὲ οὔτε μακρῶν οὔτε βραχέων ἀλλὰ μετρίων.*

Weiter wird allerdings wenig bewiesen durch die gleiche aber namenlose Angabe eines Gorgianischen Schülers, des Isokrates im Panegyrikos (4, 8: . . *οἱ λόγοι τοιαύτην ἔχουσι τὴν φύσιν, ὥσθ' οἷόν τ' εἶναι περὶ τῶν αὐτῶν πολλαχῶς ἐξηγήσασθαι καὶ τά τε μεγάλα ταπεινὰ ποιῆσαι καὶ τοῖς μικροῖς μέγεθος περιθεῖναι καὶ τά τε παλαιὰ καινῶς διελθεῖν καὶ περὶ τῶν νεωστὶ γεγενημένων ἀρχαίως εἰπεῖν*), da diese *κεφαλαίωσις* aus Platon entlehnt sein könnte. Wohl aber zeigen einige Parallel-

---

Platon nicht dem Palamedes ein drittes *γένος* zugelegt haben, da dies erst Aristoteles unterschied.

berichte des Aristoteles, dass in Gorgias' Schriften Aehnliches gestanden hat. Bei Cicero *Brut.* 47 sagt er: *quod idem fecisse Gorgiam, quem singularum rerum laudes vituperationesque conscripsisse, quod iudicaret hoc oratoris esse maxume proprium, rem augere posse laudando vituperandoque rursus affligere*; und *Rhet.* III 18. 1419 b 3 *καὶ δεῖν ἔφη Γοργίας τὴν μὲν σπουδὴν διαφθείρειν τῶν ἐναντίων γέλωτι, τὸν δὲ γέλωτα σπουδῇ, ὀρθῶς λέγων.* Diese Angaben kann Aristoteles nicht aus irgend welchen epideiktischen Reden des Gorgias, sondern wird sie aus der gleichen Quelle entnommen haben, die auch Platon im Auge hatte und benutzte.

Dass Aristoteles auf eine technische Schrift sich bezog, wird schon dadurch empfohlen, dass Cicero aus seiner *τεχνῶν συναγωγή* schöpfte, aber weiterhin durch den ganzen Zusammenhang des Ciceronischen Citates. Hier wird ein Auszug aus der Geschichte nicht der Beredtsamkeit sondern der rhetorischen Technographie und Lehre gegeben im Anschlusse an die Namen Korax und Teisias, Protagoras eingeschoben, Gorgias, Antiphon (nebst Citat aus Thukydides), Lysias und Isokrates. Auch von den beiden letzten wird nicht als berühmten Rednern gehandelt, sondern untersucht, wie weit sie in ihrem Leben sich mit der Technik abgegeben haben; und das Thukydidescitat ist aller Wahrscheinlichkeit nach erst von Cicero hinzugefügt. Die Angabe über Gorgias muss also aus einer oder der technischen Schrift *(conscripsisse)* dieses Rhetors entlehnt sein.

Nun scheint noch nicht bemerkt zu sein, dass ein Rhetor des 6. Jahrh. n. Chr., Sopatros, ebenfalls wie Cicero einen Auszug aus dem verlorenen Werke des Aristoteles giebt, der nur dürftiger ist, vermittelt wohl durch den öfter citirten Porphyrios (Komm. zu Hermog. Technik, Rhet. Gr. V 6 f. Walz). Er bespricht die *τέχναι* des Korax (und Teisias), Gorgias, Antiphon und Isokrates, hat also Lysias wie den nicht streng hierhergehörigen Protagoras fortgelassen. Aristoteles begann mit der politischen Geschichte Siciliens; Sopatros spricht von dem Tyrannen Phalaris, Cicero von der Aufhebung der Tyrannis. Dann fahren beide beinahe wörtlich fort:

tum primum . . artem et praecepta Siculos Coracem et Tisiam conscripsisse: nam antea neminem solitum via nec arte sed accurate tamen et descripte	μετὰ δὲ ταῦτα Κόραξ πρῶτον ἁπάντων συνεστήσατο διδασκαλίαν περὶ ῥητορικῆς· οἱ γὰρ πρὸ αὐτοῦ ἐπιτηδεύοντες τὴν τέχνην

[Schmitz,[1]) *de scripto* codd.] *plerosque dicere.* | ὡς ἐμπειρίᾳ τινὶ καὶ ἐπιμελείᾳ χρώμενοι ἐπετήδευον, καὶ οὗτος [l. οὗτοι] μὲν οὐ μετὰ λόγου καὶ αἰτίας οὐδὲ τέχνης τινός. τούτου δὲ κτλ.

Wird durch diese Uebereinstimmung die Quelle des Sopatros erwiesen, obwohl er sie nicht namhaft gemacht hat, so dürfen wir nun auf Aristoteles' *συναγωγή* auch aus dem Folgenden zurückführen: *ζῆλος οὖν εἰς τούτους πολὺς τῆς τέχνης γέγονε καὶ Γοργίας ὁ Λεοντῖνος κατὰ πρεσβείαν ἐλθὼν Ἀθήνησι τὴν τέχνην τὴν συγγραφεῖσαν παρ' αὐτοῦ* (sc. *Κόρακος*) *ἐκόμισεν καὶ αὐτὸς ἑτέραν προσέθηκε, καὶ μετ' αὐτὸν Ἀντιφῶν ὁ Ῥαμνούσιος ὁ Θουκυδίδου διδάσκαλος λέγεται τέχνην γράψαι* [vgl. Cic. *huic Antiphontem Rhamnusium similia quaedam habuisse conscripta*]. Während also Cicero etwas über den Inhalt der Gorgianischen Techne angiebt, überliefert Sopatros bestimmter die Thatsache, dass er eine *τέχνη* geschrieben habe. Das Zeugniss Platons wird also durch Aristoteles bestätigt, und es ist zu bedauern, dass Blass die Angabe des Sopatros nicht einmal angeführt hat. Die des Peripatetikers Satyros, der ebenfalls aus Aristoteles schöpfte, wird damit gleichfalls gegen alle Zweifel geschützt. Ob die Schrift übrigens *τέχνη* (Sat. Sop.) oder *τέχναι* (Dion. und vielleicht auch Plat.) genannt war, ist nicht zu entscheiden.

Endlich kommt zu den Angaben des Aristoteles hinzu die wichtigste aus dem Schlusse der *Soph. elenchi* (32. 183 b 28): *οἱ μὲν γὰρ τὰς ἀρχὰς εὑρόντες παντελῶς ἐπὶ μικρόν τι προήγαγον, οἱ δὲ νῦν εὐδοκιμοῦντες παραλαβόντες παρὰ πολλῶν οἷον ἐκ διαδοχῆς κατὰ μέρος προαγαγόντων οὕτως ηὐξήκασι· Τισίας μὲν μετὰ τοὺς πρώτους, Θρασύμαχος δὲ μετὰ Τισίαν, Θεόδωρος δὲ μετὰ τοῦτον, καὶ πολλοὶ πολλὰ συνενηνόχασι μέρη· διόπερ οὐδὲν θαυμαστὸν ἔχειν τι πλῆθος τὴν τέχνην. ταύτης δὲ τῆς πραγματείας* (der Aristotelischen Lehre über Topik und Trugschlüsse) *οὐ τὸ μὲν ἦν τὸ δ' οὐκ ἦν προεξειργασμένον, ἀλλ' οὐδὲν παντελῶς ὑπῆρχεν. καὶ γὰρ τῶν περὶ τοὺς ἐριστικοὺς λόγους μισθαρνούντων ὁμοία τις ἦν ἡ παίδευσις τῇ Γοργίου πραγματείᾳ.* Die enge Verwandtschaft beider Zweige hebt Aristoteles auch bei Cicero hervor, wo für die Eristiker

1) Die Emendation wird jetzt durch Sopatros bestätigt.

Protagoras allein angeführt ist, und schon vorher Platon, der im Phaidros 267 B nach Teisias und Gorgias den Prodikos anführt, der allein λόγων τέχνην erfunden zu haben behauptete, und andere Philosophen, darunter Protagoras 267 C f.

Daraus, dass Gorgias in der äusserst lückenhaften oder summarischen Aufzählung 183 b (hinter Teisias) nicht genannt ist, folgt nicht mit Spengel, dass Aristoteles eine Techne unter seinem Namen nicht gekannt hätte, sondern er wird ihn unter den ‚vielen' einbegriffen haben, entweder weil er den theoretischen Fortschritt gegen Teisias nicht für bedeutend genug hielt (und dafür liesse sich das Urtheil des Dionysios anführen, dass Gorgias zwar zuerst versucht hätte, περὶ (τοῦ) καιροῦ zu schreiben, aber οὐδὲν ὅ τι καὶ λόγου ἄξιον ἔγραψεν), oder lediglich desshalb, weil er sich den Gorgias noch aufsparte, um ihn als den bekanntesten typischen Vertreter zwar nicht der gesammten aber doch der älteren Rhetorik mit den Eristikern zusammenzustellen. Schlimmer für den Zusammenhang als das Fehlen des Gorgias unter den Technikern ist das der späteren, vollkommneren Technographen wie vielleicht des Isokrates, denen Thrasymachos und Theodoros und viele andere entgegengesetzt sind. Denn während Aristoteles zugiebt, dass in der Rhetorik allmählich ein grosses Material angewachsen sei, vermisst er für seine Arbeit in der Schule über die eristischen Schlüsse jede Vorarbeit, da er die vorhandenen λόγοι der Eristiker so wenig rechnen will wie die Lehre des Gorgias, vgl. 184 a 8 καὶ περὶ μὲν τῶν ῥητορικῶν ὑπῆρχε πολλὰ καὶ παλαιὰ (aber nach G.) τὰ λεγόμενα, περὶ δὲ τοῦ συλλογίζεσθαι παντελῶς οὐδὲν εἴχομεν πρότερον ἄλλο λέγειν ἀλλ' ἢ τριβῇ ζητοῦντες πολὺν χρόνον ἐπονοῦμεν. Ueber diese Lehren berichtet er: λόγους γὰρ οἱ μὲν ῥητορικοὺς οἱ δὲ ἐρωτητικοὺς ἐδίδοσαν ἐκμανθάνειν, εἰς οὓς πλειστάκις ἐμπίπτειν ᾠήθησαν ἑκάτεροι τοὺς ἀλλήλων λόγους. Und genau entspricht dem Ciceros Auszug: *scriptasque fuisse et paratas a Protagora rerum illustrium disputationes, quae nunc communes appellantur loci; quod idem fecisse Gorgiam . . . huic Antiphontem Rh. similia quaedam habuisse conscripta.* Noch deutlicher wird der Charakter dieser Lehre oder dieser Lehrbücher durch Aristoteles' Kritik: διόπερ ταχεῖα μὲν ἄτεχνος δ' ἦν ἡ διδασκαλία τοῖς μανθάνουσι παρ' αὐτῶν· οὐ γὰρ τέχνην ἀλλὰ τὰ ἀπὸ τῆς τέχνης διδόντες παιδεύειν ὑπελάμβανον, ὥσπερ ἂν εἴ τις ἐπιστήμην φάσκων παραδώσειν ἐπὶ τὸ μη-

δὲν πονεῖν τοὺς πόδας εἶτα σκυτοτομικὴν μὲν μὴ διδάσκοι, μηδ' ὅθεν δυνήσεται πορίζεσθαι τὰ τοιαῦτα, δοίη δὲ πολλὰ γένη παντοδαπῶν ὑποδημάτων· οὗτος γὰρ βεβοήθηκε μὲν πρὸς τὴν χρείαν, τέχνην δ' οὐ παρέδωκεν. Wichtig ist, dass diese Polemik durchaus der Platons im Phaidros entspricht. Nur stellt dieser nicht den Lehrer mit einem Schuster, der fertige Schuhe statt Unterweisung bietet, zusammen, sondern hat andere Vergleiche für den nicht ausgebildeten Jünger der Kunst: einer dünkt sich ein Arzt, weil er einige Recepte kennt, ein Tragödiendichter, weil er lange poetische Stücke über kleine, kurze über bedeutende Gegenstände und dazu allerlei Lieder zu dichten versteht, oder ein Musiker, weil er Saiten richtig spannen kann (268 A — 269 A); ihnen muss man antworten: *τὰ πρὸ ἁρμονιας ἀναγκαῖα μαθήματα ἐπίστασαι ἀλλ' οὐ τὰ ἁρμονικά, τὰ πρὸ τραγῳδίας ἀλλ' οὐ τὰ τραγικά, τὰ πρὸ ἰατρικῆς ἀλλ' οὐ τὰ ἰατρικά* (268 E f.). So würden denn nach Platon über seinen Kampf *εἰς τοὺς ταῦτα* (sc. *βραχυλογίας, εἰκονολογίας* u. dgl.) *γεγραφότας τε καὶ διδάσκοντας ὡς ῥητορικὴν τέχνην* (269 B) die alten, milde gestimmten Redner wie Adrastos[1]) und Perikles urtheilen, man müsse jenen verzeihen, denn sie wüssten nicht, was sie wollten, wenn sie *τὰ πρὸ τῆς τέχνης ἀναγκαῖα μαθήματ' ἔχοντες ῥητορικὴν ᾠήθησαν ηὑρηκέναι*, und wenn sie durch solche Lehre andere völlig unterwiesen glaubten, die Hauptsache aber ihren Schülern selbst überliessen als etwas Unwesentliches und Leichtes (269 C). Wenn Aristoteles *τὰ ἀπὸ* (statt *πρὸ*) *τῆς τέχνης* sagt, meint er doch dasselbe, er nimmt nur die wahre Techne als das *πρότερον εἰς τὴν φύσιν*, Platon als das *ὕστερον πρὸς ἡμᾶς*.

Aristoteles nimmt Gorgias als Typus und nennt ihn ausser den Eristikern, Platon erinnert hier nur an dessen Lehre mit einem Worte, indem er 269 A den Fall setzt *εἰ ἀκούσειαν* (*Ἄδραστος ἢ καὶ Περικλῆς*) *ὧν νῦν δὴ ἡμεῖς διῇμεν τῶν παγκάλων τεχνημάτων, βραχυλογιῶν τε καὶ εἰκονολογιῶν καὶ ὅσα ἄλλα διελθόντες ὑπ' αὐγὰς ἔφαμεν εἶναι σκεπτέα.* Aber Platon hat die ganze Reihe der vorher besprochenen Rhetoren (und Philo-

---

1) Man versteht ohne Grund darunter Antiphon, der selbst ein unvollkommener Techniker war; gemeint hat Platon wohl nur den alten Adrastos des epischen Kyklos, natürlich mit leisem Humor.

sophen) im Auge von Teisias bis auf Lysias, von dessen Methode ja der ganze Dialog ausgeht. Danach darf man Aristoteles' kurze Erklärung wohl in gleichem Sinne auffassen und durch Platon ergänzen.

Diese hier vorgetragene Ansicht steht im Gegensatze zu der Spengels, der einen schroffen Widerspruch zwischen Aristoteles und Platon ansetzt, ihn aber dadurch beseitigt, dass er die Techne des Gorgias bei Platon wegdisputirt, nachdem er ihre Existenz durch Aristoteles verneint[1]) gefunden hat. Allerdings scheint die Lehrmethode des Gorgias und der Eristiker, wie sie Aristoteles beschreibt, technische Unterweisungen und ein theoretisches Lehrbuch völlig auszuschliessen. Allein was von Gorgias gilt, würde auch von den übrigen in Platons Phaidros kritisirten Rhetoren gelten müssen. Denn deren Gleichheit ist nicht schwer nachzuweisen und z. B. von Bake erkannt worden, der, um die angebliche Techne des Isokrates zu beseitigen, auch die älteren Technai angriff (*Scholica Hypomnemata* III 67 ff., Leiden 1844). Aber freilich hat Bake nur an dem wiederkehrenden Titel dieser Schriften Anstoss genommen, aber den Inhalt mehrerer richtig nach den alten Zeugnissen bestimmt, auch gelegentlich den der Gorgianischen Schrift (S. 75). Blass hat Bakes Ansicht mit der Spengels zu vereinigen gesucht, ohne alle ihm unbequemen Zeugnisse anzuführen und dem Leser eine genaue Nachprüfung zu ermöglichen.

,*Nec puto aliud quidquam indicari τεχνῶν vocabulo praeter illos locos communes, quales Cicero Aristotelem secutus relictos iam esse narrat a Protagora, a Gorgia et ab Antiphonte: Brut.* 12, 46 sq.' urtheilt Bake scharfsinnig, wenn auch vielleicht etwas zu einseitig. Eine Sammlung von Reden oder Redestücken gaben Gorgias und die Eristiker auch nach den *Soph. el.* ihren Schülern zum wörtlichen Auswendiglernen. Man darf wohl für die ganze ältere Zeit dieselbe Methode des Unterrichtes als die einzige voraussetzen, und sie blieb ohne Zweifel auch später noch neben dem theoretischen Unterrichte bestehen. So übt sich Phaidros nach dem Eingange des Platonischen Dialoges den neuen *ἐρωτικὸς λόγος* des Lysias ein, und noch den Demosthenes lässt Ktesibios bei Plut. *Dem.* 5 *παρὰ Καλλίου καί τινων ἄλλων τὰς Ἰσοκράτους τέχνας καὶ*

---

1) *Haec (Soph. el.) Gorgiam ex technicorum numero delendum esse dilucide ostendunt.*

τὰς Ἀλκιδάμαντος κρύφα λαβόντα καταμαθεῖν, was Bake 74 f. mit Recht auf *exempla* bezieht.[1]) Gegen diese Methode und ihre Ueberschätzung wendete sich Platon im Phaidros und auch, wovon noch die Rede sein wird, Isokrates und Alkidamas in ihren Sophistenreden. Nicht ‚Musterstücke' (Blass), an denen und nach denen sie eigene Reden auszudenken lernen sollten, erhielten die Schüler jener älteren Epoche, sondern fertige Reden oder Stücke von Reden zum unmittelbaren Gebrauche, um sie ganz oder theilweise für sich oder in andere Reden eingelegt als eigene Erzeugnisse vorzutragen. Das lehrt die Polemik des Alkidamas (über die Sophisten oder die Verfasser geschriebener Reden § 14): *περὶ πάντων μὲν γὰρ πραγμάτων γεγραμμένους ἐπίστασθαι λόγους ἕν τι τῶν ἀδυνάτων πέφυκεν· ἀνάγκη δ' ἐστίν, ὅταν τις τὰ μὲν αὐτοσχεδιάζῃ τὰ δὲ τυποῖ, τὸν λόγον ἀνόμοιον ὄντα ψόγον τῷ λέγοντι παρασκευάζειν καὶ τὰ μὲν ὑποκρίσει καὶ ῥαψῳδίᾳ παραπλήσια δοκεῖν εἶναι, τὰ δὲ ταπεινὰ καὶ φαῦλα φαίνεσθαι παρὰ τὴν ἐκείνων ἀκρίβειαν* und (§ 25) *τοῖς δὲ μετὰ τῶν γραπτῶν λόγων ἀγωνιζομένοις, ἂν ἄρα τι χωρὶς τῆς παρασκευῆς ἐνθύμημα δοθῇ, χαλεπὸν ἐναρμόσαι καὶ χρήσασθαι κατὰ τρόπον· αἱ γὰρ ἀκρίβειαι τῆς τῶν ὀνομάτων ἐξεργασίας οὐ παραδέχονται τοὺς αὐτοματισμούς, ἀλλ' ἀναγκαῖον ἢ μηδὲν χρῆσθαι τοῖς ἀπὸ τῆς τύχης ἐνθυμήμασι δοθεῖσιν ἢ χρώμενον διαλύειν καὶ συνερείπειν τὴν τῶν ὀνομάτων οἰκοδομίαν κτλ.* Und kürzer sagt Isokrates 13, 12: *τὸ γὰρ ὑφ' ἑτέρου ῥηθὲν τῷ λέγοντι μετ' ἐκεῖνον οὐχ ὁμοίως χρήσιμον κτλ.* Hiernach versteht man, wie treffend Aristoteles solche Lehre mit der eines Schusters verglich, der an Stelle von Unterweisungen seinen Lehrlingen fertige Schuhe zum Gebrauche übergäbe.

Auf solche Redestücke weist auch Quintilians *horum primi communes locos tractasse dicuntur Protagoras, Gorgias* (3, 1, 12) und Ciceros Ausdruck *scriptas fuisse et paratas a Protagora rerum illustrium disputationes, quae nunc communes appellantur loci.* Denn *communes loci sunt appellati, quod videntur multarum eidem esse causarum sed proprii singularum esse debebunt* (*Or.* 126) und *haec ergo argumenta, quae transferri in multas*

1) Dies wird bestätigt durch Ps. Plut. *vit. X orat.* 844C *ὡς δὲ Κτησίβιός φησιν ἐν τῷ περὶ φιλοσοφίας . . διὰ . . Χαρικλέους τοῦ Καρυστίου τοὺς Ἀλκιδάμαντος (λόγους πορίσας ὁ Δημ.) διέλαβεν αὐτούς.* Die Anekdote selbst ist freilich apokryph: Blass II² 348.

causas possunt, *locos communes nominamus* (*de inv.* II 48, wo eine genauere Eintheilung folgt). Diese *communes loci* entsprechen den griechischen *τόποι*, vgl. Arist. *Rhet.* 1, 2. 1358 a 10 *λέγω γὰρ διαλεκτικούς τε καὶ ῥητορικοὺς συλλογισμοὺς εἶναι περὶ ὧν τοὺς τόπους λέγομεν· οὗτοι δ' εἰσὶν οἱ κοινῇ περὶ δικαίων καὶ φυσικῶν καὶ περὶ πολιτικῶν καὶ περὶ πολλῶν διαφερόντων εἴδει, οἷον ὁ τοῦ μᾶλλον καὶ ἧττον τόπος κτλ.* und a 32 *τόπους δὲ (λέγω) τοὺς κοινοὺς ὁμοίως πάντων.* Hier ist die thatsächliche Grundlage in dem philosophischen Terminus etwas umgeändert und logisch bestimmt (etwa wie der Begriff der Techne bei Platon), aber das Wesentliche doch beibehalten. Diese ‚Gemeinplätze' mussten bei Protagoras mehr philosophischer Natur sein (nur in diesem Sinne wird der Ausdruck *communes loci* z. B. Cic. *de or.* III 106 gebraucht), waren aber bei Gorgias vielleicht mehr der Praxis angepasst. Diese *τόποι* sind es, die einen unvergleichlichen Eindruck auf die Zeitgenossen gemacht haben und überall unbefangen angebracht sind.[1]) Sie wurden natürlich in späterer Zeit gern aus den grossen epideiktischen Reden des Gorgias entlehnt, aber der Ausgangspunkt für dieses sich mit fremden Federn Schmücken war die Lehre mit den Lehrstücken der Techne. Nun beschäftigten sich die vor Isokrates aufgetretenen Verfasser der sogenannten Technai (nur, nach ihm) mit Anleitungen für *δικανικοὶ λόγοι*, dem *δικάζεσθαι*,[2]) wie jene selbst es nannten (Is. 13, 19 f.); jedoch können auch die von ihm 13, 12 f. bekämpften zeitgenössischen Lehrer politischer (?) Beredtsamkeit in ihrer Lehrmethode nicht wesentlich abgewichen sein. Auch der Platonische Phaidros scheint schriftliche Anweisungen nur für die Gerichtspraxis zu kennen: *ἀλλὰ μάλιστα μέν πως περὶ τὰς δίκας λέγεταί τε καὶ γράφεται τέχνῃ, λέγεται δὲ καὶ περὶ δημηγορίας· ἐπὶ πλέον δὲ οὐκ ἀκήκοα* (261 B). Für die älteren Techniker und Redelehrer, wie Gorgias, darf man daher wohl nur oder in erster

1) Vgl. Diels (und v. Wilamowitz) in Abh. d. Berl. Akad. 1886 ‚über das dritte Buch der Aristotelischen Rhetorik' 35 f. Maass in dies. Ztschr. XXII, 575 u. ö.; D. Litt. Ztg. 1896, 106. Wendland in dies. Ztschr. XXV, 171 ff.

2) Is. meint, solchen hässlichen Namen hätten eher ihre Neider als die Lehrmeister selbst auswählen sollen. Das hat Dümmler Chronolog. Beiträge, Basel 1890, 44 f. missverstanden und Folgerungen angeknüpft, die nicht bestehen können. Is. 12, 12 wird die Lesart *πολιτικοῦ* (*Γ* mg.) statt *ποιητικοῦ* durch Platon (*δημηγορίας*) bestätigt.

Linie annehmen, dass ihre Lehrstücke, soweit sie im Buchhandel erschienen waren, Gerichtsreden oder Ausschnitte daraus darstellten und für die Gerichtspraxis bestimmt waren.

Hierher gehört das einzige erhaltene Lehrbuch dieser Epoche und dieser Art, die drei Tetralogien Antiphons, die über fingirte Fälle je zweimal den Ankläger und zweimal den Angeklagten zu Worte kommen lassen. Da Aristoteles bei Cicero ausdrücklich die Schriften des Protagoras, Gorgias und Antiphon ähnlich nennt, so dürfen wir ungefähr nach diesen attischen Tetralogien ein Bild der sicilischen Techne entwerfen. Ob Gorgias auch irgend welche Processe durchgeführt hat, ist freilich nicht sicher; aber dass er auch *in utramque partem* disputirte, geht mit grosser Wahrscheinlichkeit daraus hervor, dass die oben angeführten *τόποι* stets paarweise auftreten. Allerdings hat Blass I² 54 einen stärkeren Unterschied zwischen den ‚Disputationen' des Protagoras und den ‚Gemeinplätzen' des Gorgias angenommen. Allein selbst Antiphons Verfahren ist dem des Protagoras verwandt, da beide Proömien und Epiloge für den Schulgebrauch verfassten und die Behandlung des Problems in Antiphons zweiter Tetralogie auch auf Protagoras zurückgeführt wurde.[1]) Und für die Verwaltung von Haus und Staat wollte er nach Plat. *Prot.* 318 E seine Schüler anleiten, möglichst gut *πράττειν καὶ λέγειν*, also den, der Belehrung suchte, *ποιῆσαι δεινὸν λέγειν* (Plat. *Prot.* 312 D) oder vielleicht genauer *ποιεῖν ἀντιλογικούς, ἀντειπεῖν δυνατούς* (*Soph.* 232 B f.). Genauer aber als zu Antiphon stimmt das, was wir sonst von Protagoras erfahren, zu Gorgias. Von dem Abderiten berichtete nämlich ein Gewährsmann ersten Ranges, Eudoxos: *τὸν ἥσσω καὶ κρείσσω λόγον πεποιηκέναι καὶ τοὺς μαθητὰς δεδιδαχέναι τὸν αὐτὸν καὶ ψέγειν καὶ ἐπαινεῖν* (Steph. Byz. *Ἄβδηρα;* vgl. Arist. *Rhet.* II 1402 a 23): und etwas Anderes können gar nicht Ciceros Worte über Gorgias (*quem singularum rerum laudes vituperationesque conscripsisse, quod iudicaret hoc oratoris esse maxume proprium, rem augere posse laudando vituperandoque rursus affligere*) bedeuten. Der Charakter der sophistischen Disputation von entgegengesetzten Standpunkte aus ist dadurch auch für Gorgias erwiesen, und ebenso die Geistesverwandtschaft mit Protagoras. Dessen *ἀντιλογικά,*

1) Von Plutarch *Per.* 36, der Protagoras und Perikles einen ganzen Tag lang über das Thema disputiren lässt. Vgl. v. Wilamowitz *Comm. gramm.* IV 16; Gött. 1889.

καταβάλλοντες (sc. *λόγοι*) und *τέχνη ἐριστικῶν* waren in der Anlage durchaus von diesem Schlage, nur stofflich und etwas im Zwecke verschieden. Aehnlich waren die Bestrebungen des Thrasymachos von Chalkedon nach Platons Angabe, der ihn mit Protagoras zusammenstellt: *ὀργίσαι τε αὖ πολλοὺς ἅμα δεινὸς ἀνὴρ γέγονε καὶ πάλιν ὠργισμένοις ἐπᾴδων κηλεῖν, ὥς ἔφη, διαβάλλειν τε καὶ ἀπολύσασθαι διαβολὰς ὁθενδὴ κράτιστος* (Phaidr. 267 D). Damit lässt sich Gorgias Unterricht im Vergrössern des Kleinen und Verkleinern des Grossen zusammenstellen und vielleicht auch sein neu über Altes, alt über Neues reden, mehr aber seine Kunst, den Ernst des Gegners durch Lachen und das Lachen durch Ernst zu brechen.[1]) Solch spielendes Behandeln der Stimmung schreibt Platon demselben Thrasymachos zu: *τῶν γε μὴν οἰκτρογόων ἐπὶ γῆρας καὶ πενίαν ἑλκομένων λόγων κεκρατηκέναι τέχνῃ μοι φαίνεται τὸ τοῦ Χαλκηδονίου* (sc. *Θρασυμάχου*) *σθένος*.[2]) Hierin lag nicht nur seine Stärke: es war seine Kunst; und diese war eng verwandt mit der des Gorgias und des Protagoras.

Endlich gehört hierher, was Platon *Soph.* 232 B ff. über den sophistischen Unterricht berichtet, wodurch die Schüler zum Widersprechen und Bezweifeln in all und jedem befähigt werden sollen, über die Götter, Himmel und Erde, Sein und Werden, Gesetze und Verfassungen, über alle Handwerke, den Ringkampf und sonstige Künste. Am Schlusse dieser Uebersicht wird Protagoras selbst genannt und auf seine *ἀντιλογικὴ τέχνη* hingewiesen; und dass es sich nicht nur um mündlichen Unterricht (*ἐν ταῖς ἰδίαις συνουσίαις*) handelt, zeigen die Worte *δεδημοσιωμένα που κατα-*

---

1) S. 343 f. Vgl. Cic. *de or.* II 72 *in quo saepe benevolentia ad odium, odium autem ad benevolentiam deducendum est; aut tamquam machinatione aliqua tum ad severitatem tum ad remissionem animi, tum ad tristitiam tum ad laetitiam est contorquendus (adversarius).*

2) Statt *τέχνῃ* schreibt Schwartz *De Thras. Chalc.* Rostock 1892, 5 *τέχνην*. Das (*τῶν — λόγων τ.*) müsste dann auf den vorher genannten Protagoras gehen, doch widersprechen dieser Vermuthung die durch Aristoteles (*Rhet.* III 1. 1404 a 13) bezeugten *Ἔλεοι* des Thrasymachos und auch das folgende *ὀργίσαι τε αὖ κτλ.* Das Object (*τὰ Πρωταγόρεια*) fehlt, das Subject *τὸ σθένος* ist als solches nicht deutlich hervorgehoben (vgl. das ganz unklare *ἃ ἐκείνῳ ἐδωρήσατο* 267 C); daher kommt es wohl, dass nach Quintilian III 1, 12 Thras. und Prot. neben Prodikos und Hippias *tractasse affectus* sollen.

βέβληται γεγραμμένα τῷ βουλομένῳ μαθεῖν, die an den Titel der ‚widerlegenden Reden' anklingen. Bestätigt wird diese Zutheilung an Protagoras auch durch Aristoteles, der *Metaph.* B 2 (998 a 3) berichtet, Prot. habe die Geometer durch den Hinweis darauf widerlegt, dass die sichtbaren Linien nicht ihren Regeln entsprächen, während er in Plat. *Prot.* 318 E seine Lehre auf die Verwaltung von Haus und Staat und die dazu nöthige Beredtsamkeit beschränken will.[1]) Von einem Gesinnungsgenossen, wenn nicht von ihm selbst, wurde auch die Heilkunst angegriffen und die Existenz einer solchen Kunst auf Grund der erfolglosen Kuren und der vorkommenden Missgriffe geleugnet, die glücklichen Erfolge dagegen dem Zufalle statt der Kunst zugeschrieben. Wir erfahren dies aus einer jüngst meisterhaft behandelten[2]) Gegenschrift des Hippokrates (?) *περὶ τέχνης* (sc. *ἰητρικῆς*), in der die Existenz der Heilkunst und ihrer *εἴδη* mit den eigenen Waffen des Protagoras (Kap. 2)[3]) vertheidigt wird, und die anhebt: *εἰσίν τινες οἳ τ έ χ ν η ν πεποίηνται τὸ τὰς τέχνας αἰσχροεπεῖν, ὡς μὲν οἴονται οὐ τοῦτο διαπρησσόμενοι, ὃ ἐγὼ λέγω, ἀλλὰ ἱστορίης οἰκείης ἐπίδεξιν ποιεύμενοι* (Kap. 1; vgl. 4 ff.).

Nicht ganz so schroff trat Gorgias gegen die sonstigen Künste auf, aber doch hochmüthig und von der Kraft seiner Kunst überzeugt; denn er behauptet bei Platon, seine Kunst sei von allen die beste (*Phil.* 58 A f. *Gorg.* 451 D) und könne sich alles unterwerfen (*Phil.*), der Redekünstler vermöge den Arzt, den Knabenerzieher und den Geldmann sich zum Sklaven zu machen (Gorg. 452), und er selbst habe schon Kranke überredet, wo es dem Arzte nicht gelungen sei, und so könne der Redner in Rivalität mit einem Arzte oder irgend einem Handwerker überzeugender reden als jene und sie bei der Menge ausstechen (456 B f.). Hiernach darf man wohl annehmen, dass auch Gorgias wie Protagoras

---

1) Logik, Astronomie, Geometrie und Musik wird hier ausgeschlossen, entweder nur mit Rücksicht auf den universaleren Hippias, oder weil Prot. hierin keine positiven, schöpferischen Lehren aufzuweisen hatte.

2) Gomperz, Die Apologie der Heilkunst, Sitz.-Ber. Wien. Ak. phil.-hist. Cl. 120 (1889). Doch hält er Prot. für den Verfasser.

3) Daher verkannte Gomperz die Autorschaft und Gegnerschaft; richtiger Schwartz *Quaest. ion.*, Ind. lect. Rostock 1891, 13 f. und Natorp Philol. N. F. IV 262 ff. Aber Natorp verkennt seinerseits die Identität der Grundanschauung in Kap. 2 und in Protagoras Satze vom Menschen als Maassstabe aller Dinge,

Waffen für solche Kämpfe geliefert hat, d. h. Reden, die im öffentlichen Leben bisweilen Anwendung finden konnten.

Denn Gorgias beschränkte sich keineswegs auf die Gerichtsreden nach Plat. *Gorg.* 452 E: τὸ πείθειν ἔγωγ' οἷόν τ' εἶναι (λέγω) τοῖς λόγοις καὶ ἐν δικαστηρίῳ δικαστὰς καὶ ἐν βουλευτηρίῳ βουλευτὰς καὶ ἐν ἐκκλησίᾳ ἐκκλησιαστὰς καὶ ἐν ἄλλῳ ξυλλόγῳ παντί, ὅστις ἂν πολιτικὸς ξύλλογος γίγνηται. Er lehrte also auch die δημηγορίαι des Phaidros. Aber wenn dieser solche nicht in den Büchern fand (S. 342. 350), und Isokrates die alten τέχναι auf Gerichtsreden oder Stücke daraus beschränkt, so darf man nur schliessen, dass nur die grossen epideiktischen Staatsreden des Gorgias in den Buchhandel gekommen waren. Seine Techne war dagegen lediglich für die Gerichtspraxis geschrieben. Darin schloss er sich an Korax und Teisias an, deren Techne sicherlich nicht über dieses Ziel hinausging. Wie diese auf die folgenden Generationen gewirkt hatte, ersieht man[1]) aus zwei Thatsachen. Der fingirte Rechtsstreit zwischen Korax und seinem Schüler (Sext. Emp. *adv. math.* 2, 96 ff. u. öfter) kehrte bei Protagoras wieder als Process mit einem Schüler, den Aristoteles Euathlos, andere Pythodoros nannten (Laert. Diog. 7, 54). Zweitens: merkwürdig künstlich spitzten Korax und Teisias die Rechtsfälle zu, um die Situation durch noch künstlichere Verdrehungen der Parteien zu ihren Gunsten auszubeuten, wie Platon an einem herrlichen Beispiele zeigt (*Phaedr.* 273 B f. Aristot. *Rhet.* II 24. 1402 a 17); das war ihr εἰκός. Ganz ebenso verfährt aber noch Lysias in seinem ἐρωτικὸς λόγος, den Platon im Eingange des Phaidros nachgebildet oder eingelegt hat: alle Einfachheit und Naturwahrheit ist absichtlich verdreht und verdrängt. Ja, in der Rhetorik an Alexander S. 74, 8 Sp. ist das alte Beispiel gebraucht. Gorgias musste also anfänglich wenigstens in demselben Fahrwasser sich befinden, wird er doch auch mit Teisias von Platon (*Phaedr.* 267 A) zusammengeworfen: wie die Aelteren fingirte Fälle vorbrachten und künstlich zuspitzten, so darf man auch für Gorgias ein Gleiches annehmen, mag er sich auch schon etwas mehr in seiner Techne zu der einfacheren Art Antiphons hingeneigt haben. Wie weit Gorgias ohne Rücksicht auf die Wirklichkeit nur den Scharfsinn seiner Hörer und Leser zu wecken suchte, was ja

1) Verkannt ist das von Maass Deutsche Litt.-Ztg. 1896 Sp. 106.

auch für Protagoras feststeht, oder wie weit er mit der Zeit sich mehr den praktischen Verhältnissen anpasste und wie Antiphon[1]) die Landesgesetze und das Gerichtsverfahren im Auge hatte, das können wir nicht wissen. Auch über den Umfang der einzelnen Redestücke und den Grad ihrer Ausführung lässt sich nichts Sicheres ermitteln; doch muss man die schöne, halb poetische Sprache des Gorgias auch für die Techne annehmen, da er gerade dadurch wirken wollte, obwohl er keine theoretischen Bemerkungen darüber gemacht zu haben scheint. Auch hier wird er nicht durch graue Theorie sondern durch das lebendige Beispiel auf seine Schüler und weite Kreise eingewirkt haben. Und ergänzend traten die ausgefeilten epideiktischen Reden, die selbst der Stegreifredner Alkidamas zu schreiben nicht unterlassen mochte (§ 31 f.), zu den Redestücken der Techne, sind aber von ihnen zu trennen, wie die Scheidung des Dionysios bei den Schriften des Gorgias (*Rhet. Gr.* V 548 W.) und des Thrasymachos (*de Isaeo* 20) beweist.

Eine Mittelstellung zwischen Techne und epideiktischen Reden kann man den *παίγνια*[2]) zuweisen, einem für Thrasymachos von Suidas bezeugten Buchtitel. Zu dieser Gattung gehörten die Enkomien auf mythische Gestalten, wie Gorgias' erhaltene Helene, die § 21 als *παίγνιον* bezeichnet ist, aber wohl auch die Lobreden auf Mäuse, Hunde, Schüsseln, Salz u. s. w., worin sich namentlich Polykrates auszeichnete. Diese *lusus ingenii* sind weder zur Unterhaltung bei Gelagen (vgl. *παίζειν καὶ πίνειν, χλευάζειν* u. s. w.) noch ‚im Scherz' geschrieben oder als ‚scherzhafte Lob- (und Tafel-) reden' zu verstehen,[3]) wenngleich Isokrates 10, 11 und Demetrios *π. ἑρμ.* 120 auch dem rhetorischen *παίζειν* das *σπουδάζειν* entgegenstellen, d. h. die ernste Arbeit der Gerichtsrede und der Demegorie. Wie *ludere, ludus, lusus* bezeichnen *παίζειν* und *παίγνιον* die *παιδεία* der Musse (auch *σχολή*, *schola* enthält einen ähnlichen Doppelbegriff). So wird der Abschluss der durchaus ernsten Untersuchungen in Platons Phaidros mit den selten verstandenen Worten *οὐκοῦν ἤδη πεπαίσθω μετρίως ἡμῖν τὰ περὶ λόγων* 278 B verkündet, obwohl Aristoph. Thesm. 1227 *ἀλλὰ πέ-*

---

1) So darf man wohl auch nach Dittenberger und Szanto sagen; an der Echtheit der Tetralogien zu zweifeln, verbietet Aristoteles und Plat. *Menex.* 236 A.

2) Vgl. Maass in dies. Ztschr. XXII, 575 f.

3) Dieses behauptet Blass I² 62. 72. 249. II² 372, jenes Reitzenstein (Epigramm und Skolion, Giessen 1893, 87 f. Anm.).

παισται μετρίως ἡμῖν von den Scherzen des Lustspieles gesagt hatte (vgl. Plat. *Euthyd.* 278 D); *ἔπαιζον σπουδῇ* konnte nur Pedanterie sagen (Xen. *Cyrop.* 6, 1, 6). Der Begriff des *παίζειν* geht nach älterem Dichtergebrauche sogar über in den des Erdichtens oder Erfindens (Herod. 4, 77 [Variante *πέπλασται*]. Theokr. 15, 49), und in diesem Sinne nannte die Rhetorik ihre kunstvollen Erfindungen *παίγνια*; das bewusste, überlegene Spielen mit dem Mythos oder frei ausgesuchten Stoffen und grossen Gedanken liess dabei den Schwulst (Demetrios über Polykrates) oder das Pathos (*μετ' εἰρωνείας* Aristoteles *Rhet.* III 7. 1408 b 20 über Gorgias)[1]) der Paignia und Enkomien (vgl. Plat. *Theaet.* 174 D) als berechtigte Absicht erscheinen. So verstehen wir die von Maass scharfsinnig und gelehrt erläuterten Paignia des Gorgias, Helene und Palamedes, und viele ähnliche Erzeugnisse derselben Epoche, wie auch den Erotikos des Lysias als lehrreiche Anwendungen der Kunst auf ein entlegenes Gebiet. Aber in der Techne selbst können sie nicht gestanden haben nach den eindeutigen Zeugnissen des Isokrates und Platons.

Zum Schlusse ist die Beantwortung der Frage nicht zu umgehen, ob denn Gorgias sich gar nicht theoretisch über die Beredtsamkeit im Allgemeinen oder einzelne Zweige und Regeln im Besonderen geäussert hat. Gerade solche theoretische Schriften über den *καιρός* und anderes glaubte Spengel allein mit Sicherheit ihm zuschreiben zu können. Allerdings sagt uns Dionysios von Halikarnass, dass Gorgias zuerst über den *καιρός* zu schreiben versucht habe; wenn er aber hinzufügt, was er biete, sei nicht der Rede werth, so kann seine Bemerkung auch quantitativ nur unbedeutend gewesen sein.

Eine solche Bemerkung könnte vielleicht gelegentlich in einer epideiktischen Rede, etwa in ihrem Prooimion, vorgekommen sein (vgl. z. B. den Preis des *λόγος* in Gorgias *Helene* § 8); aber näher liegt vielleicht noch, dass sie einer kurzen Einleitung (eines Abschnittes?) seiner Techne entstammte. Denn dieses Buch musste doch wohl soweit die Buchform wahren, dass es eine we-

---

1) Und über Platons Phaidros, der 278 B selbst den Weg für Aristoteles Urtheil nachgewiesen hat. Die Erklärung der Ironie als *παίζειν* hat Norden, *de Minucii Felicis aetate*, Greifsw. 1897, 26 f. gefunden. Am Schlagendsten ist, dass der Vortrag der Grabrede im Menexenos 236 C als *παίζειν* bezeichnet wird.

nigstens kurze Einleitung des Ganzen enthielt und die einzelnen Abschnitte mindestens besondere Ueberschriften hatten. Daraus mögen wir uns die Inhaltsangaben bei Platon und Aristoteles entnommen denken. Auch Korax und Teisias werden eine allgemeine Bemerkung über das *εἰκός* ihrer Technik[1]) vorausgeschickt haben; und vielleicht fügten sie den *ὑποθέσεις* der einzelnen Processe eine kurze Angabe hinzu, wie der Redner jeder Partei sich die Sache zurechtlegte und zur Erreichung höherer Wahrscheinlichkeit eine Variation fingirte (vgl. Plat. *Phaedr.* 273 B). Die späteren Technographen mussten naturgemäss, wenn sie ihre besonderen Abschnitte mit einigen allgemeinen Worten einleiteten, diesen immer mehr theoretische Gestaltung geben. So werden sich am leichtesten die grammatischen, lexikalischen und systematischen Bemerkungen, die, von Protagoras an, Sophisten wie Rhetoren gaben, unterbringen lassen. Auch Gorgias' Schüler Polos scheint nur eine Techne im alten Sinne des Wortes hinterlassen zu haben, und doch wird uns, offenbar daraus, eine allgemeine Aeusserung über die Rhetorik mitgetheilt (Plat. *Gorg.* 448 C. 462 B. Aristot. *Met.* I 1. 981 a 4) und im Besonderen: *τὰ δὲ Πώλου πῶς φράσομεν αὖ μουσεῖα*[2]) *λόγων; ὃς διπλασιολογίαν καὶ γνωμολογίαν καὶ εἰκονολογίαν ὀνομάτων τε Λικυμνιείων ἃ ἐκείνῳ ἐδωρήσατο πρὸς εὐεπείας* (*Phaedr.* 267 C). Das waren also die Gesichtspunkte, unter denen Polos, Likymnios u. a. Redestücke zusammenstellten; und hierbei sind einige orientirende Bemerkungen mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen. Bezeugt wird uns von Thrasymachos, dass er in den Mitleid erregenden Redestücken über die *ὑπόκρισις* gehandelt hat: *ἐγκεχειρήκασι δὲ ἐπ' ὀλίγον περὶ αὐτῆς εἰπεῖν τινες, οἷον Θρασύμαχος ἐν τοῖς Ἐλέοις* (Arist. *Rhet.* III 1. 1404 a 12), vgl.

1) Die neuerdings aufgestellte Behauptung, dass wir diese, nur überarbeitet, in der Pseudaristotelischen Rhetorik ad Alexandrum besässen (Maass D. Litt.-Ztg. 1896 Sp. 105 f.), verträgt sich nicht mit meinen hier entwickelten Anschauungen.

2) Wohl sarkastisch aufzufassen, wenn man an Aristoph. Frösche 93 *χελιδόνων μουσεῖα, λωβηταὶ τέχνης* denkt. Der Komiker bringt 100 ff. eine Auslese besonderer Wendungen (*ῥήματα γενναῖα, παρακεκινδυνευμένα*) aus Euripides; ihm waren die rhetorischen Gesichtspunkte nicht fremd. Aehnlich, aber als Sammlung (kyklischer?) Melodien, ist die Musenwiese zu verstehen, von der Aischylos Vers 1300 pflückt. Vgl. Vahlen, d. Rhet. Alk. 494 f. Auch das Museion des Alkidamas kann ein *promptuarium rhetoricum* (Sauppe, Vahlen) gewesen sein, wenn es eine Jugendarbeit war.

Blass I² 249. Ebenso wird man vielleicht annehmen dürfen, dass Gorgias den *καιρός* in einer kurzen Bemerkung der Techne erwähnt hat, ich weiss nicht, ob etwa in der Abtheilung *περὶ τοῦ τὰ ἀρχαῖα καινῶς καὶ τὰ καινὰ ἀρχαίως λέγειν*. Denn dass dies eng zusammenhängt, lehrt z. B. Isokrates 13, 13: *τοὺς μὲν γὰρ λόγους οὐχ οἷόν τε καλῶς ἔχειν, ἢν μὴ τῶν καιρῶν καὶ τοῦ πρεπόντως καὶ τοῦ καινῶς ἔχειν μετάσχωσιν*. Danach kann die Existenz der von Spengel und Blass angenommenen theoretischen Schrift(en) des Gorgias, die zu der einzigen Angabe des Dionysios nur schlecht stimmen würde, wohl nicht mehr als gesichert gelten.

Lang und ausführlich darf man sich übrigens die Bemerkungen bei Gorgias und den älteren Technographen auf keinen Fall denken, hat Gorgias doch nicht einmal das theoretisch behandelt, was ihm besonders am Herzen lag, die Redefiguren. Die späteren Rhetoren mögen in ihrem Unterrichte von dieser Gewohnheit allerdings abgewichen sein und immer mehr die theoretischen Bemerkungen betont, die Redestücke dagegen zu eingelegten Beispielen herabgedrückt haben. So kann man sich wenigstens denken, wie ein allmählicher Uebergang bis zu den systematischen Lehrbüchern von Theodektes, Aristoteles und Anaximenes stattgefunden hat. Denn einen vollständigen Bruch mit der Tradition hat auch Platon nicht gewollt und der vermittelnde Isokrates schwerlich gewagt, positiv bezeugt vielmehr Aristoteles am Schlusse der *Soph. el.* das allmähliche Anwachsen der rhetorischen Technik bis auf seine Zeit im Gegensatze zu einer Theorie der sophistischen Schlüsse, statt deren er nur rohes, empirisches Material vorfand, das etwa der Techne des Gorgias entsprach.

Aber verwundert höre ich längst schon die Leser dieses Aufsatzes fragen: wie war es denn nur möglich, dass Gorgias und Andere eine Sammlung von Reden, die sie zum Auswendiglernen ihren Schülern gaben, mit dem Titel *τέχνη* oder *τέχναι ῥητορικαί* bezeichneten? Meine Antwort ist: darüber hat sich schon Platon gewundert und lustig gemacht, und um die Nichtigkeit dieser Bezeichnung zu erweisen, hat er den Phaidros oder wenigstens den zweiten Theil des Dialoges geschrieben. Wie von Nestor und Odysseus, von Adrastos und Perikles, so kannte man auch von Gorgias, Thrasymachos und Theodoros nur Reden, keine theoretischen Schriften: hiessen diese *τέχναι*, so hatten auch jene darauf

Anspruch. So erklärt sich die vorher (S. 342f.) unaufgeklärt gebliebene witzige Frage des Sokrates an Phaidros, ob er schon die Lehrschriften Nestors und des Odysseus gelesen haben. In der That, warum sollten ihre Reden nicht mit gleichem Rechte dafür gelten? Für den Lernbegierigen enthielten sie genug Material und konnten so wohl als *τέχναι* oder *μουσεῖα λόγων* (oben S. 357 Anm. 2) bezeichnet werden. Für den Sokratiker aber umfasste der Begriff der Kunst auch zugleich den des Wissens, und so begründete Platon im Phaidros eine neue Auffassung, einen tieferen Inhalt der Kunst des Redens als einer Wissenschaft, und ihm sind die Männer der Wissenschaft wie der Praxis gefolgt. An sich aber ist sein Satz ungerecht, dass jene alten Techniker nicht die Kunst, sondern nur *τὰ πρὸ τῆς τέχνης* gelehrt hätten, sobald man nämlich die Ausübung der Kunst auf künstlerischen Takt statt auf Wissen zurückführt und das Wesen der Kunst wie ihrer Aneignung in der Nachahmung sieht: dann kann man eine Sammlung von Musterstücken mit vollem Rechte als Lehrbuch der Kunst, *τέχνη*, bezeichnen.

2. Der Kampf gegen die Techne.

Gegen die alte Techne traten etwa in dem Jahrzehnt 395—386 drei Männer gemeinsam auf, der Philosoph Platon und die Rhetoren Alkidamas und Isokrates.

Dass Alkidamas seine Streitschrift (*κατηγορία*) *περὶ τῶν τοὺς γραπτοὺς λόγους γραφόντων ἢ περὶ σοφιστῶν* vor 386/5 veröffentlicht hat, geht daraus hervor, dass Isokrates seine Polemik auf sich bezog und im Anfange des Panegyrikos (4, 11) darauf antwortete (Reinhardt, *De Isocratis aemulis,* Diss. Bonn 1873, 15ff.). Der Panegyrikos ist nämlich vor 385 oder spätestens in diesem Jahre begonnen, da in § 141 das sechste Jahr des 391 entstandenen Krieges des Euagoras von Kypros erwähnt wird (Engel, *De tempore* etc. Progr. Stargard 1881; Blass II² 252ff.). Daraus aber, dass der empfindliche Isokrates einige Sätze jener Streitschrift gegen die Logographen (§ 6. 13) auf sich bezog, folgt keineswegs, dass Alkidamas ihn allein oder auch nur vorzugsweise im Auge hatte,[1])

---

1) Vgl. dagegen Isokr. 13, 11: *ὁρῶ γὰρ οὐ μόνον περὶ τοὺς ἐξαμαρτάνοντας τὰς βλασφημίας γιγνομένας ἀλλὰ καὶ τοὺς ἄλλους ἅπαντας συνδιαβαλλομένους τοὺς περὶ τὴν αὐτὴν διατριβὴν ὄντας.*

wie man seit Spengel allgemein annimmt. Vielmehr hat der selbst schreiblustige Polyhistor bei seinem Eintreten für das Reden aus dem Stegreife die Demegorien und Gerichtsreden[1]) der Praxis gemeint. Wenn er also Isokrates mit den übrigen Rednern angriff, die nur wohlvorbereitet zu sprechen pflegten, so kann er wohl nur dessen Gerichtsreden aus seiner früheren Epoche getroffen haben: als Redelehrer trat Isokrates nicht mehr öffentlich auf, sondern schrieb nur noch Reden zum Lesen, wie es Alkidamas gelegentlich auch that (vgl. § 29ff.). Nur dadurch musste sich Isokrates[2]) unangenehm berührt fühlen, dass Jener im Allgemeinen die gesprochene Rede so viel höher stellte als die geschriebene, dass er dem Stegreifredner die Fähigkeit zusprach, auch eine Prunkrede leicht ausarbeiten zu können, nicht aber umgekehrt dem Prunkredner die Schlagfertigkeit. Dieser Vorwurf traf Männer wie Gorgias nicht, die beides konnten, wohl aber die eigentlichen Schriftsteller wie Isokrates und Polykrates. Und Isokrates glaubte, den Fehdehandschuh aufnehmen zu müssen (im Panegyrikos; auch 15, 49 und vielleicht 15, 46 sind eine Replik auf Alk. § 13); wahrscheinlich geschah das zuerst in der Sophistenrede (13, 9—11).[3])

Aber abgesehen von diesem principiellen Streitpunkte umfasste der Kampf des Alkidamas gegen die Schriftreden eine Seite, worin er mit Isokrates völlig einig war, nämlich die Verwerfung der Redestücke der alten Techne und die mechanische Methode, nach der die Adepten der Redekunst diese Stücke auswendig lernen

---

1) Die Worte *οἱ γὰρ εἰς τὰ δικαστήρια τοὺς λόγους γράφοντες φεύγουσι τὰς ἀκριβείας καὶ μιμοῦνται τὰς τῶν αὐτοσχεδιαζόντων ἑρμηνείας καὶ τότε κάλλιστα γράφειν δοκοῦσιν, ὅταν ἥκιστα γεγραμμένοις ὁμοίους πορίσωνται λόγους* (§ 13) mussten die Leser an die schlichten und gerade darum so wirkungsvollen Gerichtsreden des Lysias erinnern, gegen die seine gekünstelten Prunkreden so abstechen.

2) Vahlen, d. Rhetor Alk. 515 f. Vgl. Spengel *Synagog*. 173 f. Reinhardt S. 8.

3) Wenn ich Alkidamas Sophistenrede mit Recht älter setze, so bezieht sich Isokr. darauf, vgl. *ἐγὼ δὲ πρὸ πολλῶν μὲν ἂν χρημάτων ἐτιμησάμην τηλικοῦτον δύνασθαι τὴν φιλοσοφίαν, ὅσον οὗτοι λέγουσιν· ἴσως γὰρ οὐκ ἂν ἡμεῖς* (!) *πλεῖστον ἀπελείφθημεν οὐδ' ἂν ἐλάχιστον μέρος ἀπελαύσαμεν αὐτῆς* (§ 11) mit Alk. 1 f. *τοῦ δύνασθαι λέγειν . . ἀπείρως ἔχουσι . . . καὶ πολλοστὸν μέρος τῆς ῥητορικῆς κεκτημένοι δυνάμεως τῆς ὅλης τέχνης ἀμφισβητοῦσι . . . καὶ τοὺς ἐπ' αὐτὸ τοῦτο τὸν βίον καταναλίσκοντας ἀπολελεῖφθαι πολὺ καὶ ῥητορικῆς φιλοσοφίας ὑπειληφώς.* Mit § 12 wendet sich Isokr. gegen andere, die gemeinsamen Gegner.

mussten, um sie ganz oder stückweise ungefähr im Wortlaute wieder zu verwenden (oben S. 349f.). Die Uebereinstimmung hat Blass I² 348f. Anm. mit Recht hervorgehoben, während Reinhardt Diss. S. 6ff. fälschlich den Gegensatz Beider auch hier angenommen hatte. Sogar die Begründung stimmt bei beiden Rhetoren überein: *τοὺς μὲν γὰρ λόγους* sagt Isokrates in der Rede gegen die Sophisten § 13 über die gesprochenen Reden, *οὐχ οἷόν τε καλῶς ἔχειν, ἢν μὴ τῶν καιρῶν καὶ τοῦ πρεπόντως καὶ τοῦ καινῶς ἔχειν μετάσχωσιν· τοῖς δὲ γράμμασιν* (d. h. den durch die Schrift festgelegten Kunstwerken) *οὐδενὸς τούτων προσεδέησεν*. Und Alkidamas rühmt § 9: *τίς γὰρ οὐκ οἶδεν, ὅτι λέγειν μὲν ἐκ τοῦ παραυτίκα καὶ δημηγοροῦσι καὶ δικαζομένοις καὶ τὰς ἰδίας ὁμιλίας ποιοῦσιν ἀναγκαῖόν ἐστι, καὶ πολλάκις ἀπροσδοκήτως καιροὶ πραγμάτων παραπίπτουσιν, ἐν οἷς οἱ μὲν σιωπῶντες εὐκαταφρόνητοι δόξουσιν εἶναι, τοὺς δὲ λέγοντας ὡς ἰσόθεον τὴν γνώμην ἔχοντας ὑπὸ τῶν ἄλλων τιμωμένους ὁρῶμεν*, ferner § 10: *ὥστε τίς ἂν φρονῶν ταύτην τὴν δύναμιν ζηλώσειεν, ἣ τῶν καιρῶν τοσοῦτον ἀπολείπεται*; und § 22 *οἱ μὲν γὰρ πολὺ πρὸ τῶν ἀγώνων τὰ συγγράμματα διαπονήσαντες ἐνίοτε τῶν καιρῶν ἁμαρτάνουσι κτλ.* Auf den *καιρός* zu achten hatte ja schon beider Lehrer Gorgias gefordert, und insofern war ihr gemeinsamer Kampf gegen die Reden der Techne nicht eigentlich ein Abfall von Gorgias, sondern eine Fortbildung seiner Lehre: aber immerhin wendeten sie sich doch Beide gegen dessen Methode, wenn die obigen Erörterungen über Gorgias' Techne richtig sind, mag man auch im Uebrigen Alkidamas für den treueren Schüler des Gorgias erklären; denn so dachte er offenbar selbst, wenn er § 23 sagte: *ἐν δὲ τοῖς αὐτοσχεδιασμοῖς ἐπὶ τῷ λέγοντι γίγνεται ταμιεύεσθαι τοὺς λόγους, πρὸς τὰς δυνάμεις αὐτῶν* (?) *ἀποβλέποντι, καὶ τὰ μήκη συντέμνειν καὶ τὰ συντόμως ἐσκεμμένα διὰ μακροτέρων δηλοῦν* (Vahlen, Der Rhetor Alkidamas 511 ff. in Sitz.-Ber. der Wien. Akad. phil.-hist. Cl. 43, 1863). Für den gegenwärtigen Zweck kommt es aber nicht sowohl auf die Uebereinstimmungen des Alkidamas mit Gorgias gegen Isokrates als vielmehr auf die mit Isokrates und Platon, im Gegensatze zu Gorgias, an.

Am schlagendsten ist der Zusammenhang mit Platon. Man vergleiche:

Phaidr. 276 A *ὃς μετ' ἐπιστήμης γράφεται ἐν τῇ τοῦ*	Alk. § [22] 28 *. . λόγος ὁ μὲν ἀπ' αὐτῆς τῆς διανοίας ἐν τῷ*

μανθάνοντος ψυχῇ [. . ἐπιστήμων δὲ λέγειν τε καὶ σιγᾶν πρὸς οὓς δεῖ]. τὸν τοῦ εἰδότος λόγον λέγεις ζῶντα καὶ ἔμψυχον, οὗ ὁ γεγραμμένος εἴδωλον ἄν τι λέγοιτο δικαίως.

Phaidr. 275 C οὐκοῦν ὁ τέχνην οἰόμενος ἐν γράμμασι καταλιπεῖν καὶ αὖ ὁ παραδεχόμενος ὥς τι σαφὲς καὶ βέβαιον ἐκ γραμμάτων ἐσόμενον, πολλῆς ἂν εὐηθείας γέμοι . . . δεινὸν γάρ που . . τοῦτ' ἔχει γραφή, καὶ ὡς ἀληθῶς ὅμοιον ζωγραφίᾳ. καὶ γὰρ τὰ ἐκείνης ἔκγονα ἕστηκε μὲν ὡς ζῶντα . . ταὐτὸν δὲ καὶ οἱ λόγοι . . ἕν τι σημαίνει μόνον ταὐτὸν ἀεί. 276 D ἀλλὰ τοὺς μὲν ἐν γράμμασι κήπους, ὡς ἔοικε, παιδιᾶς χάριν σπερεῖ τε καὶ γράψει κτλ.

παραυτίκα λεγόμενος ἔμψυχός ἐστι καὶ ζῇ . . ὁ δὲ γεγραμμένος εἰκόνι λόγου τὴν φύσιν ὁμοίαν ἔχων κτλ. § 27 ἡγοῦμαι δ' οὐδὲ λόγους δίκαιον εἶναι καλεῖσθαι τοὺς γεγραμμένους ἀλλ' ὥσπερ εἴδωλα καὶ σχήματα καὶ μιμήματα λόγων καὶ τὴν αὐτὴν κατ' αὐτῶν εἰκότως ἂν δόξαν ἔχοιμεν, ἥνπερ καὶ κατὰ τῶν χαλκῶν ἀνδριάντων καὶ λιθίνων ἀγαλμάτων καὶ γεγραμμένων ζῴων . . . τὸν αὐτὸν τρόπον ὁ γεγραμμένος λόγος ἑνὶ σχήματι καὶ τάξει κεχρημένος . . . ἐπὶ δὲ τῶν καιρῶν ἀκίνητος ὢν οὐδεμίαν ὠφέλειαν τοῖς κεκτημένοις παραδίδωσιν.

§ 35 εἰκότως ἂν . . τοῦ δὲ γράφειν ἐν παιδιᾷ καὶ παρέργως ἐπιμελόμενος εὖ φρονεῖν κριθείη παρὰ τοῖς εὖ φρονοῦσιν.

Hiermit[1]) vergleiche man noch Isokrates 13, 12: θαυμάζω δ'

---

1) Man vergleiche auch folgende Stellen:

Ph. 269 C f. ῥητορικὴν φήθησαν ηὑρηκέναι . . . διδάσκουσί τε καὶ γράφουσι. D. τὸ μὲν δύνασθαι . . ἔχειν ὥσπερ τἆλλα . . . ὅσον δ' αὐτοῦ τέχνη, οὐχ ᾗ Λυσίας τε καὶ Θρασύμαχος πορεύεται δοκεῖ μοι φαίνεσθαι ἡ μέθοδος.

278 E οὐκοῦν αὖ τὸν μὴ ἔχοντα τιμιώτερα ὧν συνέθηκεν ἢ ἔγραψεν ἄνω κάτω στρέφων ἐν χρόνῳ [vgl. Menex. 234 E. 236 B] πρὸς ἄλληλα κολλῶν τε καὶ ἀφαιρῶν, ἐν δίκῃ που

Alk. § 15 δεινὸν δ' ἐστὶ . . . λόγων μὲν τέχνας ἐπαγγέλλεσθαι, τοῦ δὲ λέγειν μηδὲ μικρὰν δύναμιν [τοῦ δύνασθαι λέγειν § 1] ἔχοντ' ἐν ἑαυτῷ φαίνεσθαι. 17 οὐ δύνανται τοῖς ἄλλοις ὁμοίαν ποιήσασθαι τὴν ὁδοιπορίαν, ἀλλ' . . ἀναγκαῖον ἦν πορεύεσθαι.

§ 4 ἐν πολλῷ δὲ χρόνῳ γράψαι καὶ κατὰ σχολὴν ἐπανορθῶσαι καὶ . . πολλαχόθεν εἰς ταὐτὸν ἐνθυμήματα συναγεῖραι . . τὰ δὲ . . ἀνακαθῆραι καὶ μεταγράψαι καὶ τοῖς ἀπαι-

ὅταν ἴδω τούτους μαθητῶν ἄξιου μένους, οἳ πολιτικοῦ [S. 350, 2] *πράγματος τεταγμένην τέχνην παράδειγμα φέροντες λελήθασι σφᾶς αὐτούς. τίς γὰρ οὐκ οἶδε πλὴν τούτων, ὅτι τὸ μὲν τῶν γραμμάτων ἀκινήτως ἔχει καὶ μένει κατὰ ταὐτόν, ὥστε τοῖς αὐτοῖς ἀεὶ περὶ τῶν αὐτῶν χρώμενοι διατελοῦμεν, τὸ δὲ τῶν λόγων πᾶν τοὐναντίον πέπονθεν.* Abgeblasst kehrt derselbe Gedanke, auf die Briefe angewendet, in Isokr. Briefe an Dionysios (1, 2 f.) wieder.

Viele Gelehrte setzen die Schrift des Isokrates vor Alkidamas und Platon: aber sollte wirklich seine dürftige Bemerkung das Original jener Ausführungen gewesen sein? Man kann es doch wohl nur für einen Auszug aus einer jener beiden oder beiden Stellen halten, und Isokrates sagt ja selbst deutlich, dass er nichts Neues lehren will, wenn er fragt ‚wer wüsste denn nicht?'. Die beiden Andern hätten sich ihre mühevolle Beweisführung sparen können, wenn es bereits feststand, dass man über die rhetorische Techne so wie Isokrates urtheilen müsse. Denn dagegen allein kämpfen er und Platon,[1]) dagegen Alkidamas allgemeiner gegen Schriftreden überhaupt. Dem Philosophen sind jedoch die nothwendigen Folgerungen aus seiner Ansicht nicht entgangen, während Isokrates sie nicht gezogen hat. Dass dieser nun von Alkidamas abhängt, lässt sich mit Sicherheit schliessen. Wenn nämlich beide mit dem Kampfe gegen die fixirte Lehrschrift die Lehre des Gorgias vom *καιρός* in Verbindung brachten, so wird man das nur durch den Vorgang des Alkidamas erklären können: denn diesem entlehnte

---

ποιητὴν ἢ λόγων συγγραφέα ἢ νομογράφον προσερεῖς; | *δεύτοις ῥάδιον πέφυκεν.* 8 . . *μετὰ χρόνου καὶ σχολῆς ἐν τῷ γράφειν διαφέρων ἔσται λογοποιός.*

Auf Aehnlichkeiten beider Schriften ist vor mir aufmerksam geworden Zycha, Bemerkungen zu . . . d. VIII (l. XIII.) und X. Rede des Isokr., Progr. Wien 1880 (mir bekannt aus Susemihls Referat, Philol. Anz. 11, 293), dem ich die letzte Parallele (zu § 4) verdanke. Zycha hat die Reihenfolge Is. 13, Phaidros, Alkid. aufgestellt, während ich eine leise Correctur des Alk. durch Platon in beiden Parallelstellen dieser Anm. sehen möchte.

1) Das ist vielfach verkannt, so von Lehrs: ‚Jene Platonische Herabsetzung der Schriftstellerei ist den modernen Gelehrten befremdlich erschienen, für welche es ja nichts Höheres giebt im Himmel und auf Erden, als ein Buch zu schreiben. Dem Platon stand noch ein Mensch höher als ein Buch, und unter allen Menschen am höchsten sein grosser, sein unerreichbarer Lehrer Sokrates, der kein Buch geschrieben, der nicht nöthig hatte ein Buch zu schreiben' u. s. w. (Platos Phaedrus und Gastmahl, Leipzig 1869, XII f.).

Isokrates den Ausdruck ἀκινήτως und bezeichnete seinem Winke (§ 27) folgend die Redestücke der Techne nicht mehr mit dem gewöhnlichen Ausdrucke λόγοι (γεγραμμένοι) sondern mit dem ungeschickten Ersatze γράμματα, den man selten verstanden und neuerdings mehrfach missverstanden hat.[1]) Nimmt man dazu, dass Isokrates in der Sophistenrede auch gegen Alkidamas zu polemisiren Anlass gefunden hat, so lässt sich die Prioritätsfrage zu Ungunsten des Isokrates lösen.

Unsicherer ist das Verhältniss Platons zu Alkidamas. Dass nicht Platon die Bilder und den sprachlichen Ausdruck jenem entlehnt habe, indem er nur das Adonisgärtchen hinzufügte und die Bedeutung des Vergleiches mit todten Gemälden dahin vertiefte, dass sie auf die weiteren Fragen nach den letzten Gründen nicht antworten können, wird man von vornherein anzunehmen geneigt sein. Wenig hilft, dass Platon auch im Protagoras von den Rhetoren mit ihren langen Reden und den Dichtern Aehnliches ausgesagt (329 A, wo auch βιβλία angeführt werden, 326 B f. 347 E f.) und in einem anderen Bilde jene verglichen hat mit dem Metall, das angeschlagen lange nachklingt. Andrerseits war Alkidamas' Streitschrift nach dem Phaidros überflüssig, da hierin auch sein wesentlichster Gesichtspunkt genügenden Ausdruck gefunden hatte, aber nicht der Phaidros nach dem einseitigen Vorgehen des Redners. Dazu kommt, dass Platon den Preis des gesprochenen, lebendigen Wortes gleichsam anhangsweise einflicht, ohne ihn mit seinem Hauptthema, der philosophischen Vertiefung der Rhetorik, enger zu verknüpfen, aber auch ohne die Bedenken des Alkidamas (§ 29) zu theilen. Auch dunkle, ohne die Parallelen (z. B. § 15. 22) fast unverständliche Wendungen Platons weisen auf ältere Behandlung der Fragen hin; vgl. auch S. 362 f. Anm. Man wird daher mit der Vorsicht, die in diesen schwierigen Fragen geboten ist, die Rede des Alkidamas nur zweifelnd vor den Phaidros, sicher dagegen vor Isokrates Sophistenrede setzen dürfen, rund um 390.

Aus der weiteren Erörterung scheidet Alkidamas aus, weil er

---

1) So Holzner 44 f. Anm., die γράμματα ergäben stets dieselben Wörter. Zum Zwecke kühner Folgerungen nimmt Siebeck 244 ein Taschenspielerkunststück des Is. an, er verstehe zuerst Schreibkunst, dann Schriftstellerei. Vgl. dagegen *Phaedr.* 275 C, wo für γράμματα auch der Ausdruck λόγοι γεγραμμένοι eintritt. Andrerseits wird Is. 13, 10 πραγμάτων mit Γ zu lesen sein, was allein auf die hier bekämpfte Lehre des Alkidamas passt.

sich fast ganz auf negative Kritik beschränkt hat. Seine Lehre *τοῖς μὲν γὰρ ἐνθυμήμασι καὶ τῇ τάξει μετὰ προνοίας ἡγούμεθα δεῖν χρῆσθαι τοὺς ῥήτορας, περὶ δὲ τὴν τῶν ὀνομάτων δήλωσιν αὐτοσχεδιάζειν* (§ 33) zeigt, dass sein Gesichtskreis noch sehr beschränkt war, vermuthlich ungefähr der des Gorgias. Ueber ihn ging er nur in der Pädagogik hinaus mit seiner Panacee, dem *αὐτοσχεδιάζειν.* Dieser Standpunkt musste dem Philosophen so kindlich erscheinen, dass wir eine genauere Berücksichtigung des Alkidamas bei Platon (vgl. *Menex.* 235 D) nicht erwarten können.

Isokrates und Platon zeigen dagegen noch weitere Uebereinstimmungen, sachlich wie im Wortlaute, und zwar nicht nur in der negativen Kritik, sondern auch in dem Positiven. Die Stellen sind vielfach zusammengestellt und in entgegengesetztem Sinne ausgelegt worden. In allerneuester Zeit ist die von den Holländern (Geel, Bake) begründete Auffassung, dass der Phaidros gegen Isokrates gerichtet sei, zu unerwarteter Geltung (Bergk, Siebeck, Natorp, Holzner) gekommen. Man hat die an hervorragender Stelle, nämlich am Schlusse des Dialoges befindliche ausserordentliche Lobpreisung des namentlich genannten und dem Lysias entgegengestellten Isokrates mehr oder weniger beseitigt: entweder verkehrte man sie in ihr Gegentheil, indem man sie für Ironie ausgab,[1]) wogegen sich schon Spengel sehr entschieden ausgesprochen hat,[2]) oder man schwächte sie auf ein Minimum ab,[3]) um dies dann ganz ausser Ansatz zu lassen.[4]) So gelangt man dahin, an mehreren Stellen, wo Platon den Lysias namentlich bekämpft

---

1) Geel Rh. Mus. 1838, 9 ff. und Mnemos. IV 227.

2) Isokr. und Platon 769.

3) Siebeck Fleck. Jahrb. 1885, 241 ‚denn er hält ja immerhin noch etwas auf ihn'. Uebrigens nennt selbst Usener, gegen den Siebeck sich wendet, Rh. Mus. 35, 139 die Anerkennung ‚verclausulirt, soweit sie der Philosophie gilt'.

4) Siebeck 241: Platon zeige, ‚theils dass die' von Is. ‚vorgetragenen Ansichten den Kern der Sache nicht treffen, theils dass ihr Verfasser keine Veranlassung habe, sich in der vorliegenden Weise über Sophisten und Redeschreiber zu erheben, sintemal er im Lichte der rechten Würdigung dieser Dinge gar nichts vor ihnen voraus habe'. Sogar Blass urtheilt II² 31 ‚so ist zwar eine feindliche Tendenz völlig abzuweisen, indess soviel wahrscheinlich genug, dass Platon damit jenen zu noch Besserem zu bekehren suchte... Was aber dieser auch an ihm noch vermisst, lässt er den Sokrates hier vortragen: der theoretischen Ausbildung des Redners gehöre' u. s. w. Nein, das vermisst Platon an den gemeinsamen Gegnern.

und noch ἤ τις ἄλλος hinzusetzt, hierin Isokrates zu wittern[1]) und aus dem Freunde einen Gegner zu machen, gegen den der Phaidros eigentlich gerichtet sei.[2])

Allein Platon kämpft gegen die alte Techne und ihre Vertreter, Lysias, Thrasymachos, Theodoros u. s. w., um dann am Schlusse des Dialoges den Isokrates als Bundesgenossen[3]) anzurufen. Bemerkt man also in der Sophistenrede des Isokrates keine Polemik gegen Platon,[4]) so folgt daraus noch nicht ihre Priorität gegenüber dem Phaidros, geschweige dass Platon im Phaidros sich gegen Isokrates wende, sondern es lässt sich daraus nur folgern, dass beide Männer damals einig waren. Uns fällt es schwer, uns das zu denken und zu erklären, zumal jene Freundschaft nicht Bestand hatte: aber sie selbst ist eine Thatsache, die durch die scharfsinnigsten Auslegungen nicht aus der Welt geschafft wird. Und wir haben die Uebereinstimmungen beider Schriften als Uebereinstimmung beider Männer aufzufassen, nicht ihnen versteckte Tendenzen auf der einen oder anderen Seite unterzuschieben. Erst wenn es uns gelungen ist, in dem Gemeinsamen eine Priorität zu erkennen, dürfen wir die Frage aufwerfen, wie weit die unleugbar vorhandenen Unterschiede gestatten, ein bewusstes Abweichen bei dem später Schreibenden anzunehmen. Zunächst aber handelt es sich darum, das gemeinsame Vorgehen beider Männer klarzustellen.

Die wichtigsten, bis auf den Wortlaut sich erstreckenden Uebereinstimmungen sind:

Phaidr. 269 D τὸ μὲν δύνασθαι (sc. τὸ τοῦ ῥητορικοῦ τε καὶ πιθανοῦ πορίσασθαι?),	Is. 13, 14 f. αἱ μὲν γὰρ δυνάμεις καὶ τῶν λόγων καὶ τῶν ἄλλων ἔργων ἁπάντων ἐν

1) Siebeck 245. Holzner, Prag. Stud. aus d. Alterth. IV 48.

2) Bake, *schol. hypomnemata* III 37 et 45 sqq. Cicero nennt *Or.* 39 richtig Thrasymachos, Gorgias, Theodoros ‚und viele andere' als die im Phaidros bezeichneten λογοδαίδαλοι, aber nicht den Isokrates, den er erst § 40 einführt; danach ist Norden, Univ. Beilage Greifsw. 1897, 16 zu berichtigen.

3) Nicht eigentlich als ‚Bundesgenossen im Kampfe gegen die Sophistik', wie Bergk in den nachgelassenen, von Hinrichs (Berlin 1883) herausgegebenen ‚Fünf Abhandlungen' S. 31 missverständlich sagt.

4) Siebeck 246 ‚Zu der Annahme, dass in der Sophistenrede Is. auch schon gegen Platon selbst polemisirt habe, giebt der Inhalt derselben meines Erachtens gar keine Veranlassung'. Vgl. aber unten S. 369 f. 373 f.

ὦ Φαῖδρε, ὥστε ἀγωνιστὴν τέλεον γενέσθαι, εἰκός, ἴσως δὲ καὶ ἀναγκαῖον, ἔχειν ὥσπερ τἆλλα· εἰ μέν σοι ὑπάρχει φύσει ῥητορικῷ εἶναι, ἔσει ῥήτωρ ἐλλόγιμος προσλαβὼν ἐπιστήμην τε καὶ μελέτην, ὅτου δ' ἂν ἐλλείπῃς τούτων, ταύτῃ ἀτελὴς ἔσει. ὅσον δὲ αὐτοῦ (sc. τοῦ πορίσασθαι oder τούτου τοῦ ῥήτορος?) τέχνη, οὐχ ᾗ Λυσίας τε καὶ Θρασύμαχος πορεύεται, δοκεῖ μοι φαίνεσθαι ἡ μέθοδος.

272 A ταῦτα δ' ἤδη πάντα ἔχοντι, προσλαβόντι καιροὺς . . ἑκάστων τε, ὅσ' ἂν εἴδη μάθῃ λόγων . . . καλῶς τε καὶ τελέως ἐστὶν ἡ τέχνη ἀπειργασμένη, πρότερον δ' οὔ· ἀλλ' ὅ τι ἂν αὐτῶν τις ἐλλείπῃ λέγων ἢ διδάσκων ἢ γράφων, φῇ δὲ τέχνῃ λέγειν, ὁ μὴ πειθόμενος (sc. ἀκουστής) κρατεῖ.

τοῖς εὐφυέσιν ἐγγίγνονται καὶ τοῖς περὶ τὰς ἐμπειρίας γεγυμνασμένοις· ἡ δὲ παίδευσις τοὺς μὲν τοιούτους τεχνικωτέρους καὶ πρὸς τὸ ζητεῖν εὐπορωτέρους ἐποίησεν . . τοὺς δὲ καταδεεστέραν τὴν φύσιν ἔχοντας ἀγωνιστὰς μὲν ἀγαθοὺς ἢ λόγων ποιητὰς οὐκ ἂν ἀποτελέσειεν, αὐτοὺς δ' ἂν αὑτῶν προαγάγοι καὶ πρὸς πολλὰ φρονιμωτέρως διακεῖσθαι ποιήσειεν . . . § 16 λαβεῖν τὴν ἐπιστήμην . . ἔτι δὲ τῶν καιρῶν μὴ διαμαρτεῖν . . § 17 καὶ δεῖν τὸν μὲν μαθητὴν πρὸς τῷ τὴν φύσιν ἔχειν, οἵαν χρή, τὰ μὲν εἴδη τὰ τῶν λόγων μαθεῖν περὶ δὲ τὰς χρήσεις αὐτῶν γυμνασθῆναι . . . § 18 καὶ τούτων μὲν ἁπάντων συμπεσόντων τελείως ἕξουσιν οἱ φιλοσοφοῦντες· καθ' ὃ δ' ἂν ἐλλειφθῇ τι τῶν εἰρημένων, ἀνάγκη ταύτῃ χεῖρον διακεῖσθαι τοὺς πλησιάζοντας.

Platon setzt an der ersten Stelle bei dem gewandten Redner (der Praxis) ein Dreifaches voraus, trennt aber davon die eigentliche Kunstlehre, nach welcher Phaidros gerade den Sokrates gefragt hatte (269 C ἀλλὰ δὴ τὴν τοῦ τῷ ὄντι ῥητορικοῦ τε καὶ πιθανοῦ τέχνην πῶς καὶ πόθεν ἄν τις δύναιτο πορίσασθαι;): die umfassendere Antwort darauf erfolgt nach längerer Erörterung an der zweiten Stelle (272 A f.). Ungefähr sagt das Isokrates auch, nur mit ein wenig andern Worten. So betont er mehr die natürliche Anlage (φύσις), weil er den praktischen Redner erziehen will, für den die Rednergabe ja in der That sehr wesentlich ist. Die Bedeutung der Uebung (μελέτη Pl., ἐμπειρία, γυμνάζεσθαι

Is.) giebt Platon zu[1]) wie die der *καιροί*. Auch das dritte Erforderniss findet sich gleichmässig bei beiden, die *ἐπιστήμη*, obwohl sie schwerlich ganz dasselbe darunter verstanden; wenn Isokrates von *παίδευσις* spricht, man möchte sagen an demselben Punkte das Satzgefüges, wo bei Platon die Rede auf die *τέχνη* kommt, so erklärt sich das sehr einfach: Platon behielt das alte Wort bei und suchte neuen Wein in einen alten Schlauch zu giessen, Isokrates verwarf hier das alte Wort mit der Sache. In alle dem liegt an sich nichts, was einem der beiden Autoren die Priorität sicherte. Auch die Auffassung, Platon spräche mehrfach von einem vollendeten Redner mit einer deutlich gegen Isokrates gerichteten Ironie,[2]) setzt die Priorität der Sophistenrede und Platons polemische Hintergedanken bereits voraus. Allein an der zweiten Stelle wird ohne Zweifel im tiefsten Ernste behauptet, dass man jetzt die Erfordernisse einer vollendeten Kunst bestimmt habe, die vorher noch fehlten. Und an der früheren Stelle spricht Platon gar nicht von dem vollendeten Redner im idealen Sinne, sondern von dem vollendeten Agonisten oder dem anerkannten, berühmten Redner; das konnte Jemand werden auch ohne tiefere wissenschaftliche Einsicht vermöge besonderer Beanlagung (der *θεία φύσις*, der nicht *ἐπιστήμη* sondern *ἀληθὴς δόξα* innewohnt); wenn ein solcher sich nicht nur ‚das mechanische Handwerkszeug der Rhetorik'[3]) zu verschaffen wusste, sondern auch wirkliche Einsicht, so musste er ein vollendeter Redner im idealen Sinne Platons werden — aber damit wurde die Rhetorschule, die er durchgemacht, nicht geadelt und nicht zum Range einer wissenschaftlichen Lehre, der Techne in Platons Auffassung, erhoben (vgl. 269 C *καὶ ταῦτα δὴ διδάσκοντες ἄλλους ἡγοῦνται σφίσιν τελέως ῥητορικὴν δεδιδάχθαι*). Ironie liegt also auch in dieser Aeusserung nicht, und ebenso keine Spitze gegen Isokrates: ge-

---

1) Auch die Form des Schlusses *ὁ μὴ πειθόμενος κρατεῖ* ist eine Concession an den praktischen Erfolg oder vielmehr den damit rechnenden gemeinen Verstand.

2) Holzner 20 f.

3) So erklärt *ἐπιστήμην* Holzner gegen Susemihl, Klett u. a. Dagegen spricht z. B. 276 A und der sonstige Sprachgebrauch Platons, vgl. Zeller Arch. f. Gesch. d. Philos. 9, 525. Platon hat das selbst wohl hier noch im Dunkel lassen wollen, sonst hätte er die *ἐπιστήμη* in erster Linie genannt, nicht als *accedens* (*προσλαβόντι*).

meinsam setzen Beide statt der alten Unterweisungen der Techniker eine dreifache Bedingung für den vollendeten Redner, nur dass bei Platon allmählich die wissenschaftliche Einsicht ganz in den Vordergrund tritt.

Die einzige Stelle der Sophistenrede, die im Phaidros berücksichtigt zu sein scheinen könnte, ist die Erklärung § 16: *φημὶ γὰρ ἐγὼ τῶν μὲν ἰδεῶν, ἐξ ὧν τοὺς λόγους ἅπαντας καὶ λέγομεν καὶ συντίθεμεν, λαβεῖν τὴν ἐπιστήμην οὐκ εἶναι τῶν πάνυ χαλεπῶν, ἤν τις αὑτὸν παραδῷ μὴ τοῖς ῥᾳδίως ὑπισχνουμένοις ἀλλὰ τοῖς εἰδόσι τι περὶ αὐτῶν.* Wenn nun Platon 269 C sagt *τὸ δὲ ἕκαστα τούτων πιθανῶς λέγειν τε καὶ τὸ ὅλον συνίστασθαι (οὐδὲν ἔργον) αὐτοὺς δεῖν παρ' ἑαυτῶν τοὺς μαθητάς σφων πορίζεσθαι ἐν τοῖς λόγοις,* so sagt er *οὐδὲν ἔργον* aus der Ansicht der von ihm bekämpften Redelehrer heraus, während er selbst dies für etwas besonders Schwieriges hält. Und doch ist das Zusammengehen des Isokrates mit jenen nur scheinbar, weil er den Mund in der zu (oder gleich nach) der Eröffnung seiner Schule herausgegebenen Rede etwas voll nimmt: mit nichten will er den Redeschülern das Wichtigste überlassen sondern es ihnen in seiner Schule aus seiner vollen Einsicht heraus beibringen; wenn sie ihn nur aufsuchen wollen, so wird es ihnen nicht gar so schwer werden, das zu lernen, was andere Lehrer trotz ihrer Versprechen ihre Schüler selber sich verschaffen lassen. Auch hier war er mit den Forderungen Platons einverstanden.

Ebensowenig beweist der selbstbewusste Ton *φημὶ γὰρ ἐγώ* für die Priorität der Sophistenrede, wie man neuerdings gemeint hat.[1]) Hiermit nimmt Isokrates seine Ankündigung auf: *εἰ δὲ δεῖ μὴ μόνον κατηγορεῖν τῶν ἄλλων ἀλλὰ καὶ τὴν ἐμαυτοῦ δηλῶσαι διάνοιαν, ἡγοῦμαι πάντας ἂν μοι τοὺς εὖ φρονοῦντας συνειπεῖν κτλ.* (§ 14), auch diese zeugt von Selbstbewusstsein. Und doch könnte er so sprechen, auch wenn er sich bewusst wäre, mit dem einen befreundeten Platon in der Hauptsache einig zu sein, da er ja nicht ihm sondern den gemeinsamen Gegnern, seinen Rivalen, seine Ansicht entgegenstellt. Seine Selbstständigkeit konnte er sich in untergeordneten Dingen wahren, auch wenn Platon vorangegangen war, indem er die (in Athen?) lebenden

1) Natorp Philol. N. F. 2, 620 Anm. 76.

Redelehrer (§ 12f.) von den Verfassern der alten *τέχναι* (§ 19f.) schied, gegen Alkidamas und ‚Eristiker' (9ff. 1ff.) zu Felde zog, der *φύσις* eine grössere Bedeutung als Platon einräumte, die Lehrbarkeit der Tugend bestritt u. dgl. Und dass er nicht ganz neue und unerhörte Dinge vorbringen wollte, verkündet er ja selbst mit seinem Apell an alle Wohlmeinenden.

Somit haben sich uns viele gemeinsame Lehren und Wendungen beider befreundeten Männer ergeben, dagegen trotz der Abweichungen im Einzelnen keine Beweise für die Priorität der Sophistenrede oder für eine gegen diese gerichtete Polemik, auch keine versteckte, im Phaidros.

Um hier noch einen Augenblick zu verweilen: was war es, was dieses gemeinsame Vorgehen veranlasste, was in Platon eine gewisse Begeisterung für den uns so seicht erscheinenden Rhetor entfachte zu der Zeit, als dieser seine Schule eröffnen wollte oder soeben eröffnet hatte? Eine Antwort hat L. Spengel zu geben versucht:[1]) im Gegensatze zu dem sophistischen Charakter der Rhetorik bis auf seine Zeit, sowohl ihren paradoxen Spielereien wie besonders der in der Praxis allein gepflegten gerichtlichen Beredtsamkeit, habe Isokrates der Rhetorik ein höheres und ehrenvolleres Gebiet zugewiesen, die berathende Rede, die das gemeinsame Wohl Aller bezweckte. Man darf nun diese Ausführungen dahin ergänzen, dass er auch in der Lehrmethode gegen die allmeine Praxis auftrat und in den Anforderungen, die er an sich und seine Schüler stellte, sich dem Standpunkte Platons näherte oder wenigstens eine Zeit lang ihm sich stark zu nähern schien. Er war der, ‚der die Theorie zumeist gehoben und ihr eine gewisse Vollendung gegeben hat',[2]) der Vorgänger des Aristoteles. Dieser selbst hat trotz der persönlichen Spannung ‚das Verdienst des Isokrates als eines eleganten und sorgfältigen Redeverfertigers nicht verkannt',[3]) wenn auch nicht[4]) jenes von Spengel hervorgehobene Verdienst, da in der Theorie und Lehre Aristoteles ihn vollends überflügelt hatte. Und doch beweist Isokrates' Uebereinstimmung mit Platon[5])

1) Ueber das Studium der Rhetorik bei den Alten, Abh. der Münch. Akad. 1842, S. 17.

2) Spengel S. 8.

3) Spengel, Ueber die Rhetorik des Arist., Abh. Münch. Akad. 1851, 470f.

4) Spengel, Is. und Platon 738f.

5) Dass bei ihm 279B Is. Liebling des Sokrates heisst, würde für den

und dessen Lob am Schlusse des Phaidros, was der Philosoph von ihm erwartete: und dass Isokrates damals Lust und Muth fühlte, Platons Hoffnungen zu erfüllen, wird sich nicht leugnen lassen.[1]) Er suchte die verschiedenen Gesichtspunkte seiner Vorgänger zu vereinigen, durchzubilden und anzuordnen, das Wichtige vom Unwichtigen zu scheiden und zuerst ein umfassendes systematisches Lehrgebäude aufzurichten. Mochte später Aristoteles das nicht kennen (weil es nie veröffentlicht wurde) oder nicht anerkennen, so konnte Isokrates doch selbstbewusst seinen Rivalen entgegenhalten: *φράζειν οὐδὲν μέρος ἔχοντες τοῖς μαθηταῖς τῶν εἰρημένων ὑπ' ἐμοῦ* (12, 16). Wenn man dies bedenkt, so versteht man, welche Hoffnungen und Erwartungen Platon auf ihn setzte, als Is. mit ihm zusammen den Kampf gegen die Techne aufnahm und ihre gemeinsamen Ansichten und Absichten durch die Gründung einer eigenen Schule zu verwirklichen sich anschickte. Man würde es vielleicht noch besser verstehen, wenn man Platonische Gedanken und Begriffe bei Isokrates wiederfände, wenn man nachweisen könnte, dass der ältere Praktiker von dem jüngeren Theoretiker, der unbedeutendere Rhetor von dem bedeutenden Philosophen gelernt hätte oder in persönlichem Verkehre angeregt wäre.

Lässt sich nun die Priorität des Phaidros beweisen, nachdem sich herausgestellt hat, dass das Umgekehrte, die Priorität der Sophistenrede, weder bisher bewiesen ist noch überhaupt beweisbar scheint?

Mit sicherem philologischen Takte haben Spengel, Usener, Zeller u. A. die Abfassung des Phaidros nach der Sophistenrede für unmöglich erklärt, aber ein überzeugender Beweis gegen die zum entgegengesetzten Ziele führenden Argumente kann offenbar nicht darin liegen,[2]) da Spengel selbst später seine Ansicht geändert hat und hervorragende Gelehrte wie Siebeck und Natorp es für denkbar, ja wahrscheinlich halten, dass Platon durch die Sophistenrede des Isokrates nicht die Augen geöffnet seien. Freilich müssten wir dann sagen, was diese abschwächen: Platons helle Begeisterung für Isokrates wurde durch dessen Machwerk nicht abge-

---

unmittelbaren Zusammenhang dieser Männer nur dann beweisend sein, wenn der Phaidros vor Sokr. Tode geschrieben wäre; vgl. Usener Rh. Mus. 35, 139.

1) Trotz Spengel, Ueber das Studium der Rhetorik 17.

2) Trotz Zeller Archiv 9, 526.

kühlt, er sah auch weiter in ihm den Mann der Zukunft. Das hält auch Blass für möglich, der allein die Gegengründe zu entkräften versucht hat.

Wenn aber Spengel erklärte ‚Platon konnte nie und nimmer am Schlusse eine besondere Ausnahme von unserm Redner oder gar eine Hinneigung dessen zur Philosophie hoffen, wenn er den Phaedrus zu einer Zeit geschrieben oder ausgegeben hätte, wo der Charakter des Isokrates sich schon entschieden genug entwickelt und ausgeprägt hatte‘,[1]) so durfte Blass dies (er nennt allein Susemihl) nicht mit den Worten bezweifeln: ‚Wesshalb denn nicht? etwa weil Is. in dieser Rede deutlich zeigt, dass er [noch] kein Philosoph ist? Aber das, denke ich, hat er überall und stets gezeigt, und darnach hätte sich Pl. über ihn überhaupt nie so äussern können‘ u. s. w.[2]) Wer zugiebt, dass der Rhetor sich in seiner Sophistenrede deutlich als unphilosophischen Kopf verräth, und dagegen Platons Zeugniss *φύσει γὰρ ἔνεστί τις φιλοσοφία τῇ τοῦ ἀνδρὸς* (sc. *Ἰσοκράτους*) *διανοίᾳ* (*Phaedr.* 279 B) hält, der muss doch ohne Zweifel das gerade Gegentheil von Blass schliessen und den von Spengel gesuchten terminus ante quem für den Phaidros in der Sophistenrede sehen. Ein noch früherer Termin (‚überall und stets‘) lässt sich nicht auffinden, weil diese Rede am Beginne der Lehrthätigkeit des Isokrates stand (*ὅτ᾽ ἠρχόμην περὶ ταύτην εἶναι τὴν πραγματείαν* 15, 193) und sein Programm zum ersten Male entwickelte, wie Blass selbst (S. 12) anerkennt und ausführt. Dass aber Platon in späterer Zeit[3]) seinen Irrthum einsah und Isokrates darum in mehreren jüngeren Dialogen bekämpfte, ist ein Resultat der modernen Forschung, das allgemein anerkannt ist, auch von Blass (S. 34 ff.). Also ist es falsch, dass Platon den Rhetor nie durchschaut hätte oder sich nie günstig über ihn hätte äussern können; es bleibt vielmehr bei Spengels Satze: ‚der grösste

---

1) Is. und Platon 762.

2) Gr. Bereds. II² 30 Anm. Schon vorher Hermann Gesch. u. System d. Plat. Philos. 382. Dagegen Usener Rh. Mus. 35, 137 ‚Nur wer den Wechsel des Verhältnisses zwischen Pl. und Is. grundsätzlich übersieht, wird in den Worten (278 E ff.) mit C. F. Hermann eine *prophetia ex eventu* finden können‘. Dies hat Blass übersehen.

3) Eine mehr zeitweilige Verstimmung gegen Is. (Pluntke, Pl.s Urtheil über Is., Progr. Nakel 1870, 13) ist eine ungenaue Formulirung, die falsch wird, wenn man den Gorgias früher gegen Is. gerichtet und Platons Urtheil später im Phaidros gemildert glaubt (Pluntke 8 ff.): S. 374.

Beweis der frühen Abfassung jenes Dialoges (des Phaidros) liegt immer in dem Lobe des Isokrates, den man vergebens widerlegen . . wird'. Wenn Blass endlich (im Anschlusse an Bergk, Fünf Abh. S. 31) hinzufügt, um den liebenswürdigen Ton des Phaidrôs gegen Isokr. zu erklären, Platon hätte nicht den, den er für neue Ideen gewinnen wollte, von vornherein ,in Acht und Bann thun' dürfen, so ist das gewiss richtig. Aber dabei ist übersehen, dass 1. von der Lobpreisung im Phaidros bis zum in Acht und Bann Erklären noch ein weiter Weg ist — warum war Platon gleich so rückhaltslos anerkennend? — und 2. gerade das strittig ist, ob Platon nach dem Erscheinen der Sophistenrede noch Neigung gespürt haben kann, ihren Verfasser für seine neue Idee zu gewinnen, oder ob er das nicht damals bereits für aussichtslos gehalten hat.

Nun fragt es sich zunächst, ob Platon wirklich in Folge des Erscheinens jenes Programmes seinen Verfasser durchschauen konnte und musste, und wie weit sich das beweisen lässt. Sicher zeigte sich Isokrates trotz seines Kampfes gegen die Eristiker, Redelehrer und Technographen mit der Zeit ausser Stande, seine Lehre mittelst philosophischer Durchdringung auf eine andere Stufe, die der Platonischen Forderung, zu erheben. Das lehrt uns aber auch schon sein Programm.

Erstens lief sein Versprechen nur darauf hinaus, seine Schüler, falls sie begabt und fleissig wären, zu *ἀνθηρότερον καὶ χαριέστερον τῶν ἄλλων λέγοντας* zu bilden (13, 18). Ja, er erklärte: *ἀλλ' οὗτος εἶναι δοκεῖ τεχνικώτατος, ὅστις ἂν ἀξίως μὲν λέγῃ τῶν πραγμάτων, μηδὲν δὲ τῶν αὐτῶν τοῖς ἄλλοις εὑρίσκειν δύνηται* (§ 12), dachte also nur an die äusserliche Redegewandtheit. Von der Vertiefung des Begriffes *τέχνη*, der Platons Phaidros gewidmet ist, findet sich hier keine Spur. Platons Antwort hätte also eine Kritik dieses neuesten Auswuchses der alten Bestrebungen sein müssen, nicht eine Verurtheilung des Lysias und seiner Lehre gegenüber dem neuen Gestirne. Vgl. unten S. 377.

Zweitens. War schon der Satz, dass es anerkanntermaassen viele Autodidakten gäbe unter Gelehrten und Staatsmännern (13, 14), vom Platonischen Standpunkte aus anfechtbar (*Menon* 80 D f.) und die Werthschätzung der natürlichen Beanlagung vor dem Unterrichte (§ 14, oben S. 367 f.) bedenklich, so wurde der ethischen Philosophie der Lebensnerv abgeschnitten durch die Erklärung:

καὶ μηδεὶς οἰέσθω με λέγειν, ὡς ἔστι δικαιοσύνη διδακτόν. ὅλως μὲν γὰρ οὐδεμίαν ἡγοῦμαι τοιαύτην τέχνην, ἥτις τοῖς κακῶς πεφυκόσι πρὸς ἀρετὴν σωφροσύνην ἂν καὶ δικαιοσύνην ἐμποιήσειεν· οὐ μὴν ἀλλὰ συμπαρακελεύσασθαί γε καὶ συνασκῆσαι μάλιστ' ἂν οἶμαι τὴν τῶν λόγων τῶν πολιτικῶν ἐπιμέλειαν (§ 21). Platon dagegen setzt voraus, dass der Gegenstand der Rhetorik Recht und Unrecht sei (*Phaedr.* 261 C. *Gorg.* 454 B u. ö.), er hält es nicht einmal für nöthig, dies nachzuweisen; nur die Folgerungen zieht er, dass der Redner selbst Recht und Unrecht kennen (*Phaedr.* 262 C) und bei seinen Schülern voraussetzen oder lehren müsse (*Gorg.* 460 A). Wer das leugnete, mit dem hatte er nichts mehr zu schaffen. Darum sind die modernen Ansätze Gorgias : Isokr. 13 : Phaidros (Siebeck, Natorp) ganz unmöglich, da in diesem Falle für Platon bewiesen sein würde, dass Isokrates nicht einmal in den Grundlagen zu belehren und zu gewinnen war; dieser müsste sich ja gerade dagegen mit Absicht gewendet haben. Aber auch wenn man den Gorgias später setzt,[1]) kann man sich Platons Hoffnungen nicht erklären, es sei denn, dass ihm die Absage des Rhetors noch nicht vorlag. Denn das, eine Art ‚Kriegserklärung',[2]) bedeuten jene Worte des Isokrates, falls ihm die Sokratisch-Platonischen Grundanschauungen bekannt waren, sei es aus persönlichem Umgange mit Platon, sei es auch nur aus dessen kleineren Dialogen.

Aus beiden Gründen ergiebt sich, dass Platons Phaidros ganz anders aussehen müsste, wenn ihm die Sophistenrede vorausgegangen wäre und Platons Aufmerksamkeit erregt hätte. Er hätte dann nicht mehr den Isokrates auf den Schild heben können, ohne sich selbst eine Blösse zu geben, ohne seine eigenen Ziele einem gefährlichen Missverständnisse auszusetzen. Er brauchte ihn dann noch nicht gleich in den Bann zu thun, aber er konnte sich mit einem Hinweise im Laufe des Gespräches begnügen, auch vielleicht eine ernste Mahnung hinzufügen. Denn der Ausweg ist dann ganz abgeschnitten, dass Platon zwar offen die Gegner des Isokrates bekämpfe, heimlich und versteckt aber ihm selbst einige gelinde Zurechtweisungen im Phaidros ertheilen wolle. Wer als Lehrer einer

1) Vgl. meine Einleitung zu Sauppes Ausgabe des Gorgias, Berl. 1897, XXXVI ff.

2) Zeller, Archiv f. Gesch. d. Philos. II 672, vgl. die Philos. der Griech. II⁴ 536, nach Usener Rh. Mus. 35, 137.

Kunst nicht Tugend lehren wollte, sondern ihre Lehrbarkeit überhaupt bestritt und die Existenz einer Tugendlehre (*τέχνη*) leugnete, von dem konnte Platon nun und nimmermehr verkünden: *φύσει γὰρ ἔνεστί τις φιλοσοφία τῇ τοῦ ἀνδρὸς διανοίᾳ.*

Aber auch im Wortlaute des Dialogschlusses liegt nichts, was die Annahme empfehlen könnte, dass Isokrates bereits sein Programm der Oeffentlichkeit vorgelegt hatte: *δοκεῖ μοι ἀμείνων ἢ κατὰ τοὺς περὶ Λυσίαν εἶναι λόγους τὰ τῆς φύσεως ἔτι τε ἤθει γεννικωτέρῳ κεκρᾶσθαι· ὥστε οὐδὲν ἂν γένοιτο θαυμαστὸν προιούσης τῆς ἡλικίας, εἰ περὶ αὐτούς τε τοὺς λόγους, οἷς νῦν ἐπιχειρεῖ, πλέον ἢ παίδων διενέγκοι τῶν πώποτε ἁψαμένων λόγων· ἔτι τε εἰ αὐτῷ μὴ ἀποχρήσαι ταῦτα, ἐπὶ μείζω τις αὐτὸν ἄγοι ὁρμὴ θειοτέρα· φύσει γὰρ κτλ.* (279 A). Das Urtheil des Sokrates stützt sich also auf die älteren Reden, die vor der durch Aristoteles (Cic. *Brut.* 48) bezeugten Hinwendung des Isokrates zur Lehrthätigkeit liegen. Von diesem Schritte hofft Platon so Grosses und lässt es den Sokrates prophezeien (*μαντεύομαι* 278 E), nachdem er ausführlich nachgewiesen hat, dass Lysias und allen bis dahin aufgetretenen Rhetoren das Beste fehlte.

Der Wortlaut dieser Stelle führt uns auf den Zeitpunkt, wo Isokrates im Begriffe stand, den höheren Beruf zu ergreifen und seine göttlichere Natur zu offenbaren. Die soeben angestellten Erwägungen verbieten uns, die Sophistenrede, mit der er seine Schule eröffnete, oder die er wenigstens im Beginne seiner Lehrthätigkeit herausgab, als vor dem Phaidros veröffentlicht und dem Platon bekannt zu denken. Es bliebe also höchstens die Möglichkeit, beider Entstehen gleichzeitig zu setzen und ihre Uebereinstimmungen aus mündlichen Gesprächen beider Männer oder gleichen Vorlagen zu erklären. Aber auch diese Annahme lässt sich widerlegen.

Die Abhängigkeit der Sophistenrede vom Phaidros ist positiv nachzuweisen. Zwar meint Blass II[2] 29: ‚Es wird nun sicherlich nicht Isokrates diesen ersten Grundsatz seiner eigentlichen Kunst (§ 17 f. oben S. 367) aus Platon (*Ph.* 269 D) entlehnt, sondern umgekehrt dieser ihn aus jener Schrift entnommen und damit gebilligt haben‘. Andere sind ebenso fest überzeugt, dass das umgekehrte Verhältniss sicher sei, ohne dass aus der von Blass angezogenen Parallele eine Entscheidung zu gewinnen ist. Sie folgt aus anderen Stellen.

Uns hat sich bereits oben S. 363f. ergeben, dass Isokrates in der Bevorzugung des gesprochenen Wortes vor der schriftlichen Lehrunterweisung sich an Alkidamas und vielleicht auch an Platon anschliesst, sogar im Wortlaute, die Sache aber als allgemein bekannt kurz abmacht. Hier ist ausgeschlossen, dass Isokrates der Pfadfinder, Alkidamas oder Platon sein Nachtreter gewesen sei. Die Entlehnung seitens des Isokrates ist um so gewisser, als diese Lehre wohl der Eigenart jener beiden Männer, aber nicht der des Redenschreibers, der von Natur auf die Schrift angewiesen war, entsprach. Hat man doch eben jenes Auftreten des Alkidamas bisher fast allgemein als gegen den Redeschreiber Isokrates gerichtet angenommen. Und die Nachahmung der Musterreden, die Platon verwarf, hat Isokrates im Herzen doch gebilligt, wenn er auch nur von Nachahmung seiner Person spricht (*τοιοῦτον αὑτὸν π α ρ ά δ ε ι γ μ α παρασχεῖν, ὥστε τοὺς ἐκτυπωθέντας καὶ μ ι μ ή σ α σ θ α ι δυναμένους εὐθὺς κτλ.* 13,18, vgl. 15,205f. 12,263). Er musste in den Kampf eingreifen und sich auf Seite der Neuerer stellen und that es halb wider Willen oder wider klare Einsicht: in seinem Kopfe waren die Kampfmittel gegen die alte Techne nicht erwachsen. Nur das musste dahingestellt bleiben, ob der Kampf von Alkidamas, den Isokrates kannte, oder von Platon ausging. Jedoch theilten Platon und Isokrates mit Alkidamas nur e i n e Lehre: wie steht es mit den übrigen?

Die gemeinsamen positiven Lehren der beiden enthalten einen unermesslichen Fortschritt in ihrer tiefen Auffassung der Redekunst und ihrer Erfordernisse. Auch Bergk[1]) hat angenommen, dass dies das Verdienst des Isokrates sei, dessen Gedanken (und Sätze) Platon entlehnt habe, um sie ‚selbstständig' wiederzugeben. Allein aus Platons Gedankenrichtung und den Keimen der Sokratischen Philosophie lässt sich die neue Lehre ohne Zwang folgerichtig entwickeln, für Isokrates fehlt zu einer solchen inneren Entwickelung jeder Anhalt. Klar wird alles bei Platon formulirt, bei Isokrates ist alles verwässert, entweder unklar oder ganz äusserlich aufgefasst. Wie hätte Platon dazu kommen sollen, aus Unterhaltungen mit dem Rhetor Gedanken und Wortlaut zu übernehmen? Auch um älteres Gut handelt es in der Regel sich nicht, denn die meisten Termini sind zwar sokratisch-platonisch, aber der Gedanken-

---

1) Fünf Abhandlungen, 32f.

gang und die Folgerungen sind neu, nicht sokratisch. Der Begriff *τέχνη*, der von Isokrates nicht vermieden wird, trotzdem er die alten *τέχναι* beseitigen will, ist bei Platon der Eckstein des Gebäudes geworden; einmal braucht Isokrates richtig den Pluralis *τέχνας* § 10, ein ander Mal scheint er ihn in gleichem Sinne, aber wahrscheinlich bei einer Polemik anzuwenden (§ 21, oben S. 374), ein drittes Mal entschlüpft ihm das Wort *τεχνικώτατος* (§ 12) in dem alten, von Platon beseitigten Sinne (oben S. 373), und § 15 stellt er zusammen *τεχνικωτέρους καὶ πρὸς τὸ ζητεῖν* (sc. *ἑαυτοῖς*) *εὐπορωτέρους*.

Von Platons *λόγων καὶ ψυχῆς γένη* oder *εἴδη* (271 B. D) hat Isokrates wenigstens einen Theil, die *εἴδη* oder *ἰδέαι τῶν λόγων* (13, 16 f.): aber während diese Begriffe dort durchsichtig sind, weiss Niemand genau zu sagen, was sie hier bedeuten sollen, zumal Isokrates sie in verschiedenen Reden verschieden anwendet. Diese Unbestimmtheit und Unklarheit beweist schlagend, dass für die fehlenden Begriffe sich zur rechten Zeit Worte eingestellt haben. Ferner besitzt der Rhetor Wissen (*ἐπιστήμη*, nicht *δόξα*, § 8, vgl. 16) und rechnet sich zu den Wissenden (*τοῖς εἰδόσι τι* § 16), ohne dass der Inhalt des Wissens klar wäre: auch diese Schlagwörter sind nicht in seinem Kopfe als Ausfluss einer neuen, durchdachten Lehre entstanden. Seinen Anspruch auf Wissen hat er später auch ausdrücklich aufgegeben (15, 184: er begnügte sich jetzt mit *δόξα* statt *ἐπιστήμη*). Von der schlimmsten Anwendung eines fremden Terminus, dem der Philosophie, soll noch die Rede sein.

Alle diese Ausdrücke erklären sich sofort, wenn man die Abhängigkeit des Isokrates von Platons Gedanken und Darstellung annimmt, ja man darf sagen: auch die, welche jetzt den Phaidros später setzen, müssen zugeben, dass nicht ein Wort der Sophistenrede anders zu sein brauchte, falls der Phaidros voranging. Das hat schon die genauere Betrachtung aller der Stellen ergeben, in denen man neuerdings sichere Anhaltspunkte für die Priorität der Sophistenrede gefunden zu haben glaubte (oben S. 368 ff.). Dagegen ist es ganz unglaublich, dass Platon von Isokrates seine Gedanken entlehnt, dass er aus Freundschaft für Isokrates auch dessen Wortlaut beibehalten habe, dass e r erst dessen Worten einen festen Sinn stillschweigend gegeben und für die Halbheit des Rhetors kein Auge gehabt oder keinen Ausdruck gefunden habe. Platon

wollte zu selbstständigem Denken erziehen, Isokrates zu äusserlicher Belehrung und Nachahmung des Lehrers seitens der Schüler: das Beste, was er selbst leisten kann, sucht ein guter Lehrer auch Schülern mitzugeben. Isokrates hat sein Leben lang abgeschrieben, wenn er sich auch rühmt, die Form selbst erfunden zu haben: von seinen Gedanken behauptet er es selbst nirgends, er wiederholt sie später nur gern und oft. Gedanken von der Tiefe der Platonischen sich anzueignen, war er nur halb fähig, sie auszudenken und Platon zu vermitteln, nie. Dieser war der Vorgänger, Isokrates der Nachtreter.

Doch das wichtigste Argument bleibt noch zu besprechen. Man hat oftmals mit Verwunderung bemerkt, dass Isokrates sich selbst stets einen Philosophen, seine Lehre Philosophie nennt, aber man hat nicht bemerkt, wie es scheint, woher er das hat. Zum ersten Male trat er damit bei der Eröffnung seiner Schule in seinem Antrittsprogramme auf: ‚wenn alles dies zusammentrifft, werden vollendet sein die Weisheitsliebenden‘ sagt er § 18, und § 21 spricht er von den Vorschriften seiner Philosophie (*τοῖς ὑπὸ τῆς φιλοσοφίας ταύτης προσταττομένοις*), die eher *ἐπιείκειαν* als Rederei (*ῥητορείαν*) fördern würde. Wie in aller Welt kommt er zu dieser Bezeichnung, die man für Anmaassung zu erklären meist geneigt ist? Aber Anmaassung erklärt nichts; ein neuer Redelehrer musste doch, sollte man meinen, sich deutlich als solchen in seinem Programme bezeichnen, nicht mit dem Kampfe gegen die ‚Eristiker‘ anheben, um schliesslich von seiner Philosophie zu sprechen und Philosophen in seine Schule zu laden.

Die Antwort giebt der Phaidros. Hier wird die Bezeichnung der Rhetorik als Kunst in der üblichen Bedeutung des Wortes zurückgewiesen und ihm ein neuer tieferer Sinn untergelegt. Aber nun war das alte Wort für die Praxis und gegenüber der grossen Menge missverständlich geworden, man brauchte einen unzweideutigen Namen, der die höhere Stufe dieser neuen Kunst offenbarte, und ihn lieferte das viel umfassendere Wort Philosophie. Dass Platon diesen Begriff im Phaidros geprägt hat, hat v. Wilamowitz nachzuweisen versucht: ‚. . Phaidros gebraucht das Wort nicht, und schliesslich fragt er den Sokrates, wie denn jenes Höchste heissen solle, vor dem alle schriftstellerische Herrlichkeit des Rhetors, Dichters und Politikers verbleiche, und Sokrates: *τὸ μὲν σοφόν, ὦ Φαῖδρε, καλεῖν ἔμοιγε μέγα εἶναι δοκεῖ καὶ θεῷ μόνῳ πρέπειν· τὸ*

δὲ ἢ φιλόσοφον ἢ τοιοῦτόν τι μᾶλλόν τε ἂν αὐτῷ ἁρμόττοι καὶ ἐμμελέστερον (278 D). Wenn hier nicht die Einführung des Terminus als solcher klar ist, dann weiss ich nicht, wo das sein sollte. Auch dies geschieht als Programm der neuen Weltanschauung und Lebensordnung'.[1]) Aber auch wer nicht zugeben will, dass hier der Terminus überhaupt zum ersten Male geprägt ist,[2]) muss doch einräumen, dass hier zuerst die weite Anwendung des neuen Wortes sich findet und als etwas Neues verkündet wird: hier zuerst spricht Platon seine Forderung aus, die er im Einzelnen vorher begründet hat, dass die Rhetorik sich der logisch-ethischen Wissenschaft unterordnen und ein Zweig der Philosophie werden müsse. Isokrates hat die Nutzanwendung gezogen. Das erscheint nun nicht mehr als Anmaassung, sondern als Eingehen auf diese Forderung, als ein Versuch, sie praktisch durchzuführen, die Rhetorik auf diese höhere Stufe zu heben und dies Bestreben durch Annahme der Platonischen Bezeichnung sichtbar an den Tag zu legen. Freilich hat Platon später, als er seinen Irrthum einsah, ohne einen Namen zu nennen, dem Isokrates vorgehalten, dass er das nicht erreicht habe, sondern die Mitte zwischen einem Staatsmanne (vgl. Is. 13, 21 u. ö.) und einem Philosophen halte (Euthyd. 305 C). Aber im Phaidros erwartete er mehr von ihm: εἰ αὐτῷ μὴ ἀποχρήσαι ταῦτα, (οὐδὲν θαυμαστόν, εἰ) ἐπὶ μείζω τις αὐτὸν ἄγοι ὁρμὴ θειοτέρα· φύσει γάρ, ὦ φίλε, ἔνεστί τις φιλοσοφία τῇ τοῦ ἀνδρὸς διανοίᾳ. Diese Worte sind nicht der Widerhall der Sophistenrede, sondern die Rede ist des Isokrates Antwort auf jene Prophezeiung: er will nicht ῥητορείαν sondern φιλοσοφίαν vortragen (§ 21), wenn auch nicht ganz im Platonischen Sinne ethische Philosophie: καὶ μηδεὶς οἰέσθω με λέγειν, ὡς ἔστι δικαιοσύνη διδακτόν. Mit dieser Einschränkung war sofort die Frage entschieden: das Wort Philosophie blieb, aber nicht der Inhalt — der Phaidros war vergeblich für Isokrates geschrieben.

---

1) Aus Kydathen Philol. Unters. I 216.

2) Z. B. Maass in dies. Ztschr. XXII, 570, 1. Wäre es sicher, dass die Sophistenrede des Alk. (§ 4 S. 362, 1) auch dem Phaidros voranging, so wäre die Frage entschieden: Alk. spricht bereits von seiner Philosophie (15. 29), sogar in der Verbindung ῥητορικῆς καὶ φιλοσοφίας (2), doch verursacht ihre Verbindung mit der Stegreifrede ihm noch Bedenken (29 ff.). Diese sind erst von Platon durch Vertiefung des Begriffes der τέχνη beseitigt, und daran, nicht an Alk., knüpfte Isokr. an.

Geschrieben aber hatte Platon ursprünglich nicht nur jene Prophezeiung sondern den ganzen Dialog recht eigentlich für den von ihm überschätzten Rhetor. Denn nicht zufällig findet sie sich am Schlusse des Ganzen sondern wie eine Widmung, da eine solche ja nicht gut am Anfange eines Gespräches stehen konnte. Darum heisst es schliesslich (279 B) ausdrücklich: *ταῦτα δὴ οὖν ἐγὼ μὲν παρὰ τῶνδε τῶν θεῶν ὡς ἐμοῖς παιδικοῖς Ἰσοκράτει ἐξαγγέλλω, σὺ δ' ἐκεῖνα ὡς σοῖς Λυσίᾳ.* Lysias und seines Gleichen sind abgethan, die Grundzüge der neuen Lehre sind nachgewiesen: wenn irgend einer ihr nachkommen kann, heisst es nun, wird es Isokrates sein. Der Phaidros enthält das Programm einer wissenschaftlichen (d. h. philosophischen) Rhetorik, nicht für Platons Akademie[1]) sondern für die Schule des Isokrates.

Ob damals, als Platon den Dialog herausgab, der Rhetor seine neue Schule schon in Athen eröffnet hatte oder gerade im Begriff dazu war, lässt die Form der Weissagung nicht erkennen; es macht auch keinen grossen Unterschied. Der Zeitpunkt selbst ist auch durch anderweitige Angaben nicht genau bestimmt. Die Epoche, in der Isokrates seine Gerichtsreden, die im Phaidros gerühmten *λόγοι*, schrieb, ist wohl ausgeschlossen, da das hier erwähnte *ἔναγχος* (257 C), das sich auf Vorgänge des Jahres 403 bezieht, gewiss der fingirten Zeit des Dialoges angehört.[2]) Die letzte Gerichtsrede scheint der 391/89 geschriebene Aiginetikos gewesen zu sein.[3]) Setzt man den Aufenthalt auf Chios (Ps. Plut. 837 B) und die dortigen ersten Lehrversuche später, so ist Isokrates frühestens 388 nach Athen zurückgekehrt,[4]) um dort seine Schule zu gründen. Schiebt man aber diesen Aufenthalt vor dem Aiginetikos ein,[5]) so kann die Schulgründung schon 390/89 erfolgt sein.

---

1) ‚Gleichsam als das Antrittsprogramm für Platos Lehrthätigkeit in der Akademie' betrachtete den Ph. mit Socher und Stallbaum K. F. Hermann (Geschichte u. s. w. 514). Dagegen Bergk, Fünf Abh. 31, 1.

2) Anders Usener Rh. Mus. 35, 150. Dagegen Susemihl Fleck. Jahrb. 121, 707; 123, 657, Zeller II⁴ 538 f. u. a. Die Nachwirkungen der alten Begebenheiten sind noch nach über 20 Jahren nachzuweisen: Isokr. 4, 188; Usener S. 143.

3) Blass II² 236.

4) Sauppe in Zimmermanns Zeitschr. f. d. Alterth. 1835, 407 f.

5) Usener und Bergk, vgl. Blass 17, 2.

Der Phaidros mag also, obwohl einer der frühesten[1]) Dialoge Platons, vielleicht von den grösseren Dialogen der älteste, 390 oder 388 geschrieben sein; die Sophistenrede wird ihm so bald gefolgt sein, als die Langsamkeit des Isokrates es zuliess. Damit war der gemeinsame Kampf gegen die alte Techne beendet, es begannen die Streitigkeiten zwischen Platon und Isokrates.

Die Sophistenrede des Alkidamas erschien sicher nicht nur vor 386/5, sondern auch vor der Sophistenrede des Isokrates; wenn sie, wie oben S. 364 angenommen wurde, auch vor Platons Phaidros geschrieben ist, würde das Programm des Isokrates nicht unerheblich später veröffentlicht sein.

Greifswald. A. GERCKE.

1) Wir pflegen die fruchtbare Schriftstellerei Platons zu früh zu setzen und allzu gleichmässig über sein Leben hin zu verurtheilen, obwohl sie doch nur der Ausfluss und das *πάρεργον* der Schulthätigkeit war. Auch für Menon und Symposion sind die Jahre 395 und 385 nur die frühesten Termine [wenn überhaupt Termine: v. Wilamowitz in dies. Ztschr. XXXII, 102], was meist nicht beachtet wird.

DIE PERSER DES AISCHYLOS.

Die Perser sind in ihrem Bau von allen erhaltenen Dramen eben so verschieden wie in ihrem Stoffe. Sie bestehen aus drei Acten, von denen jeder für sich ein ‚δρᾶμα‘, d. h. eine abgeschlossene ‚Action‘ von Chor und einem oder zwei Schauspielern sein könnte; die Verknüpfung ist nicht nur lose, sondern unzureichend. Es ist nicht erlaubt, die Regeln oder das Herkommen der modernen oder auch der späteren attischen Dramaturgie dem alten Dichter durch Deutungskünste aufzuzwingen, noch gar den Text durch Umstellungen oder Zudichtungen zu normalisiren, wie das mehrfach versucht worden ist. Aber diese Versuche waren verdienstlicher als die am einzelnen Verse klebende Exegese, die gar nicht merkte, welche Schwierigkeiten in der Tiefe lagen. Man muss sich die Thatsachen klar zum Bewusstsein bringen; vielleicht ergiebt sich etwas, das die Singularität begreiflich macht. Ich hoffe, das wird sich ganz ohne Polemik darlegen lassen.

Der erste Act beginnt mit dem Einzuge des Chors, der sich sofort selbst als den persischen Senat vorstellt, ohne den Ort der Handlung zu bezeichnen, weil sich jeder den Senat des Reiches in der Reichshauptstadt denkt, auf deren Namen gar nichts ankommt. Ausführlich wird die Grösse des Unternehmens geschildert, das den König und das Heer in die Ferne geführt hat; nach allen Seiten kommen die Stimmungen der zu Hause Harrenden zum Ausdrucke. Nach diesen langen Gesängen sagt der Chorführer 140 ‚nun wollen wir uns auf dieses altehrwürdige Gebäude setzen und darüber berathen, wie es dem Xerxes gehn mag‘. Freilich, wenn ein Rath auftritt, so erwartet man, dass er zu einer ‚Sitzung‘ gekommen ist, also ins Rathhaus gehn, Platz nehmen und debattiren wird: ἕδρα βουλῆς sagt man auch in Athen, und die Sitzungen wurden in der Regel unter Dach gehalten: in scharfem Gegensatze zu der Volksversammlung, die unter freiem Himmel tagt, ursprünglich ohne Sitzgelegenheit. Aber das Rathhaus, das wir erwarten, wird mit

στέγος ἀρχαῖον sehr wenig präcis bezeichnet, und dass sie sich ‚darauf' setzen wollen (*ἐνεζόμενοι*), also doch wohl auf die Stufen, auf denen es sich erhebt, ist vollends seltsam. Nun kommt es nicht zu dem, was der Chorführer vorschlägt, weil die Königin dazwischen tritt, und von dem Setzen und dem alten Hause ist nirgends mehr die Rede. Die Rathsherren würden auch in arge Verlegenheit gerathen sein, wenn sie die Sitzung eröffnet hätten, denn die Tagesordnung ‚wie geht es dem Heere' bietet wohl zu Liedern, aber zu keiner wirklichen Debatte Stoff. Es ist offenbar, dass die Berufung zu einer Sitzung nichts ist als ein dramatischer Hebel, um den Chor auf die Bühne zu bringen; aber der Hebel ist nicht geschickt gewählt, denn er muss sofort ausser Thätigkeit gesetzt werden. So existirt denn auch das Rathhaus nicht mehr; dennoch muss dieses auf der Bühne eine Realität gewesen sein, und da der Dichter das Haus und das Setzen, vollends das ‚auf das Haus setzen' ohne Zweck und Nutzen einführt, so muss sich ihm dies Motiv bequem dargeboten haben.

Die Königin-Mutter kommt stolz zu Wagen[1]) in reichem Schmucke mit stattlichem Gefolge angefahren;[2]) der Chor wirft sich ihr zu Füssen; sie steigt ab, und als diese pomphafte Action sich vollzogen hat, begrüsst sie der Chorführer.[3]) Sie ist gekommen, um sich bei dem Rathe Raths zu erholen, hat ihn also gesucht, wo er zu finden war, also im Rathhause: insoweit ist das Local gut erfunden und wirkt weiter; der moderne Dichter würde die Scene wirklich im Rathhaussaale spielen lassen und auf den Wagen dafür gern verzichten. Der Chor giebt nun der Königin

---

1) Das Bild, wie der Plutos mit seinem Fusse den Wagen des Olbos umstürzt (163), wird der Königin durch ihre eigene Wagenfahrt eingegeben, dem Publicum durch das, was es sieht, erläutert. Ich habe also Her. II² 173 wohl zu streng geurtheilt.

2) Wir erfahren das 607 ff., wo sie ihren veränderten Aufzug beschreibt. Auf den Costümwechsel wird unsere Exegese noch mehr achten müssen. Es ist wohl wahrscheinlich, aber nicht sicher, dass die Königin am Schlusse des ersten Actes zu Wagen die Bühne verlässt.

3) Zwar heisst es ausdrücklich 154, dass alle sie anreden sollen, allein es ist nicht denkbar, dass die Tetrameter 155 anders vorgetragen worden wären als die 173. Der Chorführer ist eben ideell mit dem Chore identisch. Der Uebergang von 153 zu 154 würde allerdings unerträglich sein, wenn nicht die lebhafte und zeitraubende Action dazwischen träte, dass der Chor sich zur *προσκύνησις* niederwirft und dann wieder aufsteht.

wirklich Anweisung, wie sie sich gegenüber dem schweren Traumgesichte zu verhalten habe, das sie gesehen hat; bald aber tritt der Bote dazwischen, der natürlich auch den Rath in seinem Hause sucht, und die Unheilskunde, die Erfüllung des Traumgesichts, macht eigentlich die Opfer, die dessen Folgen beschwören sollten, überflüssig. Die Königin sagt das selbst 525; sie will aber trotzdem zu Hause den Himmlischen opfern und dann mit dem Nöthigen für Todtenopfer kommen — sie sagt nicht ausdrücklich ‚hierher', aber es muss so verstanden werden, obwohl wir nicht begreifen, wie sie jene Opfer hierher führen könnten. Den Chor weist sie scheidend an, Rath zu halten, was er ja thun wollte und noch nicht gethan hat; jetzt hat er auch Stoff dazu.[1]) ‚Und wenn mein Sohn vor mir hierher kommen sollte, so tröstet ihn und geleitet ihn in das Haus (also auch zu mir), damit kein weiteres Unglück geschieht'. Der Fall, der ihr selbst nicht wahrscheinlich ist, tritt nicht ein. Xerxes war zwar nicht nur gerettet, sondern schon in Asien, als ihn der Bote verliess (299. 510), aber sie hatte keinen Anhalt, sein Erscheinen so bald zu erwarten: aber das werden wir der Mutter[2]) doch nicht verdenken, zumal wenn die Befürchtung vor einem neuen Unheil nicht eitel ist, dem er ausgesetzt wäre, wenn er ohne den Zuspruch und die Begleitung des Rathes nach Hause käme. Was damit gemeint ist, lässt sich aus dem folgenden Liede abnehmen, das den Act abschliesst und die Berathung des Rathes ersetzt. Seine Klagen, die sehr unverblümte Vorwürfe gegen den König einschliessen, gehen in die Schilderung der Folgen aus, die die Niederlage für die innern Zustände haben muss: die Völker weigern Gehorsam, Tribut, selbst die Zeichen der äusseren Ehrerbietung, denn die Macht des Königs ist gebrochen; das Volk murrt, denn mit dem Joche der militärischen Gewalt ist der Knebel des Mundes gelöst. Also Revolution droht: die Mutter fürchtet für die Sicherheit ihres Sohnes in den Strassen der Stadt und will ihn

---

1) Dass das gesunde Gefühl und die alte Bühnenpraxis gleichermaassen hier ein letztes Wort an den Chor und eine Anweisung für sein weiteres Verhalten verlangen, sollte unmittelbar einleuchtend sein. Die Aufforderung zur Berathung passt nur an dieser Stelle in den Mund der Königin, da sie ja eine Sitzung des Rathes aufgesucht und unterbrochen hatte.

2) Das mütterliche ἦθος hat dem Dichter besonders am Herzen gelegen, nirgend feiner als 296, wo sie auf einem Umwege nach dem Sohne fragt, und der Bote feinfühlig merkt, wo sie hinaus will.

durch das Geleit des Rathes sichern. Das ist alles durchaus angemessen, nicht minder, dass sie eine solche Sache nur von fern andeutet;[1]) aber ihre Anweisung ist etwas seltsam, wenn der Rath im Rathhause sitzt: ging da der Weg zum Schlosse vorbei, oder sollte der König nicht geraden Wegs nach Hause gehen? Wäre es nicht besser, ihm eine Bedeckung entgegen zu schicken?

Ehe wir weiter gehen, um schliesslich auch diese Fragen zu beantworten, wird es gut sein, die ersten Scenen des Agamemnon zur Vergleichung heranzuziehen. Auch sie werden von dem Rathe als Chor und der Königin gespielt; auch dort harrt man einer wichtigen Entscheidung und erfährt sie. Aber der Aufbau der Handlung beweist, wie viel der Dichter gelernt hat. Es ist ein festes Local gegeben, der Platz vor dem Schlosse; dorthin eilt der Chor, weil er an allen Tempeln Vorbereitungen zu Dankopfern gesehen hat; dort trifft er die Königin beim Opfer, und da diese den Gottesdienst nicht unterbrechen darf, so hat er für die Lieder, mit denen die Empfindungen der Harrenden zum Worte kommen, reichlich Zeit, so dass auch diese durch den Prolog des Wächters, der dem Publicum sofort die Entscheidung mittheilt und die Handlung in Gang bringt, nicht beeinträchtigt werden. Auch die drohende Volksstimmung wird ausgeführt, sehr viel breiter und sehr viel bedeutender, da sie sich nicht wider den schmählich Besiegten, sondern wider den Sieger richtet. Man erkennt überall denselben Dichter, aber erst im Agamemnon steht er auf der Höhe der Kunst.

Der zweite Act wird ohne Vermittelung durch das Erscheinen der Königin eingeleitet, die schon durch ihr Aeusseres, das sie selbst beschreibt, den Umschlag des Geschickes zur Anschauung bringt. Sie kommt zu Fuss, in Trauerkleidern, ihr Gefolge trägt die Trauerspenden: es sind *χοηφόροι*. Aber während sie vorher nur ‚der Erde und den Todten' opfern wollte (523), beschwört sie jetzt allein den Dareios, den der Chor allerdings namhaft gemacht hatte; der Chor singt das Beschwörungslied, das durch fremdartige Färbung der Rede, der Rufe, der Rhythmen das Exotische markirt, und wir sehen den Geist des Dareios ‚über der Krönung seines

1) Vorher (213) hat sie mit Emphase gesagt, dass Xerxes als unverantwortlicher Souverain für eine Niederlage nicht zu büssen hätte. So ist es auch wirklich. Indessen ist das nur fein empfunden, dass sie im Momente des Unglückes besorgt ist, ob auch das Recht seiner Stellung unangetastet bleiben werde.

Grabes' (659) aufsteigen. Also es hat sowohl die Absicht des Opfers gewechselt als auch das Local: denn Gräber sind nicht im Innern der Stadt, geschweige vor dem Rathhause. Natürlich aber reden die Personen nicht im mindesten so, als existirten diese Widersprüche: der moderne Dichter (und, wollten wir die undankbare Aufgabe versuchen und die Perser jetzt insceniren, der Regisseur) müsste den zweiten Act auf dem Friedhofe vor den Königsgräbern spielen lassen, und wenn ein Vorhang und damit die Möglichkeit wirklicher Actschlüsse existirt hätte, so würde auch Aischylos die beiden Acte anders, als er es jetzt thun musste, verbunden haben. Aber das versteht man nun vollkommen, wesshalb die Königin mit dem Opfer wiederkommen wollte und das doch nicht begründen konnte und nicht einmal ausdrücklich sagte. Man begreift auch, dass der Traum eine doppelte Bedeutung hat. Sein Inhalt erfüllt im ersten Acte vollkommen seinen Zweck, das kommende Unheil voraus zu deuten; aber äusserlich soll er auch den zweiten Act vorbereiten, indem ein Opfer für die Todten und darunter für Dareios angeordnet wird: jetzt, wo es gebracht wird, ist von dem Traume keine Rede mehr, und das, was jetzt dem Dareios vorgetragen wird, würde allein seine Beschwörung hinreichend motiviren. Man kann die Verbindung der Acte unmöglich loben; man muss aber weiter gehen: auch nach dem Folgenden zu wird sich die Verbindung sofort als dürftig herausstellen; dagegen bedürfte es dort nur eines formellen Abschlusses, am Anfange nur einer kurz exponirenden Rede der Königin, dann wäre der Act ein Drama für sich, eine Einheit, ein ebenso grossartiges Bild der Persergrösse und Hellenengrösse wie der erste Act, der sich auch mit leichten Mitteln, durch ein anderes Schlusslied, zu einem Ganzen abrunden liesse.

Die Ueberleitung vom zweiten zum dritten Acte geschieht auch nur mit äusserlichen Mitteln, aber angemessen. Die Königin musste entfernt werden, da der Dichter sie in dem ganz lyrischen letzten Acte nicht brauchen konnte;[1]) das ging nicht ohne ein besonderes

---

1) Vornehmlich weil ihr Trost dem ganzen Tone des Schlusses, völliger Verzweiflung, entgegengewirkt haben würde. Aber da die Königin in den beiden ersten Acten nicht singt, war der Schauspieler, der sie gab, schwerlich für Gesang geeignet, so dass auch daher diese Rolle unterdrückt werden musste. Dann würde man annehmen müssen, dass den Xerxes ein neben den Schauspielern eingeführter Sänger spielte. Die beiden Schwestern in den

Hülfsmotiv, da die Mutter die Nächste dazu ist, einen unglücklichen Sohn zu empfangen. Also weist Dareios sie an, nach Hause zu gehn und ihrem Sohne neue Kleider zu bringen, da er nur noch Lumpen auf dem Leibe hätte. Damit sind wir auf das Costüm vorbereitet, in dem Xerxes auftreten wird, als Gegensatz zu der majestätischen Pracht des Dareios. Ferner ist es für die Frau bezeichnend, dass ihr die äussere Vernachlässigung ihres Sohnes so unerträglich ist, dass sie eilt ihm frische Kleider zu bringen, auch auf die Gefahr hin, dadurch das Wiedersehen hinauszuschieben. Wenn sie selbst so wenig zuversichtlich sagt, ‚ich will den Versuch machen, meinem Sohne zu begegnen',[1]) so ist das ein Wink an

Sieben singen auch nur (vom Schlusse sehe ich ab). Die Kinderrollen in der Alkestis, der Andromache, den Hiketiden des Euripides, der Phryger des Orestes (der auch ein paar Verse spricht) sind Gesangparthien, die den Schauspielern nicht mit zugetheilt waren. Wir haben keine Ueberlieferung, aber diese Verwendung besonderer Sänger dürfte von Alters her in der Tragödie bestanden haben. Denn der Sprecher, der doch aus der ionischen recitativen Poesie geholt ist, hat seiner Natur nach mit dem antistrophischen, wirklich melodischen Gesange nichts zu thun. Dagegen konnte zu dem Chorgesange ebenso gut ein Einzelsänger treten, wie ihn namentlich die Aulodik ausgebildet hatte. Ganz etwas anderes ist die Recitation nichtrespondirender Parthien in andern als den gewöhnlichen Maassen, namentlich Anapäste, deren Composition, soweit sie bestand, nur jener gesteigerte Vortrag mit dem seiner eigenen Natur nach musikalischen Accente ist, den die Kitharodik entwickelt hatte und der später alle Cantica beherrscht. Der Art ist der herrliche Monolog des Prometheus, in den zwei anapästische Parthien eingelegt sind, weil dieses Maass, das man an dieser Stelle erwartete, für den Chor, der zu Wagen kam, unverwendbar war. Anapäste der Schauspieler vor der Parodos sind auch später, bei Sophokles in der Elektra, bei Euripides häufig angewandt. Dem Wechsel der Rhythmen entspricht so wie es nur einem Meister gelingt der Wechsel des Tones. Und dass ein bakcheischer Tetrameter und ein Bakchius und Dochmius (117, derselbe Vers Eur. *Or.* 179) in dem Momente, wo der Titan staunend das Nahen eines lebenden Wesens in der Einöde spürt, eintritt, dürfte selbst als Singularität nicht Befremden, sondern Bewunderung hervorrufen. Aber die ersten Rufe Kassandras *Ag.* 1072. 1080 sind ganz ähnlich. Uebrigens bietet jedes Drama des Aischylos Singularitäten, und gerade wer die feste Praxis der späten Tragödie sich klar zu machen sucht, wo wir reiches Beobachtungsmaterial haben, sollte in der Zeit der Entwickelung, für die wir leider nur ein paar Belege haben, das Generalisiren scheuen.

1) 850 ὑπαντιάζειν ἐμῷ παιδί, oder παιδὶ ἐμῷ, πειράσομαι ist überliefert; über die Elidirbarkeit des Iota debattire ich nicht (über die von αι übrigens auch nicht). Es genügt in ἐμῷ Verderbniss zu suchen, und ich habe mich längst gewöhnt παιδί πως πειράσομαι für richtig zu halten, die

die Zuschauer, die keine solche Begegnung schauen werden und nicht erwarten sollen. Als Ergänzung tritt nach des Dichters Absicht der Auftrag hinzu, den die Königin am Ende des letzten Actes dem Chore gab: ‚sollte Xerxes vor mir hierher kommen, so tröstet und geleitet ihn'. Das sollte den dritten Act mit dem ersten verbinden, äusserliche Verknüpfung statt inneren Zusammenhanges. Hier würde dieser Auftrag unerträglich sein, denn hier sind wir am Grabe, wo der Chor weder verweilen noch Xerxes erwartet werden konnte. In Wahrheit müsste Ortswechsel eintreten; der Noth gehorchend hilft sich der Dichter durch Schweigen. Sein Chor bleibt, weil er Chor ist, singt ein Lied, in dem jeder Hinweis auf die gegenwärtige Situation vermieden ist, und wird durch das Erscheinen des Xerxes vollkommen überrascht; das Auftreten der neuen Person reisst die Handlung gewaltsam in ein neues Fahrwasser.

Dareios giebt seiner Gattin noch einen andern Auftrag, der über das Drama hinausreicht. Sie soll den Sohn trösten, der nur für ihren Zuspruch empfänglich sein würde. Darin liegt, dass wir uns nicht zu wundern haben, wenn der Chor seinen König nicht zu beruhigen vermag und es kaum versucht,[1]) und dass wir von dem Bilde des Verzweifelnden nicht ohne die Beruhigung scheiden müssen, die Mutter werde dieser Verzweiflung Herr werden. Es hat aber noch mehr zu bedeuten und gehört mit den Weisungen zusammen, die Dareios für die künftige Haltung der persischen Politik giebt, der er jede Expedition wider Hellas verbietet (790). Als der Dichter sein Drama schrieb, war Xerxes wieder der *εὐδαίμων βασιλεύς*, der stolze und mächtige Herr von Asien, zu dem die Hellenen wohl oder übel mit Respect, manche mit Neid und Begehrlichkeit aufblickten. Diese Gegenwart musste mit dem Bilde der tiefsten Demüthigung, das der Schluss giebt, irgendwie vermittelt werden; aber diese Vermittelung durfte nimmermehr selbst zur Darstellung kommen. Es war dramatisch und menschlich das beste, die Mutter, deren Majestät sich gezeigt hatte, mit ihr zu beauftragen. Von dem Einflusse,

---

Unsicherheit der Erwartung verstärkend. Aischylos liebt diese Indefinita und sie sind öfters entstellt.

1) Es bietet natürlich gar keinen Anstoss, dass die Königin 530 dem Chore denselben Auftrag giebt, den Xerxes zu trösten. Nur wenn sie es hier hinter den Worten des Dareios thäte, würde es unerträglich sein.

den Atossa factisch auf Xerxes ausübte, hat Aischylos schwerlich etwas gewusst, da er ihren Namen verschweigt, so viele Namen von Satrapen und Feldherren er auch erfand. Nicht minder bedeutsam ist das Verbot eines Rachekrieges, das natürlich der Wirklichkeit entsprechen musste und wirklich der Ruhe entspricht, die nach dem Falle von Eion thatsächlich geherrscht hat, bis Persien den Rachezug doch versuchte und sich die neue Demüthigung durch die Niederlage am Eurymedon zuzog. Wir wollen uns merken, dass wir das Drama durch richtige Interpretation auf die Jahre 474—68 etwa richtig datiren könnten, wenn die Didaskalie fehlte.[1])

Der letzte Act zeigt das Zusammentreffen des einzelnen Flüchtlings Xerxes mit den Vertretern seines Volkes. Wo sie sich treffen, ist nicht gesagt; irgendwo vor der Stadt geschieht es, auf der Landstrasse. Wir haben gesehen, wie passend es wäre, wenn der Rath seinen König eingeholt hätte, um ihn zu geleiten. So hat der Dichter es sich wohl gedacht; aber er durfte es nicht geradezu sagen. Ohne eine eigentliche Begrüssung finden sie sich sogleich in Klagen um die Gefallenen zusammen; dann stellt sich Xerxes an die Spitze des Chores als *ἐξάρχων θρήνου* und sie setzen sich mit den wilden Gesten und Weisen eines Leichenzuges[2]) in Bewegung. Von Dareios, der Mutter, dem Volke, der Zukunft Persiens ist keine Rede. Als eine Art Cantate könnte dieser Act sehr wohl für sich bestehen; er liesse sich auch ohne viele Mühe an den ersten schliessen: nur folgen könnte nimmermehr etwas auf ihn, da er eine *ἔξοδος* ist.

So stellt sich dieses Drama dar, im Sinne der späteren und schon im Sinne der Orestie wahrlich keine Tragödie, sondern drei in Wahrheit selbstständige Acte, in denen sich die Wirkung der Niederlage auf das Volk der Perser im Wesentlichen lyrisch darstellt, gedichtet allerdings von einem geborenen Dramatiker, der in jedem Acte tragische Rührung und scenisch wirksame Bilder zu erzeugen versteht. Aber die Einheit der Handlung hat er noch nicht erreicht. Man denkt an die Komödie, die selbst noch unter den Händen des Aristophanes in den lustigen Scenen hinter der Parabase viele Einzelbilder giebt, die sich auf dem Boden einer

---

1) Die Acht des Themistokles, den die Perser noch verherrlichen, würde die Grenzen noch enger, 474—71 ziehen.

2) Das habe ich näher ausgeführt *Comment. metr.* II 21. 32.

Erfindung (der ὑπόϑεσις) leicht und hübsch entwickeln, deren es aber eben so gut auch mehr und auch weniger geben könnte. Von Kratinos wissen wir und würden es auch sonst annehmen, dass der Bau seiner Komödie noch viel loser war. Es ist sehr beherzigenswerth, dass Aischylos noch 472 eine Tragödie ohne jede Einheit der Handlung bauen konnte. Man wird seinem Prometheus den Vorwurf des ἐπεισοδιῶδες nicht ersparen können; die Sieben haben überhaupt nicht erreicht, dass die zwei Stoffe, die Rettung Thebens und der Untergang des sündigen Hauses, mit einander verschmolzen; selbst bei den Choephoren hat sich gezeigt, dass ein grosses lyrisches Stück mehr eine Parallele als eine nothwendige Ergänzung des Dialoges ist.[1]) Daran erkennen wir die mühevolle Arbeit, durch die sich der Schöpfer der Tragödie erst zu der Höhe der Kunst emporgearbeitet hat; wir müssen uns das namentlich für die Reconstruction der verlorenen Dramen gegenwärtig halten. Es ist aber auch zu begreifen, dass Euripides, als er gegen Ende seines Lebens vielfach in Rhythmen und Stoffen und Bühneneffecten auf die älteste Tragödie zurückgriff, sich berechtigt glaubte, Dramen von so episodischem Charakter zu bauen wie seine Phoenissen.

Der dritte Act ist nur ein grosser Threnos; das war ein gewöhnliches Motiv. Der zweite giebt eine prächtige Todtenbeschwörung, die voraussetzt, dass die scenische Vorkehrung dafür auf dem Theater möglich war; da Aischylos in seiner Odysseustrilogie ein Drama Ψυχαγωγοί verfasst hat, aus dem Worte des Teiresias erhalten sind, also die Hadesfahrt des Odysseus in eine Todtenbeschwörung umgesetzt hat,[2]) ist anzunehmen, dass ihm dieser

1) Das ist in meiner Ausgabe S. 38 gezeigt.

2) *Ψυχαγωγοί Πηνελόπη Ὀστολόγοι Κίρκη σατυρική* schliessen sich so gut zu einer Tetralogie zusammen, dass ich mich darauf verlasse. Einen der ersten Titel auf ein Satyrspiel zu beziehen ist moderne Verkehrtheit: Aischylos scheute sich nicht einen Nachttopf zu nennen und die Excremente des Seevogels bezeichnet er mit tragischer Periphrase. [Dieterich Pulcinella 21. 63 vertritt die entgegengesetzte Ansicht und hält auch die Kilissa der Choephoren für eine komische Figur. Dann müsste es auch der Wächter des Agamemnon sein, der gar einen Luftsprung thut. Dieterich hat eben grelle Charakteristik, die die Dinge und die Menschen schildert wie sie sind, mit beabsichtigter Lächerlichkeit verwechselt. Sind Edgar und Kent im Lear komische Figuren? Auch der Herold der Hiketiden müsste dann komisch sein. In Wahrheit erhält der Barbar um ihn zu charakterisiren niedrige Züge ganz

scenische Effect zu Gebote stand und nicht für diesen Stoff erfunden ward. Der Aufbau des ersten Actes geschieht auch mit ziemlich gewöhnlichen dramatischen Mitteln, und doch lässt sich noch erkennen, dass Aischylos ihn auf fremdem Grunde angelegt hat. Phrynichos, der den Ruhm überhaupt verdient, die vaterländischen Siege im Reflexe, den sie auf Asien warfen, zur Darstellung gebracht zu haben, hat seine Phoenissen mit einem Prologe begonnen, den ein Eunuch sprach, während er die Sitze für die persischen Rathsherren bereitete.[1]) Also kamen die Personen

---

wie die Sklaven; der Theoklymenos der Helena geht darin sehr weit, der Phryger des Orestes bis zum äussersten. Auch der Wächter der Antigone ist keineswegs ein Unicum: der Alte der Trachinierinnen, der mit Lichas zankt, schwächer der Korinther des Oedipus, ist mit Zügen seiner niedern Sphäre ausgestattet, die freilich nicht heroisch, nicht σπουδαία ist. Der Contrast zu den Heroen ist beabsichtigt, aber nichts Lächerliches. Wer über Kilissa lachen kann, mag auch über den alten Daniel in den Räubern lachen. Zusatz bei der Correctur.] Die Todtenbeschwörung der Ψυχαγωγοί fand an dem See Φορκίς statt, dessen Anwohner der Dichter zu Verehrern des Hermes machte, weil sie die Kunst besassen, mit dessen Hülfe die Todten zu beschwören (Homer. Unters. 173f.). Da der See des Phorkos bei Kyme liegt, wo ein Eingang zur Unterwelt ist, wird Aischylos erst nach der sicilischen Reise die Odyssee dramatisirt haben, wenn auch schwerlich auf der Bühne mit fester Hinterwand. Damals dichtete und spielte auch Sophokles die Nausikaa. Den Tod durch den Rochenstachel in einer so seltsamen Weise bedurfte der Dichter gerade, weil er die homerische Odyssee dramatisirte, also den Tod durch Sohneshand nicht brauchen konnte: er musste die Telegonie eliminiren. Sophokles hat den äusserst dankbaren Stoff in seinem Alter gesondert behandelt. Auch die Kirke war für ein lustiges Spiel nur dann recht geeignet, wenn Telegonos ignorirt ward. — Dass Sisyphos aus der Unterwelt, d. h. aus seinem Grabe, heraus kam und die Satyrn sagten: ‚sollte das eine Feldmaus sein bei der ungeheuren Grösse' (Frgm. 227), glaube ich zwar, aber es ist nicht zwingend. Andere Erscheinungen aus der Unterwelt kenne ich nicht, aber sie werden zahlreich gewesen sein; wir haben allen Grund, einen gewaltigen Reichthum scenischer Mittel anzunehmen, gerade weil die Behandlung noch frei und gar kein fester Ort gegeben war. Fliegende Wesen sind eingeführt gewesen, z. B. Schlaf und Tod in den Karern (nach dem Π der Ilias), die ‚Phorkiden', doch wohl auch Perseus, Eos im Memnon, die Boreaden im Phineus. Verwandlungen in Thiere, wie bei Io, mussten doch wohl in Kallisto und Kirke sichtbar werden. Mischwesen sind Glaukos, Proteus, Sphinx. Aischylos beschränkt die Tragödie noch selbst auf das Menschliche: die Komödie thut diesen Schrit erst im vierten Jahrhundert nach.

1) Die Hypothesis, die dies berichtet, kannte die Phoenissen nicht mehr selbst, sondern nur durch ein Citat des Glaukos aus Rhegion. Die Citate in den Aristophanesscholien (auf die Hesych zurückgeht) und bei dem Antiatti-

vor, die bei Aischylos den Chor bilden, aber wenn ihnen Sitze bereitet wurden, so sassen sie auch, tanzten also nicht, sondern waren Statisten wie die Areopagiten in den Eumeniden. Das bestätigt sich dadurch, dass der Chor aus Phoenikerinnen, also den Wittwen der gefallenen Seesoldaten, bestand. Da schon der Eunuch die Niederlage erwähnte, war für die Rathssitzung in den durch sie erforderlich gemachten Maassnahmen eine geeignete Tagesordnung gegeben. Es ist klar, dass Aischylos Rathsherren und Sitzung herübernahm, aber das letztere Motiv denaturirte, dafür aber unendlich reichere Gefühle erregte, da er sein Drama vor dem Bekanntwerden der Entscheidung beginnen liess. Im Uebrigen wissen wir von der Handlung und den Personen des Phrynichos gar nichts, und es ist übel das zu erträumen.[1]) Sein weiblicher Chor sang Lieder, die noch nach funfzig Jahren als honigsüss berühmt waren.[2]) Indem Aischylos Greise wählte, hat sein männlicher Sinn das ganze Ethos geändert. Er bediente sich des Motives der sehnsüchtig harrenden Frauen gelegentlich (132. 537),[3]) aber sonst war ihm die Mutter eine erwünschtere Trägerin der weichen Gefühle, und auch sie bewahrt bis zum Schlusse die Würde der Königin. Das Local

---

cisten gehen in die alte alexandrinische Zeit hinauf; Frgm. 11 scheint aus Didymos zu stammen, der auch viel abschreibt. So war dies Drama wohl zwar nach Alexandreia gelangt, aber dann verschollen.

1) Es mag wahrscheinlich sein, seine Aufführung 476 anzusetzen, wo Themistokles dem Phrynichos einen siegreichen Chor ausgestattet hat. Wie man Salamis behandeln kann, ohne den Ruhm des Mannes zu erhöhen, dem der Sieg verdankt ward, weiss ich nicht: Aischylos verherrlicht ihn ja direct. Aber wer behauptet, dass der Dichter sein Drama mit Rücksicht auf den Choregen gemacht habe, der beweise erst, dass der Chorege bestimmt ward, ehe das Drama geschrieben ward. So ist das ein haltloses Gerede.

2) Man kommt immer wieder darauf, in den Phoenissen des Euripides, deren Chor so seltsam gewählt ist, noch Beziehungen zu dem gleichnamigen Drama des Phrynichos zu suchen, zumal Euripides dort so stark archaisirt. Es wird wohl in den ‚honigsüssen' Rhythmen oder Melodien gelegen haben.

3) An dieser Stelle ist eine Lücke. ‚Zeus, du hast Persien in Trauer gestürtzt, ⟨denn die am schwersten getroffene der Mütter ist eben von uns in tiefem Schmerze geschieden⟩, und viele geben sich wilder Trauer hin, an dem Leide Theil habend. Aber die Wittwen klagen um die verlorne Liebe mit dem unersättlichsten Schmerze. So will auch ich ein Klagelied singen'. Dies zu erkennen ist nicht nur darum wichtig, weil nun *πολλαί — ἄλγους μετέχουσαι* und *ἁβρογόοι Περσίδες — πενθοῦσι γόοις ἀκορεστοτάτοις* sein scharfes Verständniss findet, sondern es ist für die Dramaturgie erwünscht, dass der Chor der eben abgetretenen Person gedenkt.

war bei Phrynichos noch viel weniger bestimmt, denn sitzen mussten die Rathsherren eigentlich im Rathhause, und in diesem und überhaupt in Susa oder Babylon oder wo immer der Perserhof gedacht ward, konnten die Frauen aus Arados und Sidon eigentlich nicht eingeführt werden. Dem Dichter rückte das ganze Perserreich und seine Hauptstädte zu hellenischer Enge zusammen, und die Bühne war ihm ein ideeller Schauplatz, so dass alle Rücksichten örtlicher Probabilität von vornherein wegfielen.

Es würde keinen Anstoss bieten, wenn Aischylos es auch so gehalten hätte; wir haben aber gesehen, dass er in einem Verse des ersten Actes ein ‚altes Gebäude‘ als gegenwärtig erwähnt, ‚auf das‘ sich die Rathsherren setzen sollen, und im zweiten Acte Dareios ‚über dem Rande der Krönung‘ seines Grabes erscheint. Also war auf der Bühne ein Grabbau, hoch genug, dass der Schauspieler in ihm Platz hatte; man denkt ihn sich am leichtesten in der Form eines Tempelchens, das die Stufen liefert, auf denen der Chor sich im ersten Acte setzen will, als dies Gebäude noch kein Grab bedeutete, sondern das Rathhaus. Da es dieses aber auch bedeuten kann (doch so, dass der Dichter sich vor dieser präcisen Bezeichnung scheut), so wird es nicht in der Mitte des Spielplatzes gestanden haben, sondern auf einer Seite, so dass die Zuschauer den runden Platz nicht mehr von allen Seiten umstanden. Dann konnte der Bote, der den Dareios zu spielen bekam, auch bequem hinter und in dieses Gebäude treten, ohne dass Jemand auf ihn achtete; sein Abgang wird nirgend bezeichnet. Ob aber dieses Bauwerk innerhalb des kreisrunden Spielplatzes stand, oder seine Stufen den Kreis tangirten, oder innerhalb oder ausserhalb so oder so weit weg von der Peripherie, das weiss ich nicht zu sagen und begehre es auch nicht sehr zu wissen. Dass dieses Bauwerk die ‚Bude‘ ist, nach der die scenischen Spiele heissen, und dass diese Bude manchmal so klein gemacht ward wie hier, wo sie ein Grab darstellen kann, manchmal so gross, dass der ganze Chor und eine Person darauf Platz hat (und demnach mit der Holzdecke hinuntergelassen werden, verschwinden kann),[1]) das habe ich aus den lebhaften Debatten

1) Der ganze Chor der Danaiden sammt Gefolge und Danaos befindet sich von etwa 220—520 auf der Erhöhung (der hier also sehr umfänglichen Bude) und singt dort ein kretisches Chorlied 419—37 (das einzige in allen erhaltenen Dramen; seltsam, dass es dem Dichter desshalb noch nicht abgesprochen ist):

der jüngsten Zeit gern gelernt, ebenso dass die in der ältesten Zeit beliebten Wagen, auf denen die Personen oder auch der Chor erscheint, aus dem currus navalis des Dionysos und Thespis stammen. In so weit berichtige ich meine frühere Darstellung,[1]) an der ich gerade desshalb meine Freude habe, weil sie durch rüstige Fortarbeit, deren Grundlage sie bildet, vielfach überholt ist. Das Verständniss der Poesie bleibt aber die Hauptsache, und so weit es dafür nöthig ist, dürfte das Scenische klar sein. Aber auch für dieses an sich scheint mir nicht uninteressant, dass die Perser schwerlich zunächst für die Orchestra im Dionysosheiligthume Athens gedichtet worden sind, wenn sie auch natürlich für sie passten und 472 auf ihr gespielt sind.

Eratosthenes hat gesagt und wir sind gehalten zu glauben, obwohl wir die Quelle der Nachricht nicht kennen,[2]) dass Aischylos die Perser auch bei Hieron aufgeführt hat. So viel muss als überliefert gelten, nicht mehr noch minder.[3]) Eratosthenes

---

ist es da so undenkbar, dass der Chor des Prometheus auch neben dem Titan Platz hat und mit ihm verschwinden kann?

1) In dieser Zeitschrift XXI, 607. Ich habe mich in einigem wiederholen müssen, um dem Leser das Nachschlagen zu ersparen.

2) Es konnte sich z. B. aus Epicharm ergeben, bei dem aischyleische Parodien vorkamen, Schol. Eum. 626, aber die Todesjahre des Simonides und Aischylos und die vielen Angaben aus der Zeit des Gelon und Hieron beweisen, dass zeitgenössische zuverlässige Tradition mindestens aus Syrakus bestanden hat.

3) Schol. Ar. Frösche 1028 vermuthet Herodikos, dass in einer andern Bearbeitung der Perser die Schlacht von Plataiai vorgekommen wäre (und wohl auf diese der verdorbene Aristophanestext ginge, obwohl die Verbindung nicht einleuchtet); *δοκοῦσι δὲ οὗτοι οἱ Πέρσαι ὑπὸ τοῦ Αἰσχύλου δεδιδάχθαι ἐν Συρακούσαις σπουδάσαντος Ἱέρωνος, ὥς φησιν Ἐρατοσθένης ἐν γ̄ περὶ κωμῳδίας.* Es folgt eine minder präcise Fassung derselben Notiz unter dem Namen des Didymos (der in Wahrheit den Herodikos citirt hatte). In der Vita steht *φασὶν ὑπὸ Ἱέρωνος ἀξιωθέντα ἀναδιδάξαι τοὺς Πέρσας.* Die Angaben über den Inhalt der verlorenen Fassung sind Phantasmen; andere Aufführung sagt das eine Zeugniss in beiden Fassungen, zweite Aufführung das andere Zeugniss. Nichts spricht für dieses mehr als für jenes, und die durch Herodikos zu thörichten Schlüssen missbrauchte eratosthenische Notiz brauchte nur keine relative Zeitangabe über die beiden Aufführungen zu machen, oder auch sein Gewährsmann die syrakusanische Aufführung nicht fest zu datiren, so ergab sich die verschiedene Auffassung von selbst. Es ist möglich, nicht nothwendig, dass Eratosthenes schon die Sache gelegentlich des verdorbenen Verses der Frösche besprach, aber der grosse Gelehrte steht wahrlich zu hoch, als dass er sich ad hoc ein historisches Factum erfunden haben könnte.

hat schwerlich mehr gewusst. Damit ist gesagt, dass Aischylos entweder vor 472 oder nachher, aber vor 468, oder in beiden Zeiträumen in Sicilien gewesen ist. Vor 472 hat er zur Einweihung von Aitna die *Αἶτναι*, d. h. die Aetnatragödie,[1]) dort aufgeführt und die Kenntniss des Vulkans gewonnen, die der Prometheus belegt,[2]) die spätere Reise wird nur um der zweiten Aufführung der Perser willen statuirt. Warum sträubt man sich gegen die zunächst liegende Annahme, dass die Perser auf der allein bekannten Reise gedichtet sind? Ich behaupte gewiss nicht, dass eine Tragödie, die Aischylos in Athen aufgeführt hat, nicht auch für diesen Zweck gedichtet sein könnte, aber wieso muss sie es? Der Gedanke, den Ruhm der Heimath und den Tag von Salamis zu verherrlichen, konnte dem Dichter, der zugleich Mitkämpfer war, in Syrakus ebenso gut kommen, wo ihm der Stolz der Sieger von Himera gegenüberstand. Phrynichos, der Dichter der Phoenissen, war auch in Sicilien sein Concurrent.[3]) Ich gestehe, dass mir das Gedicht, in dem was es behandelt und was es fortlässt, für Syrakus noch besser zu passen scheint. Der genaue Bericht über die Schlacht mit seinen Localschilderungen und seinen Zahlen kann nur gewinnen, wenn die Hörer im Publicum eben so ununterrichtet sind wie die auf der Bühne. Das Lied, das die hellenischen Pro-

---

1) Da *Αἶτναι* allein überliefert ist, so sollte der von mir früher (Her. I[1] 55) erwähnte Gebrauch des Plurals nicht mehr ignorirt werden, der für *Ἀϑῆναι, Θῆβαι, Φίλιπποι* u. s. w. bei Ortsnamen gilt, für *Ἀρχίλοχοι, Κλεοβουλῖναι, Ὀδυσσῆς* u. s. w. in der Komödie, *Πολιτεῖαι, Ἄργους οἰκισμοί* in Buchtiteln. Das älteste Beispiel ist *ξ* 199 *ἐκ μὲν Κρητάων γένος εὔχομαι εὐρειάων*: der Dichter nennt die Insel *Κρῆται*.

2) Es scheint mir noch immer wahrscheinlich, dass die Sphinx 235 auf den eigenen Prometheus des Dichters deutet; nicht minder leuchtet mir ein, was Weil bemerkt hat, dass das Satyrspiel Prometheus von 472 der Trilogie vorausgehen musste: desshalb ist der Feuerraub nicht noch einmal behandelt. So führt alles auf die Jahre 471—69; dass der Prometheus nach der sicilischen Reise, vor der Bühnenreform gegeben ist, ist Thatsache. Sollte man sich nicht klar machen können, dass die Hypothese der Umarbeitung für eine spätere Aufführung sich selbst widerlegt, da ja dieses vorliegende Drama für die spätere Bühne schlechterdings nicht passt? Aischylos soll seinen Chor nicht haben versenken können, und ein Regisseur soll es gethan haben?

3) 476 ist er in Athen, 467 erhielt sein Sohn Polyphrasmon dort den zweiten Preis; *Proleg. Comoed.* 3 *Φρυνίχος — ἀπέϑανεν ἐν Σικελίᾳ*. Danach ist nicht sicher, aber wahrscheinlich, dass er nach 476 an den Hof Hierons gegangen ist.

vinzen des Dareios aufzählt und offenbar diejenigen nennen will, die Xerxes verloren hat,[1]) musste mit seinen vielen Namen dem Fürsten von Sicilien sehr viel mehr imponiren als den Athenern, denen das alles vertraut war. Andererseits wird nirgend auf die Angriffskriege der Athener, die Gründung ihres Reiches, den Triumph der Demokratie hingedeutet; die Erhebung der Ionier aus der Knechtschaft, der Kampf um Mykale, Delos und sein Gott kommen nicht vor. Es liegt gewiss in der Beschränkung auch hier ein Zug der Meisterschaft; mir liegt es sehr fern, zu leugnen, dass Aischylos zu Hause so hätte dichten können; aber dass alles an dem Hofe des dorischen Tyrannen in der Ferne mindestens gleich angemessen war, ist doch wohl nicht zu bestreiten. Also wird das nächst liegende wol der Wahrheit am nächsten kommen und darf das Drama in die Jahre 476—73 gerückt werden. Dann ist es also, wie es componirt ist, ausser Verbindung mit andern ganz wie die *Αἶτναι*, aufgeführt worden; selbst an die dionysische Festzeit zu denken hat man keine Veranlassung. Nach Sicilien war die dionysische Religion in ihrer Frische nicht gekommen und hat nie sehr viel dort bedeutet (um so mehr in Italien ihre Verbildung zum Illuminaten- und Muckertum); darum hatte die Tragödie als dionysisches Festspiel dort keine Stätte. Aber das dramatische Spiel wusste man zu würdigen, da die alte dorische Posse unter dem Einflusse der italischen für die *caricatura* so ungleich mehr als die hellenische begabten Nation eben zu einer litterarischen Form ausgebildet war.[2]) Die Posse hatte sich schon im Mutterlande der Heldensage bemächtigt (das zeigen am besten die boeotischen Vasen), Epicharm trieb diese Weise mit grossem Erfolge: das schadete dem

---

1) Aufgezählt werden die Gegenden, die an das Reich gekommen waren, Thrakien, und zwar die Strymonlandschaft, Hellespont bis zum Bosporus, die Inseln von Lesbos bis Rhodos, die ionische Küste bis Knidos hinunter: das entspricht genau der Zeit nach der Eroberung von Eion, vor der Eurymedonschlacht, die Karien und Lykien und Phaselis, wenn nicht mehr, hinzubrachte. Aber ausserdem erscheinen drei kyprische Städte, Paphos, Soloi, Salamis: ich stehe nicht an, ihre Erwerbung auf den Zug des Pausanias 478 zu beziehen. Wir hören über Kypros nur etwas, wenn ein grosser Zug dorthin unternommen wird und selbst dann nur im Allgemeinen.

2) Epicharm selbst mag auch Stoffe der Gegenwart in patriotischem Sinne verarbeitet haben, *Ἑορτὰ ἢ Νᾶσοι, Χορεύοντες.* Da sein *δρᾶμα* das einzige dramatische Spiel dort war, musste er nothwendig weiter und höher greifen als die attische Komödie, die neben der Tragödie stand.

was die eigentliche Stärke des Aischylos bildete. Phrynichos, der im Satyrspiel und seinen Tänzen Virtuos gewesen war, der die *μικροὶ μῦθοι* und die *λέξις γελοία* repräsentirt, aus der Aristoteles die Tragödie hervorgehn lässt, war von Aischylos durch die grosse ernste tragische Bearbeitung der Heroensage überflügelt worden: dafür hatte er mindestens zweimal mit Erfolg Stoffe der Gegenwart behandelt. In Sicilien hat dieser die Weise des Phrynichos in der Aetnatragödie und den Persern mitmachen wollen; in der Heimat folgte er seiner Natur und strebte höher. Wir müssen von ihm wie von Pindaros sagen, dass erst die doppelte grosse Erfahrung, der Kampf von 480 und 479 und die sicilische Reise, seinem Genius die volle Schwungkraft gegeben hat.[1]) Seine grössten Leistungen, Lykurgie, Achilleis, Orestie, deren Werth in der Schätzung der Athener Aristophanes beweist, sind auf der Bühne mit festem Hintergrunde gegeben, Prometheus und Thebais wenigstens nach der sicilischen Reise. Vor 480 fällt die Danais, und ihr erstes Stück giebt wirklich kaum mehr als eine gedehnte Exposition, oder besser der Dichter hat den Stoff, der eigentlich nur zu einer Tragödie reichte, so zerlegt, dass er drei Dramen füllte, obwohl es eigentlich nur drei Acte waren. Auch die Perser haben drei Acte, deren grosse Selbständigkeit klar geworden sein wird. Denke man sich jeden von diesen in der Weise ausgedehnt wie die Hiketiden und etwa für das Mittelstück einen weiblichen Chor, etwa die Choephoren, die mit der Königin zum Opfer kommen, so hat man eine Trilogie im Sinne der ältesten Tragödie: war doch auch in der Danais im ersten und dritten Stücke eigentlich derselbe Chor. So hilft die durch besondere Umstände hervorgerufene Form der Perser dazu, die Entwickelung der s. g. trilogischen Composition zu begreifen. In dem wiederholten Abzuge und dem Costümwechsel des Chores liegt eigentlich gar nichts Dramatisches, geschweige Tragisches: das sind vermehrte Reizmittel der Schaulust. Es war vielmehr für das Dramatische kaum vorteilhaft, als *μικροὶ μῦθοι* über drei Dramen d. h. Actionen hin ausgedehnt wurden, weil man drei Chöre zu sehen wünschte. Da brachte die gesteigerte poetische Kraft Hilfe, die mehrere Geschichten, jede vollständig, zu

1) Es ist unschätzbar, dass uns in den Hiketiden ein Beleg seiner älteren Weise vorliegt. Es wäre nicht schwer und sehr dankbar, namentlich in der Sprache, aber auch sonst in der Stilisirung die Uebertreibungen aufzuzeigen, die schon in den Persern von strenger Selbstzucht gebändigt sind.

einem Ganzen zu vereinigen wusste, wie es Aischylos in der Thebais versucht, in der Orestie erreicht hat, oder man musste sich entschliessen, jeden Chor einen verschiedenen Stoff behandeln zu lassen, was er auch öfter gethan hat,[1]) aber mit vollem Erfolge erst die späteren. Dann war aber die Verbindung von drei oder vier Tragödien im Grunde widersinnig. Als in Sicilien ein bedeutender Tyrann alle Leistungen des Mutterlandes an seinem Hofe nachbildete, erhielt der Tragiker die Gelegenheit ein einzelnes Drama aufzuführen. Die bescheidenen Veranstaltungen, die seine scenische Technik nöthig machte, hätte er wol auch für drei oder vier beschaffen können, aber das Interesse an dem fremden Spiele hätte schwerlich so viele Stunden angehalten wie zu Hause, und ein innerlicher Zwang bestand nicht. Aber die Form der Gestaltung des Stoffes war dem Dichter so geläufig, dass die Gliederung dieser Einzeltragödie eigentlich drei *λόγοι* zeigt. Gewohnt, seinen Stoff auf drei Actionen zu vertheilen, weil er drei Chöre hatte, that er hier dasselbe mit einem Chore, und wer weiss, ob eine Trilogie der neunziger Jahre an Umfang die trilogisch componirte Persertragödie so sehr übertraf. Die ältesten Komödien sind bezeugtermaassen viel kürzer gewesen als die des Aristophanes. Doch ich will nichts versichern über einen Zustand des Dramas, von dem kein Wissen möglich ist. Innerhalb dessen was wir überschauen, sind die Perser eine Ausnahme, formell und inhaltlich, sehr belehrend, des Aischylos durchaus würdig, aber es ist ein Zeichen seiner Grösse und auch der Grösse des athenischen Kunsturtheils, dass sie eine Ausnahme geblieben sind. Denn die athenische Tragödie hat ihre Wurzel in der Heldensage, die Perser aber sind keine Schüssel vom Mahle Homers, sondern von dem sicilischen Tische.

Charlottenburg. U. v. WILAMOWITZ-MOELLENDORFF.

---

1) Es scheint nicht möglich auszumachen, ob zuweilen nur zwei Dramen inhaltlich verbunden waren; denn dass wir z. B. zu *Μέμνων Ψυχοστασία* oder *Μυσοί Νιόβη* nicht leicht einen dritten Titel finden, beweist nichts; die Möglichkeit kann man eben so wenig leugnen. Aber ein Stück hinter dem *Προμηθεὺς λυόμενος*, also der *Πυρφόρος*, ist schon darum nothwendig, weil die Puppe, die den gefesselten Titan mit zerfleischten Weichen darstellte, unmöglich vor den Augen des Publicums gelöst werden konnte, und doch Prometheus wieder hergestellt und verklärt eingeführt werden musste.

ZUR VERWERTHUNG DER DELPHISCHEN RECHNUNGSURKUNDEN.

Aus den grossen von Bourguet im BCH. 1896, 198 ff. veröffentlichten delphischen Rechnungsberichten haben sowohl der Herausgeber (S. 241) wie auch jüngst Pomtow, Berl. Phil. Wochenschr. 1897, 92 ff., als für die Geschichte der pyläischen Amphiktionie besonders wichtig den folgenden Passus hervorgehoben: II 41 ff. (S. 206)

Παρῆν ἱερομνάμονες τοίδε·
[Θεσσ]α[λῶν] | [42]Πολίτας Φαρσάλιος, [Ν]ικάσιππος Πελινναιεύς·
παρὰ βασιλέω[ς Ἀλ]ε[ξ]άνδρου· | Ἀρχέπολις, Ἄγιππος, Ἀλέξαρχος, Καλλίξενος Δελφοί·
Δωριέω[ν] Εὔθρεισο[ς(?) Λακ]εδαιμόνιο[ς, | Ἀριστομήδης Πελοποννάσιος·
Ἰώνων· Λυσίστρατος Ἀθηναῖος, ...ος Χαλκιδεί[ς· | [44]
Περραιβῶν Δολόπων· Ἀριστύλας Φαλανναῖος, Ἑλλανοκ[ράτης .....]αῖος· |
Βοιωτῶν· Ὕλιμος Θεσπιεύς, Καλλίας Πλαταιεύς·
Λοκρῶν· Πολυ[κλ]ῆς Ὀπο[ύντ]ιος, | Τιμοκράτης Ἑσπέριος·
Ἀχαιῶν· Μεγαλλίας Μελιταιεύς, Εὔξ[εν]ος Λα[ρι]σ[αῖος·
Μαγνήτων· Σιμμίας Ὁμολιεύς, Φειδόλας Κοροφαῖος·
Αἰνιάνων· Εὐπόλεμος, | Εὐρύας·
Μαλιέων· Νικάτας Λαμιεύς, Λυκόφρων Ἡρακλεώ[τα]ς.

Gewiss ist dieser Passus sehr wichtig; nur können ihn die beiden genannten Gelehrten nicht recht in seiner Wichtigkeit gewürdigt haben, da sie ihm eine sehr unhaltbare Erklärung geben. Sie setzen Beide an: Stimmen haben Thessaler 2, Alexander 2, Delphier 2, Dorier 2 u. s. w. Aber auf dem Steine steht etwas ganz anderes in der dritten Zeile oben: ,vom Könige Alexander Archepolis, Hagippos, Alexarchos, Kallixenos, (alle vier) Delphier. Wie Bourguet zu den zwei Delphiern kommt, verstehe ich nicht

(Pomtow macht ein Fragezeichen dazu); oder führen unedirte Inschriften darauf?

Hätten die Delphier zwei Stimmen gehabt, so müsste *Δελφῶν* stehen, und zwar nicht hinter den Namen der Delegirten, sondern vor denselben; so heisst es in dem Hieromnemonendecret vom Jahre 178/7 BCH. VII 417 (s. o. S. 162) *ἱερομνημόνοις Δελφῶν Ξενοκράτει —, Μελισσίωνι —, Θεσσαλῶν κτἑ.* Wären die für Alexander aufgeführten Delegirten Makedonen, dann würde das Fehlen der Heimathsbezeichnung unbegreiflich sein; denn die Delegirten der Aenianen, deren Namen ebenfalls ohne engere Heimathsangabe stehen, wird man doch nicht einwenden; dieses Völkchen hatte es eben bis zum Ende des 4. Jahrh.s noch nicht zu einer wirklichen städtischen Verfassung gebracht;[1]) die Inschrift bestätigt hierfür nur, was wir auch vorher schon so gut wie wussten. Wie die Heimathsbezeichnungen bei den getheilten Stämmen der Ionier und Lokrer mit Rücksicht auf das bundesrechtliche Verhältniss gewählt sind, ist durchsichtig. Die Vertretung der dorischen Metropolis durch Lakedaimon muss auf besonderen Verhältnissen jenes Jahres beruhen; eine Ausnahme von dem Grundsatze der Unzulässigkeit einer stellvertretenden Vertretung eines Stammes durch Angehörige eines anderen liegt nicht vor: Dorer vertreten Dorer. Die Liste ist mithin in den controlirbaren Punkten formell von Anomalien frei; es liegt kein Grund vor, eine Anomalie in dem Alexanderpassus anzunehmen. Also so, wie ich den Text oben geordnet habe, ist er zu lesen; und ich meine, deutlicher als es in der Inschrift geschehen, kann man fast nicht sprechen, wenn man den Unterschied ausdrücken will, dass die übrigen Hieromnemonen Vertreter der verschiedenen Stämme (*Θεσσαλῶν* u. s. w.) sind, die an zweiter Stelle genannten dagegen vom (*παρὰ*) Könige Alexander in den Amphiktionenrath geschickte (oder für diesen ernannte) Delphier (*Δελφοί*). Die Zusammensetzung des Hieromnemonenrathes, wie sie die vorliegende Liste zu erkennen giebt, weicht nicht unerheblich von der ab, die wir bisher erkennen zu müssen glaubten. Dass Phoker nach 346 fehlen, ist natürlich. Aber dass Doloper und Perrhaeber für das internationale Recht

---

1) Hypata ist später die *πόλις* der Aenianen (s. o. S. 186 ff.), seit wann, steht nicht fest; unsere Inschrift giebt jedenfalls den terminus post quem. Mit (Aristot.) *π. θαυμ. ἀκουσμ.* 843 b 15 *τὴν λεγομένην Ὑπάτην* ist ja leider nichts anzufangen.

zu einer Stammesmitgliedschaft zusammengefasst, also die ihnen ursprünglich zukommenden vier Stimmen auf zwei reducirt sind, ist für diese Zeit[1]) unerwartet, unerwarteter noch, dass die so frei gewordenen zwei Stimmen im Besitze Alexanders sich befinden, sowie dass dieser nicht durch Makedonen im Rathe vertreten ist, und endlich ist es auch überraschend, dass schon in dieser Zeit[1]) die Delegierten nicht Vertreter der Makedonen (*Μακεδόνων*, wie *Θεσσαλῶν*) sind, auch nicht als von Alexander, dem Könige der Makedonen, sondern als vom Könige Alexander abgeordnet bezeichnet werden. Ueber diese Thatsachen soll hier gehandelt werden, doch sollen nur die die makedonische Vertretung direkt betreffenden Fragen zur Sprache kommen. Es ist jedoch erspriesslich, vorher kurz auf die Inschrift als Ganzes einzugehen.

Für die Wiederherstellung des um die Mitte des 4. Jahrhunderts durch Brand stark beschädigten delphischen Apollotempels war durch Sammlung eine Bausumme aufgebracht.[2]) Von dieser wird eine Restsumme (*λοιπὰ χρήματα* 1) von 20 Tal. 14 M. 10 St. an die Staatsverwaltung von Delphi (*πὰρ τὰν πόλιν τῶν Δελφῶν*) als Depositum zur Verfügung der Tempelbaubehörde (*τοῖς ναοποιοῖς*) überwiesen; die Verwaltung des Geldes untersteht im Besonderen dem delphischen Rathe (z. B. 19 *παρεόντων τῶν βουλευτᾶν*), der demnach wie in Athen, Epidauros und sonst als oberste Finanzbehörde des Staates erscheint. Die Ueberweisung geschah im Anfang des Jahres des delphischen Archonten Argilios (*ὀπωρινᾶς πυλαίας* 1). Von dieser Summe hat die Staatsbehörde dann an die Baubehörde gezahlt (*ἀπεδώκαμες* 1), und zwar nachdem ihr von dem Gesammtcollegium der Letzteren die formelle schriftliche

1) Das schon im Texte erwähnte Amphiktionendecret vom Jahre 178/7 lehrte für diese späte Zeit sowohl die Vertretung der Doloper und Perrhaeber mit je einem Hieromnemonen als auch die Formel *παρὰ βασιλέως Περσέως* kennen. Man musste bislang diese Erscheinungen aus den verworrenen Verhältnissen des 3. und 2. Jahrh. erklären; wo wir jetzt ihr eigentliches Alter kennen lernen, heisst es, da die ältere Zeit uns besser bekannt ist, die Gründe für ihr Werden aus geordneten Verhältnissen und aus geltenden rechtlichen Anschauungen heraus zu erfassen.

2) Diese und die damit zusammenhängenden Fragen setze ich als durch Koehlers, Pomtows und Bourguets Arbeiten bekannt voraus, leider in dem Bewusstsein, dass Pomtows wichtige Arbeiten in Folge der zersplitterten Veröffentlichung und der nicht leicht zu überschauenden Retractationen nicht so bekannt sind, wie sie es um der Sache willen verdienten.

Anweisung zugegangen war (*ἐπιστειλάντων τῶν ναοποιῶν πάντων* 3), überhaupt Geld auszuzahlen (*ἀργύριον διδόμεν* 3, wie 90 im Praesens; für den Einzelfall *δόμεν* 20); diese Anweisung erfolgte auf Grund eines Beschlusses der *ναοποιοί* an der Frühjahrspylaia (3) im Jahre des Archonten Herakleios. Die erste Zahlung, die als solche gebucht ist (4 ff.), trägt das Datum ,Monat Apellaios, Archon Aristoxenos'. Die nun folgende auf zwei Steine vertheilte Rechnungslegung über Zahlungen der Bule an die Baubehörde ist nicht einheitlich redigirt. Sie zerfällt in zwei deutlich sich scheidende Theile, die der Herausgeber in seinem trefflichen Commentar je in ihrer Eigenart gewürdigt und charakterisirt hat. Die erste Rechnung läuft bis II 17; hier wird die Bilanz gezogen für die ganzen bis dahin von der überwiesenen Summe geleisteten Abzahlungen und als Ausgabe befunden 9 Tal. 38 M. 24 St. 3½ Ob. Den Rest zahlt der Staat Delphi nach der Abrechnung formal wieder zurück: 10 Tal. 35 M. 20 St. 8½ Ob. Es findet aber alsbald dieselbe Art der Ueberweisung als Depositum wie im Beginne der ersten Rechnungsperiode statt (II 18 *πὰρ τὰν πόλιν τῶν Δελφῶν λοιπὸν τοῖς ναοποιοῖς*) und von der Restsumme wird in der neuen Rechnungsperiode vom neuem gezahlt. Die Verschiedenheit der beiden Rechnungsperioden giebt sich deutlich in den Rechnungen zu erkennen. Die Rechnungen der ersten Periode buchen die vom Rathe an die Baubehörde überwiesenen Summen und dazu die einzelnen Lieferungen und Arbeiten, für welche die Baubehörde diese Summen sich hatte auszahlen lassen; dem entsprechend wechselt die Höhe der angewiesenen Summen. Das Verfahren ist hier ganz gleich dem für Athen direct bezeugten und für Epidauros erkennbaren.[1]) Es sind also die Rechnungsbelege,

---

1) Für Epidauros vgl. Athen. Mitth. 1895 (XX) 57 ff. Ich hätte dort sofort das athenische Verfahren, wie es aus Arist. *rp. Athen.* 48 bekannt geworden ist, zur Erläuterung und Verallgemeinerung heranziehen sollen. In Athen wird an je einem Zahlungstage in der 9. Prytanie in gewissen Bureaustunden eingezahlt, an demselben Tage in andern Stunden (man mag an Vor- und Nachmittag denken) wird das eingegangene Geld schon wieder ausgezahlt an die verschiedensten Verwaltungsressorts. Nicht einmal ,eine kurze Nacht' ruht es im Staatsschatz. Am folgenden Tage früh musste dem Rath bereits die Abrechnung von den Apodekten vorgelegt werden: *τῇ μὲν οὖν προτεραίᾳ δέχονται τὰς καταβολὰς καὶ μερίζουσι ταῖς ἀρχαῖς, τῇ δ' ὑστεραίᾳ τόν τε μερισμὸν εἰσφέρουσι γράψαντες ἐν σανίδι κτέ.* Dies Verfahren muss sich in der 9. Prytanie mehrfach wiederholt haben, denn an

welche die Baubehörde zur Begründung ihrer Forderungen beim Rathe eingereicht hatte, vom Rathe in seine Acten mit aufgenommen. Anders in der zweiten Periode; in ihr ist nur die bestimmte Pauschalsumme von $^1/_2$ Tal. (nur eine Ausnahme, II 77, in der zweiten Hälfte des fünften Jahres, Archon Kleobulos, wo 1 Tal. in Rechnung gesetzt ist)[1]) als jeweilig, d. h. alle halbe Jahre, gezahlt in Rechnung gesetzt; da das Fixum gesetzlich bestimmt ist,[2]) brauchen

---

einem Tage kann das vornehmste Ein- und Auszahlungsgeschäft des Staates unmöglich bewältigt worden sein. Natürlich ist für diese weiteren Zahltermine derselbe Geschäftsgang zu verstehen. Ein ganz analoges Verfahren fand, wie die Inschriften beweisen, in Epidauros und Delphi statt; man wird es also mit einiger Reserve als das gemeingriechische (in Demokratien) betrachten dürfen. Es ist das aber unmöglich ohne eine Behörde wie die Logisten in Athen, *τοὺς λογιουμένους ταῖς ἀρχαῖς κατὰ τὴν πρυτανείαν ἑκάστην* (Arist. *rp. Ath.* 49, 1), die die Forderungen der einzelnen Ressorts mit den jeweilig einlaufenden Geldern in Balance hielten. Eine Behörde mit einer entsprechenden Amtsobliegenheit muss demnach in den meisten Staaten bestanden haben. Hängt damit der Name des epidaurischen *κατάλογος (τᾶς βουλᾶς)* zusammen? Natürlich kommt es so nie — die athenischen Verhältnisse des 5. Jahrh. sind ja nicht normal — zur Bildung eines wirklichen Staatsschatzes; es ist eben ein Leben von der Hand in den Mund. Wurden plötzlich grössere Ausgaben nöthig, so fehlte das Geld; denn Steuern waren dem freien Manne verhasst wie die Hadespforte. So trieb in den Zeiten des sinkenden Patriotismus, wo auch Ehren und Ehrenzeichen den Beutel der wohlhabenden Bürger nicht mehr recht öffnete, der kleine griechische Staat rettungslos dem unbarmherzigen Wucher in die Arme. Die in Rede stehende Finanzpraxis hat viel dazu beigetragen.

1) Es ist dieses das letzte Semester der langjährigen Amtsthätigkeit des delphischen Naopoios Simylion; vielleicht besteht zwischen dieser Thatsache und der höheren den Naopoioi zugewiesenen Summe ein Zusammenhang.

2) Die verhältnissmässig niedrig bemessene Summe sowie das Fixum an sich lassen sicher erschliessen, dass die *ναοποιοί* mit dieser jährlichen Anweisung nur die betreffenden bestehenden Bauten in Stand zu halten, nicht Neubauten davon zu bestreiten hatten. In dieser Hinsicht also entspricht ihre Thätigkeit der der athenischen *ἱερῶν ἐπισκευασταί, οἳ λαμβάνοντες τριάκοντα μνᾶς παρὰ τῶν ἀποδεκτῶν ἐπισκευάζουσιν τὰ μάλιστα δεόμενα τῶν ἱερῶν* (Arist. *rp. Ath.* 50, 1). Die Pauschalsummen in Athen und Delphi zur gleichen Zeit stehen also in dem höchst bezeichnenden Verhältniss von 1 : 2 zu einander: denn nicht bloss die Zahl der Minen ist dieselbe, auch der Werth dieser Summe. Die aus 70 Dr. (35 Stat.) bestehende Mine, welche den delphischen Rechnungen zu Grunde liegt, beruht auf einem Compromisssystem. Es ist hier im Mscr. noch eine Ausführung gestrichen, die in Manchem mit S. Reinachs Darlegung BCH. XX 251 ff. parallel ging; das neue Argument desselben a. a. O. 385 f. war mir entgangen. Da ich jedoch hinsichtlich der historischen Fassung abweiche, will ich meine Ansicht kurz zusammenfassen. Die

die *ναοποιοί* für die Erhebung der fälligen Summen nicht mehr die zu begleichenden Rechnungen als Beleg für ihre Forderungen einzureichen; der Rath erhält so keine Specificirung der Ausgaben mehr, kann also auch keine buchen. Wir haben eben nur die Acten der delphischen Staatsbehörde in beiden Theilen, nicht im

---

Amphiktionie setzte für ihre Rechnung Talent und Mine im Werthe des euboischen, den Stater und seine Theile im Werthe des ägineischen an. Jene Berechnung entsprach der, welche die capitalkräftigsten Staaten des Bundes, Athen, Chalkis, Korinth, hatten, diese der von Phokis. Bei der Umrechnung wurde bequemlichkeitshalber das Verhältniss nicht auf 73 : 100, sondern auf 7 : 10 festgesetzt. Für die kleineren Werthe beliess man sehr richtig den landesüblichen Stater im Cours; denn die kleineren Summen wurden sogleich ausgezahlt, man musste da mit dem landesüblichen, d. h. dem ägineischen Stater zahlen; ein ewiges Umrechnen war hier unmöglich. Talent und Silber sind für das Handelsgewicht Gangstücke, in der Geldrechnung sind sie es nicht, d. h. sie sind keine Nominale, nur höhere Rechnungseinheiten; sie liessen sich also leicht umsetzen, weil man mit ihnen nicht zahlte, sondern nur rechnete, und bei einer Bewerthungsänderung es sich nur um eine Verrückung der Additionsgrenze handelte. Nicht das Geld war ein anderes, nur die Aufrechnung, und diese nur in Summen, die nicht zu den häufigen im täglichen Leben gehörten. Die Rechnungsweise der Amphiktionie, 1 Mine = 70 Dr., bezeugt nicht, dass Aristot. *rp. Athen.* 10 Androtion gegenüber Recht hat, sondern lehrt uns nur die Thatsache kennen, auf Grund deren Aristoteles die Angabe des Androtion bekämpfen zu dürfen und zu müssen glaubte. Dies Compromisssystem, welches ägineischen und euböischen Fuss in sich begreift, weil die Amphiktionie Gebiete beider Münzbewerthungen umfasste, hat seine vollkommene Parallele in einer äusseren Eigenthümlichkeit der delphischen Rechnungen, die sich ebenfalls als ein durch die Rücksicht auf die epichorischen Verschiedenheiten im Bunde erzwungenes Compromissergebniss darstellt. Die Geldsummen in diesen Rechnungen sind nicht in Zahlen oder Werthchiffren gegeben, sondern, wie das schon in den früher bekannten amphiktionischen Acten bemerkenswerth war (CIG. 1690), in Worten ausgedrückt. Es hiesse eine Noth zur Tugend machen, darin etwa die Erstrebung grösserer Sicherheit sehen zu wollen; auch so hat der Steinmetz sich Versehen gerade in den Zahlworten zu Schulden kommen lassen. Man hat in der buntzusammengesetzten Verwaltung zu dem allgemein verständlichen Zahlworte greifen müssen, weil es eine allgemein angenommene internationale Zahlenschrift noch nicht gab. — Da ich bei Geldrechnung bin: für die umstrittene Tiara des Saïtapharnes ist soviel ich weiss, noch nicht bemerkt, dass das Gewicht von 443 gr dem doch nur berechneten, also auch nur annähernd genau bestimmten Normalgewicht der um 125 v. Chr. in Olbia doch anzunehmenden Mine von 436 gr auffällig nahe kommt; dass die Broncenägel darin begriffen sind, ist nur natürlich. Dieses gerade Gewicht ist offenbar ein gewolltes. Für die Vertheidiger der Echtheit dürfte dies von Belang sein. Andererseits hat man versucht, die diplomatische Stilisirung der Inschrift *Ἡ βουλὴ καὶ ὁ δῆμος Ὀλβιοπολειτῶν βασιλέα μέγαν καὶ ἀνείκητον Σαϊτα-*

ersten die der Bule und der Baubehörde, wie Bourguet will. Die Baubehörde hat naturgemäss — und Bourguet führt das als direct aus noch unbekanntem Inschriftenmaterial belegbar an — besondere Rechnungen auch neben den vorliegenden des ersten Theile geführt.[1] Es zeigen also die beiden Rechnungsfristen ein verschiedenes Ver-

---

φάρνην aus den Steinen als unbeanstandbar zu erweisen; allein man kann auch das Gegentheil aus ihr erweisen, sobald man die Prämisse, dass die Steine die Parallele bieten müssten, bestreitet, und ich glaube thatsächlich, dass die diplomatische Stilisirung nicht nach den Steinen zu beurtheilen ist. Auf ihnen stehen die Beischriften, das gestiftete Object begleitend, sie stehen nicht auf dem Objecte selbst; die Saïtapharnesinschrift steht aber auf dem gestifteten Gegenstande. Das ist doch ein Unterschied, der auf die sprachliche Form von Einfluss sein kann; ihn hat auch Holleaux *Rev. arch.* 1896 (XXIX), 165 ff., der zuletzt den Acc. *βασιλέα Σαϊταφάρνην* aus Inschriften (*ἐτίμησεν, ἐστεφάνωσεν*) vertheidigte, nicht beachtet. Wir haben schwerlich ein direct vergleichbares Monument; aber Analoga giebts vielleicht. Woher weiss man, dass die Tiara ein Geschenk für Saïtapharnes war? Ich denke, die Portogenesinschrift sollte eher etwas anderes lehren. Ich muss gestehen, dass ich auf Grund dieser von vornherein nur an einen Tribut habe denken können, und später bestätigte mich einigermaassen in dieser Auffassung das fast genau 1 Mine betragende Gewicht. Man wende nicht die Kunstarbeit dagegen ein. Auch wer Tribut zahlen muss, kann Veranlassung haben oder zu haben fürchten, seiner Abgabe einen erhöhten Werth zu verleihen, ohne den reellen Werth direct zu steigern; dafür, dass die Olbiopolitanen solchen Grund zu haben mehrfach geglaubt haben, kann ich nur wieder auf die Portogenesinschrift verweisen. Besteht aber die Möglichkeit, die Tiara als Tributstück zu betrachten, so hat sie in den Weihungen von Beutestücken an eine Gottheit Parallelen; diese sind wie jede *δεκάτη* eine Art Tribut an die Götter. Nun darf man den Helm mit der Aufschrift *Ἰάρων ὁ Δεινομένεος καὶ τοὶ Συρακόσιοι τῷι Δὶ Τυρ(ρ)άν' ἀπὸ Κύμας* vergleichen. Der Einwurf, es wäre *ἀσεβές* gewesen, einem Menschen wie einem Gotte die Weihaufschrift (im Dativ) zu formuliren, trifft nicht; die Halbgriechen des 3. oder 2. Jahrh.s am Pontos soll man nicht mit dem Maasse der Athener des 5. Jahrh.s messen. Ich will mit der Betonung der Möglichkeit einer nach dieser Seite hingehenden Auffassung und der Hervorhebung der daraus ergebenden Schwierigkeit die Echtheit der Tiara keineswegs direct bestreiten, was mit einer Möglichkeit nicht angeht, sondern nur zeigen, dass man sich die Frage von dieser Seite aus zu einfach gestellt hat. Für die Frage nach der Echtheit hat die diplomatische Stilisirung der Aufschrift vorläufig ganz aus dem Spiele zu bleiben.

1) Es ist mir dies — gegenüber dem von anderer Seite erfolgten Einspruch — eine wichtige bestätigende Parallele zu meiner Auffassung der epidaurischen Tholosbaurechnung, für die ich ähnliches ohne Kenntniss dieser delphischen Urkunde aus der Inschrift selbst erschliessen zu müssen glaubte, Ath. Mitth. a. a. O. S. 90 ff.

waltungsverfahren. Diese Verschiedenheit, die sich auch in einzelnen Formalien zu erkennen giebt, hängt mit einer Aenderung der Organisation der Baubehörde zusammen. In der ersten Rechnungsfrist erscheinen als Beamte der Baubehörde *προστατεύοντες*, in der zweiten fehlen sie, in der ersten ist der Obmann dieser Behörde, der eigentliche *ναοποιός*, nur einer, in der zweiten ist die *ναοποιΐα* collegialisch geworden: je zwei *ναοποιοί* sind aufgeführt. Es muss eben zwischen den beiden Fristen für die Baubehörde etwas stattgefunden haben, was man eine *κατάστασις* heissen kann; das bezeugt die Inschrift auch direct. Feierlichst sind beim Beginne der zweiten Rechnungsreihe 15 Mitglieder der delphischen Bule namentlich aufgeführt (II 21—25). Man hat in ihnen den geschäftsführenden Ausschuss zu erkennen; die Zahl der Körperschaft hat ihre Parallele in den *πεντεκαίδεκα* der Labyaden, die die alte Felsinschrift und der neue Labyadenstein bezeugen; die Genossenschaft ahmt eben Institutionen des Staates nach; das ist griechisch. Die Fünfzehner dürften besonders dorisch sein; eben lernen wir *πεντεκαίδεκα* als Commission aus Byzanz kennen (Heberdey-Wilhelm, Kilikien S. 114).[1]) Dem Fünfzehnerausschuss ist der Rathsschreiber angeschlossen und weiterhin als besondere Gruppe 13 *προαιρετοὶ ὑπὸ τᾶς πόλιος μετὰ τᾶς βουλᾶς* (II 26—29). Damit ist die Vertretung des delphischen Staates gegeben. Es folgen jetzt (II 30—37) mit Namen 29 Naopoioi, unter denen die Delpher durch zwei auch zu den *προαιρετοί* gehörende Mitglieder (Simylion, Etymondas) vertreten sind. Gesondert wird aus ihnen dann (II 38 f.) nicht nur das Triumvirat der *προστατεύοντες* aufgeführt, sondern auch mit Namen die Commission der vier Männer (39—41), welche damals das Bureau der Baucommission unter sich hatten.[2]) Dann endlich folgen die 24 Hiero-

---

1) Diese Beobachtung darf vielleicht in Betracht kommen für die Beurtheilung einer kleinen Controverse zwischen Xenoph. *Hell.* II 4, 38 und Aristot. *rp. Athen.* 38, 4: jener berichtet, die von Sparta im Jahre 403 nach Athen entsendeten *διαλλακταί* seien eine Fünfzehnercommission gewesen, dieser eine Zehnercommission.

2) Die Ergänzung II 39 *τὰ [ἔ]ρ[γ]α [διενέμ]ον[τ]ο* ist sicherlich nicht richtig; sie könnte doch nur den Sinn wollen: sie vertheilten die Arbeiten (an die Unternehmer). Das müsste *ἐξέδωκαν* heissen; vom sachlichen Gesichtspunkte aus ist eine Erwähnung solcher Thätigkeit hier unmöglich, weil es sich um einen *λογισμός* handelt; da wird der Thatbestand vorgelegt, nicht die Ver-

mnemonen, denen die Acten (*τὰ ὁμόλογα*) vorgewiesen werden (*ἐνεφανίσθη* = athenisch *εἰς ἐμφανὲς κατεστάθη*). Dies die Vertretung der internationalen Amphiktionie. Es ist klar: diese Ausführlichkeit hat seinen Grund darin, dass alle Genannten an dem Zustandekommen der neuen Katastasis, womit die (erneute) Uebergabe des Kassenbestandes an die (neue) Verwaltung verbunden wurde, beteiligt waren; sie haben sie beschlossen, sie sind für sie verantwortlich, also waren sie einzeln in dem officiellen Acte aufzuführen. Es haben damals also Berathungen stattgefunden; die *προαιρετοί*, welche auf Vorschlag des Rathes die Gemeinde Delphi — d. i. *ὑπὸ τᾶς πόλιος μετὰ τᾶς βουλᾶς* (II 26) — entsendet, sind deutliche Zeugen hierfür; und es hängt damit auch die merkwürdige Zahl von 13 *προαιρετοί* zusammen. *ναοποιοί* sind es 29; die delphische Gemeinde entsendet 15 Buleuten, 1 Rathskanzlisten, 13 Abgeordnete, d. h. genau 29. Diese Uebereinstimmung ist natürlich nicht zufällig und deutet klar auf Verhandlungen hin; Delphi war dabei insofern im Vortheil, als seine zwei Naopoioi zugleich zu seinen Abgesandten gehörten, also das Stimmenverhältniss sich ev. auf 29 : 27 stellen konnte. Weiter ist aus dem Zahlenverhältniss klar, dass in dieser Angelegenheit mit der delphischen Gemeinde nur die Commission der Naopoioi verhandelt, nicht auch der Hieromnemonenrath; denn nur die Mitgliederzahl der internationalen Naopoioi und der delphischen Vertreter entspricht sich. Der Amphiktionenrath hat die Oberaufsicht und sanctionirt das Ergebniss der Verhandlungen, aber die sachliche Behandlung steht bei jenen beiden Contrahenten; naturgemäss, denn nur mit ihren Wirkungskreisen standen die Verhandlungen in directer praktischer Verbindung.

Endlich das zeitliche Verhältniss der beiden Rechnungsfristen. In der ersten liest man *τοῖς ναοποιοῖς τοῖς ἐν τῷ πολέμῳ* wie 37 so 66 und unmittelbar darauf 71 *ἐπεὶ ἁ εἰρήνα ἐγένετο*. Vor dem Frieden finden sich unter den Naopoioi Phoker, nachher keine, vor ihm keine Thessaler und Boeoter, nach ihm dagegen, vor ihm keine Makedonen, unmittelbar nach ihm jedoch zwei solcher. Der Friede ist der von 346, und es stimmt dazu, dass seine erste Erwähnung bei einer Herbstpylaia erscheint; im Sommer hatte die phokische Katastrophe stattgefunden. Das Jahr der ersten Friedens-

---

gebung von Arbeiten vorgenommen. Ein positiver Vorschlag lässt sich natürlich bei dem Stande unserer Kenntniss nicht machen.

erwähnung, das des Damoxenos, fällt also 346/5; da nun, wie in der epid. Tholosbaurechnung, auch die Jahre, in denen nichts zu buchen war, mit ihren Eponymen namhaft gemacht sind, so geben die Jahresrechnungen des ersten Theiles eine ununterbrochene Eponymenreihe von der ersten bis zur letzten wirklichen Rechnungsposition. Mit Damoxenos, der im sechsten Jahr der Rechnungen erscheint und auf 346/5 datirt ist, liegt also die ganze Reihe von 11 Archonten auf den Jahren 351/0 341/0 fest; die erste Rechnungsperiode schliesst mit 341/0. Diese Verhältnisse erkennt man ohne Schwierigkeiten, und Bourguet hat die Datirung sofort gegeben. Nur darin kann ich ihm nicht ohne Weiteres folgen, dass er die zwei Jahre des Argilios und Herakleios (1. 3), welche ohne Zahlungsanweisungen die Urkunden eröffnen als sicher direct dem des Aristoxenos (4) vorausgehend betrachtet und sie auf 353/2 und 352/1 setzt. Eine Nöthigung liegt nicht dazu vor; für das zweite Jahr hat es allerdings den Anschein, als ob es unmittelbar dem des Aristoxenos voranzugehen habe. Die allgemeine Anweisung zum Zahlen erfolgt in der Frühjahrspylaia, also im Bysios (Februar/März), augenscheinlich mit Rücksicht auf die für den Sommer in Aussicht genommenen Arbeiten; es stimmt dazu, wenn die ersten Rechnungen schon vor Mitte Juli eingelaufen sind, so dass sie im Apellaios honorirt werden (Juli/August). Die Ueberweisung der Gelder an die Delphier dagegen erfolgt in der Herbstpylaia unter Argilios; dieser Termin ist mithin mindestens um $1^1/_2$ Jahre von dem der generellen Zahlungsanweisung getrennt; zwischen beiden Terminen besteht, wie man sieht, kein directer Anschluss; es können also auch $2^1/_2$ und mehr Jahre in dem Intervall angesetzt werden. — Mit der Dauer des Krieges, dessen erste Erwähnung (36) bei der Frühjahrspylaia unter Nikon, d. h. 348, fällt, ist es Bourguet nicht gelungen etwas anzufangen, und doch liess sich aus diesen Daten eine weitere Bestätigung für die Richtigkeit seiner allgemeinen Datirung gewinnen, auch die Chronologie der Zeitgeschichte in einem Punkte sichern. Weder 350 noch 349 kommen die Naopoioi zusammen; 348 Frühjahr wird der Krieg erwähnt; die Störung des regelmässigen Geschäftsganges hat darnach ihren Grund in dem Kriege, der 350 spätestens begonnen hat; 351 im Herbst fehlt im Monat Heraios (November/December) noch die Angabe *ἐν τῷ πολέμῳ*. War denn nicht schon vorher Krieg? Im Kampfe gegen die Lokrer ist Phayllos während des Kriegsjahres 352 gestorben;

bald darauf ist Mnaseas, des jungen Phalaikos Vormund und der Führer der Phoker, von den Thebanern überfallen und getödtet worden. Jetzt lehren die Inschriften für 351 Herbst Frieden kennen; man sieht ohne Weiteres den Zusammenhang: die Phoker haben nach jenen Schlägen Frieden gemacht. Aber nur mit ihren Nachbarn; 351 kämpfen Truppen von ihnen im Peloponnes. Allein auf jene nur kommt es hier an. Krieg ist für die Verwaltung in Delphi nur zu buchen, wenn der Krieg im Lande ist. Also 351 war kein Krieg im Lande; wohl aber Frühjahr 350. Diodor XVI 37—40 berichtet in der ihm eigenen zusammenfassenden Darstellungsweise zu Ol. 107, 1 (352/1) eine Reihe von Ereignissen, die A. Schaefer (Demosth. u. s. Zeit[2] II 180, 3) auf zwei Jahre vertheilt hat. Das letzte Ereigniss, den Einfall der Thebaner in Phokis, setzt er in den Herbst 351; man sieht, er hat nur um ein halbes Jahr sich geirrt; die Thebaner haben im nächsten Frühjahr — und in diese Jahreszeit fällt ja auch naturgemäss die Eröffnung der Feindseligkeiten — ihren Einfall gemacht. Hier beginnt der Krieg, von dem die Inschrift redet. 350. 349 haben augenscheinlich die Thebaner dem jungen Phalaikos gegenüber das Feld behauptet, die regelmässigen Zusammenkünfte der Naopoioi finden wegen des Krieges im Lande nicht statt. Es tritt dann, wie bekannt, Erschlaffung auf beiden Seiten ein, so dass die Thebaner persische Subsidien annehmen. Phokis ist nicht mehr so bedrängt; seit dem Frühjahr 348 kommen die Naopoioi wieder zusammen, allerdings spärlich. Man sieht, in die Gesammtdatierung reiht sich auch dies Detail der Geschehnisse ein. Aber die Inschrift hilft nicht blos im Detail weiter; sie ist entscheidend für die endgiltige Erledigung der Frage, ob 346 die Lakedaemonier wie die Phoker aus der Amphiktionie ausgeschlossen seien, was Paus. X, 8, 2 (*Λακεδαιμόνιοι μετασχόντες ἐπαύσαντο ἀμφικτυονίας*) berichtet, oder ob Diodors (XVI 60) Stillschweigen über diesen Punkt das richtige erschliessen lässt. Beloch ist eben noch Pausanias gefolgt (Gr. Gesch. II 518); allein in der Herbstpylaia 346 sind zugegen *Διαικλῆς Λακεδαιμόνιος*, *Ἔρασις Λακεδαιμόνιος*, *Κλεοσιμένης Λακεδαιμόνιος* (75. 76). Was an sich wahrscheinlich war — warum sollte man den Amphiktionen und Philippos den politischen Fehler zutrauen, Sparta zu brüskiren, wo man das gleich verschuldete Athen schonte? — das erweist so die Inschrift als richtig. Nur weil Bourguet die Archontenreihe treffend datirt hatte, konnten vorher nicht gesehene Coincidenzen wie die auf-

gewiesenen sich einfinden. Also 341/0 schliesst die erste Liste. Die *κατάστασις* für die zweite hat nicht im anschliessenden Jahre stattgefunden: *παρὰ βασιλέως Ἀλεξάνδρου* ist in ihrem Jahre geschrieben. Bourguet setzt 336/5 als oberste Grenze an und will die endgiltige Datirung erst unter Heranziehung weiteren Materials geben. Allein die Inschrift selbst lehrt einen anderen terminus post quem kennen. Zu den böotischen Hieromnemonen gehört kein Thebaner, wohl aber *Ὕλιμος Θεσπιεύς, Καλλίας Πλαταιεύς*. Man braucht diese Namen nur zu nennen, um zu wissen, dass Theben nicht mehr existirt. Also fällt die Frühjahrspylaia, in der die *κατάστασις* berathen wurde, sicher nicht vor den Februar 334. Das Auftreten der Platäer im Hieromnemonenrath muss nun nicht von dem Aufbau ihrer Stadt abhängig sein, den Alexander erst nach dem Sieg bei Arbela an den Olympien 328 (Schaefer a. a. O. III² 19, 1) übernimmt; aber möglich ist es immerhin; dann würden wir bis Frühjahr 327 mit jener *κατάστασις* herabzugehen haben. Andererseits mahnt der Umstand, dass der Delphier Simylion, der 346/5 schon *ναοποιός* ist (72) und dies Amt noch in der zweiten Hälfte des fünften Jahres der neuen Rechnungsfrist (Kleobulos) bekleidet (II 76), die Rechnungen zeitlich nicht zuweit auseinanderzureissen; im ersteren Falle ist er noch 330 im Amte, im zweiten müsste er es sogar noch 322 sein. Auch das dünkt mich erwägungswerth, dass Sparta die Matropolis vertreten kann; das setzt anscheinend eine nicht einflusslose Stellung dieses Staates voraus. Kann man eine solche für Sparta nach der Niederwerfung im Jahre 329 und in der nächstfolgenden Zeit annehmen? Es scheint das auf die Zeit vor 329 zu weisen. Man wählt das Wahrscheinlichere, und für den vorliegenden Zweck genügt dies vollkommen, wenn man sich an die obere Grenze hält.

Nimmt man zu den Bourguetschen Auseinandersetzungen diese Nachträge hinzu, so erhellt, dass die delphischen Rechnungen eine ins Einzelne gehende historische Verwerthung vertragen und verlangen; der Vorwurf eines Hineingeheimnissens dürfte selbst bei tiefer greifenden Schlüssen aus ihren Angaben und Formeln nicht leicht erhoben werden dürfen. Dies sei für die im Anfang gestellte Frage vorgemerkt, zu der ich nunmehr zurückkehre. Im Beginn der zweiten Rechnungsfrist, frühestens also 335/4, hat Alexander vier Stimmen im Hieromnemonenrath: hat erst er diese Stärke der Vertretung erreicht, oder geht sie schon auf Philippos zurück? mit

andern Worten; hat zwischen 346 und 334 eine Veränderung in der Zusammensetzung des Rathes stattgefunden oder nicht? Ich wage mit ja zu antworten. Nicht deshalb, weil die Historiker nichts davon berichten, dass Philipp im Jahre 346 vier Stimmen erhalten habe, auch nicht deshalb, weil Bourguet, der die älteren Hieromnemonenlisten kennt, unsere Inschrift in diesem Punkte missverstanden hat, was, wenn Philippos in jenen mit vier Vertretern erschiene, kaum denkbar wäre, sondern deswegen, weil Demosthenes schweigt. In der Friedensrede (§ 19) sowohl wie in der Gesandtschaftsrede (§ 257—327), spricht er so, dass kein Zweifel sein kann, Philipp habe 346 eben nur die traditionelle Vertretung im Rathe erhalten; auch sagt er nur, dass die vertriebenen Amphiktionen die Stimmen Philipps gehört hätten; man kann darunter nur die Phoker verstehen. Welches Gezeter würde Demosthenes erhoben haben, hätte Philippos die Zusammensetzung des Amphiktionenrathes erreicht, die das Jahr 334 zeigt? Nichts davon in der Gesandtschaftsrede, auch nichts in den Reden späterer Zeit, der dritten philippischen Rede oder gar der Kranzrede. Alexanders Regierung muss sich ja den schweren Vorwurf der Pietätlosigkeit gegen das politische Andenken des Philippos gefallen lassen. Ungestraft dürfen die demokratischen Hetzer das Wirken des Vaters von ihrem Standpunkte aus beurtheilen und so in der Verurtheilung der Politik des Begründers der makedonischen Macht ihren Hass gegen den kühlen, dessen eiserne Hand sie in die Dumpfheit stummer Verzweiflung zwingt. Kaum anzudeuten, wie die Gegenwart auf dem ganzen griechischen Leben lastet, wagen die Redner unter Alexandros. Wenn Philippos überhaupt je vier Stimmen im Amphiktionenrathe erhalten hätte, in der Kranzrede würden wir es lesen; wenn Alexandros erst sie erhielt, es kann doch in ihr kein Wort darüber fallen, denn harmlos hätte es nicht sein können. Nicht Philippos also sind jene vier Stimmen gegeben worden, Alexandros hat sich die zwei auf vier erhöhen lassen. Wann das geschehen ist, ist schwerlich zur Zeit zu entscheiden. Kaum bei Alexandros erstem Zuge nach Griechenland im Herbst 336; recht wahrscheinlich dünkt mich der Herbst des nächsten Jahres. Nach Thebens Fall war die Verstärkung der Stellung Makedoniens im Amphiktionenrathe, wie sie durch eine Vermehrung der makedonischen Stimmen erreicht werden konnte, leicht durchzusetzen und vor seinem Zuge nach Asien Alexander vielleicht sogar erwünscht. Ich möchte kaum zweifeln, dass die

ganze Veränderung im Geschäftsgang der delphischen Baubehörde, die wir seit 334 beobachten, nicht ausser Zusammenhang mit der grossen Veränderung im Amphiktionenrathe steht.

[Zu diesem Ergebnisse war ich gelangt, und so hatte ich es niedergeschrieben, als mir auf eine diesbezügliche Anfrage durch Homolles ausserordentliche Liebenswürdigkeit Excerpte aus den älteren, unter Philipp fallenden, von Bourguet erwähnten Amphiktionenlisten bekannt wurden. Ich habe nichts zu ändern; die Inschriften bestätigen für Philippos die zwei Vertreter; eigentlich nichts neues für mich, denn diesen Thatbestand der unedirten Inschriften hatte ich ja aus Bourguets Erklärung schon so gut wie erschlossen. Es liegt mir natürlich fern, den Veröffentlichungen des beauftragten und, wie er es bewiesen hat, dazu berufenen Bearbeiters dieser Inschriften durch Mittheilung von Texten vorzugreifen. Nur das eine Thatsächliche darf ich wohl aussprechen, dass auf Philippos mit seinen zwei Vertretern als nächster Staat Delphi mit zwei Vertretern folgt. Damit ist zugleich Bourguets oben beanstandete Interpretation der Alexandervertreter ihrem Ursprunge nach verständlich. Die tiefeinschneidenden historischen und besonders auch litterarhistorischen Folgerungen, die sich aus dieser Thatsache ergeben, wird Bourguet zu ziehen sicher nicht versäumen.[1])]

Philippos hat immer nur zwei Vertreter unter den Hieromnemonen gehabt, Alexandros konnte vier erhalten; aber er konnte dies nicht bloss in Folge des augenblicklichen Schreckens, der von Thebens wüster Stätte ausging; des Vaters kluge Diplomatie hat auch hier dem Glück des Sohnes den Erfolg erleichtert. Das ist im besondern dadurch geschehen, dass Philippos eine Formuli-

---

1) Jetzt kann ich es aussprechen; einem ähnlichen Sachverhalte war ich lange auf der Spur, doch ohne zum Ziele gelangen zu können bei dem Zustande der litterarischen Ueberlieferung. Mir ist immer unbehaglich bei dem Berichte des Aischines (III 122) gewesen, dass *Δελφῶν ὅσοι ἐπὶ διετες ἡβῶσι* von den Amphiktionen aufgeboten werden konnten; bei den uns überlieferten Verhältnissen der Amphiktionie fand ich wenigstens nicht denjenigen rechtlichen Titel, unter dem solche Verfügung Seitens des Bundes über die Stadt Delphi möglich war. Denn Aischines berichtet weiter *ὁ αὐτὸς κῆρυξ ἀναγορεύει τοὺς ἱερομνήμονας καὶ τοὺς πυλαγόρους ἥκειν*; also nicht die Gemeinde Delphi trifft die Anordnung, sondern der Bund. Es musste hiernach zwischen Delphi und der Amphiktionie ein engeres Rechtsverhältniss bestehen, als es nach den Berichten den Anschein hatte. Weiter kam ich natürlich nicht. Jetzt, wo Delphi als Bundesmitglied erschienen ist, ist alles klar.

rung durchsetzte, wonach seine Hieromnemonen *παρὰ Φιλίππου* kommen; *τῶμ παρὰ Φιλίππου* heisst es in den unedirten Listen nach Bourguet (p. 233). Denn dies war die diplomatische Formel, mit der man griechischerseits bei der Zulassung Philipps zur Amphiktionie das Gewissen gegenüber der heiligen Tradition zur Ruhe lügen mochte, und mit der Philipp den makedonischen Interessen, soweit sie die Amphiktionie berührten, vollauf genüge thun konnte. Makedonen waren für Griechen nicht Griechen; ihnen konnte nicht Sitz und Stimme im griechischen Amphiktionenrathe eingeräumt werden*, aber Philippos war Heraklide, hellenisches Blut floss in seinen Adern; was man dem nicht griechischen Volke versagen musste, dem griechenentsprossenen Fürsten mochte man es zugestehen. Allerdings ein Einzelner in diesem Staatenbunde war etwas unerhörtes. Allein die Furcht vor den makedonischen Waffen beförderte die Ueberwindung des principiellen Scrupels, und leicht log man sein Gewissen mit der Selbsttäuschung zur Ruhe, dass der Stratege des Bundes und der Retter der heiligen Sache mit dem Anrecht auf Dank die Ehre der Aufnahme in den Bund verdient habe. [Besonders erleichtert wurde die Aufnahme Philipps in den Amphiktionenrath dadurch, dass man gleichzeitig auch griechischerseits eine Anomalie schuf, die Vertretung von Delphi, d. h. einer Stadt im Staatenbunde]. Also fand Philippos als Heraklide — der juristischen Fiction nach — Aufnahme. Aber die nationale Exclusivität der Griechen hätte consequenter Weise noch weitere Folgen für das Verhältniss des makedonischen Herrschers zur Amphiktionie haben müssen. Nur Griechen dürfen gemäss der heiligen Tradition im Amphiktionenrathe sitzen; also darf Philipp keine Makedonen in ihn als seine Vertreter schicken. So bliebe denn nichts übrig, als anzunehmen, dass für Philipp an das Recht, in jenem Rathe Sitz und Stimme zu haben, die Verpflichtung geknüpft worden sei, seine Vertreter aus den rein griechischen, zum Bunde gehörigen Staaten zu ernennen. Natürlich nur von den Hieromnemonen kann in dieser Hinsicht die Rede sein; die jüngern Pylagoren und Naopoioi[1]) waren nicht mit der heilig alten, binden-

1) Bourguet hat, weil die älteren Listen eben nur *τῶμ παρὰ Φιλίππου* geben, angenommen, dass der 74 erwähnte Naopoios *Φίλιππος Μακεδών* Philipp selbst sei; das scheint rechtlich unmöglich. Der Leiter der pythischen Spiele, der Entsender der Hieromnemonen, kann doch nicht die subalterne Stellung eines *ναοποιός* bekleiden in einer Reihe mit den andern *ναοποιοί*. Mit

den Tradition verknüpft. Aber ob jene Consequenz practisch wirklich gezogen ist, ob Philipp sich wirklich an solche Bedingung fesseln liess, und wenn er es that, ob er die Stipulation innehielt, darf billig bezweifelt werden. Wenn Demosthenes (X 32) von der Leitung der pythischen Spiele sagen durfte: *κἂν αὐτὸς μὴ παρῇ, τοὺς δούλους ἀγωνοθετήσοντας πέμπει*, darf man Makedonen auch als Hieromnemonen annehmen; die Vertretung Alexanders durch Delphier im Rathe lässt ebensowenig einen Rückschluss auf die Philipps zu wie die des Perseus im Jahre 178/7 durch zwei Makedoner (Bottiäer). [Die älteren Hieromnemonenlisten bestätigen die hier vertretene, übrigens nie bezweifelte Ansicht von der makedonischen Nationalität der Abgeordneten Philipps]. Aber wenn Philipp auch nicht gezwungen werden konnte, nur Griechen in den Rath zu schicken, so war doch die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, dass dies einmal thatsächlich geschah. Und wenn nun jene Formel *τῶμ παρὰ Φιλίππου* diese Möglichkeit gerade offen liess, musste sie den Griechen nicht auch als praktisch annehmbar erscheinen? Es war augenscheinlich altes Grundgesetz, dass die einzelnen Stämme des Bundes nur durch Angehörige ihrer Stämme in dem Hieromnemonenrathe vertreten werden konnten, und dass stellvertretende Vertretung durch Angehörige anderer Stämme ausgeschlossen war. Wenn nun ein Einzelner in den Bund aufgenommen war, der aus einem ‚Stamme' keinen Vertreter senden kann, sondern *παρ' ἑαυτοῦ* abordnet, wie sollte da jener alte Grundsatz noch in Anwendung kommen?[1]) Musste da nicht die Mög-

---

den Alkmeoniden war das seiner Zeit etwas anderes. Die Identificirung eines Dieuchidas von Megara und Medeios von Larissa (II 31. 34) mit den bekannten Schriftstellern, die Bourguet, um die Noblesse der *ναοποιία* zu erweisen, p. 233, 1 vornimmt, schwebt ebenso in der Luft. Viel näher hätte es m. E. gelegen zu fragen, in wie weit oder ob überhaupt das Fehlen des *βασιλεύς* beim Namen des Philippos in den officiellen Actenstücken mit der von U. Köhler, Herm. XXIV 642 f. aufgeworfenen Frage zusammenhängt; Beloch Gr. Gesch. II 309, 1 meint, dass Amyntas den Königstitel weitergeführt habe, auch nachdem Philipp denselben Titel angenommen hatte. Das kann ich nicht für richtig halten; solche Titel sind mehr als Titel, und ein abusives Nebeneinander von zweien mehr als nur ideale Concurrenz. Philipp entbehrt officiell des Titels *βασιλεύς*, Alexander trägt ihn, aber er hat den rechtlichen Erben der Krone, den eigentlichen *βασιλεύς*, beim Regierungsantritt hinrichten lassen. Hier ist ein innerer Zusammenhang; die Lösung steht noch aus; sie wird geben, wer die rechtliche Stellung Philipps zu Amyntas klärt.

1) Dittenbergers glänzende Darlegungen oben S. 161 ff. haben klar ge-

lichkeit zu Tage liegen, dass Philippos oder seine Nachfolger gegebenen Falles auch Griechen oder nur Griechen in den Rath entsendeten, so dass die Versammlung wieder nur aus Griechen bestand und die alte heilige Tradition gewahrt war? Die Möglichkeit solcher Consequenzen musste den Griechen einleuchten, und wenn zunächst auch im griechischen Hieromnemonenrath Makedonen sassen, die Griechen konnten sich trösten, dass dies nicht immer so sein musste. Aber sie fanden noch einen anderen Trost. Die philippischen Abgeordneten vertreten nicht Makedonien, sondern den Hellenen Philippos. Denn wie Makedonien nicht seine Vertreter senden kann, so entsendet sie auch nicht Philippos, der König der Makedonen, sondern für den Bund allein Philippos: *τῶμ παρὰ Φιλίππου*. Sehr weislich fehlt *Μακεδών*. Aber auch *βασιλεύς* ist nicht hinzugesetzt; Philipp hat für seinen politischen Verkehr mit Griechenland diesen Titel, so scheint es, stets vermieden; sein Brief an die Athener ([Demosth.] X) beginnt *Φίλιππος Ἀθηναίων τῇ βουλῇ κτέ.*; der diplomatische Sprachgebrauch der Inschriften nennt ihn stets nur *Φίλιππος*, die Redner ebenso, höchstens *Φίλιππος ὁ Μακεδών*. Ob diese Einfachheit der Titulatur staatsrechtliche Begründung hatte, oder ob politische Klugheit sie Philipp im Verkehr mit den Republiken, die selbst Alexanders Namen gelegentlich in ihren eigenen Acten (Dittenberger *Syll.* 119; CIA. II 741 f5) den Königstitel nicht beifügen, wählen liess, mag hier dahingestellt bleiben; so viel ist sicher: der einfache Name *Φίλιππος* hat die Aufnahme des Königs in den Amphiktionenrath von der diplomatischen Seite aus erheblich erleichtert. So war officiell nicht ein König im Bunde der Freistaaten; und ferner, da ein *βασιλεύς* auch immer ein *βασιλεύς τινων* sein muss, diese *τινές* aber für die Griechen Barbaren waren, war einer weiteren Bedenklichkeit begegnet. Doch die Rücksicht auf die heiligen Gefühle und der nationalen Eitelkeit der Griechen spricht sich noch deutlicher darin aus, dass es nicht *τῶμ Φιλίππου* heisst, sondern *τῶμ παρὰ Φιλίππου*. Ein *Θεσσαλῶν* drückt die Zugehörigkeit zum Thessalerstamme, eine staatsrechtliche Beziehung aus; ein *τῶν*

legt, dass dieser Grundsatz bestand; denn ohne diesen wäre die Rechtsfiction, wonach die Namen der von den Aetolern stellvertretend vertretenen Stämme officiell weiter geführt werden, unnöthig gewesen. Der Keim dieser Verhältnisse ist, wie man sieht, schon im 4. Jahrh. gelegt, woher ja auch die Formel *παρὰ βασιλέως Περσέως* stammt.

Φιλίππου würde ,von den Unterthanen Philipps' bedeuten, nicht viel anders, als wenn *Μακεδόνων* stünde; damit wäre implicite der Barbarenstaat in die Amphiktionie recipirt. Aber *τῶμ παρὰ Φιλίππου* heisst nur ,von Philippos entsendet'; weiter durfte nichts gesagt werden, aber dies sollte gesagt sein. Ich trage nichts in die Formel hinein; Demosthenes (XVIII 148) giebt mit der volleren Formel die Bestätigung: *τῶν παρ' ἑαυτοῦ* (d. i. *Φιλίππου*) *πεμπομένων*. Dass diese officielle Formel, bei welcher sich die Griechen beruhigen durften, auch Philipp recht sein konnte, leuchtet ein; denn thatsächlich ernannte er die Vertreter im Rathe, nicht eine Gemeinde; sie waren *Φιλίππου*, nicht *Μακεδόνων*. Allerdings eine kleine Concession mag er gemacht haben, indem er das *παρά* zugestand, was eine Ignorirung seiner Herrschaft involvirte; aber diese Concession stand auf dem Papier, sie war wirklich nur Zuckerbrod für die alten hellenischen Kinder; was besagte das im Vergleich zu den Vortheilen, die gerade auch wieder dies *παρά* bot? Denn die Bedeutung der ganzen Formel ist durchaus nicht damit erschöpft, dass sie jene juristische Fiction ermöglichte, durch die die Aufnahme Philipps in den Staatenbund formal möglich wurde, obgleich sie damit schon sehr folgenschweres — ich meine nicht den blossen Eintritt Philipps in den Bund, sondern die Durchbrechung eines uralt geheiligten Princips der Amphiktionie — geleistet hatte. Gerade jenes *παρά* war dazu angethan, in den Händen einer geschickten Diplomatie der ganzen Formel eine Verwendbarkeit für die Steigerung makedonischen Einflusses im Amphiktionenrathe zu ermöglichen, deren Bedeutsamkeit für die Zukunft fast unübersehbar war. Nur zwei Stimmen durfte jeder Stamm haben nach alter Satzung: wurden die Hieromnemonen Philipps als *οἱ Φιλίππου* bezeichnet, so lag darin ein Unterthanenverhältniss ausgedrückt, und die Zahl der philippischen Abgesandten, die nun aus dem Volke Philipps kamen, hatte sich nach der für die Volksstämme traditionellen Zahl zu regeln. Aber waren die Gesandten *παρὰ Φιλίππου*, so war für die Diplomatie der formale Rechtsboden ein anderer; und auf diesem liess sich keine Diplomatie, die des Nachdruckes äusserer Macht nicht entbehrte, gegen ihren Vortheil davon überzeugen, dass auf *οἱ παρὰ Φιλίππου* die alte geheiligte Beschränkung der Zahl Anwendung finden müsse, die für *οἱ Φιλίππου* formal rechtlich beansprucht werden konnte. Es gab für Hieromnemonen *παρά τινος* kein Präcedens. Also für

den, der *παρ' ἑαυτοῦ* Hieromnemonen in den Rath schicken durfte, war rein formal eine Cumulirung von vier oder mehr Stimmen nicht als unmöglich zu erweisen. Es handelt sich hier nur um die Consequenzen, die sich aus der thatsächlichen Formulirung von Philipps Verhältniss zur Amphiktionie ergeben; die Diplomatie hat sich alle Tage an den formalrechtlichen Ausdruck gehalten, bis zum Widersinn einer friedlichen Blockade, und Philipps Stärke war die Diplomatie. So hat Philipps glückliche Klugheit mit jener Formel einen diplomatischen Weg für die Erweiterung makedonischen Einflusses im Amphiktionenrathe vorgezeichnet und eröffnet. Ich habe nichts in die Formel hineingelegt; Alexander, der Sohn, hat jenen Weg beschritten: vier Vertreter hat er im pyläischen Rathe. Augenscheinlich ist aber dieser Erfolg nicht ganz ohne Compromiss zu erzielen gewesen. Alle vier sind Delphier; das sieht doch ganz so aus, als ob Alexander die grössere Zahl nur um das Zugeständniss erreichen konnte, dass er nur Griechen in den Rath entsenden wollte, d. h. dass die Ernennung von Griechen zu seinen Vertretern, die vordem nach jener Formel ein Entgegenkommen seinerseits war, nun zu einer vertragsmässigen Nothwendigkeit für ihn geworden wäre. [Vielleicht hat auch hierfür schon Philipps Politik den Weg geebnet; denn dass die delphischen Amphiktionen in den älteren Hieromnemonenlisten unmittelbar hinter denen Philipps stehen, möchte doch einigen Zusammenhang mit den vier delphischen Vertretern Alexanders haben]. Es gab also damals für Alexander Schwierigkeiten in den Verhandlungen mit den Griechen zu überwinden; um so bemerkenswerther muss die Erleichterung gewesen sein, die jene glückliche Formel Philipps den Verhandlungen dadurch gewährte, dass sie die schwerwiegendsten principiellen Schwierigkeiten im Principe aufgehoben hatte. Aber dass Alexander bei den Verhandlungen vielleicht eine Rechtsfiction — nur Griechen im griechischen Hieromnemonenrathe — den Griechen zugestand, geschah um theuren Preis für diese Griechen. Es heisst in officieller Sprache,[1]) der Sprache der makedonischen Kanzlei, in dem

1) Das Officielle liegt in den Koineformen ausgedrückt, *παρὰ βασιλέως* statt *παρ βασιλέος*. Die Sprache der Inschrift ist sonst noch fast rein von Koineerscheinungen. Dafür hier eine kurze Uebersicht. Vocale. *ᾱ* rein; *ἁ εἰρήνα* 71. 81. II 12 überrascht, da sonst delph. wie gemeindor. *εἰράνα*; doch fehlt meines Wissens ein gleich alter delph. Parallelbeleg bis jetzt. — Regelmässig *ᾱ* aus *α+ο* (Gen. *Ἀρισταγόρα* 5 u. s. w.); *α+ω*: *βουλευτᾶν* 19

Hieromnemonenverzeichniss *παρὰ βασιλέως Ἀλεξάνδρου*. Alexander hat stets den Titel *βασιλεύς* beansprucht, und die Macht, die ihm Thebens Zerstörung über die Griechen gab, hat diesen Titel auch in die Acten des Bundes eingeführt, der Philipp sich sicherlich nicht zu wenigst deshalb leichter geöffnet hatte, weil

---

u. s. w.; *ο + α*: *πρᾶταν* 38. 80. — *η* echt in *ἐχρησαν* 87, *τριημιμναῖα* 82 (vgl. Felseninschrift *hημιμναῖον*); aus *ε + α*: *ἠρινᾶς* (*πυλαίας*) oft, Acc. Sing. *Καλλικράτη* II 62 u. o.; statt gemeingr. *ει*: EN. *Χηρίας* II 21. 84 (= *Χειρίας* Bechtel-Fick S. 291), *Χῆρις* 48. 56; sonst *ει* (statt strengdor. *η*) gewahrt; *Τέλλη* s. a. E. — *ῑ*: *μαγίρῳ* 16 vgl. Athen. Mitth. XX 430. — *ευ* als dor. Contraction aus *εο*: *καλευμένῳ* 48. 56. *Νικοτέλευς* 11 *Δαμοφάνευς* 12. 95 *Ξενοχάρευς* 92. 94 *Τιμασικράτευς* 105 *Τιμογένευς* II 69. 75. 80 *Δαμάνθευς* II 98 (so auf Taf. V ganz richtig; Bourguets *⟨Ἀ⟩δαμάνθευς* ist nichts) *Ἀχαιμένευς* II 90; die offenen Formen s. u. *Θεύχαρος* 59. 64. 69 *Κλευφάνης* II 89 (aber *Κλεοφάνης* II 92). — *ου* stets statt des sog. strengdor. *ω* (z. B. *βουλευτᾶν*), stets auch zur Bezeichnung des hybriden *ου* (aus *ō*: *τούς*). — *ει*: nur *εἰς* (nicht *ἐς*) 23. 87, *εἴς τε εἰς* (= *ἕστε εἰς*; grosse Labyadeninschr. noch *hέντε*) 69 II 13. 16; *εἰσφορᾶς* 26; entschiedenes Koinezeichen. — Consonanten. *βολίμου* 26. 30. II 5 (s. Athen. Mitth. XX 435) ist nun wohl als gemeindor. anzusprechen, und das rhod. *βολιβῶσαι* eher als epichorische Mischform aus *βόλιμος* und *μόλιβος* zu betrachten. [Dies bestätigt nachträglich das eben zu Tage tretende vulgäratt. *βόλυβδος* Wünsch, *Defict. tabell.* n. 107 a 4, klar ein Gemisch aus *βόλιμος* und *μόλυβδος*]. *ὀβολός*, *ἡμιωβόλιον* oft, Koineform, CIG. 1690 noch das dialektische *ὀδελός*, *ἡμιώδελον*. — *σ*: *ὅσσου* II 10. *ἐνεφανίζθη* II 41 bemerkenswerth (daneben *διελογίσθη* II 20), nicht zu delph. *καταδουλιζμοῦ* SGDI 2098, wo *σ* vor *μ* tönend wurde, zu stellen, sondern eher in eine Reihe wie *θεόσδοτος*, *θεόσζοτος*. gehörig — *ρ*: vielleicht Metathese im EN. *Ἀχρίνου* II 94 (= *Ἀρχίνου*?) — Flexion. Dual: *πινακίοιν* 30, *δυοῖν* II 14 (doch mit Plur., der stets bei *δύο*). — *α*-Stämme: Femin. *τᾶν λεοντοκεφαλᾶν* II 11 *πυλαιᾶν* — *ἐπιμηνειᾶν* II 14 *τᾶν δεκατᾶν* II 88. 92. Masc. GS. auf *ᾱ* rein; nur *Νικιάδου Ἀθηναίου* 53 (dagegen die epichorische Form nicht gewahrt *Τηλοκλέος Ἀθηναίου* 39 *Ἐπικράτεος Ἀθηναίου* II 3). *βουλευτᾶν* 19. — *ῐ* (*ῑ*)-Stämme: GS. *στάσιος* 28 *συνθέσιος* 30 *ἀκέσιος* 62 *παριστάσιος* 97 *πόλιος* II 26; DS. *πόλι* 19; NP. *πρυτάνιες* II 57. 59; GP. *πρυτανίων* II 60. DP. II *πρυτανίεσσι* 54. 58, wie dor. allein zu erwarten; keine Koineform. *εϝ*-Stämme: *Λαφαρέος* 7 *Φωκέος* 7. 53 *Μεγαρέος* 43 *Πελινναιέος* II 10, nur *βασιλέως* II 42 Koine. *σ*-Stämme: GS. *-εος* (woneben orthographisch *-ευς*, s. o.), regelmässig bis auf *Μεγακλέους* II 27 Koine (Delphier). AS. *Δαμοκράτη* II 52. (*Νεοκλῆ* II 83) u. s. w. — Verbum: Endungen: *ποτεθήκαμες* 55 *ἀπεδώκαμες* 2, dagegen *ἐδώκαμεν* 20. 22, *ἀπεπέμψαμεν* 23, also alle Koineformen in einem und demselben Rechnungsposten. — *ἐδόθεν* (= *-ησαν*) II 10. — *διδόμεν* 3. 90; *δόμεν* 20. — Contracta: *ναοποιεόντος* stets (6. 9. u. s. w.), entsprechend *ὡμολόγεον* II 59; nur *καλευμένῳ* 48. 56. Tempora: natürlich *παρέδωκαν* II 57. 88. 92 (nicht *-έδοσαν*). — *ἐφεστάκεον* II 39: 3. Pl. Plusquamperf., also Endung

Philipp den Namen *βασιλεύς* nicht führen wollte oder nicht führte. Mochte das geschickte Wörtchen *παρά* den Griechen mit seiner beruhigenden Rechtsfiction das Herz auch erleichtern, und mochte das Zugeständniss der griechischen Nationalität der vier Vertreter Alexanders in demselben Sinne wirken, es war doch alles eitel Trug

---

imperfectisch gebildet wie episch *ἐπέφυκον*, kypr. *ὀμώμοκον* Hoffmann Gr. Dial. I 59 n. 109, doch mit dem der aoristischen Bildung angehörenden (*ῄδ-ε-α*); die imperfectische Bildung im Plusquamperf. sehr begreiflich, da schon das Perf. im Dor. stark zur präsentischen Flexionsbildung neigt. Vgl. noch Kühner-Blass II S. 113. — *ἦς* (= *ἦν*) II 38; *παρῆν* (= -*ῆσαν*) II 30. *παρεόντων* 11. — Pronomina: NP. *τοί*, 15 Fälle, nur ein *οἵ* 24, in demselben Passus, wo *ἐδώκαμεν*. — Relativ: *τοῦ* 24. II 15, daneben *οὗ* 68. — *τοίδε* (natürlich ohne folgenden Artikel in der Aufzählung) 34 II 30. 41; *τῶνδε* 11. *τοῦτο* 21. 40 u. s. w.; *τούτου* 26. 45. 54. 96; *τούτων* 27 (auf *λίθων*, das also, wie zu erwarten, Masc.); Fem. NP. *ταύται* II 10. AP. *τούτας* II 57, also ist die Angabe des Johannes Gram. *τὸ ταύτας τούτας* von Ahrens II 267 (dem Kühner-Blass I 607 folgt) mit Unrecht bezweifelt. — Zahlwörter: *δύο*, *δυοῖν* (s. o.), *τρεῖς* (N. und A.), *τέτορες* stets rein; *ἕνδεκα* 100 II 14, aber *δέκα μίαν* 55, wie schon delph. *δέκα ἕνα* CIG 1690 zweimal; *δυώδεκα* 28 regelmässig dor., *δέκα δύο* 54, wie Tab. Heracl. II 53 und Koine: Inschr. v. Pergam. n. 158, 11; *τρεῖς καὶ δέκα* 102, *δέκα τέτορες* (*πέντε* u. s. w.) wie *ἴκατι* oft; *τετρώκοντα* 67. — *πρᾶτος* 38. 80; *ἑβδόμαν* II 7 (*ἑβδέμαν* Labyadeninschr. *D* 6) Koine, obwohl auch aus Kalaurea SGDI 3380 *ἑβδόμα* vorliegt, aber nicht alt. — Praepositionen: *ἐγ* (*Κορίνθῳ*, *Κίρρᾳ*) 20. 45. 46. 56. 88. 98, Assimilation nur in diesen zwei Fällen. — *πάρ* 1 II 18. 60, *πάρδειγμα* II 4; Koine nur *παρὰ* (*βασιλέως*) II 42, *παραδείγματος* 106. — *ποτί* (*τὸ*, *τὰ*, *τὰν*) 12. 20. 45. 46. 87, (*πάντας*) 17; *πότ* (*τὸ*, *τὸν*, *τὰν*) 27. 40. 55 ohne Unterschied; vor Vocalen nicht selbständig erhalten (*ποτεθήκαμες* 55); kein *ποί*. — *Προεστάτευον* II 38. — *ν ἐφελκυστικόν* nach Bourget II 41 *τοῖς ἱερομνάμοσιν ὁμόλογα*; aber *ὁμόλογα* kann, da es sich um ‚die‘ Acten handelt, nicht ohne Artikel stehen; also *ἱερομνάμοσι* (*τὰ*) *ὁμόλογα* zu lesen, mag das Versehen nun vom Steinmetzen oder vom Herausgeber herrühren. — Einzelnes: unrichtig erscheint mir von Bourguet (S. 217) *βολίμου στάσις* 28 mit ‚*on le met en place*‘ erklärt; *στάσις* ist doch hier das ‚Abwägen‘, Substantiv zu *ἱστάναι* ‚wiegen‘; ebenso *βολίμου τέλος* II 5 nicht ‚*dernière fourniture*‘ sondern ‚Zoll für Blei‘. — *ἰσχέγαον* 7. 13 (Burguet S. 211. 216) kann doch dem Charakter der Rechnungspositionen nach kaum ein ‚*ouvrage destiné à retenir des terres*‘ sein; man denkt wohl eher an eine Art Mörtel oder eine besondere Art Ziegelerde. — *Σωτιμέδαν* II 99 ist nichts; steht nicht *Σωτιμίδαν* auf dem Steine? jedenfalls ist so zu schreiben. — Die Ergänzung II 10 *ἐν ἑ[τ]έρα[ι]* giebt keinen ordentlichen Sinn und verstösst gegen den Dialect (*ἁτέρᾳ*); ich habe an *ὅσσον ἐνε[χ](υ)ρα* gedacht: ‚so viel wie hinterlegt ist‘. — Der Name des Böoters *Τέλλη* bleibt auch im Gen. unverändert; sollte dies *η* statt des böot. (*Τέλλ*)*ει* nicht dafür zeugen, dass man in Böotien um 350 das scheinbare *ει* aus *η* noch mit *α*-Timbre sprach?

und Selbstbetrug. Mit dem Zusatze *βασιλέως* in den amtlichen Actenstücken zerstörte die Macht, die ihn erzwang, das Scheingebilde, das die Diplomatie erklügelt hatte. Jetzt war ein ‚König' im Freistaatenbunde, und mit dem Könige rechtlich ein Reich, ein Reich, das nicht blos die den Hellenen stammverwandten makedonischen Barbaren umfasste. Der älteste hellenische Staatenbund war als solcher, mochte auch die äussere Form noch weiter trügen, gesprengt vom *Ἀλέξανδρος βασιλεύς*. Und so muss es sein: hat doch derselbe Alexandros ebenso die nationale Abgeschlossenheit des griechischen Kleinstaates gebrochen, mochten auch die Menschen mit der nur langsam zergehenden alten Form sich lange noch selbst täuschen. Die nationale Amphiktionie wie der nationale griechische Staat sind durch den König Alexandros Velleitäten geworden, die nur verdienten, was ihnen wurde.

Strassburg i/E. BRUNO KEIL.

ZUR THEATERFRAGE.

Als ich mich im vorigen Jahre (s. d. Zeitschr. XXXI 530 ff.) durch Bethes blendende, aber auf Schritt und Tritt zum Widerspruch reizende Hypothesen verführen liess, mit meinen Anschauungen über die Scenerie des 5. Jahrh. schon zu einer Zeit an die Oeffentlichkeit zu treten, wo Dörpfelds epochemachende Untersuchungen über die griechischen Theaterruinen, wenn auch in ihren massgebenden Grundlinien längst allgemein bekannt, doch noch nicht von ihm selbst im Zusammenhange dargelegt und ausgebaut waren, geschah es in der Meinung, dass meine Folgerungen sich mit denen Dörpfelds und seines philologischen Mitarbeiters E. Reisch im Wesentlichen decken würden. Das war eine Täuschung. Das mittlerweile erschienene schöne Werk, in dem Dörpfeld das monumentale Material mit gewohnter Präcision und Klarheit vorlegt, Reisch die litterarischen Zeugnisse mit sachkundiger Hand sammelt und sichtet, gelangt hinsichtlich der Gestalt des älteren Spielplatzes zu Ergebnissen, die von den meinigen so verschieden sind, wie es bei Forschern überhaupt möglich ist, die über die Vorfrage, den Standplatz der Schauspieler und des Chors, wie es sich von selbst versteht, wenigstens hinsichtlich des fünften Jahrhunderts einig sind. Obgleich ich nun gegen eine Reihe der von beiden verehrten Männern vertretenen Anschauungen, ohne es zu wissen, bereits im Voraus theils in dem genannten Artikel, theils in meiner Anzeige des Betheschen Buches in den G. G. A. 1897 S. 27 ff. Stellung genommen habe, so halte ich mich doch für verpflichtet, auf die wichtigsten Differenzpunkte nochmals einzugehen, bei welcher Gelegenheit ich zugleich einige andere in jenen Arbeiten nur flüchtig gestreifte Fragen, betreffs deren ich mich gleichermassen mit Dörpfeld und Reisch im Widerspruch befinde, kurz erörtern will. Ich hoffe das ohne lästige Wiederholungen und ohne allzusehr in die Rolle des Recensenten zu fallen thun zu können.

Zunächst constatire ich, dass sich der durch Dörpfelds Untersuchungen festgestellte Thatbestand genau so erweist, wie ich ihn in meinem früheren Artikel als gegeben angenommen hatte. Wenn sich auch von dem unterirdischen Gang keine Reste gefunden haben und wenn auch das lykurgische Theater einen solchen nicht gehabt hat, so muss doch Dörpfeld selbst zugeben, dass es in dem älteren Theater — und dieses allein kommt für die von mir behandelten Fragen in Betracht — einen solchen Gang gegeben haben könne (S. 59). Der grosse Hohlraum südlich von dem römischen Logeion, d. h. also der Raum unter dem weitaus grössten Theil der alten Orchestra, konnte, sagt Dörpfeld, sogar mehrere unterirdische Gänge aufnehmen, mithin auch einen einzigen von solcher Geräumigkeit, wie ich ihn auf Grund der scenischen Analyse des Prometheus und der Eirene erschlossen habe. Mit dem Zugeständniss dieser Möglichkeit brauchen wir uns aber durchaus nicht zu begnügen. Dörpfelds Darlegungen rechtfertigen keineswegs das resignirte Bekenntniss, dass alle positiven Anzeigen für einen solchen Gang fehlen, sie enthalten vielmehr, wie ich zu zeigen hoffe, ein starkes Indicium für seine Existenz. Die um zwei Meter über das Niveau des Dionysostemenos erhöhte alte Orchestra bestand in ihrem weitaus grösserem südlichem Theil aus aufgeschütteter Erde bis zu jener Stelle, wo später das römische Logeion errichtet wurde (Dörpfeld S. 26. 29); hier war der Burgfels bis zu bedeutender Tiefe glatt abgeschnitten (E—F auf dem Plan S. 57), so dass selbst die Fundamente des später dort erbauten römischen Logeions höher lagen. Zu welchem Zwecke hat man sich diese Mühe gemacht? Warum liess man nicht den Felsgrund bis zur Nordgrenze des Tempelbezirks stehen und bedeckte ihn für die Tänze einfach mit Erde? Ich denke, die Antwort liegt auf der Hand. Man wollte im südlichen Theil der Orchestra eine Vorrichtung anbringen, die sich in einer Erdaufschüttung bequemer herstellen liess, als im gewachsenen Felsen, d. h. eben jenen unterirdischen Gang.[1])

Sollte aber Jemand selbst dieses doch wahrlich deutlich genug sprechende Indicium nicht gelten lassen wollen, so bleibt für ihn

1) Die Bestimmung der im kleineren nördlichen Abschnitt von Dörpfeld aufgedeckten Felsgänge kommt für unsere Frage nicht in Betracht, da sie dem vierten Jahrhundert angehören, also höchstens zu dem Lykurgischen Bau in Beziehung stehen könnten.

der Thatbestand doch immer noch folgender. Jene Erdaufschüttung ist zuerst durch den lykurgischen Steinbau, dann durch den römischen Umbau spurlos weggefegt worden. ‚Der ganze Raum bis zum Scenengebäude ist mit Schutt der verschiedensten Jahrhunderte angefüllt'; dann folgen die Fundamente des Scenengebäudes. Wie sollten sich bei dieser Sachlage Spuren der in der Erdaufschüttung ausgehöhlten Gänge erhalten haben? Wie stellt man sich solche Spuren überhaupt vor? Wenn also für die Frage, ob das älteste Theater einen unterirdischen Gang gehabt habe oder nicht, die monumentalen Reste, abgesehen von dem eben aufgewiesenen Indicium, naturgemäss versagen, so sind wir für die Lösung ausschliesslich auf die scenische Analyse der Stücke angewiesen, die, wie früher gezeigt ist, entschieden für die Existenz eines solchen Ganges spricht. Wer mir also verbietet, ‚mit dem Gange' zu operiren, so lange er für Athen nicht feststeht, der hat nicht nur, indem er die Fragestellung umkehrt, die Tendenz meines Artikels durchaus missverstanden, sondern er steht auf demselben wissenschaftlichen Standpunkt wie Jemand, der uns wehren wollte, an Holzstatuen und Holzsäulen zu glauben, bis uns ein kaum denkbarer Glücksfall in Stand setzen wird, sie ihm greifbar vorzuführen. Und wer behauptet, dass jener älteste Gang, falls er existirt habe, genau so ausgesehen haben müsse, wie die späteren, der begeht denselben Fehler wie jene, die sich das Theater des Aischylos nach dem Muster der Theater von Pompeji und Orange vorgestellt haben. Ob uns in Eretria, Sekyon und Magnesia der unterirdische Gang in seiner ursprünglichen Gestalt oder nur in rudimentärer Verkümmerung vorliegt, darüber können wiederum einzig und allein die Stücke Auskunft geben. Ich muss aufs Bestimmteste die Forderung stellen, dass wer dem ältesten attischen Theater den unterirdischen Gang abspricht, uns vorher darüber belehren möge, wie ohne ihn der Prometheus und die Eirene gespielt werden konnten.

Auf die Frage nach der Stelle des ältesten Scenengebäudes giebt der Ausgrabungsbefund keine Antwort. Dörpfeld und Reisch legen es ausserhalb der Orchestra an deren hinteren Rand, so dass seine Façade zu deren Peripherie eine Tangente bildete. Ich bin in meiner alten Meinung, dass es die hintere Hälfte der Orchestra einnahm, durch Dörpfelds eigene Darlegungen nur bestärkt worden. Lag die Orchestra zwei Meter über dem Niveau des Dionysostemenos, so war für die Skene an der von Dörpfeld angenom-

menen Stelle eine Erdaufhöhung oder ein hölzerner Unterbau nöthig. Das nimmt denn Dörpfeld auch consequenter Weise an (S. 393), und zwar für die ältere Zeit einen hölzernen Unterbau, für die spätere eine Erdaufhöhung. Aber wie viel umständlicher und kostspieliger war das, als wenn man die Skene auf der Orchestra selbst errichtete, die, für den tragischen Chor allein viel zu geräumig, für Bauten aller Art hinlänglich Platz bot. Auch reichte ein hölzerner Unterbau allein noch nicht aus. Es musste mittelst Brettern eine Brücke zwischen Orchestra und Skene, deren Façade ja nur in einem Punkte mit der Peripherie zusammenfiel, hergestellt werden, und zwar eine Brücke in der ganzen Breite der Skene. Ueber diese Brücke mussten die Schauspieler hin- und hergehen, das Ekkyklema gerollt werden (s. S. 434 ff.), ja in einzelnen Stücken, wie in den Choephoren und den Troerinnen, der ganze Chor sich bewegen (s. G. G. A. a. O. S. 37). Jedenfalls eine recht complicirte Vorrichtung, wo man es so unendlich bequemer hätte haben können.[1]) Noch mehr, mochte man dieser ältesten Skene auch eine geringere Tiefe geben, als der späteren: der zwei Meter hohe Unterbau musste doch die Façade des alten Dionysostempels theilweise verdecken, und war man in der Lage, hinter der Skene noch ein besonderes Decorationsstück errichten zu müssen, wie den

1) Bis zu einem gewissen Grade giebt das Dörpfeld selbst zu, S. 372: ‚Der Anschluss der viereckigen Skene an die runde Orchestra mochte zuerst einige Schwierigkeiten bieten, namentlich wenn die Orchestra, wie z. B. in Athen, eine Terrasse mit hoher Stützmauer war. Sie liessen sich aber leicht heben durch die Erweiterung des vor der Skene gelegenen Kreisabschnittes zu einem Viereck; dabei konnte, wie im Theater von Epidauros, der ganze Kreis durch eine Steinschwelle hervorgehoben bleiben, oder der vor der Skene liegende Halbkreis kam in Fortfall, wie z. B. in Athen und Eretria‘. Dem ganzen Zusammenhang nach können sich diese Worte nur auf die Zustände im fünften Jahrhundert beziehen. Wie ist es nun damit in Einklang zu bringen, dass die erhaltenen Reste der Stützmauer der alten Orchestra (R auf Taf. III bei Dörpfeld), die einzigen ehrwürdigen Zeugen für ihre ursprüngliche Gestalt, gerade dem vor der supponirten Skene liegenden Kreisabschnitt angehören? Mag man sie bei der Umgestaltung der Orchestra geschont haben, worauf gründet sich dann aber die Annahme, dass überhaupt eine solche Umgestaltung schon im fünften Jahrhundert stattgefunden hat? Uebrigens nimmt ja auch Dörpfeld an, dass man sich erst mit der Zeit zu dieser Maassregel entschlossen habe. Für die ältesten der mit Skene gespielten Stücke, also z. B. die Orestie, bleiben die im Text hervorgehobenen Schwierigkeiten bestehen, die sich durch Verlegung des Spielhauses auf die Orchestra leicht hätten vermeiden lassen.

Felsen in den euripideischen Hiketiden, so kam dieses gerade vor den Tempeleingang zu stehen.[1]) Nicht dass die Skene den Zuschauern während des Spiels den Ausblick auf den Tempel verdeckt, finde ich bedenklich, wohl aber, dass Jeder, der während der Festtage den Tempel besuchen wollte, an einem rohen Gerüste, das ihm zum Theil den Weg sperrte, vorbei musste. Und da ein solches Gerüste schwerlich in einer Nacht errichtet werden konnte, musste es schon an dem ersten Festtage in seiner brutalen Hässlichkeit dagestanden haben, am Vorabend, wenn die Procession mit dem alten Bilde des Dionysos Eleuthereus zum Tempel zog und am ersten Festtage beim Opfer, der grossen Pompe, den *κῶμοι.* Von einem Erdwall gilt ganz dasselbe. Offenbar um solchen Conflict des Skenengebäudes mit dem Tempel zu vermeiden, hat man im 4. Jahrhundert, als man es thatsächlich ausserhalb der Orchestra anlegte, diese nach Norden verschoben, und obgleich die Rückseite des Lykurgischen Baus gewiss einen erfreulicheren Anblick bot, als jenes Gerüste oder jene Erdaufschüttung, zog man doch vor, sie durch eine Säulenhalle zu maskiren. Diese Erwägungen scheinen mir entschieden gegen die von Dörpfeld vorgeschlagene Stelle zu sprechen,[2]) während positive Gründe für sie nicht vorgebracht sind. Der Zugang zu diesem Spielhaus konnte für solche Schauspieler, die durch die Parodos abgetreten waren, um aus der Thüre der Skene wieder aufzutreten, leicht durch eine angelegte Treppe ermöglicht werden, die sich jeden Augenblick wieder entfernen liess und so die Passage zum Dionysostempel in keiner Weise störte.

Nahm nun aber die Skene den hintern Theil der Orchestra ein, so können die Parodoi nicht soweit zurückgelegen haben, wie Dörpfeld annimmt, indem er das eigentliche *θέατρον*, den Platz für die Zuschauer, einen Raum einnehmen lässt, der grösser ist als ein Halbkreis (S. 29). Auch für diese Annahme fehlt es an positiven Anhaltspunkten. Denn dass die alten Mauerreste östlich

---

1) Ebenso die *μηχανή*, wenn diese, was doch das Wahrscheinlichste ist, nicht innerhalb, sondern ausserhalb der *σκηνή* aufgestellt war, s. S. 433.

2) Wer die Skene aus der alten Ankleidebude sich entwickeln lässt, müsste gegen Dörpfelds Hypothese auch einwenden, dass die Garderobe in ältester Zeit doch schwerlich vor dem Tempeleingang zwei Meter unterhalb der Orchestra gelegen haben wird. Ich verzichte aber darauf, dieses Argument zu verwerthen, da ich an jene Entwickelung nicht glaube.

und westlich von der alten Orchestra (D. B. I. auf Tafel III bei Dörpfeld) von den Stützmauern der Parodoi oder des Zuschauerraums herrühren, ist eine von Dörpfeld selbst nur mit Reserve vorgebrachte Vermuthung, die offenbar nur auf einem Rückschluss aus den Verhältnissen des 4. Jahrhunderts beruht. Bei ihrer geringen Dicke können diese Mauern ebenso gut Reste der Ankleideräume für den Chor und die Schauspieler sein; die nächste Parallele bieten die im Theater von Thorikos an der östlichen Parodos gelegenen Zimmer (a. O. S. 110 Fig. 43), mögen diese nun gleichfalls Ankleideräume gewesen sein oder, wie Dörpfeld annimmt, zur Aufbewahrung von Theatergegenständen gedient haben. Auch in andrer Hinsicht empfiehlt es sich, die Parodoi mehr nach der Mitte zu rücken; je näher sie nämlich dem Dionysosbezirk lagen, um so grösser war die Steigung, die der Chor und die in den älteren Stücken so beliebten Wagen zu überwinden hatten, so dass man ohne lange Rampen kaum ausgekommen wäre. Hingegen war es für den einzelnen Schauspieler leicht, den Weg von der Parodos zum Hintereingang der Skene und umgekehrt zurückzulegen, auch wenn die Entfernung ungefähr ein Viertel des Umfangs der Orchestra betrug. Was aber die Sitzplätze betrifft, so war es doch gewiss das Einfachste und Natürlichste, dass das Publicum ursprünglich nur den Bergabhang besetzte. Auf diesem sind denn auch bei der Ausgrabung von 1889 alte Erdaufschüttungen constatirt worden, die offenbar zur Herstellung des Zuschauerraums dienten (a. O. S. 30). Die *ξύλα*, von denen die Komödie spricht, können sehr wohl als die auf dem Bergabhang für jede Festfeier aufs Neue aufgeschlagenen Bänke aufgefasst werden. Möglich ist es gewiss, dass sich Holztribünen wie Seitenflügel an das *κοῖλον* anschlossen, und wer auf die compilirte Suidasglosse *Πρατίνας* etwas giebt, was freilich nach Wilamowitz' Ausführungen eigentlich nicht geschehen sollte,[1]) mag unter den eingestürzten *ἴκρια* diese Tribünen verstehen, obgleich es ebenso gut die obersten Holzbänke am Abhange gewesen sein können. Nur dass Niemand sagen kann, wie weit diese Flügel die Orchestra umfassten. Uebrigens spricht auch schon die gerade Form des bekannten Steins, der den Platz für die Rathsdiener bezeichnet (CIA. I 499; Dörpfeld a. O. 31), dagegen, dass das älteste Theater eine vollkommen

1) S. v. Wilamowitz in dies. Ztschr. XXI 599.

kreisförmige Gestalt hatte. Endlich darf eines noch mit Bestimmtheit ausgesprochen werden: hätte man bereits im 5. Jahrhundert ein Theater mit so bequemen und zahlreichen Sitzbänken gehabt, wie es Dörpfeld S. 373 zeichnen lässt, so würde man gewiss nicht bis auf Lykurg gewartet haben, um die Volksversammlung von der Pnyx ins Theater zu verlegen. Wie der Zuschauerraum zur Zeit der grossen Dramatiker ausgesehen haben mag, kann uns am besten, abgesehen von der elliptischen Form der Orchestra, das kleine Theater von Thorikos veranschaulichen, das Dörpfeld selbst als das Bild eines Theaters des 5. Jahrhunderts bezeichnet (S. 109 ff.). Der Zuschauerraum greift dort nur ganz wenig um die Orchestra herum. Aehnlich ist es in Megalopolis, wo der Zuschauerraum genau einen Halbkreis bildet (a. a. O. S. 135 Fig. 54), und in Pergamon, wo allerdings äussere Umstände, der über die Orchestra führende Weg, eine grössere Ausdehnung des Zuschauerraums unmöglich machten. Ich sehe also nichts, was der Annahme im Wege stände, dass auch im ältesten athenischen Theater die Parodoi an den Endpunkten der Querachse der Orchestra lagen; das ist genau die Stelle, die sie auch im Lykurgischen Theater einnahmen, so dass sie bei der Verschiebung der Orchestra nach Norden nicht mit verschoben worden wären, sondern ihren Platz behauptet hätten.

Eine auf der Orchestra selbst errichtete Skene hatte nun bei weitem nicht die Breite, wie die an der Tangente stehende in Dörpfelds Skizze. Für die Concentrirung des Spieles konnte das nur vortheilhaft sein. Die Form, die jene Skizze dem Bühnengebäude, wenn auch nur hypothetisch giebt, mit Obergeschoss und säulengetragenem Vorbau in der Mitte, erweckt überhaupt nach mehreren Richtungen hin Bedenken. ‚Anfangs war die Skene ein einfacher viereckiger Bau von einem einzigen Stockwerk. Als die aufzuführenden Dramen es verlangten, wurden weitere Häuser oder auch ein zweites Stockwerk hinzugefügt‘ sagt Dörpfeld S. 372. ‚Ein zweites Stockwerk‘? Also die *διστεγία*? Doch nur in der Komödie und den späten von dieser beeinflussten Phoinissen. ‚Weitere Häuser‘? Doch wiederum ausschliesslich in der Komödie, denn die Tragödie kennt zwar drei Thüren, aber doch nur ein einziges Gebäude, Tempel oder Palast.[1]) Wo findet sich aber im

1) Nur die späten Bakchen machen eine Ausnahme, doch wird dort die Ruine des Semelegemachs ein besonderes vor der Palastfaçade an der Seite ge-

ganzen Umkreis der griechischen Architektur ein Palast oder Tempel, wie ihn uns Dörpfelds Skizze als *σκηνὴ τραγικὴ* — denn an die *κωμικὴ* ist doch noch weniger zu denken — vor Augen stellt, mit einem tempelartigen, giebelgeschmückten Vorsprung in der Mitte[1]) und glatten Façaden zu beiden Seiten? Zunächst frage

---

legenes Decorationsstück gewesen sein, ähnlich dem zweiten oder dritten Haus in der Komödie: vgl. dies. Ztschr. XXXI, 555 ff.

1) Fast möchte ich glauben, dass Dörpfeld bei seiner Reconstruction der Kresphontes des Euripides vorgeschwebt habe, und dass er hinsichtlich der Hauptscene dieses Stückes die von Reisch S. 205 vorgetragene Ansicht theilt. Dieser nimmt nämlich, sich unbewusst mit F. A. Basedow *Comment. de Eur. Cresph.* (Eberswalder Progr. 1878) berührend, an, dass sich die Scene im Chalcidicum vor den Augen der Zuschauer abgespielt habe. Dann müsste allerdings die Bühne wenigstens in jenem Stück einen ähnlichen Säulenvorbau gehabt haben wie in Dörpfelds Reconstruction, nur dass man das Chalcidicum, das Gastzimmer, sich doch eigentlich nach der herrschenden und wohl auch richtigen Anschauung nicht in der Mitte, sondern an der Seite denkt, wodurch freilich wieder eine ganz unmögliche Gestaltung der Skene bedingt würde. Nun folgt allerdings aus Plut. *de esu carn.* 998 E, dass der Zuschauer die Worte der Merope *ὁσιωτέραν δὲ τήνδ' ἐγὼ δίδωμί σοι πληγήν* aus ihrem eigenen Munde hört, folglich der Mordversuch und die Erkennung sich vor den Augen des Publicums abspielt, und doch schläft Kresphontes im Chalcidicum. Welcker und Wecklein dachten daher an ein Ekkyklema, dessen Gebrauch in solcher Situation, d. h. während der Katastrophe, statt nach der Katastrophe, um deren Folgen zu zeigen, unerhört ist. Aber auch der von Reisch gewählte Ausweg, dass Kresphontes, während Merope mit dem Beil auf ihn eindringt, in der Vorhalle vor den Augen des Publicums schlafend daliegt, ist unmöglich, denn dann müsste er auch vor den Augen des Publicums zu Bette gegangen sein und was noch schlimmer ist, auch vor den Augen des Chors, der ihm vermuthlich ein Schlaflied gesungen haben wird, wie die Schiffer des Neoptolemos dem Philoktet. Wie sich der Vorgang in Wahrheit abspielte, können die Parallelscene im Ion, die ähnliche in den Sophokleischen Mysern und die umgekehrt verlaufende Ermordungsscene in den Choephoren und der Sophokleischen Elektra lehren. Merope wird nicht, wie Reisch meint, als sie im Begriff mit geschwungenem Beil in die Halle zu treten noch auf der Stufe steht, von dem Greise zurückgehalten. Dann würde sie ja die Worte *ὁσιωτέραν δὲ τήνδ' ἐγὼ δίδωμί σοι πληγήν* zu dem schlafenden Kresphontes sprechen und dieser erst nachträglich aus dem Munde seiner Mutter die überstandene Gefahr erfahren. Für eine solche absolut undramatische Scene giebt es im ganzen Umkreis der griechischen Tragödie keine Parallele. Das Richtige ist schon längst von O. Jahn Arch. Zeit. 1854 S. 228 ausgesprochen worden. Merope dringt mit dem Beil in das natürlich verschlossene Gemach, durch dessen Thür Kresphontes vorher abgegangen ist; nach einem kurzen aufgeregten Lied des mit Merope einverstandenen Chors

ich, wenn die Skene mit wirklichen massiven Säulen ausgestattet war, welche Aufgabe blieb dann für die sich bereits im 5. Jahrhundert in den letzten Jahren des Aischylos entwickelnde Skenographie übrig? Und weiter, was Dörpfeld als zweite Phase in der Entwickelung der Skene bezeichnet, das ist thatsächlich schon bei der ältesten Skene, die wir kennen, der in der Orestie vorhanden, die drei Thüren (Choephor. 712. 815. 882—885 und dazu Wilamowitz) und die Säulen, die sich für den delphischen Tempel doch wohl von selbst verstehen und also auch für den Atridenpalast anzunehmen sind. Das alles drängt gebieterisch zu der Annahme einer flachen Holzwand, ohne alle Risaliten, die meistens von drei Thüren durchbrochen und in ihrer ganzen Breite mit Säulen bemalt war. Je weiter man diese Wand von dem Centrum abrückte, um so weniger Säulen reichten zur Decoration aus; aber auch wenn sie der Mitte der Orchestra ganz nahe stand, werden acht Säulen genügt haben, so dass in der That der Eindruck eines wirklichen Palastes oder Tempels erzielt wurde. Auch war es keineswegs nöthig, dass die Ecken der Skene in jedem Falle die Peripherie der Orchestra berührten, namentlich wenn nur eine Thür gebraucht wurde, wie im Ion,[1]) wo der Giebel (vgl. XVII. Hallisches Winkelmannsprogramm S. 36) eine allzugrosse Breite der Skene ausschliesst. An sich würde also schon eine einfache Coulisse völlig ausgereicht haben. Eine Zeitgenosse des Aischylos würde schwerlich daran Anstoss genommen haben, wenn er von seinem höheren Platz aus auch hinter die Decoration hätte sehen können. Aber für das Umkleiden war allerdings ein bedeckter Raum bequemer,

---

stürzt der aus dem Schlaf aufgeschreckte Kresphontes heraus, verwirrt, waffenlos, der ihm folgenden Merope rettungslos preisgegeben; da tritt der Alte dazwischen.

1) Woraus Reisch S. 206 folgert, dass zur Seite des Tempels noch die Priesterwohnungen sichtbar waren, weiss ich nicht. Ion kann sehr gut durch eine der *πάροδοι* aufgetreten sein. Aehnlich steht es mit der Skene in der Iph. Taur. und, auch in der Andromache war weder das Thetideion auf der einen, noch das Wirthschaftshaus auf der andern Seite des Palastes dargestellt; vielmehr lag das Thetideion, an dem Andromache als Schutzflehende sitzt, in der Mitte der Orchestra, und ein Wirthschaftshaus war überhaupt nicht da, sonst würde es in dem Stücke erwähnt werden. Alle diese Hypothesen entspringen übrigens dem durchaus richtigen Gefühl, dass die Façade einer ausserhalb der Orchestra liegenden Skene für ein einziges Gebäude zu breit sein würde.

und so wählte man statt der einfachen Wand eine Bude, deren Dach sich in sehr willkommener Weise verwenden liess.

Sehr massiv aber braucht diese Bude nicht gewesen zu sein. Einen einzelnen Schauspieler wie den Wächter im Agamemnon zu tragen genügte schon eine einzelne Holzbohle; nur wenn Medea zu Wagen erschien, war ein solider Bau nöthig. Doch auch in diesem Fall reichten ein paar in die Orchestra eingerammte Pfosten als Stützen aus. Steine zur Aufnahme dieser Pfosten waren kaum nöthig, obgleich sie natürlich vorhanden gewesen sein und beim Tanze der kyklischen Chöre wie in Pergamon (s. Dörpfeld S. 151) mit Steinplatten geschlossen werden konnten. Dass diese Skene durch eine Stufe erhöht war, ist durch nichts bewiesen; in der Regel reichte eine niedrige Schwelle aus. Eine Ausnahme macht nur der Ion, der sich ja überhaupt durch aussergewöhnlichen Reichthum der Decoration auszeichnet, und vielleicht auch noch einige andere Stücke aus der letzten euripideischen Periode, wie die taurische Iphigeneia[1]) und die Hypsipyle.

Auch die wenigen scenischen Apparate, deren sich das fünfte Jahrhundert bediente, nöthigen in keiner Weise zu der Annahme eines besonders massiven Baues. Am wenigsten vermag ich zu verstehen, wie so die *μηχανή* zu der Errichtung eines Obergeschosses geführt haben soll (Reisch S. 234). Ein scenischer Hintergrund an dieser Stelle müsste die Illusion eher stören als erhöhen. Viel wirkungsvoller war es doch, den Maschinengott frei in der Luft schweben, als ihn in der Thür des Obergeschosses unter dem Dachvorsprung oder einem besonderen Vordach erscheinen zu

1) Ich schliesse dies lediglich aus der Analogie, nicht aus dem von mir Arch. Zeit. XXXIII 1875 Taf. 13 S. 138 veröffentlichten und besprochenen Wandbild, das Reisch S. 336 nur aus den schlechten Abbildungen bei Presuhn und D'Amelio zu kennen scheint, vgl. auch Sarkophag-Reliefs II S. 184. Dieses Bild und seine nächsten Verwandten, Pelias und Iason und die Sibylle (dies. Ztschr. XXII 457) haben mit dem Theater nichts zu thun. Es handelt sich bei ihnen um ein ganz bestimmtes Compositionsschema, das, wie der stets als Mittelpunkt verwandte tuscanische Tempel beweist, auf italischem Boden entstanden und schwerlich älter als die Zeit Caesars ist. Nach diesem Schema wurden zum Theil ältere Tafelbilder umgestaltet, oder richtiger gesagt, die für das Schema nöthigen Figuren wurden öfters älteren Tafelbildern entnommen, s. Hall. Winkelm.-Progr. XVIII 101. XIX 6; aber mit den Theateraufführungen des vierten oder gar fünften Jahrhunderts haben diese Bilder nicht das Mindeste zu thun.

lassen. Man betrachte z. B. das von Dörpfeld mit bewunderungswürdigem Scharfsinn reconstruirte Obergeschoss des Theaters von Oropos (S. 108) und male sich aus, dass in der breiten Thüröffnung plötzlich Athena oder der auf einem Flügelross sitzende Bellerophon sichtbar geworden sei. Musste sich da dem Zuschauer nicht unwillkürlich die Vorstellung aufdrängen, als komme die Göttin oder der Pegasosreiter aus dem Innern des Hauses heraus, wie Philokleon aus der Fensterluke? (*Vesp.* 317 ff.). Und wie soll es im Herakles gewesen sein, wo von den beiden mittelst der Maschine auftretenden Göttinen die eine, Lyssa, im Palast verschwindet, die andere, Iris, zum Olymp zurückkehrt?[1]) Angenommen man habe es durch die Anbringung des Krahnens innerhalb des Obergeschosses wirklich erreicht, dass die Maschine den Blicken der Zuschauer vollständig entzogen wurde, wäre dann nicht durch den aufgezeigten Uebelstand der erreichte Vortheil wieder wett gemacht worden, abgesehen davon dass die Stricke auf alle Fälle doch sichtbar blieben? Wer so hohe Anforderungen an den Bühnenapparat des fünften Jahrhunderts stellt, dem bleibt in der That als einzige Ausflucht der Schnürboden der Betheschen Bühne übrig. Und wie

---

1) Die befremdliche Schlussfolgerung, dass Lyssa, als sie im Palast verschwindet, auf dem Wagen bleibt, weil der Chor V. 880 singt *βέβακεν ἐν δίφροισιν ἁ πολύστονος*, würde Reisch (S. 221) wohl nicht gezogen haben, wenn er Wilamowitz' Erläuterung dieser Verse (Herakles II² 195) gelesen hätte. Aber freilich kann ich auch die Vorstellung, die dieser II² 149 von dem scenischen Bilde hat, nicht für richtig halten. Die beiden Göttinnen sollen nicht mittelst der Maschine, sondern auf dem Dach des Hauses, dem Theologeion, aufgetreten und Lyssa soll nicht sichtlich in das Haus des Herakles gegangen sein, was der Dichter mit den Worten V. 873 *ἐς δόμους δ' ἡμεῖς ἄφαντοι δυσόμεσθ' Ἡρακλέους* entschuldige. Aber wenn die Göttinnen beide auf dem Dache des Hauses aufgetreten wären, so hätten sie auch beide innerhalb des Hauses verschwinden müssen; es hätte also vielmehr einer Entschuldigung dafür bedurft, dass auch Iris den Palast betritt. Dass dies aber thatsächlich nicht der Fall war, lehrt der vorausgehende Vers *στεῖχ' ἐς Οὔλυμπον πεδαίρουσ', Ἶρι, γενναῖον πόδα.* Beide Göttinnen mussten also mittelst der Maschine auftreten. Lyssa wird auf das Dach des Hauses niedergelassen, während Iris wieder in die Höhe gezogen wird. Dass sie dabei auf einem Wagen standen, glaube ich eben wegen des zuletzt angeführten Verses nicht. Auf keinen Fall konnte dieser, wie Reisch annimmt, von Schlangen gezogen werden, denn jedenfalls wäre es doch der Wagen der Iris oder vielmehr der der Hera, nicht der des Dämons gewesen. Mit *ἄφαντοι* soll meines Erachtens motivirt werden, warum Herakles und die Seinen Lyssa nicht sehen, während sie doch vom Chor wahrgenommen wird.

war es in jenen Fällen, wo der Maschinengott in die Orchestra hinabgelassen wurde? Wenn Reisch S. 233 das Vorkommen solcher Fälle in Abrede stellt, so geräth er mit durchaus einwandfreien Zeugnissen in Widerspruch. Erstens mit Euripides *Andr.* 1230, wo es eine grosse Kühnheit ist, die Worte *τῶν ἱπποβότων Φθίας πεδίων ἐπιβαίνει* anders als wörtlich verstehen zu wollen, vgl. Bethe Prolegomena S. 139. Zweitens mit der Angabe des Pollux über die den Leichnam des Memnon entführende Eos (IV 130), welcher Notiz nur der den Vorwurf der Unklarheit machen kann, der in dem doppelten Vorurtheil befangen ist, dass Aischylos die Maschine noch nicht gekannt habe und dass Maschinengötter nicht bis zur Orchestra herabgelassen worden seien. Endlich mit dem, was wir über die Andromeda des Euripides wissen; denn mag auch Perseus in der ersten Scene mit Andromeda auf der Maschine geblieben sein, in der zweiten musste er nothwendig absteigen, um die Königstochter vom Felsen zu lösen. Dies erkennt auch Reisch an, aber er meint, Perseus sei dabei auf den Felsen getreten, der an Höhe dem Scenengebäude nichts nachgegeben habe. Auf den Felsen, an dem Andromeda gefesselt war, nun wohl auf keinen Fall, denn dann wäre er oberhalb des Mädchens zu stehen gekommen und hätte um es zu lösen erst aus ansehnlicher Höhe herabklettern müssen, für jemanden in tragischem Costüm eine beschwerliche und kaum zu lösende Aufgabe. Nun lehrt freilich das pompejanische Maskenbild (Arch. Zt. XXXVI 1878 Taf. 3), dass in späterer Zeit die Decoration noch einen zweiten Felsen dem der Andromeda gegenüber zeigte, aber für den Abstieg des Perseus wurde hierdurch nichts gebessert. Auch ist es mehr als zweifelhaft, ob schon in älterer Zeit der Schauplatz der Andromeda von diesen beiden Felsen flankirt war, da wenigstens auf den von Euripides abhängigen Vasen des vierten Jahrhunderts Andromeda stets in der Mitte, mit den Händen bald an den Felsen, bald an zwei Bäume gefesselt, dasteht[1]).

Gegen die Annahme, dass die Maschine im Obergeschoss untergebracht gewesen sei, sprechen ferner direct die Worte des Pollux IV 128, nach denen sie bei der linken Parodos stand und die Skene überragte (*ὑπὲρ τὴν σκηνὴν τὸ ὕψος*, nicht *ὑπὲρ*

---

1) M. d. J. IX 41 und dazu Trendelenburg A. d. J. 1872 p. 109 ff., Bethe Arch. Jahrb. XI 1896 Taf. 2 S. 292 ff.

τὴν σκηνὴν ἐν τῷ ὕψει steht da). Und wollte man erwidern, Pollux spreche hier von der hellenistischen Bühne, so ist es ja eben eine hellenistische Bühne, an der Dörpfeld solche Anbringung der Maschine im Episkenion demonstrirt. Aber wir besitzen noch ein bedeutend älteres und weit drastischeres Zeugniss, aus dem mit Sicherheit hervorgeht, dass die Maschine in der älteren Zeit wenigstens theilweise den Zuschauern sichtbar war. Reisch hat es S. 230 selbst angeführt, aber ohne es zu verwerthen. Ich meine die Verse aus der *Ποίησις* des Antiphanes (Ath. VI 222a; Meineke FCG. III 106), wo es von den Tragödiendichtern heisst:

> ἔπειθ᾽ ὅταν μηθὲν δύνωντ᾽ εἰπεῖν ἔτι
> κομιδῇ δ᾽ ἀπειρήκωσιν ἐν τοῖς δράμασιν,
> αἴρουσιν ὥσπερ δάκτυλον τὴν μηχανήν,
> καὶ τοῖς θεωμένοισιν ἀποχρώντως ἔχει.

Das Gleichniss ist, wie bereits Casaubonus gesehen hat, von dem besiegten Faustkämpfer entnommen, der, wenn er um Schonung bittet, den einen Finger hebt.[1]) Aber gerade darum kann auch die Schilderung des scenischen Hergangs nicht metaphorisch gemeint sein; sie ist vielmehr durchaus sinnlich zu verstehen. Wie ein kolossaler Finger hob sich der Krahnen hinter der σκηνή empor. Wir entnehmen zugleich aus dieser Stelle, dass der Krahnen nicht während der ganzen Aufführung sichtbar war; erst wenn man seiner bedurfte, richtete man ihn in die Höhe, wie den Mastbaum im Schiff. Darum darf der Ausdruck μηχανὴν αἴρειν nicht mit Reisch als Brachylogie für θεοὺς μηχανῇ αἴρειν aufgefasst werden. Uebrigens ist auch das Verbum schon an sich bezeichnend. Bei einer Vorrichtung, wie sie von Dörpfeld und Reisch angenommen wird, würde die Erscheinung des Maschinengottes vielmehr ein Vorschweben als ein Aufsteigen gewesen sein. Auch lehrt die Häufigkeit des Ausdrucks, dass das Emporziehen selbst sehr wahrnehmbar gewesen sein muss; denn technische Bühnengeheimnisse dringen sonst nicht leicht in den Volksmund. Die μηχανή wird somit im Boden der Orchestra befestigt gewesen sein, und zwar vermuthlich hinter der Skene, nicht im Innern derselben.

1) Meinekes Zweifel, ob dieser aus der römischen Arena hinlänglich bekannte Gestus auch in der griechischen Gymnastik üblich gewesen sei, ist durch die Vasen des Pamphaios (M. d. I. XI 24, Wiener Vorlegebl. Ser. D 5, Klein Vasenm. 13) und des Duris (Arch. Zeit. XLI 1883 Taf. 2, Wiener Vorlegebl. VIII 1, Klein 1. 5) erledigt.

Wenn der Schauspieler langsam emporgezogen allmählich hinter dem Dach der Skene auftauchte, konnte bei einem phantasiereichen Publicum viel eher der Eindruck, als komme er aus weiter Ferne durch die Luft, hervorgerufen werden, als wenn er in einem Thürrahmen sichtbar wurde.

Der μηχανή zu Liebe brauchte man also ein Obergeschoss nicht zu errichten; ebenso wenig lässt es sich aus den Stücken selbst erschliessen oder mit litterarischen Zeugnissen belegen. Natürlich spreche ich nur von einem zurücktretenden Obergeschoss, das für die auf dem Theologeion auftretenden Götter einen Hintergrund abgegeben haben würde. Die διστεγία ist ganz etwas anderes, denn deren Fenster lagen in gleicher Flucht mit den Thüren des Untergeschosses, wie die Scene in den Wespen lehrt.

So wenig wie die μηχανή, machte das Ekkyklema einen besonders massiven Scenenbau nöthig. Das wäre nur dann der Fall gewesen, wenn Reisch mit seiner Annahme Recht hätte, dass das Ekkyklema schon im fünften Jahrhundert eine Vorrichtung war, ‚durch deren Drehung bewirkt wurde, dass das Innere des Hauses den Zuschauern sichtbar wurde'. So viel ist allerdings Reisch unbedingt zuzugeben, dass die Nachrichten der Alten zwei ganz verschiedene Gattungen des Ekkyklema erkennen lassen, aber wenn er die eine, den Wagen, eigentlich ganz ins Reich der Phantasie verweist, und nach Neckels Vorgang auch für das fünfte Jahrhundert nur die zweite, den Drehmechanismus, gelten lassen will, so stehen dieser Ansicht schwere Bedenken aller Art entgegen. Wie sollen die in der Höhe oder auf den Flügeln sitzenden Zuschauer in das durch Fortziehen eines Theils der Vorderwand erschlossene Innere der Skene haben sehen können? Gerade die wichtigsten Vorgänge — und nur bei solchen wird das Ekkyklema angewandt — würden ihnen entgangen sein. War nun gar noch, wie in der Dörpfeldschen Reconstruction, vor der Mitte der Skene eine Säulenhalle errichtet, so konnte nur ein ganz kleiner Bruchtheil der Zuschauer etwas von den Vorgängen wahrnehmen. Der aus der Mitte der Skene herausgerollte Wagen würde Reisch vielleicht weniger ungeheuerlich erschienen sein, wenn er sich seinen Zusammenhang mit dem Thespiskarren klar gemacht hätte. Dessen natürliche Weiterbildung stellt das Ekkyklema dar; sie musste mit innerer Nothwendigkeit erfolgen, sobald man eine Skene errichtete. Dass man hingegen gleich bei Erfindung der Skene auf den Gedanken

verfallen sein sollte, ihr einen theilweise verschiebbaren Vordergrund zu geben — und so früh müsste diese Vorrichtung gesetzt werden, da sie schon für die Orestie nöthig gewesen wäre — ist schwer zu glauben. Gesetzt aber, es hätte eine solche Vorrichtung im fünften Jahrhundert thatsächlich bestanden, wie kommt es dann, dass kein Dichter auf den nahe liegenden Gedanken verfallen ist, die Handlung ganz ins Innere des Hauses zu verlegen? Wie unendlich besser würden sich Stücke wie die Alkestis und der Hippolytos im Palaste abspielen, von der Komödie ganz zu schweigen. Welche Mühe muss sich jetzt der Dichter geben, um das Herauskommen seiner Figuren zu motiviren. Die Liebeskranke, die Sterbende verlangen nach frischer Luft und in den Niptra des Sophokles muss sich sogar die Fusswaschung, Gott weiss auf Grund welcher Motivirung, unter freiem Himmel abspielen; vgl. XVII. Hall. Winkelmanns-Programm S. 79. Uebrigens scheint Reisch selbst das Bedenkliche seiner Annahme zu fühlen, denn wo es nur irgend geht, sucht er die Verwendung des Ekkyklema zu eliminiren, aber ohne Erfolg. Im Agamemnon soll Klytaimestra V. 1379 in der Thür der Skene sichtbar werden, trotz des ἕστηκα δ' ἔνθ' ἔπαισ' ἐπ' ἐξειργασμένοις, das nicht in strengem Wortsinn örtlich zu nehmen sei, in den Choephoren soll Orestes V. 973 in die Orchestra hinaustreten und in beiden Fällen sollen die Leichen durch Theaterdiener herausgetragen werden. Es ist ein altbewährter, bis zur Stunde noch nicht erschütterter Grundsatz, dass im griechischen Drama die Bühnenanweisung im Text steht. Wo wird nun an diesen beiden Stellen etwas vom Herausschaffen der Leichen gesagt? In den Eumeniden soll der Schatten der Klytaimestra zur Tempelthür hineinsprechen, das Stöhnen und Seufzen des Chors, der Anfang seiner Rede soll aus dem Innern ertönen und darauf sollen die Choreuten einzeln in die Orchestra stürzen. Dem Einwand, dass dann Apollon nicht mehr nöthig haben würde, sie aus dem Tempel zu weisen, wird durch die Annahme vorzubeugen gesucht, dass die letzten der Erinyen noch im Tempel verblieben oder suchend dorthin zurückgekehrt seien. Was sie dort suchen, wird freilich schwer zu sagen sein; aber mehr fällt ins Gewicht, dass die Athener auf diese Weise um das grandiose, V. 40 f. angekündigte Bühnenbild gekommen sein sollten. Jene Verse sind übrigens auch für das oben über Bühnenanweisung Gesagte besonders lehrreich. Sie ent-

halten nicht nur die Directive für Costüme und Masken, sondern auch für die Gruppirung der Figuren. Da sich Reisch für seine Hypothese auf die bekannte Anecdote des *Βίος* beruft: *ἐν τῇ ἐπιδείξει τῶν Εὐμενίδων σποράδην εἰσαγαγόντα τὸν χορὸν τοσοῦτον ἐκπλῆξαι τὸν δῆμον ὡς τὰ μὲν νήπια ἐκψῦξαι τὰ δὲ ἔμβρυα ἐξαμβλωθῆναι*, so scheint es nicht überflüssig zu bemerken, dass sich diese Worte auf die eigentliche Parodos V. 244 ff. beziehen, wo der Chor in der That *σποράδην* auftritt.

Dass die Tragiker, wenn sie das Ekkyklema anwenden, zwischen den Begriffen ‚im Hause' und ‚im Freien' nicht immer streng scheiden, ist um so verzeihlicher, als der Chor ja stets draussen stehend gedacht wird. Nur ein Pedant kann daran Anstoss nehmen, dass Orestes in den Choephoren, obgleich er sich im Palast befindet, dennoch die Sonne zum Zeugen seiner That anruft. Aber wenn es in den Thesmophoriazusen von Agathon bald *ἐξέρχεται*, bald *οὗτος οὑκκυκλούμενος* heisst, so soll damit gewiss das Ekkyklema, nicht sein Missbrauch, sondern seine Verwendung überhaupt, verspottet werden, gerade wie in dem Original, der Euripidesscene in den Acharnern. Schon diese handgreifliche Selbstcopie schliesst die Auffassung aus, als solle das Herausrollen den Agathon nicht als Tragiker, sondern als Weichling charakterisiren, für welchen Zug Aristophanes gleich nachher andere Farben verwendet.

Weiter aber unterschätzt Reisch auch das Gewicht des sprachlichen Moments in dem Namen *ἐκκύκλημα*. Belege für die übertragene Verwendung des Wortes zu häufen, hätte er nicht nöthig gehabt. Sie verfangen nicht, da es sich um etwas Concretes, um die technische Bezeichnung einer Maschine handelt. Wenn eine solche ‚Rollwerk' genannt wird, so folgt daraus, dass sie, als der Name geprägt wurde, auf Rollen lief, mag sie auch immerhin später durch eine andere Einrichtung ersetzt worden sein, die der Rollen entbehrte. Wenn auch *πλίνθος* in der spätern Zeit noch so allgemein für Marmorziegel steht, so wird es doch Keinem einfallen zu leugnen, dass es ursprünglich ‚Lehmziegel' bedeutet. Andrerseits wird Niemand behaupten wollen, dass eine verschieb- oder drehbare Vorderwand an sich ein *ἐκκύκλημα* sei. Wird sie so bezeichnet, so setzt das voraus, dass sie an die Stelle eines wirklichen Ekkyklema getreten ist. Ich bin also weit davon entfernt, jene andere Form des Ekkyklema zu leugnen, wie sie durch die Aristophanesscholien (*Ach.* 408. *Nub.* 184) und anderweitig be-

zeugt wird (s. Reisch S. 235). Aber sie ist, wie schon der Name verräth, secundär und schwerlich älter als das hellenistische Zeitalter. Damals mag sie, wenigstens ausserhalb Athens, auch bei der Aufführung älterer Stücke angewandt worden sein, selbst in Scenen, für die der Dichter ein Ekkyklema gar nicht vorgesehen hatte, wie in der Phaidrascene des Hippolytos (v. Wilamowitz Herakles I¹ 153, Reisch 235). Dass dann die über die Theaterpraxis der älteren attischen Zeit naturgemäss mangelhaft unterrichteten Grammatiker diese jüngere Gattung des Ekkyklema auch Aischyleischen und Aristophanischen Stücken octroyirten, wird den nicht Wunder nehmen, der sich erinnert, welche wunderliche Vorstellungen dieselben Gelehrten vom Kottabosspiel hatten.[1])

Die technischen Schwierigkeiten des ‚Wagens aus der Mitte', wie ich das Ekkyklema am liebsten bezeichnen möchte, werden von Reisch gewaltig übertrieben. In der Regel hatte es nur ein bis zwei lebende Personen und ein paar Puppen zu tragen. Nur in den Eumeniden und in den Thesmophoriazusen war ein grösserer Kraftaufwand nöthig. Aber wenn man sieht, dass schon auf der Dümmlerschen Vase (Rh. Mus. XLIII 1888 S. 355) der carro navale mit drei Personen besetzt ist und wenn man sich der panathenäischen Triere erinnert, die nicht nur einen langen Weg zurückzulegen, sondern sogar Steigungen zu überwinden hatte, wird man zugeben müssen, dass gerade in mechanischen Vorrichtungen solcher Art die Athener grosse Uebung hatten, wenn wir auch nicht im Stande sind, uns von der Construction im Einzelnen eine klare Vorstellung zu machen.

Ebenso wenig verfängt der Einwand (a. O. S. 244), dass die erhöhte Schwelle oder die Stufe für das Ekkyklema ein Hinderniss gewesen sei. Denn dass die Skene in der Regel ein oder mehrere Stufen gehabt habe, ist eine durch nichts begründete Supposition. Rein willkürlich nehmen Weissmann und Reisch an, dass die Sitze, auf denen in den Eumeniden die Richter Platz nahmen, die Stufen des Tempels gewesen seien. In solchen Stücken aber, wo notorisch die Skene einen auf Stufen ruhenden Tempel darstellte, wie in dem Ion des Euripides, wird das Ekkyklema nicht verwandt. Und

---

1) Für eine Reihe anderer vermeintlicher Schwierigkeiten, die nach Reisch bei der Auffassung des Ekkyklema als Rollbühne entstehen, wie die Frage, wo in den Eumeniden Apollon und Klytaimestra auftraten, verweise ich auf meine früheren Ausführungen in dies. Ztschr. XXXI, 543. 571.

was die Schwelle anlangt, so war es ein Leichtes, sie für Stücke, in denen das Ekkyklema gebraucht wurde, mit Rillen zu versehen.

So wenig wie einen Oberbau scheint die Skene des fünften Jahrhunderts Paraskenien gehabt zu haben. Wenigstens ist keines der für sie vorgebrachten Argumente durchschlagend. Oder sollten sie wirklich unbedingt nöthig gewesen sein, um den Chor oder die Schauspieler, wenn sie sich in die Parodos zurückzogen, zu verdecken? (Reisch a. a. O. S. 192. 255). Sollten wirklich die attischen Dramatiker in dieser Beziehung ängstlicher gewesen sein als Plautus und Shakespeare, Calderon und Molière, bei denen so oft Personen dicht neben einander stehen, ohne sich zu bemerken? Sehr richtig bemerkt Reisch selbst, dass der Dichter das Recht habe, seine Personen nicht immer alles übersehen zu lassen, was zu überschauen möglich wäre. Auch pflegt man viel zu wenig zu beachten, dass der Chor durch verschiedene Formationen einzelne Personen verdecken konnte, wie in den Herakliden V. 630 ff. den Iolaos, in der Hekabe V. 483 die Titelheldin. So bleibt nur der Wunsch übrig, die Paraskenien für die Anbringung eines Vorhangs verwerthen zu können, den Reisch mit Bethe, dem er überhaupt in der Gesammtauffassung der attischen Dramaturgie recht nahe steht, für die jüngeren Stücke postuliren zu müssen glaubt. Ich darf mich begnügen, hinsichtlich dieser Frage auf meine Erörterung in den G. G. A. 1897 S. 31 zu verweisen.

So lernen wir die Skene des fünften Jahrhunderts als eine einfache Bretterbude kennen, die sich mit leichter Mühe zwischen den einzelnen Stücken abreissen und wieder aufbauen oder verändern liess. Auch mehrere Buden dieser Art konnten leicht neben einander errichtet werden, so dass ich auch nach dieser Richtung in meinen früher vorgetragenen Anschauungen (s. d. Ztschr. XXXI, 555 ff.) nicht wankend geworden bin.

Enthielt nun die alte Orchestra ausser dieser Skene noch als stabiles Ausstattungsstück ein Bema oder einen Altar? und war dieses die vielerörtete Thymele? Dörpfeld und Reisch bejahen diese Frage mit grosser Bestimmtheit; und ich muss bekennen, diese Ansicht lange Zeit selbst getheilt zu haben, zumal da in einer gewissen Periode des Dramas — ich erinnere an den Telephos, die Herakliden, die Hiketiden, den Herakles u. s. w. — ein vor dem Palast stehender Altar fast regelmässig eine bedeutsame Rolle

spielt. Aber gerade bei der Lectüre der Erörterungen jener beiden Gelehrten sind mir Zweifel an der Richtigkeit dieser weit verbreiteten Vorstellung aufgestiegen. Zunächst muss es auffallen, dass gerade in den ältesten erhaltenen Stücken, den Aischyleischen, dieser Altar fehlt, denn der auf der Erdaufschüttung, dem *πάγος*, errichtete Altar in den Hiketiden ist doch etwas wesentlich Verschiedenes. Weiter erregt sowohl die Etymologie des Wortes *θυμέλη* als sein Gebrauch im fünften Jahrhundert schwere Bedenken. Dörpfeld und Reisch erklären apodiktisch (S. 278): ‚*θυμέλη* von *θύειν* bezeichnet die Opferstätte, den Altar'; aber von den Sprachforschern, die ich consultirt habe, hält keiner diese allerdings bereits im Alterthum aufgestellte Etymologie für zwingend. Auch die als vornehmlicher Beleg von den beiden genannten Forschern herangezogene Polluxstelle IV 123 *ἡ θυμέλη εἴτε βῆμά τι οὖσα εἴτε βωμός* spricht eher gegen als für die beliebte Erklärung; denn ein Gegenstand, der bald eine Trittstufe, bald ein Altar sein kann, ist eben an sich noch kein Altar. Hieran wird dadurch nichts geändert, dass Hesych und andere Lexikographen, die die Ableitung von *θύειν* haben, *θυμέλη* schlechtweg für Altar erklären, eine Deutung, die übrigens lediglich auf Aischylos Hik. 667 zu beruhen scheint; s. Et. Gud. 266, 64 (unten S. 441 Anm. 1). Im fünften Jahrhundert findet sich das Wort ausschliesslich bei Dichtern, scheint also der attischen Volkssprache überhaupt fremd zu sein. Wäre es nun nicht mehr als seltsam, wenn man ein solches Wort als terminus technicus für eine Vorrichtung im Theater gebraucht hätte? Aber noch mehr; in jenen Dichterstellen, die A. Müller (Bühnenalt. S. 130) sorgfältig gesammelt aber z. Th. nicht richtig interpretirt hat, bedeutet das Wort meist ganz etwas anderes, als Altar. Am lehrreichsten ist der Euripideische Ion: *κρηπίδων ἔπι ναοῦ* hat Hermes den Deckelkorb mit dem Kind niedergelegt (V. 38), dort findet es die Pythia und will es anfänglich *ὑπὲρ θυμέλας διορίσαι* (V. 46). Ion, der in der Vorhalle des Tempels steht, fegt *τὰν Φοίβου θυμέλαν* (V. 114), wofür er gleich nachher *δάπεδον θεοῦ* sagt (V. 121). Ein Schwan fliegt V. 161 *πρὸς θυμέλας*, während vorher ein Adler und nachher ein nicht benannter Vogel sich dem Kranzgesimse des Tempels nähern. Dem Chor wird V. 226 ff. die Weisung ertheilt:

> *εἰ μὲν ἐθύσατε πέλανον πρὸ δόμων*
> *καί τι πυθέσθαι χρῄζετε Φοίβου,*

πάριτ' ἐς θυμέλας. ἐπὶ δ' ἀσφάκτοις
μήλοισι δόμων μὴ πάριτ' ἐς μυχόν.

An keiner dieser Stellen kann das Wort ‚Altar' bedeuten; an der letzten steht es sogar zu dem Altar, an dem der Chor opfern soll, bevor er die θυμέλαι betreten darf, in deutlichem Gegensatz. Dieser liegt in der Orchestra ausserhalb der θυμέλη; zu ihm flüchtet sich Kreusa V. 1255 ff. Ebenso klar ist, dass θυμέλη an allen diesen Stellen dasselbe bedeutet, und der Begriff wird durch die synonym gebrauchten Ausdrücke κρηπῖδες, δάπεδον, μυχὸς δόμων sattsam erläutert. Gemeint ist entweder der Stylobat des Tempels oder das ganze Krepidoma. Auf diesem will sich der die Tiefe suchende Schwan niederlassen, während der Adler nach dem Dach strebt.[1]) Einen Theil des Tempels, und zwar wiederum in einem gewissen Gegensatz zu den draussen liegenden Altären, bezeichnet das Wort auch in der euripideischen Elektra V. 712 ff.

θυμέλαι δ' ἐπίτναντο
χρυσήλατοι, σελαγεῖτο δ' ἀν' ἄστυ
πῦρ ἐπιβώμιον Ἀργείων,

wo das Beiwort χρυσήλατοι entweder auf den goldgetriebenen Beschlag der Thüren oder den der Wände geht. Hier ist also der Begriff erweitert; das Wort bedeutet nicht nur das κρηπίδωμα, sondern auch die von diesem getragene Cella. Dagegen heisst es I. A. 151 wieder in engerem Sinne ἐπὶ Κυκλώπων θυμέλας, offenbar von dem kyklopisch gefügten Unterbau der Ringmauer, auf dem die Luftziegel ruhen.

Diesen unzweideutigen Stellen stehen nun zwei andere gegenüber, an denen θυμέλη das eine Mal sicher, das andere Mal wenigstens nach der herrschenden, bereits im Alterthum aufgestellten Meinung Altar bedeutet. Die letztere Stelle, der verderbte Vers der Aischyleischen Hiketiden 666 καὶ γεραροῖσι πρεσβυτοδόκοι γεμόντων θυμέλαι φλεγόντων, wo G. Hermann καὶ γεραροῖσι πρεσβυτοδόκοι θυμέλαι φλεόντων liest, mag vorläufig aus dem Spiel bleiben. Wir wollen zugeben, dass θυμέλαι hier Altäre bedeuten kann; vielleicht wird sich uns im weiteren Verlauf der Untersuchung, die Richtigkeit der Hermannschen Le-

1) Wenigstens frageweise möchte ich die Vermuthung äussern, ob nicht auch V. 220 θέμις θυμελᾶν ὑπερβῆναι λευκῷ ποδὶ βαλόν statt des überlieferten γυάλων zu schreiben ist, dass V. 76 den den Tempel umgebenden Hain bezeichnet.

sung vorausgesetzt, eine andere natürlichere Auffassung ergeben. Aber an der ersten Stelle, in den Hiketiden des Euripides 64, wo der Chor zu den Füssen der am Altar stehenden Aithra singt *προπίπτουσ' ἔμολον δεξιπύρους θεῶν θυμέλας*, kann an der Uebersetzung Altar kein Zweifel sein. Sollte dies nun wirklich die ursprüngliche Bedeutung des Wortes sein? und dürfen wir uns die Entwicklung des Wortgebrauchs mit Dörpfeld und Reisch so vorstellen, dass der Begriff einerseits auf einen Theil des Altars beschränkt, andrerseits auf den umgebenden Platz ausgedehnt wird? Ich halte dies schon darum für ausgeschlossen, weil das Wort thatsächlich von dem Altarplatz überhaupt nicht gebraucht wird, sondern nur vom Tempel und zwar, wir wir gesehen haben, nur von einem Theil des Tempels. Es würde sich also gar nicht um eine Ausdehnung des Wortgebrauchs, sondern um eine Uebertragung handeln, die um so befremdlicher wäre, als an zwei der oben besprochenen Stellen die *θυμέλη* in einem gewissen Gegensatz zum Altar genannt wird. Unter diesen Umständen wird man vielmehr nach einer gemeinschaftlichen Wurzel für die verschiedene Verwendung des Wortes zu suchen haben. Hier greift nun klärend die delische Rechnungsurkunde von Jahre 279 ein (B. C. H. XIV 397; vgl. Reisch S. 278), in der von der *κονίασις* der *θυμέλη τοῦ βωμοῦ τοῦ ἐν τῇ νήσῳ* die Rede ist. Dass der so bezeichnete Theil des Altars der Unterbau ist, der an anderen Orten *πρόθυσις* heisst, ist ohne weiteres klar. Nichts berechtigt uns mit Reisch anzunehmen, dass das Wort hier in engerem Sinne gebraucht sei. Vielmehr ist der Gebrauch ganz derselbe wie in jenen Euripidesstellen, wo das Wort beim Tempel das *κρηπίδωμα*, bei der Burgmauer den steinernen Unterbau bezeichnet. Damit ist, wenn ich nicht sehr irre, die gesuchte Grundbedeutung des Wortes gefunden. *θυμέλη* ‚Unterbau‘ bedeutet also wesentlich dasselbe, wie *θεμέλιον*, mit dem man es schon im Alterthum sprachlich zusammengebracht hat[1]), eine Etymologie, die übrigens auch vom Standpunkt der heutigen Sprachwissenschaft durchaus annehmbar erscheint und jedenfalls der Ab-

---

1) Et. Gud. p. 266, 44 *θυμέλαι· Αἰσχύλος τοὺς βωμοὺς λέγει ἀπὸ τοῦ θύεσθαι ἢ ἀπὸ τοῦ τίθεσθαι*, ebenso Cramer *Anecd. Ox.* II 449, Eustath. 722, 25 *βωμός, οὐ μόνον ἐφ' ὧν ἔθυον, ἀλλὰ κτίσμα ἁπλῶς καὶ ἀνάστημα, ἐφ' οὗ ἔστι βῆναί τε καὶ τεθῆναι*; Hesych. *θυμέλη .... ἱερὸν ἔδαφος.*

leitung von θύειν bei weitem vorzuziehen ist[1]). Auch für den oben vorläufig zurückgestellten Aischylosvers eröffnet sich jetzt die Möglichkeit einer anderen Auffassung: die πρεσβυτοδόκοι θυμέλαι sind das κρηπίδωμα des Buleuterion oder vielleicht geradezu die Sitze der Rathsherrn, in welchem Fall das Wort zu dem sprachlich verwandten θᾶκος θῶκος hinüberspielen würde.

Wie nun in der Euripideischen Elektra sich der Begriff vom κρηπίδωμα zur Cella erweitert, so an jener Stelle der Euripideischen Hiketiden von der πρόθυσις zum ganzen Altar. Eine ähnliche Uebertragung würde in Epidauros stattgefunden haben, falls man richtig aus der berühmten, zuletzt von B. Keil Ath. Mitth. XX 1895 S. 20 ff. S. 405 ff. behandelten Bauurkunde θυμέλη als officiellen Namen der θόλος erschlossen hat. Ich muss aber bekennen, dass mir die Berechtigung dieses Schlusses mit der Zeit etwas zweifelhaft geworden ist. Jene θυμελοποῖαι oder θυμελοποιοί, die so plötzlich an Stelle der ἐγδοτῆρες erscheinen, mit denen sie von Dörpfeld und Keil vielleicht etwas zu schnell identificirt werden, haben nur mit dem Bodenbelag der περίστασις und der Errichtung der Cellamauer zu thun. Wäre es da so undenkbar, dass mit θυμέλη nur ein Theil der θόλος bezeichnet werden sollte, etwa, wie in jener Elektrastelle, der ganze Unterbau im Gegensatz zur ἐπιβολή? Sowohl mit der Ansicht von Keil, wonach die übrigen Arbeiten zwar gleichzeitig ausgeführt, aber aus einer anderen Casse bezahlt worden wären, als mit der von Dörpfeld (a. O. S. 130), wonach in jener Periode nur die in der erhaltenen Inschrift verzeichneten Arbeiten ausgeführt worden wären, liesse sich die Benennung θυμελοποιοί wohl vereinigen. Im ersten Falle wären die Arbeiten für den Ober- und Unterbau zwei verschiedenen Commissionen

1) F. Bechtel hatte die Freundlichkeit mir Folgendes zu bemerken: ‚Die Bedeutung „Grundlage“ lässt sich auch durch die Etymologie begründen. Neben δω- steht δοϝ- in kypr. δόϝεναι, att. δοῦναι, neben δοϝ- die Ablautform δυϝ- in dem kyprischen Optative δυϝάνοι, die vor Consonanten die Gestalt δυ- haben würde, entsprechend läuft neben θη- erweitertes θεϝ- in dem Aorist θεῖναι; das ϝ ist einerseits aus der Analogie von δόϝεναι, andrerseits daraus erschlossen, dass das verwandte Wort θᾶκος, wie die Glosse θάβακον· θᾶκον ἢ θρόνον lehrt, aus θόϝακος hervorgegangen ist. Zu θέϝ- in θέϝεναι würde sich die Ablautform θυ(ϝ)- gerade so verhalten, wie δυ(ϝ)- in δυϝάνοι zu δοϝ- in δόϝεναι steht. Ich bin daher der Ansicht, die beiden Wörter θεμέλιον und θυμέλη seien nicht nur in der Ableitung verwandt, sondern auch in der Wurzel‘.

übertragen gewesen, im zweiten würde die vorläufige Beschränkung des Bauprogramms auch in der Titulatur ihren Ausdruck gefunden haben. Wie dem aber auch sei, jedenfalls ist durch die Feststellung des Sprachgebrauchs jede Berechtigung geschwunden, aus dem Namen *θυμέλη*, selbst wenn er das ganze Gebäude bezeichnen sollte, zu schliessen, dass die Tholos einen Altar enthielt und eine künstlerisch ausgestattete Opferstätte war, eine Bestimmung, der ihr ganzer architektonischer Charakter widerspricht.

Im Zusammenhange mit dem Theater erscheint das Wort *θυμέλη* zum ersten Mal in dem oft citirten Fragment des Pratinas (Ath. XIV 617 c) *τίς ὁ θόρυβος ὅδε; τί τάδε τὰ χορεύματα; τίς ὕβρις ἔμολεν ἐπὶ Διονυσιάδα πολυπάταγα θυμέλαν;* Hier kann doch weder ein Altar noch ein Bema gemeint sein. Ist ein Altar *πολύπαταξ*? Tanzen die Chöre auf einem Bema? Warum sträubt man sich denn gegen die nächstliegende, dem Zusammenhang nach einzig mögliche Erklärung? Die *Διονυσιὰς πολύπαταξ θυμέλη*, die von lärmenden, übermüthigen Chören occupirt wird, kann wirklich nichts anderes sein, als die Orchestra.[1]) Natürlich ist das Wort hier ebenso wenig wie bei Aischylos und Euripides als technischer Ausdruck, sondern rein poetisch gebraucht. Aber der Begriff passt vorzüglich, denn was ist die hohe untermauerte Terrasse der Orchestra anders, als eine Grundlage, ein Unterbau, ein *θεμέλιον*, ein *ἔδαφος ἱερόν*? Genau in demselben Sinne steht es in dem apokryphen Epigramm des Alkibiades gegen Eupolis *βάπτεις μ' ἐν θυμέλῃσιν*, wo man ihm neuerdings sogar die Bedeutung ‚Gesänge' hat imputiren wollen, während der Vers vielmehr einen zwar entbehrlichen und nicht sehr alten, aber doch immerhin erfreulichen Beleg dafür bietet, dass die Komödie in der Orchestra gespielt wurde. Der angeblich späte Gebrauch von *θυμέλη* für Orchestra ist also in Wahrheit recht alt, allerdings nur bei Dichtern, und desshalb, nicht wie Reisch annimmt wegen seiner Vieldeutigkeit, warnt der Atticist Phrynichos vor dem Wort.

An sich wäre es nun gewiss möglich gewesen, auch die Trittstufe für den Schauspieler, den Sänger und den Musiker, falls es eine solche gab, *θεμέλιον* oder *θυμέλη* zu nennen. Aber an

1) Das fühlt auch Reisch, wenn er S. 278 schreibt: ‚Schon Pratinas scheint *θυμέλη* in solchem erweiterten (d. h. auf den umgebenden Platz ausgedehnten) Sinne verwandt zu haben', d. h. also im Sinne von Orchestra. Warum das Kind nicht bei seinem wahren Namen nennen?

litterarischen Belegen sowohl für diesen Gebrauch des Wortes als für die Existenz eines solchen Bema fehlt es bis tief in die hellenistische Zeit gänzlich. Sowohl in Simias' Epigramm auf Sophokles *πολλάκις ἐν θυμέλῃσι καὶ ἐν σκηνῇσι τεθηλώς*, als in der Grabschrift des spartanischen Flötenbläsers (Kaibel *praef.* XIII) *οὐκέτι ταῖς θυμέλαις ταῖς εὐστεφάνοις παρεδρεύω,*[1]) *τερπνὰ μέλη κελαδῶν τοῖς λιγυροῖσι χοροῖς* ist die Auffassung als Orchestra ebenso natürlich, wie die als *βῆμα* gezwungen, und dasselbe gilt von allen übrigen in A. Müllers Bühnenalterthümern S. 129 und bei Reisch a. O. S. 278 gesammelten Stellen, was ich im einzelnen auszuführen unterlasse, da sich jeder Unbefangene leicht selbst davon überzeugen wird.

Aus dem poetischen Sprachgebrauch ist das Wort dann in die Schauspielersprache übergegangen: *θυμελικοί* heissen alle, die in der Orchestra agiren. So in der bekannten Vitruvstelle (s. unten S. 448), wo die vorgetragene Etymologie den Namen *θυμέλη* für die Orchestra zur Voraussetzung hat. Auch schol. Aristid. III p. 536 ist natürlich *ἐν τῇ ὀρχήστρᾳ, ἥ ἐστι θυμέλη* ganz in Ordnung und nicht durch A. Müllers Conjektur zu trüben. Ebenso ist schol. Arist. *Pac.* 733 mit der *θυμέλη*, wo angeblich oder thatsächlich die Rhabduchen standen, die Orchestra gemeint. Nur späte Schriftsteller, namentlich Pollux in der bereits oben S. 439 citirten Stelle, das Et. M., Isidor[2]), u. s. w. kennen die Thymele als eine besondere Vorrichtung in der Orchestra, *εἴτε βῆμά τι οὖσα εἴτε βωμός*. In der That scheint die athenische Orchestra der Kaiserzeit ein solches *βῆμα* gehabt zu haben (Dörpfeld S. 91), und im Theater von Epidauros lässt der berühmte runde Stein in der Mitte der Orchestra auf eine ähnliche Vorrichtung schliessen[3]). Ob dieses Bema in den Volksversammlungen der Platz der Redner war, wie Reisch S. 302 meint, lasse ich dahingestellt; besser denkt man sich als ihren Standplatz das Logeion (vgl. S. 450). Eher dürfte es mit der Bekränzung der Sieger in Zusammenhang zu bringen sein, Aesch. *Ctes.* 176. Seit wann man diese Trittstufe *θυμέλη* nannte, wissen wir nicht. Die

---

1) Man beachte *παρεδρεύω* und vgl. unten S. 447.

2) *Orig.* XVIII 47 *dicti thymelici quod olim in orchestra stantes cantabant super pulpitum quod thymele vocabatur.*

3) Auch das *βῆμα* in der Theaterinschrift von Iasos (vgl. Reisch S. 304) gehört vielleicht hierher, falls das Wort nicht dort bereits, wie in der Phaidrosinschrift *βῆμα θεήτρου* für das Logeion gebraucht ist.

Uebertragung ist dieselbe wie bei der Bezeichnung des λογεῖον als θυμέλη, die in der Kaiserzeit eine so heillose Verwirrung schafft. Denn jeder Unterbau, und das ist sowohl das βῆμα als das λογεῖον, konnte natürlich θυμέλη heissen, sobald das Wort in die Prosa recipirt war. Das aber dürfen wir getrost behaupten, dass, falls schon im Theater des fünften Jahrhunderts ein solches βῆμα vorhanden war, es gewiss nicht θυμέλη genannt wurde, sondern eben βῆμα.

Worauf beruht nun eigentlich die Annahme, dass schon zur Zeit der grossen Tragiker eine Trittstufe oder ein Altar in der Orchestra gestanden hätte? Die erhaltenen Stücke sprechen in keiner Weise dafür, die Aischyleischen, wie wir sahen, eher dagegen, so dass Analogieschlüsse aus späteren Verhältnissen sehr bedenklich erscheinen. Brauchte man einen Altar, wie in den Hiketiden, den Thesmophoriazusen u. s. w., so konnte man ihn von Fall zu Fall errichten.[1]) Das geschah dann gewiss in der Mitte der Orchestra, wo auch Aischylos seine Grabdenkmäler und Erdaufschüttungen hatte herstellen lassen. Dass, wie Reisch S. 194 meint, für das Opfer, mit dem die dramatischen Aufführungen eingeleitet wurden, auf der Orchestra ein besonderer Altar erbaut werden musste, ist eine durch Nichts gerechtfertigte Hypothese. Wo steht denn zu lesen, dass auf der Orchestra jemals geopfert wurde? Das grosse Opfer, auf das die Prozession und die κῶμοι folgten[2]), fand doch gewiss am Hauptaltar im Temenos des Dionysos statt; ebenda konnten auch die Schweinchen für die Reinigungsceremonie geschlachtet werden, von denen Harpokration u. καθάρσιον und andere Lexikographen sprechen, und für die Weinspenden des Chores bedurfte man keines Altars, selbst wenn sie in der Orchestra stattgefunden haben sollten, was weder bezeugt noch wahrscheinlich ist. Uebrigens bin ich nicht sicher, ob die Verwendung eines durch ἵδρυσις geheiligten Altars bei dramatischen Aufführungen trotz des religiösen Charakters der Spiele nach griechischem Sacralrecht zulässig gewesen sein würde.

Aber wenn kein Altar, so war doch vielleicht ein erhöhter Tritt, ein βῆμα, vorhanden, das der Schauspieler bestieg, wenn er

---

1) Man beachte, dass in der Eirene der Altar aus dem Hause herausgeholt wird, vgl. dies. Ztschr. XXXI, 553.

2) CIA. II 741; Preller Griech. Myth. I⁴ 675.

sich in längerer Rede an den Chor wandte, wie der Redner in der Volksversammlung? Auch das muss ich aufs Entschiedenste bestreiten. Man weise mir eine einzige Stelle bei den Tragikern, vor allem bei Aischylos nach, wo es nöthig, ja wo es überhaupt nur denkbar wäre, dass der Schauspieler auf ein Bema gestiegen sei. Wenn Danaos in den Hiketiden auf die Erdaufschüttung, den *πάγος* tritt, so ist das doch kein Bema. Der König in demselben Stück, die Königin-Mutter in den Persern (wenigstens in der ersten Scene), der Agamemnon halten freilich ihre Rede vom Wagen herab, aber in andern Scenen steht der Schauspieler auf demselben Niveau wie der Chor. Dass er sichtbar blieb, musste durch die Gruppirung des Chors erreicht werden. In den Sieben z. B. umgiebt der Chor als compacte Masse die Götterbilder, Eteokles redet von der einen Seite auf ihn ein. In andern Fällen wird sich der Chor getheilt haben, so dass der Schauspieler in der Mitte sichtbar wurde. Wenn der Chor den Schauspieler umdrängte, wird er meistens auf den Knien gelegen haben, kurz ein einigermassen geschickter Chorodidaskalos kann niemals in Verlegenheit gekommen sein[1]). Und nun stelle man sich, um die Gegenprobe zu machen, vor, dass Aigisthos im Agamemnon V. 1577 um seine Rede zu halten, auf eine Stufe getreten sei, wie ein Prediger auf die Kanzel. Selbstverständlich ist also die Sache keineswegs, vielmehr höchst unwahrscheinlich, und wenn sich die antiken Gelehrten, wie Reisch meint, die Sache wirklich so gedacht hätten, so müsste man das in ihrem Interesse bedauern. Aber vermuthlich hat Reisch mit dieser Bemerkung nur die alte Geschichte von dem *ἐλεός* im Auge, auf den sich die vorthespidischen Schauspieler gestellt haben sollen, ein Schwindel, der, wie Dörpfeld S. 345 selbst anerkennt, durch Ed. Hiller längst erledigt ist.

Etwas anderes ist natürlich das Bema für die Musiker. Dieses wird man sich als niedrige Tribüne zu denken haben, wie sie auf den Vasen den professionellen Flötenspielern als Standplatz diente, vgl. Dörpfeld a. O. S. 346, den Pariser Krater des Euphronios

---

1) Dass der Kothurn den Zweck hatte, den Schauspieler über die Choreuten herausragen zu lassen, wird vielfach behauptet, ist aber schwerlich richtig. Für das fünfte Jahrhundert lässt sich der Kothurn als Theaterschuh überhaupt nicht nachweisen, s. dies. Ztschr. XXXI, 548 A. 1. Doch gehe ich auf die Frage hier nicht näher ein, da ich sie nächstens in anderm Zusammenhange zu behandeln haben werde.

Wiener Vorlegebl. V 4, Klein Vasenm. S. 137 Nr. 1 u. s. w. Doch wird dies Bema möglichst weit an der Seite angebracht worden sein, um Störungen des Tanzes und des Spiels zu vermeiden; daher *παρεδρεύω* in der Inschrift des spartanischen Flötenbläsers oben S. 444. Nur in den Vögeln, wo vier selbst als Vögel costümirte Musiker an der Spitze des Chors einziehen, scheint es dem Centrum der Orchestra näher gerückt gewesen zu sein. Doch war es dort auch als *λόφος* characterisirt und somit in die Decoration hineingezogen. Vermuthlich bestand es aus einer Erdaufschüttung.

Weder ein Bema für den Schauspieler noch einen Altar als Mittelpunkt der Orchestra hat es somit im fünften Jahrhundert gegeben, und wenn damals Jemand in Athen das Wort *θυμέλη* gebraucht hat, so ist es der Dichter, und wenn er von *θυμέλη* im Zusammenhang mit dem Theater spricht, so meint er die Orchestra. Die einzige ständige Theatervorrichtung war der unterirdische Gang. Die Skene mit der Göttermaschine und der sonstige Apparat wurden für jeden Spieltag, öfters auch wohl für jedes Stück, besonders hergestellt, sehr zum Vortheil für die poetische Freiheit der Dramatiker, die sich so den Hintergrund nach Belieben gestalten, auch wohl gelegentlich unter Verzicht auf ein gezimmertes Zelt sich mit einer blossen Erdaufschüttung begnügen konnten. Wie sich aus diesem primitiven, aber für die Entwicklung der dramatischen Poesie unendlich günstigen Spielplatz das steinerne Theater des vierten Jahrhunderts entwickelt hat und wie dieses in der hellenistischen Zeit weitergebildet worden ist, das hat uns Dörpfeld an den Theaterruinen mit siegender Klarheit demonstrirt. Aber wenn man sich seinen lichtvollen Ausführungen noch so gern gefangen giebt, ein Stachel bleibt doch zurück. Die Hoffnung, dass es ihm und seinem scharfsinnigen Mitarbeiter gelingen werde, den Widerspruch zwischen der aus den Ruinen erschlossenen Thatsache, dass auch in der hellenistischen Zeit noch in der Orchestra gespielt wurde, und den litterarischen Zeugnissen, die dem Schauspieler einen erhöhten Standpunkt auf dem Logeion zuweisen, entweder aufzuheben oder wenigstens überzeugend zu erklären, diese von mir und gewiss auch von vielen andern zuversichtlich gehegte Hoffnung hat sich nicht erfüllt. Noch immer stehen, durch kein Argumentiren erschüttert, die Zeugnisse des Vitruv, des Pollux und des Plutarch in geschlossener

Phalanx da. So oft sie schon abgedruckt sind, muss ich sie doch zur Klärung der Sachlage hier nochmals hersetzen.

1. Vitruv V 2 *ampliorem habent orchestram Graeci et scaenam recessiorem minoreque latitudine pulpitum, quod λογεῖον appellant, ideo quod* + *eos tragici et comici actores in scaena peragunt, reliqui autem artifices suas per orchestram praestant actiones. itaque ex eo scaenici et thymelici graece separatim nominantur.*

2. Pollux IV 123 *μέρη δὲ θεάτρου πυλὶς καὶ ψαλὶς καὶ κατατομή, κερκίδες σκηνὴ ὀρχήστρα λογεῖον προσκήνιον παρασκήνια ὑποσκήνια. καὶ σκηνὴ μὲν ὑποκριτῶν ἴδιον, ἡ δὲ ὀρχήστρα τοῦ χοροῦ . . . . τὸ δὲ ὑποσκήνιον* (vielleicht *προσκήνιον*, s. G. G. A. 1897 S. 43) *κίοσι καὶ ἀγαλματίοις κεκόσμητο πρὸς τὸ θέατρον τετραμμένοις ὑπὸ τὸ λογεῖον κείμενον.*

3. Plut. *Demetr.* 34 *κελεύσας εἰς τὸ θέατρον ἀθροισθῆναι πάντας ὅπλοις μὲν συνέφραξε τὴν σκηνὴν καὶ δορυφόροις τὸ λογεῖον περιέλαβεν, αὐτὸς δὲ καταβάς, ὥσπερ οἱ τραγῳδοί, διὰ τῶν ἄνω παρόδων, ἔτι μᾶλλον ἐκπεπληγμένων τῶν Ἀθηναίων τὴν ἀρχὴν τοῦ λόγου πέρας ἐποιήσατο τοῦ δέους αὐτῶν* (vgl. G. G. A. 1897 S. 41).

Drei Zeugnisse verschiedener Zeit, von einander vollkommen unabhängig und doch alle drei darin übereinstimmend, dass sie die Schauspieler in der Höhe auftreten lassen. Wie sollten diese drei Autoren sämmtlich demselben Missverständniss zum Opfer gefallen sein? Nur eine einfache, natürliche Interpretation würde im Stande sein, das Gewicht dieser Uebereinstimmung zu entkräften, aber die von Dörpfeld und Reisch angewandten Mittel sind jedes für sich zu gewaltsam und in ihrer Gesammtheit zu complicirt, um zu überzeugen.

Vitruv, um mit diesem zu beginnen, soll, obwohl er sich über griechische Theater gut unterrichtet zeigt, doch darin geirrt haben, dass er die Schauspieler auf dem Proskenion auftreten lässt (S. 164). Die Aehnlichkeit des hohen schmalen Podiums des griechischen und des niedrigen schmalen des römischen Theaters soll ihn zu diesem Irrthum verführt haben, zumal das Proskenion des griechischen Theaters manchmal als Logeion gedient habe, und wahrscheinlich sogar zuweilen *λογεῖον* genannnt worden sei (S. 169). Sollte wirklich Vitruv niemals einer Vorstellung in einem griechischen Theater beigewohnt oder, wenn er dazu nicht in der Lage war, sich bei kundigen Leuten unterrichtet haben? Jeder grie-

chische Tempeldiener hätte ihn belehren können. Sollen wir ihm, der ja nicht bloss referirt, sondern ein Lehrbuch schreibt, solche unverzeihliche Nachlässigkeit zutrauen? Abgesehen davon, dass es noch keineswegs ausgemacht ist, ob nicht Vitruv auch für das griechische Theater ältere Quellen benutzt hat.

Den Ansturm gegen Pollux und Plutarch führt Reisch aus. Pollux soll das Wort *λογεῖον* im Sinne der römischen Bühne gebrauchen. Aber er beschreibt doch das griechische Theater, das nach Dörpfeld und Reisch kein *λογεῖον* hatte (S. 302). Und wer selbst gutmüthig genug ist zuzugeben, dass ,der Schriftsteller nicht unterlassen durfte, den Namen der für seine Zeit üblichen Bühne mitzutheilen', wird sich doch wundern müssen, dass er dies gerade in diesem einen Falle thut, wo durch solche deplacirte Rücksicht auf die Zeitverhältnisse der Leser zu demselben Missverständniss verleitet werden muss, wie es angeblich auch bei Vitruv vorliegt. Und um uns in diesem Missverständniss zu bestärken, fährt er gar fort: *τὸ δὲ ὑποσκήνιον* (oder *προσκήνιον*) .... *ὑπὸ τὸ λογεῖον κείμενον*, wo Reisch (S. 300), um seine Position zu halten, zu dem verzweifelten Ausweg genöthigt ist, *ὑπέρ* statt *ὑπό* vorzuschlagen und unter *ὑποσκήνιον* den ganzen Mittelbau der Skene zu verstehen.

Die Plutarchstelle schneidet Reisch mitten auseinander, wie Goethes Zauberlehrling den Besen, aber leider auch mit demselben Erfolg; denn nun hat er es mit beiden Theilen zu thun. S. 281 wird angenommen, dass Plutarch den Ausdruck *αἱ ἄνω πάροδοι* unter dem Einfluss des römischen Sprachgebrauchs angewandt habe, in dem die seitlichen Zugänge zur römischen Bühne in dieser Weise bezeichnet worden seien. Gemeint habe er, dass Demetrios nicht wie die anderen Besucher des Theaters durch die Orchestra, sondern vielmehr wie die Schauspieler aus der Thür des Spielhauses hervorgetreten sei.' Hat Plutarch das wirklich gemeint, so hätte er wahrlich besser gethan, den Ausdruck seiner Quelle, wie dieser immer gelautet haben mag, beizubehalten, statt die Bezeichnung *αἱ ἄνω πάροδοι* auf eine Thür anzuwenden, die weder in der Höhe liegt noch eine *πάροδος* ist. In Wahrheit werden sich die *ἄνω πάροδοι* von den *ἐπάνω σκηναί* und den *ἐπάνω παρασκήνια* der delischen Theaterinschrift schwerlich trennen lassen. Den zweiten Theil des Satzes sucht Reisch S. 302 durch die Vermuthung abzuthun, dass mit dem *λογεῖον* das in der Orchestra gelegene *βῆμα*

gemeint sei, von dem oben S. 444 die Rede war. Aber abgesehen davon, dass diese Bedeutung des Wortes nicht zu belegen ist, widerspricht es der ganzen Tendenz der Stelle, sich den Demetrios *ex loco inferiore* zu den Athenern redend zu denken; der beabsichtigte Theatercoup würde dadurch vollständig aufgehoben worden sein.

Wenn zur Bekämpfung der übereinstimmenden Angabe dreier immerhin leidlich zuverlässiger Zeugen Gewaltmittel von verschiedenster Färbung, aber von gleicher Unwahrscheinlichkeit nöthig sind, zu denen sich ein vorsichtiger Interpret nur im äussersten Nothfall entschliessen würde, so scheint doch endlich die Frage am Platze zu sein: sollten jene drei Zeugen nicht am Ende die Wahrheit sagen? Sollten nicht Bethe und die übrigen Vertheidiger der alten Lehre, wenigstens für eine bestimmte Periode und mit gewissen Einschränkungen, doch recht behalten? Denn jene drei litterarischen Zeugnisse bleiben bestehen, selbst wenn in der delischen Bauinschrift (B. C. H. XIV 401) der Platz für die beinah selbstverständliche Ergänzung (*λογ*)*εῖον* nicht ausreichen[1]) und das *λογεῖον* der anderen delischen Inschrift (B. C. H. VI 27) nicht das des Theaters, sondern eine für eine Festgesandschaft errichtete Rednerbühne sein sollte, so schwer es auch fällt beides zu glauben.

Aber andererseits hat doch Dörpfeld mit unwiderleglichen Gründen dargethan, dass in der Orchestra auch in hellenistischer Zeit noch gespielt wurde. Das Dilemma ist also auch heute noch ganz dasselbe wie vor einem halben Jahr, als ich die Anzeige von Bethes Prolegomena für die G. G. A. schrieb. Bei dieser Sachlage lohnt es sich, die dort mit Vorbehalt aufgeworfene Frage (S. 42), ob nicht in hellenistischer Zeit in doppelter Weise gespielt worden sei, die alten Stücke nach alter, die neuen nach neuer Manier, näher ins Auge zu fassen. Ich muss zu diesem Zweck etwas weiter ausholen.

Als man zuerst eine steinerne Skene errichtete, gestaltete man sie in erster Linie als Hintergrund für die Menandrische Komödie, die damals die Bühne beherrschte[2]). Die säulengeschmückte Skene

---

1) So Reisch S. 302, während Dörpfeld, auf den er sich doch gerade beruft, der Ergänzung grosse Wahrscheinlichkeit zuspricht, S. 148.

2) Dörpfeld S. 379. Warum S. 377 angenommen wird, dass auch für die Komödie ein besonderes Proskenion errichtet worden sei, verstehe ich nicht. Dass man die Skene bloss mit Rücksicht auf die im Theater abgehaltenen Volksversammlungen mit Säulen ausgestattet haben sollte, kommt mir sehr unwahrscheinlich vor.

mit ihren Paraskenien stellt doch im Grunde nicht ein Haus oder mehrere Häuser, sie stellt eine athenische Strasse mit Säulengängen an den Seiten dar, wie die vom Dipylon zum Markt. Ob die Paraskenien vielleicht für Scenen im Innern des Hauses, solche, wie die Eingansscene des Stichus und die Schlussscene der Asinaria benutzt wurden, also für das bürgerliche Lustspiel einen ähnlichen Zweck erfüllten, wie das Ekkyklema für die alte Tragödie, will ich hier nicht erörtern. Für die Komödie war jedenfalls die Errichtung einer besonderen Proskenionswand zwischen den Paraskenien überflüssig. Nicht so für die Tragödie; denn die lange Säulenreihe konnte nur schwer die Vorstellung eines Palastes oder Tempels erwecken. Der Aufschwung, den die perspectivische Malerei im vierten Jahrhundert vor allem durch das Verdienst der sekyonischen Schule genommen hatte, gab jetzt ganz andere Mittel für die Illusion an die Hand, obgleich ich an ein eigentliches Landschaftsbild auch noch in jener Zeit nicht glaube. Die Tragödie also wurde vor einem Proskenion aus Holz oder Textilstoff gespielt; für sie blieben die äusseren Bedingungen im Grund dieselben, wie im fünften Jahrhundert. Wozu errichtete man nun über der Skene noch ein Obergeschoss, das in der delischen Theaterinschrift *αἱ ἐπάνω σκηναί*, in der Aufschrift des Architravs von Oropos geradezu *σκηνή* heisst? Die auf dem Theologeion auftretenden Götter bedurften im vierten Jahrhundert so wenig eines Hintergrunds als im fünften, und was gegen die Verwendung dieser oberen *σκηνή* für die Aufstellung der *μηχανή* spricht, ist oben (S. 430 ff.) ausführlich dargelegt. Wozu also dieses obere Stockwerk, wenn nicht in der That dort oben gespielt wurde? Was Dörpfeld gegen die Verwendung des Daches der unteren Skene als Spielplatz scharfsinnig geltend macht, die Schmalheit, die Höhe, die Unmöglichkeit eines Connexes zwischen Schauspieler und Chor, das trifft für das Drama des fünften Jahrhunderts vollständig zu, und nur ein gänzlich Verstockter kann heute noch glauben, dass ein Stück des Aischylos oder Euripides, von Aristophanes ganz zu schweigen, auf dem Logeion — denn warum die richtige Benennung länger vermeiden? — gespielt worden sein könne. Aber wer sagt uns, dass dasselbe von den Stücken des Astydamas und Theodektes gilt? Eine Trägödie des Seneca, in der jeder Zusammenhang zwischen Chor und Schauspieler zerrissen ist, liesse sich sehr wohl so spielen, dass oben auf dem Logeion der Schauspieler

declamirt — von eigentlicher Action ist ja keine Rede mehr —, unten in der Orchestra der Chor tanzt und singt. Man kann sogar sagen, dass der ganze Charakter der Chorlieder zu einer solchen räumlichen Trennung hindrängt. Ob aber eine zur Zeit Lykurgs verfasste Tragödie nicht den Stücken des Seneca ähnlicher gesehen hat als denen des Sophokles, ist eine sehr wohl aufzuwerfende Frage. Es ist bekannt, dass die Loslösung der Chorlieder bereits in der letzten Periode des Euripides beginnt. Sollten da nicht Astydamas und Theodektes einfach auf derselben Bahn weitergewandelt sein und auch äusserlich Chor und Schauspieler von einander geschieden haben? Wie wir aus den erhaltenen Tragödien Rückschlüsse auf die ältere Gestalt des attischen Spielplatzes ziehen, so können und sollen wir umgekehrt aus den Theaterbauten mit Zuhilfenahme der Schriftstellerzeugnisse von der verlorenen jüngeren Tragödie eine Vorstellung zu gewinnen suchen. Ich stelle also die Hypothese auf, dass zur Zeit des Lykurg eine durchgreifende Umgestaltung in der äusseren Oekonomie der Tragödie stattgefunden hat, vielleicht durch Astydamas, dessen Bild wohl nicht umsonst an der einen Parodos Wache hält. Die classischen Stücke des fünften Jahrhunderts, die *παλαιαί* (CIA. II 973), wurden nach altem Stil in der Orchestra aufgeführt, ebenso die aus ihnen hervorgegangene Menandrische Komödie und das neue Satyrspiel, bei dem ein beständiger Verkehr zwischen Chor und Schauspieler unerlässlich war. Die *καινοί* hingegen liessen nach neuem Stil ihre Schauspieler von dem Logeion herab declamiren, während der Chor unten in der Orchestra seine mit der Handlung nur lose verknüpften Lieder sang. Das war denn freilich eine völlig neue Art von Tragödie. Dass man auch alte Stücke für die neue Spielweise umarbeitete, scheint aus der Notiz hervorzugehen, nach der Bearbeiter Aischyleischer Tragödien für die Zulassung ein Vorrecht hatten. Aber diese *διεσκευασμέναι* sind schon dadurch von den *παλαιαί* unterschieden, dass sie am Agon Theil nehmen, während jene ausser Concurrenz standen.[1]) Dann kam die Zeit, wo auch die Komödiendichter ihre Stücke auf dem Logeion aufführen liessen. Die Menandrische Komödie, die nach wie vor in der Orchestra gespielt

---

1) Quintilian X 1, 66 von Aischylos: *correctas eius fabulas in certamen deferre posterioribus poetis Athenienses permisere suntque eo modo multi coronati.*

wurde, erhielt nun dieselbe Bezeichnung wie die classische Tragödie des fünften Jahrhunderts, *παλαιά* (CIA. II 975). Vielleicht hängt damit die Verbreiterung des Logeions durch Errichtung eines steinernen Proskenions zusammen, das mit Rücksicht auf die nunmehrige *παλαιά* ebenso mit Säulen decorirt wurde, wie die Façade der alten Skene.

Eine Entwickelung, wie die hier skizzirte, scheint mir dem Geist des Hellenismus sehr wohl zu entsprechen. Man wollte die Neuschöpfungen nicht in die alten Formen einzwängen, man schuf dem modernen Dichter eine seinen Anforderungen entsprechende neue Bühne, aber die alten Stücke führte man nach altem Stil auf. Es ist derselbe Geist, der neben dem neuen Götterbild das alte Idol, neben dem modernen Prachtbau den alten schlichten Tempel pietätvoll conservirt. Man mag das Archaismus nennen; ich nenne es Gefühl für die Grösse der Vergangenheit.

Des problematischen Charakters dieser Ausführungen bin ich mir wohl bewusst, aber wenn sich die Forschungsresultate eines Dörpfeld und die antike Tradition Stirn gegen Stirn gegenüberstehen, ist es Pflicht der Wissenschaft, keinen Weg zur Lösung unversucht zu lassen.

Halle a. S. CARL ROBERT.

EUGIPPIANA.

SAVPPE CONTRA KNÖLL.

Die Biographie des Severinus, welcher als Abt von Faviana (unweit Ips) im Jahre 482 starb und dessen Körper, bei dem Abzug der Römer aus Noricum im Jahre 488 mitgeführt, seine zweite Ruhestätte bei Neapel im castrum Lucullanum fand, verfasst im Jahre 511 von seinem jüngeren Zeitgenossen Eugippius, damals Abt des bei jener Ruhestätte gegründeten Klosters, zum Theil aus eigener Anschauung, überwiegend aber nach den Erzählungen älterer Männer,[1]) ist ein so einzigartiges und so werthvolles Document für den Untergang der römischen Civilisation in den Landschaften nordwärts der Alpen, dass es gestattet sein wird auf dessen Ueberlieferung noch einmal die Aufmerksamkeit zu richten.

Handschriften aus älterer Zeit besitzen wir nicht, wohl aber Auszüge aus der Biographie in der italischen Chronik,[2]) deren Aufzeichnung wohl noch dem sechsten Jahrhundert angehört, weitere bei Paulus Diaconus aus dem Ende des achten[3]) und in den wenig jüngeren Gesten der Bischöfe von Neapel.[4]) Von den uns erhaltenen Handschriften gehören die ältesten — die von Sauppe und Knöll dem neunten Jahrhundert zugeschriebene Münchener 1044 ist vielmehr aus dem elften — dem zehnten Jahrhundert an, die des Lateran (L) und wohl auch die Turiner (T); die grosse Masse dem elften Jahrhundert und der Folgezeit. Die Feststellung des kritischen Fundaments verdanken wir Sauppe. In seiner Ausgabe (1877) warf er die Masse der deutschen Handschriften bei Seite als in verschiedener Weise, aber gleichmässig arg interpolirt, und schied die brauchbaren in zwei Classen, eine bessere, vertreten durch jene

1) Brief an Paschasius 2: *ex notissima nobis et cottidiana maiorum relatione.* Mit Namen nennt er solche Gewährsmänner 27, 19. 35, 1.

2) In meineu Chroniken 1 p. 314. 315.

3) *hist. Lang.* 1, 19; *hist. Rom.* 15, 8.

4) *Gesta ep. Neap.* in den *scr. rer. Lang.* p. 468.

des Lateran, und eine geringere, von der er zwei Exemplare, das vaticanische 5772 aus Bobbio (V) und das Mailänder J 61 inf. (M) heranzog.

Pius Knöll schloss in seiner Ausgabe (1886)[1]) diesen Feststellungen sich vollständig an, aber zog in zweckmässiger Weise noch andere Handschriften der italischen Classen hinzu, für die erste theils die beste der zahlreichen Handschriften von Monte Cassino 145 (C), theils eine zweite vaticanische 1197 (G), für die zweite theils die ehemals bobiensische Handschrift, jetzt in Turin IV. F. 25 (T), welche er als das Original der vaticanischen 5772 (V) nachwies, theils die römische der Vallicellianischen Bibliothek XII (N). Damit wurde insbesondere für die erste Classe ein wichtiger Fortschritt gemacht. Die Handschrift des Lateran erwies sich den Zwillingshandschriften CG wohl als eng verwandt, aber in der Weise, dass an zahlreichen Stellen L gegen CG, an zahlreichen anderen CG gegen L im Rechte waren, und fortan also für Sauppes L vielmehr CGL einzutreten hat. Dies ist insofern von wesentlichem Gewinn, als die Lateranhandschrift zwar von sachlichen Interpolationen frei, der Text aber durch leichtfertige Behandlung der Ueberlieferung und durch eine grosse Zahl kleiner Verderbnisse entstellt ist, welche Sauppe, dem die Controle fehlte, nur zum Theil mit Hilfe der andern Classe hat beseitigen können. Von minderer Wichtigkeit, obwohl ebenfalls nützlich, ist die Verstärkung des Fundaments der zweiten Classe; T ist allerdings wohl die Vorlage von Sauppes V — beide sind bobiensisch — und dafür einzusetzen, aber die Abschrift ist sorgfältig und viel wird durch diesen Wechsel nicht gewonnen. Nützlicher hat sich in manchen Einzelfragen die Hinzuziehung des dritten weder von T(V) noch von M abhängigen Exemplars N bewiesen. — Darin, dass weder LCG noch TNM entbehrlich sind, vielmehr bald die eine Classe, bald die andere den echten Text bewahrt hat, stimmt Knöll mit Sauppe überein. Aber in der Schätzung der beiden Classen stehen sich die beiden Herausgeber schroff gegenüber: wie Sauppe der ersten, so giebt Knöll der zweiten den Vorzug.

Bei dem fundamentalen Ergebniss, dass die deutschen Handschriften, die allerdings noch genauerer Prüfung bedürfen, kritisch

1) Dazu gehört die Abhandlung ‚Das Handschriftenverhältniss der Vita S. Severini des Eugippius‘ in den Sitzungsberichten der phil.-hist. Classe der Wiener Akademie 95 (1880) S. 445—498.

zurückstehen, die italienischen aber in zwei Classen zerfallen und zwischen den Classenlesungen die Wahl offen steht, wird es bleiben; Sauppes Ansetzungen sind von Knöll bestätigt worden und haben sich auch mir als völlig gesichert erwiesen. Der Classengegensatz ist ein merkwürdig scharfer und Contamination scheint bei dieser Schrift überhaupt nicht vorgekommen zu sein, worauf wir weiterhin zurückkommen werden. Nichts desto weniger ist der zwischen Sauppe und Knöll bestehende Gegensatz für die Handhabung der Kritik von wesentlichem Belang; obwohl keine der beiden Classen entbehrlich ist, stehen sie im Werthe nicht gleich und Knölls Ausgabe ist, wie in der Verstärkung des Apparates ein wesentlicher Fortschritt, so ein arger Rückschritt in dessen Schätzung und Behandlung. Es wird angezeigt sein zunächst diejenigen Stellen folgen zu lassen, bei welchen eine Entscheidung zwischen den verschiedenen Lesungen möglich ist und dadurch das Urtheil über die Beschaffenheit der beiden Classen-Archetypen zu fundiren. Einzelne für das Classenverhältniss nicht in Betracht kommende Stellen sind hinzugefügt, wo sie anderweitig zu Bemerkungen Anlass geben. Da die Knöllsche Ausgabe allein den Apparat vollständig bietet, so citire ich hauptsächlich nach deren Seiten und Zeilen.

1, 9 ep. Eug. 1 *Titas*] I, *titis* II. Dass jene Form die richtige ist, hat Knöll im Index erwiesen.

2, 20 ep. Eug. 3 und sonst. Die ältere Schreibung *spirital-* ist in der zweiten Classe bewahrt, nur dass M an zwei Stellen 36, 14. 42, 8 abweicht; in der ersten Classe hat sie L 2, 20. 31, 8. 36, 14 (hier geändert in *spiritual-*), dagegen *spiritual-* 4, 8. 42, 8. 45, 11. 55, 24, während CG keine andere kennen als diese.

3, 24 ep. Eug. 6 *sperantes nos baiuli nomen etiam de tui operis perfectione esse dicturos.* Die Aenderung Sauppes, die Knöll gebilligt hat, *ducturos*, beruht auf Missverständniss; der Bote heisst Deogratias, und der Schreiber hofft dies ‚Gott sei Dank' auch nach Abschluss der von Paschasius erwarteten Arbeit sagen zu können.

4, 7 ep. Eug. 7 weichen die beiden Familien also ab:

I. *de qua* (*patria Severini*) *me fateor nullum evidens habere documentum. nam cum multi sacerdotes* cet.	II. *de qua licet me fatear* (*fateor* M) *nullum evidens habere documentum, tamen quid hinc ab ineunte aetate cognoverim non tacebo. cum multi igitur sacerdotes* cet.

Dies ist nicht Schreibfehler, sondern verschiedene Fassung. Die erstere ist, wie Sauppe gezeigt und Knöll (S. 468) nicht widerlegt hat, die allein dem Zusammenhang angemessene; denn die folgende Erzählung giebt über die Heimath des Severinus keine Auskunft, wie die zweite Fassung dies andeutet, sondern belegt nur, dass Eugippius darüber nichts in Erfahrung gebracht hat. Auch ist *hinc ab ineunte aetate* damit unvereinbar, dass Eugippius den Severinus erst am Schluss seines Lebens kennen lernte und darum (S. 455 A. 1) seinen Bericht bezeichnet als herrührend *ex notissima nobis et cottidiana maiorum relatione*. An dem von Eugippius hier zunächst berichteten Gespräch hat allem Anscheine nach dieser selbst nicht theilgenommen. Die verkehrte Interpolation ist handgreiflich, übrigens in M nicht völlig durchgeführt.

4, 22 ep. Eug. 9 *serio* I (CG, *seuerinus* L) wird auch von Knöll als richtig anerkannt gegenüber dem unmöglichen, aber eher interpolirten als verschriebenen *senior* der zweiten.

7, 19 cap. 8 und sonst heisst der König der Ruger in I durchgängig (mit Ausnahme einer Stelle 40, 2) *Feva*, in II durchgängig *Feba*. Jene Form kehrt wieder in der italischen Chronik (I p. 312. 313 meiner Ausgabe) und bei Paulus *hist. Lang.* 1, 19; analog ist der Name des Westgothenkönigs *Livva*. Die Chronik Cassiodors zum Jahre 487 (*chron.* 2 p. 159) hat *Foeba*.

12, 8. 12. 58, 21. 59, 5. 14. 62, 14. 63, 1. 5. Durchgängig heisst der Bruder des Königs Feletheus in der ersten Classe (ebenso in dem Auszug der *gesta ep. Neap.*) *Ferderuchus*, in der zweiten *Fredericus*, welchen letzteren Namen in beiden und auch anderswo der Sohn des Feletheus führt.

13, 3 c. 1, 1 ist der in II nach *rebus turbabantur ambiguis* eingeschobene Satz: *ac primum inter filios eius* (des Attila) *de optinendo regno magna sunt exorta certamina, qui morbo dominationis inflati materiam sui sceleris aestimarunt patris interitum* deutlich entlehnt aus der Chronik Prospers c. 1370: *Attila in sedibus suis mortuo magna primum inter filios ipsius* (*eius* v. l.) *certamina de optinendo regno exorta sunt*. Was jener Abschreiber hinzusetzt, ist nicht bloss inhaltlos, sondern albern; bei Erbschaftsstreitigkeiten kann der Tod des Erblassers nicht angemessen die ‚Quelle des Frevels' genannt werden.

23, 8 c. 8, 1 *rebaptizare quosdam est conata catholicos* I, ohne Zweifel richtig; *quondam* II ist unerträglich.

27, 7 c. 10, 2 *scamaras*] N, *se amaras* TM, *scameras* I. Jene Form scheint die ältere zu sein.

27, 24 c. 11, 2 *manu unusquisque*] II, *manus quisque* L, *manu* CG.

29, 12 c. 12, 3 *omnis aetas et sexus quae etiam voce non poterat* I, wo *quae* nicht grammatisch, aber dem Gedanken nach zutrifft; *qui* II ist Correctur.

29, 17 c. 12, 4 *ad agrum propriae segetis invisendi causa* I mit M, *invisendae* TN, auch wohl in Folge grammatischer Correctur. Jene Ausdrucksweise ist der Sprache nicht fremd; vgl. z. B. Cicero *acad. pr.* 2, 41, 128: *omnium rerum una est definitio comprehendendi.*

30, 1 c. 12, 4 *ea nocte* I, *ex nocte* II sinnlos; *ex ea nocte* Hartel. Vielmehr sind hier X und *A* verwechselt.

30, 3 c. 12, 5 *atque contemptor* I, fehlt II; dass die Worte durch das Capitelverzeichniss gestützt werden, bemerkt Knöll richtig.

31, 4 c. 13, 1 *concussis ex more lapidibus* I; *excussis*, was II für *concussis* hat, ist sinnwidrig und wird von Knöll (in der Vorrede p. X) unrichtig vertheidigt durch die Stelle des Ovidius *met.* 8, 339: *excussis elisi nubibus ignes.* Der Funke fährt aus dem Kiesel nicht wie der Blitz aus der Wolke, sondern durch Zusammenschlagen mit einem anderen Stein.

31, 5 c. 13, 1 *alterutra ferri ac petrae conlisione* I tadellos; *ferri* fehlt II; wenn Knöll schreibt *alterutra hac petrae conlisione,* so fragt man billig, wo dabei *alteruter* bleibt. Bei dem Feuerzünden sprechen die Alten meist von Stein und Stein, aber Stein und Eisen kommt auch vor. Lucretius 6, 160: *ceu lapidem si percutiat lapis aut ferrum.* 314. Lactantius *de ira dei* 10, 18. 19.

32, 2 c. 14, 2 *quid inquit* I; *inquit* fehlt II, auch nach Knöll durch Versehen.

34, 8 c. 16, 3 *credideris* I ist bedenklich, *credideras* II wohl vorzuziehen.

35, 1 c. 16, 6 *subdiaconi* I, *diaconi* II; zweifellos ist jenes richtig.

35, 1 c. 16, 6 *materni* I, *martini* II; zweifellos ist jenes richtig.

36, 1 c. 17, 4 *Tiburnia* heisst hier und ebenso 36, 4 p. 39, 10 der Ort I, *Tigurnia* II. Die correcte Benennung *Teurnia* (CIL. III p. 593) konnte füglich in *Tiuurnia, Tiburnia* übergehen; die andere Bildung ist sprachlich unmöglich.

37, 5 c. 19, 1 *h(a)enum* II, *r(h)enum* I: an den beiden anderen Stellen, wo der Inn genannt ist (16, 11. 39, 14), findet sich dieselbe Corruptel in CG, aber nicht in L.

38, 14 c. 20, 1 *per id temporis* II, *per idem tempus* I; *per id tempus* scheint nothwendig.

38, 16 c. 20, 1 ist zu schreiben: *qua consuetudine desinente simul militares turmae sunt deletae cum limite, Batavino utcumque numero perdurante*; durch richtige Interpunction wird die Stelle klar. *delatae* (V[a] M), was Hartel vorzieht, wird ausgeschlossen durch den zu *perdurante* geforderten Gegensatz.

39, 11 c. 21, 2 *coegerunt* I, *elegerunt* II: jenes ist vorzuziehen, da es die Worte *populorum desideriis* aufnimmt.

39, 14 c. 22, 1. 53, 12 c. 36, 1 *Boiotro* I und an der ersten Stelle N; *baiothro* M an der ersten Stelle, *boit(h)ro* an der ersten Stelle T, an der zweiten alle Hss. der zweiten Classe. Jene Form steht der correcten *Boiodurum* näher.

39, 17 c. 22, 1 *proferebat* MT gegen *praeferebat* I und N: jenes ist nothwendig, aber bei den regelmässig abgekürzten Präpositionen *pro* und *prae* hat der Zufall leichtes Spiel.

40, 2 c. 22, 2 Die Accusativform *Febanem* (MT) ist von *Feba* correct gebildet, wie *Attilanem* und Aehnliches häufig sich findet, wogegen *febanum* (I und N) nicht gebilligt werden kann. Auch die italische Chronik (I p. 312. 313) hat beide Formen und es ist dies kaum mehr als orthographische Variante.

40, 5 c. 22, 2 *destituto* II, *destituta* I unrichtig.

42, 5 c. 24, 2 *praesagio* I, *nuntio* II: *praesagium* kehrt wieder 51, 14. 63, 2, *nuntius* ist wahrscheinlich Interpolation.

42, 13 c. 24, 3 *sed presbytero*, was I und N nicht haben, kann fehlen, da *reliquis* in dem folgenden *presbytero retinenti* einen genügenden Gegensatz hat; auch sprachlich ist die unmittelbare Wiederholung von *presbytero* nicht gerade empfehlend.

43, 17 c. 26, 1 *vastantes* I ist sicher dem *vexantes* der zweiten Classe vorzuziehen, das hier viel zu schwach ist.

44, 13 c. 27, 2 *spe* I, fehlt II fehlerhaft.

45, 10 c. 28, 1 *praestruebat*] II, *perstruebat* I; ebenso 48, 8 *praestruxit* II, *perstruxit* I; umgekehrt 43, 5 *praestructus* I, *perstructus* II. Es ist wohl überall *praestruere* zu schreiben in der Bedeutung von *monere, certiorem facere*.

47, 19 c. 29, 3 *ducatus* II mit dem Capitelverzeichniss 10, 14, *ductus* I irrig.

51, 9 c. 31, 6 *in romani* (*romam* L) *soli provinciam* (*-cia* CG) I, *in romanis ad suas provincias* TN, *romanos ad suas provincias* M.

Es ist schwer zu begreifen, dass Knöll, anstatt der befriedigenden Lesung der guten Classe (vgl. 57, 14: *emigrantes ad Romanam provinciam*) zu folgen, aus der sinnlosen der zweiten die Schlimmbesserung herausgearbeitet hat *inde Romanos ad suas provincias.*

51, 13 c. 32, 1 *si qua* I, *quae* II; jenes wird durch den *Anon. Vales.* bestätigt, hat aber dennoch bei Knöll der interpolirten Lesung weichen müssen.

51, 21 c. 32, 2 *integer inter tredecim et quattuordecim*: so I und ebenso der *Anon. Vales.*, nur dieser mit Weglassung von *integer*, das nicht fehlen kann wegen der folgenden Worte: *annos videlicet integri eius regni significans.* Dagegen fehlt in II das durch I und *Vales.* gesicherte *inter* und ist danach auch bei Knöll weggelassen; da die dadurch entstehende Fassung *integer tredecim et quattuordecim annos* widersinnig ist, weil der Prophet das Ende im vierzehnten Regierungsjahr anzeigen will, so wird weiter *et* geändert in *vel*, auch damit aber das Nothwendige nicht erreicht; denn ‚zwischen dreizehn und vierzehn‘ ist präcis, ‚dreizehn oder vierzehn‘ unklar.

52, 1 c. 32, 2 *integri eius regni*] II (*integrum eius regnum* M) mit dem *Vales.*, *integritatem eius regni* I fehlerhaft.

52, 22 c. 35, 1 *oculorum imbecillitate plurimum praegravatus medelam . . . poscebat* I, *oculorum imbecillitatem plurimam patiebatur medelamque . . . poscebat* II. Die erstere Fassung ist correcter und gewählter.

53, 7 c. 35, 2 *dedit operam corde magis uidere quam corpore* I; *uidendi* II (fehlt N) für *videre* sieht nach grammatischer Correctur aus.

54, 10 c. 36, 3 *diabolo* NT, *diaboli* MI; jenes haben die besseren, dieses die schlechteren Handschriften des Sulpicius und vielleicht hat auch Eugippius die letztere Lesung befolgt, da er gleich darauf *tentus* mit denselben Handschriften liest gegen *retentus* der besseren.

54, 12 c. 36, 3 *illa* II mit allen Handschriften des Sulpicius; fehlt in I, ohne Zweifel durch Versehen.

56, 18 und 23 c. 40, 1. 2 *giso* I, wie 23, 6 alle Handschriften haben, *gisa* hier II, weil der Frauenname auf *o* Anstoss gab. Auch Paulus *hist. Lang.* 1, 19, der hier den Eugippius ausschreibt, hat *Giso* geschrieben, obwohl diese richtige Form sich bei ihm nur in einer einzigen Handschrift und in dem sehr alten Excerpt der *gesta ep. Neap.* erhalten hat.

60, 5 c. 43, 2 *singulos* I richtig, *singulorum* II.

60, 6 c. 43, 2 *infimi ac tepidi* I, *infirmi ac t.* II; vgl. 57, 16: *indignus et infimus.*

62, 8 c. 43, 9 *nobis vix respondentibus* I, *nostris v. r.* II. Diese Variante ist insofern sachlich von Belang, als nach der ersten Lesung Eugippius bei dem Tode des Severinus anwesend war, nach der zweiten dies nicht gesagt oder vielmehr ausgeschlossen ist. Nun war Eugippius nicht bloss sechs Jahre später bei der Oeffnung des Grabes anwesend (c. 44, 6), sondern hat auch den Severinus persönlich gekannt (*epist. ad Pasch.* 10; *Paschasii ep.* 3); also ist die erste Lesung die angemessene. Wenn er bei der Berufung an das Sterbelager und bei dem Abschiedskuss sich nicht mit nennt, so ist daraus nur zu schliessen, dass er damals noch nicht zu den *fratres* gehörte, sondern in einer untergeordneten Stellung sich befand.

62, 11 c. 43, 9 *praeterire*] I und N, *praeteriri* TM. Das Wort im Sinne von *evanescere, perire* findet sich ebenso 39, 18. 58, 17. 68, 15 in beiden Classen und gehört zu den zahlreichen Besonderheiten der eugippischen Schreibweise.

64, 10 c. 44, 7 *idem iter* I, *eundem iter* II: solche Schnitzer macht Eugippius nicht.

64, 13 c. 44, 7 *sancti itaque corpusculum ad castellum nomine Montem Feletem* (*felentem* G) *multis emensis regionibus apportatum est.* So haben die guten Handschriften CLG in Uebereinstimmung mit dem Auszug in den Gesten der Bischöfe von Neapel und nach L Sauppe; Knöll streicht mit der geringeren Classe *montem* und setzt für *multis emensis regionibus* mit derselben *Mulsemensis regionis* mit der Bemerkung, dass in *mulse mensis* der Name einer italischen Region zu stecken scheine — welche das sein kann, sagt er nicht, obwohl wir die italischen doch kennen. Gemeint ist, wie längst feststeht, der *mons Feleter,* die heutige Stadt S. Leo bei S. Marino. Erwähnt wird der Ort zuerst bei Prokop b. Goth. 1, 11: ἔστι δὲ καὶ ἄλλα φρούρια δύο Καισηνά (καισινα die interpolirte Classe, κασινα die bessere) τε καὶ Μοντεφέρετρα (so Comparettis V und alle besseren Handschriften, μόντης φεράντης die interpolirten), für welche letztere Form Comparetti Μοντεφέρετρον in den Text gesetzt hat. Weiter wird der Ort genannt bei dem Ravennaten p. 273: *Monte Feletre* (*mons felleris* Guido) und in der Biographie Papst Stephans II.: *Monte Feretri* oder *Felitis* (1 p. 454 Duch.). Die Gleichung des Namens mit dem heu-

tigen S. Leo beruht auf Liutprand (*hist. Otton.* c. 6) und ist auch dadurch gesichert, dass das Gebiet *Monte Feltre* heisst. Noch heute giebt es in S. Leo eine Kirche des heiligen Severinus und wird jährlich sein Gedächtniss daselbst gefeiert.[1]) Bei Eugippius wird *Feletrem* herzustellen sein. Die Weglassung von *montem* ist ebenso sicher ein Fehler der geringeren Classe wie die Substituirung des ungeheuerlichen *mulsemensis regio* anstatt des klaren und guten Texts der besseren Handschriften.[2])

65, 2 c. 45, 2 *reversus ad hospitium . . . interrogantis fuisset ex more nutu signoque pulsatus*, wie beide Classen haben, ist richtig und *interrogantis* mit *nutu signoque* zu verbinden; *interrogatus* (M), was Sauppe und Knöll aufgenommen haben, ist Interpolation.

65, 3 c. 45, 2 *orasse et* I richtig, *orasset* II.

66, 6 c. 46, 4. 5. 6 *tunc . . .* 23 *rettulisse miracula* I; in der zweiten Classe fehlen diese zwei Wundergeschichten und diese Abweichung ist auch in das Capitelverzeichniss übergegangen. Knölls Argumente für die Unechtheit der in II fehlenden Stücke (S. 486) sind zwar weitläufig, aber unschlüssig. Wenn Eugippius den Bericht über die Wunder abschliesst mit den Worten *multis plura scientibus*, so folgt daraus ‚offenbar' nicht, dass er selbst keine anderen kennt als die angeführten; der Gedanke ist vielmehr, dass er noch andere berichten und auch belegen könnte. Die Aeusserung verträgt sich auch vollkommen mit der in dem Brief an Paschasius enthaltenen, dass der Ueberbringer diesem noch eine Reihe anderer Fälle werde

---

1) G. B. Marini *saggio di ragioni della città di S. Leo* (Pesaro 1758) p. 322: *Il comune di S. Leo fa ogni anno un' oblazione per un uffizio di messa alla chiesa di S. Severino posta presso la città.*

2) Knöll (S. 495) fordert zu *castellum* den Zusatz der Region: ‚Eugippius konnte doch nicht voraussehen, dass der Leser oder auch nur Paschasius dieses fast nie erwähnte Castell kenne' — als ob das Publicum des Eugippius nicht Ortschaften genug gekannt hätte, die Knöll nicht finden kann. ‚Rathlos stehen wir vor dem Wort *mulsemensis.* Was verbirgt sich dahinter? Hier verlassen uns die Mittel der Nachforschung. So viel scheint aus dem Zusammenhang hervorzugehen, dass der Ort nicht weit von Neapel gelegen haben kann und dass daher an Monte Feltre in Umbrien nicht zu denken ist'. Warum der von der Donau nach Neapel gebrachte Sarg nicht eine Zeit lang in S. Leo gestanden haben kann, ist ‚aus dem Zusammenhang' nicht zu entnehmen; und darüber, ob auch ferner an Monte Feltre gedacht werden kann, steht die Entscheidung in letzter Instanz nicht bei Pius Knöll.

berichten können. Wenn an anderen ähnlichen Stellen der Biographie der Autor nur ein einziges Beispiel wunderbarer Thaten des frommen Mannes anführt, so kann ihm darum doch nicht verboten werden bei der vorzugsweise wichtigen fortwirkenden Wunderthätigkeit des Todten drei Fälle zu erwählen. Ebenso wenig folgt daraus, dass er erklärt sich kurz fassen zu wollen, dass er nur eine Heilung berichten darf. Dass die Wendungen sich wiederholen, liegt in der Sache; warum es ‚läppisch und ungeschickt' sein soll, dass der Blinde, als der Leichenzug vorbeikommt, die Umstehenden fragt, was der Lärm bedeute, habe ich mich vergebens bemüht zu begreifen. Nach meiner Ansicht giebt weder was der Abt des neapolitanischen Klosters von dem blinden Laudicius berichtet noch die Erzählung von dem Kopfschmerz des Marinus *primicerius cantorum sanctae ecclesiae Neapolitanae* irgend begründeten Anstoss.

67, 1 c. 45, 6 scheinen die in I mangelnden Worte *sunt curati et diversis obstricti langoribus*, namentlich nach Vergleichung der analogen 64, 15 nicht wohl fehlen zu können.

69, 19 ep. Pasch. 5 *sertis decorati perennibus* I passt vortrefflich zu der *civica corona*, wogegen *gestis* II für *sertis* ungeschickt aus 69, 5 entnommen ist.

Von der Beurtheilung dieser Einzelfälle hängt das Gesammtresultat ab.

1. Die Fehler der ersten Classe sind nicht bloss minder zahlreich als die der zweiten, sondern fast durchgängig einfache Verschreibungen. Die sichersten und bedeutendsten sind 52, 1 *integritatem* für *integri* gegen den Text der Chronik und 54, 12 das fehlende *illa* gegen den Text des Sulpicius, weiter die übrigens in der Classe nicht durchgeführte Verwandlung des Aenus in den Rhenus (zu 37, 5). Die sonst vorher aufgeführten — 27, 24. 34, 8. 38, 14. 39, 17. 40, 2. 5. 45, 10. 47, 19. 48, 8 (zu 45, 10). 67, 1 — sind zum Theil unsicher und sämmtlich einfache Schreibversehen; von absichtlicher Entstellung der Ueberlieferung ist diese Classe frei.

2. Wo bei Eigennamen Classenunterschiede hervortreten, hat durchaus die erste Classe die reine oder die reinere Form, die zweite die corrupte: so *Titas* — *Titis* 1, 9; *Ferderuchus* — *Fredericus* 12, 2; *Materni* — *Martini* 35, 1; *Tiburnia* — *Tigurnia* 36, 1; *Boiotro* — *Boitro* 39, 14; *Giso* — *Gisa* 56, 18. Dabei ist vor allem bemerkenswerth, dass in drei von den sechs Fällen nicht

einfache Schreibversehen vorliegen, sondern Interpolationen, da die Namen mehrfach mit derselben Differenzirung wiederkehren, *Ferderuchus* zum Beispiel und *Fredericus* ebenso im Capitelverzeichniss sich gegenüberstehen wie im Text. Also muss der Archetypus der einen Classe interpolirt worden sein; und allem Anschein nach ist dies der der zweiten gewesen.

3. Auch an anderen Stellen hat sicher Interpolation stattgefunden; so 4, 7 bei den allein in der zweiten Classe erscheinenden Worten *tamen quid . . . tacebo*; 13, 3 bei der Notiz über die Söhne Attilas; 66, 6 bei der in das Capitelverzeichniss übergegangenen Differenz der d r e i und der e i n e n Wundergeschichte. Gleichartige, aber geringere Interpolationen begegnen oft, so 42, 5. 51, 9. 52, 22. 69, 19. Nicht um Schreiberversehen handelt es sich hier, sondern entweder der eine Text oder der andere ist absichtlich verändert worden. Meines Erachtens ist dies der der zweiten Classe; denn den Zusatz 4, 7 macht der Zusammenhang unmöglich und denjenigen 13, 3 die Verwandtschaft mit Prosper mehr als verdächtig. Sauppe, der etwas von Kritik verstand, ist offenbar hauptsächlich durch diese Stellen zu seinem Urtheil über das Handschriftenverhältniss geführt worden; und wer nach diesem Urtheil jene Interpolationen wieder aufnimmt, weist sich damit ausreichend seinen Standpunkt an. Ueber den dritten Fall lässt sich aus inneren Gründen nicht entscheiden; aber die Vergleichung der beiden anderen spricht auch hier für die Ursprünglichkeit des Textes der ersten Classe.

4. Der erste Text ist bis in das achte Jahrhundert hinein beglaubigt, während von den Besonderheiten des zweiten dies nicht erwiesen werden kann. Die in die italische Chronik aufgenommenen Stellen entscheiden insofern nicht rein, als dieser Text über unsere beiden Classen hinausreicht; 51, 13 *si qua* I (gegen *quae* II) und 51, 21 *inter* I (fehlt II) stimmt die Chronik mit I, dagegen 52, 1 *integri* II (gegen *integritatem* I) mit II. Aber die Eigennamen *Ferderuchus* und *Giso* so wie den *mons Feleter* geben die *gesta episc. Neap.* in den Formen der ersten Classe.

Es liegen uns also wohl zwei von einander unabhängige Texte vor, aber nicht zwei gleichwerthige, sondern ein reiner hier und da durch kleine Schreibfehler entstellter und ein mehrfach schwer interpolirter. Jenem ist Sauppe gefolgt, obwohl er ihn nur unvollkommen kannte; diesem folgt Knöll, obwohl er beide kennt, ja

den ersten uns zuerst in besserer Gestalt kennen gelehrt hat. Er folgt ihm so blind, dass er auch da an der zweiten schlimmbessert (51, 9), oder verzweifelt (64, 13), wo der bessere Text das einfach Richtige bietet.

An dieser Auffassung wird auch die Untersuchung der deutschen Handschriften nichts Wesentliches ändern, die allerdings, wie schon bemerkt ward, noch aussteht. Sauppe hat von einer derselben eine umfassende Probe gegeben und danach alle als werthlos bezeichnet, Knöll sie in Folge dessen vollständig ignorirt. Damit sind sie nicht erledigt. So weit ich Handschriften dieser Kategorie untersucht habe, sind sie nicht contaminirt, sondern in sehr verschiedenartiger und arger Interpolation aus einem und demselben Archetypus abgeleitet, welcher selbst zwar auch übel interpolirt ist, aber weder auf die eine noch auf die andere Classe der italienischen Handschriften zurückgeführt werden kann, sondern eine selbstständige Stellung einnimmt und, wenn er auch kaum wesentliche eigene Textverbesserungen giebt, doch vielleicht in manchen Fällen, wo die beiden italienischen Classen sich gegenüberstehen, die Entscheidung geben wird. Indess wird diese noch nicht abgeschlossene Untersuchung das Gesammtergebniss nicht verschieben.

Ist die Sachlage in der bisherigen Darlegung richtig entwickelt, so ergeben sich daraus für die Kritik der Biographie zwei weitere Gesetze oder vielmehr dasselbe Gesetz in zwiefacher Anwendung, einmal dass jede Lesung einer Einzelhandschrift, wenn die anderen derselben Classe mit der anderen Classe übereinstimmen, Schreibfehler oder Interpolation ist, zweitens, dass die Lesung, in welcher die eine Classe mit einer Einzelhandschrift der anderen übereinstimmt, die des unseren beiden Recensionen zu Grunde liegenden Archetypus ist. Natürlich ist dabei abzusehen von geringfügigen und nicht nothwendig auf Gleichheit der Vorlage zurückgehenden Uebereinstimmungen. Bei der Durchsicht des Knöllschen Apparates, welcher durch die gedankenlose Aufnahme auch der gleichgültigsten orthographischen Differenzen übel verdunkelt wird, übrigens aber durchaus gewissenhaft und zuverlässig erscheint, habe ich beide Consequenzen der vorher entwickelten Auffassung bewährt gefunden.

Die Werthlosigkeit aller Varianten nicht der Classe, sondern des einzelnen Exemplars, hat der Sache nach im Wesentlichen auch Knöll anerkannt, indem er diesen zwar in seinem Apparat den breitesten Raum gewährt, im Text aber davon nur in einem

Fall Gebrauch gemacht hat, und hier mit Unrecht. c. 9 p. 25 fragt der auf Anordnung des Severinus gelöste Gefangene dessen Abgesandten, ob er ihn nicht zu diesem Gottesmann führen könne, dem er angewiesen sei Märtyrerreliquien zu übergeben. *Tunc*, heisst es weiter, *nuntius hominis dei eius se aspectibus praesentavit, qui debito sanctorum Gervasii et Protasii martyrum reliquias honore suscipiens in basilica . . . collocavit.* Dies ist entweder schlecht erzählt oder lückenhaft; der Abgesandte muss nicht sich, sondern den Bringer der Reliquien dem Severinus vorstellen oder auch von dem Träger die Reliquien in Empfang nehmen und dann sich mit diesen zum Severinus begeben. Aber wenn die schlechteste der zugezogenen Handschriften, die Mailänder, nach *praesentavit* einsetzt: *reliquiasque sanctorum ab eo suscipiens viro dei detulit*, so ist damit die Confusion nur gesteigert, da *ab eo* auf den Bringer bezogen werden muss, vorher aber nur Severinus und dessen Bote genannt werden; allem Anschein nach ist hier die Correctur eines Abschreibers mit der überlieferten Lesung übel cumulirt und soll es etwa heissen: *tunc nuntius hominis dei reliquias sanctorum ab eo susceptas viro dei detulit* unter Streichung der folgenden Worte. Dass Sauppe und nach ihm Knöll jenen schlechten Flick haben stehen lassen, kann nicht gebilligt werden; ob eine Lücke anzunehmen ist, steht dahin.

Wichtiger ist die zweite Regel, dass bei Differenzen zwischen CG und L die zweite Classe, bei Differenzen zwischen T und N und M die erste entscheidet. Dass dies nicht auf jede kleine Variante erstreckt werden darf, ist schon gesagt worden. 16, 3 steht *male partis* CG, *male paratis* in L und der zweiten Classe; dies Zusammentreffen kann zufällig und jene Lesung die echte sein. 25, 4 ist *studiosius* wahrscheinlich mit CL zu schreiben, obwohl G mit der zweiten Classe *studiosus* hat; denn dieser Gebrauch des Comparativs[1]) gehört zu den Besonderheiten der nicht selten eigenartigen eugippischen Schreibweise.[2]) Die Formen *mensuum* 44, 2 und *ossuum*

---

1) *animo promptiore mandavit* 2, 1 (in Il herauscorrigirt) — *citius* 14, 4. 52, 2 — *evidentius* 16, 15 — *vehementius* 20, 5 — *maturius* 25, 12 *sollicitius* 26, 9 — *religiosius* 29, 2 — *attentius* 31, 7 — *velocius* 42, 5 — *instantius* 42, 9. 43, 4 — *enixius* 58, 15. 23 — *celebrius* 69, 14.

2) Eine der merkwürdigsten Eigenthümlichkeiten ist, wie Sauppe nachgewiesen hat, in den Ortsnamen der constante Gebrauch des indeclinabel behandelten Ablativs, *Batavis* für *Batav-*, *Boiotro* für *Boiodur-* u. s. w. Die

21, 11 hat Knöll mit Recht nach II in den Text genommen, obwohl mit I M dafür die gewöhnlichen setzt. Aber von solchen Minutien abgesehen, ist die gegenseitige Correctur von CG und L durch die zweite Classe evident und nützt diese Classe überhaupt der Kritik mehr dadurch als durch die ihr eigenen Lesungen. Eher könnte bestritten werden, dass der Zutritt einer Einzelhandschrift der zweiten Classe zu der ersten für diese entscheidet; aber bei keiner der drei zugezogenen begegnen Spuren von Dittographie oder Contamination und da sie von einander unabhängig sind, so können die Lesungen des Originals in jeder selbstständig bewahrt sein. Einige Beispiele mögen dies erläutern.

I mit T gegen NM:

5, 2 *iactantiam*] *iactandam* NM
33, 6 *alluuione*] *illuuione* NM
39, 11 *sacerdotii*] *sacerdotis* NM
45, 9 *hortatibus*] *hortationibus* N, *oracionibus* M

I mit N gegen TM:

13, 13 *quadam die*] *quodam die* TM
14, 18 *quidam*] *quidem* TM
42, 13 *sed presbytero*] TM, während N mit I die Worte weglässt
44, 13 *omnes*] I N, fehlt TM
50, 1 *ex quibus unum erat favianis*] I N, fehlt TM
56, 18. 23 *giso*] I N, *gisa* TM
65, 17 *lucullano*] I N, *luca(l)lano* TM

I mit M gegen TN:

16, 4 *diu denegata*] CG, *diu negata* LM, *dure negata* TN
29, 17 *inuisendi*] *inuisendae* TN
44, 20 *indutiis*] *indiciis* TN
64, 10 *idem*] *eiundem* TN

Die Verderbnisse des Archetypus der zweiten Classe gegenüber der ersten sind wahrscheinlich zum Theil im Wege der Aenderung entstanden und in diesem Fall in verschiedenem Umfang in die Abschriften übertragen worden. Es ist danach auch die Heranziehung des Vallicellianus durch Knöll wohl gerechtfertigt.

Derjenige Text der Biographie, den wir mit unseren Hülfs-

---

einzige Ausnahme macht *Lauriacum*, welches daher in regelmässiger Weise flectirt wird.

mitteln herzustellen vermögen, erscheint auffallend rein. Sicher verdorbene Stellen, die durch die handschriftlichen Lesungen nicht zu bessern sind und als Fehler des Archetypus angesehen werden müssen, begegnen in verschwindend geringer Zahl.[1])

6, 2 *et*] *ut*
11, 11 *affectum*] *effectum* (vgl. 53, 9)
28, 10 *satis factionibus*] *satis actionibus* (so ist wohl zu schreiben)
33, 15 eher *fluvius* zu tilgen als *inferius* zu ändern
37, 22 *pro re qua*] *re pro qua*
38, 7 *regis*] *regi*
46, 12 *stilla*] *situla* (?)
64, 13 *feletem*] *feletrem* (oben S. 461).

Auch die Orthographie des Urexemplars, so weit sich diese aus der Ueberlieferung erkennen lässt — die üblichen Schnitzer der Schreiber des zehnten und elften Jahrhunderts kommen natürlich nicht in Betracht — ist derart, wie sie dem Zeitgenossen Cassiodors und einem gebildeten Geistlichen wohl beigemessen werden kann: *oboedire, spiritalis, internicio, Danuvius*[2]) hat das Urexemplar correct geboten und mit Ausnahme von *locusta* statt *lucusta* wüsste ich keine Fehlschreibung unserer Handschriften zu bezeichnen, die sich mit Wahrscheinlichkeit auf den Archetypus unserer beiden Recensionen zurückführen liesse. Bei dieser Schrift des sechsten Jahrhunderts haben zwischen dem Original und unseren Abschriften vermuthlich nur wenige Zwischenglieder gelegen.

Berlin. TH. MOMMSEN.

---

1) Unnöthige oder irrige Aenderungen sind nach meiner Ansicht vorgeschlagen für *dicturos* 3, 24 (oben S. 456) — *ducenta* 47, 12, was wohl sachlich Anstoss giebt, aber darum aus der Wiedergabe einer mündlich umlaufenden Wunderanekdote nicht herauscorrigirt werden darf — *simplicibus* 61, 3 — *interrogantis* 65, 2 (vgl. S. 462) — *priorum* 68, 14.

2) *Danubius* ist fast constant in CG, umgekehrt *Danuvius* sowohl in L wie in der zweiten Classe, die überhaupt in der Orthographie dem Original wohl näher steht als die sonst bessere.

MISCELLEN.

ZU DEN FRAGMENTEN DES VALERIUS ANTIAS.

Bruchstücke des Valerius Antias von grösserem Umfang und in grösserer Zahl sind uns erhalten, soweit wie das Geschichtswerk des Livius unverkürzt vorliegt. Aus späterer Zeit bringt dessen Bearbeiter Orosius Fragmente des Antias zu den Jahren 608 = 146 (V 3, 3) und 649 = 105 (V 16, 3), an der ersten Stelle zusammen mit einem des Claudius Quadrigarius, den er auch beim Jahre 672 = 82 anführt (V 20, 6), sodass man sieht, das Verhältniss des Livius zu diesen beiden Annalisten müsse in den verlorenen Theilen ähnlich gewesen sein, wie in der vierten und fünften Dekade. Das letzte zeitlich bestimmbare Citat aus Antias bezieht sich auf das Jahr 663 = 91 (Plin. n. h. XXXIV 14). Ausser diesen Fragmenten besitzen wir anscheinend aus den späteren Partieen seiner Annalen noch ein halbes Dutzend, von denen nur eines bisher fixirt ist. Es steht mit zwei anderen von ihnen in dem Capitel des Gellius VI 9 über Reduplication bei Perfectformen:

§ 9. *Valerius Antias libro annalium* XLV *scriptum reliquit: Denique Licinius tribunus plebi perduellionis ei diem dixit et comitiis diem a M. Marcio praetore peposcit.*

§ 12. *Probus Valerium Antiatem libro historiarum* XXII (schlechtere Handschriften XII) *,speponderant' scripsisse adnotavit verbaque eius haec posuit: Tiberius Gracchus qui quaestor C. Mancino in Hispania fuerat, et ceteri qui pacem speponderant.*

§ 17. *Valerius Antias in libro historiarum* LXXV *verba haec scripsit: Deinde funere locato ad forum descendidit.*

Die Beziehung der zweiten Stelle auf die Capitulation des Mancinus bei Numantia 618 = 136 ist deutlich; die der zwei anderen auf bestimmte Ereignisse soll hier versucht werden ohne

Rücksicht auf die überlieferten Buchzahlen, von denen nachher die Rede sein wird. Bei § 9 bietet der Prätor M. Marcius den Ausgangspunkt. Das Pränomen Marcus kommt nämlich in der gens Marcia fast garnicht vor, und von den drei oder vier Leuten, die es dort führten, war nur einer Prätor, und zwar Stadtprätor im Jahre 549 = 205 (Liv. XXIX 11, 1. 13, 2). Selbstverständlich handelt es sich in dem Fragment des Antias um einen Stadtprätor. Ferner fällt unter die Prätur jenes M. Marcius ein bekannter, von den Volkstribunen eingeleiteter Perduellionsprocess. Es sei erlaubt, zur Probe das Fragment des Antias ganz unverändert in den Livianischen Bericht (XXIX 22, 7—9) einzufügen: *Pleminius quique in eadem causa erant, postquam Romam est ventum, extemplo in carcerem conditi. ac primo producti ad populum ab tribunis apud praeoccupatos Locrensium clade animos nullum misericordiae locum habuerunt. postea cum saepius producerentur, iam senescente invidia molliebantur irae et ipsa deformitas Plemini memoriaque absentis Scipionis favorem ad vulgus conciliabant. denique Licinius tribunus plebi perduellionis ei diem dixit et comitiis diem a M. Marcio praetore peposcit. mortuus tamen prius in vinclis est, quam iudicium de eo perficeretur.* Mir scheint das Fragment so gut in diesen Zusammenhang zu passen, wie man nur irgend wünschen kann. Der Tribun Licinius ist unbekannt, da Livius (XXIX 20, 11. 37, 17) nur drei von den zehn Volkstribunen dieses Jahres nennt, und ich vermag ihn mit keinem bekannten Licinius zu identificiren, aber das ist gleichgültig.

Das dritte Antiasfragment bei Gellius hat Peter (*rell. hist. Rom.* I 275) auf eine von Valerius Maximus (V 10, 3) erzählte Begebenheit aus dem Jahre 636 = 118 beziehen wollen, doch dessen Worte: *ut a rogo iuvenis protinus curiam peteret* haben nur eine entfernte Ähnlichkeit mit: *deinde funere locato ad forum descendidit.* Statt jener Stelle vergleiche man damit die folgende Plin. XXI 10: *Florum quidem populus Romanus honorem Scipioni tantum habuit. Serapio cognominabatur propter similitudinem suari cuiusdam negotiatoris. obierat in consulatu plebi admodum gratus dignusque Africanorum familia, nec erat in bonis funeris impensa. asses ergo contulit populus ac f u n u s e l o c a v i t, quaque praeferebatur flores e prospectu omni sparsit.* Die Schilderung des Leichenzuges brauchte bei Antias nur ein wenig ausführlicher zu sein, und das Sätzchen steht in dem richtigen Zusammenhange, zumal

da es sich auch abgesehen davon beweisen lässt, dass die Plinianische Notiz aus Antias geflossen ist. Einerseits ergiebt sich das aus dessen Stellung im Autorenverzeichniss des XXI. Buches, andererseits aus der Betrachtung der Nachricht selbst. Es ist nicht allein aus der Darstellung der Scipionenprocesse die grosse Vorliebe des Antias für diese Familie bekannt, sondern dabei hat er, wie Mommsen (Röm. Forsch. II 466 A. 96) wahrscheinlich macht, noch einen besonders charakteristischen Zug eingeführt, der hier ganz ebenso wiederkehrt: Das Volk bringt durch freiwillige Beiträge für den populären und armen Scipio Geld zusammen, für Asiaticus zur Bestreitung seiner Festspiele (Plin. XXXIII 138), für Nasica Serapio zur ehrenvollen Bestattung. Dass bei Plinius irrthümlich zwei Männer, Vater und Sohn, in einen verschmolzen sind, fällt nicht seiner Quelle, sondern ihm selbst zur Last; er hatte VII 54 erzählt, ein Scipio — der Vater, Consul 616 = 138 — habe den Beinamen Serapio von seiner Ähnlichkeit mit einem Manne dieses Namens erhalten: *is erat suari negotiatoris vile mancipium,* und als er jetzt von einem Scipio Nasica Serapio zu berichten hatte, erinnerte er sich seiner früheren Stelle und wiederholte sie etwas ungenauer, ohne zu merken, dass es sich hier um den Sohn, Consul 643 = 111, handelte. Zwar hat man diesem bisher das Cognomen Serapio nicht gegeben, aber dass er es gleichfalls führte, ist von vornherein wahrscheinlich und vielleicht auch bezeugt. Denn wenn von den erhaltenen Consularfasten nur die des Idacius den Vater *Nasica rabione* oder *raptone* nennen und das Chronicon paschale den Sohn *Νασικάρπου*, so liegt doch wohl bei beiden eine ähnliche Entstellung aus Nasica Serapio vor.

Die Bestimmung dieser beiden Fragmente des Antias ist nicht vereinbar mit den überlieferten Buchzahlen. Man muss sich einmal klar machen, was das heissen will, dass Antias im 22. Buche das Jahr 618 = 136 behandelte, dass er sein Werk bis zum Jahre 663 = 91, aber schwerlich sehr viel weiter führte, und dass es mindestens 75 Bücher umfasst haben soll. Livius kam zum Jahre 618 in seinem 55. und zum Jahre 663 in seinem 70. Buche, d. h. bis zu jenem behandelte ein Buch durchschnittlich 11 Jahre, von jenem bis zu diesem aber 3, so dass die Ausführlichkeit seiner Darstellung in den beiden Theilen etwa im Verhältniss 1 : 4 stand. Dagegen hätte Antias, wenn er im 22. Buche bis 618 und ungefähr im 75. Buche bis 663 gelangt wäre, im ersten Theil

seiner Annalen in einem Buch durchschnittlich 28 Jahre und im zweiten nur ein Jahr erzählt, sodass das Verhältniss fast 1 : 30 wird. Nun bedenke man, dass er schon in den früheren Büchern z. B. bei den Scipionenprocessen ebenso ausführlich oder gar noch breiter wie Livius war, und man bekommt eine Vorstellung von dem Umfang seiner Annalen, bei der man schaudert. Selbst Dionys von Halikarnass mit seinen langathmigen Reden könnte sich mit diesem Riesenwerk nicht vergleichen lassen.

Vergleichen wir lieber die höchsten überlieferten Bücherzahlen anderer Annalisten und Geschichtschreiber aus republicanischer Zeit um nur die nächstverwandte Litteraturgattung heranzuziehen. Vor Antias schrieben Cassius Hemina mindestens vier Bücher und Piso mindestens sieben Bücher Annalen, ebenso wie Catos Origines und des Cölius Antipater Punischer Krieg je sieben umfassten; aus der Zeit des Antias wird von Sullas Memoiren das 22. Buch citirt, von der historischen Monographie Sisennas und von den Annalen des Claudius Quadrigarius je das 23. und die etwas jüngeren Annalisten bleiben noch unter diesem Mass, Licinius Macer mit wenigstens 16 und Aelius Tubero mit 14 Büchern. Doch Antias steht noch nicht allein; von Sempronius Asellio haben wir Citate bis zum 14. Buch und dann plötzlich eins aus dem 40. (bei Charis. II p. 195, 18), von Cn. Gellius bis zum 15. und dann eins aus dem 33. (Charis. I p. 55, 7) und gar ein zweites aus dem 97. (Charis. I p. 54, 18). Das aus dem 33. des Cn. Gellius bringt auch Priscian (VII p. 318, 4) aber aus dessen 30. Buch, und Priscian ist es auch, der ein 74. des Valerius Antias anführt (IX p. 489, 6). Nun kann man natürlich bei dem Gelliusfragment, wo die Buchzahl relativ niedrig ist und wenig Anstoss giebt, durch leichte Aenderung Uebereinstimmung zwischen Charisius und Priscian herstellen,[1]) aber mir scheint es verlorene Mühe, durch Aenderung der Zahlen hier etwas verbessern zu wollen. Keiner von den späten Grammatikern hat die alten Annalisten jemals in Händen gehabt und keiner brauchte zu befürchten, dass seine Zeitgenossen ihn controlliren würden. Desshalb haben sie einfach, um mit ihrer ausgedehnten Lectüre zu prahlen, die hohen Buchzahlen frei erfunden.

---

1) Es ist übrigens das einzige dieser Bruchstücke, das sich auf ein bestimmtes Jahr beziehen lässt, aber für die Eintheilung des Gesammtwerkes des Gellius ist auch daraus nichts zu gewinnen.

Bei Leuten ihres Schlages wird hoffentlich kein Widerspruch gegen diese Annahme erhoben werden, aber man kann vielleicht auch dem gelehrten Verfasser der *Noctes Atticae* nicht den Vorwurf ersparen, dass er es ebenso machte. Er schneidet ja auch sonst gelegentlich auf, z. B. wenn er (IX 4) ganz hübsch erzählt, wie er bei einem Antiquar in Brundisium ein paar seltene alte Bücher erstanden hätte, und aus ihnen Proben zu bringen vorgiebt, während er in Wahrheit das Ganze aus der Naturgeschichte des Plinius (VII 10 ff.) abgeschrieben und noch mit zwei Autorennamen ausgeputzt hat, die er darin nicht las, sondern aus Eigenem hinzuthat (vgl. Mercklin Jahrb. f. Phil. Suppl. III 642 f.). In dem Capitel über die Reduplication stehen die drei Antiasfragmente, wenn sie in die Jahre d. St. 549, 618 und 643 (oder nach Peter 636) gehören, in chronologischer Reihenfolge, wie jeder, der mehrere Beispiele für dieselbe Sache aus einem Geschichtswerk nimmt, sie selbstverständlich anordnet. Dann sind aber die Buchzahlen in der Folge XLV, XXII, LXXV unhaltbar. Die erste und dritte müssen gefälscht sein; wer sie nicht einfach verwerfen will, kann sie verbessern, indem er bei beiden die L weglässt. Bei dieser Annahme fallen nämlich die Ereignisse

von 549 bei Antias ins 15. Buch, bei Livius ins 29.,
„ 618 „ „ „ 22. „ „ „ „ 55.,
„ 643 „ „ „ 25. „ „ „ „ 64.,

d. h. die Ausführlichkeit der Darstellung bis 618 und die der Erzählung von 618 bis 643 standen bei Antias im Verhältniss 1 : 3½ und bei Livius 1 : 4, während sich beim Festhalten der überlieferten Zahlen für jenen das unglaubliche Verhältniss 1 : 30 ergab. Diese Berechnung dürfte wohl jeden überzeugen.

Ganz unverdächtig ist des Gellius Citat aus dem 22. Buche des Antias und eines des Charisius aus demselben Buche (II p. 208, 1). In diesen Fällen berufen sich beide auf zuverlässige Autoren, aus denen sie die Citate übernommen haben, Gellius auf Valerius Probus und Charisius auf Flavius Caper. Da nun Caper selbst schon sehr stark von Probus abhängig war, so ist es möglich, dass dieser Grammatiker gegen das Ende des ersten nachchristlichen Jahrhunderts der letzte seiner Zunft war, der den Antias vollständig auf seinen Sprachgebrauch hin durchgelesen und durchgearbeitet hat. Vielleicht verbirgt er sich auch unter der Maske eines Freundes des Gellius, der als *homo lectione multa exercitus, cui*

pleraque omnia veterum litterarum quaesita, meditata evigilataque erant, unter anderen Beispielen für eine grammatische Construction auch eins aus dem 24. Buch des Antias bringt (Gell. I 7, 10 die Buchzahl hier ausgeschrieben, nicht in Ziffern), wogegen sich keine Bedenken erheben. Der Umfang der Annalen des Antias hätte nach allem Gesagten höchstens gegen dreissig Bücher betragen; von denen seines Zeitgenossen Claudius Quadrigarius, der anscheinend erst mit dem gallischen Brande begann, aber sicher noch die Geschichte Sullas behandelte, sind 23 als Minimum bezeugt, also wird die Ausführlichkeit beider in der Schilderung der drei Jahrhunderte vom grossen Keltenkrieg bis zum Bundesgenossenkrieg ungefähr die gleiche gewesen sein. Piso, Antias, Livius bezeichnen drei Stufen der Entwickelung römischer Historiographie. Wenig mehr als sieben Bücher umfassten die magern (*sane exiliter scripti* Cic. Brut. 106) Annalen des ersten; etwa dreimal[1]) ausführlicher behandelte der zweite denselben Zeitraum, und seine Darstellung erweiterte der dritte um mehr als das Doppelte. Diese Vorstellung verträgt sich mit Allem, was man als sicher von diesen Historikern annehmen kann. Nicht nur der Fluss der Erzählung wurde nach und nach breiter, sondern auch, was ihr aus neuen Quellen zuströmte, liess sie anschwellen. Bei Antias entsprang wohl viel der eigenen Phantasie und anderes den Ehrenndenkmälern und mündlichen Traditionen vornehmer Familien; Livius hat nicht nur zuerst aus Quellen, wie Catos Reden (vgl. Liv. XXXIX 43, 1) geschöpft, sondern vor Allem seinem Geschichtswerk dadurch eine reiche Fülle neuen Stoffes, wie neuen Reizes zugeführt, dass er in die trübe und träg fliessenden Darstellungen römischer Annalistik den mächtigen Strom hinüberleitete, der von anderen Höhen entsprungen abseits von ihr und einsam dahinrauschte, die Geschichte des Polybios.

Berlin. F. MÜNZER.

---

1) Wenn sein ganzes Werk nicht drei, sondern vier Mal umfangreicher war, als das Pisonische, so ist dabei zu berücksichtigen, dass es ungefähr ein halbes Jahrhundert mehr behandelte, da jenes mit dem Fall von Karthago und Korinth, spätestens mit dem von Numantia geschlossen haben dürfte.

LEGE PULSUS BEI TACITUS.

Ab exc. divi Aug. 3, 24 meldet Tacitus die Rückkehr des D. Silanus, des Buhlen der jüngeren Julia, aus der Verbannung; im Jahre 20 n. Chr. konnte sie nach Verwendung des Bruders M. Silanus bei Senat und princeps erfolgen. Als dann M. Silanus ihm im Senate dankte, antwortete Tiberius, auch er freue sich darüber, dass sein Bruder von so langem Aufenthalte in der Fremde zurückgekehrt sei, und diese Rückkehr habe ihm auch rechtmässig zugestanden.

Schon die Bezeichnung als *peregrinatio* durch Tiberius zeigt, dass die Verbannung, in die D. Silanus gegangen war, formell eine freiwillige Entfernung war. Kein kaiserliches Edict hatte ihn relegirt, er hatte nur aufgehört, der Freund des Kaisers zu sein *(amicitia Caesaris prohibebatur)*. Diesen Willen des Augustus erklärte Tiberius für fortwirkend, daran habe die Rückkehr des Silanus nichts geändert *(neque reditu Silani dissoluta, quae Augustus voluisset)*, der aber ein rechtliches Hinderniss nicht im Wege gestanden habe: *idque iure licitum, quia non senatus consulto, non lege pulsus foret.*

Zu *senatus consulto* bemerkt Nipperdey: ‚Hierin liegt die richterliche Entscheidung mit, da D. Silanus als dem Senatorenstande angehörig vom Senat gerichtet sein würde.' Dabei ist der Hinweis auf die richterliche Entscheidung des Senates richtig, aber die Meinung irrig, als Senator habe Silanus vom Senate gerichtet werden müssen; Andresen hätte sie bereits mit Rücksicht auf Mommsens Staatsrecht II_1^3 S. 119 A. 4. 2. 3 nachprüfen sollen. *Lege pulsus* zu erklären hat Nipperdey überhaupt nicht unternommen und hätte es bei seiner Meinung auch nicht richtig erklären können. Die Deutung, die sich mir dafür ergiebt, wird die Ansicht vom Senate als nothwendigem Gerichtstande des Silanus als unbegründet erweisen.

In den Handel der jüngeren Julia mit Silanus war Ovid verwickelt und ist dabei relegirt worden; vgl. *trist.* 2, 131—137:

nec mea decreto damnasti facta senatus,
nec mea selecto iudice iussa fuga est.
tristibus invectus verbis — ita principe dignum —
ultus es offensas, ut decet, ipse tuas.

adde, quod edictum, quamvis immite minaxque,
attamen in poenae nomine lene fuit:
quippe relegatus, non exul dicor in illo.

Ovids Relegation war also nicht durch Senatusconsult, nicht *selecto iudice*, d. h. nicht durch das Urtheil einer quaestio erfolgt, sondern durch kaiserliches Edict auf Grund der magistratischen Coercitionsbefugniss des princeps. Senat und quaestio wären hier natürlich nicht genannt, wenn sie nicht competent gewesen wären; bei der quaestio denkt man an die auf Grund der lex Iulia de coercendis adulteriis vom Jahre 17 v. Chr. eingerichtete quaestio oder, bei der Auffassung des Augustus von dem Ehebruche mit seiner Tochter Julia, an die quaestio maiestatis.

Diese Angaben Ovids ermöglichen es, die Worte des Aelius Gallus bei Festus (p. 278[b], 6—10 Müller, p. 386, 6—10 de Ponor) bestimmter zu deuten, als es L. M. Hartmann, *de exilio apud Romanos* p. 29 gethan hat. *Relegati dicuntur proprie, quibus ignominiae aut poenae causa necesse est ab urbe Roma aliove quo loco abesse lege* (Müller: *leges* cod.) *senatuusque* (Reitzenstein: *senatuique* cod.) *consulto aut edicto magistratuus, ut etiam Aelius Gallus indicat.* Das *edictum principis* gehört zu den magistratischen Edicten. Mit dem *senatus consultum* ist das Urtheil des Senates, mit *lex* das einer quaestio gemeint, die auf Grund eines bestimmten Gesetzes eingerichtet auf die durch das Gesetz für das Verbrechen bestimmte Strafe zu erkennen hat und, wie bekannt, in ganz anderer Weise an das Gesetz gebunden ist, als jedes ausserordentliche Verfahren. Die Verhängung der *relegatio* erfolgte demnach

1. durch richterliches Urtheil
   a) einer quaestio,
   b) des Senates;
2. auf Grund des magistratischen Coercitionsrechtes durch Edict.

So erklärt sich auch *que* und *aut* in den Worten *lege senatuusque consulto aut edicto magistratuus*; *lege* und *senatuus consulto* gehören enger zusammen und beide stehen dem *edictum magistratuus* gegenüber. Hartmann hat mit Recht auf *leges* hingewiesen, die für bestimmte Vergehen Relegation als Strafe festsetzten, aber nicht bemerkt, dass es sich hier nicht sowohl um Angabe der Rechtsgründe handelt, welche die Verhängung der *relegatio* rechtfertigen können, als vielmehr um diese Verhängung selbst, die auf verschiedene Weise erfolgte. Dagegen handelt es sich bei Tacitus

ab exc. 3, 27 *leges . . . pellendi claros viros . . . latae sunt* natürlich um Gesetze, die Rechtsgründe für Verbannung feststellen.

Ziehen wir nun die Consequenzen für D. Silanus. *Lege pulsus* bezieht sich auf Verbannung durch Urtheil einer quaestio. Silanus kann zurückkehren, er ist nicht durch magistratische Coercition, nicht durch kaiserliches Edict verbannt, Augustus hat ihn nur aus seiner Freundschaft gewiesen. Hätte ein kaiserliches Edict vorgelegen, so war die Verbannung des Silanus durch den Tod des Augustus ebensowenig beendet, wie die Ovids; Tiberius fühlte sich ja sogar verpflichtet, auch die private Feindschaft des Augustus fortzusetzen. Ausser den vorausgegangenen Worten *exilium sibi demonstrari intellexit* ersetzt der Hinweis darauf bei Tacitus die ausdrückliche Angabe: *non edicto principis pulsus.* Silanus ist aber auch *non senatus consulto, non lege pulsus,* weder durch Senatsgericht noch durch das Urtheil einer quaestio relegirt. In seinem Falle wäre also nicht nur der Senat, sondern auch eine quaestio competent gewesen, die adulterii oder, nach der schärferen Auffassung des Augustus, die quaestio maiestatis.

Den Fortbestand dieser quaestio maiestatis hat Mommsen a. a. O. S. 119 A. 3 durch den Hinweis auf Tac. *ab exc.* 1, 72; Suet. *Tib.* 58. 8 für die Zeiten des Tiberius und Augustus erwiesen. Fannius Caepio, den Tiberius (Suet. *Tib.* 8) *reum maiestatis apud iudices fecit,* war ein Mann senatorischen Standes; sein Process ist nach Dio 54, 3, 4. 5 in das Jahr 22 v. Chr. zu setzen. In dasselbe Jahr fällt der Process des makedonischen Statthalters M. Primus wegen seiner Kriegführung gegen die Odrysen. Es war natürlich ein Hochverraths-, ein Majestätsprocess, und er wurde ebenfalls vor der quaestio maiestatis verhandelt; das *δικαστήριον* ist das des *στρατηγός,* des Praetors (Dio 54, 3, 2. 3). Man sieht, von einem Anspruche von Männern des Senatorenstandes, vom Senate gerichtet zu werden, ist damals in alle Wege nicht die Rede. Eben diese vorgefasste Meinung hat Nipperdey veranlasst, *senatus consulto* bei Tacitus *ab exc.* 3, 24 so zu motiviren, dass die richtige Erklärung von *lege pulsus* als durch Urtheil einer quaestio verbannt, damit geradezu ausgeschlossen wurde. Das fällt um so mehr auf, als diese Deutung auch *ab exc.* 4, 43 als die einzig mögliche gefordert wird. An dieser Stelle finden wir eine Erwähnung des berühmten, wegen der notorischen Unschuld des Verurtheilten berüchtigten Processes des P. Rutilius Rufus, der als *legibus pulsus* bezeichnet wird. Hier ist Nipperdey

nicht entgangen, dass *legibus* auf einen Richterspruch hinweist; bekanntlich (vgl. z. B. Liv. *ep.* 70; Rein, Criminalrecht S. 650 f.) ist der Process des Rutilius Rufus vor der quaestio de pecuniis repetundis verhandelt worden. Und *ab exc.* 3, 24 *lege pulsus* auf etwas Anderes als auf das Urtheil in einem Quaestionenprocesse zu beziehen, liegt, wie wir gesehen haben, durchaus kein Anlass, ja nicht einmal eine Möglichkeit vor.

Strassburg i. Els. K. J. NEUMANN.

THETTALOS.

Allgemein wird angenommen, dass Aristoteles in der *Ἀθηναίων πολιτεία* 18, 2 erzähle, dass Thettalos, nicht Hipparch, dem Harmodios seine Liebe angetragen habe. Nur Kenyon versuchte, auch bei Aristoteles die sonst allgemein im Alterthum vertretene Auffassung herzustellen, indem er vorschlug, die Worte *Θέτταλος δὲ νεώτερος πολὺ καὶ τῷ βίῳ θρασὺς καὶ ὑβριστής* als Parenthese auszuschalten. Dieser Versuch wurde jedoch von Kaibel (Stil und Text S. 167) mit schlagenden Gründen zurückgewiesen.[1]) Trotzdem ist es mir mehr als unwahrscheinlich, dass Aristoteles wirklich dem Thettalos jene Rolle zugeschrieben habe, nicht weil er mit dieser Behauptung ganz allein stehen würde, auch nicht nur, weil unter dieser Annahme die weitere Erzählung des Capitels 18 unklar und unverständlich sein würde, sondern vor Allem, weil nach der sonstigen Gewohnheit des Aristoteles anzunehmen wäre, dass er seinen Dissens in einer so viel besprochenen Sache irgendwie, durch starke Hervorhebung oder durch Polemik, kenntlich gemacht haben würde. Zweck dieser Miscelle ist zu zeigen, dass der Wortlaut eine mit der Vulgata völlig übereinstimmende Deutung zulässt. Ich proponire, die folgenden Worte als Parenthese resp. als gelehrte Anmerkung im Kaibelschen Sinne auszuscheiden: *καὶ τοὺς περὶ Ἀνακρέοντα καὶ Σιμωνίδην καὶ τοὺς ἄλλους ποιητὰς οὗτος ἦν ὁ μεταπεμπόμενος, Θέτταλος δὲ νεώτερος πολύ.* Danach lautet die Charakteristik des Hipparch: *Ὁ δὲ Ἵππαρχος παιδιώδης καὶ ἐρωτικὸς καὶ φιλόμουσος ἦν — καὶ τῷ βίῳ θρασὺς καὶ ὑβριστής.* Aristoteles zeichnet ihn zunächst

---

1) Vgl. auch Politik V 10, 1311 *a* 32 ff., wo die *ὕβρις* als Grund für den Sturz der Peisistratiden angeführt wird. Also das *τῷ βίῳ θρασὺς καὶ ὑβριστής* muss nothwendig mit *ἀφ' οὗ κτλ.* verbunden werden.

nach seinen Neigungen und Passionen als einen zu Scherz und Liebeständeleien aufgelegten Musenfreund, darauf nach seiner Lebensführung (*βίος*)[1]) als keck und übermüthig. Diese Charakteristik ist kunstvoll voraufgeschickt, um den Hereinbruch des Unglücks psychologisch zu erklären: der *ἐρωτικός* trägt dem Harmodios seine Liebe an, und die *ὕβρις* reisst den Abgewiesenen zu den verhängnissvollen Beschimpfungen des vergeblich Geliebten hin. Seine Anlagen, sein Temperament verschulden den Zusammenbruch des Hauses: *ἀφ' οὗ καὶ συνέβη τὴν ἀρχὴν αὐτοῖς γενέσθαι πάντων τῶν κακῶν.*

Gegen diese Darstellung an sich wird sich kaum etwas einwenden lassen, wenn nur die Ausscheidung jener Anmerkung sich mit guten Gründen rechtfertigen lässt. Der erste Satz: ‚dieser (Hipparch) war es auch, der den Anakreon und Simonides und die andern Dichter kommen liess‘, giebt sich von selbst als eine Erklärung zu dem unmittelbar vorhergehenden *φιλόμουσος* des Haupttextes. Schwierigkeiten kann nur der zweite Satz machen: *Θέτταλος δὲ νεώτερος πολύ*. Lässt sich ein logisches Band zwischen diesen beiden Mittheilungen knüpfen? Ich gehe davon aus, dass in dem ersten Satz auf Hipparch in auffällig starker Weise mit *οὗτος ἦν ὁ* hingewiesen wird. Das erweckt die Vorstellung eines Anderen, der ausgeschlossen werden soll. So sagt Aristoteles in derselben Schrift 23, 5: *διὸ καὶ τοὺς φόρους οὗτος ἦν ὁ τάξας*, womit er in starker Weise auf Aristides im Gegensatz zu Themistokles hinweist. So wird auch an unserer Stelle Hipparch durch das *οὗτος* in Gegensatz zu einem Anderen gestellt; dieser Andere aber kann nur Thettalos sein, dessen grosse Jugend eben hervorgehoben wird, um die Annahme, dass etwa er und nicht Hipparch die Dichter gerufen habe, zurückzuweisen. Ich übersetze hiernach den zweiten Satz: ‚Thettalos aber war viel zu jung dazu‘. Aristoteles kannte also eine Version, wonach Thettalos, nicht Hipparch, der Dichterfreund war, und gegen diese Ansicht polemisirt er in der Anmerkung. Von dieser Version ist uns sonst keine Spur hinterblieben. Eine gewisse Verwandtschaft mit ihr kann man vielleicht in dem Bericht des Ephoros finden, der den Thettalos zu einem für die Gleichheit schwärmenden *σοφός* macht (Diod. X 17).

---

1) Für meine Deutung dürfte auch sprechen, dass das *τῷ βίῳ* einen stärkeren Gegensatz verlangt als *νεώτερος*.

Sprachlich dürfte gegen meine Deutung nichts einzuwenden sein, ja, das *οὗτος* kommt erst durch sie zu seiner Geltung. Ist es nun möglich, dass Thettalos so spät geboren ist, dass schon der blosse Hinweis auf seine Jugend genügte, um jene Version zu entkräften? Anakreon ist nach dem Sturz des Polykrates (ca. 522) nach Athen gekommen; Simonides könnte schon etwas früher dort eingetroffen sein, aber nicht vor 528/7, in welchem Jahre Peisistratos starb.[1]) Meine Deutung würde daher in sich zusammenfallen, wenn wirklich, wie bisher allgemein angenommen wird, der Hegesistratos, der zur Schlacht bei Pallene (ca. 541) die Tausend Argiver heranführt, identisch wäre mit unserem Thettalos. Ganz abgesehen von dem vorliegenden Problem bin ich schon früher zu der Ueberzeugung gekommen, dass diese Annahme irrig ist. Folgendes sind meine Gründe.

Aristoteles nennt den jüngsten Sohn des Peisistratos 17, 3, wo er ihn zuerst einführt: *Ἡγησίστρατος ᾧ παρωνύμιον ἦν Θέτταλος*. Einige Zeilen darauf nennt er ihn kurz *Θέτταλος*. Das zeigt, dass Aristoteles diesen Peisistratiden mit seinem Paronymion zu nennen gewohnt war. Folglich muss der Anführer der Argiver, der mitten zwischen diesen beiden Stellen (17, 4) kurzweg als *Ἡγησίστρατος* bezeichnet wird, eine andere Persönlichkeit sein. — Noch ein Zweites spricht dafür. Aristoteles stellt a. a. O. mit den Worten *γῆμαι δέ φασι τὴν Ἀργείαν οἱ μὲν ἐκπεσόντα τὸ πρῶτον, οἱ δὲ κατέχοντα τὴν ἀρχήν* zwei einander widersprechende Nachrichten über den Termin der Hochzeit des Peisistratos mit der Timonassa neben einander, ohne sich für eine zu entscheiden. Er hat den Termin also nicht gekannt. Hätte er aber gewusst, dass durch die unmittelbar vorhergehenden Worte die eine der beiden Angaben[2]) als unmöglich erwiesen wird, so hätte er das ganz gewiss in irgend einer Weise zum Ausdruck gebracht. Die erstere Version (*ἐκπεσόντα τὸ πρῶτον*) wird aber thatsächlich unmöglich, wenn der Hegesistratos, der im Jahre 541 die Argiver führte, mit dem Sohn der Timonassa identisch ist. Da Peisistratos im Jahre 556/5 zum ersten Mal vertrieben wurde,

1) Dass auch Simonides erst nach dem Sturze des Polykrates nach Athen gekommen sei, wie Ed. Meyer, Gesch. d. Alt. II S. 786 annimmt, habe ich nirgends bezeugt gefunden.

2) Auf welchen Zeitpunkt das *κατέχοντα τὴν ἀρχήν* zu beziehen ist, ist zweifelhaft. Ich sehe daher hier davon ab.

so hätte er nach dieser Ansicht frühestens etwa 555 die Timonassa heirathen können. Dann würde ihm Iophon frühestens etwa 554 und Thettalos frühestens etwa 553 geboren sein können. Zur Zeit der Schlacht von Pallene 541 wäre also Thettalos hiernach höchstens zwölf Jahre alt gewesen, hätte also die Argiver nicht führen können. Da für Aristoteles aber der Umstand, dass ein Hegesistratos sie geführt, eine Thatsache ist, so muss er diesen Heerführer für eine andere Persönlichkeit gehalten haben, denn sonst hätte er jene Version nicht unbeanstandet geben können.

Der Einwand, dass Aristoteles eine neue Persönlichkeit nicht ohne jedes Distinctivum einführen durfte, zumal einige Zeilen vorher ein anderer Hegesistratos, allerdings mit seinem Paronymion, genannt war, ist leicht zurückzuweisen. Der ganze § 4 (Cap. 17), von ⟨ἐπ⟩έγημεν γὰρ bis τὴν ἀρχήν, ist nichts als eine gelehrte Anmerkung, die nur die Worte des Haupttextes ἐκ τῆς (!) Ἀργείας erklären soll. Wenn in diesem Passus der Name des Führers der Argiver ohne jedes unterscheidende Merkmal genannt wird, so ist das nur eine Bestätigung für Kaibels Beobachtung (Stil und Text S. 21), ‚dass die in den Anmerkungen erwähnten Persönlichkeiten meist ohne alle nähere Bestimmung eingeführt werden'.

Ich halte es aus den angegebenen Gründen für sicher, dass der Feldherr Hegesistratos mit dem jüngsten Peisistratiden nicht identisch ist, und damit fällt der einzige Einwand, der sich gegen eine späte Ansetzung der Geburt des Thettalos erheben könnte. Es steht daher nichts im Wege, nach meiner Interpretation mit Aristoteles anzunehmen, dass Thettalos zu jung gewesen ist, um die Dichter nach Athen zu rufen. Es giebt noch einen Hinweis auf die Zeit seiner Geburt, und auch dieser spricht für unsere Annahme. Plutarch erzählt im *Cato mai.* 24, dass Cato als sehr alter Mann (σφόδρα πρεσβύτης) eine neue Ehe eingegangen und einen Sohn gezeugt habe. Als Analogie weist er auf Peisistratos hin, der auch schon erwachsene Söhne gehabt habe, als er die Ehe mit Timonassa geschlossen, mit der er dann noch den Jophon und Thettalos gezeugt habe. Danach wird die Hochzeit jedenfalls nicht allzu lange vor dem letzten möglichen Termine, dem Jahre der Schlacht von Pallene 541, vielleicht kurz vorher stattgefunden haben, und so ist es auch nach dieser Quelle nicht unwahrscheinlich, dass Thettalos erst nach der Schlacht von Pallene geboren wäre. Auf die verlockende Hypothese, dass er seinen

Namen Hegesistratos eben nach jenem Helfer von Pallene erhalten habe, will ich natürlich kein Gewicht legen.

Dass Herakleides in seiner elenden Epitome (6) denselben Irrthum begangen hat wie wir alle bisher, kann nicht als Testimonium gegen meine Deutung gelten. Vielleicht wird man mir aber entgegenhalten, dass bei meiner Interpretation Aristoteles sich in einer Weise ausgedrückt habe, die fast nothwendig zu einer missverständlichen Auffassung führen musste. Ich glaube, dass auch schon im vierten Jahrhundert die Autoren darauf rechnen konnten, dass in den zum Buchhandel bestimmten sorgfältig und exact geschriebenen Exemplaren die von ihnen gewollte Trennung der Sätze und Satztheile durch irgend eine Art von Interpunction sichtlich zum Ausdruck gebracht wurde. Ich denke da nicht an Interpunctionszeichen, sondern an die durch die Papyri uns schon vom dritten Jahrhundert an bezeugte Sitte, Sätze oder Satztheile durch Freilassung von Spatien augenfällig von einander zu trennen. Diese primitive Satztrennung, die bisher nur wenig beachtet zu sein scheint, tritt uns nicht nur in litterarischen Handschriften, sondern sogar in Urkunden entgegen, freilich meist nur in ganz sorgfältig geschriebenen Exemplaren. Ich glaube, dass auch schon Aristoteles auf eine derartige äusserliche Kenntlichmachung seiner zahlreichen Parenthesen und Anmerkungen rechnen konnte, ähnlich wie wir uns heute auf die Mithülfe der modernen Interpunctionskünste verlassen. In vulgären Privatabschriften, wie dem Londinensis, bei denen auch an Papier gespart werden sollte, sind natürlich solche Spatien nicht zu erwarten.

Breslau. ULRICH WILCKEN.

ROEMISCHES AUS AEGYPTEN UND ARABIEN.

I. L. Mantennius Sabinus und die übrigen praef. Aeg. unter Severus.

In einer von Borghesi (O. VIII, 241) veröffentlichten Inschrift erscheint als praef. Aeg. am 21. April 194 der uns durch CIL. XIV, 2955 (s. *Prosopographia* II p. 331 n. 131) bekannte L. Mantennius Sabinus. Wir haben dementsprechend in einer kürzlich herausgegebenen griechischen Urkunde des Berliner Museums (U. B. M. 646), die vom 6. März 193 datirt ist, *Μαντέ[ν]νιος Σαβεῖνος* zu lesen,

wie mir Herr Professor U. Wilcken auf meine Anfrage freundlichst bestätigte.

In dieser Urkunde aus den Regierungstagen des Pertinax haben wir den nach Alexandria gesandten Erlass vor uns, in welchem Sabinus auf Grund der Thronbesteigung des Pertinax (v. 13: *τοῦ κυρίου ἡμῶν Αὐτοκράτορος Πουβλίου Ἀ[λουΐο]υ* [sic] *Περτίνακος τοῦ Σεβαστοῦ* [*πρώτ*]*ου τῆς ἱερᾶς συνκ*[*λ*]*ή*[*ου*] *πατρὸς πατρίτος* [sic]), neben dem sein Sohn P. Helvius Pertinax und seine Gemahlin Flavia Titiana Augusta genannt werden, eine 15 tägige Feier anordnet. Eine Abschrift dieses Erlasses lässt er den Strategen der Heptanomis am 6. März 193 nebst einem darauf bezüglichen Schreiben zukommen.

Zweifellos hat Mantennius Sabinus hier schon als praef. Aeg. fungirt. Wohl von Pertinax nach seinem Regierungsantritt zum Statthalter ernannt, richtet er vor seiner Ankunft in Alexandria den Erlass an die Alexandriner, nach seiner Ankunft daselbst die Abschrift an die Strategen der Heptanomis.

Ob er während des Interregnum des Pescennius Niger, dem Aegypten sofort zufiel (s. Fuchs, L. Septimius Severus, 14 A. 6; 87), im Amte blieb, ist ungewiss. Jedenfalls finden wir ihn am 21. April 194 unter Severus als Präfecten.

Dahingestellt muss bleiben, ob sein Name als praef. Aeg. in einer Inschrift aus dem achten Jahre des Severus (199/200): CIGr. 4701 b (CIGr. III p. 1189 = Letronne *Rec.* II p. 463 n. 525) zu ergänzen ist. Wir kennen jedenfalls zwei andere zwischen dem zweiten und dem achten Jahre des Kaisers fungirende Statthalter:

M. Ulpius Primianus fungirt im dritten und vierten Jahr (CIGr. 4863; CIL. III, 51), so noch am 24. Februar 196.

Am 17. Epiphi des fünften Jahres (11. Juli 197) finden wir Aemilius Saturninus (U. B. M. 15 II, 1),[1]) der zusammen mit

1) Erlasse des ohne Titulatur angeführten praef. Aeg. an die Strategen der Heptanomis s. U. B. M. 484, 9; 646, 1 — s. auch CIGr. 4956, 4957. — Es ist ganz ausgeschlossen, dass Jemand, der im Jahre 200 als praef. praet. amtirt, im Jahre 197 noch Epistratege ist, wie dies Klebs (*Prosopographia* I p. 36 n. 278) von Saturninus annimmt. Nicht anders verhält es sich mit der Annahme Steins (Arch.-ep. M. a. O. XIX, 153 A. 19), der mit dem mindestens seit 154 als praef. Aeg. fungirenden M. Sempronius Liberalis (s. meinen Aufsatz in dies. Ztschr. XXXII, 224 f.) den U. B. M. 613 genannten Epistrategen Liberalis identificirt. Er geht dabei von der Datirung der Urkunde um das Jahr 150 aus, nimmt also als Intervall zwischen Epistrategie und ägyptischer

Plautianus praef. praet. ist und von ihm im Jahre 200 getödtet wird (Hirschfeld V. G. 230 n. 59).

Gegen Ende des Jahres 201 wird der bis dahin als praef. Aeg. amtirende Maecius Laetus (s. dies. Ztschr. XXXII, 230 f.) durch Subatianus Aquila ersetzt (s. a. o. O.). Er fungirt noch, wie uns *Papyr. de Genève* I, 1 n. 16 Col. I, 18, II, 19 sq. zeigt,[1]) im 16. Jahre des Severus: am 11. October 207 (s. Nicole, *Rev. arch.* 1894^II p. 34 sqq.).

II. Die focariae militum.

Im Anschluss an die Militärreform des Jahres 13 v. Chr.[2]) wird von Augustus das Eherecht der römischen Soldaten geregelt. Aus Gründen der militärischen Disciplin erhalten sie während ihrer Dienstzeit kein *ius conubii*. Eine ‚aussereheliche' Verbindung können sie eingehen — Concubinat mit *cives Romanae*, *matrimonium iniustum* mit *peregrinae* —; sie wird aber vom Militärgesetz ignorirt. Ein Zusammen-Leben und -Wohnen mit ihren ‚Weibern' ist ausserdem nicht gestattet.

Das letztere Verbot wird von Septimius Severus aufgehoben (Herodian. 3, 8, 4; Suidas Σεβῆρος; s. meinen ‚Concubinat' S. 95).[3])

Präfectur ca. 4 Jahre an. Um 150 ist aber L. Munatius Felix praef. Aeg. (s. dies. Ztschr. a. o. O. 223), von dem ein Rescript in der Urkunde verlesen wird (v. 28). Diese und damit die Präfectur des Volusius Maecianus ist also noch später anzusetzen, und zwar, wie ich in dies. Ztschr. a. o. O. 227 angenommen, in das Jahr 175. — Wie gross der Abstand zwischen der Bekleidung der Epistrategie und der praefectura Aegypti ist, zeigt uns z. B. der cursus honorum des Ti. Iulius Alexander. Dieser begegnet uns im Jahre 41/42 als Epistratege (*Bull. de corr. hell.* 1895 p. 524), erst 68 als praef. Aeg. (s. auch Jung, Wiener Studien 1892, S. 260).

1) *ἡγεμόνος Σουβατιανοῦ Ἀκύλα κελεύσαντος πάντας τοὺς ἀπὸ ξένης ὄντας κατιοελθεῖν εἰς τὴν ἰδίαν ἐχομένους τῶν συνηθῶν ἔργων*; s. Wilcken, Zeitschr. d. Savignyst. R. A. XVII (1896) S. 159 (U. B. M. 15. 159. 372. 484).

2) Ueber die ehelichen Verhältnisse der nach der Schlacht bei Actium entlassenen Soldaten gewährt uns, wenn auch geringen, Aufschluss U. B. M. 628^a Verso II. Stück.

3) Damit fallen zwar die Gründe fort, die zum Eheverbot geführt haben. Dasselbe bleibt aber bestehen — s. meine gegen die Einwände Küblers Zeitschr. d. Savignyst. R. A. 1896 (XVII) S. 362—364 gerichteten Ausführungen ebendas. 1897 (XVIII) S. 68 — und damit die Wirkungen desselben in privatrechtlicher Hinsicht. Das zeigt uns Ulpian. *D.* 49, 17, 8: *si forte uxor vel cognatus vel quis alius non ex castris notus,* sowie die nachher zu besprechende U. B. M. 614 aus dem Jahre 216/217 n. Chr.

Der Soldat kann jetzt ausserhalb des Lagers, das er nur in den Dienststunden betritt, mit seiner Concubine (und *uxor iniusta*) zusammenleben. Dies ist eine ihm ausdrücklich vom Soldatenkaiser zum Schaden der militärischen Disciplin gewährte Concession. Der Soldatenconcubinat — denn um diesen handelt es sich vor Allem — erhält gewissermaassen rechtliche Sanction. Sie kommt zum Ausdruck in einer speciellen technischen Bezeichnung für die Concubine, welche sich nur in Quellen aus der Regierungszeit des Caracalla nachweisen lässt (Cod. *J.* 5, 16, 2: Jahr 213; Cod. *J.* 6, 46, 3: Jahr 215; U. B. M. 614: Jahr 216/217; CIL. XI, 39).[1])

Servius bei Pomponius (D. 33, 7, 15 pr.) und Trebatius bei Ulpianus (D. 33, 7, 12, 5) nennen unter verschiedenen zum Küchendienst und sonstigen Verrichtungen in einer Kneipe, Taberne oder auf einem Gutshof verwandten Personen auch die *focaria*. Das Wort, das im Mittelalter für die ‚Pfarrersköchin' gebraucht wird, wird jetzt seit Severus die officielle technische Bezeichnung für die mit ihrem ‚Concumbenten'[2]) zusammenwohnende Soldatenconcubine.[3]) Das zeigt uns U. B. M. 614 aus dem Jahre 216/17, wo es sich um einen Concubinat zwischen dem sesquiplicarius alae Antoninianae Gallicae M. Aurelius Iulius Ptolemaeus,[4]) der 211 die Civität erhalten hat, und . . . τῆς σ]υμβιωσάσης μοι γυναικὸς φωκαρίας Σεμπρωνίας Τασουχαρίου handelt (v. 13).

Gestattet der Kaiser das Zusammenleben des Soldaten mit einer ‚Frau', speciell mit seiner Concubine, der *focaria*, und erklärt es für vereinbar mit dem Militärgesetz, dann muss er dieser Thatsache

1) Orelli 2672 = CIL. IX, *156 ist gefälscht.

2) Ich acceptire diesen von Merkel (Götting. gelehrte Anzeigen 1896 S. 855 A. 2) vorgeschlagenen Ausdruck.

3) Das Fehlen dieses Wortes in den Militärdiplomen 91 (= 53: Jahr 247) und 94 (= 56: Jahr 249/250) wäre daher nicht zu verstehen, wenn diese Urkunden sich nur auf den Concubinat beziehen würden. Schon aus diesem Grunde muss ich meine Behauptung (Concubinat S. 95 ff.) aufrecht erhalten, dass die Worte *mulieribus quas secum concessa consuetudine vixisse probaverint* sich auf die durch Severus den Soldaten allgemein gewährte Erlaubniss beziehen, mit ihren Concubinen *(focariae)* und *uxores iniustae* zusammen zu wohnen.

4) Er ist identisch mit dem U. B. M. 623 erwähnten Ptolemaeus, der gerade sesquiplicarius alae geworden ist. Die ala Gallica wird auch sonst erwähnt *Bodl. Ms. Gr.* class. e 67 (P) = *Greek Papyri* (Grenfell and Hunt) II n. 51: Jahr 143 und *Brit. Mus. Pap.* 649 = *Greek Papyri* I n. 48: Jahr 191.

auch in materieller Hinsicht Rechnung tragen: dem Soldaten muss der Sold erhöht werden, es wird ihm ein Zuschuss zur Unterhaltung der *focaria* gewährt, die auf Staatskosten erfolgt.[1]) Darauf beziehen sich die Worte des Herodian (3, 8, 4): *καὶ γὰρ τὸ σιτηρέσιον πρῶτος ηὔξησεν αὐτοῖς, καὶ δακτυλίοις χρυσοῖς χρῆσθαι ἐπέτρεψε γυναιξί τε συνοικεῖν*, ebenso die auf die oben citirten Worte der U. B. M. 614, 13 folgenden (v. 14) *ἀναλωμάτων δημοσίων*.... Mit der Einfügung des Soldatenconcubinates unter dem technischen Namen ‚Focariat' in den Rahmen des Militärreglements, mit der Unterstützung desselben aus Staatsmitteln hat der Kaiser aber ein Eingriffsrecht und eine Controlle erlangt. Die Eingehung des Focariates ist an die Erfüllung bestimmter Voraussetzungen geknüpft: der Soldat resp. die Familie der *focaria* hat eine Einlage, ein ‚Voraus' (*προχρεία*),[2]) zu leisten, etwa zu vergleichen mit der ‚Caution' unserer Officiere (U. B. M. 614, 15f.: .....]*ίλατο ἡ μήτηρ ἱκανῶς με παρακαλέσασα πεποιῆσθαι ἐκ τοῦ ἰδίου τὴν προχρ[είαν] ποιησ[.....................] παρά τε αὐτῆς τῆς μητρὸς καὶ τῶν ταύτης υἱῶν*). Der Kaiser kann andrerseits durch Verfügungen von Fall zu Fall auf das rechtliche Verhältniss zwischen dem Soldaten und seiner *focaria* einwirken. Eine solche kaiserliche Entscheidung haben wir Cod. *J.* 5, 16, 2 (aus dem Jahre 213) vor uns. Nach den obigen Auseinandersetzungen ist hier der Gedankengang des Caracalla folgender: die *focariae* werden vom Staate — gewissermaassen als nothwendiges Uebel — erhalten, und das genügt für sie; die Soldaten sollen sich nicht ausserdem für sie in Unkosten stürzen. — Die für den Concubinat (als rein thatsächliche Verbindung) im Allgemeinen (und damit auch für den Focariat) geltenden Bestimmungen werden jedoch nicht ausser Kraft gesetzt. Schenkungen an die Concubine im Allge-

---

1) Zu vergleichen sind die auf die praesides provinciae bezüglichen Maassnahmen des Severus Alexander (s. Concubinat S. 63).

2) In den Urkunden des Berliner Museums finden wir häufig den Ausdruck *προχρεία σπερμάτων*, sowohl in den Listen der *σιτολόγοι* (U. B. M. 104, 105, 169, 172, 263, 279, 284, 294 u. s. w.) als in Pachtverträgen (U. B. M. 308). In letzterer, aus byzantinischer Zeit stammender Urkunde wird die *προχρεία σπερμάτων*, die Lieferung des Saatkorns, als dem Verpächter (*γεοῦχος*) zukommend bezeichnet. In der Bedeutung von Voraus, Anzahlung finden wir das Wort U. B. M. 295.

meinen, an die *focaria* im Besonderen sind an und für sich gültig. Der Soldat hat auch der *focaria* gegenüber vollkommen freie *testamentifactio* (CIL. XI, 39: *M. Aureli Vitalis militis cl. praet. Antoninianae Ravenn. — Valeria Faustina focaria et heres benemerenti posuit*).

Focaria ist also seit der Reform des Severus der technische Name für die Soldatenconcubine, wie dies allgemein schon Mommsen CIL. III p. 1912 behauptet hat, und tritt uns in diesem Sinne nur in den Quellen aus der Zeit des Caracalla entgegen. Die Inschriften, in denen wir für die Soldatenconcubine die Ausdrücke *concubina, hospita, amica, pro uxore, ut uxor* (s. Concubinat § 32) finden, gehören der früheren Zeit an. Die *focariae* sind weder mit den *meretrices* (*γυναῖκες πρὸς ἑταιρισμόν*)[1]) auf eine Stufe zu stellen, noch zu den *stupro cognitae* zu rechnen. Damit sind meine Ausführungen Concubinat § 24 (S. 97 ff.) hinfällig geworden.

III. Praefecti montis Berenicidis.

L. Pinarius Natta. Tacit. *ann.* 4, 34 nennt zum Jahre 25 n. Chr. als eine der Creaturen des Seianus einen gewissen Pinarius Natta, der auch von Seneca *ep. mor.* 122, 11 erwähnt wird. Er war wahrscheinlich der Enkel des pontifex L. Pinarius Natta und Vater des Consuls des Jahres 83 n. Chr. C. Scoedius Natta Pinarianus (Borghesi O. V, 311; Nipperdey zu Tacit. *ann.* 4, 34). Identisch mit dem bei Tacitus und Seneca Erwähnten dürfte der in einer Inschrift aus Abellinum (CIL. X, 1129) geehrte praefectus (montis) Berenicidis sein (*L. Pinario L. f. Gal. Nattae aed. II vir. q. tr. mil. leg. III. praefecto Berenicidis M. Bivellius C. f. Gal.*). Die von ihm in Aegypten bekleideten militärischen Functionen sind demnach vor das Jahr 25 n. Chr. zu setzen.

L. Antistius Asiaticus. Dieser bisher unbekannte praef. montis Berenicidis begegnet uns in zwei auf das 15. Consulatsjahr des Kaisers Domitianus (also das Jahr 90 n. Chr.) bezüglichen Inschriften aus Coptus (Flinders Petrie *Coptos* (1896) p. 26 = Cagnat *l'année épigraphique* 1896 n. 129 = CIL. III, 13580; Flinders Petrie l. l. p. 27 = *Bull. de corr. hell.* 1896 p. 169 ff. = Cagnat l. l. 1896 n. 130).

---

1) s. *Bull. de corr. hell.* 20 (1896) p. 169 ff. v. 19 = Flinders Petrie *Coptos* p. 27 = Cagnat *l'année épigraphique* 1896 n. 130. S. auch *Greek Papyri* II n. 41 v. 26: Jahr 46 n. Chr.

M. Artorius M. f. Pal. Priscillus Vicasius Sabidianus. Er erscheint in einer irrthümlich (s. CIL. III, *187; Jung Wiener Studien 1892, 253) für verdächtig gehaltenen Inschrift, die sich chronologisch nicht fixiren lässt: Dessau 2700; *Prosopographia* I p. 155 n. 977.

Nach diesen Bemerkungen ergiebt sich uns folgende Liste bekannter praef. montis Berenicidis:

1. L. Antistius Asiaticus: Jahr 90 n. Chr.
2. M. Artorius Priscillus Vicasius Sabidianus.
3. L. Iunius Calvinus: CIL. III, 32 vom 18. März 72 n. Chr.
4. L. Pinarius Natta: unter Tiberius vor 25 n. Chr.
5. D. Severius Severus: CIL. IX, 3083.

— S. auch CIL. III, 40 und 45 (Caesellius Quinti . . . .).

IV. Der erste Statthalter der Provinz Arabia.

Der Statthalter von Syrien A. Cornelius Palma erhält im Jahre 105 n. Chr. den Auftrag, den District von Bostra und Petra in Arabien mit syrischen Truppen in Besitz zu nehmen (Dio *ep.* 68, 14). Die Provincialära von Bostra beginnt mit dem 22. März 106. Es vergeht aber noch einige Zeit, bis die Provinz Arabia unter einem eigenen Statthalter und mit ständiger Besatzung geordnet und organisirt ist. Von dieser vollendeten Thatsache giebt uns ein neuerdings am Arnonfluss (W. Modschib = l'Oúed-Mojïb) gefundener Meilenstein aus dem Jahre 110/111 n. Chr. Kunde (s. Ed. Michon, *nouveaux milliaires d'Arabie découverts par le P. Germer-Durand* p. 14 = Cagnat l. l. 1896 n. 135). Die auf demselben befindliche Inschrift lautet folgendermaassen:

Imp. Caesar divi Nervae fil. [*Nerva*] | *Traianus Au*[*g. Germ.*] |
Dacicus pont. [*maximus*] | *trib. pot. XV. im*[*p. VI. cos. V.*] |
p. p. redacta in [*potest.*] | *provincia A*[*rabia viam*] |
novam a fini[*bus eius*] | *usque ad mare ru*[*brum*] |
aperuit et strav[*it*] | *per C. Claudium Sever* |
um leg. Aug. pro pr. | ΒΑⵎΙΛΕΥ.

Im Jahre 110/111 ist also eine die Provinz von der Nordgrenze bis ans Rothe Meer durchschneidende neue Verkehrsstrasse unter dem Legaten Arabiens C. Claudius Severus vollendet. Er hat die Arbeiten geleitet, fungirt also schon einige Zeit (seit ca. 108 n. Chr., wo die legio III. Cyrenaica nach Arabien verlegt wurde), und ist

als erster Statthalter der Provinz nach der provisorischen Verwaltung durch Palma anzusehen.

Von diesem C. Claudius Severus wissen wir sonst nichts. Sein Sohn ist wohl der Consul des Jahres 146 Cn. Claudius Severus Arabianus (s. *Prosopographia* I p. 399 n. 813). Verschieden von ihm ist ein Statthalter Arabiens aus der gemeinsamen Regierung des Marcus und Commodus (176—180 n. Chr.), von dem nur das cognomen *Severus* bekannt ist (s. jetzt Schumacher-Zangemeister in d. Mitth. u. Nachr. d. dtsch. Palästina-Vereins 1896 S. 49: *Imp. Caesar M. Aur. An*[*t*]*oni*[*no*] | *Aug. Arm. Part. Med. Germ. Sa*[*rm.*] | [*et Imp. Caes. L. Aur. Commodo Aug. Arm. Part. Med.*] | [*Germ. Sarm.*] *opus valli perfec*[*t*]*um sub* | . . . . . *Severo leg. Augg. pr. pr. c*[*os. des.*; Corr.-Bl. d. Westdtsch. Ztschr. f. Gesch. u. Kunst 1897, 1 S. 25; s. auch CIL. III, 6027/28 = Le Bas-Waddington III, 2057 a u. b). Sollte er identisch sein mit dem Le Bas III, 2070 c genannten Statthalter (*ἐπὶ Ἐρ*]*ουκίου? Σεουήρου* [*τοῦ λαμπρ. ἡγεμόνος*]), würde sich ein Erucius? Severus (s. v. Rhoden, *de Palaestina et Arabia provinciis Romanis* [1885] p. 51) als leg. Augg. pr. pr. provinciae Arabiae für die Zeit zwischen 176 und 180 n. Chr. ergeben. —

Die bisher bekannte Liste und Chronologie der Statthalter Arabiens lässt sich an der Hand der neuesten Funde in folgender Weise ergänzen:

1. C. Claudius Severus: erster Legat, ca. 108/111 n. Chr.; bisher unbekannt.
2. L. Aemilius Carus: wohl unter Hadrian (s. Ruggiero *diz. ep.* I p. 608; Liebenam V. G. S. 44; *Prosopographia* I p. 27 n. 219). Neu hinzugekommen eine Inschrift aus Ammân (Philadelphia): Mitth. u. Nachr. d. dtsch. Palästina-Vereins 1896 p. 3 = Cagnat l. l. 1896 n. 45 und 108.
3. Erucius? Severus: zwischen 176 und 180 n. Chr.
4. Name eradirt: 193 n. Chr. unter Pertinax, nach dessen Tode er sich dem Pescennius Niger anschliesst; er wird in den Untergang desselben verwickelt: Michon l. l. p. 13 = Cagnat l. l. 1896 n. 134.
5. L. Marius Perpetuus (v. Rhoden l. l. p. 52 n. 11; Liebenam V. G. S. 47; *Prosopographia* II p. 347 n. 237): er fungirt 200 n. Chr. (trib. pot. VIII. cos. II) oder 205 n. Chr. (trib. pot. XIII. cos. III), wie sich aus Michon l. l. p. 8 = Cagnat

l. l. 1896 n. 133 ergiebt. Er ist wohl der Bruder des L. Marius Maximus.

6. Furius (Severianus?): 213 n. Chr.; bisher unbekannt. Michon l. l. p. 30 = Cagnat l. l. 1896 n. 136.
7. Flavius Iulianus: 286 n. Chr.; bisher unbekannt. Michon l. l. p. 32 = Cagnat l. l. 1896 n. 137.

Berlin. PAUL MEYER.

ZUM SENECAGEDICHT DES HONORIUS.

Es ist eigenthümlich, in wie mannigfacher Beziehung das kleine Gedicht des sogenannten Honorius Scholasticus *contra epistolas Senecae*, das man in Rieses Lateinischer Anthologie als no. 666 abgedruckt findet, von Seiten der neueren Forschung verkannt und angefochten worden ist: noch in der neuesten Auflage von Teuffels Römischer Litteraturgeschichte ist (5. Aufl. § 491, 13) eine für das Verständniss des Gedichts entscheidende Stelle mit einer ganz falschen Auffassung des lateinischen Wortlautes (V. 11 *potior*, als Comparativ gefasst) herausgeschrieben, Manitius hat in seiner Geschichte der christlichen lateinischen Dichtung S. 314 das ganze Gedicht als ‚jedenfalls nicht rein erhalten' bezeichnet, und, was den Text betrifft, so scheint mir seine Gestaltung bei Riese trotz aller Vorsicht des Herausgebers nicht überall geeignet, zum vollen Verständniss der Gedankenzusammenhänge des geschichtlich werthvollen kleinen Poems zu führen. Es soll hier darum kurz versucht werden zu zeigen, dass beinahe ohne jede Abänderung des überlieferten Textes eine festgefügte Gedankenentwickelung in dem Gedicht sich nachweisen lässt, sobald nur die ihm zu Grunde liegenden thatsächlichen Umstände aus dem Text herausinterpretirt worden sind.

Honorius — seine Bezeichnung als scholasticus im Codex Valentinianus hilft uns bei ihrer Allgemeinheit kaum weiter — Honorius, wie sein Name wohl vermuthen lässt, ein Mann aus angesehenem römischen Geschlecht, ist von dem Adressaten des Gedichts, einem Bischof Jordanes, getauft worden; wir können das entnehmen aus den Worten V. 12 *quem ut moneas lucem cordis habere facis; quem* ist von Riese sehr richtig auf den Dichter selbst bezogen worden; das *ut* hat derselbe Gelehrte als hypothetisch aufgefasst, doch einfacher scheint mir, es in finalem Sinn zu nehmen; *lucem cordis habere facis* bedeutet die Bekehrung zum

Christenthum; Eduard Schwartz hatte die Freundlichkeit, mich auf die Analogie des griechischen *φωτίζειν* = ‚taufen' hinzuweisen; nun verlangt nach seiner Bekehrung Honorius die weitere Unterweisung des Jordanes, als Fortsetzung des von dem Bischof auch in diesem Sinne *(ut moneas)* unternommenen Taufactes; er sagt *cum te potior, Seneca meliore magistro* (d. h. doch: wenn ich dich zum Lehrer gewinne, der du ein besserer Lehrer bist als Seneca), dann werde ich besser als der Lucilius des Seneca von dir lernen, *non dubitare queam, Lucillo clarius illo Aeternas Christi sumere dantis opes.*

Dieser Ankündigung seines Schülerverhältnisses zu dem christlichen Bischof hat der Dichter V. 1—10 zwei Vergleiche vorangeschickt, die beide den Einfluss der gestaltenden Kraft auf ein zunächst ungefüges Rohmaterial hervorheben; der eine betrifft die Fassung der Gewässer zur Quelle, der andere die Verarbeitung des Holzes durch Menschenhand. Nach diesen beiden Vergleichen kann es berechtigt erscheinen, wenn Riese an der überlieferten Anknüpfung der darauffolgenden Verse (11 ff.) mit *sed* Anstoss nahm und statt dieses *sed* ein *sic* verlangte; doch möchte ich die Ueberlieferung auch hier vertheidigen; *sed* hat steigernde Bedeutung, die höhere Bedeutung der erziehenden Thätigkeit gegenüber der Gestaltung von Naturgaben wie Wasser und Holz, berechtigt den Dichter wohl, mit der Adversativconjunction fortzufahren, zu dem *externum opus* (V. 10) des kundigen Zimmermanns tritt die innere Arbeit des Lehrers in Gegensatz.

Die zweite Hälfte des Gedichtes (V. 15—28) zeigt uns, wie der neubekehrte Römer sich die weitere Thätigkeit seines Bekehrers denkt: da er diesen mit Seneca, sich selbst mit dem Lucilius des Philosophen verglichen hat, so beherrscht diese Nebeneinanderstellung auch diesen Theil des Gedichtes; es heisst, streng nach der Ueberlieferung:

Cedat opus priscum vera nec luce coruscans
nec de catholici dogmatis ore fluens.
ille mihi commenta[1]) *dedit te vera docente*
nec dedit infida quae sibi mente tulit;
nam cum de pretio mortis regnante perenni
20 *Lucillum imbueret, hac sine morte perit.*

1) So Bücheler einleuchtend richtig statt des überlieferten *monimenta*.

at tu cum doceas homines superesse beatos
ex obitu Christum morte sequendo pia,
erigis et Senecam dominus verusque magister
ingeniis fidei me superare facis.

Der Anfang dieser Ausführungen ist ganz klar; das alte Werk, Senecas Moralbriefe, soll in den Hintergrund treten, denn es enthält die wahre Lehre nicht, die Honorius früher bei ihm gesucht hat; wir werden also schon jetzt darauf vorbereitet, dass Honorius seinen Bekehrer um neue Moralbriefe auf christlicher Grundlage bittet; schwerer zu verstehen sind die Verse 18—24; was bedeuten zunächst die Worte *nec dedit infida quae sibi mente tulit*? Wie das Folgende lehrt, ist *nec* mit *tulit* zusammenzunehmen und danach der Relativsatz auf die Worte *dedit* bis *mente* zu erstrecken; Seneca hat selbst nicht erreicht oder gewonnen *(tulit)*, was er mit einer sich selber nicht getreuen Gesinnung *(infida sibi mente)* Anderen hat geben wollen *(dedit)*; des Todes nämlich ist er nicht gestorben *(hac sine morte perit)*, auf dessen Werth er selber seinen Schüler einst hingewiesen hat;[1]) desshalb kann, so sagt Honorius weiter, Jordanes mit seiner Lehre vom Glauben an Christus und die ewige Seligkeit seinen Schüler aufrichten und, wie es mit einem hübschen Oxymoron ausgedrückt ist, in der Geisteskraft des Glaubens weit über den römischen Philosophen erheben.

In engem Anschluss an diese Lobpreisung des von ihm erwählten Lehrers lässt Honorius von V. 25 bis zum Schlusse des Gedichtes seine Bitte folgen:

Unde precor: Lucillum alium nec pectore talem
Quae me nosse cupis scire precando iube.
discipulumque tuum prius isto nomine ditans
conforta revoca corripe duce mone.

Riese hat vor *precando* das Zeichen der Corruptel gesetzt; es ist zuzugeben, dass das Wort, mit *iube* verbunden, schwerlich als Bezeichnung des paränetischen Charakters der von Honorius gewünschten Unterweisungsschrift verstanden werden kann; dagegen

---

1) Die Worte *de pretio mortis regnante perenni* enthalten die einzige Corruptel, über deren Heilung zu völliger Klarheit kaum zu kommen ist; eine nähere Bestimmnng zu *mortis* hat man jedenfalls zu verlangen; sie wäre mit Bücheler's Conjectur (bei Riese) *regnante tyranno* wohl gegeben, doch liegt es nahe, bei *regnante* an einen terminus technicus der stoischen Philosophie zu denken; vielleicht ist *regnante perenne* möglich.

scheint es mir, mit *scire* zusammengenommen, einen guten Sinn zu haben: ‚befiehl mir, das was ich nach deinem Wunsche wissen soll *(quae me nosse cupis)* durch Beten zu erfahren *(precando scire)*'; das soll doch heissen: ‚lehre mich den Weg zur Weisheit, den der Christ zu betreten hat', und dass das in einem Buche, einem christlichen Seitenstück zu Senecas Büchern an Lucilius, geschehen soll, darauf scheint mir noch ganz besonders das *prius isto nomine ditans* von V. 27 hinzuweisen, das vor der Aufzählung aller Einzelheiten der Belehrung (V. 28) eine öffentliche Anerkennung als Schüler von Seiten des Jordanes zu fordern scheint. Honorius hebt mit einer feinen Wendung hervor, dass er es als Ehre *(ditans)* auffassen wird, wenn sein Bekehrer ihn in dem Widmungsprooemium der gewünschten Schrift als seinen Schüler bezeichnen sollte.

Frankfurt a/M. JULIUS ZIEHEN.

ZV EVRIPIDES.

Eur. *Med.* 1181

ἤδη δ' ἀνέλκων κῶλον ἔκπλεθρον δρόμου
ταχὺς βαδιστὴς τερμόνων ἀνθήπτετο,
ἣ δ' ἐξ ἀναύδου καὶ μύσαντος ὄμματος
δεινὸν στενάξασ' ἡ τάλαιν' ἠγείρετο.

‚In der Zeit, in der man mit raschem Gehen ein Stadion durchmisst — also in 1½-2 Minuten — wachte sie mit entsetzlichem Stöhnen aus ihrer Ohnmacht auf'. Dass der erste Satz eine Zeitbestimmung enthält, sah schon einer der antiken Erklärer: *τὸ διάστημα λέγει τὸ γενόμενον αὐτῆι ἐξ οὗ ἄναυδος ἦν μέχρις οὗ ἐφθέγξατο. ὅσην γὰρ δύναται ῥοπὴν καιροῦ ἔχειν ταχὺς δρομεὺς ἀπὸ βαλβῖδος ἀφεθεὶς μέχρι καμπτῆρος, τοσοῦτον καὶ αὕτη ἄναυδος ἦν*: nur denkt er fälschlich an einen wirklichen Wettlauf, während *ταχὺς βαδιστής* deutlich zeigt, dass das Minimum der zum Durchschreiten eines bestimmten Raumes nothwendigen Zeit zur möglichst präcisen Angabe des Intervalls benutzt ist, wie die alten ionischen Itinerare zu der Zahl der Tagereisen *εὐζώνωι ἀνδρὶ* (vgl. Her. 1, 72. 104) hinzusetzen. Der der Form nach coordinirte Satz ist dem Sinne nach ein Temporalsatz, *τοσούτου δὲ χρόνου διαγενομένου ὅσον στάδιον διελθεῖν,* und die Kürze des Ausdrucks, welche dem Zeitbegriff kein ihn ausdrücklich

hervorhebendes Wort eingeräumt hat, darf nicht verführen, das temporäre Imperfect in den hypothetischen Irrealis mit Hülfe des αν von ἀνέλκων zu verwandeln: es kommt gar nicht darauf an, ob Jemand wirklich ein Stadion abschreitet oder nicht, sondern ob Jeder sich das Abschreiten so deutlich vorstellt, dass er das dazu nöthige Zeitintervall unmittelbar empfindet, so unmittelbar, wie wenn wir von Minuten, viertel und halben Stunden sprechen. Nun ist aber das Stadion für den Griechen des fünften Jahrhunderts nicht nur ein Maass für räumliche, sondern auch für zeitliche Distanzen, wie neben den schon längst angeführten Versen Eur. *El.* 824 θᾶσσον δὲ βύρσαν ἐξέδειρεν ἢ δρομοὺς διαοὺς διαύλους ἱππίους διήνυσε die bisher unbeachtet gebliebene Stelle in Hippokr. Περὶ διαίτης ὑγιεινῆς 5 p. 80 Littr. ausser jeden Zweifel stellt: οἱ δὲ λεπτότεροι καὶ ἀσθενέστεροι ἀπὸ σιτίων ποιείσθωσαν τὸν ἔμετον τρόπον τοιόνδε· λουσάμενος θερμῶι προπιέτω ἀκρήτου κοτύλην, ἔπειτα σιτία παντοδαπὰ ἐσθιέτω καὶ μὴ πινέτω ἐπὶ τῶι σιτίωι μηδ' ἀπὸ τοῦ σιτίου ἀλλ' ἐπισχέτω ὅσον δέκα στάδια διελθεῖν, ἔπειτα δὲ κτλ. Ein moderner Arzt würde ,etwa 20 Minuten' sagen. Es liegt also an jenen Stellen der Medea und Elektra mit nichten eine dichterische Umschreibung vor, sondern eine ganz gewöhnliche Redensart des täglichen Lebens, die freilich in den tragischen Stil umstilisirt ist. In der Stelle der Medea gilt ἀνέλκων für unverständlich, wie ich glauben möchte, mit Unrecht. Da κῶλον ἔκπλεθρον δρόμου als Periphrase von στάδιον ein Maass ist, so kann es nicht transitives Object, sondern nur der sog. Accusativ des Maasses sein, und diese Erwägung zwingt dazu, ἀνέλκων intransitiv zu nehmen, in dem Sinne wie ἀποσπᾶν gebraucht wird z. B. Xenoph. *anab.* 1, 5, 3 στρουθὸν δὲ οὐδεὶς ἔλαβεν . . πολὺ γὰρ ἀπέσπα φεύγουσα und 2, 2, 12 πορευτέον δ' ἡμῖν τοὺς πρώτους σταθμοὺς ὡς ἂν δυνώμεθα μακροτάτους, ἵνα ὡς πλεῖστον ἀποσπάσωμεν τοῦ βασιλικοῦ στρατεύματος, oder παρασπᾶν Soph. *El.* 732 γνοὺς δ' οὐξ Ἀθηνῶν δεινὸς ἡνιοστρόφος παρασπᾶι κἀνοκωχεύει, wo man nicht τοὺς ἵππους ergänzen darf; wahrscheinlich ist auch im Hermeshymnos der bisher jeder Erklärung spottende Vers 85 ἔσπασε Πιερίηθεν ὁδοιπορίην ἀλεείνων so zu verstehen. Zu Grunde liegt der Vergleich des zurückgelegten Weges mit einer Linie, die beim Fortschreiten länger und länger gezogen wird, wesshalb auch der den Weg andeutende Accusativ

des Maasses, besser der Wirkung, nicht fehlen darf: in dem Verse des Hermeshymnos, der zu den vorhergehenden weder sprachlich noch sachlich passt, braucht man nur *ἀλεγεινήν* für *ἀλεείνων* zu ändern, um den Accussativ zu erhalten. Euripides würde also *ἕλκειν* für *σπᾶν* gewagt haben mit einer Metallage, wie sie bei ihm nicht häufig ist, während Sophokles zahlreiche, des Sammelns werthe Beispiele liefert, wie *El.* 863 *ὁλκοί* für das homerische *ῥυτῆρες*, O. T. 496 *ἐπίκουροι El.* 1391 *ἀρωγός* für *τιμωρός*, *Ai.* 687 *Ant.* 514 *τιμᾶν* für *τίνειν*, vgl. *ἀτιμάζειν* eine Bitte abschlagen u. a. m. Die Präposition bezeichnet, dass nur der eine Schenkel der Rennbahn, der zur Zielsäule führt, abgeschnitten wird, nicht auch der andere nach dem Anfang zurück: man denke an *κατιέναι*, *κατελθεῖν*, auch an das ionische *ἀνάσπαστος* der Deportirte.

Eur. *Alk.* 30

ἀδικεῖς αὖ τιμὰς ἐνέρων
ἀφοριζόμενος καὶ καταπαύων.

Nauck hat den zweiten Vers gestrichen, nicht so sehr, weil P ihn auslässt — das ist ein Schreibfehler — als weil er *ἀφοριζόμενος* für unverständlich erklärte. Dabei ist nicht bedacht, dass *ἀδικεῖς τιμὰς ἐνέρων* für *ἀδικεῖς ἐνέρους* oder *ἀδικεῖς περὶ τὰς ἐνέρων τιμάς* nicht gut gesagt ist und der Ausdruck unangenehm kahl und dürftig wird, doch ist zuzugeben, dass *ἀφορίζεσθαι* schlecht zu den *τιμαί* passt, da es sich hier um kein *τέμενος* handelt. Euripides hat eben den Ausdruck nicht frei geformt, sondern das homerische *γέρας ἀπουράς* [*Α* 356] in das Attische umzusetzen versucht. Das Particip ist von *Ϝρα* abzuleiten, im Imperfectum hat das *Ϝ* das Augment der Regel gemäss gedehnt, *ἀπηύρα* = *ἀπηϜρα* für *ἀπέϜρα*, vgl. W. Schulze *quaest. ep.* 265. Mit dem Absterben des *Ϝ* wurde das Verbum unklar und schon der Dichter von *X* 489 *ἄλλοι γάρ οἱ ἀπουρήσουσιν ἀρούρας* scheint an die Etymologie von *οὖρος ὅρος* gedacht zu haben, die von den Grammatikern der Erklärung zu Grunde gelegt wird: Apollon. *soph.* p. 39, 3 *ἀπούρας κυρίως μὲν ἀφορίσας*, zum Beleg wird *X* 489 angeführt, *καταχρηστικῶς δὲ ἐπὶ τοῦ ψιλῶς ἀφελέσθαι ,ἑλὼν γὰρ ἔχει γέρας αὐτὸς ἀπούρας', οἷον ἀφελόμενος ἠτίμασεν.* Euripides beweist mit seinem *τιμὰς ἀφοριζόμενος*, dass diese Erklärung schon den attischen Schulmeistern des fünften Jahrhunderts geläufig war. Dagegen verräth der Gebrauch von *ἀπηύρα Androm.* 1030 *αὐτά τ' ἐναλλάξασα φόνον*

θανάτωι πρὸς τέκνων ἀπηύρα, dass schon im fünften Jahrhundert in den Spruch Hesiod. *opp.* 240 *πολλάκι καὶ ξύμπασα πόλις κακοῦ ἀνδρὸς ἀπηύρα* das verschollene Wort für das richtige *ἐπηῦρε* eingedrungen war; Aeschylos scheint nach der Ueberlieferung von *Prom.* 28 (*τοιαῦτ' ἐπηύρω τοῦ φιλανθρώπου τρόπου*) *ἐπηύρα* gelesen zu haben, wenn nicht *ἐπηύρω* für *ἀπηύρω* corrigirt ist. In ähnlicher Weise wie *ἀπούρας* durch *ἀφοριζόμενος* wird *ἀρνύμενος* um einer falschen Etymologie willen durch *ἀντικαταλλασσόμενος* erklärt, vgl. *Et. m.* p. 146, 40 *ἀρνύμενος ἀντικαταλλασσόμενος . . . ἀπὸ τοῦ ἀρνός, ἐπειδὴ διὰ τῶν ἀρνῶν καὶ τῶν ἄλλων ζώιων τὰς ἀμοιβὰς ἐποιοῦντο οἱ ἀρχαῖοι.* *Et. Gud.* p. 79, 32. Apollon. p. 43, 21. Schol. *X* 160. Auch diese Erklärung ist schon bei Euripides nachweisbar: *Hek.* 1074 *ἀρνύμενος λώβαν λύμας ἀντίποιν' ἐμᾶς.*

Strassburg i. E. E. SCHWARTZ.

NACHTRAG ZU S. 404 ANM.

Meine Ausführungen, die sich gegen die Vertheidiger der Acc. *Σαϊταφάρνην κτέ.* (nach der von mir aufgestellten Analogie wäre der Dativ zu erwarten) und damit gegen die Echtheit der Tiara des Louvre richten, waren gedruckt, als E. v. Sterns Mittheilungen über das Fälschergewerbe in Südrussland erschienen (Berl. phil. Wochenschr. 1897, 764 ff.); nach und neben diesen hat mein Probabilitätsbeweis nur noch die Bedeutung eines Indiciums. Was ich über das Gewicht gesagt habe, bleibt als Thatsache bestehen, nur dass diese Uebereinstimmung des Gewichtes mit dem Minengewicht nicht mehr zu einer eventuellen Vertheidigung der Echtheit der Tiara verwandt werden kann; die Thatsache illustrirt nun vielmehr den Grad der Gelehrsamkeit, die sich in den Dienst der Fälscher stellte. B. K.

KYZIKENISCHES.

In einem ordentlichen Epikedeios muss geheult werden; so gehört es sich nach dem Kanon der sophistischen Rhetorik.[1]) Aristides' Epikedeios *εἰς Ἐτεωνέα* ist darin sehr gemässigt, und vielleicht verdiente ihm dieses Maasshalten am ehesten ein Lob, wie es Rohde, Griech. Roman 317, 4 der Rede gespendet hat; denn die *χάρις* und das *ἦθος*, die man beim Lesen beobachtet, sind rhetorisch-technischer Mache. Heult aber der Redner auch, so doch nicht so lang wie andere und nicht so inhaltslos, wie es auf den ersten Blick leicht scheint. Den kurzen Threnos schliessen die folgenden Worte (I p. 130 D.): *ὢ τοῦ δευτέρου πτώματος, οἷος ἐφ' οἵῳ τῷ νεῷ κεῖσαι. ὢ τῆς ἐπιθήκης, οἷον αὖ τὸ δεύτερον ἡμῖν ἔσεισεν· ὢ τοῦ τραγικοῦ δαίμονος, ὃς προδείξας ἀρτίως βουλευτήρια καὶ λόγους καὶ ζῆλον καὶ χαρὰν πόρρω τούτων ἐν βραχεῖ κατέκλεισεν τὸ δρᾶμα· ὦ συμφοραὶ κοιναὶ λογίων καὶ χθονίων θεῶν. τί ποτε καὶ ἀποκρίνωμαι πρὸς τὰ ψηφίσματα; ἦ τοῦτο ὅτι Ἐτεωνεὺς οἴχεται παρὰ τοὺς κρείττονας; ὦ δεξιώτατε παίδων, οἷόν σοι πέμπω βιβλίον, οἵων τὰ νῦν ἀπολαύεις λόγων;* Für das Verständniss der Stelle kommen nur zwei Varianten in Betracht. (*ἐφ' οἵῳ*) *τῷ νεῷ* bietet die Ueberlieferung (Laur. 60, 8; Oxon. Canon. 84; Urbin. 122. 123), *τῶν νέῷν* hat Laur. 60, 7 (*Δ* Dindorf), d. h. *νέων* (*ῖ* später anscheinend ausradirt); *τῷ νέῳ* ist Dindorfs Conjectur. Die Lesung *αὖ τὸ δεύτερον*, die Canter herstellte, hat Urb. 123, auch durch Con-

1) Der technische Name *ἐπικήδειος* ist nicht gewöhnlich; seine Erwähnungen stellt zusammen J. Bauer, Die Trostreden des Gregor v. Nyssa in ihrem Verhältniss zur antiken Rhetorik (Diss. Marburg 1892) S. 15, 1. Eigentlich ist der *ἐπικήδειος* umfassender als der *παραμυθητικός*, da die *παραμυθία* nur ein Theil des *ἐπικήδειος* ist. In der Menandrischen Techne fällt der *ἐπικήδειος* aber mit dem *παραμυθητικός* zusammen, so dass die menandrischen Vorschriften für den *παραμυθητικός* durch den aristideischen *ἐπικήδειος* erfüllt werden; vgl. auch Bauer a. a. O. S. 29.

jectur; *αὐτοδεύτερον* Urb. 122, was als *αὐτὸ δεύτερον* im Laur. 60, 8, Canon. 84 gefasst, im Laur. 60, 7 zu *ἂν τὸ δεύτερον* interpolirt ist. Die Nothwendigkeit der in den Text aufgenommenen Lesungen wird die weitere Erklärung implicite darthun. Die Situation ist diese. Eteoneus hat jüngst im Buleuterion von Kyzikos (*ἀρτίως*[1]) *βουλευτήρια*) eine Probe der Kunst, die er beim Aristides lernte, abgelegt, und alles ist nun frohester Erwartung für die Zukunft voll; aber ganz anders (*πόρρω τούτων*) hat jäh der Gott der Laufbahn des Jünglings ein Ende gesetzt. Da ruft der Redner: ‚Weh über das Unheil, das zugleich die die Rede hütenden und die Unterwelt haltenden Gottheiten traf'. Die *λόγιοι θεοί* versteht man nach der Erwähnung der Deklamation im Rathhause ohne Weiteres; die *χθόνιοι* scheinen dunkel, und Reiske dachte an Corruptel. Aber für die Hörer oder Leser von damals hatte der Redner die Beziehung auf sie völlig klar gemacht. Der *δαίμων* verhängte nicht bloss den Tod des Jünglings: dieser Verlust ist vielmehr eine *ἐπιθήκη*, ein *δεύτερον*; dem muss ein *πρῶτον* entsprochen haben; und wie jenes die *λόγιοι θεοί* betraf, so muss dieses die *χθόνιοι* berührt haben. Was es war, steht in dem Ausrufe, den Dindorf so falsch durch falsche Accentuation interpretirte: *οἶος ἐφ' οἵῳ τῷ νεῷ κεῖσαι*, ‚dass so deine Schönheit dahin sank zu der so dahingesunkenen Schönheit des Tempels!' Also den Tempel der *χθόνιοι* hat kurz vor dem Tode des Eteoneus schweres Unglück betroffen; dieser Sinn ist ganz klar, zweifelhaft bleibt mir nur, ob man dem Redner nicht ein *οἶος ἐφ' οἵῳ τῷ νεῷ ⟨νέος⟩ κεῖσαι* zutrauen soll. Welches Unglück hatte nun diesen Tempel betroffen? Wieder antwortet der Redner: *οἷον αὖ τὸ δεύτερον ἡμῖν ἔσεισεν*; er spielt mit dem Worte *σείειν*: ein *σεισμός* also hatte kurz vor dem Tode des Eteoneus den Tempel der *χθόνιοι θεοί* zerstört. Die *χθόνιοι θεοὶ κατ' ἐξοχήν* für Kyzikos sind Demeter und Persephone; ihr dortiger Cult ist einer der best bezeugten.[2]) Ihr Tempel also war durch ein Erdbeben vernichtet worden. Der Redner fasst den Tod des Jünglings als *σεισμός* und vergleicht ihn mit dem eigentlichen *σεισμός*. Eine Parallele wird gut sein. Gregorios von Nyssa hielt im Jahre 385 eine Rede auf die eben im Alter von sechs Jahren verstorbene Prinzessin

---

1) Vgl. p. 129 (*πόλις*) *ἣν σὺ πρώην πρῶτα δὴ καὶ τελευταῖα εὔφρανας.*

2) Vgl. Marquardt, Cyzikus S. 119ff.; Roscher, Mythol. Lex. II 1306.

Pulcheria; im Anfang dieser Rede heisst es (Migne *Patr. Gr.* XLVI 864): ἡ παροῦσα τοῦ χρόνου περίοδος, καθὼς ἡμῖν χθὲς τοῦτο παρὰ τοῦ ποιμένος ἤγγελτο, σκυθρωπῶν πραγμάτων τῶν τῇ γείτονι πόλει ποτὲ διὰ τοῦ σεισμοῦ συμπεπτωκότων περιέχει τὴν μνήμην· ἃ τίς ἀδακρυτὶ διεξέλθοι; ἡ δὲ μεγάλη καὶ περιφανὴς αὕτη καὶ τῆς ὑφ' ἡλίῳ πάσης προτεταγμένη Καλλίπολις ἄλλον σεισμὸν ὑπέστη (den Tod der Prinzessin) . . . . οὐκ οἶδα τοίνυν πρὸς ποῖον σεισμὸν τρέψω τὸν λόγον, πρὸς τὸν νῦν ἢ τὸν πάλαι γενόμενον (vergl. p. 865 BC). Ein Wort der Erklärung wird nöthig sein. Am Tage vor dem, an dem diese Rede gehalten wurde, hat der Bischof Nektarios von Konstantinopel in seiner Predigt auf ein Erdbeben Bezug genommen (παρὰ τοῦ ποιμένος ἤγγελτο), das eine Konstantinopel benachbarte Stadt vor Jahren (ποτέ, πάλαι) betroffen hatte, und zwar so schwer, dass noch nach längerer Zeit im Gottesdienste seiner gedacht werden konnte. Welche Stadt gemeint ist, hat Bauer (a. a. O. S. 65, 1) für unermittelbar erklärt; wenn man aber die Sprache dieser Rhetorik kennt, so sieht man sofort, dass die Prädicirung von Konstantinopel als ἡ μεγάλη καὶ περιφανὴς αὕτη καὶ τῆς ὑφ' ἡλίῳ πάσης προτεταγμένη Καλλίπολις gewählt ist, um ein uneigentliches Kallipolis dem eigentlichen Kallipolis (Gallipoli) entgegenzusetzen, eine Spielerei, die eben nur dann Sinn hat, wenn die als vom Erdbeben heimgesucht bezeichnete Stadt das eigentliche Kallipolis ist, auf die ja die γείτων πόλις für Konstantinopel genau passt. Es mag nun für Rhetoren jener von Erdbeben stark heimgesuchter Gegenden fast ein rhetorischer τόπος geworden sein, so mit dem Worte σεισμός gegebenen Falles zu spielen; es ist aber zu bemerken, dass Gregors Rede auf den Bischof Meletios (Migne a. a. O. 852 ff.) unverkennbare Aehnlichkeiten mit Aristides Ἐπικήδειος zeigt, so dass diese Aristidesrede dem Bischofe bekannt gewesen sein muss. Könnte er die Anregung zu dem Wortspiel nicht aus Aristides selbst haben und so direct die oben gegebene Erklärung der Aristidesstelle bestätigen? Doch wie dem auch sei: dem Aristides ist mit unserer Erklärung nichts zugemuthet, was der sophistischen Rhetorik nicht zugemuthet werden darf. Also ist die bisher anscheinend unbekannte Thatsache, dass der Tempel der Demeter und Persephone in Kyzikos durch Erdbeben zerstört worden sei, sicher aus Aristides zu entnehmen; es lässt sich aus ihm annähernd auch der Zeitpunkt des Ereignisses bestimmen.

An der Autorschaft des Aristides für unsere Rede zu zweifeln liegt kein Anlass vor. Die Angaben der Rede ergeben folgendes Bild der damaligen Lage des Verfassers. Aristides war der Lehrer und zwar der einzige Lehrer (p. 128) der Beredtsamkeit des Eteoneus, eines jungen Mannes aus vornehmer Familie; diese sociale oder politische Stellung der Familie ergiebt sich aus der Erwähnung der *ψηφίσματα παραμυθητικά*, denn auf solche deuten die oben ausgeschriebenen Worte *ἀποκρίνωμαι πρὸς τὰ ψηφίσματα*. Solche ‚Beileidsadressen' ergingen naturgemäss an hochstehende Adressaten. Bestätigend tritt der von Cyriacus von Ancona gelesene Stein aus Kyzikos hinzu, BCH. 1890, 537, mit der Datirung: *Ἱππαρχοῦντος Κλ. Ἐτεων(έ)ως ἥρωος,*[1] *στρατηγούντων δὲ κτέ.*, welcher doch höchst wahrscheinlich ein Glied der Familie des Verstorbenen nennt, vielleicht dessen Grossvater. Denn wie dieser Eteoneus *Κλαύδιος* heisst, so bietet dieselbe Inschrift einen *Κλ. Εὐμένης*, und zweifellos richtig hat Th. Reinach den *Καινίνα Παυσανίας* ebenda mit *Αὖλος Κλαύδιος Καινίνα Παυσανίας* Athen. Mitth. 1884, 19 (= CIG. 3680) identificirt. Die häufige Benennung Claudius führt bis an die Mitte des 1. Jahrh.s n. Chr. hinauf. Aristides hat also mit den Worten *οὗ τὸ μὲν γένος τοσοῦτον πρῶ-*

1) *ἥρωος* bedeutet natürlich des ‚verewigten'. F. Deneken (Roscher a. a. O. I 2547***) sagt, dass es ‚mindestens eine Geschmacklosigkeit' gewesen wäre, ‚einen Lebenden *ἥρως* zu nennen'. Das ist für gewöhnliche Sterbliche sicher richtig, und keine der von Reinach S. 557, 4 für diesen hier bestrittenen Gebrauch angeführten Stellen zwingt zur Annahme katachrestischen Gebrauchs des Wortes *ἥρως*; CIG. 3665 mit *ἱππαρχούσης Αὐρηλίας Ἰουλίας Μενελαΐδος ἡρωΐδος* beweist genau das Gegentheil und lehrt zugleich den Charakter der Hipparchie als Agonothesie in der späten Zeit kennen. Wo ein *munus* auf die *munificentia* hinauslief, konnte auch ein Verstorbener und auch eine Frau die Sustentation durch Stiftung übernehmen, oder die Hinterbliebenen konnten es in jener Namen (zu ihrem Gedächtniss); ein Analogon bietet die Eponymie von Gottheiten (Fränkel zu Inschr. v. Perg. n. 884; Berl. phil. Wochenschr. 1896, 1609). Anders steht es bei dem, der sich über die gewöhnlichen Menschen erhebt. Dies trifft auf den koischen Tyrannen Nikias zu, auf dessen Ehreninschriften Paton-Hicks n. 76—80 sich Usener, Götternamen 250, 6 für den Gebrauch von *ἥρως* bei Lebenden bezieht. Zum *θεός* ernennt man den *βασιλεύς*, der Tyrann als *ἥρως* stellt die untere Stufe dazu dar, wie denn Götter und Könige über Heroen und Tyrannen stehen. Das gehört also in das Capitel der politischen Apotheose. Nikias ist Sohn des Damos und als Heros schützt er seinen vaterländischen Boden und ist des Vaterlandes Wohlthäter: *Νικία, τοῦ δάμου υἱοῦ, φιλοπάτριδος ἥρωος, εὐεργέτα δὲ τᾶς πόλιος*; kein Komma vor *ἥρωος*.

τον ἔν τε τῇ πόλει καὶ τῇ Ἀσίᾳ[1]) *ὥστε μηδ' ἂν ἕν' ἀμφισβητῆσαι· πάντες γὰρ ὡς εἰπεῖν καθ' ἕνα πρωτεύουσι* (p. 127) nicht übertrieben. Der Tod des jungen Eteoneus erfolgte während einer Unterbrechung des Unterrichts, zu welcher Zeit der Lehrer sich nicht in Kyzikos aufhielt, augenscheinlich nicht zu fern von der Stadt; man darf sich für diesen Ferienaufenthalt erinnern, dass Aristides auch beim Beginne seiner langen Krankheit sich in den Bädern am Aisepos befand (Anfang 4. heil. Rede), dem Kyzikos zunächstliegenden Gebiete.[2]) Wenn es auch nicht ausdrücklich in der Rede gesagt ist, so geht doch indirect aus ihr hervor, dass der rhetorische Unterricht des Eteoneus in Kyzikos selbst erfolgte; denn die Andeutungen über das Verhältniss des Eteoneus zu seinem Bruder und besonders zu seiner Mutter (p. 128. 129. 132) zeigen deutlich, dass Eteoneus im elterlichen Hause auch während des Unterrichtes lebt. Nach dem Beginne der Krankheit des Aristides ist an eine Lehrthätigkeit in Kyzikos nicht zu denken; später ist Aristides aufs Engste mit Smyrna liirt. Der Unterricht muss also vor Beginn der Krankheit stattgefunden haben, und dazu stimmt, dass die Rede keine Erwähnung der Krankheit oder des Asklepios zeigt — für den, der Aristides kennt, ein sehr gewichtiges Indicium. Ueber den Beginn der Krankheit lässt sich nicht in Kürze handeln; es genügt hier, dass mit Rücksicht auf ihn der äusserste für unsere Rede denkbare Termin — ich rücke ihn noch weiter nach vorn — das Jahr 155 n. Chr. ist; andererseits ist das Jahr 150 der Punkt ante quem non; der Redner ist 129 geboren.[3]) Damit ist die Rede und das kurz vor ihre Abfassung fallende Erd-

---

1) Deswegen darf auch an den Lampsakener *Γ. Ἰούλιος Ἐτεωνεύς* erinnert werden: der Name *Ἐτεωνεύς* ist nicht eben häufig, und Lampsakos und Kyzikos sind benachbart.

2) Nahe bei Poimanenon. Vielleicht gehörte Poimanenon damals schon zu Kyzikos, wie Steph. Byz. s. v. es *χωρίον Κυζίκου* nennt (vgl. auch Ath. Mitth. 1884, 29). Die etwas strittige Lage von Poimanenon (Ramsay, *Histor. geogr. of Asia Minor* p. 157) macht für die Frage hier nichts aus.

3) Das ist, seit ich die Chronologie des Lebens des Redners für mich untersuchte, immer meine Ansicht gewesen. Hätte W. Schmid (Rh. Mus. 1893, 60) meine Worte in dies. Ztschr. XXV (1890) 316 genau gelesen, würde er gesehen haben, dass ich in der dort gegebenen Berechnung das den Daten der alten Subscriptionen zu Grunde liegende Geburtsdatum verwendete und verwenden musste.

beben datirt. Also ergiebt sich aus Aristides:[1]) in den Jahren ca. 150—155 v. Chr. wurde der Tempel der Demeter und Persephone in Kyzikos durch ein Erdbeben zerstört.

Schweigt die sonstige Tradition wirklich so über dies Ereigniss, wie es jetzt den Anschein hat? Bei Dio-Xiphilin. LXX 4 heisst es: *ἐπὶ τοῦ Ἀντωνίνου λέγεται καὶ φοβερώτατος περὶ τὰ μέρη τῆς Βιθυνίας καὶ τοῦ Ἑλλησπόντου σεισμὸς γενέσθαι, καὶ ἄλλας τε πόλεις καμεῖν ἰσχυρῶς καὶ πεσεῖν ὁλοσχερῶς, καὶ ἐξαιρέτως τὴν Κύζικον, καὶ τὸν ἐν αὐτῇ ναὸν μέγιστόν τε καὶ κάλλιστον ναῶν ἁπάντων καταρριφῆναι, ᾧ τετραόργυιοι μὲν πάχος οἱ κίονες ἦσαν, ὕψος δὲ πεντήκοντα πηχέων, ἕκαστος πέτρας μιᾶς (εἴ τῳ ταῦτα μὴ ἄπιστα δόξειεν* fügt Zonaras XII 1 hinzu) *καὶ τἆλλα τὰ ἐν αὐτῷ ἕκαστον θαυμάσαι πλέον ἢ ἐπαινέσαι.* Wenn von einem berühmten Tempel in Kyzikos von ungewöhnlichen Massen die Rede ist, denkt man naturgemäss zunächst an den bekannten durch Hadrians Eingreifen zur Vollendung gebrachten Tempel, zu dessen Einweihung Aristides seinen rechtmässigen *Πανηγυρικὸς ἐν Κυζίκῳ περὶ τοῦ ναοῦ* verfasste. Diese Beziehung hat man denn auch den ausgeschriebenen Worten zu geben gesucht und gewusst. Aber es gehört dazu schon ein recht guter Wille und ein nicht zu ängstliches kritisches Gewissen; denn die Angaben Dios wollten nun einmal nicht recht zu dem Tempel Hadrians stimmen. Das Erdbeben, wodurch der Tempel zerstört wurde, fällt nach Dio unter Pius: aber unter

---

1) Hier will ich an eine andere, irre ich nicht, übersehene Notiz über Kyzikos erinnern, die nicht durch Aristides, aber zu Aristides überliefert ist; zu den Worten I p. 391, 7 Ddf. *τὸν ἄριστον τῶν — βασιλέων* wird überliefert: *Οὐεσπασιανὸν λέγει· αὐτοῦ γὰρ ἔργον ἡ βασίλειος ἐν Κυζίκῳ αὐλή.* Das Scholion, aus Sophianos Hs. von Canter copirt, hat Reiske veröffentlicht und Dindorf in seinen Apparat verwoben. Sein Alter konnte Niemand ahnen. Es steht in den drei ältesten Hs., Laur. 60, 3. 8 (*Γ Θ*) und Urbin. gr. 122 und müsste nach der gewöhnlichen Benennung als Arethasscholion bezeichnet werden. Es sind aber — wenigstens im Aristides — eine ganze Reihe von sog. Arethasscholien älteren Datums; der Erzbischof hat sie nur übernommen. Die Art der Tradition (durch diese d r e i Hss.) bürgt dafür, dass unser Scholion zu der bezeichneten Klasse gehört. Natürlich ist die Nachricht für den Hadrianstempel falsch; der Byzantiner hat ein zufälliges Wissen an unrechter Stelle verwandt. Aber wir verdanken ihm doch so die Nachricht, dass es in Kyzikos ein Palatium gab, und dass Vespasian es erbaute. Das ist von diesem Kaiser durchaus glaublich. Rom zeugt dafür; die Provinzen sind gewiss nicht vergessen worden; Suet. Vesp. 17 ist Beleg.

ihm war ja der Tempel noch gar nicht fertig.[1] Also, sagt man, muss ein Irrthum vorliegen: Dio selbst hatte das Ereigniss gewiss unter Marcus berichtet und richtig in die Zeit nach der Einweihung des Tempels gesetzt. Dindorf datirt es zweifelnd auf 177; ich weiss nicht, auf wessen Autorität hin. Aber der Tempel steht ja noch bis in späteste Zeiten; erst 1063 zerstört ihn ein Erdbeben;[2] von einer Renovirung ist sonst keine Spur. Marquardt meint nun, Xiphilinos habe die Beschreibung des späteren hadrianeischen Tempels auf den alten zerstörten Tempel, den zu ersetzen er bestimmt war, übertragen; dieser frühere Tempel sei bei dem Erdbeben zu Grunde gegangen, das unter Hadrian Kyzikos in der Weise heimsuchte, dass dieser Kaiser die Stadt selbst aus öffentlichen Mitteln wieder herzustellen sich veranlasst sah. Wenn Malalas bei der Erwähnung des Erdbebens von diesem Tempel selbst schweigt, so beweist das ja nichts gegen Marquadts Hypothese; wohl aber steht ihr die directe Angabe der Schol. Luc. *Icarom.* 24 entgegen, wonach die Bauzeit des berühmten Tempels in Kyzikos der dreihundertjährigen Bauzeit des athenischen Olympieions nichts nachgegeben habe, und nur durch Hadrians Eingreifen ihrem Abschluss entgegengeführt sei.[3] Der berühmte Tempel existirt als solcher vor Hadrian eben noch nicht; er muss sogar noch recht weit von seiner Fertigstellung entfernt gewesen sein, wenn trotz des kaiserlichen Eingreifens noch etwa 40 Jahre an ihm gebaut werden musste. Otfried Müller hat denn auch die Beziehung der Stelle auf den bekannten Tempel aufgegeben (Archaeol. 134. 180) und an den von Plinius (*N. H.* XXXVI 98) erwähnten Zeustempel gedacht; so richtig die Negative dabei ist, so leicht hat Marquardt (a. a. O.) diesen positiven Vorschlag zurückweisen können. So blieb es denn bei Marquardts Ansicht trotz

---

1) In dem von v. Wilamowitz, *Coniectanea* p. 8 (*Ind. lect. Gotting.* 1884) aus dem *Vat. gr.* 989 herausgegebenen Mirabilienverzeichniss: *ὁ Ἀδριανοῦ* (sc. *ναὸς*) *ἐν Κυζίκῳ*, *ἀτε[λε]στος*; die ursprüngliche Fassung des Verzeichnisses ist damit nach unten hin datiert. Gehört *ὁ ἐν Νικομηδείᾳ Ἀντωνῖνος* (d. i. Pius) auch zu dieser, so fällt der Grundstock in die allerersten sechziger Jahre des 2. Jahrh.

2) Marquardt a. a. O. S. 155 f.

3) Die Angabe des Scholions erhält insofern eine indirecte Bestätigung durch Aristides, als dieser in der Rede auf den Tempel (p. 391 D.) in sehr significanter Weise es unterlässt, Hadrians Regierung als Beginn des Baues zu bezeichnen; ich muss hierfür auf meine Anmerkung zu der Stelle, § 22, im Voraus verweisen.

der ausgeführten Bedenken, und vor nicht langer Zeit hat man überzeugungsvoll wieder die alte Beziehung der Diostelle auf den Hadriantempel aufgenommen.[1]) Und doch gab man in demselben Augenblick neues Material gegen diese Beziehung. Perrot-Guillaume *la Bythinie* I p. 110 fanden durch Messen und Berechnung als geringsten Umfang der Säulen 5,76 m, als Höhe 21,35 m. Nach Dio betrug der Umfang 4 *ὀργυιαί*; nach welchem Maasse Dio rechnete, hat Hultsch Metrol.[2] 570 gesehen und einen Fuss von 328,1 mm eruirt; demnach hätte die verrechnete *ὀργυιά* die Länge von 1,968 m gehabt, und der Umfang der Säulen betrug 7,872 m; der Unterschied zwischen 7,872 und 5,76 m ist so gross, dass man ihn nicht mit der Erklärung verständlich machen kann, jenes sei das Maass am untersten, stärksten Ringe der Säulen, dieses das am obersten, kleinsten; solche Verjüngung der Säulen ist unmöglich.[2]) Eine entsprechende Differenz ergiebt sich hinsichtlich der Höhenmaasse. 50 Ellen, d. h. nach jenem Maasse rund 24,6 m, berichtet Dio als Höhe der Mono-

---

1) Man hat gelegentlich auch die Stelle Script. h. A. *vita Pii* 9 hier herangezogen: *adversa eius temporibus haec provenerunt: fames, de qua diximus, circi ruina, terrae motus, quo Rhodiorum et Asiae oppida conciderunt, quae omnia mirifice instauravit* .... Das ist das Erdbeben gewesen, welches Rhodos um 150 zerstörte, litterarisch besonders (vgl. auch Paus. VIII 48, 4) durch den *Ῥοδιακός* eines Anonymus bekannt, der jetzt unter den Reden des Aristides steht. Aristides war zur Zeit dieses Erdbebens in Aegypten; nach der ägyptischen Reise fällt zweifellos sein Unterricht in Kyzikos. Es ist an sich durchaus möglich, dass dasselbe Erdbeben Rhodos und Kyzikos so schwer traf, dass auch noch einige Jahre nach dem Ereignisse Aristides in dem Epikedeios auf den schweren Schlag, den es für Kyzikos mit sich brachte, hinweisen mochte. Aber bedenklich macht, dass Dio das Erdbeben, das den kyzikenischen Tempel zerstörte, ausdrücklich auf die hellespontische Gegend beschränkt; er ist dafür ein guter Zeuge, seiner Heimath wegen wie seiner Zeit. Ich sehe keinen Grund, die beiden Erdbeben nach den Zeugnissen zu zu vereinigen. Kleinasien war ja gerade in jener Zeit ungewöhnlich stark durch Erdbeben heimgesucht. Man sollte die Nachrichten darüber aus Schriftstellern und Inschriften einmal sammeln. Für die hellespontische Gegend das classische Zeugniss des Epictet (Arr. *Ep.* II 6, 20) *οἰκῶ ἐν Νικοπόλει, ὅπου σεισμοὶ τοσοῦτοι.*

2) Den römischen Fuss kann man der Berechnung nicht zu Grunde legen, weil die Maassangabe nach *ὀργυιαί* unweigerlich auf griechisches Maass führt. Die im Texte gegebene Berechnung ist um so beweiskräftiger, als der angenommene Fuss von 328,1 mm kleiner ist als der der anderen zunächst in Betracht kommenden Fusslängen, z. B. als der ephesische oder der des philetärisch-römischen Systems (Hultsch Metrol.[2] 571. 613).

lithen, d. h. um 3,25 m mehr als Guillaume fand. Man sieht: dasselbe Resultat bei der sachlichen Betrachtung wie vorher bei der historischen. Die bekannten Angaben über Bauzeit, Vollendung und Schicksale des hadrianeischen Tempels lassen sich mit der Nachricht Dios über die Zerstörung eines Tempels unter Pius ebensowenig vereinigen, wie der archäologische Befund der Reste jenes Tempels mit den Angaben Dios über architektonische Eigenheiten dieses zerstörten Tempels. Dio spricht eben nicht von dem hadrianeischen Tempel. Kann noch zweifelhaft sein, von welchem Tempel er redete? Ein besonders schöner Tempel ist unter Pius in Kyzikos durch ein Erdbeben zerstört: in dieser Hauptsache decken sich Aristides und Dio; jener giebt nur den Namen, dieser sachliche Angaben mehr.

Das Schwergewicht der Tradition hat die Unvereinbarkeit der Maassangaben bei Dio und der von Guillaume gefundenen nicht scharf erkennen lassen und selbst einen Forscher wie Theodor Reinach wieder in demselben Augenblicke geblendet, wo er das entscheidende Material in der vorliegenden Frage beibrachte, BCH. 1890, 529 ff. Cyriacus von Ancona hat 1431 und 1444 die Ruinen von Kyzikos besucht. Aus einem Parmensis veröffentlicht Reinach folgende auf Cyriacus zurückgehende Notiz:

Epigramma apud Cyzicum ad inclitum admirandissimum Proserpinae templum.

Illustrissimi heroes et optimi Cyzicenorum civitatis cives maximae inferiali et coelesti dearum gloriosae nympharum a Iove productarum Proserpinae talem construxerunt aram.

E fundamento me erexit totius Asiae copia manuum gloriosus Aristenetus.

Der letzte Abschnitt ist auch in griechischer Fassung im Laur. LIX, 17 unter Notizen, die auf Cyriacus zurückgehen, erhalten:[1])

---

1) Bandini II p. 579 ff.; de Rossi, *Inscr. christ. urbis Rom.* II 1 p. 369, 5; Preger, *de epigr. Graec. meletemata selecta* (München 1889) p. 47 (daran hat mich E. Preuner erinnert); Reinach a. a. O. 531, welcher *ἐκ δαπέδου μ' ἄρθωσεν ὅλης Ἀσίας [δαπάνῃσιν] | ἀφθονίῃ χειρῶν δῖος Ἀρισταίνετος* ergänzt. Aber das befriedigt nicht; die beiden Dative neben einander sind für eine Ergänzung zu hart. Der Sinn ist klar: ganz Asien ist bei dem Bau betheiligt gewesen. *Φιάλαν ὡς εἴ τις ἀφνειᾶς ἀπὸ χειρὸς ἑλών* beginnt Pind. *O.* VII; einer *ἀφνειὰ χείρ* entspricht eine *ἄφθονος χείρ*; die *ἀφθονία χειρῶν ὅλης Ἀσίας* ist die Freigiebigkeit ganz Asiens. Es fehlt in der Lücke also ein

Εισ τον εν κυζικω ναον | εκ δαπεδου μ' ωρθωσεν ολησ | ασιασ αφθονι|η χειρων δι|οσ αριϲταινετοσ.

Auch dieses also hat Reinach auf den hadrianeischen Tempel zu beziehen gewusst. Aber der Preis, um den es geschah, ist zu hoch. Zunächst sei die Zuverlässigkeit des Cyriacus von bekannter Brüchigkeit; da er den Persephonetempel von Kyzikos aus Strabon oder Plutarch kannte, habe er eben diesen Götternamen eingesetzt. Die Angabe des letzten Abschnittes ferner, dass der hadrianeische Tempel durch die Provinz Asien errichtet sei, stimme nicht zu der Ueberlieferung von der Unterstützung Seitens Hadrians, d. h. des römischen Staates; also sei die sonstige Ueberlieferung unrichtig. Endlich sei das im zweiten Abschnitt Enthaltene fast scherzhaft dadurch verwirrt, dass Cyriacus aus der oben S. 500 citirten Inschrift das *ἱππαρχοῦντος ἥρωος* des Eingangs und *Σωτῆρας Κόρης* des Schlusses hier missverstand und nun eine Dedicationsinschrift der Heroen an die Persephone fabricirte.

Ich denke, nach den vorstehenden Erörterungen ist über die Zuverlässigkeit der Angabe *Proserpinae templum* kein Wort zu verlieren. Der zweite Absatz ist in seinem ganzen Wesen von Reinach völlig verkannt. Er macht daraus eine prosaische Votivinschrift, nach dem ersten Abschnitt hat man jedoch ein Epigramm zu erwarten. Der Text der Uebersetzung selbst lässt auch keinen Zweifel, dass ein poetisches Original zu Grunde lag. *a Iove productae* ist etwa ein *διογενεῖς*, falls Cyriacus nicht ein *διωνύμων*, das der Dichter aus Eurip. *Phoen.* 687 [1]) übernommen haben könnte, so übersetzte; *gloriosae* ist sicher das dichterische *δίη*, wie im dritten Abschnitt *gloriosus* für *δῖος* steht; *inferiali et coelesti* könnte *χθονίη καὶ ποτνίη* ersetzen; *nympharum* — die Uebersetzung ist hier sicher unvollständig oder wenigstens verdorben — erinnert an *Ἄιδου νύμφη*. Es kann nicht zweifelhaft sein, dass der zweite

---

Particip im Sinne von ‚unterstützt' oder, rhetorischer, ‚wetteifernd' (mit der Freigebigkeit). Warum ich Pregers Herstellung *ἐκ δαπέδου — Ἀσίας [μέγα θαῦμα?] ἀφθονίῃ χ(α)ίρων Δῖος Ἀρισταινέτο(υ)* nicht billige, ist nach dem Vorstehenden sachlich klar; Cyriacus' Glaubwürdigkeit steht mir höher. *ἀφθονίῃ* ist zudem etwas unklar, *μέγα θαῦμα* darin Flickerei; gegen Schölls *χαίρων* hat sich mit Recht schon Stadtmüller, Berl. phil. Wochenschr. 1890, 307 erklärt, der allerdings recht unpassend Soph. OT. 123 *πλήθει χειρῶν* vergleicht.

1) Euripides bezeichnet so gerade das Götterpaar Demeter-Kore.

Abschnitt ein Epigramm wiedergiebt und dass dieses besagte: ‚aus den Vermächtnissen (Stiftungen) Verstorbener und den Zuwendungen der hervorragendsten lebenden Bürger von Kyzikos wurde der so gewaltige (schöne) Altar hier errichtet'. Also auf den grossen Altar vor einem Tempel bezog sich diese Inschrift, nicht auf den Tempel selbst; nur den Altar haben die Kyzikener aus eigenen Mitteln errichtet; dagegen von einem Tempel, der mit Unterstützung Asiens hergestellt wurde, spricht der dritte Abschnitt, d. h. das andere Epigramm. Dass sich die Aufschrift in Abschnitt 1 nur auf dieses letztere in Abschnitt 3 beziehen kann, scheint ihr Wortlaut selbst anzudeuten und wird durch das *εἰς τὸν ἐν Κυζίκῳ ναόν* der griechischen Fassung, das unmittelbar dem zweiten Epigramm (in 3) vorausgeht, sicher. Also in den lateinischen Notizen ist zwischen Titel (1) und Epigramm (3) ein anderes Stück (2) eingeschoben; die Provenienz weder des einen noch des anderen ist mir ganz klar; nur das ist verständlich, wie zu dem Aristainetosepigramm das andere hinzugefügt werden konnte; es bezog sich inhaltlich auf den Altar vor dem Persephonetempel, und fügte sich der Form nach unter das Stichwort *epigramma.* Wenn nun Abschnitt 1 mit *Proserpinae templum* zu keinem Bedenken Anlass giebt und aufs engste zu Abschnitt 3 gehört, so folgt, dass Aristainetos nicht den hadrianeischen Tempel, sondern einen Persephonetempel ‚errichtet' hat. *ὤρθωσεν* kann natürlich heissen ‚erbaut', es kann aber auch für *ἀνώρθωσεν* stehen, so wie Xenoph. *Hell.* IV 8, 10 das Wort vom Wiederaufbau der Mauern Athens durch Konon gebraucht und Dinarch. I 37 *Ἀριστείδην καὶ Θεμιστοκλέα τοὺς ὀρθώσαντες τὰ τείχη τῆς πόλεως* sagt; nach der historischen Tradition in Dinarchs Zeit war es ein wirkliches *ἀνορθοῦν.* Das Wort in unserem Epigramm in diesem Sinne zu fassen, veranlasst sofort die historische Erwägung, dass der berühmte Cult nicht erst in der Kaiserzeit, wohin das Epigramm gehört, einen Tempel erhalten habe; es kann also nur eine Erneuerung vorliegen. Es scheint auch der Zusatz *ἐκ δαπέδου* selbst dies zu bestätigen. Beim Neubau versteht sich das *ἐκ δαπέδου* vom Baumeister (nicht von Dedicanten) von selbst; anders bei einer Restauration, wo man für gewöhnlich nicht *ἐκ δαπέδου* anfing. Für den Leiter einer solchen Restauration ist es allerdings ein Ruhmestitel, der in seinem Epigramm stehen mochte, dass er von Grund aus neu baute. Ist dies der Fall, so muss eine

ungewöhnlich starke Zerstörung des Tempels vorhergegangen sein. Eine solche hatte unter Pius durch ein Erdbeben stattgefunden; der Schluss liegt auf der Hand: die Erneuerung des Tempels, von der das zweite Epigramm (3) redet, ist die durch die Katastrophe unter Pius veranlasste.

So vereinigen sich ohne jedes Compromissmittel — und darin liegt die Gewähr für die Richtigkeit der vorstehenden Ausführungen — die drei in ihrer Vereinzelung nicht erkannten oder verkannten Zeugnisse des Aristides, Dio und Cyriacus zu dem Resultat: der ungewöhnlich grosse Tempel der Persephone (und Demeter) in Kyzikos wurde unter dem Kaiser Pius, ca. 150 — 155 v. Chr., durch ein Erdbeben zerstört. Auf Kosten der Provinz Asien[1]) wurde er durch den Architekten Aristainetos von Grund auf neu errichtet. Den grossen Altar davor weihten gleichzeitig, so scheint es, die Kyzikener allein.

Strassburg i. Els. BRUNO KEIL.

---

1) Natürlich ist der *ἀρχιερεὺς Ἀσίας ναοῦ τοῦ ἐν Κυζίκῳ* CIG. 3662. Athen. Mitth. VI 42 mit diesem Tempel, nicht mit dem hadrianeischen verbunden; an letzteren war der Neokorat geknüpft. Es ist bis jetzt durchaus unerweislich, dass die *ἀρχιέρεια* in Klein-Asien immer mit dem Kaisercult verbunden gewesen sei; Brandis bei Pauly-Wissowa Realenc. II 474 ist mir nicht ganz klar. — Dass die Errichtung des Altars Seitens der Kyzikener gleichzeitig mit der des Tempels erfolgte, ist nicht sicher, doch hat es die Wahrscheinlichkeit für sich.

EIN SCHREIBEN DES TRIUMVIRN MARCUS ANTONIUS AN DEN LANDTAG ASIENS.

Dies Schreiben, welches Kenyon auf der Rückseite eines medicinischen Papyrus fand und in *Classical Review* VII (1893) S. 476 herausgab, ist, so viel ich sehe, in Deutschland bisher wenig oder gar nicht beachtet worden, obgleich es sowohl für die Geschichte des *κοινὸν Ἀσίας* als auch für diejenige der Künstlergenossenschaften wichtige Aufschlüsse enthält. Weder Poland in seiner Abhandlung *de artificum Dionysiacorum collegiis* noch Ziebarth in seinem griechischen Vereinswesen haben diese werthvolle Urkunde herangezogen. Es sei mir daher gestattet, sie nach der Abschrift Kenyons nochmals abzudrucken und ausführlicher zu besprechen.

Nach Kenyon ist das Document geschrieben *in a single column, in a rather large semi-cursive hand, and with the exception of a few letters near the end it is preserved intact.* Wie dasselbe auf die Rückseite eines Papyrus medicinischen Inhalts gekommen, der aus Aegypten stammt, wird wohl immer für uns ein Räthsel bleiben.

Μᾶρκος Ἀντώνιος αὐτοκράτωρ
τριῶν ἀνδρῶν δημοσίων πραγμάτων
ἀπὸ καταστάσεως, τῶι κοινῶι τῶν ἀ-
πὸ τῆς Ἀσίας Ἑλλήνων χαίρειν. καὶ
5 *πρότερον ἐντυχόντος μοι ἐν Ἐφέσωι*
Μάρκου Ἀντωνίου Ἀρτεμιδώρου, τοῦ
ἐμοῦ φίλου καὶ ἀλείπτου, μετὰ τοῦ ἐ-
πωνύμου τῆς συνόδου τῶν ἀπὸ τῆς
οἰκουμένης ἱερονικῶν καὶ στεφα-
10 *νειτῶν ἱερέως Χαροπείνου Ἐφεσίου,*
περὶ τοῦ ⟨τὰ⟩ προϋπάρχοντα τῆι συνό-
δωι μένειν ἀναφαίρετα, καὶ περὶ τῶν
λοιπῶν ὧν ᾐτεῖτο ἀπ' ἐμοῦ τιμίων
καὶ φιλανθρώπων τῆς ἀστρατευσίας
15 *καὶ ἀλειτουργησίας πάσης καὶ ἀνεπι-*

σταθμείας καὶ τῆς περὶ τὴν πανή-
γυριν ἐκεχειρίας καὶ ἀσυλίας καὶ
πορφύρας, ἵνα συνχωρήσω γράψαι
παραχρῆμα πρὸς ὑμᾶς, συνχωρῶ
20 βουλόμενος καὶ διὰ τὸν ἐμὸν φί-
λον Ἀρτεμίδωρον καὶ τῶι ἐπωνύ-
μωι αὐτῶν ἱερεῖ εἴς τε τὸν κόσμον τῆς
συνόδου καὶ τὴν αὔξησιν αὐτῆς χα-
ρίσασθαι. καὶ τὰ νῦν πάλιν ἐντυ-
25 χόντος μοι τοῦ Ἀρτεμιδώρου ὅπως
ἐξῇ αὐτοῖς ἀναθεῖναι δέλτον χαλ-
κῆν καὶ ἐνχαράξαι εἰς αὐτὴν περὶ
τῶν προγεγραμμένων φιλανθρώπων,
ἐγὼ προαιρούμενος ἐν μηδενὶ καθ-
30 υστερεῖν τὸν Ἀρτεμίδωρον περὶ τῶν
ἐντυχόντος ἐπεχώρησα τὴ[ν κά-]
θεξιν τῆς δέλτο(υ) ὡς παρακαλεῖ [με.]
ὑμῖν δὲ γέγραφα περὶ τούτων.

Die wenigen Verbesserungen, deren es bedarf, hat Kenyon selbst schon gemacht. Z. 14 ist statt des handschriftlichen φιλανθρώπου ohne Zweifel φιλανθρώπων zu lesen, vgl. Z. 28: περὶ τῶν προγεγραμμένων φιλανθρώπων. Z. 18 steht im Papyros: ἵνα συνχωρήσῃ γράψαι παραχρῆμα πρὸς ὑμᾶς, συνχωρῶν, was Kenyon änderte in ἵνα συνχωρήσω . . . . συνχωρῶ. Sehr viel schwieriger ist die Stelle Z. 29: ἐγὼ προαιρούμενος ἐν μηδενὶ καθυστερεῖν τὸν Ἀρτεμίδωρον περὶ τῶν ἐντυχόντος ἐπεχώρησα τὴ[ν . .]θεξιν, woraus Kenyon τὴ[ν κά]θεξιν macht mit folgender Begründung: *The use of κάθεξις is strange; but there is no doubt that the papyrus has -θεξιν, which leaves very little choice in the restoration of the word.* Ich weiss auch nichts Besseres. Statt des offenbar corrupten ἐντυχόντος schlägt Kenyon nach Abweisung des nahe liegenden ἐντευχθέντων zu lesen vor: περὶ τούτων ἐντυχόντα, also dass es unmittelbar an τὸν Ἀρτεμίδωρον anschlösse. Das scheint mir kein gutes Satzgefüge zu sein und namentlich vermisse ich dabei ein im Anschluss an ἐν μηδενὶ zu erwartendes Relativum. καθυστερεῖν heisst ‚zu kurz kommen'; man vgl. auf der Inschrift von Sestos (ed. Jerusalem in Wiener Studien I): ἐν αἷς (sc. πρεσβείαις) ἐν οὐδενὶ καθυστέρησεν ὁ δῆμος. Liest man statt: περὶ τῶν ἐντυχόντος : περὶ ὧν ἐν-

ἐτυχέ μοι, so bekommt man einen völlig befriedigenden Satz und auch einen guten Sinn: ‚ich will, dass Artemidoros in keiner Sache, derentwegen er mich anging, zu kurz kommen (also eine Fehlbitte thun) soll‘. Das *ἐντυχόντος* ist offenbar von einem Schreiber, der sich des zweimal vorher geschriebenen *ἐντυχόντος* unwillkürlich erinnerte, für das hier wie mir scheint erforderliche Verbum finitum gesetzt.

Dies Schreiben des Triumvirn M. Antonius an den Landtag Asiens geschah auf Veranlassung und zu Gunsten einer *σύνοδος τῶν ἀπὸ τῆς οἰκουμένης ἱερονικῶν καὶ στεφανειτῶν*; M. Antonius Artemidoros, den der Triumvir seinen Freund nennt und der offenbar seinen römischen Namen und, was daraus von selbst folgt, sein römisches Bürgerrecht seinem Gönner verdankt, wird das erste Mal zusammen mit dem Priester der Synode, Charopinos, das andere Mal allein in Audienz von Antonius empfangen. Während Artemidoros bei dem zweiten Empfange (v. 24 f.), der sicher nicht lange nach dem ersten stattfand, wie daraus hervorgeht, dass Antonius in seinem Schreiben alles, was in den beiden Empfängen erbeten und bewilligt wurde, zusammenfasst und gleichzeitig dem Landtag mittheilt, nur um die Erlaubniss der Aufstellung einer broncenen Tafel bittet, worauf die der Synode ertheilten Privilegien eingraviert werden sollen, hat für uns die erste Audienz und was wir davon erfahren bei Weitem die grössere Bedeutung. Als ihren Zweck können wir das von Antonius erwirkte Schreiben an den Landtag Asiens hinstellen — *ἵνα συνχωρήσω γράψαι παραχρῆμα πρὸς ὑμᾶς, συνχωρῶ*. Und da nun alles was von *περὶ τοῦ τὰ προϋπάρχοντα* an vor *ἵνα συγχωρήσω γράψαι* steht, von letzterem, nicht etwa von *ἐντυχόντος μοι* abhängig zu denken ist — wäre es von *ἐντυχόντος μοι* abhängig, dann wäre *ὧν ᾐτεῖτο* absurd und es fehlte vor *ἵνα συγχωρήσω* ein *καί*, weil alsdann der Zweck der ersten Audienz ein dreifacher sein müsste, und zwar erstens *περὶ τοῦ τὰ προϋπάρχοντα . . . μένειν*, zweitens *καὶ περὶ τῶν λοιπῶν . . . φιλανθρώπων* und drittens *ἵνα συγχωρήσω . . . πρὸς ὑμᾶς* —, so folgt von selbst, dass der eigentliche Zweck des Schreibens, das was die Synode von Antonius erbittet und was er ihr zusagt, die Mittheilung der schon vorher von ihm ihr zugestandenen Privilegien an das *κοινὸν Ἀσίας* ist. In einem solchen Zusammenhange ist das Imperfectum in *ὧν ᾐτεῖτο* vollkommen klar und verständlich. Aber warum liegt der Synode so viel daran,

dass ihre Privilegien dem Landtag Asiens mitgetheilt werden? Die Beantwortung dieser Frage legt uns eine Betrachtung des Ursprungs und der Stellung dieses wichtigen Instituts nahe.

Antonius schreibt *τῶι κοινῶι τῶν ἀπὸ τῆς Ἀσίας Ἑλλήνων*, das ist der Landtag Asiens, gewöhnlich kurzweg *κοινὸν Ἀσίας* oder *τῆς Ἀσίας* genannt. Es kommt aber auch *κοινὸν τῶν ἐπὶ τῆς Ἀσίας Ἑλλήνων* vor (Benndorf-Niemann Reisen in SW.-Kl.-Asien I 122), entsprechend der gewöhnlichen Formel in den Beschlüssen dieses Landtags: *ἔδοξε τοῖς ἐπὶ τῆς Ἀσίας Ἕλλησιν* und entsprechend der bekannten Thatsache, dass die im Landtage vertretenen Städte sämmtlich griechische Politien sind. Das *ἀπὸ* in dem obigen *κ. τῶν ἀπὸ τ. Ἀ. Ἑ.* kommt sonst in dieser Verbindung nicht vor, hat aber sein Analogon in dem *οἱ ἀπὸ τῆς Ἀσίας ἐργασταί* oder *οἱ ἀπὸ τῆς [Ἀσίας ἔ]μποροι καὶ ξένοι* einer Inschrift aus Kyzikos (Berliner Akad. Mon.-Ber. 1874, 16 Nr. 3 = *Bull. de corr. hell.* VI 613). Zum Wechsel von *ἀπὸ* und *ἐπὶ* vgl. noch *ἡ σύνοδος τῶν ἀπὸ Ἰωνίας καὶ Ἑλλησπόντου* (CIG. 2933) mit dem *ἀρχιερατεύσας τῶν ἐπ' Ἰωνίας καὶ Ἑλλησπόντου* (*Gr. Inscr. Brit. Mus.* III 618, a v. 2 und b v. 13). Wenn es also gar keinem Zweifel unterliegen kann, dass das in dem Schreiben des Antonius erwähnte *κοινὸν τῶν ἀπὸ τῆς Ἀσίας Ἑλλήνων* der Landtag Asiens ist, von dessen Existenz wir in der Kaiserzeit so viele Beweise haben, so ist die bisher gültige Ansicht, dass dieser Landtag eine Institution des Augustus ist, falsch; er existirte, wie unser Schreiben lehrt, schon zur Zeit des Antonius.

Man darf jetzt wohl die Frage aufwerfen, wann dieses *κοινὸν Ἀσίας* oder, wie Antonius schreibt, dieses *κοινὸν τῶν ἀπὸ τῆς Ἀσίας Ἑλλήνων* ins Leben gerufen wurde.

Schon lange vor Antonius finden wir Beispiele, dass die Städte der Provinz Asia zu einem bestimmten Zweck sich vereinigten und aus einem bestimmten Anlass einen gemeinsamen Beschluss fassten. So werden in Pergamon dem Mucius Scaevola zu Ehren Festspiele, die *Μουκίεια*, eingerichtet, dem L. Valerius Flaccus zu Ehren waren schon Gelder zur Gründung ebensolcher Festspiele gesammelt und dem Q. Cicero wird ein Tempel erbaut;[1]) es wird ausdrücklich betont, dass diese Ehrungen von der ganzen Provinz ausgingen, also nicht etwa Sache einzelner Städte, sondern Sache

1) Cicero *in Verr.* II, 51; *pro Flacco* 55; *ad Quintum* fr. I, 1, 26.

der Provinz waren; wie dieselben beschlossen wurden, wird freilich nicht überliefert, aber es liegt doch nahe, die Sache sich so zu denken, dass auf eine bestimmte Anregung hin Vertreter der einzelnen Städte irgendwo zusammentraten und zu einem gemeinsamen Beschluss sich einigten und dabei die aus diesem Beschluss erwachsenden Kosten auf ihre Städte repartirten. Hier liegen offenbar die Keime zu dem *κοινὸν Ἀσίας*. Wir sehen, dass die einzelnen Städte der Provinz gegebenen Falls gemeinschaftlich auf einer von ihren Vertretern gebildeten Versammlung gemeinsame Schritte thun können, aber zu einem festen Verband mit regelmässig wiederkehrender Versammlung haben sie es noch nicht gebracht. Das beweist am Besten das Fehlen eines Namens für einen solchen Verband. Wir besitzen eine Gruppe von Inschriften, die sehr beachtenswerth sind und welche zu Ehren verdienter Männer gefasste Beschlüsse der *δῆμοι* oder *πόλεις* der Provinz Asia enthalten. Der Eingang dieser Beschlüsse, der uns hier allein interessirt, lautet: 1. *οἱ ἐν τῇ Ἀσίᾳ δῆμοι* . . . Tralleis *Bull. corr. hell.* V, 348; 2. *οἱ ἐν τῇ Ἀσίᾳ δῆμοι καὶ τὰ ἔθνη καὶ οἱ κατ' ἄνδρα κεκριμένοι ἐν τῇ πρὸς Ῥωμαίους φιλίᾳ* Pergamon Le Bas 1721 b = *Μουσ. καὶ Βιβλ.* 1876, 9; 3. *οἱ ἐν τῇ Ἀσίᾳ δῆμοι καὶ τὰ ἔθνη καὶ οἱ κατ' ἄνδρα κεκριμένοι ἐν τῇ πρὸς Ῥωμαίους φιλίᾳ καὶ τῶν ἄλλων οἱ ἐν [Περγάμῳ παραγενό]μενοι μετεῖχον τῶν Σωτηρίων καὶ τῶν Μουκιείων* . . . Poimanenon Athen. Mittheil. XV, 156; 4. *αἱ] πόλεις αἱ ἐν τῇ Ἀσίᾳ κατο[ικοῦσαι] καὶ τὰ ἔθνη* . . .,[1]) Ephesos, in einem Decret für den Dictator Caesar, Le Bas 142. Dass in diesen Beispielen *οἱ ἐν τῇ Ἀσίᾳ δῆμοι* resp. *αἱ πόλεις αἱ ἐν τῇ Ἀσίᾳ κατοικοῦσαι* die an dem jedesmaligen Beschluss betheiligten Stadtgemeinden sind, ist doch klar und ebenso, dass die überwiegende Mehrzahl der Städte Asias dabei betheiligt waren. Wie oben die Beschlüsse für Scaevola, Flaccus und Q. Cicero, so können auch diese letzteren als von der ganzen Provinz ausgehend betrachtet werden; aber es fehlt noch an einer Bezeichnung für die Vereinigung aller Städte Asias. Hätte mit dem Namen auch als feste, dauernde Institution das *κοινὸν Ἀσίας* schon bestanden, als diese Inschriften abgefasst wurden, so schwankte

---

1) Waddington zu Le Bas 142 ergänzt vor *αἱ] πόλεις* noch: *Ἐφεσίων ἡ βουλὴ καὶ ὁ δῆμος καὶ τῶν ἄλλων Ἑλλήνων αἱ] πόλεις* . . ., was mir nicht nothwendig zu sein scheint.

die Bezeichnung für die Vereinigung der Städte nicht, wie wir es eben in den besprochenen Inschriften beobachtet haben. Denn es ist doch widersinnig bald *οἱ ἐν τῇ Ἀσίᾳ δῆμοι*, bald *οἱ ἐν τῇ Ἀσίᾳ δῆμοι καὶ τὰ ἔθνη*,[1]) bald *αἱ πόλεις αἱ ἐν τῇ Ἀσίᾳ κατοικοῦσαι καὶ τὰ ἔθνη* zu schreiben, wenn man für das, was man durch diese wechselnden Ausdrücke bezeichnen will, einen festen Terminus — nämlich *τὸ κοινόν* — schon gehabt hätte. Ist dies richtig, so bildet der ephesische Beschluss für Caesar den terminus post quem, das Schreiben des Antonius aber den terminus ante quem für die Einrichtung des *κοινὸν Ἀσίας* als fester, regelmässiger Versammlung der Städte der Provinz.

Zu demselben Resultat führt uns folgende Betrachtung. Josephus in seinen *antiquitates iudaic.* XIV, 10 hat uns zu Gunsten der Juden gefasste Senatusconsulte und Decrete von römischen Beamten sowohl, als auch von griechischen Städten überliefert. Dabei handelt es sich unter anderem auch um Dienstfreiheit — *ἀστρατεία* —, die den Juden von den römischen Statthaltern gewährt wird. Das erste hierher gehörige Edict stammt aus dem Jahre 49 v. Chr. und ist von L. Lentulus, der damals in Asia Aushebungen veranstaltete, erlassen — § 13, 1. Hälfte; § 16 u. 19. Dies Edict entbindet die Juden von Ephesos von der Verpflichtung Kriegsdienste zu thun und wird dann von demselben Lentulus auf seines Legaten T. Ampius Vermittelung auf alle Juden der Provinz Asia ausgedehnt und auf desselben Ampius Verwendung von den ordentlichen Statthaltern L. Antonius und Fannius bestätigt — § 13, 2. Hälfte vgl. § 14 u. 18. Ampius theilt dies den Juden günstige Edict den Beamten, dem Rath und Volk von Ephesus mit und schliesst diese Mittheilung mit den Worten: *ὑμᾶς τε βούλομαι φροντίσαι ἵνα μή τις αὐτοῖς* (i. e. den Juden) *διενοχλῇ*. Das folgende Edict stammt von Dolabella aus dem Jahre 43 v. Chr.; es verleiht gleichfalls den Juden Freiheit vom Militärdienst, ist gleichfalls an Rath, Beamte und Volk von Ephesos gesandt und schliesst mit den Worten: *ὑμᾶς τε βούλομαι ταῦτα γράψαι κατὰ πόλεις*. Also hier in diesen Fällen werden von den römischen Statthaltern die ganze Provinz betreffende wichtige Beschlüsse dem Rath, Volk und Beamtenthum von Ephesos mitgetheilt, und zwar wie es in dem Edict des Dolabella ausdrücklich heisst, zur Uebermittelung an die andern Städte. Nun ist es

1) Zu *ἔθνη* vgl. meine Bemerkungen in Pauly-Wissowa RE. s. v. Asia, 2.

doch einleuchtend, dass dieselbe Rolle, die hier in den Edicten der Jahre 49 und 43 v. Chr. der Stadt Ephesos als *πόλις πρωτεύουσα τῆς Ἀσίας,* wie Josephus sich ausdrückt, zufällt, nämlich die die ganze Provinz betreffenden Edicte und Beschlüsse von der Oberbehörde zu empfangen und den übrigen Städten mitzutheilen, im Schreiben des Antonius das *κοινὸν Ἀσίας* übernommen hat. Denn da die darin erwähnte *σύνοδος τῶν ἀπὸ τῆς οἰκουμένης ἱερονικῶν καὶ στεφανειτῶν,* wie wir sehen werden, kein Localverein von Ephesos, sondern ein seine Thätigkeit weit über Ephesos Mauern ausdehnender und seine Mitglieder aus allen Ecken und Enden der bewohnten und bekannten Erde nehmender Verein ist, so gehen auch die ihm zugestandenen Privilegien weite Kreise an und die Mittheilung derselben an das *κοινὸν Ἀσίας* geschieht doch, obgleich es nicht ausdrücklich gesagt wird — oder fehlt am Ende des Schreibens etwas, das ähnlich wie in dem Schreiben des Ampius oder des Dolabella dem *κοινόν* befehle, durch Mittheilung an die einzelnen Städte diese Privilegien bekannt zu machen und ihre Respectirung zu ermöglichen? — in der Absicht, die Bekanntwerdung der Privilegien und damit eine Beachtung und Befolgung derselben in den weitesten Kreisen zu erreichen. Unverkennbar ist in dem Schreiben des Antonius das *κοινόν* das Mittelglied zwischen der Oberbehörde und den einzelnen Städten, ganz so wie früher Ephesos es gewesen war. Es kann doch nicht Zufall sein, dass bei derartigen, die Provinz angehenden Schreiben, wie sie uns hier beschäftigen, derjenige, von dem sie ausgehen, betreffs ihrer Bekanntmachung sich einmal an diesen, das andere Mal an jenen wendet; es ist doch klar, dass beide Male die Stelle, der die Bekanntmachung der Schreiben zufällt, officiellen Charakter hat, mit anderen Worten, dass Anfangs Ephesos, später das *κοινὸν Ἀσίας* das Mittelglied zwischen dem Statthalter und den einzelnen Gemeinden war. Ist dies richtig, so folgt daraus, dass im Jahre 43, als Dolabella an Ephesos schrieb: *ὑμᾶς τε βούλομαι ταῦτα γράψαι κατὰ πόλεις,* noch kein *κοινὸν Ἀσίας* existirte — also dasselbe Resultat, zu dem wir oben bei der Erörterung der von der Provinz in republikanischer Zeit ausgehenden Beschlüsse gelangten. Also hat das *κοινὸν Ἀσίας* nicht bloss zu Antonius Zeit existirt, sondern er muss es auch ins Leben gerufen und als regelmässige Institution geschaffen haben. Und zwar geschah dies in dem Decennium zwischen der Schlacht bei Philippi,

nach der Antonius Ephesos und Asia besuchte, und der Schlacht bei Actium.

Wir kommen jetzt zur Erörterung der Abfassungszeit unseres Schreibens, das Kenyon ins Jahr 41, also in die Zeit unmittelbar nach der Schlacht bei Philippi setzt. M. Antonius heisst in dem Schreiben *αὐτοκράτωρ* und *τριῶν ἀνδρῶν δημοσίων πραγμάτων ἀπὸ καταστάσεως*; die Bezeichnung des Consulats fehlt hier wie in seinen Schreiben bei Josephus *ant. iud.* XIV, 12. 3 ff., während in dem Schreiben an Aphrodisias[1]) die volle Titulatur [*αὐτοκράτωρ, ὕπατος ἀποδεδει*]*γμένος τὸ β' καὶ* [*τὸ γ'*], *τριῶν ἀνδρῶν τῆς τῶν δημοσίων πραγμάτων διατάξεως* sich findet oder vielmehr sicher vorausgesetzt werden darf. Der hier vorliegenden Wiedergabe des lat. *triumvir rei publicae constituendae* mit *τριῶν ἀνδρῶν δημοσίων πραγμάτων ἀπὸ καταστάσεως* kommt das *mon. Ancyranum* I 12 mit seinem *καὶ τὴν τῶν τριῶν ἀνδρῶν ἔχον*[*τα ἀρχὴν ἐπὶ*] *τῇ καταστάσει τῶν δημοσίων πραγμάτων εἵλατο* sc. *ἐμέ* am nächsten; die Auslassung des Artikels vor *δημοσίων πραγμάτων* hat ihr Analogon gleichfalls im *mon. Ancyr.* IV 1 *τριῶν ἀνδρῶν ἐγενόμην δημοσίων πραγμάτων κατορθωτής*. Dass Antonius *ἀπὸ καταστάσεως* schreibt, wo *ἐπί* cum dativo zur Angabe des Zweckes das Natürlichere erscheint — vgl. die mitgetheilte Stelle aus des Augustus Testament —, steht auf derselben Stufe mit dem *τῶι κοινῶι τῶν ἀπὸ τῆς Ἀσίας Ἑλλήνων*.

Aus der Titulatur ergiebt sich kein bestimmter Anhaltspunkt zur Bestimmung der Abfassungszeit dieses Schreibens; das wäre nur der Fall, wenn angenommen werden dürfte, dass *αὐτοκράτωρ* hier ‚zum ersten Male Imperator' hiesse, mit anderen Worten, wenn aus dem Fehlen der Iterationsziffer bei *αὐτοκράτωρ* geschlossen werden dürfte, dass das Schreiben an den Landtag Asiens verfasst sei, bevor Antonius ‚zum zweiten Male Imperator' wurde. Auf Münzen findet sich *imperator iterum*, *imperator tert.* (beides verbunden mit *cos. desig. II et III*) und *imperator IV* (verb. mit *cos. III*), wofür ich auf Eckhel *doctr. num.* VI p. 43 ff. und Cohen, *déscript.* I 23 ff. verweise. Aber es giebt einerseits Münzen[2]) ohne Bezeichnung des Consulats mit *imp.*, ohne Iterationsziffer, aus Jahren nach 39 v. Chr., wo Antonius sicher schon *imp. II* war,

---

1) CIG. 2737 = Viereck *sermo Graec.* V.

2) s. Cohen *Marc Antoine* no. 44. 45. 50. 80.

andererseits solche[1]) mit *cos. desig. II et III* aber mit blossem *imp.*, also wieder ohne Iterationsziffer. Daher sagt Eckhel: *videor mihi posse conicere in Antonii numis imperatoris titulo non semper numerum additum eumque saepe . . . dici tantum imp. cum imp. II vel III dicendus fuerit.* Bei diesem Sachverhalt darf aus dem blossen *αὐτοκράτωρ* unseres Schreibens nicht geschlossen werden, dass dasselbe abgefasst sei, bevor Antonius *imperator iterum* wurde, zumal da darin die Bezeichnung des Consulates fehlt, die doch bei einer genauen und vollständigen Titulatur nicht fehlen dürfte. Wir werden also nach anderen Merkmalen uns umsehen, woraus auf die Abfassungszeit geschlossen werden kann. Der englische Herausgeber weist mit Recht darauf hin, dass die Audienz der beiden Bittsteller, des Artemidoros und des Charopinos, in Ephesos stattfand, und schliesst daraus, dass das Schreiben in das Jahr 41 v. Chr. fällt. Antonius war nach der Schlacht bei Philippi Ende 42 und Anfang 41 v. Chr. längere Zeit in Ephesos, wofür es keiner Belege bedarf. Aber er war nicht bloss einmal in Ephesos, sondern noch ein zweites Mal Ende 33 v. Chr., das erhellt aus Plutarch *v. Ant.* 56, und zwar auf der Rückkehr aus Medien, bevor er nach Hellas übersetzte, wo es zum Entscheidungskampf mit Octavian kommen sollte. Aushebungen fanden überall statt, Schiffe wurden auf den kleinasiatischen Werften gebaut, überall Rüstungen und Vorbereitungen auf den bevorstehenden Kampf — nur Antonius selbst vergnügte sich und suchte in den Schaustellungen und Vorstellungen von Künstlern aller Art sich und seiner nächsten Umgebung Abwechselung und Vergnügen zu bereiten. Die Privilegien, welche Antonius der Synode der Hieroniken und Stephaniten gewährte, vor allem die *ἀστρατευσία* und die *ἀνεπισταθμεία,* weisen doch eher auf die Zeit unmittelbar vor der Schlacht bei Actium als auf die Zeit nach der Schlacht bei Philippi, wo Friede war und an Aushebungen und kriegerische Rüstungen nicht gedacht wurde. Und das ist doch auch zu beachten, dass die Befreiung von Kriegsdiensten bei Josephus (vgl. oben) den Juden in Asien von den römischen Statthaltern zugesichert wird im Jahre 49 v. Chr., also unmittelbar vor Pharsalos, und im Jahre 43 v. Chr., also unmittelbar vor Philippi, beide Male also zu Zeiten, wo in der Provinz Asia starke Aushebungen statt fanden und gerade das Privileg

1) s. Cohen *Octavie et M. Antoine* no. 2. 3. 5. 7.

der *ἀστρατεία* oder *ἀστρατευσία* actuellen Wert hatte. Hiermit in Einklang steht die Verleihung des Privilegs der *ἀνεπισταθμεία*, der Befreiung von Einquartirung, welches in gewöhnlichen Zeitläuften sehr unwesentlich sein würde, da die Provinz Asia nie mit Truppen belegt war, gerade wie in gewöhnlichen Zeiten keine Truppen dort ausgehoben wurden. Mir scheinen gerade diese beiden Privilegien, die *ἀστρατευσία* und die *ἀνεπισταθμεία*, auf ein momentanes, actuelles Interesse der Künstler hinzuweisen.[1]) Daher glaube ich auch, dass die Abfassung unseres Schreibens nicht in das Jahr 42/41, sondern ins Jahr 33/32 v. Chr. gehört. In welches Jahr dieses Decenniums die Einrichtung des *κοινὸν Ἀσίας* als ständige Einrichtung fällt, wissen wir nicht; dass sie aber von Antonius herrührt und vor unser Schreiben, hingegen nach der Schlacht bei Philippi fällt, ist sicher.

Von hier aus können wir auch richtiger als dies früher geschah über Augustus und dessen Verhältniss zum Landtag Asiens urtheilen. Er hat nicht mehr als Schöpfer desselben zu gelten; wohl aber ist auf ihn wie die Einführung und Verbreitung des Kaisercultes überhaupt so auch die enge Verbindung des *κοινὸν Ἀσίας* mit dem Kaisercult, der fortab zu seinem religiösen Mittelpunkt wurde, zurückzuführen. Ob vor Augustus das *κοινὸν Ἀσίας* nach Analogie anderer *κοινά* schon einen religiösen Mittelpunkt gehabt hat — man könnte an den Cult der *θεὰ Ῥώμη* denken — ist bis jetzt nicht erkennbar; wie man aber auch über diese Frage urtheilen wird, das bleibt doch sicher, dass Augustus hier nichts Neues geschaffen, sondern eine schon vorhandene Institution weiter ausgebaut und dadurch dass er den neuen Kaisercult streng an diese knüpfte, ihr auch neue Aufgaben stellte und vor allem sie mit dem Kaiserthum selbst enger verband und zu einer nicht unwesentlichen Stütze für letzteres machte.

Zweifelsohne liegt für uns der Hauptwerth des Schreibens des Antonius in dem Neuen, das es uns über das *κοινὸν Ἀσίας* lehrt. Aber Beachtung verdient auch die hier zum ersten Male auftretende *σύνοδος τῶν ἀπὸ τῆς οἰκουμένης ἱερονικῶν καὶ στεφανειτῶν*,

1) Die einzelnen der *σύνοδος* gewährten Privilegien — ausser der *ἀστρατευσία* und *ἀνεπισταθμεία* noch die *περὶ τὴν πανήγυριν ἐκεχειρία καὶ ἀσυλία καὶ πορφύρα* — kommen ausser der *πορφύρα* alle bei Künstlergenossenschaften vor, wofür man die Belege bei Poland und Ziebarth findet. Hier näher auf dieselben einzugehen, liegt mir zu fern.

denn die bis jetzt von ihr bekannten Denkmäler sind sämmtlich späteren Datums. Ich kenne deren ausser unserem Schreiben drei, und zwar 1. auf einem Grabdenkmal aus Tralleis (Athen. Mitth. XXI. 263) *οἱ ἀπὸ τῆς οἰκουμένης ἱερονεῖκαι καὶ στεφανεῖται καὶ ἡ γερουσία ἐτίμησεν Μένιππον Χαρίτωνος* u. s. w.; 2. ebenfalls aus Tralleis: *ἡ] φιλοσέβαστος γερουσία καὶ οἱ νέοι καὶ ἡ Ὀλυμπικὴ σύνοδος τῶν ἀπὸ τῆς οἰκουμένης ἱερονεικῶν καὶ στεφανειτῶν ἐτίμησαν Τιβ. Ἰουλ. Μενάνδρου Αὐρηλιανόν* CIG. 2931. Poland *de collegiis artificum Dionysiacorum* S. 25 sagt: *in lapide Aureliano ut videtur non antiquiore,* natürlich wegen des Cognomens des Tiberius Iulius; 3. auf einer Inschrift aus Milet findet sich ein *πρόξενος τῶν ἀπὸ τῆς οἰκουμένης ἱερονεικῶν* (*Revue de philologie* XIX 131). Dieser Proxenos der Hieroniken war auch *συνέγδημος ἀναγραφεὶς ἐν αἱραρίῳ Μεσσάλα τοῦ γενομένου τῆς Ἀσίας ἀνθυπάτου.* Ich sehe nicht recht ein, warum dieser Messala nicht L. Valerius Messala, der Consul des Jahres 742, der im Jahre 764/65 Proconsul Asiens war, gewesen sein soll; zwar war unser Proxenos *ἀρχιερεὺς τῶν Σεβαστῶν* und hat Gesandtschaften ausgeführt *πρὸς τοὺς αὐτοκράτορας,* aber da die Inschrift offenbar von *ἔπαρχος ἐν Ῥώμῃ* an — die ersten Zeilen nehmen das, was im Leben dieses Mannes das Hauptsächlichste und Charakteristischste war, nämlich dass er *προφήτης ὁμοῦ καὶ ἀρχιπρύτανις* war, vorauf — die Aemterfolge in aufsteigender Ordnung wiedergiebt, so liegt doch keine Schwierigkeit darin, dass er etwa 764 oder 765 dem Messala attachirt und einige Jahre darauf Archiereus *τῶν Σεβαστῶν,* also nach dem Tode des Augustus Oberpriester des todten und des lebenden Kaisers ist. Das *πεπρεσβευκὼς ὑπὲρ τῆς πατρίδος πολλάκις πρὸς τοὺς αὐτοκράτορας* macht natürlich keine Schwierigkeiten; wenn er oft Gesandter war, kann er erst zu Augustus, dann zu Tiberius gereist sein. Der französische Herausgeber der Inschrift hält den Messala für den Consul des Jahres 196 n. Chr., L. Valerius Messala Thrasea Priscus; aber von diesem steht es nicht fest, dass er überhaupt Proconsul Asiens war. Also ist es wohl wahrscheinlich, dass unser Proxenos *τῶν ἀπὸ τῆς οἰκουμένης ἱερονεικῶν* Zeitgenosse des Augustus und des Tiberius war. Wir finden also zu verschiedenen Zeiten und an verschiedenen Orten Spuren dieser Hieroniken und Stephaniten, deren charakteristisches Merkmal offenbar das *οἱ ἀπὸ τῆς οἰκουμένης* ist. Dass wir es hier keineswegs

mit verschiedenen Localvereinen, als deren Sitze wir Ephesos, Milet und Tralleis anzusehen hätten, sondern mit einem grossen, im Princip die Welt umspannenden Bund von Hieroniken und Stephaniten zu thun haben, lehrt nicht bloss der stete Zusatz *ἀπὸ τῆς οἰκουμένης*, sondern auch die Analogie mit dem seit Traian blühenden Reichsverein der dionysischen Künstler, die ebenfalls das charakteristische *ἀπὸ τῆς οἰκουμένης* im Titel führen (Poland *de collegiis art. Dionys.* p. 19f.), ein Zusatz, der den früheren Vereinen von dionysischen Künstlern, wie denen von Isthmos und Nemea oder denen von Ionia und Hellespont, nicht zukommt. Aber dieser grosse Bund von Hieroniken und Stephaniten hatte Zweigvereine, denn die beiden Inschriften aus Tralleis (s. oben Nr. 1 u. 2) lassen sich nur so auffassen, dass die darin erwähnten Hieroniken und Stephaniten gerade so wie die gleichzeitig mit ihnen genannte Gerusie und die Neoi eine anerkannte Corporation der Stadt Tralleis bildeten, wozu auch *Ὀλυμπική* in Nr. 2 passt, denn dieser Zusatz weist auch auf Tralleis, wo es Festspiele *τὰ Ὀλύμπια* und auch Olympiaden[1]) gab, an denen den ortsansässigen Zweigverein der Hieroniken und Stephaniten betheiligt zu sehen Niemanden wundern wird. Die spätere Reichssynode der dionysischen Künstler nennt sich *σύνοδος Ἀδριανή Ἀντωνείνη* oder *ἱερὰ μεγάλη σύνοδος*; überall ist das Bestreben nach pompösen Titeln hervorstechend.

Auch die Reichssynode der dionysischen Künstler hatte solche Zweigvereine, oder wenn man lieber will, Niederlassungen in einzelnen Städten. Diese Reichssynode hatte zu Mitgliedern *τοὺς περὶ τὸν Διόνυσον τεχνίτας ἱερονείκας καὶ στεφανείτας*, ausgeschlossen waren hier die Athleten, die wiederum für sich zu einem Bunde geeint waren und bei denen man gleichfalls den Zusatz *ἱερονεῖκαι καὶ στεφανεῖται* findet (z. B. *I. Gr. Sic. et It.* 1105. 1109; weitere Belege siehe bei Poland a. O. und Ziebarth Das griechische Vereinswesen S. 88f.). Da nun bei der uns beschäftigenden *σύνοδος τῶν ἀπὸ τῆς οἰκουμένης ἱερονεικῶν καὶ στεφανειτῶν* regelmässig die Angabe, welche Art von Siegern hier zu einem Verein zusammengetreten sind, ob Techniten oder Athleten, fehlt, was sonst nicht zu fehlen pflegt, so müssen wir annehmen,

---

1) s. Athen. Mitth. VIII, 316 Nr. 11; *Bull. corr. hell.* XI, 298; Le Bas = Wadd. 1652c; *Papers of Am. School* I, 104 Nr. 7. 6. 8.

dass in dieser *σύνοδος τῶν ἀπὸ τῆς οἰκουμένης ἱερονειχῶν καὶ στεφανειτῶν* sowohl Techniten als auch Athleten waren. Dass jedenfalls Athleten an dieser Synode als Mitglieder Theil nahmen, beweist in unserem Schreiben Marcus Antonius Artemidoros, der zweimal in Audienz vor dem Triumvir als Bittsteller für die Synode der Hieroniken und Stephaniten erscheint; dass er dies in irgend einer Beziehung zur Synode stehend, offenbar doch als Mitglied derselben, thut, leuchtet ein. Warum er gerade zu Antonius geschickt wird, sagt uns das *τοῦ ἐμοῦ φίλου*; weil gerade er in freundschaftlichen Beziehungen zum Triumvir stand, war er sehr geeignet als Bittsteller. Artemidoros war *ἀλείπτης*, das heisst nicht so viel als dass er, wie Kenyon will, der das vor *φίλου* stehende *ἐμοῦ* mit auf *ἀλείπτου* bezieht, des Antonius Salber gewesen sei. Im Hausstand vornehmer Römer gab es derartige Bedienstete (Marquardt Privatleben 145), aber das waren Sklaven. Hier weist schon der Name des Mannes darauf hin, dass er ein Freier war und daher nicht dem Hausstande des Antonius zugehört hat. *ἀλείπτης* kommt auf Inschriften wiederholt als Titel oder Würde eines in gymnischen Kämpfen bewanderten Mannes vor, man vgl. *υἱὸν Λευκίου . . . παγκρατιαστοῦ περιοδονίκου ἀλείπτου ξυστάρχου στεφανηφόρου* Athen. Mittheil. XIX, 31 Nr. 24 und die Unterschrift auf der Ehrenbasis eines Siegers in gymnischen Wettkämpfen: *ὑπὸ ἀλείπτην Γ. Κοσίνιον* (*Anc. Gr. Inscr. Brit. Mus.* 611, III 237), ferner CIG. 1427 und *Bull. corr. hell.* I 289 Nr. 71. War also Artemidoros Mitglied der Synode, so bestand diese auch aus Athleten; denn *ἀλείπτης* ist eng mit dem Gymnasium und Xystos verknüpft; dass sie aber nicht bloss aus Athleten bestand, darf aus dem oben angeführten Grunde doch als annähernd sicher bezeichnet werden. Leider erfahren wir aus unserem Schreiben nichts über die Organisation dieser Synode; wir haben gesehen, dass sie Zweigvereine hatte, und dürfen annehmen, dass die Mitglieder derselben, so verbreitet sie auch über die Welt sein mochten, doch hin und wieder zusammenkamen und in möglichst grosser Anzahl sich trafen. Das geht daraus hervor, dass die Synode eine *πανήγυρις* hatte, also ein, sei es jährlich, sei es in mehrjährigen Abständen wiederkehrendes, sei es an einem bestimmten Ort, sei es in verschiedenen Städten abwechselnd gefeiertes Fest, das der Sammelpunkt für die Mitglieder war. Zwar versteht Kenyon unter der Panegyris (in

v. 16 *καὶ τῆς περὶ τὴν πανήγυριν ἐκεχειρίας*) die Ephesefa in Ephesos, aber da es in Ephesos auch zu des Antonius Zeit schon mehrere *πανηγύρεις* gab, musste es doch nothwendig *περὶ τὴν τῶν Ἐφεσείων πανήγυριν* oder ähnlich heissen, falls diese gemeint waren. Schon der bestimmte Artikel — *τὴν πανήγυριν* — weisst darauf hin, dass hier nur eine mit der Synode in engster Beziehung stehende, d. i. ihre eigene Panegyris verstanden werden kann. Auch der dionysische Künstlerverein von Ionia und Hellespontos hatte eine eigene Panegyris (Strabo XIV, 643; CIG. 3067). Ob Antonius, dessen grosses Interesse für die Künstler unser Schreiben beweist, auch die Gründung dieser Synode von Hieroniken und Stephaniten veranlasst hat? Wenn man die Worte unseres Schreibens liest: *περὶ τοῦ τὰ προϋπάρχοντα τῆι συνόδωι μένειν ἀναφαίρετα*, so möchte man eher annehmen, dass dieselbe schon vorher bestand und von Antonius nur anerkannt und mit neuen Privilegien ausgestattet wurde. Da Plutarch (*vit. Ant.* 56 u. 57) zweimal von *τοῖς περὶ τὸν Διόνυσον τεχνίταις* spricht, denen Antonius Priene als Wohnsitz anwies, und diese offenbar auch einen Verein bildeten, so gab es damals neben dem Techniten-Verein auch noch einen Verein *τῶν ἀπὸ τῆς οἰκουμένης ἱερονικῶν καὶ στεφανειτῶν*. Mag nun aber Antonius des letzteren Gründung veranlasst haben oder nicht, das steht fest, dass derselbe noch in der Kaiserzeit bestand und nicht, falls derselbe wirklich eine Schöpfung des Triumvirn gewesen ist, wie so viele andere seiner Schöpfungen auch mit ihm selbst zu Grunde ging. Wir dürfen diese Synode, die in ihrem Titel darauf hinwies, dass sie nicht auf eine Stadt oder ein Land beschränkt war, als Vorläufer der späteren, seit Traian häufig genannten Reichssynode *τῶν ἀπὸ τῆς οἰκουμένης περὶ τὸν Διόνυσον τεχνιτῶν* betrachten; der Gedanke, dem die letztere mit dem *ἀπὸ τῆς οἰκουμένης* Ausdruck gab, war also nicht neu; wie so oft, so knüpfte auch hier die Kaiserzeit an frühere Gedanken an.

Charlottenburg. CARL GEORG BRANDIS.

DIE MAKEDONISCHEN MILITÄRCOLONIEN.

Man pflegt als makedonische Militärcolonien kurzerhand alle von Alexander und seinen Nachfolgern in Kleinasien gegründeten Stadtgemeinden zu bezeichnen, aber es wird nicht erlaubt sein, den Begriff der Militärcolonie, der, dem römischen Staatswesen entlehnt, eine bestimmte engere Bedeutung hat, anders als in seinem römischen Werth zu verwenden. *Coloniae militum* (*Mon. Ancyranum* ed. Mommsen[2] cap. XVI), Militärcolonien, sind die auf Grund der constituirenden Vollmacht von Sulla — vereinzelt schon von Marius: col. Mariana auf Corsica —, Caesar, den Triumvirn und Augustus deducirten Veteranengemeinden. Es macht dabei keinen Unterschied, ob eine solche Gemeinde in eine bereits vorhandene Stadt geführt — was die Regel ist — oder ob für sie eine Stadt erst gegründet wird. Von den früheren auf Grund einer ordentlichen lex geschaffenen Colonien unterscheiden sich die Militärcolonien schon dadurch, dass sie nach dem constituirenden Feldherrn als *coloniae Corneliae, Iuliae* u. a. benannt werden. Ihr Gründungsstatut war keine lex rogata, sondern eine lex data, d. h. die vom constituirenden Magistrat ihnen gegebene Ordnung war ein einseitiger magistratischer Erlass, galt aber als lex, als Vereinbarung zwischen Magistrat und Volk. An die Militärcolonien schliesst sich die spätere kaiserliche Coloniegründung an, wie sich ja die Monarchie aus der dem Sulla, Pompeius, Caesar u. a. übertragenen constituirenden Gewalt entwickelt hat. Darum sind aber nicht alle kaiserlichen Colonien Militärcolonien: als solche haben vielmehr nur diejenigen zu gelten, welche zur Versorgung der Veteranen deducirt sind. Militärcolonien sind die von den Triumvirn deducirten 18 und die von Augustus in den Jahren 30 und 14 v. Chr. constituirten 28 Veteranengemeinden (s. Marquardt, St.-V.[2] I, 117 f.), welche Augustus ausdrücklich als *coloniae militum* bezeichnet. Alle diese Gemeinden haben durch die Veteranenansiedelung ihr Gepräge bekommen, indem entweder die Veteranen eine Gemeinde in

der Gemeinde bilden und sich als *coloni* von den zurückgesetzten *cives veteres* unterscheiden, oder die Altbürger in den Verband der Veteranengemeinde eintreten, als ob sie mit deducirt seien. Schon durch den militärischen Ritus der Deduction unterscheiden sich diese Militärcolonien von den anderen, indem die Veteranen in militärischer Ordnung in das ihnen assignirte Territorium einmarschirten (Marquardt a. a. O. S. 127). Das Wappen dieser Militärcolonien sind die Feldzeichen: sie erscheinen auf den Münzen mit der Legionsnummer (Eckhel, *doctr. num.* IV, 489 f.). Dementsprechend heisst die Colonie nach dem deducirten Truppentheil, so *Beterrae Septimanorum*, *Arausio Secundanorum colonia* (Plin. *N. H.* III § 36), *Ruscino* (in der Narbonensis) *col. RVSC. LEG. VI* (Marquardt I² S. 266 Anm. 1). Werden dagegen Veteranen in eine Stadt deducirt, indem sie in die Bürgerschaft derselben eintreten, so entsteht keine Militärcolonie. Dies ist der Modus der Veteranenversorgung unter den Kaisern.

Nur diejenigen Städte sind also Militärcolonien, welche durch die Deduction von Veteranen eine neue Verfassung erhalten, einerlei ob die Altbürger in die Veteranengemeinde aufgenommen werden oder als *cives veteres* eine untergeordnete Kategorie neben den Veteranen bilden, wie es Sullanische Ordnung war (wie bei Clusium, Arettium, Pompei etc.). Scheinbar werden von den augusteischen *coloniae militares* nicht alle diesem Princip gerecht, da Augustus zum Theil seine Veteranen in die bestehenden Gemeinden ohne weitere Aenderung des Bestehenden eintreten liess. Jedenfalls hat er nirgends die Altbürger wie Sulla den Colonisten untergeordnet. Aber die mit der Deduction verbundene Verwandlung der alten Gemeinde in eine *colonia*, oder besser die fictive Aufnahme der Altbürger in die neue Veteranencolonie — während factisch das Gegentheil stattfand — nöthigt auch diese Colonien zu den *coloniae militum* zu stellen. Nur wo mit der Deduction von Veteranen nicht die Gründung einer neuen Gemeinde (Colonie) verbunden war, trifft der Begriff ‚Militärcolonie' nicht zu.

Wendet man nun die Bezeichnung Militärcolonie auf die Städtegründung der hellenistischen Herrscher an, so sind nur solche Gemeinden Militärcolonien zu nennen, die durch die Deduction von Veteranen ihr Gepräge bekommen haben. Es wird im Folgenden nicht meine Absicht sein, eine Statistik der Veteranengemeinden des seleukidischen, attalischen, ptolemäischen Reiches zu geben,

sondern mit Hülfe der Inschriften zu zeigen, in welchen Formen die Militärcolonie in den hellenistischen Staaten erscheint, wodurch sich solche militärische Gründungen aus der Masse der hellenistischen Städte abheben.

An einer solchen Analyse hat es bisher gefehlt. Droysen giebt in dem Capitel ‚Die Städtegründung Alexanders und seiner Nachfolger' (Epigonen II) eine Zusammenstellung, ohne eine Aussonderung der militärischen Gemeinden zu versuchen. Zuerst hat an der Hand der Inschriften C. Schuchardt (Ath. Mittheil. XIII p. 1—17) die ‚makedonischen Colonien zwischen Hermos und Kaikos' kritisch behandelt und die Colonien der Seleukiden von denen der Attaliden gesondert. Eine vortreffliche Arbeit ist die von G. Radet, *De coloniis Macedonum cis Taurum deductis* (Paris 1892). Hier ist was Schuchardt für eine bestimmte Gruppe von Colonien gethan hat für das ganze Land diesseits des Taurus durchgeführt: die Scheidung der einzelnen Gruppen nach Zeit und Lage. Clerc, *De rebus Thyatirenorum* (Paris 1893) behandelt in Thyatira eine der wichtigsten und bestbekannten Militärcolonien. Aber alle diese Arbeiten lassen eine scharfe Präcisirung des Wesens der Militärcolonien vermissen, eine Hervorhebung der uns als solcher durch die Inschriften bekannten aus der Masse der anderen Städte, von denen wir nur die Namen kennen.

Ausser auf seinen Sold hatte der Legionar der sinkenden römischen Republik ein Anrecht auf Altersversorgung, d. h. auf Ansiedelung. Ein solcher Anspruch muss auf eine bei der Anwerbung sei es wirklich gegebene, sei es als gegeben angenommene Zusage des Feldherrn zurückgeführt werden. Die Form einer solchen Garantie war das magistratische Edict. Dies war allerdings ein öffentlich-rechtlicher Act, aber er ähnelte sehr der Proclamation eines Miethsherrn an seine Arbeiter, der Dienstmiethe des Privatrechts. Am nächsten kommt einem solchen Edict, das dem unter die Fahne tretenden Soldaten Sold und Deduction garantirt, die von einem Grundherrn proclamirte *lex saltus*, in der die Bedingungen für Eintritt in die gutsherrliche Pacht aufgestellt waren. Auch hier kam es nicht zu einem wirklichen Miethsvertrag, einer zweiseitigen *locatio conductio* sondern der Eintritt in den Gutsbetrieb verpflichtete und berechtigte eo ipso zu den in der *lex saltui dicta* aufgestellten Forderungen und Versprechungen. So möchte man denn das feldherrliche Edict an die Soldaten

sachlich am treffendsten als eine *lex exercitui dicta* bezeichnen. Der Feldherr der sinkenden Republik war gewiss staatsrechtlich ein Beamter des römischen Volkes, und seine Soldaten nicht Miethstruppen, sondern Conscribirte, aber factisch sind die Imperatoren Sulla und Caesar mit ihrem blind ergebenen Heer *condottieri* und ihre Soldaten Söldner. Auch die *condottieri* des XVI. Jahrhunderts sind ja zugleich Beamte eines Staates und autonome Heerführer.

Wie das römische Heer seit Marius, so bestanden auch die Heere Alexanders und seiner Nachfolger zum grossen Theil aus Leuten, die keinen Grundbesitz ihr eigen nannten oder doch den väterlichen ‚agellus' aufgegeben hatten, um sich im fremden Land einen neuen und besseren zu erwerben. Es war natürlich, dass sie sich nach Ablauf der Dienstzeit auf eigenem Grund und Boden zur Ruhe setzen wollten. So wurde es denn zur ersten Aufgabe des Feldherrn, den ausgedienten Soldaten ein Landloos zu assigniren, sie in eine Stadt zu ‚deduciren'. Dem römischen *deducere* entspricht genau der griechische Ausdruck *στεγνοποιεῖν* der pergamenischen Inschrift (s. S. 534). *Οἱ μήπω ἐστεγνοποιημένοι* heisst lateinisch *‚qui nondum deducti sunt'*.

Da der Kern der Heere dieser Zeit aus Makedonen bestand, kann man die für die Veteranen gegründeten Gemeinden als ‚makedonische Militärcolonien' bezeichnen. Selbst unter den Attaliden nehmen die makedonischen Truppen noch eine Sonderstellung ein. Ausser den makedonischen Veteranen kommen freilich noch andere Stämme vor, besonders die Myser — die mit den Makedonen die Elite bilden, s. unten — aber a potiori wird man die Veteranengemeinden der hellenistischen Zeit als makedonische bezeichnen dürfen.

Alexander selbst hat während der wenigen Jahre, die ihm zur Organisation des eroberten Reiches beschieden waren, kaum viele Militärcolonien gegründet.[1]) Vollends vorher hat er wohl kleine Besatzungen zurücklassen, aber nicht eine grössere Anzahl Soldaten deduciren können. Die meisten der *Ἀλεξανδρεία* benannten Städte sind von seinen Diadochen, sei es auf Grund seiner Anweisungen — *ὑπομνήματα* = *commentarii* — oder ihm zu

1) In der grossen Inschrift von Smyrna (Dittenberger *Syll.* 171) wird Z. 102 von einem *κλῆρος* gesagt *περὶ οὗ Ἀλέξανδρος γεγράφηκεν*. Das ist natürlich nicht der grosse König — der heisst *ὁ θεὸς Ἀλέξανδρος* — sondern — worauf Waddington hingewiesen hat — der Satrap des Antiochos II.

Ehren[1]) angelegt worden; sie sind gegründet — um mich römisch auszudrücken — *‚ex formula divi Alexandri‘*, wie viele der *coloniae Iuliae* nicht von Caesar selbst, sondern *ex formula divi Iulii* von seinem Erben Augustus gegründet worden sind.

Wir wissen von der Verfassung der Militärcolonien Alexanders so gut wie nichts, können aber trotzdem sicher behaupten, dass sie dem aus den Inschriften bekannten Typus der späteren makedonischen Militärcolonien, der halbmilitärischen Gemeinde, entsprochen haben. Eine Diodorstelle (XVIII, 2) zeigt, dass die an der Grenze angesiedelten Veteranen eher Garnisonen als Bürgergemeinden bildeten. Diodor berichtet, bis zum Tode des Königs hätten die angesiedelten (*κατοικισθέντες*) Soldaten wohl oder übel ausgehalten, seien aber gleich nach demselben abgefallen (*ἀπέστησαν*) und hätten ihre Wohnsitze verlassen. Diese Truppen wählen sich einen Feldherrn und bilden ein Heer von 20 000 Fusssoldaten und 3000 Reitern. Man sieht, die Soldaten waren trotz der Ansiedelung Soldaten geblieben. Diese sofort zur Wiederaufnahme des Kriegshandwerks fertigen Veteranengemeinden entsprechen völlig denen der Seleukiden: hier wie dort finden wir Soldaten, die ihr Ackerloos bekommen haben, aber doch keineswegs zu Bauern geworden sind.

Der Begriff der makedonischen Militärcolonie ist eine Schöpfung Alexanders und eine Institution des makedonischen Prestige. Nur wo die Makedonen die bevorzugte Classe bildeten, konnten solche Gründungen vorkommen. Das war im Reiche der Seleukiden der Fall. Sie sind die wahren *διάδοχοι* des grossen Königs geworden. Die makedonischen Truppen verloren nach dem Tode des ersten Seleukos (280) ihren Vorzug, aber ihre Colonien blieben bestehen, wie wir aus Ehreninschriften, welche *οἱ ἐν Δοιδύῃ* und *οἱ περὶ Νάκρασαν Μακεδόνες* dem Eumenes II. setzen, sehen. Auch sorgten die Attaliden für die Ansiedelung der noch nicht deducirten Makedonen, wie die pergamenische Urkunde (s. S. 534 f.) zeigt. Aber makedonische Militärcolonien wurden natürlich nicht mehr gegründet; mit dem Prestige der stolzen Kampfgenossen Alexanders

1) So berichtet Appian in seinem Abriss der Seleukidengeschichte (*Syriac.* 37), dass Seleukos I. viele Städte *εἰς τιμὴν Ἀλεξάνδρου* angelegt habe. Wie Alexanders Bildniss ihre schönen Münzen ziert, so sein Name ihre Städtegründung. In diesem Fortleben hat die Göttlichkeit des ersten *θεὸς βασιλεύς* ihren schönsten Ausdruck gefunden.

war es vorbei. Dagegen kommen im Ptolemäerreiche makedonische Colonien unter Ptolemaeus VII. Euergetes II. vor (s. S. 537).[1] Im Folgenden werde ich nun die Militärcolonien der Seleukiden und im Anschluss daran die Veteranenansiedelung im Reiche der Attaliden und Ptolemäer genauer betrachten.

Die ersten urkundlichen Zeugnisse von Militärcolonien finden sich schon unter dem ersten Seleukos.

1. Seleukos I. Nikator (312—280). Aus Thyatira (Lydien) stammt folgende wichtige Inschrift (*Rev. d. études grecques* 1891 p. 297): *Βασιλεῖ Σελεύκῳ τῶν ἐν Θυατείροις Μακεδόνων οἱ ἡγεμόνες καὶ οἱ στρατιῶται.* Nach Stephanus von Byzanz (s. v. *Θυάτειρα*) wurde Thyatira von Seleukos I. während des Krieges mit Lysimachos gegründet.[2] Schuchardt (S. 9 f.) glaubt allerdings, dass es vielmehr von den späteren Seleukiden gegen die Gallier angelegt sei, weil Nikator, bis kurz vor seinem Tode mit Kriegen beschäftigt, seine Soldaten nicht habe entbehren können. Mit Recht weist Radet (p. 50) diesen Einwand zurück. In den zwischen der Schlacht von Korupedion (281) und dem Tode des ersten Seleukos (280) liegenden sieben Monaten (s. Clinton *fasti* J. 281) ist Thyatira gegründet worden. So ist denn der König Seleukos in der Inschrift S. Nikator: die angesiedelten Truppen ehren ihren *κτίστης*. Die Makedonen in Thyatira sind militärisch organisirt (*ἡγεμόνες — στρατιῶται*), aber doch keine gewöhnliche Besatzung, denn *οἱ ἐν Θυατείροις Μακεδόνες* können keine active Truppe, sondern nur eine Militärcolonie sein. In einer anderen Inschrift von Thyatira (*Μουσεῖον κ. Βιβλ. τ. εὐ. σχ.* 1885 p. 41) kommt *τὸ κοινὸν τῶν κατοίκων* vor. *Κάτοικοι* ist die Bezeichnung der Veteranenansiedelung; so kommt in Aegypten *κάτοικοι ἱππεῖς* vor (s. S. 537) und *κατοικία* werden wir bald als den eigentlichen Namen der Militärcolonien kennen lernen. Dass die Gemeinde als *κοινόν*, nicht als *πόλις* bezeichnet wird, ist sehr charakteristisch und stimmt trefflich zu den *ἡγεμόνες*: Stadtrecht werden diese Colonien nicht gehabt haben, sondern ein Mittelding zwischen

---

1) Die Seleukiden und Ptolemäer nennen sich als die wahren Diadochen Alexanders *Μακεδόνες*. So heisst Antiochos III. in der Inschrift Dittenberger *Syll.* 205: *Βασιλέα [Μέγαν] Ἀντίοχον . . . Μακεδόνα.* Für die Ptolemäer bezeugt dasselbe Pausanias X, 7, 83 *ἔχαιρον γὰρ δὴ Μακεδόνες οἱ ἐν Αἰγύπτῳ καλούμενοι βασιλεῖς καθάπερ καὶ ἦσαν.*

2) *ἀπὸ Σελεύκου τοῦ Νικάτορος Λυσιμάχῳ πολεμοῦντος.*

Stadtgemeinde und Verein gewesen sein, vergleichbar dem römischen *conventus*. Wie Thyatira scheint auch Doidya, Nakrasa, Kallataboi und Akrasos noch vom ersten Seleukos gegründet zu sein. Radet (p. 50) hebt hervor, dass in dieser bald darauf von den Attaliden occupirten Gegend nur der erste Seleukos noch habe Colonien anlegen können. Aus Doidya haben wir folgende Inschrift: *Bull. de corr. Hell.* 1887 p. 81: *Βασιλεύοντος Εὐμένου[ς] ἔτους ϛλ, μηνὸς Περιτίο[υ] οἱ ἐκ Δοιδύης Μακεδόνες* (s. Radet p. 16).

Das 37. Jahr des Eumenes II. (von 197—158) ist 160 v. Chr. Die makedonische Gemeinde in Doidya ist also unter den Attaliden bestehen geblieben. Einen *συγγενής* desselben Königs ehren [*οἱ περὶ Νά*]*κρασαν Μακεδόνες* in einer anderen Inschrift (Inschr. v. Pergamon II p. 504 Nr. 176 a).[1]) Daran ist nicht zu denken, dass diese Gemeinden etwa von den pergamenischen Königen gegründet worden seien: Schuchardt hat (S. 13 f.) treffend darauf hingewiesen, dass die Bürgerkönige von Pergamon keine makedonischen Militärcolonien, Hochburgen eines von ihnen bekämpften Prestige, haben gründen können. Aus Kallataboi ist die Inschrift *Bull. de corr. Hell.* 1891, 374: *μηνὸς Πανήμου οἱ κάτοικοι οἱ ἐν Καλλατάβοις*. Hier zeigt der Monatsname die makedonische Colonie an. Die Bezeichnung der Colonie als *οἱ ἐκ Δοιδύης* und *οἱ περὶ Νάκρασαν Μακεδόνες* passt nicht zu einer Stadtgemeinde, denn dann würde es heissen *ἡ Νακρασειτῶν πόλις* oder *ἡ βουλὴ καὶ ὁ δῆμος τῶν Νακρασειτῶν Μακεδόνων*. Unter den Attaliden waren diese Veteranengemeinden also noch ohne Stadtrecht. Die Inschriften der römischen Kaiserzeit zeigen, dass sie damals Städte waren. CIG. 3522 steht eine Inschrift, die dem Hadrian *ἡ Μακεδόνων Νακρασειτῶν βουλὴ καὶ ὁ δῆμος* setzen.

» Von anderen Militärcolonien des Seleukos Nikator haben wir epigraphische Urkunden nicht.

2. Der Sohn des Seleukos, Antiochos I. (280—262), kämpfte siegreich gegen die Galater: das brachte ihm den Namen *σωτήρ*

---

1) *[οἱ περὶ Νά]κρασαν Μακεδόνες*
Μηνογ]ένην Μηνοφάντου
συγγενῆ] βασιλέως Εὐμένους
τὸν καὶ νο]μοφύλακα ἀρετῆς ἕνεκεν
καὶ ἀνδρα]γαθίας καὶ εὐνοίας
πρός τε τὸ]ν βασιλέα καὶ ἑαυτούς.

ein. Sicher ihm gehört zu das nach seiner Mutter Apame benannte Apameia Kibotos (s. Strabo p. 376) an den Quellen des Mäander: es deckt die grosse Heerstrasse, die im Mäanderthal aufwärts ins Innere führt.[1]) Die Colonie sollte das Flussthal gegen die Galater sperren. Damit kommen wir zu einem wesentlichen Merkmal der makedonischen Colonien: sie sind zugleich Festungen. Wie die *limitanei*, die Grenzsoldaten des späteren Kaiserreichs, sollten diese Söldner zugleich das Land vertheidigen. Das unterscheidet die makedonischen Militärcolonien von den römischen, die mit der Landesvertheidigung nichts zu thun haben; hierin nähern sie sich aber den ältesten Colonien Roms, die weiter nichts als Festungen waren. Zu den zum Schutz des Mäanderthals angelegten Colonien gehört wohl auch Pelte, dessen Münzen die Aufschrift *Πελτηνῶν Μακεδόνων* führen. Dasselbe gilt von Blaundos (Münzen: *Βλαυνδέων Μακεδόνων*). In der Kaiserzeit ist die Colonie natürlich Stadtgemeinde, wie CIG. 3866 (*Βλαυνδέων Μακεδόνων ἡ βουλὴ καὶ ὁ δῆμος*) zeigt. Zu derselben Defensivlinie gehört auch Antiochia in Pisidien und Seleukeia Sidera. Alle diese Städte decken die Mäanderebene und die südlichen Seitenthäler gegen die Gallier (Radet p. 51). Epigraphische Urkunden besitzen wir von Kauala und Naus. Lebas-Waddington 1676 ist eine dem Traian gesetzte Inschrift: . . *τὸν βωμὸν ἐποίησεν ἐν τῇ Καυαληνῶν κατοικίᾳ.* Zu Naus vgl. Radet p. 30 (*μηνὸς Πανήμου οἱ ἐν Νάει κατοικοῦντες*).

Hier haben wir die eigentliche Bezeichnung der makedonischen Militärcolonien: *κατοικία. Κατοικεῖν* bezeichnet wie das römische *consistere*[2]) das Domicil an einem Orte, in dem man kein Bürgerrecht hat, sei es dass der Ort eine Stadtgemeinde und man selbst Insasse derselben ist, sei es dass der Ort eine nichtstädtische Ansiedelung ist, in der es daher überhaupt kein (Stadt-)Bürgerrecht giebt. *Κατοικοῦντες* sind also z. B. die fremden Kaufleute in Athen, *κατοικοῦντες* sind aber auch die Athener auf Delos, weil diese Kleruchie kein Stadtrecht hat (Inschriften mit *οἱ ἐν Δήλῳ κατοικοῦντες Ἀθηναῖοι* in *Bull. de corr. Hell.* VIII: Homolle *les Romains à Delos*). Zu *κατοικεῖν* ist das Nomen *κατοικία.*[3]) Im

1) s. Weber: *Dinair, Célènes, Apamée-Cibotos* (Besançon 1892).

2) s. meine Schrift *De conventibus civium Romanorum* (Berlin 1892) p. 102.

3) *κατοικία* ist synonym mit *κώμη*, wie z. B. Strabo p. 249 zeigt: *Nov-*

Römischen giebt den Begriff das Verbum *consistere*, das Substantiv *conventus* wieder. Der *Μακεδόνων κατοικία* entspricht völlig der *conventus civium Romanorum*.

Kadoi an der Quelle des Hermos war ebenfalls eine makedonische Gemeinde, wie Plinius (*N. H.* V § 111: *Macedones Cadieni*) und Ptolemaeus (*Μακεδόνες Καδοηνοί*) bezeugen. Die Gemeinde der Mysomakedoner (Plinius V § 120) am Tmolos war nicht etwa aus mysischen und makedonischen Söldnern zusammengesetzt, sondern der Name bedeutet, wie Buresch (Ath. Mitth. 1894, 103) und Ramsay (*cities and bishoprics* I, 195) gezeigt haben, ‚die mysischen Makedonen', vgl. die Mysotimolitae bei Plin. V § 111. *Ὁ δῆμος ὁ Μυσομακεδόνων* steht auf einer Inschrift von Antiocheia am Mäander. Wie die Makedonen zu dem Namen Mysomakedones gekommen sind, weiss ich nicht. Die beiden Städte der Mysomakedones und Mysotimolitae liegen mitten in Lydien.

Von der Verfassung der im Süden gegen die Ptolemäer angelegten Städte (Stratonikeia in Karien etc.) ist uns nichts bekannt.

3. Antiochos II. Theos (262—246) hatte gegen die Ptolemäer und gegen die Attaliden zu kämpfen (Radet p. 53). Von ihm wird die Militärcolonie Eriza in der Kabalis angelegt sein, von der wir durch folgende Inschrift Kunde haben (*Bull. de corr. Hell.* 1891 p. 556): *Οἱ ἐν τῇ περὶ Ἔριζαν ὑπαρχίᾳ φυλακῖται καὶ οἱ κατοικοῦντες ἐν Μοξουπόλει καὶ Κριθινίῃ: Μηνόδωρον Ζήθου*

κερία, Νῶλα . . . καὶ ἄλλαι ἔτι τούτων ἐλάττους κατοικίαι, ebenso p. 237: κατοικίαι καὶ πόλεις. Daneben hat aber κατοικία die ausgesprochene Bedeutung von Colonie. Beide Bedeutungen sind auf denselben Grundbegriff ‚Ansiedelung' zurückzuführen. Sachlich gehört κατοικία freilich zu dem die Coloniegründung bezeichnenden κατοικίζειν, aber nicht sprachlich: von κατοικίζειν kann nur κατοίκισμα gebildet werden. Die doppelte Bedeutung des Wortes macht es schwer, in unserem Falle die makedonischen Colonien in Asien von gewöhnlichen Dörfern zu unterscheiden, wo der Zusatz Μακεδόνων fehlt. Immerhin treten die sicheren Militärcolonien in so bestimmt umgrenzten Gruppen auf, dass man alle κατοικίαι innerhalb eines solchen Rayons ruhig als Colonien auffassen darf auf die Gefahr hin, einige gewöhnliche κῶμαι darunter zu mengen. Soviel ich sehe, kommt κατοικία = κώμη inschriftlich — und das ist entscheidend — nur in Kleinasien vor. Man könnte vermuthen, dass der Name der nichtstädtischen Makedonencolonie auf andere nichtstädtische Gemeinden übertragen worden sei (so Radet p. 18). Für folgende κατοικίαι ist der makedonische Ursprung durch makedonische Monatsnamen gesichert: *Ταζηνοί* (Radet p. 22), *Ἰουδδηνοί* (p. 22), *Τάμασις* (p. 23), *Νάους* (p. 30), *Καύαλα* (p. 30).

Ἀδραμυττηνὸν τὸν ἐπὶ τῶν προσόδων διὰ τὴν πρὸς αὐτοὺς εὔνοιαν καὶ . . θεοῖς πᾶσιν. Eriza deckt die von Pamphylien nach dem Norden (Sardes) führende Strasse, war also gegen ägyptische Einfälle angelegt (Radet p. 53).[1])

Die Charge *ἐπὶ τῶν προσόδων* ist als seleukidisch aus Appian (Syr. 45) bekannt. Die *ὑπαρχία* ist wohl identisch mit der bei den Schriftstellern (s. Holm, Gr. Gesch. IV, 163) vorkommenden *ἐπαρχία*. *Φυλακῖται* sind Besatzungstruppen, während *οἱ ἐν Μοξουπόλει καὶ Κριθινίῃ κατοικοῦντες* angesiedelte Colonisten sind. Beide Kategorien erscheinen zusammen auch in pergamenischen Urkunden und in der grossen Inschrift von Smyrna, über die jetzt zu handeln sein wird. Sie steht bei Dittenberger, *Sylloge* 171. Ihr Inhalt ist folgender: die Stadt Smyrna sendet Gesandte an die (1) in Magnesia und (2) Altmagnesia angesiedelten Colonisten und (3) an die in der Stadt oder auf dem Lande in den Castellen (*ὕπαιθρα*) lagernden Besatzungstruppen (*οἱ ἐν Μαγνησίᾳ κάτοικοι — οἵ τε κατὰ πόλιν ἱππεῖς καὶ πεζοὶ καὶ οἱ ἐν τοῖς ὑπαίθροις τασσόμενοι*) und fordert sie auf, mit der Stadt Smyrna einen Bund zu schliessen und sich auf *συμμαχία καὶ φιλία* für Seleukos II. (246 — 226), den Nachfolger des Antiochos II. Theos, zu vereidigen. Als Gründer der Veteranengemeinde in Magnesia am Sipylos wird Antiochos II. genannt. Magnesia sollte das Thal des Hermos gegen die Attaliden decken (Radet p. 53). Auch die *ὕπαιθροι*[2]) müssen Landloose gehabt haben, denn auf beide Theile bezieht sich die Stelle: *τοὺς δὲ κλήρους αὐτῶν τοὺς δύο ὅν τε ὁ θεὸς Ἀντίοχος ἐπεχώρησεν αὐτοῖς καὶ περὶ ο[ὗ] Ἀλέξανδρος*[3]) *γεγράφηκεν* (Zeile 102). Der Gegensatz ist also nicht der zwischen Veteranen und activen Soldaten, sondern zwischen in der

1) Für eine pergamenische, nach 190 v. Chr. gegen das seleukidische Themisonion angelegte Gründung hält Eriza Ramsay (*cities and bishoprics* I, 258). Das Vorkommen makedonischer Monatsnamen in E. (Radet p. 53) spricht dagegen.

2) Es wäre wohl an der Zeit zusammenzustellen, was wir von solchen Detachements, die den römischen Vexillationen entsprechen, wissen. Ueberhaupt verdiente das hellenistische Heerwesen eine zeitgemässe Behandlung. Mit den oben genannten *ὕπαιθροι* sind zu vergleichen folgende Inschriften: Ath. Mitth. XX, 398: *οἱ συνδιατηρησάμενοι τὸ χωρίον ἐστεφάνωσαν τὸν στρατηγὸν Μαρτίαν*(?) *Μηνοδότου χρυσῷ στεφάνῳ*, und *Bull. de corr. Hell.* 1888, 78: *οἱ στρατευσάμενος τῶν ὑπαίθρων.*

3) Ueber diesen Alexandros s. oben S. 526 Anm.

Stadt angesiedelten Veteranen und auf dem flachen Lande mit Land begabten Truppen, die man den römischen *limitanei* vergleichen muss. Zu dem Doppelloos soll eventuell noch ein drittes Loos hinzugefügt werden; es heisst Zeile 101: *καὶ ἐὰν προσορισθῇ ἡ χώρα ἣν ἔχουσιν οἱ πρότερον ὄντες ἐν Μαγνησίᾳ κάτοικοι τῇ πόλει τῇ ἡμετέρᾳ, ὑπάρχειν αὐτοῖς τοὺς τρεῖς κλήρους.*

Οἱ πρότερον ὄντες ἐν Μαγνησίᾳ κάτοικοι müssen früher in Magnesia angesiedelte Veteranen sein; es sind nicht etwa die Altbürger *(veteres)* der Stadt, im Gegensatz zu den neuen militärischen Ansiedlern *(coloni)*, denn die Altbürger sind nicht *κάτοικοι*, sondern *πολῖται*. Alles assignirte Land soll *ἀδεκάτευτος* ‚frei vom Zehnten‘ sein. Diese *δεκάτη* ist der in den hellenistischen Reichen übliche von allem Land dem König zu zahlende Zehnte, den Jedermann für das Reich des Hiero aus Ciceros Verrinen kennt. Diese *decuma* kommt auch in Pergamon und Aegypten vor, wie wir unten sehen werden.

Das *προσορίζειν* des Landes der *πρότερον ὄντες ἐν Μαγνησίᾳ κάτοικοι* kann nur dem Könige zugeschrieben werden: er überwies das den Söldnern assignirte aber irgendwie freigewordene Land an die Stadtgemeinde, in deren Territorium die Assignation vollzogen war. Dies Land muss *βασιλικὴ χώρα* gewesen sein: an eine Expropriation municipalen Landes, wie sie sich die römischen Triumvirn erlaubt haben, ist hier nicht zu denken, da die griechischen Städte autonom waren und Souveräne so gut wie die Seleukiden.

An den Hauptplatz der das Hermosthal gegen die Attaliden deckenden Festungslinie Magnesia schliessen sich andere *κατοικίαι* an. Wenn wir im Westen beginnen, so ist die nächste Militärcolonie Hormoeta. *Bull. de corr. Hell.* 1885 p. 324 steht eine Inschrift mit *ἡ Ὁρμοιτηνῶν κατοικία.* Eine zweite Colonie ist die der Tyannoliten; *Bull. de corr. Hell.* 1885 p. 397: *[Αὐ]τοκράτορα [Τιβ. Κλαύδιον] Καίσαρα Σεβαστὸν Γε[ρ]μανικὸν ἡ Τυαννολειτῶν κατοικία.*

Die Colonie der *Μακεδόνες Ὑρκανοί* kennen wir aus zwei Inschriften: *Bull. de corr. Hell.* 1887 p. 91 (*ἡ Μακεδόνων Ὑρκανῶν πόλις*) und *Journ. of Philol.* 1882, 145 (*ὁ δῆμος ὁ Καισαρέων Μακεδόνων Ὑρκανίων*), den Münzen und Plinius (*N. H.* V § 112: *Macedones Hyrcani*).

Im Thal des Hyllus, einem nördlichen Seitenthal des Hermos,

liegt die *Ἰουδδηνῶν κατοικία* (s. die Inschrift bei Buresch Ber. d. sächs. Gesellschaft d. Wiss. 1894 S. 92). In der Nähe liegt Tamasis; *Bull. de corr. Hell.* 1881 p. 326: *ἔτος κα' οἱ ἐν Ταμάσει κάτοικοι Μητρόβιον Μηνοφάνου. Ἡ Ταζηνῶν κατοικία* kommt in der Inschrift Athen. Mitth. 1881 S. 273 vor. In Tazenoi erscheint der makedonische Monat *Περείτιος*, in Juddenoi und Tazenoi der Artemisios (Radet p. 22). *Οἱ ἐν Δίμοις κάτοικοι* s. bei Buresch a. a. O. S. 95.

Im Thal des Kaystros finden sich auf den Inschriften folgende *κατοικίαι*:

1. Buresch p. 120: *Λαρισηνῶν κατοικία*;
2. p. 121: *κατοικία τῶν Σα[λ]ινδηνῶν*;
3. p. 121: *ἡ Ἰδειφυτῶν κατοικία* (Inschr. von 166 n. Chr.);
4. p. 95: *ἡ Κολοηνῶν κατοικία*;
5. p. 98: *ἡ Σασοτρέων κατοικία*;
6. *Τετραπυργειτῶν κατοικία*;
7. in der Inschrift p. 118 wird eine *ἱερὰ κατοικία* genannt;
8. *Bull. de corr. Hell.* 1896 p. 393 stehen Inschriften, die eine *Ἀλ[μυ]ρ[η]νῶν* und eine *Τιτειφυτηνῶν κατοικία* nennen.
9. *Μουσεῖον* 1878, 30: *ἡ Τειρηνῶν κατοικία.*

Alle diese *κατοικίαι* können, wenn sie makedonische Militärcolonien sind, nur von den Seleukiden, nicht von den Attaliden angelegt sein. Es ist das Verdienst von Schuchardt, auf die grundlegende Verschiedenheit der seleukidischen und pergamenischen Veteranenansiedelung hingewiesen zu haben. Die Seleukiden gründen *κατοικίαι*, d. h. halbmilitärische Gemeinden der makedonischen Söldner, die Attaliden, welche eben diese Makedonen bekämpft hatten, konnten makedonische Militärcolonien unmöglich gründen: sie lassen ihre Söldner in dem bürgerlichen Gemeinwesen aufgehen. Die makedonischen Colonien blieben bestehen und noch in der Kaiserzeit heissen diese Gemeinden *κατοικίαι* und führen den Namen *Μακεδόνες*.

In Pergamon sind zwei Urkunden gefunden worden, die uns über die Verhältnisse der Makedonen im Reiche der Attaliden unterrichten (Inschr. v. Pergamon I. 158 u. 249). N. 158 ist ein königlicher Erlass an die Gemeinde Pergamon, betreffend die Ansiedelung der königlichen Söldner. Die Anzusiedelnden werden bezeichnet als *μήπω ἐστεγνοποιημένοι*; das Wort kommt im hellenistischen

Griechisch mehrfach vor (s. Fränkel zur Stelle) und bedeutet ‚mit Wohnung versehen‘. Von diesen *μήπω ἐστεγνοποιημένοι* wird unterschieden eine andere Classe: . . *τῶν δὲ ἄλ[λων τοῖς ἐστεγνοποιημέν]οις ἐν τῇ πόλει.* Dies sind sicher die in der Stadt bereits Angesiedelten. Die *μήπω ἐστεγνοποιημένοι* müssen also ausserhalb der Stadt sitzen. So werden denn auch in der zweiten Inschrift (N. 249) unterschieden *οἱ κατοικοῦντες τὴν πόλιν καὶ τὴν χώραν.* In der grossen Urkunde von Smyrna (s. S. 532) heissen die auf dem offenen Lande angesiedelten Söldner *ὕπαιθροι* (Z. 74), weil sie in den *ὕπαιθρα*, den Castellen, liegen.

Die städtischen Ansiedler sollen 100 *πλέθρα* Acker (*γῆ ψιλή* — Gegensatz zu *γῆ πεφυτευμένη*) und 10 *πλέθρα* Weinland, die ländlichen Ansiedler (*μήπω ἐστ.*) die Hälfte haben. Von Wein(?) und Getreide ist die *δεκάτη* zu entrichten (*τελοῦσιν ἐκ τούτων: ἐ[κ μὲν . . . . . . το]ῦ τε σίτου καὶ τῶν λοιπῶν καρπῶν δεκάτην, τῶ[ν δὲ . . .*). Wir sahen oben, dass die in und um Magnesia angesiedelten seleukidischen Söldner vom Zehnten frei waren; der Gegensatz ist bezeichnend: unter den Seleukiden bilden die makedonischen Söldner eine privilegirte Classe, unter den unmakedonischen Attaliden, den Bürgerkönigen von Pergamon, geniessen sie ein solches Prestige nicht. Das *πλέθρον* entspricht einem halben römischen *iugerum*. 55 *iugera* (100 + 10 *πλέθρα*) sind dem römischen Veteranen nur in der Zeit der Triumvirn assignirt worden, bedeutend kleiner waren die Ackerloose der Republik und auch Augustus gab seinen Veteranen weniger. Die Assignation eines *κλῆρος* muss den ausgedienten Söldnern in dem mit dem Könige abgeschlossenen Dienstvertrag garantirt worden sein. Wir haben noch die Fragmente des zwischen Eumenes und seinen Söldnern vereinbarten Pactes (Inschr. v. Perg. N. 12). In dem erhaltenen Theil verpflichtet sich der Kriegsherr, für die Hinterbliebenen der Soldaten zu sorgen; offenbar ist die Garantie des *κλῆρος* verloren gegangen: sie kann nicht gefehlt haben.

Die zweite Urkunde (N. 249) ist ein nach dem Tode des letzten Attaliden, Attalos III. († 133), von der Gemeinde Pergamon gefasstes Psephisma, welches den Söldnern des verstorbenen Königs das Bürgerrecht verleiht.[1]) Wie in der Inschrift von Smyrna wird hier unter-

1) *δεδόχθαι τῶι δήμωι: δεδόχθαι πολιτείαν τοῖς ὑπο[γεγραμμέ]νοις: τοῖς ἀναφερομένοις ἐν ταῖς τῶν παρο[ίκων ἀνα]γραφαῖς καὶ τῶν στρατιω-*

schieden zwischen den *κάτοικοι* der Stadt und des Landes und denen der Citadelle (*πόλις ἀρχαία*; dort *Παλαιμαγνησία*). Eine dritte Kategorie sind die *παραφυλακῖται* und [*ἔμφρου*]*ροι οἱ κατοικοῦντες ἢ ἐνεκτημένοι ἐν τ*[*ῇ πόλει*] *ἢ τῇ χώρᾳ*. Es ist schwer zu sagen, wie sich die einzelnen Classen von einander unterscheiden; gemeinsam ist allen das *κατοικεῖν*, die Siedelung in und bei der Stadt. Unter den Söldnern werden besonders genannt die *Μακεδόνες* und neben ihnen die *Μυσοί*.[1]) Durch dieses Decret werden die angesiedelten Söldner in die pergamenische Gemeinde aufgenommen: es entspricht also völlig dem Decret von Smyrna, durch welches die in und um Magnesia angesiedelten Söldner des Antiochos II. in die Politie von Smyrna aufgenommen werden. Die griechischen Städte hatten allen Grund, sich die in ihrer Nähe angesiedelten Veteranen zu amalgamiren. Diese Aufnahme der Veteranen in eine Stadtgemeinde bestätigt die schon aus anderen Momenten resultirende These, dass die *κατοικίαι* selbst keine Stadtgemeinden waren.

Auch im Reiche der Ptolemäer finden wir die *κατοικίαι*, die nichtstädtischen Ansiedelungen der makedonischen Söldner. Die *κατοικοῦντες* kommen oft in den Papyri des arsinoitischen Gaus, in dem Faijûm liegt, vor (s. *the Flinders Petrie Papyri* ed. by Mahaffy). Es giebt zwei Classen von Veteranen: 1. die *κληροῦχοι*, 2. *ἡ ἐπιγονή* (= *οἱ ἐπίγονοι*). Jeder Veteran erhält ein Ackerloos (*κλῆρος*). Der darauf befindliche Hof heisst *σταθμός*, wesshalb der Kleruch auch *σταθμοῦχος* genannt wird. Das Landloos scheint 30 *ἄρουραι* (= 30 iugera) für den *πεζός*, 100 für den Reiter (*ἱππικὸς κλῆρος*, davon *ἑκατοντάρουρος*) betragen zu haben. So wurde auch in Rom dem Reiter mehr als dem Fusssoldaten gegeben. Stirbt der Mannesstamm eines Kleruchen aus, so fällt das Ackerloos an den König zurück. Der Kleruch hatte es also nur in Erbpacht, nicht in Eigenthum. Darum ist der *κλῆρος* auch zinspflichtig wie im pergamenischen Reich. Von der Orga-

---

τῶν τοῖς κατοικοῦσιν [*τὴν πό*]*λιν καὶ τὴν χώραν, ὁμοίως δὲ καὶ Μακεδόνων καὶ Μυ*[*σῶν καὶ τοῖς ἀναφερομένοις ἐν τῷ φρουρίῳ καὶ* [*τῇ πόλει τῇ*] *ἀρχαίᾳ κατοίκοις Μασδοηνοῖς καὶ* .... *καὶ παραφυλακίταις καὶ τοῖς ἄλλοις* [*ἐμφρού*]*ροις τοῖς κατοικοῦσιν ἢ ἐνεγκτημένοις ἐν τ*[*ῇ* ... *πόλει*] *ἢ τῇ χώρᾳ, ὁμοίως δὲ καὶ γυναιξὶν καὶ παισ*[*ίν*.

1) *Μυσῶν κατοικίαι* erwähnt in Lydien Polybios V 77, 7 (zum Jahre 128 v. Chr.), s. Radet p. 29.

nisation der *κατοικοῦντες* wissen wir durch eine Inschrift aus Kairo (CIG. 4698): *Βασιλέα Πτολεμαῖον θεὸν εὐεργέτην θεῶν ἐπιφανῶν Ἀπολλόδωρος Ἀέτου τῶν πρώτων φίλων ἐ ἐπιστάτης καὶ γραμματεὺς τῶν κατοίκων ἱππέων.* Es muss also besondere Reitergemeinden gegeben haben.

Die makedonischen *κατοικοῦντες* bildeten eine von der übrigen Bevölkerung scharf gesonderte Classe. Als solche treten sie bei den ägyptischen Thronstreitigkeiten des Jahres 202 v. Chr. hervor (Polybios XV, 25, 17 f.).

Göttingen. A. SCHULTEN.

CONSULARIA.

Die Zusammenstellung der Consullisten von Diocletian abwärts, welche durch die meiner Ausgabe der kleinen Chroniken des 4., 5. und 6. Jahrhunderts beizufügenden Register gefordert wurde, hat mir zunächst gezeigt, wie wünschenswerth es sein würde für die Epoche von Diocletian bis Justinian eine Zusammenstellung der Fasten und wo möglich der Jahresdatirungen überhaupt zu erhalten.[1]) Diese schwierige Aufgabe hat jener Index keineswegs sich gestellt, wird aber, bis er durch Besseres abgelöst wird, für die betreffende Epoche einigen Anhalt gewähren. Bei dieser Gelegenheit haben sich nun die folgenden Bemerkungen ergeben.

I.

In den Consularbezeichnungen des J. 307 spiegelt sich der damalige Streit um die Herrschaftsgewalt. Da nach dem Herkommen an die Erlangung der Kaiser- oder der Caesarenstellung die Uebernahme des nächsten freien ordentlichen Consulats sich knüpft, so waren die rechtmässigen Anwärter auf dasselbe für dieses Jahr die im J. 305 ernannten Caesaren Severus und Maximinus, welche für 306 durch die neuen Augusti Constantius und Galerius ausgeschlossen worden waren, und der erstere von jenen, Severus, jetzt um so mehr berufen, als er im Vorjahr nach Constantius Tode zum Augustus erhoben worden war. Diese werden denn auch im Herrschaftsbereich des Galerius in diesem Jahr verzeichnet.[2]) — Aber Maxentius, den

1) Die von Goyau *chronologie de l'empire Romain* (Paris 1891) gegebenen Fasten dieser Epoche sind im wesentlichen den Fasten Borghesis entnommen nach der von Renier genommenen, jetzt in der Pariser Institutsbibliothek aufbewahrten Abschrift (Goyau Vorrede S. X) mit Weglassung der von Borghesi beigebrachten Belege: in dieser Form sind sie ungenügend und häufig irreführend. Wo meine Ansetzungen von ihnen abweichen, sind die Borghesischen von mir erwogen und verworfen worden.

2) Die Consuln Severus und Maximinus nennen die griechischen Fasten, die theonischen wie die heraklianischen.

der Aufstand in der Reichshauptstadt während der letzten Monate des J. 306 hier und in Italien und Africa zum Machthaber gemacht hatte, liess diese Creirung sich nicht gefallen. Er versuchte zunächst mit dem Kaiser Galerius ein Abkommen zu treffen, indem er zwar den Maximinus anerkannte, aber an die Stelle des Severus nicht etwa sich selber setzte, obwohl er, wenn er auch zunächst nur den Caesartitel in Anspruch nahm[1]), schon dadurch ein Anrecht auf das Consulat hatte, sondern, nach Ausweis der zuverlässigen Chronographie vom Jahre 354, am 1. Januar 307 in Rom eben den Galerius selbst als Consul zum siebenten Mal ausrufen liess und neben ihm den Caesar Maximinus. Aber dies Entgegenkommen fand keine Erwiderung; Galerius wies jenes Consulat zurück und hat es auch später nicht gezählt.[2]) Zugleich sandte er den neuen Augustus Severus mit Truppen nach Italien, um die Auflehnung in Rom niederzuwerfen. Wahrscheinlich hatte Maxentius am Anfang des J. 307 von dieser beabsichtigten Expedition schon insoweit Kunde, dass er meinte nur mit Severus persönlich zu thun zu bekommen und mit Galerius und Maximinus zum Ausgleich gelangen zu können. Als diese Hoffnung fehlschlug, cassirte Maxentius im April dieses Jahres die von ihm ernannten Consuln und es wurde für den Rest des Jahres in Rom nach dem Vorjahr datirt.[3]) Dass er das Consulat dieses Jahres nicht selbst übernahm, erklärt sich daraus, dass nur das des 1. Januar angesehen ward als vollgültig und mit dem höchsten Amt vereinbar. Dagegen liess er nach Severus Niederlage sich am 27. October dieses Jahres zum Augustus ausrufen[4]) und übernahm das Consulat mit seinem Sohne für das Folgejahr.[5]) — Aber ausser der von Galerius und

1) Schrift *de mort. persec.* 26. Eckhel 8, 55.

2) Er nennt sich *consul VII* im Jahre 308, *consul VIII* im Jahre 311.

3) Das besagen die (von Rossi *inscr. chr.* I p. XXVI nicht richtig behandelten) Worte des Chronographen *ex mense Aprili factum est* [*post*] *sextum consulatum.* Diese Datirung findet sich noch im December. Missverstanden ist dies von Schiller röm. Kaiserzeit 2, 172.

4) Schrift *de mort. pers.* 44: *imminebat dies, quo Maxentius imperium ceperat, qui est a. d. VI k. Nov., et quinquennalia terminabantur.* Maxentius Katastrophe fand statt am 27. October 312; die fünf Jahre zählen also von dem gleichen Tage, nicht 306, wie man anzunehmen pflegt, sondern 307.

5) Auffallend ist es, dass er dies nicht schon am 1. Januar 308 antrat, sondern nach dem Chronographen erst am 20. April. Consul ordinarius war er aber dennoch; dafür genügt auch der Antritt nach dem 1. Januar, wenn vorher postconsularisch datirt ward.

der von Maxentius angeordneten Bezeichnung des Jahres 307 begegnet noch eine dritte also gefasste: [*Maximiano*] *VIIII et Constantino*. Dem Osten ist sie unbekannt, dagegen erscheint sie neben und statt der maxentianischen in sämmtlichen occidentalischen Consultafeln, in der seltsamen Gestalt, dass von dem erstgenannten Consul nur die Ziffer, nicht aber der Name gesetzt wird.[1]) Von Galerius kann diese Datirung nicht herrühren. Es wäre ja denkbar, dass er nach Severus Tode dem alten Herculius an dessen Stelle das Consulat übertragen hat; aber unsere Tafeln verzeichnen nicht die Consuln überhaupt, sondern die postconsularischen oder consularischen Jahresbenennungen, und nachdem diese von Galerius für dies Jahr an Severus und Maximinus vergeben war, änderte der Tod des einen derselben im Laufe des Jahres hieran nichts.[2]) Dem Constantinus aber hat Galerius das Consulat für 307 nicht eingeräumt, da die Fasten der östlichen Reichshälfte, wie weiter bemerkt werden wird, das erste Consulat Constantins auf das Jahr 309 ansetzen. Also ist diese dritte Datirung des Jahres 307 die constantinische: Constantinus hat nach dem Tode des Vaters im Jahre 306 wie die maxentianischen so auch die galerischen Consuln abgelehnt und als Consuln des Folgejahres den Herculius zum neunten und sich selbst zum ersten Mal proclamiren lassen. Den verwirrten Verhältnissen dieser Epoche ist dies angemessen und wir erhalten für sie in diesem Consulat einen festen Anhalt. Der alte Herculius war allerdings von seinem Sohn Maxentius veranlasst worden die niedergelegte Herrschaft wieder aufzunehmen, und wenn dies, wie wahrscheinlich, schon im Jahre 306 geschehen war, so hatte er als neuer *bis Augustus*[3]) ein Anrecht auf das Ordinariat des Jahres 307. Dies wurde von dem Sohn nicht anerkannt in Folge des zwischen beiden

1) *Novies et Constantino* bei dem Chronographen und in den hydatianischen Fasten. Die Fasten der italischen Chronik und nach ihnen Prosper setzen vor *novies* den Namen Diocletians ein, was unmöglich ist, da dieser im Jahre 304 das neunte, im Jahre 308 das zehnte Consulat geführt hat. Das neunte 307 passt allein auf den Herculius, der im Jahre 304 das achte geführt hatte.

2) So wird bekanntlich für das Jahr 364 nach dem Tode des Kaisers und Consuls Iovianus die Jahresbezeichnung nur insoweit geändert, dass dem Namen *divus* vorgesetzt wird. Ebenso wird das Jahr 311 nach Galerius Tode in Noricum (CIL. III, 4796) bezeichnet *divo Maximiano VIII et Maximino II Augg.*

3) Schrift *de mort. pers.* 26.

bald darauf eingetretenen Zerwürfnisses, wohl aber von dem gallischen Machthaber, zu dem Herculius sich noch im Jahre 306 begab und, indem er ihm seine Tochter Fausta vermählte, zunächst mit ihm in die engste Verbindung trat.[1]) Freilich entwickelte sich bald aus dieser Eifersucht und Zwist. Der Schwiegervater versuchte seinem Schwiegersohn die Herrschaft und selbst das Leben zu nehmen und endigte im Anfang des Jahres 310 durch eigene Hand. Daraus wird es sich erklären, dass sein neuntes Consulat vom Jahre 307 zwar den Platz in den Fasten behauptete, sein Name aber aus denselben wenigstens an dieser Stelle getilgt ward.[2]) Die Spannung zwischen Constantin und Galerius und die enge Verbindung zwischen jenem und Herculius während der Jahre 306

---

1) Die bei Gelegenheit dieser Vermählung an den Brautvater gerichtete Prunkrede (6 bei Bährens) gehört in das Jahr 306 wegen der Worte c. 8: *te vicesimo anno imperatorem, octavo consulem . . . Roma voluit detinere*, da Maximian im Jahre 307 das neunte Consulat annahm. Die Schrift *de mort. pers.* 29 setzt die gallische Reise des Herculius etwas zu spät, in das Jahr 307 nach der Niederlage des Severus und vor das Einrücken des Galerius in Italien. — Uebrigens führt die erwähnte sicher datirte Rede die Situation des Occidents am Ende des Jahres 306 uns deutlich vor Augen. Der Aufruhr in Rom und Italien ist beschwichtigt, nachdem der Altkaiser die Herrschaft und damit das gewohnte Commando über seine Veteranen wieder übernommen hat (10: *Roma . . abduxit exercitus suos ac tibi reddidit*). Von Maxentius ist keine Rede; ja wenn in der Schlussapostrophe an den verstorbenen Constantius es heisst: *nec Maximiano filius, qualis tu eras, nec Constantino pater deest*, so ist die Nutzanwendung deutlich. Maximianus als wieder eingesetzter Augustus kommt aus Italien nach Gallien, um dem Caesar Constantinus die Herrschergewalt zu verleihen (5 und sonst; wobei man sich zu erinnern hat an die dieser Epoche eigene Scheidung der einfachen Caesarenstellung und der Caesarenstellung mit Kaisergewalt; St. R. 2, 1164), wie er sie vor Jahren dem Vater verliehen hat (c. 3: *et paterni et tui auctor imperii*), und die früher schon dem Constantin verlobte Tochter ihm nun zu vermählen. Dies ist die höfisch-gallische Darstellung, wonach nur in weiter Ferne noch einige Unruhen bestehen (c. 12 a. E.). In der That ist Maximianus wahrscheinlich nach einem Scheinerfolg in Italien ohne Truppen zu Constantinus gekommen und hat hier Aufnahme und Anerkennung gefunden, während Rom und Italien sich vielmehr gegen den Altkaiser entschieden und dessen ungerathener Sohn oder Bastard dort noch vor Jahresschluss an die Spitze trat.

2) Zufall kann das Weglassen seines Namens neben der Nennung des Collegen (S. 540 A. 1) nicht wohl sein. Unterdrückung beider Namen unter blosser Setzung der Iterationsziffern ist dagegen eine nicht selten begegnende Verkürzung und ohne politische Bedeutung.

und 307 treten in den Fasten deutlicher und schärfer auf als in der Ueberlieferung.

Das Verhältniss zwischen Galerius und Constantin wird durch die Fasten der folgenden Jahre weiter beleuchtet. Der letztere hatte schon als Caesar, in welcher Eigenschaft Galerius seit dem Tode des Constantius im Jahre 306 ihn anerkannte,[1]) ein Anrecht auf das Consulat. Dass er es, wie wir sahen, für 307 nicht erhielt, liess sich damit motiviren, dass Severus und Maximinus im Rang ihm vorgingen. Aber eine nicht also zu motivirende Zurücksetzung lag darin, dass die Machthaber im Osten den Constantin auch bei der Besetzung des Consulats für 308 übergingen und Galerius die erste Stelle dem alten Diocletian übertrug, die zweite für sich selber nahm. Erst im Jahre darauf wurde von Galerius dem Constantin zugleich mit der Titularerhöhung vom blossen Caesar zum *filius Augusti*[2]) neben und nach dem neuen Augustus Licinius das Consulat für das Jahr 309 zugestanden, wie ihn denn die Fasten des Ostreichs für dieses Jahr an zweiter Stelle verzeichnen. Wie gespannt das Verhältniss blieb, zeigt die Zurückweisung dieses Consulats für 309 durch Constantin. Unsere Tafeln führen das erste Consulat Constantins an zwei Stellen auf, die occidentalischen unter 307, die orientalischen unter 309; beide Ansetzungen schliessen sich aus, denn nach allen Fasten übernimmt Constantin das zweite Consulat im Jahre 312. Gegenconsuln hat Constantin weder für 308 noch für 309 aufgestellt, auch die Consuln des ersten Jahres anerkannt, dagegen die Proclamation derjenigen des Jahres 309 in seinem Machtgebiet unterlassen. Ebenso ist er verfahren gegenüber den galerischen Consuln des Folgejahres, Andronicus und Probus; sie werden in den Fasten des Ostreichs und auf illyrischen Inschriften[3]) genannt, nicht aber im Westen. Hier sind vielmehr die officiellen Datirungen der Jahre 309 und 310 postconsularisch, für jenes *post consulatum*, für dieses *anno secundo post consulatum* [*Diocletiani*] *Aug. X et* [*Maximiani*] *VII.* Auch den Augustustitel Constantins hat Galerius erst spät und widerwillig anerkannt, als er ihn eben-

---

1) Dies zeigt zum Beispiel der ägyptische Meilenstein CIL. III S 6635 = Dessau 657.

2) Schrift *de mort. pers.* 32: *se Liciniumque Augustos appellat, Maxentium* (schr. *Maximinum*) *et Constantinum filios Augustorum.*

3) CIL. III, 3335. 5565.

falls dem Maximinus einräumen musste.[1]) Wann diese Anerkennung stattgefunden hat, wird nicht berichtet und gewöhnlich setzt man sie in das Jahr 308; die ägyptische Königstafel dagegen führt, wie unten (S. 547) gezeigt ist, auf das Jahr 309. So ist das Zerwürfniss zwischen Constantin und Galerius geblieben bis zum Tode des letzteren im Anfange des Jahres 311. Zum offenen Bruch aber ist es nicht gekommen; die beiden letzten Consulate des Galerius 308 und 311 stehen unbeanstandet auch in den späteren Fasten.

Jenes erste Consulat des Licinius, das dieser von seinem Creator Galerius für das Jahr 309 erhielt, ist nach dem Gesagten von seinem damaligen Gegner und späteren Collegen beanstandet worden. Allein eigentlich abrogirt wurde es auch nicht. Nachdem sich beide verständigt hatten, übernahmen sie gemeinschaftlich das Consulat für 312 und Licinius zählt dies als das zweite, womit das erste vom Jahre 309 für ihn anerkannt ward, wenn es auch in den Fasten des Occidents nicht figurirt.[2]) — Hinsichtlich der alten und wichtigen Streitfrage, ob Licinius im Jahre 307 oder im Jahre 308 von Galerius zum Augustus creirt worden ist, ist es von Belang, dass er das Consulat erst für 309 erhalten hat. Unbedingt entscheidend für das spätere Jahr ist dies insofern nicht, als möglicher Weise bei seiner Ernennung ausgemacht sein kann, dass der Altkaiser Diocletian und der Hauptkaiser Galerius ihm im Consulat voraufgehen sollten. Immer indess wird das gesicherte Consulatjahr für das Augustusjahr 308 schwer ins Gewicht fallen.

---

1) Nachdem der Verfasser der Schrift *de mortibus persecutorum* a. a. O. die Annahme des Kaisertitels durch Maximinus berichtet hat, fährt er fort: *recepit ille* (Galerius) *maestus ac dolens et universos quattuor imperatores iubet numerari.* — Genügende Zeugnisse für die in der letzten Zeit des Galerius von diesem beliebte Sammtformel der Kaisertitulatur besitzen wir nicht. Das verstümmelte und schlecht überlieferte Decret von Sinope CIL. III S 6979 = Dessau 660 nennt den Galerius und nach einer Rasur den Constantinus; wahrscheinlich sind in der Rasur die Namen des Licinius und des Maximinus getilgt und waren alle vier als Augusti bezeichnet, aber Galerius durch vollere Titulatur ausgezeichnet. Wenn das bekannte Edict des Galerius bei Eusebius *h. e.* 8, 17 im Präscript die drei Augusti Galerius, Constantinus und Licinius, alle mit voller Titulatur, nennt, so hat hier Eusebius zweifellos interpolirt; in einem Erlass des Galerius konnte Maximinus nicht fehlen und unmöglich Constantin vor Licinius genannt werden.

2) Prosper hat darum das erste Consulat des Licinius bei dem Jahre 311 eingeschwärzt.

In ähnlicher Weise hat Constantin auch das Consulat des Maximinus vom Jahre 307, so lange er mit ihm im Einvernehmen stand, gewissermassen gelten lassen. In der Stadt Rom ist am 15. April 313,[1]) zu welcher Zeit Constantin dort der Herr war, Licinius aber wahrscheinlich schon gegen Maximinus die Waffen ergriffen hatte, ein Altar errichtet worden, auf welchem als College Constantins im dritten Consulat nicht, wie in der späteren officiellen Jahresnomenclatur, Licinius gleichfalls als Consul zum dritten Mal genannt wird, sondern, wie in den heraklianischen Fasten des Ostens, Maximinus als Consul zum dritten Mal, womit also die Consulate desselben von 307 und 311 anerkannt wurden. Späterhin allerdings, nachdem Constantinus und Licinius gemeinschaftliche Sache gemacht hatten und Maximinus überwältigt war, sind dessen Consulate alle aus den Fasten gestrichen worden.

II.

Als im ganzen Reich, abgesehen von dem Herrschaftsgebiet des Maxentius, für das Jahr 308 anerkannte Consuln werden in den griechischen Listen und in einem Theil der lateinischen aufgeführt Diocletian zum zehnten und (Galerius) Maximianus zum siebenten Mal, ohne andere wesentliche Abweichung, als dass der Chronograph von 354 bei Diocletian nur die Zahl setzt und den Eigennamen unterdrückt.[2]) Dennoch ist diese Ansetzung meistentheils — auch von mir — verworfen und die erste Stelle dem Maximianus Herculius zugetheilt worden, weniger weil dies zehnte Consulat sich an das neunte des Herculius im Vorjahr anzuschliessen schien, als weil nach der Abdication Diocletians im Jahre 305 sein Auftreten in der Consulliste drei Jahre darauf befremdet. Jetzt indess haben zwei in der schönen Sammlung von Grenfell und Hunt publicirte Urkunden[3]) aus diesem Jahr das Zeugniss der Listen authentisch bestätigt: *ὑπατείας*, heisst es hier, *τῶν δεσποτῶν ἡμῶν Διοκλη[τια]νοῦ πατρὸς Ἀγούστων τὸ ι´ καὶ Γαλ[ερί]ου Οὐαληρίου Μαξιμιανοῦ Ἀγούστου τὸ* [ζ´]. Also ist es auf der

1) CIL. VI, 507.

2) Dass bei den Postconsulaten 309 und 310 beide Eigennamen weggelassen werden — *p. c. X et VII* und *anno II p. c. X et VII* — ist wohl nichts als Kurzschreibung (S. 541 A. 2).

3) Nr. 72. 75 der zweiten Serie. Die Datirung ist von den Herausgebern nicht richtig angesetzt worden.

Zusammenkunft in Carnuntum zwar nicht zum Wiedereintritt auch dieses Altkaisers in das Regiment gekommen, wie dies der alte Herculius im Verein mit Galerius gewünscht haben soll[1]), aber doch zu der damit connexen Uebernahme des Consulats für das Folgejahr. Es kann das nicht wohl anders aufgefasst werden, als dass die Machthaber des Ostens, von denen die Consulernennung abhing, den Altkaiser zum Wiedereintritt in die Herrschaft drängten und ihn durch die consularische Nuntiation gewissermassen anticipirten, schliesslich aber doch bei dem alten Mann nicht durchdrangen. Dass der Zwist zwischen Diocletian und den neuen Herrschern Constantinus und Licinius, welcher jenem die letzte Lebenszeit verbitterte[2]), mit der allerdings auffallenden Unterdrückung seines Namens in der stadtrömischen Consularliste zusammenhängt, ist wenigstens möglich.

III.

Ein aus Hermupolis in Aegypten herrührender Kaufvertrag der Sammlung des Erzherzogs Rainer[3]) ist datirt *ὑπατείας τῶν δεσποτῶν ἡμῶν Λικιννίου Σεβαστοῦ τὸ ς′ καὶ Λικιννίου τοῦ ἐπιφανεστάτου Καίσαρος τὸ β′* vom 4. Payni der laufenden 11. Indiction, das ist vom 23. Mai des Jahres 323. Die Consuln dieses Jahres sind nach den Fasten (Acilius) Severus und (Vettius) Rufinus; aber in dieses Jahr fällt der letzte zwischen Constantin und Licinius geführte Krieg und wir entnehmen der hermupolitanischen Urkunde, dass der Herrscher des Ostens jene Consuln nicht anerkannte und vielmehr für dasselbe sich zum sechsten und seinen Sohn zum zweiten Mal als Consuln ausrufen liess. Da ein Genfer Papyrus der Sammlung Nicole, datirt aus demselben Jahr Mesori 15 = 8. August, das Jahr bezeichnet als das 18. Constantins und die gewöhnlichen Consuln nennt[4]), so sind damit für die Zeitbestimmung des Krieges feste Daten gewonnen. Zunächst ist der Versuch Seecks[5]) durch

1) Zosimus 2, 11. Victor *epit.* 39. Vgl. *de mort. pers.* 29.

2) *De mort. pers.* a. a. O. Victor a. a. O.

3) Bd. 1 S. 31 Nr. 10 der Wesselyschen Ausgabe: Die hinzugefügte Datirung 321/2 ist nicht correct.

4) J. Nicole *papyrus de Genève* vol. 1 n. 10. Was die Doppelzahl im Monat *Μεσορὴ ιϑ′ ιε′* bedeutet, weiss ich nicht. *Ἀκιλίου Σαβείνου* scheint verschrieben für *Σεουήρου.*

5) Zeitschrift der Savignystiftung für Rechtsgeschichte, röm. Abth. 10 (1889) S. 190.

Correctur der Subscriptionen des theodosischen Codex den Krieg in das Jahr 324 zu verlegen, hiermit endgültig beseitigt. Weiter erhellt, dass während die entscheidenden Schlachten bei Hadrianopolis am 3. Juli und bei Chrysopolis am 18. September[1]) geschlagen wurden, zwischen Mai und August Aegypten in die Gewalt des Siegers gefallen ist.

Die zweite dieser Urkunden aus dem Jahre 323 gehört, wie gesagt, zu den in nachdiocletianischer Zeit nicht zahlreichen, die nach Kaiserjahren datiren. Es wird nicht überflüssig sein hervorzuheben, dass die für die ältere Kaiserdatirung geltenden Regeln im Wesentlichen auch für die spätere Zeit zur Anwendung kommen. Für jeden Augustus und für jeden Caesar gilt der Zeitraum von seinem effectiven Antrittstag bis zum nächsten 28. August als erstes Jahr, wogegen der Zeitraum von dem letzten 29. August, den er erlebt, bis zu seinem Todestag dem Nachfolger zugeschlagen wird.

Für Diocletian und die Mitregenten stellen sich die Zahlen demnach also:

Diocl. 1. Jahr	12. Sept. 284 / 28. Aug. 285
Diocl. 9. Jahr = Max. 8. Jahr = Const. und Gal. 1. Jahr	29. Aug. 292 / 28. Aug. 293 (Antritt der Caes. 1. März 293.)
Diocl. 12. Jahr = Max. 11. Jahr = Const. und Gal. 4. Jahr[2])	29. Aug. 295 / 28. Aug. 296
Diocl. 20. Jahr = Max. 19. Jahr = Const. und Gal. 12. Jahr	29. Aug. 303 / 28. Aug. 304
Diocl. 21. Jahr = Max. 20. Jahr = Const. und Gal. 13. Jahr	29. Aug. 304 / 1. Mai 305 (Abdication der Augusti.)

Wir besitzen verschiedene in dieser Weise datirte Urkunden:

Diocletian 5 — Maximian 4[3])
Diocletian 17 — Maximian 16 — Constantius und Galerius 9[4])

1) Die Belege CIL. I p. 395. 402.

2) In diesem Jahr hört die alexandrinische Prägung mit den Regierungsjahren der Kaiser auf.

3) Berliner ägypt. Urk. I Nr. 13. Danach ergänzt Diocletian 6 — Maximian 5 daselbst Nr. 94.

4) Wessely Wiener Papyros Nr. 40 S. 167.

Diocletian 18 — Maximian 17 — Constantius und Galerius 8(?)[1])
(Diocletian) 21 (Constantius und Galerius) 13.[2])

Der Epoche von der Abdankung Diocletians bis zum Tode Constantins gehören die folgenden Urkunden an:

[Constantius] 14 Galerius 14 [Severus] 2 [Maximinus] 2[3])
Galerius [15] Severus 3 Maximinus [3] Constantinus [2][4])
Constantinus 18.

Nach der letztgenannten, welche, wie bemerkt, vom 8. August 323 datirt ist, entspricht das 18. Jahr Constantins dem ägyptischen Jahr 29. August 322 — 28. August 323, wonach sein erstes Jahr mit dem 28. August 306 endigt. Dies stimmt zu dem Todestag des Vaters, welcher zugleich der Antrittstag des Sohnes ist, 25. Juli 306.

Die ägyptische Königstafel, die bis Diocletian sicher führt, ist in diesem Abschnitt[5]) insofern zerrüttet, als sie für die Epoche von Diocletians Rücktritt bis zum Tode Constantins zwar richtig 33 Jahre (305—337) ansetzt, von diesen aber 4 dem Constantius oder Constans, 29 dem Constantin beilegt. Die erste Bezeichnung scheint ein Kurzausdruck für die verwirrte Epoche zwischen Diocletian und Constantin zu sein. Wenn mit 308 ein Abschnitt gemacht und Constantins Regiment von 309 an gezählt wird, so geht dies sicher darauf zurück, dass in diesem Jahr Constantin zugleich mit Maximinus von Galerius als Augustus anerkannt und also als solcher in Aegypten proclamirt ward (S. 542 f.).

Insoweit also hat sich in der Berechnung der Regierungsjahre in Aegypten nichts geändert. In der That ist die sogenannte diocletianische Aera, das heisst die Jahrzählung vom ersten Jahre

---

1) Grenfell und Hunt 2 *ser.* Nr. 74, wo für *καὶ η'* gelesen werden muss *καὶ ι'*.

2) Wessely a. a. O. Nr. 41 S. 169, wo die Namen fehlen, aber die Zahlen 21 und 13 (Maximian fehlt) gewiss mit Recht von dem Herausgeber auf das letzte Jahr Diocletians bezogen sind. Dagegen ist die Urkunde nicht, wie derselbe meint, ein Beleg für die sogenannte diocletianische Aera, da von dieser doch nur die Rede sein kann in nachdiocletianischer Zeit.

3) Grenfell und Hunt a. a. O. Nr. 76, vortrefflich von den Herausgebern ergänzt.

4) Grenfell und Hunt a. a. O. Nr. 78, ebenfalls richtig ergänzt. Es sind nur drei Ziffern für die vier Herrscher angegeben; die erhaltene dritte wird auf Severus und Maximinus zugleich gehen und bezeichnet das ägyptische Jahr 29. August 306/7.

5) Nach Useners Ausgabe in meinen *Chronica minora* Bd. 3 S. 449. 452. 454. Die Abweichungen der drei Listen sind gleichgültige Schreibfehler.

Diocletians ab, nichts weiter als die Fortsetzung der alten Zählweise mit Zusammenschlagung der einzelnen Regierungen, wie dies, wenn auch nicht in gleicher Ausdehnung, früher ebenfalls vorgekommen ist, zum Beispiel bei der Durchzählung der Regierungsjahre von Marcus und Commodus. Die frühesten urkundlichen Belege für den Gebrauch dieser Aera sind meines Wissens zwei nach ihr datirte Steinschriften vom Jahre 453 n. Chr.[1])

IV.

Das Consulat des Jahres 345 ist in einer vor kurzem bekanntgewordenen Wiener Papyrus-Urkunde[2]) vom 12. Pharmuthi = 8. März dieses Jahres also ausgedrückt: *ὑπατείας Ἰουλίου Ἀμαντίου πατρικίου [ἀνεψ]ιοῦ τοῦ δεσπότου ἡμῶν Κωνσταντίνου Ἀγούστου [κ]αὶ Ῥουφίου Ἀλβίνου τῶν λαμ.* Der erste dieser Consuln wird meines Wissens nirgends genannt ausser in der Datirung dieses Jahres, und in dieser nennt nur die Wiener Urkunde mehr als das einfache Cognomen. Hiernach war er ein Verwandter des Kaiserhauses und besass den Patriciat. Ob *ἀνεψιοῦ* oder ein anderes Nachwort gestanden hat, weiss ich nicht zu entscheiden; befremdend ist auch die Nennung des verstorbenen Constantinus als ‚unseres Herrn‘, wofür Constantius erwartet wird, welcher auch sich einen Julier nannte. — Die Benennung des zweiten Consuls Rufius Albinus widerlegt endgültig die Annahme Rossis und Anderer, dass der *M. Nummius Albinus consul ordinarius iterum* einer stadtrömischen Inschrift[3]) der Consul des Jahres 345 sei. Einordnung dieses Albinus in das im Allgemeinen wohlbekannte Haus wage ich nicht zu unternehmen.

V.

Die Consularordnung des getheilten Reiches bietet, von Specialmomenten abgesehen, allgemein betrachtet für die Geschichte ein zweifaches Interesse.

Einmal tritt der Untergang des römischen Westreichs und die Wiederaufnahme desselben durch die germanischen Könige Odovacar

1) CIG. 4745. 4746.

2) Wessely Wiener Pap. Nr. 247 S. 269. Die dort vorgeschlagene Ergänzung ist nicht statthaft. Die Angabe *εἰς σποράν χόρτου εἰς τὸν σπόρον τῆς εὐτυχοῦς εἰσιούσης [ἕ]κτης ἰνδικτίονος* bedarf auch der Revision; der 8. März 345 fällt nicht in die sechste Indiction, sondern in die dritte.

3) CIL. VI, 1748. Wohin dieser gehört, bleibt freilich unsicher (vgl. CIL. III p. 2000).

und Theoderich und dessen Nachfolger uns darin bestimmter entgegen als in den historischen Berichten. Der letzte Consul des eigentlich römischen Westreichs ist der des Jahres 472, des letzten Jahres des Kaisers Anthemius († 11. Juli 472), Festus, der College des orientalischen Consuls Marcianus. Die Jahre 473—479 zeigen nur orientalische Datirungen; im Westreich sind entweder die nominellen Herrscher nicht zur Consulcreirung gelangt oder der Thron war unbesetzt. Dagegen hat im Jahre 479 diejenige Ordnung sich festgestellt, welche das nächste halbe Jahrhundert bestanden hat: mit Zustimmung des oströmischen Kaisers wurde im Westreich nicht ein Kaiser, aber ein germanischer Hauptmann als Reichsverweser eingesetzt und das Symbol der Zusammengehörigkeit der beiden Reichshälften, die Consularernennung, für den Westen ihm übertragen. Die byzantinischen Historiker berichten von diesen Abmachungen zwischen Kaiser Zeno und Odovacar;[1]) aber die urkundliche Bestätigung dafür giebt der occidentalische Consul des Jahres 480, Basilius, derselbe, der kurz nachher, im Jahre 483, bei der Wahl des Papstes Felix III. mitwirkt und hier bezeichnet wird als *sublimis et eminentissimus vir praefectus praetorio atque patricius, agens etiam vices praecellentissimi regis Odovacris.*[2]) Denn mehrere in der justinianischen Constitutionensammlung aufbewahrte constantinopolitanische Erlasse dieses Jahres sind nach ihm datirt und beweisen, dass er auch im Osten als Consul anerkannt war.

Diese eigenartige Einordnung der germanischen Kriegshauptleute in den zusammenbrechenden römischen Gesammtstaat ist später auf Theoderich übergegangen; da dieser auf Veranlassung des oströmischen Kaisers in Italien einrückte und den Odovacar verdrängte, so befremdet es nicht, dass die hinsichtlich des Consulats dem Odovacar eingeräumten Rechte unverändert auf Theoderich übergingen und in der Reihe der occidentalischen Konsuln sich keine Lücke zeigt, wenngleich es zweifelhaft bleibt, welche Consuln während der Jahre des Kampfes zwischen Odovacar und Theoderich dem Occident angehören und in wie weit diese von jenem oder von diesem ernannt worden sind. Die getroffene Einrichtung hat im Wesentlichen fortbestanden bis zum Untergang des

---

1) Malchus fr. 10 Müller; Candidus fr. 1 p. 136 Müller.

2) Römische Synode vom Jahre 501 in meiner Ausgabe der *Variae* Cassiodors S. 445.

Gothenreichs und dem Eintritt Italiens in den äusserlich wieder geeinigten römischen Gesammtstaat. Der letzte in Gemässheit dieser Bestimmung eingesetzte weströmische Consul ist der des Jahres 534, Paulinus, dessen Ernennungsdecret durch König Athalarich nebst dem Notificationsschreiben an den Senat unter den cassiodorischen Königsbriefen sich erhalten hat.[1]) Ich habe in den ostgothischen Studien[2]) diese für die Stellung des italisch-germanischen Staates wesentliche Ordnung näher erörtert.

Andererseits haben bei der Gemeinschaftlichkeit des Consulats beider Reichshälften und bei der Theilung der Ernennung zwischen Rom und Constantinopel, namentlich seitdem die Publication oder, wie sie hier heisst, die Nuntiation der Jahresbenennung nicht mehr gemeinschaftlich, sondern zuerst in der ernennenden, dann in der bloss benachrichtigten Reichshälfte erfolgt, in den beiden Reichshälften zwischen der Datirungsform sich gewisse Verschiedenheiten eingestellt, deren Feststellung ihren historischen Werth hat. Die wesentlichen Normen sind, soweit ich sie damals erkannt hatte, in der angeführten Abhandlung entwickelt worden; hier gestatte ich mir unter Beiseitelassung der Einzelheiten und der für den Kundigen leicht zugänglichen Belege die wesentlichen Momente theils recapitulirend, theils ergänzend zusammenzufassen.

Die Theilung der Consularernennung unter den Reichshälften ist mit grosser Ungleichheit durchgeführt worden. Die Regel mag wohl gewesen sein, dass der Westen den einen und der Osten den anderen Consul stellt; aber nicht selten werden beide Consuln in demselben Reichstheil ernannt, wie zum Beispiel noch 522 im Westreich die Söhne des Philosophen und Staatsmanns Boethius. Ist die Ernennung in dem einen Reichstheil vollzogen und steht in dem anderen aus, so ist die legitime Formel dafür *cos. illo et qui de Occidente* (oder *de Oriente*) *nuntiatus erit*; häufig aber unterbleibt die Creirung in dem einen oder dem andern Reichstheil, mitunter auch in beiden, wo dann postconsularische Datirung aushelfen muss. Zu Grunde liegt hiebei wohl lediglich die Schwierigkeit für das kostspielige Prunkamt geeignete und bereitwillige Candidaten zu finden. — Verschiedenzeitige Publication tritt selbstverständlich nur in dem ersterwähnten Falle ein.

1) *var.* 9, 22. 23.

2) Neues Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde 14 (1889) S. 226 f.

Die Folge der beiden Consuln ist gesetzlich fest und wird von Rechts wegen bestimmt durch den Rang. Der Kaiser steht immer voran und bei gemeinschaftlichen Kaiserconsulaten der im Amte ältere.[1]) Unter den Privaten giebt die in dieser Epoche allerdings nicht häufige Iteration den Vorrang.[2]) Es ist nicht zu bezweifeln, dass auch in den übrigen Fällen, wo diese Momente nicht eingreifen, die Rangstellung über die Namenfolge entschieden hat. Abweichungen von diesen Gesetzen durch Weglassung des einen der beiden Consuln oder durch Umstellung sind ausserordentlich zahlreich, aber nichtsdestoweniger durchgängig Fehler. Am zuverlässigsten erweisen sich, wie begreiflich, die Erlasse der kaiserlichen Kanzleien, namentlich diejenigen, welche, wie die posttheodosischen Novellen, keiner Redaction unterlegen haben, während in den grösseren Sammlungen nicht selten die Subscriptionen nachträglich geändert sind. Die in einigem Umfang erhaltene Correspondenz zwischen dem Kaiser Anastasius in Constantinopel und dem Bischof Hormisdas in Rom zeigt in den Kaiserschreiben durchgängig die volle, in den Bischofsschreiben durchgängig abgekürzte Jahresbezeichnung. Wie die nicht aus der Staatskanzlei stammenden Actenstücke befolgen auch die — fast ausschliesslich dem Occident angehörigen — Inschriften regelmässig die verkürzte Datirung.[3]) Weniger gilt dies von den uns überlieferten Consularlisten; diese aber, durchaus hervorgegangen aus gleichzeitigen Aufzeichnungen, zeigen häufig, jedoch in grosser Ungleichheit, bei den Consulaten verschiedenzeitiger Nuntiation die Spuren des Nachtragens.

Indess die bezeichneten Abweichungen von der legitimen Form sind, wie dies schon angedeutet ward, mit verschwindenden Aus-

---

1) Offenbare Nachlässigkeitsversehen in einzelnen Listen übergehe ich.

2) Dies zeigt die Voranstellung des Longinus in seinem zweiten Consulat 490. In dem ersten 486 geschieht dies nicht; dass er der Bruder des Kaisers Zeno war, ist also nicht entscheidend.

3) In der sonst durchaus grundlegenden Auseinandersetzung Rossis (*inscr. chr. urbis Romae* I p. XXV f.) sind die Subscriptionen den Inschriften gegenüber unterschätzt worden. Unmittelbarere Zeugnisse sind die letzteren freilich, obwohl Nachträge einzeln auch hier begegnen — so scheint in der Inschrift von Lyon (Le Blant *inscr. chrét. de la Gaule* n. 68) vom Jahre 448 dem occidentalischen Consul Postumianus der orientalische Zeno nachträglich angefügt zu sein — und auch die den Sterbetag nennenden Grabschriften wohl nicht selten erst einige Zeit später concipirt worden sind.

nahmen[1]) nicht zufälligen Ursprungs, sondern gehen darauf zurück, dass in jedem Reichstheil die eigene Nuntiation vorwiegt und die der anderen Hälfte der Regel nach entweder ignorirt oder doch an die zweite Stelle gesetzt wird, ausser wo, wie bei den Kaisernamen in der Listenführung, die Nothwendigkeit der Umstellung auf der Hand lag. In diesem Sinn unterscheidet man wohl, je nachdem die Ursprungsspuren auf die eine oder die andere Reichshälfte führen, occidentalische und orientalische Consultafeln, obwohl diese Scheidung scharfe Durchführung selten verträgt. In Folge dessen werden, von den eigentlich officiellen Actenstücken abgesehen, die Consuln der secundären Nuntiation in den Listen häufig und in den Inschriften und Urkunden so gut wie durchgängig weggelassen, überall aber, wo dies nicht geschieht, an die zweite Stelle gestellt.

Wenn der Gebrauch der consularischen Jahresbezeichnung im Occident überhaupt, so wenig wie der der Indictionsjahre, auf politische Motive zurückzuführen ist, vielmehr darin, eben wie in dem Gebrauch der lateinischen Sprache, nichts gefunden werden darf als die Anlehnung der Germanen des Occidents an eine ihnen entgegentretende vorgeschrittene Civilisation, so wird man noch weniger, wie dies von Rossi und seinen Nachfolgern geschehen ist, in dem vereinzelten Auftreten der orientalischen Consuln secundärer Ernennung im Occident ein politisches Moment oder gar eine verschiedenartige Stellung der Gothen und der Burgunder zu dem byzantinischen Reich zu erkennen haben. Wohl aber scheinen die seltenen Fälle, in welchen man von Odovacars Zeit an im Occident mit der einfachen Jahrbezeichnung auskam und dennoch den Consul aus Constantinopel mit nannte, als persönliche Auszeichnung betrachtet werden zu müssen. Sie betreffen, wenn ich nichts übersehen habe, vier Personen, Longinus Consul II 490, den Bruder des Kaisers Zeno[2]); Anthemius Consul 515[3]); Anastasius Consul 517,

1) Dass der Schreiber von den zwei ihm bekannten Jahresconsuln der Abkürzung wegen nur einen hinsetzt, ist zwar einzeln zu allen Zeiten vorgekommen, aber im Ganzen genommen eine seltene Ausnahme; bei gleichzeitiger Nuntiation ist die Bezeichnung des Jahres mit einem einzigen Namen auch in dieser Epoche beinahe unerhört. Dasselbe gilt in diesem Falle von der Umstellung der Namen.

2) Eine Reihe gallischer und oberitalischer Inschriften nennen ihn als *consul II* an erster Stelle vor dem occidentalischen Consul Faustus.

3) Eine Inschrift aus der Gegend von Narbonne (CIL. XII, 2421) nennt

den Grossneffen des gleichnamigen Kaisers[1]); Vitalianus Consul 520, den übermächtigen Nebenbuhler Justins[2]). Anthemius ist weiter nicht bekannt; bei den drei Anderen aber liegt die Sonderstellung auf der Hand und wurde, wie man sieht, auch in dem fernen Gallien empfunden.

Berlin. TH. MOMMSEN.

---

ihn vor, zwei andere aus der Gegend von Vienne (CIL. XII, 1799. 2067) nach dem occidentalischen Consul Florentius.

1) Eine Inschrift von Lodi (*corp. inscr. suppl. Ital.* I n. 237) nennt ihn nach dem occidentalischen Consul Agapitus, eine von Aix (CIL. XII, 1590) sogar allein.

2) Eine Inschrift von Lyon Le Blant n. 563 nennt ihn an zweiter Stelle neben dem occidentalischen Consul Rusticius.

DIE BERICHTE UEBER DIE CATILINARISCHE VERSCHWOERUNG.

Als Sallust seine Darstellung der catilinarischen Verschwörung erscheinen liess, waren seit den Ereignissen, die er erzählte, über 20 Jahre verflossen, für die, welche sie erlebt hatten, eine lange Zeit. Eine Kluft, wie zwischen 1792 und 1815, 1848 und 1870, lag zwischen der Dictatur Caesars und dem letzten Sieg des Senats. Jener Kampf mit einer Rotte adlicher Taugenichtse musste ein Sturm im Wasserglas scheinen gegenüber den Katastrophen, die den stolzen Bau der weltbeherrschenden Oligarchie in hoffnungslose Trümmer geschlagen hatten.

Derjenige freilich, der damals den Staat gerettet zu haben glaubte, hat sich auch in den Zeiten, in denen es ‚kein Gemeinwesen mehr gab', mit dem stolzen Bewusstsein seiner Thaten aufrechterhalten und sich das Denkmal durch die Jahre nicht zerstören lassen, das er seiner Vergangenheit im Herzen aufgerichtet hatte. Damit aber nicht genug: Cicero hat nichts versäumt, um seine Thaten der Nachwelt so zu überliefern, dass er in den Annalen nicht so zu kurz kam, wie im politischen Leben, wo die stolze stadtrömische Oligarchie dem ehrlichen und eitlen Arpinaten immer wieder durch kleine und grosse Kränkungen zu Gemüth führte, dass sie auch für den grössten Lumpen aus ihrer Mitte immer noch mindestens so viel übrig hatte, als für den municipalen Emporkömmling.[1]) Der Brief an Pompeius, die Publication der consularischen Reden, die endlosen Erwähnungen des 5. December im Senat und vor Gericht genügten nicht: zu seinen Lebzeiten wollte er von seinem Ruhme lesen. Die griechische Poesie der Zeit war verkommen genug, dass eine *Κικερωνιάς* nicht als eine künstlerische Monstrosität erschien, aber sein eigener Client Archias liess ihn im Stich und zog es vor, Lucull anzusingen.[2]) Der grosse

1) *Ep.* 1, 9, 10 ff. 7, 7 ff.

2) *Ad Att.* 1, 16, 15.

Poseidonios, damals steinalt und gebrechlich, lehnte mit einem feinem Compliment es ab, aus einer von seinem ‚Freunde' übersandten Skizze ein farbenprächtiges Gemälde, wie es von seiner Kunst zu erwarten war, herzustellen.[1]) Gewöhnlichen Scribenten wollte der kritische Redner seine Lorbeern nicht anvertrauen,[2]) schien ihm doch sogar das Schriftchen des Atticus von zu schlichter Classicität;[3]) so machte er sich selbst daran, in so pomphaftem Griechisch als es ihm möglich war, ein Memoire über sein Consulat zu verfassen. Dafür konnte er sich auf das Beispiel von Rutilius Rufus und Sulla berufen; ausserdem war nichts dagegen zu sagen, dass ein römischer Consular den *Graeculi* klar machte, dass er sowohl ein grosser Mann war, als auch ihre Sprache beherrschte. Auch das lateinische Memoire[4]) mochte noch hingehen. Bedenklich war aber, dass er sich herausnahm, sein eigener Ennius zu sein und sich episch zu verherrlichen; das ging gegen alle Tradition, und ihm selbst war nicht wohl dabei.[5])

Es kam die Katastrophe des Jahres 58 und die ruhmreiche Rückkehr ein Jahr später. Aber der wieder erwachten Hoffnung, im Senat eine leitende Stellung einzunehmen, machte der neue Bund der Machthaber im Frühjahr 56 ein jähes Ende. Der Consular, der einmal erfahren hatte, dass die Nobilität nicht daran dachte, sich mit dem Emporkömmling zu identificiren, zog es vor, den Machthabern Trabantendienste zu leisten; aber je bitterer er es empfand, dass der Traum seiner Jugend, gleichberechtigt einzutreten in die ruhmvolle, ehrwürdige Tradition der Scipionen, der Meteller u. s. w., für immer dahin war, dass dieselben Optimaten, die ihn 58 im Stich gelassen hatten, jetzt wieder schadenfroh zusahen, wie er mit Pompeius aneinander gerieth, und ihm zum Aerger mit Clodius schön thaten, um so heisser wallte sein Sehnen auf, die grosse Zeit seines Lebens, die Jahre, in denen, wie er glaubte, sein Schicksal das Roms gewesen war, von dem Griffel eines anerkannten Historikers, seinen vornehmen Neidern zum Trotz,[6]) verewigt zu sehen. Er schrieb einen langen osten-

1) *Ad Att.* 2, 1, 2.
2) *Ad Att.* 2, 2, 2.
3) *Ad Att.* 2, 1, 1.
4) *Ad Att.* 1, 19, 10.
5) *Ad Att.* 1, 19, 10.
6) Ursprünglich wollte er in einem Pamphlet sich an Hortensius rächen,

siblen Brief, auf den er sehr stolz war,[1]) an den ihm von Alters her bekannten Freund des Pompeius, L. Lucceius, mit der Bitte, seine historischen Arbeiten zu unterbrechen und schon jetzt, so bald wie möglich, eine Geschichte seiner Thaten, seines Unglücks und der Sühne, die ihm zu Theil geworden war, zu schreiben.

Lucceius war höflich genug, die Bitte seines alten Bekannten nicht direct abzulehnen,[2]) erfüllte sein Versprechen aber nie, obgleich Cicero ihn noch ein Jahr später daran erinnern und ihm ein Manuscript als Unterlage des gewünschten Werkes zustellen liess.[3]) Unterdess hatte er sich nicht zügeln können und ein zweites Gedicht ‚über seine Schicksale' zusammengeschrieben, das zu veröffentlichen er zuerst Bedenken trug,[4]) bis schliesslich der Autor in ihm, wie gewöhnlich, über den Politiker siegte.

Cicero hatte seinen Ruhm in veralteten Formen den Zeitgenossen dargestellt: wie sollte er auch anders, da er für eine absterbende Zeit kämpfte. Atticus wusste, was er that, wenn er seinen Freund drängte, nicht nur den rednerischen, sondern auch den historischen Stil neu zu schaffen; nur bringt das der nicht fertig, der in der Geschichte nur das Mittel sieht, die eigene Person zu verherrlichen.[5]) Cicero blieb der Kummer nicht erspart, dass mit dem Zusammenbruch seiner politischen Stellung auch

---

der damals eine Scene mit ihm gehabt haben muss [*ad Att.* 4, 6, 3], und ihm den ‚Verrath' von 58 vorwerfen: Hortensius scheint besonders derjenige ‚Neider' gewesen zu sein, der ihm 58 den Rath gab, freiwillig zu weichen und ihn vor Pompeius warnte [*ad Q. fr.* 1, 3, 8, vgl. *ad Att.* 3, 8, 4. 9, 2. 15, 2. *ep.* 14, 1. *de dom.* 29, ferner *ad Att.* 3, 7, 2. 13, 2. 19, 3. 20, 1. 4, 3, 5. *ep.* 1, 7, 2. *p. red. ad Quir.* 13, 21. *p. Sest.* 46], eine baldige Rückkehr vorspiegelnd [*ad Q. fr.* 1, 4, 4]. Cicero hatte ihm in jener Scene im Jahr 56 offenbar scharf geantwortet mit dem Hintergedanken, sich dadurch Pompeius und Caesar zu gewinnen (vgl. *ad Att.* 4, 6, 3 mit 4, 5); Atticus freute sich über diese einsichtige Politik und trieb zu einem Pamphlet, um den Bruch mit den Optimaten unheilbar zu machen. Davor scheute Cicero zurück: seine geheimen Absichten könne er nicht verrathen und ausserdem wolle er Hortensius nicht unsterblich machen. Er zog eine historische Erzählung seiner Schicksale vor: sein Ruhm war ihm lieber als sein Hass.

1) *Ad Att.* 4, 6, 4. *ep.* 5, 12.

2) *Ad Att.* 4, 6, 4.

3) *Ad Att.* 4, 9, 2. 11, 2.

4) *Ep.* 1, 9, 23; *ad Att.* 4, 8^{b}, 3.

5) *De leg.* 1, 5 ff. Die Stelle muss bald nach der Vollendung von *De republica* geschrieben sein.

seine wohlverdiente litterarische Autorität ins Wanken kam. Der gesteigerte Classicismus, dem Caesar die Herrschaft brachte, vergass, dass nicht er, sondern Cicero die Formlosigkeit des jüngeren Asianismus bezwungen hatte. Die Poeten vollends der jungen Schule mussten Ciceros Verse ohne Besinnen in die Rumpelkammer werfen; in jener Sturm- und Drangperiode waren die klappernden Hexameter des Redners veraltet, schon ehe sie das Tageslicht erblickten. Nun kam der Inhalt hinzu, das Selbstlob, die panegyrische Hyperbel zu Gunsten des eigenen Ich. So konnten diese ciceronianischen Darstellungen der catilinarischen Verschwörung allerdings nichts weniger als abschliessend sein. Indess darf man eins nicht vergessen, das Gesetz der Continuität, das für die Geschichtsschreibung so gut gilt, wie für jede antike Production. Wer nach Cicero den gleichen Stoff darstellte, mochte mit ihm so unzufrieden sein wie er wollte, er übernahm den Stoff doch nicht mehr roh, sondern in einer bestimmten Form; die Auswahl der Thatsachen, die Gruppirung war gegeben. In solchem Fall wird ein antiker Historiker die frühere Darstellung vielleicht von innen heraus aushöhlen, Licht und Schatten umdrehen, die wichtigen Momente und Motive verschieben, aber niemals tabula rasa machen, niemals von Neuem zu den Quellen hinabsteigen und ein von unten auf neues Gebäude errichten.

Ein Ereigniss wie die catilinarische Verschwörung, hat naturgemäss auch seine Geheimnisse. Die Frage nach den Hintermännern ist nie verstummt und, wie es zu gehen pflegt, nie unparteiisch beantwortet. Die Gegner Caesars und die Parteigänger des Pompeius haben sehr böse Enthüllungen in Umlauf gesetzt;[1]) Crassus hat die Feindschaft mit Pompeius ebenfalls büssen müssen. Cicero, der sicher viel gewusst hat, war in seinen Veröffentlichungen vorsichtig: weder 60 noch 56 hatte er Ursache, sich Feinde zu machen. Schwer genug ist ihm diese Zurückhaltung geworden, und mehr als einmal setzte er die Feder an zu Ἀνέκδοτα, die, wohl verwahrt, wenigstens nach seinem Tode noch die Gegner treffen sollten, zuerst während Caesars Consulat,[2]) dann nach Caesars Tod, als Antonius das Regiment führte.[3]) Von diesem

1) Vgl. Suet. *Iul.* 9.

2) *Ad Att.* 2, 6, 2. 7, 1. 8, 1. 12, 3. 14, 2.

3) *Ad Att.* 14, 17, 6 *librum meum illum ἀνέκδοτον nondum, ut uolui, perpoliui.* 16, 11, 3 *librum quem rogas, perpoliam et mittam.*

Buch unterscheidet er auf das Bestimmteste[1]) einen Plan, Caesars Tod in dialogischer Form, nach Art des Herakleides Pontikos, d. h. so, dass die geschichtlichen Hauptpersonen selbst auftreten,[2]) zu behandeln; eine Hauptrolle sollte Varro spielen, wesshalb er sich als Stilmuster einen varronischen Dialog ausbittet, etwa den *Τρικάρανος*?[3]) Mit Spannung sah man in Rom dem Werk entgegen;[4]) der Krieg gegen Antonius liess den Plan nicht zur Ausführung kommen.

Nun erwähnen die Alten ein Buch Ciceros *De consiliis suis*,[5]) das starke Angriffe gegen seine Gegner, namentlich Caesar und Crassus, enthalten habe und nach seinem Tode von seinem Sohn veröffentlicht sei;[6]) das einzige, aber an zwei Stellen erhaltene historische Bruchstück daraus giebt Caesar und Crassus Schuld, dass sie bei den Wahlen des Jahres 64 Catilina gegen Cicero unterstützten.[7]) Da Dio die Abfassung des Pamphlets unmittelbar nach Ciceros Rückkehr setzt, so kann es nicht über die Ereignisse nach 57 gehandelt haben; es kann andererseits nicht mit dem an Lucceius geschickten Memoire identisch sein, da nach der Erneuerung des Triumvirats Cicero sich wohl gehütet haben würde, einem Anhänger des Pompeius Schmähungen gegen Caesar und Crassus zuzuschicken: aber unmöglich ist es nicht, dass es die im Jahr 44 nach Caesars Tod niedergeschriebenen *Ἀνέκδοτα* sind, in denen

---

1) *Ad Att.* 14, 17, 6 *ista uero quae tu contexi uis, aliud quoddam separatum uolumen exspectant,* vgl. 15, 4, 3 (nachdem er den Vorschlag des Atticus im Namen des Brutus eine Rede zur Feier von Caesars Ermordung zu schreiben, zurückgewiesen hat, vgl. 15, 3, 3) *‚at‘, inquis, ‚Ἡρακλείδειον aliquid.‘ non recuso id quidem, sed et componendum argumentum est et scribendi exspectandum tempus maturius. licet enim de me, ut libet, existimes, ... me Idus Martiae non delectant.*

2) *Ad Q. fr.* 3, 5, 1.

3) *Ad Att.* 15, 13, 3. 16, 11, 3. 12.

4) *Ep.* 12, 16, 4 *tu, sicut mihi pollicitus es, adiunges me quam primum ad tuos sermones; namque illud non dubito quin, si quid de interitu Caesaris scribas, non patiaris me minimam partem et rei et amoris tui ferre.* Vgl. *ad Att.* 16, 5, 5.

5) Ascon. p. 74, 20 *in expositione consiliorum suorum.* Dio 39, 10 *βιβλίον . . τι ἀπόρρητον συνέθηκε καὶ ἐπέγραψεν αὐτῶι ὡς καὶ περὶ τῶν ἑαυτοῦ βουλευμάτων ἀπολογισμόν τινα ἔχοντι.* Charis. p. 146, 31 *in ratione consiliorum suorum.* Sonst abgekürzt *de consiliis suis* oder *de consiliis.* Vgl. Cic. *ad fam.* 5, 12, 9 *nostrorum temporum consilia atque euentus.*

6) Dio a. a. O. Plut. *Crass.* 13.

7) Ascon. a. a. O. Plut. a. a. O. S. unten S. 568.

Caesars Katastrophe, wie oben nachgewiesen wurde, keinenfalls behandelt war. Dio, oder besser sein Gewährsmann, hätte dann das Buch ins Jahr 57 verlegt, weil es nicht weiter hinabreichte. Dies anzunehmen macht eben so wenig Schwierigkeiten, als dass Cicero über sein politisches Verhalten nach der Convention von Lucca schwieg, wenn er gegen den ‚Tyrannen' schrieb.

Das war es, was Sallust vorfand, das Selbstlob Ciceros und den Klatsch der aristokratischen Gesellschaft. Wie ich schon oben sagte, die Welt war eine andere geworden, als er schrieb. Und doch darf man nicht vergessen, dass grosse Katastrophen nicht mit einem Mal alle geistigen Bande zu zerreissen pflegen, welche eine neue Zeit mit der rasch entschwundenen Vergangenheit verknüpfen. Die persönliche Erfahrung der altgewordenen Generation wird nicht so rasch entwurzelt, und ein einzelnes Moment, wie der Tod eines berühmten Mannes, macht plötzlich fast vergessene Dinge wieder actuell. Es ist z. B. sehr wahrscheinlich, dass nach Caesars und Ciceros Tod die alten Geschichten aus den sechziger Jahren dem Publicum sehr interessant waren, dass besonders die Enthüllungen Ciceros begierig gelesen, eifrig erörtert wurden; freilich macht sich dann auch die Veränderung der allgemeinen Anschauung doppelt rasch geltend. Zweifellos wäre Sallust damals in der Lage gewesen, durch Einsicht der Senatsacten, aus der Pamphlet-Litteratur, aus mündlicher Tradition sehr viel zuverlässiges und neues Material herbeizuschaffen. Aber man thut dem antiken Geschichtsschreiber Unrecht, wenn man von ihm das verlangt, was dem Geschichtsforscher, nach antikem Sprachgebrauch dem Grammatiker, zugewiesen war. Die Aufgabe des Geschichtsschreibers ist wesentlich die, ein Kunstwerk zu schaffen, zu dem er sich einen fertigen Stoff sucht. Für Sallust, der als unabhängiger Litterat auf dem Feld, das von jeher dem vornehmen Römer freistand, dem der Historie, die in der politischen Laufbahn verlorene Ehre wiederzugewinnen suchte, lieferte ein angesehener Philolog griechischer Herkunft, L. Ateius Philologus, historisches Material,[1]) geradeso wie Parthenios und C. Iulius Hyginus den Dichtern Gallus und

---

1) Suet. *de gramm.* 10 *L. Ateius Philologus libertinus Athenis est natus . . . coluit postea familiarissime C. Sallustium et eo defuncto Asinium Pollionem, quos historiam componere aggressos alterum breuiario rerum omnium Romanarum ex quibus quas uellet eligeret, instruxit, alterum praeceptis de ratione scribendi.*

Ovid die mythologischen Stoffe heranschleppten; indess ist nicht anzunehmen, dass diese Uebersicht über die römische Geschichte speciell auf die catilinarische Verschwörung einging. Dieser Stoff stand Sallust in der Form zu Gebote, die ihm Cicero gegeben hatte.

Sallusts Darstellung der catilinarischen Verschwörung soll ein Kunstwerk sein. Es ist ohne Weiteres anzunehmen, dass ein Römer der caesarischen Zeit, in der das Princip der *μίμησις* und der gelehrten Kennerschaft die ganze Kunstlehre beherrscht, ein Kunstwerk nicht nach einem immanenten Instinct, nicht gewissermaassen unter unmittelbarer Inspiration der Muse schafft, sondern bestimmte fest ausgeprägte Grundsätze und Regeln bewusst befolgt, die irgend eine hellenische Stillehre aus den Mustern der hellenischen Vorzeit abstrahirt hat. Es muss dies um so mehr angenommen werden, als Ciceros Zeugniss unbedingten Glauben verdient, dass zu seiner Zeit eine künstlerische Geschichtsschreibung in lateinischer Sprache nicht existirte oder richtiger eine solche, die dem Stilgefühl jener Zeit Genüge that: denn dass die römische Historiographie von Anfang an unter der Herrschaft der niemals naiven hellenischen gestanden hat, ist darum nicht weniger richtig, weil es sehr oft vergessen wird.

Versucht man nun Sallusts Darstellung auf die wirkenden und bedingenden künstlerischen Principien zurückzuführen, so ergiebt sich, dass er in einem scharfen Gegensatz zu der Richtung der Geschichtsschreibung steht, welche die hellenistische Litteratur von Kallisthenes bis Poseidonios beherrscht. Das ist die peripatetische Historiographie, wie sie praktisch von Kallisthenes und Duris, theoretisch, wie man wenigstens vermuthen darf, in Theophrasts und Praxiphanes Schriften *Περὶ ἱστορίας* ausgebildet war. Sie ist hervorgegangen aus einem Kampf gegen den monotonen Formalismus der Isokrateer einerseits und den pseudopoetischen Stil der in Alexanders Zeit neubelebten ionischen Historiographie andererseits, schliesst aber mit Nichten an Thukydides an und ist auch wohl zu unterscheiden von der das Sachliche gegenüber dem Künstlerischen vordrängenden Geschichtsschreibung der Militärs und Politiker, des Königs Ptolemaios, des Kardianers Hieronymos und vor allem des Polybios. Aristoteles selbst hat diese Geschichtsschreibung nicht geschaffen; er sah in der historischen Darstellung nur ein Mittel, nie den Selbstzweck. Aber das harte Urtheil, das er über die Geschichtsschreibung als Kunstgattung fällte, brachte das

Bedürfniss des gebildeten Publicums, künstlerisch componirte und geschriebene Geschichtswerke zu lesen, nicht aus der Welt, und es hätte wunderbar zugehen müssen, wenn die aristotelische Lehre von den aesthetischen Wirkungen, wenn die von ihm entdeckten Principien des Stils diesem Bedürfniss nicht angepasst wären. Das Resultat dieser sehr schnell, zum guten Theil schon zu Aristoteles Lebzeiten vollzogenen Adaptation ist eben jene peripatetische Geschichtsschreibung, welche mit der Tragödie, wie Aristoteles sie fasste, rivalisirt und zugleich dem Sammelgeist der alles Wissen umspannenden Schule dadurch Rechnung trägt, dass sie das, was einst die Ionier *ἱστορίη* genannt hatten, in sich aufnimmt, wie der Meister Demokrit in sich aufgenommen hatte.

Der letzte grosse Vertreter dieser specifisch hellenistischen Gattung ist Poseidonios, in der Behandlung des Stoffes und in dem glänzenden Colorit der Sprache viel mehr der Fortsetzer der grossen geographisch-historischen Werke des Agatharchides als der Pragmatie des Polybios. Etwas ganz Eigenthümliches trat allerdings hinzu, das den die Effecte kühl berechnenden Peripatetikern fremd war, der dithyrambische Schwung des nicht eben tiefsinnigen, aber mächtig ins Breite gehenden syrischen Propheten, der meinte, durch Mischung des stoischen Pantheismus mit platonischer Transscendenz und peripatetischem Wissen der entgotteten Welt einen neuen Glauben schenken zu können. Poseidonios hat stark auf die neu sich bildende griechisch-römische Gesellschaft gewirkt, schon zu seinen Lebzeiten und in noch höherem Grade als das Weltreich, auf das die weltumspannende Lehre hinzielte, aufgerichtet war; aber gerade die Kreise, aus denen Sallust hervorging, die Classicisten und Caesarianer, standen dem letzten bedeutenden Schriftsteller der hellenistischen Periode, dem eifrigen Anhänger der römischen Oligarchie fremd und kühl gegenüber. Es verschlägt nichts, dass der Kenner mühelos in der Einleitung, die Sallust seiner Geschichte der catilinarischen Verschwörung und seiner historischen Schriftstellerei überhaupt vorausschickt, einen poseidonischen Gedanken nach dem anderen herausfindet, so dass er bei einiger Kühnheit diese Einleitung geradezu benutzen kann, um sich ein Bild von einem Prooemion des stoischen Darstellers der Weltgeschichte zu machen: seit Isokrates Zeiten hat das Vorwort das Recht, auf einem besonderen Blatt zu stehen. Das Entscheidende ist die Art der Erzählung selbst, und diese ist gänzlich

verschieden von der des Duris und Phylarch, des Agatharchides und Poseidonios. Ihr fehlt, um mich peripatetisch auszudrücken, die ἐνάργεια und das πάθος. Die peripatetische Stillehre hat die Kunst, durch lebendige Vorführung einer Fülle von einzelnen Momenten und geschickte Verwerthung aller aesthetischen Nebenwirkungen sensationelle Bilder zu componiren, systematisch ausgebildet und diese Kunst ebenso der alexandrinischen Dichtung wie der Historiographie vermacht. Die catilinarische Verschwörung bot reiche Gelegenheit zu derartigen Effectstücken, man denke nur an die Senatssitzungen vom 8. November, vom 3. und 5. December, an die triumphirende Heimkehr Ciceros in der Nacht vom 5. December, an die Liebschaft des Curius mit der Fulvia. Die tragische Kunst des peripatetischen Geschichtsschreibers feiert ihre glänzendsten Triumphe, wenn solche farbenreiche Schilderungen stark auf den Affect wirken, wenn jähe Glückswechsel, spannende Peripetien, geheimnissvolle oder scheussliche Scenen die Nerven des Lesers zu lustvollen Schmerzen reizen. Nichts davon bei Sallust: und doch wie nah lag es, das Vorleben Catilinas, die geheimen Zusammenkünfte der Verschworenen, die Vorgänge bei den Wahlen 64 und 63, das misslungene Attentat vom 7. November, die Scenen im Hause Ciceros vor dem 5. December, den letzten Verzweiflungskampf, um nur einiges zu nennen, dahin auszubeuten. Nur ein einziges Mal nimmt die Darstellung einen kleinen Anlauf zum Schauerlichen: als die Hinrichtung der Catilinarier erzählt werden soll, wird das scheussliche Tullianum geschildert, aber so knapp und kurz, als legte der Schriftsteller es nicht in erster Linie darauf an, seinen Lesern die Gänsehaut auf den Rücken zu zaubern, so dass die Ausnahme die Regel bestätigt. Aus der Tragödie der Verfallzeit entlehnten die peripatetischen Geschichtsschreiber die Tyche, die je nach Belieben das blinde Schicksal oder die poetische Gerechtigkeit spielt, und dieser ganze theatralische Apparat war bis zu dem Grade eisernes Inventar des historischen Stils geworden, dass nicht einmal Polybios, der nüchterne Rationalist, sich entschliessen konnte, ihn fortzuwerfen, so seltsam sich auch dieser letzte, gespenstische Rest von Poesie oder Quasipoesie inmitten seiner doctrinären, nichts verschonenden Allwissenheit ausnimmt. Sallust kennt keine Tyche und keine Nemesis. Nur einmal scheint er aus der Rolle zu fallen, da wo er schildert, wie die grässliche Blutschuld Catilinas ihn zum letzten und grössten Verbrechen

treibt [15]. Da ist der Gedanke an die tragische ἄτη, der Vergleich z. B. mit dem von den Erinyen ins Verderben getriebenen C. Gracchus des Poseidonios[1]) nicht abzuweisen. Es wird sich noch herausstellen, dass dieser Stilfehler seine besondere Ursache hat. Zunächst genügt er zum Beweis, dass nicht etwa stilistische Unfähigkeit oder Unkenntniss der hellenistischen Technik Sallust auf so ganz andere Bahnen getrieben haben. Im Gegentheil, die durch Coelius Antipater in grossem Maassstab eingeführte, durch Sisenna fortgebildete hellenistische Technik des historischen Romans war damals sicherlich noch diejenige Form der Geschichtsschreibung, die sich am leichtesten treffen liess, und wer wie Sallust sie verschmäht, thut das nicht aus Unvermögen oder blossem Zufall, sondern aus Opposition, um etwas Besseres an die Stelle zu setzen.

Statt einer Folge glänzender, schaudervoller, theatralisch bewegter Bilder führt er in compactem Raisonnement eine Handlung vor, verzichtend auf jede direct aesthetische Wirkung; nur mittelbar, dem Leser unmerklich, wird das Interesse gewonnen durch die Concentration auf das Wesentliche. Durch die Darstellung soll das Urtheil erzwungen werden, dass dieser Geschichtsschreiber für die Verständigen Geschichte schreiben, nicht auf das aesthetische Vergnügen des grossen Publicums speculiren will. Wie alles Detail nur ganz sparsam aufgetragen ist, so werden dem Leser nur wenige Daten zugemuthet, nur da, wo es gilt die beiden hervorragendsten Momente, den Anfang der Verschwörung und die erste Schilderhebung des Insurgentenheeres, gewissermaassen zu unterstreichen[2]) oder wo der Eindruck besonderer Zuverlässigkeit hervorgerufen werden soll.[3]) Ebenso vorsichtig verfährt der Schriftsteller mit der Zahl der auftretenden Personen: er hat es sich zum strengen Gesetz gemacht, keine Person nur einmal zu erwähnen; jede, die er nennt, muss mindestens zweimal vorkommen.[4]) Reden werden nur den Hauptpersonen in den Mund gelegt, die dadurch als solche

1) Diod. 34/5, 28ª. Vgl. Gött. Gel. Anz. 1896, 799.

2) 17, 1. 30, 1.

3) 18, 5. 6.

4) So erklärt sich die Beobachtung von Wirz, Catilinas und Ciceros Bewerbung um den Consulat für das Jahr 63 S. 47, über das Verzeichniss der Verschworenen. Der hier genannte M. Fulvius Nobilior muss nach jenem Gesetz mit dem Fulvius, dessen Tod 39, 5 erzählt wird, identisch sein. Als noch nicht in den Senat gelangter Sohn eines Senators wird er zum Ritterstand gerechnet.

charakterisirt werden, eine am Anfang und eine am Schluss Catilina selbst, und je eine Caesar und Cato; dazu kommen noch Catilinas Brief an Catulus und Manlius Botschaft an Q. Marcius Rex. Den Reden entsprechen die Charakteristiken, wie ja die Caesars und Catos direct an die Reden angeschlossen sind. Während aber von Catilinas Spiessgesellen nur der Führer des Insurrectionsheeres einmal das Wort nimmt, bildet die Ergänzung von Catilinas Charakteristik die einer Frau, der Sempronia,[1]) und was noch auffälliger ist, einer Frau, die zwar gemäss dem schon erwähnten Gesetz noch einmal wieder vorkommt, aber in den Gang der Dinge nicht entscheidend eingreift. Die Charakteristiken des Q. Curius und des Cethegus[2]) stehen nicht auf gleicher Linie mit den übrigen; sie sollen nur ein Moment der Handlung erklären, nicht das Interesse des Lesers an der Persönlichkeit als solcher erregen. Zu den Charakteristiken gehören die Sitten- und Stimmungsbilder. Auch sie sind sorgfältig gegen einander abgewogen und an bezeichnende Stellen gerückt. Der Darstellung der Oligarchie am Anfang entspricht die Einleitung zu der Charakteristik von Caesar und Cato am Ende; in der Mitte wird die Volkspartei vorgeführt mit einer längeren Ausführung und zwei kurzen, scharf einander entgegengesetzten Schilderungen des Verhaltens des hauptstädtischen Pöbels.[3])

So componirt nur ein Schriftsteller, der im Besitz einer durchgebildeten historiographischen Theorie ist. Dass die von Sallust befolgte Theorie von Thukydides ihren Ausgangspunkt genommen hat, ist unzweifelhaft. Der angestrebte Eindruck der Sachlichkeit, die eigenthümliche Verwendung der Reden, die Verachtung alles für den Staatsmann unwesentlichen Details beweisen das, auch ohne die Kennzeichen der Nachahmung, welche die Schreibweise liefert, die mit allen der lateinischen Sprache zugänglichen Mitteln das *ξένον* und *σεμνόν* des thukydideischen Stils herauszubringen sich bestrebt. Aber man glaube nur ja nicht, alles gesagt zu haben, wenn man Sallust einen Nachahmer des Thukydides nennt. Erstens erklärt das nicht alles. Weder die Sittenschilderungen mit ihren historischen Rückblicken, noch die ausgeführten Charakterbilder entsprechen der Weise des Thukydides, der, wie Bruns nachgewiesen hat, niemals seine Personen in abgerundeten, von

1) 25.
2) 23, 1. 2. 43, 4.
3) 31 und 48.

der Erzählung losgelösten Portraits vorführt. Aber auch von dieser Abweichung abgesehen, die, man mag sie erklären wie man will, so viel beweist, dass die Nachahmung nach bestimmten Gesichtspunkten orientirt war, ist es undenkbar, dass Sallust so ohne Weiteres, aus blosser Lectüre des Thukydides das fand, was bei Thukydides nachahmenswerth war, dass er aus ihm die Kunstgesetze, denen er zu folgen hatte, selbst abstrahirte. Das konnte nur ein griechischer, philosophisch gebildeter Kunstkritiker fertig bringen. Wer es gewesen ist, weiss ich nicht und bezweifle, ob wir je seinen Namen erfahren werden; viel wichtiger als das ist es zu wissen, dass zu Sallusts Zeit eine classicistische griechische Theorie der Geschichtsschreibung existirte, die im bestimmtesten Gegensatz zu dem Pomp der hellenistischen Romane die Rückkehr zu der stolzen, rein politischen, das Kunstbedürfniss des grossen Haufens verachtenden Manier des ‚alten‘ Thukydides forderte und aus ihm Gesetze ableitete. Eines freilich nicht, bezeichnender Weise, dass die Thatsachen selbst sorgfältig und nach primären Gewährsmännern festgestellt werden müssten; die Theorie der *μίμησις* galt nur der Kunstform, nicht der wissenschaftlichen Arbeit.

So wichtig das künstlerische Moment für die Würdigung Sallusts ist, so unrichtig wäre es zu meinen, er habe seine Geschichtswerke, etwa wie Caecilius und Dionys die ihrigen, lediglich zu Paradigmen einer neuen historiographischen Theorie bestimmt. Das Charakteristische dieser Epoche der römischen Litteratur, dass der Hellenismus nur die Theorie der Form liefert, der Römer sein eigenes Leben hineingiesst, zeigt sich in der Geschichtsschreibung so gut wie in der Rede und der Dichtung. Sallust ist politischer Historiker nicht nur darum, weil eine Geschichtsschreibung, die thukydideisch sein will, in erster Linie das Spiel der politisch wirksamen Kräfte vorführen muss, sondern noch viel mehr als Römer, als Zeitgenosse der Revolution. Schied sich doch in diesem Punkte auch die römische vorsallustische Historiographie von ihrer Meisterin, der hellenistischen, die, mit der Poesie rivalisirend, in der innerpolitischen Stille der hellenistischen Monarchien emporgekommen, die Leidenschaften des Parteikampfes nicht oder nur in Schattenbildern kannte. Dagegen begann in Rom der rasende Kampf der Parteien und der Politiker gerade in der Zeit, als die hellenistische Geschichtsschreibung tiefer und tiefer in die Annalistik eindrang, und es konnte nicht ausbleiben, dass ihre Kunstmittel nicht nur

zu aesthetischen, sondern auch zu politischen Zwecken gebraucht wurden. Sallust hat um der neuen Mittel willen die alten, traditionellen Zwecke mit Nichten aufgegeben; im Gegentheil, er erreichte diese nur um so sicherer, weil seine Mittel der Darstellung einen so sachlichen, allem klatschenden und sensationellen Detail abholden Charakter gaben. Erst dann wird das fein verzweigte Geäder, das im Inneren pulsirende Leben des sallustischen Werks klar vor Augen liegen, wenn nachgewiesen ist, wie sich die künstlerischen Mittel, die Oekonomie des Ganzen, der Aufbau der Erzählung zu den politischen Absichten verhalten.

Sallust gehörte zu der *perdita iuuentus*,[1]) die von Caesar das Heil erwartete und es, in nur zu reichem Maasse, bei ihm fand. Die gute römische Gesellschaft sah mit ähnlicher Erbitterung auf diese Piraten der Revolution, wie die französische auf die Genossen Napoleons III. und stiess sie nach dem Tode ihres Herrn von sich, wenn sie nicht im Besitz irgend eines Machtmittels waren. Sallust, der keine anderen Ruhmestitel hatte, als die Prügel im ehelichen Gemache Milos, ein turbulentes Tribunat, die Flucht vor Caesars meuternden Veteranen und die geplünderte Provinz Africa, war klug genug einzusehen, dass politisch nichts für ihn mehr zu holen war, und griff zur Feder, sich an der hochmüthigen Oligarchie zu rächen, deren Sünden die seinigen so reichlich und überreichlich aufwogen. Er hat das Feld seiner Kraft richtig erkannt: gleich sein erster Versuch wurde ein politisches Kunstwerk ersten Ranges.

L. Catilina nobili genere natus, diese Worte eröffnen zugleich die Erzählung und den Federkampf gegen die Nobilität. Keine Gelegenheit wird versäumt, die adliche Abstammung der Verschworenen hervorzuheben; bei der Aufzählung der Theilnehmer ist nur von den Vornehmen die Rede [17]. Cn. Piso wird mit den Worten [18, 4] charakterisirt *adulescens nobilis, summae audaciae, egens factiosus,* Curius *natus haud obscuro loco* bildet mit Fulvia *muliere nobili* [23, 1. 3] ein sauberes Pärchen, *coniurauere nobilissumi ciues patriam incendere* [52, 24] ruft Cato den verderbten

1) Cic. *ad Att.* 7, 7, 6. Asinius Pollio, der Parvenu aus dem Marrucinerland und keineswegs ein Römer von altem Schrot und Korn, gehörte auch dazu; sein diplomatisch auf Schrauben gestelltes Bekenntniss [*ep.* 10, 31, 2] ist immer noch deutlich genug. Charakteristisch ist Caesars eigenes Urtheil Suet. *Iul.* 72.

Standesgenossen im Senat zu, und dem im Tullianum erdrosselten Lentulus schallt es wie schneidender Hohn nach [55, 6]: *ita ille patricius ex gente clarissuma Corneliorum, quod consulare imperium Romae habuerat, dignum moribus factisque suis exitum uitae inuenit.*

Das sind nur rasch aufsprühende Funken eines Hasses, der viel tiefer lodert. Die catilinarische Verschwörung verdient dargestellt zu werden, ‚weil die in ihr zu Tage tretende verbrecherische Gesinnung und die Gefahr, in die sie den Staat brachte, einzig in ihrer Art waren': so schliesst bedeutsam das Prooemium ab. Es wird sofort die Frage aufgeworfen: wie hat sich der Charakter Catilinas so gefährlich entwickeln können? Weil diese Entwickelung sich abspielte inmitten einer völlig corrupten und verkommenen Oligarchie: diese mit den Worten *incitabant praeterea corrupti ciuitatis mores* beginnende und mit der Epanalepse *in tanta tamque corrupta ciuitate* schliessende Erörterung ist bedeutsam in die an den Anfang gestellte Charakteristik des Helden hineingeschoben, um gar keiner anderen Vorstellung Raum zu lassen als der, dass die einzige Ursache des entsetzlichen Staatsverbrechens die Verderbniss der herrschenden Kaste gewesen sei. Diese ist durch die sullanische Restauration, die den Staat der Nobilität wiedergab, auf das Verhängnissvollste gefördert. Sulla hat die Habsucht zum herrschenden Laster gemacht, das sogar die Mannszucht des römischen Heeres zerstört hat [11]; sein Dominat hat Catilina, seine Proscriptionen haben den Catilinariern die Ziele ihres Strebens gewiesen [5, 6. 21, 4], seine Veteranen sind die Hoffnung des künftigen Tyrannen [16, 4].

So erscheint die Verschwörung, die im Jahr 64 sich constituirt, als die natürliche nothwendige Frucht der Oligarchie, an der dieser Wesen erkannt wird. Niemand vermag sich der Wirkung dieses in festgeschlossenem Aufbau ansteigenden Anfangs zu entziehen: und doch verräth ein kleiner Riss in diesem Bau, dass die ganze Schöpfung eine künstliche ist, eben jene schon oben gerügte Inconsequenz, dass der thukydideische Geschichtsschreiber mit dem durch Gewissensbisse auf der verbrecherischen Bahn weiter gejagten Catilina ein Motiv der sonst von ihm verachteten peripatetischen Geschichtsschreibung einführt. Ihm fehlte eine bestimmte Veranlassung, welche die Ereignisse gerade zu der angegebenen Zeit ins Rollen brachte, und er weiss diese Lücke mit nichts anderem als mit einem lediglich poetischen concetto zu füllen. Das verräth,

dass der Causalnexus, den der Schriftsteller hergestellt hatte, ihm selbst unbequem wurde, weil durch seine Combinationen der natürliche und überlieferte Zusammenhang zerrissen war.

Nach den Untersuchungen von Wirz[1]) und John[2]) steht fest, dass Catilina die Verschwörung erst bildete, als seine Niederlage in den Consularcomitien im Juli 63 ihn vor die Aussicht des financiellen und politischen Ruins stellte. Erst die Erkenntniss dieser Thatsache ermöglicht es, sowohl die Kunst zu würdigen, mit der Sallust die Erzählung von den Anfängen der Verschwörung zu einem vernichtenden Urtheil über die Oligarchie umgestaltet hat, als auch den Grund für jenen Stilfehler anzugeben. Wie er sorgfältig alle Zufälligkeiten ausgeschaltet hatte, um den Causalnexus zwischen der Corruption der Oligarchie und dem Verbrechen Catilinas möglichst scharf herauszuarbeiten, so konnte er als Anlass, der die Verschwörung zur Erscheinung brachte, nicht die üblen Folgen einer Wahlniederlage, sondern nur einen inneren psychologischen Vorgang gebrauchen, auch abgesehen davon, dass ein solcher sich durch Bequemlichkeit der Erfindung empfahl. Zugleich erreichte er damit noch einen anderen Zweck, der mit dem Kampf gegen die Oligarchie aufs engste zusammenhängt.

Catilina war Jahre lang nur das Werkzeug von Crassus und Caesar gewesen bei den Agitationen, durch welche diese sich gegen Pompeius' Militairmacht ein Gegengewicht zu schaffen suchten; eben der Umstand, dass sie ihn fallen liessen, als 63 die Nachricht vom Tode Mithridats die baldige Rückkehr des siegreichen Imperator in Aussicht stellte, trieb ihn zu seinem wahnwitzigen Revolutionsversuch. Jene Beiden hatten ihn 66/5 für den beabsichtigten Putsch Banden werben lassen, jene seine Candidatur im Jahr 64 mit Nachdruck betrieben. Sallusts Stellung zu diesen Vorgängen war gegeben: Caesar musste unter allen Umständen entlastet, Crassus konnte preisgegeben werden. Dies führt zunächst dazu, Catilina, weil einer der Auftraggeber verschwinden musste, höher zu heben als der geschichtlichen Wahrheit entsprach.

---

1) Catilinas und Ciceros Bewerbung um das Consulat für das Jahr 63. Zürich 1864.

2) Rh. Mus. 31 [1876], 401 ff. Sallustius über Catilinas Candidatur im Jahr 688. Jahrbb. Suppl. 8 [1876], 701 ff. Die Entstehungsgeschichte der catilinarischen Verschwörung. Ich setze die Kenntniss dieser Abhandlungen im Folgenden voraus.

Damit wurde zugleich der künstlerische Vortheil erreicht, dass der Mittelpunkt des Ganzen das Interesse bekam, das ein Verbrecher grossen Stils immer findet. Diesen Verbrecher liess er mit feinster Bosheit aus dem Schooss eben jener Oligarchie hervorgehen, die es Caesar bitter vorwarf, dass er einen solchen Menschen als Werkzeug benutzt hatte. Nun empfahl es sich aber nicht, die erfundene spontane Entstehung der Verschwörung bis zum Jahr 66 hinaufzuschieben, da sonst der Zeitraum, in dem sie nichts that, zu lang wurde: wurde sie dagegen ins Jahr 64 verlegt, so fiel die Caesar schwer compromittirende Vorgeschichte der Wahlen dieses Jahres fort, und das eine Jahr bis zu den Consularcomitien 63 liess sich schon eher durch das alte Mittel der rhetorischen Historiographie, die Doublette, füllen. Dann war freilich nicht zu vermeiden, dass bei der ersten Verschwörung, der von 66/5, Catilina nicht allein auftrat. Aber Sallust milderte die Schwierigkeit dadurch, dass er mit Cicero dem Advocaten gegen Cicero den Berichterstatter[1]) die Sache so darstellt, als habe Catilina für sich und Autronius, nicht für P. Sulla und diesen das Consulat durchsetzen wollen. Sodann schob er die ganze Erzählung als nebensächliche Episode ein, mit sehr bezeichnender Anknüpfung, da nämlich, wo er den Verdacht erwähnt, Crassus habe um die Verschwörung von 64 gewusst. Mit keinem Wort wird seines Antheils an den Ereignissen von 66/5 in der Erzählung selbst gedacht, nur durch die Erwähnung des Gerüchts, dass Cn. Piso auf Pompeius Anstiften ermordet sei, lässt der kluge Schriftsteller einen leichten Schatten auf den vielleicht nur Verleumdeten fallen. Caesar wird gar nicht erwähnt. Mit den vielversprechenden, um nicht zu sagen frechen, Worten *quam uerissume potero, dicam* werden alle sensationellen Enthüllungen[2]) als müssiges Geschwätz abgewiesen.

Ganz anders verfährt er da, wo es sich um die Betheiligung des Crassus und Caesar an der Verschwörung von 63 handelt. Hatte er nach guter Advocatenregel da wo Caesars Sache sehr schlecht stand, geschwiegen, so ging er hier gegenüber einer, vermuthlich wirklich falschen, jedenfalls nicht zu beweisenden Anklage zum offenen Angriff über [49]: eine niederträchtige, durch persönliche Feindschaft veranlasste Machination der oligarchischen Häupter wollte den Unschuldigen ins Verderben stürzen. Und

1) Vgl. *p. Sull.* 67 ff.

2) Vgl. Suet. *Iul.* 9.

derselbe Catulus wagte es, Caesar zu verleumden, den Catilina mit einem vertraulichen Briefe beehrt, dem er seine Kinder anvertraut hatte [35]. Beides soll offenbar sich zu einem nicht sehr schmeichelhaften Bilde des vielgefeierten Führers der Optimaten,[1]) des Todfeindes Caesars, ergänzen. Um zu verstehen, warum Catilina sich gerade an ihn wendet, muss man sich erinnern, dass durch Catulus Einfluss Catilina in dem Vestalinnenprocess von 73 freigekommen sein sollte.[2])

Es konnte die Glaubwürdigkeit der Apologie Caesars nur erhöhen, wenn Crassus wiederum nicht völlig weissgewaschen wurde. Auch hier lässt der Historiker mit raffinirter Darstellungskunst die Sache in der Schwebe. Er spricht von der nachträglichen Denuntiation des L. Tarquinius, verschweigt aber das gefährlichste Indicium, den anonymen Brief der Verschwörer an Crassus, den dieser Cicero gab,[3]) und führt dafür lieber die stets bereite Spionin, die Fulvia, ein. Es drückte Catilina zu sehr herab, wenn mehr als ein blosser Verdacht auf Crassus fiel.

Die merkwürdig unmotivirte Charakteristik der Sempronia fiel schon oben auf, und legt bei der straffen Oekonomie des sallustischen Werks den Gedanken nahe, dass ein ausserhalb der Erzählung liegendes Interesse sie veranlasst hat. Ich halte den schon von Anderen[4]) ausgesprochenen Verdacht für richtig, dass in der Mutter D. Brutus, der Mörder Caesars, getroffen werden sollte.

Sallust hob, wie gezeigt wurde, Catilina über das Niveau hinaus, das ihm nach der historischen Wahrheit zukam, aber er bleibt seiner Absicht, ihn als einen aus der Oligarchie mit Nothwendigkeit hervorgegangenen Verbrecher darzustellen, insofern treu, als

---

1) Dio 37, 46, 3, d. h. Livius charakterisirt ihn mit den Worten *ὁ διαφανέστατα τῶν πώποτε τὸ δημόσιον ἀεὶ πρὸ παντὸς προτιμήσας*: das Urtheil ist, mit gewolltem Gegensatz zu Sallust, aus Cicero entlehnt: vgl. *p. Sest.* 101 *qualis nuper Catulus fuit quem neque periculi tempestas neque honoris aura potuit umquam de suo cursu aut spe aut metu demouere.* Vgl. auch Cic. *ad Att.* 2, 24, 4 [aus dem Jahr 59] *nihil me ⟨iudice⟩ fortunatius est Catulo cum splendore uitae tum hoc tempore*, d. h. glücklicher Catulus, dass er in vollem Glanz gestorben ist, ehe er diese Zeiten erlebt hat; die Ellipse ist ohne weiteres verständlich.

2) Oros. 6, 3, 1.

3) Plut. *Crass.* 13. *Cic.* 15. Dio 37, 31, 1.

4) v. Stern, Catilina und die Parteikämpfe in Rom der Jahre 66—63, S. 124.

er die anarchistischen Bestrebungen consequent zurückdrängt. An Stelle der Rede, durch die jener sich vor den Comitien 63 an die Spitze der Unterdrückten stellte,[1]) setzt er die Ermahnung an die heruntergekommenen adlichen Spiessgesellen,[2]) es sich nicht länger gefallen zu lassen, dass eine kleine Minorität der Standesgenossen die gesammte Regierungsgewalt usurpirt und sich in einem unsinnigen Luxus wälzt. Dem socialen Element weist er nur eine Nebenrolle zu und schiebt seine Vertretung von Catilina weg auf den Führer des Insurrectionsheeres, C. Manlius: in dessen Botschaft an Q. Marcius Rex soll das Elend der wirklich Unterdrückten zu Worte kommen. Es interessirt ihn aber nur darum, weil es ihm die Gelegenheit zu einem neuen Angriff gegen die sullanische Ordnung bietet, den er so führt, dass er, mit bemerkenswerther Verschiebung des von Cicero Berichteten,[3]) die sullanischen Veteranen zurückschiebt, ihren Antheil an der Wahlbewegung 63 gänzlich verschweigt, jede Notiz darüber, dass Manlius selbst zu den von Sulla angesiedelten Soldaten gehörte,[4]) unterdrückt, dagegen die durch Sullas Landanweisungen von Haus und Hof vertriebenen Bauern zum Kern des von Manlius gesammelten Heeres macht.[5]) Im Ganzen lässt er darüber keinen Zweifel, dass er diesen Elementen dieselbe untergeordnete Stellung angewiesen sehen wollte, wie Manlius neben Catilina.

Noch schlechter kommen die Massen der Hauptstadt weg. Ein verkommenes, zusammengelaufenes Gesindel, sehen sie mit unverhohlenem Vergnügen dem Zusammenbruch des Staates entgegen. Schwere Beschuldigungen werden wieder gegen Sulla erhoben; seine Proscriptionen haben vergiftend gewirkt durch die Verbitterung der financiell und politisch ruinirten Nachkommen der Geächteten und durch das böse Beispiel der elenden Emporkömmlinge, die sich am Siege des Tyrannen bereichert haben. Unerträglich ist der Druck der Oligarchie geworden, als während der Abwesenheit des Pompeius sich ihr kein ebenbürtiger Gegner entgegenstellte. Doch haben auch die Führer der Popularpartei im

1) Cic. *p. Mur.* 50.

2) 20, 7 ist zu lesen *ceteri omnes boni strenui nobiles, uolgus fuimus sine gratia* etc. *ignobiles* ist augenscheinlich Interpolation.

3) *Cat.* 2, 20. *p. Mur.* 49.

4) Cic. *Cat.* 2, 20.

5) 28, 4.

Grunde nur ihre eigenen Interessen verfolgt. Der caesarianische Publicist verräth sich darin, dass gerade die Wiederherstellung des Tribunats durch Pompeius erwähnt wird: Caesars demokratische Opposition wird verschwiegen und Pompeius, der spätere Held der Senatspartei, zum Demokraten gestempelt.

So vereinigen sich das Bild von Catilinas Persönlichkeit und das Gemälde der Zustände in Italien und Rom zu einer fortlaufenden Anklageschrift gegen die Oligarchie. Den Gipfel des Ganzen bildet der Redekampf zwischen Caesar und Cato und die Charakteristiken der beiden. Caesar, der Vielgeschmähte, ist der einzige Hort der gesetzlichen Freiheit, die wahre Zuflucht der Unterdrückten: sein Ziel ein grosses Feld seiner Tüchtigkeit, nicht der träge Genuss, dem sich die Oligarchie in die Arme wirft. Mit grosser Kunst ist im Gegensatz dazu die sich selbst genügende, jeden Schein, jedes unlautere Mittel verachtende Tugend Catos gezeichnet; man soll sie bewundern, aber für unpraktisch halten, Caesar dagegen lieben mit seinen Fehlern, weil sie nicht ihm, sondern anderen zu Gute kommen.

Es ist sehr merkwürdig, ein Beweis für die werbende Kraft des Todes für die Ueberzeugung, dass schon so bald nach Caesars Tod, lange Jahre vor der Neubegründung der Monarchie, die Gestalt Catos ein solches Idealbild stoischer, weltfremder Tugend geworden war, dass auch ein eifriger Caesarianer, uneingedenk der scharfen Angriffe, mit denen der Meister das gefährliche Idol zu zertrümmern versucht hatte, es für gerathen hält, dies Ideal, ohne es zu trüben, neben das Bild des gewaltigen Dictators zu stellen, ja sogar dessen Bild nach jenem zu zeichnen: denn es wird jeder fühlen, dass in Sallusts Charakteristik das Portrait Catos die treffenden, primären Züge enthält, und das Caesars diese nur umdreht. Mit unvergleichlicher Geschicklichkeit wird nun aber der Glanz dieses Ideals benutzt, um auf die Oligarchie den tiefsten Schatten zu werfen, tiefer und schwärzer als alle, die der Historiker sonst auf sie fallen lässt. Wenn dieser strenge, unbestechliche Mann der lautersten Gerechtigkeit die Feigheit und Habsucht der Regierenden nicht anders aufrütteln kann, als durch die Mahnung, dass ihre Habe und ihr Wohlleben auf dem Spiele steht, wenn er ihnen zuruft, seht meinetwegen dem Plündern der Bundesgenossen, dem Bestehlen der Staatskasse ruhig zu, aber habt doch noch so viel Ehre, dass ihr den ganzen Stand schützt, ja, dann muss der un-

befangene Leser sich sagen: eine solche Regierung ist unrettbar verloren.

Catilina, der ruchlose Verbrecher aus altem Hause, Cato, das einsame Tugendbild, Caesar, der berufene Wohlthäter der Welt, in diesen drei Figuren gipfelt das sallustische Kunstwerk. Nicht durch Zufall. Er klärt seine Leser in der Einleitung zu der Charakteristik Catos und Caesars mit dürren, nicht misszuverstehenden Worten darüber auf, dass die Geschichte nur von wenigen bedeutenden Menschen gemacht wird. Wenige haben Roms Grösse geschaffen; dann folgen die Zeiten, in denen es nur Mittelmässigkeiten gab. Das ist schneidend scharfer Widerspruch gegen das Urtheil, das Cato und Polybios, mit tiefem Verständniss vom Wesen einer oligarchischen Republik, gefällt hatten, dass Rom nicht durch die bewusste That eines Mannes, sondern in allmählicher organischer Entwicklung gross geworden sei.[1]) Gewiss weht aus diesem Widerspruch, diesem herben Urtheil über die Zeit welche den Republikanern als die glorreichste galt,[2]) der bittere Hass des Mannes, der zu talentvoll und zu ehrgeizig war, um sich in das Loos des Ausgestossenen ruhig zu finden, das die republikanische Gesellschaft ihm zugedacht hatte, aber es weht aus dem Wort des Dieners auch der Geist des Herrn, des Zerstörers der Republik, des *Καῖσαρ βασιλεύς*, der mit der souveränen Verachtung des Genies auf seine eigenen Standesgenossen herabsah, dem der Stolz des römischen Senats ein absurdes Vorurtheil, die Jahrhunderte alte Tradition der Nobilität ein blutloses Gespenst war, der mit dem verwegenen Plan sich trug, dem Capitol den Nimbus des *caput orbis terrarum* zu entreissen.

Caesars Pläne galten nicht dem *imperium Romanum*, sondern einer griechisch-römischen *βασιλεία*; es sollte eine neue Welt erstehen. Mit dem Scharfblick des grossen Revolutionärs erkannte er in der classicistischen, die Nachahmung der griechischen Muster streng nehmenden Opposition der römischen Jugend gegen die altrömische Litteratur, so ungestüm sich diese Stürmer und Dränger gelegentlich auch gegen ihn selbst betrugen, den Keim zu einem neuen Stil, der berufen war, die in der Republik herangebildeten Formen zu sprengen oder doch mindestens wesentlich zu verändern:

---

1) Polyb. 6, 10, 12. Cic. *de rep.* 2, 1, 2.

2) Cic. *de dom.* 130 *tempus illud erat tranquillum et in libertate populi et gubernatione positum senatus.*

sein Eingreifen verhalf dieser Opposition zum Sieg. Die sallustische Geschichtsschreibung ist ein Theil dieses Kampfes von Neuem und Altem. Es streitet nicht allein der knappe, vornehm sich beschränkende, sachliche Thukydideer gegen den sensationellen, tragischen Pomp des hellenistischen Geschichtsromans, es streitet auch der Mann der neuen Zeit gegen die traditionelle Annalistik. Diese hatte in schier endloser, das einzelne Individuum erdrückender Fülle die Nobilität nach der Magistratstafel vorgeführt; eine Kriegsthat, ein Triumph reihte sich an den andern, das Feste in der Erscheinungen Flucht war der Senat, dem der glänzendste und populärste Annalist, Valerius Antias, durchweg den Vorrang in der Darstellung sicherte. Es gab eine oppositionelle, demokratische Annalistik, aber sie schuf keine neue Formen, sie behielt den ganzen Apparat der oligarchischen Annalistik und schob nur die Tribunen an die Stelle der Consuln und *patres*, so dass ihre Verlogenheit durch den Widerspruch zwischen Form und Inhalt noch greller hervortrat als die der den alten Traditionen treu bleibenden Gegnerin. Ganz anders Sallust. Mit blasirter Verachtung schiebt er den Plunder der oligarchischen Mittelmässigkeit bei Seite, keine Senatsverhandlung wird ausführlich geschildert, keine Liste der Magistrate gegeben, alles auf drei hervorragende Persönlichkeiten concentrirt. Dem Revolutionär gilt nur das Individuum etwas, der Stand nichts; sogar für Catilina weckt er noch ein Interesse, während er dazu zwingt die Oligarchie zu verachten. In diesem politischen, aggressiven Individualismus steckt auch die Ursache, die Sallust dazu trieb, im Gegensatz zu der echtthukydideischen Manier seine Helden ausführlich zu charakterisiren. Ihm sind nicht die individuellen Eigenschaften wichtig, insofern sie politische Ereignisse bedingen, sondern ihm geht der Staat, einen geringen, trüben Rest abgerechnet, in der Persönlichkeit auf. Der Stand der Oligarchen drückte das Individuum hinunter, der Caesarianer protestirt dagegen dadurch, dass er den Stand so gut wie die Massen in das Dunkel des Hintergrundes schiebt und auf die Individuen das grellste Licht, das seine Kunst produciren kann, fallen lässt.

Schon längst wird dem Leser dieser Analyse eine Frage aufgestiegen sein, auf die er vor allem Antwort verlangt: wo bleibt denn, wenn Sallust seine Darstellung in die Einzelpersönlichkeiten auslaufen liess, diejenige Persönlichkeit, die ein ganzes Menschenalter hindurch und, was am wichtigsten ist, in den zu Sallusts

Zeit allein vorliegenden historischen Darstellungen die Hauptrolle für sich in Anspruch genommen hatte, der Consul des Jahres 63, der Held des 5. December, M. Tullius Cicero? Eine Persönlichkeit, ein Individuum war er, wenn irgend einer, aber freilich keine in die ein Staatswesen aufgehen konnte. Es war die Tragik seines Lebens, dass seine Persönlichkeit zu gut war für die Sphaere, die er ihr erobert hatte und erobern zu wollen nicht abliess. Aufgewachsen in der frischen, unverdorbenen Bergluft seines Municipiums, die Brust geschwellt von dem überlieferten Idealbild der republikanischen Magistratur und der *patres conscripti*, steckte er sich als Ziel, in die durch und durch verdorbene Nobilität aufgenommen zu werden; der Glanz einer grossen Tradition blendete den Neuling mit doppelter Gewalt, als er die höchste Staffel erklommen hatte, und der reife Mann blieb unpraktisch genug, sein Jugendideal zu hegen und zu pflegen, obgleich er weder die Nobilität mit neuem Leben erfüllen noch das Opfer bringen konnte, das jede Oligarchie fordern muss, das der eigenen Individualität. Sie war dazu zu reizbar, zu klangreich, möchte ich sagen; Ciceros Daemon hatte es nun einmal so gefügt, dass er das Handeln nur wollte, aber auf das Feinste empfinden musste und der Empfindung im Strom der Rede, im Witz des Gesprächs, im Selbstbekenntniss des Briefs Luft verschaffen konnte. Er war ein moderner Mensch und kämpfte für eine sterbende Vergangenheit. Dieser Conflict hat ihn politisch vernichtet und ihm den Ruhm des Staatsmannes, nach dem er so lechzte, geraubt; wenn er ihn nicht innerlich zerrieb, wenn Cicero in all seiner politischen Misère, um ein pindarisches Bild zu gebrauchen, doch immer wieder oben schwamm, wie der Kork am Fischnetz, so dankte er das dem Gott, der ihm gegeben hatte zu sagen, was er litt, dem ehrlichen und reichen Menschenthum seiner Seele, an dem sich mitempfindende Herzen immer wieder entzünden.

Die Zeit des fessellosen Bürgerkriegs, in der Sallust schrieb, war nicht geeignet für das Verständniss eines solchen Menschen, und wenn der Herr der Eigenthümlichkeit des grossen Sprachmeisters zum mindesten Schonung hatte angedeihen lassen, so war der Parteigänger, der Todfeind der Oligarchie, nicht im Stande, dem Redner gerecht zu werden, dessen blutiger Schatten das Symbol der auf Leben und Tod kämpfenden Republik geworden war. Sallusts Geschichte der catilinarischen Verschwörung klagt

nicht nur die Oligarchie an, vertheidigt nicht nur Caesar: sie ist daneben von der ersten bis zur letzten Zeile planmässig darauf angelegt, Cicero, seine Person und seine Darstellung, zu vernichten.

Eine Thatsache verräth vor allem, wie sich Sallust zu Cicero stellte: er hält ihn einer eigenen Charakteristik für nicht werth, so dass er für den, der die sallustischen Kunstgesetze begriffen hat, noch unter Catilina zu stehen kommt. Consequenter Weise wird ihm, dem Redner, auch keine Rede gegeben. Nur an einer Stelle [31, 6] wird auf eine Rede, die erste catilinarische, verwiesen, die er selbst publicirt habe, d. h. streng genommen musste sie an der Stelle wiedergegeben werden, es ist aber nicht nöthig, da jeder sie kennt. Die Rede wird mit scheinbar schmeichelhaften Prädicaten bedacht: *orationem habuit luculentam atque utilem rei publicae.* Die Darstellung interpretirt diese Complimente in höchst eigenthümlicher Weise. Catilina begiebt sich in Folge der Rede zum Insurrectionsheer. Nachdem die dahin gehörigen Vorgänge erzählt sind, schiebt der Historiker eine längere Betrachtung über die damalige Situation des römischen Staats ein. Was sich aus diesem Excurs für Sallusts Stellung zum Volk und zur Volkspartei ergiebt, ist oben schon dargelegt; hier kommt es auf seine Beurtheilung der durch Catilinas Abreise geschaffenen Lage an. Sie sei eine der gefährlichsten gewesen, in der Rom je sich befunden habe; bei der Stimmung der hauptstädtischen Massen hätte ein Erfolg Catilinas, ja ein unentschiedenes Gefecht genügt, um die entsetzlichste Revolution hervorzurufen. Und durch wessen Schuld? Der Leser kann nur antworten: durch die Ciceros, der durch seine Rede Catilina gezwungen hat, die Stadt mit dem Feldlager zu vertauschen. Allerdings hat die ‚prachtvolle' Rede ‚dem Staat genützt'; aber, so muss sich der denkende, den Winken des Schriftstellers folgende Leser dies Compliment ergänzen, das Verdienst des Redners war es nicht. Das sallustische Kunstgesetz, die Reden in die entscheidenden Momente der Handlung zu verlegen, bewährt sich auch hier, wo er nur die Stelle der Rede angiebt. Er verzichtet aber nicht allein aus dem oben angegebenen Grunde darauf, Cicero redend einzuführen: die Wucht seiner Anklage wird noch dadurch verstärkt, dass er sich auf die echte, von Cicero selbst veröffentlichte Rede beruft, als wollte er ja nicht in den Verdacht kommen, zu Ungunsten des gepriesenen Retters des Vaterlandes etwas erfunden zu haben.

Dieses Prunken mit Objectivität ist aber blosser Schein: Sallust hat alle Kunst aufgeboten, um die Thätigkeit des Consuls in die ungünstigste Beleuchtung zu rücken. Er charakterisirt ihn nicht direct, aber mittelbar durch Angabe der Motive, die ihn geleitet hätten. Cicero setzt das *S. C. ultimum* durch aus Furcht, weil er sich nach dem Attentat der Catilinarier nicht mehr sicher fühlt und weil ihm die Insurrection des Manlius, über die er ungenügend unterrichtet ist, schwere Sorge macht.[1]) Das ist bekanntlich nicht wahr: das *S. C. ultimum* war längst erlassen, als in der Nacht des 6. auf den 7. November die Catilinarierversammlung in Laecas Haus stattfand, an die sich das Attentat anschloss. Cicero wusste ferner, als er am 21. October das *S. C. ultimum* motivirte, ganz genau, wie es mit Manlius stand, er sagte ja den Beginn der Insurrection auf den Tag voraus,[2]) und seine Prophezeiung war ebenfalls längst eingetroffen, als er am 8. November die erste catilinarische Rede hielt.

Mit der berühmten und vielbesprochenen Verschiebung der Catilinarierversammlung und des Attentats erreichte also Sallust zunächst, dass Cicero so erschien, als habe er wegen einer persönlichen Gefahr die Volksrechte ausser Kraft gesetzt. Die raffinirte Fälschung geht aber weiter. Es wird völlig verschwiegen, dass Cicero durch seine Vorsichtsmaassregeln Putsche Catilinas am 28. October und am 1. November verhindert hatte;[3]) aus dem was Sallust von den Decreten des Senats berichtet, muss man, wenn man es mit der Schilderung der Aufregung in der Stadt und seinem Urtheil über die Situation zusammenhält, schliessen, dass der ganze Lärm nichts genutzt und die Vertreibung Catilinas sehr viel geschadet hat.

Der grösste Vortheil, den die Verschiebung der Versammlung bei Laeca Sallust brachte, war der, dass die erste catilinarische Rede in die Luft zu stehen kam. Der wahre Sachverhalt war ja der, dass Cicero durch den Verrath dieser Berathung zum ersten Mal authentisches und ausführliches Material über die Pläne der Verschworenen gegen die Stadt Rom in die Hand bekam und nun den Plan fasste, dadurch, dass er dies Material im Senat vorlegte, Catilina so zu compromittiren, dass Keiner mehr, wie es bis dahin

1) 29, 1.

2) Cic. *Cat.* 1, 7.

3) Cic. *Cat.* 1, 7. 8.

stets geschehen war, für ihn einzutreten wagte und ihm nur der Ausweg übrig blieb, mitsammt seinen Anhängern die Stadt zu verlassen und die Fahne des Aufruhrs offen zu erheben. Dann konnte der Consul ruhig abwarten, dass die Insurgenten mit Waffengewalt bezwungen wurden und war nicht mehr zu einem gerichtlichen Vorgehen gegen Bürger gezwungen, das, wenn es sich in den gesetzlichen Schranken hielt, nur ungenügenden Erfolg versprach, wenn es aber dem bestrittenen Nothstandsrecht sich anschloss, der popularen Opposition eine furchtbare Waffe gegen den Consul in die Hand gab. Der Plan schlug fehl: Catilina ging allerdings zu Manlius, liess aber seine Anhänger in Rom zurück und damit eine beständige Quelle der Sorge für den Consul. Trotz allen Triumphirens schallt auch aus der zweiten Catilinaria deutlich der Aerger heraus, dass so Wenige Catilina begleitet haben, und zugleich die Furcht vor dem Vorwurf, dass durch die Abreise Catilinas ein gefährlicher Krieg heraufbeschworen sei. Sallust aber vergrössert den Fehler der ciceronischen Politik ins Ungeheure dadurch, dass er der ersten Rede gegen Catilina nicht nur mit perfider Deutung von Ciceros eigenen Worten die bösesten Folgen zuschreibt, sondern ihr auch die factische Unterlage raubt. Bei ihm spricht nicht der Consul, der einen Tag vorher einem niederträchtigen Attentat entronnen ist, dem sich ein detaillirter Mordbrennerplan enthüllt hat, sondern ein nervöser Mensch, der sich ärgert zugleich und fürchtet wegen der Frechheit Catilinas, der, obgleich angeklagt, munter und unverfroren im Senat erscheint. Nicht ohne Berechnung ist die Drohung, die Catilina thatsächlich noch vor den Consularcomitien ein paar Monate früher gegen Cato ausgestossen hatte,[1]) in diese Sitzung verlegt: die ganze folgende Darstellung unterstützt die Vorstellung, dass diese Drohung ums Haar zur Wahrheit geworden wäre, dass das unbedachte und doch feige Losbrechen des Consuls den Staat an den Rand des Verderbens gebracht hat. Und damit sich ja Keiner mit dem schliesslichen Sieg tröste, schliesst die Darstellung mit einer ergreifenden Schilderung der verzweifelten Tapferkeit der Catilinarier, der Verluste der Sieger, der traurigen Scenen, die ein solcher Kampf zwischen Bürgern stets mit sich führt. Nicht in die fröhlichen Fanfaren des Sieges, nein in eine schrille Dissonanz klingt die staatsrettende Thätigkeit des Consuls aus.

1) Cic. *p. Mur.* 51.

Noch einmal lässt der Historiker seine Leser einen Blick in Ciceros Seele thun, nach dem Verrath der Allobrogen, wo es sich für jenen darum handelte, den entscheidenden Schlag gegen die in der Stadt zurückgebliebenen Häupter der Verschwörung zu führen. Gewaltige Sorge und gewaltige Freude bewegen ihn, d. h. mit anderen Worten, er weiss zunächst nicht, was er will. Und dieser Eindruck bleibt. Vernichtenderes kann über die Thätigkeit Ciceros am 5. December gar nicht gesagt werden, als die kurzen Worte: ‚er legte dann dem Senat die Frage vor, was mit den Verhafteten geschehen solle; es hatte aber der Senat, in stark besuchter Sitzung, ihr Beginnen kurz vorher für staatsgefährlich erklärt'. Dem Consul fehlt also der Muth, nach dem Senatsbeschluss selbstständig zu handeln; er versteckt sich hinter dem Senat. Ist diese Kritik nicht unberechtigt,[1]) so wird sie wiederum boshaft verschärft dadurch, dass Sallust mit keinem Wort verräth, wie Cicero sich im Senat ausgesprochen hat: er ist nichts als der Henker der Oligarchie, und hier, nur hier wird durch den Ansatz zu einer detaillirten Schilderung das Grauen, nicht im Allgemeinen, sondern das Grauen vor der That des Consuls Cicero noch ganz besonders erregt. Im Gegensatz dazu werden die Geschichten von der Unzucht der Catilinarier, von dem Menschenopfer bei der Stiftung ihres Bundes[2]) vorsichtig, aber mit um so gewisserer Wirkung als von der ciceronischen Partei in Umlauf gesetzte Schauermährchen zurückgewiesen. Kein Wort fällt über die triumphirende Heimkehr Ciceros nach der Hinrichtung, durch welche das Volk selbst seine That rechtfertigte. Dagegen ist vorher[3]) des charakterlosen Pöbels gedacht, der erst voller Furcht, dann Catilina zugethan, schliesslich Cicero sinnlos in den Himmel erhebt, weil er ihn vor der Gefahr bewahrt hat, dass ihm die eigene Misère über dem Kopf angezündet wird. Den giftigen Hohn dieses Stimmungsbildes versteht nur der völlig, der es mit dem pomphaften Schluss der dritten Catilinaria zusammenhält.

Sein ganzes Leben hindurch hat Cicero sich gerühmt, Senat und Ritterstand zum Schutz des Staates gegen verbrecherischen

1) Es ist zu beachten, dass Cicero selbst gegen die Angriffe des Antonius sich auf den Senat beruft *Phil.* 2, 11. Die Controverse war also noch lebendig, als Sallust schrieb.

2) 14, 7, 22. Vgl. Cic. *Cat.* 2, 8. Q. Cic. *de pet. cons.* 10. *Cat.* 1, 16.

3) 48, 1. 2.

Umsturz geeint zu haben; er ist bis in sein Alter hinein nicht müde geworden, die am 5. December vor der Curie auf dem *cliuus Capitolinus* aufgestellten Ritter als eins der ruhmreichsten Bilder aus seiner politischen Thätigkeit zu preisen. Sallust übergeht nicht nur dies Resultat der ciceronischen Politik mit vielsagendem Stillschweigen, er macht aus jener bewaffneten Ritterschaar eine Horde unbesonnener Heisssporne, die durch oligarchische Verhetzungen des Verstandes beraubt den unschuldigen Caesar mit einem Attentat bedrohen. Mit dieser Darstellung ergreift er direct Partei für Ciceros Todfeinde, Clodius, Gabinius, Antonius.[1])

Es fehlt daneben nicht an kleinen, nur dem Kenner verständlichen Bosheiten. Der dröhnende Anfang der ersten Catilinaria wird von Catilina selbst parodirt mit den Worten [20, 9] *quae quousque tandem patiemini fortissumi uiri.* Nach Lentulus Plan soll der Tribun L. Calpurnius Bestia *belli grauissumi inuidiam optumo consuli imponere* [43, 1]. Das ist höhnische Ironie, nicht nur weil nach Sallusts Darstellung der Vorwurf wirklich zutraf, sondern auch formell: denn Cicero sprach sich sehr unzufrieden aus, als M. Brutus in seinem Cato ihm kein besseres Prädicat zubilligte als das eines *optumus consul.*[2]) An einer anderen Stelle heisst es [29, 1] *neque exercitus Manli quantus aut quo consilio foret, satis compertum habebat*: man soll an den Spott denken, mit dem Clodius und andere hauptstädtische Witzbolde das diplomatische Wort des Consuls *omnia comperi* verfolgt hatten.[3]) Das sind aber doch nur kleine Nadelstiche neben dem mit meisterhafter Taktik geführten Hauptangriff, der sich jeder Schmähung, die parteiiseh erscheinen könnte, enthält: um so sicherer, mit kaltblütiger, grausamer Berechnung wird der Ruhmeskranz des redebegabten Consuls Blatt für Blatt zerpflückt.

Zu keiner Zeit hatte die litterarische Vernichtung des Politikers Cicero einen so naheliegenden Zweck als unmittelbar nach seinem Tode, als die Erinnerung an seine Verdienste wieder auflebte. Nach der Ueberlieferung soll damals sein Pamphlet *De con-*

1) *Cat.* 4, 15, 22. *ad Att.* 1, 14, 4. 17, 10. 18, 3. 2, 1, 7. *in Pis.* 7. *p. red. in sen.* 12. 32. *p. Sest.* 28. *Phil.* 2, 16.

2) *Ad Att.* 12, 21, 1 *hic autem se etiam tribuere multum mihi putat quod scripserit optimum consulem. quis enim ieiunius dixit inimicus?* Natürlich kannte Sallust den Brief Ciceros an Atticus nicht.

3) Cic. *Cat.* 1, 10. *acad. pr.* 2, 62. *Ad Att.* 1, 14, 5. *ep.* 5, 5, 2.

siliis mit den scharfen Angriffen gegen Caesar und Crassus veröffentlicht sein, und ich gestehe, dass die schon von Anderen[1]) ausgesprochene Vermuthung, Sallusts historische Monographie sei die Antwort auf dies Pamphlet, mich sehr besticht, weil sie die Combination der Apologie für Caesar mit dem Angriff gegen Cicero so vortrefflich erklärt.

Jede Polemik ist bestimmt durch den Gegner, und die indirecte Gattung, die Sallust gewählt hat und wählen musste, wollte er den historiographischen Stil nicht verletzen, macht davon keineswegs eine Ausnahme, im Gegentheil, ich wage die Vermuthung, ohne sie streng beweisen zu können, dass Sallust zu dem Material des ciceronischen Memoires und des posthumen Pamphlets nur sehr wenig hinzugefügt und im Wesentlichen seine Thätigkeit darauf beschränkt hat, die gegebenen κεφάλαια nach seinen künstlerischen und politischen Gesichtspunkten zurechtzuschieben und — worauf ihm ungemein viel ankam — in die von ihm erst zu schaffende sprachliche Form zu giessen. Vor allem die falsche Auffassung Catilinas ist nur das Gegenstück zu der ciceronischen. Cicero hat Catilina gehoben, um sein eigenes Verdienst höher bewerthen zu können, er hat zuerst Catilina zu einem gefährlichen Revolutionär gestempelt,[2]) der schon lange den Staat bekämpft hat, obgleich er ganz gut wusste, dass ursprünglich Mächtigere hinter ihm standen und er dasselbe sogar für die Verschwörung von 63 glaubte:[3]) Sallust hebt ebenfalls Catilina, um die Oligarchie zu treffen, und datirt die Verschwörung zurück, um Caesar zu entlasten. Cicero rühmte sich durch seine Rede, Catilina vertrieben zu haben; Sallust erkennt das an, dreht aber das Urtheil um. Cicero verschweigt nicht, dass das Volk am 8. November in Angst war,[4]) er holt sich den Dank desselben Volkes am Abend des 3. December für die Entdeckung der Verschwörung. Bei Sallust fehlt weder das eine noch das andere, aber die Beleuchtung ist verschieden. So liesse sich noch manches anführen, und manches wird sich noch im Verlauf der Untersuchung ergeben.

Ueber ein Menschenalter nach Sallust schrieb Livius. Die Kluft zwischen beiden kann kaum gross genug gedacht werden.

1) Besser, *de coniuratione Catilinaria* p. 2.
2) Vgl. *Cat.* 1, 18. 31. 2, 7. *p. Sull.* 67.
3) Das schliesse ich aus dem boshaften Ausfall gegen Caesar in *de off.* 2,84.
4) *Cat.* 1, 1.

Hier der bis ins Mark verdorbene Sohn der Hauptstadt, geistvoll, charakterlos, ein echter Revolutionär, dort der biedere Provinziale, der Schwärmer für die Grösse des freien Roms, der Romantiker, der vor einer gering erscheinenden Gegenwart in die Vergangenheit flüchtet. Das Reichsregiment des Kaisers Augustus hat seine Wirkung gethan. In den sechziger Jahren, als Pompeius gegen Mithridat und Tigranes focht und der Partherkrieg vor der Thüre stand, war in den hauptstädtischen politischen Kreisen die Eifersucht auf die Militärmacht des einen Mannes stärker als der Gedanke, dass Rom mit dem Orient sich auseinanderzusetzen hatte, so dass der Plan möglich war, Pompeius durch eine Insurrection Spaniens zu lähmen; Caesar machte sich nichts daraus, den Senat durch die Einwahl von Provinzialen zu entnationalisiren, er dachte sogar daran, sich vom Osten das königliche Diadem geben zu zu lassen, welches das römische Vorurtheil ihm verweigerte: in den Zeiten des Augustus war die weltbeherrschende Roma in ihre alten Rechte eingesetzt, und das von der Gloire der neuen Monarchie genährte Nationalgefühl schwelgte wieder in den grossen Erinnerungen an die Eroberung des *orbis terrarum* durch die Republik, an jene Eroberung, die dem Caesarianer Sallust als der Tummelplatz oligarchischer Mittelmässigkeit erschienen war. Als man nicht mehr litt unter dem oligarchischen Regiment, da schwand auch der Hass, der in der caesarianischen Publicistik so hell aufgelodert war, und es war nur eine logische Folge der augusteischen Dyarchie, wenn ein römischer Historiker wiederum in die Fusstapfen der Annalistik trat und Senat und Nobilität feierte, ja sogar Pompeius sich zum Helden wählte: von der alten Gluth des Parteikampfes blieb in dem Weltfrieden des Reiches doch nur ein schwacher, ungefährlicher Abglanz übrig. Das ist die Atmosphäre, in der Livius lebt und webt. Ihm musste der leidenschaftliche, bittere Sallust mit seiner unbarmherzigen Kritik der Oligarchie im höchsten Grade unangenehm sein, und er hat auch nicht versäumt, ihm bei passender Gelegenheit einen kräftigen Denkzettel zu schreiben.[1]) Danach lässt sich von vorn herein erwarten, dass

1) Dio 43, 9, 2. 3 *τῶι Σαλουστίωι λόγωι μὲν ἄρχειν, ἔργωι δὲ ἔχειν τε καὶ φέρειν ἐπέτρεψεν. ἀμέλει καὶ ἐδωροδόκησε πολλὰ καὶ ἥρπασεν ὥστε καὶ κατηγορηθῆναι καὶ αἰσχύνην αἰσχίστην ὀφλῆσαι ὅτι τοιαῦτα συγγράμματα συγγράψας καὶ πολλὰ καὶ πικρὰ περὶ τῶν ἐκκαρπουμένων τινὰς εἰπὼν*

seine Darstellung einen scharfen Gegensatz zu der sallustischen bilden wird: das erreichte er am leichtesten, wenn er über Sallust weg auf Cicero zurückgriff.

Wo ist nun aber Livius zu finden? Die *periochae* des 102. und 103. Buches geben wenig. Immerhin findet der Satz *L. Catilina bis repulsam in petitione consulatus passus cum Lentulo praetore . . . coniuravit* seine Parallele bei Dio 37, 30, wo ebenfalls die Verschwörung nach der Niederlage Catilinas bei den Wahlen 63 beginnt und Lentulus gleich im Anfang genannt wird, während Plutarch [Cic. 17] und im Grunde auch Sallust — die Aufzählung 17, 3 kann man doch nicht rechnen — ihn erst da einführen, wo er Protagonist wird, nach der Abreise Catilinas. Orosius [6, 6, 5 — 7], sonst ein so brauchbarer Führer, versagt, weil er darauf verzichtet, die Jedermann bekannte Geschichte zu erzählen: nur die Bemerkung über die Ausläufer der Verschwörung reicht hin, um ein Capitel Dios [37, 41] für Livius zu sichern. Auch Eutrop giebt für die Darstellung der Verschwörung nichts aus; wiederum aber verräth ein Satz den livianischen Ursprung der entsprechenden Stelle bei Dio.[1]) Unbequem, wie fast immer, ist Florus' rhetorische, alles verwaschende Unbestimmtheit. Doch lässt sich nicht leugnen, dass sehr gravirende Indicien dafür vorhanden sind, dass er Sallust folgt: das Menschenopfer der Catilinarier ist wie bei diesem [22], nicht wie bei Dio [37, 30, 3] erzählt, und der Schluss zeigt sogar wörtliche Anklänge an Sallusts letztes Capitel. Danach dürfte es gerathen sein, ihn bei Seite zu lassen. Die Hauptstütze der Reconstruction ist und bleibt Dio. Nun muss ich allerdings zugeben, dass für die catilinarische Verschwörung der stringente Beweis nicht geliefert werden kann, dass sie von Dio nach Livius erzählt ist und dass das, was oben zu Gunsten dieser Hypothese angeführt wurde, mehr Fingerzeige als Stützen eines Beweises sind. Nichtsdestoweniger halte ich für so gut wie sicher, wie ich an anderer Stelle auszuführen denke, dass die ganze Erzählung Dios, von dem Punkte an, wo die Handschriften einsetzen, bis mindestens zu Caesars Tod, wahrscheinlich aber noch weiter, aus Livius und nur aus Livius entnommen ist. Damit be-

---

οὐκ ἐμιμήσατο ἔργωι τοὺς λόγους. ὅθεν εἰ καὶ τὰ μάλιστα ἀφείθη ὑπὸ τοῦ Καίσαρος, ἀλλ' αὐτός γε ἑαυτὸν καὶ πάνυ τῆι συγγραφῆι ἐστηλοκόπησε.

1) 6, 16 *hoc tempore nullum per orbem terrarum graue bellum erat* und Dio 37, 24.

haupte ich nicht, dass Dio seinem Werk nicht seinen eigenen Stempel aufgedrückt hätte; ganz abgesehen von der Auflösung der streng annalistischen Anordnung hat er durch den aufgetünchten pseudothukydideischen Pragmatismus und das überlegte Streichen des Details die livianische Darstellung um ihren grössten Reiz, die naive, behagliche Fülle der Erzählung, gebracht, ohne sie sachlich irgendwie zu verbessern. So wird das Bild, das ich von dem livianischen Bericht zu entwerfen versuche, nothgedrungen ein recht unvollständiges bleiben müssen.

Die Verschwörung des Jahres 66 [36, 44] wird zwar insofern richtiger als bei Sallust erzählt, als Catilina nicht an die Stelle des P. Sulla geschoben wird, aber doch ohne jeden Zusammenhang mit den Plänen des Caesar und Crassus; von einer Betheiligung des Pompeius an Pisos Tod verlautet kein Wort. Ich wage nicht aus diesem Stillschweigen Dios Schlüsse auf Livius zu ziehen; sehr verdächtig ist, dass Jener auch die Vorgänge vor und bei den Wahlen von 64 übergeht, über die sicher etwas bei Livius gestanden hat. Dagegen liegt über das Jahr 63 ein leidlich ausführlicher Bericht vor, 37, 29—42. Er beginnt mit den Consularcomitien und dem missglückten Attentat auf Cicero und stimmt Zug um Zug mit der ciceronischen Darstellung [*p. Mur.* 57 f.] überein. Denn dass Cicero dort von der *lex Tullia de ambitu* entweder nicht sprach oder sie von sich abzuschieben suchte,[1]) hatte seine guten Gründe, sonst verleugnet er sie durchaus nicht.[2]) Nur die Motivirung des Misserfolges, den Cicero im Senat erlitt, wird anders und für ihn ungünstiger gegeben,[3]) ein Zeichen, dass das ciceronische Memoire nicht direct vorliegt; schwerlich würde auch Cicero seine Furcht vor dem gereizten Catilina erwähnt haben. Dagegen ist sehr zu beachten, dass Beide, Dio und Cicero, die Anhänger Catilinas Verschworene nennen, Beide aber, mit fast identischen Ausdrücken, die Umsturzpläne Catilinas erst von seiner Wahlniederlage an datiren.[4]) Das führt deutlich auf das Memoire

1) Vgl. *p. Mur.* 3. 5. 47. 67. 89.

2) *p. Sest.* 133. *in Vat.* 37. *p. Planc.* 83.

3) 37, 29, 3 *οὔτε γὰρ πιθανὰ ἐξηγγελκέναι καὶ διὰ τὴν ἑαυτοῦ ἔχθραν καταψεύδεσθαι τῶν ἀνδρῶν* (welcher? aus Dios Erzählung wird das nicht klar) *ὑπωπτεύθη.* *p. Mur.* 51 *partim ideo fortes in decernendo non erant quia nihil timebant, partim quia timebant.*

4) Dio 37, 30, 1 *ἐκεῖνος οὐκέτι λάθρα οὐδὲ ἐπὶ τὸν Κικέρωνα τούς τε σὺν αὐτῶι μόνους, ἀλλὰ καὶ ἐπὶ πᾶν τὸ κοινὸν τὴν ἐπιβουλὴν συνίστη.*

Ciceros; und dieser so gewonnene Rest lässt deutlich erkennen, wie Sallust mit seinem Material umgegangen ist. Wo er die Umgebung Catilinas schildert [14], folgt er Cicero [*Cat.* 2, 7. 8. 1, 13], versäumt aber nicht, ihm in einem einzelnen Punkt sensationelle Uebertreibung vorzuwerfen; dann theilt er in Folge des verschobenen Anfangs der Verschwörung den ciceronischen Bericht: Catilinas Versprechungen kommen vor die Wahlen von 64 zu stehen [21, 2], nach der Niederlage bei diesen Wahlen soll die Verschwörung besonders zugenommen haben — 24, 3 *ea tempestate plurimos cuiusque generis homines adsciuisse sibi dicitur* —, nach den Wahlen von 63 beginnt der offene Krieg, 26, 5 *postquam . . . Catilinae neque petitio neque insidiae, quas consuli in campo fecerat, prospere cessere, constituit bellum facere et extrema omnia experiri, quoniam quae occulte temptauerat, aspera foedaque euenerunt.*

Dass Livius sich die Schauergeschichte von dem Menschenopfer der Catilinarier nicht hat entgehen lassen, ist für seine Art und deren Gegensatz zu Sallust charakteristisch.

Von den Häuptern der Verschwörung wird C. Manlius, der sullanische Feldwebel, der seine zusammengeplünderten Schätze durchgebracht hat und auf neue Proscriptionen hofft — alles Dinge, die Sallust verschweigt — in genauer Uebereinstimmung mit Cicero [*Cat.* 2, 14. 20] charakterisirt. Dagegen lässt sich dasselbe nicht von der Auffassung des C. Antonius sagen. Sie ist durchweg ungünstig: er ist directer Theilnehmer der Verschwörung, wird nur darum mit dem Obercommando betraut, weil man von dieser Theilnahme nichts weiss [33, 3], und bildet bis zuletzt die Hoffnung

---

Cic. *Cat.* 1, 11 *cum proximis comitiis consularibus me consulem in campo et competitores tuos interficere uoluisti, compressi conatus tuos nefarios amicorum praesidio et copiis, nullo tumultu publice concitato; denique quotiescumque me petisti, per me tibi obstiti . . . nunc iam aperte rem publicam uniuersam petis.* Dio a. a. O. *ἐκ ⟨τε⟩ γὰρ τῆς Ῥώμης αὐτῆς τούς τε κακίστους καὶ καινῶν ἀεί ποτε πραγμάτων ἐπιθυμητὰς κὰκ τῶν συμμάχων ὅτι πλείστους, χρεῶν τε ἀποκοπὰς καὶ γῆς ἀναδασμοὺς ἄλλα τε ἐξ ὧν μάλιστα δελεάσειν αὐτοὺς ἔμελλεν, ὑπισχνούμενός σφισι συνῆγε.* Cic. *Cat.* 1, 25 *nanctus es ex perditis atque ab omni non modo fortuna, uerum etiam spe derelictis conflatam improborum manum.* 2, 8 Catilina hat immer eine liederliche Gesellschaft um sich gehabt, *nunc uero quam subito non solum ex urbe, uerum etiam ex agris ingentem numerum perditorum hominum collegerat. nemo non modo Romae, sed ne ullo quidem in angulo totius Italiae oppressus aere alieno fuit quem non ad hoc incredibile sceleris foedus asciuerit.*

Catilinas [39]; dabei aber ist er feig, thut nichts [32, 3] und benimmt sich bei der letzten Katastrophe höchst jammervoll, indem er zugleich den Genossen verräth und doch Angst hat, dass dieser ihn verrathen könnte [39]. So kann Cicero nicht geschrieben haben. Er bestreitet zwar nie, dass Antonius zu starkem Verdacht Anlass gegeben habe, äussert sich aber stets mit einer gewissen Reserve[1]) und musste es thun, da er ihn 59 vertheidigte. Die Absicht für Antonius aufzutreten, hatte er schon im Jahr 60,[2]) als er das Memoire schrieb, und zwar war diese Absicht freiwillig, nicht eine Folge harten Zwanges, wie bei den Vertheidigungen des Vatinius und Gabinius. Noch im Jahr 44 warf er dem Neffen des C. Antonius vor, sich seines Oheims nicht angenommen zu haben,[3]) was sehr unklug gewesen wäre, wenn er diesen öffentlich als Mitverschworenen Catilinas bezeichnet hätte. Sodann war man in Rom durchaus nicht so vertrauensselig, wie Livius es darstellt; das SC vom 3. December [Cic. *Cat.* 3, 14] widerlegt ihn schlagend, und am Allerwenigsten würde Cicero, der sich gerade rühmt, den Collegen beobachtet, bewacht und gegängelt zu haben,[4]) jemals zugegeben haben, er sei über ihn nicht orientirt gewesen. Wiederum also liegt eine Veränderung der ciceronischen Darstellung in peius vor. Ich glaube nicht fehlzugehen, wenn ich annehme, dass Livius den Mann, der in Makedonien den römischen Namen mit Schimpf und Schande bedeckte, den Oheim des Buhlen der Kleopatra, mit seinem Groll verfolgt hat.

Das berühmte Urtheil des Livius über Cicero: *uir nihil minus quam ad bella natus* [*per.* 111] erkenne ich wieder in der Motivirung Dios dafür, dass Cicero auf seine Provinz verzichtete [33, 4]: *διὰ τὴν περὶ τὰς δίκας σπουδήν.* Freilich berichtet Dio hier so confuses Zeug, dass ich, so gering ich auch Livius' staatsrechtliche Kenntnisse schätze, ihn dafür doch nicht verantwortlich machen, sondern lieber an misslungene Kürzungen und Missverständnisse Dios glauben möchte. Cicero tauschte mit Antonius die Provinz Makedonien gegen Gallien: das ist richtig.[5]) Aber die Rücksicht auf seine Advocatenthätigkeit konnte nicht diesen Tausch

1) *p. Flacc.* 95. *p. Sest.* 8. *p. Cael.* 74. *in Pis.* 5. *p. Mur.* 49.
2) *Ad Att.* 2, 2, 3. *ep.* 5, 5, 3.
3) *Phil.* 2, 56. 98.
4) *p. Sest.* 8.
5) *in Pison.* 5.

veranlassen, durch den Cicero des Zwanges, Rom zu verlassen, nicht ledig wurde, sondern höchstens den Verzicht auf die eingetauschte Provinz Gallien, den er um die Mitte des Jahres 63 leistete.[1]) Der wird nun aber damit motivirt, dass er es um der damaligen gefährlichen Lage willen vorgezogen hätte, in der Stadt zu bleiben und Metellus in die Provinz zu schicken, damit Catilina sie nicht in die Gewalt bekomme. Das ist hinwiederum eine staatsrechtliche Ungeheuerlichkeit, da damals der Consul erst nach Ablauf des Amtsjahres in die Provinz ging: Cicero musste 63 in Rom bleiben, mochte er auf die Provinz verzichten oder nicht. Ferner ging Metellus Celer nicht 63, sondern 62 nach Gallien, das er nach Ciceros Verzicht als praetorische Provinz erloost hatte. Augenscheinlich liegt hier eine, Livius gewiss nicht zuzutrauende Verwechselung der *provincia Gallia* mit dem in Italien gelegenen *ager Gallicus* vor, in dem allerdings Metellus Celer als Prätor ein Commando gegen Catilina von Cicero erhielt.[2]) Was Livius aber wirklich geschrieben hat, ist nicht auszumachen; nur dass er den Verzicht Ciceros nicht unbedingt günstig beurtheilte, kann als sicher gelten.

Für die Geschichte von den Briefen an Crassus und andere hochstehende Leute steht der ciceronische Ursprung durch das Citat des Memoires bei Plutarch fest (*Crass.* 13 = *Cic.* 15). Dann wird der livianische Bericht werthvoll durch die sorgfältige Unterscheidung der einzelnen Momente, die sich, wenn auch nicht durchweg, so doch grösstentheils auf Cicero zurückführen lässt. Auf die anonymen Briefe hin wird das *decretum tumultus* erlassen; das *SC ultimum* folgt auf die Kunde der drohenden Erhebung in Etrurien. Das passt zu der Erzählung Ciceros, dass er in der Sitzung am 21. October, in der das *SC ultimum* beschlossen wurde,[3]) die Insurrection des Manlius ankündigte;[4]) dagegen ist weggelassen, dass der Consul auch ein Blutbad in Rom in Aussicht stellte und dadurch eine Panik hervorrief. Sallust schliesst sich hier insofern genauer an Cicero an, als er den Senatsbeschluss durch die Sorge Ciceros um die Sicherheit der Stadt und zugleich die Furcht vor den Truppen des Manlius motivirt; nur verdreht

1) *in Pison.* 5. *Cat.* 4, 23. *Phil.* 11, 23. *ep.* 5, 2, 3. 15, 4, 13. *ad Att.* 2, 1, 3.
2) *Cat.* 2, 5, 26. *ep.* 5, 2, 1. *p. Sull.* 53. *p. Sest.* 9.
3) *Cat.* 1, 4. Ascon. p. 5 K.
4) *Cat.* 1, 7.

er, wie oben gezeigt wurde, beide Motive zu Ungunsten Ciceros. Kenntlich ist die Verdrehung noch daran, dass von einer Sorge um die Stadt gesprochen wird, während nur das Attentat auf Cicero erzählt ist. Da in Folge der Vorsichtsmaassregeln des Consuls die Stadt ruhig bleibt, fährt der livianische Bericht fort, wird Cicero wegen seiner Gehässigkeit gegen Catilina getadelt, wie schon vor den Consularcomitien: Cicero bestätigt das.[1]) Dass Catilina sich bei Metellus in freie Haft gab, widerspricht Cicero[2]) nicht, sondern bestätigt die auch durch Quintilian [9, 2, 45] verbürgte Lesung; nur ist möglicherweise erst von Dio dieser Metellus mit dem Praetor Metellus verwechselt, ein Fehler, der den weiteren zur Folge hatte, dass die Absendung des Praetors zu spät, erst nach der Sitzung vom 8. November gesetzt wurde.[3]) Lentulus ist ebenso wie bei Cicero[4]) eine träge Schlafmütze; ebenso deckt sich mit Cicero die Erzählung der Versammlung bei Laeca. Nach den Worten Dios [39, 4] *διεξελθὼν ὅσα τε πείσοιντο φωραθέντες καὶ ὅσων τεύξοιντο κατορθώσαντες* lässt sich vermuthen, dass Livius hier eine Rede Catilinas eingelegt hatte zum Ersatz derjenigen, die er bei Sallust schon vor den Wahlen von 64 hält. Doch ist noch die Spur eines Gegensatzes zu Cicero darin zu erkennen, dass nur das Attentat gegen Cicero zu Stande kommt, mordbrennerische Pläne[5]) nicht erwähnt werden; dass für dies Schweigen nicht Dio selbst verantwortlich zu machen ist, wird sich noch als wahrscheinlich ergeben. Das Attentat wird denuncirt nicht durch Sallusts unvermeidliche Fulvia, die bei Livius höchstens vor den Consularcomitien von 63 vorgekommen sein kann, sondern durch Helfershelfer, die der Consul durch seine Advocatenpraxis sich erworben hat; schon oben zeigte sich, dass diese bei Livius eine Rolle spielte. Natürlich hat Livius, wie Cicero selbst in seinem Memoire, die Attentäter genannt; es gehört zu den

1) *Cat.* 1, 30 *nonnulli sunt in hoc ordine qui aut ea quae imminent, non uideant aut ea quae uident, dissimulent; qui spem Catilinae mollibus sententiis aluerunt coniurationemque nascentem non credendo corroborauerunt.* 2, 3 *quam multos fuisse putatis qui quae ego deferrem, non crederent? quam multos qui propter stultitiam non putarent? quam multos qui etiam defenderent? quam multos qui propter improbitatem fauerent?*

2) *Cat.* 1, 19.

3) Vgl. Dio 37, 33, 4 mit Cic. *Cat.* 2, 5.

4) *Cat.* 3, 6. 16.

5) Vgl. Cic. *Cat.* 1, 9. 2, 6. 13. *p. Sull.* 52.

stilistischen Principien Dios, in solchen Fällen die Namen zu unterdrücken. Dass der Senat beschlossen hätte, Catilina auszuweisen, ist nicht wahr und nicht falsch, und zwar trägt Cicero selbst die Schuld daran, dass der Hergang verschieden aufgefasst werden konnte. Er trieb am 8. November im Kleinen dasselbe Spiel wie am 5. December im Grossen: er suchte die Verantwortung für eine ihm als Magistrat zustehende Executivmaassregel mit dem Senat zu theilen, und da es nicht anging, direct dem Senat die Frage vorzulegen, ob Catilina ausgewiesen werden solle, erzwang er durch ein geschicktes rhetorisches Manöver eine indirecte Zustimmung.[1]) Dios kurzer Bericht kann sehr wohl die bestimmten Züge des Hergangs, die bei Livius noch hervortraten, verwischt haben: vielleicht hat auch Cicero selbst in seinem Memoire es vermieden, die Vertreibung Catilinas ausschliesslich auf sein eigenes Conto zu schreiben.[2]) Auch die, sachlich kaum gerechtfertigte, Meinung, dass Catilina gern die Gelegenheit, aus Rom zu entweichen, benutzt habe, findet in ciceronischen Aussprüchen eine gewisse Stütze;[3]) während aber Cicero bestrebt ist, damit das Gehässige der Maassregel constitutionell gesinnten Seelen gegenüber zu mildern, gewinnt der livianische Bericht eine für Cicero nicht günstige Färbung durch den Zusammenhang, in den man das Entweichen mit seinem Process bringen muss: wie er sich schon der Haft bei Metellus entzieht, um die Versammlung bei Laeca zu veranstalten, so findet er jetzt einen trefflichen Vorwand, dem Process ganz zu entgehen.

Dagegen scheint es, als sei die Entdeckung der Mordpläne des Lentulus und des Complotts mit den Allobrogen in einem mit Cicero übereinstimmenden und für ihn günstigen Sinne erzählt, obgleich eine Lücke im Text verbietet, den ohnehin stark gekürzten Bericht Dios mit Cicero zu vergleichen. Echt livianisch und echt romanhaft ist der Kniff, die Volksversammlung am Abend des 3. December in wirkungsvoller Weise mit der Aufstellung des

1) *Cat.* 1, 20.

2) *Phil.* 2, 11 *consulatus uerbo meus, patres conscripti, re uester fuit: quid enim ego constitui, quid gessi, quid egi nisi ex huius ordinis consilio auctoritate sententia?*

3) *Cat.* 1, 25 *ibis tandem aliquando quo te iam pridem ista tua cupiditas effrenata ac furiosa rapiebat; neque enim tibi haec res affert dolorem, sed quandam incredibilem uoluptatem. Cat.* 2, 1 *L. Catilinam uel eiecimus uel emisimus uel ipsum egredientem uerbis prosecuti sumus.*

Iuppiterbildes auf dem Capitol zusammenfallen zu lassen: nach Ciceros eigenen Worten war diese schon am Morgen geschehen.[1])

Die Verdächtigung des Crassus wird in einer derartigen Uebereinstimmung mit Sallust [48] erzählt, dass Livius entweder Sallust oder Beide Cicero benutzt haben müssen. Mir ist diese Annahme wahrscheinlicher; natürlich kommt dann die von Sallust am Schluss gegen Cicero hinzugefügte Bosheit auf dessen eigene Rechnung.

Die verhängnissvolle Sitzung des 5. December ist von Livius jedenfalls mit ganz anderem Pomp und mit viel grösserer Ausführlichkeit erzählt als Dios epitomirender Pragmatismus auch nur ahnen lässt. Ciceros Auffassung schimmert auch hier deutlich durch, vor Allem darin, dass ihm neben Cato das Hauptverdienst an dem Todesurtheil zuerkannt wird.[2]) Nur findet sich eine sehr merkwürdige romanhafte Fälschung. Das Fest der Bona Dea soll in der Nacht vor dem 5. December gefeiert und dabei, als günstiges Vorzeichen, die Flamme des Opferfeuers übermässig hoch aufgestiegen sein. Cicero sagt davon nirgends auch nur das Geringste, erzählt aber in seinem Gedicht *de consulatu* von einem ähnlichen Wahrzeichen, das seine Frau bei einem Opfer, nicht beim Fest der Bona Dea, noch vor seiner Wahl zum Consul im Jahr 64 erhalten hätte.[3]) Dies ist also in das Jahr 63 verlegt, vor den wichtigsten Tag der Amtsführung Ciceros, mit raffinirtester Berechnung: denn ein Jahr später fand das Fest der Bona Dea in Caesars Hause statt, bei dem der Scandal mit Clodius vorfiel, so dass die beiden für Cicero verhängnissvollsten Tage in ein symmetrisches Verhältniss zu einander gebracht sind. Das ist ein Raffinement, das Livius schwerlich zugetraut werden darf: er muss neben Cicero noch einen oder mehrere Gewährsmänner gehabt haben.

Hingegen ist es nur leichte Verschiebung, wenn die *supplicatio* erst nach der Hinrichtung, nicht schon am 3. December,[4]) beschlossen wird. Dass Caesars Wahl zum Pontifex maximus durch sein Votum am 5. December sehr erleichtert wurde, ist ein grober Irrthum, da diese Wahl schon am 6. März 63[5]) erfolgte; zu der-

---

1) *Cat.* 3, 21.
2) Vgl. *ad Att.* 12, 21.
3) Serv. *ad Verg. buc.* 8, 106.
4) Cic. *Cat.* 3, 15. 23. 4, 5.
5) Ovid. *fast.* 3, 415.

artigen Irrthümern ist Dio öfter durch die Auflösung der annalistischen Anordnung verführt.

Lehrreich ist die Vergleichung des Tons, den Livius am Schluss anschlägt, mit Sallust. Werden bei diesem die Sieger des Sieges nicht froh, weil sie selbst schwere Verluste erlitten haben und sie unter den bis auf den letzten Mann gefallenen Feinden viele Verwandte und Freunde finden, so bricht bei Livius, der die Tapferkeit der Catilinarier mit ganz ähnlichen Worten feiert, in gewolltem Gegensatz zu diesem das nationale Gefühl durch: die Sieger klagen nicht um die Freunde und Verwandten, sondern um die gefallenen Mitbürger und Bundesgenossen. Bei Sallust soll ferner diese Schlussdissonanz das ganze, grosse Drama erschütternd abschliessen; Livius ist naiv genug, den Schluss mit einer Aenderung zu übernehmen, ihn aber durch das später folgende Urtheil jeglicher Kraft zu berauben, dass die catilinarische Verschwörung durch die Reden Ciceros eine grössere Berühmtheit erlangt habe als sie verdiene [Dio 37, 42, 1]. Das Urtheil bezeichnet den Standpunkt, den er Sallust und Cicero gegenüber einnimmt. Das sallustische Pamphlet, das die Verschwörung zu einem Symptom der völligen Fäulniss in der Oligarchie herausarbeitet, ist ihm widerwärtig, aber Cicero ist auch gar zu ruhmredig. Es verräth sich hier, wie in der ganzen Erzählung das für Livius charakteristische Unvermögen, den Dingen ein Gepräge zu geben, die Linien der Zeichnung fest durchzuführen,[1] ein Unvermögen, das eng zusammengehört mit seinem ebenso redlichen wie unfähigen Streben nach Kritik, mit seiner Manier, die Berichte, die er benutzte, zu vergleichen und aus der Vergleichung nichts zu schliessen. Er benutzt Cicero in erster Linie, mit Recht; er will den panegyrischen Ton mässigen, mit Recht: aber er kann sich von der Unterlage, auf die er sich gegen Sallust stützen will, nicht wirklich erheben, und beschränkt sich darauf, hier und da etwas einzuschieben und Cicero mit einigen Bosheiten heimzusuchen.

Wenn die Analyse der erhaltenen Darstellungen der catilinarischen Verschwörung bis jetzt nicht mit erheblichen Schwierigkeiten zu kämpfen gehabt hat und es nur darauf ankam, leichte und einfache Combinationen in die richtige litterargeschichtliche Perspective zu rücken, so steht sie bei Plutarch und Appian Pro-

1) Bernhardi, Aus dem Leben 6, 145 ff.

blemen gegenüber, die sich nicht so glatt erledigen lassen und nur durch mehr oder weniger gewagte Hypothesen der Lösung näher gebracht werden können.

Plutarch hat im Leben Ciceros die Geschichte der Verschwörung ausführlich erzählt, in den Biographien des Crassus, Caesar, Cato und Brutus einzelnes berührt; da er Meister in der Kunst ist, das für die Hauptperson einer Biographie Wichtige herauszuheben und das Interesse nicht abzulenken, ergänzen sich die Stellen gegenseitig, ohne dass aus dem Verschweigen eines anderswo erzählten Nebenumstandes oder aus der kurzen Erwähnung der Schlusskatastrophe, bei der keiner der plutarchischen Helden betheiligt war, Schlüsse gezogen werden dürfen.[1])

Unleugbar ist, dass Sallusts Schöpfung nicht ohne Einfluss gewesen ist. Der Grundgedanke Sallusts, dass die Verschwörung schon vor den Wahlen von 64 begonnen habe, findet sich wieder bis auf die Hoffnungen, welche Catilina auf Antonius setzte;[2]) hier wie dort wird Ciceros Wahl von der Nobilität aus Furcht vor der Verschwörung gefördert, hier wie dort ist sie für die Verschworenen ein schwerer Schlag.[3]) Die Charakteristik Catilinas, seine ‚Pädagogik des Lasters' zeigen deutliche Anklänge an Sallust.[4]) Und doch hält es schwer zu glauben, dass Plutarch Sallust direct benutzt hätte. Schon der völlige Mangel an Detail musste ihn abstossen, sodann war gerade Sallust, der Cicero so in den Hintergrund schiebt, für einen Biographen Ciceros ein wenig passender Gewährsmann. Wer für solche Allgemeinheiten nur ein skeptisches Achselzucken hat, dessen Glaube an einen unmittelbaren Zusammenhang zwischen Plutarch und Sallust muss doch durch die Beobachtung erschüttert werden, dass so rasch nach dem Anfang jedes Indicium für jenen Zusammenhang verschwindet. Die Spuren, die hier und da auftauchen, führen immer gleich wieder ab. Die Schilderung von Ciceros Gemüthsverfassung nach der Verhaftung

1) Nur bei der Benutzung der Biographie Catos ist Vorsicht gerathen, da dieser ein besonderer Panegyrikos zu Grunde liegt. Doch finde ich, ausser vielleicht der Anekdote von dem billet-doux Servilias an Caesar, in den Capiteln über die Verschwörung nichts, was für sich gestellt werden müsste: die Wiedergabe der pseudocatonischen Rede kommt für die Gesammtanalyse nicht in Betracht.

2) Plut. *Cic.* 11. Sall. 20, 17. 21, 3.

3) Plut. *Cic.* 14. Sall. 24, 1.

4) Plut. *Cic.* 10. Sall. 5, 4. 5. 14, 5.

der Allobrogen berührt sich nur obenhin mit der sallustischen und ist aus einer Erzählung nicht herauszubrechen, die mit Sallust gar nichts gemein hat;[1]) die Denunciation des Crassus durch Tarquinius wird allerdings einmal von Plutarch erwähnt, aber Crassus Feindschaft gegen Cicero auf das Memoire Ciceros zurückgeführt und so in einen anderen Zusammenhang gerückt als bei Sallust;[2]) bei diesem suchen Piso und Catulus Cicero zu einer Denunciation Caesars zu bewegen, bei Plutarch beschuldigen sie ihn, dass er ihn hat entschlüpfen lassen.[3]) Ja bei genauerer Betrachtung steht es auch mit den schon oben angeführten Concordanzen nicht anders. Ich will nur erwähnen, dass das Menschenopfer nicht in der sallustischen, sondern in der livianischen Fassung erzählt wird, obgleich es wie bei Sallust ins Jahr 64 verlegt wird; wichtiger ist, dass die Grundauffassung der Verschwörung von der sallustischen völlig abweicht. Die sullanische Revolution hat es zwar arg getrieben, aber doch feste Zustände geschaffen, in die die Massen sich gefunden haben.[4]) Gefährlich war nur der ungleiche Besitzstand: die Nobilität hat sich durch den *ambitus* ruinirt, nicht durch persönlichen Luxus und dadurch ist es zu dem unwürdigen Zustand gekommen, dass alle Reichthümer sich in den Händen gewöhnlicher Leute concentrirt haben. Das ist keine von den politisch sein sollenden Randglossen Plutarchs, die meist mehr in in die Ethik als in die Politik gehören, sondern eine Vertheidigung der sullanischen Restauration und der Oligarchie gegen Sallust, eine jener Vertheidigungen, die mit den Gedanken des Gegners operiren, indem sie sie umdrehen. Die sullanische Restauration hat nicht die Verderbniss der Oligarchie zur Unerträglichkeit gesteigert, sondern um persönlicher Zwecke willen haben sich Einzelne gegen die einmal vorhandene Ordnung des Staates aufgelehnt; die herrschende Oligarchie ist mit nichten habsüchtig und nur auf wüsten Genuss bedacht, sondern sie hat sich ruinirt um ihre Stellung behaupten zu können. So argumentirt ein gegen Sallust polemi-

1) Plut. *Cic.* 19. Sall. 46, 2.

2) Sall. 48. Plut. *Crass.* 13.

3) Sall. 49. Plut. *Crass.* 7. *Cic.* 20.

4) Cic. *p. Sest.* 104 *plebes perfuncta grauissimis seditionibus ac discordiis otium amplexatur.* Doch würde Cicero niemals die Ordnung, die er gegen Catilina vertheidigt hatte, so bezeichnet haben; vollends die weiteren Ausführungen bei Plutarch sind ihm ganz fremd. Die Uebereinstimmung beweist also nur den gemeinsamen optimatischen Standpunkt.

sirender Anhänger der Vergangenheit, und der oligarchische Charakter der Darstellung tritt noch öfters hervor, bei der Opposition Ciceros gegen die Agitation zu Gunsten der *liberi proscriptorum* und gegen das servilische Ackergesetz, bei der Hinrichtung der Catilinarier, bei dem Triumphzug Ciceros.[1]) Am schärfsten zeigt sich der Gegensatz zu Sallust in der Auffassung Caesars. Der gegen ihn laut gewordene Verdacht wird nicht auf eine Intrigue zurückgeführt, sondern die Darstellung soll den Eindruck hervorbringen, als sei Caesar entweder zu klug oder zu mächtig gewesen, um zur Verantwortung gezogen zu werden.[2]) Cicero wird nicht wie bei Sallust gelobt, sondern ziemlich unverblümt getadelt, dass er nicht energischer gegen ihn vorgegangen ist. Das Benehmen der Ritter soll nicht die Hetzerei des Catulus, sondern die Schuld Caesars beweisen.[3]) Es erscheint auf den ersten Blick als eine gleichgiltige Verschiebung, wenn Lentulus und Genossen nicht bei angesehenen Privatmännern, sondern bei den Praetoren in Haft gegeben werden, aber die Verschiebung gewinnt Bedeutung, so wie man darauf aufmerksam wird, dass auch Caesar und Crassus unter denen waren, denen der Consul den kostbaren Fang anvertraute.[4]) Ihre Spitze findet diese anticaesarische und antisallustische Tendenz in der Fälschung der *sententia* Caesars in der Sitzung am 5. December: während Ciceros vierte Catilinaria nicht den leisesten Zweifel darüber lässt, dass Caesar lebenslängliche Haft für die Verschworenen verlangte, soll er nach der plutarchischen Darstellung nur beantragt haben, sie bis zur Besiegung Catilinas in Gewahrsam zu nehmen, um dann definitiv über ihr Schicksal zu entscheiden, gleich als ob er die Möglichkeit eines Sieges Catilinas ins Auge gefasst hätte.

Sallust erwähnt nur beiläufig, ganz im Anfang, dass die Abwesenheit des Pompeius für Catilina ein Anreiz war, seine Pläne in Ausführung zu bringen. Bei Plutarch findet sich derselbe Gedanke an derselben Stelle,[5]) aber er kehrt im Verlauf der Erzählung wieder und ist benutzt, um eine Lücke der sallustischen Geschichtsconstruction zu füllen: die Furcht vor der Rückkehr des

---

1) Plut. *Cic.* 12. 22.
2) Plut. *Caes.* 7. 8. *Cic.* 20.
3) Plut. *Caes.* 8.
4) Sall. 47, 3. Plut. *Cic.* 19.
5) Sall. 16, 4. Plut. *Cic.* 10.

Pompeius soll nämlich motiviren, wie die Verschwörung dazu kam, nach der Niederlage bei den Wahlen von 64 im folgenden Jahr, ebenfalls vor den Wahlen, wieder aufzuleben. Schliesslich wollen die Verschworenen bei dem allgemeinen Gemetzel Pompeius Kinder verschonen, um Geiseln ihm gegenüber in Händen zu haben.[1]) Auch hier also ist das sallustische Original stark übermalt.

Die Zusammenhänge mit Sallust sind zugleich der sicherste Beweis dafür, dass Livius Plutarch nicht beeinflusst hat. Ausserdem weicht, um nur einen recht augenfälligen Punkt hervorzuheben, Plutarch von Livius gänzlich ab in der Auffassung des Antonius. Er ist bei ihm nicht der feige Verbrecher, sondern ein unbedeutender, willenloser Mensch, der nichts anderes sein kann als ein Anhängsel. So gewinnt ihn Cicero gleich am Anfang des Jahres, als er gefährliche Hoffnungen auf das Decemvirat, das die *lex Seruilia* einsetzen wollte, und Catilinas *tabulae nouae* hegt: er entschädigt ihn für diese Hoffnungen durch den Provinzentausch und macht ihn so zu einem zweiten Retter des Vaterlandes. Diese Darstellung kann in dem einem Punkte durch Cicero gestützt werden, dass dieser am Anfang des Jahres bei den Discussionen über die *lex Seruilia* sehr energisch versicherte, dass sein College eines Sinnes mit ihm sei, die verkehrte Einmischung von Ciceros Verzicht auf seine von Antonius eingetauschte Provinz lässt sich damit erklären, dass er bei eben diesen Discussionen schon seine Absicht erklärte, keine Provinz übernehmen zu wollen, aber damit ist auch die Uebereinstimmung zu Ende: Cicero hat nach seiner Versicherung in Antonius keineswegs einen Deuteragonisten gefunden, sondern ihn das ganze Jahr hindurch beständig überwachen müssen.[2])

Nichtsdestoweniger trifft die plutarchische Erzählung mit der livianischen in der einen romanhaften Fälschung zusammen, durch welche das Fest der Bona dea in die Nacht vor den 5. December verlegt wird und in ein Omen ausläuft, das dem etwas zaghaften Consul Muth einflösst. Nur ist bei Plutarch die Geschichte künstlerisch richtiger angelegt als bei Livius, weil das Fest in die einzige Nacht, die zwischen der Entdeckung des Complots und der Verurtheilung liegen soll, gesetzt ist. Das ist freilich falsch, da zwei Nächte zwischen beiden Sitzungen auf das Sicherste bezeugt sind, und darum hat Livius diesen Effect zerstört, aber der chro-

1) Plut. *Cic.* 14. 18.

2) *de leg. agr.* 1, 26. 2, 103 und die S. 586 angeführten Stellen.

nologische Fehler widerlegt zugleich die ganze Erfindung und verräth ihren Urheber im Gegensatz zum Entlehner. Noch ein zweites Moment spricht für die secundäre Stellung des Livius. Bei Plutarch wird der Terentia die Rolle zugewiesen, die Madame Thiers bei der Niederwerfung des Communeaufstandes gespielt haben soll.[1]) Das ist nicht nur darum sehr angemessen, weil beim Fest der Bona dea die Männer nichts zu schaffen haben, sondern dieselbe Terentia ist auch bei dem Gegenstück zu diesem Fest, dem *negotium Clodianum*, diejenige, welche ins Feuer bläst.[2]) Damit scheint der Kammerzofenhistoriker gefasst zu sein, der Livius in die Irre geführt hat: es war ein sehr gut unterrichteter Mann, sonst hätte er Nigidus Figulus in diesem Zusammenhang nicht erwähnt,[3]) verstand sich aber auch auf pikante Romanscenen, wie die nachweislich entstellte Schilderung von Clodius Entdeckung zeigt.[4])

Aehnlich steht es vielleicht mit einer anderen, freilich nicht so scharf zu fassenden Uebereinstimmung. Nach Plutarch verdirbt Catilina durch sein Zaudern die ganze Unternehmung, und Lentulus beschliesst daher, nach seiner Abreise dem Ganzen einen neuen Schwung zu geben: er ist es, der den Plan des allgemeinen Gemetzels und des grossen Brandes ersinnt. Dieser Gegensatz zwischen den zwei Perioden der Verschwörung vor und nach dem 8. November ist zwar, wie durch Cicero feststeht,[5]) Erfindung, aber eine Erfindung, zu der Sallusts Darstellung leicht verführen konnte. Nicht nur dass bei Sallust[6]) die Volksstimmung umschlägt, als Lentulus Absicht, die Stadt anzustecken, bekannt wird, sondern seine ganze Darstellung kann wegen der übermässig langen Zeit, die er der Verschwörung zuweist, bei einem nachdenklichen Leser, der sich durch das beständige neue Ansetzen nicht täuschen lässt, nur die Vorstellung erwecken, dass Catilina mit dem Losschlagen

---

1) Vgl. auch [Sall.] *in Tull.* 2, 3. Diese Stelle beruht auf guter Kenntniss; vgl. Cic. *ep.* 14, 2, 2 *mea lux, meum desiderium unde omnes opem petere solebant.*

2) Plut. *Cic.* 29.

3) Plut. *Cic.* 20. Cic. *p. Sull.* 42. *ep.* 4, 13, 5.

4) Clodius wurde nicht in einer Mädchenkammer gefunden [Plut. *Cic.* 28. *Caes.* 10], sondern von einem Mädchen herausgelassen, als ihm die Entdeckung in flagranti drohte: vgl. Cic. *ad Att.* 1, 12, 3; *de harusp. resp.* 4. 44. Sueton [*Iul.* 6] und Appian [BC 2, 14] sprechen daher nur von einem Verdacht.

5) Vgl. Plut. *Cic.* 17. 17. *Cat.* 22 und die oben angegebenen Stellen.

6) 48, 2.

zu lange zauderte; als urkundlicher Beleg konnte Lentulus Brief an Catilina gelten.[1]) Nun ist oben nachgewiesen, dass auch bei Livius die mordbrennerischen Pläne erst nach Catilinas Abreise auftauchen. Es liegt um so näher, hier an einen unzeitigen Einfluss des plutarchischen Gewährsmannes auf Livius zu denken, als bei diesem die Entstellung sich aus seinem Verhältniss zu Sallust erklärt, Livius aber diese Entschuldigung nicht hat, da er Sallusts Anticipation verworfen hat, und ausserdem sich in argen Widerspruch zu der aus Cicero entlehnten Charakteristik des Lentulus setzt.

Es braucht nicht weiter erörtert zu werden, dass alle eben behandelten Stücke des plutarchischen Berichts auf Ciceros Memoire nicht zurückgeführt werden können. Zum Ueberfluss versichert Plutarch selbst ausdrücklich, dass er über die Verschwörung mehr weiss, als Cicero in seinem Memoire zu sagen für gut befunden hatte.[2]) Andererseits ist schon erwähnt, dass für einen wichtigen Zug der Handlung Plutarch sich auf dies Memoire beruft.[3]) Danach ist allerdings die Vermuthung gegeben, dass Plutarch manches, viel sogar, aus dem Memoire in seine Darstellung hineingearbeitet hat, aber auch die Nothwendigkeit, den Umfang dieser Stücke mit Hilfe des reichen, in den ciceronischen Reden vorliegenden Materials abzugrenzen.

Der Versuch will nun gar nicht gelingen, dem wenigstens nicht, der scharf zusieht. Die Wahlen des Jahres 63 sind allerdings so erzählt, dass sich Zug für Zug die Parallelen nachweisen lassen,[4]) aber das ist auch das einzige Stück, bei dem keine Discrepanz die erwünschte Harmonie empfindlich stört. Niemand wird leugnen, dass im cap. 12 der Biographie Ciceros die Reden gegen das servilische Ackergesetz sehr vernehmlich nachklingen, aber Niemand kann leugnen, dass wenn Cicero von den Tribunen zum Sprechen aufgefordert, sie vor versammeltem Volk zu Nichte geredet haben soll, hier etwas zur Thatsache gemacht ist, was nach Ciceros eigener Aeusserung eigentlich hätte geschehen sollen,[5]) aber nicht

1) Sall. 44, 5. Cic. *Cat.* 3, 12.

2) Plut. *Caes.* 8.

3) Plut. *Crass.* 13 = *Cic.* 15.

4) Plut. *Cic.* 14. Cic. *p. Mur.* 49 ff. *p. Sull.* 51. *Cat.* 3, 18. *de diuin.* 1, 18.

5) *de leg. agr.* 3, 1 *commodius fecissent tribuni plebis, Quirites, si quae apud uos de me deferunt, ea coram potius me praesente dixissent . . .*

geschehen ist, also eine Fälschung vorliegt von der Art, wie sie im mythographischen Roman schon viele Jahrhunderte vor Diktys gang und gäbe war. In dem Bericht über die Senatssitzung vom 8. November findet ein Detail sein genaues Gegenstück bei Cicero,[1]) das Wegrücken Aller, als Catilina sich setzt, aber die Fortsetzung, dass Catilina vergeblich versucht habe zu reden, ist mit der ersten Catilinaria nicht zusammenzubringen. Cicero kann ferner nicht berichtet haben, dass die Sitzung direct nach dem Attentat stattfand, da ein Tag dazwischen lag,[2]) kann nicht berichtet haben, dass Catilina mit den *fasces* und dem famosen Adler ausgerückt sei, da er nach seiner Aussage dies alles vorausgeschickt hatte,[3]) ein für die richtige Auffassung der ersten Catilinaria sehr wesentliches Moment. Ciceros Rede wird in die Worte zusammengefasst: *δεῖν αὐτοῦ μὲν λόγοις, ἐκείνου δ' ὅπλοις πολιτευομένου μέσον εἶναι τὸ τεῖχος*. Allerdings spricht Cicero mehr als einmal davon, dass er zwischen sich und Catilina die Stadtmauer gelegt,[4]) d. h. ihn aus dem Amtsbereich *domi* entfernt habe, aber er würde sich sehr dagegen verwahrt haben, dass er sein Amt nur mit Reden verwaltet habe: *praesidia* und *uigiliae* spielen in den Catilinarien eine grosse Rolle. Klingt schon in diesem Resumé der ersten Catilinaria ein gewisser leiser Spott heraus, so ist die vierte mit

---

sed quoniam adhuc praesens certamen contentionemque fugerunt, nunc, si uidetur eis, in meam contionem prodeant et quo prouocati a me uenire noluerunt, reuocati saltem reuertantur.

1) Plut. *Cic.* 16. Cic. *Cat.* 1, 16. 2, 12.

2) Die viel behandelte Controverse ist entschieden durch Johns Bemerkungen in dem schon citirten Aufsatz Jahrbb. Suppl. 8, 782 ff.

3) *Cat.* 1, 24.

4) *Cat.* 1, 10 *magno me metu liberabis, dum modo inter me atque te murus intersit: nobiscum uersari iam diutius non potes.* 32 *secedant improbi . . . muro denique id quod saepe iam dixi, discernantur a nobis.* 2, 17 *de hoste qui iam fatetur se esse hostem et quem, quia, quod semper uolui, murus interest, non timeo. in Pis.* 5 *ego L. Catilinam . . egredi ex urbe iussi ut a quo legibus non poteramus, moenibus tuti esse possimus.* In anderem Zusammenhang und unter anderen Verhältnissen stellte Cicero seine Beredtsamkeit der brutalen Gewalt der Waffen gegenüber, als er nach seiner Rückkehr erklärte, sich anders als Marius an seinen Feinden rächen zu wollen, *p. red. ad Quir.* 20 *sed hoc inter me atque illum interest quod ille, qua re plurimum potuit, ea ipse re inimicos suos ultus est, armis; ego qua consueui arte utar, quoniam illi arti in bello ac seditione locus est, huic in pace atque otio.*

unverkennbarer Malice umgedeutet in eine *ἐγχείρησις εἰς ἑκάτερον* über Caesars und Silanus Vorschläge; die Malice ist um so boshafter, als Cicero ja wirklich sich nicht direct für Silanus Vorschlag ausspricht, sondern nur indirect, durch die Kritik des caesarischen Antrags, durch das Aufreizen der Leidenschaft gegen die Verbrecher für die Hinrichtung agitirt. Er wollte nicht entscheiden, sondern der Senat sollte es thun,[1]) und jener malitiöse Interpret hat mit scharfem Auge gelesen, wenn er meint, dass die Freunde Ciceros nach seiner Rede sein Interesse wahrzunehmen glaubten, wenn sie für Caesars Votum sich erklärten;[2]) freilich behauptet Cicero, dass sein Bruder schon vor seiner Rede in grösster Sorge gewesen sei,[3]) während umgekehrt der Gewährsmann Plutarchs ihn unter denen nennt, die vor der Sitzung den Consul zu energischem Handeln aufstachelten.[4])

Durch diese einfachen und nicht wegzuleugnenden Beobachtungen schwindet die Wahrscheinlichkeit dafür, dass Plutarch Ciceros Memoire unmittelbar benutzte, in ein Nichts zusammen. Damit gewinnen nun auch die Citate des Memoires ein anderes Gesicht.

Crass. 13 wird erzählt: Crassus wurde als Theilnehmer der Verschwörung denuncirt (durch L. Tarquinius), aber Keiner glaubte daran. *ὅμως δ' ὁ Κικέρων ἔν τινι λόγωι φανερὸς ἦν Κράσσωι καὶ Καίσαρι τὴν αἰτίαν προστριβόμενος. ἀλλ' οὗτος μὲν ὁ λόγος ἐξεδόθη μετὰ τὴν ἀμφοῖν τελευτήν, ἐν δὲ τῶι Περὶ ὑπατείας ὁ Κικέρων νύκτωρ φησὶ τὸν Κράσσον ἀφικέσθαι πρὸς αὐτὸν ἐπιστολὴν κομίζοντα τὰ περὶ τὸν Κατιλίναν ἐξηγουμένην, ὡς ἤδη βεβαιοῦντα τὴν συνωμοσίαν* (als wenn er damit seinen Antheil an der Verschwörung ausser allen Zweifel gestellt hätte). *ὁ δ' οὖν Κράσσος ἀεὶ μὲν ἐμίσει τὸν Κικέρωνα διὰ τοῦτο κτλ.*

Die ‚Rede' Ciceros kann nichts anderes sein als das Pamphlet *De consiliis*; zugleich beweist die unpassende Bezeichnung, dass Plutarch diese Schrift wenigstens nicht selbst gesehen hat. Aus dem Zusatz, dass die Rede erst nach Caesars und Crassus Tod veröffentlicht wurde, muss der Leser sich das Urtheil entnehmen,

---

1) Vgl. *in Pis.* 14.
2) Vgl. *Cat.* 4, 9. 11.
3) *Cat.* 4, 3.
4) Plut. *Cic.* 20.

dass Cicero vorher den Muth nicht hatte, offen seine Meinung zu sagen, wenigstens nicht über Caesar; denn Crassus hat er in *De consulatu* verdächtigt. Zu beachten ist, dass die Feindschaft zwischen Crassus und Cicero nicht wie bei Sallust direct auf das Nachspiel der Verschwörung, sondern auf Ciceros Schrift zurückgeführt wird;[1] Plutarch hat also auf alle Fälle einen Gewährsmann gehabt, der *De consulatu* kannte.

Mit diesem Resultat ist nun die zweite Stelle, *Caes.* 8, zusammenzuhalten. Der Vorfall des 5. December wird erzählt, der Caesar so verdächtigte: als er aus der Curie tritt, zückt die Begleitung Ciceros — offenbar die famosen *equites in cliuo Capitolino* — die Schwerter gegen ihn: Curio deckt ihn mit der Toga, Cicero winkt ab, sei es aus Furcht vor der Rache des Volkes, sei es aus moralischer Scheu vor dem Mord. Dann heisst es: *τοῦτο μὲν οὖν οὐκ οἶδα ὅπως ὁ Κικέρων, εἴπερ ἦν ἀληθές, ἐν τῶι Περὶ τῆς ὑπατείας οὐκ ἔγραψεν.* In dem alten Zusammenhang wird dann weiter berichtet, dass Cicero wegen seiner Nachsicht gegen Caesar getadelt sei. Es kann nun um so weniger zweifelhaft sein, dass das Schweigen Ciceros über den Vorfall ihm als Schwäche ausgelegt und getadelt wird, als Caesar wirklich bedroht worden ist; das beweist zwar nicht Sallust, aber Sueton [*Iul.* 14] und — Cicero selbst. In der Rede *pro Sestio* [28] lässt er den Consul des Jahres 58 von den Rittern, die Cicero schützen wollen, sagen: *daturos illius diei poenas quo me consule cum gladiis in cliuo Capitolino fuissent; uenisse tempus eis qui in timore fuissent — coniuratos uidelicet dicebat — ulciscendi sui.* Wer der ‚Verschworene' war, das war damals so leicht zu errathen, wie noch heute. Zu so giftigen Pointen stimmte die diplomatische Reserve in *De consulatu* freilich schlecht.

Plutarch hat aus seinem Gewährsmann das Citat von *De con-*

1) Anfang 61 war Cicero sehr entzückt, als Crassus sein Consulat pries, um Pompeius zu ärgern, *ad Att.* 1, 14, 3. Aber dann zog sich die Freundschaft mit Pompeius fester, *ad Att.* 1, 16, 11, und in demselben Maasse muss die Spannung mit Crassus zugenommen haben. Im Jahr 60, kurz vor den Wahlen, als das griechische Memoire eben fertig geworden war, erklärt er seine Absicht, an Pompeius festzuhalten und Caesar für sich zu gewinnen, *ad Att.* 2, 1, 6; von Crassus ist keine Rede. So ist es verständlich, dass er in *De consulatu* Caesar schonte, Crassus aber nicht, der damals noch Pompeius Feind war. Als das Triumvirat drohte, Ende 60, war auch das Gedicht *De consulatu* schon fertig.

siliis mit einem versteckten Tadel gegen Cicero entlehnt. Derselbe Tadel liegt einer Erwähnung von *De consulatu* zu Grunde. Eine andere Erwähnung von *De consulatu* hängt unmittelbar mit dem Citat von *De consiliis* zusammen; es wird eine Wirkung jener Schrift erzählt, die Plutarch nur von einem Gewährsmann, der *De consulatu* kannte, erfahren, nicht etwa aus der Schrift selbst entnommen haben kann. Danach ist es unzweifelhaft, dass Plutarch *De consulatu* ebenso nur aus zweiter Hand kennt wie *De consiliis.* Die Vergleichung der Erzählung mit Cicero und die methodische Deutung der Citate treffen in demselben Resultat zusammen.

Nicht ganz so sicher, aber doch auch nicht leichthin abzuweisen ist folgende Erwägung. Es muss auffallen, dass Plutarch im Leben Caesars Ciceros Schweigen in *De consulatu* tadelt, aber von dem Verdacht, den Cicero in *De consiliis* gegen Caesar geäussert hatte, nicht spricht, während er ihn in der Biographie des Crassus erwähnt. Das Räthsel löst sich, wenn man dieses Bruchstück von *De consiliis* mit dem einzigen historischen Inhalts, das sonst erhalten ist, vergleicht, mit Ascon. p. 74 *ei enim* (Crassus und Caesar) *acerrimi ac potentissimi fuerunt Ciceronis refragatores, cum petiit consulatum, quod eius in dies ciuilem crescere dignitatem animaduertebant: et hoc ipse Cicero in expositione consiliorum suorum significat.* Ist bei Plutarch dieselbe Stelle gemeint wie bei Asconius, so erklärt sich, wesshalb von dieser Verdächtigung bei Gelegenheit der Sitzung des 5. December 63 keine Rede ist; zugleich aber kann aus dieser Stelle nur derjenige die Anklage, dass Caesar und Crassus zu den Verschworenen gehörten, herauslesen, der Catilinas Wahlagitation im Jahr 64 zu einem organischen Bestandtheil der Geschichte der Verschwörung machte. Das thut aber jener, von Sallust abhängige Gewährsmann Plutarchs. Er muss also, wenn die Schlusskette fest genug geknüpft ist, mit demjenigen Gewährsmann identisch sein, der Ciceros Schriften *De consulatu* und *De consiliis* heranzog, der die ciceronischen Berichte und Reden mit so kenntnissreicher Bosheit färbte.

Die merkwürdige Stelle *Cic.* 10, in welcher die Verschuldung der Nobilität auf den *ambitus* zurückgeführt wird, ist oben als Polemik gegen Sallust gedeutet. Vielleicht steckt noch mehr dahinter. Die Stelle passt wenigstens auf keinen so gut als auf Caesar, sie passt auf ihn um so mehr, als Cicero selbst glaubte und nach Caesars Tode es aussprach, dass er um seiner Schulden

willen an der Verschwörung theilgenommen hätte.[1]) Sie steht direct vor der Erzählung von Catilinas Bewerbung um das Consulat im Jahre 64. So entlastete jener Historiker nicht nur die Nobilität gegen Sallust, sondern entlastete auch Caesar, indem er ihn, gegen Sallust, viel schwerer belastete.

Es ist dieselbe Manier, nach der Catilina als kühner Revolutionär und seine eigenen Pläne verderbender Zauderer geschildert, Cicero bald als wachsamer, von Lastern freier Magistrat gelobt, bald als ängstlicher Feigling mit Bosheiten heimgesucht wird. Der plutarchische Gewährsmann war kein Politiker und kein Historiker grossen Stils, er war ein sehr belesener Pedant, der keine Lesefrucht umkommen liess und aus Gutem und Schlechtem, aus Sallust und Cicero so gut wie aus der Pamphlet- und Klatschlitteratur[2]) ein buntes Mosaik zusammenfügte, das bald werthvolles Detail, bald gleichgiltigen Kleinkram, bald giftiges Gerede zu einem seltsamen Bilde vereinigte.

Wer war dieser Pedant, dieser Schriftsteller, den die Alten eher einen Grammatiker als einen Geschichtsschreiber genannt haben würden? Ich würde jedem Versuch, seinen Namen zu errathen, feindlich gegenübertreten, wenn es sich nicht um einen Gewährsmann Plutarchs handelte: Plutarch wendet sich nicht an obscure Scribenten. Ich weiss keinen anderen zu finden als Fenestella, den Plutarch nach eigenem Geständniss benutzt hat.[3]) Die wenigen erhaltenen Bruchstücke seines bändereichen Geschichtswerkes verrathen den gelehrten, keine Kleinigkeit, auch pikantes Detail nicht verschmähenden Compilator; besonders zu beachten und z. B. mit der geschilderten Verdrehung der dritten Rede Ciceros gegen die *lex Seruilia* zusammenzuhalten ist seine Behauptung, dass Cicero im Jahr 65 Catilina vertheidigt hätte. Asconius [p. 76] hat sicherlich Recht, wenn er dies für Erfindung hält; dass aber Fenestella sehr gut unterrichtet war und die Geschichte nicht rein

1) Vgl. die schon oben angeführte Stelle *de off.* 2, 84.

2) Catilinas Incest wird Plut. *Cic.* 10 berührt. Das war nur aus Ciceros Rede *in toga candida* und Lucceius Reden gegen Catilina bekannt, Ascon. p. 82. Dass diese benutzt sind, wird wahrscheinlich durch die Geschichte des Brudermords, die ganz singulär ist: Lucceius klagte gegen Catilina *inter sicarios*, Ascon. p. 81. Bei dem Attentat auf Caesar spielt Curio eine Rolle [Plut. *Caes.* 8]: dessen Reden beschuldigten Caesar, an der Verschwörung von 66 theilgenommen zu haben [Suet. *Iul.* 9].

3) *Crass.* 5. *Sull.* 28.

aus den Fingern gesogen, sondern einen zeitweiligen Plan Ciceros zur Thatsache gemacht hat, steht durch Ciceros eigenes Zeugniss fest.[1]) Einen wirklichen Beweis können diese Erwägungen selbstverständlich nicht ersetzen; schlimmer ist, dass die Hypothese die Hauptfrage nicht löst, wer nach Sallust und vor Livius jene Trübungen der Ueberlieferung bewirkt hat, die Plutarch und Livius gemeinsam sind. Denn Fenestella vor Livius zu schieben dürfte zwar nicht unmöglich, aber doch bedenklich sein; wer ihn zum Gewährsmann Plutarchs macht, wird kaum um die zweite Hypothese herumkommen, dass er eine oder mehrere schon vorhandene Traditionen fortpflanzte, die auf anderem Wege auch Livius zugekommen waren. So muss ich mit damit bescheiden die Art der plutarchischen Ueberlieferung richtig gekennzeichnet zu haben.

Einem sehr eigenthümlichen Geschichtsroman ist Appian gefolgt. Die Grundlage ist aus Sallust entnommen, wie längst beobachtet ist; aber nur die Unkenntniss der antiken historiographischen Technik hat dem Gedanken einen Schein von Berechtigung verliehen, Appian habe sich bei der Benutzung Sallusts Missverständnisse zu Schulden kommen lassen. Ein selbstständiger antiker Geschichtsschreiber, wie es freilich Appian nicht war, wohl aber sein Gewährsmann, setzt seinen Stolz darein, die überkommenen Motive neu auszugestalten und neu zu ordnen; er will, ebenso wie der bildende Künstler, in der Tradition bleiben und doch der Tradition einen selbstständigen Stempel aufdrücken, und das historische Erzählen ist den Alten in erster Linie eine Kunst. Man braucht nur einmal Ephoros mit Thukydides, die livianisch-dionische Erzählung des gallischen Krieges mit Caesars Commentaren, Tacitus Historien mit dem bei Dio, Plutarch, Sueton vorliegenden Autor zu vergleichen, um für dieses rein künstlerische oder rhetorische Umwandeln der primären Erzählung Beispiele in Hülle und Fülle zu erhalten und durch diese sicheren Beispiele gegen die sog. Missverständnisse mehr als misstrauisch zu werden.

Es ist also nicht Unverstand des flüchtigen Appian, sondern eine wohlberechnete Umbildung, die sein in den Künsten der Erzählung sehr bewanderter Gewährsmann mit einem sallustischen Motiv vorgenommen hat, wenn aus den verschuldeten vornehmen Damen, die Catilina unterstützen, um ihre Männer los zu

---

1) *Ad Att.* 1, 2. *p. Cael.* 14.

werden, solche werden, die ihm zu seinem verzweifelten Unternehmen, in derselben Hoffnung wie bei Sallust, Geld vorschiessen. Der Mann dachte sich offenbar, dass dies die einzige Hilfe von Werth sei, die die Weiber hätten leisten können, ferner dass für ein solches Beginnen Geld unbedingt nöthig sei, und dass bei den männlichen Theilnehmern der Verschwörung gerade der Credit viel zu wünschen übrig liess, den sie nach Sallust [24, 2] mit Erfolg anstrengten. Mit voller Ueberlegung unterscheidet er in der beginnenden Verschwörung, die er mit Sallust ins Jahr 64 setzt, zwei Stadien, die Unterstützung Catilinas vor der Wahl[1]) und die eigentliche Verschwörung, die erst nach der Niederlage Catilinas im Jahr 64 sich bildet. Da steht an der Spitze die Aufbringung der financiellen Mittel, das nöthige Fundament, und erst dann heisst es, dass Senatoren und Ritter theilgenommen hätten. So ist die zerfahrene und nicht recht von der Stelle rückende Erzählung Sallusts[2]) zurechtgeschoben, ferner auch darin, dass Catilina die Kriegskasse erst nach Faesulae schickt, als er selbst abreist.[3]) Es ist nicht Unverstand, sondern, allerdings mit echtrömischer Unkenntniss der Geographie gepaarte Fälschung, wenn Catilina den Plan, den ihm Sallust zuschreibt, nach Gallien zu entweichen, zum Theil ausführt und erst am Fuss der Alpen von Antonius eingeholt wird.[4]) Wie sorgfältig der appianische Gewährsmann Sallust gelesen hat, wie wenig ihm Missverständnisse zuzutrauen sind, mag ein Beispiel zeigen, wo er durch die Form der Erzählung andeutet, dass er eine auf den ersten Blick dunkle Stelle Sallusts richtig interpretirt hat. Nach Sall. 43 war es der Plan des Lentulus und seiner Genossen, in Rom loszuschlagen *cum Catilina in agrum Faesulanum cum exercitu uenisset.* Man hat das für Unsinn gehalten, da Catilina ja längst nach Faesulae gegangen war, auch versucht, den Namen einer Rom näher liegenden Ortschaft hineinzucorrigiren, Versuche, die durch den Satz Appians [BC 2, 3] *ὅτε Κατιλίναν ἐν Φαισούλαις πυνθάνοιντο γεγενῆσθαι* unmöglich gemacht werden. Sallust hat aber sehr wohl gewusst was er schrieb: der Ton liegt nicht auf den Worten *in agrum Faesulanum,* sondern auf *cum exercitu,* und der Sinn ist: wenn Catilina ein Heer zusammengebracht und

---

1) App. BC 2, 2 *θεραπευόμενος ἔτι πρὸς δυνατῶν τε καὶ γυναικῶν.*
2) Vgl. 17 und 24.
3) App. BC 2, 3 vgl. Sall. 24, 2.
4) App. BC 2, 7.

mit ihm zu Manlius gestossen sein würde, wie die beiden Stellen 32, 1 *optumum factu credens exercitum augere . . cum paucis in Manliana castra profectus est* und 56, 1 *Catilina ex omni copia quam et ipse adduxerat et Manlius habuerat* zur vollen Evidenz bringen. Diesen Zusammenhang erkennt man in der appianischen Erzählung mühelos [2, 3]: *ἐξῄει πρὸς Γάιον Μάλλιον ὡς αὐτίκα στρατὸν ἄλλον ἀθροίσων καὶ ἐς τὸν ἐμπρησμὸν τῆς πόλεως ἐπιδραμούμενος. ὁ μὲν δὴ . . . ἐς τὸν Μάλλιον ἐχώρει στρατολογῶν.* Es ist ein einfach ungeheuerlicher Gedanke, dass Appian, der, um nur fertig zu werden, die Erzählung oft bis zur Unverständlichkeit zusammenschneidet, die Geduld gehabt haben sollte, so, wie eben geschildert wurde, zu interpretiren und zu combiniren: wenn er selbst diese Geduld gehabt hätte, würde er ein ganz anderes Werk zu Stande gebracht haben.

Es wurde schon oben darauf hingewiesen, wie viel straffer und geschlossener gegenüber Sallust bei Appian die Darstellung von den Anfängen der Verschwörung geworden ist. Ebenso ist der Charakter Catilinas, wie ihn Sallust gezeichnet, sehr viel schärfer durchgeführt. Er ist der verwegene Nachfolger Sullas; es wird auch erwähnt, nicht aus Sallust, der davon schweigt, dass er ein alter Parteigänger Sullas war. Einmal versucht er es mit der Bewerbung ums Consulat; als er gegen Cicero durchfällt, lässt er dies als ein eitles Bemühen ein für alle Mal fallen und bildet sofort die Verschwörung: man sieht, diesem kecken Schriftsteller ist die Geschichte nur ein Romanstoff, bei dessen Behandlung es lediglich auf innere Consequenz ankommt, mag aus den überlieferten Thatsachen werden was da will. Als Catilina in Rom nicht vorwärts kommt, geht er fort, da er nur von der Schnelligkeit sich etwas verspricht. Es scheint, obgleich bei Appians Art zu kürzen Schlüsse *ex silentio* gefährlich sind, dass jener Romandichter auch den Senat des 8. November und Ciceros Rede gestrichen hat: denn so erklärt es sich am leichtesten, dass aus dem noch vor Catilinas Abreise unternommenen Attentat auf Cicero ein Plan des Lentulus und seiner Genossen geworden ist. Jedenfalls ist die Erzählung planmässig darauf angelegt, Catilinas Energie und Kühnheit, eben den Charakter, den er bei Sallust hat, noch viel schärfer als dieser, noch immer zu ängstlich an der Ueberlieferung klebend, es fertig gebracht hat, herauszuarbeiten, und man würde unwillkürlich auf den Gedanken kommen, dass hier eine Polemik gegen die bei

Plutarch vorliegende Ueberlieferung von dem Zaudern Catilinas im Spiel ist, auch wenn nicht eine ganze Reihe von Stellen unwiderleglich den Einfluss der bei Plutarch vorliegenden Ueberlieferung auf die appianische erwiesen. Bei Appian [BC 2, 5] und Plutarch [*Cic.* 19. 22] werden die Verschworenen den Praetoren zur freien Haft übergeben, wagt Cicero nicht Caesar direct anzuklagen [BC 2, 6. Plut. *Caes.* 8. *Cic.* 20], verdächtigt Cato in seiner Rede Caesar [BC 2, 6. Plut. *Caes.* 8. *Cic.* 21. *Cat.* 23], ruft Cicero nach der Hinrichtung der Menge die Todesnachricht zu [BC 2, 6. Plut. *Cic.* 22], wird Catilinas Heer auf 20 000 Mann angegeben [BC 2, 7. Plut. *Cic.* 16], ist Cicero der erste Römer, der, und zwar von dem Tribunen Cato, in einer *contio* mit dem Zuruf *pater patriae*[1]) begrüsst wird [BC 2, 7. Plut. *Cic.* 23]: alles Dinge, die von Sallust anders oder überhaupt nicht erzählt werden. Ganz besonders zu beachten ist, dass die Bemerkung bei Plutarch [*Cic.* 16] über die Verschuldung der Oligarchie durch Appian in derselben Weise erklärt wird, wie oben vermuthet wurde: Caesar und Catilina sind schwer verschuldet und zwar in Folge ihres *ambitus*.

Appian berichtet von den Schmähungen, die Catilina, als er bei den Wahlen von 64 unterlegen war, gegen Cicero ausstiess: er habe ihn *homo nouos* und *inquilinus* genannt. Wenn sich das nun auch allenfalls auf zwei Stellen Sallusts [23, 6. 31, 7] zurückführen lässt, so legt doch ein bestimmtes Zeugniss des Asconius [p. 84]: *huic orationi (in toga candida) Ciceronis et Catilina et Antonius contumeliose responderunt, quod solum poterant, inuecti in nouitatem eius* eine andere Erklärung näher, um so mehr als die appianische Erzählung dieser Stelle des Asconius sehr viel näher steht, als den beiden sallustischen. Es liegt hier bei Appian eins jener Details vor, von denen die plutarchische Darstellung wimmelt, das also ohne Unbequemlichkeit, auch ohne das directe Zeugniss Plutarchs, auf die plutarchische Ueberlieferung zurückgeleitet werden kann.

Zu einem sonderbaren Phantasiegemälde ist die Senatssitzung am 5. December umgestaltet. Die falsche Chronologie Plutarchs ist noch dadurch überboten, dass das Verhör und die Verurtheilung in ein und dieselbe Sitzung zusammengedrängt sind; ferner ist das in dem appianischen Geschichtsroman beliebte Motiv, dass die

1) Nach Cicero selbst [*p. Sest.* 121. *in Pis.* 6] geschah es durch Catulus im Senat. Livius erzählt von Camillus, dass er so genannt sei 1, 5, 49.

Senatssitzung durch Unruhen auf der Strasse unterbrochen wird — ich erinnere an die gänzlich unhistorische, aber sehr effectvolle Schilderung der ersten Sitzung nach dem Tode Caesars — auch hier verwandt. Caesars *sententia* wird in derselben entstellten Fassung gegeben wie bei Plutarch [*Cic.* 21. *Caes.* 7. *Cat.* 23], aber er theilt hier das Odium oder die Ehre, wie man will, mit Ti. Claudius Nero. Während dieser nämlich, nach Sallust [50, 4], nur einen Aufschub der Berathung verlangte, bis die den Senat umgebenden Wachen verstärkt wären,[1]) beantragt er bei Appian dasselbe wie Caesar noch vor diesem, und Caesar führt in seiner *sententia* nur den Modus der Haft, der die Verschworenen unterworfen werden sollen, näher aus. Sollten die Vorfahren der beiden ersten Kaiser so ganz zufällig von diesem Romanschreiber zusammengestellt sein? Ein weiterer Unterschied von der plutarchischen Darstellung ist der, dass Cicero den Vorschlag Catos energisch unterstützt; das hängt jedenfalls mit der Erzählung von Ciceros Verbannung zusammen.

Die appianische Darstellung ist ein Roman, aber ein Roman mit derselben politischen Tendenz, die die ganze Erzählung der Bürgerkriege, von der gracchischen Revolution an, beherrscht und einen der vielen sicheren Beweise bildet, dass ein und derselbe Gewährsmann hier sein Wesen treibt. Es soll nämlich der geschichtliche Beweis dafür geliefert werden, dass die Republik verloren war, wie ich aus manchen Anzeichen schliesse, in bestimmtem Gegensatz zu Livius:[2]) darum ist Sallust diesem Schriftsteller so sympathisch. Aber die Alleinherrscher, Sulla, Caesar, Augustus, haben nach der Herrschaft gestrebt, nicht um den Staat zu retten, sondern aus rein egoistischen Motiven; erst nachträglich stellte sich heraus, dass die Monarchie ein nothwendiges und das kleinste Uebel war. Eine hohe geistige Bedeutung und eine erstaunliche Frechheit der Combination und Erfindung zeichnen diesen Schriftsteller aus und treten überall in gleichem Maass hervor.

Die beiden Fragmente Diodors [40, 5 u. 5[a]] zeigen eine sehr

1) Man war wirklich in Sorge, vgl. Cic. *Cat.* 4, 14 *iaciuntur enim uoces, quae perueniunt ad auris meas, eorum qui uereri uidentur ut habeam satis praesidi ad ea quae uos statueritis hodierno die, transigenda.*

2) Mit dem livianischen Urtheil über die catilinarische Verschwörung [Dio 37, 42, 1] vgl. App. BC 2, 7 *ὧδε μὲν ἡ Κατιλίνα ἐπανάστασις παρ' ὀλίγον ἐς ἔσχατον ἐλθοῦσα κινδύνου τῇι πόλει διελύετο.*

lebhafte, aus Romanmotiven und Richtigem sonderbar gemischte Darstellung. Wie bei Appian das Attentat auf Cicero mit dem Plan des Lentulus verschmolzen ist, so scheint es, dass hier der Plan Catilinas, den Senat zu ermorden,[1]) mit dem Plan des Lentulus, an den Saturnalien loszuschlagen, combinirt ist.[2]) Als richtiges Frauenzimmer denuncirt Fulvia ihre Entdeckung nicht Cicero direct, sondern der Terentia, die also auch hier eine wichtige Rolle spielt: das war römischer Salonklatsch. Dagegen ist die Sitzung des 8. November vortrefflich geschildert; nur ist für die von Cicero [*Cat.* 1, 21] genannten P. Sestius und M. Marcellus der optimatische Heros Catulus eingesetzt.[3]) Mehr lässt sich nicht sagen.

Sueton lässt sich nicht analysiren. Er will nicht Historiker sein, sondern Philologe, Grammatiker, wie die Alten sagen, der die besten und interessantesten Nachrichten sorgfältig zusammenliest und zur Benutzung vorsetzt. Hier aber kam es darauf an zu zeigen, dass antike Historiker nur der versteht, der sich bemüht, ihre Technik und ihr Verhältniss zu ihren Vorlagen zu verstehen.

Giessen. EDUARD SCHWARTZ.

---

1) Cic. *Cat.* 1, 7.

2) Vgl. Cic. *Cat.* 3, 7 *non ille nobis Saturnalia constituisset.*

3) Natürlich ist *Λουτάτιον Κόιντον Κάτλον* zu lesen. Der folgende Satz ist so herzustellen: *μιᾶι δὲ φωνῆι πάντων ἀναβοησάντων μὴ δοκεῖν καὶ δυσχεραινόντων ἐπὶ τῶι ῥηθέντι, πάλιν ⟨στραφεὶς⟩* [*ἐπὶ τῶι πάλιν ῥηθέντι* cod.] *ἐπὶ τὸν Κατιλίναν ἔφησε κτλ.*

POPULARKLAGEN MIT DELATORENPRAEMIEN NACH GRIECHISCHEM RECHT.

In den Gesetzen des Platon, die uns eine theoretische Abhandlung über griechisches Recht ersetzen müssen, findet sich vielfach ausgesprochen der Grundsatz, dass die einzelnen Bürger, jeder von selbst, mitwirken müssen zum Schutz der Gesetze und dass sie dazu ermuntert werden sollen durch materielle Vortheile, die ihnen versprochen werden. Oder, juristisch gesprochen, es wird die Popularklage nicht nur erlaubt, sondern auch durch die für den Kläger ausgesetzten Prämien gefordert. Einige Beispiele mögen dies erläutern.

Am Schluss des platonischen Grundgesetzes über die Grösse der *κλῆροι* heisst es (p. 745 A) *ἐὰν δέ τις ἀπειθῇ τούτῳ τῷ νόμῳ, φανεῖ μὲν ὁ βουλόμενος ἐπὶ τοῖς ἡμίσεσι, ὁ δὲ ὀφλὼν ἄλλο τοσοῦτον μέρος ἀποτίσει τῆς αὑτοῦ κτήσεως, τὰ δ' ἡμίσεα τῶν θεῶν.* In den Vorschriften über das Blutrecht findet sich die Bestimmung (p. 868 B), dass, falls der Mörder schuldbefleckt auf dem Markte und in den Heiligthümern sich zeigt, jeder beliebige die Pflicht hat, die Verwandten des Ermordeten, welche dies zulassen, und den Mörder vor Gericht zu ziehen und nach erfolgter Verurtheilung die ganze Strafsumme für sich zu behalten (*τὸ δὲ ἔκτισμα αὐτὸς αὑτῷ κομιζέσθω κατὰ τὸν νόμον*). Jeder welcher sieht, wie ein Fund aufgehoben wird, soll davon sofort Anzeige machen. Ist der *μηνύσας* ein Sklave, so soll er zur Belohnung die Freiheit erhalten, unterlässt er aber die Anzeige, so trifft ihn die Todesstrafe; ist er dagegen ein freier Mann, *δόξαν ἀρετῆς κεκτήσθω, μὴ μηνύσας δὲ κακίας* (p. 914 A). Für die Anzeige und gerichtliche Verfolgung der *κάκωσις* eines Waisenkindes erhält der Kläger die Hälfte der von dem Verurtheilten zu erlegenden Strafsumme (*τὸ δ' ἥμισυ τοῦ καταδικασαμένου τὴν δίκην* sc. *γιγνέσθω* p. 928 C). Aehnlich soll es sein bei der *κάκωσις γο-*

νέων, wo die Verpflichtung besteht, dass jeder Freie Anzeige erstatten muss *ἢ κακὸς ἔστω καὶ ὑπόδικος τῷ ἐθέλοντι βλάβης*. Ist der Denunciant aber ein Sklave, so soll er die Freiheit erlangen (p. 932 D). Auch im gewöhnlichen Marktverkehr wurde für den Verkauf einer gefälschten Waare die Popularklage und eine Art Delatorenprämie angeordnet, weil dadurch das öffentliche Interesse geschädigt wurde (p. 917 C).

Wie so viele andere, so entspricht auch diese Forderung des Platon dem Studium des bestehenden griechischen Rechts. Den Commentar zu diesen Stellen liefert aber nicht etwa allein das attische Recht, sondern auch das Recht zahlreicher anderer griechischer Staaten. Doch findet man weder bei den Erklärern des Platon, noch in den Büchern über attisches Recht hierüber ein Wort.[1])

Naturgemäss beginnen wir die Darstellung der Rechtssitte mit dem attischen Recht, als dem uns am besten bekannten.

Für den allgemeinen Begriff ,Denuntiation' kennt das attische Recht vier termini, nämlich *μήνυσις*, *φάσις*, *ἔνδειξις* und *εἰσαγγελία*.

Der allgemeinste Ausdruck ist *μήνυσις*, was die blosse Denuntiation d. h. die Erstattung einer Anzeige mit dem Zwecke die Behörde zum Einschreiten zu veranlassen, bedeutet. Ueber die *μήνυσις* ist zu vergleichen Lipsius im Att. Process S. 330 f. und Guggenheim Die Bedeutung der Folterung im Attischen Process S. 5 f. Es liegt im Wesen der *μήνυσις*, die Jeder, zu welchem Stande er auch gehörte, selbst Schutzverwandte, Fremde und Sklaven anstellen konnten, dass für sie sehr häufig Belohnungen ertheilt wurden. Doch bleibt es ungewiss, ob die Delatorenprämie bei der *μήνυσις* eine gesetzmässige oder eine ausserordentliche war.

In einem viel engeren Sinne wird *φάσις* gebraucht. Es bezeichnet die Schriftklage in einer ganz bestimmten Kategorie von Vergehen, die sich auf finanzielle Interessen des Staates oder solche Personen beziehen, welche wie Waisen oder Unmündige ihren Vormündern gegenüber des öffentlichen Schutzes bedurften.[2]). Hauptmerkmal der *φάσις* im Gegensatz zur *μήνυσις* ist, dass der *φαίνων* nicht nur eine Anzeige erstattet, sondern verpflichtet ist, selbst

---

1) Allenfalls sind hier zu nennen Guggenheim Die Bedeutung der Folterung im attischen Process S. 5 und Treuber Beiträge zur Geschichte der Lykier S. 36 A.

2) S. Lipsius Att. Proc. 294 f. Thumser Staatsaltert. S. 551 f.

die Rolle des Anklägers durchzuführen ([Demosth.] g. Theocr. § 6). Demgemäss erhält er seine Prämie nicht schon für die gemachte Anzeige, sondern erst für die siegreich durchgefochtene Klage. Die Belohnung besteht in der Hälfte des Geldwerthes, um den es sich bei der Klage handelt. Ein Gesetz, durch welches dies für alle Fälle der Phasis festgesetzt würde, ist uns nicht erhalten. Doch wissen wir, dass im Falle der *φάσις* gegen Uebertretungen der Gesetze über Getreideeinfuhr und über Seedarlehen, die Prämie gesetzlich vorgesehen war (geg. Theokr. § 12). Dazu stimmt der Text des Gesetzes zum Schutze der Oelbäume,[1]) denn die Klage gegen die Verletzer derselben ist auch eine Art der *φάσις* (v. Lipsius Att. Proz. 298). Ebenso wird in dem Fragment CIA. II 203[b] v. 5—7 festgesetzt: *τῶν δὲ φανθέντ[ων τὸ μὲν ἥμισυ ἔστω] το[ῦ φ]ήναντος, τὸ δὲ ἥμισ[υ τοῦ δημοσίου]*, doch ist es leider nicht mehr möglich zu erkennen, um was es sich hier handelte.

Es ist wichtig zu sehen, wie auch zur Zeit des Hadrian noch die alte Einrichtung besteht, wenn auch die termini sich in ihrer Bedeutung nicht mehr so scharf scheiden. In seinem Oelgesetz nämlich (CIA. III 38) heisst es über die Anzeige von Contravenienten: (v. 49) *ἐὰν δὲ τῶν ἐκ τοῦ πλοίου τις μηνύσῃ, ἐπάναγκες ὁ στρατηγὸς τῇ ἑξῆς ἡμέρᾳ βουλὴν ἀθροισάτω, εἰ δὲ ὑπὲρ τοὺς ν' ἀμφορεῖς εἴη τὸ μεμηνυμένον, ἐκκλησίαν· καὶ διδόσθω τῷ ἐλέγξαντι τὸ ἥμισυ* und ähnlich vorher v. 29 *τὸ δὲ ἥμισυ ὁ μη]νύσας λαμβανέτω.* Denn wenn auch der Denuntiant zuerst *μηνύσας*, dann *ἐλέγξας* genannt ist, so handelt es sich doch der Sache nach um eine *φάσις*.

Eine Anwendung der speciell attischen *φάσις* auf das neu zu schaffende Bundesrecht im zweiten attischen Seebund werden wir schliesslich erkennen in der Bestimmung der Bundesurkunde Ditt. *Syll.* 63 v. 41 sq.: dort wird es dem Athener verboten auf bundesgenössischem Gebiet Grundbesitz zu erwerben durch Kauf oder Beleihung von Kapitalien auf Hypothek, *ἐὰν δέ τις ὠνῆται ἢ κτᾶται ἢ τι θῆται τρόπωι ὁτωιοῦν, ἐξεῖναι τῶι βουλομένωι τῶν συμμάχων φῆναι πρὸς τὸς συνέδρος τῶν συμμάχων· οἱ δὲ σύνεδροι ἀποδόμενοι ἀποδόντων τὸ μὲν ἥμισυ τῶι φήναντι, τὸ δὲ ἄ[λλο κοι]νὸν ἔστω τῶν συμμάχων.*

1) Dem. c. *Macart.* § 71 *ἐάν τις ἐλάαν Ἀθήνησι ἐξορύττῃ . . . ὀφειλέτω ἑκατὸν δραχμὰς τῷ δημοσίῳ τῆς ἐλάας ἑκάστης . . ὀφειλέτω δὲ καὶ τῷ ἰδιώτῃ τῷ ἐπεξιόντι ἑκατὸν δραχμὰς καθ' ἑκάστην ἐλάαν.*

In allen diesen Fällen beträgt die Prämie die Hälfte der Strafsumme, doch scheint schon sehr früh auch der Betrag von drei Vierteln dieser Summe gewährt zu sein, wenn anders wir in dem Decret, welches die Rechtsverhältnisse der attischen Kolonen in Hestiaea auf Euboea regelt und leider sehr verstümmelt ist, richtig ergänzen (CIA. I 28, 12 f.).

. . γ]ραφ[έσθω δ]ὲ ὁ βουλόμ[ενος πρὸς τοὺς . . .
καὶ τὰ τρ]ία [μέρη] λαμβανέτω
. . πρυτανεῖα τιθέ]τω τοῦ [αὐ]τοῦ μέρους τε . .

Dieselbe hohe Belohnung finden wir noch in dem weiteren Falle, wo eine Prämie für den Ankläger ausgesetzt ist, nämlich dem der *ἀπογραφή*, vgl. Lipsius Att. Proz. S. 312.

Auch eine Prämie von einem Drittel der Strafsumme wurde gewährt in den Klagen zum Schutze der *ἐπιγαμία* d. h. gegen den Fremden, der eine attische Bürgerin geheiratet hat und gegen den Bürger, welcher eine Nichtbürgerin für seine Verwandte ausgiebt und sie als *κύριος* an einen Bürger verheiratet, vgl. Lipsius A. P. S. 443.

Nur kurz erwähnen wir die *ἔνδειξις* und die *εἰσαγγελία*. Bei der ersteren sollte die Behörde durch die Klagschrift veranlasst werden, den Beklagten vorläufig in Haft zu nehmen oder von ihm Bürgen zu fordern, bei der letzteren Rath oder Volk selbst, entweder ein Urtheil auszusprechen oder das gerichtliche Verfahren einzuleiten. Bei beiden ist eine Belohnung für den Kläger nicht nachweisbar.

Die nächsten Analogien zu diesen attischen Klagen finden wir auf der Insel Keos. In dem Vertrage nämlich, welchen die Städte dieser Insel um die Mitte des vierten Jahrhunderts mit Athen abschlossen, wegen der ausschliesslichen Exportation des keischen Röthels nach dieser Stadt, finden sich Belohnungen ausgesetzt für die Anzeige von Contraventionen. Der vielfach schwer zu ergänzende Wortlaut der Inschrift, CIA. II 546, ist von A. Pridik *De Cei insulae rebus* p. 107 ff. in glücklicher und fördernder Weise besprochen worden. Indem wir auf Pridik verweisen, heben wir nur das für uns Wichtige hervor. In den beiden Decreten der Städte Koressia und Iulis wird für die Anzeige einer Uebertretung der Bestimmungen des Vertrages eine Prämie im Betrage der Hälfte der Strafsumme ausgesetzt. Ist der Denuntiator ein Sklave, so erhält er die Freiheit und dazu, falls er ein Sklave der denun-

tiirten Exporteure ist, eine Belohnung, welche sich in Folge der v. 20 erhaltenen Worte *μέρη ἔστω αὐτῷ*, vor denen auf dem Stein noch deutlich ein *α* zu sehen ist, wohl am besten, auf drei Viertel der Strafsumme, also [*τὰ τρί*]*α μέρη ἔστω αὐτῷ* ergänzen lässt. Die Anzeige kann entsprechend dem Streben der Athener, die Processe der Bundesgenossen möglichst nach Athen zu ziehen, sowohl in Keos wie in Athen erfolgen. Für beide Fälle sind genauere Bestimmungen getroffen, über welche Pridik S. 112 zu vergleichen ist. Höchst auffallend ist nun die Terminologie dieser Decrete. Die erste Erwähnung einer Anzeige steht v. 18 *τῷ δὲ φήναντι ἢ ἐνδείξαντι*, ebenso heisst es v. 21 *εἶναι δὲ καὶ ἔφεσιν Ἀθήναζε καὶ τῷ φήναντι καὶ τῷ ἐνδείξαντι* (über die Bedeutung von *ἔφεσιν* s. Pridik S. 109 f.) und v. 28 ist so gut wie sicher ergänzt: *τῷ δὲ φήν*[*αντι ἢ ἐνδείξαντι εἶναι τὰ ἡ*]*μίσεα*. Daneben steht aber v. 19 *ἐὰν δὲ δοῦλος ᾖ ὁ ἐνδείξας* und v. 29 *ἐὰν δὲ δοῦλος ᾖ ὁ μηνύσας*. Daraus ergiebt sich zunächst, dass die Worte *ὁ ἐνδείξας* und *ὁ μηνύσας* völlig gleichbedeutend gebraucht sind in den beiden Städten. Nicht gleichbedeutend sind dagegen *ὁ φήνας* und *ὁ ἐνδείξας*, wie Pridik meint, denn sie werden ja durch *ἢ* unterschieden (v. 18) und v. 20 einander gegenübergestellt. Das keische Recht scheint demnach beide Formen der Anzeige, die *φάσις* und *ἔνδειξις*, zu kennen, nur wird für den vorliegenden Fall ausdrücklich festgesetzt, dass bei der Wichtigkeit der Sache die Anzeige in beiden Formen erfolgen durfte. Genauere Bestimmungen werden nur über die *ἔνδειξις* getroffen. Sie entspricht annähernd der attischen d. h. sie bestand in einer Anzeige an eine bestimmte Behörde, in Koressia die *ἀστυνόμοι*, in Iulis die *προστάται*, in Athen die *ἕνδεκα* nach der guten Ergänzung von Zeile 35 durch Pridik, welche die Sache vor das Gericht zu bringen hatte.

Es ist wichtig, an diesem Beispiele festzustellen, dass schon im vierten Jahrhundert die Gerichtssprache eines Bundesstaates von Athen, die zweifellos nicht unbeeinflusst ist von der attischen, eine wesentliche Lockerung der Grenzen für die juristischen Begriffe zeigt. Wir werden uns daher nicht wundern, ähnliche Erscheinungen auch an anderen Orten zu treffen.

Von den weiteren Beispielen ist das älteste die *lex sacra* von Paros, vielleicht noch aus dem fünften Jahrhundert stammend (herausg. Arch.-epigr. Mittheil. XI 187 n. 2, vgl. ebenda XV 11. 110

und Athen. Mittheil. XV 75). Dort wird u. a. verboten das *κόπτειν ἐν τῷ ἱερῷ* mit der Bestimmung *ἐὰν δέ τι]ς τι τούτων παρι[ι, φηνάτ]ω ὁ θέλων πρὸς θεω[ροὺς καὶ σ]χέτω τὸ ἥμισυ.* Hier besteht also die mit der Hälfte der Strafsumme belohnte *φάσις* in der einfachen Denuntiation an die Behörde.

In ähnlichem Zusammenhange findet sich eine Belohnung für *φάσις* in dem leider recht verstümmelten Gesetz über die Vermiethung der zu einem Tempel gehörigen Weiden durch die *ἱεροποιοί* auf Ios (Ross, *Inscr. Gr. inedit.* 94 = Rangabé *Ant. hell.* 752). Es wird dort angeordnet, dass die *ἱεροποιοί* eine Liste aufstellen sollen von den Weideberechtigten. Wer sich innerhalb einer bestimmten Frist bei den *κήρυκες* der *ἱεροποιοί* nicht als Berechtigter meldet, soll hundert Drachmen an die Staatskasse zahlen, *φαίνειν [δὲ τ]ὸμ [βουλό]με[ν]ον πρὸς τοὺς ἱεροποιο[ὺς ἐπὶ τῷ] ἡμίσει.*

Dagegen ist in dem Vertrage über die Verpachtung der Ländereien des Zeus *Τεμενίτης* in Minoa auf Amorgos[1]) trotz des ganz ähnlichen Sachverhalts nicht von *φάσις*, sondern von *ἔνδειξις* die Rede. Niemand soll, so heisst es v. 35 ff., das Recht haben, Schafe auf dem Gebiete des *τέμενος* weiden zu lassen, sonst sollen die Schafe dem Gotte gehören, und zwar soll jeder beliebige die nöthige Anzeige an die *ἐκκλησία* machen dürfen, gegen Zusicherung der Hälfte (des Wertes der Schafe)?

Und am Schlusse (v. 50 f.) wird nach Festsetzung mehrfacher Geldstrafen für anderweitige Ueberschreitungen der Bestimmungen angeordnet, dass die *νεωποῖαι* die Eintreibung aller Strafsummen, die nach Austragung eventueller Streitigkeiten vor Gericht noch zu zahlen sind, verpachten[2]) sollen oder selbst die Strafe erlegen; im letzteren Falle steht dem *βουλόμενος* das *ἐνδεικνύειν* an die *ἐκκλησία* zu.

---

1) Ath. Mitth. I 343 = *Bullet.* 16 (1892) p. 279 vgl. auch *Recueil des inscript. jurid. grecq.* p. 505 f.

2) Wenn auch der Wortlaut nicht ganz feststeht (*ὅσα δ' ἂν ἀμφισ-[βητήσηι τού]τ[ων], πωλούντων ταῦτα οἱ νεωποῖαι ἐν τ[ῶι ἐνιαυτῶι τῶι πίστιν] ἀρίστην ποιοῦντι ἢ αὐτοὶ ἀποτινέτωσαν*), so scheint doch sicher, dass hier ein neues Beispiel von Verpachtung der Eintreibung von Strafgeldern vorliegt, welches hinzuzufügen ist dem von mir Das Griechische Vereinswesen S. 23 behandelten Falle von Olbia.

Neben diesen Fällen, die mehr den Charakter von Ausnahmebestimmungen tragen, finden wir auf den griechischen Inseln mehrfach Delatorenprämien erwähnt in Sanctionsklauseln am Schlusse von Psephismen, welche eher den Schluss auf eine stehende Einrichtung gestatten. Hierher gehört das Ehrendecret von Thasos (CIG. 2161 = Bechtel, Inschriften des ionischen Dialects n. 72), an dem nichts hinzugefügt oder geändert werden soll, widrigenfalls der Thäter 1000 Statere an Apollo und ebensoviel an die Stadt zahlen soll, mit deren gerichtlicher Eintreibung die *ἀπόλογοι* betraut werden (*δικασάσθων δὲ οἱ ἀπόλογοι*). Versäumen sie es, so sollen sie selbst die Summe erlegen, und die Eintreibung wird ihren Amtsnachfolgern übertragen, *δικασάσθω δὲ καὶ τῶν ἄλλων ὁ θέλων, καὶ ἂν ὁ ἰδιώτης νικήσῃ, μετεῖναι αὐτῷ τὸ ἥμισυ τῆς καταδίκης*.

Weiter ist hier zu nennen das Psephisma von Astypalaia wegen Aufschreibung der *πρόξενοι* der Stadt (BCH. 16 (1892) 140 aus dem dritten bis zweiten Jahrhundert?). Mit der Ausfertigung wird der *γραμματεύς* beauftragt, *εἰ δέ κα μὴ ἀναγράφῃ κατὰ τὰ προγεγραμμένα ὁ γραμματεύς, ἀποτεισάτω δρ. ἑκατόν, φαινέτω δὲ ὁ χρήζων ἐπὶ τῷ ἡμίσει εἰς τοὺς λογιστάς*.

Auch in zwei Bündnissverträgen von Kreta findet sich Aehnliches. In dem leider sehr schlecht erhaltenen Vertrag nämlich zwischen der Stadt Hierapytna und dem König Antigonos (*Mus. Ital.* III 605) ist für den Fall, dass Offiziere oder Soldaten es unternehmen, trotz des Vertrages gegen den König Kriegsdienste zu thun, die Bestimmung getroffen: v. 6 sq. *ἀποτεισάτω ὁ μὲν ἁγεμὼν* [*δρ. μυρίας, ὁ δὲ στρατιώτης δρ.*] 1000. *ἐνδεικνύεν δὲ* [*τὸν βωλόμενον*]. . . *καὶ ὅτ*]*αν ἐνδειχθῆι τὰ μὲν ἥμισσα* [*εἶναι τοῦ ἐνδείξαντος, τὰ δὲ ἡμι*]*σσα τᾶς πόλεως ἐξ ἧς ἂν ἦι ὁ* [*ἐνδείξας*??].

Viel ausführlicher ist der Vertrag zwischen Hierapytna und Priansos aus dem Ende des zweiten Jahrhunderts (Cauer, *Delectus*[2], 119). Ich muss die ganze Stelle ausschreiben (v. 46 f.): *εἰ δέ τις ἀδικοίη τὰ συνκείμενα κοινᾷ διαλύων ἢ κόσμος ἢ ἰδιώτας, ἐξέστω τῷ βωλομένῳ δικάξασθαι ἐπὶ τῶ κοινῶ δικαστηρίω, τίμαμα ἐπιγραψαμένος τᾶς δίκας κατὰ τὸ ἀδίκημα, ὅ κά τις ἀδικήσῃ· καὶ εἴ κα νικάσῃ, λαβέτω τὸ τρίτον μέρος τᾶς δίκας ὁ δικαξάμενος, τὸ δὲ λοιπὸν ἔστω τᾶν πολέων*.

Diese Worte eröffnen einen interessanten Einblick in das

öffentliche Recht von Kreta. Sie scheinen in ihrer so allgemeinen Fassung in Gegensatz zu treten zu allen bisher behandelten Fällen von Delatorenprämie, weil hier nicht ein Einzelverbot mit einer fest normirten Geldstrafe vorliegt, sondern weil der Kläger in jedem Falle die Schwere des Vergehens selbst abschätzen soll. Wird er nicht sehr willkürlich verfahren? Die Erklärung für diese scheinbar sehr auffallende Bestimmung gibt der Zusammenhang, in welchem sie sich findet. Die beiden Städte Hierapytna und Priansos haben untereinander eine Reihe ganz bestimmter Abmachungen getroffen, die sich zunächst auf die Abschliessung von *συναλλάγματα* d. h. Rechtsgeschäften zwischen den beiderseitigen Bürgern bezogen, sodann auf die Rechtsverhältnisse des Depositums und andere Einzelheiten. Ueber alle diese Fälle gab es bestimmte Strafvorschriften in der Gesetzgebung beider Städte, auf welche sich der Vertrag wiederholt beruft (v. 17. 26. 28). Glaubte nun ein Bürger aus einer der beiden Städte in der Ausübung seiner durch den Vertrag gewährleisteten Rechte in einem der angeführten Fälle benachtheiligt zu sein, so konnte er auf Verletzung des Vertrages klagen und entnahm die Schätzung seiner Klage den in seiner Heimathstadt für den betreffenden Fall vorgesehenen Sätzen.[1]) Nun war es recht und billig, dass eine solche Klage nicht, wie sonst bei *ἰσοπολιτεία* üblich, vor den Gerichten einer der beiden Städte ausgetragen wurde, sondern es war dafür die Bildung eines kombinirten gemeinschaftlichen Gerichtshofes, des *κοινὸν δικαστήριον*, vorgesehen.[2]) Dieser besass natürlich Kenntniss von der Gesetzgebung beider Staaten und hatte nun die Klagforderung zu prüfen. Drang der Kläger durch mit seiner Klage, so bekam er den dritten Theil der Strafsumme.[3])

---

1) Auch in Athen war jede durch *ἀπογραφή* oder *φάσις* eingebrachte Klage schätzbar (Lipsius, Att. Proc. S. 226), aber da handelte es sich auch um greifbare Dinge.

2) Vgl. darüber: Ciccotti, *Le institurioni pubbliche Cretesi II* in den *Studi e documenti di storia e diritto* 1893 S. 94 f.

3) *τὸ τρίτον μέρος τᾶς δίκας.* Diese Stelle ist als Beleg für *δίκη* in der Bedeutung Geldstrafe nachzutragen Att. Proc. S. 192 A. 3. Noch einen schönen Beleg habe ich mir aus Mylasa notirt. Contoleon *Ἀνέκδοτοι Μικρασιαναὶ ἐπιγραφαί* I n. 38 v. 19. *Καὶ μηθενὶ ἐξέστω καταλῦσαι τόδε τὸ [ψήφι]σμα, εἰ δὲ μὴ [ὁ καταλ]ύσας ἀποτεισάτω δίκ[ην εἰς τ]ὸν [ναὸν τοῦ Διὸς] Ὑ[α]ρ[β]εσυτῶν δραχμὰς τρισχιλίας.*

Unsere Interpretation der schwierigen Inschrift tritt so in scharfen Gegensatz zu der von Szanto, Das griechische Bürgerrecht S. 89, gegebenen. Szanto ist der Meinung, dass die von uns besprochene Bestimmung: *εἰ δέ τις ἀδικοίη τὰ συγκειμένα κοινᾷ διαλύων ἢ κόσμος ἢ ἰδιώτας κτἑ.* sich im Gegensatz zu den vorher abgemachten civilen Rechtsfällen auf die Kriminalgerichtsbarkeit beziehe, wundert sich nun, dass ‚die erste der hierauf bezüglichen Bestimmungen dem Wortlaute nach nur auf Verbrechen sich zu erstrecken scheint, welche darauf abzielen, ⟨die⟩ bestehende⟨n⟩ Vereinbarungen zu untergraben' und bringt dies dann in Verbindung mit den folgenden Parapraphen über Beuterecht u. a. m., auf die wir hier nicht eingehen können. Schliesslich steigt ihm aber doch ein Zweifel auf (S. 90), ‚ob der gemeinsame Gerichtshof, sei er *ἔκκλητος πόλις* oder gemischt, wirklich nur für Staatsverbrechen und nicht vielmehr auch für jeden Fall eines von dem Angehörigen des einen Staates dem des anderen zugefügten Unrechts in Geltung sein sollte.' Grade das Letztere haben wir zu beweisen gesucht und können von Staatsverbrechen in dem oben abgedruckten Paragraphen nichts finden. Auch jetzt noch verdient aber die wichtige Inschrift eine eingehende Erklärung in grösserem Zusammenhang.

Diesen Beispielen kann ich ein neues hinzufügen von der Insel Mykonos. Ich verdanke dem Director des Münzkabinets zu Athen, Herrn Svoronos, der sich mit dem grössten Eifer mit der Geschichte dieser Insel, seiner Heimath, beschäftigt, die Abschrift von der unteren Hälfte eines, wie ich glaube, recht wichtigen Dekrets, das aber leider bei dem schlechten Zustande seiner Erhaltung eine vollständige Lesung noch nicht ermöglicht hat. Nach der vorläufigen Mittheilung, die ich hier wegen meines Zusammenhanges von dem Stein machen muss, wird es mir hoffentlich bald vergönnt sein, den Stein an Ort und Stelle selbst zu prüfen. Es ist der Schluss eines Ehrendekrets, welches auszugehen scheint von einer *σύνοδος*. Im Zusammenhang erhalten sind nur die letzten Zeilen, welche lauten:[1])

---

1) Ich gebe diese Zeilen mit allem Vorbehalt lediglich nach zwei Abschriften des Herrn Svoronos. Der Stein ist so abgeschliffen durch den Gebrauch, dass Herr Svoronos einen ganzen Monat täglich gekommen ist, um eine neue Zeile zu entziffern.

ΠΡΟΣΟΔΟΥΣΤΗΣΔΕΑΝΑΓΟΡΕΥΣΕΩΣΕΠΙΜΕΛΕΙΘΗΝΑΙ
ΕΠΙΜΕΛΩΣΠΑΝ
ΤΑΤΑΕΤΗΙΛΑΝΤΟΝΕΠΙΣΚΟΠΟΥΕΠΙΒΑΛΕΙΝΙΕΡΑΣΤΩΔΙ
ΟΝΥΣΩΙΔΡΑΧΜΑΣ
ΑΤΤΙΚΑΣΕΚΑΤΟΝΚΑΙΕΙΝΑΙΠΡΑΞΙΜΑΠΑΝΤΙΤΩΙΕΙΣΑΓΓ
ΕΙΛΑΝΤΙΘΑΣΛΤ ΜΕ
ΡΟΣΕΧΟΝΤΙΤΡΙΤΟΝΤΟΥΠΡΟΣΤΙΜΟΥΤΟΥΔΕΨΗΦΙΣΜΑ
ΤΟΣΠΑΡΑΔΟΘΗΝΑΙ
ΤΟΥΔΕΤΟΑΝΤΙΓΡΑΦΟΝΤΩΙΤΗΣΒΟΥΛΗΣΓΡΑΜΜΑΤΕΙΚ
ΑΙΚΑΤΑΤΑΞΑΙΕΙΣΚΙ
ΒΩΤΟΝΑΝΑΓΡΑΨΑΙΔΕΑΥΤΟΚΑΙΕΙΣΣΤΗΛΗΝΗΝΚΑΙΑΝΑ
ΤΕΘΗΝΑΙΕΙΣΤΟ
ΔΑΠΕΔΟΝΤΟΕΝΤΩΙΙΕΡΩΙ

V. 10. *τῆς δὲ ἀναγορεύσεως ἐπιμελειθῆναι ἐπιμελῶς πάντα τὰ ἔτη(?), [ἐ]ὰν ⟨δὲ μὴ⟩ τὸν ἐπίσκοπο[ν] ἐπιβάλ⟨λ⟩ειν ἱερὰς τῶ[ι] Διονύσωι δραχμὰς Ἀττικὰς ἑκατόν, καὶ εἶναι πράξιμα παντὶ τῶι εἰσαγγείλαντι* ΘΑΣ . . *μέρος ἔχοντι τρίτον τοῦ προστίμου· τοῦ δὲ ψηφίσματος παραδοθῆναι τοῦδε τὸ ἀντίγραφον τῶι τῆς βουλῆς γραμματεῖ καὶ κατατάξαι εἰς κιβωτόν, ἀναγράψαι δὲ αὐτὸ καὶ εἰς στήλην, ἣν καὶ ἀνατεθῆναι εἰς τὸ δάπεδον τὸ ἐν τῶι ἱερῶι.*

Hier bleibt noch vieles dunkel, aber es ergibt sich, dass der Denuntiator, der *εἰσαγγείλας* heisst, die Strafsumme auch einzutreiben hat und dafür ein Drittel erhält.

Ganz für sich steht schliesslich die Sanktionsklausel in dem Dekret von Eretria, welches die Annahme einer Stiftung durch die Stadt regelt (*Ἐφημ. ἀρχ.* 1202 = Rangabé *Ant. hell.* 689). Es wird dort ein Verbot erlassen, die Stiftung zu anderen als den statutarischen Zwecken zu benutzen, und heisst dann (v. 56) *εἰ δὲ μὴ ὅ τε γράψας ἢ ἐπερωτήσας ὀφειλέτω ἱερὰς τῆς Ἀρτέμιδος δρ. ἑξακισμυρίας καὶ ἐξέστω ἀπαγωγὴ κατ' αὐτοῦ τῷ βουλομένῳ ἐπὶ τῷ τρίτῳ μέρει πρὸς τοὺς ἄρχοντας, καὶ τὰ γραφέντα ἄκυρα ἔστω.* Hier liegt nicht eigentlich eine Delatorenprämie vor, aber, da wir dieses Wort für das griechische Recht überhaupt im weitesten Sinne gebrauchen, und da die *ἀπαγωγή*, für welche hier die Prämie ausgesetzt wird, faktisch nur eine andere, sichere Form für die Denuntiation ist, so gehört auch dieser Fall in unseren Zusammenhang.

Können wir bei den bisher behandelten Fällen eine mehr

oder minder grosse Einwirkung des attischen Rechts voraussetzen, so treffen wir auf eine völlig selbständige Entwicklung in Delphi. Nach Vollendung der französischen Ausgrabungen und Veröffentlichung des neuen epigraphischen Materials wird es gewiss möglich sein, das interessante Amphiktyonen-Recht im Zusammenhang darzustellen, für heute muss die Bemerkung genügen, dass das heilige Recht von Delphi in hervorragender Weise auf den praktischen Schutz durch die Gläubigen angewiesen war. Bei der Anhäufung von so zahlreichen Werthgegenständen in den Schatzhäusern konnten Diebstähle nicht ausbleiben. Naturgemäss musste in diesem Falle die geistliche Behörde für die *μήνυσις* besonders dankbar sein. So sind uns denn auch drei Amphiktyonen-Dekrete erhalten, in welchen Belohnungen für solche Denuntiationen ertheilt werden.

In dem ersten Dekret für Satyros, Teisandros und Phainion (*Bull. de corr. hell.* 7, 413 = Jahrbücher f. klass. Philol. 1894, 517 aus dem Jahre des Archon Archiadas, über dessen Zeit s. Pomtow zu der Inschr.) werden deren Verdienste dahin gekennzeichnet, dass sie *χρήματα τῶι θεῶι ἐμάνυσαν, ἃ ἦσαν ἐκ τοῦ ἱεροῦ ἀπολωλότα ἀπὸ τοῦ ἀναθήματος τῶν Φωκέων καὶ ἐξήλεγξαν τοὺς ἱεροσυληκότας καὶ τά τε ἀπολωλότα ἐκ τοῦ ἱεροῦ ἀνέσωσαν καὶ τὰ ἄλλα ἃ αὐτοὶ ἐκτημέν[οι] ἦσαν οἱ ἱεροσυλήσαντες ἱερὰ ἐγένοντο τῶι θεῶι.* Sie hatten also nicht nur Anzeige erstattet, sondern auch vor Gericht die Anklage durchgeführt. Aehnlich heisst es in dem zweiten, um ein Jahr späteren Dekret für Sokrates und Alexeinides (*Bull.* 7, 410 = Jahrb. 1894, 520) *ἐμήνυσαν ἱερὰ χρήματα τῶι θεῶι καὶ κρίναντες ἐπὶ τῶν ἱερομνημόνων φανερὰ ἐποίησαν τὰ χρήματα καὶ ἐνέβαλον εἰς τὸ κιβώτιον κατάδικον μυρίων στατήρων Ζήνωνα [τὸν] σ[υ]λέα* (?)

Auch in dem dritten Dekret (*Bull.* 7, 424 = Jahrb. 1894, 532 aus der Herbstprytanie unter dem älteren Archon Peithagoras) handelt es sich um die Verfolgung eines ähnlichen Vergehens, doch war das Verfahren ein anderes. Die zu Ehrenden werden belohnt, weil sie *ἐμφήναντες ἱερῶν χρημάτων τοὺς κατὰ πάντας τοὺς νόμους τοὺς Ἀμφικτυόνων καὶ τὰ δόγματ[α ἀδικήσα]ντας τὸν θεόν, γραψάμενοι ἱερὰν δίκαν ἔκριναν καὶ ἐξήλεγξαν καὶ κατεδίκασαν πάντα κατὰ τῶν ἀδικησάντων.* Sie hatten also eine Art *φάσις* veranstaltet, dann eine förmliche *γραφὴ*

ἱερά erhoben und in ihr die Verurtheilung der Beklagten herbeigeführt.

In allen drei Fällen besteht die Belohnung in der Verleihung der Privilegien der *προδικία, ἀσφάλεια* und *ἐπιτιμά*, dazu im dritten Fall noch der *ἀσυλία καὶ πολέμου καὶ εἰρήνης καὶ τἄλλα ὅσα καὶ τοῖς εὐεργετοῦσι τὸν Θεὸν καὶ τοὺς Ἀμφικτύονας*. Vorauszusetzen ist als Grundlage dieser Denuntiationen eine Aufforderung hierzu von Seiten der Amphiktyonen, wie sie uns in ähnlicher Weise noch theilweise erhalten ist in dem Dekrete betreffend die Benutzung des heiligen Landes durch die *ἱεραὶ βόες* und *ἵπποι* (*Bullet.* 7, 429 aus dem Jahre 178 v. Chr.), wo es v. 28 heisst: *εἰ δέ τις ἐπὶ* . . . . . . (nämlich: auf den abgegrenzten Bezirk *τὰ ἰδιωτικὰ θρέμματα* treibt) . . *ι ἐξουσίαν ε[ἶμεν τῶι] θέλοντι*, und wo zweifellos vor *ἐξουσίαν* der Begriff ‚Anzeige erstatten' stand. Eine ähnliche Aufforderung finden wir schon ausgesprochen in dem Gesetze C. J. A. II 545 = Cauer *Del.*[2] 204 aus dem Jahre 380 v. Chr. Dort werden Verbote zum Schutze des heiligen Landes getroffen und von dem Uebertreter wird gesagt (v. 24) *αἰ δέ τις [παρβαίνοι . . , τοὶ ἱ]αρομνάμονες ζαμιούντων ὅτινί κα δικαίῳ σφιν δοκῇ εἶμεν ἐπι[ζαμίῳ, τὸ δ' ἥμισυ τοῦ ἐπιζαμίου ἔστω τῶν] καταγ[γελ]λόντων ποττὸς ἱαρομνάμονας.* Doch scheint es sich hier um blosse Denuntiation zu handeln.

Dass aber die Belohnung des Popularklägers überhaupt in Delphi zu den uralten Rechtssitten gehört, beweist uns in schöner Weise das Statut der Phratrie der Labyaden (*Bullet.* 1895, 1 sq.), welches in Anlehnung an Bestimmungen der staatlichen Gesetzgebung entstanden sein wird. Dort heisst es am Ende einer Reihe von Bestimmungen über gerichtliche Verfolgung der Verletzung der Amtspflicht durch einen *τάγος*: (Col. C. v. 10) *Hόσ]τις δέ κα πὰρ νόμον [τι] ποιέοντα τᾶι δίκαι hέλῃ, τὸ hήμισσον ἐχέτω. Τοὶ δὲ ταγοὶ τῶι καταγορέοντι τὰν δίκαν ἐπιτελεόντων· αἰ δὲ μή, τὸ διπλὸν Fέκαστος ἀποτεισάτω*, d. h. wer in einer Klage gegen einen der *ταγοὶ* wegen Verletzung des Statuts siegt, der soll die Hälfte der Strafsumme erhalten. Die *ταγοί* aber sollen jeden, der eine solche Anklage erheben will, zur Klage verstatten und ihm den zuständigen Gerichtshof, in diesem Falle also die *ταγοί*, versammeln.[1]) Auch Col. A v. 38 wird die Popular-

1) Vgl. B 21. *Ταῦτα δὲ τοὶ ταγοὶ ἐπιτελεόντων καὶ τῶι δεομένωι συναγόντων τοὺς Λαβυάδας.*

klage ausdrücklich erlaubt mit den Worten: *ὁ δὲ χρήζων καταγορεῖν τῶν δεξαμένων ἐπὶ τῶν hυστέρων ταγῶν καταγορείτω ἐν τᾶι ἀλίαι.*

Schliesslich findet sich die Popularklage als stehende Einrichtung in Delphi noch in den überaus zahlreichen Freilassungsurkunden. Zweifellos erfordert diese so gewaltig angewachsene Inschriften-Gattung eine juristische eingehende Bearbeitung. Wir begnügen uns hier damit festzustellen, dass in den uns bekannten Fällen für den Popularkläger, über den Treuber, Beiträge zur Geschichte der Lykier S. 37 A, gehandelt hat, eine Prämie nicht angeordnet wird. Es ist dies um so bemerkenswerther, als in der Landschaft Phokis sonst in demselben Falle, nämlich wenn ein ordnungsmässig freigelassener wieder als Sklave in Anspruch genommen werden sollte, wie es scheint, regelmässig eine Delatorenprämie gewährt wurde. Belege haben wir aus Daulis, Stiris, Tithora, Hyampolis und Elatea. In Tithora kehrt in den sechs Freilassungsurkunden aus dem ersten Jahrhundert n. Chr. (*Inscr. Gr. G. Sept.* III 187—193), wenn auch mit mehrfachen stilistischen Abweichungen, immer die Formel wieder: *μὴ καταδουλιξάτω δὲ αὐτὰν μηδεὶς κατὰ μηδένα τρόπον· εἰ δὲ μὴ ἀποτεισάτω μνᾶς τριάκοντα. Καὶ ἐξέστω προστᾶμεν τῷ θέλοντι Φωκέων καὶ τὸ μὲν ἥμισον ἔστω τοῦ θεοῦ, τὸ δὲ ἥμισον τοῦ προστάντος ἀνυπευθύνου ὄντος καὶ ἀζαμίου* (192, 19 ff.). Die Schlussworte, für welche 189 steht *τὸ δὲ ἥμισον τοῦ προστάντος χωρὶς πάσας αἰτίας*, sind wichtig, weil aus ihnen hervorgeht, dass in Tithora dem Delator die Praemie durch keinerlei Rechtsmittel streitig gemacht werden konnte. In ihrer Fassung ähnlich ist die Formel in der Inschrift von Stiris *I. G. G. S.* III 42 vgl. n. 34. 36 und ebenso in der von Elatea *I. G. G. S.* III 120. Etwas abweichend heisst es ebenda n. 66 in der Urkunde von Daulis (v. 14 f.) *εἰ δέ τις καταδουλίζοιτο, ἢ αὐτοὺς ἢ τὰ ἐκ τούτων, τοὺς ἀνατεθεμένους ὑπὸ Κάλλωνος καὶ Δαμῶς, ἀποτεισάτω τᾶι Ἀθανᾶι καὶ τῶι προστάντι ὑπὲρ τοὺς ἀνατεθεμένους καθ' ἕκαστον ἀργυρίου μνᾶς δέκα, καὶ τὸ μὲν ἥμισον ἔσστω τᾶς Ἀθανᾶς, τὸ δὲ ἥμισον ἔσστω τοῦ προστάντος.* Bis in die Zeit des Traian hat sich eine ähnliche Formel erhalten in Hyampolis.[1])

1) *I. G. G. S.* III 86 v. 13. *εἰ δέ τις τοῦ προγεγραμμένου σώματος ἐφάψοιτο, ἀποτεισάτω τοῖς προγεγραμμένοις θεοῖς ἀργ· μνᾶς* 30, *καὶ τὸ μὲν*

Besondere Beachtung verdienen diese Fälle von Delatorenpraemie noch deshalb, weil es sich bei den Freilassungsurkunden nicht um staatliche Verfügungen handelt, sondern um privatrechtliche. Es entsteht daher die Frage, welche Rechtskraft sie besassen. Für Delphi ist die Antwort leicht. Die Urkunden gingen zwar von Privaten aus, erhielten aber durch ihre Aufzeichnung an öffentlichem Orte, die zweifellos im Auftrage der Behörde erfolgte, und als Weihungen an die Gottheit einen durchaus öffentlich-rechtlichen Charakter. Aehnlich wird es in den übrigen phokischen Orten gewesen sein, wenn auch die sechs Urkunden von Tithora nicht an der Wand eines öffentlichen Gebäudes wie in Delphi, sondern an der Basis einer natürlich ebenfalls an öffentlichem Orte stehenden Statue eingemeisselt sind. Ausserdem liegt auch bei diesen Klagen ein öffentliches Interesse vor.

Auch in anderen Staaten des griechischen Festlandes finden sich vereinzelte Beispiele von Delatorenpraemien. Das älteste bietet die bekannte tegeatische Bauinschrift aus dem Ende des dritten vorchristlichen Jahrhunderts (Hoffmann, Die griechischen Dialekte I n. 30). In diesem Gesetz wird u. a. verboten, dass sich mehr als zwei Unternehmer zur Ausführung eines Werkes vereinigen, und zwar bei einer Strafe von 50 Drachmen. Ueber ein solches Vergehen sollen richten die *ἁλιασταί*, *ἰμφαίνεν δὲ τὸμ βολόμενον ἐπὶ τοῖ ἡμίσσοι τᾶς ζαμίαυ* (v. 24). Der Terminus *ἐμφαίνειν* im Sinne des attischen *φαίνειν* und davon abgeleitet *ἐμφανία* = *φάσις* findet sich auch in dem Dekret des *κοινόν* der Hypoknemidischen Lokrer zu Gunsten der Thessaler (*I. G. G. S.* III 267[1]).

Der Zeit nach ist etwa an nächster Stelle zu nennen die Mysterieninschrift von Andania aus dem Jahre 91 v. Chr. (Dittenberger, *Syll.* 388). Dort heisst es v. 78 *μηθεὶς κοπτέτω ἐκ τοῦ ἱεροῦ τόπου· ἂν δέ τις ἁλῶι, ὁ μὲν δοῦλος μαστιγούσθω ὑπὸ τῶν ἱερῶν, ὁ δὲ ἐλεύθερος ἀποτεισάτω ὅσον κα οἱ ἱεροὶ ἐπικρίνωντι· ὁ δὲ ἐπιτυχὼν ἀγέτω αὐτοὺς ἐπὶ τοὺς ἱεροὺς καὶ*

ἥμισον ἔστω τῶν προγεγραμμένων θεῶν, τὸ δὲ ἥμισον τοῦ προστάντος αὐτᾶς· ἐξέστω δὲ προστῆναι τῷ θέλοντι.

1) V. 7f. *τὰ αὐτὰ δὲ καὶ τοῖς ἄλλοις Θεσσαλοῖς· εἰ δέ τί[ς κα ἐκκόψῃ, πεντ]ακατίους στατῆρας ἀποτεισάτω, ἐνφαινέτ[ω δὲ ὁ θέλων πὸτι τὰ]ν βουλὰν καθ᾽ ὧν καὶ τὰς ἄλλας ἐνφανίας, καὶ ὑπόδικος [ἔστω ὅστις κ]α μὴ τιθῇ, δέον αὐτόν.*

λαμβανέτω τὸ ἥμισυ. Wir haben also einen Fall von *ἀπαγωγή* mit Praemie ähnlich dem von Eretria.

Ebenfalls dem ersten vorchristlichen Jahrhundert gehört an das Dekret von *βουλή* und *δῆμος* der Stadt *Κορόπη* auf der Halbinsel Magnesia (Athen. Mittheil. 7, 74). Doch ist der Text der Inschrift leider nicht sicher herzustellen. Es handelt sich um die Neubepflanzung des Heiligthums des *Ἀπόλλων Κοροπαῖος* mit Bäumen und um das infolgedessen erlassene Verbot, dort die Bäume zu beschneiden und das Vieh der Weide wegen dort hinzutreiben.[1]) Dem *προσαγγείλας* soll die Hälfte der Strafsumme ausgezahlt werden.

Das späteste Beispiel der Delatorenpraemie auf griechischem Boden bietet die Stiftungsurkunde von Gytheion aus der Zeit der Divi Fratres (Le Bas n. 243[a]). Die Stifterin *Φαίναα Βωμάτιον* ordnet nämlich an, dass, wenn die *ἄρχοντες* oder *σύνεδροι* der Stadt, denen die Ausführung und die Aufsicht über die Stiftung anvertraut ist, die Zinsen der Summe nicht stiftungsgemäss verwenden, [*ἐξέστω*] *τῷ βουλομένῳ καὶ Ἑλλήνων καὶ Ῥωμαίων* [*κατηγορῆσαι τῆς ὀλι*]*γωρίας τῆς πόλεως ἐπὶ τοῦ δήμου* [*τῶν Λακεδαιμονίων, δεχο*]*μένων μὲν τῶν ἀρχόντων τὴν ἐπαγγελί*[*αν ταύτην, τὸ δὲ ἀντίγ*]*ραφον διδόντος τοῦ κατηγόρου καὶ προθεσ*[*μίας ἡμέραν ὁρίζοντο*]*ς· μὴ δεχομένων δὲ ΕΚΚΟΛΛΗΣΑΝΤΟ* . . (hier muss die Bestrafung der *ἄρχοντες* angeordnet sein) *κα*]*ὶ* [*τ*]*ὸ μὲν τέταρτον ἔστω μέρος* . . [*τῶν ὀ*]*κτακ*[*ισχιλίων διναρίων*] *τοῦ κατηγορήσαντος, ἐὰν ἐλ*[*ένξει*]*εν τὴ*[*ν*

---

1) Man liesst etwa Folgendes: *διὸ καὶ δε-*
v. 29. *δόχθαι τῆι βουλῆι κ*[*αὶ τῶι δήμωι τὸν ἀεὶ*] *καθεσταμένον νεωκορεῖν ποιεῖν συμφανὲ*[*ς* . . . *ἅπασι τοῖς π*]*αραγενομένοις εἰς τὸ μηθενὶ ἐξεῖναι τῶν* [*ἐν τῆι πόλει* . .] *οἰκούντων μηδὲ τῶν ἐνδημούντων ξένω*[*ν* . . *ἐν τῶι*] *διασαφουμένωι τόπωι μηδὲ κολούειν ὁμοίω*[*ς τὰ δένδρα μηδὲ ἄγειν τὰ θρέ*]*μματα νομῆς ἕνεκεν μηδὲ στάσεως· εἰ* [*δέ τις παρανομεῖ, ἀποτεισάτω τῆι*] *πόλει δραχμὰς* 𐅅 *τ*[*οῦ*] *δὲ προσαγγεῖλαι* [*βουλομένου λαμβάνο*]*ντος τὸ ἥμισυ παραχρῆμα παρὰ τῶν ταμι*[*ῶν· ἐὰν δὲ μὴ δώσουσιν, ζημι*]*οῦσθαι ὑπὸ τῶν στρατηγῶν καὶ νομοφυλάκ*[*ων ἕκαστον δρα*]*χμὰς ἑκατόν, τοῦ δὲ θρέμματος ἀποτίνειν ἑκά*[*στον δραχμὰς* . . . *ἀναγραφῆν*]*αι δὲ τὰς προσαγγελίας τούτων πρὸς τοῦ διασαφ*[*ουμένου τόπου* . . . . [Bei der Korrektur sehe ich, dass M. Holleaux, *Revue de philologie* 1897, 182 soeben die vorstehende Inschrift ergänzt hat und zwar nach dem Vorgang von A. Reichl, Progr. des k. k. deutschen Obergymnasiums der Kleinseite in Prag, 1891.]

τῶν ἀρχόντων] ῥαθυμίαν, τὰ δὲ ἑξακισχίλια δινάρια τῆς πόλεως τῶν Λακεδαιμονίων. Hier soll also der Delator, sei er Grieche oder Römer,[1]) eine Klagschrift einreichen und vor Gericht die Verurtheilung des Beklagten herbeiführen. Erst dann erhält er die Praemie im Betrage eines Viertels nicht der Strafsumme, sondern des gesammten Betrages des Stiftungskapitals. Höchst interessant ist es zu sehen, wie die Stifterin die municipale Eitelkeit geschickt benutzt, um die Ausführung ihres Willens zu sichern. Die Gerichtsbarkeit in Fragen der Stiftungsverletzung sollen nicht die Behörden von Gytheion haben, sondern der *δῆμος* von Sparta. Diesem soll auch das gesammte Kapital nach Abzug der Delatorenpraemie verfallen sein, falls man in Gytheion den Willen der Stifterin nicht gebührend ehrt.

Auch in den Griechenstädten Klein-Asiens finden sich einige Beispiele von Delatorenpraemien, freilich keines älter als die hellenistische Zeit.

In dem rechtlich sehr interessanten Dekret der Stadt Lampsakus, welches veranlasst wurde durch eine namhafte Geldstiftung zu Kultuszwecken (C. I. G. 3641^{b}) liest man v. 25—30 genaue Vorschriften über Feiertagsruhe, dann folgt für die Kontravenienten die Androhung einer Geldstrafe mit dem Zusatz: *καταγγελλέτω δὲ ὁ βουλόμενος πρὸς τὸν ἱερὸν [σύλλογον?, τοῦ δὲ κ]α[ταδικασ]θέντος εἶναι τὸ μὲν ἥμισυ ἱερὸν τοῦ Ἀσκληπιοῦ, τὸ δὲ λοιπὸν τοῦ [καταγγέλλο]ντος.* Also auch hier forderte man im öffentlichen Interesse zur Anzeige durch das Versprechen der Praemie heraus.

In dem Beschluss der Stadt Teos (Dittenberger, *Syll.* 349), der in ähnlicher Weise durch eine Stiftung veranlasst ist, erfahren wir noch mehr über die Einzelheiten des Verfahrens. Es heisst dort v. 51 sq. *ὀφειλέτω δὲ καὶ τῆι πόλει ἕκαστος τῶν πρηξάντων τι παρὰ τόνδε τὸν νόμον περὶ τοῦ ἀργυρίου τοῦδε ἢ μὴ ποιούντων τὰ προστεταγμένα δραχμὰς μυρίας· δικασάσθω δὲ ὁ βουλόμενος καὶ ἐν ἰδίαις δίκαις καὶ ἐν δημοσίαις καὶ μετὰ τοῦ λόγου τοῦ ἐπιμηνίου τὴν ἀπήγησιν καὶ ἐν καιρῶι ὧι ἂν βούληται· προθεσμίαι δὲ μηδὲ ἄλλωι τρόπωι μηθενὶ ἐξέστω τῶν δικῶν τούτων μηδεμίαν ἐγβαλεῖν· ὁ δὲ ἁλισκόμενος ἐκτινέτω διπλάσιον, καὶ τὸ μὲν ἥμισυ ἔστω*

---

1) Vgl. Mitteis, Reichsrecht und Volksrecht S. 76.

τῆς πόλεως, ἱερὸν Ἑρμοῦ καὶ Ἡρακλέους καὶ Μουσῶν καὶ καταχωριζέσθω εἰς τὸν λόγον τὸν προγεγραμμένον, τὸ δὲ ἥμισυ τοῦ καταλαβόντος ἔστω. Man erkennt das Bestreben, Klagen wegen Verletzung des vorliegenden *νόμος* unverzüglich zu erledigen. Eine solche Klage war ihrer Natur nach eine öffentliche, also den Vorschriften unterworfen, welche für Anstellung der *δίκαι δημόσιαι* galten. Um aber einer hieraus etwa entstehenden Verzögerung vorzubeugen, soll ausnahmsweise in diesem einen Falle auch eine Privatklage gestattet sein. Diese Bestimmung ist juristisch höchst interessant. Denn sie berührt nahe die für das Wesen der Popularklage bedeutsamste Frage, ob der Kläger aus eigenem Rechte klagt oder als Stellvertreter des Volkes auftritt (vgl. H. Paalzow, Zur Lehre von den römischen Popularklagen. Berlin 1889, Cap. III). Wir haben diese Frage für das griechische Recht überhaupt noch nicht aufgeworfen. Offenbar war man sich in Teos durchaus bewusst, dass der Kläger als Stellvertreter des Staates klagt. In öffentlicher Volksversammlung mussten allmonatlich die *ταμίαι* Rechenschaft legen über die von ihnen verwalteten Gelder,[1]) also auch über die Stiftungsgelder, bei dieser Gelegenheit soll man solch eine Klage anbringen und auch sonst, wann man will. Und als eine *δημοσία δίκη* galt die Klage grundsätzlich, wie noch die weiteren Worte *τὰς δὲ πράξεις τῶν δικῶν τούτων ἐπιτελείτωσαν οἱ εὔθυνοι καθάπερ καὶ τῶν ἄλλων τῶν δημοσίων δικῶν* (v. 58) deutlich beweisen. Wenn man dem Kläger daneben gestattet, auch *ἐν ἰδίαις δίκαις* zu klagen, wobei die nothwendige Voraussetzung ist, dass er in diesem Falle aus eigenem Recht klagt, weil er sich in seiner Eigenschaft als Bürger persönlich beleidigt fühlt, durch die Verletzung des für das staatliche Unterrichtswesen wichtigen Grundgesetzes, so ist dies durchaus die Ausnahme und wird nicht weiter ausgeführt.

Auch darin werden diese Klagen als Ausnahmen behandelt, dass auf sie die *προθεσμία*, die Verjährung, oder andere Mittel um sie ungültig zu machen, keine Anwendung finden.

Alles in allem genommen, haben wir es hier mit einer Ausnahmebestimmung zu thun, die zwar am Ende des Gesetzes in einem bestimmten Falle wiederholt wird, uns aber nicht berechtigt,

---

1) So erklärt Dittenberger die Worte *μετὰ τοῦ λόγου τοῦ ἐπιμηνίου τὴν ἀπήγησιν.*

in der Popularklage mit Delatorenpraemie eine ständige Einrichtung des teischen Rechts zu sehen.[1])

Auch das dritte Beispiel aus der Stadt Aphrodisias findet sich in ähnlichem Zusammenhange. Auch hier ist es eine durch einen Mitbürger gemachte Stiftung, welche im ersten nachchristlichen Jahrhundert das Decret[2]) veranlasst, in dessen Sanctionsclausel wir lesen: *ἐὰν δέ τις τῶν ὀφειλόντων πρᾶξαι τὸ ἀργύριον μὴ πράξῃ ἢ μὴ ποιήσηται τὴν διάδοσιν ὡς προγέγραπται, ἀποτεισάτω ἱερὰ Ἀφροδείτῃ δη. τρισχείλια ἃ καὶ πράσσεσθαι ἐπάνανκες ὑπὸ τοῦ βουλομένου τῶν πολιτῶν ἐπὶ τρίτω μέρει.*

Neben diese drei vereinzelten Beispiele, welche denen anderer Gegenden Griechenlands durchaus analog sind, stellt sich nun noch die im wesentlichen Klein-Asien eigenthümliche gewaltig grosse Anzahl der Delatorenpraemien in den Grabinschriften, über welche hier einige Worte zu sagen sind, obgleich sie schon eine kleine Literatur hervorgerufen haben. Zu vergleichen ist über sie zuletzt: Mitteis, Reichsrecht und Volksrecht, S. 410 und J. Merkel in der Festgabe der Göttinger Juristen-Fakultät für Jhering, S. 80 ff.

Grundsätzlich von den bisher behandelten Delatorenpraemien zu scheiden sind sie deshalb, weil sie ohne Ausnahme nicht in öffentlichen Urkunden sich finden, sondern in Verfügungen, die von Privaten ausgehen. Aus diesem Grunde in ihnen eine speciell lykische Einrichtung zu sehen, dazu liegt durchaus kein Grund vor, wenn man die sonstige Verbreitung der Rechtssitte in Griechenland übersieht und bedenkt, dass die ältesten lykischen Inschriften in

---

1) Auf diesen Gedanken könnten führen die Worte von Lipsius Att. Proc. 840 A. 210 ‚Für *ἱεροσυλία* galt in Teos keine Verjährung' mit Citirung unserer Stelle. Lipsius sieht demnach in der ganzen oben abgedruckten Bestimmung über den Klageweg nur eine Ausführung der in der Inschrift unmittelbar vorhergehenden Worte (v. 50) *καὶ συντελείσθω πάντα κατ' αὐτοῦ ἅπερ ἐν τοῖς νόμοις τοῖς περὶ ἱεροσύλου γεγραμμένα ἐστί.* Nach unserer Meinung mit Unrecht. Wer den Stiftungs-*νόμος* verletzt, soll erstens den geistlichen Strafen verfallen (*ἐξώλης εἴη* vgl. dies. Ztschr. 1895, 66) und *ἱερόσυλος* sein, zweitens noch dazu (*ὀφειλέτω δὲ καὶ*) mit Geld gestraft werden. Auch das spricht gegen die Interpretation von Lipsius, dass derselbe Klageweg v. 66 f. auch gegen die untreuen *ταμίαι* vorgeschrieben wird, bei denen von *ἱεροσυλία* nichts gesagt wird.

2) Le Bas 1611 = Atth. Mittheil. V (1880) 340 (Neue Abschrift dieses Stückes der Inschrift mit zwei unwesentlichen Varianten.)

griechischer Sprache, in denen sie auftritt, aus dem dritten Jahrhundert v. Chr. stammen. Für uns sind sie vielmehr in ihrer Gesammtheit werthvolle Zeugnisse für die Verbreitung der Rechtssitte und die Geschichte der griechischen Rechtssprache, und wir heben deshalb aus der grossen Menge der Inschriften nur die verschiedenen Typen hervor, zu denen die nicht angeführten Citate bei Treuber, Beiträge zur Geschichte der Lykier, S. 18 zu finden sind.

In der ältesten der in Betracht kommenden Inschriften, der von Pinara, lautet die Schlussformel: *προσαποτεισάτω* (sc. der Grabschänder) *τάλαντον ἀργυρίου καὶ ἐξέστω τῷ βουλομένῳ ἐγδικάζεσθαι περὶ τούτων.* Die drei nächstältesten zeigen jede eine andere Formel, nämlich *τῆς προσαγγελίας οὔσης παντὶ τῷ βουλομένῳ ἐπὶ τῷ ἡμίσει καθάπερ ἐγ δίκης, τῆς πράξεως οὔσης παντὶ τῷ βουλομένῳ ἐπὶ τῷ ἡμίσει* und *τῆς πράξεως καὶ προσαγγελίας οὔσης παντὶ τῷ βουλομένῳ ἐπὶ τῷ ἡμίσει.* Also zuerst Popularklage ohne Praemie, dann Praemie für blosse Denuntiation, Praemie für vollzogene Eintreibung der Strafsumme und schliesslich genauer für Delation und darauf folgende Eintreibung der Strafe.

Dann seien erwähnt die zahlreich belegten jüngeren Formen wie: *ὧν* (sc. von der Strafsumme) *ὁ ἐλέγξας λήμψεται τὸ τρίτον* oder *τοῦ ἐνδεικνυμένου τὸ τρίτον λαμβάνοντος* oder *εἰσαγγέλλοντος τοῦ βουλομένου ἐπὶ τῷ τρίτῳ μέρει* oder *τῆς ἰσαγγελίας οὔσης παντὶ τῷ βουλομένῳ ἐπὶ τῷ ἡμίσει* (Myra, *Journal of hellen. stud.* X (1889) 84 n. 28) oder *ἐπὶ τῷ τὸν ἐλένξαντα λαβεῖν τὸ τρίτον* oder *οὔσης τῆς κατηγορίας παντὶ τῷ βουλομένῳ ἐπὶ τῷ τρίτῳ μέρει τοῦ χρήματος* oder *ἐξουσίαν ἔχοντος τῶ βουλομένω ἐπὶ τῷ ἡμίσει* (Myra, Reisen in Lykien, I 30) oder *ἐξουσίας οὔσης παντὶ τῷ βουλομένω ἐλένχειν ἐπὶ τῷ ἡμίσει* (Reisen, II 9 n. 16) oder *τῆς πράξεως οὔσης τῷ ἐλένξαντι ἐπὶ τῷ ἡμίσει μέρει* (ebenda n. 18).

Man sieht, die uns bekannten Termini wechseln in bunter Folge. Man achtet nicht mehr auf die Bedeutungsunterschiede. Bald heisst der Popularkläger *ἐγδικαζόμενος, ἐλένξας, ἑλών,* bald nur *προσαγγέλλων, εἰσαγγέλλων, ἐνδεικνύμενος,* d. h. Denuntiant. Doch soll damit nicht gesagt sein, dass der Rechtsweg überall derselbe war. Genaueres darüber, an wen die Anzeige zu richten war, erfahren wir, so viel ich sehe, nur in einer Grabinschrift aus Antiphellos in Lykien (*Bullet. de corr. hell.* 1894, 326). Dort heisst

es: *ἐὰν δέ τις θάψῃ* (sc. *ἄλλον*), *ἁμαρτωλὸς ἔστω θεοῖς χθονίοις καὶ ὀφειλέτω ἐπιτίμιον τῇ πόλει τῇ Φελλειτῶν δραχμὰς μυρίας, προσαγγελλέτω δὲ τὸν θάψαντα ὁ ἀνεψιὸς ἐμὸς ἐπὶ τῷ ἡμίσει πρὸς τοὺς λογιστάς.* Die Klageberechtigung war aber hier auf den Kreis der Verwandten beschränkt.

Ebenfalls auf den Rechtsweg bezieht sich die in Grabschriften seltene Klausel *καθάπερ ἐκ δίκης*, über welche in umfassender Weise gehandelt hat Mitteis, Reichsrecht und Volksrecht, S. 410. Den zwei ihm bekannten Beispielen fügte ein neues hinzu J. Merkel, Sepulkralmulten, S. 37 A. 145 (vgl. auch *Journal of hell. stud.* 1895, 104 n. 9).

Nur ein einziges Mal wird im Anschluss an die Delatorenpraemie auf ausführlichere, an anderer Stelle getroffene Bestimmungen verwiesen in der merkwürdigen Inschrift von Patara: *Journal of hell. stud.* X (1889) 82 n. 35 v. 5 f. *ἢ τὸν παρὰ ταῦτα ποιήσαντα ὀφείλειν . . καὶ εἶναι ἁμαρτωλὸν καὶ τυμβωρύχον ἔχοντος παντὸς τοῦ βουλομένου ἐξουσίαν προσανγέλλειν τὸν τοιοῦτό τι ποιήσαντα ἐπὶ τῷ τὸ τρίτον τοῦ τειμήματος αὐτὸν λαβεῖν, περὶ ὧν καὶ διὰ τῆς κεχρημα[τισ]μένης ὑπὸ τῆς Πόλλας οἰκονομίας ἐπὶ ἀρχιερέος τῶν Σεβαστῶν Γαίου Λικιννίου Φρόντωνος τοῦ Φιλείνου, Περειτίου θ', δηλοῦται. Οἰκονομία* muss hier wohl etwas wie schriftliche Anordnung, Urkunde bedeuten.

Die Betrachtung auch dieser griechischen Rechtssitte, wie so vieler anderer, können wir schliessen mit einem Ausblick auf das griechisch-aegyptische Recht, in welchem, wie schon Deissmann, Bibelstudien, S. 258 f. ausgeführt hat, sich ebenfalls Spuren von Popularklagen mit Delatorenpraemien finden.

Göttingen. ERICH ZIEBARTH.

ZUR BERLINER PAPYRUSPUBLICATION II.

Im XXX. Jahrgang dieser Zeitschrift (S. 564) habe ich den ersten, nebst dem Anfang[1]) vom zweiten Band der seit 1892 erscheinenden griechischen Papyrusurkunden der königlichen Museen zu Berlin einer Besprechung unterzogen. Seither sind von jenem zweiten Band sieben weitere Lieferungen mit einhundertvierundachtzig neuen Stücken zur Veröffentlichung gelangt und es dürfte angemessen sein, auch über den Inhalt dieser sich Rechenschaft abzulegen. Dass mir hierin von fachgenössischer, d. h. juristischer Seite Niemand zuvorgekommen ist, empfinde ich mit Bedauern, und kann die relative oder absolute Gleichgiltigkeit, mit welcher dieses werthvolle Material aufgenommen wird, nur erklären mit den Störungen, welche die Umänderung des bürgerlichen Rechts in den normalen Lauf der civilistischen und rechtshistorischen Arbeit gebracht hat. — Auch angesichts der in den zwei letzten Jahren neu erschienenen Urkunden kann man nicht umhin, den energischen Fleiss der Herausgeber zu bewundern und zu rühmen. Nach wie vor sind dieselben der Methode treu geblieben, sich auf die Edition der neuen Texte zu beschränken und die Resultate ihrer daran sich knüpfenden Untersuchungen selbständigen Abhandlungen vorzubehalten. Nach wie vor beschränken sie sich demnach auf das ihnen zur Zeit Erreichbare und rechnen zur endgiltigen Klarstellung des Materials auf die Mitwirkung des gelehrten Publikums. Leider wird auch diese nicht in allen, sondern nur in relativ wenigen Fällen im Stande sein, die Lücken, welche die Urkunden wie immer aufweisen, befriedigend zu ergänzen. — Die Lückenhaftigkeit der Papyri tritt in diesen neuen Urkunden vielleicht noch mehr hervor, als in jenen des ersten Bandes; eine grosse Anzahl der interessantesten Stücke ist in einem Zustand überliefert, der jede conjecturale Herstellung derzeit ausschliesst. Dennoch ist die Resignation, welche

1) Heft 1—3, bis No. 472 reichend.

manche dem gegenüber an den Tag legen, keine gerechtfertigte; wenn Borghesi die Epigraphik bezeichnete als *l'arte degli confronti*, so kann mit gleichem Recht die Papyrusforschung sich der Hoffnung hingeben, dass bei Vergleichung neuen Materials viele jetzt hoffnungslos zerrissene Stücke sich wie von selbst ergänzen werden.

Natürlich enthalten die vorliegenden neuen Papyri vielfach nur Wiederholung dessen, was die alten gebracht hatten. Steuerprofessionen, Kauf-, Mieth- und Darlehensverträge, über die bereits mehrfach gehandelt worden ist, kehren auch hier wieder und sollen uns nicht weiter beschäftigen. Wichtiger sind einige neue Processacten und insbesondere einige in lateinischer Sprache abgefasste Acte der römischen Gesetzgebung.

I. Unter diesen letzteren beansprucht ein kaiserliches Edict, betreffend die Appellationsfristen, ein ganz hervorragendes Interesse. Dasselbe ist von Gradenwitz im zehnten Heft als Nr. 628 der Sammlung herausgegeben. Vollständig ist leider auch dieses nicht erhalten, sondern an sehr wesentlichen Stellen so zerstört, dass im Ganzen nicht sowohl eine Reconstruction, als höchstens eine freie Nachdichtung im Sinne Huschke's denkbar wäre, welche natürlich jeglichen Werthes entbehren würde. Dennoch scheint es mir nicht unmöglich, den von Gradenwitz hergestellten, durch einige Conjecturen von Mommsen vervollständigten Text mehrfach mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit noch weiter zu ergänzen oder auch zu verbessern. Dass ich einen derartigen Versuch wagen darf, verdanke ich nicht sowohl eigener Betrachtung des Originals, auf welches ich bei einem kurzen Aufenthalt in der Sammlung nur einen flüchtigen Blick werfen konnte, als vielmehr der besonderen Freundlichkeit des Herrn Dr. Fritz Krebs, der durch leihweise Ueberlassung einer Photographie des Papyrus und vor Allem durch eigene Nachprüfung einiger von mir proponirten Lesungen am Original mir die nachstehenden Vorschläge ermöglicht hat.

Recto.

Col. I.

Exemplum edicti.

In multis bene factis consultisque divi parentis mei id quoque iure nobis praedicandum pu[t]o [q]uod causas quae a[d] principalem

notionem [*vel*] *provocatae vel* [*rem*]*issae fuissen*[*t i*]*mposita qua-*

5. *dam nec*[*ess*]*itate a*[*dmitt*]*enda*[*s es*]*se pers*[*p*]*exsit, ne* [*aut*] *prob*[*i*] [*ho*]*mines*

c

[*c*]*onflitar*[*e*]*ntur di*[*ut*]*ina mor*[*a a*]*ut call*[*id*]*iores fructu*[*m ca*]*pere*

[*ali*]*quem p*[*rot*]*rahendo litem* [*aucu*]*paren*[*tu*]*r quod* [*t*]*um animadver-*

ti]*sset iam p*[*er*] *multo*[*s*] *annos ev*[*en*]*ire, et s*[*an*]*xit salub*[*ri*]*ter praefini-*

t[*is*] *tempr*[*ibus*] *intra que*[·]*um* [*ex p*]*rovinciis* [*a*]*d a*[*gend*]*um veni-*

10. [. . .]*nt utra*[*qu*]*e* [*parte*[*s*] *nec disce*[*de*]*rent priusqu*[*am*] *ad disceptan-*

[*du*]*m i* . . . . *ctis* . . . . *se* . . . . [*aut?*] *scirent fore u*[*t al*]*tera parte audi-*

ta ser[*v*]*aret*[*u*]*r sententia aut* [*sec*]*undum praes*[*ente*]*m pronunti*[*a*]-

[*retur; sin vero*] *neut*[*er*] *litiga*[*nti*]*em adfuisset, ex*[*cid*]*ere tum eas*

I lin. 4 *vel* wahrscheinlich — lin. 7 [*t*]*um*: Gradenwitz ergänzt [*c*]*um*, wodurch, wie er selbst Note 8 zugiebt, das *et sanxit* aus jeder Construction herausfällt. Der Satzbau ist aber: . . . *praedicandum puto, quod* (*divus parens meus*) . . *causas admittendas esse perspexit — et sanxit*. [Während der Drucklegung theilt mir die Redaction einen Vorschlag von Prof. Wissowa mit, wonach in lin. 13 statt des von mir ergänzten *sin vero* zu lesen wäre *et si*; dieses wäre dann zu coordiniren mit *et sanxit* und es soll dann auch das Gradenwitz'sche *cum* in lin. 7 aufrecht erhalten werden] — lin. 10 *veni*[. .]*nt*. G. ergänzt *veni*[*re*]*nt*; ich selbst wollte ursprünglich die Ergänzung *intra quae* [*c*]*um ex provinciis ad agendum veni*[*sse*]*nt nec discederent* in den Text aufnehmen, wobei ich bemerke, dass *veni*[*sse*]*nt* mit den Raumverhältnissen besser übereinstimmen dürfte als *veni*[*re*]*nt*. Der philologischen Autorität der Herausgeber dieser Zeitschrift Rechnung tragend, welche an diesem Vorschlag aus sprachlichen Gründen Anstoss nehmen, habe ich den Text offen gelassen, möchte jedoch an dieser Stelle meine Conjectur der weiteren Discussion anheimstellen, wobei ich bemerke, dass ich dem *nec* (statt des zu erwartenden *ne*) der Sinn von ‚auch nicht‘ beilege. Ein anderer Vorschlag (von Wissowa) will: *intra quae* [*t*]*um veni*[*re*]*nt nec discederent* — lin. 11: *i* . . . . *ctis* (unsicher) . . . *se* . . . . . Der Sinn ist: die Parteien dürfen nicht eher weggehen, als sie sich zur Appellationsverhandlung gestellt haben. Vor *scirent* ist wohl *aut* zu ergänzen — lin. 13: G. liest *pronuntia-*

? ? ?
[*lites ex or*]*dine cognitionu*[*m*] *offici nostri. E*[*t mee*]*rcule iam*

n cr
15. [*dudum id ob*]*tinedum fuit* [*cu*]*m* [. .] *a presipto eius edi*[*c*]*ti satis super-*

q[*ue tempo*]*ris quasi conive*[*n*]*tibus nobis tra*[*ns*]*cocurrerint* sic.

e[*t* . . . . *dex* . . . *cs* . . . . . . *medi* . *imis* . . . . *rento tem-*

[*retur* . . . . .] *neut*[*rum*] *litiga*[*nt*]*em adfuisse tex* . . . *ere tum eas* [. . . . . . *or*]*dine*; das ist ganz unmöglich. Sicher ist *adfuisset ex* zu lesen und hat zwischen *ex* und *ere* der Stamm [*ex*]*cid*[*ere*] gestanden. Ebenso ist der Accusativ *neut*[*rum*] *litiga*[*nt*]*em* unmöglich, weil das Zeitwort, welches diesen Accusativus cum Infinitivo regieren müsste, nirgends unterzubringen ist. G. stützt sich offenbar auf das *e* in *litig*[*ant*]*em*, das allerdings unanfechtbar scheint; aber man wird bei einem Copisten, der zahlreiche Schreibfehler begangen hat [z. B. col. 1 lin. 4 *notiorem* corrigirt in *notionem*, lin. 9 *temprības*; col. 2 lin. 1 *et* statt *ut*] und der wahrscheinlich des Lateinischen kaum kundig war, den Schreibfehler *litigantiem* statt *litigantium* ohne allzugrosse Kühnheit supponiren dürfen — lin. 14. 15. Wie G. in der Anmerkung mittheilt, gehört zu col. 1 noch ein Stückchen *id* *ob* ‚dessen Ort sich nicht hat bestimmen lassen'. Ich nehme an, dass dieses Stück zu lin. 14 und 15 gehört, und Herr Dr. Krebs findet dies durch Betrachtung des Originals bestätigt. Demnach ergiebt sich in lin. 15 [*id ob*]*tinendum*, in lin. 14 ein *e*, welches wohl aus einem *ex* herrührt, das durch *excidere* regiert sein wird. Viel schwieriger ist der Schluss von lin. 14. Gradenwitz liest hier . . . *offici nostri e*[. . .] . *rcul scio iam*. Das *rcul* halte ich nach der Photographie für sicher, das Uebrige ist nicht bloss an sich unmöglich, sondern auch auf dem Papyrus, der übrigens an dieser Stelle heillos aussehen soll, nicht zu finden. Ich glaube auf dem Photogramm hinter *rcul* zunächst ein *e*, dann allenfalls *iam* zu sehen; und würde wenngleich nur sehr schüchtern an *et mehercule iam* gedacht haben. Aber abgesehen von dem sprachlichen Bedenken gegen eine so kräftige Betheurung in einem officiellen Actenstück, welches Bedenken etwa durch Hinweis auf eine ähnliche Interjection im Schreiben desselben Kaisers bei Tac. *Ann.* 6, 6 zu beschwichtigen wäre, ist in der Lücke für *t mehe* wenig Platz, und ich müsste annehmen, dass etwa bloss *t mee* gestanden hat. Daher *salvo meliori*. Im Anfang von lin. 15 habe ich [*dudum id ob*]*tinendum* ergänzt; in der Mitte hinter *fuit*, liest Gradenwitz . . *m* . . . *ra* (*r* unsicher), und hält für möglich *summa*. Ich meine *cum* . . *a* zu sehen und glaubte nach der Photographie *cum* [*et*] *a* ergänzen zu dürfen. Dabei bestimmte mich, dass in lin. 17 der erste Buchstabenrest, (denn mehr als ein Rest ist es nicht) den G. für *t* hält, zu einem *e* zu gehören scheint; ich vermuthete also die Construction *cum et* — *et* —. Allerdings hält Herr Dr. Krebs am Original das erste *et* für ausgeschlossen, während er die Möglichkeit des *cum* anerkennt — lin. 16 habe ich *temporis*, lin. 17 *et* ergänzt.

[pore . . . . . .]io . . . . ation[. . . . .]cont
. . . .]s in Italia quidem [. . .]edi,
20\. *. . . . .]t sex menses [. . .] . . t[ran]salpinis*
[et transmarinis autem annum, qui nis[i] adfuerint vel
[defensi fuerint . . . . cum] querelae eorum noscantur

Col. II.

sciant fore et (sic) *stetur sentent[i]ae et acc[us]atores*
ad petendam poenam in re rogantur (sic). *Sed quoniam*
capitale[s] causae aliquid a[u]x[il]ium conctationis ad-
mittun[t, e]t accusatoribus et rei[s] in It[a]lia qu[i]dem
5\. *novem [me]nses dabuntur, t[ra]nsalpinis audem et trans-*
marins annus et sex menses intra quos nisi a . . (i above marins; (?) above a)
adfuer[in]t fore iam nu[n]c sciant ut cu[m] prosecu-
toribus [.] eneant quod n[e]que grave n[e]que durum
videri potes sic *iis tam prol[i]xum tempus i[nd]ulserim,*
10\. *et opinor qui aliqua di[gn]itate cens[eri po]ssunt*
tanto [. . . . .]i debent so[lli]citi [esse, u]t iis quae praecepta
sunt ma[t]urato obsequantur, cu[m] praesentes repu-
tent interesse hones[t]atis suae, ut quam primum
molestia careant. Appella[ti]ones vero quae ad magis-
15\. *tratus et sacerdotia et alios honores pertinebunt*
habe[nt] formam tem[po]ris sui, set ea [q]aequae sunt

---

lin. 19 *[d]edi*? — lin. 21 G. ergänzt *t[ran]salpinis [autem et transmarinis] a annum.* Das alleinstehende *a* ist in diesem Zusammenhang unmöglich; es wird sich um die zweite Hälfte des *m* von *autem* handeln. Die erste ist abgerissen. — lin. 22 *cum* M.

II lin. 1. Das erste *et* verschrieben für *ut* — lin. 2. *in re rogantur* ist sinnlos und der Indicativ auch grammatisch unmöglich. Ich vermuthe ein Abschreiberversehen an dem Original *iure cogantur* — lin. 3. Gr.: *a . x . . ium*; ich glaube, was Dr. Krebs bestätigt, die Reste des *il* noch zu sehen. Natürlich ist *auxilium* statt *auxilii* Schuld des Copisten — lin. 6. Das *a* am Ende könnte Gemination von dem folgenden *adfuerint* her sein — lin. 7—8: . . . *eneant*; Mommsen schlägt vor *ut cum prosecutoribus veniant.* Mommsen schreibt ein *potes[t cum]* — lin. 11. *tanto* sicher. Dann glaubt G. nach einer Lücke von circa 5 Buchstaben *idcre* . . zu sehen. Ich finde *idebent*; von Herrn Dr. Krebs für möglich erklärt. Vor *i* soll nach dem letztern ein unsicheres *t*, vielleicht *ct* erscheinen. Der von mir gemachte Vorschlag *tanto[pere li]t*: wird von ihm nicht angenommen. — *[Esse u]t*: ich hatte Bedenken, ob die Lücke dafür ausreicht; Herr Dr. Krebs hat dies bejaht — lin. 12. Gr. liest *praesentem;* ich finde am Schluss nur ein *s* welches G. jedenfalls für die zweite Hälfte eines beschädigten *m* ansieht.

er . . . . rump . . . . . . umqu . . . . . [a]d notion[em]
copr . . . . f . . . .
to.

Das Verso dieses Papyrus enthält ausser einem bis zur gänzlichen Unkenntlichkeit beschädigten Stück noch den Rest einer Verhandlung, in welcher ein Edict des Augustus über Veteranenprivilegien verlesen wird. Auf dieses soll hier nicht weiter eingegangen werden; es ist aber von Werth für die Zeitbestimmung des Recto, insofern es, wenngleich keineswegs logisch sicher, so doch nicht unwahrscheinlich ist, dass die Verlesung dieses Edicts durch dessen relative Neuheit bedingt war, so dass das Verso und dann wohl auch das Recto in die frühe Kaiserzeit fällt. Dann wäre der Herrscher, der das im letzteren enthaltene Edict erlässt, zwar wohl nicht Augustus selbst, weil dieser seinem *parens* Iulius Caesar eine *principalis notio* (col. 1 lin. 2) schwerlich beilegen konnte,[1]) wohl aber wahrscheinlich Tiberius; an einen seiner nächsten Nachfolger kann wegen des *divus parens* und des Eulogiums in *lin.* 1 nicht gedacht werden. —

Das Edict bezieht sich auf eine ältere von dem *divus parens* des Edicenten herrührende Verfügung, und es scheint bestimmt, derselben die bisher sehr mangelhafte Befolgung zu sichern; wenigstens so viel wird man aus den wenngleich nicht ganz sicheren Worten col. 1 lin. 14 f. herauslesen können: *Iam* (?) *[dudum id ob]tinendum fuit, cum .. a prescripto edicti satis super[que tempo]ris quaſi conive[n]tibus nobis tra[ns]cocurrerit.* Wenn ich das Erhaltene recht deute, so erstreckt sich das Referat über den bisherigen Rechtszustand in col. I von Anfang bis lin. 14; von da an beginnt, wie ich glaube mit *E[t]* eingeleitet, die Dispositive des neuen Erlasses.

a) Der Inhalt des älteren Edicts war dieser. Es wurde für Fälle, wo Rechtsstreitigkeiten im Wege der Provocation oder Remission zur Entscheidung des Kaisers verstellt worden waren, eine Frist festgesetzt, innerhalb welcher beide Theile sich zur Verhandlung vor der kaiserlichen Instanz zu stellen hatten. Eine solche Frist kann nach dem unzweideutigen Sinne der betreffenden

---

1) Bekanntlich ist die Bezeichnung *princeps* für den Kaiser erst in der Augusteischen Zeit aufgekommen. Dass Augustus sie rückwärts auf Iulius Caesar ausdehnte, ist bei der sonstigen Correctheit dieses Kaisers kaum wahrscheinlich.

Worte vordem überhaupt nicht bestanden haben; und es begreift sich dies sehr wohl, wenn das Edict der frühesten Kaiserzeit angehört, da es sich dann eben um einen neu aufkommenden, der näheren Regelung erst bedürftigen Rechtszug handelte. — Am wichtigsten ist nun festzustellen, auf was für Rechtssachen und Appellationen[1]) das ältere Edict sich bezog und hier ergiebt sich als bestimmtes Resultat: es handelte von Criminalappellationen, vielleicht auch, worauf ein Schlusspassus hindeuten könnte (col. 2, lin. 14 f.) von Appellation gegen die Uebertragung von *honores* und *sacerdotia*, die ganz gewöhnlich an den Kaiser ging; aber es berührte nicht die Appellation in Civilsachen. Das letztere geht mit unbedingter Sicherheit daraus hervor, dass es in dem uns vorliegenden Nachtragsedict col. 2, lin. 1 u. 2 heisst, es soll unter gewissen Voraussetzungen die erstinstanzliche Verfügung aufrecht erhalten werden und sodann die Folge sein, dass *accusatores ad petendam poenam in re rogantur* [*iure cogantur*?]; damit harmonirt dann auch eine sofort nachfolgende Specialverfügung bezüglich der *capitales causae* (lin. 2—5).

Die Thatsache, dass das Verfahren in Criminalsachen, nicht aber jenes in den civilen näher geregelt wird, ist auf den ersten Blick sehr überraschend und man ist leicht geneigt hiefür tiefere, in der Entwickelungsgeschichte der Civilappellation liegende Gründe suchen zu wollen. Bei näherem Zusehen aber erklärt sie sich auf eine ganz einfache Weise.

Man muss hierbei von der Beobachtung ausgehen, dass die Bestimmung des augusteischen Edicts — wenn ich ihm diesen Namen beilegen darf — sich überhaupt nur auf Provinzialprocesse bezog. Dies folgt aus col. 1, lin. 8, 9: *salubriter praefinitis temporibus intra quae* [.]*um ex provinciis ad agendum veni*[. .]*nt* . . . Also den Provinzialen war eine Frist gesteckt, innerhalb deren sie sich zur Appellationsverhandlung in Rom zu stellen hatten. Für Italien bestand eine solche nach dem älteren Edict nicht. Der

---

1) Ich gebrauche hier und im Folgenden diesen Terminus, obwohl es sich auch um Remissionen handelt und das Edict selbst nicht sagt *appellare* sondern *provocare*. Ich weiss natürlich, dass die republikanische Provocation von der kaiserlichen Appellation sich unterscheidet, und andrerseits die älteste Appellation an die Provocation sich anlehnt, daher auch so genannt wird; unter diesem Vorbehalt ist es wohl gestattet, den für die Kaiserzeit später üblich gewordenen Namen zu gebrauchen.

Grund dieser Unterscheidung wird folgender sein. Die Zeit, welche man in Italien zu einer Reise nach Rom äusserstenfalls beanspruchen konnte, kommt kaum in Betracht und muss ganz notorisch gewesen sein; folglich konnte der kaiserliche Appellationsrichter in jedem Fall leicht beurtheilen, ob eine Partei als ausgeblieben zu behandeln und daher *in contumaciam* zu erkennen sei. Bei den Provinzen stand dies ganz anders; hier war es im Interesse des Richters wie der Betheiligten geboten, den Zeitpunkt, in welchem das Erscheinen erwartet wurde, fest zu fixiren. Dass die kaiserliche Appellation ihrer Natur nach von den Provinzen, insbesondere den Kaiserprovinzen, ihren wesentlichsten Zuzug hatte, will ich höchstens nebenbei bemerken; ausschlaggebend ist mir der erste Erklärungsgrund. Natürlich ist es übrigens, dass die Aufstellung fester Reisefristen auch für Italien nur von Vortheil sein konnte und so sehen wir denn, dass das jüngere Edict auch hierzu vorgeschritten ist.

Aus dieser Beschränkung des älteren Edictes erklärt sich nun sofort die Uebergehung der Civilappellation. Man muss hierbei nur eine Stelle des Sueton heranziehen, *vita Aug.* 33: *appellationes quotannis urbanorum quidem litigatorum praetori delegavit urbano, at provincialium consularibus viris, quos singulos cuiusque provinciae negotiis praeposuisset.* Dieser Bericht, der anerkanntermassen auf die Civilappellation sich bezieht, klärt Alles auf: diese kam eben bei ausseritalischen Sachen gar nicht in Rom zur Verhandlung, sondern wurde ständig in der Provinz durch einen dortigen Delegatar erledigt. Ein Edict also, das nur für Provinzialprocesse die Reise nach Rom regulirte, hatte von Civilappellationen gar nicht zu sprechen, sondern nur von den criminellen, welche immer in der Residenz verhandelt wurden. Das Nachtragsedict, welches auch für Italien Erscheinensfristen schuf, hätte nun freilich wenigstens diese auch auf die Civilappellation in Italien, welche vor dem *praetor urbanus* erledigt wurde, erstrecken können; aber es ist ganz begreiflich, dass es sich über den criminellen Rahmen der älteren Verfügung nicht hinausbewegt hat.

Das ältere Edict hatte also die Fristen festgesetzt, binnen welchen die provinzialen Processparteien zur Appellationsverhandlung zu erscheinen hatten. Den weiteren Verlauf können wir aus Vat. fr. 161 *f.* entnehmen, welche das Verfahren bei der *potioris nominatio* der Vormünder schildern; es mussten beide Parteien sich

bei den kaiserlichen Appellationsverhandlungen einfinden, um, wenn ihre Sache aufgerufen wurde, des Rufes gewärtig zu sein; vgl. Vat. fr. 161: *Ex ea die, ex qua quis potiorem nominavit, deinceps — omnibus sessionibus adversus eum quem nominavit adire debet; ceterum si aliquam sessionem intermiserit is qui potiorem nominavit praeſcriptione excluditur.* Diese Präsenzpflicht, welche ein recht unangenehmes Warten durch mehrere Sitzungen hindurch mit sich bringen konnte, wurde etwas erleichtert durch den in lin. 14 erwähnten *ordo cognitionum*; wenn die Rechtssachen nach der Liste der Reihenfolge nach vorgenommen wurden, konnte man ungefähr den Zeitpunkt berechnen, wo man an die Reihe kam, und sich erst gegen diesen Zeitpunkt hin einfinden. — Das Fatale des Ausbleibens schildert col. I, lin. 10 *f.* Wer beim Aufruf seiner Sache nicht anwesend war, gewärtigte *ut altera parte audita servaretur sententia aut secundum praesentem pronuntiaretur.*

Die Entscheidung dieser Alternative richtet sich nicht — was ja an sich denkbar wäre — danach, welcher von beiden Theilen ausgeblieben ist; d. h. das *servare sententiam* ist nicht die nothwendige Folge des Ausbleibens des Appellanten, sowenig als das Ausbleiben des Appellaten ein *pronuntiare secundum praesentem* nach sich zieht. Denn es heisst ja ausdrücklich, dass der Appellationsrichter erst *altera parte audita* erkennt; dies ist aber offenbar ein meritorisches Erkennen. Die Sache war also vielmehr so, dass ein Verfahren *in eremodicio* Platz griff (vgl. D. 36. 1, 81 *appellatione facta cum solus Phoebus egisset* μονομερῶς) und je nach dem Ausfall dieses Verfahrens *in appellatorio* sei es nun im Sinn der ersten Instanz, also unter Umständen auch gegen den allein anwesenden Appellanten, oder gegen dieselbe, also unter Umständen auch für den ausgebliebenen entschieden wurde. Allerdings ist jedoch dieser Sachverhalt nicht correct ausgedrückt, da hiernach das *servare sententiam* zum *pronuntiare secundum praesentem* gar keinen Gegensatz bildet; es kann die Sentenz conservirt und gleichzeitig *secundum praesentem* geurtheilt sein; es kann umgekehrt die Sentenz rescindirt werden und dies *contra praesentem* geschehen.

Wurde die Appellationsverhandlung von beiden Theilen frustrirt, so folgt, wenn meine Ergänzung in col. 1 lin. 13, 14 richtig ist, dass es zu einer solchen überhaupt nicht mehr kommt. Offenbar erwächst dann das erstinstanzliche Urtheil in Rechtskraft. Ganz analog verhält es sich im Civilverfahren, *C. I.* 7, 62, 8. —

Die Länge der Reisefrist, welche das ältere Edict gewährte, ist nicht mitgetheilt. —

b) Das neuere Edict rügt vor Allem (Col. 1 bis 14 f.), dass diese Bestimmungen bisher nicht befolgt wurden, was man sich etwa so vorstellen kann, dass die Fristen kurz waren und die präcludirten Parteien sich nachträglich auf Unkenntniss derselben beriefen. Möglicherweise sind daher die Fristansätze, welche das jüngere Edict giebt, verbesserte; sie betragen a) für Italien, das hier neu aufgenommen wird, sechs Monate, für die Provinzen ein Jahr; für Capitalsachen je um die Hälfte mehr. — Eigenthümlich ist die Form, in welcher das Fatale normirt wird; es heisst Col. 1, 21—2, 2 *qui nisi adfuerint vel . . ? . ? . . (quum) querelae eorum noscantur*, *sciant fore ut* (Pap: *et*) *stetur sententiae et accusatores ad petendam poenam in re rogantur.* Corrigirt man zunächst die unsinnigen Schlussworte in *iure cogantur*, so bleibt doch die Merkwürdigkeit, dass ein Fatale nur gegeben scheint für den appellirenden Inculpaten. Indessen ist es doch wohl erlaubt das Fatale in zwei Theile zu spalten a) *stetur sententiae,* — dies gilt auch für den appellirenden Ankläger; b) *accusatores ad petendam poenam cogantur* — dies bezieht sich natürlich nur auf die Appellation des Angeklagten. — Die Rechtsfolge der Contumaz *in appellatorio* ist also gegenüber dem früheren Recht verschärft; der ausgebliebene Appellant wird immer sachfällig. Wenn der Appellatus sich der Verhandlung entzieht, ist nichts bestimmt; also bleibt es beim älteren Recht, wonach mit dem Appellanten doch noch (einseitig) verhandelt werden muss und das ist ganz vernünftig, da ja die bereits bestehende Sentenz eine eigene Widerstandskraft besitzt. —

Die Worte *accusatores ad petendam poenam in re rogantur* (l: *iure cogantur*) werden sich auf folgendes beziehen. Es ist möglich, dass beim Ausbleiben des appellirenden Angeklagten der Ankläger in der Appellationsinstanz seine Anklage zurückziehen will; dies wird hiermit verboten. — Ob wohl dieses Verbot eine Neuerung enthält? Zwar ist bekanntlich im älteren Recht der Rücktritt von der Anklage im Allgemeinen zulässig und erst durch das Sc. Turpillianum zur Zeit Nero's, resp. eine lex Petronia etwa gleichen Alters von einem förmlichen Einstellungsbeschluss des Gerichts abhängig erklärt worden. Aber im Stadium der Provocation ist natürlich ein solches Rücktrittsrecht undenkbar, da ein einmal gefälltes Urtheil sich der Disposition des Anklägers entzieht und dies

musste auch schon vor dem Turpillianum gelten. Mithin drückt obiger Passus nur das Selbstverständliche aus; ja er ist beinahe incorrect, insofern es ganz überflüssig scheinen könnte, von einem *petere poenam* zu sprechen, wenn schon von Rechtswegen die verurtheilende Sentenz conservirt werden soll. Wahrscheinlich handelt es sich um eine Formalität; man wollte die Bestätigung des ersten Urtheils formell aussprechen können, und verlangte hierzu als Basis einen Antrag des Anklägers.[1])

Nicht ganz verständlich ist es, wenn in Col. II lin. 7 gesagt wird: *nisi adfuerint fore iam nunc sciant ut cum prosecutoribus . . eneant (veniant?)*.

In Summa ist der historische Werth dieses Papyrus trotz seines defecten Zustandes nicht gering anzuschlagen. Wir sehen darin die einzelnen Entwicklungsphasen der Criminalappellation sich aneinanderschliessen und lernen auch, was bisher nicht bekannt war, die Länge der Apparitionsfrist bei der Appellation kennen. Wahrscheinlich ist uns damit auch die gleiche Frist bei der Civilappellation gegeben, deren Ausdehnung uns gleichfalls unbekannt ist, da die bezügliche Angabe bei Paulus 5, 34 von den Westgothen mit Rücksicht auf die spätere abändernde Gesetzgebung gestrichen worden ist. Daher stellt sich jetzt auch die Meinung von Rudorff[2]) als irrig heraus, der die Paulusstelle für vollständig hält und meint, die Apparitionsfrist sei daselbst unter den *tempora praestituta quinque dierum* mitverstanden, wobei nur in die fünf Tage die nothwendige Reisezeit nicht eingerechnet werde. Eben weil man aber diese Berechnungsweise zu unsicher fand, haben unsere Edicte feste Zeitgrenzen angeordnet.

II. In No. 611, herausgegeben von Gradenwitz und Krebs, sind uns Bruchstücke von zwei *Orationes principis in senatu habitae* erhalten. Da in denselben einerseits die fünf Richterdecurien des Caligula erwähnt werden, anderseits mit dem SC. Turpillianum aus Nero's Zeit noch nicht gerechnet ist, so vermuthen die Herausgeber nicht unwahrscheinlich die Regierungszeit des Claudius.

Von der ersten Oratio sind nur die Schlussworte und auch

---

1) Vgl. z. B. öst. St. Proc. O. § 324: Nach Verlesung der Fragen an die Geschworenen ist ein Rücktritt von der Anklage nicht mehr zulässig.

2) R. G. 2 § 85 n. 35.

diese mangelhaft erhalten, lautend (mit den Ergänzungen der Editoren):

. .] *ave videtur quinque decuriis iniungi*
. .] *d certe facere ut caveatis, nequis*
. . *qu*]*attuor et viginti annorum reciperator*
detur.] *neque enim* (*i*)*nicum est ut puto hos*
5. *prohiberi causas*] *servitutis* (*li*)*bertatisque iudicare,*
qui vel ad li]*tes suas agendas nihil legis Laetoriae*
iuventur a]*uxilio.*

Wie viel zu Anfang jeder Zeile verloren gegangen ist, wissen wir nicht. Die Herausgeber ergänzen etwa 10—15 Buchstaben; die — übrigens bei aller Kürze sehr werthvolle — Recension im Lit. C. Bl. 1897, No. 21[1]) will nur 7—8 zulassen, ohne dass die Argumente mich überzeugen. Denn dass in lin. 3 sicher *minor* vor *quattuor* zu ergänzen ist, und darum das Maass des Fehlenden auch in den andern Zeilen nicht höher sein kann, ist desswegen unstichhältig, weil, wie alsbald zu bemerken, die Restitution *minor* eben nicht so zweifellos ist — der Recensent hätte hier der Reserve der Herausgeber mehr Rücksicht tragen sollen, welche zu dieser Zeile keine Ergänzung wagen — und weil die durch verschiedene Schriftbreite gegebene Latitude mit ein bis zwei Buchstaben wohl zu gering veranschlagt ist. Demgemäss scheint es mir auch nicht überzeugend, wenn die genannte Recension zu Zeile 5 die Ergänzung *prohiberi causas*] *servitutis et libertatis* als zu umfangreich beanstandet. Ich selbst will hier nur gleich bemerken, dass ich in lin. 7 die Conjectur *iuventur* missbillige; *qui ad lites suas agendas nihil legis Laetoriae iuventur auxilio* kann nicht bedeuten, was doch der Sinn erfordert ‚Leute, die n a c h der Laetoria ihren eigenen Prozess nicht führen können'; es würde bedeuten Leute, die t r o t z der Laetoria ihren eigenen Prozess nicht führen können'. Aber die Laetoria ist kein Gesetz, welches die Handlungsfähigkeit der *minores* erweitert; daher das ‚trotz der lex L.' sinnwidrig. Eher kann gestanden haben *‚qui vel ad lites suas agendas nihil legis Laetoriae v a l e a n t auxilio.*

Den Commentar zu diesem Bruchstück zu schreiben, will ich mich nicht desswegen entschlagen, weil angesichts dieser wenigen Reste alle Erläuterung hier mehr die Ideen des Commentators gibt,

1) Von Blass.

als feste Thatsachen. — Zunächst ist die Dispositive die: Ein Jüngling unter einem gewissen Alter soll nicht als Reciperator ‚gegeben' (?) werden können [*detur* ergänzt], weil es consequent ist, dass, wer seinen eigenen Prozess nicht führen kann, nicht richte über Sklaverei und Freiheit. Letztere Bezeichnung des Reciperatorengeschäfts wird *a potiori* genommen sein und beweist nichts gegen die sonst bezeugte Thatsache, dass dieses einen weiteren Umfang hat. Auffallend ist aber die Altersgrenze; es steht sicher da [*qu*]*attuor et viginti annorum*, während die Hinweisung auf die lex Laetoria zu 25 Jahren führen würde. Offenbar desswegen haben Krebs und Gradenwitz vor *quatuor et viginti* das *minor* nicht behaupten wollen. Freilich ist es sehr schwer durch einen andern Vorschlag den Widerspruch zu beheben; denn die Conjectur *ne quis adhuc quatuor et viginti annorum* oder dgl., die zur Noth die Bestimmung mit der Laetorischen Altersgrenze vereinigen möchte, ist gewiss nicht verlockend. Auch ist zu bemerken, dass man mit *minor quatuor et viginti a.* zwar keine schöne, aber doch keine eigentlich widersinnige Ausdrucksweise bekommt; denn da auch ein solcher *minor* noch unter die Laetoria fällt, ist die Begründung mit dieser nicht eigentlich falsch, sondern nur zu viel beweisend. Eine sichere Ergänzung ist also hier nicht möglich.

Jedenfalls aber sehen wir, dass ein *minor* vor dem vollendeten vier- oder fünfundzwanzigsten Jahr nicht mehr als Recuperator bestellt werden soll. Vom Alter der Recuperatoren wussten wir bisher nichts; auch über das der Iudices ist unsere Ueberlieferung unzuverlässig. Der gegenwärtige Papyrus steht auch mit der letzteren Frage in Zusammenhang; allerdings will ich gleich bemerken, dass er hier Aufklärung nicht bringt, sondern erwartet.

Es ist bekanntlich streitig, welches in der classischen Zeit die untere Altersgrenze für die Aufnahme in die Liste der *iudices* ist. Man nimmt vielfach das zwanzigste Jahr an, wegen D 4, 8, 41[1]). Zwar steht der bezügliche Bericht des Sueton *Oct.* 32 damit nicht im Einklang, welcher besagt *iudices a tricesimo aetatis anno allegit, id est quinquennio maturius quam solebant;* aber man pflegt jetzt das *tricesimo* in *vicesimo* zu emendiren. Indessen ist schon wiederholt darauf aufmerksam gemacht worden, dass dann

1) Puchta Inst. 1 § 154 Anm. 7 Keller Civ. Proc. § 11 Anm. 173 Bethmann-Hollweg Cic. Proc. 2, 61 n. 19 Zumpt Crimin. Proc. 21 n. 3; neuestens noch Voigt *leges Iuliae* (Sitz. Ber. d. sächs. Ges. d. Wiss. 1893) 517. n. 155.

die Stelle mit sich selbst in Widerspruch kommt, weil, wie sie besagt, August die Altersgrenze gegen das frühere Recht um fünf Jahre herabsetzte; die republikanische Grenze ist aber das dreissigste Jahr. Darum lesen manche[1]) bei Sueton statt XXX ein XXV; d. h. nach August betrüge das entscheidende Alter 25 Jahre. Die scheinbar entgegenstehende Bemerkung in D 4, 8, 41 ‚*lege Iulia cautum sit, ne minor viginti annis iudicare cogatur*' beziehen die Vertreter dieser Ansicht auf eine Bestimmung über das Schiedsrichteramt.

Der Punkt, wo unser Papyrus sich mit dieser Frage berührt, ist nun die erste Zeile.

. .] *ave videtur quinque decuriis iniungi.*

So vermessen es auch manchem vorkommen mag, mit diesen Worten etwas anfangen zu wollen, so scheint mir doch zunächst so viel, dass sie mit dem Tenor der Bestimmung über das Reciperatorenalter nichts zu thun haben. Nicht etwa desswegen weil wir bestimmt wüssten, dass die Reciperatoren nicht aus den *decuriae iudicum* genommen wurden — denn darüber wissen wir nichts — sondern weil der Tenor eben erst hinter *iniungi* beginnt: *caveatis ne quis . . . reciperator (detur).*

Der fragliche Passus gehört also unzweifelhaft nicht zum Tenor sondern zu den Erwägungsgründen. Textlich glaube ich, dass es vollständig gelautet haben wird:

[*quia . . . . . . minores XXV annis gr*]*ave videtur quinque decuriis iniungi* [*opinor i*]*d certe facere ut caveatis . . .*

In welchem Sinn nun ist das *grave videtur* sqq. bemerkt? Der Text ist so biegsam, dass er sich verschieden deuten lässt, und daher wie gesagt, die früher bezeichnete Streitfrage nicht löst, sondern umgekehrt, erst nach ihrer Lösung mit einiger Sicherheit gedeutet werden kann.

a) Entweder der Sprecher wollte mit dem *grave videtur* einen Tadel des gegenwärtigen Rechts bekunden. Dann wären zu seiner Zeit wirklich *minores* in den Richterdecurien gewesen und man könnte kaum umhin die herrschende Ansicht zu billigen, wonach Augustus schon zwanzigjährige aufgenommen hätte; alle dagegen erhobenen Bedenken müssten verstummen. Die Consequenz, welche der Redner aus dem so bestimmten Sinn seiner Worte zieht, könnte aber wieder eine doppelte sein.

1) Geib Crim. Proc. 202 f.; Rudorff RG. 1 § 39 n. 22; Wlassak Proz. G. 1, 175 f.

α) Er könnte gesagt haben: also sollen solche Minderjährige weder Judices noch Reciperatoren sein. Dann hätte lin. 3, 4 gelautet *nequis reciperator* [*neve iudex detur*]; *neque enim* sqq. Nicht sehr wahrscheinlich, weil man gewiss eher mit anderer Wortstellung gesagt hätte *ne quis iudex neve reciperator detur*.

β) Er könnte sich auch begnügt haben mit der Consequenz: da es schon bitter ist, so junge Leute als Judices zu sehen, so wollen wir sie doch vom Reciperatorenamt ausschliessen. Dann wäre am Text nichts Wesentliches zu ändern. Ob es besonders staatsklug ist, das bestehende Gesetz zu tadeln, ohne es gleichzeitig zu ändern, lässt sich bestreiten; die Möglichkeit kann nicht ausgeschlossen werden.

b) Es kann aber das *grave videtur* auch einen andern Zusammenhang gehabt haben. Es könnte gelautet haben: [*Quia iam ex sententia Iuliae legis adolescentes gr*]*ave videtur quinque decuriis iniungi, opinor id certe facere* sq. Der Sinn ist: da schon der l. Iulia es unzulässig scheint, junge Leute in die Richterdecurien aufzunehmen, so folgt *per analogiam*, dass auch das Reciperatorenamt ihnen zu verschliessen ist. Bei dieser Vermuthung wäre anzunehmen, dass die l. Iulia als Altersgrenze die Majorennität bezeichnet hätte, wie schon jetzt manche behaupten.

Welcher von diesen Möglichkeiten der Vorzug zu geben ist, darüber kann man aus dem Papyrus weiter nichts erschliessen. Es kommt vielmehr darauf an, welche Ansicht man sich aus den übrigen Quellen über die Altersgrenze bildet, und ich meinerseits schliesse mich jenen an, welche dieselbe auf 25 Jahre setzen.[1])

---

1) Entscheidend ist für mich *D.* 42, 1, 57 [Ulpian]: *Quidam consulebat an valeret sententia a minore viginti quinque annis iudice data.* So konnte nicht gefragt und es konnte nicht, wie der Fortgang zeigt, darüber deliberirt werden, wenn das nicht das gesetzliche Alter war. Danach scheint es mir auch unmöglich, dass Augustus, und wäre es auch nur ausnahmsweise und kraft einer für den Nothfall bestehenden Ermächtigung (so Zumpt a. a. O.), zwanzigjährige Richter assentirte, und ich trete sowohl bezüglich *D.* 4, 8, 41 als hinsichtlich der Suetonstelle der Ansicht von Geib und Wlassak [oben N. 22] vollkommen bei. Bemerken möchte ich aber, dass in *D.* 42, 1, 57 der Satz: *Et aequissimum est tueri sententiam ab eo dictam nisi minor decem et octo annis sit* interpolationsverdächtig ist. Eine so alberne Billigkeit, noch dazu mit den hereingeschneiten 18 Jahren ist bei Ulpian unmöglich und der ganze Fortgang der Stelle zeigt deutlich, dass Ulpian gerade das Gegentheil gesagt haben muss.

Demnach würde ich für den Papyrus an die unter b) bezeichnete Auffassung glauben.

Die Fortsetzung dieser Rede enthält einen Antrag betreffend den Strafprozess. Davon sind 11 Zeilen fast ganz verloren gegangen, und auch im Weiteren einige beträchtliche Lücken. Ob sich letztere nicht conjectural ergänzen lassen, will ich derzeit nicht untersuchen, und bemerke zum Text nur folgendes. Col. II lin. 8 hätten die Herausgeber die Lectüre erleichtert, wenn sie zu *excogitavimus*, die ihnen gewiss nicht entgangene Version *excogitabimus* anmerkungsweise hinzugefügt hätten; die Verwechslung von *v* und *b* kann zwar beim philologischen Leser als einer Hervorhebung nicht bedürftig erscheinen, wohl aber beim juristischen. — Col. 2 lin. 16: *Cum rerum magis natura quam leges t[am]*[1]) *accusatorem quam reum . . . ulatum constr[ic]tumque habeat.* Die Ergänzung *constrictum* ist von Hirschfeld; ist beim nächstvorhergehenden Wort *[iug]ulatum* im Papyrus ausgeschlossen? — Vom Inhalt ist so viel zu erkennen. Es wird entgegengetreten dem Uebelstand, dass Criminalprozesse durch den Eintritt der Gerichtsferien unterbrochen werden, was offenbar das peinliche Bangen der Inculpaten verlängert, und wie aus den Motiven hervorgeht, von nichtswürdigen Anklägern geradezu künstlich herbeigeführt wird. Darum sollen anhängige Criminalsachen auch *prolatis rebus* weiter verhandelt werden, bis zum Abschluss. Im Anfang der Col. 3 scheint übrigens noch ein weiterer Antrag enthalten gewesen zu sein. Da gegen calumniöse Kunstgriffe der Ankläger i. J. 61 der Turpillianische Senatsbeschluss erging, ist diese Rede in die frühere Zeit zu setzen.

III. Drei Prozesspapyri von grossem Umfange sind No. 578, 613, 614.

Auf No. 613 komme ich später mit ein paar Worten zurück; um viel damit anzufangen, müsste es erst gelungen sein, die Lesung weiter zu fördern. Dagegen die beiden andern Nummern sind, wenn auch nicht frei von Lücken, so doch im Wesentlichen klar zu übersehen. Sie gehören zusammen, nicht nach ihrem Gegenstand, wohl aber nach den prozessualischen Formen, welche in beiden parallel wiederkehren. Die Nebeneinanderstellung des Entscheidenden mag dies verdeutlichen.

---

1) Oder *t[antum]*? Vgl. Lit. Cbl. 21 ex 1897.

No. 614.

I.

Αὐρηλίῳ Διονυσίῳ στρατηγῷ Ἀρσινοίτου .... παρὰ Μάρκου Αὐρηλίου Ἰουλίου Πτολεμαίου ... διὰ Αὐρηλίου Λογγίνου ... φροντιστοῦ.

Οὗ παρεκόμισα ἀπὸ διαλογῆς δ[ημοσιώσεως[1]*)] τὸ ἀντίγραφον ὑπόκειται καὶ ἀξιῶ ἐπιστεῖλαί σε ἑνὶ τῶν περὶ σὲ ὑπηρετῶν ὅπως μεταδοθῇ Αὐρηλίοι[ς .... Ἐστὶ δὲ κτλ.*

II.

Αὐρήλιος Ἀπολλώνιος ὁ ἱερεὺς καὶ ἀρχιδικαστὴς τῆς τοῦ Ἀρσινοίτου Ἡρακλείδου μερίδος. Τοῦ δεδομένου ὑπομνήματος ἀντίγραφον μεταδοθήτω ὡς ὑπόκειται. L*κε Μάρκου Αὐρηλίου Σεουήρου Ἀντωνίνου ... Μεχεὶρ κβ* [16. Februar 217]

No. 578.

(4. Hand.)

[*Ἀμμώνιος στρατηγὸς*]*Ἀρσινοίτου .... Ἥρωνι ὑπηρέτῃ· Μετάδος ἐνώπιον ὡς καθήκει τοῖς προστεταγμένοις ἀκολούθως.* L*κθ Αὐρηλίου Κομμόδου Ἀντωνείνου .... ἐπὶφ κ̄. Σεσημείωμαι.* [14. Juli 189]

.
.
.
.

(1. Hand.)

I.

Ἀμμωνίῳ στρατηγῷ Ἀρσινοίτου .... παρὰ Λουκίου Ἀντωνίου Μίνορος Ἀντινοέως (2. Hand:) *Ἀθηναιεὺς ὁ καὶ Ἐριχθόνιος·* (1. Hand) *Οὗ παρεκόμισα ἀπὸ διαλογῆς δημοσιώσεως ... τούτου τὸ ἴσον δι' ὑπηρέτου μεταδοθῆναι τῷ διὰ τοῦ χρηματισμοῦ σημαινομένῳ Γαΐῳ Ἰουλίῳ Μαρτιάλι οὐετρανῷ ἐνώπιον ἵν' εἰδῇ.* L*κθ .... ἐπείφ.* [Juni/Juli 189] *Ἐστὶ δὲ τοῦ χρηματισμοῦ τὸ ἀντίγραφον τόδε.*

II.

Ἱερεὺς καὶ ἀρχιδικαστὴς στρατηγῷ .... τοῦ Ἀρσινοείτου. Τοῦ δεδομένου ὑπομνήματος ἀντίγραφον μεταδοθήτω ὡς ὑπόκειται. L*κθ Αὐρηλίου Κομμόδου .... Μεχεὶρ κη̄ Αὐρήλιος Ἐπίμαχος σεσημείωμαι* [24. Januar 189] ......

1) Ergänzt von mir. Der Herausgeber (Viereck) liest bloss ein *α* ..... das nach Mittheilung von Herrn Krebs unsicher und m. M. nach ein *δ* ist.

III.

Γραφὴ καταλο[χι]σ[μῶν .(??). *Αὐρηλίῳ Ἀπολλωνί]ῳ τῷ πρὸς τῷ μέρει τοῦ τῆς πόλεως γυμνασίου ἱερεῖ ἀρχιδικαστῇ καὶ πρὸς τῇ ἐπιμελείᾳ τῶν χρηματιστῶν καὶ τῶν ἄλλων κριτηρίων παρὰ Μάρκου Αὐρηλίου Ἰουλίου Πτολεμαίου . . .*

Προσελήλυθα διὰ βιβλιδίων τῷ λαμπροτάτῳ ἡγεμόνι Οὐαλερίῳ Δάτῳ . . . . . [folgt die Klagserzählung]

καὶ ἔτυχον ὑπογραφῆς οὕτως ἐχούσης : ∟ *κε χοιὰκ λ* [26. Dezember 216]: *Εἴ τι δίκαιον ἔχεις, τούτῳ χρῆσθαι δύνασαι.*

Ἅπερ μεταλαβὼν ἑτέρῳ βιβλιδίῳ ἐπέδωκά σοι τῷ ἱερεῖ καὶ ἀρχιδικαστῇ . . . καὶ ὑπέγραψάς μοι οὕτω· ∟ *κε τῦβι λ* [25. Januar 217]: *Ἀκολούθως τῇ τοῦ λαμπροτάτου ἡγεμόνος ὑπογραφῇ ἀπόδος.*

Ἵν' οὖν μὴ ἀγνωσία ᾖ, εἰ αὐτοῖς . ??. προσῆλθον . . . . . [*ἐπιδίδωμι*][1]) *καὶ ἀξιῶ συντάξαι γράψαι τῷ τῆς Ἡρακλείδου μερίδος τοῦ Ἀρσινοίτου στρατηγῷ, μεταδοῦναι αὐτοῖς τοῦδε τοῦ ὑπομνήματος ἀντίγραφον ἵν' εἰδῶσι τὰ προκείμενα,* [*καὶ ἐὰν*][2]) *εὐγνωμονῶσι ὑπαντῶσι πρὸς τὴν ἀπόδοσιν, εἰ δὲ μὴ*

III.

Διοδότῳ γενομένῳ ἀγορανόμῳ καὶ ἐπὶ τῆς εὐθηνίας ἱερεῖ ἀρχιδικαστῇ καὶ πρὸς τῇ ἐπιμελείᾳ τῶν χρηματιστῶν καὶ τῶν ἄλλων κριτηρίων παρὰ Λουκίου Ἀντωνίου Μίνορος

Τοῦ προειμένου δισσοῦ χειρογράφου σὺν τοῖς μετὰ τὸν χρόνον [*γράμμασι*[3]) *ἀν*]*τίγραφον ὑπόκειται* [folgt die Abschrift eines Executivschuldscheines vom 6. Januar 187]

Καὶ τῆς ἀναδόσεως μὴ γεγοννίης βούλομαι ἐν δημοσίῳ γενέσθαι τὸ ἀναλυτικὸν[?] *δισσὸν χειρόγραφον καὶ ἀξιῶ . . . συγκαταχωρῆσαν αὐτῷ* (sic) [l. *αὐτὸ*] *ἐν τῷ ὑπομνήματι εἰς ἀμφοτέρας τὰς βιβλιοθήκας καὶ συντάξαι γράψαι τῷ τῆς Ἡρακλείδου μερίδος τοῦ Ἀρσινοείτου στρατηγῷ μετα*[*δι-*

1) Ergänzt von mir.

2) Pap.: *εν*.

3) *γράμμασι* ergänze ich nach lin. 18. Der Herausgeber liest *π* . . . . und bezeichnet es als unsicher.

σαφῆ εἶναι χ[ρ]ή̣σ[ασθαί]?[1]) με πρὸς αὐτοὺς . . ἐπὶ τοῦ ἱερέως καὶ ἀρχιδικαστοῦ ἢ ἐφ᾽ ὧν ἐὰν ἑτέρων δέῃ δικαστῶν ᾧ ἔχω δικαίῳ . . . .

δό]ναι[2]) τὰ τοῦ ἀντιγράφου τῷ Ἰουλίῳ Μαρτιάλι, ὅπως ποιήσηταί μοι τὴ̣ν ἀπόδοσιν . . . εἰ δὲ μὴ ἐσομένη̣ν μοι τὴ̣ν πρᾶξιν ἐξ ὑπαρχόντω[ν αὐ]τοῦ . . . .

Der besseren Uebersicht wegen habe ich beide Eingaben in Abschnitte I, II, III eingetheilt. Wir gewinnen aus ihnen einen überaus deutlichen Einblick in das damalige Processverfahren, welcher zu meiner Befriedigung dem was ich schon aus früheren Urkunden hierüber ermittelt hatte, nirgends widerstreitet, wohl aber es verdeutlicht.

Das offenbar ganz schematische Gerüst beider Eingaben ist folgendes:

I. Der Kläger wendet sich an den Strategen des Arsinoitischen Gaus und bittet, den nachfolgenden Bescheid, den der *ἀρχιδικαστής* ihm auf dem Convent ertheilt hat, dem Beklagten zuzustellen. [Auf No. 578 zu Anfang hat der Strateg dieses Begehren schon erledigt: ‚An den Diener Heron. Stelle zu, zu eigenen Handen, wie es sich gehört, entsprechend dem Nachfolgenden. Datum. Unterschrift.‘]

II. Dem sub I bezeichneten Ansuchen schliesst Kläger bei den Bescheid des Archidikastes *in copia*, der da lautet: ‚Von der mir überreichten Eingabe soll eine Ausfertigung zugestellt werden [sc. dem Beklagten durch den Strategen]. Datum. Unterschrift eines Officialis.‘

III. Weiter schliesst Kläger die dem Archidikastes überreichte Eingabe [Klagschrift] bei, welche gleichfalls dem Beklagten zugestellt wird.

Chronologisch ist also der Hergang, wie auch die Datirungen bestätigen, dieser. Der Kläger hatte sich auf dem Convent mit seiner Klage an den Archidikastes gewendet; dieser giebt keinen andern Bescheid als: die Klage ist dem Beklagten zuzustellen. Dieser Bescheid wird dem Strategen zur Ausführung vorgelegt und ist in No. 578 von diesem auch wirklich schon ausgeführt.

---

1) Ob das am Papyrus möglich ist, weiss ich nicht; der Sinn erfordert aber dies oder etwas Aehnliches.

2) Ergänzt von mir.

Beide Stücke beziehen sich auf die Conventsgerichtsbarkeit. Der Strateg erscheint, wie billig, nur als Localmagistrat, der im Auftrag des Conventsrichters die manipulativen Gerichtsgeschäfte wie die Zustellung besorgt, allenfalls auch zu commissarischer Erhebung oder als delegirter *iudex pedaneus* verwendet wird [diese Ztschr. 30, 578—581], aber eine selbständige Gerichtsbarkeit nicht besitzt. Als Conventsrichter erscheint in den vorliegenden Papyri der *ἀρχιδικαστής*, von dem ich bereits a. O. 578 gesprochen habe; auch er ist nur Delegatar des Praefectus Aegypti, wie denn in No. 114 Col. 1, 14 er[1]) sein Protokoll eröffnet mit den Worten: *Ἐξ ἀναπομπῆς Μαμερτείνου*, d. h. *ex delegatione* (*Petronii*) *Mamertini praef. Aeg.* s. BU. No. 19. Dass den Provinzialen selbst der Praefectus als Inhaber der ganzen Gerichtsgewalt erschien, bestätigt No. 614 insofern als hier, lin. 12 f., der Kläger ursprünglich an ihn eine Immediateingabe gerichtet hatte. Sehr lehrreich ist die Art, wie diese erledigt worden war: *Εἴ τι δίκαιον ἔχεις*, rescribirte der Statthalter, *τούτῳ χρῆσθαι δύνασαι.* Das heisst, er verfügte gar nichts, sondern verwies den Petenten, wie wir sagen würden, auf den ordentlichen Rechtsweg. Solche Immediateingaben kannten wir schon vordem (BW 327)[2]), aber ohne die Erledigung zu ersehen; jetzt bestätigt sich, was ich schon früher (Hermes 30, 576) aus allgemeinen Erwägungen behauptet hatte: Dass der Oberrichter solche Eingaben auf den Convent zurückverweist.

Der *ἀρχιδικαστής* begnügt sich in den hier zur Rede stehenden beiden Fällen mit einer sehr einfachen Erledigung: er verordnet die Zustellung an den Beklagten, die, wie gesagt, im Weg des Strategen geschieht. Offenbar also hat es an dieser gefehlt und der Bescheid ist so selbstverständlich, dass man sich nur fragt, ob der Kläger hierzu überhaupt den Conventsrichter brauchte. Klar ist ja auch der grosse Zeitverlust, der hieraus entspringt; der Conventstermin war offenbar durch den Mangel der Ladung verloren. In der That sehen wir aus No. 226, worüber ich in meiner letzten Abhandlung a. O. S. 574 gesprochen habe, dass ein vorsichtiger Kläger sich des Beklagten schon vor dem Convent versichert: er bittet den Strategen schon früher, dem Beklagten den Libell behändigen zu lassen, auf dass dieser wisse, er habe zu erscheinen, wenn

1) Vgl. Col. II lin. 20: *ἀρχιδικαστὴς* [sc. *εἶπε*]: *Στρατιώταις κτλ.*
2) Dazu kommt jetzt noch Grenfell-Hunt 2 n. 78 [à 307.]

der erhabene Statthalter Rechenschaft hält über den Bezirk.‘ Dass wir gleich zwei Stücke nebeneinander finden, wo man einen solchen strategischen Aufmarsch nicht vorzubereiten weiss, und infolge dessen gleichmüthig einige Monate Zeit verliert, deutet, wie überhaupt manches in unsern Papyri, auf eine wahrhaft orientalische Beschaulichkeit und eine Bevölkerung, für die nicht der Beamtenrichter passt, sondern der Kadi.

Im Einzelnen bieten die Papyri noch manches Interessante. Der *ἀρχιδικαστής* heisst mit seinem vollen Titel *ἱερεὺς καὶ ἀρχιδικαστὴς καὶ πρὸς τῇ ἐπιμελείᾳ τῶν χρηματιστῶν καὶ τῶν ἄλλων κριτηρίων*. Dass das aus der ptolemäischen Zeit herrührende Chrematistengericht bis in das dritte Jhd. n. Chr. nachweisbar ist, hat bereits Wilcken aus Parthey Pap. Berol. No. 9 ersehen.[1]) Seine Function ist ebenso unbekannt, wie die Bedeutung der *ἄλλα κριτήρια*.

In No. 614 liest Viereck lin. 10 als Ueberschrift der Klage *γρ[αφή*, erg. von Wilcken] *καταλο[χι]σ[μῶν . . . .]*. Mit diesem Titel kann man sich schwer auseinandersetzen. *Καταλοχισμός* kommt in den Papyri wiederholt vor in der Verbindung *καταλοχισμὸς τῶν κατοίκων*, BU 328 col. 1, 2; C. P. R. 1, 22; 170, 12, 29 (in BU. 340 ist *κατὰ λογισμόν* zu lesen) und ist allemal das Grundbuchsamt der eigenthümlichen Colonistengruppe der *κάτοικοι*,[2]) womit auch der auf den ursprünglich militärischen Charakter der Colonisation hinweisende Name übereinstimmt. Eine *γραφὴ καταλοχισμῶν* ist, derzeit wenigstens, unverständlich; ich kann nicht umhin an *γραφὴ καταχωρισμοῦ* [über letzteres dies. Ztschr. 30, 575] zu denken, wobei es nicht schwer fällt, einen Schreibfehler des Copisten anzunehmen. —

In No. 578, 19 wird der *ἀρχιδικαστής* gebeten, er möge die Klagschrift (denn das ist wohl das *ἀναλυτικὸν* (?) *δισσὸν χειρόγραφον*) *συγκαταχωρῆσαι ἐν τῷ ὑπομνήματι εἰς ἀμφοτέρας τὰς βιβλιοθήκας*. Dass er sie in sein Einreichungsprotocoll aufzunehmen hat ist klar; was es aber mit ‚den beiden Bibliotheken‘ für eine Bewandtniss hat, gestehe ich derzeit zu nicht wissen.

IV. Grosse Schwierigkeiten macht No. 613, wo, wie ich bereits gesagt habe, schon der desolate Zustand des Textes das volle

1) Philologus 53, 109.

2) Ueber diese jetzt Paul Meyer, Philologus 56, 193 f.

Verständniss ausschliesst. Uebrigens sind Beiträge zur Lesung schon jetzt möglich; so ist lin. 29 statt *ὧν οὐδὲ ὄντων ἐπικρατοῦσιν* zu lesen *ὧν οὐ δεόντως ἐπικρατοῦσιν*, was ich nach Autopsie behaupten kann. — Einiger Erörterung bedarf lin. 7—8: *ὑπέταξα δὲ καὶ τὸ ἀνῆκον μέρος τῆς τοῦ [ἐπιστρατήγου ἀπο]φάσεως*. Die Ergänzung *ἐπιστρατήγου*, vorgeschlagen von Wilcken, kann das Richtige treffen, bedarf jedoch der Rechtfertigung. Aeusserlich stützt sie sich auf die Authentisirungsclausel lin. 41: *τῇ ἀποφάσει τοῦ κρατίστου Λιβεραλίου μὲν συμφωνεῖ*, wobei Liberalis nach dem Epitheton *κράτιστος* für einen Epistrategen angesehen wird. Es bleibt jedoch eine Schwierigkeit. Der Papyrus citirt zwei Actenstücke: ein *βιβλίδιον*, gerichtet an den Statthalter [lin. 3, 8—25] und eine *ἀπόφασις* des Strategen Theodoros [lin. 25 bis 37], und man möchte daher glauben, dass in lin. 7—8 es heissen soll *ὑπέταξα δὲ καὶ τὸ ἀνῆκον μέρος τῆς τοῦ στρατηγοῦ ἀποφάσεως*. Anderseits muss man der Wilcken'schen Conjectur zugeben, dass die Authentisirung in lin. 41, welche sich offenbar auf dieselbe *ἀπόφασις* bezieht, diese bezeichnet als herrührend vom *κράτιστος Λιβερᾶλις* und daher in lin. 8 auch *ἐπιστρατήγου* gestanden haben kann. Das Räthsel, wie der Bescheid des Strategen bezeichnet werden kann als solcher des Epistrategen, erklärt sich wohl daraus, dass jener von diesem zur Verhandlung delegirt worden war, und die Erledigung des Unterbeamten juristisch erscheint als die seines Chefs. — Ueber den sonstigen Inhalt der ungefähr um 150 p. C. abgefassten[1]) Urkunde lässt sich nur folgendes sagen. Es handelt sich um den Erbschaftsstreit nach einem gewissen Antistius Gemellus — ob und in welchem Zusammenhang derselbe mit jenem des Pap. 388 nach Sempronius Gemellus steht, ist nicht zu ersehen. Tiberis (Tiberius) Tiberinus hat eine Eingabe an den Praefectus Aegypti Volusius Maecianus gerichtet, in welcher er sich beschwert, dass ein in dieser Sache bereits erflossenes Erkenntniss von den Gegnern wieder angegriffen wird [lin. 11, 12, 15, 17]. Der Präfect hat die Sache an einen Cohortenpräfecten Fabricianus delegirt, mit der *ὑπογραφή*: *οἱ ταῦ[τα ἐπιδόντες τ]ὰ βιβλ[ίδια] ἀριθμῷ ιθ ἐντύχετε Φαβρικιανῷ ἐπάρχῳ εἴλης καὶ ἐπὶ τῶν [κεκριμένων] . . . ῷ τὰ ἴσα ἐδόθη, ὃς τὰ κεκριμένα . . . . ι . ασι.* Das letzte

1) S. über diese Datirung A. Stein in den archäol. epigr. Mittheil. aus Oesterr. 1896 p. 151 f.

[ὅς τὰ κεκριμένα . . . . ι . ασι] heisst wohl, der Cohortenpräfect werde die *res iudicata* zu berücksichtigen haben; die Ergänzung von ι . ασι ist noch nicht gelungen. — Ausserdem wird noch ein Vorbescheid des Strategen Theodoros angeführt, wonach gewisse Frauen [αἱ περὶ τὴν Ἀθηνάριον], die sich erbschaftlicher Güter bemächtigt hatten, zur Sicherheitsleistung für diese verhalten werden; (lin. 33f.): *αἱ περὶ τὴν Ἀθηνάριον ἱκανὸν παρέξουσι (satis dabunt) τῶν ἐκ κρίσεως φανησομένων πᾶσ[ι . . . .] δου*[1]) *ἐξ οὗ τετελεύτηκεν ὁ Ἀνθέστιος Γέμελλος.* — Endlich enthält unser Papyrus ein Datum, welches für die Prosopographie der classischen Jurisprudenz nicht ohne Interesse ist. Es findet sich daselbst ein Praefectus Aegypti Namens Volusius Maecianus. Falls dieser mit dem bekannten Juristen identisch ist, muss, da unsere Urkunde circa 150 p. C. datirt, von der gewöhnlichen Annahme abgesehen werden, dass derselbe identisch sei mit jenem Maecianus, welcher im Jahre 175 im cassianischen Aufruhr als Juridicus Alexandriae für Cassius Partei ergriffen hat.[2])

V. Von Wichtigkeit ist Pap. 473. a°. 200 p. C., der sich auf die *cessio bonorum* bezieht. Ich setze einige Ergänzungsvorschläge hinzu.

Αὐτοκράτωρ Καῖσαρ Λο[ύκι]ος Σε[πτίμιος Σεουῆρος Εὐσεβὴς Πέρτιναξ]
Ἀραβικὸς Ἀδιαβαινικὸς Παρθι[κὸς Μέγιστος καὶ Αὐτοκράτωρ Καῖσαρ]
Μᾶρκος Αὐρήλ[ιος] Ἀντωνεῖνος Εὐσεβὴς Σεβ[αστοὶ . . . . .
Ἀφίστασαι τῶν ὑπαρχόντων ἐγκηδε . . . . .
5 *πινας ὑπομένις μετὰ τὸ ἐκστῆναι σε . . . . [διὰ τὸ τὰς θείας διατάξεις?]*

---

1) Ob *πᾶσ[αι καὶ προσό]δου*? Viereck liest *πασι*, aber das *ι* unsicher.

2) Vgl. A. Stein a. a. O. p. 151f., der zutreffend darauf hinweist, dass einerseits ein Mann, der um das Jahr 150 Präfectus Aegypti war, nicht um ein Menschenalter später das niedrigere Amt eines Juridicus bekleidet haben kann, und dass die antidynastische Stellung des jüngeren Maecianus mit allem, was wir von der Vergangenheit des Juristen wissen, nicht vereinbar ist. — Wenn Krüger Rechtsquellen 182 n. 75 aus der ungenauen Angabe über das Amt des jüngeren Maecianus bei *vita Marci* 25, *vita Cass.* 7 [*cui Alexandria commissa erat*] auf die Möglichkeit schliesst, dass dieser nicht Juridicus, sondern Praefect gewesen sei, so ist dies widerlegt bei Stein p. 151.

νομοθετῆσαι ὅτι οὐ χρὴ τοὺς τὴν ἔ[κστασιν? ποιήσαντας?][1])
ἐνέχεσθαι οὔτε πολειτικοῖς οὔτε ἰδιωτι[κοῖς πράγμασιν (?)
οὔτε (?)
ἄλλῃ τινὶ ἐκτείσι κρατῖσθαι, ἀλλὰ ἀπολύε[σθαι αὐτῶν (?)
καὶ (?)
ἕνεκεν χρηματικῆς δόσεως ἐλευθέρου[ς εἶναι?
10 τοιγαροῦν ἐν ἐπὶ τέρμον χώρᾳ καθιστα[. . . . .
σάμεθα τοὺς ἐκστάντας τῶν ὑπαρχόν[των ἐγκτ]δε . . . .
μίας ἀφαιρῆσθαι. ∟ η'' Φαρμοῦθ[ι . . . Ἔρρωσο
[Α]ὐρηλίῳ Ἀπολλωνίῳ τῷ καὶ Σωτῆρι στρ(ατηγῷ)[. .
παρ' Αὐρηλ(ίου) Κάστορος Σερήνο[υ ἐπιστρ(ατήγου) . . .
15 τῶν θειῶν διατάξεω[ν . . . .
σαφῶς διαγορευουσῶ[ν τοὺς τὴν ἔκστασιν ποιήσαντας ἀνενο-]
χλήτους φυλάσσεσθαι . . . . .
λε . . . . νσημα
κ . .

Dieser Papyrus sagt ganz deutlich (lin. 7), dass die *cessio bonorum* Anwendung findet sowohl auf private als öffentliche Angelegenheiten, und es ist hiermit bestätigt, was mir schon bei der Commentirung von CPR. 1, no. 20 [p. 107] als möglich vorgeschwebt hatte, dass nämlich durch Güterabtretung man dem Zwang zur Uebernahme der Liturgien entgeht. Wenn ich damals diese verwaltungsrechtliche Anwendbarkeit des ursprünglich rein civilprocessualischen Gesetzes in Zweifel gezogen hatte, so wird dieser jetzt durch unsere Urkunde wenigstens für die ältere Zeit ausgeschlossen;[2]) was ich im Uebrigen über den dort erscheinenden Rechtsfall gesagt habe, bleibt aufrecht. Insbesondere lernen wir aus jener Urkunde das eigenthümliche ‚gesetzliche Drittel‘ (*νενομισμένον τρίτον*) kennen, von welchem die gegenwärtige schweigt. — Der Herausgeber nimmt nach lin. 13 an, dass das Rescript an einen Strategen gerichtet ist, und hat darum auch in lin. 6 so er-

---

1) Wilcken, der den ersten Buchstaben für ein unsicheres σ liest, ergänzt in Folge dessen σ[τρατηγίαν μεταχειριζοντας). Ich habe angenommen, dass auch ε gelesen werden kann; die Aehnlichkeit von σ und ε ist eine häufig vorkommende Eventualität.

2) Vgl. auch C. I. 7. 71. 3 *Si pater tuus bonis cessit propter onera civilia sqq.* . . . Nach c. 5 scheint allerdings Diocletian diese Anwendung der l. Iulia nicht mehr zugelassen zu haben. Ob die Praxis dabei geblieben ist, kann zweifelhaft sein.

gänzt, wie ich in Note 38 erwähnte. Wahrscheinlicher dünkt mich, dass der in lin. 13 genannte Stratege nicht als Betheiligter, sondern als Amtsperson in Betracht kommt; der Epistrateg (lin. 14) theilt ihm unter Berufung auf das obige Rescript weitere Belehrungen mit.

VI. Im Pap. 525 finden wir den Torso eines Stückes, das in vollständigerem Zustande wohl sehr werthvoll gewesen wäre. Auch in seiner gegenwärtigen Beschaffenheit noch vermögen wir es dem Bestand unserer sonstigen Kenntnisse einzufügen.

[L . . *Αὐτοκρατόρων Καισάρων Μάρκου Αὐρηλίου Ἀντωνίνου*]
[*καὶ Λουκίου Αὐρηλίου Κομμόδου Ἀντωνίνου*]
Ἀρμ[*ενι*]*ακῶν Μηδικῶν Πα*[*ρθικῶν Γερμανικῶν*]
Σαρματικῶν Μεγίστων Φ [. . . . . *Πακῦσις? Πτο*]
5 *λεμαίου τοῦ Ζηνᾶ ἐμάρτυρ* [. . . . .]
προσαντιβεβληκέναι ἐκ τεύχους βιβλειδίων Τίτου Πα-
[*κτουμ*]*ηίου Μάγνου ἐπάρχου Αἰγύπτου προ*[*τ*]*εθέντων ἐν*
[. . . . .] . *λει διαλογιζομένου τοῦ λαμπροτάτου ἡγεμόνος*
[. . . . .] *βιβλειδίῳ ἐνγεγραμμένα ἣν τὰ ὑπογεγραμμέν*[*α*]·
10 [*Τίτ*]*ῳ Πακτουμηίῳ Μάγνῳ ἐπάρχῳ Αἰγύπτου παρὰ Π*[*α*
[*κύσ*]*εως Πτολεμαίου τοῦ Ζηνᾶ ἀπὸ Κώμης Καρανί-*
[*δος τῆς Ἡρακλείδου μερίδος τοῦ Ἀρ*]*σινοείτου. Τῆς . . . . σα*
. . . . *καὶ α*[*ὐ*]*τὴ* . . .
. . . .] *υσα* . . . . .
. . . . . . *ποιη* . . . . .

Ich halte dieses für den Beginn einer Urkunde, in welcher der Interessent (Pakysis[?] Sohn des Ptolemaios) unter Zuziehung von Zeugen Abschrift nimmt von einem ausgehängten Rescript des Praefectus Aegypti. Darauf deuten die Worte: *ἐκ τεύχους βιβλειδίων . . . . ἐπάρχου Αἰγύπτου προτεθέντων ἐν . . . . . . λει*. Die letzten drei Buchstaben würde ich gern ergänzen zu *ἐν* [*τῇ μητροπό*]*λει*, d. h. Alexandrien als Amtsitz des Präfecten, wobei freilich die Anmerkung des Herausgebers mir Reserve auferlegt, welcher . . . *αλει* oder . . *ελει* für wahrscheinlich hält.[1]) Wie dem

1) Nachträglich theilt Herr Dr. Krebs mir mit, dass er auch an dem *λ* in . . . . *λει* zweifelhaft geworden ist und dass in einem neuerlich gefundenen,

auch sei, jedenfalls lehnt die vorstehende Urkunde sich an an die Sammlung der Eingaben (τεῦχος βιβλιδίων), welche proponirt, d. h. ausgehängt (προτεθέντα) sind Namens des Präfecten. Natürlich kommt es dem Pakysis nicht auf seine Eingabe, sondern auf deren Erledigung an, und das sagt er selbst mit den Worten: βιβλιδίῳ ἐγγεγραμμένα ἦν τὰ ὑπογεγραμμένα. Es waren also die erledigten Eingaben genau so, wie wir es jetzt durch das Decret von Skaptoparene und die Erläuterung Mommsens (Ztsch. d. Sav. St. 12, 244 f.) wissen, in Aegypten am Amtssitz des Statthalters proponirt; und diese die persönliche Zustellung ersetzende Form der Verlautbarung müssen wir jetzt wohl für alle Fälle voraussetzen, wo Jemand erwähnt, sich an den Statthalter gewendet und diesen oder jenen Bescheid erlangt zu haben (z. B. No. 613 lin. 3, 4; 614, 12 und 18). Das Weitere können wir der Analogie des skaptoparenischen Decrets entnehmen; dort nimmt der Interessent eine durch Zuziehung von Zeugen beglaubigte Abschrift des Decrets, welche im Streitfall das Originaldecret soweit ersetzt, als dies eben durch private Zeugnissurkunde geschehen kann. Auf den gleichen Vorgang bezieht sich in unserem Stück lin. 5 ἐμαρτυρ .... προσαντιβεβληκέναι. Ich denke hierbei an die Ergänzung ἐμαρτυροποίησα, wobei auf μαρτυροποίημα in CPR. no. 20 col. 2 lin. 13 verwiesen werden kann. Es constatirt also Pakysis mit Zeugen, deren Unterschrift auf dem abgebrochenen Theil des Papyrus gestanden haben wird, eine collationirte Abschrift des Rescripts genommen zu haben. In lin. 10 beginnt dann die Abschrift selbst, und zwar ist darin zunächst das Gesuch enthalten, ohne das die Erledigung unverständlich ist; diese selbst, welche verloren gegangen ist, wird am Schluss, unmittelbar vor den Zeugenunterschriften gestanden haben.

VII. No. 592 enthält ein Bruchstück der Verhandlung in einem Erbschaftsprocess, nach der Schrift aus dem 2. Jhd. p. C. Richter (κριτής) ist ein γεγυμνασιαρχηκὼς τῆς Ἀρσινοειτῶν πόλεως; es handelt sich wohl um Cognitionsverfahren, da ein *iudicium* im strengen Sinn bisher in Aegypten nicht nachweisbar ist. Aus den im wesentlichen kaum verständlichen Plaidoyers tritt nur eine

---

übrigens fast unleserlichen Duplicat unseres Papyrus nach προτεθέντων noch σὺν ἑτέροις steht.

Stelle klar und lehrreich hervor, col. 1 lin. 7: *Ἡ γὰρ ἀντίδικος,* sagt ein Redner, *ἐπισταμένη ὡς ἐπροικί[σ]θ[η] καὶ οὐδεμία μετουσία ἐστὶν [αὐτ]ῇ τῶν ἐκείν[ου] . . .*[1]) Wenn dieser Text richtig ist, erhält er eine erfreuliche und die erste urkundliche Bestätigung dessen, was ich seinerzeit[2]) aus dem Recht von Gortyn, aus den Rescripten des Codex Iustinianeus und dem syrischen Rechtsbuch abgeleitet habe: dass nach griechischer Rechtsanschauung die Tochter durch Empfang ihrer Mitgift als von der Erbschaft des Vaters abgefunden gilt. — Schwierigkeiten macht col. 2 lin. 5 das Interlocut des *κριτής· Χειρογραφήσει ἀμφότερα ταμε[ῖ]α ἐν ἡμέραις τριάκοντα γενέσθαι ἐπὶ τοῦ στρατηγοῦ, ὅπως λυθῇ ἡ διαθήκη καὶ γνωσθῶσι οἱ κληρονόμοι;* die *ἀμφότερα ταμε[ῖ]α* sind unverständlich. Nach brieflicher Mittheilung schlägt Wilcken die Lesung *ἀμφότερα τὰ μέρη* vor, *utraque pars*, womit jede Schwierigkeit behoben wäre. Der Inhalt des Interlocuts wäre dann, dass beide Theile sich verpflichten sollen, am 30. Tag beim Strategen zur Testamentseröffnung zu erscheinen. Der Strateg erscheint als die hierzu competente Behörde auch in BU. 361 (dies. Ztschr. 30, 590); der Zeitraum von 30 Tagen bis zur Apertur ist gegen den üblichen stark verlängert. Wird auch diese Frist nicht eingehalten, dann ordnet der Richter *in eventum* eine Sequestration der Erbschaft *quoad fructus* an: *τὰ γενήματα ἐν μεσηγγυήματι ἔσται.* Es ist das ein neuer Beleg der offenbar ganz alltäglichen Sequestrationspraxis der Kaiserzeit;[3]) beachtenswerth dabei, dass dieselbe ohne einen Antrag der Parteien von Amtswegen in Aussicht gestellt wird.

VIII. Unter den neuen Urkunden befindet sich auch ein Antrag auf Grenzregulirung, No. 616. Nach den einleitenden Worten, in denen Petent erklärt, eine halbe Arure Katökenland bei dem Gute Koilas gekauft zu haben und eigenthümlich zu besitzen, heisst es weiter:

---

1) Ich lege den Text zu Grunde, wie er vom Recensenten im Lit. C. Bl. 1877 n. 21 restituirt wird. Der Herausgeber liest statt *ἐπροικίσθη* ein von ihm selbst in den drei ersten Buchstaben als unsicher bezeichnetes *παροικισθῇ*; die obige Verbesserung ist so überzeugend, dass selbst wenn das Original Schwierigkeiten ergeben sollte, an einen Fehler des Urkundenschreibers gedacht werden müsste.

2) Reichsrecht und Volksrecht 236 f. 244 f.

3) Andere Fälle dies. Ztschr. XXX, 587.

ἐπε[ὶ] οὖν παρορίζομαι [ὑ]πὸ τῶν γ[ε]ιτόνων,
ἀξιῶ ἐ[π]ιτα[γ]ῆναι [τῷ τ]ῆ[ς] κώμης κωμογρ[αμματεῖ]
γενέσθα[ι] ἐπὶ τού[ς] τόπους σὺν τῷ ὁριοδίκ[τῃ] [l. ὁριοδείκτῃ]
καὶ ἀναμετρῆσαι [τ]ὴν πᾶσα[ν] γῆν καὶ ἑκάστῳ
τὸ ἴδιο[ν] ἀποκαταστήσῃ [l. ἀποκαταστῆσαι]

Das Gesuch richtet sich also darauf, dass der Komogrammateus mit einem Geometer eine Localinspection vornehme und dabei die Grenzen regulire. Ob eine eigentliche Klage vorliegt, ist nicht zu ersehen, weil leider der Adressat der Eingabe nicht genannt ist; jedenfalls handelt es sich um keine Vindication, sondern höchstens um ein *iudicium finium regundorum,* welches auch nach den Feldmesserschriften unter Beiziehung sachverständiger Arbitri erfolgt. Legt man den Wortlaut auf die Goldwage, so scheint er freilich noch mehr zu besagen; der *ὁριοδείκτης* soll nämlich nicht eigentlich die Grenzen feststellen, sondern das ganze Land (*πᾶσαν τὴν γῆν*) aufmessen und jedem das Seine zusprechen. Das würde viel mehr bedeuten als Grenzregulirung; es wäre eine Neuaufmessung der Flur und Zuweisung des dem einzelnen gebührenden Landquantums aus dem ganzen Gebiet. — Der Agrarhistoriker wird sich hier erinnern an dasjenige, was die neuere Forschung über die dänische Reebningsprozedur[1]) ermittelt hat und was jetzt von A. Meitzen für das deutsche Hufenrecht,[2]) von Max Weber,[3]) dem hierin auch Meitzen zustimmt, für die Flurverfassung des alten Rom und seiner späteren Colonien behauptet wird. Danach sind in der ersten Ansiedlung die Bauern in die Flur nach idealen Maassen (Hufe, *modus*) berechtigt, so dass als Gegenstand ihrer Berechtigung nicht sowohl die concrete Parzelle als der ideale Flurantheil sich darstellt, der in der Parzelle nur zur Erscheinung gelangt; praktisch bedeutet das, dass derjenige, der behauptet weniger als sein Maass zu besitzen, in jedem Augenblick Neuauftheilung verlangen kann. — Bedenkt man nun, dass es sich in unserem Papyrus um Katoekenland handelt, d. h. um einen Besitz in den von den Ptolemaeern herrührenden Militärcolonien, und dass in diesen Colonien nach aller inneren Wahrscheinlichkeit für die einzelnen Katoeken ursprünglich gleiche Maasse ausgeworfen worden sein müssen, so ist es durchaus nicht un-

1) Hanssen Agrarhist. Abh. 1, 54 f.
2) Siedelungen I.
3) Röm. Agrargesch. 72 f.

wahrscheinlich, dass es einmal einen Zustand gegeben hat, wo der einzelne, der dieses Maass vermisste eine Gewannregulirung im strengen Sinn des Wortes verlangen konnte.[1]) — Damit soll nicht gesagt sein, dass ich diesem Verfahren auch noch für die Zeit unseres Papyrus grosse praktische Geltung beimesse. Denn ich glaube, dass die alte geschlossene Flurverfassung der Katöken im Lauf der Jahrhunderte durch die parzellenweise Abveräusserung des Besitzes und nicht minder die Zulassung der Usucapion im Wesentlichen gesprengt gewesen sein muss. Mit andren Worten, dem Verlangen nach Neuauftheilung wird in der Regel von Seiten der Nachbarn die Einrede entgegengestanden haben, dass sie ihren jetzigen Besitz nicht mehr auf Grund der Flurverfassung, sondern auf Grund privater Rechtstitel inne haben.[2]) Ist es doch auch praktisch kaum denkbar, dass jeder Besitzer irgend eines Landsplitters, wie in unserm Fall ein Mann mit einer halben Arure eine Neuvermessung der Flur habe

---

1) Ich verkenne nicht, dass es sich hierbei um ein Dogma handelt, welches mit grosser Vorsicht zu verwenden ist und insbesondere bei naturwüchsigen Flurverfassungen in jedem einzelnen Fall einen strengen Nachweis erfordern wird. Bei eigentlichen Coloniegründungen dagegen ist die bezeichnete Regelung immer sehr naheliegend, da die Staatsgewalt, welche den Colonisten ihren Besitz zuweist, denselben auch garantiren muss.

2) Wiederholt tritt uns in den Papyri Katökenland als Gegenstand privater Rechtsgeschäfte entgegen und wir sehen auch, dass hierbei durchaus nicht die ideale ‚Hufe' verhandelt wird, sondern individuelle Parzellen, deren Lage nach den Nachbargrenzen örtlich fixirt ist. Vgl. C. P. R. 1 lin. 7 f., 170 lin. 7 f. B. U. 282, 11. — Im Uebrigen ist über das Katoekenland die Abhandlung von Paul Meyer, Philol. 56 p. 193 zu vergleichen, dem jedoch nicht überall zugestimmt werden kann. Wenn derselbe beispielsweise aus C. P. R. 170, 15 sq. *κλήρου κατοικικοῦ ἀρούρας . . . . καθαρὰς ἀπὸ μὲν δημοσίων τελεσμάτων πάντων καὶ παντὸς εἴδους ἀπὸ τοῦ ἔμπροσθεν χρόνου ἐφ' ἅπαντα χρόνον* auf eine ewige Immunität des betreffenden Katökengrundstückes schliesst, so ist zu erinnern, dass der Papyrus seitlich abgerissen ist und die Worte *ἐφ' ἅπαντα χρόνον* sich an die vorhergehenden nicht anschliessen. Wie das Original gelautet haben muss, ist aus C. P. R. 1, lin. 16, 17 zu ersehen. Ebenso bestreite ich, dass die *κάτοικοι* mit den africanischen *conductores* des Domaniallandes in Parallele zu stellen sind (Meyer p. 201 f.). Wenn gelegentlich (C. P. R. 6) ein Katökengrundstück verkauft wird *καθαρὸν ἀπό τε οὐσιακῆς καὶ βασιλικῆς γῆς*, so heisst das nicht, dass das Katökenland von Abgaben an die Domäne frei ist, sondern besagt, dass kein Domanialgrund mit unterläuft; ähnlich wie der *locus purus* der Römer jener ist, wobei kein *sacrum* oder *religiosum* zu befürchten ist (cf. Brissonius *v. purus*). Danach ist auch die Uebersetzung Wessely's zu C. P. R. 1, 6 lin. 16 zu berichtigen.

durchsetzen können. Es ist darum wohl anzunehmen, dass unser Gesuchsteller sich drastischer ausdrückt, als er es eigentlich meint, und dass er mit der localen Grenzregulirung ganz zufrieden gewesen sein wird. Immerhin ist die Ausdrucksweise sehr beachtenswerth und die vielsagende Formel vielleicht kein blosser Zufall; es ist denkbar, dass die Stilisirung der Eingaben auf eine alte Formel zurückgeht und als historisches Rudiment des früheren Zustandes zu betrachten ist, und man wird in Zukunft die Katökengrundstücke auch in dieser Richtung im Auge behalten müssen.

IX. In No. 543 findet sich ein promissorischer Eid. Akusilaos schwört den *ἐπὶ τῶν χρειῶν τεταγμένον* zu Arsinoë, dass er dem Socharmos ein Grundstück von 10 Aruren abtreten wird, wofür er bereits bezahlt ist. Er verspricht auch die Zustimmung seiner anscheinend irgendwie mitberechtigten Mutter beizubringen. Der promissorische Eid kommt sonst in den Papyri nur bei Cautionen im Strafprocess, bes. Gestellungsbürgschaften vor; doch ist seine Verwendung bei privaten Rechtsgeschäften im Alterthum vielfach bezeugt, namentlich dort, wo das Geschäft aus irgend einem Grund der formellen Rechtsbeständigkeit noch ermangelt. So ist es offenbar auch hier; zur förmlichen Eigenthumsübertragung gehört eben der Consens der Mutter, wohl auch die Ausfertigung einer *καταγραφή*, Anzeige beim Steueramt u. dgl. (dies. Ztschr. XXX, 601 f.). Dass Socharmos schon jetzt eine Zusicherung giebt, erklärt sich daraus, dass er das Geld bereits eingestrichen hat. Dieses letztere deutet darauf hin, dass er solches dringend brauchte; möglicherweise handelt es sich hier auch nicht sowohl um einen eigentlichen Verkauf, sondern darum dass Socharmos eine ältere Schuld durch *datio in solutum* eines Ackers tilgen will, wobei diese Schuld euphemistisch als *τιμή* (Kaufpreis) bezeichnet wird. Unter dieser Voraussetzung erklärt sich auch die Titulatur der Behörde als *ἐπὶ τῶν χρειῶν τεταγμένοι*; erinnernd an das *χρεωφυλάκιον* der Griechen. In Aegypten heissen sonst die Beglaubigungsämter *ἀρχεῖα*, *γραφεῖα* oder *βιβλιοθῆκαι*. Zwar sind wahrscheinlich die *ἐπὶ τῶν χρειῶν τεταγμένοι* mit den letzteren identisch oder doch nur ein Zweig derselben; aber dass man sie hier als Schuldverwalter titulirt, hängt doch wohl mit dem concreten Anlass zusammen. —

X. In No. 581 ist eine strafprocessualische Gestellungsbürgschaft überliefert. Ein gleicher Text, aus welchem sich die Lesung

des vorliegenden rectificiren lässt (vgl. Liter. Centr. Bl. No. 21 von 1897 p. 687), ist von Grenfell und Hunt in den *New Classical fragments and others Papyri* 2 p. 97 publicirt. An ihnen ist von Interesse, dass die Bürgschaft hier durch Eid (ὁ ἔθιμος τῶν Ῥωμαίων ὅρκος d. i. der Eid *per genium principis*) geleistet wird, also eine *cautio iuratoria* ist. Die Pandekten setzen, wie es scheint, eine Stipulationsbürgschaft voraus,[1]) aus welcher auf Geld- oder extraordinäre Strafe erkannt wird; dass diese letztere die Strafe wegen Eidbruchs ist, welche der der Majestätsbeleidigung gleichkommt (Mommsen Staatsr. 2, 809), ist daselbst nicht ersichtlich.

XI. Zum Schluss benutze ich die Gelegenheit, eine kleine Notiz anzufügen, die allerdings nur für jenen von Interesse ist, der die bisherigen Ausgaben der ptolemäischen Papyri benutzt hat. In No. 567 finden sich in einem Verzeichniss über eingegangene Urkundsgebühren als vorgebührt auch zwei ἀποχὴ τροφείων aufgezählt (lin. 9 und 22). Damit ist endlich die Ergänzung gegeben für eine Stelle im griechischen Pap. 13 von Turin, wo Peyron (*Pap. Taur.* 2 p. 69 sq.) und E. Revillout (*Rev. égyptol.* 2 p. 124 sq.) bisher nur συγγραφὴ τροφ . . . . mit Sicherheit entziffert hatten und Peyron allerdings τροφιτιν zu lesen glaubte. Letzteres unmögliche Wort wird nun durch unsern Papyrus wohl aus der Welt geschafft sein, da man mit ziemlicher Beruhigung voraussagen kann, dass die künftigen Leser in Turin auch dort τροφείων finden werden. Der Sinn des fraglichen Passus war allerdings schon früher klar, da kein Zweifel darüber sein konnte, dass die συγγραφὴ τροφ . . . . ein Alimentenversprechen enthielt; für die jetzt vorliegende ἀποχὴ τροφείων findet sich eine ausführliche Illustration in BU. 297.

Wien. L. MITTEIS.

1) *D.* 48, 3, 4. —

MISCELLEN.

EPINIKOS.

Bei Kumbet in Phrygien, südlich von Nakoleia, wohin Ramsay die bei Hierokles und andern Byzantinern erwähnte, von Constantinus Porphyrogennetes als *κωμόπολις* bezeichnete Ortschaft Meros setzt[1]), hat der genannte Gelehrte im Jahre 1884 die folgende Doppelinschrift gefunden, welche ich seinem Wunsch entsprechend hier vorlege. Die beiden kleinen Basen, mit eigenthümlicher verschnörkelter Schrift, haben offenbar Bildsäulen getragen; die Benennungen, sowohl die des Mannes mit voller Titulatur, wie auch die der Frau, standen auf anderen Theilen der Basen und sind verloren. Die Inschriften selbst sind, wie Ramsay mir schreibt, absichtlich, jedoch dem Anschein nach erst in neuerer Zeit getilgt und desshalb von den Besuchern des Ortes bisher als unlesbar bei Seite gelassen worden, obwohl sie jedem in die Augen fallen, der die Felsreliefs in Augenschein nimmt. Ueber der zweiten ist, vielleicht aber erst in späterer Zeit, ein Kreuz eingehauen. Die Zeilenabtheilung ist durch Trennstriche angegeben. Die Lesung ist sicher mit Ausnahme des Namens oder Beinamens der Frau; der erste Buchstabe scheint *Z* oder *Ξ* gewesen zu sein, der zweite *I* oder *Y*, der dritte *P* oder *Γ*, der vierte *Δ*, der fünfte *I*, *T*, *Γ*, *P*.

(1) *[πρ]ώτως κυβερν[ῶν] | τῆς ἔξω τὰς ἡνίας |*
ἕστηκεν Ἐπίνικος | ἐκ τῶν κτητόρων. |
τὸν φιλοκτίστην καὶ | φιλόπατριν ἡ πόλις.

---

1) Constantinus *de them.* I p. 14 Bonn. Vgl. Hierokles p. 677 und dazu Wesseling. Eine dort gefundene Inschrift (Ramsay *cities and bishoprics of Phrygia* 2 p. 38 = *Journal of hellenic studies* 8, 498) ist von einem kaiserlichen Domänenpächter vermuthlich unter Gallienus gesetzt.

(2) *τὴν εὐεργέτιν καὶ φιλό|τιμον καὶ σ[ύ]νευνον | [τοῦ ἀπὸ ἐπ]άρχων καὶ | [πατρ]ικίου καὶ ἀπὸ | [ὑπ]άτων Ἐπινίκου | Ζιραιαν*(?) *ἡ πόλις*

Diesen Epinikos nennt auch die Geschichte. Eine Art Biographie, allerdings durchaus keine schmeichelhafte, findet sich in den Madrider Excerpten aus Johannes Antiochenus[1]), wodurch die früher bekannten Angaben anderer Byzantiner[2]) wesentlich ergänzt und chronologisch richtig gestellt werden. Ausserdem enthält die justinianische Constitutionensammlung zwei an ihn gerichtete Verordnungen.[3]) Die folgende Darstellung fasst zusammen, was über ihn bekannt ist.

Epinikos war gebürtig aus Phrygien, und zwar, wie die oben gegebene Inschrift seines dankbaren Heimathsortes zeigt, aus Meros, welche Ortschaft nach Ramsays wahrscheinlicher Annahme damals, als diese Statuen gesetzt wurden, einen eigenen Bischof gehabt hat und die auf den Basen genannte *πόλις* sein wird. Er war aus dieser Ortschaft der erste, der zu dem darin genannten hohen Amt gelangte. Dass er einer angesehenen Familie entsprossen war, zeigt die in der Inschrift seiner Gattin hervorgehobene Verwandtschaft mit der römischen Beamtenaristokratie, wie sie auf kleinasiatischen Municipalinschriften so häufig begegnet; dem entspricht, dass er seine Laufbahn begann als Protokollführer bei dem kaiserlichen Staatsrath, *tribunus et notarius.*[4]) Durch die Gunst des kaiserlichen Oberkammerdieners Urbicius, dessen Vermögen er verwaltete, gewann er Einfluss bei der Gemahlin des Kaisers Leo Verina[5]) und gelangte auf diesem Wege zu den hohen

---

1) fr. 211 Müller. Hieraus ist entnommen, was weiterhin nicht besonders belegt wird.

2) Candidus fr. 1 p. 136 Müller und ein anonymes, vielleicht aus Malchus entlehntes Fragment bei Suidas unter *Ἐπίνικος.* Bei Candidus ist der Name in *Ἐπινίκιος* entstellt und sind die Vorgänge, wenigstens so, wie das Excerpt uns vorliegt, der Zeit nach verschoben durch Anknüpfung an den Aufstand des Illus im Jahre 484.

3) *Cod. Iust.* 5, 5, 8. 10, 15, 1.

4) Johannes: *ἐν τοῖς τὰ συμβόλαια τελοῦσι τεταγμένος.* Vgl. Bethmann-Hollweg Civilprocess 3, 101 und wegen der Stellung dieser Personen z. B. die Inschrift des Petronius Maximus Consul 443 (CIL. VI, 1749): *primaevus in consistorio sacro tribunus et notarius meruit.*

5) Johannes: *Οὐρβικίῳ δὲ τῷ τῶν θείων αὐλῶν προκοίτῳ* (der *prae-*

Finanzministerstellungen, zuerst zu der *comitiva rerum privatarum* und weiter zu der *comitiva sacrarum largitionum*,[1]) in welcher Eigenschaft ein noch erhaltener kaiserlicher Erlass vom Jahre 474 an ihn gerichtet ward,[2]) alsdann zu dem höchsten aller Reichsämter, der Stelle des *praefectus praetorio Orientis*, in welcher Eigenschaft ein die ägyptischen Ehen betreffendes Rescript im Jahre 475 an ihn erlassen worden ist;[3]) dieses Amt nennt auch die neu gefundene Inschrift. In dieser Stellung muss er theilgenommen haben an der in demselben Jahre ausbrechenden Palastrevolution, durch welche Verina und ihre Verbündeten den Zeno absetzten und an seiner Stelle der Bruder der Verina Basiliscus auf den Kaiserthron gesetzt ward; denn er behielt unter diesem die einflussreiche Stellung.[4]) Als dann im Jahre 477 eben dieselben Personen, welche Zenos Absetzung herbeigeführt hatten, Verina selbst und von den Grossen des Reiches namentlich der angesehene General Illus den Basiliscus vertrieben und den Zeno zurückriefen, machte Epinikos auch diesen Treuewechsel mit und behielt also unter dem wieder eingesetzten Zeno gleichfalls die Präfectur. Aber ein fehlgeschlagener Versuch den Illus durch Mord zu beseitigen wurde auf Epinikos und weiter

---

positus sacri cubiculi, von Theodosius II. im Jahre 422 unter die hohen Reichsbeamten eingereiht) *ἔκ τινος περιπετείας γνωρισθεὶς καὶ τὴν ὕλην αὐτῷ περιουσίαν διῳκηκώς*. Den Cubicularius Urbicius nennt auch Theophanes zum Jahre 5972 = 478 als von der Verina mit der Ermordung des Illus beauftragt; aber die Ereignisse sind hier wie bei Candidus verschoben.

1) Johannes: *πρός γε τῇ Βηρίνῃ ᾠκειωμένος ἐπὶ τὴν τῶν πριβάτων ἀνέδραμεν ἀρχήν, ἐκεῖθέν τε καὶ τῶν βασιλείων θησαυρῶν*. Ebenso erhielt Petronius Maximus (A. 5) nach dem Notariat das zweite dieser Aemter: *nono decim(o) aetatis anno sacrarum remunerationum per triennium comes*.

2) Cod. 10, 15, 1. Nach der schlechten Ueberlieferung lautet zwar die Inscription: *Leo et Zeno Epinico consulari*, aber der Inhalt zeigt, dass das letzte Wort für *comiti s. l.* verschrieben ist. Das Jahr steht sicher.

3) Johannes: *καὶ πρὸς τὸν ὕπαρχον ἀνέβη θρόνον*. Das Rescript Cod. 5, 5, 8 hat die Inscription *imp. Zeno Aug. Epinico p(raefecto) p(raetorio)* und kann auch seinem Inhalt nach, da Aegypten zum Verwaltungsgebiet des Präfecten des Ostens gehört, nur an einen solchen gerichtet sein. Die neu gefundene Inschrift bestätigt dies.

4) Der Historiker, den Suidas ausschreibt, sagt freilich: *Ἐπίνικος ὕπαρχος τῆς πόλεως ἐπὶ Βασιλίσκου*, aber es ist nicht wahrscheinlich, dass Basiliskos ihm eine Stellung niederen Ranges und minderen Einflusses angewiesen haben soll. Auch was über die Bedrückung der Provinzen durch Epinikos hinzugefügt wird, passt nicht auf den Stadtpräfecten. Nach Johannes bleibt Epinikos in seiner Stellung unter Basiliskos wie nachher unter Zeno.

auf die Verina zurückgeführt; in Folge dessen setzte Zeno, wie es scheint im Jahre 478, den Epinikos ab, confiscirte sein Vermögen und lieferte ihn dem Illus zur Bestrafung aus. Illus aber liess ihn nicht nur nicht hinrichten, sondern vermittelte auch seine Rückkehr nach Constantinopel, wo er sich seines Zeugnisses gegen die Verina zu bedienen gedachte. Indess liess Epinikos sich daselbst in eine andere Verschwörung ein und wurde in Folge dessen zum Tode verurtheilt.[1]) Also fällt die Inschrift in die Jahre 475—478, während deren Epinikos die Präfectur des Ostens bekleidet. Dass er auch den Patriciat erhielt, erfahren wir aus ihr.

Ueber die Inschrift selbst bemerkt mir Wilamowitz: ‚Die auf der vorletzten Silbe accentuirten Jamben mit den prosodischen Fehlern nicht nur in dem Namen *Ἐπίνικος*, sondern in *φιλοκτίστην* (als Ditrochaeus gemessen) passen für das fünfte Jahrhundert.' — *Φιλοκτίστης* ist hier wohl nicht der Gerngründer, sondern eine durch die Nachbarschaft von *φιλόπατρις* veranlasste gedankenlose Weiterbildung des einfachen *κτίστης*, das oft genug adulatorisch dem Gemeindewohlthäter gegeben wird.

Berlin. TH. MOMMSEN.

PRAEFECTI AEGYPTI.

P. Meyer hat in diesem Bande der Zeitschrift (S. 210—234) eine chronologische Zusammenstellung der Präfecten Aegyptens, vornehmlich des 2. Jahrhunderts, gegeben. Wie es bei Arbeiten dieser Art zu geschehen pflegt, ist dem Verfasser einiges, wenn auch nur wenig, entgangen, während anderes vielleicht der Berichtigung bedarf. Es sei mir daher gestattet, ein paar Bemerkungen hinzuzufügen.

Ich beginne mit demjenigen Präfecten, der vor kurzem Gegenstand eines Aufsatzes von meiner Seite gewesen ist,[2]) dem Juristen L. Volusius Maecianus.

---

1) So erzählt Johannes, und der Bericht des Candidus über den auf Geheiss der Verina von Epinikos gegen Illus gerichteten Mordversuch lässt sich damit vereinigen, wogegen bei Theophanes, der übrigens den Epinikos nicht nennt, der Mordversuch in anderer Weise und verwirrt erzählt wird.

2) Arch.-epigr. Mitth. XIX (1896), 151—153.

Die Frage, die sich mir ergab, ob der auf dem Berliner Papyrus (Urk. II 613) genannte Volusius Maecianus oder der am cassianischen Aufstand betheiligte Maecianus eine Person mit dem Juristen sei, beseitigt Meyer, indem er die beiden identificirt und jenen Papyrus als ein historisches Document für die angebliche Ernennung des Juristen Maecianus zum Praefectus Aegypti durch Avidius Cassius ansieht. Die Richtigkeit dieser Annahme hängt in erster Linie von der Datirung des Papyrus ab. Meyer setzt ihn, gestützt auf die beiden Nachrichten in der Historia Augusta,[1]) unbedenklich in das Jahr 175, während ich aus einer Reihe von Anzeichen zu erkennen geglaubt habe, dass derselbe um 150 geschrieben sein muss. Diesen Indicien habe ich, obwohl sie meiner Meinung nach zu der erwähnten Datirung vollkommen ausreichen, noch eines hinzuzufügen. Es ist in der Urkunde von einem Munatius (Z. 28) die Rede; wenn damit, was sehr wahrscheinlich ist,[2]) der gewesene Praefectus Aegypti L. Munatius Felix gemeint ist, so folgt, dass Felix kurz vorher, vielleicht als unmittelbarer Vorgänger des Volusius, Aegypten verwaltet hat, da sonst die abgekürzte Nennung unverständlich gewesen wäre. Nun fällt aber Munatius' Präfectur ungefähr in das Jahr 150, und es ist ihm somit Volusius Maecianus entweder in diesem Jahre oder bald darauf gefolgt.[3]) — Aber noch ein anderes Bedenken erhebt sich gegen Meyers Annahme, nämlich dass er zum Beleg dafür die beiden früher citirten Stellen (*vit. Marc.* 25, 4 und *Av. Cass.* 7, 4) heranzieht und ausserdem voraussetzt, dass Maecianus vorher *iuridicus* gewesen war. Und doch ergibt sich dies erst aus diesen Stellen, während der Wortlaut derselben (*cui Alexandria erat commissa*) nicht im entferntesten die Deutung zulässt, dass Maecianus erst durch Avidius Cassius zur Würde eines Präfecten erhoben worden sei.

Ueber Flavius Calvisius (C. Calvisius Statianus) findet sich das, was noch zu den Ausführungen Meyers nachzutragen ist, bereits

1) *Vit. Marc.* 25, 4. *Avid. Cass.* 7, 4.

2) Auch Meyer a. a. O. 223 A. 1 hält dies für möglich. Zu den praef. Aegypti unter Severus hat Meyer seither einige Nachträge geliefert (S. 482—484).

3) Die Zeit der Präfectur des Munatius Felix lässt sich annähernd aus Iustin. *mart.* I 29 erkennen; vgl. dazu *Rev. arch.* XXV (1894), 402 und B. U. II 448. Danach ist meine Vermuthung (a. a. O. 153 A. 19) zu corrigieren, dass Petronius Honoratus, der 148 im Amte war, Maecianus nächster Vorgänger gewesen sei. Auf Grund obiger Erwägung kann ich den Einwand Meyers S. 483 A. 1 nicht als gegründet gelten lassen.

in meinem früher genannten Aufsatz. Bedenklich aber ist es, wenn Meyer den Calvisius für den ungenannten Praefectus praetorio des Avidius Cassius hält, zumal da von diesem berichtet wird, dass er vom Heere getödtet wurde (*v. Marc.* a. O. *Avid. Cass.* a. O.), während den Calvisius Marcus verbannte.[1])

Ferner scheint mir der Erwähnung werth Geminius Chrestus, der als Präfect von Aegypten für das Jahr 220/221 auf einem kürzlich publicirten Papyrus des britischen Museums zum erstenmal auftaucht.[2]) Die Persönlichkeit selbst ist uns nicht fremd, es ist der bisher nur unter seinem Cognomen Chrestus bekannte Praefectus praetorio zu Beginn der Regierung des Severus Alexander (222—235), was auch dem englischen Herausgeber entgangen zu sein scheint. Chrestus wurde wahrscheinlich gleich nach seiner Rückkehr aus Aegypten zugleich mit Flavianus von Severus Alexander zum Prafectus praetorio erhoben, aber bald nachher auf Betreiben Mammaeas, die den bekannten Juristen L. Domitius Ulpianus begünstigte, wegen angeblicher Anschläge gegen Ulpian, der den beiden Präfecten mit grösserer Befugniss zur Seite gestellt worden war, sammt seinem Collegen getödtet.[3])

Vielleicht der letzte in der Reihe der Statthalter Aegyptens in der vordiocletianischen Zeit ist Celerinus. Ihn und seine Enkelin oder Urenkelin Celerina, die mit Palladius vermählt wird, besingt Claudian im *epithal. Pallad.* v. 72 sqq. Nachdem Celerinus *quondam Meroën iussus Nilumque tueri*, wird ihm nach dem Tode des Carus (im J. 283) die Kaiserwürde angeboten, die er aber ausschlägt.

Im Einzelnen wäre etwa noch Folgendes nachzutragen. Der auf dem Pegel (*Νειλομέτριον*) in Elephantine genannte Präfect Lucius . . . . (CIG III 4863 col. III) muss nicht gerade L. Munatius Felix sein; ebensogut kann L. Valerius Proculus, der ebenfalls unter Pius Präfect war, oder (nach meinem Ansatz) L. Volusius Maecianus ergänzt werden.

Ueber die in der Oase El-Chargeh, westlich von Theben, gefundene Inschrift CIG III 4955, auf der Avidius Heliodorus vorkommt,

---

1) Dio *ep.* LXXI 28, 3; vgl. auch Meyer S. 227 A. 2.

2) B. P. Grenfell, *An Alexandrian Erotic Fragment* (1896), 82 nr. 49.

3) Zosim. I 11, 2. Dio *ep.* LXXX 2, 2 = Zonar. XII 15; vgl. *vit. Sev. Alex.* 19, 1. S. auch Hirschfeld V.-G. I. 234 f. Klebs *Prosopogr. imp. Rom.* I u. d. W. Chrestus.

ist folgendes hinzuzufügen. Die Inschrift ist datirt vom 18. Mesore (11. Aug.) *ἔτους τρίτου αὐτοκράτορος Καίσαρος Τίτου Αἰλίου Ἀδριανοῦ Ἀντωνείνου Σεβαστοῦ Εὐσεβοῦς* = 140 n. Chr.; nach der neuen Publication der Inschrift aber (in Petermanns Geographischen Mitth. 1875, 392) hätte auf dem Steine nicht ΤΡΙΤΟΥ, sondern ΙΗ ΤΟΥ, also *ἔτους ιη τοῦ αὐτοκράτορος κτλ.* = 155 n. Chr. gestanden. Da sonst die Inschrift im Allgemeinen hier besser publicirt ist, und da diese Lesung auch von Klebs *Prosopogr. Imp. Rom.* I u. d. W. Avidius Heliodorus acceptirt wird, erscheint es nicht überflüssig zu betonen, dass sie unrichtig und die alte wieder herzustellen ist. Denn für das Jahr 155 ist M. Sempronius Liberalis als Präfect von Aegypten bezeugt, und zwischen Heliodorus und Liberalis sind uns noch einige andere Präfecten bekannt.

Zu den von Meyer angeführten Documenten mit dem Namen des M. Annius Suriacus kommt der von B. P. Grenfell, *Greek Papyri*, Ser. II, 91 Nr. 56 veröffentlichte Papyrus hinzu, der allerdings, da er aus dem Jahre 162/3 stammt, den bisherigen Zeitansatz nicht erweitert, sondern nur bestätigt.

Als Vorgänger des M. Annius Suriacus haben wir wahrscheinlich Postumus[1]) zu betrachten, den Mommsen wohl mit Recht für einen Präfecten hält.[2]) Das Schriftstück, auf dem er genannt wird, ist zwar nicht datirt,[3]) allein der dort unter den Gerichtsbeisitzern erwähnte Casianus scheint mit dem auf der Inschrift von Assuan (*Comptes rendus de l'acad. des inscr.* 1896, 41) vorkommenden praef. castrorum L. Cintasius Casianus identisch zu sein, der unter dem Präfecten Annius Suriacus und, wie dieser Papyrus zeigt, auch unter Postumus diente. Letzterer muss Suriacus' Vorgänger gewesen sein; denn dessen Nachfolger sind bis zum J. 168 bekannt, und allem Anschein nach ist er auch unter dem *Πόστομος* zu verstehen, der auf einer *ἀπογραφή* aus den ersten Monaten von Marcus' und Verus' Regierung genannt ist.[4])

Der vermuthliche Nachfolger des Flavius Priscus heisst nicht

---

1) B. U. II 388.

2) Ztschr. f. d. Savignystiftg. f. Rechtsgesch. 1895, 182.

3) Es wird vom Herausgeber dem 2./3., von Mommsen a. a. O. dem Ende des 2. Jhdts. zugewiesen.

4) B. U. I 57 v. I 4, wo vielleicht zu ergänzen ist [*κατὰ τὰ ὑπὸ τοῦ λαμπροτάτου ἡγεμόνος*] *Ποστόμου ἐσταλ*[*μένα κτλ.*]; vgl. z. B. I 112.

P. Alanius Flavianus, sondern nach der verbesserten Lesung der Inschrift P. Maenius Flavianus, CIG III add. p. 1186.

Subatianus Aquila verwaltete Aegypten bis mindestens zum Jahre 207, wie wir aus einem in der *Rev. arch.* XXV (1894), 34 ff. publicirten Papyrus wissen, wonach Aquila noch am 11. Oct. 207 auf seinem Posten ist. Es bestätigt sich dadurch auch die Annahme, dass er der Nachfolger des Maecius Laetus war.

Mit den Bemerkungen Meyers betreffs der Titulatur stimmen auch die wenigen Papyri, die ihm nicht bekannt waren, fast alle überein. Subatianus heisst auch auf dem früher angeführten Document *λαμπρότατος*, ebenso Geminius Chrestus; hingegen wird derselbe Annius Suriacus, der in dem Berliner Papyrus und in dem in der *Rev. de philol.* 1897, 5 veröffentlichten englischen Papyrus den Titel *λαμπρότατος* führt, auf dem bei Grenfell nur als *κράτιστος* bezeichnet. Andererseits hat schon Volusius Maecianus (um 150) den Titel *λαμπρότατος*. Es hat also auch vor 175 der Gebrauch dieser Titulaturen vielfach geschwankt.

Wien. ARTHUR STEIN.

ΑΙΤΩΛΙΚΑ.

Die Alpen bilden leider noch immer eine wissenschaftliche Scheidewand. *Italica sunt, non leguntur.* Das mochte früher berechtigt sein und ist es für einen Theil der italienischen Production auf dem Gebiete der Alterthumskunde noch heute; aber gerade im Laufe der letzten Jahre ist doch in Italien so manches Tüchtige auf diesem Gebiete geleistet worden, das auch bei uns in Deutschland Berücksichtigung verdient. So stehen alle wesentlichen Ergebnisse des Aufsatzes von Dittenberger über ‚Die delphische Amphiktionie im Jahre 178 v. Chr.' (oben S. 161 ff.) bereits bei Salvetti *Ricerche storiche intorno alla lega etolica*, in den von mir herausgegebenen *Studi di Storia antica* Heft II p. 95 ff. (Roma 1893). Dort ist gezeigt, und zwar natürlich ganz in derselben Weise wie bei Dittenberger auf Grund der delphischen Freilassungsurkunden, dass das westliche und östliche Lokris, die Doris und das Land der Aenianen auch nach dem Frieden des Jahres 189 beim aetolischen Bunde geblieben sind. Ebenda S. 131 f. hat Gaetano De Sanctis wie Dittenberger die richtige Erklärung der amphiktionischen Ur-

kunde von 178 v. Chr. gegeben. Ja in einem Punkte haben Salvetti und De Sanctis, wie ich glaube, sogar richtiger gesehen, als Dittenberger. Dieser meint, auf Grund der Urkunde des Friedensschlusses von 189 (Polyb. XXII 13, 13), dass Herakleia am Oeta seit dieser Zeit nicht mehr zum aetolischen Bunde gehört habe. Aber im Jahre 185/4 datirt ein Freilasser aus Herakleia nach dem aetolischen Strategen (Wescher-Foucart 294); da nun Delphi damals nicht mehr zu dem aetolischen Bunde gehört hat, so muss nach dem von Salvetti und Dittenberger selbst aufgestellten Kanon der Freilasser aetolischer Bürger gewesen sein, und folglich Herakleia aetolische Bundesstadt. Wenn aber Dittenberger meint, dass dieses Zeugniss nichts beweise, da wir nicht wüssten, welche von den zahlreichen Städten Namens *Ἡράκλεια* hier gemeint sei (S. 187), so hätte er sagen müssen, welche ausser Herakleia Trachis hier gemeint sein kann: ich wenigstens weiss keine, die nach ihrer Lage in dieser Zeit zum aetolischen Bunde gehört haben könnte. Auch aus geographischen Gründen wäre es höchst unwahrscheinlich, dass Herakleia nicht zu Aetolien gehört haben sollte, während das östliche Lokris ein Theil des Bundes blieb. Der in dem Friedensvertrag aufgestellte allgemeine Grundsatz aber, dass die Aetoler auf alle Städte verzichten sollten, die seit dem Jahre 192 von den Römern genommen oder zu diesen übergetreten waren (Polyb. a. a. O.), schliesst doch nicht aus, dass bei der thatsächlichen Feststellung der Grenze einzelne Modificationen vorgenommen wurden; es wäre sogar unwahrscheinlich, wenn das nicht geschehen sein sollte. Denn vom grünen Tische aus sehen die Dinge sich ganz anders an, als sie in Wirklichkeit sind, und das war im Alterthum, bei dem Fehlen genauer Karten, in noch viel höherem Maasse der Fall als heute. Es liegt also von dieser Seite nicht der geringste Grund vor, das Zeugniss der Urkunde W.-F. 294 zu verwerfen, wonach Herakleia auch nach 189 v. Chr. beim aetolischen Bunde verblieben ist.

Das einzige Bedenken, das etwa gegen diese Annahme geltend gemacht werden könnte, hat Pomtow beseitigt (Fleckeisens Jahrb. 149, 1894, S. 6641. Nach Foucart (*Bull. Corr. Hell.* VII, 1883, S. 427 ff.) wären von den Hieromnemonen des Jahres 178 zwei aus Herakleia gewesen, *Φαινέας Νικέα* (so Pomtow; Haussoullier, dessen Abschrift Foucart vorlag, las *Νικίδα*) und *Σωσθένης*; De Sanctis sah sich in Folge dessen zu der Annahme gezwungen, dass

diese Männer zwar von der aetolischen Bundesversammlung erwählt worden wären, aber aus der Zahl der Bürger von Herakleia selbst. Das wäre ja möglich, aber allerdings nicht recht wahrscheinlich. Nun hat Pomtow erkannt, dass es sich nur um einen Hieromnemon für Herakleia, d. h. die Oetaea, deren Hauptort Herakleia war, handelt: *Φαινέας Νικέα Σωσθενεύς*. *Σωσθενίς* wird in einem delphischen Proxeniedecret (*Bull. Corr. Hell.* VII, 1883, p. 191) unter anderen Gemeinden des aetolischen Bundes aufgeführt; dass der Ort zur Oetaea gehört hat, ist durch nichts zu erweisen. Der Fall liegt hier also ganz wie bei den Aenianen, Doriern und Lokrern. Da übrigens die Oetaeer aetolische Bürger waren, so konnte natürlich die Wahl zweier Hieromnemonen ebenso gut auf einen von ihnen fallen, wie auf einen Angehörigen irgend eines anderen Theiles Aetoliens; und wenn dieser Fall eintrat, war doch nichts natürlicher, als dass man dem Oetaeer eben die Vertretung seiner heimischen, der herakleotischen Stimme übertrug. Also selbst wenn Sosthenis, wie Pomtow meint, zur Oetaea gehört haben sollte, hätte die Sache nichts Unwahrscheinliches, da es sich nur um einen Hieromnemon handelt; aber, wie gesagt, wir wissen bis jetzt nichts Näheres über die Lage des Ortes.

Dass die Abtrennung der nach dem Frieden des Jahres 189 bei Aetolien verbliebenen Theile der *Αἰτωλία ἐπίκτητος* (mit Ausnahme von Stratos, und wohl auch der Agraea und Aperantia) durch die Römer erfolgt ist, und zwar nach der Schlacht bei Pydna, zur Strafe für die zweifelhafte Haltung der Aetoler in dem Kriege gegen Perseus, bedarf keines Beweises; übrigens würde dieser Beweis sehr leicht zu führen sein. Wohl aber werden einige Worte über die *Αἰτωλία ἐπίκτητος* selbst nicht überflüssig sein, um so mehr, als Salvetti diese Frage nur gestreift hat und die herrschende Ansicht durchaus unhaltbar ist.

Hauptstelle ist Strab. X 450. Danach hätte die *ἀρχαία Αἰτωλία* die Küste vom Acheloos bis nach Kalydon umfasst, ferner die Ebene vom Acheloos bis hinauf nach Stratos, und die Gegend am trichonischen See; die *Αἰτωλία ἐπίκτητος* die Bergdistricte an der Grenze von Lokris, der Oetaea und Athamanien. Das wird denn auch in unsern Lehrbüchern der alten Geographie (Bursian, Kiepert, Lolling) in der Hauptsache wiederholt.[1]) Und doch liegt

1) G. Becker *De Aetolia adiecta dissertatio* (Programm der rheinischen Ritterakademie zu Bedburg 1857) ist mir hier nicht zugänglich; da Bursian

es auf der Hand, dass Strabons Angabe falsch ist. Denn der Ausdruck *Αἰτωλία ἐπίκτητος* geht auf politische Verhältnisse; er bezeichnet die ‚neuen Provinzen' im Gegensatz zu den ‚alten Provinzen', der *ἀρχαία Αἰτωλία*. Nun hat aber ein aetolischer Staat in dem Umfange der *ἀρχαία Αἰτωλία* Strabons niemals bestanden; vielmehr ist, im geraden Gegensatze zu der Auffassung Strabons, die Einigung Aetoliens nicht von der Küste ausgegangen, sondern vom Binnenlande. Zur Zeit des peloponnesischen Krieges, wo Aetolien für uns zuerst aus dem Dunkel der Vorzeit heraustritt, finden wir hier einen Bundesstaat, bestehend aus den drei Gauen der Apodoter am Mittellaufe des Daphnus, der Ophioneer an den Quellen des Daphnus und im oberen Thal des Euenos, und der Eurytanen, über deren Sitze nichts überliefert ist; da sie aber nach Thukydides (III 94, 5) *μέγιστον μέρος τῶν Αἰτωλῶν* waren, so kann gar kein Zweifel sein, dass sie nicht in dem rauhen Berglande jenseits des Panaetolikon gewohnt haben, wo unsere Karten sie ohne jeden Grund hinsetzen (vielmehr war dies Gebiet die Aperantia), sondern da, wo auch später das politische Centrum des aetolischen Bundes gelegen hat, am See Trichonis (Salvetti a. a. O. S. 99). Wenn noch andere Stämme zum Bunde gehört haben sollten, wie man aus den Schlussworten der angeführten Thukydidesstelle zu schliessen versucht sein könnte (*τούτων — sc. Εὐρυτάνων — ληφθέντων ῥᾳδίως καὶ τἆλλα προσχωρήσειν*), so können sie doch nur unbedeutend gewesen sein; denn im Jahre 424 schicken die Aetoler drei Gesandte in den Peloponnes: *Τολοφόν τε τὸν Ὀφιονέα καὶ Βοριάδην τὸν Εὐρυτᾶνα καὶ Τίσανδρον τὸν Ἀπόδωτον* (Thuk. III 100, 1 vergl. auch Arrian *Anab.* I 10, 2), also je einen aus jedem der genannten Völker, die demnach die Hauptvölker des Bundes gewesen sein müssen; auch können wir keinen Stamm namhaft machen, der sonst in dieser Zeit zum aetolischen Bunde gehört haben könnte, man müsste denn an die Aperanten denken wollen, die aber doch wahrscheinlich erst beigetreten sind, nachdem die Agraea aetolisch geworden war. Jedenfalls war an der Küste zu Anfang des peloponnesischen Krieges nur Proschion im Besitz der Aetoler; Naupaktos und Molykreion (Thuk. III 102, 1 vergl. 84, 4; 86, 2. 3) waren athenisch, Kalydon und Pleuron

die Schrift ohne weitere Bemerkung citirt, muss ich annehmen, dass der Verfasser sich der herrschenden Meinung anschliesst.

selbstständig, wie sich aus Thuk. III 102, 5 ergiebt, wo diese Städte zu *Πρόσχιον τῆς Αἰτωλίας* in Gegensatz gestellt werden (*ἀπεχώρησαν . . . ἐς τὴν Αἰολίδα τὴν νῦν καλουμένην Καλυδῶνα καὶ Πλευρῶνα καὶ ἐς τὰ ταύτῃ χωρία, καὶ ἐς Πρόσχιον τῆς Αἰτωλίας*). Kalydon gehörte noch in den ersten Jahrzehnten des vierten Jahrhunderts politisch nicht zu Aetolien (Xen. *Hell.* IV 6, 1, Diod. XV 75, 2); wenn Xenophon a. a. O. hinzusetzt, die Stadt sei in alten Zeiten aetolisch gewesen (*ἣ τὸ παλαιὸν Αἰτωλίας ἦν*), so ist das eine Reminiscenz aus dem Schiffskatalog und beweist nichts für eine politische Zugehörigkeit zum aetolischen Bunde. Dass die Stadt geographisch zu Aetolien gerechnet wurde, und zwar, wie eben aus dem Schiffskatalog hervorgeht, schon in homerischer Zeit, ist eine ganz andere Sache. Als politisch zu Aetolien gehörig erscheint Kalydon zuerst bei Skylax (36). Molykreion ist 424 von den Aetolern erobert worden (Thuk. III 102, 2). Wann Pleuron aetolisch geworden ist, wissen wir nicht; Naupaktos haben die Aetoler bekanntlich durch Philipp erhalten.

Die Sache liegt also gerade umgekehrt, als Strabon meint: nicht das Binnenland, sondern die Küste ist *Αἰτωλία ἐπίκτητος*. Trotzdem liegt es auf der Hand, dass der Ausdruck nicht in diesem Sinne zu fassen ist. Denn die Aetoler haben ja im Laufe des dritten Jahrhunderts Erwerbungen gemacht, hinter denen die Erwerbungen des vierten und fünften Jahrhunderts vollständig zurücktreten. Damals aber war die aetolische Küste längst mit dem Binnenlande zu einer Einheit verschmolzen und konnte so als ‚altes Aetolien' den neuen Provinzen gegenübergestellt werden. *Ἀρχαία Αἰτωλία* ist also Aetolien, wie es auf unseren Karten abgegrenzt ist, nur wahrscheinlich mit Ausnahme der Agraea und Aperantia, also des Gebietes im Norden des Panaetolikon, aber einschliesslich von Naupaktos. Strabons Irrthum kommt zunächst daher, dass er die *Αἰτωλία ἐπίκτητος* in das Aetolien seiner Zeit hat hereinbringen wollen; von aetolischer Geschichte hatte er überhaupt nur sehr unklare Begriffe, sonst hätte er nicht Stratos zur *ἀρχαία Αἰτωλία* gerechnet. Der zweite Grund seines Irrthums liegt darin, dass er beständig den homerischen Schiffskatalog im Kopfe hat und ethnographische und politische Verhältnisse nicht auseinander hält.

Uebrigens folgt aus dem Schiffskatalog durchaus nicht, dass der Name Aetolien im siebenten Jahrhundert auf die Küstenland-

schaft beschränkt war. Es folgt nur, dass der Verfasser des Kataloges im Innern des Landes keine Städte gekannt hat. Es würde ihm auch schwer geworden sein, welche zu nennen; denn noch am Ausgang des fünften Jahrhunderts waren die Aetoler ein *ἔθνος μέγα μὲν καὶ μάχιμον, οἰκοῦν δὲ κατὰ κώμας ἀτειχίστους, καὶ ταύτας διὰ πολλοῦ.* Beiläufig bemerkt, beweist auch diese Stelle, dass Thukydides Pleuron oder Kalydon nicht zu Aetolien rechnet.

Rom. JULIUS BELOCH.

REGISTER.

Druck von J. B. Hirschfeld in Leipzig.

Verlag der **Weidmannschen Buchhandlung** in **Berlin.**

Vor kurzem erschien:

DIE ANTIKE HUMANITÄT

VON

MAX SCHNEIDEWIN.

gr. 8⁰. (XX u. 558 S.) geh. Preis 12 Mark.

Inhalt.

Erster Abschnitt. Prinzipielle Erörterungen. — **Zweiter Abschnitt.** Lieblingsanschauungen und Voraussetzungen der antiken Humanität. — **Dritter Abschnitt.** Die antike Humanität im Verhältnis von Mensch zu Mensch. — **Vierter Abschnitt.** Das Verhältnis der antiken Humanität zu Staat und Vaterland. I. Das gegenseitige Verhältnis zwischen dem Staat und dem einzelnen Menschen. II. Die Elemente des Staatslebens in ihrer dem Prinzip der Humanität vorschwebenden idealen Beschaffenheit. III. Grundsätze für das politische Leben. — **Fünfter Abschnitt.** Die antike Humanität in ihrer Stellung zu Wissenschaft und Kunst. I. Der Charakter des von dem Humanitätsgedanken beherrschten geistigen Lebens. II. Die Gegenstände des geistigen Interesses der antiken Humanität. — **Sechster Abschnitt.** Die Humanisirung des sinnlichen Menschen. I. Das humane Verhältnis zur Aufsennatur. II. Das humane Verhältnis zur eigenen sinnlichen Natur. — **Schluss.** 1. Der Gesammteindruck der antiken Humanität. 2. Kannte das Altertum humanitäre Bestrebungen im modernen Sinne? 3. Die antike Humanität und der Humanismus. 4. Die antike Humanität und die Gegenwart. — **Anhang.** Litteratur.

. . . . . Im folgenden werde ich über einen bedeutenden Versuch, diese Aufgabe zu lösen (nämlich das Wesen der antiken Humanität zu entwickeln), zu berichten haben; ich meine das Buch Max Schneidewins, dessen Titel ich zur Überschrift des gegenwärtigen Aufsatzes gemacht habe. Es ist ein gelehrtes, geistvolles, in Anlage und Ausführung gleich originelles Werk, wohl wert, diese junge Zeitschrift auf ihrem ersten Gange als glückverheissendes Omen zu geleiten.

(Th. Zielinski im Heft 1 der „Neuen Jahrbücher für das klass. Altertum".)

Das humanist. Gymn. 1897. Heft 2. Eine wissenschaftliche Arbeit, auf die der höhere Lehrerstand stolz zu sein gerechten Grund hat . . . Der Abschnitt, welche Bedeutung das klass. Altertum für die Gegenwart hat, kann selbst als klassisch bezeichnet werden . . . Das Buch ist zugleich, wenn auch unbeabsichtigt, eine Ehrenrettung Ciceros. (C. Blümlein.)

Zeitschr. für das Gymn.-Wesen. 1897, Heft 5. „Dem Vf. sind nicht die heute so überschätzten Realien des Altertums, sondern die Idealien die Hauptsache . . . Alles in allem sind wir Freunde des klass. Gymnasiums dem Vf. für sein gründliches und gedankenreiches Buch zu herzlichem Danke verpflichtet." (F. Aly.)

Wochenschrift für klass. Philol. 1897, S. 484 f. . . . „Es zieht den Vf. fortwährend über die philologische kritische Behandlung seines in der Seele des Altertums wurzelnden Gegenstandes zu überschauenden Höhen hin . . . Das Buch verfolgt die Humanität über alle Gebiete des privaten wie des öffentlichen Lebens." (O. Weissenfels.)